image
not
available

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

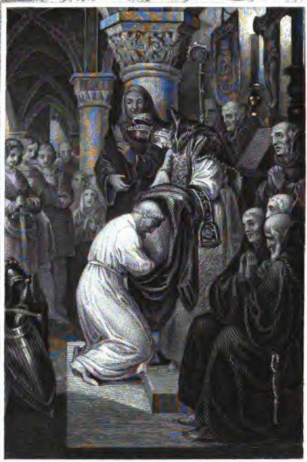

Lithirt von Carl Meyer in Kunst-Anstalt in Nürnberg

GESCHICHTE
des
Sächsischen
Volkes und Staates

von

Dr. C. GRETSCHEL.

LEIPZIG 1841

Verlag von Reinhold Meyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichte

des

Sächſiſchen Volkes und Staates

von

Dr. C. Gretſchel.

Erſter Band.

Leipzig,
Verlag von Reinhold Beyer.

1843.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sr. Majestät

dem

Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten
Könige und Herrn

Herrn Friedrich August

König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

allerunterthänigst gewidmet

vom

Verfasser.

167401

Digitized by Google

Inhalt

des ersten Bandes.

I. Abtheilung.

Vorgeschichte des meißner Landes (0—1157) Seite

1) Aelteste Bewohner desselben 5
2) Kämpfe der Sorben und Deutschen 13
3) Früheste deutsche Gestaltungen im Sorbenlande.
a) Errichtung dreier Marken im Sorbenlande 17
b) Errichtung dreier Bisthümer in den Marken 20
c) Verfassung in den Marken 21
4) Aeußere Geschichte der Marken.
a) Die Mark Meißen unter den ersten bekannten Markgrafen (983—1090) ... 25
b) Das wettiner Geschlecht und dessen erste meißner Markgrafen 31
c) Die beiden thüringischen Marken (Graf Wiprecht von Groitsch) 35
d) Konrad der Große, Markgraf von Meißen 39
5) Rückblicke auf innere Zustände 44

II. Abtheilung.

Geschichte Meißens von Markgraf Konrads Tode bis zur Verbindung Thüringens mit der meißner Mark und die Vorgeschichte Thüringens bis zu dieser Vereinigung (1157—1247).

1) Abriß der äußern Geschichte der durch die konradinische Landestheilung neben der meißner Hauptlinie gebildeten Seitenlinien des Hauses Wettin 60
2) Aeußere Geschichte der Mark Meißen.
a) Markgraf Otto der Reiche (1157—1190) 69
b) Markgraf Albrecht der Stolze (1190—1195) 73
c) Markgraf Dietrich der Bedrängte (1197—1221) 76
d) Markgraf Heinrich der Erlauchte und seine frühere Regierungszeit (1221—1247) 81
3) Rückblicke auf innere Zustände seit der konradinischen Theilung bis zur Verbindung Thüringens mit Meißen 86
4) Vorgeschichte Thüringens bis zu seiner Vereinigung mit Meißen (0—1247).
a) Thüringen bis zum Auftreten erblicher Landgrafen (1130) 101
b) Von den erblichen Landgrafen Thüringens bis zur Verbindung des Landes mit Meißen (1130—1247) 120

III. Abtheilung.

Geschichte Meißens und Thüringens vor der Vereinigung beider Länder bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen und der Kurwürde durch das Haus Wettin, so wie die Vorgeschichte des Herzogthums Sachsen (1247—1423) 149

1) Aeußere Geschichte Meißens und Thüringens.
a) Markgraf Heinrich der Erlauchte und sein Geschlecht (1247—1288) 150
(Die thüringischen Erbfolgestreitigkeiten) 153
b) Die Nachfolger Heinrichs des Erlauchten bis zum Tode Friedrichs des Gebissenen (1288—1324) 169
c) Friedrich der Ernsthafte (1324—1349) 193

Digitized by Google

Seite

d) Die Söhne Friedrichs des Ernsthaften bis zum Tode Friedrichs des Strengen (1349—1381) 207

e) Die nach Friedrich dem Strengen entstehenden drei Fürstenlinien des wettinischen Hauses bis zur Erwerbung des Herzogthums und der Kur Sachsen durch Friedrich den Streitbaren (1382—1423) 216

2) Rückblicke auf innere Zustände seit der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur Erwerbung der Kur und des Herzogthums Sachsen 240

3) Vorgeschichte des Herzogthums Sachsen bis zu seiner Erwerbung durch das Haus Wettin (0—1423) 280

a) Das neuere Herzogthum Sachsen bis zur festern Verbindung der Kurwürde mit der wittenbergischen Linie des ascanischen Hauses im Jahre 1356 281

b) Geschichte des neueren Herzogthums Sachsen vom Jahre 1356 bis zum Anfalle an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren im Jahre 1423 290

IV. Abtheilung.

Von der Erwerbung des Herzogthums Sachsen und der Kurwürde durch Friedrich den Streitbaren bis zur Verbindung der Lausitzen mit Meißen (1423—1635) 296

1) Geschichte des Kurstaates Sachsen und der ältern wettinischen Länder bis zur Hauptttheilung im Jahre 1485.

a) Die Regierungszeit Friedrichs des Streitbaren als Kurfürsten (1423 — 1428) 299

b) Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und seine Brüder bis zum Tode des Erstern. Friedrich der Friedfertige von Thüringen bis zum Jahre 1440. (1428—1464) 305

c) Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht bis zur Theilung im Jahre 1485, so wie in Thüringen ihr Oheim Wilhelm III. bis zum Jahre 1482 326

d) Rückblicke auf innere Zustände in den Jahren 1423—1485 340

2) Geschichte der sächsischen Länder von der Haupttheilung 1485 (1486) bis zum Uebergange der Kur auf die albertinische Linie (1547), und dann die Zeit vor und kurz nach dem Tode des Kurfürsten Moritz (1553 u. 1555).

a) Die ernestinischen Länder unter Kurfürst Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen bis zum Beginn der Reformation im J. 1517 373

b) Die albertinischen Lande seit der Theilung vom Jahre 1485 unter den Herzogen Albrecht († 1500) und Georg bis zum Jahre 1517 380

c) Allmähliges Beginnen der Reformation in Sachsen. Die beiden sächsischen Linien unter Friedrich dem Weisen und Georg bis zum Abfall vom Papstthum im Jahre 1520 391

d) Kursachsen und die Reformation unter den Kurfürsten Friedrich dem Weisen († 1525) und Johann dem Beständigen († 1532) 405

e) Kursachsen unter Johann Friedrich dem Großmüthigen. Fortschritte des schmalkaldischen Bundes bis zum Jahre 1545 445

f) Das albertinische Sachsen seit 1521 unter Georg dem Bärtigen († 1539) und Heinrich dem Frommen († 1541) 467

g) Der albertinische Landestheil in den ersten Regierungsjahren des Herzogs Moritz bis zum Jahre 1545 494

h) Kursachsen und der albertinische Landestheil kurz vor und während des schmalkaldischen Krieges 503

i) Kursachsen seit dem Jahre 1547 in der Zeit vor und kurz nach dem Tode (1553) des Kurfürsten Moritz bis zur Feststellung der kirchlichen Verhältnisse im Jahre 1555 (Begründung des neuern ernestinischen Sachsen unter Johann Friedrich und seinen Söhnen) 531

k) Rückblicke auf innere Zustände in den Jahren 1485—1553 573

Vorwort.

Auf dem Gebiete der sächsischen Geschichte ist ungemein viel Verdienstliches seit langer Zeit geleistet worden. Noch in den neuesten Tagen haben ausgezeichnete Männer den hellen Blick in die Vorzeit des geliebten Landes gesandt, welches sie gebar und zum kräftigen, segensreichen Leben auferzog. Sie wurden nicht müde, das Ergebniß der eignen Forschung, so wie das, was sie aus dem großen Schatze vorhandener Materialien auf's Neue ordneten und darstellten, mitzutheilen und sie fanden gerechte Anerkennung.

In der That bietet die Geschichte Sachsens den Söhnen desselben, so wie ihren innerhalb der deutschen Grenzmarken weilenden Brüdern genug des Anziehenden. Mit freundlicher Theilnahme blicken Viele auf das Land, welches jetzt zwar klein an Areal, aber reich an Bildung seiner Bewohner, noch immer durch die eigenthümliche Entwickelung seines innern Staatslebens, durch die Bestrebungen seiner Insassen auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, des Handels und der Industrie sich Geltung, selbst im fernsten Auslande erringt. Wie sich diese Verhältnisse des sächsischen Volkes im Laufe der Jahrhunderte begründeten und fortbildeten; wie sich dieselben nach außen hin, zum Theil welthistorisch, unter der Leitung der Friedriche Sachsens, eines Moritz, eines August u. s. w. und auch in neuester Zeit unter dem Schirme milder und trefflicher Fürsten ankündigten; auf welche Weise die sächsischen Lande sich zu einem Ganzen verbanden, aber auch wieder getrennt wurden; wie Freude und Leid des Volkes und seiner Fürsten wechselten, die Segnungen des Friedens in diesen Gefilden walteten und dagegen die großen Kämpfe für Glaubens- und Völkerfreiheit ausgefochten wurden: dieß soll in Nachstehendem ohne Parteisucht, allein mit Freimüthigkeit erzählt werden. Denn erleuchtete, mit der Zeit fortschreitende Regierende, deren Wirksamkeit jede Beurtheilung auszuhalten vermag, haben es schon vielfach bewiesen, daß Beschränkung der Mittheilung geschichtlicher Wahrheiten ihnen fremd sei.

Der Verfasser hat das Meiste von dem vielen Guten gelesen, was über die sächsische Geschichte erschienen ist. Daß ihm das Studium der Quellen, auch mancher

weniger bekannten, nicht fremd geblieben, glaubt er in verſchiedenen Monographien bezüglich des vorliegenden Gegenſtandes dargethan zu haben und hofft, es noch ferner darthun zu können. Auch Berufswege führten ihn, vornehmlich in neuerer Zeit, zur Geſchichte des ſächſiſchen Volkes. In dieſem Buche aber ſind, mit wenigen Ausnahmen, die ſogenannten gelehrten Citate und verwirrenden Unterſuchungen vermieden worden, eben ſo wie der Verfaſſer es unterließ, einzelne Andeutungen, Abweichungen, Eintheilungen der Zeitabſchnitte, eine geringere Aufnahme des der allgemeinen Geſchichte Angehörigen zu rechtfertigen, was theils an andern Orten geſchehen iſt, theils noch geſchehen kann. Leicht hätten ſonſt die ihm geſteckten Grenzen überſchritten werden mögen, und er hätte vielleicht eine ganze Reihe von Bänden für einen kleinen Theil des in dieſem Fache beſonders gelehrten Publikums geliefert. — Daß nicht alle Abſchnitte der ſächſiſchen Geſchichte ein gleiches Intereſſe (im gewöhnlichen Sinne) haben können, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Der aufmerkſame Leſer wird auch im Prunkloſen den Zuſammenhang mit dem Ganzen nicht überſehen.

Der thätige Verleger hat dieſe Arbeit auf das Würdigſte ausgeſtattet und zu den bildlichen Darſtellungen Männer gewählt, welche nicht bloß künſtleriſchen, ſondern auch hiſtoriſchen Sinn beurkundeten. So hofft denn der Verfaſſer, daß dieſes Buch um ſo günſtiger und in Bezug auf ſich gleich andern ſeiner Arbeiten mit Nachſicht werde aufgenommen werden und daß man es wohlwollend in die vielfachen Bearbeitungen der ſächſiſchen Geſchichte werde einreihen. Möge es außerhalb der Grenzen ſeines Vaterlandes das Intereſſe an ſelbigem vermitteln, und innerhalb derſelben die veſtaliſche Flamme der Vaterlandsliebe nähren. —

Leipzig, im Monat Juni 1841.

C. Gretſchel.

In der Geschichte größerer und kleinerer Völker und Staaten reichen die Begebenheiten, welche nach ihrem wirklichen und nothwendigen Zusammenhange dargestellt diese Geschichte bilden sollen, in eine Zeit zurück, wo wir ihre Endpunkte verlieren. So auch in der Geschichte des jetzigen sächsischen Volkes und Staates. Zwischen mehr oder weniger wahrscheinlichen Vermuthungen, welche hier die Lücken auszufüllen bestimmt sind, schwanken wir umher. Selbst eine Sagengeschichte, gesetzt, sie umhüllte auch nur eine spätere Bildung des Volkes, vermissen wir. Das Wenige, welches wir auf diesem unfruchtbaren Boden nach und nach bestimmter ausgeprägt finden, umduftet sich mit einem Nebel, so daß es in seiner Vereinzelung nicht den Werth gewinnt, den es manchem im Reiche des Möglichen Wandelnden zu gewinnen scheint. Die Vorgeschichte des jetzigen sächsischen Volkes mag auch diese Blätter mit dem Abriß solcher, mitunter sehr geringen Resultate eröffnen und die früheste Beschaffenheit des Landes und seiner Bewohner so viel als möglich in einer Weise andeuten, daß man die Reste untergegangener Zustände in den Kreisen späterer Bildungen gewahren kann.

Gleich im Anfange muß indessen diese Vorgeschichte es feststellen, daß jener **alte Sachsenstamm, welcher in der geographischen Linie von der Eider bis zur Weser und zum Rhein im nördlichen Deutschland erscheint, nicht auf den Fluren zwischen der Elbe, Mulde und Saale wandelte, sondern daß auf dieselben erst eine Reihe späterer Begebenheiten den Namen Sachsen übertrug. Das allmählige Verbinden anderer, bedeutenderer Landesstrecken mit dem Kernlande des jetzigen Sachsens, seit dem zehnten Jahrhundert Meißen genannt, bildet nach einer längst bewährten Methode die hauptsächlichsten Abtheilungen in der Geschichte des sächsischen Staates. So wird diese, indem sie das meißner Land voranstellt, erzählen, wie im Jahre 1247 die Landgrafschaft Thüringen mit Meißen zu einem politischen Ganzen verbunden wurde; wie dann im Jahre 1423 das jüngere Herzogthum Sachsen mit der Kurwürde an das Geschlecht Wettin überging, und ferner, wie nach dem Prager Frieden im Jahre 1635 die beiden Lausitzen an das sächsische**

Kurhaus zurückkamen, worauf Sachſen ohne weſentliche Vermehrung oder Verminderung hinſichtlich ſeines Ländergebiets bis zu den durch den Wiener Congreß beſchloſſenen Veränderungen im Jahre 1815 blieb. Jene Hauptvereinigungen werden uns Gelegenheit geben, auf die frühere Geſchichte der an Meißen ſpäter gekommenen Landestheile zurückzugehen und ihre vorherigen Zuſtände wenigſtens in Umriſſen zu berühren. Denn allerdings gewinnen jene Länder für unſere Zwecke erſt dann eine höhere Bedeutung, als ſie durch ihre Verbindung mit Meißen zu einer politiſchen Einheit gelangen. Die Andeutungen über die Bildung kleinerer Territorien und deren Hinzukommen zu Meißen dürften ſich an paſſenden Orten zweckgemäß einweben laſſen. Aus den Ueberſchriften der einzelnen Abſchnitte wird ſich dann die weitere, aus wichtigern Momenten herzuleitende Sonderung der Hauptabtheilungen von ſelbſt ergeben. Die Vorgeſchichte des meißner Landes insbeſondere führen wir fort bis zu jenen denkwürdigen Tagen, in denen der über dem Lande noch jetzt ſegensreich waltende Herrſcherſtamm Wettin zum erblichen Beſitz dieſer Gegenden gelangte und beſtimmtere Formen des meißniſchen Volks- und Staatslebens hervortreten. Weniger noch beim Regierungsantritt des Markgrafen Konrad des Großen (1127), als bei deſſen Tode (1157), ſtellt ſich die Erblichkeit ſeiner Würde heraus, und darum gebe das letztgedachte Jahr die Grenze der Vorgeſchichte Meißens ab.

Erſte Abtheilung.

Vorgeſchichte des meißner Landes.
(0 — 1157.)

1) Aelteſte Bewohner deſſelben.

Was für Naturereigniſſe in ungeheuren Zeiträumen ſtatt gefunden haben mögen, um die Hügel, Berge und Felſen, die Thäler und weiten Ebenen hervorzubringen, die das Auge noch jetzt in den Flußgebieten der Elbe, Mulde und Saale gewahrt: das zu muthmaßen oder der Wahrſcheinlichkeit näher zu bringen, überlaſſen wir billig Andern. Zum großen Theil waren wohl auch auf dieſem Boden undurchdringliche Waldungen vorhanden, durch welche der belebende Strahl der Sonne nicht zu dringen vermochte, um die überall ſich bildenden Sümpfe auszutrocknen. Auf dieſen Fluren weilte ein Geſchlecht, welches noch nicht durch allgemeinern Anbau des Bodens (Ausnahmen fanden vielleicht ſtatt) ein milderes Klima auf denſelben herabrief. An den Flußgeſtaden, vornehmlich an dem der Elbe, zog vom Jahre 5 nach Chriſti Geburt bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts ein deutſcher Volksſtamm umher. Römiſchen Schriftſtellern verdanken wir die erſten dürftigen Nachrichten über denſelben.

Die Hermunduren.

Kein feſtes Beſitzthum verknüpfte die Hermunduren (Hermunder wollen ſie Andere richtiger genannt wiſſen) zu einem eigentlichen Staatsverbande. Wo ſie Weide für ihre Heerden fanden, da ſchlugen ſie ihre kunſtloſen Hütten auf, und eben ſo raſch brachen ſie dieſelben ab und führten ihren ſpärlichen Hausrath mit ſich fort, wenn es galt, beſſere Weideplätze zu finden. Dieſe Anſicht von einer nomadiſchen Lebensweiſe der Hermunduren, welche ſich aus einer Mittheilung des alten Strabo herſchreibt, will man in neuerer Zeit nicht gelten laſſen und ſucht vielmehr die weite Verbreitung dieſes Volksſtammes auf andere Weiſe, als durch ihre Nomadenzüge zu erklären. Ungewiß, wie ſo Vieles in einer dunkeln Zeit, wird auch dieß bleiben. Allein nach den wenigen vorhandenen Nachrichten finden wir die Hermunduren, gleich andern deutſchen Volksſtämmen, in kräftiger Vereinigung, wenn Freiheit und Selbſt-

Digitized by Google

ſtändigkeit bewahrt werden ſollen. Bald nachdem der bekannte Markomannenfürſt Marbod den Römern ſich hatte in die Arme werfen müſſen, wurde ſeinem Beſieger, Catwald, der durch eine Gothonenſchaar unterſtützt worden war, das gleiche Loos durch Vibilius, einen Heerführer der Hermunduren, bereitet. Im Jahre 50 beſiegen ſie in Verbindung mit den Lygiern den Vannius und ſeine jazygiſche Reiterei, da dieſer in gleicher Weiſe wie Marbod die Deutſchen zu beherrſchen gedachte, über welche ihn die Römer geſetzt hatten, und im Jahre 59 ſtreiten die Hermunduren mit den Katten (Heſſen) um den Beſitz von Salzquellen, wobei wiederum die Erſtern glücklich ſind und die Feinde, vielleicht in Folge eines Gelübdes, niedermetzeln.

Bei ihrer weitern Verbreitung wurden die Hermunduren mit den Römern bekannter. Somit kann Tacitus mittheilen, daß zwiſchen ihnen und ſeinen Landsleuten eine Art freundſchaftlichen Verkehrs ſtatt fand, in Folge deſſen ihnen ſogar der Zugang zu den Wohnungen auf römiſchem Gebiete verſtattet wurde, der andern Deutſchen verſchloſſen blieb. Dahin mag geſtellt bleiben, ob ſolches wegen des eigenthümlichen Charakters der Hermunduren, oder zufolge der römiſchen Politik geſchah, die Eiferſucht unter den verſchiedenen deutſchen Volksſtämmen zu erregen dachte. Lange mag dieſes freundlichere Verhältniß nicht gedauert haben. Im zweiten Jahrhunderte (ungefähr ſeit 166) finden wir die Hermunduren zum Kampfe gegen die Römer gerüſtet und als Theilnehmer an dem ſogenannten markomanniſchen Kriege genannt.

Nun werden die Hermunduren kaum noch einmal erwähnt; dann ſchweigt die Geſchichte von dieſen älteſten Bewohnern des nachherigen meißner Landes; ſelbſt ihr Name wird nicht mehr gehört. Wo ſind ſie hingekommen? Das iſt eine Frage, deren Löſung früher und neuerdings viele Mühe gemacht und manche Fabel erzeugt hat. Eine ältere Anſicht war, daß die Hermunduren ihre Wohnſitze verlaſſen und ſich, gleich andern deutſchen Volksſtämmen, der großen Völkerwanderung angeſchloſſen hätten. Dann aber gewann die Meinung des geachteten Forſchers Adelung (welche ſchon vor ihm Schlözer zum Theil beſtimmt ausgeſprochen hatte) die Oberhand: daß Hermunduren und Thüringer ein Volk ſeien. Denn die Geſchichte biete uns keine beglaubigte Thatſache über die Auswanderung der Hermunduren dar, und eben ſo wenig über die Einwanderung eines andern deutſchen Volksſtammes, den wir bald nach ihnen in dieſen Gegenden unter dem Namen der Thüringer finden. Der frühere Name (germaniſche Bergbewohner) ſei celtiſchen Urſprungs und den Römern bekannt, der ſpätere eine deutſche Benennung geweſen. Auch die Flußgrenze, an welcher die Hermunduren früher mit den Katten um den Beſitz der Salzquellen geſtritten hätten, bleibe dieſelbe für die Thüringer; nur müſſe man darunter nicht die thüringiſche Saale, welche mitten durch das Land der Hermunduren geſtrömt ſei, ſondern die fränkiſche, die Werra, verſtehen, über welche die Katten ihr Gebiet niemals ausgebreitet hätten. Auch dieſer Anſicht ſind wieder die Meinungen entgegengetreten, welche den Thüringern als Verehrern des Gottes Thor oder als Unterthanen eines Königs Thor u. ſ. w. den Namen gewinnen laſſen. Doch mögen alle dieſe Vermuthungen bei der nicht zu löſenden Dunkelheit hier auf ſich beruhen.

Das Königreich der Thüringer aber, welches ſich im Herzen Deutſchlands

gebildet hatte, war eine Zeitlang mächtig genug, dem Andrängen der aus dem Osten heranziehenden slawischen Völkerstämme, welche die durch die Völkerwanderung erledigten Wohnplätze der Deutschen in Besitz zu nehmen gedachten, widerstehen zu können. Kürzlich werden wir in der Vorgeschichte Thüringens auf die frühesten Schicksale dieses Königreichs zurückkommen; hier werde nur vorläufig bemerkt, daß, als durch die vereinte Kraft der Franken und Sachsen um das Jahr 531 nach Christi Geburt das Königreich Thüringen vernichtet und das Ländergebiet desselben als Nordthüringen und Südthüringen unter die Sieger vertheilt worden, auch eine Vormauer gegen die Slawen gefallen war.

Die Sorben.

Dieser slawische Volksstamm erscheint bald nach dem Falle des thüringischen Königreichs in den Gegenden zwischen der Elbe, Mulde und Saale. Die Besieger der Thüringer konnten oder wollten den östlichen Theil des eroberten Landes nicht besetzen und theilten ihn an zinspflichtige Colonisten aus. Das sollen nach einer schon wegen der Abneigung der Deutschen gegen die Slawen immer noch bestrittenen Ansicht Sorben gewesen sein. Wie dem auch sei; sie kamen, und anfangs wohl nur in die dem linken Elbufer zunächst liegenden Gegenden und dann überhaupt in den östlichen Theil des nachherigen meißner Landes. Bald aber, da nichts sie kräftig zurückhielt, dehnten sie sich bis an die Saale aus. Die etwa noch zurückgebliebenen einzelnen Deutschen unterjochend, behaupteten sie sich fast volle vier Jahrhunderte in diesen Fluren, welche durch sie den Namen Sorabia (Sworbia), das Sorbenland, empfingen.

Auch die Geschichte dieser Sorben fällt noch in das Gebiet der dunkelsten Vorzeit. Wir wollen es nicht bezweifeln, daß der Standpunkt, von welchem aus die Sorben, besonders den Deutschen gegenüber, mehrfach betrachtet worden sind, oft zu hoch genommen ist, wobei das den slawischen Stämmen im Allgemeinen Zugeschriebene und häufig nur aus spätern Nachrichten Entnommene auf die frühesten Zustände der Sorben in jeder Weise bezogen wurde. Allein auf der andern Seite darf von denen, welche mit den Slawen überhaupt auch die Sorben auf eine zu niedrige Stufe der Cultur stellen, doch nicht verschwiegen werden, daß von den Letztern der bessere, obschon noch immer dürftige Anbau der hier in Frage stehenden Gegenden ausging; daß, selbst nachdem wiederum Deutsche die Träger einer höhern Bildung im nachherigen Meißnischen geworden waren, dennoch das slawische Element mitten unter der Beschränkung und Zerstörung noch lange hervortrat und auf spätere Gestaltungen mehr oder weniger Einfluß gewann.

Schon aus dem Gesagten erhellt, daß Slawen*) eine allgemeine, Sorben (richtiger Serben, von Serb, die Sichel?) die besondere Bezeichnung dieser Ankömmlinge war. Wenden nannten sie die Deutschen mit einer bloßen Lokalbezeichnung,

*) Slowieni, Slowenzi, Slowaten etc. nannten sie sich, nicht von Slawa, der Ruhm, abstammend, sondern vielleicht von Slowo, das Wort, womit die sprechenden (für sie verständlichen) Nationen bezeichnet wurden, im Gegensatze von njemy, stumm, wonach die (für die Slawen stummen) Deutschen Njemz hießen.

welche andeuten ſollte, daß jene von der Seeküſte (Wand, Wend) hergekommen ſeien. Daher werden ſie mitunter noch Sorben-Wenden genannt. — Früher herrſchte die Anſicht, daß unſere Sorben aus Serbien und Dalmatien in das Elbthal eingewandert ſeien, wozu die Aehnlichkeit der hier und dort vorkommenden Ortsnamen verleitete. Allein zur Genüge wurde (beſonders von Adelung) nachgewieſen, daß die meiſten Ortsnamen in allen Sprachen von der natürlichen Beſchaffenheit des Orts hergenommen ſind, und daß wir, wo ſich dieſelbe Beſchaffenheit des Orts findet, auch denſelben Namen überall da erhalten, wo eine gleiche Zunge herrſcht. — Bei der gleichfalls nicht beſtimmt erwieſenen Anſicht, daß vielmehr die Sorben Meißens in jene ſüdöſtlichen Länder ausgewandert ſeien, halten wir uns nicht auf, ſondern bleiben im Allgemeinen dabei ſtehen, daß auch unſere Sorben gleich andern Slawenſtämmen von Morgen her (aus Polen) in die von den Deutſchen ehemals behaupteten Sitze, auch die der Hermunduren, einwanderten, auf dieſe Weiſe an das rechte Elbufer gelangten, und ſelbſt dann, als ſie auf das linke übergegangen waren, mit den Stammverwandten im Brandenburgiſchen, in Polen, Böhmen, den Lauſitzen, Schleſien, Mähren u. ſ. w. in fortwährender Verbindung blieben.

Wanderten die Sorben anfangs vielleicht als ein ganz oder halb nomadiſcher Stamm in das Elbthal ein, ſo wandten ſie ſich doch bald zum Anbau des Landes und damit zur feſtern Anſiedelung. Freilich waren es bloß einzelne Landesſtrecken, welche ſie urbar machten, und gewiß geſchah dieß zuerſt in den reichen Niederungen der Flußgebiete und an den Flüſſen und Flüßchen ſelbſt, welche von ihnen Namen empfingen, die theils bis heute geblieben, theils bloß in der Ausſprache verändert worden ſind. So hieß bei den Sorben die Elbe Labia, und, neben der Saale und Elſtra, die Weiſtritz Biſtrizza, die Chemnitz Caminci, die Mulde Milde u. ſ. w. Da aber, wo man ſich anbaute, wurden im Laufe der Zeit jene kleinen, unregelmäßigen Dörfchen angelegt, welche noch heute, zum Theil als blühende Ortſchaften, durch ihre Namen den ſorbiſchen Urſprung verrathen. So entſtanden allmählig Dresdin, Lipsk, Chemnitz, Rochlitz, Zeitz, Wurzin, Zwickowe und viele andere. Nur darf man hierin nicht zu weit gehen und jeden Ort, der eine ſlawiſche Endſylbe trägt, als von den Sorben angelegt annehmen; denn manches Sorbiſche ging ſpäter in das Deutſche über und wurde nun in der deutſchen Sprache angewandt. Auch darf man, wenn mancher von den Sorben wirklich angelegter Ort zu ſeiner Sicherung einen rohen Erdwall erhielt, deswegen noch nicht an Städte, ja nicht einmal an ihre dadurch bewirkten Anfänge denken.

Dieſer erſte Anbau des Landes führte die Sorben nach und nach auf eine weitere Eintheilung ihres Bodens, welche ſie vielleicht den deutſchen Gauen nachbildeten. Die Diſtrikte, in die ſie das Land ſonderten, nennen die Schriftſteller des Mittelalters pagi, Gaue; im Sorbiſchen hießen ſie Sudpanien (Suppanien, Zudpanien). —

Die zwei bedeutendſten dieſer Bezirke im nachherigen Meißniſchen wurden Glomaci und Niſani (Niſen) genannt. Der Erſtere hieß bei den Deutſchen Daleminzi und deſſen Bewohner Daleminzier, beides nicht von dem Worte Dalmatien (ſ. oben) abzuleiten, ſondern vielleicht davon, weil die Inſaſſen dieſes Bezirks gerade die fruchtbarſte Ebene Sorabiens als Thalmenſchen (Thalleute)

bewohnten. Denn dieſe Sudpanie, welche den größten Theil des Sorbenlandes umfaßte, ſoll ſich von der Elbe unterhalb Scharfenberg an bis an die Chemnitz, dann in die Gegend von Leisnig, Grimma, Kohren und Mügeln bei Wurzen erſtreckt, und ferner an beiden Elbufern den Raum bis nach Belgern, ſo wie die Fluren bei Strehla und Zadel eingeſchloſſen haben. In ihr kommen unter andern auch als Orte vor: Lommatzſch (Glomaci), wahrſcheinlich der Hauptort des geſammten Bezirks; in ſeiner Nähe die ſpäter zu erwähnende Feſte Gana, Oſchatz, Boruz (Boritz bei Meißen), Mochau u. ſ. w.

Der zweite Hauptbezirk, Niſani (Niſen), hatte ſeinen Anfangspunkt ebenfalls bei Scharfenberg, welches zwiſchen ihm und dem vorgenannten Diſtrikte eine Art Grenzmark gebildet haben mag. Von da an reichte er über Dresden bis an die böhmiſche Grenze und in die Oberlauſitz nach Budiſſin zu; nach Süden grenzte er an das jetzige Erzgebirge, welches in der Sorbenzeit ein unermeßlicher Wald, Miriquidi (vielleicht ſo viel als Schwarzwald) genannt, bedeckte, und nach Weſten an den Bezirk Glomaci. Im Lande Niſen findet man unter andern die Oerter Liubituwa, Biſtrizza, Lozewize, Gozebudi (Löbdau, Peſterwitz, Loſchwitz, Coſtebaude bei Dresden) und das befeſtigte Woz (vielleicht Weißig über Dresden nach Morgen zu) u. ſ. w.

An dieſe beiden Hauptbezirke der Sorben reihte ſich eine Menge anderer größerer oder kleinerer Sudpanien. Von dem um die vaterländiſche Geſchichte ſo verdienten Schöttgen an bis auf die neueſten Zeiten haben ſich die Alterthumsforſcher viele Mühe gegeben, die Namen und die Lage jener und dieſer Diſtrikte genauer zu beſtimmen. Doch iſt es nicht gelungen, die hier waltende Dunkelheit vollſtändig aufzuklären, wenn auch ſpätere Nachrichten über eine künftig zu erwähnende deutſche Eintheilung des Landes in Marken, Grafſchaften, Bisthümer, und ihre Anwendung auf die nach der deutſchen Eroberung einige Zeit der Form nach fortbeſtehende ſorbiſche Gauſonderung rückſichtlich derſelben einiges Licht gaben. Ob durch dieſe vorhandene Ungewißheit gerade zu viel für die ſächſiſche Geſchichte verloren gegangen iſt, wollen wir hier nicht unterſuchen. Wir begnügen uns vielmehr, nach ihrer ungefähren Lage bloß einige Bezirke zu nennen, ohne uns auf abweichende Anſichten einzulaſſen, nämlich: zwei Gaue Chutici, der eine zwiſchen der Elbe, Böhmen, der Chemnitz und der Mulde; der andre nordweſtlich zwiſchen der Elſter und Parthe und in der Nähe der Gaue Siusli, an beiden Ufern der Mulde, und Plisni zwiſchen der Elſter und Pleiße. Südöſtlich von dieſem, ebenfalls zwiſchen den beiden letztgenannten Flüſſen, Geraha. Dann kommen vor: die Gaue Netelici in der Nähe von Wurzen und Püchau an der Mulde; angeblich Queſici in der Gegend von Eilenburg; Nudzici bei dem heutigen Bernburg, Wettin und Löbegün; Neletici in den Fluren von Halle und Giebichenſtein; Tucherino in der Gegend von Teuchern, Zeitz und Boſau, und Vetu (Weilav) zwiſchen der Saale, Elſter und Grünaubach (bei Kitzen, Sköhlen u. ſ. w.). Die ſüdweſtlichſte Grenze des Sorbenlandes ſoll der Orlagau (mit Orlamünde) gebildet, und öſtlich davon an beiden Ufern der weſtlichen Mulde der Gau Milin (Zwickowe) gelegen haben.

Nach den allgemeinen Angaben mochten alſo die Sorben, welche das Land zwiſchen der Elbe und Saale bewohnten, indem es bei Letzterer im Weſten an Thürin-

gen reichte, ihre Grenze hier von Süden aus der Gegend von Saalfeld durch die Gaue Orla und Zorba (die Exiſtenz dieſes Gaues mit Kirchberg, Jena und Dornburg wird von Verſchiedenen noch bezweifelt) laufen ſehen, indem dieſelbe dem Saalſtrome folgte. Von da zog ſich dieſe Grenze vielleicht nach Norden, den ſächſiſchen Nachbarn zu, zwiſchen dem ſorbiſchen Schkeuditz und dem deutſchen Merſeburg hindurch, und begleitete dann wiederum den Lauf der Saale, auf deren rechtem Ufer bis zu ihrem Einfluſſe in die Elbe Alles im Beſitze der Sorben ſich befand; eben ſo wie auf dem rechten Elbufer noch die Gaue Cervisti (Zerbſt) und Litice (mit Leitzkau). Hier reichten die Sorben auch ihren ſlawiſchen Stammgenoſſen, den Wilzen und Hevellern im Brandenburgiſchen, die Hände und grenzten im Oſten an die Luſitzer in der nachherigen Niederlauſitz, ſo wie an die Milziener in der ſpäter ſogenannten Oberlauſitz.

Die Eintheilung des Sorbenlandes in größere und kleinere Sudpanien hing vielleicht auch mit der Regierung des Volkes zuſammen. Nach den vorhandenen Nachrichten über die ſlawiſchen Volksſtämme überhaupt mag auch bei den Sorben eine Art Adel unter der Bezeichnung Pani vorgekommen ſein, und die Vorſteher einzelner Landſchaften oder Gemeinden hießen Sudpane, d. h. Gerichtsvorſteher oder Richter. Sie entſchieden nach altem Herkommen, und die Gerichtsſtätte war gewöhnlich der Kretſcham (Karſchma), womit häufig, um nöthige Lebensbedürfniſſe befriedigen zu können, eine Schenkwirthſchaft verbunden war. Noch jetzt wird hin und wieder ein wendiſcher Dorfſchulze Sudpan genannt, und wir wollen es unentſchieden laſſen, ob der Ausdruck Saupenrichter, der noch gegenwärtig im jetzigen Königreiche Sachſen in einzelnen Bezirken gefunden wird, nicht ebenfalls ſeinen Urſprung daher zu leiten hat, zumal da die Eintheilung des Landes in Bezirke, Sudpanien genannt, noch lange nach der Sorbenzeit vorkommt. So wird z. B. im Amte Meißen im Jahre 1553 noch eine Eintheilung in 16 Suppanien vorgefunden, nur daß dann freilich dieſe Bezeichnung eine ganz andere Bedeutung hat, als die frühere und urſprüngliche. — Außer dem Sudpan kommen indeſſen noch andere Bezeichnungen der vornehmen und insbeſondere der reichbegüterten ſorbiſchen Landbeſitzer vor, nämlich die Benennungen Hospodar und Knjes. Die Krals waren ihre Heerführer und wurden von fränkiſchen Schriftſtellern mitunter Könige genannt. Man nimmt an, daß dieſe nur im Kriege geboten; doch kann es ſein, daß ſie auch im Frieden Gewalt hatten, wenn ſie dieſelbe behaupten konnten. Die bei den Deutſchen vorkommende Gutsherrlichkeit war den alten Sorben wahrſcheinlich unbekannt. Gleich andern ſlawiſchen Stämmen hielten wohl auch ſie öffentliche Volksverſammlungen, wobei vielleicht das vorkommen konnte, was der merſeburger Biſchof Ditmar ſpäter von einer Verſammlung der Luitizier erzählt: daß, wenn einer den Beſchlüſſen der Volksverſammlung widerſpreche, er geprügelt, und wenn er ſich dann noch öffentlich widerſetze, ihm Haus und Hof über dem Kopfe angeſteckt und Hab und Gut genommen werde.

In allen öffentlichen Angelegenheiten hatten aber die mächtigen Prieſter eine gewichtige Stimme, der ſich ſelbſt die Heerführer unterwerfen mußten. Es ſcheint, daß die Sorben mehr in geſchloſſenen Räumen, doch vielleicht auch in dem Tempel der Natur (vornehmlich in Hainen) die wirkenden Kräfte derſelben verehrten oder das

Andenken ihrer Helden in dem Bilde von Stamm- und Familiengöttern zu erhalten ſuchten. Das höchſte Weſen, Bog, war ihnen als Bielbog ein Gott des Lichts, als Czernebog ein feindſeliger ſchwarzer Gott. An beide ſchloſſen ſich andere Lichtgötter oder feindſelige Weſen an. Da finden wir den Swantewit (Sonnengott), den Jutrebog (den Gott der Morgenröthe), den Radegaſt (Kriegsgott), den rächenden Gott Wit mit ſieben Köpfen und ſieben Schwertern, den dreiköpfigen Triglaf, den Pripegala u. ſ. w. Selbſt jetzt noch mögen Benennungen von Ortſchaften an die Verehrung jener Götter erinnern, z. B. Biela, Radeberg, Radebeil, Jüterbogk; in der Oberlauſitz heißt jetzt noch ein Berg Czernebog, und Zeitz ſoll von Ciza, der Göttin der Säugenden, den Namen haben. Noch eine Menge Hausgötter, gute und böſe Geiſter bevölkerten die heilige Lehre der Sorben. Faſt jeder Landſtrich hatte ſeine beſonders heilig gehaltene Schutzgottheit. Die Prieſter benutzten dieſelben, um durch Orakel zu herrſchen, wozu ſie übrigens auch noch andere Mittel gebrauchten. Da gab es unter andern weiſſagende Pferde und der bekannte See im Bezirke Glomaci (jetzt der Polzſchner See bei Lommatzſch) zeigte der zu ihm wallfahrenden Nation ſeine prophetiſche Kraft. War er mit Weizen, Eicheln und Hopfen gefüllt, ſo war Friede und fruchtbare Zeit zu hoffen; gewahrte man in ihm Blut und Aſche, ſo konnte man ſich auf Krieg und Theuerung vorbereiten. Noch geraume Zeit nach der Einführung des Chriſtenthums zogen die abergläubiſchen Sorben hieher. Denn erſt im Laufe der Jahrhunderte gelang es, ſorbiſche Religionsanſichten und heidniſche Sitten und Gebräuche zu verdrängen. Lange hallten die ſorbiſchen Geſpenſtermährchen, welche ſich an die religiöſen Anſichten der Sorben knüpften, die Erzählungen von ihren Heren, Niren, Drachen, Wehklagen, Ludki's (Däumlingen), dem Alp u. dgl. ſelbſt unter den Deutſchen nach, wenigſtens in deren Ammen- und Rockenſtuben.

Es mag ſchon aus dieſen Andeutungen die niedere Stufe der Cultur hervorgehen, auf der die Sorben ſelbſt Menſchenopfer nicht verſchmähten. Sie blieben in ihrer religiöſen Ausbildung hinter der deutſchen Heidenzeit zurück. Auch in anderer Beziehung muß man ihre Bildung bei weitem nicht ſo hoch anſchlagen, als es Manche gethan haben, und am wenigſten ſie über die Deutſchen ſtellen, welche vielmehr auf die fortſchreitende Ausbildung der ſorbiſchen Zuſtände eingewirkt haben mögen. Denn wir finden, daß die ſlawiſchen Grenznachbarn der Deutſchen allmählig weiter vorſchritten, als ihre weiter öſtlich hauſenden Stammesgenoſſen. Wenn die ſelbſt bei den Deutſchen als gute Viehzüchter und Ackerbauer geltenden Sorben auch das bereits bemerkte Verdienſt errangen, den beſſern Anbau des nachherigen meißner Landes bewirkt zu haben, ſo war dieß doch keine regelmäßige Verbeſſerung, vornehmlich in Bezug auf die Wohnungen. Leimerne Hütten, mit denen die Wohnung des geringſten Landmanns jetzt wetteifern kann, wurden in ungleicher Entfernung von einander aufgeführt, da, wo Jedem die Stelle am bequemſten ſchien. Solcher dürftige Anbau des Landes vermochte noch nicht ſobald ein milderes Klima deſſelben herbeizurufen. Darum kleideten ſich die Sorben auch anfangs noch in Thierhäute, welche ſie allmählig mit dem Hemde vertauſchten, worüber ſie dann der Wärme wegen ein kurzes Kleid (Kamſol) zogen. Ihre Nahrungsmittel beſtanden aus Fleiſch, Mehl, Butter, Käſe u. ſ. w., wozu ſie Bier, Birkenſaft und Meth aus

Nach dieſen erſten dunkeln Nachrichten über die Sorben hören wir eine Reihe von Jahren hindurch nichts von einem Hauptkampfe zwiſchen ihnen und den Deutſchen, wenn ſchon einzelne Streifereien der Erſtern in das deutſche Gebiet häufig genug vorgekommen ſein mögen. Als aber die kräftigern Karolinger zur Herrſchaft gelangen, ſo beginnt ein ernſthafterer Kampf. Im Jahre 782 unternahmen die Sorben einen verwüſtenden Einfall in Sachſen und Thüringen. Vielleicht brachte ihnen die begonnene Unterjochung der Sachſen durch Karl den Großen den Gedanken bei, daß es hohe Zeit ſei, ihre Nationalunabhängigkeit zu wahren. Nur ſcheinen die Sorben den Umſtand nicht benutzt zu haben, daß die Sachſen bald nach jenem Einfalle ebenfalls gegen die Franken aufſtanden und glücklich gegen ſie am Berge Suntel (vermuthlich im Minden'ſchen) fochten. Ja, einige Jahre ſpäter (789) finden wir ſogar die Sorben mit dem fränkiſchen Heere vereinigt, als es dieſem galt, den ſlawiſchen Stamm der Wilzen an der Oſtſee zu beſiegen. Hierbei müſſen wir freilich unentſchieden laſſen, ob die Sorben gezwungen oder freiwillig mit den Franken zogen. Dann aber und insbeſondere, als die Sachſen nach dem Selzer Frieden (803) die Macht der Franken verſtärkten, ereilte ſie ſelbſt das Schickſal.

Im Jahre 805 ſandte Karl der Große unter dem Befehle ſeines gleichnamigen Sohnes wider die im Aufſtande begriffenen Sorben mehre aus Baiern, Sachſen und nördlichen Slawen beſtehende Heerhaufen. Der König Samela wurde beſiegt und mußte zwei Söhne als Geiſeln ſtellen. Dann wurden die Gegenden an und jenſeits der Elbe verheert. Im folgenden Jahre 806 wurde ein Kriegsrath zu Waladala gehalten. Ein Theil des fränkiſchen Heeres zog über die Elbe und ein anderer zum Kampf auf das Werinafeld, wo ein Sorbenfürſt Miſito im Kampfe fiel, der vielleicht mit dem anderwärts genannten Miliduoch eine und dieſelbe Perſon iſt. Da mußten die übrigen Sorbenfürſten dem fränkiſchen Monarchen Dienſtbarkeit ſchwören und Geiſeln für ihre Treue ſtellen. Prinz Karl aber ließ ihnen zwei feſte Plätze unweit Magdeburg und bei Halle als ihre Zwinger bauen. (Wo die in dieſen Kämpfen erwähnten Lokalitäten: Werinafeld, Dervellion, Fergunna, Genevara u. ſ. w. zu ſuchen ſind, kann bloß gemuthmaßt werden).

Das war die erſte folgereiche Begebenheit, die zur allmähligen Unterdrückung der Unabhängigkeit des Sorbenvolkes führte. Doch erneuerten noch länger denn ein Jahrhundert die Sorben den Kampf für Freiheit und Vaterland. Ob die damaligen Schriftſteller alle ſorbiſchen Aufſtände aufgezeichnet haben? Dieß dürfte nicht der Fall ſein; auch würde die Geſchichte wenig Gewinn davon haben. Als die hauptſächlichſten Kriegszeiten werden genannt das Jahr 816 und 839 (in welchem der Sorbenfürſt Cimuſclus blieb) unter Ludwig dem Frommen; dann die Jahre 849, 851, 856, 858, 869 und 875 unter Ludwig dem Deutſchen. Sowohl dieſer ſelbſt, als auch die thüringiſchen Markgrafen und Herzöge, der mit ſorbiſcher Sitte ſo bekannte Thaculf († im Jahre 874) und deſſen Nachfolger Radulf unternahmen Heereszüge gegen die Sorben. Insbeſondere wurden im Jahre 856 die im nachherigen Meißnerlande wohnenden Daleminzier (ſ. oben S. 8.) vom König Ludwig zu einem Tribute genöthigt. Nicht unwichtig iſt die hierbei hervortretende Thatſache, daß ſchon bezwungene Sorben die Deutſchen in dieſem Kampfe unterſtützen mußten. Dann verſuchten ſorbiſche Stämme noch mehrmals, das ihnen auferlegte Joch abzu-

ſchütteln, unter andern in den Jahren 877 und 880 während der Regierung Ludwigs des Jüngern, unter dem auch der thüringiſche Markgraf Poppo die mit den Böhmen und andern Sorben verbündeten Daleminzier, welche die treuen Sorben an der Saale überfielen, ſo ſchlug, daß „Keiner von ſolcher Menge übrig blieb.“ Deſſenungeachtet erfolgte im Jahre 892 ein neuer Einfall der Sorben in Thüringen unter der Herrſchaft des Königs Arnulf. Poppo rief jetzt den würzburger Biſchof Arno zu Hülfe, der ſeine kriegeriſche Luſt im Miriquidiwalde (dem jetzigen Erzgebirge) mit dem Leben büßen mußte. Bald darauf wurde Poppo ſeines Amtes entſetzt.

Den Deutſchen war es durch die vorſtehend erwähnten Kämpfe wenigſtens gelungen, einen Theil der zwiſchen der Saale und Mulde wohnenden Sorben zu größerer Abhängigkeit zu bringen. Nicht ſo gelang es ihnen mit den zwiſchen der Mulde und Elbe hauſenden, unter denen im Streite für Selbſtſtändigkeit, Volksthum und Religion der Väter die Daleminzier voranſtanden. Ihnen mochten es die innern Zwiſtigkeiten der Deutſchen und die ſeit 899 beginnende unruhvolle Regierung Ludwigs des Kindes erleichtern, der fränkiſchen Oberherrſchaft entgegenzutreten. Doch fanden ſie auch in dieſer Zeit einen tüchtigen Gegner an Herzog Otto dem Erlauchten von Sachſen, der dann auch die Markgrafſchaft in Thüringen geführt haben ſoll. Als ihn das hohe Alter verhinderte, in der Schlacht vorauf zu ſein, da ſandte er ſeinen tapfern Sohn Heinrich, den nachherigen großen König der Deutſchen, wider die im Elbthale wohnenden Sorben. Heinrich war glücklich und ſiegreich. Die Daleminzier aber ſahen ſich nach einem Bundesgenoſſen um, damit ſie dem kühnen Sachſen kräftiger entgegentreten möchten. Sie fanden Verbündete an den Ungarn, welche früher ein deutſcher König ſelbſt, Arnulf, zum Beiſtande gegen die unter Swatopluk vereinigten Mähren, an die ſich auch andere Slawen zur Abwehr gemeinſchaftlicher Gefahr angeſchloſſen, herbeigerufen hatte, und die ſeitdem durch ihre Streifzüge die deutſchen Gaue verwüſteten.

Es fielen nun dieſe Magyaren zu Gunſten der Daleminzier alsbald in Thüringen und Sachſen ein und kehrten, nachdem ſie den thüringiſchen Markgrafen Burchard (908) erſchlagen, mit reicher Beute beladen in das Land der Daleminzier zurück. Hier betrachtete ein anderer Schwarm Ungarn die glücklichen Räuber mit neidiſchen Blicken. Die Daleminzier, um die gefährlichen Bundesgenoſſen bei Gutem zu erhalten, ſagten dem erſten Haufen Azung in ihrem Gaue zu, bis der zweite nun ausziehende Haufen gleichermaßen ſeine Raubluſt befriedigt hätte. Die zurückbleibenden Heuſchrecken zehrten indeſſen in Daleminzien ſo, daß, wie die alten Schriftſteller erzählen, dieſe armen Sorben einer Hungersnoth ſich ausgeſetzt ſahen, zum Theil aus ihrem Lande gehen und bei den Nachbarn für dieſes Jahr um's Brot dienen mußten. Die Ungarn veranlaßten, daß die Deutſchen eine Zeitlang ihre Oberherrſchaft über die Sorben im Elbthale nicht behaupten konnten. —

Seit 912 war Heinrich von Sachſen ſeinem Vater Otto dem Erlauchten im Herzogthume gefolgt und Konrad war deutſcher König. Die wenigen Regierungsjahre des Letztgenannten füllten Kämpfe mit den Mächtigen ſeines Reiches und unter andern auch mit jenem Heinrich ſelbſt. Das begünſtigte die Fortdauer der verheerenden Züge der Ungarn und gefährdete endlich die Ehre und Selbſtſtändigkeit des deutſchen Volkes. Konrad dachte patriotiſch genug, ſeinen frühern Gegner, den

kräftigen Sachſenherzog, zum Nachfolger auf dem deutſchen Throne den Wahlfürſten zu empfehlen. Heinrich I. — deſſen Beiname „der Finkler" mit Recht immer mehr außer Gebrauch geſetzt wird — empfing im December 919 die Krone des deutſchen Reichs. Er ſollte auch in obenerwähnter Beziehung Ruhe und Frieden dem bedrängten Vaterlande wiedergeben. Hatten doch ſeine Sachſenländer vornehmlich durch die Einfälle der Ungarnhorden gelitten und litten noch bei den Raubzügen derſelben in den Jahren 922 und 924. Vielleicht war es in dieſen Kämpfen, daß Heinrich ſich vor den Ungarn in den befeſtigten Ort Bichen (Püchau bei Wurzen) retten mußte, weshalb er dieſen Ort vor andern begnadigte.

Wohl mochte Heinrich einſehen, daß er wenig gegen die Ungarn ausrichten könne, wenn das ihnen verbündete Sorbenland nicht gänzlich in eine deutſche Provinz verwandelt werde, wie es eine ſolche theilweiſe ſchon früher geworden war. Ein durch die Auswechſelung eines Gefangenen herbeigeführter neunjähriger, mit den Ungarn geſchloſſener Waffenſtillſtand gab ihm Gelegenheit, ſeine Deutſchen auf den ernſtern Kampf mit jenen vorzubereiten. Bekannt iſt es, daß Heinrich die Deutſchen zum Wohnen in geſchloſſenen und befeſtigten Orten anzuregen wußte, ohne daß wir deshalb ſeine ſogenannte deutſche Städtegründung zu hoch anſchlagen wollen; bekannt iſt es, daß Heinrich das deutſche Kriegsweſen, beſonders die Reiterei den Ungarn gegenüber verbeſſerte, und daß er ſeine Streiter nicht nur im ritterlichen, ſondern auch im wirklichen Kampfe übte. Denn ehe noch der Waffenſtillſtand der Ungarn abgelaufen war, trat er als Bekämpfer ſlawiſcher Völkerſtämme auf.

Zuerſt galt es den Hevellern an der Havel. Als ihre Feſte Brennaburg zerſtört worden war, zog Heinrich in das Elbthal wider die hartnäckigen Dalemінzier. Im Gaue Glomaci (ſ. oben S. 8. 9.) eroberte er nach einer zwanzigtägigen Belagerung den befeſtigten Hauptort des Bezirks, Gana (über Grona, bei dem Einige ſtehen geblieben ſind, hat man ſich noch nicht vereinigt), an welchen jetzt noch ein Dörfchen an dem Bache Jane in der Nähe von Stauchitz erinnert. Der Ort ward geplündert, die wehrhafte Mannſchaft niedergemacht und die Jugend beiderlei Geſchlechts in die Gefangenſchaft geführt. Dieſer im Jahre 928 (nach einer frühern Anſicht 922) unternommene Zug erleichterte dem deutſchen König die Beſiegung anderer Slawen, unter andern auch in Böhmen und dann der Rhedarier.

Mit ſolch einem abgehärteten Heere konnte Heinrich, nach Ablauf des neunjährigen Waffenſtillſtandes, getroſt wider die Ungarn auftreten. Die Darſtellung des Kampfes gegen dieſelben, welcher mit ihrer Niederlage bei Keuſchberg unweit Merſeburg im Jahre 933 zuvörderſt ſchloß, worauf ſie dann unter Kaiſer Otto I. (955) durch die Schlacht auf dem Lechfelde für immer vom deutſchen Boden entfernt wurden, gehört der deutſchen Geſchichte an; denn Deutſchland wurde durch dieſen Kampf gerettet. Allein ſo viel muß noch hier bemerkt werden, daß die ehemaligen Verbündeten der Ungarn, die Sorben, ihnen ſpäter nicht beiſtanden, ſondern ſogar mit Spott, durch Vorwerfen eines fetten Hundes, begegneten, den freilich die Beſiegten nachmals nicht vergelten konnten. Das ruhige Verhalten der Sorben kann der Aerger darüber, daß ſie von den Ungarn im Stiche gelaſſen worden waren, herbeigeführt haben; mehr noch mochte es die Folge der Furcht vor dem deutſchen

Ueberwinder sein. Allein im Herzen trugen die Sorben fortwährenden Haß gegen die Deutschen, der sich häufig genug Luft zu machen suchte. Darum ließ Heinrich, um die Besiegten im Elbthale und ihre nachbarlichen Stammesgenossen, besonders auch die unruhigen Milziener (in der nachherigen Oberlausitz) im Zaume halten zu können, auf dem vom dichten Wald entkleideten Berge, wo jetzt das meißner Schloß und der Dom steht, einen befestigten Ort anlegen. Dieser ward von dem dabei fließenden Bächlein Meißen genannt, ein Name, der allmählig auf einen Haupttheil des alten Sorbenlandes überging.

Von nun an erscheint das hier in Frage stehende Sorbenland unter der Oberherrschaft der Deutschen, welche dieselbe immer weiter über die noch östlicher wohnenden Slawen auszudehnen strebten. Das deutsche Element sucht allmählig das Uebergewicht über das slawische zu gewinnen; allein noch lange bleibt Alles in Gährung, selbst dann noch, als sich einzelne Begebenheiten nach und nach an Namen knüpfen lassen. Welche Organisationen gleich anfangs und dann insbesondere unter den ersten deutschen Herrschern sich zeigten oder zeigen mochten; das dürfte zunächst, wenn auch bloß im Allgemeinen und häufig nur vermuthungsweise, anzudeuten sein.

3) Früheste deutsche Gestaltungen im Sorbenlande.

Zuvörderst mußten die Eroberer des Sorbenlandes darauf bedacht sein, das Errungene sich zu sichern. So gründeten die Deutschen gegen die zurückgedrängten Widersacher Grenzprovinzen, welche sie Marken nannten, deren eigenthümlicher, alsbald näher zu erwähnenden Verfassung ein Grenz- oder Markgraf vorstand. Aus Vorstehendem haben wir ersehen, daß das gesammte Sorbenland nach seinen wahrscheinlichen Grenzen (s. oben S. 9) nicht mit einem Male der Botmäßigkeit der Deutschen unterworfen ward. Anfangs wurde in den Kämpfen, welche seit dem siebenten Jahrhundert begannen, das Land zwischen der Saale und Mulde, als das dem Gebiete der Deutschen zunächst gelegene, von denselben gewonnen. Daher entstanden hier auch die frühesten Marken gegen die Sorben, welche später vermehrt wurden, nachdem das Land zwischen der Mulde und Elbe und über diese hinaus genommen worden war. Im Allgemeinen zeichnen wir hier das Entstehen dieser Marken. Denn abgesehen davon, daß sie einen gemeinschaftlichen Ursprung in dem Untergange Sorabiens finden, so fließen sie auch nach und nach in einen gemeinschaftlichen Länderbesitz zusammen.

a) Errichtung dreier Marken im Sorbenlande.

Als das thüringische Königreich gefallen war, so theilten es, wie bereits angedeutet, die Sieger in Südthüringen als den fränkischen und in Nordthüringen als den sächsischen Antheil. Beide Theile hatten an den Sorben lästige Nachbarn. Die Mark, welche von Südthüringen aus gegen diese Sorben gegründet ward, mag freilich zuerst entstanden sein, wenn sie auch erst im Jahre 874 ihre größere Festigkeit erhalten haben dürfte, nachdem die hier in Frage kommenden

Sorben von den Franken, unter Beihülfe des mainzer Erzbiſchofs, völlig bezwungen worden waren. Als nun die Sachſen ſeit dem ſelzer Frieden (803) dem deutſchen Staatskörper einverleibt worden, richtete man auch eine zweite Mark zur Sicherung Nordthüringens gegen die Sorben ein. Bleibt auch das Stiftungsjahr dieſer beiden Marken unbekannt, ſo werden ſie doch ſchon in der vom König Ludwig dem Frommen im Jahre 839 vorgeſchlagenen Theilung des Reichs unterſchieden. Gleich den beiden erwähnten Theilen Thüringens ſtehen auch ſie von einander geſondert da und mögen in der Regel eigene Markgrafen gehabt haben. Zuſammen kommen ſie unter der Benennung des ſorbiſchen Grenzlandes (limes sorabicus) vor, werden aber auch die öſtlichen Marken (Marchiae orientales) genannt. Dieſe letztere Benennung bleibt dann der nordthüringiſchen Mark allein, geht jedoch bald auf ein noch öſtlicher gelegenes, den Slawen abgenommenes Land und zuletzt auf die ſogenannte Niederlauſitz allein über. Dagegen wird die ſüdthüringiſche Mark als die Mark Thüringen bezeichnet, ungeachtet dieſes Land ſelbſt nie eine Mark war, ſondern nur die den Sorben abgenommene Landesſtrecke an daſſelbe grenzte und daher richtiger die Mark Thüringens oder die thüringiſche Mark hätte heißen ſollen. Dieſe ſüdthüringiſche Mark wurde nachher unter dem Namen des Oſterlandes bekannt, auf welche Weiſe man auch anderwärts das den Slawen abgenommene und zu einer Grenzprovinz eingerichtete Land bezeichnete, wie z. B. ſolches Land an der baier'ſchen Grenze Oſterland (Oeſterreich) hieß.

Weſentlich verſchieden von dieſen beiden Marken iſt die Mark Meißen. Denn als die Deutſchen das Land zwiſchen der Mulde und Elbe den Sorben abnahmen und ſogar über dieſe hinaus nach der ſchwarzen Elſter und Pulsnitz vordrangen, ſo ward es nöthig, auch dieſen Länderſtrich durch eine neue Mark gegen die noch weiter öſtlich wohnenden ſlawiſchen Stämme kräftig zu vertheidigen. Ihr Hauptort wurde das vom König Heinrich I. angelegte und befeſtigte Meißen, wenn ſich ſchon erſt nach dieſem deutſchen Herrſcher die Mark beſtimmter ausgeprägt haben ſollte. An ſie reihten ſich aber unter ihren ſpätern Vorſtehern Beſtandtheile der früher genannten thüringiſchen Marken zu einem politiſchen Ganzen.

Wird auch das Daſein dieſer drei Marken, beſonders ſeit Adelung darauf aufmerkſam gemacht, weniger in Zweifel geſtellt, und dient ihr Unterſcheiden zur Aufklärung manches früher ſtreitigen Punktes in der Verfaſſung des nachherigen ſächſiſchen Staates: ſo haben doch die von Zeit zu Zeit fortgeſetzten Verſuche, die geographiſchen Abgrenzungen der gedachten drei Marken genauer zu beſtimmen, noch zu keinem vollſtändig befriedigenden Reſultate geführt. Denn nicht allein daß der Mangel an gleichzeitigen Nachrichten hier auf das Gebiet der Vermuthung führt, ſo läßt auch das immer weitere Vorrücken der erobernden Deutſchen in das noch öſtlicher gelegene Slawenland die geographiſche Lage der drei Marken um ſo ſchwerer erkennen, da der Name Oſtmark auf die ſpäter erworbenen Landestheile überging, wodurch die frühern Marken an ihrer politiſchen Wichtigkeit verloren und, wenn ihnen gleich der Name noch eine Zeitlang blieb, ihre Theilung und Zerſplitterung erleichtert wurde. Im Allgemeinen mag indeſſen geſagt werden, daß die ſüdthüringiſche Mark das nach und nach vom eigentlichen Thüringen, von der

Saale ab, bis an die Mulde den Sorben abgewonnene Land umfaſſen mochte, und beſtimmt geweſen ſein mag, die Grenze auch gegen die noch ſüdlicher wohnenden Slawen zu vertheidigen. Die nordthüringiſche Mark dagegen ſollte von der Saale bei Merſeburg und Halle ab dahin ſtreben, das Land öſtlich bis zur Elbe und vielleicht darüber hinaus zu gewinnen. Die Mark Meißen umfaßte vornehmlich das zwiſchen der Mulde und Elbe gelegene Sorbenland und insbeſondere den Gau Daleminzien; doch mag, wie ſich bald weiter andeuten laſſen wird, ihr, freilich nicht erreichter, Umfang dem urſprünglichen Entwurfe gemäß größer geweſen ſein, als Manche glauben.

Dieſe Landſtriche nun oder vielmehr den Kriegsbefehl über die in denſelben geſetzten Grafen vereinigte allmählig und vielleicht aus verſchiedenen Titeln ſeit dem Jahre 938 Gero, der urſprünglich der nordthüringiſchen Mark als Markgraf vorgeſtanden haben mag. Um Einheit der Grenzaufſicht herbeizuführen, gab Kaiſer Otto I. dieſem mächtigen, in der fernern Beſiegung der Slawen ſo glücklichen Manne außer den genannten noch andere Landſtriche zur Obhut; unter andern auch die Nordmark (Mark Nordſachſen), welche gegen die Rhedarier und Heveller errichtet worden war. Auf einem Zuge gegen die Slawen in der nachherigen Niederlauſitz blieb im Jahre 963 Siegfried, der einzige Sohn Gero's. Mit ihm ſanken des Vaters Hoffnungen auf Befeſtigung und Vererbung ſeiner Macht. Er zog nach Rom, wo er einen Arm des heiligen Cyriacus und die Beſtätigung des von ihm in der Nähe von Quedlinburg geſtifteten Nonnenkloſters Gerenrode erhielt; dann ſeiner Würde entſagend, ſtarb er am 19. Mai 965 als Mönch. Jenes Nonnenkloſter und die Stadt Gehren bei Luckau erhielten ſein Andenken.

Die Begebenheiten aber, welche ſich auf Gero's Walten beziehen, liegen — ſo wichtig ſie auch der Beſiegung der Slawenſtämme gegenüber erſcheinen — der gegenwärtigen Vorgeſchichte etwas zu fern, um ſie hier weiter zu verfolgen. Durch ihre kurze Erwähnung bilden wir nur den Uebergang zu der Andeutung, daß die Länderſtriche, denen Gero gebot, alsbald nach ſeinem Tode wieder in fünf kleinere, zum Theil ſchon vorhandene Marken ſich ſpalteten, da man vielleicht es für gefährlich halten mochte, eine ſo bedeutende Macht zuſammen zu laſſen. Die ſo eben erwähnte Nordmark gehört weniger in unſern Bereich. Die Oſtmark aber bezeichnete nicht mehr die ganze ſorbiſche Grenze oder auch nur die alte nordthüringiſche Mark allein, ſondern umfaßte, öſtlich von der letztern und ſüdlich von der Nordmark gelegen, im Schwabengau*) und ſüdöſtlichen Nordthüringengau nachherige anhaltiſche Länder, Theile des wittenberger Kreiſes, bis in die Nähe von Leipzig und Belgern, und die nachherige Niederlauſitz, die ungefähr ſeit 1180 den Namen Oſtmark allein erhielt. Die ſüdlicher gelegenen Gegenden des Sorbenlandes aber,

*) Ein Theil der Sueven war bei der großen Völkerwanderung in den alten Wohnſitzen zurückgeblieben und dieſe wurden nun als Nordſchwaben bezeichnet. Sie bildeten wahrſcheinlich im 6. Jahrhundert durch Einwanderung den Schwabengau, welcher das nachherige Anhaltiſche und benachbarte Landſtriche umfaßte. Auf gleiche Weiſe entſtand vielleicht der einen Theil des ſpätern Mannsfeldiſchen und Gegenden am linken Ufer der Unſtrut und Saale bezirkende Hosgau (Haſſagau, mit Merſeburg, Bitzenburg, Burgwerben u. ſ. w.) und das Frieſenfeld (mit Querfurt, Bornſtädt, Allſtädt u. ſ. w.).

welche uns zunächſt angehen und die übrigen drei Marken, die ſüd- und nordthüringiſche und die Mark Meißen umfaſſen, zeigen ſich uns fortwährend in Dunkel gehüllt. Doch wird das Daſein dieſer drei Marken bald nach Gero's Tode durch einen andern, in unſerer Geſchichte wichtigen Umſtand beſtätigt, welcher zugleich die hier einſchlagenden geographiſchen Grenzen, wenn auch nicht zur Gewißheit bringt, doch wenigſtens näher ahnen läßt.

b) Errichtung dreier Bisthümer in dieſen Marken.

Die Bekehrung der beſiegten Wenden zum Chriſtenthume ſollte die Verwandlung des ihnen abgenommenen Landes in eine deutſche Provinz unterſtützen. Die Sitte des Mittelalters erheiſchte es, in jeder Provinz ein beſonderes Bisthum, aber auch nur eines, zu errichten. Da man nun in den hier in Betracht zu ziehenden Gegenden drei Bisthümer errichtet findet, ſo ſcheint dieß auch das Daſein von drei Marken zu beſtätigen. Otto I. errichtete jene Bisthümer, und zwar zu Meißen für die gleichnamige Mark, zu Zeitz für die Mark Südthüringen und zu Merſeburg für Nordthüringen. Der Kaiſer gedachte ihre Sprengel dem Erzbisthum Magdeburg unterzuordnen. Allein der ſüdthüringiſchen Mark oder des Oſterlandes glaubte der mainzer Erzbiſchof, und der nordthüringiſchen ſowie eines Theiles deſſen, was dem Erzbisthum Magdeburg ſelbſt zugetheilt werden ſollte, der Biſchof von Halberſtadt ſich annehmen zu müſſen. Beide widerſetzten ſich Otto's Abſicht, obgleich er ſchon im Jahre 962 vom Papſt Johann XII. die Zuſtimmung zu der Errichtung des Erzbisthums Magdeburg und des Bisthums Merſeburg erhalten hatte. Nur an Meißen konnte weder der mainzer, noch der halberſtädter Seelenhirt einen Anſpruch erheben. Daher gelang es Otto bereits im Jahre 965, das Bisthum Meißen (vielleicht aber immer erſt im Entwurfe) zu ſtiften und daſſelbe einem gewiſſen Burchard vorläufig zu übergeben. Erſt als jene beiden Widerſacher in Mainz und Halberſtadt mit Tode abgegangen waren, kam im Jahre 968 auf einer Synode zu Ravenna das Erzbisthum Magdeburg völlig zu Stande. Nun wurden demſelben die drei Bisthümer übergeben, und zugleich mit dem erſten merſeburger Biſchof Boſo und dem erſten zeitzer Hugo empfing jener erſte Biſchof von Meißen, Burchard, die feierliche Einſetzung. Hat das dem Stifte Meißen vor Beſeitigung dieſer Verhältniſſe im Anfange des Jahres 968 durch Papſt Johann XIII. ertheilte Unabhängigkeitsprivilegium vom Erzbisthum Magdeburg Gültigkeit erlangt, ſo verlor es nun wohl daſſelbe wieder, wenn gleich ſpäter noch mannichfaltige Streitigkeiten darüber entſtanden.

Kaiſer Otto I. hatte zum erſten Erzbiſchof von Magdeburg Adelbert geſetzt, ihn zum Empfang des Palliums nach Rom geſandt und machte bekannt, daß er jene drei Biſchöfe einzuweihen habe. Die drei Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther ſollten dabei behülflich ſein und den drei Biſchöfen ihre Einkünfte anweiſen. Auch hierin ſcheint wiederum eine Andeutung über das Daſein der drei Marken und über die Verbindung der Bisthümer mit ihnen zu liegen, wenn wir ſchon beſtimmter nur Günther ſeinen Platz in der ſüdthüringiſchen Mark anzuweiſen vermögen.

Wäre ferner die Aechtheit der die Bisthümer betreffenden kaiserlichen Stiftungsbriefe außer allem Zweifel gesetzt, so würde die darin enthaltene Grenzbestimmung der geistlichen Herrschaft auch die Grenzen der drei Marken ganz bestimmt aussprechen lassen. So würde dann das Bisthum Meißen von dem Ursprunge der östlichen (freiberger) Mulde bis an die Mündung des Flusses in die Elbe sich erstreckt und daher diesseit derselben die Mark Meißen, die Gaue Daleminzien und Nisani umfaßt haben. Da das Bisthum auch das Land der Milziener (den größten Theil der nachherigen Oberlausitz) und einen Theil der spätern Ostmark, sowie die Niederlausitz umziehen sollte, so möchte auch der Mark Meißen ursprünglich viel mehr zugedacht worden sein, wenn schon die letztgenannten Landstriche später eigene Sicherheitsanstalten nöthig machten. — Das Bisthum Zeitz, über welches nicht einmal eine besondere Stiftungsurkunde vorhanden ist, mochte das Land von der Obersaale nach Naumburg und Weißenfels, dann nach der Pleiße, Mulde und Chemnitz zu, das heutige Altenburgische bis in das Vogtland nach Böhmen hin bezirken. Das dürften auch die Grenzen der südthüringischen Mark gewesen sein. — In der nordthüringischen oder alten östlichen Mark bildete sich das Bisthum Merseburg, vornehmlich im Hosgau (Hassagau), Friesenfeld (s. oben S. 19, b. Anm.), zwischen der Saale und Mulde und einem kleinen Bezirk jenseit der Saale, den ihm das Bisthum Halberstadt (981) abtreten mußte. Durch dieses wie durch das Bisthum Magdeburg war überhaupt die bald verschwindende nordthüringische Mark schon sehr verringert worden, und darum gestaltete sich das Bisthum Merseburg zu dem kleinsten unter den dreien. Gleich anfangs erlebte es traurige Schicksale, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden.

c) Verfassung in den Marken.

Das den Sorben abgenommene Land wurde nicht bloß zinsbar gemacht, sondern völlig auf deutschem Fuße organisirt und sein Grund und Boden verschiedenen Zwecken zugeführt. Einen Theil dieser Gegenden mochte der deutsche König sich selbst sammt den Zöllen, Zehnten und andern Einkünften vorbehalten, und dieser den Charakter einer Reichsdomaine an sich tragen. Während ein anderer Theil der im Sorbenlande zu gründenden bischöflichen Kirche überlassen wurde, kam ein dritter an die Waffengenossen des deutschen Oberhauptes, welche das Land mit erobern halfen und jetzt die Verbindlichkeit auf sich nahmen, dasselbe zu vertheidigen. Der größere Theil der frühern slawischen Grundbesitzer war im Kampfe geblieben oder verjagt worden. Doch kommen Spuren vor, daß Einzelne von diesen ihre Güter als Lehn und ebenfalls mit der Verpflichtung zu Kriegsdiensten von den Siegern zurückempfingen. Nur darf man daraus nicht schließen, daß die gegenwärtigen adeligen Geschlechter Meißens, welche wendische Namen führen, auch sorbischen Ursprungs seien, da im Laufe der Zeit deutsche Familien ihre Namen von slawischen Orten annahmen. Uebrigens mögen viele Güter den Kriegsgefährten anfänglich als Erbe und Eigenthum überlassen und später einem weltlichen Gebieter oder der Kirche als Lehn aufgetragen worden sein. —

Dürfen wir nach Obigem annehmen, daß die Grenzen der drei Bisthümer in der Hauptsache auch die der drei Marken waren, ohne daß sich dieselben bis zur Evidenz bestimmen lassen; so ist das Letztere auch fortwährend der Fall mit den Grenzen der sorbischen Gaue, welche noch immer, umzogen von den Marken und Bisthümern, in ihrer frühern Benennung erscheinen. Erst als die Wenden gegen das Ende des 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts in der deutschen Geographie gelehriger geworden waren, verschwinden diese sorbischen Gaue, wenn schon der Name Sudpanie noch lange nachhallt (s. oben S. 10). Daß aber die vorläufige Beibehaltung der sorbischen Gaueintheilung mit der Verwaltung der deutschen Provinz nichts zu thun hatte, erhellt unter andern auch aus der neuen Eintheilung des Landes in Amtsdistrikte, nämlich in Grafschaften.

Gleichwie in andern deutschen Landesstrecken wurde auch in den Marken Sorabiens, also auch in der Mark Meißen die Verwaltung einzelner Distrikte, besonders hinsichtlich des Justiz- und Kriegswesens, Grafen anvertraut. Als Belohnung für ihre Bemühungen empfingen sie, vielleicht noch außer einem Theile der Einkünfte ihres Amtsbezirkes, das nutzbare Eigenthum eines Stückes Landes, worüber die Oberherrlichkeit dem deutschen Könige blieb. Keinesweges aber wurde ihnen anfänglich das nutzbare Eigenthum in ihrem gesammten Amtsdistrikte, in der ganzen Grafschaft beigelegt. Dieß geschah erst, als in Folge des ausgebildetern Lehnssystems die Grafen nicht mehr als bloße kaiserliche Statthalter, sondern als Vasallen erscheinen. Wohl sind daher die Beneficien der Grafen, d. i. jenes nutzbare Eigenthum derselben, von ihrer Grafschaft selbst, d. h. von ihrem Amte in einem gewissen Distrikte, sowie auch von ihren Erbgütern zu unterscheiden. Auch läßt sich weder die Zahl der im Meißnischen gesetzten Grafen, noch die Grenze der ihnen angewiesenen Distrikte bestimmen; allein so viel erhellt aus den wenigen Nachrichten, welche darüber zusammengefunden worden sind, daß bisweilen eine Grafschaft sich über mehre Gaue erstreckte, oder mehre Grafen in einem Gaue geboten, was eben darzuthun scheint, daß die wendische Gaueintheilung bei der Verwaltung des Landes nicht mehr in Betracht kam. Die Grafen aber nannten sich häufig nach dem Gaue, welchen ihr Amtsbezirk umfaßte. Wie diese Bezeichnung und die Grafschaften überhaupt schwanden, darauf wird später zurückzukommen sein.

Unter den Ersten der Grafen in den Marken befand sich nun der Markgraf, als der Oberbefehlshaber der Grenzprovinz. Er stand in dem ihm angewiesenen Distrikte ebenfalls nur wie ein anderer Graf mit den nämlichen Rechten da. Auch er erhielt für seine Mühewaltung das nutzbare Eigenthum an gewissen Gütern und einen Theil der Einkünfte seines Amtsbezirks. Allein mochte auch dieß in größerem Maße als bei andern Grafen geschehen, so reichte es doch nicht hin, der Würde und der Stellung des Markgrafen als Hauptvertheidigers der Landesgrenze den gehörigen Nachdruck zu geben. Dazu bedurfte es einer größern Gewalt, die es ihm möglich machte, den Willen der übrigen freien Bewohner der Mark und mitunter auch der Nachbarn zu dem seinigen zu machen, die Kräfte unter seinem Commando zu vereinigen und vereint gegen den Feind zu führen. In diesem Sinne hatte bereits Karl der Große (807 und 808) Verordnungen erlassen, welche sich wahrscheinlich

auf die beiden schon bestehenden thüringischen Marken bezogen. Ein gleiches Verhältniß trat auch in der Mark Meißen ein. Auch hier mußten die freien Grundbesitzer dem Aufgebote des Markgrafen unbedingt Folge leisten, selbst wenn sie auswärtige Lehnsherrn hatten oder vom deutschen König als Reichsunmittelbare abhingen. Selbst die Stifter und Klöster waren nicht ausgenommen, insbesondere da sie in den Marken liegende Gründe hatten und überdem die Markgrafen bald als Vögte und Schutzherrn besondere Rechte über sie gewannen. Von dieser strengen Einrichtung schreibt sich die für die Ausbildung der nachherigen Landeshoheit in der Markgrafschaft Meißen so wichtige Landsässigkeit her, gegen welche die Markgrafen keine Reichsunmittelbarkeit aufkommen ließen, die ihnen aber auch die Mittel an die Hand gab, die wilden Befehdungen zu verhüten, mit denen der deutsche Adel andere deutsche Provinzen verwüstete. Wenn nun auch jene Einrichtung in sämmtlichen sorbischen Provinzen vorkam, so fand sich doch in den beiden thüringischen Marken, als sie durch die vor ihnen liegenden Grenzprovinzen gedeckt wurden, nicht häufig genug Gelegenheit, daß die dort befindlichen Markgrafen auf gehörige Weise ihre Oberbefehlshaberschaft hätten geltend machen können. Darum stellte sich auch dort den meißner Markgrafen, als sie die Ueberbleibsel der nordthüringischen Mark und die südthüringische, das nachherige Osterland, erwarben, Vieles anders dar, als in der eigenen Mark. Besonders im Osterlande kamen auf den kaiserlichen Kammergütern Vögte und Landrichter vor, welche den Markgrafen unabhängiger gegenüber standen. —

Neben dem Markgrafen kam auch noch ein Burggraf zu Meißen vor, welcher der Besatzung, den ebenfalls mit Beneficien versehenen Burgmännern, vorstand und in seinem kleinen Distrikte die Grafenrechte als Verwalter der Justiz und des Kriegswesens ausübte, wahrscheinlich, wenigstens in letzterer Hinsicht, unter der Controle des Markgrafen, der mit der gesammten Mark beschäftigt, nicht immer in dem wichtigen Hauptorte und der Grenzfestung zugegen sein konnte. Kommt auch die Bezeichnung dieses Amtes erst im 12. Jahrhundert vor, so hatte es doch schon Heinrich I. eingerichtet. Aehnliche, nicht immer durch eine kaiserliche Verleihung, sondern auch vom Markgrafen bestätigte und darum von ihm abhängige Burggrafen finden sich noch bei damals schon wichtigern Orten, z. B. bei Altenburg, Leisnig, Dohna, Strehlen u. s. w. Dagegen gewahrt man noch andere Burgen angelegt, mitten in andern Distrikten und Grafschaften zur Sicherheit gegen die unruhigen Wenden. Sie wurden Burgwarten genannt und ihre Befehlshaber, wenn sie gleich nicht den Rang jener Burggrafen behaupten mochten, konnten dennoch, wenn Gefahr vorhanden war, die freien Grundbesitzer eines zur Burg geschlagenen Bezirks, der ebenfalls den Namen einer Burgwart empfing, zum Kriegsdienste aufbieten. Aus diesen Burgsassen, welche der Befehlshaber der Burg aufzurufen vermochte, sollen sich, als viele Burgen später in Aemter verwandelt wurden, nach Adelungs Ansichten, die sogenannten Amtssassen gebildet haben, im Gegensatze zu den Schriftsassen, welche aus den Grundbesitzern hervorgingen, die nur vom Grafen und Markgrafen selbst aufgeboten werden konnten. In jenen Burgen wurden Vorräthe von Waffen, Lebensmitteln u. s. w. für den Nothfall angelegt; auch befand sich daselbst wahrscheinlich die Kirche des gesammten Bezirks, woraus später vielleicht die im Meiß-

niſchen vorkommenden großen Pfarreien hervorgingen. Daß bei den Burgen ſich der größern Sicherheit wegen allmählig Dörfer und Ortſchaften bildeten, aus denen ſpäter Städte entſtanden, war natürlich. Die bekannte von dem Annaliſten Wittekind angegebene Einrichtung Heinrichs I., wonach unter andern der neunte freie Grundbeſitzer vom Lande (milites agrarii) in die ſogenannten Städte ziehen ſollte, mag, wenn ja dieſe Erzählung, außer auf Meißen ſelbſt, auf das hier in Frage ſtehende Sorbenland bezogen werden könnte, gewiß nur von ſolchen Burgwarten zu verſtehen ſein. Man muß daher dieſe Mittheilung nicht zu hoch anſchlagen und die Gründung eigentlicher Städte erſt ſpäter in Betracht ziehen.

Der größere Theil der überwundenen Sorben fiel demſelben Schickſale anheim, welches ſie wahrſcheinlich vor Jahrhunderten (ſ. oben S. 7.) den beſiegten Deutſchen hatten angedeihen laſſen. Sie geriethen in die drückendſte Leibeigenſchaft der freien Grundbeſitzer, und neben der Lehnsherrlichkeit entwickelte ſich die Gutsherrlichkeit. Der Name Slawe (Sklave) wurde ein Zeichen der niedrigſten Knechtſchaft; im Wendiſchen wurden dieſe Hörigen mit der Benennung Smurdi bezeichnet. Einzelne Ausnahmen von der ſtrengſten Hörigkeit kommen wohl vor, und indem nach und nach verſchiedene Abſtufungen derſelben entſtanden, trat, wie wir ſpäter noch näher berühren müſſen, in den Marken zuletzt der viel mildere Zuſtand einer bloßen Zins- und Dienſtleiſtung hervor, während andere ſlawiſche Völkerſchaften, wie in den Lauſitzen, der Leibeigenſchaft viel länger unterworfen blieben.

Daß unter ſolchen Verhältniſſen nach der deutſchen Eroberung die Kultur des Bodens im Sorbenlande auf eine erfreuliche Weiſe nicht durch den gedeihen konnte, der auf demſelben kein feſtes Eigenthum beſaß, möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, wenn ſchon durch die Deutſchen den Eingebornen manches Beſſere bekannt wurde, deutſche Koloniſten ſelbſt mit Hand anlegten und vornehmlich die Geiſtlichen aus den ihnen zugetheilten Beſitzungen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen ſuchten. Doch waren wenigſtens die Keime einer höhern Kultur dem Lande geſichert, welches nun gegen die Raubzüge öſtlicher Horden mehr geſchützt war. Wer mag aber entſcheiden, welchen Einfluß die Vermiſchung der zwei Völkerſtämme, des ſiegenden und des beſiegten, allmählig gewonnen habe? Allmählig; denn noch lange war eine ſchärfere Sonderung zwiſchen beiden Theilen bemerkbar und noch länger erhielten ſich Sitten und Gebräuche, welche den Bewohnern dieſer Gegenden die dereinſtige Verbindung der Deutſchen und Wenden verrathen. Ja ſelbſt die deutſche Sprache bringt uns noch bis auf den heutigen Tag Reſte der wendiſchen Nationalſprache. Manche Andeutung über dieſe Verhältniſſe wird noch vorkommen müſſen. Die Einführung der chriſtlichen Religion mag viel zur Annäherung der Deutſchen und Sorben beigetragen haben, obſchon die Letztern ihr gleich anfangs weniger hold ſein mußten, da ihre damalige traurige äußere Beſchaffenheit keineswegs einladen mochte, den väterlichen Glauben mit einem ſolchen zu vertauſchen, der zu Gewaltmaßregeln gegen die heiligen Haine und Tempel ſchritt, die ärgſten Bedrückungen gegen Andersdenkende ſich erlaubte und die freiwilligen Opfer der Wenden durch die Forderung des Zehnten erſetzen wollte. Daher geſellte ſich zu dem Haß gegen den Ueberwinder der ſorbiſche Spott über ſeinen Glauben, bereichert durch die Unkunde der wendiſchen

Sprache, in welcher eifrige Priester — unter ihnen der merseburger Bischof Boso — das Evangelium predigten*).

Das im Vorstehenden bloß im Allgemeinen Gesagte mag vor der Hand genügen und den Anhaltepunkt mit abgeben, an den später die sich entwickelnden Verhältnisse der innern Zustände gereiht werden mögen. Die äußern Schicksale des Landes aber, in welchem diese Verhältnisse sich bilden, dürften wohl billig vorangehen, selbst wenn ihre Darstellung wenig mehr darbieten sollte, als die Funken, welche durch den fortdauernden Kampf gegen slawische Volksstämme, aber auch der Deutschen gegen Deutsche, dem Schwerte entlockt werden.

4) Aeußere Geschichte der Marken.

a) Die Mark Meißen unter den ersten bekannten Markgrafen (983 — 1090).

In einer Zeit, in welcher der Besitzstand noch so häufig wechselte, in der insbesondere die Beneficien noch nicht erblich geworden waren, darf es nicht befremden, wenn wir unter Heinrich I. und seinen Nachfolgern Otto I. und II. keine bestimmten Namen in Bezug auf diejenigen finden, denen die kaiserliche Statthalterschaft und der Grenzbefehl in der Mark Meißen anvertraut worden war, ungeachtet die Grundzüge der politischen und kirchlichen Verfassung der Mark unter jenen deutschen Regenten sich bildeten. Wir übergehen daher billig die mehrfachen Versuche, einen solchen markgräflichen Namen vor dem Manne aufzufinden, der nach dem im Jahre 983 erfolgten Tode Otto's II. als Markgraf Riddag und alsbald in Kämpfen erscheint, welche Herrscher benachbarter Slawenstämme, begünstigt durch innere Zwistigkeiten Deutschlands und auf ihre unterjochten Stammesgenossen bauend, zu beginnen immer bereit waren.

Die deutsche Geschichte lehrt es, daß im Jahre 983 der Herzog Heinrich von Baiern gegen den minderjährigen Otto III. aufstand, jedoch bei vielen Großen des Reichs Widerstand fand, obgleich er 984 auf einer Versammlung seiner Anhänger zu Quedlinburg zum König ausgerufen wurde. Da zog Heinrich den Böhmenherzog Boleslaw zur Hülfe herbei, der ihn von seinem Feldherrn Wagio mit einem Heere durch die Gaue Nisani und Daleminzien bis nach Mügeln geleiten ließ. Auf der Rückkehr lagerte sich das böhmische Heer vor dem befestigten Orte Meißen. Markgraf Riddag, ein Anhänger Otto's, war in Merseburg abwesend. Die sorbischen Einwohner Meißens waren mit den Böhmen im Einverständnisse; ein Vasall des Markgrafen, Friedrich, der wahrscheinlich einen Unterbefehl in dem

*) Hierher gehört die bekannte vom Bischof Ditmar erzählte Anekdote, wie Bischof Boso die Wenden bittet, das so nützliche Kyrie eleison zu singen, diese es aber höhnisch Kyrku jolsa (d. i. die Erle steht im Busche) übersetzten.

Orte hatte, wurde herausgelockt und der Burgbefehlshaber, ebenfalls Riddag genannt (den man als den erſten bekannten Burggrafen annimmt), an der Triebiſch von den Einwohnern meuchleriſch umgebracht. Der Biſchof Volkold ward vertrieben und blieb in Erfurt, wo ihm der Erzbiſchof von Mainz, Willigis, den Aufenthalt gewährte, bis es dem Nachfolger Riddags († 985), dem Markgrafen Eccard, gelang, Meißen wiederzuerhalten. Riddags Sohn, Karl, welcher 1014 ſtarb, erhielt alſo die Markgrafſchaft Meißen nicht, ſondern nur die Erbgüter des Vaters. —

Eccard I. war, ehe er zur Markgrafſchaft Meißen gelangte, bereits ſeit 982 Markgraf in der ſüdthüringiſchen Mark, die auch ſein Vater Günther einſt beſeſſen hatte. Er glänzt in der Reihe der erſten Markgrafen Meißens, vornehmlich durch ſeine kriegeriſchen Tugenden, und der merſeburger Biſchof Ditmar ſchildert ihn daher als den Troſt des Vaterlandes, die Hoffnung der ihm Untergebenen und den Schrecken der Feinde, kurz als einen vollkommenen Fürſten, wenn er nicht hochmüthig geweſen wäre. Der genannte Böhmenherzog Boleſlaw wich aus Meißen, als Eccard die Mark empfing, vielleicht weil Otto III. mit Heinrich von Baiern ſich verſöhnt hatte, vielleicht auch gezwungen; ja Boleſlaw wurde ſogar der Vaſall Eccards, der glücklich gegen Meißens Nachbarn, die Milziener, gekämpft hatte, die er zur Anerkennung deutſcher Oberhoheit zwang. Selbſt der Polenherzog, ein anderer Boleſlaw, hielt, ſo lange der gefürchtete Eccard lebte, Ruhe. Der Kaiſer Otto III. ehrte den treuen Anhänger und Freund, den er vorzüglich gern um ſich leiden mochte, der für ihn in Rom die Engelsburg dem Conſul Crescentius mit ſtürmender Hand entriß, und verwandelte den größten Theil ſeiner Lehngüter in Erbgüter, wenn auch gewiß nicht die Markgrafſchaft Meißen ſelbſt. Durch Wahl des Volkes ſoll er auch das Herzogthum über Thüringen erhalten haben. So ward Eccard einer der mächtigſten Fürſten; doch ruhte ſein Ehrgeiz nicht und er gedachte, kaiſerlicher Schwiegervater zu werden. Allein ſeine Tochter Luitgard ließ ſich während des Vaters Abweſenheit in Italien aus der Obhut der Reichsverweſerin und Aebtiſſin zu Quedlinburg, Mathilde, von dem Grafen Werner von Walbeck entführen, dem die Jungfrau einſt vom Vater verſprochen worden war. Zwar mußte der Graf auf einem Fürſtentage in Magdeburg, wo er barfuß erſchien und kniend um Verzeihung bat, die Entführte wieder ausliefern; aber auch Eccards Plan mit ihr wurde durch Kaiſer Otto's III. frühzeitigen Tod (1002) vernichtet. Da beſchloß der Ehrgeizige, ſelbſt nach der deutſchen Krone zu ſtreben; allein wenn es ihm ſchon gelang, von einem Theile der Stände Anerkennung ſeiner Macht und Verdienſte zu erhalten, ſo wurde doch zu Werla ſein Nebenbuhler Heinrich von Baiern ihm vorgezogen, wozu des obgedachten Grafen Werner Vater, der durch das ſeinem Sohne gebrochene Verſprechen nicht wenig beleidigte Graf Lothar, mit beitrug. „Graf Luther, warum biſt du mir entgegen?“ rief ihm Eccard bei der jener Verſammlung zu Werla vorhergehenden Wahlbeſprechung auf dem königlichen Hofe zu Froſe zu. „Merkſt du nicht, daß deinem Wagen das vierte Rad fehlt?“ (d. i. daß du nicht aus königlichem Geblüte ſtammſt) antwortete Lothar. Eccard dachte noch auf einer Verſammlung zu Duisburg durch die Lothringer ſein Spiel zu gewinnen; allein in Paderborn durch den daſigen Biſchof enttäuſcht, kehrte er zurück. In Nordheim ſcheinbar freundſchaftlich vom Grafen Siegfried aufgenommen, entdeckte ihm deſſen Gemahlin Etelinde eine

Verſchwörung ihrer Stiefſöhne Siegfried und Benno und Anderer gegen ſein Leben. Die Warnung nicht achtend, ſetzte Markgraf Eccard ſeinen Weg fort und wurde am 30. April 1002 auf dem königlichen Hofe zu Pölde im Schlafzimmer von den Verſchwornen überfallen und nach muthigem Widerſtande getödtet, indem Siegfried ihm eine Lanze in den Nacken bohrte. Ein Theil der Begleiter Eccards ruhte auf dem Söller; das waren „faule tropfen, halffen ihrem Herrn in der Noth gar nicht", noch verfolgten ſie die Mörder. Eccards Körper wurde in Groß-Jena bei Naumburg beigeſetzt und ſpäter erſcheint im naumburger Dome ſein Denkſtein. Seine Gemahlin Swanehild, des Sachſenherzogs Hermann Billung Tochter, die nach ihres Herrn Tode in ſteter „Herzenskummernuß" lebte und 1014 im 86. Jahre ſtarb, hatte ihm vier Söhne, Hermann, Eccard, Günther und Gottſchalk, geboren, von denen die beiden erſten ſpäter die noch nicht erbliche Markgrafſchaft Meißen erhielten. Eccards Tochter Luitgard konnte nun ihrem geliebten Grafen Werner ſich vermählen; eine zweite Tochter, Mathilde, wurde dem Wettiner Dietrich, Markgrafen in der Oſtmark, und eine dritte, Oda, dem Herzog von Polen Boleſlaw im Jahre 1018 angetraut. —

Nach Eccards Tode brach eine troſtloſe Zeit für das meißner Land an. Kämpfe nach Außen und im Innern ſogen die Mark aus, ohne daß dieſelben für die Geſchichte ein bleibenderes Intereſſe haben, ſondern vielmehr nur die traurige Erinnerung gewähren, wie ſehr die Kultur dieſer Gaue dadurch gehemmt wurde. Alsbald brach der Pole Boleſlaw, den, wie bemerkt, Eccard im Zaume gehalten hatte, los, fiel in die Markgrafſchaft Gero's (nicht des S. 19 erwähnten, ſondern des jüngern), die Lauſitz, ein und zog dann an die Elbe nach Strehla und Meißen. Mit ihm hatte ſich Gunzelin, der Bruder des verblichenen Eccard und vielleicht auch mit Boleſlaw von Einer Mutter geboren, verbunden. Gunzelin ſtand mit den treuloſen Sorben in Einverſtändniß. Mit ihrer Hülfe bemächtigte er ſich des öſtlichen Thores von Meißen, da, wo die Burgwächter (Guckeburger, ſlawiſch Wethenizen genannt) waren. Ein Krieger des Grafen Hermann, Eccards Sohnes, Namens Breccio, wurde getödtet und des Grafen Wohnung von der Menge beſtürmt, aus welcher man den Deer (vielleicht der Burggraf) heraus haben wollte. Ein Vaſall Hermanns, Ditmar, ſprach kräftig zu den Aufrührern und erlangte mit der Beſatzung freien Abzug. Nun nahmen ſie den Stammgenoſſen Boleſlaw mit offenen Armen in Meißen auf. So wurde dieſer Herr von Meißen, und bald unterwarf ſich auch der deutſche Adel, ſeinen trügeriſchen Verſicherungen glaubend, einem ihn demüthigenden Verhältniſſe zu dem Polen. Boleſlaw bot nun dem neuen deutſchen König Heinrich II. zu Merſeburg eine große Summe Geldes für den Beſitz Meißens. Dieſer fand es bedenklich, mit dem unruhigen Polen in ſolche Unterhandlung zu treten, ließ ihm jedoch die Lauſitzen, während er deſſen Bundesgenoſſen Gunzelin die Markgrafſchaft Meißen übertrug, wodurch er beide Theile zu befriedigen glaubte. Doch Boleſlaw, der einen bei ſeiner Abreiſe von Merſeburg geſchehenen Ueberfall dem Kaiſer beimaß, trug fortwährend Feindſchaft im Herzen und ſteckte bei ſeinem Rückzuge Strehla (Auguſt 1002) in Brand. Da dieſer Ort ſeiner Tochter Regelinde, die er dem Grafen Hermann vermählte, als Leibgedinge zugeſchrieben wurde, ſchonte er bei ſeinen ſpätern Raubzügen deſſelben. Denn als er im Jahre

1003 sich zum Herrn von Böhmen gemacht hatte und die Händel Königs Heinrich II. mit dem Markgrafen Heinrich von Schweinfurt benutzen konnte, so gedachte er wiederum in Meißen aufzutreten. Der alte Bundesgenosse Gunzelin schlug ihm die vermöge eines frühern Versprechens verlangte Abtretung des Ortes Meißen unter mancherlei Vorwänden ab, worauf Boleslaw bei Strehla über die Elbe setzte und seine Haufen in vier Theile theilte, die sich bei Cirin (Zehren) vereinigen sollten und auf dem Zuge dahin den Gau Glomaci auf das Furchtbarste verwüsteten, wobei sich nur Mügeln durch List rettete. Boleslaw, auf dieser Elbseite nicht gesichert, hatte nicht Zeit, Rache an dem Orte zu nehmen; vielmehr schaffte er Beute und Gefangene (gegen 3000) über den Fluß, wobei viele Polen ertranken.

Die Vergeltung, welche Kaiser Heinrich II. dem Polenherzoge angedeihen lassen wollte, sollte sich in verschiedenen Feldzügen offenbaren, die er (1004—1007) nach der Lausitz, Böhmen und am Ende nach Polen selbst unternahm, während auch Boleslaw in die Lausitz einfiel und Budissin eroberte, das Hermann, der nachherige Markgraf Meißens, zwar tapfer, aber so unglücklich vertheidigte, daß das Gebiet der Milziener lange Zeit in polnischen Händen blieb. Diese Züge und Kämpfe hatten auf das Land Meißen selbst weniger Einfluß, als der Zwist, der zwischen eben diesem Hermann und seinem Oheim, dem Markgrafen Gunzelin, entstand. Vielleicht war alter Groll im Spiele, daß der Letztere die Markgrafschaft Meißen erhalten hatte. Gunzelin begann die Fehde (1010) durch Ueberfall der Stadt Strehla, welche wahrscheinlich zu Hermanns Erbgütern gezählt wurde, und nachdem der offene Krieg eine Zeitlang gedauert, zog der Kaiser die Sache vor ein feierliches Fürstengericht zu Merseburg, bei welchem nicht bloß Hermann seine Klage, sondern auch Andere ihre Beschwerden gegen Gunzelin vorbrachten, der ihre christlichen Hörigen an Juden verkaufe und mit dem Polen Boleslaw immer noch in gutem Vernehmen stehe; eine Erinnerung an die Handlungsweise eines Markgrafen, die den Kaiser besonders unangenehm berühren mochte. So wurde denn Gunzelin von den versammelten Fürsten für schuldig erklärt, die Mark Meißen ihm genommen und seine Person dem Erzbischof von Ravenna zur Verwahrung übergeben, aus welcher Haft er im Jahre 1017 entlassen wurde. Nachdem die Mark Meißen aber auf kurze Zeit der provisorischen Verwaltung des Grafen Friedrich (von Eilenburg) übertragen worden war, verlieh sie der Kaiser auf Fürbitte seiner Gemahlin Kunigunde und des Erzbischofs von Magdeburg, Tagino, sowie nach dem Rathe der Fürsten, welche wider Gunzelin entschieden hatten, dem Grafen Hermann. —

Auch die Verwaltung des Markgrafen Hermann umfaßt fast bloß die mit den Polen fortgesetzten Kämpfe, und die Züge, welche der Kaiser in den Jahren 1011 und 1012 gegen Boleslaw unternahm, vermochten diesen nicht abzuhalten, neue verwüstende Einfälle zu thun, wobei im Jahre 1015 selbst die Stadt Meißen nicht geschont wurde, obgleich, wie bemerkt, Markgraf Hermann der Schwiegersohn des Herzogs Boleslaw war. Damals vertheidigten auch die Weiber die Burg gegen die unter Mieciſlaw anstürmenden Polen und suchten das Feuer mit Meth zu löschen. Da brannten die Polen die hernach in vierzehn Tagen wieder aufgebauten Vorstädte nieder, und vornehmlich das plötzliche Anschwellen des Elb-

stromes verhinderte neue Angriffe. Erst im Jahre 1018 endeten die verwüstenden Kämpfe auf einige Zeit durch einen Friedensschluß in Bautzen, in Folge dessen freilich der Herzog von Polen das Milziener-Land behielt. Nach Kaiser Heinrichs II. Tode (1024) führte zwar (seit 1029) sein Nachfolger, der Salier Konrad II., den Kampf gegen den Sohn des Boleslaw († 1025), Mieciſlaw, der ſich ebenſo wie ſein Vater den königlichen Titel, nach Konrads Anſicht unrechtmäßiger Weiſe, beigelegt hatte, glücklich fort; allein wenn auch dabei die Gegenden zwiſchen der Elbe und Saale nicht verſchont blieben, ſo ſind doch dieſe Kämpfe für Meißen unbedeutender und bedürfen daher keiner ausführlichen Erwähnung.

Auf den vielleicht im Jahre 1031 geſtorbenen Markgrafen Hermann folgte deſſen Bruder Eccard II., welchen der Kaiſer Heinrich III. den treueſten Treuen ſeiner Vaſallen nannte, was er in zwei Feldzügen gegen den Böhmenherzog Bretiſlaw bewährte, den er zur Anerkennung der deutſchen Oberhoheit nöthigte. Sonſt enthält die Geſchichte nichts über ſeine Thaten, und im Jahre 1046 ſtarb dieſer Markgraf, deſſen Standbild ſpäter der naumburger Dom erhielt. Seine Güter fielen dem Kaiſer anheim, denn mit ihm erloſch das Geſchlecht der Eccardinger. —

Von dem nachfolgenden meißniſchen Markgrafen Wilhelm, einem Abkömmling des Grafen Wilhelm von Weimar (1046—1062), wiſſen wir für die Mark Meißen wenig Wichtiges. Im Jahre 1061 zog er, aufgeboten vom Kaiſer Heinrich IV., gegen den Ungarnkönig Bela, der ſeinen Bruder, den Reichsvaſallen Andreas, vom Throne geſtoßen hatte. Wilhelm erwarb ſich, obgleich er gefangen wurde, durch ſeine Tapferkeit ſo hohe Achtung, daß ihm Bela ſeine Tochter verlobte, wenn gleich des Verlobten Tod die Vermählung verhinderte. — Ihm folgte in Meißen ſein Bruder, der Graf zu Orlamünde Otto (1062—1067), welcher vermöge ſeiner Willfährigkeit gegen die Geiſtlichkeit in Bezug auf ſeine thüringiſchen Beſitzungen daſelbſt den verderblichen Zehntenkrieg veranlaßte, für Meißen aber eben ſo unerheblich erſcheint, als der Graf von Braunſchweig, der nach ihm unter dem Namen Ecbert I. die Markgrafſchaft Meißen wegen ſeiner Verwandtſchaft mit Kaiſer Heinrich IV. erhielt, an deſſen Jugendſchickſalen er großen Antheil gehabt und den er, als ihn die Großen des Reichs der Mutter (1062) entführten und der königliche Knabe in den Rhein ſprang, gerettet hatte. Allein ſchon im Jahre 1068 ſtarb Ecbert, nachdem er das kaiſerliche Verſprechen für die Nachfolge ſeines Sohnes erhalten hatte.

Unter dieſem, Ecbert II. (1068—1090), begann jener Kampf gegen die Macht der Großen des deutſchen Reichs (beſonders der ſächſiſchen), in den ſich unter der Leitung des kühnen Hildebrand die kirchliche Gewalt ſo klug zu ihrem Nutz und Frommen zu verwickeln wußte. Dieſer Kampf, welcher die Tage des unglückſeligen Kaiſers Heinrich IV. ſo unruhig machte, kann hier nur in ſofern berührt werden, als er Einfluß auch auf die äußere Geſchichte der Markgrafſchaft Meißen gewann. Gleich anfangs finden wir neben dem Markgrafen Ecbert Dedo II. aus dem Wettiner Geſchlecht erwähnt, der Markgraf in der Oſtmark (wozu die Niederlauſitz mit gehörte) war und auch von einigen Schriftſtellern als Markgraf von Meißen bezeichnet wird, wenn man gleich jetzt annimmt, daß er mehr als Verweſer Mei-

ſtens während Eeberts Minderjährigkeit anzuſehen ſei, ohne daß hierüber völlige Gewißheit herrſcht. Seine perſönlichen Händel mit Kaiſer Heinrich IV., wozu ihm der Antrieb von Seiten ſeiner herrſchſüchtigen Gemahlin, der brabantiſchen Adela, der Witwe des oben erwähnten Markgrafen Otto von Orlamünde, gegeben wurde, mögen hier nicht ausführlicher berührt werden. Allein gleich ihm verband ſich auch der noch jugendliche Markgraf Ecbert II. ſeit dem Jahre 1073 mit den ſächſiſchen und thüringiſchen Großen gegen Heinrich IV., der alsbald (1074) die Mark Meißen dem Herzoge Wratiſlaw von Böhmen für ſeinen Beiſtand verſprach. Allein dieß Verſprechen war nicht ſo leicht in Erfüllung zu bringen, da der Kaiſer, der Meißen ſelbſt beſetzt hatte, ſich bald wegen Annäherung der Sachſen zurückziehen mußte. Die eigene Markgrafſchaft Dedo's († 1075) verlieh Heinrich IV. auch an Wratiſlaw, der dadurch ermuntert auf's Neue dem Kaiſer mit einem Heere nach Meißen wider Dedo's Neffen, Dietrich und Wilhelm, des Grafen Gero Söhne, zu Hülfe kam. Doch auch dieſer Zug war vergebens und hätte bald die Gefangenſchaft Heinrichs zur Folge gehabt, wenn ihn nicht die angeſchwollene Mulde gerettet hätte. Ecbert II. eroberte bald die meißniſchen Plätze wieder, welche Wratiſlaw mit böhmiſcher Beſatzung verſehen, nachdem ihm Heinrich IV. den Beſitz des Landes, deſſen Ecbert in einem Fürſtengericht (1077), ebenſo wie ſeiner übrigen Beſitzungen, für verluſtig erklärt worden war, feierlich übertragen hatte. Wohl mag nun Ecbert Noth gehabt haben, ſich gegen den ihm ſo gefährlichen Wratiſlaw zu behaupten. Als (im Jahre 1080) die Kämpfe zwiſchen Heinrich IV. und ſeinem Gegenkönig Rudolph von Schwaben losbrachen, erſcheint der meißner Markgraf vielleicht deshalb in zweideutiger Stellung und macht ſeine Parteinahme vom Siege des Einen oder des Andern abhängig, was aber nicht verhindert, daß Heinrichs Bundesgenoſſe, Wratiſlaw, Meißen abermals furchtbar verwüſtete, wobei ſein Schwiegerſohn, Wiprecht von Groitſch, ihm den Rückzug ſichern mußte. Das Alles konnte freilich die Erbitterung Eeberts gegen den Kaiſer nicht mindern, und ſo verband er ſich auch ſeit 1085 beſonders thätig mit der Partei, welche dem neuen Gegenkönig, Hermann von Luxemburg, zugethan war, dem er am 14. Auguſt 1086 in dem Treffen vor Würzburg große Dienſte leiſtete. Doch auch in dieſem Bündniſſe offenbart ſich Eeberts Doppelzüngigkeit fortwährend. Er nahte ſich auf dem Tage zu Hersfeld dem Kaiſer, reichte dem Verſöhnlichen die Hand und erhielt Land und Leute zurück. Alsbald aber kehrte ſich ſein Sinn wieder um, aufgereizt durch die Ausſichten, welche ihm der Erzbiſchof Hartwig von Magdeburg und der halberſtädter Biſchof Buco auf die deutſche Krone ſelbſt zeigten und die Ecbert auch dem von ihm bald verlaſſenen und ſich zurückziehenden Hermann von Luxemburg ſelbſt offen genug ausſprach. Als jene geiſtlichen Herren Eeberts ehrgeizige Wünſche nicht erfüllen konnten, behandelte er ſie feindlich. Der Kaiſer erklärte ihn wegen ſeiner in mehren Urkunden genügend aufgezählten Treuloſigkeiten nach dem Spruche eines Fürſtengerichts wiederholt in die Acht, und dieſe mißliche Lage Eeberts benutzend, fiel ſein alter Feind, der vom Kaiſer (ſeit 1086) mit dem Königstitel begnadigte Böhme Wratiſlaw abermals und glücklicher in Meißen ein, wo es ihm ſogar gelang, in der Nähe des Hauptortes die Feſte Guozdeck anzulegen. Heinrich IV. ſelbſt belagerte Eeberts Schloß Gleichen, wurde aber von

dieſem am 24. December 1088 (dem Weihnachtsabend, woher die damaligen Schriftſteller Eberts nun beginnendes Unglück herleiten) geſchlagen. Jetzt ſtand gegen Ebert ein neuer Feind auf in der Perſon des Grafen Heinrich von Eilenburg, dem Sohne jenes Wettiners Dedo, der einſt während Eberts Minderjährigkeit Meißen (ſ. oben) verwaltet haben ſoll und deſſen Sprößling nun die durch Eberts Falſchheit verwirkte Markgrafſchaft aus den Händen des Kaiſers empfing. Gegen ihn focht Ebert eben ſo unglücklich, als gegen Wiprecht von Groitſch beim Schloſſe Tucheri. Bald aber zog Ebert gegen den hildesheimer Biſchof, einen Anhänger des Kaiſers, und wurde endlich im Jahre 1090 in einer Mühle an der Selicha (nach Spätern bei Eiſenbüttel im Braunſchweigiſchen) erſchlagen. Ebert pflegte an einem ſolchen Orte der Ruhe, der damals unter die gezählt wurde, welche durch den Aufenthalt liederlicher Weiber berüchtigt waren. Vielleicht geſchah ſeine Ermordung auf Anſtiften der kaiſerlichen Schweſter Adelheid, der Aebtiſſin zu Quedlinburg, die er kurz vor dem gedachten Kampfe bei Gleichen in Quedlinburg belagert hatte. So fiel der tapfere aber treuloſe Markgraf Ebert, der ſeiner Markgrafſchaft Meißen wohl Verwüſtungen zuzog, gewiß aber wenig für die Kultur derſelben that. Nun trat in Meißen das Geſchlecht der Wettiner auf.

b) Das Wettiner Geſchlecht und deſſen erſte meißner Markgrafen (1090 — 1127).

Im Schwabengau lagen große Beſitzungen, welche der um das Jahr 982 geſtorbene Theodorich (Dietrich) aus dem Hauſe (der Familie) Buzici als Erbeigen beſaß. Er wird von den Chroniſten ein Mann von ausgezeichneter Freiheit (vir egregiae libertatis) genannt; dieß wird gedeutet, daß er keinem Andern mit Lehnspflicht zugethan war. Allein es wird auf der andern Seite ausdrücklich erzählt, daß ſein Sohn die Burgwart Zörbig erworben, die deſſen Vorfahren lehnsweiſe beſeſſen hätten. Will man das auch nicht unmittelbar auf ſeine Geſchlechtsvorfahren beziehen, ſo mag doch bemerkt werden, daß ſolche Freiherrn recht gut neben ihrem Erbeigen Lehngüter beſitzen konnten und jener Ausdruck in einer Zeit niedergeſchrieben wurde, wo man ihn nicht ſowohl auf die Freiheit der Beſitzung, als die des Standes bezog, im Gegenſatz zu dem niedern Adel, der nicht mit Grafenämtern verſehen war, in welchen wir genug der Abkömmlinge Theodorichs finden. Viel iſt über den Urſprung ſeines Geſchlechts gemuthmaßt worden, ob es ſlawiſcher oder deutſcher Abkunft ſei; ob es von Wittekind dem Sachſen oder von dem im Jahre 908 im Felde erſchlagenen thüringiſchen Markgrafen Burchard (ſ. oben S. 15) abſtamme. Wenn gleich Adelung mit einiger Wahrſcheinlichkeit darauf aufmerkſam macht, daß nach einer Andeutung in dem Rechtsbuche, der Sachſenſpiegel, das Haus Buzici von den Schwaben (Nordſchwaben, vergl. oben S. 19, Anm.) abſtammen könne und daß Theodorich in Gemeinſchaft mit dem ihm verwandten Ridag, dem zuerſt genannten Markgrafen von Meißen, geiſtliche Stiftungen (das Kloſter Gerbſtädt) gegründet habe und auf dieſe Weiſe ſeine Familie mit der ältern gräflich mannsfeldiſchen Linie verwandt ſein möchte, ſo dürfte doch die Sache ſchwerlich ein vollſtändiges Licht erhalten. Als aber die deutſchen Dynaſten anfingen, ſich

nach den von ihnen erbauten Burgen zu nennen, ſo nannte ſich auch jenes mit Grafenämtern bereits verſehene Geſchlecht Grafen von Wettin, ohne daß ihr Erbeigen urſprünglich eine Grafſchaft war. An dem Saalufer unweit Halle verkünden noch die Zeichen einer frühern Zeit den Stammſitz des jetzt über Sachſen waltenden Herrſcherſtammes, welcher ſeinen Urſprung weiter als manche blühende Fürſtenfamilie, bis in das zehnte Jahrhundert mit Beſtimmtheit zurückführen kann.

Einige der früheſten Nachkommen jenes erſten Dietrich aus dem Hauſe Buzici ſind bereits genannt worden, und indem wir hier noch andere nennen, wird ſich dabei andeuten laſſen, welches Anſehen die Familie bereits zu der Zeit gewonnen, mit welcher wir dieſen Abſchnitt der Vorgeſchichte Meißens beginnen. — Einer der Söhne Dietrichs, der durch ſeinen im Jahre 983 in das Stift Zeitz unternommenen Einfall bekannte Dedo, empfing nach dem Tode des merſeburger Grafen Bio einen Theil von deſſen Grafſchaft im Hosgau zwiſchen der Wipper, Saale, dem Salzſee (im Mannsfeldiſchen) und dem Wilderbach und erwarb zugleich die von den Vorfahren lehnsweiſe beſeſſene Burgwart Zörbig. Der andere Sohn Friedrich hatte die Grafſchaft (vielleicht in dem Gaue Queſici) und wurde nach dem Hauptorte derſelben, Eilenburg, genannt; zugleich erhielt er die Aufſicht über den Siusligau und überkam vielleicht eine Zeitlang nach Gunzelins Abſetzung (ſ. oben S. 28) die proviſoriſche Verwaltung der Markgrafſchaft Meißen. Die Gemahlin Dedo's war Thieberg, des nordſächſiſchen Markgrafen Dietrich Tochter, welche ihrem Manne den zweiten Dietrich gebar, der nach ſeinem im Jahre 1009 vom nordſächſiſchen Markgrafen Werner erſchlagenen Vater mit der Grafſchaft im Hosgau belehnt wurde, in den mannsfeldiſchen Erbgütern und in Zörbig folgte, ſowie ſpäter von ſeinem Oheim Friedrich Eilenburg und die Obhut über den Siusligau erhielt (unter der Bedingung, daß er ſeinen Töchtern das übrige Erbgut überlaſſe), auch ſeit 1030 vielleicht die Oſtmark verwaltete. Ihm ſchenkte Mechtild, die zweite Tochter des meißner Markgrafen Eccards I. (und die Schweſter Eccards II., der den Schwager 1034 ermorden ließ), ſechs Söhne, Friedrich (dann zu geiſtlichen Würden erhoben), Dedo, Thimo, Gero, Konrad und Ridag, ſowie eine Tochter Hidda. Von den Söhnen ſind für die meißner Mark insbeſondere wichtig Dedo und Thimo. Dedo, welcher nebſt ſeinen Nachkommen nun Eilenburg als Stammſitz erwählte, erwähnten wir bereits als Verweſer dieſer Mark während der Minderjährigkeit Ecberts II. (ſ. oben S. 29), eben ſo, daß er, ſelbſt im Beſitze der öſtlichen Mark, in Händeln gegen den Kaiſer Heinrich IV. ſtand. Seinen gleichnamigen Sohn erſter Ehe mit Oda, der Witwe eines thüringiſchen Großen Wilhelm, verlor Dedo durch abſcheulichen Mord, deſſen Anſtiftung der zweiten Gemahlin, der auch ſchon erwähnten brabanter Adela, zugeſchrieben wurde. Von den Töchtern Dedo's trat eine, ebenfalls Adela genannt, in Verbindung mit dem öſterreichiſchen Markgrafen Ernſt und ward die Mutter Leopolds des Schönen, während die andere, Agnes, den ſächſiſchen Pfalzgrafen Friedrich aus dem Hauſe Goſek heirathete. Von den Söhnen dieſes Dedo wurde einer, Konrad, von den Slawen erſchlagen; der andere, Heinrich von Eilenburg der Aeltere, tritt nun in die Reihe der meißner Markgrafen als der erſte aus dem Wettiner Geſchlecht ein. —

Heinrichs Mutter, die herrschsüchtige Adela, hatte ihren Sohn an Kaiser Heinrichs IV. Hof gesandt, vielleicht als Unterpfand für ihr eignes Benehmen und um dem Knaben die Ostmark zu erhalten, welche der Kaiser nach des Markgrafen Dedo Tode (1075) an den Böhmenherzog Wratislaw verliehen hatte (s. oben S. 30). Am kaiserlichen Hofe schon entwickelte sich der furchtlose Sinn des jungen Wettiners, welcher mit dem Sohne des nordsächsischen Markgrafen Udo der Aufsicht Eberhards von Nellenburg auf kühne Weise entfloh und nun unter der Vormundschaft Adelens und seines väterlichen Oheims Thimo glücklich gedieh. Wir bemerkten bereits, daß Heinrich der Aeltere von Eilenburg die Markgrafschaft Meißen vermuthlich in Folge der kaiserlichen Händel mit Markgraf Ecbert II. erhielt und sich nach dessen Tode (seit 1090) nicht nur in ihr, sondern auch in der Ostmark und der dazu gerechneten Niederlausitz glücklich, insbesondere auch gegen den böhmischen Wratislaw behauptete. Er wird zwar einer der mächtigsten Männer seiner Zeit genannt; doch wissen wir sonst nicht viel von seinen Thaten. Bei seinem wahrscheinlich im Jahre 1103 erfolgten Tode hinterließ er seine Gemahlin Gertrud, des erschlagenen Markgrafen Ecbert II. Schwester, die schon in früherer Ehe mit Heinrich dem Fetten von Nordheim Richenza, die nachmalige Gemahlin des Kaisers Lothar, geboren hatte, im Zustande der Schwangerschaft.

Noch lebte im Jahre 1103 der väterliche Oheim Heinrichs, Thimo. In früher Jugend war derselbe einer Tödtung wegen unter den Schutz des kaiserlichen Hofes geflüchtet worden, wo er nach und nach zu großem Ansehn gelangte und Vorgesetzter desselben (Oberhofmarschall) wurde. Dann hielt er sich meistens auf dem urväterlichen Erbgute, der Burg Wettin auf, die als solche hierbei zum ersten Male vorkommt. Da er in Kämpfen und insbesondere bei der Belagerung einer Burg seinem Kaiser Heinrich IV. treu zur Seite stand, so beschloß dieser, ihn bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit zum Reichsfürsten zu erheben. Als nun die Nachricht kam, daß die Markgrafschaft Meißen erledigt sei (denn Heinrichs des Aeltern Sohn hatte noch nicht das Licht der Welt erblickt), empfing Thimo augenblicklich die kaiserliche Belehnung; allein er wurde rasch zu einem Kampfe gefordert, in welchem er fiel, so daß er sich seines Glücks nur wenige Stunden erfreute.

Zwei Söhne, Dedo und Konrad, hinterließ dieser Wettiner von seiner Gemahlin Ida, der Tochter des Grafen Otto von Nordheim. Das Erbrecht fing nach und nach an, mehr Geltung zu erlangen, und darum machten Thimo's Söhne Ansprüche auf die dem Vater verliehene Mark Meißen. Vielleicht aber wurde deswegen weniger Rücksicht darauf genommen, weil inzwischen die Kunde von der Schwangerschaft der Witwe Heinrichs des Aeltern von Eilenburg erschollen war. Gertrud bestätigte ihren Zustand, als er von Konrads Vasallen verdächtigt wurde, durch Entblößung des Leibes vor den Dienstmannen ihres verstorbenen Gemahls und erhielt dadurch schon vor der Geburt Heinrichs des Jüngern von Eilenburg demselben die Ostmark und die meißner Markgrafschaft (die Oberlausitz blieb in böhmischen Händen), welche er anfangs vielleicht unter der Vormundschaft seiner im Jahre 1117 gestorbenen Mutter (wessen dann? ist unbekannt) besaß. Nur der Theil der Ostmark, welcher die nachherige Niederlausitz umfaßte, wurde im Jahre 1118 (oder 1122?) vom Kaiser Heinrich V. für 2000 Mark Silbers an den

Grafen Wiprecht von Groitſch gegeben, der von ſeinem Schwiegervater Wratiſlaw her noch Anſprüche an dieſen Landſtrich zu haben glaubte. Auch kommt Konrad von Wettin in Urkunden hin und wieder als Markgraf von Meißen vor, was wohl auf die wegen der Belehnung ſeines Vaters Thimo nicht aufgegebenen Anſprüche gedeutet werden könnte. Markgraf Heinrich der Jüngere nahm 1123 an einer Fehde des halberſtädter Biſchofs Bukko gegen den Sachſenherzog Lothar Theil.

Was nun in Heinrichs des Jüngern von Eilenburg Geſchichte berichtet wird, iſt fortwährend, beſonders hinſichtlich der Zeit, in Dunkel gehüllt. Zwei Anſichten haben ſich gebildet, je nachdem man den inländiſchen, aber ſpätern, oder den ausländiſchen, jedoch mehr gleichzeitigen Quellen folgt. Nach der auf die erſtern (petersberger Chronik) gegründeten Anſicht wurde im Jahre 1123 die irrige Nachricht von des Markgrafen Heinrich erfolgtem Gifttode verbreitet. Alsbald belehnte Kaiſer Heinrich V. den Grafen Wiprecht von Groitſch mit der Mark Meißen und gab den übrigen Theil von des Eilenburgers Oſtmark (denn die Niederlauſitz war ſchon in Wiprechts Händen) dem Landgrafen Hermann, dem Winzenburger. Konrad von Wettin ſah ſich trotz der väterlichen Belehnung übergangen, fand aber beim Herzog Lothar von Sachſen, dem ſich auch Graf Albrecht von Ballenſtädt und andere Große anſchloſſen, kräftige Unterſtützung ſeiner Anſprüche. Sie ſandten dem Wettiner ein Heer zu Hülfe, während auf des Kaiſers Geheiß ein böhmiſcher Heerhaufe zu Wiprechts Unterſtützung herbeizog. Zwiſchen dieſem und den Böhmen hatte ſich Lothar vortheilhaft aufgeſtellt. Mit ihm ließen ſich die Letztern in Unterhandlungen ein, welche wenigſtens ihre Ehre retten ſollten, und zogen dann, nachdem ſie nicht geſchlagen, wohl aber die meißner Gegend verwüſtet hatten, wieder nach Hauſe. Lothar ging nun nach einer kurzen Belagerung des befeſtigten Ortes Leipzig nach Eilenburg, wo unter Zuſtimmung der Großen beider Marken die Oſtmark an Albrecht von Ballenſtädt und die Mark Meißen an Konrad gegeben wurde. — Die zweite Anſicht (nach dem prager Cosmas, ſächſiſchen Annaliſten u. ſ. w.) läßt Heinrich den Jüngern im Jahre 1123 wirklich ſterben und dann die ſo eben erwähnte Einführung Konrads in die Mark folgen. Abgeſehen davon, daß die falſche Nachricht von Heinrichs Tode ſchwer zu erfinden und, ohne bald widerlegt zu werden, zu verbreiten geweſen wäre, tritt auch keine beſtimmtere Spur von der Theilnahme des jüngern Heinrich an jenem kurzen Kampfe hervor; es ſei denn, daß die Perſon, welche Herzog Lothar aus dem von ihm belagerten Leipzig nebſt dem Burgbefehlshaber als Geiſel mit ſich hinwegführte, eben Heinrich der Jüngere geweſen wäre, dem der Sachſenherzog wegen der Theilnahme am Zwiſte mit Bukko vielleicht grollte*). Dagegen aber laſſen ſich andere Begebenheiten nach der zuerſt mitgetheilten Meinung eher in Zuſammenhang bringen, beſonders eine Fehde zwiſchen Heinrich dem Jüngern und Konrad von Wettin, welche die zweite Anſicht vor das Jahr 1123 zu ſetzen genöthigt iſt. Denn als der Verſuch, die Schwangerſchaft der Mutter Heinrichs (ſ. oben) zu verdächtigen, fehlgeſchlagen war, ſo wollte deſſenungeachtet Konrad den Nachgebornen als ſeinen Verwandten nicht anerkennen,

*) Andere laſſen den Sohn Heinrichs mit dem Haupte in Leipzig gefangen werden.

weil Gertrud ein weibliches Kind gegen den Sohn eines Kochs vertauscht habe. Ja, einer der Mannen Konrads, Namens Heldolf, beschwor, während die Fürsten in der Burg sich unterredeten, am Altare in der Kirche des heil. Petrus*) jenes Tauschverhältniß. Dafür verstümmelten ihn Markgraf Heinrichs erbitterte Leute auf das Grausamste, und zwischen Heinrich und Konrad brach nun ein Kampf aus, der für den Letztern unglücklich mit harter Gefangenschaft auf dem später zerstörten Schlosse Kirchberg (bei Jena; der sogenannte Fuchsthurm ist vielleicht ein Ueberrest) endigte, wo ihm der Sage nach ein eisernes Bett zum Nachtlager dienen mußte. Diese Fehde soll nun nach der ersten der gedachten Ansichten im Jahre 1126 statt gefunden haben und dann im Jahre 1127 der Tod Heinrichs des Jüngern, des Letzten der ältern wettiner Markgrafen, erfolgt sein. Hierauf wäre Konrad, als der letzte männliche Sproß des Hauses Wettin nach seines Bruders Dedo im Jahre 1124 erfolgtem Tode, seiner Haft entledigt und durch den nunmehrigen Kaiser Lothar, insbesondere auch durch Dazwischenkunft der kaiserlichen, Konrad verwandten (s. oben S. 33) Gemahlin Richenza, mit der Mark Meißen belehnt worden. Welcher von beiden Ansichten über diese dunkle Zeit man auch folgen mag, so viel bleibt gewiß, daß vom Jahre 1127 Konrad sich im festen Besitze der Mark Meißen befindet und sie zuerst für die spätesten Geschlechter des Hauses Wettin unbestritten vererbt, womit ein festeres Anhalten in der meißnischen Geschichte beginnt. —

c) Die beiden thüringischen Marken.

(Graf Wiprecht von Groitsch.)

Ehe wir die äußere Geschichte der meißner Mark während der Zeit Konrads von Wettin verfolgen, dürfte es zweckdienlich sein, einen kurzen Blick auf die Gestaltung der Dinge in den beiden andern Marken, der nord- und südthüringischen (s. Seite 17 flg.), zu werfen, und dieß um so eher, als frühere Bestandtheile derselben in Besitz der meißner Markgrafen kamen und auch, besonders unter Konrad, zu einem politischen Ganzen vereinigt wurden.

Die nordthüringische Mark wird bald nach Gründung des Bisthums Merseburg für sie und schon seit 974 nicht mehr genannt, während wir den südthüringischen Markgrafen Günther und den ersten bekannten meißner Markgrafen Ridday im Besitze mehrer zu ihr gehörigen Gaue finden. Zu ihrem Verschwinden mochte vornehmlich mit beitragen, daß nach der Eroberung der östlich von ihr gelegenen Slawenländer eine neue Ostmark (s. oben S. 19) hervortrat, welche der nordthüringischen Mark ihr politisches Gewicht entzog, worauf nun allmählig die älteren Bestandtheile derselben in erbliche Besitzungen mächtiger Dyna-

*) Wenn man diesen Auftritt vor das Jahr 1123 setzt, so fragt es sich, ob er auf dem Petersberge, wie erzählt wird, statt gefunden haben könne, da das dortige Kloster bekanntlich erst nach 1123 erbaut wurde. Sagt man, daß vorher eine Kapelle da gestanden, so braucht man wenigstens das in der petersberger Chronik stehende Wort castrum nicht in claustrum zu verwandeln, wenn gleich eine Burg auf dem Petersberge auch nicht bekannt ist. Wie wäre es mit Wettin selbst, wo eine Burg und im zwölften Jahrhundert schon eine Peterskirche vorhanden war?

ſten zerſplitterten, wie derer von Wettin, Eilenburg, Brene, Camburg, Mannsfeld, Querfurt u. ſ. w. Merſeburg ſelbſt, der Hauptort der nordthüringiſchen Mark, kam mit der umliegenden Grafſchaft an Verſchiedene, als den Grafen Siegfried, Bio, dann zum Theil in die Hände Dedo's, Theodorichs von Buzici Sohn, und Eſiko's, nach deſſen Tode (1005) das Uebrige dieſer Grafſchaft im Beſitze des Pfalzgrafen Burchard erſcheint und, vielleicht nach und nach mit der ſächſiſchen Landpfalzgrafſchaft vereinigt, nicht mehr vorkommt. Von dieſer Pfalzgrafſchaft aber wird noch ſpäter in der Vorgeſchichte Thüringens die Rede ſein müſſen. — Auf dem Untergange der nordthüringiſchen Mark aber mochte wohl das Schickſal mit beruhen, welches gleich anfangs das Bisthum Merſeburg traf. Denn als der Nachfolger des 970 geſtorbenen Biſchofs Boſo, Giſiler, im Jahre 981 das Erzbisthum Magdeburg erhielt und doch das Bisthum Merſeburg nicht ganz aufgeben wollte; ſo wußte er, ſelbſt mit Unterſtützung Roms, es dahin zu bringen, daß der jenſeit (weſtlich) der Saale gelegene Theil deſſelben dem Biſchof von Halberſtadt zurückgegeben und der dieſſeitige (öſtliche) unter die Stifter Meißen und Zeitz vertheilt wurde, während Giſiler ſelbſt, der vorhandene Urkunden verbrennen oder verfälſchen ließ, ſich neun der beſten Ortſchaften des Bisthums vorbehielt und die Abtei des heiligen Laurentius zu Merſeburg gründete. Erſt im Jahre 1004, unter Kaiſer Heinrich II., wurde das Bisthum Merſeburg wiederhergeſtellt; jedoch in kleinerem Maßſtabe, indem zwar Zeitz, nicht aber Meißen das Erhaltene wieder hergeben mußte. —

Zugleich mag hier geſagt werden, daß jene neuere Oſtmark, welche nach Obigem vor die alte nordthüringiſche Mark rückte und ihren Sitz bald in Eilenburg, bald in Belgern an der Elbe hatte, ſo wie die Landſtriche dieſſeit und jenſeit des Elbſtroms, alſo auch die nachherige Niederlauſitz umfaßte, nach Gero's Tode (ſ. oben S. 19) eine Reihe von Markgrafen hatte, unter denen ſie ebenfalls der Schauplatz verwüſtender, zum Theil ſchon erwähnter Kämpfe wurde. Hierbei werden die Markgrafen Ditmar I., Hodo, Gero II. (unter dem die Lauſitz eine Zeitlang in des Polen Boleſlaw Hände überging), Ditmar II. und die ſchon mehrfach genannten Wettiner Dietrich und Dedo (dieſer bis 1075) erwähnt. Dann behauptete ſie deſſen Sohn, Heinrich der Aeltere von Eilenburg, gegen Wratiſlaw, den Böhmenherzog. Daß Heinrich der Jüngere von Eilenburg neben der Mark Meißen auch die Oſtmark erhielt, von welcher aber jetzt die Niederlauſitz getrennt und durch Wiprecht von Groitſch behauptet wurde, iſt ſchon (S. 33) geſagt worden, eben ſo, daß nach dieſes Heinrichs Tode Hermann der Winzenburger ſich nicht gegen Albrecht von Ballenſtädt in der Oſtmark halten konnte, die von da an, mit Ausnahme deſſen, was die Wettiner erbten, in aſcaniſche Hände überging. Auf ihren frühern Beſtandtheil, die Niederlauſitz, werden wir unter Konrad von Wettin zurückkommen müſſen.

Der größere Theil der Oſtmark war aber dem Bisthum Meißen einbezirkt, und darum mag es hier nachgeholt werden, daß, als die Güter dieſes Bisthums im Jahre 995 durch eine Schenkung der gräflich Eſiko'ſchen Lehen (Wurzen nebſt mehren Dörfern) vermehrt und in Folge deſſen, wiederum auf Koſten Merſeburgs, der meißniſche Kirchenſprengel im Jahre 1015 erweitert worden war, der Nachfolger des 1523 heilig geſprochenen Biſchofs Benno, Hervicus, der 11. in

der Reihe, ein Collegiatſtift zu Wurzen im Jahre 1114 um ſo eher errichten konnte, da im Bisthumsſprengel der ſüdthüringiſchen Mark Aehnliches geſchehen war. —

Die ſüdthüringiſche Mark (das ſpäter ſogenannte Oſterland) bietet als ſolche gleichfalls wenig geſchichtliche Thatſachen dar, und eben nur erwähnt mag es werden, daß jener nun ſchon mehrmals genannte Sohn des freien Buziciers Theodorich im Jahre 983 die Böhmen in die Mark führte, den Biſchof Hugo vertrieb, Zeitz plünderte, nach Calbe an der Saale zog und des nordſächſiſchen Markgrafen Dietrich Tochter, die Nonne Oda, für den Polen Miſeco entführte, ja ſogar die eigene Mutter als Gefangene mit ſich fortſchleppte. Ueberhaupt war das durch die ſo eben erwähnte Theilung des Bisthums Merſeburg auf kurze Zeit vergrößerte zeitzer Stift den Anfällen der in der Nähe wohnenden, ſich häufig regenden Sorben ausgeſetzt. Darum wurde vom Biſchof Hildeward im Jahre 1029 der biſchöfliche Sitz in das mehr befeſtigte Naumburg verlegt, wozu die angenehmere Lage dieſes Orts auch mit Veranlaſſung geben mochte. In Zeitz blieb eine Collegiatkirche. Naumburg aber war von dem Markgrafen Hermann von Meißen mit Einwilligung ſeines Bruders Eccard II. dem Bisthum Zeitz überlaſſen worden; denn die meiſten Markgrafen Meißens verwalteten zugleich auch die ſüdthüringiſche Mark, die ebenfalls durch das vorliegende Meißen als Mark unbedeutender wurde. So wurde auch ihre Auflöſung erleichtert und es bildeten ſich aus ihren Beſtandtheilen erbliche Grafſchaften, ſowie auch die von den Kaiſern aus ihren hier liegenden großen Reichsdomainen gebildeten Landvogteien, ihrem urſprünglichen Zwecke zuwider, nach und nach erblich wurden. Viel von dieſem allen, auch von dem noch vorhandenen Reichsgute, ging, wie wir bald ſehen werden, in die Hände der in Meißen herrſchenden Wettiner über, und Manches wurde zur Ausſtattung geiſtlicher Stiftungen verwandt. Unter den Großen aber, die in der ehemaligen ſüdthüringiſchen Mark Beſitzungen hatten, erſcheint der für ſeine Zeit ſo merkwürdige, in der meißner Geſchichte ſchon mehrmals genannte Graf Wiprecht von Groitſch als der Vorzüglichſte, deſſen auch unter Konrad von Wettin noch gedacht werden muß. Einiges über ihn, ehe wir zu dem Letztern übergehen, möge nun folgen. —

Wiprecht, aus dem ſächſiſchen Hauſe der Grafen von Arneburg ſtammend, vertauſchte die väterlichen Beſitzungen (in der Altmark) gegen die Güter des Grafen Udo von Stade, welche dieſer in der Gegend von Pegau und Groitſch beſaß. Dem unruhigen Geiſte Wiprechts bot die fehdeluſtige Zeit, welcher er angehörte, hinreichende Nahrung, und ſo fanden wir ihn in den Kämpfen Kaiſer Heinrichs IV. auf deſſen Seite ſtehend und in den Streitigkeiten mit dem meißner Markgrafen Ecbert II. dem Böhmenherzog Wratiſlaw verbunden, der ihm (1086) die Hand ſeiner Tochter und die Gaue Budiſſin und Niſani (nachherige Oberlauſitz) gab. Der Kaiſer ſelbſt, den Wiprecht nach Italien begleitet, dem dieſer das Leben gerettet und mannigfache Beweiſe ſeines Muthes gegeben hatte, beſchenkte ihn mit Leisnig, Lauterſtein und Dornburg. Die Mittel, welche Graf Wiprecht ſonſt noch anwenden mochte, um ſein Beſitzthum zu vermehren, können beim Hinblicke auf eine Zeit des Fauſtrechts nicht auffallen. Graf Wiprecht reiſte nach Rom und beichtete ſeine Sünden dem heiligen Vater, zog zum heiligen Jacob nach Compoſtella in Spanien und empfing dort die Weiſung, zum

Erſatz für die in Folge ſeiner Fehden zerſtörte Jacobskirche zu Zeitz ein anderes Stift zu errichten, deſſen Reliquie der Daumen des heiligen Jacob werden ſollte. So entſtand im Jahre 1096 das berühmte Kloſter zu Pegau, wozu Wiprecht ſelbſt zwölf Körbe Steine an die zwölf Ecken des Gebäudes trug und zu deſſen Ehren des Grafen Gemahlin Judith, deren Vater Wratiſlaw auch reichlich beiſteuerte, fünf Tage lang jedesmal eine andere prächtige Kleidung anlegte. Judiths Nachfolgerin in der Ehe wurde Kunigunde, Kuno's von Beichlingen Witwe, welche die Vogtei über das Kloſter Oldisleben an Wiprecht brachte, der auch an der Unſtrut das Kloſter Reinersdorf baute. Andere Verdienſte erwarb ſich der Graf durch Herbeiziehen fränkiſcher Coloniſten in das Land, welche Erbauer von vielen, nach ihren Namen genannten Dörfern wurden. — Allein auch die Fehdeluſt Wiprechts war noch nicht geſtillt, und durch ſeine Einmiſchung in die böhmiſchen Thronſtreitigkeiten, wobei er den Mähren Swatopluk ermorden ließ, ward er in Zwiſt mit Kaiſer Heinrich V. verwickelt. Da mußte ſich Wiprecht (1110) entſchließen, ſeine Beſitzungen Leisnig, Morungen und die Gaue Budiſſin und Niſani dem Kaiſer für den Grafen Hojer von Mannsfeld abzutreten, um die Freiheit ſeines in jenen Händeln gefangen genommenen Sohnes, Wiprecht des Jüngern, zu erkaufen. Der aber lohnte des Vaters Aufopferung, wenigſtens auf kurze Zeit, ſchlecht, indem er zur Partei des Kaiſers trat und den ältern Wiprecht in Groitſch mit belagern half. Dieſer ward (1112) in der weimar'ſchen Erbſchaftsſtreitigkeit durch oben genannten Hojer gefangen und in Würzburg durch ein Fürſtengericht zum Tode verurtheilt. Ehe aber ſein Haupt auf dem Richtplatze fiel, rettete der Sohn des Vaters Leben, indem er dem Kaiſer Groitſch und die übrigen Güter übergab; doch blieb Graf Wiprecht in Verwahrung auf dem Schloſſe Drulfs. Nun boten ſeine Söhne, Wiprecht und Heinrich, dem Kaiſer ferner Trotz. Der jüngere Wiprecht erlegte (1115) in der Schlacht beim Welfesholze im Mannsfeldiſchen den alten Feind Hojer ſelbſt, gewann auch ſo viel Unterſtützung, um die Stadt Groitſch wieder zu gewinnen, und focht ſonſt glücklich in den Reihen der Feinde des Kaiſers. Der alte Wiprecht erhielt endlich mit Andern, durch Auswechſelung gegen die im Streite gefangen genommenen Freunde des Kaiſers, die Freiheit wieder, allmählig auch auf's Neue die kaiſerliche Gunſt und mit ihr ſeine Güter, dazu die Burggrafſchaft Magdeburg und die von der Oſtmark getrennte Niederlauſitz, während ihm wohl auch der in den Gauen Niſani und Budiſſin beſtehende Theil der Oberlauſitz zurückgegeben wurde. In dieſen Provinzen behauptete er ſich auch; nur in der Mark Meißen mußte er Konrad von Wettin weichen, was wir bereits (ſ. S. 34) bemerkten. — Schwer verletzt wurde Graf Wiprecht zu Halle, als er ein in ſeinem Schlafgemache entſtandenes Feuer mit Füßen austreten wollte, und der alte kranke Mann, dem ſein Sohn Wiprecht der Jüngere im Tode vorausgegangen, ließ ſich von den Oberhirten der drei Bisthümer bewegen, ſein Leben in der Mönchskutte zu endigen (im Juni 1124). Wiprecht, mit ſeinem wunderbaren Schickſalswechſel als eifriger Anhänger des Fauſtrechts, reuiger Sünder bei Betfahrten und in der Mönchskutte, zu den Füßen des Papſtes und wider ſeinen Kaiſer ſtehend, mitunter auch deſſen Freund, in Pracht und Herrlichkeit und unter dem Beile des Henkers, bietet auf jeden Fall ein getreues Abbild der damaligen Zeit.

d) Konrad der Große,
Markgraf von Meißen.
(1127 — 1157.)

„Von der Neiſſe bis Thüringen beherrſchte Konrad alles Land," ſagt ein altzelliſcher Mönch. In der That hat dieſer nicht ſo unrecht, den großen Länderbeſitz Konrads hervorzuheben; nur war in dem Jahre 1127, in welchem er ſicher als meißner Markgraf daſteht, ſein Gebiet noch lange nicht ſo bedeutend, als es im Laufe ſeines Lebens durch fortgeſetzte Erwerbungen wurde. Dieſe verſchaffte ihm zwar anfangs das Schwert, noch mehr aber ein günſtiges Geſchick, und dieſes nicht minder als ſeine Macht erwarb ihm wahrſcheinlich den Beinamen des Reichen oder Großen. Jener Ländererwerb bildet indeſſen den Hauptbeſtandtheil der Geſchichte Konrads und darum mag auch hier mit ihm begonnen werden.

Die Stammbeſitzung Konrads, welche von der in ihr liegenden Burgwart Wettin den Namen empfing und, weil mehre ihrer Inhaber Grafenämter bekleideten, Grafſchaft genannt wurde, war unbedeutend und umfaßte nach einer ungefähren, auf die in ihr gelegenen Ortſchaften gegründeten Berechnung in der Länge gegen zwei, in der Breite nicht viel über vier deutſche Meilen. Sie berührte die Gegenden von Wettin, Cöthen, Bitterfeld, Niemeck, Delitſch, Landsberg, bei dem Petersberg in der Nähe von Halle u. ſ. w., und auch jenſeit der Saale gehörten einige Orte dazu. Frühzeitig ward die Burgwart Zörbig und dann ſchon vor 1116 die Grafſchaft Brene nebſt Camburg an der Saale von Konrad durch Erbſchaft von ſeinem Vetter Wilhelm dazu erworben. Allein dieſe Erwerbungen vermehrten ſeine Stammgüter eben ſo wenig in größerem Maße, als die Herrſchaft Torgau, deren Hauptort im Jahre 1119 noch keine Stadt war, in welchem ſie Konrad mit Vorbehalt der Vogtei an das Kloſter Reinhardsbrunn ſchenkte. Demnach waren die urſprünglichen Beſitzungen der Wettiner eben ſo gering als die anderer, ſpäter ſo mächtiger Fürſtenhäuſer.

Durch den mit dem Tode Heinrichs des Jüngern von Eilenburg ſtattfindenden Abgang der ältern Wettiner erhielt Konrad zuvörderſt die Erbgüter derſelben, insbeſondere die ihren Grenzen nach nicht genau zu beſtimmende Grafſchaft Eilenburg und wohl auch das Schloß Kirchberg, auf welchem er früher gefangen geſeſſen hatte. Somit vereinigte der glückliche Konrad nach und nach Alles, was die Wettiner an Hausgut beſeſſen hatten, mit dem alten Stammſitze, außer welchem auch noch verſchiedene Güter im Thüringiſchen, in der Gegend von Erfurt und Laugenſalza, erworben worden waren. Je nachdem man der einen oder der andern Anſicht über das Todesjahr Heinrichs des Jüngern (ſ. S. 34 flg.) folgt, wird man auch beſtimmen können, ob Konrads Bruder Dedo († 1124) anfangs in den Mitbeſitz der Stammgüter getreten ſei oder nicht.

Vorſtehend genannte Beſitzungen Konrads wurden durch die Belehnung mit der Markgrafſchaft Meißen allerdings vermehrt, allein dem geographiſchen Umfange nach auch noch nicht bedeutend. Die urſprünglichen Grenzen der Mark hatten ſich keinesweges ſehr erweitert. Sie umfaßte immer noch nicht das vielleicht

für ſie beſtimmt geweſene Gebiet, ſondern in der Wirklichkeit nur die Gegend von Wurzen bis an die Elbe, dann über derſelben die Fluren bis an die ſchwarze Elſter und Pulsnitz, von dieſer nach Scharfenberg und dann bis an die Chemnitz zwiſchen beiden Mulden. Die Gaue Budiſſin und Niſani, welche einen Theil der nachherigen Oberlauſitz und ein großes Stück des heutigen Meißniſchen, insbeſondere die dresdner Pflege umfaßten, waren zwar dem Bisthum Meißen untergeordnet und darum vielleicht auch von der Mark angeſprochen; ſie befanden ſich aber, wie wir (S. 37) geſehen haben, in den Händen des Grafen Wiprecht von Groitſch, zwar nicht als Theile Böhmens ſelbſt, doch unter böhmiſcher Hoheit.

Indeſſen mochte Konrad durch die Belehnung mit der Mark Meißen ein Anſehen im Reiche gewinnen, welches ihm gewiß den Weg zu neuen Ländererwerbungen mit bahnen half. Eine der wichtigſten unter ihnen war der Eintritt in die Hinterlaſſenſchaft Heinrichs von Groitſch. Graf Wiprecht von Groitſch hatte ſich zwar in der Niederlauſitz behauptet; allein nach ſeinem im Jahre 1124 erfolgten Tode wußte ſie Albrecht von Ballenſtädt, der Heinrich dem Jüngern von Eilenburg in den Reſten der Oſtmark gefolgt war (ſ. oben S. 34 und 36), mit dieſer, wozu ſie ſchon früher gezählt worden war, zu vereinigen. Erſt im Jahre 1131 erlangte Wiprechts zweiter Sohn, Heinrich von Groitſch, die Niederlauſitz wieder und wurde in ihr allein Markgraf, weil die Reſte der Oſtmark in aſcaniſchen Händen blieben. Als nun dieſer ſtarb, ſo wurde im Jahre 1136 Konrad vom Kaiſer mit der Niederlauſitz belehnt und war nun zugleich Markgraf derſelben und Meißens (marchio misnensis et lusicensis). Das Burggrafthum zu Magdeburg aber, welches ſchon Wiprecht von Groitſch erhalten hatte (ſ. S. 38), kam jetzt an Burkhard aus dem Hauſe Querfurt. Dagegen wurden die übrigen Güter der Grafen von Groitſch, vornehmlich in der pegauer und zwickauer Pflege gelegen, von Konrad erworben, mit Ausnahme des Stammgutes Groitſch, welches ſich Bertha, die Tochter des groitſcher Wiprecht und Konrads Bruderswitwe, vorbehielt, um es ſpäter einem von ihr auferzogenen Sohne Konrads, Dedo, zu vermachen. Die Landſchaften Budiſſin und Niſani erwarb Konrad gleichfalls. — Zu allen dieſen Beſitzungen kam noch im Jahre 1143 eine Schenkung des Hohenſtaufen Konrad III., wodurch der meißner Markgraf Konrad die Grafſchaft Rochlitz, eine Reichsdomaine, erhielt, welche einen trefflichen Zuſammenhang mit den ſchon erworbenen Ländern herſtellte. — Alle dieſe Länderſtriche indeß wurden noch nicht der Markgrafſchaft Meißen ſelbſt einverleibt und dadurch die Grenzen derſelben erweitert; daher man wohl ſagen kann, daß Konrad die genannten Landſtriche beherrſchte; nicht aber, daß ſie alle zur Markgrafſchaft Meißen gehörten. —

Die Begebenheiten, welche uns in Bezug auf Konrad außer ſeinen Erwerbungen bekannt geworden ſind, zeigen ihn uns als ein ächtes Kind des zwölften Jahrhunderts, als jenen ritterlichen Fürſten, der außer ſeinen weltlichen, für Kaiſer und Reich unternommenen Heerzügen, auch durch Wallfahrten, geiſtliche Stiftungen, Bußen und Kaſteiungen ſeinen Ruhm erhöht und dadurch von den Mönchsfedern den zweiten Beinamen, der Fromme, redlich erringt. Von eigentlicher Politik, von Regierungsgeſchäften in dem Sinne, nach welchem man wohl jetzt das öffentliche Leben eines Fürſten betrachtet, iſt natürlich nicht die Rede.

Die ersten urkundlichen Nachrichten, welche wir über Markgraf Konrad haben, gedenken seiner reichlichen Schenkungen an fromme Gestifte. Vor Allem wurde er selbst der Gründer des schon mehrmals genannten und durch seinen geschichtschreibenden Augustiner für Meißen so wichtig gewordenen Petersklosters auf dem Lauterberge (Petersberge) bei Halle, oder vielmehr Konrad vollendete die Gründung desselben. Denn schon sein Bruder Dedo, der zur Buße für die seiner Gemahlin, der groitscher Bertha, angethane schlechte Behandlung eine Reise nach Jerusalem unternommen hatte und heimkehrend (1124) starb, hatte die Stiftung des Klosters begonnen, welches noch von ihm mit einem Stückchen des heiligen Kreuzes beschenkt ward. Dringend hatte er seinem Bruder Konrad die Vollendung des Baues empfohlen. Dieser vollbrachte das heilige Werk und begabte das neue Gotteshaus reichlich, vor Allem mit den Kapellen zu Löbegün und Ostrau und deren Ländereien. Der im Jahre 1127 nach Rom gesandte erste Propst, Herminold, brachte vom Papst Honorius II. — ihm und seinen Nachfolgern sollte jährlich nach Rom ein Byzantiner (ungefähr 18 gr. schwerer als ein jetziger Dukaten) gezollt werden — die Bestätigung dieser zum Erbbegräbniß für Konrads Familie bestimmten Stiftung, und mit ihr zugleich für das Kloster selbst die freie Propstwahl, für den Markgrafen aber die Vogteigerechtigkeit, welche jedesmal der Aelteste der Familie, nicht der Erstgeborne erhalten sollte. Die Vogtei besaß Konrad auch über die nun schon bekannten Stifter, Merseburg, Naumburg-Zeitz und Meißen, und behielt sie sich ebenfalls über das von seinem Vater Thimo reich dotirte Kloster Gerbstädt, sowie über eine geistliche Stiftung zu Elchingen in Schwaben vor. Die letztere gründete oder erneuerte er wahrscheinlich aus den Gütern seiner Gemahlin Luitgard, der Tochter eines schwäbischen Grafen (vielleicht von Ravenstein). Diese Andächtige, deren fromme Mutter, Bertha, die Schneegänse aus der Donaugegend vertrieb, hatte auch das petersberger Kloster reichlich aus ihrem Leibgedinge bedacht. Die freie Propstwahl bei diesem Kloster machte dem Markgrafen Konrad gleich anfangs viel zu schaffen, indem nach des erwähnten Herminold Tode die Mönche einen gewissen, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg verwandten Luder wählten. Mit Albrecht aber stand Konrad nicht im besten Vernehmen. — Sonst kommen Konrad und seine Söhne noch bei vielen geistlichen Stiftungen als Zeugen vor. So unter andern, als das im Jahre 1127 von dem im Gau Plisni reich angesessenen Edlen Bruno gestiftete Cistercienserkloster zu Schmölln durch den naumburger Bischof Udo im Jahre 1140 nach Pforte (porta coeli, Himmelspforte) verlegt wurde, während zu Schmölln nur eine Kapelle, später ein berühmter Wallfahrtsort, blieb. Solche Versetzung geschah besonders der in Schmöllns Nachbarschaft lebenden rohen Wenden wegen. —

Mit Konrads religiösem Sinne hingen auch seine Wallfahrten und Kreuzzüge zusammen. Von einem Kreuzzuge, den er im Jahre 1135 unternommen haben soll, wissen wir weniger als von der Pilgerfahrt, welche ihn im Jahre 1145 nach Jerusalem führte, wo sich der Prior des dortigen Klosters eines reichlichen Geldopfers erfreute. Dagegen legte dieser dem Markgrafen Kasteiungen und die Verpflichtung auf, fünf Arme auf seinen Gütern zu ernähren, so lange er lebe. Auch seine Nachkommen sollten, unter Androhung des göttlichen Fluchs, alljährlich zwei

Mark Silbers in die heilige Stadt liefern. Darauf zog Konrad im Jahre 1147, mit dem Kreuze bekleidet, nebſt dem Herzog Heinrich dem Löwen und andern Fürſten gegen die heidniſchen Obotriten im Mecklenburgiſchen. Groß waren die Zurüſtungen zu dieſem Zuge; aber ſchlechte Leitung und Mißverſtändniſſe unter den Kreuzfahrern ſelbſt vereitelten den gehofften Erfolg. Man mußte ſich mit dem Obotritenfürſten Niclot in Unterhandlungen einlaſſen, denen zufolge dieſe Slawen verſprachen, die Gefangenen freizulaſſen und das Chriſtenthum anzunehmen. Als aber die Kreuzfahrer ſich entfernt, kehrten jene zu ihren heidniſchen Göttern zurück und blieben das Schrecken der benachbarten Chriſten nach wie vor.

In weltlichen Heerfahrten legte Markgraf Konrad ſeine Treue gegen den Kaiſer Lothar dadurch an den Tag, daß er ihn im Jahre 1136 auf einem zweiten Zuge nach Italien begleitete. Denn hier hatte Roger, der Fürſt der Normannen, ohne Wiſſen des Kaiſers den königlichen Titel ſich beigelegt, ſowie den ſich ihm widerſetzenden Papſt, Innocenz II., geſchlagen und gefangen genommen. Von den Thaten Konrads während dieſes Zuges iſt vornehmlich aufgezeichnet, daß, als man Ancona (von dem ſächſiſchen Annaliſten Avenna genannt) belagerte, der Markgraf in Verbindung mit dem gleichnamigen Erzbiſchof von Magdeburg die Vorhut des kaiſerlichen Heeres glücklich gegen die vordringenden Bürger jener Stadt führte. Dann trat Konrad kräftig gegen die Baiern auf, welche bei entſtandener Zwiſtigkeit mit den Sachſen den magdeburger Erzbiſchof Konrad beraubt hatten, und nöthigte ſie, ihre Beute wieder herauszugeben. — Auf der Rückkehr aus Italien ſtarb Kaiſer Lothar (1137), und ſein Nachfolger der Hohenſtaufe Konrad III. gab, um die Macht des Welfenhauſes zu brechen, das von dem Baiernherzog Heinrich dem Stolzen, Lothars Schwiegerſohn, gleichfalls verwaltete Herzogthum Sachſen an den Aſcanier, Albrecht den Bär. Da regte wider dieſen die verwitwete Kaiſerin Richenza nebſt andern Großen auch ihren Verwandten, den Markgrafen Konrad, auf, und dieſer kämpfte im Jahre 1138 gegen Albrecht. Allein bald endete dieſer Streit, und Konrad muß ſich eben ſo bald mit dem neuen Kaiſer verſöhnt haben, weil dieſer ihm, wie wir geſehen, die Grafſchaft Rochlitz (1143) ſchenkte. Auch iſt zu erwähnen, daß Konrad, nach ſeiner Rückkehr aus Paläſtina, im Jahre 1146 mit nach Polen zog, wo Wladiſlaw ſeine Brüder um ihre Beſitzungen hatte bringen wollen, vor ihnen aber fliehen mußte. Zwar ſuchte ihn ſein Verwandter, der König Konrad, wieder einzuſetzen, allein es gelang ihm nicht; doch rettete er ſeine Ehre wenigſtens durch Unterhandlungen, welche die Markgrafen Konrad und Albrecht der Bär leiteten. Des Wettiners Sohn, Dietrich, erhielt die polniſche Fürſtentochter, Dobergana, zur Gemahlin. —

Noch haben die Geſchichtſchreiber der damaligen Zeit uns einige Züge aus dem Leben Konrads aufbewahrt, welche ſeine Denkweiſe mit verdeutlichen. Im petersberger Kloſter hatte ſich Konrads Gemahlin, die andächtige Luitgard, nach einem Aderlaß über irgend eine abſchlägliche Antwort des Propſtes Meinher dergeſtalt geärgert, daß ſie zu Gerbſtädt, wohin ſie ſich begeben, in Folge jener Gemüthsbewegung im Jahre 1146 ſtarb. Auf Anordnung des Grafen Hojer von Mannsfeld wurde ſie in Gerbſtädt begraben. Kaum aber erfuhr der gerade aus dem heiligen Lande zurückkehrende Markgraf Konrad in Baiern den Tod ſeiner Luitgard

und den Ort ihrer Grabſtätte, ſo ergrimmte er, indem er des geliebten, zum markgräflichen Erbbegräbniß auserſehenen petersberger Kloſters gedachte, und ſchwur, Graf Hojer ſolle Luitgards Leichnam mit eigenen Händen wieder ausgraben. Der Graf indeſſen, Konrads Zorn fürchtend, eilte mit den Seinigen nach Gerbſtädt, beſtach die Wächter mit Geld, ließ die ſterbliche Hülle der Markgräfin aus der Gruft nehmen und ſchaffte ſie nach Wettin, wo ſie Konrad in Empfang nahm, um ſie auf den Petersberg zum feierlichen Leichenbegängniß zu bringen. Der Markgraf erhielt hierbei Gelegenheit, drei Altäre ſeines geliebten Kloſters mit achtzehn Hufen Landes auszuſteuern, damit an ihnen Seelenmeſſen für die Verblichene geleſen werden ſollten, deren er, ſo wie ſeiner Kinder, in den von ihm ausgeſtellten Urkunden immer mit großer Liebe gedachte.

Erſcheint Konrad durch dieſen letzterwähnten Umſtand als zärtlicher Gatte und Vater, ſo zeigt eine andere Begebenheit ihn als einen redlichen Mann. Adela, Konrads Tochter, hatte Sueno, den König der Dänen, zum Gemahl. Dieſer zog zum Schwiegervater und brachte den Prinzen Waldemar mit, den er für ſeinen Feind anſah, weshalb er Konrad die Zumuthung machte, den Prinzen verhaften zu laſſen. In biederer, aber derber Sprache wies der Markgraf das ehrloſe Anſinnen zurück und erklärte: „Lieber wolle er Schwiegerſohn, Tochter und Enkel am Galgen ſehen, als ſeine Redlichkeit in den letzten Lebenstagen noch beflecken. Wolle Sueno ſeinen Gegner offen angreifen, ſo wolle er ihm ſeinen Beiſtand nicht verſagen.“ Beſchämt zog Sueno in ſein Land zurück, das er jedoch bald als Flüchtling verlaſſen mußte; als ſolcher hielt er ſich drei Jahre an Konrads Hofſtaat auf. —

Allmählig brach ein höheres Alter für Markgraf Konrad an. Da fiel es ihm, wie ein petersberger Mönch ſchreibt, ſchwer auf das Herz, daß er, wenn er der ſündigen Welt noch länger anhänge, leicht ſelbſt in ihren Untergang mit hineingezogen werden könne. Konrad ſelbſt ſpricht in der Urkunde, die von ſeinen letzten Regierungshandlungen Nachricht giebt, davon, daß er den Zorn des höchſten Richters wegen unzähliger Vergehungen von ſeiner Jugend her (war vielleicht ſein früheres Verhältniß zu Heinrich dem Jüngern von Eilenburg damit gemeint?) zu verſöhnen habe. Da verſammelte er zu Meißen im Jahre 1156 ſeine Söhne und Vaſallen, und theilte unter die fünf erſtern*) — ein ſechſter Sohn Heinrich war in der Kindheit geſtorben — ſein Ländergebiet. Otto, der älteſte, erhielt die Mark Meißen; Dietrich das Erbgut Eilenburg und die Niederlauſitz; Dedo, der, wie oben bemerkt, von ſeines gleichnamigen Oheims Witwe, Bertha, Groitſch ererbt hatte, bekam Rochlitz; Heinrich den Stammſitz Wettin und Friedrich die Grafſchaft Brene. Dasjenige, was Konrad von der nachherigen Oberlauſitz beſaß, ſcheint der Kaiſer Friedrich I. an den Böhmen Wladiſlaw zurückgegeben zu haben. Die Urkunde iſt freilich nicht mehr vorhanden, aus welcher die vorgenannte Theilung, eine Regierungshandlung, deren Nachtheil die damaligen Fürſten freilich noch

*) Auch ſechs Töchter hatte Konrad, von denen Oda und Bertha Aebtiſſinnen zu Gerbſtädt und Agnes zu Queblinburg wurde. Gertrud vermählte ſich mit einem Pfalzgrafen beim Rhein. Adela, die, wie oben bemerkt, des Dänen Sueno Gemahlin war, heirathete nach deſſen Tode den jüngern Albrecht von Brandenburg und Sophia den baieriſchen Grafen Gebhard, Schweſterſohn des Kaiſers Lothar.

nicht einsahen, genauer zu erkennen wäre. Nachdem sie aber vollzogen war, bestätigte Konrad noch einmal die seinem theuren petersberger Kloster gemachten Schenkungen, wiederholte die Bestimmungen rücksichtlich der Vogteigerechtigkeit über dasselbe und nahm seinen Söhnen das ausdrückliche Versprechen ab, keinen andern Ort zu ihrer letzten Ruhestätte zu erwählen. Dann legte er seine Waffen auf dem Altare nieder und zog, alles irdischen Glanzes entledigt, dem petersberger Kloster zu. Am Andreastage des Jahres 1156 war es, als ihn daselbst der magdeburger Erzbischof Wichmann, sein Neffe, als Mönch einkleidete. Viele Fürsten und Vasallen wohnten diesem feierlichen Acte bei, der, wie der petersberger Mönch erzählt, manche Thräne erpreßte, als man einen solchen Mann in derartige Verhältnisse eintreten sah. Konrad ließ übrigens auch diesen für ihn so feierlichen Tag nicht ohne Schenkung für das Kloster vorübergehen, indem es einen Wald an der östlichen Seite des Berges erhielt.

Konrad stand damals in seinem 59. Jahre, und so mochte das einförmige Mönchsleben in dem noch immer kräftigen Manne Sehnsucht nach Rückkehr zu einer glanzvolleren Wirksamkeit aufsteigen lassen. Wenigstens sagt die petersberger Chronik — freilich aus der Feder eines Mönchs geflossen — daß die göttliche Vorsehung ihn durch baldigen Tod von den zeitlichen Versuchungen befreit habe. Denn es sei zu befürchten gewesen, daß er aus menschlicher Gebrechlichkeit der klösterlichen Einsamkeit, wenigstens im Herzen, hätte überdrüssig werden können, wenn er die Söhne und deren Hofleute (Ministerialen) im Weltprunk erblickt hätte. — Am 5. Februar des Jahres 1157 starb Konrad. Erzbischof Wichmann begrub ihn in der Mitte der Kirche auf dem Petersberge, zwischen seiner Luitgard und seiner Schwester Mechtild, der Mutter des Erzbischofs. Fürsten und Bischöfe, viele Andere und vor allen die Söhne Konrads, außer dem nunmehrigen meißner Markgrafen Otto, wohnten dem Versenken seiner irdischen Hülle bei. Geahnet hatte aber Konrad nicht, daß er, ungeachtet seiner bestimmt ausgesprochenen Wünsche, der erste und letzte meißner Markgraf sei, welcher auf dem Petersberge seine Grabstätte finden würde. —

5) Rückblicke auf innere Zustände.

Während einer so langen, stürmischen und verworrenen Zeit, wie sie das zehnte, eilfte und die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts darbieten, gingen, wie anderwärts, so auch in den hier in Betracht gezogenen Gegenden wichtige Veränderungen in der innern Lage derselben vor. Man kann nicht immer den Anfangspunkt dieser Veränderungen bezeichnen, noch sie auf die eigentliche Mark Meißen allein beziehen, zu welcher, wie wir gesehen, von den benachbarten Marken genug dazu gekommen war, ohne ihr gerade im eigentlichen Sinne des Wortes einverleibt zu werden. Die hauptsächlichste Umgestaltung, welche wegen der Folgen, die sie nach sich zog, den Schlußstein dieser Vorgeschichte bildet, war allerdings der nach und nach entstehende und bei Konrads Tode bestimmter sich aussprechende erbliche Besitz der meißner Markgrafschaft. Doch ihm gingen noch andere Erblichkeiten voran.

In den deutſchen Landen löste ſich die urſprüngliche Gaueintheilung allmählig auf. So verſchwanden auch in den ſorbiſchen Grenzländern im Laufe der Zeit die Gaue, welche man ohnehin mehr der Form nach mit ihren wendiſchen Namen beibehalten und den Amtsdiſtrikten, den Grafſchaften, (ſ. oben S. 22) untergeordnet hatte. Das Beſoldungsland, welches die deutſchen Oberhäupter den Grafen für ihre Mühewaltung anwieſen, wurde, insbeſondere ſeitdem in der erſten Hälfte des 11. Jahrhunderts der Salier Konrad II. die Nachfolge in den kleineren Lehen begünſtigte, auch erblich; ja, viele Beneficien wurden in Eigenthum verwandelt, wie z. B. die des meißner Markgrafen Eccard I. (ſ. oben S. 26). Vielleicht dürften ſogar manche urſprüngliche Grafſchaften in Eigenthum übergegangen ſein, um ſo eher, da die Verleihung gräflicher Amtsrechte an geiſtliche Stiftungen, bei denen die betreffenden Diſtrikte blieben, den Vorgang dazu bieten mochte. So erbettelte ſich z. B. der Erzbiſchof Giſiler von Magdeburg im Jahre 990 die Grafſchaft des Grafen Albus. —

Als nun die Erblichkeit der Beneficien ſich immer mehr entſchied, ſo wurden ſie bald mit den Erbgütern als ein gemeinſchaftliches Beſitzthum betrachtet, und derjenige, welcher jene Güter vererbte, übertrug endlich auch ſeinen Erben die gräflichen Amtsrechte. So veränderte ſich allmählig der Begriff der urſprünglichen Grafſchaft und bezeichnete nicht mehr das in einem gewiſſen Diſtrikte zu verwaltende Amt, ſondern einen Bezirk, in welchem gewiſſe darauf haftende Rechte über die ausgeübt wurden, welche man als zum Gute gehörig betrachtete. Bald hießen daher das Erbgut, das ehemalige Beſoldungsland, der frühere Amtsbezirk und auch zugleich die perſönlich erworbenen Lehen zuſammen die Grafſchaft. Zur Ausbildung dieſer Verhältniſſe und vornehmlich zur Unterordnung der urſprünglichen Verfaſſung unter die Lehnsform trugen nicht wenig die fortwährenden Kämpfe und innern Zwiſtigkeiten, beſonders ſeit Kaiſer Heinrich IV., bei. Gerade in den öſtlichen Provinzen des Reichs, wo die Kaiſer überhaupt nicht mit der gehörigen Kraft regieren konnten, wirkte dieß ſtärker. Darum wurde es hier auch eher möglich, daß mächtigere Grafen die minder mächtigen unterdrückten, und die Kaiſer ſelbſt gaben jenen von den ihnen eigenthümlich zuſtehenden Gütern noch ſo viel ab, daß ihnen zuletzt wenig oder nichts mehr zum Geben übrig blieb. In den hier in Frage ſtehenden Gegenden zogen vor Allen die Wettiner dieſes glückliche Loos.

Auf dieſe Weiſe verſchwanden hier nach und nach, vornehmlich ſeit dem Beginn des 12. Jahrhunderts, die urſprünglichen Grafſchaften, und ſelbſt das Andenken vieler von ihnen erloſch, wozu ein anderer Umſtand nicht wenig beitrug. Es iſt bemerkt worden (ſ. S. 22), daß ſich die Grafen früher häufig nach den Gauen des Bezirks nannten, in welchem ſie ihr Amt verwalteten. Als aber dieſes Amt erblich geworden war und als ein auf den Gütern haftendes betrachtet wurde, fingen die Grafen an, ſich nach der Beſitzung zu nennen, welche ſie als ihr Hauptgut (oft ein Erb- oder Allodialgut) anſahen. Ja, ſie werden nicht einmal Grafen genannt, ſondern bloß als Edle (nobiles), freie Herren (liberi domini) bezeichnet, und erſt ſpäter, als man den hohen Adel (zu dem ſich außer den Dynaſten und Grafen auch Burggrafen, Biſchöfe, Aebte und Pröpſte zählten) von dem niedern zu unterſcheiden gedachte, kommt der

gräfliche Titel wieder hinzu. So nannten ſich, wie wir geſehen haben, z. B. Männer dieſer Gegenden, deren Vorfahr ein Mann von ausgezeichneter Freiheit war, nach ihrem Stammgute Grafen von Wettin, weil ſie Grafenämter verwalteten, obſchon Wettin ſelbſt nie eine eigentliche Grafſchaft war. Andere deſſelben Geſchlechts nannten die ihnen zuſtehende Grafſchaft nach der Hauptburg in derſelben und ſich ſelbſt Grafen von Eilenburg.

Solchen veränderten Verhältniſſen wurden ſpäter die Markgrafſchaften unterworfen. Auch hier geſtaltete ſich das mit dem Grenzbefehle in der Mark verbundene Grafenamt zu einem erblichen, beſtimmter ſeit Kaiſer Lothars Zeiten, als die Nachfolge in den größern Lehen ſich feſter bildete. Natürlich kommt hier die Mark Meißen vorzüglich in Betracht, weil, wie wir geſehen, die ältere nordthüringiſche Mark ganz aufhörte und der Reſt der ihr folgenden Oſtmark in aſcaniſche Hände überging, während ein Theil von ihr ſowie ein Theil der ehemaligen ſüdthüringiſchen Mark zwar im Beſitz der meißner Markgrafen war, jedoch nicht zur Mark Meißen ſelbſt gehörte. Doch ſchon vor Konrad bemerkten wir das Streben, den erblichen Beſitz dieſer Mark zu erringen. So gedachten wir des Verſprechens, welches ſich Markgraf Ecbert I. in Bezug auf die Nachfolge ſeines Sohnes vom Kaiſer ertheilen ließ; wir ſahen, daß Heinrich der Jüngere von Eilenburg ſeinem Vater in der Mark Meißen nachfolgte, ohne daß einer beſondern Verleihung gedacht wird; aber auch wie Konrad, auf die ſeinem Vater Thimo gewordene Belehnung ſich ſtützend, zugleich Anſprüche auf dieſe Mark erhob, mit Beihülfe Lothars und anderer Großen und Vaſallen ſeine Nachfolge gegen einen Fremdling ſeines Geſchlechts, Wiprecht von Groitſch, behauptete und dann während ſeiner Regierung mehrmals der Nachfolge ſeiner Nachkommen in Urkunden als gewiß gedachte. Beſtimmt aber tritt das Erbrecht in der Mark Meißen in Konrads letzten Lebenstagen hervor, wenn wir ihn die Theilung ſeiner Länder, ohne Berückſichtigung des Kaiſers, unbeſtritten vornehmen ſehen. Bei dieſer Theilung wird es zugleich deutlich, daß die alte Amtsidee von der Grafſchaft (Markgrafſchaft) und der Untheilbarkeit eines Amtes noch vorherrſchte, wonach nur Einer das Land, mit welchem das Amt verbunden geglaubt wurde, erhalten konnte. Gewöhnlich erhielt der Aelteſte das Gebiet, welches als Hauptland galt, alſo auch Konrads älteſter Sohn, Otto, die Markgrafſchaft Meißen, während ſeine Brüder mit andern Lehn- oder Erbgütern abgefunden wurden. So verlor ſich nun hinſichtlich der Markgrafſchaft der Begriff einer kaiſerlichen Statthalterſchaft, und der Kaiſer blieb nur der oberſte Lehnsherr.

In der Erblichkeit der Markgrafſchaft geſtaltete ſich eine der ſpäter ſich vielfältig vermehrenden Urſachen der nachherigen Landeshoheit. Gegenwärtig beſchränkte ſich die Gewalt der Markgrafen größtentheils auf die in der urſprünglichen Grafſchaft liegenden Rechte, da theils das deutſche Oberhaupt fortwährend noch bedeutende Vorrechte beſaß, theils weil man ſich über den Umfang der Regentengewalt bei Weitem noch nicht verſtändigt hatte und daher viele Regentenrechte noch gar nicht ausgeübt wurden.

Eines der hauptſächlichſten Rechte der alten Grafſchaft lag in dem Aufgebote zur Heeresfolge (Heerbann). Es iſt bereits (S. 22 f.) bemerkt worden,

daß dieſes Recht gerade in den Marken wegen der Wichtigkeit des Grenzbefehls eine ſtrengere Geſtalt annehmen mußte. Dieſe ließ vor Allem auch in der Mark Meißen keine Reichsunmittelbarkeit des freien Wehrpflichtigen aufkommen, während z. B. in der ſüdthüringiſchen Mark die Großen und beſonders die Verwalter des dort häufiger vorkommenden Reichsgutes von der Gewalt des Markgrafen ſich emancipiren konnten. Hier ſtand daher öfter zwiſchen dem erblich gewordenen Beſitz und dem Reiche kein Schutzherr in der Mitte und es war die Möglichkeit der Bildung eines reichsunmittelbaren hohen Adels eher gegeben. In Meißen dagegen wurden die edeln Freien, wenn ſie auch ſtreben mochten, ſich wegen früher errungener Aemter und Würden zu dem höhern Adel gerechnet zu ſehen, allmählig Landſaſſen. Zudem fanden ſich immer weniger freie Herren, beſonders ſeitdem die Wettiner ſelbſt ſo große Beſitzthümer zuſammenbrachten. Insbeſondere aber klagten die Stifter über dieſe ſie drückenden Verhältniſſe, welche ihnen durch die allmählig erfolgende Ausdehnung der markgräflichen, neben der allgemeinen kaiſerlichen entſtehenden Schutzvogtei noch läſtiger werden mußten. Dieſe fing bald an, außer dem Blutbanne, von dem ſich die Kirche ihren Grundſätzen gemäß frei hielt, auch die Civilgerichtsbarkeit zu umfaſſen und mußte theuer genug bezahlt werden. Dieß bezeugen unter Anderm die reichlichen Einkünfte, die Markgraf Konrad von ſeinen Stiftsvogteien genoß. Dieſe Vogteien erkannte ſelbſt der Papſt in vollem Maße an, der nach der Erzählung der petersberger Chronik dem Markgrafen Konrad den Schutz des Stiftes Meißen dringend empfahl. Daß die Markgrafen, eben ſowie andere Herren, die Schutzhoheit über die neugeſtifteten oder reicher dotirten Klöſter ſich und den Ihrigen gleich anfangs vorbehielten, erhellt ebenfalls zur Genüge aus der Geſchichte Konrads. — Uebrigens mochte der wichtigere Grenzbefehl dazu mit beitragen, daß die meißner Markgrafen, wenn ſie auch früher den Herzögen Heeresfolge leiſten mußten, doch bald — vielleicht ſchon ſeit Gero, dem großen Befehlshaber der ſlawiſchen Grenzländer — unabhängiger von jenen wurden und am wenigſten als deren Vaſallen daſtanden. Gänzlich befreit von jener Folge wurden die Markgrafen wohl erſt nach Konrads Tagen, als die großen Herzogthümer nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen (1180) zerſplitterten, woran Geiſtlichkeit und weltliche Herren redlich mit arbeiteten. Doch finden wir allerdings in Bezug auf Markgraf Konrad kein Beiſpiel, daß er vom ſächſiſchen Herzoge als ſolchem zur Heeresfolge entboten worden wäre.

Durch die Umgeſtaltung des Reichsdienſtes traten aber auch in den Marken allmählig bedeutende Veränderungen in den Standesverhältniſſen ſonſt noch ein. Denn der ſeit dem zehnten Jahrhundert mit ſchwererer Bewaffnung erforderte Reiterdienſt wurde im Laufe der Zeit nicht mehr von ſämmtlichen zur Heeresfolge Pflichtigen geleiſtet, ſondern der Adel verſah ihn für das Reich im Heerbanne mit geübteren Kriegern, die er ſich in einer Dienſtmannſchaft zulegte. Dieſe Dienſtleute ſuchten und empfingen ihren Unterhalt vornehmlich durch ihre Kriegsleiſtungen; aber dann auch durch Dienſte am Hofe ihres Gebieters (woraus die beſondern Hofämter ſich bildeten) als ſogenannte Miniſterialen. Zuerſt ſtanden dieſe allerdings in einem größern, faſt der Unfreiheit nahe kommenden Abhängigkeitsverhältniſſe, bis der ſchwankende Begriff der Miniſterialität auch dadurch ſich hob, daß

viele Freie ſich ihr hingaben. Kriegeriſche Ehre war das Element, in welchem ſich der deutſche Mann bewegte, und Alle, welche dieſe Ehre retten wollten, drängten ſich zur Dienſtmannſchaft, ſelbſt die Begüterten, die nun in ein Lehnsverhältniß zu dem Dienſtherrn traten. So näherten ſich Vaſallen und Miniſterialen, welche Letztere bald auch Lehngüter vom Fürſten empfingen, die ſeit Konrad dem Salier erblich wurden. Doch behaupteten die wenigen freien Grundbeſitzer, welche, wie wir oben bemerkten, durch die Markverhältniſſe unmittelbare Landſaſſen wurden, wohl einen höhern Rang, als jene Miniſterialen. Darauf ſcheint auch die Ordnung hinzudeuten, welche rückſichtlich der Zeugen in den Urkunden des meißner Markgrafen Konrad beobachtet wird, wo den damals immer zuerſt ſtehenden geiſtlichen Würdenträgern der etwaige hohe Adel (nobiles, welche Bezeichnung im 12. Jahrhundert ſchon hin und wieder auch dem niedern Adel zugetheilt wurde), die freien Grundbeſitzer (liberi) und dann die Miniſterialen folgen. Indem aber die freiern unmittelbaren Landſaſſen eben ſowie die Vaſallen und Miniſterialen des Fürſten zur ritterlichen Landesvertheidigung bereit ſein mußten, theilten ſie auch mit ihnen die Ritterehre, deren Inhaber (milites) allmählig und ſchon ſeit den Zeiten der früheren Markgrafen in Meißen vorkommen. Dieſes Inſtitut trug auch in Meißen ſehr viel zum Entſtehen des niedern Adels und ſeiner Ehrenvorzüge bei, wenn es gleich erſt in der folgenden Zeit ſeine vollſtändigere Ausbildung erlangte. Keineswegeſ aber wurde die Ritterwürde, noch die Vaſallenpflicht und Miniſterialität allein der Grund zur Entſtehung des niedern Adels, ſo wenig als die freien Grundbeſitzer und unmittelbaren Landſaſſen und ſelbſt Miniſterialen jedesmal Ritter waren. Vorzüglich ging der niedere Adel zum Theil mit aus dem den landſäſſigen freien Beſitzern, den Vaſallen und Miniſterialen, welche erbliches Lehn- oder Miniſterialgut vom Fürſten beſaßen*), zuſtehenden Rechte hervor, auf den Landesverſammlungen erſcheinen und daſelbſt ihr Stimmrecht ausüben zu können.

Die ehemaligen deutſchen Freiheitsgrundſätze waren während dieſes Zeitraums im Andenken der Nation nicht erloſchen und beſonders nicht das alte „So wir nicht mitrathen, ſo wir nicht mitthaten". Der hohe Adel machte ſie gegen Kaiſer und Reich geltend, wobei er die in ſeinem Territorium befindlichen Landſaſſen, Vaſallen und Miniſterialen als ihr ſie repräſentirender Schutzherr ausſchloß. Dagegen machten dieſe dieſelben Rechte, nach dem Vorbilde der Reichsfürſten, gegen deren beginnende Landeshoheit geltend, welche zu ihrer Ausbildung auf Koſten der kaiſerlichen Gewalt der Hülfe jener bedurfte. So entſtanden denn auch in Meißen neben den vom Kaiſer für Fürſten angeordneten Fürſtengerichten (ſ. z. B. oben S. 28) beſondere zur Berathung allgemeinerer Landesangelegenheiten gehaltene Verſamm-

*) Von ſeinen Gütern fing in der Mitte des 12. Jahrhunderts der niedere Adel wenigſtens theilweiſe an ſich zu nennen, wie auch die unter Konrad ausgeſtellten Urkunden beweiſen. Dabei konnte es nicht fehlen, daß urſprüngliche Deutſche von ihren früher ſorbiſchen Beſitzthümern auch wendiſche Namen (Könneritz, Miltitz, Maltitz, Noſtitz u. ſ. w.) erhielten, wenn ſchon auch einige von den beſiegten Sorben ſich ihren freien Grundbeſitz und den Adel zu erhalten gewußt hatten und manche Namen (z. B. Ryzomyſl=Rieſemeuſchel) ſlawiſchen Urſprungs zu ſein ſcheinen. — Der Markgraf Konrad ſelbſt nannte ſich bloß: von Gottes Gnaden Markgraf von Meißen und der Lauſitz.

lungen, auf denen die unmittelbaren Landsaſſen, Vaſallen und Miniſterialen um ſo eher erſcheinen mußten, da es häufig der Berathung einer kriegeriſchen Unternehmung galt und gewöhnlich auch eine Muſterung der Mannſchaft ſtatt fand. Beſtimmter laſſen ſich rückſichtlich unſerer Gegenden jene Verſammlungen (placita), welche dann als beſondere der einzelnen Provinzen erſcheinen, freilich erſt unter Markgraf Konrads Nachfolger, Otto, (ſeit 1185) nachweiſen. Allein während ſchon vor dem Beginn der erblichen Markgrafenwürde der merſeburger Biſchof Ditmar im Jahre 1017 ein ſolches Placitum mit ſeinem Stiftsadel hielt, erzählt uns ferner auch die meißniſche Geſchichte, daß Markgraf Konrad ſelbſt unter Zuziehung der Vornehmen in die Mark eingeführt wurde und ſeine Abdankung und Landestheilung in Gegenwart ſeiner Vaſallen vornahm, die bei einem ſo wichtigen Acte gewiß nothwendig war (ſ. oben S. 34 und 43). Ein Hauptgegenſtand auf dieſen Landesverſammlungen war ferner das zweite vom Markgrafen perſönlich verwaltete, in der ehemaligen Grafſchaft weſentlich liegende Recht, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche freilich in dieſem Zeitraume noch durch die Concurrenz des Kaiſers zuweilen geſchwächt werden mochte. Bei dem noch vorhandenen Mangel an geſchriebenen Geſetzen entſchieden die auf dieſen allgemeinen Gerichtstagen erſcheinenden Freigebornen als Schöppen nach Herkommen und Sitte, welche in ihrem Gedächtniſſe lebendig ſich erhielten und für jeden Volksſtamm als beſonders geltend bewahrt wurden; daher auch in Meißen, wie wir alsbald noch einmal erwähnen müſſen, flamländiſches und wendiſches Recht vorkamen. In der Folge wurden die Rechtshändel Einzelner von dieſen Verſammlungen ausgeſchloſſen und es blieb ihnen nur das Allgemeinere, ſo daß ſich auf dieſen Grund die ſpätern Landtage bilden mochten.

Noch waren aber nicht wie dieſe jene Verſammlungen Zuſammenkünfte zu Bewilligungen. Denn in den erſten Zeiten Meißens lebte der Markgraf von ſeinen Erb- (Kammer-) Gütern und dem für ſeine Mühewaltung ihm angewieſenen und ſpäter erblich gewordenen Beſoldungslande. In ſeinem allmählig ſich bildenden Hofſtaate dienten die Miniſterialen wegen der Vortheile, welche ihnen die nähere Verbindung mit dem Herrn brachte, und erhielten dann auch durch die ihnen verliehenen Ländereien Beſoldung. Von eigentlichen Steuern finden wir jetzt noch keine Spuren und die, welche unter dem Namen Beden vorkommen, werden wir erſt unter Markgraf Konrads Nachfolger, Otto, berühren, weil ſie dann beſtimmter hervortreten. Die übrigen Einkünfte des Fürſten, außer den genannten, bildeten ſich neben dem gleichfalls erwähnten Ertrage ſeiner Vogteien über die geiſtlichen Stiftungen durch Gerichtsgefälle und mitunter durch den Ertrag von Zöllen. Anfangs waren dieſe zwar dem Reiche zuſtändig, wurden aber bald eben ſo wie anderes Reichsgut vom Kaiſer verſchenkt oder verliehen. Auch in Meißen und den benachbarten Gegenden kamen ſie frühzeitig in die Hände der Stifter, Corporationen und weltlicher Herren. So erhielt zum Beiſpiel im Jahre 983 das meißner Stift durch Kaiſer Otto den Elbzoll von Belgern bis Meißen, und Bertha, des groitſcher Wiprecht und der böhmiſchen Judith Tochter, ſchenkte im Jahre 1118 dem Kloſter Boſau den böhmiſchen Zoll, der jährlich 15 Pfund Silber eintrug. Drei Jahre ſpäter that der naumburger Biſchof Dietrich das Gleiche mit dem 16 Pfund jährlich einbringenden halben Zoll in Zwickau.

Eben so wurde die Münzgerechtigkeit vom Kaiser an geistliche und weltliche Herren verliehen, wie die Markt- und Zollgerechtigkeit an einzelne Orte; z. B. an Merseburg im Jahre 1004. Doch finden sich in Bezug auf die von den meißner Markgrafen ausgeübte Münzgerechtigkeit selbst unter Konrad noch keine Spuren, und erst unter dessen Nachfolger, Otto, als der freiberger Bergbau in Aufnahme kam, treten sie hervor. Die Münzen damaliger Zeit bestanden vornehmlich in dünnen Bracteaten oder Hohlmünzen, deren äußerst plumpe Figuren auf der einen Seite hohl, auf der andern erhaben erschienen. Sie wurden nach Pfunden (Talenten) zu 24 Loth zugewogen, die später in Marken zu 16 und dann noch weniger Loth sich verwandelten. Die Bracteaten wurden in der Folge durch Dickpfennige (solidus grossus = Groschen) ersetzt, deren 60 (ein Schock) auf die Mark gerechnet wurden. Als Goldmünzen kommen sogenannte Byzantiner vor, deren einen (oder ein Vierding Silbers), wie wir gesehen (s. S. 41), Markgraf Konrad dem Papste vom petersberger Kloster jährlich zu geben versprach. — Von den übrigen zufälligen Hoheitsrechten der meißner Markgrafen, die sich erst später und allmählig in den Begriff der Landeshoheit hineinbildeten, läßt sich in der vorkonradinischen Zeit oder während derselben wenig sagen. —

Mag auch zu der künftigen Entwickelung eines meißner Bürgerstandes schon vor Markgraf Konrads Zeit der Grund gelegt worden sein, so zeigt sie sich doch bestimmter erst unter seinem Nachfolger Otto. Zwar kommen seit den Tagen, in welchen ein Markgraf zuerst genannt wird, Ortschaften im meißner Lande und dessen Umgebungen vor, welche Städte genannt werden, allein es ist bekannt, daß die Schriftsteller des Mittelalters noch lange nach dem sogenannten deutschen Städtegründer Heinrich I. fortfuhren, mit dieser Benennung zu freigebig Orte zu schmücken, welche bloß roh befestigt waren und von deren äußerem Zustande man sich einen Begriff machen kann, wenn man sich (vgl. S. 28) daran erinnert, daß die bei Belagerungen zerstörten Wohnungen in wenigen Tagen wieder aufgebaut werden konnten. In den eigentlichen meißnischen Gegenden finden wir in dieser Zeit noch nicht das charakteristische Merkmal einer Stadt im engeren Sinne, nämlich ein besonderes Municipalregiment. In jenem Sinne aber werden, außer dem allerdings von Heinrich I. angelegten Meißen, u. a. Wurzen und Eilenburg bereits im Jahre 961 als Städte erwähnt, und Leipzig kommt bei Ditmar schon 1015 mit dieser Bezeichnung vor, wenn es gleich noch 1123 bei der Belagerung durch den Sachsenherzog Lothar (s. S. 34) immer noch als ein bloß befestigter Ort erscheint. In solchen festen Orten übte der markgräfliche Burgbefehlshaber oder Vogt (unter welcher Benennung er alsbald auch unter Konrads Nachfolger vorkommt) die militairische Gewalt und auch wohl die Gerichtsbarkeit zuvörderst über die in die Burg gezogenen Freien oder auch die Ministerialen des Burgherrn aus. Anfangs hatten diese allein die Vertheidigung der Burg übernommen, wie unter Anderm aus der Belagerung Meißens im Jahre 983 (s. oben S. 27) erhellt, bei welcher die Burgvertheidiger (Guckeburger und slawisch Wethenizen genannt) von den übrigen Bewohnern unterschieden werden. Als sich indessen allmählig immer mehr Freie in und bei der Burg schon um des Schutzes willen, den sie daselbst gegen Befehdungen und den auf dem Lande mäch-

tigern Druck des niedern Adels fanden, ansiedelten, so wurden auch sie der Gewalt des markgräflichen Vogtes untergeordnet und zur Vertheidigung der Burg herbeigezogen. Wenn auch die Waffendienste dieser Bürger denen der Vasallen und Ministerialen nicht gleich geachtet wurden, so dienten sie doch dazu, ihnen eine etwas größere Unabhängigkeit zu erhalten, als die war, welche die ursprünglichen Freien auf dem Lande sich bewahrten. Hierin lag später mit ein Grund, daß sich jene befestigten Orte zu einer eigentlichen, aus der Mitte der Bürger hervorgegangenen städtischen Verwaltung erheben konnten. Dazu trug auch die größere Regsamkeit bei, welche durch kaiserliche schon jetzt einzelnen Orten ertheilte Privilegien hervorgebracht ward. So erhielt, wie wir so eben erwähnten, Merseburg im Jahre 1004 die Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeit, und Naumburg bekam 1029 einen vom Kaiser bestätigten Markt (forum regale) unter den Markgrafen Hermann und Eccard II. Nur in dem eigentlichen Meißen glückte den in befestigten Orten wohnenden Bürgern die Bildung einer selbstständigen städtischen Gemeinde jetzt noch nicht und auch später in geringerem Maße, als in andern deutschen Gauen. Die hier überhaupt strenger sich ausbildende markgräfliche Gewalt übte ebenfalls auf jene ihren Einfluß. Wenn auch, wie wir später sehen werden, in der folgenden Zeit die wirklichen, nicht vom deutschen Oberhaupte, sondern von ihrem eigenen Fürsten mit Begnadigungen versehenen Städte (z. B. Leipzig) gegen die Ansicht des Fürsten, daß ihr Grund und Boden allein des Herrn und die Bürger nur seine Hintersassen seien, heftig ankämpften und ein besonderes Municipalregiment erhielten: so blieb dieß doch fortwährend bis in das funfzehnte Jahrhundert durch die markgräflichen Vögte und dann durch die markgräflichen Schultheiße beschränkt und gedieh nie zu einer völligen Befreiung von der Gewalt des Fürsten. Diese Verhältnisse wirkten später auch auf die Orte zurück, welche sich in den Bestandtheilen der frühern südthüringischen Mark bildeten, wo, wie erwähnt, so manches Reichsgut vorkam, auch Städte, wie Chemnitz, Altenburg, Zwickau als zum Reiche gehörig unter dessen Vögten standen und schon in dieser Zeit (z. B. Zwickau) ein Municipalregiment mit Consuln und Proconsuln hatten. Die Wettiner, an welche jene Landestheile nach und nach gelangten, verhinderten bei diesen Ortschaften die Ausbildung einer solchen Art von Befreiung, wie sie die sogenannten eigentlichen Reichsstädte in Anspruch nahmen.

Noch muß bemerkt werden, daß auch in den hier in Frage stehenden meißnischen Ortschaften Leibeigne aufgenommen wurden, welche vornehmlich zu dem in befestigten Orten befindlichen Kloster-, Stifts- oder Kammergute gehörten. Sie wurden natürlich von der Zahl der freien Bewohner des Orts geschieden, und als sich später diese zur eigentlichen Stadtgemeinde formten, auch in dieselbe nicht aufgenommen, was sich z. B. recht deutlich in Leipzig an dem Fischergewerbe zeigte, dessen Mitglieder noch im 14. Jahrhundert, von der Stadtgemeinde getrennt, in einem der Hörigkeit ähnlichen Verhältnisse zu ihrem Herrn (anfangs ein weltlicher, dann das Thomaskloster) standen, da noch lange Zeit als Erforderniß zur Aufnahme in die Bürgerschaft die freie Geburt betrachtet wurde. Schon jetzt läßt sich aber die allgemeine Andeutung hier anknüpfen, daß die Gewerbe, welche wir jetzt mit dem Namen der städtischen bezeichnen und die dem kriegerischen

Geiſte der Freigeborenen widerſprachen, mehrentheils von Weibern, Leibeignen und ſpäter auch in den Klöſtern getrieben wurden. Wenn auch die Gewerbe ſchon in dieſer Zeit Ruhe und Frieden in befeſtigten Orten ſuchten, der in ihnen lebende Freie, angelockt durch den goldenen Boden der Handwerke und Künſte, ſich allmählig dem Erlernen derſelben hingab und mancher geſchickte Leibeigne die Feſſeln, welche auf dem Lande um ihn geſchlungen waren, brach, um hinter ſchützenden Mauern mehr Ehre und Lohn zu finden, als auf dem Herren- oder Kloſterhofe; ſo traten doch in den meißniſchen Orten, wo ſich, wie eben erwähnt, die Municipalverfaſſung noch nicht entwickelt hatte, die ſchon vorhandenen Gewerbtreibenden noch nicht deutlich in geſchloſſenen Vereinen (Zünften) hervor. Dieſe ſollten, feſter geformt, erſt ſpäter bei der Ausbildung des ſtädtiſchen Gemeinweſens empfangend und rückwirkend thätig ſein und darthun, daß ihr Entſtehen, wie auch eine neuere Zeit ſie betrachten möge, durch Erzeugung von Gemeingeiſt, Wetteifer, Ordnung und Ehrliebe in vielfacher Rückſicht wohlthätig war. Nach den anderwärts ſtattfindenden Verhältniſſen läßt ſich ſchließen, daß Goldſchmiede, Schuhmacher, Bäcker, Brauer und Fleiſcher die erſten Künſtler und Handwerker auch in den Orten unſerer Gegenden geweſen ſind, und aus einer Urkunde des meißniſchen Biſchofs Gerung vom Jahre 1154 ſcheint das erſte Daſein von Einigungen (Innungen) einigermaßen wenigſtens vermuthet werden zu können. Denn dieſer Prälat unterſagt den gleich noch weiter zu erwähnenden flandriſchen Coloniſten in der Gegend von Kühren bei Wurzen, Brod, Bier und Fleiſch in ihrem Orte öffentlich zu verkaufen*). — Daß die Gewerbe vornehmlich in den vom Kaiſer begnadigten Orten mehr blühen mochten, als in den übrigen unter dem Druck des Adels erliegenden befeſtigten Ortſchaften, läßt ſich leicht denken. Die Münz- und Marktgerechtigkeit begünſtigte den Handel und dieſer belebte die Gewerbe. So wurde in Merſeburg und Naumburg wahrſcheinlich ſchon in dieſer Zeit ein lebhafter Handel getrieben und die oben (ſ. S. 49) erwähnten Zölle deuten an, daß Zwickau, durch welches eine große Handelsſtraße nach Böhmen ging, in dieſer Hinſicht nicht unbedeutend geweſen ſein mag, eben ſowie der Handel an der Elbe von Belgern bis Meißen. Vielleicht hatte daher Torgau, wenn es gleich keine Stadt war, Theil an dem Handelsverkehr, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1119 erhellt. Könnte auch das wendiſche Oertlein Lipsk (Leipzig) ſchon frühzeitig ein nicht unbedeutender Ort für den Tauſchhandel zwiſchen Sorben und Deutſchen geweſen ſein, ſo finden wir doch jetzt noch keine gewichtige Spur ſeines größern Verkehrs. Denn die Nachricht, daß Markgraf Konrad — obſchon er der Wichtigkeit des Orts von der Belagerung im Jahre 1123 her ſich erinnern mochte — Leipzig befeſtigt, zur eigentlichen Stadt erhoben und den Verkehr begünſtigt habe, beruht auf Chronikenſagen, gegen welche ſich erhebliche Zweifel erheben laſſen**). — Die Handeltreibenden waren

*) Panes et cerevisiam et carnes inter se ipsos licite vendant, non tamen in villa sua publico mercatu insistant.

**) Der befeſtigte Ort Leipzig kam an Konrad nicht mit der Markgrafſchaft Meißen (zu der er ſelbſt zu Anfange des 14. Jahrhunderts noch nicht gerechnet wurde), ſondern mit der Grafſchaft Eilenburg, wenn wir es ſchon dahin geſtellt ſein laſſen, ob Heinrich der

mitunter ſchon privilegirt, worauf unter Anderm die ebenerwähnte Urkunde des Biſchofs Gerung vom Jahre 1154 hinzudeuten ſcheint. Unter ihnen kommen außer Lombarden (Kowertſchen, Caorſini nach hauſirenden franzöſ. Krämern von Cahors in Languedoc genannt) auch Juden vor, die alsbald ſich einfanden, wo Handel war, und frühzeitig den verbotenen trieben, wie aus der Anklage gegen den Markgrafen Gunzelin erhellt, daß er chriſtliche Leibeigne an Juden verkauft habe (ſ. S. 28). Unmittelbar dem Kaiſer unterworfen mußten ſie als ſogenannte kaiſerliche Kammerknechte bedeutende Abgaben entrichten, von denen jedoch die übrigen durch die hohen Zölle vielfach gedrückten Kaufleute nicht frei blieben. Dieſe Abgaben wurden gleich den Zöllen vom Kaiſer ebenfalls verliehen, wie z. B. das Zollrecht über Juden und Kaufleute dem Stifte Merſeburg zugeſtanden ward.

Der unfreie Landbewohner ſchmachtete fortwährend unter dem Drucke der härteſten Leibeigenſchaft, welche ihn, wie wir ſo eben erwähnten, ſogar als verkäufliche Waare anſehen ließ. Auf ihn vornehmlich wurden alle Laſten der damaligen Geſellſchaft gewälzt, und dasjenige, was der Vaſall und Dienſtmann an ſeiner Unabhangigkeit eingebüßt hatte, ſuchte er reichlich an dem Unfreien auf ſeinen Beſitzungen zu erholen. Daß aber Manche von den gemeinen Freien, welche nicht Gelegenheit hatten, durch Eintreten in die Dienſtmannſchaft des Schutzherrn ihre kriegeriſche Ehre zu retten, bald als Hinterſaſſen deſſelben angeſehen, dabei aber, wenn gleich ebenfalls vielfachen Bedrückungen ausgeſetzt, doch von den eigentlichen Leibeignen unterſchieden wurden, brachte in dem Zuſtande dieſer Landbewohner allmählig eben ſo mannigfaltige Veränderungen hervor, als das vorkommende Herbeiziehen fremder Coloniſten, welches insbeſondere gegen das Ende dieſes Zeitraums ſtatt fand. Während im Jahre 1104 Graf Wiprecht von Groitſch deutſche Coloniſten aus Franken in ſeine Beſitzungen zum beſſern Anbau derſelben aufnahm, finden wir auch in deutſchen Gegenden Niederländer, welche durch Albrecht den Bär ins Brandenburgiſche, an die Elbe (wo der Fläming nach ihnen genannt ward) u. ſ. w. gezogen wurden. Auch im Meißniſchen ward eine größtentheils unangebaute Gegend bei Kühren in der Nähe von Wurzen durch Fremdlinge dieſes Stammes in Beſitz genommen; doch trug Markgraf Konrad unmittelbar weniger zu ihrer Niederlaſſung bei, als vielmehr der meißner Biſchof Gerung. In der über dieſe Thatſache vorhandenen Urkunde vom Jahre 1154 werden jene Niederländer geſtrenge Herren genannt, was ſchon an und für ſich von ihrer freiern Lage zeugt; und allerdings erhielten ſie größere Rechte und Freiheiten, ſowohl hinſichtlich der zu entrichtenden Abgaben, als auch ihrer Gemeindeverfaſſung, welcher ein Schulze oder Bauermeiſter vorſtand, indem ſie zugleich ihr eigenthümliches flandriſches Recht beibehiel-

---

Jüngere von Eilenburg denſelben bloß lehnsweiſe vom merſeburger Bisthume beſeſſen oder gar nur die Vogtei dort ausgeübt habe. Allerdings leidet die Schenkungsurkunde, wonach Kaiſer Heinrich II. im Jahre 1022 Leipzig dem Stifte Merſeburg geſchenkt haben ſoll, an erheblichen Mängeln; doch finden ſich andere, bis in das Zeitalter der Reformation reichende Zeugniſſe vor, daß hinſichtlich Leipzigs zwiſchen den meißniſchen Fürſten und dem merſeburger Biſchofe eine Art Lehnsverhältniß ſtatt gefunden habe. Am allerwenigſten iſt es aber gegründet, daß Markgraf Konrad im Jahre 1134 Leipzig gegen Schkeuditz eingetauſcht habe.

Digitized by Google

ten. Solche Begünſtigungen einzelner Anbauer des Landes mußten natürlich vortheilhaft auf die Lage der übrigen zurückwirken, wozu noch andere Umſtände, z. B. die Kreuzzüge, welche durch Entfernung der Herren den Druck etwas verminderten, wie ſpäter das Aufblühen der befeſtigten Orte, beitrugen. Es kommen daher ſchon jetzt bei Einzelnen Geſtattungen des Erbrechts an den Gütern neben den auch durch die chriſtliche Religion beförderten Befreiungen von der Leibeigenſchaft vor. So wurde allmählig der Grund zu den verſchiedenen Abſtufungen von der ſtrengſten Leibeigenſchaft bis zur bloßen Zins- und Dienſtleiſtung gelegt, von denen die Erſtere ſpäter in Meißen gänzlich verſchwand, während ſie in der Lauſitz zufolge ihrer Verbindung mit Böhmen viel länger beibehalten wurde. Ja wir finden bei den meißniſchen Slawen ſchon jetzt mitunter eine Art Richter (villicus), was auf eine beſſer geordnete Gemeindeverfaſſung hinzudeuten ſcheint, indem ſie zugleich ihr eigenthümliches wendiſches Recht behielten, freilich, wie es ſich nach dem Begriffe der Leibeigenſchaft geſtaltete. Nur im Einzelnen mochte ſich eine freiere Lage dieſer Sorben zeigen. Im Allgemeinen blieben gerade ſie, als die urſprünglich Beſiegten, in dem Zuſtande der Unterdrückung und darum um ſo treuer der Sprache, Sitte und Religion ihrer Väter ergeben. Fortdauernd erhielt ihr gepreßter Zuſtand den Nationalhaß gegen die deutſchen Herren. Läßt ſich die gegenſeitige Geſinnung ſchon aus der Aeußerung des Biſchofs Ditmar erſehen: „Wenn die ſlawiſchen Bauern gehorchen ſollten, ſo müſſe man ſie Heu freſſen laſſen, wie die Ochſen, und in Zucht halten, wie Eſel", ſo beſtätigt ſie die Geſchichte thatſächlich durch die Erinnerung an die vielen Empörungen, welche die wendiſchen Leibeignen beſonders in den befeſtigten Orten verſuchten, vornehmlich wenn es galt, Stammverwandten, wie Polen und Böhmen, die Hände zu reichen. Dieß geht z. B. aus den frühern Belagerungen Meißens (vergl. S. 27 flg.) hervor. Noch im Jahre 1140 giebt die Verlegung des ſchmöllner Kloſters nach Pforte wegen der umwohnenden rohen Wenden einen hinlänglichen Beleg dafür, wie wenig es gelungen war, die Slawen zu bändigen. Die bis in das 14. Jahrhundert fortdauernde Scheidung der Sorben und Deutſchen blieb auch auf dem platten Lande, gleich der, nach einer bereits gemachten Bemerkung, in den befeſtigten Orten und nachherigen Städten ſtattfindenden Sonderung.

Der zwar fortſchreitende Anbau des Bodens konnte unter ſolchen Verhältniſſen doch nicht fröhlich gedeihen, auch wenn ihn nicht ſchon an und für ſich die mannigfachen Fehden im Innern und die verwüſtenden feindlichen Einfälle von Außen her gehindert hätten. Vermochten auch die ſtrengern Markverhältniſſe, beſonders ſeitdem die kleinern Grafſchaften verſchwanden und die Marken erblich wurden, jenen wilden Befehdungen in etwas ein Ziel zu ſetzen; mag auch die Erblichkeit der kleinern Lehen ſchon früher ein größeres Intereſſe für den Anbau der verliehenen Güter herbeigeführt haben: ſo wurde doch auf der andern Seite das geſteigerte Anſehen der Vaſallen der Grund zu härtern, dem Anbau des Bodens höchſt nachtheiligen Bedrückungen, um ſo eher, je weniger die Hinterſaſſen und die Bewohner der befeſtigten Orte in Meißen einer größern Aufmerkſamkeit von denen gewürdigt wurden, welche ſpäter durch Unterſtützung des eigentlichen Bürgerſtandes in ſeiner Entwickelung das Morgenroth einer beſſern Zukunft vorbereiteten. — So mochte

noch in den Tagen Konrads hinſichtlich der meißner Gegenden immer noch mehr Viehzucht, als eigentlicher Landbau getrieben werden, denn Wieſen und Weiden werden in den Urkunden der damaligen Zeit häufiger erwähnt, als Aecker. Die verſchiedenartigen lateiniſchen Ausdrücke*) für die landwirthſchaftlichen Eintheilungen des Landes und ſeiner Erzeugniſſe, welche in den alten Nachrichten vorkommen, laſſen ein klares Bild von dieſer Eintheilung nicht vorführen.

Am Meiſten wurde noch durch die Bisthümer — unterm Krummſtab war gut wohnen — und durch die Klöſter für den Anbau des ihnen öfters als völlig wüſtes Land geſchenkten Beſitzthums geſorgt, wobei freilich viel auf die Perſönlichkeit des Vorſtehers der geiſtlichen Anſtalt ankam. Um ein Beiſpiel insbeſondere anzuführen, werde des Abtes Windolf gedacht, der, als Vorgeſetzter des pegauer Kloſters, mit ſeinen vierzig Mönchen trefflich für die Landeskultur ſorgte, Moräſte austrocknete, Wald in Ackerland verwandelte und Abtsdorf gründete, während ſein Vorgänger Bero, der erſte Abt des Kloſters, ein Pinſel**) wahrſcheinlich auch in dieſer Hinſicht war. — Die Geiſtlichkeit mag vorzüglich auch den zum Theil von Leibeignen betriebenen Weinbau begünſtigt haben. Spuren deſſelben zeigen ſich bereits im 11. Jahrhundert in den Schenkungen des Weinzehnten an Stifter und Klöſter und zu Konrads Zeiten in den Gegenden von Lützen, Pegau, an der Saale u. ſ. w. Von einem meißner Weinberge iſt erſt nach Konrads Tode die Rede, als einen ſolchen im Jahre 1161 Markgraf Otto der Reiche der Aegidiikirche zu Meißen mit der Beſtimmung übergiebt, daß die Einkünfte deſſelben unter Anderm auch zu Wachslichtern verwandt werden ſollen. Denn gleich dem Weine bedurfte die Geiſtlichkeit des Wachſes zum Kirchendienſte, weshalb die Bienenzucht, die auch Honig und Meth lieferte, ſtark, z. B. in der leipziger Gegend, getrieben wurde. Es kamen Zeidellehen vor, und die Zeidelmeiſter (apum magistri), welche die Streitigkeiten unter den Zeidlern ſchlichteten, den Honigzehnten ꝛc. einnahmen, gehörten zuweilen dem ritterlichen Stande an. — Die Jagd, von Weltlichen und Geiſtlichen leidenſchaftlich geliebt, war den Beſitzern der Güter noch frei gegeben So überließ z. B. der oft erwähnte meißniſche Biſchof Gerung den eingewanderten Flanderern auf den ihnen angewieſenen Gütern auch die Jagd und Fiſcherei. Der freie Lauf des Wildes durfte jedoch nicht gehemmt werden, wie unter Anderm ſchon zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein Jagdſtreit des merſeburger Biſchofs Ditmar mit dem meißner Markgrafen Hermann und deſſen Bruder Graf Eccard zu beweiſen ſcheint, wobei der Biſchof die von Eccard in ſeiner Burgwart Rochlitz angelegten Wildfange zerſchnitt, dafür aber auch von Eccards Dienſtmannen viel Ungemach erdulden mußte. —

Aus dem bisher Geſagten geht bereits hervor, daß Stifter und Klöſter einen mannigfach wohlthätigen Einfluß auf die Kultur des meißner Landes äußerten. Aber nicht bloß in gewerblicher Hinſicht war dieß der Fall. Während die herumziehenden (terminirenden) Mönche bettelten, trugen ſie zugleich, was bei dem Mangel

*) Area, territorium, mansus, huba (Hufe), jugera (Juchart, Morgen), scobrones (Schober) u. ſ. w.

**) So überſetzt Schöttgen das simplex des pegauiſchen Mönchs.

an Pfarrkirchen auf dem platten Lande nicht unwichtig war, zur Verbreitung des Chriſtenthums, das freilich unter dem Drucke eines verdorbenen Papſtthums und geiſtiger Zwangsherrſchaft ſeufzte, gar viel mit bei, und ſo wurden ihre Klöſter in einem rohen Zeitalter die Erhalter einer zwar dürftigen Wiſſenſchaft, die aber doch in ſpätern Tagen manche Anknüpfungspunkte bot, ſowie in materieller Hinſicht die geſammelten Kloſterſchätze dereinſt das Aufblühen eines reichern Lebens befördern ſollten. Freilich vergaß eine neuere Zeit bei ihren Urtheilen uber jene Anſtalten die urſprüngliche Wirkſamkeit derſelben, und wenn gleich nicht zu leugnen iſt, daß häufig mißverſtandene Andacht die Stiftung von Kirchen und Klöſtern in dieſer und der folgenden Zeit veranlaßte, ſo iſt doch auf der andern Seite nicht außer Acht zu laſſen, was der geachtete Forſcher Adelung mit folgenden Worten hervorhebt: „Ein großer Theil der Klöſter hatte ſein Daſein der Nothwendigkeit zu verdanken, in dieſen Jahrhunderten der Anarchie und der Rohheit eine Anſtalt zu haben, in welcher man die Seinigen, die es bedurften, auf eine anſtandige Art verſorgen, ſeine Urkunden und Schätze in Sicherheit bringen, den Gottesdienſt abwarten, ſeine Hausgeiſtlichen in der Nähe haben und die Gebeine der Seinigen auf eine für die Lebenden erbauliche Art vor der Entweihung und Zerſtreuung bewahren konnte.“

Gleich den Mönchen führten auch die Domherrn bei den in der meißniſchen Geſchichte vorkommenden Stiftern anfangs noch ein gemeinſchaftliches, auf der Regel beruhendes Leben, weshalb ihre Wohnungen ebenfalls Klöſter, Münſter (monasteria, Wurzen z. B. ein monasteriolum) genannt wurden, für deren Inſaſſen in Bezug auf damalige Bildung beſonders Korvei wichtig ward. Allmählig fing aber jenes klöſterliche Zuſammenleben an, in Verfall zu gerathen, und neben den geiſtlichen begannen auch die weltlichen Rechte und Beſchäftigungen der Stifter ſich zu vermehren. Bei ihnen befanden ſich Schulen, in denen der Scholaſticus und Cantor Unterricht ertheilte, und ſolche Schulen wurden auch bei den Klöſtern angelegt, die ſeit dem 11. und 12. Jahrhundert in den von den meißner Markgrafen beſeſſenen Ländern entſtanden, wie zu Pegau, auf dem Petersberge, zu Schmölln (ſeit 1140 zu Pforte), Boſau (1121 vom naumburger Biſchof Udo gegründet), Bürgel (1123 von Heinrich und Bertha von Groitſch geſtiftet) u. ſ. w. Der Unterricht in dieſen Schulen bezog ſich mehrentheils auf das ſogenannte Trivium (Grammatik, Rhetorik und Dialektik), mitunter auch vielleicht auf das Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Muſik und Aſtronomie) und verlor ſich in den Spitzfindigkeiten der ſcholaſtiſchen Philoſophie. Die Mönche gaben ſich vorzüglich auch mit dem Abſchreiben von Chroniken, Legenden, Kalendern, Nekrologien u. ſ. w. ab, wobei freilich durch den Gebrauch älterer, wieder abgeſchabter Pergamentrollen manches Werthvollere verloren gehen mochte. So copirte z. B. der petersberger Propſt Gerhard Verſchiedenes zum Beſten ſeines Kloſters, und der naumburger Biſchof Udo ſchenkte dem Kloſter Pforte außer einigen andern Büchern eine Bibel in drei Bänden, welche man damals eine Bibliothek nannte. Hatten auch die Geiſtlichen einige alte Schriftſteller geleſen, ſo wurde doch ihr Geſchmack dadurch nicht geläutert, und wenn ſie als Dichter auftraten, fertigten ſie lateiniſche, eben nicht vortreffliche Verſe, während

Digitized by Google

die deutſche Sprache von ihnen vernachläſſigt wurde*). Wohl aber wurden ſie für die Nachwelt durch die Aufzeichnung hiſtoriſcher Thatſachen nicht unwichtig, obgleich dieſelbe, wenn ſie auch zuweilen über annaliſtiſche Formen ſich zu erheben ſuchte, natürlich von einer beſſern Geſchichtſchreibung noch weit entfernt war. Hier iſt vornehmlich der ſchon oft genannte Ditmar, ein Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck, zu erwähnen, welcher 976 geboren wurde, als Mönch in dem Johanniskloſter vor Magdeburg ſtudirte, im Jahre 1008 das Bisthum Merſeburg erhielt und am 1. December 1018 ſtarb. Sein aus acht Büchern beſtehendes Chronikon, welches die Geſchichte der ſächſiſchen Kaiſer von Heinrich I. bis Heinrich II. enthält, iſt für die meißniſche Geſchichte faſt die einzige, freilich mit Rückſicht auf die herrſchende Anſicht zu leſende Quelle der damaligen Zeit. Dann würde noch der naumburger Biſchof Waltram (1089—1111) zu nennen ſein, der durch ſeine Vertheidigungsſchriften für Kaiſer Heinrich IV. auch für die Geſchichte wichtig wurde, ſowie der in der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebende ungenannte pegauiſche Mönch, welcher eine Lebensbeſchreibung des Grafen Wiprecht von Groitſch lieferte und in der Geſchichte Meißens und des nachher ſogenannten Oſterlandes viele Aufklärungen giebt, wenn er auch mitunter Mährchen erzählt und in Bezug auf die Zeitrechnung ſorgfältig zu prüfen iſt**). Denn mit der Chronologie nahm man es damals nicht ſo genau und allgemeine Anſichten waren in dieſer Beziehung nicht vorhanden. So wurde z. B. das Jahr bald zu Weihnachten, bald zu Oſtern angefangen, wie in den Schriften der Geiſtlichen und in den von ihnen ausgefertigten Urkunden bemerkbar wird. Für Abfaſſung derſelben mußten ſie in einer Zeit beſonders wichtig ſein, in welcher die Laien ſelten zu leſen und zu ſchreiben verſtanden, weshalb man auch die Letztern (z. B. den Pfalzgrafen Friedrich von Goſeck) beſonders rühmte, wenn ſie Beides erlernt hatten. — Von der Länder- und Völkerkunde wußte man, mit Ausnahme einiger Kenntniſſe über das bei Gelegenheit der Kaiſerzüge beſuchte Italien, wenig, und Ditmar z. B. läßt den Namen Engländer entweder von ihrer engliſchen Geſtalt oder daher ſtammen, weil ſie einen Winkel (angulum) der Erde bewohnten. Die Sternkunde erhob ſich wenig über Sterndeuterei, und die abergläubigſte Auslegung der Himmelserſcheinungen war, wie noch lange nachher, im vollſten Schwange, was der ſonſt in mancher Hinſicht vorurtheilsfreiere Ditmar ebenfalls zur Genüge beweiſt. In der Naturkunde verſtanden die Mönche kaum die Anfangsgründe; doch waren ſie die alleinigen Aerzte des Zeitalters, die ſich auch mit Ausübung der Chirurgie beſchäftigten, wie aus dem Aderlaß der Markgräfin Luitgard auf dem Petersberge (ſ. S. 42.) unter Anderm erhellt. Das Benehmen eines unvernünftigen und grauſamen Kloſterarztes wird ſpäter noch beim Tode

*) Wahrſcheinlich gingen durch Geiſtliche aus der wendiſchen Sprache, deren ſich Einzelne zur Bekehrung der Sorben bedienten (ſ. oben S. 25), manche Ausdrücke in die deutſche Sprache über, welche ſich zum Theil noch jetzt im gewöhnlichen Leben erhalten haben, z. B. Bile (Ente), Huſche (Gans), pritſch (verloren), Kretſcham (Schenke) u. v. a.

**) Der aufgeklärte Auguſtiner, welcher die mehrmals genannte, die Jahre 1124—1225 umfaſſende petersberger Chronik ſchrieb, gehört nicht in die bis zu Markgraf Konrads Tode reichende Zeit.

Dedo's, Markgraf Konrads drittem Sohne, Zeugniß von dem damaligen Zuſtande der Heilkunde ablegen. Die Herbergen für Arme und Pilger (domus hospitum, z. B. auf dem Petersberge) und die bei den Klöſtern angelegten Krankenſtuben zeugen indeſſen von einer gewiſſen Humanität.

Allein ſchon in dieſer Zeit kommen häufige Beiſpiele vom Verfall der Kloſterzucht vor. Wegen des ärgerlichen Lebenswandels der geiſtlichen Schweſtern mußte das vom Grafen Bruno zu Schmölln geſtiftete Nonnenkloſter in eine Benediktinerſammtung verwandelt werden, und aus gleicher Urſache wurde dieſe ſpäter durch Ciſtercienſer erſetzt. In der bald folgenden Zeit — man kann daher auf die hier in Frage ſtehende zurückſchließen — klagt der petersberger Chroniſt bei einem im Jahre 1199 ſtattgefundenen Brande ſeines Kloſters über das eingeriſſene Sittenverderbniß ſeiner Bewohner, deren Religion mit dem Gebäude zugleich von den Flammen verzehrt worden ſei. Solche Beiſpiele konnten für das Chriſtenthum um ſo weniger fördernd ſein, da dieſes in jene Gegenden erſt dann drang, als das Papſtthum ſein Daſein auf den Grund von Fälſchungen gebaut hatte, und deſſen unlautere Geſtalt ſeit Gregor VII. auch die Bewohner des meißniſchen Landes immer mehr in Feſſeln ſchlug, gegen welche ankämpfend hohe Geſchlechter erlagen. Jene Beiſpiele des Verfalls der geiſtlichen Disciplin konnten gleichfalls nicht wohlthätig auf die Milderung der rohen Sitten in Zeiten wirken, wo ihre gerühmte Einfachheit öfters bloß eine glückliche Unwiſſenheit war, wo Trotz und Unterwerfung, Stolz und Demuth, Wildheit und Furcht, Auflehnung gegen alle Ordnung und ſklaviſche Unterwerfung vornehmlich unter die Vorſchriften einer hochfahrenden Geiſtlichkeit, wenigſtens im Allgemeinen, an der Tagesordnung waren; wenn auch die Letztere dann und wann, wie Ditmar, über Bedrückungen der Weltlichen klagen mochte. Beiſpiele ſolcher Gegenſätze bieten ſich genug in dem bereits Erzählten dar, wie z. B. in der Mittheilung über Wiprecht von Groitſch (ſ. oben S. 38.). Eben ſo tritt uns das Gepräge dieſer Zeit im Einzelnen entgegen in der Geſchichte Markgraf Eccards I. (vgl. S. 26.) und anderwärts, in den Beiſpielen von Entführung*) und Mord, im letzten Aufenthalte Eeberts II. (vgl. S. 31.), in den Hindeutungen auf Ausſchweifung**), im Schmucke der Gemahlin***) Wiprechts bei Einweihung des pegauer Kloſters (ſ. S. 38.), in dem Luxus, und in der Aeußerung Markgraf Konrads über das Benehmen ſeines Schwiegerſohns Sueno (ſ. S. 43.). Die Derbheit jener Tage und die Rauhheit der Männer wirkte auf die Frauen zurück, welche unter Anderm zu Markgraf Hermanns Zeit die Vertheidigung Meißens übernehmen konn-

*) Als Eccards Tochter Luitgard von Werner von Walbeck entführt wurde, kam dieſer bloß deshalb ungeſtraft davon, weil das Fräulein ihm nicht abhold war. Als er aber nach Luitgards Tode Reinhild von Beichlingen wider deren Willen raubte, befreite ihn nur der Tod von der Strafe. —

**) Auch Biſchof Ditmar klagt über die üppige und unzüchtige Kleidertracht der Frauen wie über die ungeheure Zahl der liederlichen Dirnen, und Adelen, Markgraf Konrads Tochter, wurde von den Dänen Schuld gegeben, daß die vaterländiſchen Sitten durch ſie verderbt worden wären.

***) Für ihren Kopfputz allein kaufte ſpäter der Abt Windolf dem Kloſter einige Güter in Thüringen.

ten. Doch unternehmen wir eine weitere Schilderung des damaligen Sittenzuſtandes hier um ſo weniger, da in den ſogenannten Sittengeſchichten bei aller Kenntniß einzelner Thatſachen*) eben das Einzelne greller hervortritt, als wenn man es im Zuſammenhange mit manchem Andern, nicht Bekannten darzuſtellen vermöchte. — Wir verlaſſen daher jetzt dieſe Vorgeſchichte, welche uns bis zur feſtern und erblichen Ausbildung der höchſten Würde in der Mark Meißen geleitet hat, und während wir nun in der folgenden Periode immer mehr Licht über die äußern Begebenheiten erhalten, ſuchen wir auch die innern Zuſtände der Länder des wettiner Geſchlechts an die Andeutungen zu knüpfen, welche die Vorgeſchichte in dieſer Beziehung zuließ. —

*) Viel hat in dieſer Beziehung ſchon in frühern Tagen der verewigte Karl Auguſt Engelhardt in ſeiner bloß über die älteſte Zeit ſich verbreitenden Geſchichte der kur- und herzoglich ſächſiſchen Lande geleiſtet, welche vornehmlich auf die verſchiedenen Zweige der Kultur Rückſicht nimmt.

Zweite Abtheilung.

Geschichte Meißens von Markgraf Konrads Tode bis zur Verbindung Thüringens mit der meißner Mark und die Vorgeschichte Thüringens bis zu dieser Vereinigung.

(1157 — 1247.)

Die Landestheilung Markgraf Konrads des Großen hatte, wie wir gesehen (vgl. S. 43), dessen Besitzungen in fünf Theile zersplittert. Der kräftige Aufschwung des Hauptlandes Meißen mußte dadurch gehindert werden; doch war es für diese Mark ein glücklicher Umstand, daß die durch jene Theilung gebildeten Seitenlinien des Hauses Wettin bald erloschen und ihre Ländereien früher oder später wieder mit Meißen vereinigt wurden. Solches geschah zuvörderst im Jahre 1185 mit der Niederlausitz-eilenburger Linie, in deren Rechte die rochlitzer eintrat. Allein auch diese brachte durch ihr Erlöschen im Jahre 1210 ihre gesammten Besitzungen an die meißner Hauptlinie. Das alte Stammhaus Wettin, nach welchem eine dritte Nebenlinie besonders genannt wurde, fiel 1217 an die Linie Brene, wurde jedoch 1290 für immer vom wettiner Stamme getrennt. Dagegen kam das damals auch verloren gegangene Brene im Jahre 1423 mit der Kur Sachsen an Meißen zurück. Wie sich dieß allmählig gestaltete, möge im Abrisse der äußern Geschichte des Hauptlandes vorangehen, damit diese alsdann nicht unterbrochen werde, wenn gleich die Geschichte jener Nebenlinien über das Schlußjahr dieser Abtheilung etwas hinausreicht.

1) Abriß der äußern Geschichte der durch die konradinische Landestheilung neben der meißner Hauptlinie gebildeten Seitenlinien des Hauses Wettin.

a) Niederlausitz-eilenburger Seitenlinie. Der zweite*) der hinterlassenen Söhne Markgraf Konrads, Dietrich, erhielt in der väterlichen Theilung die eilenburgischen Erbgüter und die Markgrafschaft Niederlau-

*) Wenn der erste, in früher Jugend verstorbene Sohn Heinrich nicht mitgezählt wird, sonst der dritte (vgl. oben S. 43.).

ſitz *). Durch ſeine Liebe zu kriegeriſchen Unternehmungen wurde ſeine Regierung zu einer ſtürmiſchen und für ſein Land zu keiner wohlthätigen. Im Jahre 1160 finden wir Dietrich an der Seite Heinrichs des Löwen im Kampfe gegen die Slawen im Mecklenburgiſchen, deren Führer Niclot fiel. Dann zog er mit Kaiſer Friedrich I. nach Italien, zu deſſen vorzüglichſten Rathgebern er gezählt wurde. Treulich theilte er des kaiſerlichen Freundes Leiden, welche der verhängnißvolle Kampf gegen die päpſtlichen Beſtrebungen über das herrliche Hohenſtaufengeſchlecht auszuſchütten begann. Nach der im Jahre 1176 von den Deutſchen an die Mailänder verlornen Schlacht bei Lignano ſuchte der magdeburger Erzbiſchof Wichmann einen Vergleich zwiſchen Kaiſer und Papſt zu Stande zu bringen. Als nun im folgenden Jahre der ſtolze Alexander III. an den Pforten der St. Marcuskirche zu Venedig die Demüthigung des Kaiſers auf's Aeußerſte trieb, ſprach ſich Markgraf Dietrich auf deutſche Weiſe über die Erniedrigung des kaiſerlichen Anſehens ſo derb aus, daß der hochmüthige römiſche Biſchof, nachdem ihm die Worte des deutſchen Fürſten überſetzt worden waren, den Kaiſer raſch vom Boden erhob, ihn küßte und der peinlichen Scene ein Ende machte. Dietrich und ſein Bruder Dedo unterzeichneten auch den in Folge jener Verſöhnung mit Wilhelm von Sicilien geſchloſſenen Vertrag. Gleich ſeinen Brüdern trat auch Dietrich auf die Seite des Kaiſers im Kampfe gegen Heinrich den Löwen. Dieſer aber hetzte die Slawen gegen die Lauſitz, welche alsbald die Gegend bis nach Lübben verwüſteten und Dietrichs Mannen ſchlugen. Darüber erhob der Letztere bittere Klagen am kaiſerlichen Hofe und erbot ſich ſogar zum Zweikampfe gegen Heinrich. Doch dieſer erſchien nicht. Gegen den Löwen half dann Dietrich die Acht mit vollſtrecken.

Unglücklich wie in ſeinem Regentenleben war Dietrich auch in ſeinen häuslichen Beziehungen. Die Polentochter Dobergana (ſ. oben S. 42.) lebte in der Ehe getrennt von ihm. Die Tochter Gertrud, welche ſie ihm geboren, wurde Kloſterfrau in Gerbſtädt; der einzige Sohn Konrad aber ward bereits im Jahre 1175 bei einem öſterreichiſchen Turniere durch einen Lanzenſtich getödtet. Sechzehn Ritterleben waren in Einem Jahre Opfer dieſer Spiele geworden, und darum hatte der magdeburger Erzbiſchof Wichmann die Theilnehmer an ſolchen Uebungen mit dem Banne belegt. Den hatte Konrad nicht beachtet, und Dietrich mußte nun mit ſeinen Brüdern und vielen Edlen und Dienſtmannen in Halle zu den Füßen des Erzbiſchofs das Begräbniß der Gläubigen für den Sohn erflehen. Endlich gab der Seelenhirt nach, und als noch Konrads Getreuer, Wernher, die päpſtliche Einwilligung herbeigeſchafft hatte, wurde der Getödtete auf dem Petersberge vor dem weſtlichen Eingange der größern Kirche begraben; neben ihm ſpäter ſein treuer Wernher.

Dietrich baute Schilda und das Schloß Landsberg, von dem er zuweilen die Benennung Markgraf von Landsberg empfing **). Auch er ſuchte dem Geiſte

*) Jetzt und beſonders ſeit 1180 die Oſtmark genannt (vgl. oben S. 18.). Daher hieß ihr Beſitzer auch öſtlicher Markgraf (marchio orientalis), während ſich noch Konrad der Große Markgraf von der Lauſitz (ſ. S. 48.) nannte.

**) Die Gegend, welche zu Landsberg gehörte, war wohl ein Theil der ehemaligen nordthüringiſchen Mark (ſ. S. 18 u. 35), aus deren Trümmern Adelung die Mark Landsberg entſtehen

des Zeitalters zu genügen und begann, ohne Rückſicht auf ſeine verhungerten Länder, den Bau des Ciſtercienſerkloſters Dobrilugk. Nachdem er noch im Jahre 1184 dem feierlichen Ritterſchlage des römiſchen Königs Heinrich zu Mainz beigewohnt hatte, ward er von Krankheit befallen. Er ließ ſich auf den Petersberg bringen; allein weder die Bergluft, noch die Heiligkeit des Ortes vermochten zu hindern, daß Dietrich hier am 13. Februar 1185 kinderlos in rechter Ehe ſtarb. Denn nach ſeiner Trennung von Doberganen hatte er Kunigunden, der Witwe des Grafen Bernhard von Plötzke, ſich zugeneigt und mit ihr einen Sohn, Dietrich, erzeugt. Dieſer konnte freilich nicht in des Vaters Landen die Nachfolge gewinnen; wohl aber wurde er ſpäter Biſchof von Merſeburg, nachdem der Papſt den Makel ſeiner Geburt hinweggenommen hatte.

b) Die rochlitzer Seitenlinie. Der dritte der hinterlaſſenen Söhne des Markgrafen Konrad des Großen, Dedo, erhielt durch die väterliche Theilung die Herrſchaft Rochlitz und von der groitſcher Bertha Groitſch (vgl. S. 40). Als der vorgenannte Dietrich ohne rechtmäßige männliche Erben ſtarb, war er und der meißner Markgraf Otto der Reiche die alleinigen überlebenden Brüder deſſelben. Die übrigen, welche vor jenem Dietrich geſtorben, hatten zwar Söhne hinterlaſſen; allein man berückſichtigte ſie — wie es ſcheint, nach altem Sachſenrecht — bei der Erbſchaft nicht. So kamen die eilenburgiſchen Erbgüter an den groitſcher Dedo und den meißner Otto. Die Lauſitz erhielt Erſterer allein, und zwar, wie die altenzelliſche Chronik erzählt, vom Kaiſer Friedrich I. für 4000 Mark Silbers. Es konnte ſein, daß man die Erbfolge der Seitenverwandten in den eröffneten Lehen noch nicht für begründet anſah, oder daß die hier in Frage ſtehende Belehnung von der Abſchließung eines Kaufes abhängig gemacht wurde, der ſich auf die dem Kaiſer zuſtändigen ehemaligen nienburgiſchen Kloſtergüter in der Lauſitz, die Burgwart Nimptſch mit ihrem Bezirke und die Städte Tribus und Kubichow bezog.

Dedo hielt ſich gleich ſeinem verſtorbenen Bruder Dietrich ebenfalls oft in der Nähe des deutſchen Oberhauptes auf, wie unter Anderm aus der erwähnten Mitunterzeichnung des Vertrags mit Wilhelm von Sicilien erhellt, den Dedo in die Seele des Kaiſers beſchwören mußte. Auch den Sohn Friedrichs I., Heinrich VI., gedachte er nach Italien zu begleiten, als dieſer Tancred, der nach Wilhelms von Sicilien Tode die Regierung an ſich geriſſen hatte, züchtigen wollte. Doch war Dedo von der Natur hinſichtlich ſeines Körperumfangs zu reichlich bedacht worden, als daß er die weite Reiſe nicht hätte beſchwerlich finden ſollen. Ein ärztlicher Ignorant beredete ihn, ſich das Fett aus dem Körper ſchneiden zu laſſen. Dedo unterwarf ſich der ſchmerzvollen Operation und büßte am 13. Auguſt 1190 mit dem Leben. In dem 1184 von ihm gegründeten Kloſter Schillen ward er begraben. Daraus erhellt, daß er hinter ſeinen Brüdern mit einer geiſt-

läßt. Doch kann es auch ſein, daß Dietrich, welcher wegen der Lauſitz, der jetzigen Oſtmark, Markgraf war, bloß der Sitte huldigte, ſich nach dem Hauptſchloſſe zu nennen (vgl. S. 48.), und daß daher jene Beſitzung den Namen der Mark Landsberg empfing, unter welcher Benennung ſie die meißner Markgrafen an ſich brachten.

lichen Stiftung, die ihm eine Stufe in den Himmel bauen ſollte, nicht hatte zurückbleiben wollen; doch waren darüber des Vaters geliebter Petersberg und reichliche Schenkungen an denſelben nicht vergeſſen worden. Von dorther zog er Auguſtiner nach ſeinem Schillen. Da ſich dieſe aber einſt nach Dedo's Tode wider ihren Propſt auflehnten und dieſem ſogar einen Fuß abhieben, ſo wurde dieß Kloſter den Kreuzherrn eingeräumt. In noch ſpäterer Zeit gelangte es an das Haus Schönburg durch Tauſch; daher der Name Wechſelburg.

Dedo der Feiſte hatte zwar fünf Söhne mit Mathilden, einer Tochter des Grafen Goswin von Heimsberg und Schweſter des kölner Erzbiſchofs Philipp, erzeugt*); allein da Goswin und Heinrich in der Jugend ſtarben, ſo überlebten ihn nur drei, Philipp, Dietrich und Konrad. Der Erſtere ward Propſt in fernen Landen; auch Dietrich widmete ſich dem geiſtlichen Stande und war bereits Domherr zu Magdeburg, als er zu Paris, wo er ſich der dortigen Hochſchule wegen aufhielt, in einen Tumult mit den Bürgern verwickelt wurde, der ihn genöthigt haben ſoll, der eingeſchlagenen Laufbahn zu entſagen. Als er in die Welt zurückkehrte, ward Mathilde, Landgraf Ludwigs in Thüringen Tochter, ſeine Gemahlin, welche ihm eine Tochter, Namens Agnes, gebar. Dieſer Dietrich nannte ſich von Sommerſchenburg, weil er von ſeines mütterlichen Großvaters Goswin Gemahlin her Anſprüche auf dieſe Grafſchaft zu haben glaubte, obgleich er dieſelbe nie beſaß. Als Beſitzer von Groitſch übte er die pegauer Kloſtervogtei; doch hatte ſich der daſige Abt, der ihn einen Abtrünnigen genannt, keiner wohlwollenden Behandlung von Seiten Dietrichs zu erfreuen, worin ſpäter ſein Bruder Konrad fortgefahren wäre, hätte der Abt Siegfried nicht ſeinen Sohn aus der Taufe gehoben. Dietrich von Sommerſchenburg führte aber auch die Vormundſchaft über ſeinen, bald noch einmal zu nennenden Verwandten, den jungen Heinrich von Wettin. In ſolcher Eigenſchaft nahm er eine vom Vater Heinrichs auf dem Petersberge niedergelegte Summe von 200 Mark, deren Aufbewahrungsort ihm einige Brüder ſelbſt verrathen hatten, hinweg, um ſich ihrer zu einer Reiſe zum König Philipp nach Würzburg zu bedienen. Daſelbſt ſtarb er ohne männliche Erben im Jahre 1207.

Konrad, der obengenannte Sohn Dedo's des Fetten und Dietrichs Bruder, beſaß nun außer der Mark Lauſitz auch Groitſch, Rochlitz, Eilenburg und Landsberg. Auch er war früher im Jahre 1194 mit Kaiſer Heinrich VI. nach Genua, Calabrien und Sicilien gezogen, wo der Letztere nach dem Tode Tancreds ſich eine eben nicht rühmlich getragene Krone aufſetzte. Konrad und ſein Vetter, der meißner Markgraf Dietrich der Bedrängte, nahmen auch 1197 an dem Kreuzzuge Theil, zu dem der Tod des ſiegreichen Saladin die Franken ermuthigt hatte. Doch Beide erreichten Jeruſalem nicht, und des Kaiſers Heinrich VI. Ableben rief ſie in die

*) Eine Tochter Agnes ward an Berthold IV., Herzog von Dalmatien und Croatien (Meran), vermählt. Sie ſchenkte ihrem Gemahl außer drei Söhnen auch drei Töchter. Agnes vermählte ſich dem König von Frankreich Philipp; Gertrud, dem König von Ungarn Andreas angetraut, wurde die Mutter der heiligen Eliſabeth, ſo wie auch die dritte Tochter Hedwig heilig geſprochen und im Leben Heinrichs des Bärtigen von Liegnitz Gemahlin wurde. So pflanzte ſich des wettiner Dedo's Blut in ferne Länder fort.

heimiſchen Fluren zurück, wo ſie in den Kämpfen des Hohenſtaufen Philipp und des Welfen Otto (IV.) zu Erſterem ſich hielten. Vergebens ſuchte der ſchlaue Papſt Innocenz III. den Markgrafen Konrad für Letzteren zu gewinnen. — Konrad wird noch genannt in der Fehde, welche er im Jahre 1209 mit dem Bruder ſeiner Gemahlin Eliſabeth, dem Polenherzoge Wladiſlaw, führen mußte, der ſich gegen ihn mannigfaltige Beläſtigungen hatte zu Schulden kommen laſſen. Konrad belagerte Leubus in Schleſien, einen befeſtigten Ort ſeines Schwagers. Dieſer gedachte mit Hülfe eines zahlreichen Heeres durch Gewalt die Belagerung aufzuheben und ließ, geblendet durch die Gaukeleien einer Wahrſagerin, dem Markgrafen Konrad die Schlacht anſagen. Doch ſchon am Abend zuvor ſetzte er über die Oder, um den Feind unvermuthet zu überfallen, wie ſehr auch einer ſeiner Vornehmen (ein Sudpan) dieſen Ueberfall, als der vorhergegangenen Schlachtanſage zuwider, mißbilligte. Allein Konrad wurde gewarnt, ſtellte ſich ſeinem Schwager entgegen und ſchlug ihn in die Flucht. Leubus wurde nun genommen und die Beſatzung, welche große Verheerungen angerichtet hatte, zum Tode am Stricke verdammt. —

Auch Konrad bedachte das petersberger Kloſter reichlich; doch vollendete er auch das von ſeinem Oheim Dietrich von Landsberg begonnene Kloſter zu Dobrilugk, deſſen Güter eine beträchtliche Landesſtrecke einnahmen. Hier wurde ſeine Eliſabeth im Jahre 1209 begraben und im folgenden (1210) fand Konrad ſelbſt ſeine letzte Ruheſtätte in dem von ſeinem Vater Dedo gegründeten Kloſter Schillen. Die von dieſem abſtammende rochlitzer Seitenlinie erloſch mit Konrad im Mannsſtamme, denn ein Sohn deſſelben war in der Kindheit geſtorben *). Daher fielen die Erbgüter an die meißner Linie und deren damaliges Haupt, den Markgrafen Dietrich den Bedrängten, zurück, und Landsberg, Rochlitz und Groitſch kamen in deſſen Beſitz. Die Mark Lauſitz aber ſoll er vom Kaiſer für 15000 Mark (von denen nur 10000 bezahlt wurden) eingelöst haben. Dieß theilt der petersberger Mönch, eben ſo wie die altenzelliſchen Annalen mit; letztere freilich mit der fehlerhaften Angabe, daß im Jahre 1210 Kaiſer Heinrich VI. noch gelebt habe und auch die Erbgüter vom meißner Markgrafen mit losgekauft worden ſeien. Ueberhaupt aber kann dieſe Zahlung bei der ſchwankenden Erbfolge, wenn es ſich nicht um eine unmittelbare vom Vater auf den Sohn handelte, wohl ſtatt gefunden haben. Der meißner Dietrich nannte ſich nun meißniſcher und öſtlicher Markgraf. —

c) Die wettiner Seitenlinie. Heinrich, der vierte der hinterlaſſenen Söhne Markgraf Konrads des Großen, erhielt bei der väterlichen Landestheilung die Grafſchaft Wettin. Die Geſchichte hat über ihn, der im Jahre 1181 auf dem Petersberge begraben wurde, wenig aufgezeichnet. Von ſeiner aus Oeſterreich ſtammenden und ſpäter dem thüringiſchen Landgrafen Hermann angetrauten Gemahlin Sophia hinterließ er zwei Söhne **). Einer derſelben, Heinrich, folgte

*) Noch zeugte Konrad mit Eliſabeth zwei Töchter, deren eine, Mathilde, dem jüngern Albrecht von Brandenburg und die andere dem Pfalzgrafen beim Rhein, Heinrich, ſich vermählte.

**) Ein dritter Sohn, Konrad, ſoll nach den altenzelliſchen Annalen frühzeitig geſtorben ſein, und eine Tochter Sophia heirathete den magdeburger Burggrafen Burchard.

zwar dem Vater, ſtarb aber jung im Jahre 1187 und ohne Erben. Sein Bruder Ulrich beſaß die Grafſchaft Wettin bis zum Jahre 1206. Gleich ſeinen bereits genannten Vettern trat auch er gegen den König Otto IV. auf. An dem Siege, welchen ſein Verwandter, Graf Otto von Brene, über die mit Otto IV. verbündeten und das Land gräßlich verwüſtenden Böhmen, in der Gegend zwiſchen Zörbig und Landsberg im Jahre 1203 erfocht, hatte Graf Ulrich einen bedeutenden Antheil. Dagegen ſoll er in demſelben Jahre im Streite mit dem Grafen Heinrich von Anhalt weniger ſiegreich geweſen ſein. Ulrich ſtarb 1206 auf der Burg Wettin an der Dyſenterie und wurde auf dem Petersberge begraben. Von ſeiner Gemahlin Hedwig, der Tochter Herzog Bernhards von Sachſen, hatte er einen Sohn, Heinrich, für welchen der bei der rochlitzer Seitenlinie genannte Dietrich von Sommerſchenburg die Vormundſchaft führte (vgl. S. 63). Bereits im zwölften Lebensjahre am 25. Marz 1217 ſtarb Heinrich und erfreute ſich nicht der väterlichen Erbſchaft, welche, wie wenigſtens die petersberger Chronik andeutet, nicht ganz gerecht erworben worden war. Die Grafſchaft Wettin kam jetzt an die breniſche Seitenlinie des Hauſes, und die meißner Hauptlinie trat vermöge eines mit Dietrich dem Bedrängten geſchloſſenen Erbvertrages von der Nachfolge zurück. Es kann dieß auch deswegen geſchehen ſein, weil Brene bei der Folge in das rochlitzer Erbe das gleiche Erbrecht auf dieſelbe Weiſe nicht in Anſpruch genommen hatte.

d) Die Seitenlinie Brene. Dem jüngſten von Konrads des Großen hinterlaſſenen Söhnen, Friedrich, wurde bei der väterlichen Landestheilung die Grafſchaft Brene *) zu Theil. Die Linie des Hauſes Wettin, welche er gründete, erfreute ſich einer längern Dauer als die vorhergenannten und beſtand bis zum Jahre 1290. Das ihr anfänglich zugewieſene Territorium vergrößerte ſich nach und nach, insbeſondere durch das Land, welches die Grafen von Brene von Magdeburg zu Lehen trugen, und es kann ſein, daß Markgraf Konrads des Großen geliebter Neffe, der Erzbiſchof Wichmann, auch in dieſer Hinſicht auf die Vergrößerung ſeines Hauſes bedacht war. Unter den magdeburger Lehen werden aber genannt Arnoldshagen, Trebus, Schweinitz, Prettin, Jeſſen, Klöden, Zwetau, Belitz, Zahne, Wieſenburg, Werben, Gommern.

Von dem Erſten dieſer Linie, Friedrich, iſt nicht viel bekannt geworden; doch wurde er der Stifter des Kloſters Buch an der Zſchopau. Auch ſeine Gemahlin Hedwig, die Tochter des böhmiſchen Edeln Dipold, welche ihn lange überlebte, gründete im Jahre 1201 ein Nonnenkloſter zu Brene und zwar aus Haß gegen den Petersberg. Denn die geiſtlichen Brüder deſſelben, unzufrieden mit dem Lebenswandel Hedwigs, hatten ihr die Errichtung eines Gebäudes in der Nähe ihres Kloſters, in welches ſie ſich vom Gewühle der Welt zurückziehen wollte, verweigert. Vielleicht wurde nun Herzberg die Reſidenz der breniſchen Linie. — Friedrich ſtarb im Jahre 1182 und hinterließ von Hedwig zwei Söhne, Otto und Friedrich, ſowie eine Tochter Sophia. Dieſe Letztere wurde als Aebtiſſin

*) Mit Brene wird ihm zugleich Camburg beigelegt, welches Konrad der Große (vgl. S. 39) beſaß. Doch ſpricht in einer Urkunde vom Jahre 1166 der meißner Markgraf Otto der Reiche von Camburg als ſeiner Burg.

von Quedlinburg durch ihre Streitigkeiten mit dem Grafen Hojer von Falkenſtein über die Stiftsvogtei und durch die daraus entſpringenden Händel mit den quedlinburger Bürgern bekannt. Feindlichgeſinnte warfen ihr nicht nur vor, daß ſie verdächtigen und räuberiſchen Männern in den Thürmen des Münſters einen ſichern Aufenthalt gewähre, ſondern auch daß ſie verſchwende und unkeuſch lebe. Der junge König Heinrich (Kaiſer Friedrichs II. Sohn) lud ſie nach Eger, und da ſie nicht erſchien, ſo wurde ſie ihres Amtes entſetzt (ſie kam in die ſogenannte Privation). Doch ſchon im folgenden Jahre (1225) erhielt ſie, nach abermaliger Unterſuchung ihres Betragens, ihre Würde wieder.

Otto von Brene war es, welcher den bei der wettiner Linie erwähnten Sieg in der Gegend von Zörbig über die mit dem König Otto IV. verbündeten Böhmen erfocht, die zur Unterdrückung des magdeburger Erzbiſchofs Ludolf, der dem Hohenſtaufen Philipp anhing, herbeigezogen waren. Otto verſchaffte durch ſeinen Sieg dem Erzbiſchof Sicherheit. Allein nicht lange überlebte dieſer Enkel Konrads des Großen ſein Waffenglück. Er ſtarb noch in demſelben Jahre 1203; doch wurde er nicht gleich ſeinem Vater auf dem Petersberge, ſondern in der Kirche des breniſchen Nonnenkloſters begraben, wenn gleich der Erſtere bei dieſer Gelegenheit auf's Neue bedacht wurde. — Otto's Bruder, Friedrich II., übernahm nun die breniſchen Beſitzungen und erſchien nach Philipps Ermordung durch den Wittelsbacher (1208) am Hofe Kaiſer Otto's IV. Auch er wurde, gleich Anderen ſeines Stammes, durch ſeine Freigebigkeit gegen das petersberger Kloſter bekannt und ihm fielen, wie oben erwähnt, im Jahre 1217 die Ländereien der wettiniſchen Nebenlinie zu. Er war mit Jutta, einer Tochter des Grafen Friedrich von Ziegenhain, vermählt, und aus dieſer Ehe entſproſſen Eugenia, Hedwig, Otto und Dietrich. Nach dem im Jahre 1220 erfolgten Tode Jutta's *) trat Friedrich II. in den Tempelherrnorden, erkrankte aber in Aſien und ſtarb im Jahre 1221 zu Akkon (Akre). — Daß ſeine Söhne, Otto II. und Dietrich, anfangs gemeinſchaftlich regiert haben, ſcheint aus einer Urkunde vom Jahre 1226 hervorzugehen, worin ſie Beide zuſammen dem Kloſter zu Dobrilugk den Beſitz ſeiner Güter beſtätigen und der ſie zugleich ein gemeinſchaftliches Wappen anhingen. Otto mag unvermählt um das Jahr 1234 geſtorben ſein, in welchem Dietrich allein in den von ihm ausgeſtellten Urkunden erſcheint. Durch dieſe wird es auch wahrſcheinlich, daß der Letztere erſt nach dem Jahre 1252 aus der Welt gegangen ſei. Er hinterließ zwei Söhne, deren einer, Dietrich II., in den Orden der Tempelherren trat, während von dem andern, Albert, die Geſchichte faſt nichts aufgezeichnet hat. Dieſem folgte Konrad I., der ebenfalls in dobrilugkiſchen Urkunden von den Jahren 1267 und 1269 erwähnt wird, aber vor dem Jahre 1285 geſtorben ſein muß. Es erſcheint nämlich ſein mit Eliſabeth, einer Tochter des Aſcaniers und Herzogs von Sachſen, Albrecht I., erzeugter Sohn Otto in dieſem Jahre als regierender Graf von Brene, indem er mit Zuſtimmung ſeines Bruders Konrad dem Kloſter zu Dobrilugk Land

*) Die Nachricht einiger neuern Geſchichtſchreiber hinſichtlich einer zweiten Vermählung Friedrichs mit Agnes, einer Markgräfin von Brandenburg, mag auf ſich beruhen.

verkauft. Dieſer zweite Konrad ſtarb frühzeitig und Otto ſelbſt blieb der letzte Sprößling des breniſchen Hauſes. Im Jahre 1288 ſoll er mit Friedrich dem Gebiſſenen, deſſen Bruder Diezmann, Albrecht von Anhalt und noch Andern zu Grimma ein Bündniß gegen die damals ſtark betriebenen Räubereien geſchloſſen haben; allein in demſelben Jahre ſtellte er auch eine Urkunde aus, durch welche ſeinem Geſchlechte der alte Stammſitz, das Schloß und die Stadt Wettin, ſowie ein Theil der ehemaligen alten Grafſchaft *) auf immer entnommen wurde. Denn angeblich unter Beiſtimmung der Erben überließ Otto für den Fall ſeines kinderloſen Abſterbens jene Beſitzung für 800 Mark Silbers dem Erzbisthum Magdeburg und ſeinem damaligen Vorſteher Erich. Bald ſollten ſich die Beſtimmungen dieſer Schenkung oder vielmehr dieſes Kaufes erfüllen; denn bereits im Jahre 1290 ſtarb der noch junge Otto ohne Erben auf dem Reichstage zu Erfurt. Der Kaiſer Rudolf I. aus dem Hauſe Habsburg gab aber auch die Grafſchaft Brene als ein eröffnet Lehen dem herzoglich ſächſiſchen Hauſe und ſeinem Enkel Rudolf, deſſen Vaters- (Albrecht II.) Schweſter und des letzten breniſchen Grafen Otto Mutter, Eliſabeth, dieſes Hinwegnehmen der Grafſchaft von dem nunmehr bloß meißniſchen Hauſe Wettin begünſtigt zu haben ſcheint. Denn ſie ſelbſt ſchenkte mehre ihr in dieſer Grafſchaft zuſtändige Güter ihrem Neffen Rudolf. Wenn auch dieſes Uebergehen des meißniſchen Hauſes vielleicht dadurch erleichtert werden mochte, daß, wie wir bereits in der Geſchichte dieſer wettiniſchen Nebenlinie zu bemerken Gelegenheit hatten, das Erbrecht der Seitenverwandten in den Lehen noch keineswegs vollſtändig befeſtigt war; ſo iſt doch nicht zu vergeſſen, daß die bald zu berückſichtigenden Wirren im meißniſchen Hauſe unter Albrecht dem Entarteten und ſeinen Söhnen die Schmälerung des wettiniſchen Länderbeſitzes begünſtigten. Die breniſchen Beſitzungen rundeten ſchon jetzt den Kurkreis trefflich ab, und mit Erlangung der Kurwürde durch den meißner Markgrafen Friedrich den Streitbaren kehrten auch jene Ländereien an ihre früheren Beſitzer zurück. — Am Ende dieſes Abſchnittes möge nun, ehe wir zur Geſchichte der wettiner Hauptlinie und des Landes Meißen übergehen, eine kleine Tabelle über die durch die konradiniſche Landestheilung entſtandenen Seitenlinien an die hauptſächlichſten im Vorſtehenden genannten Fürſten erinnern.

*) Denn einzelne Stücke blieben bei Brene, wie z. B. der Petersberg, der erſt im Jahre 1697 vom Kurhauſe Sachſen abkam. Die Burg Wettin mit ihren unmittelbaren Beſitzungen wurde ſpäter Verſchiedenen überlaſſen, z. B. 1446 an die Familie aus dem Winkel veräußert. Später kam ſie in königlich preuß. Hände, und gegenwärtig befinden ſich zwei Domainenämter daſelbſt. Die jetzt noch vorhandenen wenigen Ueberreſte des alten Stammſitzes der Wettiner ſcheinen immer mehr zu verfallen. Die Vignette giebt eine naturgetreue Abbildung der jetzigen Anſicht von Wettin in dem freundlichen Saalthale.

Konrad der Große, Markgraf von Meißen † 1157.

- **1) Heinrich** stirbt in der Jugend.
- **2) Otto der Reiche** Markgraf zu Meißen † 1190.
- **3) Dietrich** Markgraf in der Lausitz und von Landsberg † 1185. (Seine Besitzungen kommen an die rochlitzer Linie. vgl. oben S. 62).
  - **Konrad** † 1175 auf einem österreichischen Turnier (vgl. oben S. 61).
- **4) Dedo der Feiste** Graf zu Rochlitz und Groitsch; erwirbt die Besitzungen seines Bruders Dietrich. † 1190. (vgl. oben S. 62 flg.)
  - **Heinrich** und **Goswin** sterben jung.
  - **Konrad** Markgraf in d. Lausitz ꝛc. † 1210. (Seine Besitzungen gelangen an die meißner Linie; vgl. S. 64).
  - **Dietrich** v. Sommerschenburg † 1207.
- **5) Heinrich** Graf zu **Wettin** † 1181. (vgl. S. 64).
  - **Heinrich** † 1187.
  - **Ulrich** † 1206.
    - **Heinrich** † 1217. (Seine Besitzungen kommen an Brene; vgl. S. 65).
- **6) Friedrich** I. † 1182. (vgl. S. 65).
  - **Otto I.** † 1203. (vgl. S. 66).
  - **Friedrich** II. † 1221 (erbt 1217 Wettin vgl. S. 66).
    - **Otto II.** † um das Jahr 1234. (vgl. S. 66.)
    - **Dietrich** † nach 1252.
      - **Dietrich** wird Tempelherr.
      - **Albert** (Todesjahr unbekannt).
        - **Konrad** (Todesjahr unbekannt.
          - **Otto** letzter Graf v. Brene † 1290.
          - **Konrad** stirbt frühzeitig vor seinem Bruder.

2) Aeußere Geſchichte der Mark Meißen.

a) Markgraf Otto der Reiche.

(1157 — 1190).

Das Hauptland des Markgrafen Konrad des Großen, welches dem älteſten ſeiner hinterlaſſenen Söhne, Otto, zufiel, war, wie angedeutet wurde, im Allgemeinen eine unbedeutende Landesſtrecke (vgl. S. 39 fl.). Allein abgeſehen von dem im Vorſtehenden erwähnten Wiederanfalle früher mit der Mark Meißen verbunden geweſener Gebiete, wurde ſie ſchon jetzt unter ihrem nunmehrigen Herrſcher bedeutend. Die Individualität dieſes Fürſten war keinesweges geeignet, ſolches zu bewirken; allein die während ſeiner Regierung ſtattfindende Entdeckung des freiberger Bergſegens gewann den größten Einfluß auf die Verhältniſſe des Landes. Sie knüpfte ſich wahrſcheinlich an die Errichtung einer neuen geiſtlichen Stiftung und durch die Verkettung der Umſtände an die letzten Verfügungen des Markgrafen Konrad.

Otto ehrte, wie die petersberger Chronik erzählt, fortwährend den Ort, wo die ſterbliche Hülle ſeiner Eltern ruhte, und nahm ſich des Kloſters ſelbſt gegen die Bedrückungen des eignen Bruders, des Grafen Heinrich von Wettin, kräftig an. Doch das dem Vater ertheilte Verſprechen, den Petersberg als Erbbegräbniß auch für die markgräflichen Wettiner zu betrachten, vergaß er. Veranlaſſung dazu gab ihm ſeine Gemahlin Hedwig, eine Tochter Albrechts von Brandenburg. Denn da ſie von den petersberger Brüdern die Kunde erhalten hatte, daß die für ſo wichtig gehaltene Vogtei über ihr Kloſter nach Konrads Anordnung nicht an die eigenen Kinder, ſondern jedesmal an den Aelteſten des wettiner Geſchlechts (vgl. S. 41) fallen ſolle, ſo trieb ſie den Gemahl eifrig an, eine eigene Stiftung zu gründen, über welche das Recht der Herrſchaft ihm und ſeinen Erben beſtändig bliebe. Wie bald darauf das breniſche Nonnenkloſter gleichfalls durch eine dem Petersberge nicht günſtig geſinnte Hedwig entſtand (ſ. S. 65), ſo ging aus der Eiferſucht der meißniſchen Hedwig das mit Ciſtercienſern *) bevölkerte Kloſter Zelle an der freiberger Mulde hervor, welches ſpäter Altenzelle zum Unterſchiede von Neuzelle an der Oder genannt wurde. Dieſes Kloſter ward nun die Begräbnißſtätte der meißner Markgrafen, von dem Stifter Otto an bis auf Friedrich den Strengen, und vieler andern fürſtlichen Perſonen und meißniſcher Edeln. Hier und in andern von Zelle abhängigen Anſtalten (z. B. in dem ſpätern Bernhardinercollegium zu Leipzig) fand ſich die Bildungsſtätte ſo mancher wackern Männer, welche im Laufe der kommenden Tage für Meißens Kultur, beſonders die geiſtige, wirken ſollten **). Ein altenzelliſcher

*) Ihre urſprüngliche Regel war die des heiligen Benedict, daher auch Altenzelle zuweilen ein Benedictinerkloſter genannt wird.

**) Kurz vor ſeiner Aufhebung ward dieß Kloſter (1516) noch erneuert; in Folge der Reformation wurden ſeine Güter zum Rentamte Roſſen geſchlagen und die Kloſterbibliothek der leipziger Univerſitätsbibliothek einverleibt. Die durch Kurfürſt Auguſt angeordnete Reſtauration der Kirche und Fürſten- oder Andreaskapelle war ſchon 1580 wieder dem Verfalle anheim gegeben und die Begräbnißgruft ward 1586 beraubt und zerſtört. Im Jahre 1599

Annaliſt*) ſetzt dem Tadel des petersberger Chroniſten, daß Otto durch Veränderung des markgräflichen Erbbegräbniſſes ſein dem Vater gegebenes Verſprechen gebrochen, die Bemerkung entgegen, daß der Markgraf durch dieſe Stiftung eines neuen Kloſters viel mehr geleiſtet habe, als er verſprochen, und Beide geben durch ihre Aeußerungen Zeugniß, nach welchen Anſichten Mönche damals einen Fürſten zu loben oder zu tadeln pflegten. Die Stiftung des Kloſters Altenzelle iſt nach dem vom Kaiſer Friedrich I. aus Lodi ertheilten Beſtätigungsbriefe in das Jahr 1162 zu ſetzen; doch erſt im Jahre 1175 wurden die für die damalige Zeit trefflichen Kloſtergebäude und 1198 die Hauptkirche vollendet. Gleich anfangs wurde die Stiftung unter kaiſerlicher Einwilligung mit 800 Hufen Landes dotirt, welche Markgraf Otto als Lehen beſaß. Zahlreiche Schenkungen, ſowie markgrafliche und kaiſerliche Verleihungen von Vorrechten machten dieſes geiſtliche Inſtitut zu einem ſehr reich begabten. Der Markgraf von Meißen blieb Vogt und oberſter Schutzherr des Kloſters; doch der aus freier Wahl der Brüder hervorgehende Abt erhielt die volle Gewalt über die Beſitzungen deſſelben, und die Gerichtsbarkeit wurde von Hausvogten verwaltet, welche die Kloſterſammtung aus ihren eigenen Reihen ſelbſt wählte und die daher auch Brüder genannt wurden. Die Vormünder des Markgrafen Heinrich des Erlauchten ertheilten im Jahre 1221 dem Kloſter Zoll- und Geleitsfreiheit, und König Heinrich VII. gab ihm 1224 das in der goldnen Bulle auch den Kurfürſten zugeſtandene Recht, Reichslehen ohne des Kaiſers Genehmigung zu erwerben. Deſſenungeachtet gelang es den zelliſchen Aebten nicht, die Stellung reichsunmittelbarer Fürſten einzunehmen. Das ſchon mehrmals angedeutete, aus den frühern Markverhältniſſen hervorgegangene ſtrengere Landſaſſiat und die größere Gewalt der Markgrafen ließen den Abt nur als Vaſallen einen höhern Rang in der Reihe der Prälaten auf den meißniſchen Landtagen einnehmen.

Die 800 Hufen Landes, die Zelle gleich anfangs erhielt, lagen, nach der kaiſerlichen Beſtatigungsurkunde, in der zum meißner Bisthum gehörigen Provinz Daleminzien. Markgraf Otto hatte ſie ausroden und culturfahig machen laſſen; denn ſie waren ein Theil der großen Waldung, welche ſich zwiſchen der genannten Provinz und Böhmen an der Mittagsſeite der öſtlichen Mulde im Bezirk der Burgwart Mochowe ausbreitete. Wir lernten dieſe Waldung ſchon früher (ſ. oben S. 99) unter der Benennung Miriquidi kennen. War ſie im Laufe der Zeit auch nicht gänzlich unzugänglich geblieben **), ſo begann doch der eigentliche Anbau dieſer wilden Gegend des meißner Landes erſt mit der zu Gunſten des Kloſters

vollendete ein Blitzſtrahl die Zerſtörung, und das Wenige, was Kurfürſt Johann Georg II. wiederherſtellen ließ, wurde ebenfalls bald vom Zahne der Zeit benagt. Kurfürſt Friedrich Auguſt ſorgte 1786 durch Errichtung einer neuen, auch in akuſtiſcher Hinſicht merkwurdigen Kapelle für eine anſtändigere Ruheſtätte ſeiner Ahnen. Im Ganzen waren im Chor 21 und in der Fürſtenkapelle 6 markgrafliche und fürſtliche Leichen beigeſetzt worden.

*) Die ſchon mehrmals genannten altenzelliſchen Annalen ſind im 14. Jahrhundert geſchrieben und zum Theil Auszug aus der petersberger Chronik (ſ. oben S. 57). Sie enthalten eigentlich Lebensbeſchreibungen meißniſcher Furſten und wenig von Zelle ſelbſt.

**) Wie z. B. aus den in frühern Zeiten durch ſie hindurchgehenden Heereszügen gegen die Slawen zu erhellen ſcheint.

Zelle unternommenen Ausrodung, und dieſe wurde vermuthlich auch die Haupturſache zum Beginn des freiberger Bergbaues.

Wir wollen es auf ſich beruhen laſſen, ob bereits in frühern Zeiten in den nachherigen meißniſchen Gegenden der Bergbau betrieben worden ſei, was man z. B. aus dem Auffinden von Waffen in den ſorbiſchen Gräbern beweiſen will. Doch weder dieß (vgl. auch S. 12), noch das höhere Alter des böhmiſchen Bergbaues, noch die zuweilen ſtattfindende kurze Verbindung Meißens mit Böhmen und manche den böhmiſchen Urſprung verrathende Kunſtausdrücke des Bergmannes können ein hinlängliches Zeugniß für das Alter des meißniſchen Bergbaues ablegen. Darin aber ſtimmen Urkunden und ältere Schriftſteller überein, daß die Auffindung der freiberger Bergwerke in Markgraf Otto's Zeiten falle. Ein ſo ungemein wichtiges Ereigniß konnte nicht ohne Ausſchmückung durch Sagen bleiben. So erzählen denn viel ſpätere Geſchichtſchreiber, daß ein Fuhrmann aus Goslar, der Salz von Halle durch Meißen nach Böhmen geführt, in der nachherigen freiberger Gegend eine Silberſtufe gefunden und nachdem er dieſe Kunde in ſeine Heimath gebracht, niederſächſiſche Bergleute ſich eingefunden hätten, um den freiberger Bergbau anzufangen. Am wahrſcheinlichſten bleibt immer die erwähnte, wenn auch nicht vollſtändig zu erweiſende Meinung, daß die beginnende Ausrodung des Miriquidiwaldes den Anlaß zu dieſem Ereigniſſe gegeben habe. Dieſes iſt, nach einer erhaltenen Inſchrift der ehemaligen zelliſchen Kloſterkirche, vielleicht in das Jahr 1169 zu ſetzen. Die dem Kloſter zugetheilten Oerter Chriſtiansdorf, Berthelsdorf und Losnitz brachte Markgraf Otto von dem Abte zu Zelle im Jahre 1185 des Bergbaues wegen wiederum an ſich, indem er ſie, nach der Erzählung des Kloſterannaliſten, gegen Roßwein eingetauſcht haben ſoll, wenn gleich viel ſpäter unter Friedrich dem Hinkenden eine anderweitige Schenkung dieſes Ortes an Zelle ohne Erwähnung einer vorhergegangenen Veräußerung vorkommt. Da aber, wo Chriſtiansdorf lag, entſtand durch die Niederlaſſung der Bergleute und allmählige Vereinigung dieſes Ortes mit ihnen durch Umziehung mit einer Mauer die nachherige Hauptſtadt des nun im Laufe der kommenden Tage immer mehr angebauten Erzgebirges. Noch eine Zeitlang dauerte der Name Chriſtiansdorf fort, dann aber erwarben die großen Freiheiten, welche die neue Stadt zur Beförderung des Bergbaues erhielt, ihr den Namen Freiberg, während ſie anfangs von den ſich anſiedelnden Sachſen (wie ſpäter ein Theil) die Sächsſtadt genannt wurde. Daß ihr fürſtlicher Herr, der Markgraf Otto, ſich um ſo eher mit der Belebung des Bergbaues beſchäftigen konnte, dazu half die kaiſerliche Belehnung mit dem Bergregal, welche ein deutſches Oberhaupt bald gereuen ſollte.

Von welcher unendlichen Wichtigkeit aber die Entdeckung der freiberger Bergwerke für die geſammten Kulturverhältniſſe der meißner Lande und ihre politiſche Geltung geweſen, davon werden wir im Verlaufe dieſer Blätter, ſowie von dem treuen Bergvolke, das des Erzgebirges Höhen und Thäler belebt, noch öfters Gelegenheit zu reden haben. Jetzt erwähnen wir zuvörderſt, daß Markgraf Otto, welcher der Reiche genannt wird, die ihm gewordenen Schätze, außer zu reichen Vergabungen an Kirchen und Klöſter *), auch dazu benutzte, die Kräfte ſeiner Länder

*) Otto wurde mit ſeinem Bruder Dedo von Rochlitz auch Stifter des Kloſters zu Aue an der Mulde.

zu ſtärken. So iſt es bekannt, daß er nicht nur ſeine Städte — denn unter Otto beginnen erſt, worauf wir zurückkommen werden, eigentliche Städte deutlicher hervorzutreten — ſtark befeſtigte, wie es z. B. mit Freiberg, Leipzig und Eiſenberg geſchah, ſondern auch Weißenfels und manche andere Güter in Thüringen durch Kauf an ſich brachte. Dieß gab vielleicht Veranlaſſung zu der Fehde zwiſchen ihm und dem thüringer Landgrafen Ludwig, in welcher Otto als Gefangener auf die Wartburg gebracht und dann auf Veranlaſſung Kaiſer Friedrichs I. freigelaſſen worden ſein ſoll. Doch erwähnt dieſe Gefangenſchaft wie die Urſache zur Fehde erſt ein Schriftſteller des 15. Jahrhunderts (Rothe in ſeiner thüringiſchen Chronik), der außerdem berichtet, daß Otto auch die an ſich gekauften Güter (wenigſtens zum Theil, denn Weißenfels behielt er) habe zurückgeben müſſen. Daß aber Otto auf der Seite Kaiſer Friedrichs I. geſtanden, geht aus den wenigen Nachrichten hervor, die wir in Bezug auf ſeine Theilnahme an den Kämpfen gegen Heinrich den Löwen haben. Vergebens belagerte er mit Andern im Jahre 1179 das herzogliche Schloß Haldesleben und begleitete den Kaiſer (1181) auf ſeinem zweiten Zuge gegen den geächteten Heinrich.

Wichtiger als dieſe Begebenheiten erſcheinen die, welche den Lebensabend Otto's durch bittern Kummer trübten, den freilich dieſer willenloſe, den Einflüſſen ſeiner der Geiſtlichkeit nur zu ſehr ergebenen Gemahlin Hedwig leicht zugängliche Fürſt ſich ſelbſt bereitete. Dem Beiſpiele ſeines Vaters Konrad folgend, theilte auch er ſeine Beſitzungen, vielleicht in einem förmlichen Erbvertrage, und gab nach der Anſicht damaliger Zeit, nach welcher er ſelbſt als der früher Geborne bei der konradiniſchen Theilung das Hauptland erhalten hatte, ſeinem älteſten Sohne Albrecht die Mark Meißen, dem jüngern aber, Dietrich, Weißenfels nebſt einigen anderen Gütern. Dieſer aber war der Mutter Liebling, die den Gemahl zu bereden wußte, auf eine anderweite, das Gegentheil enthaltende Gütervertheilung bedacht zu ſein. Das glaubte Albrecht nicht dulden zu dürfen. Selbſt ſeiner Mutter Bruder, der Sachſenherzog Bernhard, trieb ihn zum Widerſpruche an, und gern mochten ihn wohl auch rechtserfahrene Vaſallen unterſtützen. So begann er (1188) die Fehde wider den Vater, in welcher es ihm gelang, ſich deſſelben zu bemächtigen und ihn im Schloſſe Dewin (wahrſcheinlich Döben bei Grimma, welches früher eigene, vom meißner Markgrafen abhängige Burggrafen hatte) gefangen zu ſetzen. Hier ward Otto von Konrad, dem Sohne ſeines Bruders Dedo des Feiſten, bewacht, weshalb der petersberger Auguſtiner erzählt, daß man angenommen, dieſer habe um ſeines Neffen Vorhaben gewußt. Kaiſer Friedrich I. mochte vielleicht Otto's Verfahren eben ſo wenig billigen, wie die vom ſtürmiſchen Sohne angewendeten Zwangsmittel. Darum nahm er die Nachricht von dieſem Vorgange übel auf und gebot dem Letzteren die Freilaſſung des Vaters. Dem kaiſerlichen Befehle konnte Albrecht ſich nicht widerſetzen; aber kaum war Otto frei, ſo brach die Fehde auf's Neue aus (1189) und diesmal ward Albrecht vom eignen Schwager Ottokar, dem damals bloß Mähren beſitzenden Böhmenfürſten, unterſtützt. Die Völker deſſelben, um alte Erinnerungen nicht untergehen zu laſſen, verwüſteten indeſſen das unglückliche Meißen dergeſtalt, daß Albrecht ſelbſt um Abzug dieſer Verbündeten bitten mußte, die unter der geraubten Beute auch die Schätze des

reichen Otto, welche ſich auf 30000 Mark belaufen haben ſollen, mit ſich hinwegnahmen. Zwar ſtiftete der römiſche König Heinrich im Jahre 1189 vor der Hand äußerlich Frieden; doch den innern Groll vermochte er nicht zu beſchwichtigen, den Markgraf Otto mit ſich in's Grab zu Altenzelle*) nahm. Sein Tod erfolgte am 18. Februar 1190 und verhinderte wenigſtens den Ausbruch eines neuen Kampfes. Es überlebten ihn die genannten Söhne Albrecht und Dietrich. Eine Tochter, Sophia, wurde die Gemahlin Ulrichs von Böhmen und dann des Pfalzgrafen Friedrich von Nürnberg, während eine andere, Adela, dem bereits erwähnten Böhmenfürſten Ottokar ſich vermählte.

b) Markgraf Albrecht der Stolze.
(1190 — 1195).

Die frühere Verfügung des Markgrafen Otto trat nach ſeinem Tode in Wirkſamkeit. Sein älteſter Sohn, Albrecht, nahm die Markgrafſchaft Meißen in Beſitz, und der jüngere, Dietrich, mußte ſich mit Weißenfels, dem damit verbundenen Grafentitel und einigen andern Gütern begnügen. Traurig waren die Verhältniſſe, unter welchen ſich Albrecht die Nachfolge in Meißen hatte erkämpfen müſſen, und traurig ward für ihn die kurze Regierungszeit. Die Quellen der Geſchichte dieſes Markgrafen liegen vor uns aufgeſchlagen; allein ſie ſind von Mönchen geſchrieben. Wie die Motive ihres Lobes und Tadels in Bezug auf Otto hervortraten (ſ. S. 70), ſo leuchten ſie auch in dem Tadel hervor, welchen ſowohl der petersberger, als der altenzelliſche Chroniſt über Albrecht ausſprechen.

Dreitauſend Mark Silbers hatte Otto in dem Kloſter zu Altenzelle niedergelegt, und nach dem Vorgeben der Mönche ſollten ſie zu kirchlichen Zwecken, insbeſondere zu Seelenmeſſen für Otto verwendet werden. Albrecht forderte dieſes Geld zurück. Umſonſt machten die Mönche Vorſtellungen dagegen. Da legten ſie das Silber auf dem Altare der Mutter Gottes nieder und erwarteten beſorgt den Ausgang. Groß aber war ihre Betrübniß, als der Markgraf ohne Scheu vor einer ſolchen Bewahrerin des Altars — Alles mit ſich hinwegnahm. Mochte auch Albrecht bei dieſer Gelegenheit einen für ſeine Tage ziemlich vorurtheilsfreien Sinn bewähren, ſo war ſeine Handlung doch mindeſtens ein unkluger Act, der, wenn die Mönche auch kein Recht an das Geld hatten, den Schein der Gewaltthätigkeit an ſich trug, die freilich in ähnlicher Art damals nicht ſelten (z. B. von Dietrich von Sommerſchenburg, ſ. S. 63) begangen wurde. Die Federn der geſchichtſchreibenden Mönche konnten nun ihren Verächter um ſo eher büßen laſſen, jemehr ſie auf den frühern Zwiſt des Sohnes mit dem Vater hinzuweiſen vermochten. Dieſer Haß der Geiſtlichkeit iſt bei den Schilderungen Albrechts mit in Anſchlag zu bringen. Sie waren es, welche ihm den Beinamen des Stolzen zuzogen, während ſein der Geiſtlichkeit mehr ergebener und darum von ihr geprieſener Bruder Dietrich

*) Sein Leichenſtein iſt in Knauths altenzelliſcher Chronik (Thl. II. S. 58 u. 86) abgebildet und beſchrieben. Er war einer von den vier älteſten Monumenten, welche ſich bis in die neuere Zeit erhalten haben, aber bloße Figuren ohne Schrift enthielten, weshalb diejenigen, denen ſie zugehörten, bloß vermuthungsweiſe beſtimmt werden können.

den des Bedrängten empfing. Allerdings wurde er von Albrecht gewaltig gedrängt. Ihn hatte der Vater Otto dem ältern Sohne vorgezogen; er war die Urſache des ſchweren Zwiſtes, in deſſen Folge Otto unverſöhnt in die Gruft ſank. Doch mögen wir mit den Mönchen dem Markgrafen nicht allein die Schuld an den nun beginnenden Bruderhändeln beimeſſen, in welchen ſich Albrecht, wie jene erzählen, gegen die dem Bruder zugefallenen Güter vielfache Gewaltthätigkeiten erlaubte, ihn von den Burgen, die Beide gemeinſchaftlich beſitzen ſollten, ausſchloß und auf jede Weiſe ſein Erbtheil zu verkümmern ſuchte.

Drei Jahre und länger ertrug Dietrich die Unbilden. Dann wandte er ſich um Hülfe an den Landgrafen Hermann von Thüringen. Lange ſchwankte dieſer mit der Zuſage, weil ihm, wie er meinte, die Gelegenheit fehle, mit Albrecht einen Kampf zu beginnen. Dann aber machte er dem bittenden Dietrich die Vermählung mit ſeiner Tochter Jutta, welche die Natur eben nicht verſchwenderiſch mit Reizen ausgeſtattet hatte, zur Bedingung der Hülfe. Anfangs ſträubte ſich Dietrichs Gefühl gegen ſolchen Vertrag, und nur durch die Noth gezwungen ſagte er endlich zu, ohne zu ahnen, daß dieſe Heirath in Zukunft dem Hauſe Wettin einen beträchtlichen Länderzuwachs durch die Erwerbung Thüringens gewähren würde. Jetzt ward ihm die Hülfe. Die Thüringer verſtärkten die Kampfgenoſſen Dietrichs, und nun verjagte er den Markgrafen Albrecht aus dem Trotzer, den dieſer auf dem vor der weißenfelſer Burg gelegenen Sybotenberge angelegt hatte. Zugleich nahm er mehre von Albrechts Dienſtmannen gefangen.

Der Markgraf erkannte in dem Landgrafen Hermann den Haupturheber ſeiner Niederlage, ſammelte auf's Neue Truppen und drang in Thüringen ein. Allein Hermann überfiel ihn bei Reveningen (unſern Allſtädt) und brachte ihm, trotz ſeines tapfern Widerſtandes, eine ſo entſchiedene Niederlage bei, daß Albrecht mit wenigen Getreuen und auf verwundeten Roſſen kaum nach dem Petersberge entkommen konnte. Hier wechſelte ihm der Propſt Walther die Pferde und geleitete den durch eine Kloſterkappe unkenntlich gemachten Flüchtling eine Strecke Weges nach Leipzig. Solches geſchah im Jahre 1194.

Gern hätte Albrecht die Scharte ausgewetzt; doch drohte ihm des Kaiſers Heinrich VI. Unwille, hinter welchem ſich bald bekannt werdende Abſichten verbergen mochten. Da die kaiſerlichen Dienſtmannen ſich bereits anſchickten, den Markgrafen mit Krieg zu überziehen, ſo eilte dieſer, um das Ungewitter zu beſchwören, ſelbſt nach Italien, wo ſich Heinrich VI. aufhielt. Bald aber erkannte er, daß es mit des Kaiſers Gnade vorüber ſei; ja, für ſein Leben ſogar glaubte er fürchten zu müſſen. Da ließ er die Seinigen zurück und nur mit Einem Begleiter erreichte er die Heimath wieder, um ſich zur muthigſten Gegenwehr zu rüſten, die ihm allein, wie er wohl einſah, jetzt frommen konnte. Zu dem Ende ließ er Leipzig, Camburg und Meißen mit Beſatzungen und Lebensmitteln verſehen, während er die Befeſtigungen anderer Orte zerſtören ließ. Doch ehe noch der Kriegsſturm in vollem Maße über Meißen losbrach, beſchloß Albrecht ſein Leben, wie man erzählt, durch die Hand eines Verräthers. Ein Niederträchtiger, den er mit ſeinem Vertrauen beehrt, Hugold genannt, ſoll ihm zu Freiberg Gift beigebracht haben. Sogleich wollte ſich Albrecht nach Meißen begeben; allein ſein Uebelbefinden geſtattete ihm weder das Reiten noch

das Fahren, weshalb er in einer Sänfte getragen werden mußte. Aber kaum war auf dieſe Weiſe eine Meile Weges zurückgelegt, als er auch dieſe Bewegung nicht länger ertragen konnte. So ſtarb er noch unterwegs in dem Orte (Krummen-) Heinrichsdorf am 25. Juni 1195 und ward im Kloſter Altenzelle beigeſetzt*). Seine Gattin, Sophia, eine böhmiſche Herzogstochter, folgte ihm dreißig Tage nachher, auf dieſelbe Weiſe vergiftet. Mit ihr hatte er eine Tochter erzeugt, welche den Grafen Hermann von Lobdaburg heirathete.

Ein Doppelmord war begangen worden. Auf wen fiel die Schuld? Darüber iſt ein dunkler Schleier gebreitet. Heinrichs VI. Benehmen nach Albrechts Tode führt auf Vermuthungen, und die altenzelliſche Chronik deutet wirklich an, daß der deutſche König durch die reichen Silberadern Freibergs angelockt worden ſei. Hatte er doch bei Gelegenheit der Entdeckung des Bergwerks bei Minden den Bergbau für kaiſerliches Regal erklärt. Kurz, Heinrich bemächtigte ſich Meißens und ließ es bis zu ſeinem Tode durch ſeine Getreuen verwalten. Wo blieb nun der Erbe des Landes, Albrechts Bruder, Dietrich? Einige Dunkelheit herrſcht hier in der meißniſchen Geſchichte. Die petersberger und altenzelliſche Chronik theilen mit, daß Dietrich, als er im Jahre 1196 im gelobten Lande den Tod des Bruders erfahren, alsbald zurückzukehren beſchloſſen habe. Allein der Kaiſer habe ihm dergeſtalt nachſtellen laſſen, daß er das in die Heimath führende Schiff nicht öffentlich zu beſteigen gewagt, ſondern von Treuen in einem leeren Gefäß auf das Fahrzeug gebracht und daſelbſt ſo lange verborgen gehalten worden ſei, bis das Schiff die hohe See erreicht habe. Gleichwohl wiſſen wir urkundlich, daß Dietrich erſt im Jahre 1197 mit andern Fürſten nach Paläſtina (vgl. S. 63) gezogen iſt. Erſt nach dem in demſelben Jahre erfolgten Tode des Kaiſers kehrte er zurück und nahm ſein Land Meißen in Beſitz. Wenn wir jene Nachricht der Mönchschroniken nicht durch eine zweimalige Reiſe Dietrichs in's heilige Land erklären wollen, ſo bleibt uns nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß ſich die Chroniſten geirrt und Dietrich in der Zeit von Albrechts Tode bis zum Hinſcheiden des Kaiſers (1195—1197), vielleicht die Uebermacht des Eigennützigſten der Hohenſtaufen fürchtend, ruhig auf ſeiner Beſitzung Weißenfels gelebt habe. Und in der That bezeichnet ihn eine Urkunde vom Jahre 1196, worin er dem Kloſter zu Altenzelle den Weinzehnten von den jetzigen und künftigen Weinbergen bei Camburg, Jena, Kirchberg und Eiſenberg ſchenkt**), bloß als Grafen von Weißenfels, und bloß als Graf nimmt er 1197 das Kreuz. Daß aber Dietrich nach Kaiſer Heinrichs Tode im Jahre 1197 Meißen ſo raſch wiedergewann, dazu half die Unterſtützung ſeines Schwiegervaters, des Landgrafen Hermann von Thüringen, und die Gunſt ſeines den Zurückgekehrten mit Freude begrüßenden Volkes eben ſo ſehr, wie die An-

---

*) Auf Albrechts angeblichem Grabſteine zu Altenzelle kommt, wenn er es wirklich iſt, (vgl. S. 73 Anm.) eine der älteſten Spuren des meißniſchen Wappens, der meißniſche Löwe, vor.

**) Dieß geſchah beſonders auf Bitten ſeiner noch lebenden Mutter Hedwig, die im folgenden Jahre demſelben Kloſter ein Dorf ſchenkte, wobei ſie noch ihre Unzufriedenheit mit ihrem Sohne Albrecht blicken ließ.

hänglichkeit der treuen Vasallen. So Manche der Letztern mögen in der Nähe ihres angestammten Fürsten schon damals sich aufgehalten haben, als er vor der kaiserlichen Uebermacht bloß Graf von Weißenfels bleiben mußte, wie wir z. B. in der erwähnten Urkunde von 1196 meißnische Edle als Zeugen aufgeführt finden. Ein Beispiel von treuer Volksliebe sollen schon damals die ihrem Fürstenhause immer anhängenden Bewohner des Gebirgs gegeben haben, indem eine zwar neuere, doch auf alte Ortsnachrichten gegründete Chronik (Mollers) erzählt, daß Freibergs Bürger die hohenstaufische Besatzung ihrer Stadt muthig angegriffen und vertrieben und auch sonst Dietrichs Erbtheil kräftig gesichert hätten. Die Aufnahme des meißnischen schwarzen Löwen in das Wappen der Stadt soll der Lohn dieser Bürgertreue gewesen sein.

c) Markgraf Dietrich der Bedrängte.

(1197 — 1221).

Die Persönlichkeit Dietrichs war den Stürmen nicht gewachsen, welche gleich beim Beginn seiner Regierung und nach dem Tode Heinrichs VI. in Deutschland losbrachen. Schwanken in dem Kampfe der damaligen Gegenkaiser, Ergebenheit gegen die Geistlichkeit und ihre Führer, dabei aber Mangel an nöthiger Willensstärke, um jenen, wenn sich ja einmal das Gefühl der Regentengewalt gegen ihre übertriebenen Forderungen regte, kräftig, soweit es das Zeitalter erlaubte, Widerstand zu leisten: Alles dieß bezeichnete die Schritte des Markgrafen Dietrich und brachte ihn öfters in Lagen, welche ihn auch nach dem Tode des brüderlichen Drängers fort und fort als Bedrängten erscheinen lassen. So finden wir ihn bald den Hohenstaufen, bald dem Welfengeschlechte zugethan; bald trotzend den Pfaffen, bald Demüthigungen von ihrer Seite duldend und neben blutigen Kämpfen Bann und Interdict auf sich und sein Land herabziehend. Dann verwickelte ihn seine Art zu handeln in gefährlichen Streit mit Vasallen und Bürgern, und nach verbitterten Tagen schloß er durch Verräthershand seine Augen auf ähnliche Weise, wie sein Bruder Albrecht. —

Wir haben in der Geschichte der Nebenlinien des Hauses Wettin bereits (vgl. S. 64) angedeutet, daß Dietrich anfangs, gleich seinen Vettern, auf der Seite Philipps von Schwaben stand. Vergebens suchte ihn der schlaue Papst Innocenz III. von dem verhaßten Hohenstaufen abzuziehen und für Otto's IV. Sache zu gewinnen. Mit Philipp hielt es auch der Böhmenherzog Przemislaw Ottokar, der Dietrichs Schwester Adela zur Gemahlin hatte, aber nach achtzehnjähriger Ehe sie verstieß und seine Neigung Constantien, des Ungarnkönigs Bela Tochter, zuwandte. Mag nun ein Ueberdruß Ottokars an ihr, oder eine ehebrecherische Liebe oder gelobte Enthaltsamkeit von Seiten Adelens, welche im Jahre 1211 in dem von ihr gegründeten cistercienser Frauenstift zu Meißen starb, an jener Trennung Schuld gewesen sein: genug, sie drang bei ihrem Bruder Dietrich und beim Papst Innocenz III. auf Untersuchung ihrer Sache. Diese wußte jedoch der Letztere, vielleicht aus politischen Gründen, ziemlich weitläuftig hinauszuspinnen. Philipp aber, welcher dem in der Schwester gekränkten Bundesgenossen Genugthuung verschaffen wollte,

ſuchte den Böhmen durch Abſetzung zu ſtrafen. Da trat Ottokar auf Otto's IV. Partei, bei welcher ſich bereits — ebenfalls nach mannigfachem Schwanken — der thüringer Landgraf Hermann, Dietrichs Schwiegervater, befand. Gegen ihn und den Schwager mußte daher der meißner Markgraf kämpfen. Jetzt konnte nun Landgraf Hermann (1203) die Böhmen wider Philipps Uebermacht zu Hülfe rufen, allein ſie verwüſteten ihm die eigenen Lande nicht weniger als die Mark Meißen. Deſſenungeachtet blieb Dietrich der Bedrängte dem Hohenſtaufen Philipp treu und begleitete ihn (1204) auf einem neuen Zuge wider den Landgrafen und die Böhmen, wobei er zu dem Heere 1500 Reiter und 900 Mann Fußvolk ſtoßen ließ. In dieſem Jahre zogen ſich jedoch die Böhmen vor Philipps Streitkräften zurück, und der auf dieſe Weiſe eines mächtigen Beiſtandes beraubte Landgraf Hermann ſah ſich genöthigt, bei Ichtershauſen ſich Philipp demüthig zu unterwerfen und ihm Treue zu ſchwören. Als Philipp (1208) durch Otto's von Wittelsbach Mordſtahl zu Bamberg gefallen war und nun die Großen des Reichs Otto IV. als deutſchen König anerkannten, ſo wurde auch für die Länder des meißner Markgrafen der Friede auf einige Jahre hergeſtellt. In dieſer kurzen Zeit der Ruhe geſchah es, daß Dietrich (1210) nach dem Erlöſchen der rochlitzer Seitenlinie des Hauſes Wettin Eilenburg, Landsberg, Groitſch, Rochlitz und die Niederlauſitz (öſtliche Mark) erwarb. Die Letztere kam, wie wir bereits (vgl. S. 64) geſehen haben, für 10000 Mark Silbers an den nunmehrigen meißniſchen und öſtlichen Markgrafen, welche Summe außer den ſchon erwähnten Gründen auch mit Rückſicht auf die frühere Parteinahme gegen Otto von Seiten Dietrichs um ſo bereitwilliger gezahlt wurde.

Dieſe Erwerbung brachte indeſſen den der Geiſtlichkeit ſonſt ſo ergebenen Dietrich in ſchlimme Händel mit derſelben, durch welche auch das Land leiden mußte. Der Markgraf glaubte mit Groitſch zugleich die Vogtei über das pegauer Kloſter gewonnen zu haben, deren Behauptung ſchon dem Grafen Dietrich von Sommerſchenburg (vgl. S. 63) und deſſen Bruder, dem Markgrafen Konrad von Landsberg, mannigfache Zwiſtigkeiten zugezogen hatte. Denn das Kloſter meinte durch kaiſerliche Privilegien freies Wahlrecht zu haben. Dietrich der Bedrängte hatte früher den Abt von Pegau gegen Dietrich von Sommerſchenburg unterſtützt; jetzt aber, wo er als Herr von Groitſch ſeine Anſprüche auf die Vogtei durchzuſetzen entſchloſſen war, ging die Freundſchaft Beider zu Grabe. Der Markgraf gedachte dem widerſpenſtigen Abte dadurch zu ſchaden, daß er zu Groitſch, alſo ganz in der Nähe von Pegau, einen Markt anlegte, dieſen Ort mit Zoll und Münze begnadigte und den Bewohnern ſeiner Beſitzungen unterſagte, Pegau's Märkte zu beſuchen. Der benachtheiligte Abt beſchwerte ſich bei dem Papſte, welcher, alsbald zur Hülfe bereit, geiſtliche Commiſſarien zu Würzburg mit der Unterſuchung dieſer Angelegenheit beauftragte. Natürlich ſprachen dieſe für den Abt und ernannten den Biſchof von Brandenburg zum Vollſtrecker der Entſcheidung. Dieſer unterſagte, im Namen apoſtoliſcher Autorität, den Bewohnern der Burg und des Dorfes Groitſch den Markt, den Zoll und die Münze, während er zugleich Alle mit dem Banne bedrohte, die ſich daſelbſt des Handels wegen aufhielten. Nun trat aber der Abt noch mit einer Schadenrechnung hervor, die ſich, zum Theil noch von Dietrichs

von Sommerſchenburg und des landsberger Konrads Zeiten her, auf 7500 Mark belief. Dietrich der Bedrängte verweigerte die Zahlung, worauf zu einem in damaliger Zeit zur Erreichung geiſtlicher Zwecke höchſt wirkſamen Mittel geſchritten wurde, indem man den Markgrafen und ſein geſammtes Land mit dem Interdicte belegte, wonach die öffentlichen gottesdienſtlichen Handlungen nicht ausgeübt werden durften. Das wirkte auch bei Dietrich, und unter Vermittelung des magdeburger Erzbiſchofs Albert, ſowie der Biſchöfe von Naumburg und Merſeburg Engelhard und Eccard, wurde ein für den Markgrafen nachtheiliger Vergleich geſchloſſen, nach welchem die frühere Entſcheidung wegen des groitſcher Marktes in Kraft blieb und Dietrich dem Abte bei Strafe des Bannes 500 Mark zahlen ſollte. Dann gaben ſich Fürſt und Abt den Verſöhnungskuß. — Beiläufig mag hier noch der Verdrießlichkeiten gedacht werden, welche die fortwährenden Händel der petersberger Mönche dem Markgrafen bereiteten, der nach Konrads von Landsberg Tode Schirmvogt dieſes Kloſters geworden war. Ja, ihr Annaliſt beſchuldigt ihn wegen ſeines Benehmens bei der Propſtwahl im Jahre 1211 ſogar der Beſtechlichkeit.

Die groitſcher Händel hatten im Jahre 1215 ſtatt gefunden, und ſchon vorher waren auch die Friedensjahre für Deutſchland wieder zu Ende gegangen. Der im Jahre 1209 zum Kaiſer gekrönte Otto IV. mußte, da er des Reiches Rechte ſichern wollte, mit dem Papſte Innocenz III. gar bald zerfallen, der jetzt ſogar anfing, einen Hohenſtaufen, den jungen Friedrich (II.) von Sicilien, als aufzuſtellenden Gegenkönig zu begünſtigen. Auf dem bamberger Convente im Jahre 1211 gewann der Erzbiſchof Siegfried von Mainz mehre Fürſten für Friedrich, unter denen ſich außer dem thüringer Landgrafen Hermann auch deſſen Schwiegerſohn, Dietrich von Meißen, befunden haben ſoll. Aber ſchon im Jahre 1212 trat der Letztere mit dem nach Deutſchland zurückgekehrten Otto IV. zu Frankfurt in ein Bündniß, wodurch er dem Kaiſer auf's Neue den früher geleiſteten Beiſtand, ſelbſt gegen den Landgrafen Hermann und den Böhmen Ottokar gelobte, wogegen ihm Otto den Schutz der meißniſchen Lande und die Beförderung ſeines Neffen zur böhmiſchen Krone verſprach. Viele meißniſche Edle bekräftigten dieß Bündniß. Von beiden Seiten wurde für den Fall des Treubruchs das Einreiten der Mannen in Braunſchweig oder Meißen gelobt, ſowie auch feſtgeſetzt, daß die Söhne markgräflicher Vaſallen zur Bürgſchaft geſtellt und als vergiſelt d. h. als ſolche betrachtet werden ſollten, mit denen der Kaiſer nach Belieben ſchalten könne. Hierauf half Dietrich dem Kaiſer noch die Stadt Weißenſee belagern. Dann aber verließ er Otto's Partei wieder, deſſen Anſehen bald darauf, nach der unglücklichen Schlacht bei Bovines (1214), vollends zu ſinken begann, oder er glaubte wenigſtens ſeinem Intereſſe gemäß zu handeln, wenn er das ſteigende Anſehen Friedrichs II. nicht unbeachtet ließe. Doch erhielt er noch im April des Jahres 1213 von Otto IV. die Beſtätigung der Stiftung des leipziger Thomasкloſters, welche im Auguſt deſſelben Jahres König Friedrich II. wiederholt haben ſoll; denn aus manchen Gründen *) wird die darüber vorhandene Urkunde für unächt gehalten.

*) So war z. B. der unter den Zeugen genannte Bruder Otto's, der rheiniſche Pfalzgraf Heinrich, damals in England.

Die eben erwähnte merkwürdige Stiftung ſpielt gleich anfangs eine bedeutende Rolle in Markgraf Dietrichs Leben. Dieſer bedrängte Fürſt gedachte (nach den Worten der Stiftungsurkunde) den durch ſeine unzähligen Jugendfehler gereizten Zorn des höchſten Richters zu beſänftigen. Mit reuigem Herzen wünſchte er für ſich, wie für die geliebte Gattin Jutta und all' die Seinigen, Vergebung der Sünden zu erlangen und bei ſeinen vielfachen Verwickelungen in weltliche Handel der täglichen Fürbitte einer frommen geiſtlichen Bruderſchaft gewiß zu ſein. In dieſer Abſicht gründete er das leipziger Thomaskloſter oder vielmehr ein geiſtliches Stiftshaus (Capitel) für ſogenannte Chorherren (canonici), welche nach der angeblichen Regel des heiligen Auguſtin (daher Regler) in geiſtlichen Uebungen ein gemeinſchaftliches Leben führen ſollten. Reichlich bedachte er dieſe Stiftung. Die Bürger Leipzigs aber, welches ſeit Otto dem Reichen beſtimmter zu dem Range einer eigentlichen, mit den Anfängen zu einem Municipalregimente verſehenen Stadt erhoben worden war, ſahen ein, daß ihnen durch Dietrichs Vergabungen ein ziemlicher Verluſt an Grundſtücken bevorſtehe, die, einmal in geiſtlichen Händen, denſelben nicht leicht wieder zu entwinden ſein würden. Auch mochten ſie ahnen, daß durch die mit geiſtlichem Eigenthume gewöhnlich verbundene Steuerfreiheit ihre Laſten leicht vermehrt werden konnten. Die den Bürgern befreundeten Weltgeiſtlichen, welche jetzt auf einmal der Parochialgerichtsbarkeit des Thomaskloſters untergeordnet werden ſollten, mochten auch das Ihrige dazu beitragen, den Haß der Bürger gegen dieſes Inſtitut zu ſteigern. Hierzu wirkte vielleicht nicht weniger das bekannte üppige Leben ſolcher Chorherren, weshalb gerade in Leipzig ein Nonnenkloſter, um den befürchteten Zuſammenkünften der Bewohnerinnen deſſelben mit den Auguſtinern vorzubeugen, nicht in deren Nähe verlegt werden ſollte. Endlich kam zu dieſem Allen noch die Erinnerung an das Unheil, welches die zum Theil durch Pfaffen veranlaßten Zwiſtigkeiten des Markgrafen über die junge, auch im Verkehr emporblühende Stadt gebracht hatten.

Bereits im Jahre 1213 begann der Widerſtand der leipziger Bürger gegen Dietrichs Abſichten, indem ſie die zum Baue des Thomasmünſters aufgehäuften Materialien zerſtreuten und verbrannten, ſowie den erſten Propſt Conrad*) vertrieben. Mit den Leipzigern verband ſich ein Theil der markgräflichen Vaſallen, die vielleicht ebenfalls durch die Begünſtigung der Geiſtlichen leiden oder wegen des Abfalls von der ottoniſchen Partei zürnen mochten. Eine von den Aufſäſſigen im Jahre 1215 beabſichtigte Ermordung des Markgrafen, welcher zu Eiſenberg, obgleich ohne Argwohn, die Mörder nicht alsbald verließ, mißlang zwar; allein die Nachricht, daß der Anſchlag geglückt ſei, fand Glauben und führte den mit Leipzig verbündeten Adel mit ſeinen Reiſigen, vierhundert Pferde ſtark, in die Stadt. Nun begann der ernſtere Kampf, in dem ſich das ſeltene Beiſpiel einer Fehde zwiſchen einem meißniſchen Fürſten und ſeinen Unterthanen zeigte. Die auf verſchiedenen

*) In den vorhandenen ſtädtiſchen Nachrichten wird dieſer genannt. Aeltere Schriftſteller nennen Wernher, vielleicht weil dieſer Propſt war, als das Kloſter im Jahre 1221 vollendet wurde. Hermann, den Einige anführen, kommt in der Reihe der leipziger Pröpſte ſonſt gar nicht vor.

Digitized by Google

Landesverſammlungen (Landgerichten) gemachten Verſuche, die Ruhe wiederherzuſtellen, verfehlten ihren Zweck. Erſt im Juli 1216 wurde unter Vermittelung des magdeburger Erzbiſchofs Albrecht und des Biſchofs Eccard von Merſeburg ein für den Markgrafen Dietrich höchſt nachtheiliger Vergleich geſchloſſen, welcher durch die darin enthaltenen Beſtimmungen über die Verhältniſſe Leipzigs ein nicht unbedeutendes Licht auf den Zuſtand der damals aufblühenden meißniſchen Städte wirft, worauf wir zurückkommen werden.

Wurde dieſer Vergleich auch noch ſo feierlich verbürgt, indem der Markgraf das Verſprechen gab, daß er auf den Landgerichten zu Kolm und Sköhlen beſtätigt werden und nöthigenfalls das Einreiten von 50 adeligen Bürgen in Halle ſtattfinden ſollte, ſo blieb doch, ungeachtet Urphede gelobt war, Anlaß genug zu erneuerten Reibungen übrig. Kurz nachher aber ſiegte Dietrich durch Liſt. Indem er ſich mit dem den Städten überhaupt nicht günſtig geſinnten Kaiſer Friedrich II. verband, wußte dieſer das Vertrauen der leipziger Bürger unter dem Vorwande zu gewinnen, daß er den Streit zwiſchen ihnen und ihrem Landesherrn ferner vermitteln wolle. Arglos ließen ihn und den Markgrafen mit kleinem Gefolge die Bürger in ihre Mauern einziehen. Bald aber mehrte ſich unter mancherlei Vorwänden und Verkleidungen die Zahl der Reiſigen, und auf ein gegebenes Zeichen wurden von ihnen die Sorgloſen überfallen. Umſonſt verſuchte man, um die Bürger zu verſammeln, die Sturmglocke zu ziehen, da auf des Markgrafen Veranſtaltung heimlich der Klöppel aus derſelben weggenommen worden war. Alſo überwältigte Dietrich die Leipziger im Jahre 1217. Die durch den Vertrag des vorhergehenden Jahres kaum errungenen ſtädtiſchen Freiheiten gingen auf einige Zeit wieder verloren, und als Zwinger der leipziger Bürgerſchaft wurden von dem Markgrafen trotz des frühern Vergleichs drei Burgen erbaut, von denen indeß die eine bald zerſtört wurde und die beiden andern Mönchsorden Platz machten *). Bekannt iſt es auch, daß mehre Rädelsführer ſich flüchteten; unter ihnen ein gewiſſer Diethold, deſſen gefangen genommener Bruder zur Strafe in's gelobte Land geſchickt wurde. Daß bei dieſer Gelegenheit die Bürger von den Pfaffen tüchtig gebrandſchatzt wurden, läßt ſich denken, und eine uralte Chronik erzählt, daß zwei Rathmänner der Stadt ſich als Bürgen für den Erſatz des an den Kloſterbau-Materialien angerichteten Schadens geſtellt, ſpäter aber ihr Verſprechen geläugnet hätten. Da ſei der Eine plötzlich geſtorben, und der Andere darüber ſo erſchrocken, daß er alsbald dem Thomaskloſter ſein Haus nach ſeinem und ſeiner Gattin Tode verſchrieben habe.

Auch jetzt wucherte fortwährend der Keim zu neuen Streitigkeiten. Dieſe ſetzte vornehmlich der Adel fort, dem ſich auch der Erzbiſchof Albrecht, der Vermittler des Vertrags vom Jahre 1216, vielleicht weil derſelbe nicht gehalten worden war, anſchloß. Markgraf Dietrich hatte deſſen Schloß Aken ſchon früher belagert, und jetzt legte der Erzbiſchof in der Nähe Leipzigs das feſte Schloß Taucha an, welches

*) Die eine kam an das nachherige ranſtädter Thor, und machte dem Barfüßer-Kloſter Platz; die zweite an das grimmaiſche Thor, wo ſich ſpäter das Dominikaner-Kloſter (jetziges Paulinum und Auguſteum) befand; die dritte blieb als Pleißenburg, obſchon es nicht die gegenwärtig noch ſtehende erſt im 16. Jahrhundert erbaute war, wie gewöhnlich angegeben wird.

ſein Nachfolger noch mehr befeſtigte. Bis zum Tode Dietrichs des Bedrängten, welcher am 17. Februar 1221 erfolgte, dauerten die Unruhen fort. Doch ſah er noch in demſelben Jahre den Bau ſeines geliebten Thomasklosters vollendet, welches der Papſt Honorius III. bereits im Jahre 1218 beſtätigt hatte. Die altenzelliſchen Annalen laſſen den Markgrafen durch Gift ſterben, welches ihm ſein von den Feinden beſtochener Arzt beigebracht haben ſoll, der jedoch nachher den verſprochenen Lohn nicht vollſtändig empfangen habe. Eine noch ſpätere Quelle giebt dieſe Uebelthat geradezu den Leipzigern Schuld. Der Markgraf wurde zu Altenzelle begraben, welches er gleich andern geiſtlichen Stiftungen, z. B. Dobrilugk, reichlich bedacht hatte.

Dietrich der Bedrängte hat mit ſeiner thüringiſchen Jutta drei ihn überlebende Söhne erzeugt*), von denen Dietrich († um 1270) Biſchof von Naumburg und Heinrich (der ältere) Dompropſt zu Meißen wurde. Als Geiſtliche konnten Beide in einem weltlichen Leben nicht zur Nachfolge gelangen. Die Markgrafſchaft Meißen nebſt den übrigen Beſitzungen erhielt daher der jüngſte Sohn Heinrich, welcher um das Jahr 1218 geboren war und daher bei des Vaters Tode im dritten Lebensjahre ſtand.

d) Markgraf Heinrich der Erlauchte und ſeine frühere Regierungszeit. (1221 — 1247).

Die erſten Regierungsjahre des unmündigen Heinrich, der ſpäter den Zunamen des Erlauchten**) empfing, verfloſſen unter der Vormundſchaft des Bruders ſeiner Mutter Jutta, des thüringiſchen Landgrafen Ludwig (IV.) des Heiligen. Der Schwager deſſelben, Dietrich der Bedrängte, hatte ihm und nicht den Agnaten des wettiniſchen Hauſes dieſe Vormundſchaft, vielleicht in einem Erbvertrage, übertragen. Nicht nur die verwitwete Markgräfin, ſondern auch die geſammte Landſchaft begrüßte den trefflichen Fürſten, auf den wir in der Vorgeſchichte Thüringens zurückkommen werden, mit Freuden, und letztere huldigte ihm nicht bloß als Vormund, ſondern ſogar, für den Todesfall des Mündels, als künftigem Erbherrn der Mark Meißen, was freilich wiederum ohne Rückſicht auf die noch beſtehenden Nebenlinien des Hauſes Wettin geſchah. Gerade deshalb ſuchte vielleicht der Landgraf noch einen beſondern Rechtstitel zu erlangen, und dieſen erhielt er in der Eventualbelehnung mit Heinrichs Ländern, die ihm Kaiſer Friedrich II. im Jahre 1226 zu Cremona ertheilte. — Gleich anfangs (1222) berief Ludwig eine Provinzial-

*) Einige ſpätere Schriftſteller nennen noch zwei frühzeitig aus der Welt gegangene Söhne Dietrich's, Otto und Konrad, ſowie drei Töchter. In dem Vertrage mit den Leipzigern vom Jahre 1216 gelobt der Markgraf die Haltung dieſes Vertrages für ſich und ſeinen Sohn, welcher nach Obigem Heinrich der Erlauchte nicht geweſen ſein kann.

**) Auch wurde Heinrich der Milde, Glänzende, Prächtige und vielleicht eben wegen des Glanzes, mit welchem er auftrat, Illustris genannt, woraus die verdorbene Sprache der Erlauchte (Erleuchtete) machte. Noch ſpäter ward das verſtärkte Wort perillustris mit Durchlaucht überſetzt. Die altenzelliſchen Annalen nennen Heinrich auch Lomar, etwa ſo viel als Meſſer und ein Lieblingswort des Fürſten.

Digitized by Google

verſammlung für die öſtliche Mark nach Deliz (wahrſcheinlich Delitzſch) zuſammen, auf welcher, nach der vorhandenen Urkunde, auch die Söhne des Grafen Friedrich von Brene erſchienen, um eine Schenkung ihres Vaters an die meißner Kirche zu befeſtigen. Im Intereſſe ſeines Mündels war Ludwig nicht minder auf die Abſchaffung der Gebrechen des Landes als auf die Herſtellung des Landfriedens bedacht. Dieſer ſchien nur zu bald wieder bedroht zu werden; denn zuvörderſt verlangte der merſeburger Biſchof Eccard Antheil an der Vormundſchaft wegen der angeblich von Merſeburg lehnsweiſe beſeſſenen Landſtriche, worunter Leipzig (vgl. S. 52 Anm.**)), Grimma, Borna und Groitſch mit den zwiſchen der Mulde und Saale liegenden Gütern genannt wurden. Selbſt die Excommunication wandte der Biſchof gegen den jungen Heinrich, deſſen Vormund und die Burgbefehlshaber in den erwähnten Orten an. Nur die Zahlung von 800 Mark Silbers und die Anerkennung der verlangten Lehnsherrlichkeit ſoll ihn, nach der Chronik der merſeburger Biſchöfe, bewogen haben, den kirchlichen Frieden wiederherzuſtellen, während ein neuerer Schriftſteller erzählt, daß er, durch Drohungen geſchreckt, auf ſeine Anſprüche verzichtet habe. Die Mittheilung anderer, ebenfalls ſpäterer Schriftſteller, daß meißniſche Vaſallen ganz wider die Regel und im Widerſpruch mit der geleiſteten Huldigung ſich in die Vormundſchaft über den jungen Heinrich hätten miſchen wollen, iſt in Zweifel zu ziehen. Wohl aber nahm die Markgräfin-Witwe Jutta, deren mutterlicher Fürſorge ein zartes Kind nicht wohl entzogen werden konnte, Theil an der Regentſchaft, und gleich in der erſten Zeit ſtellen ſie urkundliche Nachrichten neben dem Landgrafen Ludwig als Mitvormunderin auf. Doch gerade mit ihr entſtanden die meiſten Zwiſtigkeiten.

Jutta verlobte ſich auf Zureden Einiger, welche ein Intereſſe an der Sache haben mochten, auf's Neue, doch ohne Vorwiſſen des Landgrafen, im Jahre 1223 zu Leipzig mit dem Grafen Poppo XIII. von Henneberg. Da ſie von Dietrich dem Bedrängten die Allodialgüter als Witthum erhalten hatte, ſo konnte Ludwig als Vormund um ſo weniger die Nachricht von ihrem neuen Ehebündniſſe, welche ihm Poppo ſelbſt mittheilte, mit Gleichgültigkeit aufnehmen. Alsbald beſchloß er zu der in Döbeln ſich aufhaltenden Schweſter zu reiſen. Zwar hatte man ihm den Weg über Weißenfels zu verlegen geſucht, doch gelangte er durch die Bewohner ſelbſt in dieſen Ort. Hier traf ihn eine Deputation der leipziger Bürger, welche ihm meldete, daß die Markgräfin ſich in ihrer Stadt eines der von Dietrich dem Bedrängten erbauten Schlöſſer (ſ. S. 80) bemächtigt habe. Der Landgraf wollte den Bürgern das verhaßte Schloß preisgeben; doch die Beſatzung der Markgräfin überlieferte es ihm freiwillig, worauf er es niederreißen ließ. Nun war der Bruch entſchieden. Die Markgräfin erhob die bitterſten Klagen, und wenn auch Ludwig das Geſchehene mit der Nothwendigkeit, den Frieden aufrecht zu erhalten, entſchuldigte, ſo fand doch Jutta genug Anhänger unter ſolchen, die vom Landfrieden in damaliger Zeit nicht viel wiſſen wollten und von dem Landgrafen überhaupt in ſtrenger Zucht gehalten werden mochten. So ſah ſich Ludwig am Ende genöthigt, für den ihm anvertrauten Heinrich mit einem Heere nach Meißen aufzubrechen, wo er ſich bald der befeſtigten Orte Groitſch, Rochlitz und Tharandt bemächtigte. Jutta floh nach Oeſterreich zum Herzog Leopold dem Ehrenreichen, aus dem haben-

berger Geſchlechte, und nahm, nach der Erzählung der altenzelliſchen Annalen, ihren Sohn Heinrich mit ſich. Dort ſoll ſie dem Herzog, nach derſelben Quelle, für 12,000 Mark Silbers ihr Witthum verpfändet haben, welches Leopold wiederum ſeiner dem jungen Heinrich verlobten Tochter Conſtantia mit der Bedingung zum Brautſchatz beſtimmte, daß der Markgraf dieſe Beſitzungen entweder nicht wieder erhalten oder die erwähnte Summe für ſie erſtatten ſollte, wenn er die Herzogstochter nicht heirathete. Freilich hatte Heinrich dieſe Guter ſchon jetzt durch die Fürſorge ſeines Vormundes in Händen. Dunkel bleibt aber hinſichtlich dieſer Vorfälle die Zeitbeſtimmung, und nur am Johannistage des Jahres 1223 ſehen wir den Markgrafen eine noch vorhandene Urkunde ausſtellen, worin er unter Zutritt ſeines landgräflichen Vormundes den deutſchen Rittern die Dörfer Rodhewitz und Bnewetitz in der Landſchaft Domitz überläßt. Seine Mutter Jutta († um das Jahr 1235) ſoll ſich unter Vermittelung deutſcher Furſten mit ihrem Bruder Ludwig auf dem Schloſſe Neuenburg verſöhnt haben.

Heinrichs Vormund, der edle Landgraf Ludwig, ſtarb im Jahre 1227 zu Otranto, als er einen Kreuzzug zu unternehmen gedachte, wobei jedoch nicht bekannt geworden iſt, welche Anſtalten er hinſichtlich der Verwaltung der meißniſchen Lande während ſeiner Abweſenheit getroffen hatte. Keinesweges ſcheint es vollſtändig erwieſen, daß nach Ludwigs Tode und vielleicht ſchon nach ſeiner Abreiſe der Herzog Albrecht von Sachſen die Vormundſchaft über Heinrich gefuhrt habe, wenn man gleich ſogar eine Urkunde vom Jahre 1222 dafur anführt. Die altenzelliſchen Annalen gedenken noch eines dritten Vormundes, welcher der erwähnte Herzog Leopold von Oeſterreich geweſen ſein ſoll. Wenn dieſe Angabe nicht durch den kurzen Aufenthalt Heinrichs an Leopolds Hofe entſtanden iſt, ſo hängt ſie vielleicht damit zuſammen, daß Leopold in einer Urkunde vom Jahre 1228, welche Heinrich bei Gelegenheit einer Schenkung an das Kloſter Buch ausſtellte, als Zeuge angefuhrt wird. Schon in dieſer Urkunde, noch mehr aber in einer ähnlichen vom Jahre 1230 wird Heinrich allein ohne Vormund genannt, was zu der Annahme Veranlaſſung gegeben hat, daß er wenigſtens vom letztgenannten Jahre an Alleinregierer ſeiner Lande geworden ſei, wenn gleich er, erſt 1218 geboren, faſt noch zu jung erſcheint. Mit größerer Gewißheit läßt ſich der Anfang dieſer Selbſtregierung in das Jahr 1234 ſetzen, in welchem der Jungling ſeine Vermahlung mit Conſtantia, der Tochter des Herzogs Leopold († 1230), auf dem Felde bei Stadlau unweit Wien in Gegenwart vieler Großen vollzog. Der Bruder der Braut, Herzog Friedrich der Streitbare, beging die Unverſchämtheit, in das Brautgemach der Neuvermählten zu dringen und die Unverhüllten nicht eher in Ruhe zu laſſen, als bis ſie der bedungenen Ausſteuer entſagt hatten.

Nur kurze Zeit pflegte der junge Markgraf Heinrich der Ruhe am häuslichen Heerde. Neunzehn Jahre alt, zog er (1237) dem deutſchen Ritterorden gegen die ſeit 1229 bekämpften heidniſchen Preußen mit 500 geübten Kriegern zu Hülfe und führte dadurch, vielleicht auf dem mainzer Fürſtentage (1235) auf's Neue dazu angeregt, einen Plan aus, den ſchon ſein Vormund Ludwig im Sinne gehabt. Denn Kaiſer Friedrich II. hatte bereits früher zu einem ſolchen Kreuzzuge — ein ſolcher war es gleich denen nach Paläſtina, deren man müde zu werden anfing — aufgefordert

und unter Anderm auch den Landgrafen Ludwig mit dem von ihm in jenem Lande zu Erobernden belehnt. Daß dieſer überhaupt dem deutſchen Ritterorden hold war, erhellt auch aus der erwähnten Schenkung Heinrichs vom Jahre 1223, die er als Vormund beſtätigte. — Tapfer und glücklich in dieſer Unternehmung, ſchlug Markgraf Heinrich die heidniſchen Feinde, zerſtörte mehre ihrer Burgen, beſonders in dem Landdiſtrikte Reuſen, und rüſtete ſogar zur Sicherung der Meeresſeite zwei Schiffe, den „Pilgrim“ und den „Friedland,“ aus, die ſpäter in dem See Drusne (Drauſenſee) verſenkt wurden. Dann baute er zwei Burgen, Elbingen und Balga, und ließ, ruhmgekrönt in das Vaterland wiederkehrend, viele Krieger zurück, um den Bau des erſtgenannten Schloſſes zu ſichern.

Dagegen kämpfte er mit Unglück in einer andern Fehde, welche ſich mit den brandenburger Markgrafen Otto und Johann entſpann. Denn dieſe nahmen die Orte Köpenik und Mittelwalde in Anſpruch, welche mit der Lauſitz an Markgraf Dietrich den Bedrängten gekommen waren. Der zum Schiedsrichter gewählte magdeburger Erzbiſchof Wilibrand ſprach zwar dem Markgrafen Heinrich dieſe Ortſchaften zu; allein nun entſpann ſich ein langwieriger (1240—1244) und blutiger Kampf. In dieſem wurde Wilibrand, der mit dem halberſtädter Biſchof Rudolf auf Heinrichs Seite ſtand, von den durch den böhmiſchen König Wenzel und Otto von Braunſchweig verſtärkten Brandenburgern mehrmals (beſonders an dem Dieſafluſſe) geſchlagen, wie Heinrich ſelbſt bei Mittelwalde. Keine Fürſtenvermittelung vermochte den Streit zu ſchlichten; zwei Dienſtmannen endlich, „Godevrid von Wedding und Borchard von Irekesleve“ brachten eine „Ebenung“ zu Stande, und nun erſcheinen ſpäter die ſtreitigen Orte im Beſitze der Brandenburger.

Reichlichen Erſatz für dieſen Verluſt erhielt Heinrich durch die Erwerbung des pleißner Landes, welche jetzt freilich eine bloß unterpfändliche war, doch den Grund zu der ſpätern feſten Beſitznahme für das Haus Wettin legte. Das pleißner Land war in den Grenzen der ehemaligen ſudthüringiſchen Mark gelegen, wo, wie im Verlaufe dieſer Mittheilungen bereits mehrmals angedeutet worden (vgl. S. 37 u. 51), die Grafen und Vögte des deutſchen Königs ſowie einzelne Städte allmählig zu einer größern Reichsunmittelbarkeit ſich emporſchwingen konnten. Auch dieſer Landſtrich, welcher unter andern die Städte Zwickau, Chemnitz, Werdau, Krimmitſchau, Schmölln, Altenburg, Frohburg u. ſ. w. enthielt, war im Laufe der Zeit von verſchiedenen Grafen (vgl. u. a. S. 37) regiert worden. Einen großen Theil der hier liegenden Beſitzungen brachte jedoch um 1157 der Kaiſer Friedrich I. durch Kauf von dem Grafen Rabodo an ſich, welcher der Gemahl Mathildens, der einzigen Tochter Dedo's, des Gatten der groitſcher Bertha (vgl. S. 40.) und des Bruders Markgraf Konrads von Meißen-Wettin war. Daher konnte manche von dieſen Beſitzungen ſchon früher in den Händen Wiprechts von Groitſch und vielleicht der Markgrafen von Meißen geweſen ſein. Jetzt wurden wieder über das nunmehrige Reichsgut kaiſerliche Vögte (judices terrae Plisnensis) geſetzt, welche indeſſen nicht verhindern konnten, daß viele edle Herren (z. B. die Burggrafen von Altenburg, Leisnig u. ſ. w.) fortfuhren, nach größerer Unabhängigkeit zu ſtreben. Als nun der Hohenſtaufe Friedrich II. ſeine ſpäter ſo unglückliche Tochter Margaretha dem Sohne Heinrichs des Erlauchten, Albrecht

dem Entarteten, verlobte, ſo wies er, da ihm die Zahlung der verſprochenen Mitgift von 10,000 Mark unmöglich ſein mochte, das pleißner Land unterpfändlich an. Ungewiß bleibt dabei nur, in welchem Jahre die Verlobung der beiden fürſtlichen Kinder und die unterpfändliche Einräumung des Landes geſchehen ſei, wenn gleich die Meiſten nach einer (von Horn in ſeiner Lebensbeſchreibung Heinrichs des Erlauchten [Henricus Illustris] S. 306 mitgetheilten und S. 260 erläuterten) Urkunde behaupten, daß ſich Heinrich bereits im Jahre 1246 Herr des pleißner Landes genannt habe. So verſchwand denn — und das war das Wichtigſte — das letzte Reichsgut in der Nähe der Markgrafſchaft Meißen, und der Vogt des pleißner Landes blieb nicht länger mehr ein läſtiger Aufſeher über die vom Markgrafen in Anſpruch genommenen Hoheitsrechte. Freilich löste der große Kaiſer Rudolf von Habsburg, welcher die Bedeutung der früheren Verhältniſſe für die kaiſerliche Macht wohl erkennen mochte, jenes Unterpfand im Jahre 1291 wiederum ein, worauf es unter deſſen Nachfolgern bis zum Jahre 1308 an die Krone Böhmens verpfändet blieb. Allein in den Zeiten eines gewöhnlich traurigen Zwiſchenreiches unterwarfen ſich, des Schutzes wegen, wenigſtens die Städte Zwickau und Chemnitz dem Enkel Heinrichs des Erlauchten, Friedrich dem Gebiſſenen, welcher dieſe Unterwerfung auf das geſammte pleißner Land erſtreckt zu haben ſcheint, bis des Luxemburgers, Heinrichs VII. Sohn, Johann von Böhmen, im Jahre 1311 dieſe Gegenden Friedrich dem Gebiſſenen für 2000 Mark Silbers auf zehn Jahre einräumte. Von nun an blieb dieſe Beſitzung bei dem Hauſe Wettin, wenn gleich ſpäter verſchiedene Summen dem Kaiſer Ludwig dem Baier und auch dem Könige Johann von Böhmen auf dieſes Pfand nachgezahlt werden mußten.

Die öſterreichiſchen Erbangelegenheiten berührten ſeit dem Jahre 1246 auch des Markgrafen Heinrich des Erlauchten Haus, wenn ſie ihm auch nichts Bleibendes gewährten. Denn als in dem genannten Jahre der öſterreichiſche Herzog Friedrich der Streitbare an den Folgen einer in dem Treffen wider die Ungarn an der Leitha empfangenen Wunde ohne männlichen Erben ſtarb, und Kaiſer Friedrich II. deſſen Länder als eröffnete Reichslehen einzuziehen gedachte, ſo wußte Papſt Innocenz IV. die weiblichen Verwandten des Herzogs leicht zu bewegen, ihre Anſprüche, obgleich dieſelben nicht hinlänglich begründet waren, geltend zu machen. Auch unterwarfen ſich wirklich die öſterreichiſchen Stände zum Theil einer Tochter des ältern Bruders Friedrichs des Streitbaren, Gertrud. Allein ſie konnte ſich nicht behaupten, beſonders als ihr Gemahl, der Markgraf Hermann von Baden, ſtarb. Obgleich ſie nun ihre Anſprüche auf Oeſterreich dem Ungarnkönig Bela übertrug, ſo erklärte ſich doch jetzt ein großer Theil der Stände für die Nachkommen Conſtantia's, der jüngern Schweſter Friedrichs des Streitbaren und der Gemahlin Heinrichs des Erlauchten, welche im Jahre 1243 geſtorben war und zwei Söhne, Albrecht und Dietrich, hinterlaſſen hatte. Eine öſterreichiſche Geſandtſchaft ging an den Vater derſelben ab, um einen der Prinzen zu erbitten; allein der böhmiſche König Wenzel hielt die Geſandten auf ihrer Durchreiſe auf und wußte ſie für ſeinen Sohn Ottokar zu gewinnen, der auch wirklich (1251) in den Beſitz Oeſterreichs gelangte und ſich darin durch die Heirath mit Margarethen, der ältern Schweſter Conſtantiens und Witwe des römiſchen Königs Heinrich befeſtigte. So ging die öſterreichiſche

Erbschaft für das meißnische Haus verloren*), zu einer Zeit, wo Heinrich der Erlauchte mit einer gleich wichtigen Angelegenheit, der Erbfolge in Thüringen, anderwärts zu sehr beschäftigt war. Denn bereits im Jahre 1242 hatte er vom Kaiser Friedrich II. die Eventualbelehnung mit Thüringen, der Pfalzgrafschaft Sachsen und allen Reichslehen, selbst unter Mitwirkung des Landgrafen Heinrich Raspe erhalten, und am 17. Februar 1247 sollte sie sich verwirklichen. Bevor wir aber zu der Geschichte der thüringischen Länder und ihres Anfalles an das meißnisch-wettinische Haus übergehen, sei es vergönnt, wiederum einen Rückblick auf die nunmehrigen inneren Zustände der Mark Meißen und der mit ihr verbundenen Länder zu werfen.

3) Rückblicke auf innere Zustände seit der konradinischen Theilung bis zur Verbindung Thüringens mit Meißen.

Obgleich seit der Theilung Konrads des Großen bis zur Erwerbung des thüringer Landes noch nicht volle hundert Jahre verflossen sind, so tritt doch schon Vieles, wovon sich in der Vorgeschichte Meißens die Anfänge bloß ahnen lassen, bestimmter ausgeprägt hervor, und dadurch wird eben dieser kürzere Zeitabschnitt nicht unwichtig. Allein während auch jetzt noch das Beginnen von Manchem nicht immer genau bezeichnet werden kann, ist es auf der andern Seite nicht zu vermeiden, auf Thatsachen und Nachrichten aus einer spätern Zeit, wegen ihrer Bezugnahme auf vorhergehende Tage, wenigstens vorläufig hinzudeuten.

Was zuvörderst den Länderbesitz der meißner Markgrafen anlangt, so muß wiederum bemerkt werden, daß, wie früher, so auch jetzt bei den verschiedenen Erwerbungen das Einverleibungs-(Incorporations-)System in Bezug auf das Hauptland noch keine Geltung erlangt hatte. Daher wird gegenwärtig und noch viel später, selbst am Ende des 14. Jahrhunderts, die Mark Meißen immer noch in engen Grenzen**) dargestellt, und darum behielt sie sowohl wie die östliche Mark (Niederlausitz) und das Osterland***) verschiedene Verfassungen. Dieß läßt sich

*) Aus einer Urkunde, worin Kaiser Albrecht den Wiederkauf der Stadt Sayda mit Birkenstein von Meißen dem böhmischen König Wenzel im Jahre 1300 bestätigt (vgl. Horns Henricus illustris S. 62), wird geschlossen, daß Ottokar dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten für seine Ansprüche auf einige österreichische Güter jene Orte abgetreten habe, wenn nicht, wie Weiße in seiner sächsischen Geschichte bemerkt, ein besonderer Anspruch hier zu Grunde lag.

**) Diese Grenzen reichten nach den Supplementen zu den altenzellischen Annalen im Jahre 1382 von der Burg Naunhof bei Leipzig, (das also nicht mit zur Markgrafschaft gehörte; vgl. S. 52, Anm. **)) bis Königsbrück über die Stadt Hain (Großenhain) jenseit der Elbe.

***) Osterland wurden in dieser Zeit allmählig die eilenburger und groitscher Erbgüter, sowie die zum ehemaligen kaiserlichen Kammergute Rochlitz gehörigen Besitzungen genannt und hierzu in der Folge auch noch das Pleißnerland gerechnet. Die Benennung wird von Einigen von der östlichen Lage der früher hier bestandenen Mark gegen die deutsche Provinz Thüringen (vgl. S. 18) hergeleitet. Andere wollen den Namen wegen seines spätern Erscheinens in der meißnischen Geschichte von der frühern Verbindung mehrer zum Osterlande gehöriger Landestheile mit der östlichen Mark (Niederlausitz) abgeleitet wissen. Die ursprünglichen Grenzen des Osterlandes wurden bei späteren Theilungen nicht immer beobachtet.

unter Anderm daraus erkennen, daß für jede dieſer Provinzen die Landesverſammlungen (Placita, ſ. S. 49) beſonders gehalten wurden. Das geſchah für Meißen zu Kolm (nach der Sage auf dem Kolmberge) und für das Oſterland zu Stöhlen, wie denn z. B. Dietrich der Bedrängte ſeinen im Jahre 1216 mit den Leipzigern geſchloſſenen Vertrag (ſ. S. 80) auf den Verſammlungen an beiden Orten und dann auch vom Reiche beſtätigen zu laſſen verſprach. Auch zu Delz in der öſtlichen (landsbergiſchen) Mark (was auf Delitzſch hindeutet) wurde im Jahre 1222 ein ſolches Placitum von dem Vormunde Heinrichs des Erlauchten gehalten (ſ. S. 82), nachdem bereits 1207 der Markgraf Konrad von der öſtlichen Mark ein ſolches daſelbſt verſammelt hatte. Zwar finden wir unter Markgraf Otto dem Reichen nur ein einziges, am 2. Auguſt 1185 zu Kolm gehaltenes, Placitum erwähnt; allein ſeit Dietrichs des Bedrängten Zeiten treten dieſe Verſammlungen abwechſelnd an den verſchiedenen Orten ſo häufig hervor, daß ſie faſt zu jährlichen (Andere laſſen ſie viermal des Jahres gehalten werden) geſtaltet erſcheinen, worauf die Vervielfältigung der Geſchäfte nicht ohne Einfluß ſein konnte. Fortwährend aber beſtand der Haupttheil dieſer Geſchäfte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, wobei der Fürſt zuweilen noch in Perſon thätig war. Mannigfache Spuren von den auf dem Landding vorgenommenen und beſtätigten Rechtsgeſchäften, Entſcheidung von Gerichtshändeln ꝛc. weiſen darauf hin*), und ohnedies gehörten manche Gegenſtände, z. B. die Lehnsſachen, ausſchließlich vor das Placitum. Einer neueren Anſicht zufolge blieb von dieſen Verſammlungen die Berathung gemeinſamerer Angelegenheiten völlig ausgeſchloſſen, was indeſſen in Bezug auf wichtige Handlungen, die das Ganze betrafen (vgl. S. 49) und wobei der Fürſt auf Mitwirkung ſeiner Vaſallen nur dann rechnen konnte, wenn er ſie für ſeine Abſichten gewonnen hatte, dahin geſtellt bleiben mag, obſchon ſolche Verhandlungen häufig mit den Einzelnen gepflogen werden mochten und ihr Reſultat mitunter auch in der Form von Rechtsgeſchäften erſchien. Ein Landtag freilich im ſpäteren Sinne des Wortes mit Vereinigung zu einem landſchaftlichen Körper und Vertretung des Volkes, je nach der verſchiedenen Zeitlage, wurde dadurch das Placitum nicht, und das Wort Landſtände ſcheint nur dann etwas paſſender angewendet werden zu können, wenn die auf den Verſammlungen Erſcheinenden als ein vor den übrigen Landſaſſen privilegirter Stand, welcher einigen Einfluß auf die Regierung gewann, gedacht werden. Mancher Keim für die Bildungen ſpäterer Zeiten mochte indeſſen in den jetzt herrſchenden Verhältniſſen liegen.

Da das pflichtmäßige Erſcheinen auf dem Landding wohl Manchem zur Laſt werden mochte, ſo wurde unter andern (1181) den Gütern und Unterthanen des Kloſters Petersberg die Freiheit ertheilt, nur einige erfahrene Leute zur beſtimmten Zeit dahin ſenden zu dürfen**). Auf dieſen Verſammlungen nun kamen nach wie vor (ſ. S. 23 u. 48) die Geiſtlichkeit, die vermöge ihrer liegenden Gründe ja auch in einem dinglichen Verhältniſſe zum Markgrafen ſtand, die immer ſeltener vorkommenden unmittelbaren größeren Grundbeſitzer und freieren Landſaſſen (Herren), die Vaſallen und die außer der Lehnspflicht noch zu beſondern Hofdienſten verpflich-

*) Vergl. v. Langenn Herzog Albrecht, S. 301 flg.

**) Vergl. v. Langenn a. a. O. S. 305.

teten Miniſterialen zuſammen. Mochte auch die Zeit und die ihren Anſichten huldigenden Markgrafen von Meißen die Geiſtlichkeit noch ſo ſehr begünſtigen, ſo gelang es dieſer doch nicht, ſich der Landſaſſigkeit und ihre Inſtitute der Schirmvogtei der Fürſten zu entziehen, und ſelbſt das ſo ſehr erhobene Altenzelle war nicht im Stande dieß durchzuſetzen, obgleich es zum Theil von der Gerichtsbarkeit markgräflicher Vögte befreit wurde. Dagegen gelang es auch Heinrich dem Erlauchten nicht, durch die aus dem Staube hervorgezogenen Urkunden die etwaige frühere Unabhängigkeit des Bisthums Meißen von dem Erzbisthum Magdeburg wiederherzuſtellen (vgl. S. 20). Doch ahmte wenigſtens in der äußeren Erſcheinung die hohe Geiſtlichkeit den Fürſten nach. Da insbeſondere ſeit dem 13. Jahrhundert auch an den Höfen der meißner Fürſten ſich das Ceremoniel vergrößerte, ſo begannen jetzt unter den Miniſterialen, die nur bei außerordentlichen Gelegenheiten aufwarteten, die ſogenannten Hofämter ſich zu bilden, welche beſonders unter Heinrich dem Erlauchten in den Würden des Marſchalls, Schenken, Truchſeß, Kämmerers u. ſ. w. hervortraten und bald in gewiſſen Familien ausſchließend gefunden werden*). — Das Inſtitut der Ritterwürde hatte ſich mehr ausgebildet und ſeinen Glanz und die mit ihm verbundenen, auf der Ritterbürtigkeit beruhenden Ehrenvorzüge über die verſchiedenen Klaſſen des Adels verbreitet, von denen der niedere ſich immer häufiger von ſeinen Beſitzungen erblich zu nennen anfing. Auch der Gebrauch der Wappen kam jetzt auf, die ihren Urſprung vornehmlich von der Ritterwürde (wobei die Waffen die Hauptſache waren) herleiteten und ſeit den Kreuzzügen ebenfalls erblich wurden. Allgemeiner wurde ihr Gebrauch beim Adel und Ritterſtande ſeit dem 13. Jahrhundert, indem er insbeſondere bei dem hohen Adel zugleich als ein Zeichen der Beſitzungen erſcheint, weshalb nicht alle Zweige einer Familie ein gleiches Wappen fortführten. Mit dem 13. Jahrhundert wurden die Wappen der Fürſten auch häufiger zu Siegeln benutzt, wobei die Farbe des angewendeten Wachſes anfangs noch nicht als eine bevorrechtete erſchien. Der Ritterſtand aber konnte von dem Siegel erſt ſpäter, und dann nur unter gewiſſen Beſchränkungen, Gebrauch machen. Wie die Fürſten, ſo erſcheinen auch die meißner Markgrafen von Gottes Gnaden auf ihren Siegeln gewöhnlich geharniſcht und zu Pferde abgebildet, welches Reiterſiegel bereits unter Markgraf Konrad dem Großen vorkommt und bis in das 15. Jahrhundert als fürſtliches oder Majeſtätsſiegel gebraucht wurde. Seit Heinrich dem Erlauchten erſchienen auf der Fahne oder dem Schilde die Wappen der von ihm beherrſchten Länder. Von dem landsbergiſchen Wappen, welches in zwei blauen Streifen beſtand, werden ſchon ſeit dem Jahre 1200 unter Dietrich dem Bedrängten Spuren gefunden; allein es wurde ſpäter vernachläſſigt und erſt von Friedrich dem Strengen wieder gebraucht. Nach der Erwerbung Thüringens fing Heinrich der Erlauchte an, ſich zuerſt eines Löwen zu bedienen, welches wahrſcheinlich der thüringiſche Löwe war, wenn man gleich auf dem Denkſteine Albrechts des Stolzen zu Altenzelle die erſten Spuren vom meißniſchen Löwen entdeckt haben will (vgl. jedoch S. 73 u. 75 Anm.). — So viel iſt übrigens gewiß, daß die immer ſteigende Erhöhung des landesherrlichen Anſehens in Meißen fortwährend viel zur Ver-

*) So kommt das Marſchallamt bei denen von Biberſtein vor, und eben ſo werden Kämmerer von Gnandſtein, Truchſeſſe von Borne, Schenken von Landsberg genannt.

hütung oder Milderung der aus dem Fauſtrechte hervorgehenden Uebel beitrug. So nöthigte z. B. Heinrich der Erlauchte (1259) ſeinen eigenen Bruder Dietrich, den naumburger Biſchof (ſ. S. 81), die bei Zeitz angelegten Feſtungswerke wieder niederzureißen. Befehdungen des Adels unter ſich und Bedrückungen der nicht zu ihm gehörigen Klaſſen konnten freilich dann nicht verhindert werden, wenn unter den Fürſten ſelbſt Zwiſtigkeiten ausbrachen, wie es am Ende der Regierung Otto's des Reichen und bei den Händeln Albrechts des Stolzen mit Dietrich dem Bedrängten der Fall war. Auf jeden Fall aber trugen die Fortſchritte zu einer beſſern Gerichtsverfaſſung viel dazu bei, manches Unheil in der angegebenen Hinſicht zu verhüten.

Auf den Landesverſammlungen übte, wie wir ſo eben bemerkten, fortwährend der Landesherr, oft noch in Perſon, die Gerichtsbarkeit aus. Dieß erhellt aus den vorhandenen Spuren der daſelbſt vorgenommenen Rechtsgeſchäfte, von denen einige ohnedies, z. B. die Lehnsſachen, ausſchließlich dahin und in den Kreis der Vaſallen gehörten. Zur Fuhrung der etwaigen Protokolle und zur Ausfertigung der Urkunden wurden gleich anfangs Geiſtliche, als die einzigen in dieſer Hinſicht Unterrichteten (häufig die Kapellane der Fürſten), gebraucht, und ſeit dem 13. Jahrhundert fing man an, Mitglieder dieſes Standes, wie es in Italien der Fall war, als eigene Schreiber und Notarien (scriptores et notarii) anzuſtellen, denen unter Heinrich dem Erlauchten ein oberſter Schreiber, ein Protonotarius curiae, vorgeſetzt war, der, ebenfalls ein Geiſtlicher, gewiß Einfluß auf die Entſchließungen des Fürſten gewann und in ſpäterer Zeit in der Perſon des Kanzlers erſchien. Doch fing man in dieſer Zeit an, die Rechtsſachen von den eigentlichen Staatsgeſchäften zu trennen, und zur Beſorgung der erſteren ſcheint der beſondere Richter*) gebraucht worden zu ſein, welchen man, vielleicht auf Veranlaſſung des 1235 vom Kaiſer Friedrich II. niedergeſetzten Hofgerichtes, am Hofe Heinrichs des Erlauchten findet, der aber die eigene fürſtliche Juſtizverwaltung auch noch nicht gänzlich verdrängte. Aus dieſen Richtern gingen, wie man glaubt, die ſpäteren Hofrichter hervor. Auch wurden für einzelne Provinzen Landgerichte gegründet, vor welchen die unmittelbaren Vaſallen des Fürſten Recht nehmen mußten und von denen eines das unter dem rothen Thurme zu Meißen geweſen ſein mag. Vielleicht deutet auf ein ſolches Landgericht der von Dietrich dem Bedrängten (1216) mit der Stadt Leipzig geſchloſſene Vertrag hin, in welchem ein markgräflicher Villicus erwähnt wird, der, wenn er wolle, in jenem Orte die Angelegenheiten der Provinzialen verhandeln könne**). Andere Einwohnerklaſſen des Landes ſtanden unter markgräflichen Vögten, und vielleicht waren ſolche auch die vielen Präfekten, welche in einer Urkunde vom Jahre 1200 erwähnt werden***). Solche Vögte übten die Gerichtsbarkeit häufig als Vorſteher einer Burg auch über die bei derſelben angelegte Stadt aus, worauf wir bald zurückkommen werden. Mancherlei Ausnahmen von der ordentlichen Ge-

*) Judex camerarius. Nach dem dresdner Staatsarchive hieß dieſer Richter Camerarius und war auch Schultheiß bei dem thüring. Landgerichte (ſ. v. Langenn a. a. O. S. 316).

**) Villicus Marchionis, si voluerit, in ea causas provincialium tractabit, was ein in den leipziger Archiven wohlbewanderter älterer Schriftſteller, Peifer, durch die Worte erklärt: cujus curatio in agris erat.

***) Mencken scriptt. rer. Germ. T. II. pag. 432.

Digitized by Google

richtsbarkeit dieſer markgräflichen Vögte mochten ſchon jetzt vorkommen, wohin unter Anderm die richterliche Gewalt gehört, welche Stifter und Klöſter über ihre Hinterſaſſen vermöge erhaltener Privilegien durch beſonders gewählte Vögte ausüben ließen, wie z. B. die von den Vormundern Heinrichs des Erlauchten*) dem Kloſter Altenzelle ertheilte Urkunde vom Jahre 1221 darthut, nach welcher jedoch die markgräflichen Vögte den Blutbann behielten. Auch ſcheinen in einzelnen Städten für reine Gemeindeſachen jetzt ſchon, wie wir bald ſehen werden, beſondere Behörden entſtanden zu ſein. — Ungeachtet dieſer Entwickelung der Gerichtsverfaſſung in den meißniſchen Ländern, gewann doch die Geſetzgebung keinen größern Spielraum und meiſtentheils blieben noch die Gewohnheitsrechte die herrſchenden. Mit dem 13. Jahrhundert mögen auch die ſächſiſchen Rechtsbücher allmählig zur Geltung gelangt ſein. Dieſe erleichterten die berühmten Schöppenſtühle zu Halle und Magdeburg, deren Rechtsſätze, indem man ſich an ſie als Oberhöfe von Meißen aus wendete, ſchon zur Zeit des Markgrafen Otto des Reichen gehört worden ſein mögen, da dieſer z. B. die Verhältniſſe der Stadt Leipzig ausdrücklich nach halliſchem und magdeburgiſchem Rechte (sub Halensi et Magdeburgensi jure) ordnete. Die Diöceſanverbindung mit dem Erzbisthum Magdeburg mochte das Ihrige mit dazu beitragen. Vollſtändig iſt es freilich nicht erwieſen, daß ſchon in dieſem Zeitraume der in Lehnsſachen ſo berühmt gewordene einheimiſche Schöppenſtuhl der Burggrafen von Dohna entſtanden ſei; doch finden wir, daß eine Urkunde Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1255 den Bewohnern von Freiberg ihre ſchon unter Markgraf Dietrich dem Bedrängten erworbenen Rechte ſichert und den Vogt erwähnt, welcher mit 24 geſchworenen Bürgern das zum großen Theile dem Iglau'ſchen nachgebildete Recht in Bergſachen ſprach, ohne daß dieſe vor die markgräfliche Curie ſollten gezogen werden können. Später erlangte dieſes Gericht, als Oberhof für andere Berggerichte, ein bedeutendes Anſehen. Die Spur, welche man in einer Stelle der petersberger Chronik beim Jahre 1204 zu finden glaubt, daß bei dem daſigen Kloſter das römiſche Recht eingeführt worden ſei, iſt für das geſammte Land ſo wenig erheblich, wie eine andere Mittheilung, daß um das Jahr 1181 Gerhard von Stechau in einer pfortaiſchen Kloſterſache nach griechiſchem (römiſchem = graeco - latinum) Rechte behandelt ſein wollte. In den den Städten ertheilten Privilegien äußerte ſich, wenn man will, das Recht der markgräflichen Geſetzgebung noch am meiſten, wenn gleich bald, im Anfange der folgenden Periode (1265), in einer Judenordnung Heinrichs des Erlauchten eine der älteſten Spuren allgemeinerer Territorialgeſetzgebung in Meißen ſich vorfindet.

Seitdem die meißner Markgrafenwürde erblich geworden war, kamen, wenn auch, wie wir (vgl. S. 62 u. 67) ſahen, die Nachfolge der Kollateralen noch ſchwankend blieb, zu den urſprünglich in der Grafſchaft liegenden Rechten, der Verwaltung des Kriegs- und Juſtizweſens, immer mehr einzelne Hoheitsrechte hinzu, und zwar ſolche, die man anderwärts noch zu den dem deutſchen Oberhaupte vorbehaltenen zählte. Unter ihnen ſtand das Bergregal obenan, welches (vgl. S. 71), wie wenigſtens Markgraf Otto der Reiche im Jahre 1185 behauptete, ihm

*) Horn Henr. Illustr. p. 293.

Digitized by Google

durch kaiſerliche Verleihung zugetheilt worden war*). Daß der Begriff des königlichen Bergregals damals noch nicht ausgebildet war, mochte den meißner Markgrafen die Beſitzerhaltung deſſelben allerdings erleichtern, wenn gleich bald nach Albrechts des Stolzen Tode Kaiſer Heinrich VI. (vgl. S. 75) ſeine lüſterne Hand, eben ſo wie ſpäter Andere, nach den freiberger Silberadern ausſtreckte. Heinrich der Erlauchte ging daher, nach der Erzählung der altenzelliſchen Annalen, vorſichtig mit dem Bergſegen um, mit welchem er ganz Böhmen hätte kaufen können. Dann ſtellte aber auch der Sachſenſpiegel**) einen ſo ſchwankenden Begriff von den unter der Erde befindlichen Schätzen auf, daß, wer einmal in dem Beſitze von Gruben war, leicht ungeſtört darin bleiben mochte. Allein auf der andern Seite konnte dieſe Unbeſtimmtheit der Verhältniſſe mit dazu beitragen, daß manche große meißniſche Vaſallen***) in den Beſitz des Bergregals oder wenigſtens einzelner Theile deſſelben kamen und darin blieben. Dieß beweiſt unter Anderm am Ende des 13. Jahrhunderts das Beiſpiel der Herren von Waldenburg, welche im Jahre 1293 den Bergzehnten in ihrer Herrſchaft Wolkenſtein dem Kloſter Nimptſchen bei Grimma ſchenkten, ſowie bereits 1277 Heinrich der Erlauchte den ſeinigen demſelben Kloſter zum Heile ſeiner verſtorbenen Gemahlin Conſtantia und ſeiner Kinder übergeben hatte. Hierher mögen auch die Zwiſtigkeiten gerechnet werden, in welche die Vormünder Heinrichs mit dem Bisthum Meißen wegen der in demſelben befindlichen Bergwerke geriethen, und die im Jahre 1222 einen dem meißner Fürſten ungünſtigen Ausſpruch des Kaiſers herbeiführten. Die kaiſerliche Urkunde vom Jahre 1232, welche dem erwähnten Bisthum das Berg- und Münzregal verlieh, wird zwar für unächt gehalten; doch entſtanden hierüber ſpäter noch mit Heinrich dem Erlauchten große Irrungen, die ſelbſt geiſtliche Strafen auf ihn herabriefen, und Kaiſer Karl IV. erneuerte ſogar jenes Privilegium im Jahre 1372. Die ſpäteren Territorialherren Meißens wußten indeſſen die von ihren Vaſallen in dieſer Hinſicht behaupteten Rechte durch Käufe, Verträge u. ſ. w. zu beſeitigen. Daß ſich übrigens zugleich mit dem Bergregale eine eigenthümliche Bergwerksverfaſſung zu entwickeln anfing, geht unter Anderm aus dem erwähnten Berggerichte zu Freiberg mit ſeinem Vogte und den 24 geſchworenen Bürgern hervor. — Das Münzregal der meißner Markgrafen aber mag alsbald nach Entſtehung des Bergregals ausgeübt worden ſein, ohne daß man einer beſondern kaiſerlichen Verleihung zu bedürfen glaubte. Während man daher von Münzen des Markgrafen Konrad nichts Beſtimmtes weiß, erſcheinen ſeit Otto's des Reichen Zeiten deſſen Bracteaten (denarii), welche ſtatt der früheren Pfunde nach Marken berechnet wurden (vgl. S. 50). Doch finden ſich fortwährend auch von großen Vaſallen Meißens geprägte Münzen. Die Beſchaffenheit der leicht abzunutzenden und oft gewechſelten hohlen Münzen, welche in beſonderen Geldtaſchen (Bockbeuteln) getragen wurden, mußte es als wünſchens-

*) Praeterea sciendum, quod cum ab imperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus etc.

**) „Alle Schäz unter der Erden begraben tiefer denn der Pflug geht, gehören zu der Königlichen Gewalt.“ Worte, die ſpäter Kurfürſt Auguſt in ſeinen Conſtitutionen auf Bergwerksſchätze ausdrücklich bezog.

***) (Klotſch) Verſuch einer ſächſ. Münzgeſchichte Thl. 1. S. 48 u. 118.

Digitized by Google

werth erſcheinen laſſen, zur Erleichterung des Verkehrs mehre Münzſtätten zu haben, unter denen natürlich die wichtigſte, nach welcher ſich andere richteten, jene zu Freiberg wurde, deſſen Stadtrecht zugleich die erſten Beſtimmungen der Münzverfaſſung enthielt. Auch jetzt wurde, wie es die Kaiſer ſchon früher (vgl. S. 50) gethan hatten, die Münzſtätte zur Emporbringung des ſtädtiſchen Treibens mit ſolchen Orten verbunden, die bereits mit dem Marktrechte und Zolle verſehen waren. So ſahen wir z. B. (S. 77), daß Dietrich der Bedrängte es verſuchte, dem Orte Groitſch außer dem Markte auch zu einer Münze zu verhelfen, welche allerdings dem nicht mit markgräflicher Begünſtigung prägenden Abte zu Pegau beſchwerlich fallen mußte. In Leipzig gab es ſchon ſeit 1240 eine Münzſtätte (opus monetae fabrile), welche ſich, wie wir aus einer ſpätern, vom Jahre 1273 datirten Verleihung des Münzrechtes an die Bürger dieſer Stadt erſehen, in den Händen eines Privatmannes befand. Solche Inhaber von Münzwerkſtätten wurden gewöhnlich Münzjunker oder Münzer genannt und kommen unter dieſen Namen häufig zu Leipzig und auch zu Zwickau vor. — Von anderen Hoheitsrechten, z. B. dem Jagdregal, findet ſich auch jetzt noch keine Spur. Dagegen wurde die Fiſcherei, deren Betreibung in den ſpäter ſogenannten öffentlichen Flüſſen ſtatt fand, jetzt ſchon, wie vielleicht auch früher, an Einzelne, beſonders an die Geiſtlichkeit, verliehen*) und ein Fiſchzoll (Waſſerzins) dafür entrichtet.

Zölle wurden jetzt von den meißner Fürſten ohne Bedenken da eingeführt, wo es ihnen paſſend erſchien, und vorzüglich geſchah dieß in Marktorten. Dieſe und andere ihnen ähnliche ſeit Entdeckung des Bergſegens aus Naturalzinſen in Geld verwandelte Abgaben kommen jetzt unter den mannigfachſten Benennungen vor, und dieß um ſo mehr, je verſchiedener die Gegenſtände waren, welche ihnen den Urſprung gaben. Neben den Marktzöllen, den Brücken- und Wegezöllen u. ſ. w. werden Weinpfennige, Korngelder, Worfzinſen, Kleiderzinſen, Stättegelder u. m. a. genannt, wovon die Urkunden damaliger Zeit, vornehmlich die unter Heinrich dem Erlauchten ausgeſtellten, hinlängliches Zeugniß ablegen. Viele dieſer Abgaben mußten dann beſonders ſehr drückend werden, wenn ſie von den Fürſten an Einzelne verliehen, verſchenkt, verpachtet wurden, da dieſe um ſo ungebundener mit ihrer Erhebung wirthſchafteten. Daher ſtrebten auch Viele, beſonders die Städte, danach, die Zollbefreiung oder auch den Zoll ſelbſt mittelſt markgräflicher Privilegien zu erlangen, was nicht nur manche Urkunde, ſondern auch die Begünſtigung der Geiſtlichkeit in dieſer Hinſicht hinlänglich beweiſt. So finden wir z. B. in dem 1216 von Dietrich dem Bedrängten mit der Stadt Leipzig geſchloſſenen Vertrage die ſchon frühere Befreiung des Ortes vom Brücken- und Wegezoll erwähnt, und in der mehrmals erwähnten Urkunde der Vormünder Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1221 für das Kloſter Altenzelle wird den Leuten dieſer Stiftung auf allen Märkten der meißner und öſtlichen Mark Befreiung vom Zoll hinſichtlich der Nahrungsmittel und Kleidung zugeſichert, welchen ſie nur dann entrichten ſollten, wenn

*) So heißt es z. B. in einer Urkunde Diezmanns aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts: „— piscationem, quam a nostris praedecessoribus jure foedali possiderunt etc.“

ſie kauften, um theurer zu verkaufen. Andere Städte erhielten jetzt oder wenigſtens zu Anfange des folgenden Zeitabſchnittes ähnliche Zollbefreiungen. So erwarb z. B. Freiberg im Jahre 1243 durch Kauf den Weinpfennig, und Dresden, welches 1206 zum erſten Male und 1216 zuerſt als Stadt erwähnt wird, im Jahre 1271 ebenfalls unter einem oneroſen Titel die Befreiung vom Marktzoll. — Zu einer Abgabe eigenthümlicher Art mochte vielleicht ſchon jetzt die meißner Markgrafen das Recht des Judenſchutzes ermächtigen. Bekanntlich war der Kaiſer vermöge ſeiner ſchirmvogteilichen Rechte über die Kirche nach der Vorſtellungsweiſe des damaligen Zeitalters berechtigt, die Juden auszurotten und ihre Güter einzuziehen. Er zog es jedoch vor, ſie lieber ſeiner Kammer als Knechte*) unterzuordnen und für den Schutz, den ſie genoſſen, mit einer höchſt willkührlichen Abgabe zu belaſten. Gleich anderen Regalien nun wurde dieſer ſogenannte Judenſchutz mit ſeinen Einkünften auch an Andere verliehen. So ſcheint er frühzeitig, wenn wir gleich für dieſe Periode keine beſtimmte Nachricht darüber haben, von den meißner Markgrafen ausgeübt worden zu ſein, da, wie bereits angedeutet, Heinrich der Erlauchte im Jahre 1265 eine Judenordnung entwarf.

Wenn auch die, freilich oft veräußerten, Einkünfte von mehren der erwähnten nutzbaren Regalien und den etwaigen Kammergütern mitunter ſehr beträchtlich waren, ſo mochten ſie doch, beſonders in außerordentlichen Fällen, zur Beſtreitung fürſtlicher Bedürfniſſe nicht immer ausreichen. Daher finden wir in Meißen, wie in anderen deutſchen Gauen, eine beſondere Art von Steuern, welche unter dem Namen von Beden (petitiones, exactiones, precaria) jetzt deutlich hervortritt. Sie wurde insbeſondere von den Landſaſſen gefordert, welche der Landesherr mit ſeiner Dienſtmannſchaft im Reichsdienſte vertrat, und wenn gleich die dienſtthuende Ritterſchaft neben der Geiſtlichkeit wenigſtens hinſichtlich der von ihnen ſelbſt bebauten Beſitzungen verſchont blieb, ſo war dieß doch nicht mit den ohnedin ſchon ſehr belaſteten Hinterſaſſen der Fall. Daher erwähnt auch die Fortſetzung des pegauer Zeitbuches, daß Dietrichs des Bedrangten Dienſtmannen vornehmlich deshalb aufſäſſig geworden, weil ihre Bauern durch Vögte und Gerichtsdiener mit Eintreibung der Beden u. ſ. w. bedrückt worden ſeien. Doch erhielten manche Hinterſaſſen, beſonders die der Geiſtlichkeit**), auch Befreiungen, und ſolche mochten, wie die des geiſtlichen Eigenthums überhaupt, insbeſondere von den Leipzigern beim Beginn ihres Zwiſtes mit dem Markgrafen Dietrich dem Bedrängten (ſ. S. 79) gefürchtet werden, um ſo mehr, da in den Städten die Beden gewöhnlich eben ſo wie die ſtädtiſchen Abgaben nach den Häuſern vertheilt wurden, was ſich aus mannigfachen ſpäteren Urkunden ergiebt***). Ein ſogleich näher zu erwähnendes Privile-

*) Die Benennung „Kammerknechte" war vielleicht in der Sprache der damaligen Zeit kein ſo unedler Ausdruck, als er jetzt erſcheint; auch Edelknechte kamen vor.

**) So wurden nach der Urkunde der Vormünder Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1221 die Angehörigen des Kloſters Altenzelle von jeder Bede befreit, die in der Provinz vorkommen würde (Eisdem etiam hominibus, ut ab omni exactione, quae in provincia emerserit, liberi et exemti habeantur, concessimus).

***) Oft heißt es in ihnen: „Una curia libera et soluta ab omni exactione seu precaria etc.

gium, welches Markgraf Otto der Reiche der Stadt Leipzig ertheilte, ſetzte feſt, daß der Fürſt von den Bürgern keine andere Bede als zu den Römerzügen (Reichsdienſt) und auch dann nur mäßig verlangen ſolle*). Das deutet auf die Willkühr hin, mit welcher dieſe Laſten auferlegt wurden. Als dieſe außerordentlichen Leiſtungen anfingen ſich regelmäßiger zu geſtalten, verglichen ſich Vaſallen und Städte häufig auf beſtimmte jährliche, von dem Herrn häufig genug veräußerte Beiträge (Jahrrenten), und dann wurden, wie eine ſpätere Zeit uns lehren wird, die allgemeineren Beden (Landbeden) allmählig der Uebergang zu den künftigen, mit Landesbewilligung für allgemeine Bedürfniſſe auf der Bürgerpflicht beruhenden Steuern, welche ſich daher von jenen erſten in einzelnen Fällen vorkommenden Beden bedeutend unterſcheiden. — —

In einer Zeit, wo kriegeriſche Ehre die meiſten Vorzüge in der bürgerlichen Geſellſchaft gab und neben der aus anderen Urſachen mächtigen Geiſtlichkeit der Adel, welcher freilich in Meißen durch das landesherrliche Anſehen wenigſtens etwas gezügelt war, faſt allein galt, konnte es für die Kultur des Landes nur vortheilhaft ſein, daß zwiſchen ihm und dem gedrückten Bewohner des platten Landes der dritte Stand ſich erhob und ein, wenn auch beſchränktes, Bürgerthum ſich zu entwickeln begann. Die Entdeckung der freiberger Silberbergwerke wirkte alsbald günſtig auf die beſtimmtere Ausbildung der meißniſchen Städte ein, indem ſie, wie im Vorſtehenden genugſam erwähnt worden, den Markgrafen Veranlaſſung und Mittel an die Hand gab, die ſchon vorhandenen befeſtigten Orte noch mehr zu ſchützen und zu erweitern, oder auch neue anzulegen. Auch hier glaubten die Fürſten im Aufblühen ſolcher Orte ein Mittel gefunden zu haben, ſich in ſo unruhiger Zeit eine größere Gewalt über Adel und Kleriſei zu ſichern. Der Verkehr aber, welcher ſich ſchon früher hinter ſchützende Mauern geflüchtet hatte und jetzt durch vermehrte Circulation des Geldes immer lebhafter ward, mochte die Aufmerkſamkeit der Landesherren um ſo mehr auf ſich ziehen, je wichtiger das Beiſpiel war, welches die Begünſtigungen deſſelben und die Bildung ſtädtiſcher Gemeinden in benachbarten Orten, wie in Zwickau, Naumburg und vor allen in Merſeburg, Halle und Magdeburg in der Nähe Leipzigs auch in finanzieller Hinſicht gaben. Nur gingen die meißniſchen Markgrafen, indem ſie Anfänge eigentlicher ſtädtiſcher Gemeinden geſtatteten, mit großer Vorſicht (vgl. S. 51) zu Werke, damit vor dieſer Entwickelung die Territorialgewalt nicht in Schatten trete. Markgräfliche Vögte (advocati civitatis) ſicherten in den meißniſchen Städten, da ſie das Gericht über die Bürger übten, ſelbſt dann den Einfluß des Landesherrn, wenn eine beſondere aus der Mitte der Bürger hervorgegangene Behörde die reinen Gemeindeſachen verhandelte. Dieß war um ſo eher möglich, da die Mitglieder dieſer Behörde, die vorzugsweiſe Bürger oder geſchworene Bürger genannt werden, zugleich die Schöffen des Vogtes bei Verwaltung des Gerichtes waren. Solche markgräfliche Vögte kommen in Meißen, Dresden, Döbeln, Freiberg u. a. O. vor. In einer der älteſten ſtädtiſchen Be-

*) Marchio a civibus ejusdem civitatis, se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente, ad Imperatoris transmontana iturus esset, servitium, et tunc sine civium gravamine modicum quid peteret.

gnadigungen, welche wir kennen und die Markgraf Otto der Reiche um das Jahr 1182 der leipziger Bürgerſchaft ertheilt haben ſoll, wird die ſtädtiſche Gemeinde, welche unter Verweiſung auf das halliſche und magdeburgiſche Recht (ſ. oben S. 90) in beſtimmten Grenzen ein eigenes Weichbildrecht ſowie Gemeindebeſitz erhält, zum Gehorſam gegen den Vogt ausdrücklich angewieſen. Da aber der Wirkungskreis deſſelben, wie bei den zu Döbeln, Freiberg, Meißen und Leipzig eingeſetzten Vögten der Fall war, auch außerhalb des ſtädtiſchen Bezirkes ſich erſtreckte, ſo mußten die Bürger, beſonders wenn ſie in einzelnen Orten zahlreicher waren, die Entfernung des Vogtes nach ſeinen übrigen Malſtätten unbequem und daher neben anderen, auch aus dieſem Grunde die Unterordnung unter einen beſondern Vorſteher, wenn auch nur in Bezug auf die eigentlichen Gemeindeſachen, höchſt wünſchenswerth finden. Gerade in Leipzig aber erſcheint bald noch der Schultheiß (Scultetus), der bereits in der Stiftungsurkunde des Thomasklosters (1213) neben dem Vogte genannt wird und nach dem Vertrage Dietrichs des Bedrängten vom Jahre 1216 mit demſelben die Gerichte im Weichbilde verwalten ſoll. Wie aus ſpäteren Verhältniſſen hervorgeht, mag dieſer Beamte, während dem Vogte der Blutbann blieb, die kleineren Schuldſachen und Frevel verhandelt, aber auch an der Spitze der Schöffen die eigentliche ſtädtiſche Verwaltung beſorgt haben. Die Natur dieſer Geſchäfte mußte ihn, obgleich auch er ein landesherrlicher Beamter war (suus decanus nennt ihn Otto der Reiche), eher mit der Bürgerſchaft befreunden. Ein Privilegium Dietrichs von Landsberg befreite ſpäter in Leipzig den Schultheißen mit ſeinen ihm zugeordneten geſchworenen Bürgern in ihrem Wirkungskreiſe von den läſtigen Uebergriffen des adeligen Vogtes, der die in der Stadt lebenden Standesgenoſſen wohl zuweilen begünſtigen mochte. Nun konnte ſich erſt die ſtädtiſche Gemeinde mit ihren Rathmännern und Bürgermeiſtern (consules et magistri consulum), zu welchen Letzteren auch der Schultheiß gerechnet wurde, freier entwickeln. Die Theilnahme der geſchworenen Bürger aber an den Gerichtsſitzungen der Vögte und Schultheiße und an der Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten unter dem Einfluſſe derſelben bahnte ſchon jetzt den Weg zur freiern Entwickelung des Municipalregiments, wobei es frei geſtellt bleibt, ob man jene Theilnahme mit dieſer Benennung bezeichnen will oder nicht. Das aber ſcheint aus Urkunden der Stadt Dresden von den Jahren 1283 und 1285 geſchloſſen werden zu können, daß die geſchworenen Bürger ſchon während dieſer Zeit, wenigſtens unter Heinrich dem Erlauchten, das Recht hatten, einzelne Polizeiverfügungen in ihrem Orte zu treffen und daß auch beſondere „Geſetze, Willküre und Gewohnheiten“ einzelner Städte vorhanden waren. Hierauf deutet vielleicht auch die in dem ottoniſchen Privilegium Leipzigs erwähnte ſtädtiſche Regel (fori conventio) hin, nach welcher die Bürger, was ſie erworben, auch beſitzen ſollen. Auf dieſe Weiſe ſollte vielleicht der Verminderung des Beſitzthums der Bürger durch befreite geiſtliche Güter und die der markgräflichen Vaſallen geſteuert werden, welche in Leipzig, wie in anderen meißniſchen Städten, z. B. in Dresden, als ſogenannte Herrenhöfe vorkamen und deren Inſaſſen, die gleichfalls zu den ſtädtiſchen Laſten nicht beitrugen, auch noch auf andere Weiſe, vielleicht durch ihre Leibeigenen, die Gewerbe drücken mochten. Die Unternehmungen Dietrichs des Bedrängten (ſ. S. 79) ſchienen allerdings in die den leipziger Bürgern

Digitized by Google

ertheilten Privilegien einzugreifen, und der Widerstand, den diese vielleicht ebenfalls auf den Grund des ottonischen Privilegiums wohl mit Recht entgegensetzten, da ihnen dasselbe die Vertheidigung ihrer Besitzungen gestattete, zeigte hinlänglich, wie trotz der durch landesherrlichen Einfluß beschränkten Verfassung der städtischen Gemeinde die Kraft derselben gewachsen war, um jeder Willkühr, von welcher Seite sie auch immer komme, einen Damm entgegensetzen zu können. Der Waffendienst, den die Bürger der meißnischen Städte leisten mußten, brachte ihnen keineswegs schon in dieser Zeit Vorzüge des Ritterstandes, und eben weil sie, nicht von Ritterart, des Lehnrechtes „darbten," konnte weder der Schultheiß noch die Stadt die Vogtei und Jurisdiction schon jetzt besitzen. Allein die vom Lehnsstaate noch getrennten Städte boten eben deshalb auch den meißnischen Fürsten noch nicht das vielleicht gewünschte Gegengewicht gegen den Adel. In den meißnischen Orten ist bis jetzt kein Privilegium aus dieser Zeit bekannt, wie es schon früher die Kaiser z. B. Zwickau's rittermäßigen Bürgern ertheilten, die unter Anderm als Standeszeichen ein Bärtchen auf der Oberlefze tragen durften.

Mehr noch aber, als beschränkte Verfassungen, stählten die Kraft der städtischen Gemeinden die fürstlichen, unmittelbar auf den Verkehr sich beziehenden Begnadigungen, unter denen das Marktrecht obenan steht, welches gewöhnlich die Grundlage des Stadtrechtes mit bildete. Von seinem häufigen Vorkommen zeugt unter Anderm im Allgemeinen die mehrmals erwähnte Urkunde der Vormünder Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1221, sowie insbesondere die Errichtung der Münzstätten und die vielfachen Befreiungen (s. S. 92), welche die Städte (z. B. Dresden, Freiberg u. a.) von Zöllen und Abgaben, die sich auf den Marktverkehr bezogen (vgl. S. 93), erhielten. Ja sogar das Stapelrecht soll von Heinrich dem Erlauchten der Stadt Pirna ertheilt worden sein. Einen Marktbann, vermöge dessen im Umkreise einer Meile kein der Stadt nachtheiliger Markt gehalten werden sollte, erhielt Leipzig durch das ottonische Privilegium. Daraus läßt sich vielleicht schließen, daß, wenn auch jenes Privilegium Leipzigs älteste Urkunde ist, dieser Ort schon früher einen bedeutenden Verkehr gehabt habe (vgl. jedoch S. 52); allein die oft wiederholte Nachricht, daß Otto der Reiche hier zwei Märkte gestiftet, aus denen nachher die beiden Hauptmessen hervorgegangen und die von Albrecht dem Stolzen bestätigt worden, ist bis jetzt noch nicht erwiesen. Ueberhaupt finden wir noch keine bestimmtere Nachricht über Leipzigs Handel bis zu einem der folgenden Periode angehörenden Freiheits- und Geleitsbriefe Dietrichs von Landsberg vom Jahre 1268, welcher den fremden nach Leipzig handelnden Kaufleuten Schutz verheißt. Hiernach läßt sich wohl annehmen, daß schon früher der Handel nach Leipzig beträchtlich gewesen sein muß, weshalb die älteste, im Vertrage Dietrichs vom Jahre 1216 erwähnte Zollbefreiung Leipzigs sich vorzüglich auf die Brücken und Wege bezog. Möglich ist es, daß man bei dem Ordnen der freiberger Jahrmärkte, nach dem Muster der schon vorhandenen, auf Leipzig Bezug nahm. Ob die Entstehung der Hansa in dieser Zeit etwas dazu beigetragen habe, den Handelsverkehr meißnischer Städte, die schon durch ihre erwähnte Verfassung auch in dieser Hinsicht gehindert waren, zu begünstigen, wollen wir nicht entscheiden; aber gewiß ist, daß die durch die freiberger Bergwerke ent-

ſtehende Vermehrung der Geldmaſſe, das Uebergehen der Grundſtücke an ſolche, die keine Erben hatten (Geiſtliche), und die Anhäufung des Geldes in den Händen derer, die keine Grundſtücke haben durften (Juden), am meiſten hierzu beitrugen. Nur ſind uns, wie der treffliche Schlözer bemerkt, die Mittelglieder dieſes langen Soriten nicht aufgezeichnet. Alle dieſe Verhältniſſe konnten natürlich nicht ohne Einfluß auf die übrigen in den meißniſchen Städten betriebenen Gewerbe bleiben, und ſo fingen unter ihnen vorzüglich auch die zu blühen an, welche, wie z. B. die Goldſchmiede, die vielleicht auch die erſten Münzer waren, mehr oder weniger mit der Bearbeitung der Metalle zuſammenhingen. Die Vermehrung gewerblicher Produkte aber gab dem Handel neue Nahrung, was wiederum auf die Beförderung der Gewerbe günſtig zurückwirkte. Doch findet man von den in dieſen Städten wahrſcheinlich zuerſt vorkommenden Handwerken (vgl. S. 52) und von ihrem Zuſammentritt in geſchloſſene Vereine noch immer wenig Spuren, wenn ſchon auf dieſe letzteren wie auf ein Verbietungsrecht einiger derſelben wiederum Einzelnes, z. B. die Bank- und Stättegelder und der ausſchließliche Bierverkauf in Freiberg *), hindeutet. Das Beiſpiel anderer Städte, denen die meißniſchen zum Theil nachgebildet wurden, konnte in dieſer Hinſicht nicht unbeachtet bleiben, wie das von Halle und Zwickau, wo ſchon lange vorher die Handwerker mit einem Verbietungsrechte gegen die auf dem Lande wohnenden begabt waren.

Mochte nun auch das beginnende Aufblühen der Städte, wie einige andere Urſachen (vgl. S. 54), fortwährend in dieſer Zeit das Loos einzelner Bewohner des platten Landes ihren größeren oder kleineren Herren gegenüber mildern und die verſchiedenen Abſtufungen ihrer unfreieren Verhältniſſe ausbilden, ſo blieb doch ihr Zuſtand im Allgemeinen ein gepreßter. Die ungeheure Belaſtung mit Dienſten und Abgaben aller Art zu Gunſten ihrer unmittelbaren Bedrücker, ſowie der Fürſten ſelbſt, und die Fortdauer verwüſtender Fehden, welche die Früchte ihrer mühevollen Arbeiten vernichteten oder dieſen ſie ſelbſt entzogen, konnte Viele immer noch nicht zu einem beſſern Anbau des meißniſchen Bodens ermuthigen. Daß von dieſem allerdings während des jetzigen Zeitabſchnittes größere Strecken für den Anbau fähig gemacht wurden, erhellt ſchon aus dem Beginn des Bergbaues, der ſeine Segnungen auch in dieſer Hinſicht verbreitete. Gleich bei dem erſten Entſtehen des freiberger Bergwerkes ſehen wir einen Theil des Miriquidiwaldes (ſ. S. 9 u. 70) ausgerodet und in wilden Gegenden des Erzgebirges blühende Städte und Dörfer entſtehen. Bald rückt der Bergbau mit ſeinen Folgen, wenn gleich langſam, auch in andere Theile dieſes Landſtriches vor und umfaßt allmählig die Fluren von Freiberg bis Chemnitz, Dippoldiswalde, Scharfenberg, Mitweida und Wolkenſtein. — Früher iſt bereits (ſ. S. 55) bemerkt worden, daß auch des Weinbaues bei Meißen zur Zeit des Markgrafen Otto des Reichen Erwähnung geſchehe; im 13. Jahrhundert kommt er ſchon häufiger vor, was z. B. aus der Stiftungsurkunde des Kreuzkloſters bei Meißen vom Jahre 1224 erhellt, ſowie auch erzählt wird, daß Heinrich der Erlauchte im Jahre 1241 dem Kloſter Buch ein Haus in Meißen mit dem dazu gehörigen Weinberge ſchenkte. Auch der um Camburg,

*) Vgl. die verſchiedenen in Horn. Henr. Illust. vorkommenden Urkunden S. 311 u. 323.

Jena, Kirchberg und Eisenberg befindlichen Weinberge wird unter Markgraf Dietrich dem Bedrängten (s. S. 75) mit dem dazu gehörigen Weinzehnten, neben welchem auch die Weinpfennige (s. S. 92) genannt werden, wieder Erwähnung gethan. Noch immer aber zeichnete sich die Geistlichkeit in Beförderung eines besseren Landbaues, schon um der reicheren Einkünfte willen, vor Allen aus, wozu ihre schon mehrmals erwähnten Befreiungen, wie die ihrer Hintersassen, nicht wenig beitrugen, wie sehr sie auch die Lasten anderer Einwohnerklassen vermehren mochten.

Reichlich hatte sich in dieser Zeit die Zahl der in Meißen und den dazu gehörigen Territorien bereits vorhandenen (vgl. S. 56) geistlichen Stiftungen vermehrt. Zum Theil nannten wir schon Altenzelle, Aue, Brene, Buch, Dobrilugk, Grünhain (1238 vom Burggrafen Meinher von Meißen gestiftet), Schillen, (auch Besitzungen der deutschen Ritter) sowie das Thomas- und Nonnenkloster zu Leipzig, zu welchen Heinrich der Erlauchte im Jahre 1231 auch die Predigermönche, die von Grimma aus in Leipzig einwandernden Dominikaner, gesellte, über deren Ankunft in Meißen der Markgraf nach dem bekannten Indultbriefe*) sich sehr freute und deren Kloster, welches im Jahre 1240 vollendet ward, vom heiligen Paul (das nachherige Paulinum) den Namen empfing. Bald nach ihnen kamen auch, wenn wir gleich den Zeitpunkt nicht genau anzugeben wissen, die Franziskaner in Leipzig an, und beide Bettelmönchsorden, die mit andern Klöstern Fraternitäten (Brüderschaften) schlossen, verbreiteten sich rasch auch in andere Fluren des meißner Landes. Auf einige in die spätere Regierungszeit Heinrichs des Erlauchten fallende Stiftungen dürften wir in der Folge zurückkommen. Diese Anstalten aber und die außer ihnen zahlreich erbauten Kirchen trugen wahrscheinlich nicht wenig dazu bei, auch in den meißner Gegenden die kirchliche Baukunst — denn die bürgerliche war noch weit zurück — zu heben, wiewohl sie schon vorher nicht gefehlt haben konnte. In der früheren, ungefähr bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückreichenden Zeit baute man vielleicht auch in unseren Gegenden nach derjenigen sogenannten byzantinischen Weise, welche, die rohen Massen mehr begünstigend, unverkennbar von der späteren römischen abstammte, und auf die auch z. B. die Ruinen des peterberger Klosters hindeuten mögen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bildeten sich die Uebergänge, die theils das Byzantinische, theils das Gothische überwiegend hervortreten ließen, bei denen man mehr Mannigfaltigkeit in den Hauptformen wie in den Einzelheiten suchte, statt des Rundbogens den Spitzbogen aufnahm und so der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts reiner erscheinenden altgothischen Form, dem Spitzbogenstyle, vorarbeitete. Schwer möchte es indessen sein, auch in den meißnischen Gegenden das an den vorhandenen wenigen Baudenkmälern vorherrschende Architektonische genau zu bestimmen und ihren ursprünglichen Charakter, der durch spätere Zusätze verdeckt wurde, darzulegen. Eine mißliche Sache bleibt es daher, das Alter einzelner kirchlicher Gebäude, wie sie noch jetzt vor uns stehen, genau angeben zu wollen. — Bei jenen erwähnten geistlichen Stiftungen möchte aber noch zu bemerken sein, daß mit ihnen immer noch Schulen verbunden wurden, und zwar theils als äußere (scholae exteriores s. canonicae) zum Unterrichte für Laien in den dürftigsten Elementarkenntnissen, theils als ei-

*) Horn, Henr. Illust. p. 296 ff.

gentliche Kloſterſchulen (scholae interiores s. claustri), die zur Erziehung junger Geiſtlichen dienten. Dieſe gründete ſich auf eine Gelehrſamkeit, die von der früheren (vgl. S. 56 ff.) noch wenig verſchieden war und bei welcher die Dialektik noch immer obenan ſtand. Die Söhne einzelner Großen gingen zur Vollendung ihrer Bildung auf die Univerſität zu Paris, was wir u. A. von Dietrich von Sommerſchenburg (vgl. S. 63) erwähnt haben und wovon auch ein Beiſpiel in der thüringiſchen Geſchichte, das der Söhne des Landgrafen Ludwig II., vorkommen wird. Fortwährend beſchäftigten ſich auch die meißniſchen Mönche häufig mit Bücherabſchreiben, und was von ihren ſogenannten Geſchichtsbüchern aus dieſer Zeit auf uns gekommen iſt, übertrifft ſowohl hinſichtlich der Form, als in Bezug auf den Inhalt, beſonders die Chronologie, das früher Geleiſtete (ſ. S. 57) noch nicht bedeutend. Doch iſt allerdings als das ſchätzbarſte Geſchichtsbuch für Meißen nach Ditmar die oft genannte petersberger Chronik (Chronicon Montis Sereni oder San-Petrinum) hervorzuheben, deren Verfaſſer der petersberger Mönch Konrad geweſen ſein ſoll. Indeſſen ſcheint das von 1124—1225 fortgeführte Werk von Mehren zuſammengetragen worden zu ſein. Daß es ſich aber in dieſen einzigen Bildungsſtätten der damaligen Zeit ſonſt immer trauriger geſtaltete, daß Zucht und Sitte unter den Geiſtlichen immer mehr dahinſtarben, davon liefert auch dieſe Periode genug der Beiſpiele, mögen wir uns nun an die erwähnten Auftritte im Kloſter zu Schillen (ſ. S. 63), oder an die Händel im petersberger Kloſter, deren der eben genannte Geſchichtſchreiber im 13. Jahrhundert ſo umſtändlich gedenkt, oder auch an die Anſichten der Leipziger über das bei ihnen zu errichtende Auguſtinerſtift (ſ. S. 79) und ſo manches Andere erinnern. Den Gegenſatz bildete die Hoffarth der Geiſtlichkeit, deren hierarchiſche Grundſätze, geſtützt auf das in der alten Roma feſtgehaltene Syſtem Gregors VII., ihre höchſte Blüthe in dieſer Zeit erlangten. Auch in Bezug auf die meißniſchen Lande erſcheint die Ausübung der geiſtlichen Gewalt in vollem Maße, und abgeſehen von der Unterjochung der Geiſter, die ſie auch hier ſich geſichert, tritt ſie uns äußerlich entgegen, wenn wir Fürſt und Land mit Bann und Interdict (ſ. S. 78 u. 82) belegt ſehen und Herrſcher und edle Geſchlechter zu den Füßen eines Erzbiſchofs erblicken, um dem im Turniere getödteten Sohne eines Markgrafen ein ehrliches Begräbniß zu erflehen (ſ. S. 61). Doch lehrt uns allerdings das letztere Beiſpiel, wie kräftig die Kirche, wenn es nur um ihre eigene Disciplin beſſer geſtanden hätte, auf das Ausſchweifende in den Sitten des Volkes hätte einwirken können.

Der Drang nach kriegeriſcher Ehre, in den Zeiten der Kreuzzüge durch religiöſe Begeiſterung gehoben, vollendete das innere und äußere Weſen des Ritterthums, welches damals das Fauſtrecht und die Turniere noch mehr befeſtigten. Wurde Erſteres auch in den meißniſchen Landen durch das landesherrliche Anſehen, welches weder die Raubburgen ſich mehren ließ, noch das Anlegen von Feſtungswerken Anderen geſtattete, in etwas gezügelt, ſo boten ihm doch die Fehden der meißniſchen Fürſten unter ſich Nahrung genug, und gab der Kampf keine Gelegenheit zu Erwerbung kriegeriſcher Ehre, ſo ſtand dem Ritter das Turnier offen. Wurden auch ſchon durch König Heinrich I. ritterliche Uebungen Nationalſitte, ſo kamen doch die Ritterſpiele mit zunftmäßiger, förmlicher Einrichtung, Turniere genannt, erſt ſeit

dem 12. Jahrhundert in Deutſchland auf, wo auch in Meißen ihr übermäßiger, viele Menſchenleben koſtender Gebrauch alsbald überhand nahm, wie aus dem nochmals angeführten Beiſpiele von Konrad, des Markgrafen Dietrich Sohne, erhellt. Daß damals die Edlen ſchwuren, kein Turnier mehr zu beſuchen, hielt eben ſo wenig, wie die Bannflüche der Geiſtlichkeit, ihr Fortbeſtehen auf, und luſtig wurde vorzüglich unter Heinrich dem Erlauchten turnirt, wovon noch ſpäter ein beſonderes Beiſpiel anzuführen iſt. Das Ideal eines vollkommenen Ritters, welches man ſich nach den Turniergeſetzen bildete, worin Tapferkeit, Redlichkeit, Ehrliebe und Beſchützung der Unſchuld ſich ſpiegeln ſollten, ſtimmt freilich nicht mit einer anderweiten Schilderung überein, nach welcher derjenige Ritter für tapferer und berühmter zu halten ſein ſolle, der gröbere Zoten im Munde führe, unverſchämter ſchwöre, Gott weniger fürchte, ſeinen Dienern am ſchimpflichſten begegne und ſich um die Kirche nicht bekümmere. Die große Rohheit der Ritter aus den höheren Ständen — von den niederen kann faſt keine Rede ſein — geht ſchon aus vielem bisher Geſagten hervor, und es fragt ſich ſehr, ob der nach den Geſetzen des Ritterthums geregelte Umgang mit dem weiblichen Geſchlechte wirklich ſo günſtig auf die Milderung ihrer Sitten gewirkt habe, als man gewöhnlich glaubt. Die wilde Ehe des Markgrafen Dietrich mit Kunigunden (ſ. S. 62), das geſtörte Beilager Heinrichs des Erlauchten (S. 83), die erwähnten Ausſchweifungen fürſtlicher Frauen der wettiner Lande (S. 65, 66 u. 76) deuten in vielfacher Hinſicht auf das Gegentheil hin. Im Allgemeinen blieb ſonſt die Lebensart einfach; nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zeigten ſich die Großen und Fürſten, umgeben von ihren Vaſallen und Miniſterialen, in höherem Glanze, und den meiſniſchen Fürſten insbeſondere mochte der ſeine Schätze ſo reichlich ſpendende Bergſegen zur Entfaltung eines glänzenden Luxus hinreichende Mittel gewähren. So iſt es bekannt, daß Markgraf Heinrich der Erlauchte am Hofe des Kaiſers in einer Pracht erſchien, die Alles überſtrahlte. — Es mag am Schluſſe dieſer Periode nicht unerwähnt bleiben, daß, ungeachtet jener durch die Zeit erzeugten Uebelſtände, doch auch eine Frucht zur Reife gedieh, die über die Zuſtände der Geiſtestyrannei und des drückenden Lehnsſyſtems emporragte, deren Genuß noch jetzt in Gemüthern, die ihren Werth recht erkennen, die Erinnerung an die Rohheit jener Tage zurückdrängt und durch einfach mildes Wort den Funken des Beſſeren durch alle Wirren hindurchſchimmern läßt. Es war die Dichtkunſt, welche die Thaten ächter Kämpen, wie ſie die Ritterregel verlangte, beſang und das Lob zarter Frauen und ihre Schönheit pries. Es war die Zeit des Minnegeſangs, in welcher der Sänger Hand in Hand mit dem Fürſten ging. Wie in Thüringen (wovon ſpäter), ſo tönte er auch in Meißen, und Heinrich der Erlauchte wird ebenfalls in den Reihen der Hundertundvierzig genannt, welche die Saiten für Minne gerührt haben. Noch hat ſich von dem meißner Markgrafen ein ſolches Lied erhalten.

Wir nahen dem für das Meißnerland ſo wichtigen Zeitpunkte, in welchem eine der ſchönſten und blühendſten Provinzen Deutſchlands, Thüringen, mit ihm verbunden ward. Ehe jedoch die Geſchichte dieſer Vereinigung und dann die der beiden ver-

bundenen Länder unter dem wettiner Herrſchergeſchlechte weiter verfolgt werden kann, muß Thüringens Geſchichte vor dieſer Zeit im Abriſſe dargeſtellt werden, welche hier, da dieſes Land für Meißen erſt durch ſeine Vereinigung mit ihm ein erhöhetes politiſches Intereſſe gewinnt, als deſſen Vorgeſchichte bezeichnet werden mag.

4) Vorgeſchichte Thüringens bis zu ſeiner Vereinigung mit Meißen.

(0—1247).

a) Thüringen bis zum Auftreten erblicher Landgrafen

(1130).

Der Urſprung des deutſchen Volksſtammes, welcher gegen das Ende des vierten Jahrhunderts unter dem Namen der Thüringer erſcheint, bleibt — man mag nun die Meinung Adelungs, daß Hermunduren und Thüringer Ein Volk ſeien, oder andere, neuerdings aufgekommene Ableitungen des Namens annehmen (vgl. S. 6) — eben ſo ungewiß, als die Entſtehung des thüringiſchen Königreiches, welches ſich von der fränkiſchen Saale und dem Main bis an den Harz und die Elbe hin ausdehnte und die Vormauer gegen die von Oſten heranrückenden Slawen bildete, während es im Süden die Baiern und Alemannen, im Norden die Sachſen und im Weſten die Katten (Heſſen) und Franken zu Nachbarn hatte. So laſſen ſich auch bloße Muthmaßungen über den innern Zuſtand dieſes Königreiches ausſprechen, deſſen Inſaſſen frühzeitig (vielleicht ſchon damals, als ſie noch eine halb nomadiſche Lebensweiſe führten) als gute Pferdezüchter bekannt waren und ſpäter an Attila's Zügen Theil genommen haben ſollen. Die geſchichtliche Exiſtenz des thüringiſchen Königs Merwig (um das Jahr 426) bleibt eben ſo ungewiß, als das angebliche Vorhandenſein eines Schloſſes Dispargum in der Nachbarſchaft der Thüringer, welches dieſe dem fränkiſchen Könige Chlodio entriſſen haben ſollen. Doch konnten die Thüringer allerdings mit den Franken, dieſen eroberungsſüchtigen Nachbarn, nicht lange in Frieden bleiben.

Die erſten dürftigen Nachrichten über die feindlichen Berührungen beider Völkerſchaften verdanken wir fränkiſchen, freilich ihrer Nation das Wort redenden Schriftſtellern, vor Allen dem Biſchofe Gregor von Tours; und ſo erfahren wir, daß um die Mitte des 5. Jahrhunderts (457) der thüringiſche König Baſinus den wegen ſeiner Ausſchweifungen mit Frauen und Mädchen von ſeinem Volke vertriebenen Frankenkönig Childerich gaſtfreundlich aufgenommen habe. Zum Dank verführte ihm der Franke ſeine Gemahlin Baſina, welche dem Verführer, als er nach mehren Jahren in ſein Reich zurückkehren durfte, dahin folgte, weil ſie, wie ſie naiv geſtand, einem Andern gefolgt wäre, wenn ſie einen tüchtigeren Mann unter dem Himmel gekannt hätte. Als Childerichs Gemahlin gebar ſie ihm Chlodowig, den Vernichter der in Gallien noch übrigen Reſte römiſcher Macht. Die

den Thüringern aber in der Perſon ihres Königs angethane Beleidigung mochte die nachherigen ernſteren Ereigniſſe vorbereiten. Denn ſchon jetzt brachen zwiſchen beiden Völkerſchaften blutige Kämpfe aus, die nach Gregors von Tours ſpäterer Schilderung von Seiten der Thüringer mit den wüthendſten Grauſamkeiten, beſonders gegen das weibliche Geſchlecht*), nach der Anrede Theodorichs an ſeine Franken bei dem Zuge gegen Hermanfried (ſ. weiter unten), bezeichnet waren, bis der mächtige Chlodowig (491) die Feinde demüthigte und zinsbar machte.

Baſinus hinterließ drei Söhne, Baderich, Hermanfried und Berthar. Hermanfried vermählte ſich (500) mit Amalberg, der Schweſtertochter des oſtgothiſchen Königs Theodorich, wodurch vor der Hand für die Thüringer an den kraftvollen Oſtgothen eine mächtige Stütze gegen die Franken gewonnen ward. Merkwürdig iſt ein bei Gelegenheit dieſer Vermählung von dem oſtgothiſchen Fürſten an Hermanfried erlaſſenes Schreiben, nicht nur, weil es die altdeutſche Sitte beſtätigt, wonach der Mann der Frau die Brautgabe darzubringen pflegte, die hier in ſchneeweißen, gerüſteten und wegen ihres ſchönen Baues und ihrer hirſchgleichen Schnelligkeit in Italien geprieſenen Roſſen beſtand, ſondern auch, weil der Oſtgothe die höhere Bildung Amalbergs rühmt, welche für den beſſern Unterricht der thüringiſchen Nation ſorgen werde, was vielleicht auf die in Ausſicht geſtellte Verbreitung der chriſtlichen Religion gedeutet werden kann. Doch Amalbergs Charakter war mißgünſtig und herrſchſüchtig. Sie reizte den Gemahl, keinen Nebenherrſcher zu dulden, und bald wurde Hermanfrieds jüngerer Bruder, Berthar, des Lebens beraubt. Gegen den älteren, Baderich, verband ſich Hermanfried mit dem fränkiſchen Herrſcher Auſtraſiens, Theodorich, welchem er die Hälfte der Länder des fälſchlich jener Mordthat beſchuldigten Baderich verſprach. Aber als dieſer im Kampfe gefallen war, hielt Hermanfried das gegebene Verſprechen nicht. Der rachedürſtende Franke vermochte anfangs nichts gegen ihn zu unternehmen, bis des Thüringers Verwandter, der Oſtgothe Theodorich — in den altdeutſchen Heldenliedern Dietrich von Bern genannt — (526) geſtorben war. Dann aber verband ſich der fränkiſche Theodorich mit ſeinem zu Soiſſons herrſchenden Bruder Chlotar und zog mit ihm gegen Thüringen. Hier kam es alsbald zum blutigen Kampfe, in welchem die Thüringer trotz ihrer Kriegsliſt, die fränkiſche Reiterei durch verdeckte Gräben in Nachtheil zu bringen, an die Unſtrut zurückgeworfen wurden. Bei Runiberg**) erneuerte ſich der Streit; doch blieb er noch unentſchieden, weil der fliehende Hermanfried mit ſeinem noch übrigen Heere ſich in die Feſte Scheidingen zog. Die durch die vorangegangenen Kämpfe ebenfalls geſchwächten Franken zögerten anfangs, den Krieg fortzuſetzen; doch als ſie ihn erneuerten, riefen ſie zur Verſtärkung 9000 Mann Sachſen herbei. Gedrangt durch einen heftigen, auf Scheidingen unternommenen Sturm, verſprach Hermanfried ſich zu unterwerfen, wenn die Sachſen vom Kampfplatz entfernt wurden. Dieſe aber, unterrich-

*) Knaben ſollen auf die grauſamſte Weiſe an Bäume geknüpft, und mehr als zweihundert Mädchen theils von Pferden zerriſſen, theils von Laſtwagen zermalmt worden ſein.

**) Einige ſetzen den Kampfplatz in die Gegend von Leubingen unfern Weißenſee; Andere verſtehen darunter den Ronneberg bei dem Dorfe Zingſt in der Nähe von Nebra.

tet von Theodorichs Geneigtheit, den angetragenen Vergleich einzugehen, machten einen raſchen, nächtlichen Angriff und eroberten Scheidingen. Zwar gelang es Hermanfried in dieſer Unglücksnacht ſeinem Schickſale noch zu entgehen und er mag irgendwo unbekannt gelebt haben; aber als er ſpäter, Theodorichs Zuſicherungen vertrauend, der Einladung deſſelben nach Zulpich zu einer freundſchaftlichen Unterredung folgte, fand er daſelbſt ſeinen Tod, indem er während des Geſprächs von den Wallen dieſes Ortes herabgeſtürzt wurde. So endete durch fränkiſche Treuloſigkeit der letzte, freilich verbrecheriſche König der Thüringer. Theodorich ließ mehre Kinder deſſelben gleichfalls umbringen; einen Sohn aber, Amalfried, rettete nebſt einer Tochter Hermanfrieds Gemahlin, Amalberg, welche (534) an den oſtgothiſchen Hof nach Italien floh. Die Tochter wurde ſpäter des Longobardenkönigs Audoin Gemahlin, und Amalfried trat in des Kaiſers Juſtinian Dienſte. Die ſchöne Radegunde, des von Hermanfried ermordeten Berthars Tochter, wurde (544) die Gattin des fränkiſchen Chlotar, der ſich mit Theodorich gegen die Thüringer verbündet hatte und den Bruder ſeiner Gemahlin tödten ließ. Allein ſie ſtieg vom Throne herab, um zu Poitiers in der Einſamkeit des Kloſters das Unglück ihres Stammes zu beweinen. Hier erlangte ſie († 587) den Ruf der Heiligkeit und begeiſterte ihren Freund Venantius Fortunatus zu manchem Gedichte, auch über den Untergang des thüringiſchen Königreichs.

Thüringen wurde nun von ſeinen Beſiegern getheilt. Den nördlichen Theil (Nordthüringen) von der Wipper und Unſtrut bis an den Harz und rechts bis an die Elbe erhielten die Sachſen. Südlich von dieſen Fluſſen wurde Alles fränkiſch, und vielleicht deuten ſelbſt Namen, wie Scheidingen (was vermuthlich erſt jetzt dieſe Benennung empfing), Sachſenburg, Frankenhauſen, Sondershauſen, auf die wahrſcheinliche Grenze zwiſchen beiden Theilen hin. Nur ſpaltete ſich der fränkiſche Antheil, wenn er gleich politiſch eine Zeitlang vereinigt blieb, wieder in zwei Theile, indem die Landesſtrecke vom thüringer Walde bis zur Wipper, Unſtrut und Saale den Namen des eigentlichen Thüringen behielt, während das ſüdlicher gelegene Land Franken (Auſtraſien) und noch ſpäter Franconia genannt wurde. Wenn die Sachſen den öſtlichen Theil des ihnen zugefallenen Nordthüringen an zinspflichtige Coloniſten überließen und dieſe nicht, wie Einige glauben (vgl. S. 7 u. 13) nachrückende Slawen waren, ſo mögen es vielleicht — ungewiß bleibt auch dieß — frühere Inſaſſen geweſen ſein, jene alten Thüringer, welche in dem nachherigen Geſetzbuche Angeln und Weriner genannt werden, oder vielleicht auch Ueberreſte anderer deutſcher Volksſtämme (vgl. S. 19 Anm.), die im nördlichen Thüringen erſcheinen. Möglich iſt es, daß ſich ein Theil der Nordthüringer, bedrängt von den Sachſen, zeitig wieder mit den Franken vereinigte. Eben ſo wenig wiſſen wir auch von der nach der fränkiſchen Eroberung eintretenden politiſchen Verfaſſung des eigentlichen Thüringen, obgleich es durch fränkiſche Grafen verwaltet worden ſein mag. Auch kann die Eintheilung der Grafſchaften in kleinere Gerichtsſprengel (Centen) nicht mit Gewißheit behauptet werden. Wohl aber ruhte der Druck der Franken hart auf dem thüringiſchen Volke, welches unter Anderm bis in das 11. Jahrhundert einen jährlichen Tribut von 500 Schweinen in die königliche Küche liefern mußte.

Digitized by Google

Um das Jahr 554 ſtarb die auſtraſiſche Linie der Merowinger mit Theobald, dem Enkel Theodorichs, des Eroberers von Thüringen, aus. Seines Großvaters Bruder, der ſchon genannte Chlotar, lebte noch und wurde nun, als Theobalds Nachfolger, in Kriege mit den Sachſen verwickelt, die es vielleicht ſchon jetzt bereuen mochten, zum Umſturz des thüringiſchen Königreichs mit beigetragen zu haben. Mit den Sachſen verbanden ſich bei dieſer Gelegenheit die Thüringer, und da die Erſteren Kriegsunglück traf, ſo konnte Chlotar auch das thüringiſche Land (555) verwüſten. Solche Verſuche der Thüringer, ſich der fränkiſchen Herrſchaft zu entziehen, mögen noch mehrmals gemacht worden ſein. Nach Chlotars Tode hatte ſein Nachfolger in Auſtraſien Siegbert (I.) vor allen mit den Avaren zu kämpfen, welche unter ihm (561 und 567) und ſpäter unter Theudebert II. (596) in Thüringen einfielen. Weniger das Schwert, als fränkiſches Gold verſchaffte Ruhe vor dieſen pannoniſchen Horden. Die zwiſchen den Franken und Avaren in der Nähe der Elbe ſtattgefundenen Kämpfe deuten vielleicht darauf hin, daß dieſe Gegenden noch zu Thüringen gerechnet wurden; dann aber traten in ihnen die Sorben auf, mit welchen nun von Thüringen aus die feindlichen Berührungen begannen, deren bereits (ſ. S. 13 flg.), ſowie der durch Dagobert (um 630) geſchehenen Ernennung eines eigenen Herzogs von Thüringen, Radulf, welcher ſich unter Siegberts (II.) Regierung unabhängiger machte, gedacht worden iſt. Das Letztere geſchah beſonders in Folge der Schlacht, welche der durch Bündniſſe mit den Wenden verſtärkte Radulf bei ſeinem Caſtell an der Unſtrut dem durch den großen thüringiſchen Buchenwald heranrückenden König Siegbert abgewann. Die zunehmende Schwäche und innere Zerriſſenheit des merowingiſchen Hauſes mochte bald die kräftige Entwickelung dieſer (älteren) thüringiſchen Herzoge begünſtigen, wenn gleich nur wenig geſchichtliche Nachrichten über dieſelben vorhanden ſind. Nach Radulf erſcheint ein Herzog Hethan (der ältere), der, da er noch Heide war, durch ſeine Vermählung mit der chriſtlichen Bilihild, welche durch älterlichen Willen zu dieſer Ehe beſtimmt ward, bekannt geworden iſt, und bald nach der Hochzeit den König auf einem Feldzuge begleitete, in welchem er (631) blieb. Bilihild zog nun mit ihrem Erbtheile nach Mainz, wo ſie Stifterin einer Kirche und eines Kloſters und dann eine Heilige wurde. Nach Hedenus erſcheint, wenn gleich vielleicht nicht unmittelbar, Gozbert als Herzog, unter deſſen Regierung Verſuche gemacht wurden, das Chriſtenthum, welches vielleicht ſchon zu Amalbergs Zeiten hier und da bekannt geworden, aber auch bald wieder erloſchen war, in Thüringen zu verbreiten. Denn der Irländer Kilian (Kyllena) kam, nachdem er ſchon einmal mit eilf Gefährten das Land durchzogen hatte, geſtärkt durch den in Rom empfangenen Segen, auf's Neue in dieſe Gaue und taufte den Herzog Gozbert, wodurch der Einfluß auf die Untergebenen deſſelben ſich zu ſichern ſchien. Aber als er nun auftrat und vom Herzog alsbald die Trennung von ſeiner Gattin Geilana verlangte, weil eine mit des Bruders Witwe eingegangene Ehe nach chriſtlichen Lehren unzuläſſig ſei, ward er auf Geilana's Anſtiften, der das Verlangen des Eiferers nicht verborgen bleiben konnte, nebſt ſeinen Gefährten durch Mord aus dem Wege geräumt (687). Wurde auf dieſe Weiſe die Bekehrung der Thüringer auf weitere Zeit hinausgeſchoben, ſo wird doch Gozberts Sohn und Nachfolger, Hethan (der jüngere) als Chriſt be-

kannt, indem er dem utrechter Stifte (704) eine anſehnliche Schenkung in Thüringen machte, wozu ſpäter (716) noch die Hammelburg kam, bei welcher auch ein Kloſter erbaut wurde. Nach dem Jahre 716 wird der Name Hethan's des Jüngeren nicht mehr genannt, und auch ſein mit Theodrad erzeugter Sohn, Thüring, kommt nicht mehr als Herzog vor. Die Härte dieſer Fürſten gegen die ihnen untergeordneten Grafen, vielleicht auch der Haß der Thüringer gegen das von jenen angenommene Chriſtenthum, veranlaßte einen Theil des Volkes, ſich den Sachſen zu unterwerfen. Alles dieß mochte den fränkiſchen Herrſchern, oder vielmehr ihren immer kräftiger auftretenden Majordomen Veranlaſſung geben, die Würde der nach Unabhängigkeit ſtrebenden älteren Herzoge von Thüringen nun gänzlich aufhören zu laſſen. Aber die allmählig erſtarkende Kraft der fränkiſchen Gewaltigen trug viel dazu bei, die nun beginnende allgemeinere Verbreitung des Chriſtenthums in Thüringen mehr zu ſichern.

Aus den iriſchen und engliſchen Klöſtern verbreitete ſich auf dem abendländiſchen Continent eine große Anzahl der ehrwürdigſten Chriſtenthumsverkündiger. Unter ihnen ſteht der Angelſachſe Winfried obenan, der dem von den iriſchen Mönchen bereits gegebenen Beiſpiele folgte, und, nachdem ſein erſter Bekehrungsverſuch in Friesland (716) geſcheitert war, im Jahre 718 nach Rom ging, um vom römiſchen Biſchof Gregor II. das nöthige Anſehen als Heidenbekehrer zu erhalten. So traf er im Jahre 719 über Baiern in Thüringen ein, wo er gleich anfangs, weniger mit den Heiden als mit den bereits vorhandenen Chriſten beſchäftigt, die Fürſten und Angeſehenen des Volkes zuſammenberief und die unter den chriſtlichen Lehrern eingeriſſenen Ketzereien, vorzüglich auch ſchon die Prieſterehe bekämpfte. Die junge Kirche dieſer Gegenden ſollte nach den römiſchen Einrichtungen gebildet werden, wozu Winfried vom Papſt ausdrücklich ermahnt worden war; ja es erfolgte hierzu eine förmliche Verpflichtung des thüringiſchen Apoſtels von Seiten des römiſchen Stuhles, als Winfried, nachdem er abermals in Friesland in Verbindung mit dem Biſchof Wilibrod von Utrecht das Bekehrungsgeſchäft unternommen und dann (722) in Heſſen gewirkt hatte, zum zweiten Male in Rom erſchien und daſelbſt die biſchöfliche Würde ſowie den Namen Bonifacius empfing. Mochte ſich auch durch die von dem thüringiſchen Apoſtel gegen den römiſchen Stuhl bewieſene Unterwürfigkeit eine der Grundlagen mit bilden, worauf die Hierarchie in Deutſchland feſten Fuß faſſen konnte: ſo darf doch nicht verkannt werden, daß das Chriſtenthum auf dieſe Weiſe hier um ſo eher ſich befeſtigte, je weniger die bloße Lehre ohne beſondere kirchliche Anſtalten in Gegenden, die noch lange den verwüſtenden Einfällen heidniſcher Völkerſchaften ausgeſetzt blieben, dieß bewirken konnte. Vor Allem aber mußte der jungen Kirche der Schutz zum Heil gereichen, welchen ihr die von den Thüringern gefürchteten Majordomen, beſonders Karl Martell (724) in einem an die thüringiſchen Großen gerichteten Briefe, ertheilten. So konnte Bonifacius es wagen, ſein Bekehrungswerk mit Eifer fortzuſetzen, die heilige Eiche bei Geismar in Heſſen vor den Blicken einer den Untergang der väterlichen Religion betrauernden Menge umzuhauen und die alten Götter zu ſtürzen. Gleichwohl konnte eine Lehre, die ſo Vielen wider Willen aufgedrungen worden, anfangs keinen feſten Grund in den Gemüthern gewinnen; und darum mußte der Papſt ſelbſt (der dritte

Digitized by Google

Gregor, welcher dem ihm ebenfalls demüthig ergebenen und ſpäter ihm auch perſönlich huldigenden Bonifaz (731) die erzbiſchöfliche Würde ertheilte) die Deutſchen von ihren heidniſchen Opfern, Wahrſagungen in heiligen Hainen und an Quellen u. ſ. w. abmahnen, während zugleich auf der Kirchenverſammlung zu Leptines (743) alle heidniſchen Gebräuche dieſer Art verdammt wurden. Eben ſo befahl Gregor ſeinem treuen Diener, den bekehrten Deutſchen den Genuß des Pferdefleiſches zu unterſagen, und mit Genehmigung des römiſchen Biſchofs Zacharias verbot ihnen Bonifaz (751) auch den Genuß von Krähen, Dohlen, Störchen, Haſen, Bibern und das frühzeitige Eſſen des rohen Specks.

Unter ſolchen Umſtänden mußte um ſo mehr mit Anlegung kirchlicher Stiftungen geeilt werden. So entſtand neben vielen anderen Kirchen*) in Thüringen und Heſſen das dem heiligen Michael geweihte Benediktinerkloſter zu Ohrdruff (725), welches ein Thüringer, Namens Hugo, mit Gütern ausſtattete; auf gleiche Weiſe das wichtige Stift Fulda (744) und das ſpäter vom mainzer Erzbiſchof Lullus vollendete Kloſter zu Hersfeld (743). Treue Gehülfen und Gehülfinnen beim Bekehrungswerke rief ſich Bonifacius aus dem eigenen Vaterlande herbei. Im Jahre 741, in welchem er ſich dem Nachfolger Gregors III., dem römiſchen Biſchofe Zacharias, als unterthänigen Knecht unterwarf, gründete er Bisthümer zu Würzburg, Büraburg (wahrſcheinlich in Heſſen) und Eichſtädt. Ob Bonifaz für das eigentliche Thüringen ein beſonderes Bisthum zu Erfurt geſtiftet habe, mag unentſchieden bleiben; wenn es ja der Fall geweſen ſein ſollte, ſo hatte es wegen der verwüſtenden Einfälle der Slawen nicht lange Beſtand. Vielmehr wurde Thüringen unmittelbar mit dem Sprengel des mainzer Erzbisthums verbunden**), als deſſen erſter Vorſteher Bonifaz ſelbſt (746) erſcheint. Er übergab dieſes Erzſtift im Jahre 752 ſeinem Nachfolger, dem ſchon genannten Lullus (bis 787), und zog, da er dem in ihm lodernden Eifer für Bekehrung der Heiden nicht zu widerſtehen vermochte, auf's Neue nach Friesland, wo er im Jahre 754 den Tod des Märtyrers fand.

Noch während Bonifaz den erzbiſchöflichen Stuhl zu Mainz inne hatte, wurde Thüringen in den Händeln, in welche die Franken mit den Sachſen geriethen, mehrmals verwüſtet; ſo unter Karlmann und dann unter dem von Bonifaz zum König geſalbten Pipin dem Kurzen, deſſen Halbbruder Grypho von den Sachſen unterſtützt ward. Bei dieſer Gelegenheit überwand Pipin vielleicht die zu den Sachſen gehörigen Nordſchwaben (vgl. S. 19 Anm.), und das den Erſteren zugetheilte Nordthüringen, deſſen Name mit ihrer gänzlichen Unterjochung ſchwand, wurde den Franken unterworfen. Unter Karl dem Großen finden wir (786) die Thüringer in einer Empörung gegen die fränkiſche Herrſchaft, wozu ſie durch einen ihrer Edlen,

*) Zu Altenberge zwiſchen Apfelſtädt und der Leine ſoll nach der ſchwer zu begründenden Sage die älteſte von Winfried in Thüringen errichtete Kirche geſtanden haben, weshalb man ihm dort im 19. Jahrhundert einen Kandelaber errichtet hat.

**) Vielleicht deutet die kirchliche Einrichtung, wonach der ſüdliche Theil des ehemaligen thüringiſchen Königreichs unter Würzburg, und das eigentliche (Mittel-)Thüringen unter Mainz kam, während Nordthüringen dem Bisthum Halberſtadt zugetheilt wurde, auch auf die bereits (ſ. S. 103) erwähnte, nach der fränkiſchen Eroberung erfolgte Eintheilung des Landes hin.

Hadrad, der ſeine Tochter einem von Karl begünſtigten Franken verweigert hatte, verleitet worden waren. Nach einigen neueren Schriftſtellern ſoll in Folge dieſes Aufſtandes die ſchon erwähnte Trennung des ſüdlichen Theiles von Thüringen, welches den Namen Franken erhielt, von dem eigentlichen Thüringen erfolgt ſein. Nach dieſer Zeit aber, beſonders ſeit dem von Karl dem Großen mit den Sachſen zu Selz (803) geſchloſſenen Frieden trat mehr Ruhe für die Thüringer ein, welche zugleich durch Karls und ſeiner Nachfolger Unternehmungen gegen die im Oſten Thüringens hauſenden Sorben (ſ. S. 14) von dieſer Seite etwas freier wurden. Die Einfälle dieſes unruhigen ſlawiſchen Volksſtammes hatten aber, wie bereits erwähnt worden iſt (vgl. S. 14 u. 17), die Errichtung der Marken gegen ſie veranlaßt, welche ſchon 839 genannt werden. In der an das eigentliche Thüringen grenzenden und daſſelbe deckenden ſudthüringiſchen Mark erſcheint nun um das Jahr 849 Thaculf als Markgraf, mit dem Herzogstitel begnadigt, ohne daß man dabei an eine Fortſetzung der früheren (ſ. oben) ſeit Hethan dem Jüngern erloſchenen Herzoge Thüringens denken darf. Vielleicht — denn beſtimmt läßt es ſich in einer ſo dunkeln Zeit nicht behaupten — ging dieſe Würde aus dem Inſtitute der königlichen Sendboten (missi) hervor, welche auch in Thüringen mit einer Oberbefehlshaberſchaft über die anderen Grafen erſcheinen und ſpäter ſich feſter ſtellten. Vielleicht war auch ſchon ein Vorgänger Thaculfs Madalgiſus, dem Karl der Große zu Erfurt die Aufſicht über den Handel der Deutſchen mit den Sorben (vgl. S. 12) anvertraute. Die Kämpfe, welche Thaculf und ſeine Nachfolger in der ſudthüringiſchen Mark, Radulf und Poppo, gegen die Sorben zu beſtehen hatten, ſind ebenfalls bereits (vgl. S. 14 flg.) angeführt worden. Dem gegen die Sorben unglücklichen und vom König Arnulf entſetzten Poppo ward der fränkiſche Graf Konrad der Aeltere, Vater des deutſchen Königs Konrad I., zum Nachfolger in der Mark Thüringen gegeben, welchem aber, nach der Niederlegung ſeines Amtes, noch in demſelben Jahre (892) Burchard folgte. Der deutſchen Geſchichte kommt es zu, die Fehde zu ſchildern, die zwiſchen der Familie der Babenberger, welcher der entſetzte Poppo angehörte, und den begünſtigten Konradingern ſpäter (902) ausbrach. Unentſchieden mag es bleiben, ob dieſer Streit einigen Einfluß darauf hatte, daß der den Babenbergern nahe verwandte Herzog von Sachſen, Otto der Erlauchte, nach dem Tode des gegen die Ungarn (908) gebliebenen Burchard, deſſen Söhne (Burchard II. und Bardo) ihre erblichen Beſitzungen in Thüringen jetzt noch behielten, die Verwaltung dieſes Landes erlangte, während er die Reichskrone ausſchlug, die nun an den Sohn Konrads des Aelteren, jenes früheren thüringiſchen Markgrafen, kam. Zwar ſetzte dieſer König, Konrad I., ſeinem dereinſtigen Nachfolger, Otto's Sohne, Heinrich, Widerſtand gegen die vollſtändige Erlangung der väterlichen Macht entgegen, allein Heinrich wußte ſich, wie in Sachſen, ſo auch in Thüringen, wo nun die genannten Grafen Burchard II. und Bardo vertrieben wurden, kräftig zu behaupten, wobei er zugleich dem mainzer Erzbiſchof Hatto, deſſen Falſchheit gegen die babenberger Familie längſt ſchon kundig war, ſeine thüringiſchen Güter wegnahm.

Wenn nun gleich das eigentliche Thüringen immer noch als ein von Sachſen getrenntes Land erſcheint, ſo wurde es doch ſeit Heinrich, gleich der nordthürin-

giſchen Mark, enger mit ihm verbunden, und ſeine ehemalige Verbindung mit dem davon getrennten Franken kam immer mehr aus der Erinnerung. Allein auch Thüringen ſelbſt mußte, ſeitdem Heinrich auf den deutſchen Thron gelangt war, immer mehr in den Hintergrund treten. In den von dieſem kräftigen König gegen die Sorben und dann gegen die Ungarn (ſ. S. 16) unternommenen Kämpfen werden auch noch die Thüringer genannt; doch wenn ſie nun durch Heinrichs Siege vor den verwüſtenden Einfällen jener Horden mehr geſichert wurden, ſo hörten ſie doch, durch die vorliegenden Marken gedeckt, damit auf, Bewohner eines Grenzlandes zu ſein, und ihr Gebiet verlor dadurch an politiſcher Wichtigkeit. Fand dieß doch auch, nachdem die Mark Meißen errichtet worden war, mit der dem eigentlichen Thüringen zunächſt liegenden ſüdthüringiſchen Mark ſtatt, in welcher erſt ſeit 968 wieder ein beſonderer Markgraf, Günther, erwähnt wird, dem Eccard I. und andere meißner Markgrafen folgten. Die früheſten Schickſale dieſer Mark ſind bereits (ſ. S. 17 u. 37) berührt worden und mögen hier als getrennt von der Geſchichte des eigentlichen Thüringens angeſehen werden. Was aber dieſes betrifft, ſo vermag in der nun beginnenden Zeit anfangs nur wenig mitgetheilt zu werden. Wohl mochten die Thüringer es fühlen, daß ſie früher ein mehr ſelbſtſtändiges Land inne hatten und jetzt bloß eine untergeordnete Rolle ſpielten. So konnten ſie ſich vielleicht Verſuchen hingeben, durch welche ſie jene größere Selbſtſtändigkeit wieder zu erlangen gedachten; und darin mochte ihre zuweilen erwähnte Parteinahme für Mitglieder der deutſchen Herrſcherfamilie, welche ſich gegen das Oberhaupt des Reiches auflehnten, ihren Grund haben. Auf dieſe Weiſe fand Kaiſer Otto's I. Halbbruder, der Sohn Heinrichs I. aus deſſen erſter Ehe mit der verſtoßenen Hathburg, Thankmar, ſeine Unterſtützung, welcher, nachdem Gero (ſ. S. 19) das, was der Graf Siegfried von Merſeburg beſeſſen, erhalten hatte, mit dem Kaiſer brach und (939) in Eresburg unterging. Eben ſo trat Heinrich, ein anderer Bruder Otto's, gegen dieſen auf, ſowie auch des Kaiſers eigener Sohn, Ludolf (952), deſſen Empörung, wie früher die von Heinrich erregte, von Saalfeld ausging und mit dem Frieden zu Arnſtadt (954) endigte. Vielleicht dürfte auch die (wahrſcheinlich nach Otto's III. Tode geſchehene) Wahl Eccards I. von Meißen, der zugleich ſüdthüringiſcher Markgraf war, zum Herzog von Thüringen (vgl. S. 26) auf einen Verſuch der Wiedergewinnung größerer Selbſtſtändigkeit für das Land hindeuten. Bedeutenden Einfluß auf die inneren Zuſtände Thüringens ſcheinen indeß dieſe vorübergehenden Erſcheinungen nicht ausgeübt zu haben. — Eben ſo mag die nähere Erörterung der Sage, daß der mainzer Erzbiſchof Wilhelm, ein natürlicher Sohn Otto's I., von dieſem Thüringen als Geſchenk erhalten habe, dahin geſtellt bleiben und nur die Bemerkung gemacht werden, daß die Erzählung einiger Annaliſten, Kaiſer Otto habe, im Begriff nach Italien zu ziehen, durch Wilhelms erzbiſchöfliche Rechte über jenen Länderſtrich bewogen, ihn zu einem Statthalter in Deutſchland beſtellt, zu dieſer Sage Veranlaſſung gegeben haben mag. Unter den einzelnen in dieſer Zeit hervorragenden Männern zeichnet ſich der Graf Wilhelm von Weimar (dieſes Ortes gedenkt Lambert von Aſchaffenburg bereits im Jahre 975) vor Allen aus, welcher im Jahre 1002 als der Mächtigſte der thüringiſchen Herren dem neu gewählten Könige Heinrich II.

entgegen zog, ihm den Lehnseid leiſtete und den Erlaß des noch ſeit der fränkiſchen Eroberung (ſ. S. 103) von den Thüringern zu leiſtenden Tributes von 500 Schweinen für das Land erhielt. Seine Nachkommen wurden Markgrafen von Meißen (ſ. S. 29) und wahrſcheinlich auch in der ſüdthüringiſchen Mark, doch keineswegs, obſchon ſie Güter in Thüringen beſaßen, Herren dieſes Landes. Denn hier walteten einzelne Grafen, welche nach und nach, wie in Meißen (vgl. S. 45 ff.), ihre urſprünglichen Aemter in erblichen Beſitz der Territorien verwandelten.

Unter dieſen Grafen erſcheint nun im 11. Jahrhundert Ludwig mit dem Barte, welcher als Stammvater der ſpäteren Landgrafen von Thüringen für die Geſchichte dieſes Landes bedeutend wird. Die Frage über ſeine Abſtammung iſt noch nicht bis zur Gewißheit erörtert. Die gewöhnliche Anſicht ſtellt ihn als einen Sohn des letzten Karolingers, des Herzogs Karl von Lothringen, dar, welcher, durch Hugo Kapet von ſeinen Anſprüchen auf den franzöſiſchen Thron verdrängt, in den Gefängniſſen von Orleans ſein Leben beſchloß und deſſen Unglück den Sohn bewogen haben ſoll, ſich nach Deutſchland zu wenden. Als Verwandter Giſela's, der Gemahlin des deutſchen Kaiſers Konrad II., wurde er von dieſem begünſtigt und bekleidete am Hofe deſſelben die angeſehene Stelle eines Hofmarſchalls. Ludwig kaufte von den thüringiſchen Grafen Günther, Biſo und anderen freien Männern die Dörfer Altenberg, Reinhardsbrunnen und umliegende Ländereien, und Konrad II. beſtätigte (1039) nicht nur dieſe Erwerbung, ſondern ſchenkte ihm auch eine anſehnliche Strecke Landes, welche in einem Theile der ſogenannten wüſten Loibe *) beſtand. Auch Kaiſer Heinrich III. beſtätigte dieſen Beſitz Ludwigs im Jahre 1044 und geſtattete dem Grafen, an der Grenze des Waldes Loibe ein feſtes Schloß, die Schauenburg (Scowenburg) zu erbauen. Aus den beiden dießfallſigen Urkunden erhellt aber, daß Ludwig ſeine Güter als ein von anderen Großen des Landes unabhängiger Graf erhielt, doch ohne daß er dadurch Herr über das geſammte Thüringen wurde. Eine reiche Heirath vergrößerte noch ſeine Beſitzthumer, indem ihm (1040) die Gräfin Cäcilie von Sangerhauſen, welche für eine Enkelin der Kaiſerin Giſela gehalten wird, große Landesſtrecken (angeblich 7000 Hufen nebſt unzähligen andern Gutern) zubrachte. Heimkehrend von Speyer, wo Kaiſer Heinrich III. in die Gruft geſenkt worden war, ſtarb Ludwig der Bärtige (1056) zu Mainz, wo die Albanskirche ſeine ſterblichen Ueberreſte aufgenommen haben ſoll. Er hinterließ zwei Söhne **), Ludwig und Beringer, von denen der Letztere Sangerhauſen erhielt und durch ſeine Heirath mit Bertrada, der Enkelin Dietrichs II. von Wettin, Konrads Tochter (vgl. S. 32), die Verwandtſchaft mit dem Hauſe Wettin anknupfte. Den größten Theil der väterlichen Beſitzungen aber erhielt Ludwig II, wegen ſeiner Abſtammung wahrſcheinlich der Salier oder der Fränkiſche genannt, woraus ſpätere Schriftſteller Saltator (der Springer) machten, indem ſie damit die bekannte lächerliche Fabel verknüpften,

*) Ein Theil des thüringer Waldes, die Gegend um Tenneberg, Schwarzwald, Georgenthal, Reinhardsbrunnen, Ichtershauſen umfaſſend. Der Ausdruck Loibe ſoll ſlawiſchen Urſprungs ſein und ſo viel als Wald bedeuten. Andere dagegen halten ihn für ſtammverwandt mit dem deutſchen Worte Laub.

**) Die Töchter waren Hildegarde, Uda und Adelheid.

nach welcher der vierundvierzigjährige Ludwig ſich in ein Liebesverhältniß mit der ſchönen Adelheid, der Tochter des nordſächſiſchen Markgrafen Udo und Gemahlin des ſachſiſchen Pfalzgrafen Friedrich III. eingelaſſen und dieſen (1083, Andere geben andere Jahre z. B. 1087 an) auf der Jagd ermordet habe, worauf er vom Kaiſer Heinrich IV. auf den Giebichenſtein bei Halle geſetzt worden ſei, von welchem er ſich mittelſt eines windfangenden Gewandes durch einen Sprung in die Saale gerettet habe. Allerdings mochte Ludwig durch ſeine Vermählung mit Adelheid, die nach der Ermordung ihres Gemahls noch einen Sohn, Friedrich IV., geboren hatte, in den Augen Vieler des Mordes verdächtig werden, weshalb ihn ſogar ſpäter (1107) jener nachgeborene Sohn zu einem Zweikampfe (der jedoch vom Kaiſer verhindert ward) forderte; allein ſeine Gefangenſchaft auf dem Giebichenſtein bleibt immer ungewiß, wenn er gleich, wenigſtens eine Zeitlang, im Kampfe gegen den Kaiſer Heinrich IV. und ſeinen Nachfolger ſtand. Denn bleibt auch Manches in der langen Regierungszeit Ludwigs des Saliers (1056—1123) dunkel, weil gleichzeitige Schriftſteller wenig von ihm aufgezeichnet und ſpätere manche Sagen mit ſeinem Leben verflochten haben: ſo mag er doch bei den Begebenheiten dieſer Zeit, auf welche wir nun zuvörderſt zurückkommen müſſen, nicht unthätig geblieben ſein.

Hier tritt uns denn zuerſt jener für die Kultur des thüringer Landes ſo verderbliche Zehntenſtreit entgegen, der in der beſondern meißniſchen Geſchichte (ſ. S. 29) bloß angedeutet wurde, weil ein Markgraf von Meißen die Keime zum Ausbruch deſſelben legte. Die Unterordnung Thüringens unter den erzbiſchöflichen Stuhl von Mainz mochte die Inhaber deſſelben veranlaſſen, den kirchlichen Zehnten als zu ihren Rechten gehörig einzufordern, wogegen die Thüringer ihre Freiheit zu behaupten ſuchten, welche in der That auch die zu entfernt wohnenden Erzbiſchöfe nicht mit Nachdruck anzutaſten vermochten. Doch ſuchten dieſe von Zeit zu Zeit Terrain in dieſer Hinſicht zu gewinnen, und bereits im Jahre 845 wird unter der Regierung Ludwigs des Deutſchen eines den Zehnten betreffenden Vergleiches zwiſchen Mainz und der Abtei Hersfeld gedacht, während Kaiſer Heinrich IV. im Jahre 1059 mit dem Erzbiſchof Luithbald einen Vertrag über den auf den kaiſerlichen Kammergütern laſtenden Zehnten ſchloß, wobei die mainzer Geiſtlichkeit erklärte, daß ſchon Heinrichs Vorgänger dieſe Abgabe als eine gerechte anerkannt habe. In der Mark Meißen nun war ſeinem Bruder Wilhelm der Graf Otto von Orlamünde gefolgt (vgl. S. 29). Der Erzbiſchof Siegfried verweigerte ihm alsbald die vom mainzer Stuhle abhängigen Lehen, in denen überhaupt das Erbrecht noch nicht hinlänglich begründet war, bevor er nicht die Entrichtung des Zehnten von ſeinen thüringiſchen Beſitzungen, ſowie ſeinen Beiſtand in dem Verſuche, die übrigen Grundeigenthümer des Landes zu gleicher Leiſtung zu zwingen, verſprochen habe. Das zeugt übrigens von dem großen Anſehen, in welchem Otto ſtand und als Markgraf wohl auch ſtehen mußte. Dieſer gab dem Erzbiſchofe nach, freilich zum großen Verdruſſe der Thüringer, die aus ſolcher Willfährigkeit viel Unheil für ſich entſprießen ſahen und deshalb über den im Jahre 1067 erfolgten Tod Otto's unverhohlen ſich freuten. Bald aber trat ein gefährlicherer Gegner ihrer behaupteten Freiheit auf. Kaiſer Heinrich IV. verband ſich mit dem Erz-

biſchof Siegfried und verſprach ihm, die Thüringer nöthigenfalls mit Waffengewalt zur Entrichtung des Zehnten zu zwingen, wenn er ihm zur Scheidung von ſeiner ungeliebten Bertha behülflich ſein wolle. Die Erbitterung der Thüringer hierüber ſchien auch dem Markgrafen Dedo von der Lauſitz günſtig, um ſeine mit der Hand Adelens, der Witwe Otto's von Orlamünde, auf verſchiedene thüringiſche Beſitzungen vermeintlich erhaltenen Anſprüche durchzuſetzen (vgl. S. 30), und ſo kam es im Jahre 1069 in Thüringen zum Kampfe, in welchem Heinrich IV. zwar die Burgen Beichlingen und Scheidingen eroberte und den Markgrafen Dedo auf einige Zeit zu ſeinem Gefangenen machte, aber doch nicht im Stande war, eine Entſcheidung in Bezug auf die Zehntenfrage herbeizuführen. Denn fortwährend behandelten die Thüringer den mainzer Erzbiſchof feindlich und beſchimpften ihn ſogar perſönlich. Heinrichs IV. erneuerter Befehl, den Zehnten zu entrichten, war damals nicht ernſtlich gemeint. Allein jetzt wurden die Thüringer immer mehr in die Streitigkeiten verwickelt, die zwiſchen dem Kaiſer und den ſächſiſchen und thüringiſchen Großen ausbrachen. Heinrich ſuchte von Neuem den mainzer Erzbiſchof in ſein Intereſſe gegen die von den kaiſerlichen Burgen aus mannigfach bedrückten Thüringer zu ziehen, indem er ihn ſelbſt zur Erneuerung der alten Zehntenforderung antrieb und ihm dabei den nachdrücklichſten Beiſtand verſprach, wenn er nur einen Theil jener Abgabe erhielte. Siegfried ließ ſich dieß nicht zweimal ſagen und ſchrieb alsbald (1073) eine Kirchenverſammlung nach Erfurt aus, wo er mit vielen (ſcholaſtiſchen) Philoſophen oder Sophiſten erſchien, welche die kirchlichen Geſetze zu ſeinen Gunſten auslegen ſollten. Auch ſein Bundesgenoſſe, Heinrich IV., ſtellte ſich mit einer zahlreichen gewappneten Mannſchaft ein, was nicht ohne Einfluß auf die widerſpenſtigen Thüringer bleiben konnte. Von ziemlich heftigem Widerſpruche jedoch ließen ſich dieſe dadurch nicht abſchrecken, und auf allgemeine Kirchengeſetze ſich berufend, wollten ſie ſich anfangs nur dazu verſtehen, dem mainzer Stuhle bloß den vierten Theil des Zehnten zu entrichten. Als aber der Abt von Hersfeld, der wegen der großen Beſitzungen, die zu den von ihm verwalteten Stiftungen gehörten, vorzüglich betheiligt war, die Hälfte (jedoch mit Ausnahme einiger Kirchen) bewilligte, gaben auch die Thüringer nach. Der Abt von Fulda, welcher am längſten Widerſtand leiſtete, erlangte noch einige günſtigere Bedingungen. Heinrich IV., der ſchon während der Verhandlungen Allen, die etwa an den Papſt zu appelliren ſich unterfangen wurden, mit dem Tode gedroht hatte, verbot auch am Schluſſe noch den beiden Aebten jede Beſchwerde bei dem römiſchen Hofe. — Die von den Thüringern zu Erfurt bewieſene Nachgiebigkeit mochte den Kaiſer ermuthigen, ſeine längſt entworfenen Pläne gegen ihre Freiheit zur Ausführung zu bringen, und er ſuchte die Bedrückungen, welche ſich die Beſatzungen ſeiner Schlöſſer erlaubten, vermöge der ihm obliegenden Pflicht, die Sache Gottes zu beſchützen, als eine nothwendige, durch die ungerechte Zurückhaltung des Zehnten verwirkte Strafe darzuſtellen. Es war daher kein Wunder, daß ſich beim Beginn des ſogenannten ſächſiſchen Krieges die thüringiſchen Großen mit den in gleicher Lage ſich befindenden ſächſiſchen Edlen (zu Treteburg) verbanden, wodurch beide Theile in kurzer Zeit ein ſo entſchiedenes Uebergewicht erlangten, daß ſich Heinrich (zu Gerſtungen und Goslar) in Unterhandlungen einlaſſen mußte, denen zufolge auch die

Digitized by Google

Bergſchlöſſer zerſtört werden ſollten. Während dieſer Unruhen war an Eintreibung des Zehnten wenig gedacht worden, und die Thüringer freuten ſich, daß ſie eine Gelegenheit gefunden hatten, die von ihren Vätern ererbten Gerechtſame mit bewaffneter Hand zu beſchützen. Um ſo heftiger tobten daher die vom Kriegsglücke Begünſtigten, als der mainzer Erzbiſchof auf einer zweiten zu Erfurt veranſtalteten Kirchenverſammlung (1074) es verſuchte, die Zehntenfrage von Neuem in Anregung zu bringen. Kaum konnte ſich der Prälat aus dieſer Verſammlung retten, die ohnehin durch den Widerſtand der thüringiſchen Geiſtlichkeit zu einer ſehr ſtürmiſchen geworden war. Der von Heinrich IV. (1075) erneuerte Krieg gegen die Sachſen und Thüringer, welcher durch die demüthigen Bitten und Bußübungen der in Folge der Rüſtungen des Kaiſers in Furcht Geſetzten nicht abgewandt werden konnte, führte diesmal ihre Niederlage an der Unſtrut herbei, und nachdem ihre Ausſicht auf Begnadigung bei den Verhandlungen auf den thüringiſchen Fluren von Spiraha (unweit Sondershauſen) durch Gefangennehmung ihrer Anführer vereitelt worden war, ſahen ſich auch die Thüringer auf's Neue den härteſten Bedrückungen preisgegeben, und wiederum ſtiegen Heinrichs Zwingburgen empor. Die ſpätere Bedrängniß des deutſchen Herrſchers veranlaßte die Befreiung der thüringiſchen und ſächſiſchen Großen, welche an dem kühnen Gregor VII. einen mächtigen Bundesgenoſſen fanden; doch gehören die nun folgenden Begebenheiten, wie die ausführliche Darſtellung der ſo eben berührten, mehr dem Gebiete der allgemeinen deutſchen Geſchichte an.

Ueber die Theilnahme des Grafen Ludwig des Saliers (des ſogenannten Springers) an dem ſächſiſchen Kriege iſt wenig aufgezeichnet worden, und es herrſcht daher in dieſer Hinſicht großes Dunkel. Seinen Bruder Beringer wenigſtens finden wir unter den Fürſten, die ſich bei Spiraha (1075) dem deutſchen Oberhaupte ergaben, und Heinrichs IV. Freund und Vertheidiger, der naumburger Biſchof Waltram (ſ. S. 57), ſchreibt im Jahre 1090 an Ludwig, den „erlauchteſten Fürſten," um ihn auf die Partei des Kaiſers zu ziehen. Dieſer läßt ihn aber durch den Biſchof Stephan (Herrand) von Halberſtadt ziemlich derb abfertigen, wonach es freilich immer ungewiß bleibt, ob Ludwig nicht früher einmal auf Heinrichs Seite geſtanden habe, oder ob der Ludwig, welcher nach der Schlacht bei Fladenheim (1080) das geſchlagene kaiſerliche Heer nach der Wartburg führte, ein anderer geweſen ſei. Eben ſo wenig hat bis jetzt die Vermuthung, daß Ludwig ſeine etwaige Gefangenſchaft auf dem Giebichenſteine nach dem erwähnten Tage bei Spiraha angetreten habe, zur Gewißheit gebracht werden können. Dagegen tritt ſeine Theilnahme an der Fehde gegen Heinrich V., die ſich aus dem Streite über die weimariſche Erbfolge (1112) entſpann, deutlicher hervor. Denn als der dem Hauſe Orlamünde angehörige Graf Ulrich von Weimar ohne Nachkommen ſtarb, und der Kaiſer deſſen Beſitzungen dem Rheinpfalzgrafen Siegfried, der durch ſeine Mutter Adelheid mit jenem verwandt war, als heimgefallene Mannlehen verweigerte, ſo traten, um die ſich bildenden, aber immer noch ſchwankenden Grundſätze über die Erblichkeit der Lehen aufrecht zu erhalten, die Großen in ein Bündniß wider Heinrich V. zuſammen, wozu ſie durch die Furcht, daß der Kaiſer auch ihnen manche Rechte für das Reich wieder entziehen möchte, um ſo mehr ſich veranlaßt fühlten. Unter den Bundesgenoſſen, die Heinrich V. vergeblich

nach Erfurt zu gütlichen Unterhandlungen lud, befand ſich außer dem Sachſenherzog Lothar (dem nachherigen Kaiſer, der ja auch Konrad von Wettin einen gleichen Dienſt erzeigte), dem Grafen Wiprecht von Groitſch, dem Markgrafen von Nordſachſen Rudolf u. ſ. w. auch Ludwig II. Bei dem Ueberfalle von Warenſtädt (unweit Quedlinburg), den der kaiſerliche Feldherr, Graf Hojer von Mannsfeld, den verbündeten Fürſten bereitete und wobei der erwähnte Siegfried blieb, rettete ſich Ludwig zwar durch die Flucht; aber als er ſich freiwillig dem Kaiſer unterwarf, wurde er wider Erwarten der Freiheit beraubt. Seine Söhne, Ludwig und Heinrich Raſpe, die den Kampf für ihn fortſetzten, befreiten ihn wieder durch den Verkauf der Schauenburg an das (1085 gegründete) Kloſter Reinhardsbrunnen und durch die Einſendung des Geldes (40 Mark Silbers) an den kaiſerlichen Fiscus; aber als er ſich darauf zu dem Kaiſer nach Mainz begab, wurde er abermals in Haft genommen *). Die Erbitterung, welche dadurch erzeugt ward, führte das kreuzburger Bündniß herbei, und der Streit entzündete ſich auf's Neue, in deſſen Folge (1115) die Schlacht am Welfesholze, die Hojern von Mannsfeld durch des jüngeren Wiprecht Hand das Leben koſtete, geſchlagen ward. Später wurden auch die Kaiſerlichen vom Kifffhäuſer und von der zum hersfelder Stifte gehörigen Wachſenburg vertrieben, bis der würzburger Landfriede (1121) dieſen Fehden ein Ziel ſetzte. Doch erſt nachdem man während dieſer Zeit des Kaiſers Freund, Heinrich von Meißen, bei Naumburg gefangen genommen hatte, erhielt Graf Ludwig (1116) auf dem Wege der Auswechſelung (gleich dem mit ihm gefangenen älteren Wiprecht von Groitſch, ſ. S. 38) ſeine Freiheit wieder, nachdem er noch acht Geiſeln für ſeine Treue geſtellt hatte. Sein Stiefſohn, des ermordeten Pfalzgrafen Friedrich III. nachgeborener Sohn, der um dieſe Zeit mit ihm in Zwiſtigkeiten lebte (vgl. oben S. 110), hatte in dieſen Fehden auf des Kaiſers Seite geſtanden, und erſt ſpäter fand zwiſchen Beiden eine Ausſöhnung ſtatt.

Ludwig der Salier wird noch als Gründer der in der Geſchichte Thüringens ſpäter ſo merkwürdigen Wartburg (1067) genannt. Allein wenn dieſe Gründung ſchon überhaupt nicht aus gleichzeitigen Nachrichten beſtimmt hervorgeht, ſo iſt ſie auch von ſpäteren Schriftſtellern mit Sagen, an denen die thüringiſche Geſchichte ſo reich iſt, ausgeſchmückt worden, ſo daß ſich das Wahre nicht genau mehr vom Mährchenhaften unterſcheiden läßt. So erzählen die thüringiſchen Chroniken (Urſinus, Rohte), daß Ludwig, durch die reizende Lage des zu fremdem Gebiete gehörenden Berges gefeſſelt, mit zwölf edlen Eideshelfern einen feierlichen Schwur abgelegt habe, daß der Platz, wo die Wartburg emporſteigen ſollte und den er vorher mit Erde aus ſeinen Landen bedeckt habe, zu ſeiner Herrſchaft gehöre. Darauf ſei der Berg in ſeinen Beſitz gekommen, und eine große Anzahl Arbeiter, denen Ludwig in der gerade einfallenden Theuerung ſeine Kornmagazine geöffnet, habe ſich zu dem Baue des Schloſſes eingefunden. — Näher jenem Berge rückte Ludwig, ebenfalls nach der Erzählung ſpäterer Schriftſteller, den ſchon früher

*) Andere laſſen eine zweimalige Haft Ludwigs nicht ſtatt finden, ſondern meinen, daß er gleich ſeinem Leidensgefährten, dem älteren Wiprecht von Groitſch (ſ. S. 38), wohl von dem Richtſchwerte, nicht aber von der Haft losgekauft worden ſei.

bestandenen und jetzt von ihm mit Hülfe seiner Landgemeinden wieder aufgebauten Ort Eisenach, während er an der Unstrut (1075) die Neuenburg gründete, in deren Nähe das Oertlein Freiburg entstand. Vor Allem wird er aber als Stifter des Benediktinerklosters Reinhardsbrunnen (1085) genannt, und wiederum hat die Sage in Bezug auf diese Stiftung bei Späteren freien Spielraum gefunden. Als Ludwig — so erzählt man — an einem stillen Freitage seine Tafel mit Fleischspeisen besetzt fand und darüber erzürnt war, erinnerte ihn seine Gemahlin Adelheid an seine größeren Sünden (man dachte hierbei an den Mord des Pfalzgrafen Friedrich), und Ludwig war auf ernstliche Buße bedacht. Geistlicher Rath lenkte natürlich seine Gedanken auf die Gründung eines Klosters, und da man in einem Thale des thüringer Waldes an einem Brunnen, wo ein Töpfer, Namens Reinhard, wohnte, des Nachts zwei Lichter bemerkt haben wollte, so war auch der Ort der neuen Stiftung bald gefunden. Anfangs wurden dem Kloster, welches Kaiser und Päpste mit Bestätigungsbriefen versahen, 150 Hufen Landes, später aber immer beträchtlichere Schenkungen zu Theil. Nur dem römischen Stuhle sollte es unterworfen sein; gegen Angriffe von Außen wurde es durch Androhung von Geldbußen, die in die königliche Kammer flossen, gesichert. Ludwig behielt sich selbst zwar die Schirmvogtei vor; allein seine Nachfolger in derselben sollten von den Mönchen frei gewählt werden. Ueberdies wurde die Gewalt des Schirmvogtes beschränkt und Untervögte sollten gar nicht vorkommen. Auch wurde Reinhardsbrunnen von Ludwig zur Begräbnißstätte für sich und seine Familie erkoren *). Weniger gewiß ist die Nachricht, welche der Gemahlin Ludwigs, Adelheid, die Gründung eines Nonnenklosters zu Scheiplitz, das mit den Gütern des Schlosses Weissenburg ausgestattet wurde, zuschreibt, während sie gänzlich mit Unrecht für die Stifterin des Klosters Oldisleben gehalten wird (vgl. auch S. 38).

Alt und lebensmüde trat Ludwig der Salier im Jahre 1122 seinem Sohne Ludwig die Regierung des Landes ab, und einem früheren Gelübde treu, begab er sich nach seinem Kloster Reinhardsbrunnen, wo er am 7. Mai 1123 im 83. Altersjahre starb und an der Seite seiner früher (1110) geschiedenen Adelheid beigesetzt wurde. Von ihr hatte Ludwig vier Söhne und drei Töchter. Auf den ältesten Sohn Ludwig werden wir später zurückkommen. Der zweite, Otto, wurde 1126 Bischof von Naumburg und starb 1148 auf der Rückreise aus Palästina, sowie ein dritter, Hermann, im Jahre 1115 in kaiserlicher Gefangenschaft auf dem Schlosse Hammerstein sein Leben beschloß. Ein vierter Sohn Ludwigs, Heinrich, mit dem Zunamen Raspe (den auch Spätere seines Geschlechtes führten **)), focht

*) Noch reihen sich an der äußeren Mauer die Grabsteine der älteren Grafen und Landgrafen Thüringens, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie, nachdem im Jahre 1292 das Kloster durch einen Brand zerstört worden war, die alten oder nicht vielmehr im Jahre 1305 neu gefertigt sind. In späterer Zeit wurden sie nach Gotha gebracht und erst im Jahre 1613 gab ihnen die verwitwete Herzogin Dorothea Maria zu Weimar ihre so eben erwähnte Stätte bei der von ihr neu errichteten Kirche.

**) Doch sagt man, daß schon der bärtige Ludwig einen Sohn mit diesem Zunamen (so viel als rauh, tapfer) gehabt habe, von welchem oder dem obengenannten Heinrich das Schloß Raspenberg bei Weimar erbaut worden sei. Einige leiten erst von diesem Schlosse

treulich mit ſeinem Bruder Ludwig in den Kämpfen des Vaters (ſ. oben) und theilte ſich mit ihm in die väterliche Erbſchaft. Doch fiel ſein Antheil, nachdem er durch Meuchelmord ſein Leben (um 1130) verloren hatte, an jenen zurück. Wahrſcheinlich aber war es dieſer Heinrich, unter deſſen Anführung im Jahre 1123 die auf dem Hügel bei Treteburg verſammelten Thüringer ſich anſchickten, den in Erfurt weilenden mainzer Erzbiſchof Adelbert, der in Duderſtadt einen fehlgeſchlagenen Verſuch mit der Eintreibung des Zehnten gemacht hatte, anzugreifen. Jetzt gab der Oberhirt weislich in einer Angelegenheit nach, die ſchon Ludwigs des Saliers Tage zu ſo ſtürmiſchen gemacht hatte.

Schon in der äußeren Geſchichte Thüringens bietet ſich in der ſo eben betrachteten Zeit manches Unerklärliche dar, und noch mehr iſt dieß der Fall, ſobald wir einen Blick auf die inneren Zuſtände dieſes Landes werfen. Bloß muthmaßen können wir, daß nach der fränkiſchen Eroberung die Eintheilung Thüringens in Gaue und die Gründung der Grafenämter unter dem Einfluſſe der Sieger ſtatt gefunden habe. Tiefes Dunkel liegt vornehmlich über den Gauen, von denen einige hier genannt werden mögen. Während (Süd-) Thüringen ſelbſt, wie es ſcheint, zuweilen als Gau bezeichnet wird, nehmen Andere einen Bezirk in der Gegend zwiſchen Gotha, Weimar, Arnſtadt und der Unſtrut als einen, freilich weniger bekannten Theil des Ganzen unter der Benennung Gau Thüringen an. Dann werden urkundlich noch erwähnt: der Weſtergau von der Werra bis zur Unſtrut (mit Salza, Dorla, Salzungen, Wanfried ꝛc.); das nördlich daran ſtoßende Eichsfeld (mit Eſchwege, Lengefeld, Mühlhauſen); öſtlich von Beiden der Altgau (mit Tennſtädt, Thamsbrück, Sommeringen, Tonna u. ſ. w.); nördlich von dieſen der Nabelgau, noch nördlicher der Helmgau bis an die Bode (mit Eisleben, Wallhauſen); öſtlich vom Altgau der Engilin (Kölleda, Beichlingen), dann der Huſſilin zwiſchen der Ilm und Saale (mit Trebra) und der noch mannigfachen Zweifeln ausgeſetzte Gau Langewiza (ein Langenwieſe iſt noch jetzt nicht weit von Ilmenau entfernt). Von der Ilm aber empfing vielleicht der Ilmengau ſeinen Namen. Wir haben bereits geſehen, daß das eigentliche Thüringen zum mainzer Erzbisthum gehörte; fünf Archidiakonate, zu Erfurt, Jechaburg, Gotha (früher Ohrdruff), Bebra und Dorla bildeten die weitere kirchliche Eintheilung. Ob andere Bisthümer ihre Grenzen in die thüringiſchen Gaue erſtreckt haben, bleibe hier unerörtert; Manches, was zu ihnen und den thüringiſchen Marken gehörte, iſt freilich häufig in die Geſchichte des eigentlichen Thüringen mit hineingezogen worden.

Welchen Einfluß die fränkiſchen Sieger auf die Bildung thüringiſcher Verhältniſſe gehabt, würde einigermaßen klarer werden, wenn die ſchriftliche Abfaſſung der geſetzlichen (meiſt Straf-) Beſtimmungen, welche unter der Benennung des Geſetzes der Angeln und Weriner, d. i. der Thüringer (vgl. oben S. 103) bekannt iſt, wirklich auf das eigentliche Thüringen zu beziehen wäre. Denn in dieſem Geſetz-

---

den Zunamen ab. Noch wird vor Ludwigs des Saliers Tode eines fünften Sohnes deſſelben, Namens Konrad, doch bloß vorübergehend (1110) gedacht.

fragmente erinnert Manches, z. B. das höhere Wehrgeld für die vornehmeren Geſchlechter (Adelinge), an fränkiſche Einrichtungen. Die Edeln wurden dem geringern Freien gegenüber mit einem dreifachen, und vor dem Leibeigenen mit einem zwanzigfachen Werthe abgeſchätzt. Gottesurtheile (Ordale) durch Zweikämpfe ꝛc. kamen häufig vor, ſowie der Gebrauch der Eideshelfer, welche mit dem Angeklagten durch ihren Schwur deſſen Unſchuld erhärteten. Das Grundeigenthum wurde innerhalb des fünften Grades nur an männliche Nachkommen vererbt, und dann erſt ging es an weibliche über. — Die einzelnen Grafſchaften, mit ihrer vielleicht ſtattfindenden Abtheilung in kleinere Gerichtsſprengel, Centen und Decanien, mögen von fränkiſchen Grafen verwaltet worden ſein, welche das eroberte Land um ſo härter bedrücken mochten, da die Bewohner deſſelben keinen beſondern Staatsverband mehr hatten. Eine Zeitlang ſchien durch das Auftreten thüringiſcher Herzoge (ſ. oben S. 104) der Grund zu einem ſolchen gelegt zu werden; allein da die Politik der kräftigeren Karolinger dieſes ältere thüringiſche Herzogthum bald wieder auflöste, ſo konnten allmählig die auf mannigfache Weiſe zu großem Landeigenthum gelangenden Grafen ihr Anſehen um ſo mehr befeſtigen, je weniger die auch in Thüringen vorkommenden königlichen Sendgrafen (missi regii) ihnen Einhalt zu thun vermochten, da ſie nur von Zeit zu Zeit zur Unterſuchung etwaiger Beſchwerden erſchienen. Vielleicht gehörten ſchon zu jenen Mächtigen die erhabenen Männer (viri magnifici) Aſolf, Chodolaus, Wilaf, Günther und Albord, an welche in Bonifacius' Tagen Papſt Gregor II. ſich wenden mußte, weil kein Herzog in Thüringen vorhanden war. Mochten auch ſpäter die wahrſcheinlich aus der Zahl der begütertſten Grafen genommenen Markgrafen, welche zur Hütung der Grenzen geſetzt und ſogar mit dem Herzogstitel begnadigt wurden (ſ. S. 107), mitunter ein vorzügliches Anſehen in Thüringen ſelbſt gewinnen, ſo wurden ſie doch nicht eigentliche Beherrſcher des Landes und konnten es um ſo weniger werden, je mehr das politiſche Gewicht der von ihnen befehligten Marken durch die Bildung der öſtlicher gelegenen ſchwand, obgleich die meißniſche Markgrafenwürde zuweilen mit der ſüdthüringiſchen vereinigt war. Auf dieſe Weiſe mußte ſich freilich Manches in Thüringen anders geſtalten, als in der Mark Meißen, wo Fürſten walteten, die das ſtrengere Landſaſſiat herbeiführten und die Unmittelbarkeit zum Reiche hinderten (vgl. S. 47).

Die aus den freien größeren Grundbeſitzern hervorgehenden Dynaſten, denen ſich auch, beſonders nachdem auf dieſelbe Weiſe wie in Meißen (vgl. S. 45 ff.) das urſprüngliche Amt in erbliches Territorialbeſitz übergegangen war, die Grafen zugeſellten, erlangten in Thüringen, wo Keiner über ihnen ſtand und die königliche Macht, vorzüglich in den unruhigen Zeiten Heinrichs IV., ihr Anſehen fortwährend mehr geſchmälert ſah, immer größere Bedeutung. In dieſer Zeit der beginnenden Erblichkeit des Beſitzes war es auch, wo ſich allmählig die Gaue verloren. Inwiefern die in der thüringiſchen Geſchichte zu der Zeit, als es heller in ihr zu werden begann, erſcheinenden Geſchlechter ihren Urſprung von Namen herzuleiten vermögen, welche ſeit König Heinrich I. bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts zuweilen urkundlich in Beziehung auf die verſchiedenen Gaue (wie die Meginwarde, Wichard, Wigger, Sizzo, Ludeger, Wilhelm, Madelgaho, Bardo,

Eccard, Macelin, Hemezo u. m. a.) vorkommen, mag unentſchieden bleiben. Die Gleichheit des Taufnamens (z. B. Sizzo im Hauſe Käfernburg) giebt hier keinen ſichern Anhalt. Die Geſchlechtsnamen, welche von den Beſitzungen hergeleitet wurden, begannen erſt mit dem Uebergange des Amtes in den erblichen Territorialbeſitz. In Thüringen geſchah dieß mitunter frühzeitig, wie in der Mitte des 11. Jahrhunderts mit den Grafen von Weimar oder Orlamünde, wobei es freilich unentſchieden bleiben muß, ob bloß kaiſerliche Gnade oder ein wirkliches Erbrecht dabei vorgewaltet habe. Beſonders aber ſeit dem Beginn des 12. Jahrhunderts findet man auch in Thüringen ſolche Geſchlechtsnamen. So kommen nach und nach die Grafen von Tonna (ſpäter von Gleichen), von Käfernburg (die in die ſchwarzburgiſche und käfernburgiſche Linie [dieſe wieder in Käfernburg im engern Sinne und Rabinswalde] ſich theilen), von Beichlingen, Rotenburg, Goſeck, Kirchberg u. m. a. vor, während als Dynaſten die Herren von Apolda, Treffurt, Krannichfeld, Heldrungen u. ſ. w. genannt werden. Daß unter dieſen edlen Geſchlechtern die Abkömmlinge Ludwigs des Bärtigen als Dynaſten mit dem gräflichen Titel ſich auszeichneten, erhellt ſchon aus dem Mitgetheilten (ſ. S. 109). Sie erſchienen daher vorzüglich unter der Benennung Grafen von Thüringen, wenn ſie gleich dieſelbe zuweilen mit Andern, z. B. den Grafen von Käfernburg, theilen mußten. Bei Ludwigs des Bärtigen Tode wird alsbald die Theilung ſeiner Beſitzungen unter ſeine Söhne erwähnt, und ſeit dem Beginn der Erblichkeit geſchieht dieß auch bei andern gräflichen Geſchlechtern. Dadurch fängt, in Folge einer ſogenannten Todtheilung, eine und dieſelbe Familie an, ſich in mehre, beſonders nach ihrem Hauptgute benannte Zweige zu ſpalten, wobei das gegenſeitige Erbrecht aufgehoben und eine Veränderung des Wappens und Titels herbeigeführt wird. — Unter den Hoheitsrechten der weltlichen Herren ſtand auch in Thüringen die Ausübung der Gerichtsbarkeit obenan, welche anfangs noch durch die Kaiſer auf dem kaiſerlichen Landgerichte (generale placitum) ausgeübt werden mochte. Ein ſolches ſcheint unter Anderm dasjenige geweſen zu ſein, welches zufolge einer Urkunde des Kaiſers Heinrich IV. (vom Jahre 1089) auf dem bereits anderwärts (ſ. S. 111 u. 115) erwähnten Hügel bei Treteburg gehalten wurde. Den kaiſerlichen Landgerichten ſtanden ebenfalls wie in Meißen die von den einzelnen Grafen und Herren gehaltenen gegenüber, die vielleicht zur Berathung anderer wichtiger Angelegenheiten (ſ. S. 49 und 87) mit benutzt wurden. Auf dieſen erſchienen auch der niedere Adel, die wenigen zu ihm gehörenden freien Grundbeſitzer und die Vaſallen und Miniſterialen, welche ſich hier eben ſo wie anderwärts (vgl. S. 48) ausbildeten und in Urkunden mit beſondern, von ihren Beſitzungen entlehnten Namen, obſchon in dieſer Periode noch nicht allgemein, erwähnt werden, da insbeſondere bei Miniſterialen bloß der Taufname vorkommt *).

Ungeachtet dieſer Zerſtückelung des Thuringerlandes fand ſich in ihm immer noch Reichsgut vor, und in Verbindung mit ſolchem tritt uns die ſächſiſche

*) De liberis hominibus ipsius Palatini Folmarus de Walckerreit, Tidericus de Walheil etc. De Ministerialibus etiam, Tiemarus, Walemannus, Adelbertus etc. heißt es in einer Urkunde des Kloſters Goſeck vom Jahre 1085.

Digitized by Google

Pfalzgrafſchaft entgegen, welche hier um deswillen näher erwähnt werden mag, weil die thüringiſchen Pfalzen zu ihr gehörten und die Pfalzgrafſchaft ſelbſt ſpäter an die mächtigſten Herren in Thüringen, die Landgrafen, überging. Die Geſchäfte nämlich, welche auf die kaiſerlichen Kammergüter Bezug hatten, waren beſondern Beamten anvertraut, welche ihre Benennung von dem Orte ihres Bezirkes erhielten, wo ſich eine zur Reſidenz des deutſchen Oberhauptes und ſeiner Familie beſtimmte kaiſerliche Pfalz (palatium) befand. Zum Unterſchiede von den Hofpfalzgrafen, die unmittelbar am kaiſerlichen Hofe dieſe Geſchäfte verrichteten, wurden die ſpäter zur Erleichterung derſelben in den einzelnen Provinzen angeſtellten Beamten Landpfalzgrafen genannt. Unter Kaiſer Otto I. ſollen ſich die erſten Spuren der Landpfalzgrafſchaft finden, und ſo wird auch (973) ein ſächſiſcher Pfalzgraf Berno und (1005) ein gewiſſer Burchard als ſolcher erwähnt, in deſſen Händen auch ein Theil der merſeburger Grafſchaft (ſ. S. 36) erſcheint. Die Pfalzgrafen hielten ihre Pfalzgerichte in den Pfalzſtädten und zu dieſen gehörten außer Merſeburg ſelbſt (von wo aus, nachdem vielleicht die dortigen Biſchöfe das zur Pfalz Gehörige an ſich gezogen hatten, dieſe nach Lauchſtädt verlegt wurde) die ſächſiſchen Orte Grona und Werla und die thüringiſchen Altſtädt und Wallhauſen. — Bis zum Jahre 1040 beſaßen Verſchiedene dieſe Pfalzgrafſchaft. Dann aber wird der thüringiſche Graf Dedo von Goſeck, welcher im Jahre 1048 mit der Herrſchaft Weißenfels als einem eröffneten Reichslehen vom Kaiſer begnadigt wurde, im Beſitze derſelben gefunden, den er auf ſein Geſchlecht vererbte. Die Erblichkeit führte auch hier den Uebergang von bloßer Verwaltung kaiſerlichen Gutes zum Eigenthume herbei. Dem durch die ruchloſe Hand eines Geiſtlichen getödteten Dedo folgte ſein Bruder Friedrich (II.) als Pfalzgraf († 1088), deſſen Sohn Friedrich (III.) im Jahre 1083, wie früher (ſ. S. 110) mitgetheilt, ermordet wurde. Dieſes Letzteren, von Adelheid nachgeborener Sohn Friedrich (IV.) iſt ebenfalls ſchon (ſ. S. 110 u. 113) bei der Hinweiſung auf ſeinen Stiefvater Ludwig den Salier erwähnt worden. Er, der ſich von ſeinem Schloſſe Putelendorf (bei Wiehe und Altſtädt) nannte, behielt den Titel als Pfalzgraf bei, wenn gleich der Graf Friedrich von Sommerſchenburg († 1129), begünſtigt durch die unruhigen Tage Heinrichs IV., dem unmündigen Kinde die Pfalzgrafſchaft (1088) entriſſen hatte. Sie blieb bei dieſem Hauſe bis zum Jahre 1180, in welchem Albrecht von Sommerſchenburg kinderlos ſtarb und das, was von der Pfalzgrafſchaft noch übrig war, an die Landgrafen von Thüringen gelangte, worauf wir ſpäter zurückkommen werden.

Zu dem in Thüringen vorkommenden Reichsgute ſind ferner die königlichen Städte (villae regales) zu zählen, von denen einzelne an Größe (z. B. Saalfeld 1270 an die Grafen von Schwarzburg) verliehen wurden, während andere, wie Nordhauſen und Mühlhauſen, wo kaiſerliche Vögte und Schultheißen walteten, als Reichsſtädte erſcheinen. Ueberhaupt finden ſich in Thüringen weit früher als in der Mark Meißen die Keime zur Entwickelung eigentlicher Städte. Viele zum Theil ſchon genannte Orte, wie Weimar, Ohrdruff, Jena, Gerſtungen, Duderſtadt, Eiſenach, Freiburg, Weißenfels, Dornburg ꝛc. werden als „Städte" bezeichnet gefunden und unter mehren andern kommen zu Gotha, Heiligenſtadt und

Erfurt Vögte und Schultheißen mit ihren Schöppen als Führer eines besondern Stadtregiments vor. Doch war an eine freiere Entwickelung der Municipalverfassung noch nicht zu denken, und selbst zu Erfurt, dessen Ursprung, wenn man will, bis zu Karls des Großen Zeiten, in denen Madalgisus als Beamter dort waltete (s. S. 107), zurückgeführt werden kann, muß noch im Jahre 1125 der mainzer Erzbischof Adelbert als Erbherr die Freiheit der Bewohner erweitern. Wenn man nun auch von dieser Stadt liest, daß sie in den Tagen des Madalgisus bereits ein Stapelplatz für den Handel mit den Slawen (s. S. 107) gewesen, wenn ferner in dem bereits (s. S. 115) erwähnten Gesetze für die Angeln und Werner von Goldarbeitern und Friesweberinnen in Thüringen die Rede ist, so darf man doch nicht auf den blühenden Zustand der städtischen Gewerbe in dieser traurigen Zeit schließen. Die schützenden Mauern wurden der Vertheidigung wegen um Thüringens Städte gezogen, wo gerade das Faustrecht mit verdoppelter Stärke zu wüthen begann und Raub und Mord eine sichere Zufluchtsstätte in den vielen Bergschlössern fand, welche der zahlreich vorhandene Adel anlegte, dem keine Vereinigung der Gewalt, wie die markgräflich meißnische Würde, hemmend entgegentrat und selbst die Stellung der Landgrafen nicht vollkommen Widerpart zu halten vermochte.

Daß unter solchen Umständen die Bewohner des platten Landes vor Allen sehr zu leiden hatten, erhellt schon von selbst, und unmöglich konnte von ihnen, die in den Urkunden der damaligen Zeit als Leibeigene bezeichnet werden, der bessere Anbau des thüringer Landes ausgehen. Allein abgesehen von dem, was in dieser Hinsicht Ludwig der Bärtige durch Urbarmachung der von wilden Thieren noch zahlreich bevölkerten Waldung Loibe, sowie seine Nachkommen durch Erbauung von Städten und durch Gründung geistlicher Stiftungen thaten, so geschah gewiß von den letzteren, namentlich den Klöstern, auch hier, wie in Meißen (s. S. 55 flg.), schon um des eigenen Vortheils willen, unendlich viel für die Kultur des Landes. Unter ihnen finden wir außer andern die zum Theil bereits genannten Stiftungen zu Oldisleben, Goseck, Reinhardsbrunnen, Paulinzelle (von Paulinen, der Tochter des vom Kaiser mit vielen thüringischen Gütern ausgestatteten schwäbischen Ritters Moricho, im Jahre 1106 im Walde Loibe und Gau Langewiza gegründet), sowie das Benediktinerkloster Memleben, welches Kaiser Otto (975) an der Stätte gegründet hatte, wo einst sein Vater und Großvater aus der Welt gegangen waren, und das, gleich andern mit ansehnlichen Gütern begabt, sich bis in das Zeitalter der Reformation noch mancher bedeutenden Schenkung erfreute. Ueber solche Institute behielten sich die thüringischen Großen, welche sie gründeten, gewöhnlich die Vogtei vor, und wenn auch einzelne von jenen, z. B. Reinhardsbrunnen, durch wichtige Privilegien von der weltlichen Gewalt befreit zu werden schienen, so mußten sich doch selbst unmittelbare Stiftungen, z. B. Memleben, nach und nach der Gewalt der Fürsten und Großen unterordnen. Wie sehr aber die geistlichen Herren von den durch die unruhigen Zeiten begünstigten Bedrückungen der Weltlichen zu leiden hatten, erhellt nicht nur aus den Nachrichten über Beraubung der Klöster (unter andern Goseck's in der Fehde zwischen Ludwig dem Salier und seinem Stiefsohne dem Pfalzgrafen Friedrich IV.), sondern auch aus den Urkunden, durch welche man

das Verhältniß zu den Vögten zu ordnen bemüht war. Darum wurde z. B. bei der Stiftung des Kloſters Goſeck (1053 durch den ſächſiſchen Pfalzgrafen Dedo; ſ. oben S. 118) ausdrücklich erwähnt, daß der Vogt nach dem, was ihm nicht gehöre, nicht ſtreben und dem ſeinem Schutze anvertrauten Volke keine Gewaltthätigkeiten oder etwas wider den Willen des Abtes zufügen ſolle. Reinhardsbrunnen, welches ſich die Untervögte und die zu häufigen Beſuche ſeines Vogtes verbat, ſuchte ebenfalls urkundlich die ſonſtigen Gewaltthätigkeiten ſeiner Schirmer, welche bloß den dritten Theil der Strafgelder und anderer Gerichtsnutzungen haben ſollten, zu verhindern. Die Belohnung des Himmels, welche ihnen außerdem noch verheißen wurde, mochte ſie indeß wohl nicht in allen Fällen abhalten, mehr als jenen dritten Theil ſich zuzueignen. — Ein großer Theil der thüringiſchen Güter befand ſich auch in den Händen auswärtiger Stifter, wie Hersfeld, Fulda, Mainz, welches letztere Heiligenſtadt und einige angrenzende Beſitzungen inne hatte, wozu ſpäter (1294) der größte Theil des Eichsfeldes durch Kauf vom Grafen Heinrich von Gleichen kam.

Auf die Sitten des Volkes aber konnten die Inſaſſen der Klöſter aus gleichen Urſachen wie in der Mark Meißen (ſ. S. 58) keinen Einfluß gewinnen. Wie ſehr auch die thüringiſchen Geiſtlichen ſich der Roheit des Zeitalters und ſelbſt Gewaltthätigkeiten hingaben, davon zeugt unter Anderm die bereits angedeutete Ermordung des Stifters des goſecker Kloſters durch einen Pfaffen, welcher von der Strafe nur dadurch befreit wurde, daß der ſterbende Pfalzgraf Dedo den Heiland bat, dem Mörder die Sünde nicht zuzurechnen. Deſſenungeachtet erhielten ſich in den thüringiſchen Klöſtern eben ſo wie in den meißniſchen (ſ. S. 56 flg.) noch immer einige Keime der Wiſſenſchaft, und vornehmlich wurde wiederum Goſeck wegen der Gelehrſamkeit ſeiner Aebte, ſeiner Gemälde und um ſeiner Bibliothek willen gerühmt, die vor Allen Pfalzgraf Friedrich II. (ſ. oben S. 57 u. 118) vermehrte, der, erzogen in dem Stifte Fulda, Briefe zu leſen und den Mönchen bei der Verwaltung des Gottesdienſtes beizuſtehen vermochte. Solche dürftige Kenntniſſe waren auch bei einem Fürſten der damaligen Zeit mehr als hinreichend, um als beſondere Merkwürdigkeit aufgezeichnet zu werden.

b) Von den erblichen Landgrafen Thüringens bis zur Verbindung des Landes mit Meißen.

(1130—1247.)

Bei dem Zuſtande des thüringer Landes und der vielfachen Zerſtückelung deſſelben, welche, nachdem in den Geſchlechtern der zahlreichen Herren und Grafen die Erblichkeit heimiſch geworden, einen ganz andern als den anfangs beabſichtigten Ausgang nahm, war es für das Land von der höchſten Wichtigkeit, daß ſich in ihm am Ende doch eine höhere Würde, ähnlich dem Herzogthum und der Markgrafſchaft, bildete, durch welche unruhige Große beſſer im Zaume gehalten werden mochten, als es durch das geſchwächte Anſehen der Kaiſer, beſonders unter Heinrichs IV. ſtürmiſcher Regierung, geſchehen konnte. Dieſe Würde fand ſich in dem

Digitized by Google

Amte der Landgrafſchaft, welches ebenfalls in die Hände der Nachkommen Ludwigs des Bärtigen gelangte und nun von der Bedeutung eines bloßen kaiſerlichen Landgerichtes in ein auf einem gewiſſen Bezirke ruhendes erbliches Beſitzthum überging, wobei ſich der Amts- in einen Landestitel umänderte. — Der Urſprung des Landgrafenamtes gehört nicht dem eigentlichen Thüringen an und hat, in Dunkel gehüllt, zu verſchiedenen Anſichten Veranlaſſung gegeben. Ein ſächſiſcher Graf Hermann, deſſen Geſchlecht aus Baiern ſtammte, nannte ſich nach ſeinem Hauptgute, einem hildesheimiſchen Leben, von Winzenburg. Er erſcheint als comes patriae, d. i. Landgraf (andere Ausdrucke dafur waren: comes regionarius, provincialis, dann Landgravius, Landgravio) zu Anfange des 12. Jahrhunderts in einer Urkunde über die Stiftung des Kloſters Reinhauſen (bei Göttingen). Nach Einigen ſoll ſeine Landgrafſchaft bloß über den Leinegau ſich erſtreckt haben, Andere aber vermuthen, daß dieſe Gaugrafſchaft erſt durch ſeine Verbindung mit einer reinhauſiſchen Erbtochter zu der Landgrafſchaft gebracht worden ſei; dieſe habe fünf ſächſiſche, zum mainziſchen Sprengel gehorige Gaue umfaßt und ſei nach dem 1101 erfolgten Tode des Sohnes Otto's von Nordheim, Heinrichs des Fetten, der urkundlich Landgraf genannt worden, auf jenen Winzenburger übergegangen. Wie dem auch ſei, ſo viel ſcheint gewiß, daß dieſer erſte Hermann von Winzenburg im eigentlichen Thüringen wenig oder nichts zu bedeuten hatte, was auch auf ſeinen Sohn und Nachfolger in der landgräflichen Würde, Hermann II., der im Jahre 1129 urkundlich als Landgraf bezeichnet wird, angewendet werden kann. Vom Kaiſer Heinrich V. begünſtigt, erhielt Hermann II., wie wir geſehen haben (vgl. S. 34 und 36), auf kurze Zeit auch einen Theil der Oſtmark; allein bald wendete ſich das Blatt gegen ihn, als Lothar II. zum Oberhaupt des deutſchen Reiches erwählt wurde. Hermann ließ einen in Pflicht zu ihm ſtehenden Freund und Rathgeber des Kaiſers, den Grafen Burchard von Luckenheim, wegen Erbauung einer Burg hinterliſtiger Weiſe ermorden und wurde deshalb auf einem Fürſtengerichte zu Quedlinburg (1130) ſeiner Würde entſetzt, ſein Schloß Winzenburg belagert und zerſtört, und er ſelbſt gefangen genommen. Als er in ſpäterer Zeit ſeine Freiheit und, wenn auch nicht die Landgrafſchaft, doch ſein Winzenburg wieder erlangt hatte, ſoll er (1152) nebſt ſeiner in guter Hoffnung befindlichen Gemahlin durch die Hand eines Vaſallen, deſſen Gattin er geſchändet hatte, gefallen ſein. So erzählen einige ſpätere Schriftſteller, während Andere berichten, daß ein dritter Hermann im Jahre 1150 die Winzenburg wieder erlangt habe und zwei Jahre darauf mit ſeiner Gemahlin von hildesheimiſchen Dienſtmannen getödtet, Hermann II. aber ſchon vor dem Jahre 1144 umgebracht worden ſei. — Die Landgrafſchaft Hermanns wurde nun von Lothar II. im Jahre 1130, zu einer Zeit, wo ſich die Erblichkeit der Reichslehen bereits feſter geſtaltete, dem klugen und treu ergebenen thüringiſchen Grafen Ludwig III., des Saliers Sohne und des Bartigen Enkel, verliehen, wozu vielleicht, wie bei der Verleihung der Mark Meißen an Konrad von Wettin, die Verwandtſchaft mit der Kaiſerin Richenza zum Theil mit beitragen mochte. Der auf ſolche Weiſe Erhöhete und zum Zeichen ſeines Fürſtenthums mit der Fahne Beliehene wird nun als Landgraf Ludwig I. bezeichnet.

Schon vor dieſer wichtigen Begebenheit hatte Ludwig in Gemeinſchaft mit

ſeinem Bruder Heinrich Raſpe (ſ. oben S. 114) den Grund zur Vermehrung ſeiner Beſitzungen — deren einige auch am Rhein und an der Lahn (die ſpäter an das kölner Erzſtift und die Grafen von Sayn gelangten) ſich vorfanden — durch eine Doppelvermählung gelegt, indem Heinrich die Witwe des Grafen Giſo, Hedwig, aus dem Hauſe Gudensberg, und Ludwig ſelbſt die gleichnamige Tochter derſelben (um 1127) heirathete. Dadurch mochten, wenn auch etwas Beſtimmtes darüber nicht aufgezeichnet iſt, die vorzüglichſten Güter Heſſens an das thüringiſche Geſchlecht gelangen, welches dort vielleicht ſchon früher manches Stück Land inne hatte. Denn bereits vor ſeiner Vermählung wird Ludwig im Beſitze der ehemals auch den Grafen von Gudensberg zuſtehenden Vogtei über das Stift Hersfeld, desgleichen über Breitungen, Breitenau, Wetter und Spießkappel gefunden, ſowie ſeine Nachkommen als Beſitzer der heſſiſchen Grafſchaft Gudensberg erſcheinen. Da Ludwigs Bruder und des Königs Bannerträger, Heinrich Raſpe (I.) im Jahre 1130 durch die Hand eines Meuchelmörders kinderlos ſtarb, ſo fiel ſein Antheil (nebſt der Vogtei über Goſeck) ebenfalls jenem zu. Wohl mochte daher Lothar II. in der Abſicht, einen durch ſeine Beſitzungen ſo mächtigen Herrn noch mehr an ſich zu feſſeln, ſich beeilen, ihm die durch des Winzenburgers Fall erledigte Landgrafſchaft zu übertragen, wenn gleich, vielleicht mit Ausnahme des Landgerichts an der Leine, deſſen Beſitz erſt ſpäter den Ludowingern feſt geſichert ward, nur wenig von den winzenburgiſchen Beſitzthümern auf Ludwig übergegangen zu ſein ſcheint. Vielmehr trug derſelbe auf ſeine bereits erworbenen Güter die Landgrafenwürde über, wie ſehr auch die thüringiſchen Großen die Entſtehung derſelben und die damit verbundene Macht mit ſcheelem Auge anſehen mochten. Ludwig blieb ſeinem Kaiſer ein treuer Freund und erſcheint in mannigfachen von dieſem ausgeſtellten Urkunden als Zeuge, ſowie nach Lothars Tode im Lager zu Hersfeld (1139) an der Seite des Hohenſtaufen Konrad III., als dieſer gegen die unter Heinrich dem Stolzen vereinten Sachſen ſtand. Von weiteren Begebenheiten wiſſen wir wenig aus Ludwigs I. Regierung. Dieſer Fürſt, welcher die Größe ſeines Geſchlechtes vorzüglich durch eine weiſe Benutzung der Umſtände begründet hatte, ſtarb am 12. Januar 1140 und ward zu Reinhardsbrunnen an der Seite ſeines Vaters, des Saliers, begraben; neben ihm, acht Jahre ſpäter, ſeine Ehegattin Hedwig. Von ihr hatte Ludwig mehre Töchter*) und drei Söhne. Nach dem, wie in der Mark Meißen, ſo auch

*) Es werden bald drei, bald vier angeführt, und über ihre Geſchichte herrſcht manche Dunkelheit. Die eine derſelben, Jutta, wird dem Böhmen Wladiſlaw als Gemahlin zugetheilt. Eine andere, Mathilde, erſcheint nach Einigen als die, welche nach der gewöhnlichen, auf die petersberger Chronik und die altenzelliſchen Annalen gegründeten (und daher oben S. 63 angeführten) Anſicht dem Sohne des Wettiners Dedo des Feiſten, Dietrich von Sommerſchenburg, vermählt worden ſein ſoll. Nach des Kapellan Berthold „Leben Ludwigs des Heiligen“ (vgl. auch Adelungs Directorium S. 83) ſoll dagegen dieſe Mathilde an den Grafen Dietrich von Werben (Burgwerben in Thüringen) verheirathet worden ſein; dann aber muß man Dietrichs von Sommerſchenburg Gemahlin entweder in einem anderen Geſchlechte oder unter einem anderen Namen ſuchen. Und in der That wird dieſelbe in Urkunden aus den Jahren 1190 und 1197 als Jutta, die Tochter des nachher zu nennenden Landgrafen Ludwig III., bezeichnet, der den gewöhnlichen Angaben zufolge kinderlos (d. h. wohl ohne männliche Nachkommen) geblieben ſein ſoll. Die Tochter dieſer Jutta wäre dann

in Thüringen geltenden Grundſatze folgte der älteſte Sohn, obſchon bei des Vaters Tode kaum ein zwölfjähriger Knabe, im Hauptlande und in der Landgrafſchaft; der bald ohne männliche Erben ſterbende Heinrich (Raſpe II.), der auch Caſſel erweitert und das daſige von ſeiner Mutter begonnene Jungfrauenkloſter Ahneberg vollendet haben ſoll, erhielt die heſſiſchen Beſitzungen, vielleicht aber erſt nach dem Tode der Mutter, von welcher ſie ſtammten. Ein dritter Sohn, welcher 1168 noch vorkommt und ebenfalls Ludwig genannt wird, erſcheint als Beſitzer einiger thüringiſchen Allodialgüter, in deren Bezirke er Thomasbrücken erbaute.

Auf dem Reichstage zu Worms erhielt der unmündige Ludwig II. (in der Reihe von Ludwig dem Bärtigen an der IV.; reg. 1140—1172) die Belehnung mit den väterlichen Beſitzungen. Solches geſchah durch die Güte des Königs und der Fürſten, wie frühere Geſchichtſchreiber vielleicht um deswillen ſich ausdrückten, weil ſie hinſichtlich der Landgrafſchaft das in den größeren Reichslehen bereits feſter begründete Erbrecht wegen Ludwigs Jugend immer noch bezweifeln mochten. Da ſeine Mutter Hedwig im Jahre 1143 bei einer Schenkung an das Kloſter Reinhardsbrunnen neben ihrem Sohne und deſſen Bruder Heinrich als gegenwärtig aufgeführt wird, ſo will man daraus ſchließen, daß ſie Ludwigs Vormünderin geweſen ſei. Ob dieſe Vormundſchaft bis zu Hedwigs Tode (1148) fortgedauert habe, mag hier unentſchieden bleiben; daß aber die Zügel der Regierung damals nicht feſt geführt worden ſein und die mächtigen Vaſallen ſich manche Bedrückungen erlaubt haben mögen, läßt ſich wenigſtens aus den Sagen vermuthen, in deren Gebiet wir hier wiederum eintreten. Spätere Chroniken erzählen nämlich, daß einſt der junge Landgraf, da er auf der Jagd ſich verirrt, zu Ruhla bei einem Schmidt habe übernachten müſſen, welcher ihn über die Ausſchweifungen ſeiner Großen unverhohlen in Kenntniß geſetzt. So habe denn Ludwig begonnen, dem Unfuge zu ſteuern, und den Stolzen, die ſich nicht hätten fügen wollen, dadurch eine harte Lehre gegeben, daß er mehre von ihnen vor einen Pflug habe ſpannen laſſen und nun gezwungen habe, einen Acker (bei Freiburg, der noch jetzt den Namen Adelsacker führen ſoll) zu umpflügen. Nunmehr der Rache des gedemüthigten Adels ausgeſetzt, ſoll er zur Sicherung vor den Nachſtellungen deſſelben ſtets einen Panzer getragen haben und darum mit dem Beinamen des Eiſernen bezeichnet worden ſein.

Schon als Reichsfürſt fand Landgraf Ludwig vielfache Veranlaſſung, ſich am kaiſerlichen Hofe aufzuhalten, allein noch feſter wurden die Bande mit den Hohenſtaufen geknüpft, als er (gegen das Jahr 1150) des Herzogs von Schwaben, Friedrichs des Einäugigen Tochter Jutta (nach Otto von Freiſingen Claritia oder Clementia, vermuthlich bloß die Ueberſetzung des erſteren Namens) heirathete. Durch dieſe Halbſchweſter des Kaiſers Friedrich I. (des Rothbartes) wurde Ludwig ein um ſo treuerer Genoſſe des kaiſerlichen Schwagers, dem er ſeine Anhänglichkeit auf mannigfachen Zügen mit ihm und für ihn darlegte. So zog er im Jahre 1157 mit ihm und anderen Fürſten zu Gunſten des von ſeinen Brüdern verdrängten Wla-

---

Mathilde, die Gemahlin des Grafen Heinrich II. von Savn geweſen, während die gewöhnliche Anſicht aus der Ehe Dietrichs von Semmerſchenburg mit der thüringiſchen Mathilde Agnes (ſ. S. 63) entſprießen läßt.

diſlaw II. nach Polen gegen den Herzog Boleſlaw, der ſich zuletzt auch, wenigſtens vor der Hand, vergleichen mußte. Im folgenden Jahre (1158) begleitete der Landgraf den Kaiſer auf ſeinem zweiten Zuge nach Italien, um die widerſpenſtigen Mailänder zum Gehorſam zurückzubringen. Hier entſpann ſich, vielleicht aus der zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Fürſten obwaltenden Eiferſucht, ein Zwieſpalt mit dem Kanzler des Kaiſers, dem bald auch zum Erzbiſchof von Köln gewählten Reinold; und als Ludwig darauf nach Deutſchland zurückgekehrt war, ſchloß er ſich (1159) an mehre andere Fürſten, vornehmlich an den Pfalzgrafen Konrad am Rhein und an den kaiſerlichen Verwandten, den Herzog Friedrich von Schwaben, an, um gemeinſchaftlich mit ihnen das Gebiet des Gegners anzugreifen. Sie legten zu dem Ende auf einem im kölner Erzbisthum gelegenen Berge (wo nachher die Burg Rheineck erbaut wurde) ein Schloß an, von wo aus ſie das Land ungehindert zu durchſtreifen gedachten. Allein die Wachſamkeit des Domdechanten Philipp, welcher ein Heer von mehr als hunderttauſend Mann zuſammengebracht haben ſoll, vereitelte dieſen Plan. — Folgenreicher waren die mainzer Händel. Denn als am Tage St. Johannis des Täufers im Jahre 1160 die Bewohner von Mainz ihren Erzbiſchof Arnold im Jakobskloſter erſchlagen und an ſeiner Statt den kaiſerlichen Verwandten, Rudolph von Zähringen, erwählt hatten, ſo wurden ſie auf einer reichsſtändiſchen Verſammlung zu Erfurt, an welcher auch Ludwig Theil nahm, in den Bann gethan, worauf alsbald, wahrſcheinlich auf den Grund der ſonſt noch daſelbſt gefaßten Beſchluſſe, der Landgraf Ludwig, der Pfalzgraf Konrad am Rhein ſowie die vom mainzer Stuhle abhängigen Biſchöfe und der mit der Würde eines päpſtlichen Legaten bekleidete Erzbiſchof von Trier gegen Rudolf den merſeburger Dompropſt Chriſtian zum Erzbiſchof wählten, welcher von Ludwig, der ihm auch in Thüringen einige in Verfall gerathene Zinſen (Zehnten?) wieder gangbar zu machen ſuchte, insbeſondere begünſtigt ward. Allein auch dieſe Wahl wurde von Kaiſer und Papſt für ungültig erklärt, und Friedrich ſelbſt führte (1163) ſeinen Vetter Konrad von Wittelsbach in das Erzbisthum ein. Aber als ſich dieſer dem Gegner des Kaiſers, dem ſtolzen Cardinal Roland, Alexander III., zuwandte, ſo wurde er ſeiner Würde wieder beraubt und von dem Landgrafen Ludwig (1164) die Vollziehung des kaiſerlichen Spruches in Thüringen, vor Allem auch die Zerſtörung der Mauern Erfurts unternommen, welche ſpäter der eben ſo gelehrte, als im Kampfe tapfere Chriſtian, der jetzt, bereits kaiſerlicher Kanzler, auf den erzbiſchöflichen Stuhl gelangte, wiederherſtellte. — Da auf der Verſammlung zu Erfurt die Zuſendung von Hülfstruppen nach Italien beſchloſſen worden war, ſo zog während jener Zeit (1161) auch Landgraf Ludwig mit 500 Kriegsleuten dahin und half nebſt dem Pfalzgrafen Konrad und dem böhmiſchen König Wladiſlaw II. Mailand belagern. Dieſe Fürſten ertheilten den Conſuln der Stadt zur Anknüpfung friedlicher Unterhandlungen ſicheres Geleite, welches jedoch die vom kölner Erzbiſchof Reinold angeführten Truppen nicht achteten. Der Kaiſer nahm ſeinen Kanzler gegen die Anfechtungen der Fürſten in Schutz, und unwillig kehrte Ludwig nach Deutſchland zurück, um nie wieder an einem Zuge nach Italien Theil zu nehmen, obgleich er zu Worms (1165) mit anderen Fürſten den Papſt Alexander III. feierlich abſchwor. Keineswegs aber hob er darum die Freundſchaft mit

dem kaiſerlichen Schwager auf. — Im Jahre 1166 finden wir ihn im Kampfe gegen Heinrichs des Löwen Macht und namentlich bei der Eroberung von Haldesleben und Meindorf in Thatigkeit. Kaiſer Friedrich I. ſuchte auf den Reichsverſammlungen zu Frankfurt und Bamberg den Frieden herzuſtellen, und noch auf dem Reichstage zu Erfurt (1170) finden wir ihn mit dieſer fur Deutſchlands Ruhe ſo verderblichen Zwiſtigkeit beſchäftigt. Auf dieſer Verſammlung geſchah es auch, daß Ludwigs II. gleichnamiger älteſter Sohn von ſeinem Oheim Friedrich dem Rothbart in der Marienkirche zum Ritter geſchlagen wurde. — Noch kurz vor ſeinem Tode wohnte der Landgraf einem zweiten Zuge gegen die Polen bei, und im Jahre 1170 erhielt er von dem Abte Burchard von Fulda die fuldaiſchen Guter oder Vorrechte in Kreuzburg, Hattenhauſen und Hildewartshauſen (an der Weſer). Dann entſchlief er am 14. October 1172 auf ſeinem Schloſſe Neuenburg (bei Freiburg). Noch auf dem Sterbebette ſoll er Befehl ertheilt haben, daß die Vaſallen ſeinen Leichnam von der Neuenburg bis Reinhardsbrunnen, zehn Meilen Weges, auf den Schultern tragen ſollten; und punktlich, ſo wird erzählt, ſei dieſes Gebot von ihnen, die noch im Tode ihn fürchteten, vollzogen worden. So tritt uns beim Abſcheiden Ludwigs, wie beim Antritt ſeiner Regierung, vom Neuem die Sage entgegen, die, wenn ſie auch keine hiſtoriſche Wahrheit enthält, doch vielleicht die Vorſtellungen des Volkes von dem Landgrafen in ſich trägt. Strenge und Beharrlichkeit ſcheinen Grundzüge ſeines Charakters geweſen zu ſein, die freilich nicht Jedem gefielen und allerdings auch zuweilen die nöthigen Grenzen überſchreiten mochten. Daher mag denn auch die von ſpäteren Schriftſtellern mitgetheilte Nachricht nicht gänzlich verworfen werden, welche den von ſeiner Gemahlin Jutta unternommenen Bau einer Burg auf dem Hügel am Weißenſee (woraus dann die Stadt gleichen Namens hervorging) gegen die gerechten Anſpruche der Grafen von Beichlingen mit des Landgrafen, wenn auch nicht offener, doch geheimer Zuſtimmung geſchehen läßt. Die Sage, daß Ludwig die Neuenburg, als Kaiſer Friedrich einſt den Mangel einer tüchtigen Befeſtigung gerügt, mit ſeinen gerüſteten Vaſallen, als einer ehernen Mauer, umgeben habe, mag gleichfalls auf ſeine Art zu handeln hindeuten, welche die eines freimuthigen, auf die Verſtärkung ſeiner Macht bedachten Kriegsmannes war, der kein Bedenken trug, durch eine offenherzige Bitte, welche der Saxo Grammaticus eine unverſchämte nennt, dem Dänenkönig Waldemar ein herrliches Streitroß abzunehmen. — Der als hart und roh verſchriene Ludwig ſcheint indeſſen fur die Bildung ſeiner Söhne ſehr beſorgt geweſen zu ſein. Zwei derſelben (wahrſcheinlich die beiden älteſten) ſandte er auf die hohe Schule nach Paris (vgl. S. 99). Noch iſt das Empfehlungsſchreiben vorhanden, welches er ihnen an den franzöſiſchen König Ludwig VII. mitgab und worin er dieſen erſucht, ſeinen Zwieſpalt mit dem Kaiſer ſeinen Söhnen nicht entgelten zu laſſen. Von dieſes Landgrafen mit ſeiner Jutta († 1191) erzeugten Söhnen*) werden vornehmlich Ludwig und Hermann als ſeine ſich an einander reihenden Nachfolger unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen. Ein dritter Sohn, Heinrich Raſpe (III.), der (1182 oder 1184) kinderlos ſtarb und wahrſcheinlich in Heſſen waltete,

*) Seine Tochter Jutta ward an Hermann, den Grafen von Ravensberg, vermählt.

wird in der Geſchichte weniger erwähnt. Dagegen kommt noch bei Ludwigs Lebzeiten der bald noch einmal zu nennende Friedrich im Jahre 1171 als Propſt zu St. Stephan in Mainz vor, als welcher er den Vater, der um dieſes Kloſter ſich ſehr verdient gemacht hatte, mit einer erblichen Pfrunde beſchenkt und in die dortige Bruderſchaft aufnimmt. So zeigt es ſich zwar, daß Ludwig II. der Geiſtlichkeit gerade nicht abhold war — unter ihm wurden außer andern die Klöſter Georgenthal (von Sizzo dem Grafen von Käfernburg) und Ichtershauſen geſtiftet — aber auf der andern Seite iſt es eben ſo gewiß, daß ſie in demſelben Grade auch ſeine Strenge empfinden mußte. Darum ward ſelbſt nach ſeinem Tode noch von Mönchen das Mährchen erſonnen, daß ein in magiſchen Künſten zu Paris unterrichteter Schüler auf des Teufels Rucken in die Hölle gefahren ſei, um dort die Leiden des eiſernen Landgrafen wegen ſeiner Beraubung der Stifter Mainz, Fulda und Hersfeld zu erſchauen.

Seinen Nachfolger in der Landgrafſchaft Thüringen, Ludwig III. (in der Reihe der Nachkommen Ludwigs des Bartigen der V.; reg. von 1172—1190) ehrte ſeine Mitwelt durch den Beinamen des Frommen oder des Milden; denn er war „ein Mann voller ſanfftmutigkeitt, gutlich und milde gegen armen Leutten". Allein wenn er auch ein rechter, frommer Chriſtenmann und lieber unter Geiſtlichen (die er indeſſen auch mit Ernſt zu behandeln verſtand), als unter Kriegsleuten war, ſo heißt es doch auch von ihm „wann Ehr des waffens pflegen ſolte, ſo war Ehr auch ein gueter Wappener und Ernſter geſtrenger Ritter". Und in der That ſpricht ſeine Geſchichte faſt nur von Kämpfen und Kriegen, die er in und außer ſeinen Landen zu beſtehen hatte. — Gleich beim Beginn ſeiner Regierung finden wir Ludwig in eine Fehde mit den Söhnen des 1170 geſtorbenen Albrecht des Bären verwickelt, welche bei dem Verſuche des Kaiſers Friedrich I., ihnen die Grafſchaft Plötzke zu entziehen, alsbald zu den Waffen griffen. Gegen ſie kämpfte neben Ludwig der damals mit dem Kaiſer noch in beſſerem Vernehmen ſtehende Herzog Heinrich der Löwe. In dieſem Streite wurde Thüringen, unter andern der Ort Meldingen, bedeutend verwüſtet, dagegen aber Weimar und Werben, bei deſſen Belagerung Ludwig durch ein Geſchoß ſchwer verwundet wurde, von dieſem erobert, ſowie er nachher mit dem Herzog Heinrich Bernhards von Anhalt Länder verheerend durchzog. — Ein anderer Streit begann (1175) mit der Stadt Erfurt, die, aufgereizt durch die Grafen Erwin (von Gleichen) und Heinrich (von Schwarzburg), wider den Landgrafen, ihren Herrn (ihm ſtand die Oberhoheit zu, während der Erzbiſchof von Mainz Erbherr war), ſich aufgelehnt hatte. Drei Burgen des Grafen Heinrich wurden bei dieſer Gelegenheit zerſtört. — Heinrich der Löwe mochte wohl nicht erwarten, daß ſein bisheriger Waffenbruder Ludwig ihm ſo bald als Feind gegenüber ſtehen wurde. Als nach dem unglücklichen Tage von Lignano der Kaiſer, voll Zorns gegen den Herzog, endlich die Reichsacht über ihn ausſprach, trat auch Ludwig wider ihn auf, und abermals zog ſich die blutige Fehde in die thüringiſchen Gaue. Am 14. Mai 1180 kam es bei Weißenſee (nach Anderen auf dem Eichsfelde) zu einem Treffen, in welchem Landgraf Ludwig und ſein Bruder Hermann mit vierhundert Kriegsmannen in die Gefangenſchaft Heinrichs geriethen, der ſie nach Lüneburg und dann nach Sigeberg (im Holſteiniſchen) führen ließ. Doch

ſchon nach Jahresfriſt gab der immer härter bedrängte Löwe ſeinen Gefangenen die Freiheit wieder, wozu ihn die Hoffnung beſtimmte, daß ſie als Vermittler für ihn bei dem erzürnten Kaiſer wirken ſollten. Allein er hatte ſich getäuſcht: auf dem Reichstage zu Erfurt (1181) mußte er ſich zu den Füßen des Kaiſers demüthigen, ohne die frühere Macht wieder zu erhalten. Auf dieſem Tage geſchah es auch, daß Ludwig III. die durch den Abgang des Hauſes Sommerſchenburg mit Albrechts II. Tode (ſ. S. 118), nicht durch die Händel mit Heinrich dem Löwen erledigte Pfalzgrafſchaft Sachſen, welche dem Landgrafen bereits 1180 zu Gelnhauſen vom Kaiſer verliehen worden war, ſeinem Bruder Hermann freiwillig überließ. —

Nach dieſen Begebenheiten finden wir den Landgrafen fortwährend in mancherlei Händel verwickelt, wohin unter andern die (bereits S. 72 erwähnte) Fehde gegen den Markgrafen von Meißen, Otto den Reichen, gehört. Als auf dem Reichstage zu Mainz (1184) der Abt von Fulda ein altes Vorrecht gegen den kölner Erzbiſchof Philipp geltend machen und den näheren Sitz an der kaiſerlichen Majeſtät vor jenem einnehmen wollte, ergriff Landgraf Ludwig, der zugleich Lehnsmann des Abtes Konrad war, deſſen Partei, folgte aber deſſenungeachtet dem Erzbiſchof nach Köln, um ſeinen Unwillen zu beſchwichtigen. — Der wittelsbacher Konrad (ſ. S. 124) war nach Chriſtians Tode auf's Neue in das Erzbisthum Mainz eingeführt worden, zerfiel aber alsbald mit dem Landgrafen Ludwig, deſſen Vater ſchon (ſ. S. 124) dem Erzbiſchofe nicht hold geweſen war und dem Stifte deſſelben manchen Schaden zugefügt hatte. In der Propſtei des Marienſtiftes zu Erfurt wollte (1185) der römiſche König Heinrich VI. dieſen Streit ſchlichten, allein unter der Rieſenlaſt der ſchwer gewappneten Männer brach das obere Stockwerk des Hauſes zuſammen und viele der verſammelten Edlen ſtürzten in eine unter dem Boden befindliche ſcheußliche Kloake. Der Landgraf Ludwig wurde unverſehrt herausgezogen; viele Andere aber, die nicht ſo glücklich waren, mußten elend erſticken. Unter dieſen befand ſich außer den Grafen von Abinberk, Heinrich von Schwarzburg, von Wartberg, von Kirchberg, dem Freiboten der Stadt, Beringer von Meldingen u. m. a., auch Gozmann III., Graf von Ziegenhain. Eine Nichte deſſelben vermählte ſich um dieſe Zeit Ludwigs obengenanntem (ſ. S. 126) Bruder Friedrich, der alſo ſeine Propſtei zu St. Stephan in Mainz aufgegeben haben muß, und brachte ihm dadurch Treißa, Wildungen, Keſeberg u. m. a. zu*). Der Streit aber zwiſchen dem Landgrafen und dem mainzer Erzbiſchof wurde nach jener unglücklichen Begebenheit (zuletzt ſiegreich für Ludwig) hauptſächlich auf heſſiſchem Boden fortgeführt, wo, einer dem andern zum Trotz, der Erzbiſchof Heiligenberg, der Landgraf Gruneberg erbaute. — Schon vorher hatte der Landgraf einen Zug nach Italien unternommen, wo er aus den Händen des Papſtes Lucius III. als Ehrenzeichen für den Abt von Reinhardsbrunnen und deſſen Nachfolger die Biſchofsmütze empfing.

Die letzte Regierungszeit des Landgrafen Ludwig III. ſollte noch eine im re-

*) Friedrich wird daher auch Graf von Ziegenhain genannt, und eine ſeiner Töchter ward Gräfin von Brene (ſ. oben S. 66). Dabei dauerte eine andere Linie der Grafen von Ziegenhain noch fort.

ligiöſen und ritterlichen Geiſte des Zeitalters unternommene Heerfahrt nach dem heiligen Lande bezeichnen. Jeruſalem war in die Hände Saladdins gefallen, und ein Weheſchrei durchtönte die ganze Chriſtenheit. Da nahm auf dem Tage zu Mainz (1188) der Kaiſer Friedrich der Rothbart das Kreuz zu jenem verhängnißvollen Zuge, von welchem er nicht wieder heimkehren ſollte, und ein Gleiches that außer vielen andern Fürſten und Edlen auch der milde Ludwig. Während der Kaiſer, der zur beſtimmten Zeit aufbrach, durch Ungarn und das griechiſche Reich ſeinem Ziele entgegenzog, wählte Ludwig den kürzeren Weg durch Italien nach Brundusium, um von da zur See nach Tyrus überzuſchiffen. Hier finden wir ihn im Jahre 1189. Seine Ankunft erregte großen Jubel, beſonders im Lager vor Akkon (dem alten Ptolemais), welches der König von Jeruſalem Wido (Guido, Veit von Luſignan) belagerte. Ludwig bezeichnete ſeine Vereinigung mit dem chriſtlichen Heere durch einen Act der Verſöhnung, indem er zwiſchen Wido und dem tapfern Markgrafen Konrad von Montferrat, welcher in Tyrus weilte, die Freundſchaft wiederherſtellte. Dann begann er, geehrt von Allen und ſelbſt von Saladdin, ſeine Kriegserfahrung zu entwickeln. Auf ſeinen Rath wurden unter Anderm drei große Streitthürme, einer derſelben auf ſeine eigenen Koſten, erbaut, welche die Stadt auf das Aeußerſte bedrohten und nur durch das (griechiſche?) Feuer der Belagerten zerſtört werden konnten. Die Mühſeligkeiten der Belagerung und vor Allem das morgenländiſche Klima ſchwächten indeſſen die Geſundheit des tapfern Ludwig und nöthigten ihn endlich, in ſein Vaterland zurückzukehren. Daß bei dem Zwieſpalte, welcher im Heere der Kreuzfahrer zwiſchen dem König Philipp von Frankreich und Richard Löwenherz von England ausbrach, Ludwig auf die Seite des Erſteren ſich neigte, mochte vielleicht Urſache ſein, daß ein ungenannter engliſcher Schriftſteller mit boshafter Verleumdung ſeine Rückkehr eine ſchändliche nannte, welche den ſtrahlenden Ruhm ſeiner Thaten entſtellt habe. Im October des Jahres 1190 ſtarb Landgraf Ludwig III. auf Cypern, wo man, wie erzählt wird, ſein Fleiſch begrub, während die Gebeine nach Reinhardsbrunnen gebracht wurden. — Ludwig, über deſſen Familienverhältniſſen manches Dunkel liegt, ſoll zweimal vermählt geweſen ſein. Von ſeiner erſten Gemahlin, einer geborenen Gräfin von Cleve, ſchied er ſich aus dem damals ſehr gewöhnlichen Grunde zu naher Verwandtſchaft. Dann heirathete er Sophien, die Witwe des Dänenkönigs Waldemar und Mutter Knuds VI., wozu ihn vielleicht der Kaiſer Friedrich I., der ſeinen gleichnamigen Sohn mit der Tochter Sophiens und Knuds Schweſter verlobte, veranlaßt haben mochte. Als aber der Kaiſer die Verlobte wegen Verweigerung der verſprochenen Mitgift (1187) wieder zurückſandte, verſtieß auch der Landgraf ſeine Gemahlin, die Mutter der Braut. Daß Ludwig zum dritten Male mit einer öſterreichiſchen Prinzeſſin Margaretha vermählt geweſen, iſt mindeſtens ſehr zweifelhaft und beruht wahrſcheinlich auf einer Verwechſelung mit der erſten Gemahlin. Aus jenen beiden Ehen hinterließ er keine männlichen Nachkommen*), und demnach ſollte ſein bereits genannter Bruder, Pfalzgraf Hermann (ſ. S. 125 u. 127) ſein Nachfolger werden.

*) Ueber ſeine Tochter Jutta ſ. oben S. 122 Anm.

Der zu Seleucia erfolgte Tod des Kaisers Friedrich I. und der des Landgrafen Ludwig in demselben Jahre (1190) schien dem nunmehrigen deutschen Oberhaupte Heinrich VI. eine günstige Gelegenheit zu bieten, in Bezug auf Thüringen das auszuführen, was er später auch mit Meißen (s. S. 75) beabsichtigte. Doch mißlang sein Plan, sich Thüringens, in welchem bloß Agnaten ihr schwankendes Erbrecht geltend zu machen hatten, aus einem vielleicht davon her geleiteten Vorwande zu bemächtigen, wobei er zugleich den Abt von Fulda zu bewegen suchte, ihm die Lehngüter, die Landgraf Ludwig III. vom Stifte besessen hatte, zu überlassen. Mochte nun die Partei des bisherigen landgräflichen Hauses dem eigennützigen Hohenstaufen zu stark erscheinen, mochten ihn seine Angelegenheiten in Sicilien zu sehr in Anspruch nehmen oder Heinrichs des Löwen erfolgte Rückkehr ihn nicht sicher genug machen; kurz, er mußte es geschehen lassen, daß der zweite Sohn Ludwigs des Eisernen, Hermann I. (reg. 1190—1216), die Landgrafschaft Thüringen erwarb.

Gleich im Anfange seiner Regierung finden wir diesen Fürsten ebenfalls mit dem Erzbischof Konrad von Mainz (der durch sein Ansehen die Absicht Heinrichs VI., die reichsfürstlichen Lehen gegen Erblichkeit der kaiserlichen Würde zu allodificiren, vereitelte) in Streitigkeiten verwickelt, die um so leichter entstehen konnten, da die Güter des mainzer Stiftes zum Theil im Territorium des Landgrafen lagen. Es kam zuletzt dahin, daß die Waffen entscheiden mußten, und mit abwechselndem Glücke wurde, besonders auf hessischem Boden; gefochten, bis endlich unter Vermittelung der Aebte von Fulda und Hersfeld, die ihrer großen Besitzungen wegen ein vorzügliches Interesse an der Entscheidung des Streites haben mochten, auf dem Pfaffenberge unweit Melsungen ein dem Landgrafen Hermann nicht ungünstiger Vergleich (1195) geschlossen wurde. Daß während dieser Zeit Hermann I. dem meißner Markgrafen Dietrich dem Bedrängten, welcher durch die für das Haus Wettin später so wichtige Verbindung mit der häßlichen Jutta des Landgrafen Schwiegersohn geworden, in den Fehden gegen seinen Bruder Albrecht beistand, ist schon (s. S. 74) angeführt worden. Mit Dietrich und anderen Fürsten trat auch Hermann die auf dem gelnhauser Reichstage (1195) beschlossene Kreuzfahrt nach Palästina im Jahre 1197 an (vgl. S. 75), und unter denen, die an den Gefechten gegen die Araber, wie an den Belagerungen von Berytus und der Burg Torolts (Tetuni) Antheil nahmen, wird der Landgraf als einer der vorzüglichsten genannt. Bedeutendes aber wurde nicht ausgerichtet, und bald kehrten die deutschen Fürsten, auf die Nachricht von Kaiser Heinrichs VI. (am 28. Sept. 1197) erfolgtem Tode, schleunigst in das Vaterland zurück, über welches nun durch den zwölfjährigen Kampf um die Krone zwischen dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto, dem Sohne Heinrichs des Löwen, Zeiten der höchsten Verwirrung hereinbrachen.

Was von diesem Kampfe, dessen ausführlichere Erzählung der deutschen Geschichte angehört, schon bei der Mittheilung der gleichzeitigen meißnischen Begebenheiten (s. S. 77) angeführt werden mußte, zeugt bereits von der schwankenden, zum großen Theil auf unlauteren Motiven beruhenden Handlungsweise des Landgrafen Hermann I. Doch brachte ihm seine Unbeständigkeit, damals unter dem

Zeichen der Freiheit die Begleiterin der Habſucht, nicht unbedeutenden Gewinn. Man kann es dahin geſtellt ſein laſſen, ob er ſeinem Verwandten, dem Hohenſtaufen Philipp, ſchon bei ſeiner Rückkehr aus dem Morgenlande durch einen Lehnseid verbunden geweſen und, ohne einen ſolchen zu brechen, alsbald auf die Seite des Welfen Otto getreten ſei. In Folge dieſes Schrittes belagerte der Landgraf die königlichen, dem Gegner befreundeten Städte Nordhauſen und Saalfeld und gab ſie nach ihrer Eroberung den gräulichſten Verwüſtungen preis. Als aber Philipp von Schwaben (1199) mit einem anſehnlichen Heere gegen Thüringen heranzog und Landgraf Hermann von ihm Saalfeld (mit dem Orlagebiete), Nordhauſen und Mühlhauſen mit der Burg Rahnis zu Lehen erhielt, ſo brach er den Eid, welchen er Otto geleiſtet, und verpflichtete ſich durch einen andern zur Treue gegen Philipp. Aber auch bei dieſer Partei verharrte der wankelmüthige Landgraf nur kurze Zeit. Papſt Innocenz III., der Todfeind des hohenſtaufiſchen Geſchlechtes, ſparte keine Mühe, um durch den mainzer Erzbiſchof den Abtrünnigen wieder auf Otto's Seite zu ziehen, und da dieſer dem Landgrafen die erhaltenen Lehen über Mühlhauſen und Nordhauſen beſtätigte, ja vielleicht noch größere Vortheile verſprach, ſo findet man Hermann bald wieder auf der Seite des Welfen. Doch diesmal ſollte ſein Abfall nicht ungeahndet bleiben. Mit einem mächtigen Heere drang Philipp (1203) in Thüringen ein, und wenn auch Hermann an den Böhmen, deren König Przemiſlaw Ottokar ſich wegen Einmiſchung Philipps in ſeinen Ehezwiſt mit der meißniſchen Adela (ſ. S. 76) zu Otto's Partei geſchlagen, Bundesgenoſſen fand, ſo verwüſteten doch dieſe gleich Philipps Truppen (1203 und 1204) Thüringen auf das Furchtbarſte, wobei insbeſondere Kirchen und Klöſter ſchamlos entweiht wurden. An dieſen Kämpfen, in denen Philipp einmal (1203) nur mit äußerſter Mühe ſeinen Feinden durch Flucht aus dem von ihnen eingeſchloſſenen Erfurt entging, dagegen Weißenſee (1204) ſechs Wochen lang hart belagerte, nahm ſelbſt der meißner Markgraf Dietrich der Bedrängte gegen ſeinen Schwiegervater (ſ. S. 77) und mit ihm manche ihrem Landgrafen abgeneigte thüringiſche Große thätigen Antheil. Nachdem aber Hermann von ſeinen Bundesgenoſſen, den Böhmen, verlaſſen worden war, ſah er ſich endlich genöthigt, ſich zu Ichtershauſen zu unterwerfen und dem König Philipp für ſeine künftige Treue ſeinen Sohn und einige Andere als Geiſeln zu ſtellen. — Für die Haltung dieſes Verſprechens mochte dem wankelmüthigen Landgrafen die Nachricht von Philipps Ermordung (1208) keine ganz unwillkommene ſein, und gleich anderen Großen des Reiches erkannte nun auch er wieder Otto IV. an, womit wenigſtens auf einige Zeit Ruhe für das erſchöpfte Thüringen eintrat. Hatte der von einer ſchwäbiſchen Mutter erzogene und auf der hohen Schule zu Paris gebildete Landgraf ſchon mitten unter den Gräueln eines verwüſtenden Krieges Muße genug gefunden, der Wiſſenſchaft (wie ſie damals eben betrieben wurde) und der Kunſt (vorzüglich des Minnegeſangs) ſich zuzuwenden, ſo bot ihm die jetzt eingetretene kurze Friedenszeit noch mehr Gelegenheit, ſeiner Lieblingsneigung zu folgen, worauf wir noch einmal zurückkommen werden. Nur zu bald aber brach auf's Neue die Kriegsfurie über das unglückliche Thüringen los.

Nachdem das gute Vernehmen zwiſchen dem Kaiſer Otto IV. und dem Papſt Innocenz III. bald wieder geſtört worden war, und als der Letztere ſelbſt den Hohen-

ſtaufen Friedrich (II.), Heinrichs VI. Sohn, den deutſchen Fürſten zum König empfahl, ſo war auch Landgraf Hermann auf dem vom mainzer Erzbiſchof Siegfried (II.) geleiteten bamberger Convente (1211) wiederum einer der Erſten, der ſich von Otto's Sache losſagte und für Friedrich erklärte. Das ſollte das arme Thüringen hart genug empfinden, denn alsbald brach Otto's Truchſeß, Gunzelin, mit einer Heeresmacht ein, eroberte Mühlhauſen und Nordhauſen und durchzog von da aus verwüſtend das Land. Thüringiſche Vaſallen, die in dieſen Zeiten der Kampfluſt und Treuloſigkeit gegen den Landgrafen ſelbſt die Waffen erhoben und an deren Spitze Graf Friedrich von Beichlingen ſtand, trugen hierzu nicht wenig bei und ließen ihrem Lehnsherrn kaum Zeit, ſeine Burgen zu befeſtigen. Im Jahre 1212 kam Kaiſer Otto ſelbſt nach Thüringen, und außer Andern auch von Hermanns Schwiegerſohne, Dietrich dem Bedrängten, unterſtützt, eroberte er die dem Landgrafen gehörige Rotenburg (unweit Kelbra), das Schloß bei (Langen-) Salza und rückte vor Weißenſee. Während der Belagerung dieſes Ortes feierte er zu Nordhauſen ſeine Hochzeit mit der Tochter des Königs Philipp, Beatrix. Allein ſchon nach den erſten vier ſüßen Ehetagen ſtarb dieſe plötzlich, und Otto, der traurig in das Lager zurückkehrte, ſah ſich bald, obgleich er die Stadt, deren Beſatzung ſich in das Schloß zurückzog, in Beſitz nahm, von den Baiern und Schwaben verlaſſen und dadurch genöthigt, die Belagerung der Burg aufzuheben. Sein Glücksſtern ſenkte ſich von nun an immer mehr dem Untergange entgegen; doch gehört die fernere Erwähnung ſeiner Schickſale nicht in Thüringens Geſchichte. Landgraf Hermann I. ſah bald nachher den neuen Herrſcher Friedrich II., den er zu Gelnhauſen beſuchte, perſönlich; doch erfreute er ſich nicht lange mehr des etwas ruhiger gewordenen Zuſtandes ſeiner Lande, den ſeine wankelmüthige Politik, die ihn auf's Neue zu Otto IV. zu führen ſchien, vielleicht bald wieder geſtört haben würde, wenn nicht der Tod ihr zuvorgekommen wäre. Von dieſem ſagt Berthold, der Kapellan ſeines Nachfolgers: „Von ſeinem Tode iſt mancherlei Wahn und Sage, daß es beſſer iſt geſchwiegen, wie er ſein Ende nahm, als daß man davon freventlich ſchriebe.“ Der Tod dieſes Fürſten, der kurz zuvor noch ſeine Beſitzungen an der Lahn gegen die benachbarten Grafen von Naſſau und Solms durch Anlegung der Burg Hermannſtein (unweit Wetzlar) zu ſichern geſucht, erfolgte am Ende des Jahres 1216. Doch nicht in der Gruft ſeiner Väter zu Reinhardsbrunnen ward ſeine ſterbliche Hülle beigeſetzt, ſondern in der Kirche des von ihm geſtifteten Jungfrauenkloſters (Ciſterzienſer-Ordens) zu St. Katharina auf dem Goldberge vor Eiſenach, welchen Ort er bedeutend erweitert und verſchönert hatte. — Zweimal war Landgraf Hermann I. vermählt geweſen. Seine erſte Gemahlin, die öſterreichiſche Sophia und Witwe des ältern Grafen Heinrich von Wettin (ſ. S. 64), wurde durch ihn die Mutter Hedwigs (vermählt an Albrecht, den Grafen von Holſtein) und der mehrmals genannten Jutta, der Gemahlin Dietrichs des Bedrängten und Mutter des meißner Markgrafen Heinrich des Erlauchten. Die zweite Gemahlin, Sophia von Wittelsbach, gebar ihm vier Söhne*), Hermann, Ludwig, Heinrich und Konrad, von denen der Er-

*) Aus ſeiner zweiten Ehe hatte Hermann noch zwei Töchter. Irmengard ver-

ſtere bald nach des Vaters Tode (1216) ebenfalls aus dem Leben ſchied. Heinrich (Raſpe IV.) und Konrad werden ſpäter näher zu erwähnen ſein, weshalb wir uns hier zunächſt mit Ludwig zu beſchäftigen haben. Dieſem hatte der Vater bereits in ſeinem eilften Jahre (1211) die Tochter des Ungarnkönigs Andreas II., Eliſabeth*), verloben laſſen, welche mit mannigfach glänzender Ausſtattung — ſogar eine ſilberne Wiege ſoll der vierjährigen Braut nicht gefehlt haben — nach Thüringen gebracht und auf der Wartburg erzogen wurde. Nachdem ſie das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, vollzog (1221) Ludwig ſeine Vermählung mit ihr, worauf er nach Ungarn ging, um die Neuvermählte ſeinem Schwiegervater vorzuſtellen. Dieſe Reiſe und vielleicht auch ſeine Freigebigkeit gegen Geiſtliche und Arme brachten ihn (1222) in einen ſolchen Geldmangel, daß er 100 Mark Silbers ſeinem Gläubiger, Cäſar von Löwenberg, nicht wieder bezahlen konnte und dem georgenthaler Abte einen Hof und zehn Hufen zu Notleben abtreten mußte, wobei ihm ſeine Miniſterialen, die ſich für ihn verbürgt, mit Rath beiſtanden.

Landgraf Ludwig IV. mag, wie man nach den von ihm ausgeſtellten Urkunden ſchließen kann, bereits im ſechzehnten Jahre ſeines Alters die Regierung des thüringer Landes übernommen und unter einer Vormundſchaft nicht geſtanden haben oder doch dieſer ſehr bald entzogen worden ſein. Schon im Jahre 1218 ward er in der St. Georgenkirche zu Eiſenach in Gegenwart vieler Fürſten, Herren und Vaſallen feierlich zum Ritter geſchlagen, und bald darauf (1219) finden wir ihn in eine Fehde mit dem mainzer Erzbiſchofe verwickelt, welcher, vielleicht um gewiſſe Forderungen mit gewichtigerem Grunde durchzuführen, behauptet hatte, Ludwigs Vater ſei im Banne geſtorben. Solchen Schimpf konnte der Sohn nicht ungeahndet laſſen, und nur die Vermittelung des fuldaer Abtes vermochte dem weiteren Streite ein Ziel zu ſetzen. Von den Händeln, in welche ihn die ſeit 1221 geführte Vormundſchaft über den meißner Markgrafen Heinrich den Erlauchten verſtrickte, iſt eben ſo wie von ſeiner ſorgſamen Führung dieſes Amtes bereits (ſ. S. 81 flg.) die Rede geweſen. Dagegen iſt des Zuges vom Jahre 1225 zu gedenken, welchen der Landgraf, nachdem er im Jahre zuvor mit Kaiſer Friedrichs II. Sohne, Heinrich, zu Bardewick als Vermittler in den Händeln zwiſchen dem Grafen Heinrich von Schwerin und dem Dänenkönige Waldemar II. aufgetreten war, gegen die polniſche Stadt Lebus unternahm, um die Polen, welche ſeine auf den breslauer Markt ziehenden Kaufleute übel behandelt hatten, zu züchtigen. Zugleich mit Lebus eroberte er die Burg Reichenbach. Dann ſchlichtete er von Mähren aus die Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen dem Böhmenkönig Przemiſlaw Ottokar und dem öſterreichiſchen Herzog Leopold VII. erhoben hatten, als dieſer dem Erſteren die an des Herzogs Hofe erzogene Tochter zurückſandte, um das

mählte ſich mit dem Grafen Heinrich von Anhalt und wurde die Mutter Siegfrieds, der bei dem thüringiſchen Erbfolgeſtreite vorkommt. Agnes wurde Gemahlin des öſterreichiſchen Prinzen Heinrich und dann des Herzogs Albrecht zu Sachſen. Früher (1210) hatte ſich der König Philipp von Frankreich um ſie beworben, wenn ihm der Landgraf beim Papſte die Scheidung von ſeiner Ingeburg auswirken könne.

*) Ueber die Abſtammung dieſer Heiligen von dem Wettiner, Debo dem Feiſten, ſ. S. 63 die Anm.

eigene Kind dem jungen mit jener verlobten römiſchen König Heinrich zu vermählen. Die wegen dieſer Verbindung angeknüpften Unterhandlungen hatte der bei dem Kaiſer Friedrich II. in großem Anſehen ſtehende Landgraf Ludwig geleitet, wobei er zugleich die oben erwähnte Heirath (ſ. S. 131 Anmerk.) zwiſchen ſeiner Schweſter Agnes und Leopolds Sohne, Heinrich von Medlingen, ſtiftete. Daß der Kaiſer den Landgrafen zu Cremona (1226) eventuell mit der Mark Meißen belehnte, iſt auch bereits (ſ. S. 81) erwähnt worden. Manche kleinere Fehde hatte Ludwig noch mit dem unruhigen Adel zu beſtehen. So ließ er einen Herrn von Salza, der zur Beunruhigung des Kloſters Reinhardsbrunnen einen Thurm (Burgfried) auf dem alten Berge angelegt hatte, bekämpfen, nahm ihn gefangen und ſtellte ihn in der Kirche dieſes Kloſters öffentlich während der Meſſe an einem erhabenen Orte zur Schau aus. Gleichergeſtalt befehdete Ludwig einige fränkiſche Adelige, welche dem reinhardsbrunner Kloſter ein Fuder Wein geraubt hatten (doch wird dieß auch von dem Landgrafen Ludwig III. erzählt). — Im Jahre 1227 wohnte er der Krönung der öſterreichiſchen Margaretha, des römiſchen Königs Heinrich Gemahlin, zu Aachen bei und nahm um dieſelbe Zeit aus den Händen des hildesheimer Biſchofs das Kreuz. Seiner geliebten Eliſabeth verbarg er dieß, und erſt als ſie durch Zufall es erfahren und durch den Gedanken an des Himmels Belohnungen beruhigt worden, nahm Ludwig zu Kreuzburg auf einer Verſammlung ſeiner Vaſallen von dieſen Abſchied, beſuchte die Mönche ſeiner Klöſter und vergaß ſogar nicht, den Kindern der Schule zu Reinhardsbrunnen ein Lebewohl zu ſagen. Zu Schmalkalden wiederholte ſich der Abſchied auf eine rührende Weiſe; denn hier trennte er ſich von ſeiner Familie, die ihn nimmer wiederſehen ſollte. Am St. Johannistage 1227 trat er, begleitet von vielen ſeiner Lehnsleute, die Kreuzfahrt an und zog zunächſt nach Apulien, wo ſich damals der Kaiſer Friedrich II. aufhielt. Aber ſchon zu Otranto erkrankte er an einem Fieber (nicht an Gift, wie wahrſcheinlich eine dem Kaiſer beſonders feindliche Partei zu verbreiten ſuchte), erhielt von dem Patriarchen von Jeruſalem die letzte Oelung und ſein Geiſt ſchied am 11. September 1227 von der Erde. Seine Gebeine führte ein Maulthier nach Thüringen dem Kloſter Reinhardsbrunnen zu.

Ludwig IV. ward nicht auf die übliche Weiſe kanoniſirt und verdankt den ihm von älteren Schriftſtellern ertheilten Beinamen des Heiligen vielleicht zum großen Theile ſeiner Verbindung mit Eliſabeth; das Lob aber, in welchem ſich ſo Viele vereinigen, hat er durch ſeine eigene innere und äußere Perſönlichkeit ſich erworben. Seiner körperlichen Geſtalt nach war er von blühender, männlicher Schönheit, und eine innige Religioſität durchdrang ſeine ritterlichen Eigenſchaften, durch welche ihm auch, wenn es Noth that, ein kräftiger Ernſt zu Gebote ſtand. Unter den Tugenden Ludwigs werden ſeine Mäßigkeit und Keuſchheit insbeſondere hoch geprieſen, wenn auch hier vielleicht wieder manche Sage die Anſicht des Volkes über den Reichbegabten, dem ſelbſt der herrliche Kaiſer Friedrich II. große Achtung bewies, umhüllen mag. Bald wird erzählt, daß ein dem Käfig entſprungener Löwe, durch des Landgrafen männliches Anſehen bezähmt, ſich demüthig zu ſeinen Füßen gelegt; bald rühmt man von ihm, daß er ſelbſt der Thüringer Lieblingsſpeiſe, geröſteten Hering, verſchmäht und kein Bier getrunken habe. Eben ſo

werden mannigfache, glücklich beſiegte Verſuchungen, denen ſeine Keuſchheit unterworfen ward, mitgetheilt; wie er z. B. durch Walther von Vargula aus ſeinem Bette ein reizendes Mädchen, welches ein ſorgſamer Gaſtfreund dahingebracht, habe entfernen laſſen; oder wie er einen Ritter, der durch ihn von ſeiner Gattin Sprößlinge zu haben wünſchte, durch ein ärztliches Mittel ſeinem Ziele genähert und ſich ſelbſt von der Anmuthung befreit habe. Die Treue, welche Ludwig ſeiner Eliſabeth gelobt, blieb vor und nach der Vermählung gegen die Verſuche ſeiner Verwandten und Anderer, ihn von derſelben abzuziehen, unerſchütterlich feſt, obgleich der Gemahlin eigenthümliche Lebensweiſe zuweilen ſtörend in ſein Eheglück eingreifen mochte. Die Erfahrungen, welche die junge Eliſabeth, die fern von der Heimath in der Mitte von Menſchen lebte, die ihr abgeneigt waren, durch die Ermordung ihrer Mutter Gertrud *) und manches andere Geſchick machte, mochten wohl dazu beitragen, die Schwermuth ihrer Seele bis zu religiöſer Schwärmerei zu ſteigern. Sie, die es ſchmerzte, daß ſie ihr Leben nicht in jungfräulicher Blüthe endigen könne, trug noch größere Liebe zum Ueberirdiſchen in ihrem Herzen, als zu dem von ihr Bruder genannten Gemahl, der ihr beim Scheiden einen Ring mit dem Gotteslamme, dem ſie vor Allem ergeben, verehrte. An Ludwigs Seite ließ ſie ſich oft zum Gebet durch ein Hoffräulein erwecken; nur nothgedrungen trug ſie ein fürſtliches Gewand, welches ſie lieber mit einem härenen vertauſcht hätte, widmete ſich dem Dienſte der ekelhafteſten Kranken, baute am Fuße der Wartburg ein großes Hoſpital für Leidende und Arme und ſpeiſte in der während der Abweſenheit des Landgrafen in Italien (1226) ausgebrochenen Hungersnoth täglich mehre hundert Hülfsbedürftige. Ludwig hatte Nachſicht mit den Schwächen ſeiner Gemahlin und ſoll denen, welche ihn auf ihre zu große Freigebigkeit aufmerkſam machten, geantwortet haben: „Laßt ſie wohl thun und um Gott geben, was wir haben; bewahrt mir nur Wartburg und Neuenburg.“ Vorzüglichen Einfluß auf dieſes zarte Gemüth gewann der finſtere Eiferer, Konrad von Marburg **), der zwar von Pfaffen jener Zeit mitunter geprieſen, aber in den Büchern der Geſchichte, auch der thüringiſchen und heſſiſchen, als blutiger Ketzerrichter eingezeichnet ſteht, und als er in ſolcher Eigenſchaft an einen Grafen von Solms, noch mehr aber an den Grafen Heinrich von Sayn ſich wagte, im Jahre 1233 von einigen Edlen in der Nähe von Marburg erſchlagen wurde. Den Befehlen dieſes Zeloten war Eliſabeth unverbrüchlich gehorſam, und in ſeine Hände hatte ſie auch das Gelübde gelegt, ſich nach des Gemahls Tode nicht wieder zu vermählen. Jetzt ſollten nun die Tage des ſelbſtgeſchaffenen Märtyrthums für ſie beginnen.

*) Gertrud (vgl. S. 63 Anm.) hatte die ehebrecheriſche Liebe ihres Bruders zur Gattin eines ungariſchen Magnaten begünſtigt. Der beleidigte Ehemann, Banckbaban, verſchwor ſich mit anderen Großen gegen ihr Leben.

**) Konrad, deſſen kühner Sinn ſeinen Urſprung aus dem adeligen Geſchlechte derer von Marburg (welche die Schenken von Schweinsberg unter ihren Ahnen zählten) nicht verleugnete, wurde, ohne den Dominikanern anzugehören, gleich dieſen zum Werkzeuge der römiſchen Curie in Thüringen auserſehen, wo er (1215 — 1233) auch Manchen dem Tode überlieferte, ohne ſeine Blutgier mit dem Vorwurfe des Eigennutzes und der Habſucht zu umgeben. Sein grauſames Wirken und das ihm zu Theil gewordene Schickſal bannten indeſſen aus Deutſchland die Inquiſition.

Ihrem Ludwig hatte Elisabeth im Jahre 1223 Hermann (II.) und 1224 und 1225 zwei Töchter geboren, von denen die ältere, Sophia, die (ſpäter noch zu erwähnende) Stammmutter des brabantiſch-heſſiſchen Hauſes ward und Gertrud, die jüngere, erſt Nonne, dann Aebtiſſin des Kloſters Altenberg bei Wetzlar war und noch im Jahre 1289 lebte. Im Todesmonate Ludwigs hatte ſein vierjähriger Sohn Hermann, eben ſo wie früher er ſelbſt, vom Kaiſer die eventuelle Belehnung mit der Mark Meißen empfangen, und wahrſcheinlich übernahm nun ſein noch jugendlicher Oheim, Heinrich Raſpe (IV.), der, von dem ſcheidenden Bruder mit der Verwaltung des Landes beauftragt, auch die Hoheitsrechte in Heſſen ausübte, die Vormundſchaft, obſchon in keiner urkundlichen Nachricht der minderjährige Hermann neben dem den Titel eines Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachſen führenden Heinrich erwähnt wird. Vielleicht erhielt dieſer Thüringen als ein Vormundſchaftslehen, wodurch einigermaßen der Verdacht beſeitigt werden dürfte, daß er ſich in den alleinigen Beſitz des Landes habe ſetzen wollen. Aber das wird als gewiß erzählt, daß er alsbald nach Ludwigs Tode die fromme Eliſabeth, deren Märtyrthum freilich zuweilen mit allzu grellen Zügen gezeichnet worden ſein mag, von der Wartburg vertrieben und mit ſeinen Anhängern ihr auch in Eiſenach keine Ruhe gegönnt habe. Der alſo Verfolgten und ſelbſt Beſchimpfungen Preisgegebenen nahmen ſich endlich ihrer Mutter Schweſter, die Aebtiſſin von Kitzingen, und der bamberger Biſchof an; aber allen Verſuchen, ſie zu einer zweiten Ehe oder zur Rückkehr nach Ungarn zu bereden, widerſtand ſie feſt. Den Gebeinen ihres geliebten Eheherrn zog ſie bis Bamberg entgegen, und hier wußte der Biſchof die anweſenden thüringiſchen Edlen zu bewegen, für die Verbeſſerung der traurigen Lage Eliſabeths zu ſorgen. In der That nahmen ſie auch, nachdem die Gruft zu Reinhardsbrunnen ſich über den ſterblichen Ueberreſten des Landgrafen geſchloſſen hatte, ihrem Verſprechen getreu der Unglücklichen ſich an, und vor Allen richtete der edle Vargula an Heinrich Raſpe ſo eindringliche Worte, daß dieſer, bereuend, ſich mit der Schwägerin verſöhnte und ihr die Stadt Marburg mit dem dazu gehörigen Gebiete und einer Summe Geldes als Leibgedinge einräumte. Da aber erſchien wieder Konrad von Marburg an Eliſabeths Seite, der ſie dem wartburger Hofe entfremdete, wo Heinrich ſich nicht ſo nachgiebig wie ſein verſtorbener Bruder in Bezug auf die Grillen der ſchwärmeriſchen Frau zeigen mochte. Durch den Eiferer gereizt, begannen Eliſabeths religiöſe Ausſchweifungen in erneuertem Maße. Doch wußte der Pfaffe, als ſie am Altare einer Franziskanerkapelle zu Eiſenach der weltlichen Pracht entſagte, ſehr wohl zu verhüten, daß ſie nicht auch, um die Schulden ihres Gemahls bezahlen und die Armen unterſtützen zu können, ihre Beſitzungen aufgab. Ihr Zeitgenoſſe, der heilige Franziskus, ſoll, wie gefabelt wird, ſeinen armſeligen Mantel als Geſchenk an Eliſabeth geſandt haben, welche als eine der erſten Chorfrauen der dritten freieren Ordnung (Tertianerinnen) genannt wird. In Marburg nun, wohin Eliſabeth ihrem Beichtvater, anfangs wider ſeinen Wunſch, folgte, gab ſie ſich ferner ihren frommen Ertaſen hin, erbaute ein Krankenhaus, bediente wiederum die niedrigſten Kranken und drängte ſelbſt ihre mütterlichen Gefühle zurück. Lange aber vermochte der zarte Körper die Selbſtpeinigung nicht zu ertragen, und am 16. November 1231

ſchied ſie aus der Welt, um bald, nachdem ſie ſchon im Leben als Wunderthäterin gegolten hatte, am Pfingſtfeſte des Jahres 1235, vom Papſt Gregor IX. zu Perugia zur Heiligen erklärt zu werden. Am 1. Mai 1236 ließ Kaiſer Friedrich II. ihre Gruft öffnen und ſchmückte in Gegenwart vieler Großen Eliſabeths Haupt (das ſpäter vom Körper getrennt ward) mit einer goldenen Krone. Ueber ihrer Gruft, neben welcher auch ihr Quäler, Konrad von Marburg, der Eliſabeths Herrlichkeit nicht erlebte, ſeine Stelle fand, wölbte ſich darauf durch Fürſorge ihres zweiten Schwagers, des Landgrafen Konrad, und ſeiner deutſchen Ordensritter ein herrlicher Dom, in welchem, der Heiligen zu Ehren, ein Denkmal erſtand, das noch heute durch ſeine Ausführung den Beſchauer mit Bewunderung erfüllt. Dahin zog noch lange, bis in die Zeiten der Reformation, die Menge der gläubigen Wallfahrer, bis Landgraf Philipp die Gebeine der Verehrten an einem unbekannten Orte begraben ließ.

Die nach oben gemachter Bemerkung in einiges Dunkel gehüllte vormundſchaftliche Regierung Heinrich Raſpe's zeichnete ſich gleich anfangs durch die Zerſtörung mehrer thüringiſchen Raubſchlöſſer aus, unter andern der dem reinhardsbrunner Kloſter ſo läſtigen Eytersburg, deren Vernichtung noch Landgraf Ludwig dem Bruder empfohlen hatte. Gleiches Schickſal erfuhr die dem Grafen von Gleichen zugehörige Burg Viſelbach, in welcher Räuber, von denen Heinrich dreiundzwanzig enthaupten ließ, eine Zufluchtsſtätte gefunden hatten. Den Grafen ſelbſt erklärte der Kaiſer in die Acht und manches Lehngut deſſelben fiel in die Hände des thüringiſchen Landgrafen, welcher davon die Vogtei über die Stadt Erfurt dem mainzer Erzſtifte für eine jährliche Rente von 40 Mark verkaufte; doch kommen ſpäter die gleichiſchen Grafen wieder in dem Beſitze dieſer Vogteigerechtigkeit vor.— Eine von dem mainzer Erzbiſchof dem ſonſt eximirten Kloſter Reinhardsbrunnen auferlegte Steuer hatte einen merkwürdigen Einfluß auf den Bruder Heinrich Raſpe's, Konrad, der während jener in Heſſen die Hoheitsrechte ausübte, daſelbſt die Erbgrafſchaft inne hatte, woraus ſich das gegenſeitige Verhältniß Beider ergiebt. Als dieſer, gleichfalls Landgraf genannte Konrad den reinhardsbrunner Abt, der wegen ſeiner anfänglichen Steuerverweigerung zu dreitägiger Erleidung von Ruthenſtreichen verurtheilt worden war, am dritten Tage in der Kirchenhalle des erfurter Marienſtiftes blutig gegeißelt ſah, ergrimmte er dergeſtalt, daß er den Urheber dieſer kirchlichen Strafe, den anweſenden Erzbiſchof von Mainz, mißhandelte und nur mit Mühe von der Ermordung deſſelben abgehalten werden konnte. Nun aber entſpann ſich eine blutige Fehde in Heſſen, wo Konrad (1233) die Stadt Fritzlar, nachdem ihn von den Zinnen derſelben freche Weiber durch ſchamloſe Entblößung verhöhnt hatten, mit ſtürmender Hand eroberte und Ausſchweifungen aller Art, ſelbſt an heiligen Gegenſtänden, begehen ließ. Allein dieß gab dem Erzbiſchof die beſte Gelegenheit zur Wiedervergeltung, und bald darauf ward der päpſtliche Bann über Konrad ausgeſprochen, der zur Löſung deſſelben nach Rom ziehen und dann in Fritzlar öffentlich Kirchenbuße thun mußte. Ihm aber, der mit der Vertheidigung ſeiner Gerechtſame große Ergebenheit gegen die Kirche verband, ſchien des Geleiſteten noch nicht genug zu ſein, und ſo trat er (1234) in den deutſchen Orden, von welchem er nach des Thuringers Hermann von Salza Tode

(1236) zum Hochmeiſter gewählt wurde. Er hielt ſich indeſſen vorzüglich in Thüringen und Heſſen auf, ſtarb aber um das Jahr 1240 zu Rom, wo er die Streitigkeiten zwiſchen dem Papſte Gregor IX. und dem Kaiſer Friedrich II. zu vermitteln geſucht. Seine Gebeine wurden nach Marburg gebracht.

Während dieſer Zeit und insbeſondere ſeit dem Jahre 1237 kommt nun Ludwigs IV. Sohn, Hermann II., ſelbſtſtändiger neben dem Landgrafen Heinrich Raſpe vor. Doch ſcheint er mehr in Heſſen und dem Landgerichtsbezirke an der Leine gewaltet zu haben, zu deſſen Beſitz, der bereits durch die winzenburger Verhältniſſe (ſ. S. 122) begründet worden, er jetzt wieder feſter gelangte. Hierzu trug wahrſcheinlich ſeine Vermählung mit Helenen, der Tochter des Herzogs Otto von Braunſchweig mit bei, da die Verlobung mit der ſpäter als Gemahlin Albrechts des Entarteten ſo unglücklichen Kaiſerstochter Margaretha nicht bis zur Heirath gedieh. So läßt unter Andern Poppo, Herr zu Pleſſe, einen mit dem nordheimer Blaſiusſtifte geſchloſſenen Kauf im Landgerichte auf dem Leineberge durch Landgraf Hermann II. (1241) beſtätigen, während ſich dieſer ſelbſt von ſolchem Beſitzthum einen Titel beilegt. Später fiel daſſelbe wieder an das Haus Braunſchweig zurück; denn Hermann, welcher im Jahre 1239 der Stadt Caſſel die verloren gegangenen Statuten erneuert hatte, ſtarb kinderlos am 2. Januar 1242. Der Tod des neunzehnjährigen Fürſten, welchen man einer Vergiftung durch eine Hofdame, Bertha von Seebach (Seeburg) zuſchrieb, erzeugte mancherlei Muthmaßungen. Einige gaben ihn dem Adel Schuld, mit welchem Hermann, als ſich die von ſeinen Beamten bedrückten Landbewohner in die Dörfer der Junker geflüchtet hatten, in eine Fehde gerathen war. Andere deuteten auf den meißner Markgrafen Heinrich den Erlauchten, noch mehr aber auf Hermanns Oheim Heinrich Raſpe hin, der jedoch, da er ſelbſt ohne männliche Erben war, den Untergang ſeines Hauſes gewiß nicht wünſchen konnte, wiewohl er Hermanns Wunſch, neben ſeiner Mutter Eliſabeth zu ruhen, nicht erfüllte, ſondern die Ueberreſte deſſelben nach Reinhardsbrunnen bringen ließ, wodurch er eben verdächtig werden mochte.

Heinrich Raſpe (1242—1247) war nach Hermanns Tode der einzige noch übrige männliche Sprößling aus Ludwigs des Bärtigen Stamme und ſtand nun allein an der Spitze der heſſiſchen und thüringiſchen Macht. Auch verwaltete er das Gericht in einem alten ſächſiſch-thüringiſchen Grenzgau, der Mark Duderſtadt, wo er 1236 (oder 1241) von der Aebtiſſin zu Quedlinburg gegen eine Summe Geldes noch mit manchen Gütern beliehen wurde, welche nach ſeinem Tode an das Haus Braunſchweig kamen. — Des einſichtsvollen, tapfern und angeſehenen Reichsfürſten treffliche Eigenſchaften erkannte Kaiſer Friedrich II. auch dadurch an, daß er ihn während ſeiner Abweſenheit zum Reichsverweſer ernannte; allein es muß der deutſchen Geſchichte vorbehalten bleiben, ausführlicher zu berichten, welchen Antheil der Landgraf an den Reichsangelegenheiten genommen habe. Den vierzehnjährigen Kampf, welchen der Papſt Gregor IX. gegen den aufgeklärten Friedrich II. unterhielt, ſchien zwar des Erſteren im 99. Altersjahre erfolgender Tod zu enden; allein nach des ſechzehntägigen Papſtes Cöleſtin IV. Abſcheiden ſetzte der Graf von Lavagna als Innocenz IV. den Streit mit erneuerter Wuth fort. Ihm ſoll (denn Andere halten es wegen der Verbindung des Landgrafen mit dem Kaiſer für

unwahrſcheinlich) Heinrich Raſpe die Aeußerungen mitgetheilt haben, die ſich Friedrich auf einer Verſammlung zu Frankfurt über die chriſtliche Religion erlaubt habe. Vor der lyoner Kirchenverſammlung klagte Innocenz den Kaiſer wegen ſeiner Läſterungen und Ketzereien öffentlich an, erklärte ihn der Krone für verluſtig und forderte die des Eides entbundenen deutſchen Fürſten zur Wahl eines neuen Königs an die Stelle des Excommunicirten auf, wobei er vornehmlich den thüringiſchen Landgrafen im Auge hatte. Mehrmals widerſtrebte Heinrich Raſpe dieſem Anſinnen; aber endlich unterlag er der Verſuchung. Der Papſt ſandte ihm darauf 25000 Mark Silbers über Venedig und Frankfurt und verſprach allen denen, die einſt an Heinrichs Gruft beten würden, einen zweijährigen Ablaß. Zu Hochheim unweit Würzburg wurde der Landgraf (1246) „zur Ehre Gottes und zum Beſten der Kirche" durch die Bemühungen der Geiſtlichkeit zum deutſchen König gewählt, aber eben deshalb von den Gegnern nur mit dem Spottnamen des Pfaffenkönigs belegt. Bei Frankfurt gewann er mit ſeinen durch Kreuze bezeichneten Anhängern gegen den kaiſerlichen Sohn Konrad die Schlacht, mußte aber vor Reutlingens Bürgern und bei Ulm vor Konrads Macht zurückweichen. Auf der Wartburg, wohin er ſich zurückzog, ſtarb er am Blutfluſſe im Februar 1247, drei Jahre vor dem Tode ſeines großen Gegners, des Kaiſers Friedrich II., der über ſeiner Zeit ſtehend die öffentliche Meinung gegen ſich hatte. Im Katharinenkloſter zu Eiſenach, wo auch der Landgraf Hermann I. ruhte, wurde Heinrich in die Gruft geſenkt; ſein Herz aber ſollte neben der heiligen Eliſabeth ruhen. In dreimaliger fruchtloſer Ehe hatte er mit Eliſabeth (wahrſcheinlich einer braunſchweigiſchen Fürſtentochter), mit Gertruden, einer Tochter des Herzogs von Oeſterreich, und mit Beatrix (1241 verm.) gelebt, deren Vater, der Herzog Heinrich II. von Brabant, ſich zum zweiten Male mit ſeines Schwiegerſohnes Nichte und der heiligen Eliſabeth Tochter, Sophia (ſ. oben S. 135), vermählte, die, wie noch ſpäter berührt werden muß, die Stammmutter des heſſiſchen Hauſes wurde. Ludwigs des Bärtigen Geſchlecht war alſo mit Heinrich Raſpe in männlicher Linie erloſchen, und die Erbfolge erzeugte heftigen Streit in einer für Deutſchland ſehr traurigen Zeit. Im Folgenden ſoll nun auf dieſen Kampf hingedeutet werden, wenn wir zuvor einen Blick auf Thüringens innere Zuſtände unter ſeinen erblichen Landgrafen geworfen haben werden.

Wie die Landgrafſchaft Thüringen, deren Gründung vielleicht gegen die Macht des welfiſchen Hauſes gerichtet war, im Beſitze der Abkömmlinge Ludwigs des Bärtigen erſcheint, mag dieſelbe von der Werra bis zum Harz (wobei das Gericht im Leinegau mit eingeſchloſſen war) ſich erſtreckt, dann das Land bis an die Unſtrut und Saale umfaßt und ſüdlich, wo Schmalkalden den Ludowingern gehörte, bis an die hennebergiſche Grenze gereicht haben. Mochte auch mit dieſem unmittelbaren Reichslehen wie anderwärts Reichsgut (kaiſerliche Domainen) verbunden ſein, ſo dürfen doch die innerhalb jener Grenzen befindlichen, ſchon von Ludwig dem Bärtigen (ſ. S. 109) und von ſeinen Nachkommen nach und nach vermehr-

ten Güter keineswegs als Lehen angeſehen werden; ſie beſtanden vielmehr als Erbgüter fort, welche auf dieſelbe Weiſe wie die Beſitzungen anderer Grafen und Herren zur Landgrafſchaft gerechnet wurden, was nicht ohne Einfluß auf den ſpätern Erbfolgeſtreit blieb. Auch die mit der Pfalzgrafſchaft Sachſen verbundenen thüringiſchen Güter wurden, als jene an die Landgrafen kam, der Landgrafſchaft ſelbſt nicht einverleibt. Dann wurde die vom Geſchlechte Ludwigs des Bärtigen gemachte wichtige Erwerbung von Niederheſſen oder der Grafſchaft Gudensberg (mit Caſſel, Münden, Marburg, Witzenhauſen, Rotenburg u. m. a. O.) ebenfalls den Erbgütern der Landgrafen beigeſellt, wenn ſchon häufig Brüder derſelben (wie Heinrich Raſpe) jene ererbten oder verwalteten. Die Beſitzungen, welche die Ludowinger am Rhein (Bilſtein, Wied, Windeck, Stadt Braubach u. ſ. w.) und an der Lahn hatten, aber durch Heirath und Kauf an die Grafen von Sayn und das kölner Erzſtift fielen, gehören weniger in unſern Bereich.

Für die Befeſtigung der landgräflichen Gewalt mußte nicht nur die Erblichkeit derſelben, ſondern auch die nach gleichen Ideen wie in der Mark Meißen (ſ. S. 46) ſich ausbildende Untheilbarkeit dieſes urſprünglichen Amtes, wonach es in der Regel auf den älteren Sohn oder Bruder überging, von großem Vortheil ſein. Die Andeutung, daß Landgraf Ludwig I. ſeine neue Würde unter Ueberreichung der Fahne empfangen habe (ſ. S. 121), weiſt deutlich genug darauf hin, daß ſeine Stellung als Reichsfürſt mit den Vorzügen des Herzogthums und beſonders mit der Heerfolge der unmittelbaren Mannſchaft umgeben war. Eben ſo wurden die Ausübung einer höhern Gerichtsbarkeit, die Erhebung der Reichsbede (während von den eigenen Gütern die Landesbede gefordert wurde), der Zoll in den Städten und das Münzrecht auch in Thüringen die hauptſächlichſten Vorrechte der Landgrafen. Aehnliche Hoheitsrechte beſtanden in Heſſen, wo der Landgraf eben ſo wie dort viele und wichtige Schirmvogteien beſaß, die ihm und ſeinem Geſchlechte entweder wegen der Gründung der geiſtlichen Stiftungen vorbehalten oder als kirchliche Lehen übertragen worden waren. Nach der Anſicht einiger Schriftſteller (beſonders Rommels in ſeiner heſſiſchen Geſchichte) gründete ſich in Heſſen unabhängig von den erwähnten Stammgütern auf den fränkiſchen Herzogsbezirk, welcher früher dieſe Gegend umfaſſen ſollte, ein eigenes Fürſtenthum. Darum mag ſich vielleicht der Thüringer auch Landgraf von Heſſen genannt haben und eben darin der Grund liegen, daß ſogleich nach der Trennung jenes Bezirkes von Thüringen auch eine Landgrafſchaft Heſſen hervortrat.

Ueber die von dem Landgrafen ausgeübte höhere Gerichtsbarkeit auf einem allgemeinen Landgerichte ſind uns ausführlichere Nachrichten aufbewahrt worden. Nach der Sitte der Väter wurde dieſes Gericht unter freiem Himmel jährlich dreimal gehalten. Der Beſitzer von zwei Hufen in der Nähe des Dorfes Elrleben hatte für die Erbauung einer Gerichtsbühne zu ſorgen, und das erfurter Petersklo-ſter mußte die Kiſſen und Teppiche für die Sitze der Richter liefern. Dieſe Bühne wurde mit Bretern dergeſtalt umgeben, daß man die zu Gericht Sitzenden bis an die Schultern ſehen konnte. An dem gegen Morgen liegenden und mit einem Schlagbaume verſehenen Eingange wurde bewaffnete Mannſchaft aufgeſtellt, um etwaigen, in jenen Zeiten nicht ungewöhnlichen Ausſchweifungen zu heftiger Par-

teien vorzubringen. Hier ſprach der thüringiſche Landgraf als Vorſitzender, den weißen Stab in der Hand, des Kaiſers Recht. Ihm zur Seite waren zwölf Beiſitzer, von denen er ſechs allein, die übrigen mit dieſen gemeinſchaftlich wählte. Vor dem Landrichter ſaß der Bote (Herold) des Gerichtes, welcher ſchwören mußte, Keinen um Mittag oder des Nachts zu beunruhigen, ſondern die Verordnungen vor Aufgang oder kurz nach Untergang der Sonne zu vollziehen. Mittelhauſen und Niednordhauſen (die ſogenannte kleine Grafſchaft an der ſchmalen Gera) waren zum Unterhalte dieſes Inſtituts angewieſen. In dem erſtgenannten, unweit Erfurt gelegenen Orte fand das Gericht eine bleibendere Stätte, während dieſelbe früher der Landgraf vielleicht willkührlich wählen konnte. — Außer dieſem allgemeinen Landgerichte*) gab es in Thüringen noch vier beſondere, jenem, deſſen Sprüche für ſie galten, gewiſſermaßen untergeordnete Dingſtühle, welchen ein landgräflicher Vogt vorſaß. Sie hatten zu Gotha (über die Grafſchaft Gleichen mit dem Synodalbezirke Ohrdruff), zu Thomasbrücken (über die Grafſchaft Kirchberg mit dem Synodalbezirke Jechaburg), zu Weißenſee (über die Grafſchaft Beichlingen mit dem Synodalbezirke Bebra) und zu Buttelſtädt (über die Grafſchaft Käfernburg mit dem Synodalbezirke Erfurt) ihre Stätten. Landgraf Ludwig IV. beſetzte vor ſeiner Abreiſe ſein Land mit „redelichin amptluten". Das waren die Untervögte, die auf des Landgrafen eigenen Gütern in Bezug auf Juſtiz und Erhebung der Gefälle eben ſo walteten, wie auf den unmittelbaren Gütern der Grafen und Herren deren Vögte, welche auch den gräflichen Landgerichten, die von den letztgenannten Dingſtühlen und dem allgemeinen Landgerichte wohl zu unterſcheiden ſind, gewöhnlich (denn auch der Graf konnte es thun, wiewohl es ſelten geſchah) vorſaßen. — Daß aber auf dem allgemeinen Landgerichte zu Mittelhauſen (vulgare placitum in M.) neben den bloßen Rechtsgeſchäften, welche auch hier nach alten Gewohnheiten und dann nach den aus ihnen gebildeten ſächſiſchen Rechtsbüchern verhandelt wurden, ebenfalls umfaſſendere Geſchäfte, wie auf den meißner Landdingen (vgl. S. 87), vorgenommen worden ſeien, läßt ſich vermuthen, ohne daß wir auch hier an Landtage in der ſpätern Bedeutung des Wortes denken dürfen. Darauf deutet vielleicht auch das Vorleſen der thüringiſchen Privilegien hin, allein weder das aus ihnen und anderweiten Nachrichten erſichtliche peinliche Recht mit ſeinem Gefolge der grauſamſten Strafen (z. B. des Räderns, des Viertheilens der Verräther und Gegner des Landgrafen und ſeines Gerichts), noch die Ordalien mit ihren Zweikämpfen, Feuer- und Waſſerproben, noch die Gerichtsverfaſſung überhaupt und andere Vorkehrungsmittel (z. B. die Bürgſchaften mit Einlager und die unter der Benennung Austräge bekannten Schiedsgerichte) vermochten dem Rechte des Stärkeren, dem Fauſtrechte, Einhalt zu thun, welches auch über Thüringen, vornehmlich von den Bergſchlöſſern herab, auf die furchtbarſte Weiſe ſich verbreitete und in den bald zu berührenden Zeiten des thüringiſchen Erbfolgekrieges immer mehr um ſich griff. Die kaiſerlichen Ver-

*) Das Landgericht und die Grafſchaft Maden, zugleich ein Cent- und Gaugericht und die höhere Malſtätte für Niederheſſen, gehört weniger hierher, wenn gleich die thüringiſchen Landgrafen hier die Gerichtsbarkeit (auch durch landgräfliche Richter) ausübten, wobei es ungewiß bleibt, ob ſie dieß als Erben von Gudensberg oder vermöge der obenerwähnten Hoheitsrechte in Heſſen thaten.

bote mit ihren wenigſtens milderuden Vorſchriften, z. B. daß jede Fehde drei Tage vorher durch einen ſichern Boten anzukündigen ſei, halfen nur wenig, und hier insbeſondere zeigte ſich fortwährend ein Unterſchied Thüringens von der Mark Meißen, wo die Markverhältniſſe die Entwickelung einer kräftigern Herrſchergewalt begünſtigten.

Mochten auch ſeit dem Entſtehen der Landgrafſchaft viele thüringiſche Große mit dem durch Länderbeſitz ſo mächtigen Geſchlechte Ludwigs des Bärtigen auf verſchiedene Weiſe, vorzüglich durch die ihnen übertragenen Gerichtsbarkeiten, in Lehnsverbindung treten, ſo geht doch ſchon aus dem Mitgetheilten hinreichend hervor, daß während dieſes ganzen Zeitraumes ſich Widerſpenſtige genug fanden, deren Treiben die Landgrafen nicht dergeſtalt zügeln konnten, daß nicht ſpäter die meißner Markgrafen in dieſen Gegenden Manches anders als in Meißen hätten finden ſollen. Man zählte in Thüringen außer einer Menge Edelleute, die ſich von ihren Dörfern nannten, gegen zwanzig Herrſchaften und etwa zwölf Grafſchaften, wobei es unentſchieden bleiben mag, ob dieſe zwölf Grafen und die zwölf Beiſitzer des allgemeinen thüringiſchen Landgerichts dieſelben ſeien oder nicht, während ſpätere Chronikenſchreiber von ihnen erzählen, daß ſie der Kaiſer dem Landgrafen als Hofgeſinde zugeordnet habe, und dabei wahrſcheinlich dieſelben zum Theil mit den Miniſterialen verwechſeln, welche gleichfalls am landgräflichen Hofe die Hofämter bekleideten. So erſcheint ſchon in dieſer Zeit das in der thüringiſchen Geſchichte ſo ausgezeichnete Geſchlecht Vargula im Beſitze des Erbſchenkenamtes, und neben ihm werden die Fahnern als Kämmerer*), die Schlotheime als Truchſeſſe und die Ebersberge (Eckardsberge) als Marſchälle genannt. Daß ſolche eigentlich bloß den Fürſten zugeſchriebene Beamte auch an dem Hofe verſchiedener Grafen (z. B. der von Rabinswalde) gefunden werden, mag die Stellung der Letzteren zum Landgrafen eben ſo bezeichnen, wie der bei den Grafen vorkommende Gebrauch eines eigenen Notars oder Schreibers, unter welcher Benennung am landgräflichen Hofe eine Art Kanzler ſich zeigt, der neben dem Schatzmeiſter oder Diſpenſator eine wichtige Rolle ſpielt und einen hohen Rang einnimmt. — Was ſonſt noch über die Entwickelung des thüringiſchen Adels geſagt werden kann, ſtimmt in den meiſten Punkten mit der allgemeinen Bildung dieſer Verhältniſſe in Deutſchland wie in der Mark Meißen insbeſondere (ſ. S. 47 flg. u. 88) überein. Auch hier fing der Adel nach und nach an, ſich von ſeinen Beſitzungen zu nennen, und nachdem das Inſtitut der Ritterwürde über die verſchiedenen Abſtufungen deſſelben ſeinen eigenthümlichen Glanz verbreitet hatte, nahm er auch die Wappen an (ſ. S. 88). Das der Landgrafen ſelbſt, von deſſen Gebrauche die erſten Spuren in Hermanns I. Zeiten (1209) gefunden werden, war der roth- und ſilbergeſtreifte thüringiſche Löwe, mit welchem Landgraf Ludwig IV. wegen ſeiner Eventualbelehnung noch den meißniſchen (ſ. S. 133) verband**).

*) Ein thüringiſches Geſchlecht von Mulhuſen wird im Beſitz eines Kämmereramtes bei dem Kaiſer gefunden, wenn dieſer ſich in Thüringen aufhielt.

**) Auf ihren Siegeln und Münzen erſcheinen die Landgrafen in einem kurzen Rocke, den Kopf mit einem ſpitzigen Helme bedeckt, von dem ein Tuch herabzuhängen ſcheint. An den Füßen tragen ſie Halbſtiefeln und das Pferdegeſchirr iſt mit Schellen geziert.

Die Beläſtigungen, welche in Thüringen das Fauſtrecht herbeiführte, trugen auf der andern Seite ungemein viel zum Emporkommen der Städte bei, während ſie ihnen zugleich mitunter eine eigenthümliche Geſtaltung gaben. Die Keime, welche hier früher als in Meißen zur Bildung der Städte gelegt wurden (ſ. S. 118), wuchſen um ſo ſchneller und kräftiger empor, je mehr durch Gewaltthätigkeiten die Inſaſſen des Landes in den Umkreis befeſtigter Orte getrieben wurden. Wie hinter den Mauern derſelben der Unterthan der Herren und Ritter eine Zufluchtsſtätte fand, ſo zog auch — was in Meißen nicht ſo häufig geſchah — der minder mächtige Adel dahin und erlangte hier, indem er an der Spitze der Bürger die gewohnte, am höchſten geachtete Führung der Waffen fortſetzen konnte, als Patrizier einen höheren Rang und zuweilen ſogar einen ausſchließlichen Antheil am Regimente der Stadt. Nur mag nicht geleugnet werden, daß die Bildung deſſelben mit einer beſondern ſtädtiſchen Gemeindebehörde eigentlich erſt in der folgenden Periode erfolgte, als gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in thüringiſchen Städten (wie in Gotha, Heiligenſtadt und ſelbſt in der königlichen Stadt Mühlhauſen) Bürgermeiſter mit ihren Rathmännern (Magistri consulum et consules) erſchienen, während bis dahin fürſtliche Vögte und Schultheißen mit ihren Schöppen regierten. Dabei war natürlich an keine ſelbſtſtändige, aus dem freien Willen (Autonomie) der Bürgerſchaft hervorgegangene ſtädtiſche Geſetzgebung zu denken. Gab es ja Statuten an einzelnen Orten, ſo gingen ſie aus kaiſerlichen und fürſtlichen Privilegien hervor, bei deren Ertheilung öfters auf bereits vorhandene Rückſicht genommen wurde, wie z. B. Arnſtadt ſeine erſten Einrichtungen nach den in Hersfeld beſtehenden erhielt. Das noch unentwickelte Stadtrecht gründete ſich in ſeinen Anfängen meiſtentheils auf die Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeit. Rechtsgewohnheiten und die ſächſiſchen Rechtsbücher erlangten auch in den thüringiſchen Städten vorzüglich Geltung; doch begannen die Rechtsanſprüche einzelner Schöppen, vor allen die der Eiſenacher, ein größeres Anſehen zu gewinnen, ſo daß man ſich auf ſie berufen konnte. Mit Rückſicht auf jene erſten Formen ſtädtiſcher Verfaſſung werden als anſehnliche Orte, zuweilen ſchon als Reſidenzen der Landgrafen, Weißenſee, Eiſenach und Kreuzburg genannt; auch Langenſalza (ſeit 1211), Arnſtadt, Sangerhauſen und Eckardsberga ſind ihnen beizuzählen, während Weimar, wo doch 1203 zwei Pröpſte ſich befinden, noch im Jahre 1244 eine Villa genannt wird. Die königlichen Städte Nordhauſen, Mühlhauſen und Saalfeld waren zwar an den Landgrafen Hermann I. (ſ. S. 130) gekommen, wurden aber nach Abgang ſeines Geſchlechtes von dieſer Unterwerfung und dem allgemeinen Landgericht befreit, welchem indeſſen z. B. Mühlhauſen zu Recht ſtehen mußte, wenn es einem Bürger die Juſtiz verſagte.

Vor allen Städten des thüringer Landes aber ſpielte das alte, während dieſer Zeit durch Feuersbrünſte mehrmals zerſtörte, aber ſchöner wieder aufgebaute Erfurt ſchon jetzt die bedeutendſte Rolle. Unter den mannigfachen Urſachen, welche zur Kräftigung dieſer Stadt beitrugen, war das Emporblühen des Handels nicht eine der letzten, welcher, durch allgemeinere Verhältniſſe (ſ. S. 119) gehoben, an dieſem Orte um ſo leichter ſeine Anknüpfungspunkte fand, je mehr derſelbe ſchon ſeit den älteſten Zeiten (ſ. S. 119) daſelbſt getrieben worden war. Hier, in

der Mitte von Thüringen, ließen ſich in dieſer Periode viele Frieſen oder Niederländer nieder; aber auch Juden erſchienen in großer Anzahl, wie in Eiſenach, wo Landgraf Hermann I. bei Erweiterung dieſer Stadt auf Anlegung einer beſondern Judengaſſe Bedacht nahm. An feindſeligen Reibungen der Handeltreibenden verſchiedenen Glaubens und an Bedrückung der Iſraeliten konnte es in einer Zeit nicht fehlen, wo religiöſe Begeiſterung ſo leicht in Fanatismus überging. So hatte auch Erfurt, beſonders im Jahre 1221, ſeine blutigen Judenverfolgungen. Die älteren von deutſchen Reichsoberhäuptern, u. a. vom Kaiſer Friedrich II. beſtätigten Freiheiten, welche Erfurt beſaß, und das zwieſpaltige Verhältniß des Landgrafen zur Stadt, der gegen den mainzer Erbherrn die Oberhoheit behauptete und nicht ſelten auf ſeine Münzen das mainzer Rad*) ſchlagen ließ, mochten die erſtarkende Bürgerſchaft ermuthigen, ſich zuweilen nicht nur gegen den Erſtern (ſ. S. 126), ſondern auch gegen den Letztern und ſeine Anmaßungen aufzulehnen. Der Erzbiſchof griff dann hauptſächlich zu geiſtlichen Waffen, und ſo wurde z. B. im Jahre 1244 die dem Kaiſer Friedrich II. ergebene Stadt mit dem Interdicte belegt, wodurch ſämmtliche Geiſtliche und Mönche ſich gezwungen ſahen, ſie zu verlaſſen. Ungeachtet ſeines Emporblühens erhielt aber auch Erfurt erſt im Anfange des folgenden Zeitraumes durch den mainzer Erzbiſchof Gerhard I. ein abgeſondertes Municipalregiment, vermöge deſſen zwei Rathsmeiſter nebſt zwölf Beiſitzern die Polizei verwalteten, die Aufnahme neuer Bürger beſorgten und gerichtliche Entſcheidungen vollſtreckten, doch ohne dadurch die mainziſchen Beamten verdrängen zu können, an deren Spitze der Vogt (die Vogtei befand ſich meiſt in den Händen der Grafen von Gleichen, ſ. S. 136) und der Vicedom ſtanden. Auch vermochte die Stadt ſelbſt dann nicht ohne Einwilligung des mainzer Seelenhirten neue Statuten zu gründen. — Gleich dem Handel blühten in Thüringen, obſchon die ſeit den Kreuzzügen ſich mehrende Einfuhr ausländiſcher Erzeugniſſe das Uebergewicht behielt, auch die Gewerbe empor, wie dieß z. B. zu Eiſenach geſchah, wo Landgraf Hermann I. verſchiedenen Gewerbtreibenden beſondere Gaſſen (Schmelzergaſſe, Goldſchmiedsgaſſe u. ſ. w.) anwies. Tuchmacher und Leineweber zeigten ſich vorzüglich thätig, auch Glocken wurden gegoſſen, Orgeln gebaut u. ſ. w. Zur Erleichterung des Verkehrs diente es aber, daß in Thüringen noch häufiger als in Meißen die Städte mit der Ausübung des Münzregals begnadigt wurden. So hatten die königlichen Städte Mühlhauſen und Nordhauſen, auch Erfurt, Eiſenach, Weißenſee, Arnſtadt u. v. a. das Recht, Münzen zu ſchlagen, wobei man ſich eigener Münzer bediente, wie z. B. in Erfurt eine Vereinigung von ſechzehn Münzern oder Hausgenoſſen (vielleicht controlirenden Beamten) beſtand. Mit der Beſchaffenheit der Münzen mag es ſich wie in Meißen verhalten haben, und insbeſondere waren auch hier die ſo leicht abzunutzenden und daher nur kurze Zeit (z. B. in Erfurt von einem Jacobitage zum andern) geltenden Hohlpfennige (Bracteaten) im Gebrauch. Ungleichförmigkeit des Münzweſens (auch einzelne Grafen münzten) und das Streben nach größerer Erleichterung des Handels mit fremden

*) Das von Willigis, eines Stellmachers Sohn, um das Jahr 982 zum Wappen des Erzſtifts erhobene Zeichen mit der Unterſchrift: Willigis, Willigis, deiner Herkunft nicht vergiß!

Orten mußten von ſelbſt zum Gewerbe des Münzenumtauſches führen, welches meiſt von den Münzern oder auch von Juden getrieben werden mochte. Gerade in der Geſchichte Thüringens kommt die Geldſendung des Papſtes an Heinrich Raſpe über Venedig und Frankfurt (ſ. S. 138) vor, und wird gewöhnlich als das erſte Beiſpiel eines gezogenen Wechſels angeführt.

Die Leibeigenſchaft, welche früher in den Städten (vgl. S. 119) ſtattfand, verſchwand während dieſes Zeitraumes faſt gänzlich, und auch der Bewohner des platten Landes in Thüringen, wo jener Zuſtand überhaupt nicht ſo ſtreng wie anderwärts geherrſcht zu haben ſcheint, ſah ſich aus bereits erwähnten Urſachen (vgl. S. 53 flg.) allmählig befreit oder doch wenigſtens ſehr erleichtert; ja hin und wieder erlangten die Landbewohner ſogar Erbrecht an ihren Gütern. Vorzüglich trug auch hier das Beiſpiel der eingewanderten und mehr begünſtigten flamländiſchen Coloniſten, ſowie das Aufblühen der Städte bei, in denen, wie aus einer der folgenden Periode angehörenden Urkunde Albrechts des Entarteten erhellt, der Leibeigene Schutz und Freiheit erhielt, wenn er binnen einem Jahre von ſeinem Herrn nicht zurückgefordert worden war. Was die Unfreien als Handwerker ihren Herren lieferten, erhielten dieſe nach und nach vortheilhafter aus den Städten, und der Boden wurde beſſer durch ſolche angebaut, die ſich freiwillig und noch dazu gegen Erlegung einer Abgabe damit beſchäftigten. Die Lehren des Chriſtenthums, welche auch hier einwirken mochten, wurden vorzugsweiſe wenigſtens zum Theil von den Beſitzern geiſtlicher Güter und insbeſondere auf dem Kloſtereigenthume geübt.

Zu jener Zeit zählte man in Thüringen gegen dreißig Klöſter, von denen bereits mehre genannt worden ſind. Nächſt Reinhardsbrunnen wurde das von Sizzo von Käfernburg (ſ. S. 126) geſtiftete und mit Benediktinern aus dem elſaſſer Kloſter Morimond beſetzte Georgenthal jetzt und in den folgenden Jahrhunderten ſo reich begabt, daß man endlich ſeine Beſitzungen auf 380 Hufen Landes, 200 Acker Wieſen, 30 Hufen Weinberge u. ſ. w. berechnete. Oldisleben beſaß über 350 Hufen, und das gleich anfangs nicht arme Nonnenkloſter Ichtershauſen (ſ. S. 126) erhielt noch nach dem Willen des Landgrafen Ludwig IV. hundert Morgen Landes. Faſt zu gleicher Zeit mit dieſem wurden die Nonnenklöſter Roßleben und Heusdorf geſtiftet, welche ihre Beſitzungen bald eben ſo vermehrten, wie Volkeroda, und im Anfange des 13. Jahrhunderts kam noch das von ſeinem Gründer, dem Burggrafen Dietrich von Kirchberg, ebenfalls reich ausgeſtattete Nonnenkloſter Capellendorf hinzu. Außerdem werden noch die Jungfrauenklöſter zu Berka (Ciſtercienſerordens, wie die meiſten in Thüringen) zu Frauenſee, Heßlar und Scheiplitz neben den Mönchsklöſtern zu Memleben (ſ. S. 119) und Homburg, und den geiſtlichen Stiftungen zu Laußnitz, Bürgel, Sittichenbach, Paulinzella (ſ. S. 119) u. ſ. w. genannt. Zu gleicher Zeit wanderten auch die ſtrengeren Orden ein, von denen vorzüglich die Dominikaner durch den zu Paris in den Orden aufgenommenen Grafen Ilger von Hohenſtein (um das Jahr 1222) zu Eiſenach und Erfurt ihre Klöſter erhielten, welcher letztere Ort überhaupt mit einer wohlhabenden Geiſtlichkeit geſegnet war. Wie ferner auch in Thüringen jene Verbindungen beſtanden, die aus der Vereinigung der damaligen religiöſen Anſichten mit den Grundſätzen des Ritterthums hervorgingen, (z. B. die deutſchen Herren, ſ. S. 136), ſo gab

es auch noch andere milde Stiftungen, von denen unter andern die von Landgraf Ludwig IV. in Gotha gegründete Hospitalanstalt, in welcher die Brüder des Lazaritenordens walteten, zu erwähnen ist. Die reichlichen Vergabungen an Klöster, welche den Besitzstand mancher angesehenen Geschlechter — was diese freilich zum Theil zu spät einsehen mochten — bedeutend schwächten, erregten in den Tagen des Faustrechts die Habsucht so mancher Stegreifritter, und auch im Laufe dieser Erzählung ist bereits von beutegierigen Angriffen auf den Reichthum der Geistlichkeit die Rede gewesen. Die meisten Bedrückungen der thüringischen Klöster mochten indessen von ihren sogenannten Beschützern selbst, den Vögten, ausgehen, was zum Theil aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen erhellt, wodurch sie sich vor lästigen Nothbeden und vor Erzwingung von Geschenken auf den Vogtgerichten (Voitsdingen), wo der Vogt fast bloß die peinliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann, übte, zu bewahren suchten, sowie auch das Verbot, die Vogtei zu veräußern, auf die Erpressungen hindeutet, durch welche sich der Käufer schadlos zu halten suchte.

Während der Krummstab seine Segnungen auch über die Fluren des thüringer Landes verbreitete und ihren bessern Anbau beförderte, wurden auch hier in den Klöstern die ersten Keime der Wissenschaften und Künste sorgfältig gepflegt. In den vielen Klosterschulen und vorzüglich in Fulda, Würzburg, Mainz oder selbst in Paris (s. S. 125), wo man noch höhere Bildung suchte, wurde der Grund zu Manchem gelegt, was das damalige Zeitalter wenigstens in etwas milderte und schmückte. Viele, welche religiöse Begeisterung zu fruchtlosen Kämpfen in den Orient trieb, kehrten nicht in das Land der Väter zurück; Viele aber sahen es wieder und vermochten nun durch Anschauungen und Erfahrungen den Gesichtskreis in geistiger Hinsicht zu erweitern. Wenn wir auch die Fortschritte, welche auf diese Weise die Erd- und Naturkunde und die damit zusammenhängenden Kenntnisse, die Geschichtschreibung *) u. s. w. machten, im Allgemeinen nicht zu hoch anschlagen wollen, so darf es doch im Besonderen nicht unerwähnt bleiben, daß auch in Thüringen die Bau- und Dichtkunst uns als Blüthen entgegenschimmern, welche dieses Land, wie das Zeitalter überhaupt, mit einem eigenthümlichen Reiz umgeben. Nicht nur die Wartburg stieg empor, sondern es wölbte sich auch über dem Grabe der heiligen Elisabeth der herrliche marburger Dom, und außer ihm verkündeten die Gotteshäuser zu Sangerhausen, Paulinzelle, Reinhardsbrunnen und in mehren anderen Orten das Meisterthum der Bauenden. In den ritterlichen Kreisen des Landes ertönte der Minnegesang und der Ruhm gefeierter Helden; denn mehr als in Meißen erhob sich in Thüringen das Ritterthum und scheint hier die Gemüther für diese Poesie früher empfänglich gemacht zu haben, wenn gleich auch dort allmählig Ritterdichter sich zeigten und Meißens Markgraf, Heinrich der Erlauchte (s. S. 100), selbst zu ihnen gehörte. War doch Jutta, die Mutter des in Paris gebildeten und den Studien dieser Zeit unermüdet obliegenden Landgrafen Hermann I. eine

*) Unter den freilich mittelmäßigen Geschichtschreibern dieser Zeit sind vorzüglich Berthold, der Kapellan Ludwigs des Heiligen, und Konrad von Marburg zu nennen, von denen der Erstere das Leben jenes Landgrafen beschrieb, der Letztere eine Biographie der heiligen Elisabeth zum Behuf ihrer Kanonisation lieferte.

Schwäbin, deren Vaterland der Heimath der Troubadoure näher lag und in den Zeiten der Hohenſtaufen die ſchwäbiſchen Dichter gebar. So tönte vornehmlich in Hermanns Tagen auf der Wartburg der Minnegeſang, und daher mag die ſpätere Erzählung von dem unter ſeiner Regierung auf jenem Schloſſe ſtattgefundenen poetiſchen Wettkampfe entſtanden ſein, der mit dem Namen des „Wartburgkrieges" bezeichnet wird. Es war, ſo wird erzählt, um das Jahr 1207 oder 1208, als die hochgefeierten Sänger, Heinrich von Oſterdingen (Afterdingen), angeblich ein eiſenacher Bürger, doch von rittermäßiger Geburt, Heinrich von Risbach, der tugendhafte Schreiber (Kanzler ſ. S. 141) des Fürſten, Walter von der Vogelweide, Reinhard von Zwetzen und Wolfram von Eſchenbach, die geſtrengen Wappener, und Biterolf, der gleichfalls als Bürger von Eiſenach, von Andern aber als Ritter bezeichnet wird, auf der Wartburg zu einem dichteriſchen Wettſtreite ſich vereinigten und unter ſich feſtſetzten, daß der im Geſange Beſiegte dem eiſenacher Scharfrichter verfallen ſein ſolle. Heinrich von Oſterdingen ſang das Lob des öſterreichiſchen Herzogs Leopold des Glorreichen, während die Uebrigen durch ihre Lieder den Landgrafen Hermann erhoben; aber wiewohl er ſie alle überwand, ſo ward er doch durch allerhand Kunſtgriffe für überwunden erklärt, und nur die Flucht unter den Mantel der Landgräfin Sophia konnte ihn den Händen des Henkers entziehen. Da ſei ihm, fährt die Sage fort, bewilligt worden, den berühmten, vom Ungarnkönig Andreas hoch begünſtigten Meiſter Klinſor aus Siebenbürgen als Schiedsrichter herbeizuholen, der gleichfalls mit jenen fünf einen Wettſtreit begonnen, durch Teufelskünſte ſie glücklich beſiegt und dann mit Oſterdingen verſöhnt habe. — Wenn nun auch diejenigen im Irrthume ſind, welche in der wahrſcheinlich erſt nach Hermanns Zeit verfaßten Dichtung oder in den unter dem Namen des Wartburgkrieges bekannten Geſängen rein geſchichtliche Thatſachen zu finden glauben, ſo iſt doch die Exiſtenz jener Minneſänger am landgräflichen Hofe, Klinſor vielleicht ausgenommen, und der von ihnen angeſtellte Wettſtreit, deſſen die Chroniken öfters gedenken, mit Ausnahme des Jahres ſo wenig zu beſtreiten, als das wohl vorkommende Streben, einen oder den andern vorzüglich Erhobenen aus der Gunſt des Fürſten oder der Fürſtin zu verdrängen. Auch Hermanns Nachkommen förderten den Minnegeſang, welcher unter Kaiſer Friedrich II. ſeine höchſte Blüthe erreichte und im Anfange des 14. Jahrhunderts durch die mit dem zunehmenden Fauſtrechte einreißende Verwilderung, wie ſo mancher andere edle Keim, wieder erſtickt wurde. Dann flüchtete ſich die Poeſie aus den ritterlichen Kreiſen auch in den Schooß der Städte, wo ſie freilich ſpäter nicht in ihrer früheren lebensvollen Geſtalt, ſondern in mehr conventioneller Form erſchien. Im Minnegeſange ertönte neben der ritterlich-religiöſen Begeiſterung und der den Frauen dargebrachten Huldigung *) auch manches für das Zeitalter faſt zu aufgeklärte Wort, welches die

*) So ſang Walter von der Vogelweide, als er der Geliebten Blumen reichte:

Si nam das ich ir bot	Sie nahm das, was ich ihr bot,
Einem kinde vil gelich das ere hat	Gleich einem Kinde, das Ehre hat,
Ir vvangen wurden rot	Ihre Wangen wurden roth,
Sam diu roſe da ſi bi den lilien ſtat	Wie die Roſe, wenn ſie unter Lilien ſteht,

Gebrechen der Zeit rügte und Regungen gegen die Hierarchie, wenn auch vorſichtig, verrieth. So wurden in den dem Meiſter Klinſor zugeſchriebenen Geſängen die Habſucht der Pfaffen und des Ablaſſes Schändlichkeit nur durch den Mund des böſen Geiſtes Naſian geſtraft.

In der That ging die Geiſtlichkeit, obſchon ſie Manches für das Aufblühen einer ſpäteren Kultur vorbereiten mochte, wie anderwärts (vgl. S. 58 und 99), ſo auch in Thuringen nicht immer mit dem Beiſpiele voran, welches einen wohlthätigen Einfluß auf die rohen Sitten des Zeitalters hätte gewinnen können. Mögen dieſe Zeiten, beſonders die der erblichen Landgrafen von Thüringen, als ſolche gerühmt werden, welche das Bild eines kräftigen, nicht durch Wolluſte entnervten Volkes gewährten und das Ritterthum in dem Schimmer religiöſer Erhebung, ſinniger Galanterie und zarten Geſanges erſcheinen ließen: ſo bleichen doch dieſe Farben wieder vor den Zuſtänden der Roheit und Barbarei, welche uns aus dem bereits Mitgetheilten entgegentreten. Auf ſeinen Burgen — die meiſtentheils nicht wie die Dome die Fortſchritte der Baukunſt verriethen — fröhnte der ſtolze Ritter ſeinen Leidenſchaften, wozu ihn der unſichere Beſitz ſeines Gutes fortwährend trieb; und wie ſehr auch der Gewerbfleiß in den Städten emporblühen mochte, ſo war doch der Sieg derſelben und der in ihnen ſich entwickelnden Thätigkeit über den Landbeſitz noch lange nicht entſchieden. Die Ehre, welche die Führung der Waffen gewährte, behauptete fortwährend den erſten Rang, und die wilde Tapferkeit, welche, wenn nicht in Fehden, doch im Turnier ſich zu zeigen bemüht war, gebar die gröbſten Ausſchweifungen, welche ſodann eine übelverſtandene, unter das geiſtliche Joch demuthig ſich ſchmiegende Andacht wieder ſühnen ſollte. Noch am Ende dieſer Periode giebt die Fehde des Landgrafen und ſpäter deutſchen Hochmeiſters Konrad mit dem mainzer Erzbiſchof (ſ. S. 136) einen ſichern Beleg hierzu, wobei zugleich auf die Roheit des weiblichen Geſchlechtes niederen Standes hingewieſen ward, während ſich Anſichten über die Frauen der höheren Kreiſe (vgl. z. B. S. 134), die freilich gegen den Minnegeſang grell contraſtiren, wenigſtens andeuten ließen. Geprieſene Einfachheit der Sitten war auch in Thüringen öfters bloß Unwiſſenheit und wurde nicht ſelten, beſonders ſeit den Kreuzzügen und dem regern Beginnen des Handels und der Induſtrie, bald wieder verdrängt.

So läßt ſich im Allgemeinen das Bild von den inneren Zuſtänden des ſchönen thüringer Landes entwerfen, welches nach dem Abſcheiden des letzten Ludowingers, Heinrich Raſpe, ein ſelbſtſtändiges Ganze zu bilden aufhört und mit Meißen vereint unter dem Hauſe Wettin einen neuen Abſchnitt ſeiner Geſchichte beginnen ſieht. Die nachfolgende, dem älteren Landgrafengeſchlecht gewidmete Tafel mag wiederum den Rückblick auf das bisher Geſagte erleichtern, aber auch, ohne alle Namen zu nennen, in ihren Endpunkten die nun beginnende Erzählung erläutern.

Des erſchamten ſich ihr lichten ougen
Do neig ſie mir vill ſchone
Das wart mir ze lone.

Schamvoll waren ihre hellen Augen,
Lieblich neigte ſie ſich zu mir,
Das ward mir zum Lohne.

Ludwig der Bärtige 1025—1056 (ſ. S. 109).

- Ludwig der Salier † 1123 (ſ. S. 109 flg.).
  - Hermann † 1115 zu Hammerſtein (ſ. S. 114).
  - Ludwig I. erhält 1130 die landgräfliche Würde, † 1140 (ſ. S. 121 flg.).
    - Landgraf Ludwig II. (der Eiſerne) † 1172 (ſ. S. 123 flg.).
      - Landgraf Ludwig III. (der Milde oder Fromme) † 1190 (ſ. S. 126 flg.).
      - **Hermann I.**, Pfalzgraf, dann Landgraf † 1216 (ſ. S. 129 flg.). vermählt 1) mit der öſterreichiſchen Sophia, 2) mit Sophia von Wittelsbach.
        - Erſte Ehe
          - Jutta † vermählt 1) mit Dietrich dem Bedrängten, Markgrafen von Meißen. 2) mit Poppo von Henneberg (ſ. S. 82).
            - Erſte Ehe
              - **Heinrich der Erlauchte**, Markgraf v. Meißen und Landgraf v. Thüringen † 1288.
            - Zweite Ehe
              - **Hermann v. Henneberg.**
          - Hedwig, Gemahlin des Grafen Albrecht von Holſtein.
        - Zweite Ehe
          - Hermann † 1216 (ſ. S. 131 flg.).
          - Landgraf Ludwig IV. (der Heilige) † 1227, Gemahl der heiligen Eliſabeth † 1231 (ſ. S. 132 flg.).
            - Landgraf Hermann II. † 1247, Gemahl Helenens von Braunſchweig (ſ. S. 135 u. 137).
            - **Sophia** (ſ. S. 135), Gemahlin Herzog Heinrichs von Brabant.
              - **Heinrich das Kind** † 1308.
          - Landgraf Heinrich Raſpe IV. König † 1247 (ſ. S. 137 flg.).
          - Landgraf Konrad, Hochmeiſter des deutſchen Ordens † 1240 (ſ. S. 131 u. 136).
          - Irmengard, Gemahlin des Grafen Heinrich von Anhalt.
            - Graf **Siegfried von Anhalt.**
          - **Gertrud**, Aebtiſſin zu Altenberg bei Wetzlar † 1297 (ſ. S. 135).
  - Heinrich Raſpe I., Graf in Heſſen † 1130 kinderlos (ſ. S. 114 u. 122).
  - Konrad † frühzeitig.
  - Udo, Biſchof von Naumburg † 1148.
- Beringer † vor 1110 (ſ. S. 109).
  - Ludwig zu Thomasbrücken (ſ. S. 123).
  - Friedrich, erſt Propſt, dann Graf v. Ziegenhain (ſ. S. 127).
  - Heinrich Raſpe III. † 1182 kinderlos (ſ. S. 125).
  - Heinrich Raſpe II. † um das Jahr 1155 kinderlos (ſ. S. 123).

Dritte Abtheilung.

Geſchichte Meißens und Thüringens von der Vereinigung beider Länder bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachſen und der Kurwürde durch das Haus Wettin, ſowie die Vorgeſchichte des Herzogthums Sachſen.

(1247 — 1423).

Ueber das deutſche Geſammtvaterland brachen noch in den letzten Jahren des edlen, wider Gegenkönige kämpfenden und mit dem Bannfluche belaſteten Kaiſers Friedrich II. traurige Wirren herein. Die Rache der auf dem Gipfel der Hierarchie ſtehenden Päpſte gelang, und der Hohenſtaufen herrliches Geſchlecht erlag mit dem Falle von Konradins Haupte. Zwieſpaltige Wahlen riefen auswärtige Prinzen auf den deutſchen Thron, von denen keiner die Wurde der Krone zu behaupten vermochte. Die verwerflichſten Mittel hatten allmählig in höheren und niederen Kreiſen die das Ganze zuſammenhaltenden Bande ihrer Auflöſung zugeführt. Die Stellung der deutſchen Furſten zum Reiche war unſicher und locker geworden; jeder dachte an ſeine Selbſterhaltung und an die Bewahrung ſeines Beſitzthums. Im eigenen Hauſe fand er genug zu thun; denn auch die Treue der kleineren Landbeſitzer war ſchwankend geworden und allenthalben gab ſich die Lehnsariſtokratie dem immer wilder um ſich greifenden Fauſtrechte hin. So waren die Zeitverhaltniſſe, als Thüringen ſeinen letzten Ludowinger verlor. Blutige Kampfe begleiteten die Vereinigung des ſchönen Landes mit der Mark Meißen und begründeten in mannigfacher Hinſicht die Fortdauer der Elemente, welche in Verbindung mit anderen Umſtänden uber die wettiniſchen Lander ſelbſt dann noch Noth und Unglück verbreiteten, als Deutſchland ſich wieder eines kräftigern Kaiſers in der Perſon Rudolfs von Habsburg erfreute. Sie begünſtigten noch die Habſucht der Nachfolger deſſelben, welche ihre Hand nach dieſen Gegenden ausſtreckten, nachdem Markgraf Heinrich der Erlauchte langſt ſein mudes Haupt zur Ruhe gelegt hatte. Da aber jene Landesvereinigung es iſt, welche einen Abſchnitt in unſerer Geſchichte bildet, ſo gehört der letztgenannte Furſt, der eine ſo verhängnißvolle

Zeit an ſich vorübergehen ſah, auch dieſer Periode wie der früheren an, wodurch die Sonderung ſeiner Regierungszeit gerechtfertigt werden mag.

1) Aeußere Geſchichte Meißens und Thüringens.

a) Markgraf Heinrich der Erlauchte und ſein Geſchlecht. (1247—1288).

Der letzte der älteren Landgrafen Thüringens, der kinderloſe Heinrich Raſpe, mochte es vielleicht ahnen, daß über die Hinterlaſſenſchaft des wahrſcheinlich erlöſchenden Geſchlechtes der Ludowinger ein für das Vaterland gefährlicher Streit entſtehen könne, als er in Gemeinſchaft mit dem römiſchen König Konrad, Kaiſer Friedrichs II. Sohn, dieſen bewog, dem meißner Markgrafen Heinrich dem Erlauchten — Raſpe's Neffen von ſeiner halbbürtigen Schweſter Jutta (vgl. vorſtehende Tabelle) — am letzten Juni 1242 von Benevent aus eine Eventualbelehnung zu ertheilen, welche Raſpe's Fürſtenthümer, die Landgrafſchaft Thüringen und die Pfalz Sachſen, ſowie die übrigen Reichslehen mit ihrem Zubehör betraf. Solche Lehen, deren Verwaltung, vorzüglich in ſo bewegter Zeit, einen männlichen Arm erforderte, mochten wohl vor Allen einem Manne anvertraut werden, der wie Heinrich der Erlauchte durch ritterliche Tugenden nicht weniger, als durch die ihm aus dem Erzgebirge zufließenden Reichthümer ein bedeutendes Anſehen unter den Reichsfürſten gewonnen und, wie die Belehnungsurkunde ſagt, durch treue Dienſte für den Kaiſer bereits ſich ausgezeichnet hatte. Vielleicht glaubte auch Friedrich II. hoffen zu dürfen, daß ihm aus jener Belehnung für die unheilvolle Spaltung, welche die dem deutſchen Vaterlande ſo verderblich gewordene Staatsklugheit der Päpſte hervorgerufen, einiger Erſatz erwachſen und Heinrich der Erlauchte als gewaltigerer Herzog dereinſt wieder ein mächtiges Banner den kaiſerlichen Fahnen zuführen werde. Doch ſprach Friedrich die Belehnung nur für den Fall aus, daß der Landgraf Heinrich Raſpe ohne männliche Erben mit Tode abginge, wodurch alſo indirect die etwaigen weiblichen Nachkommen dieſes Fürſten ausgeſchloſſen wurden. Da der Kaiſer zugleich auch erklärte, daß er durch dieſe Begünſtigung Heinrichs des Erlauchten, welcher der Sohn der erſtgeborenen Tochter des Landgrafen Hermann I. ſei, dem Streite zwiſchen den damals vorhandenen (weiblichen) Erben*) vorbeugen wolle: ſo konnte es Manchem ſcheinen, als ob er dadurch das Recht derſelben, von denen Sophia, Hermanns Enkelin, ihren männlichen Sprößling, Heinrich das Kind (1242),

*) Die Hauptſtelle der Belehnungsurkunde lautet: „Notum esse volumus universis, quod tibi post mortem avunculi tui, Henrici Landgravii Thuringie duos principatus suos, videlicet Landgraviam et Comitiam palatii Saxonie et omnia alia feuda, que (a) nobis et ab Imperio tenentur, cum ipsorum pertinentiis jure contulimus feudali. Tali tamen forma, ut si sine herede filio, quod Deus avertat, ipsum premori contigerit, nostra concessio stabilis perseveret, ne inter heredes tunc, cum de patris sui Hermanni primogenita sis genitus, lites et seditiones oriantur etc.“

noch nicht geboren hatte, wenigſtens in Bezug auf die Stammgüter anerkenne. Ueber dieſe aber verfügte Friedrich II. keineswegs, ſondern nur über die Reichslehen. Indeſſen wurde die Vergabung der letzteren, wenn ſie ſich allmählig mit Stammgütern vermiſcht hatten, ſchon in dieſer Zeit ſelbſt von ſolchen, die ſich bloß auf weibliches Erbrecht ſtützen konnten, mit um ſo ungünſtigerem Auge angeſehen, je ſchwerer die Trennung der Lehngüter von den Erbgütern zu bewerkſtelligen war. Solche Schwierigkeiten traten insbeſondere in Bezug auf Thüringen hervor. Die Landgrafſchaft nebſt dem zu ihr gehörigen Reichsgute war nach und nach mit der von ihr verſchiedenen, durch Ludwig den Bärtigen gegründeten Erbgrafſchaft (ſ. S. 109), vielleicht auch mit anderen dazu erworbenen Stammgütern ziemlich eng verbunden worden. Noch ſchwieriger mußte in Thüringen die Sonderung des Lehens vom Erbe dadurch werden, daß die Landgrafſchaft viele gleichfalls mit Eigenthum vermiſchte Lehen von geiſtlichen Stiftungen (Mainz und Hersfeld) beſaß und dem Landgrafen als ſolchem auch das Beſatzungsrecht über manche thüringiſche Schlöſſer zuſtand. Nur die Herrſchaft Heſſen mit den darin geübten Hoheitsrechten (ſ. S. 139) ſtellte ſich abgeſonderter dar. Welche Keime der Zwietracht lagen alſo, ganz abgeſehen von den Heinrich dem Erlauchten anfangs weniger ſtreitig gemachten Reichslehen, in dieſen Verhältniſſen, als zur Hinterlaſſenſchaft des ludowingiſchen Mannsſtammes mehre Erben ſich meldeten, über deren Anſprüche die Meinungen ſchon damals getheilt waren und auch noch unter den neueren Schriftſtellern, beſonders je nachdem ſie dem einen oder dem andern Volksſtamme angehören, getheilt geblieben ſind.

Fünf Nachkommen des Landgrafen Hermann I. (vgl. obige Tabelle) waren es vorzüglich, welche mit Anſprüchen auf die thüringiſche Erbſchaft auftreten konnten: 1) der meißner Markgraf Heinrich der Erlauchte, wie bereits bemerkt, der Sohn Jutta's, der Tochter des Landgrafen Hermann I. erſter Ehe und mithin der halbbürtigen Schweſter des letzten Landgrafen Heinrich Raſpe; 2) der Sohn dieſer Jutta aus ihrer zweiten Ehe, Hermann von Henneberg; 3) die Enkelin Hermanns I., Tochter des Landgrafen Ludwig IV. und Nichte Heinrich Raſpe's, Sophia, vermählt mit dem Herzog Heinrich von Brabant, von dem ſie (1244) Heinrich, das Kind von Heſſen, gebar; 4) Gertrud, Sophiens Schweſter, Aebtiſſin zu Altenberg (oder Altenburg) bei Wetzlar (nach Andern zu Kitzingen), und 5) der Sohn Irmengards, einer vollbürtigen Schweſter der Landgrafen Ludwig IV. und Heinrich Raſpe, Graf Siegfried von Anhalt, alſo ebenfalls ein Enkel Hermanns I. von einer Tochter zweiter Ehe. Betrachtete man nun alle dieſe Erben, welche Anſpruch auf das Allode machen konnten, in ihrem Verhältniſſe zu dem gemeinſchaftlichen Stammvater Hermann I. (vgl. obige Tabelle), wie auch Kaiſer Friedrich II. den meißner Heinrich in Bezug auf die Vergabung der Reichslehen angeſehen hatte, ſo zeigte ſich bei Allen eine gleiche Nähe der Stämme, indem die Abſtammung Heinrichs des Erlauchten von einer halbbürtigen Schweſter des letzten Landgrafen natürlich nicht in Betracht kam und er ſelbſt ſodann noch einen Grad näher als Sophiens Sohn ſtand. Dagegen deuten Andere (unter den Neueren vorzüglich Rommel in ſeiner heſſiſchen Geſchichte) darauf hin, daß Sophia alle Rechte der geraden Erbfolge und, wenn

man Heinrich Raſpe als Erblaſſer betrachte, die Regel für ſich gehabt habe, nach welcher Bruderskinder den Schweſterkindern, die ſich vom Hauptſtamme abſonderten, vorgezogen wurden. Auf Heinrich Raſpe bezog ſich indeſſen auch eine der damaligen Parteien, indem ſie zu Gunſten Heinrichs des Erlauchten ſagte*): „Die Lande wären aus König Heinrichs (Raſpe's) Munde geſtorben, der ein Landgraf geweſen wäre, der erbte die Lande möglicher auf ſeiner Schweſter Sohn als auf ſeines Bruders Tochter Sohn.“ Vielleicht bezog man ſich hierbei ebenfalls auf den Stammvater Hermann I. zurück, ſo daß die Halbbürtigkeit Jutta's zu dem letzten Landgrafen nicht in Anſchlag kam. — Die andere der Parteien jener Zeit ſprach ſich zu Gunſten Sophiens und ihres Sohnes Heinrich alſo aus: „Der Tochter Sohn wäre näher zu dem Lande, denn der Schweſter Sohn,“ wobei ſie die Erbſchaft auf den Landgrafen Ludwig IV., Sophiens Vater, bezog. Sophia ſelbſt gründete ihre Anſprüche, ohne ſich auf das Verhältniß zu dem Landgrafen Hermann I. oder Heinrich Raſpe einzulaſſen, allein auf ihren Vater Ludwig als Erblaſſer, indem ſie ſagte: „Nachdem des Markgrafen (Heinrichs des Erlauchten) Mutter, Frau Jutta, eine Halbſchweſter (von Sophiens Vater) geweſen und die Erbſchaft der Lande auf ihren Vater Landgraf Ludwig und ſeinen rechten Bruder und Geſchwiſter gefallen wäre, ſo ſollte die Erbſchaft nicht wieder zurück oder zur Seite ab an die Halbgeſchwiſter, ſondern auf der rechten Linie und auf ihrem Sohne bleiben.“ Bei ſolcher Verwickelung und ſo verſchiedenen Anſichten konnten ernſtere Erörterungen in einer fehdeluſtigen Zeit nicht ausbleiben.

Gleich anfangs mag aber Hermann von Henneberg (durch ſeine wahrſcheinlich am thüringiſchen Hofe eingeſogene Liebe zur Dichtkunſt bekannt) aus jenen fünf Erben ausgeſchieden werden, da er ohne Zweifel bald mit einem ludowingiſchen Stammgute, der Herrſchaft Schmalkalden (ſ. S. 138), abgefunden wurde, in deren Beſitze er im Jahre 1262 als der erſte hennebergiſche Graf erſcheint. Ferner wird aus dem Umſtande, daß Gertrud († 1297) von ihrer Schweſter Sophia und dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten im Jahre 1268 eine Summe Geldes erhielt, die Folgerung abgeleitet, daß ſie auf dieſe Weiſe und vielleicht noch durch einige von ihrer Mutter, der heiligen Eliſabeth, herrührende Kleinodien befriedigt worden ſei. Siegfried von Anhalt tritt zwar bei dem nun beginnenden Kampfe als Theilnehmer auf, doch ohne große Bedeutung zu erlangen, und ſo wurde der Streit vornehmlich zwiſchen Heinrich dem Erlauchten und Sophien geführt.

*) Dieſe und die beiden folgenden Stellen ſind aus der alten boringer Chronik, welche ſich im Auszuge in Wigand Gerſtenbergers 1493 geſchriebener und ſehr brauchbarer thüringiſcher und heſſiſcher Chronik (enthalten in Schminkii Monum. Hass.) befindet, worin auch die Auszüge aus des trefflichen Johann Riedeſel heſſiſcher Chronik, welche bis zum Jahre 1327 geht, zu finden ſind.

Die thüringiſchen Erbfolgeſtreitigkeiten.

Nach Raſpe's Tode ſetzte ſich der Markgraf Heinrich von Meißen alsbald in den Beſitz der Landgrafſchaft Thüringen und der Pfalz Sachſen, wobei die Beſetzung manches Stammgutes, die unter den obwaltenden Verhältniſſen nicht ausbleiben konnte, ſogleich von verſchiedenen Seiten lebhaften Widerſpruch erregte. Nicht wenig mochte der auf dem Kaiſer laſtende Kirchenbann dazu beitragen, bei Vielen die Wirkung der ertheilten Eventualbelehnung zu ſchwächen, beſonders da Heinrich Raſpe ſelbſt, der dieſen Act mit veranlaßt, gegen Friedrich II. aufgetreten war. Zugleich bot auch einem großen Theile des trotzigen Adels und der beutegierigen Ritter die eintretende Verwirrung eine willkommene Gelegenheit, ſich als herrenlos zu betrachten, und darum „erweleten ſie," wie es in einer thüringiſchen Chronik heißt, „berge nach Ihren gefallen und erbauten darauf ſchleſſere." So entſtanden in dieſer unruhigen Zeit der Kalenberg, der Steinfürſt, der Scharfenberg und viele andere benannte und unbenannte Burgen. Von ihnen herab wurde mancher arge Frevel begangen. So ſtreiften Herwig vom Hörſelgau und Hans Atze bis vor Eiſenach, führten das weidende Vieh mit ſich fort und nahmen den ihnen nachſetzenden Vogt von Tenneberg gefangen. Hermann und Heinrich von Ballenſtädt zogen von ihrer Burg Hermannſtein herab, beraubten die Güter des Kloſters Georgenthal, mißhandelten die Mönche und tödteten einen derſelben, deſſen blutiges Gewand darauf von der erfurter Geiſtlichkeit in feierlichem Zuge herumgetragen wurde. — Markgraf Heinrich der Erlauchte und ſeine Anhänger waren bemüht, dieſe Unbilden in blutigen Fehden zu ahnden. Vorzüglich zeichnete ſich unter ihnen diejenige aus, welche der Schenk von Vargula mit markgräflichen Truppen und vom Burggrafen von Kirchberg unterſtützt gegen die Grafen von Schwarzburg, Käfernburg und Gleichen unternahm. Bei Mühlhauſen, Tonna und Gotha kam es zu Treffen, und in der Zwiſchenzeit wurden die Güter jener Herren furchtbar verwüſtet, bis ſich endlich Heinrichs Verhältniſſe zu vielen der thüringiſchen Edlen durch einen am 1. Juli 1249 zu Weißenfels geſchloſſenen Unterwerfungsvertrag ausglichen, der auch dadurch merkwürdig iſt, daß in ihm der kaiſerlichen Eventualbelehnung — vielleicht aus obenbemerkten Gründen — nicht gedacht wird. In dieſem Vertrage erkannten die Grafen und Herren Günther von Käfernburg mit ſeinem Sohne Berthold, Albrecht von Rabinswalde, Heinrich und Günther von Schwarzburg, Friedrich von Beichlingen, Dietrich von Hohnſtein und ſein Sohn Heinrich, Friedrich von Stolberg, Heinrich von Heldrungen, Ludolf und Heinrich von Allerſtedt, Heinrich und Ludolf von Bendeleben und Ditmar von Willerſtedt den Markgrafen Heinrich den Erlauchten als ihren rechtmäßigen Herrn und Landgrafen von Thüringen an. Sie verſprachen, ihm jederzeit, wo es ohne Verletzung ihrer Treue und Ehre geſchehen könne, mit den Waffen gegen ſeine Feinde beizuſtehen, die ſeit dem Tode des letzten Landgrafen erbauten Burgen zu zerſtören, mit denen, welche im Kampfe wider ſie geſtanden, Freundſchaft zu halten, bei künftig ausbrechenden Streitigkeiten Recht von dem Landgrafen zu nehmen und ſämmtliche Gefangene zurückzugeben, bis auf die von Treffurt und die im Gefechte bei Gotha Gefangenen, welche Urphede ſchwören

ſollten. Dagegen gelobte ihnen Markgraf Heinrich den ruhigen Beſitz ihrer gegenwärtigen und künftigen Lehngüter*), ferner Auslöſung, wenn ſie im Kriege gefangen würden, und den Erſatz der Verluſte an Gütern und Schlöſſern, die ſie etwa im Streite für ihn erleiden möchten. Indem dem Markgrafen die ſchuldige Folge in Dienſten der Kirche und des Reiches zugeſagt wurde, fügte man den merkwürdigen Satz hinzu, daß er ihnen, wenn ihm ſolcher Dienſt durch Geld vergütet würde, nach ſeinem Vermögen einen Theil davon überlaſſen ſolle. Zugleich ward aber auch in dieſem Vertrage ein Fürwort für den Grafen von Anhalt eingelegt und Heinrich gebeten, daß er in Bezug auf die Anſprüche deſſelben entweder ſich vergleichen oder rechtliche Entſcheidung annehmen ſollte. — Mehr als dieß konnte Graf Siegfried von den thüringiſchen Herren nicht erhalten, wiewohl er gleich anfangs die Waffen ergriffen und durch ſie, wenn auch nicht die Landgrafſchaft, doch wenigſtens die Erbſtücke ſeiner Mutter Irmengard zu erlangen geſucht hatte. Die Burg Oldisleben war von ihm erobert worden, und von hier aus verwüſtete er die nachbarlichen Gegenden. Zwar ſcheint ſpäter der Streit mit ihm, vielleicht zu der Zeit, als Siegfrieds Bruder vom Markgrafen Heinrich gefangen wurde (1263), beigelegt worden zu ſein; doch führte er noch in den ſiebenziger Jahren des 13. Jahrhunderts in ſeinen Siegeln den Titel eines Erben von Thüringen fort.

Ernſthafter aber als alle dieſe Händel geſtaltete ſich der Streit zwiſchen den beiden Hauptprätendenten, dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten und Sophia von Brabant, von denen die Letztere alsbald nach des Landgrafen Heinrich Raſpe Tode das heſſiſche Land ihrer Sache geneigt gefunden hatte. Hier traten die Ritter und Städte zuſammen, um ſich für den Sohn der Herzogin, den dreijährigen Heinrich, der nun als das Kind von Heſſen bezeichnet wurde, zu erklären und deshalb eine Botſchaft nach Brabant zu ſenden. Auch ergriff Sophiens Gemahl, Herzog Heinrich der Großmüthige, ſofort die Gelegenheit, für Gemahlin und Sohn und wahrſcheinlich auch für das Witthum ſeiner Tochter Beatrix, der Witwe des letzten Landgrafen (ſ. S. 138), perſönlich in Heſſen aufzutreten, ja ſelbſt den Titel eines Landgrafen ſich beizulegen. Doch bald darauf, ſchon am 1. Februar 1248, ging er aus der Welt, und Sophia, welche ſich in Brabant in der Nähe der burgundiſchen Adelheid, der leidenſchaftlichen Gemahlin ihres Stiefſohnes, des ſanftmüthigen Heinrich, nicht wohl fühlen mochte, ſäumte nicht, ſich mit ihrem Kinde nach Heſſen zu begeben. Freudig eilte man ihr mit Kerzen und Fahnen entgegen. Auf einem Wagen, den jungen Heinrich in ihren Armen haltend, durchzog, wie die Chroniken erzählen, die Tochter der heiligen Eliſabeth die Fluren ihres Erblandes, indem ſie hier getreue Städte begrüßte, dort den geiſtlichen Stand ſich verpflichtete, zugleich aber auch die Zerſtörung mancher Raubſchlöſſer anordnete, die in Heſſen wie anderwärts emporgeſtiegen waren. Von verſchiedenen Seiten drohte Sophien und ihrem Sohne Gefahr, und ihre Lage war in der That eine mißliche zu nennen. Der braunſchweiger Herzog Otto, der ſich ſchon früher in den Beſitz von Münden zu ſetzen gewußt hatte, riß jetzt das Landgericht an der Leine und die Lehen in der duderſtädter Mark (ſ. S. 137) an ſich, drang feindlich in

*) De bonis, que ab eo recipiemus nobis faciet Warandiam.

die Landgrafſchaft an der Werra und nahm Eſchwege mit ſtürmender Hand. Doch blieb Sophiens mächtigſter Gegner immer der Markgraf Heinrich der Erlauchte. Da es ihr gelungen war, ſich auch in Thüringen einigen Beſitz, vornehmlich die Wartburg und Eiſenach zu verſchaffen, ſo eilte Heinrich von dem Landgerichte, welches er zu Mittelhauſen gehalten, hierher und es gelang ihm, nachdem (1250) die ſtreitigen Punkte beſprochen worden waren, Sophiens Zutrauen zu gewinnen. Die zweifelhaften Fragen, insbeſondere die, welche die Allodialſtücke in Thüringen betrafen, ſollten ruhen, bis ein ſchiedsrichterlicher Ausſpruch der Fürſten erfolgen würde; worauf die Herzogin dem Markgrafen die Wartburg und das Heſſenland auf zehn Jahre übergab, während er zugleich den Namen eines Vormundes ihres Sohnes führen ſollte. Hatte doch früher Sophiens Vater die Vormundſchaft über Heinrich den Erlauchten mit großer Uneigennützigkeit (ſ. S. 81 flg.) geleitet. Die Perſon des Kindes von Heſſen aber ſoll nach einer alten Sage den getreuen Mönchen des Kloſters Haſungen anvertraut worden ſein.

Mit großer Vorſicht wurde dieſer Vergleich anfangs von beiden Theilen gehalten, und Sophia ſcheint ſelbſt den landgräflichen Titel, deſſen ſie ſich zuweilen nach Geblütsrecht bediente, in dieſer Zeit vermieden zu haben. Zum Vertrage ſelbſt aber wurden die ſtreitenden Parteien vor Allem wohl durch die Erinnerung an die feindlich geſinnten Nachbarn, die zweideutigen Vaſallen und trotzigen Raubritter bewogen, mit denen Otto von Braunſchweig, ſowie der Erzbiſchof von Mainz, Siegfried III. (bis 1249) und ſeine Nachfolger Chriſtian (1249—1251) und Gerhard I. leicht in Verbindung treten konnten. Vom mainzer Erzſtuhle aus erging über Heinrich den Erlauchten und Sophia ein gemeinſchaftliches Schickſal; denn da die genannten Prälaten die Stiftslehen in Thüringen und Heſſen, als erledigt durch Heinrich Raſpe's Tod, vergebens zurückforderten, ſo traf bald den Fürſten und die Fürſtin der Bannſtrahl, mit dem ſich ſogar das Interdict vereinte. Allein die geiſtliche Waffe verfehlte ebenſo wie die gegen die Gebannten geſchloſſene Vereinigung des Erzbiſchofs mit dem Grafen Berthold von Ziegenhain ihren Zweck, ſo lange Heinrich und Sophia ihrem Vertrage gemäß in Eintracht lebten. Bald (1253) ſah ſich auch der Markgraf durch den päpſtlichen Legaten Hugo vom Banne befreit, während ſein Gegner Gerhard ſelbſt in Folge eines Streites über einen neuen Zoll von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen wurde. Nun zeigte ſich der Erzbiſchof dem meißner Markgrafen geneigter und verlieh ihm (im Mai 1254) die ſtiftiſchen Lehen der Landgrafſchaft Thüringen (unter denen insbeſondere Siebeleben, Schönerſtädt, die kleine Grafſchaft Mittelhauſen, das Schloß Spatenberg und der Hof in Croſſen genannt werden), ſowie auch wahrſcheinlich das mainzer Erbmarſchallamt, welches mit jenen Gütern (deren Lehnbarkeit im 17. Jahrhundert aufgehoben wurde) in Verbindung geſtanden zu haben ſcheint. Zugleich wurde ein Landfriede geſchloſſen, deſſen Handhaber Friedrich von Treffurt ſein ſollte. Was aber Heſſen betraf, ſo wurde in dieſem Vertrage weiter nichts feſtgeſetzt, als ein Aufſchub bis zu der in zwei Jahren (nach altfränkiſchem Lehnrecht im zwölften Lebensjahre) erfolgenden Mündigkeit des Kindes von Heſſen.

Dieß ſowohl wie der Umſtand, daß Heinrich der Erlauchte bereits im

Jahre 1252 ſich die von ihm in Anſpruch genommenen Reichslehen von dem römiſchen Könige Wilhelm (von Holland) hatte reichen laſſen, mußte Sophiens Aufmerkſamkeit rege machen und ihr die Gefahr zeigen, in welcher die von ihr behaupteten Rechte ihres Sohnes ſchwebten. Sie eilte (1254) nach Heſſen zurück und hob die Verwaltung des Markgrafen auf, der aber, ſei es nun, daß er die Vormundſchaft über das Kind von Heſſen bis zu dem vertragsmäßig beſtimmten Zeitpunkte behaupten oder die thüringiſchen Stammgüter als Zubehör der Landgrafſchaft mit derſelben vereinigen wollte, nicht nur die Wartburg nicht herausgab, ſondern ſogar die heſſiſche Herrſchaft Gudensberg zurückbehielt, während zugleich die Stadt Eiſenach der Herzogin den Eingang verweigerte. Da ſchritt, ſo erzählt der alte heſſiſche Chroniſt Riedeſel und die doringer Chronik (vgl. S. 152 Anm.), Sophia, „das wohlbeherzte Weib mit kluger Vernunft und Weisheit," an das Georgenthor, ſtieß und trat dagegen und hieb mit einer Art ſo gewaltig hinein, daß die Spuren davon noch lange nachher ſichtbar waren. Ergriffen von dem Muthe der entſchloſſenen Frau nahmen endlich die Bürger ſie auf. Vielleicht war es um dieſe Zeit, daß Sophia ihre Anſprüche (wiewohl dieß von Einigen bezweifelt wird) erweiterte und auf ganz Thüringen, ja vielleicht auf die Reichslehen ſelbſt ausdehnte, weshalb ſie auf einer ihrer Münzen mit der Lehnsfahne erſcheint. An eine Vermittelung zwiſchen ihr und dem Markgrafen war nicht zu denken; vielmehr ſoll dieſem der Erbtruchſeß von Schlotheim erklärt haben: „Und wäret Ihr mit einem Fuße in dem Himmel und mit dem andern auf der Wartburg, ſo müßtet Ihr eher jenen als dieſen wegziehen." Welches deutſche Oberhaupt hätte auch in jener Zeit Richter in dieſer Sache ſein können? Darum nahm die gläubige Sophia, ehe ſie zur Entſcheidung durch die Waffen ſchritt, noch zu einer Art von Gottesurtheil ihre Zuflucht und kam zu dem Ende mit ihrem Gegner in der St. Katharinenkirche zu Eiſenach, wo Heinrich Raſpe ſeine letzte Ruheſtätte gefunden, zuſammen. Hier ſollte der Markgraf ſein näheres Recht auf Thüringen mit zwanzig Rittern als Eideshelfern beſchwören und dann Heinrich das Kind ſich zu Heſſen allein halten. Sophia legte eine Rippe ihrer Mutter, der heiligen Eliſabeth, auf den Altar; aber lächelnd über dieſes Beginnen ſchwur der Markgraf auf dieſe Reliquie den verlangten Eid, und nach ihm thaten daſſelbe ſeine zwanzig Begleiter. Da gerieth Sophia, welche in ihrem frommen Glauben dieſen Ausgang nicht erwartet hatte, außer ſich, zerriß ihre Handſchuhe und widerſprach dem geleiſteten Eide auf das Lebhafteſte. Sie beſetzte darauf Eiſenach und der blutige Kampf war nun unvermeidlich.

Wenige Nachrichten ſind über die erſten Jahre des nun beginnenden Krieges vorhanden. Sophia, vielleicht geſchwächt durch die Abſendung eines Theiles ihrer Mannen zur Unterſtützung ihres Verwandten, des Königs Wilhelm, gegen Weſtfrankreich, ſah ſich nach mächtiger Hülfe um, welche ihr weder Heinrich von Brabant, ihr Stiefſohn, noch der rheiniſche Städtebund, dem ſie ſich angeſchloſſen, gewähren konnte. Da verband ſie (1254) ihre einzige Tochter Eliſabeth mit dem tapfern Herzog Albrecht von Braunſchweig, und um dieſe Bande noch enger zu ziehen, verlobte ſie mit deſſen Schweſter Adelheid ihren zehnjährigen Sohn Heinrich. Aber noch war Albrecht in einer Fehde mit dem mainzer Erzbiſchof beſchäftigt, und erſt

nach Beendigung derſelben entbrannte der Streit um Thüringen lebhafter, wo Heinrich der Erlauchte, nachdem er das heſſiſche Gudensberg zurückgegeben, ſeinen Sohn Albrecht (ſpäter mit dem Beinamen des Entarteten bezeichnet) und den hennebergiſchen Grafen Hermann zu Statthaltern ernannt hatte. — Meiſt drehte ſich anfangs der Kampf um Burgen, die nach der damaligen Kriegsweiſe eine gegen die andere errichtet wurden. In den Händen des Markgrafen, der auch mit den Vögten zu Gera, Weida und Plauen Vertheidigungsbündniſſe ſchloß, befand ſich die Wartburg, welcher für Sophia die Iſenachs- und die Frauenburg (wahrſcheinlich der Herzogin zu Ehren ſo benannt) trotzen ſollten. Für dieſe waren auch der in der Nähe des ihr ergebenen Eiſenach liegende Metelſtein, die Malittenburg u. a., während für Heinrich den Erlauchten der tapfere Schenk von Vargula den Rudolfſtein befeſtigte und auch der Kalenberg der Herren von Wangenheim auf des Markgrafen Seite ſtand. Selbſt die alte Schauenburg (ſ. S. 109) ſtieg durch den reinhardsbrunner Abt aus ihren Trümmern wieder empor und wurde dem Grafen Hermann von Henneberg für Heinrich übergeben, der ſie indeſſen ſpäter wieder zerſtören ließ, vielleicht um ſie nicht in die Hände des braunſchweiger Albrecht fallen zu ſehen. Dieſer zog mitten unter den Streifereien, die von den Burgen aus gemacht wurden, von heſſiſchen Mannen unterſtützt, in das Land, um es der Plünderung und Verwüſtung preiszugeben. Auch eroberte er im Jahre 1259 Kreuzburg und ſteckte es in Brand; aber bald ſollte ſich das Kriegsglück auf Heinrichs Seite wenden. Sophia verlor nicht nur ihre Tochter, Albrechts Gemahlin, die im Jahre 1261 ſtarb, ſondern ſah ſich auch bald des Beiſtandes ihres Schwiegerſohnes beraubt, welcher der Königin Margaretha von Dänemark und ihrem unmündigen Sohne Erich dorthin zu Hülfe zog. Zu gleicher Zeit wurde Marburg durch eine Feuersbrunſt verheert, und Sophien und ihren Sohn, der ſich jetzt Landgraf von Thüringen nannte, traf der Bannſtrahl der Kirche, welchen der Erzbiſchof Werner von Mainz, den Grundſätzen ſeiner Vorgänger getreu, wegen Nichtanerkennung der mainziſchen Lehen gegen ſie ſchleuderte. Dieſe günſtigen Augenblicke wußte Markgraf Heinrich geſchickt zu benutzen, und bald waren die Iſenachs-, die Frauen- und die Malittenburg von ihm zerſtört. Unter Eiſenachs Bürgern, welche ſolchergeſtalt ihres Schutzes beraubt worden waren, begann jetzt wegen der Drangſale, die ſie erlitten, Unmuth ſich zu regen, und begünſtigt von einem Theile derſelben gelang es dem Markgrafen in einer Winternacht (25. Januar 1262), während die Beſatzung der Wartburg den Metelſtein eroberte, die Stadt zu überrumpeln. Zwar ſchonte er ihrer; aber unedle Rache übte der Sieger an den Anhängern Sophiens, vor Allen an Heinrich von Velspach. Durch eine Blide oder Wurfmaſchine ließ er den Unglücklichen mehrmals von der Wartburg nach der Stadt zu ſchleudern; aber ſelbſt noch während dieſes gräßlichen, ſein Leben endenden Sprunges rief der Gequälte mit ungebeugtem Muthe, daß Thüringen doch dem Kinde von Heſſen gehöre.

Der junge Heinrich hatte unterdeſſen das achtzehnte Lebensjahr erreicht und verband ſich nun mit dem ziegenhainer Grafen Gottfried IV. gegen den Erzbiſchof Werner von Mainz, der ſich am Ende auch zu einem Vergleiche wegen der ſtiftiſchen Lehen willig finden ließ. Dadurch erhielten die Heſſen freiere Hand wider

Thüringen, in welches jetzt (1263) der braunſchweiger Albrecht mit verſtärkten Kräften und mit den Grafen von Schwerin, Eberſtein und Anhalt vereinigt wiederum eingefallen war. Heinrich der Erlauchte mußte ſich vor der Uebermacht nach Meißen zurückziehen. Albrecht folgte ihm nach und verheerte die Fluren der Stifter Naumburg und Merſeburg. Der Markgraf ſah ſich genöthigt, nach Böhmen zu weichen, um dort Hülfe zu ſuchen, während ſeine Söhne Albrecht und Dietrich in Leipzig ruhig der Rückkehr des Vaters harrten. Da erhob ſich der oftmalige Retter Thüringens für das Haus Wettin. Der tapfere Schenk Rudolf von Vargula eilte mit hundert Gewappneten nach Leipzig, von wo er mit Heinrichs Söhnen, die er zum Kampfe ermuntert hatte, und mehren ihrer Lehnsleute auszog, um den Herzog von Braunſchweig zu überfallen. Zwiſchen Halle und dem Stammſitze Wettin (in der Gegend von Beſenſtädt) griff man am 28. October 1263 noch vor Sonnenaufgang das braunſchweigiſche Lager an, und gegen neun Uhr Morgens war der blutige Kampf für Heinrich von Meißen entſchieden. Viele Leichen bedeckten die Wahlſtatt; der verwundete Braunſchweiger ward ungeachtet ſeiner Tapferkeit gefangen und mit ihm die verbündeten Grafen, neun Burgherren und zwölf andere Freiherren mit mehr als fünfhundertundfunfzig Rittern und Knechten und tauſend erbeuteten Pferden. Ueber ein Jahr mußte der Herzog Albrecht in der Gefangenſchaft verharren, und erſt die Zahlung von achttauſend Mark Silbers, welche er durch Beſteuerung der Salinen aufgebracht hatte und die Heinrich das Kind zum Hochzeitsgeſchenke erhielt, gab ihm die Freiheit wieder. Zugleich mußte er auch die bisher beſetzt gehaltene Landgrafſchaft an der Werra (ſ. S. 155) mit Witzenhauſen, Allendorf, Eſchwege, Wanfried, Fürſtenſtein, Arnſtein, Sontra und einigen anderen Schlöſſern (Ziegenberg und Bilſtein waren nicht dabei) abtreten, worauf dieſe Beſitzungen gegen Entſagung der Anſprüche auf Thüringen Sophien und ihrem Sohne Heinrich überlaſſen wurden, der nun ſeit dem 31. October 1264 aufhörte, ſich Landgraf von Thüringen zu nennen. Dafür trug er dieſen Titel auf Heſſen über, wenn gleich dieſes unabhängige Stammland, anfangs nur durch das Schloß Boyneburg und die (1292) zu Lehen aufgetragene Stadt Eſchwege mit dem Reiche verbunden, erſt im Jahre 1373 zu einem größeren Reichslehen und wie Thüringen zu einer Landgrafſchaft erhoben wurde, welche ſich vielleicht auf der Grundlage alter Hoheitsrechte (vgl. S. 139) heranbildete. In jenem Jahre 1373 fand auch, worauf wir ſpäter zurückkommen werden, eine eigentliche Erbverbrüderung zwiſchen dem mit Meißen vereinten Thüringen und dem ſeit 1263 ſelbſtſtändigen Heſſen ſtatt, während jetzt höchſtens ein Schutzbündniß geſchloſſen wurde. Anfangs mochte noch manches Mißtrauen hinſichtlich des hier in Frage ſtehenden und urkundlich nicht aufbewahrten Friedensſchluſſes obwalten, weshalb vielleicht auch der nun erſcheinende thüringiſche Landgraf Albrecht der Entartete (1265) ein Bündniß mit dem Grafen Gottfried IV. von Ziegenhain einging. Bald aber zog er, mit dem braunſchweiger Albrecht und dem Anhaltiner vereint, dem heidniſchen Preußenlande zu, um dort, in den Reihen der deutſchen Ritter kämpfend, ſich die Ritterwürde zu verdienen.

So waren denn die thüringiſchen Erbfolgeſtreitigkeiten beendet, deren Uebel, die für das Land unvermeidlich damit verbunden waren, nur durch eine außerordentliche Wohlfeilheit der Lebensmittel etwas gemildert werden mochten. Eine Zeit längerer Ruhe ſchien jetzt einzutreten und Markgraf Heinrich der Erlauchte konnte ſeinen Sieg unter Anderm auch durch ein großes, von achttägigen Feſtlichkeiten begleitetes Turnier zu Nordhauſen feiern, bei welchem ein ſilberner Baum den Siegern goldene und ſilberne Blätter zur Belohnung bot. Solche glänzende Spiele wiederholten ſich ſpäter zu Meißen (1265) und zu Merſeburg (1268), in welchem letzteren der Markgraf Johann von Brandenburg blieb. — Aber wie groß auch der Beſitz äußerer Glücksgüter war, den Heinrich der Erlauchte von jetzt an entfaltete, und wie hoch die Stufe, auf welche die Macht des Hauſes Wettin durch die Erwerbung Thüringens gebracht worden war: ſo beſtimmte doch die nächſte Zeit dieſem Geſchlechte ein ganz anderes Geſchick, als es wohl mit Recht erwarten durfte. Ein unglückliches Ereigniß ſollte bald die Kräfte dieſes Staates, mit dem ſich damals faſt kein anderer Deutſchlands meſſen konnte, auf eine Weiſe erſchüttern, welche die Hoffnungen auf ſeine kräftige Entwickelung nach innen und außen auf lange Zeit hin vernichtete.

Markgraf Heinrich der Erlauchte hatte mit ſeiner Gemahlin Conſtantia (ſ. S. 85) zwei Söhne, Albrecht (geb. 1240) und Dietrich (geb. 1242), erzeugt. Beide ſind bereits als Theilnehmer an jener blutigen Schlacht, die den thüringiſchen Erbfolgekrieg beendigte, genannt (ſ. S. 158) und insbeſondere iſt (beim Jahre 1255 ſ. S. 157) Albrechts als thüringiſchen Richters (Statthalters) in Gemeinſchaft mit ſeines Vaters Stiefbruder Hermann von Henneberg gedacht worden. Dieſer ſcheint nachher die Stelle eines ſolchen Landrichters allein bekleidet zu haben; dann aber tritt (ſeit 1262 und noch mehr ſeit 1263) Heinrichs Sohn, der zweiundzwanzigjährige Albrecht, als thüringiſcher Landgraf auf und übt als ſolcher, vorhandenen Urkunden zufolge, ſelbſtſtändige Regentenhandlungen aus, während ſein Bruder Dietrich faſt um dieſelbe Zeit als Regent im Oſterlande (ſ. S. 86 Anm. ***)) und zwar unter der Benennung Markgraf von Landsberg erſcheint, obgleich dieſes nie eine eigentliche Mark geweſen war (vgl. S. 61 Anm. **)). Mögen nun auch dieſe Verhältniſſe erſt nach Beendigung des thüringiſchen Erbfolgeſtreites von Heinrich dem Erlauchten, der ſich von da an bloß Markgraf von Meißen und der Lauſitz nannte, beſtimmter geordnet worden ſein, ſo bleibt es doch gewiß, daß von dem Haupte des wettiner Hauſes eine Ländertheilung vorgenommen worden ſei, wenn wir auch die Theilungsurkunde ſelbſt nicht beſitzen. Der Umſtand, daß Thüringen bis jetzt ein mehr ſelbſtſtändiges und unabhängiges Land geweſen war, ließ es wahrſcheinlich der Politik des Markgrafen Heinrich wünſchenswerth erſcheinen, den Thüringern jene Erinnerung wenigſtens einigermaßen durch einen beſonderen Fürſten zu erhalten. Albrecht konnte vermöge der ihm früher übertragenen Verwaltung des Landes die Verhältniſſe deſſelben genauer kennen, und zudem erſchien bei der hier in Frage ſtehenden Sonderung Thüringen, mit dem ſich die ſächſiſche Pfalzgrafſchaft verband, als das Hauptland, welches damals noch (vgl. S. 46) gewöhnlich dem älteren Sohne zugetheilt wurde. Uebrigens nahm Heinrich jene Theilung zu einer Zeit

vor, nachdem er ſich bereits ſeit 1249 zum zweiten Male mit der böhmiſchen Agnes, des Königs Ottokar Przemiſlaw Tochter, vermählt hatte, welche (um 1268) ſtarb, ohne ihm Kinder zu hinterlaſſen. Man rühmt bisweilen, daß der Markgraf in Folge dieſer Landestheilung nunmehr der Regierung ſeines Stammlandes Meißen eine größere Aufmerkſamkeit habe zuwenden können. Allein das, was vielleicht in dieſer Hinſicht geſchah, konnte das Verderben nicht aufhalten, welches, hauptſächlich durch jene traurige Theilung veranlaßt, über das wettiner Haus und ſeine Beſitzungen hereinbrach. Die nun folgenden Begebenheiten, welche dieſes Geſchlecht mit ihren Wirkungen berührten, dürfen wir bei der Erzählung derſelben ungeachtet jener Länderſonderung nicht trennen. Vor Allen erſcheint hier als der Urheber ſo mancher ſchweren Leiden der Landgraf Albrecht, welchem die Geſchichte den Beinamen des Entarteten gegeben hat, während ſein Bruder Dietrich den des Weiſen (zuweilen auch den des Fetten) empfing.

Aus einem Schreiben des naumburger Biſchofs Dietrich, Bruders des erlauchten Heinrich (ſ. S. 81), vom Jahre 1268 erſieht man, daß er mit der Verſöhnung ſeiner Neffen, des Landgrafen Albrecht und Dietrichs von Landsberg, beſchäftigt geweſen ſei. Und wohl bedurfte es einer ſolchen Vermittelung, da beide Brüder in ſo heftigen Zwiſt mit einander gerathen waren, daß ſie bereits ihre Mannen gegen einander führten. Die Urſache des Streites, welche von Einigen in der aus der Landestheilung hervorgegangenen Eiferſucht geſucht wird, kann eben ſo wenig mit Beſtimmtheit angegeben werden, als ſich der Grund der Irrungen ermitteln läßt, welche zwiſchen Albrecht und ſeinem eigenen Vater Heinrich ſtatt fanden. Wohl aber ſetzt ein zu Tharant am Ende Aprils des Jahres 1270 geſchloſſener Vertrag *) nicht nur den Charakter Albrechts in ein etwas helleres Licht, ſondern läßt auch zugleich die damaligen Zuſtände des Hauſes Wettin überhaupt deutlicher erkennen. In dieſem Vertrage erklärt der Land- und Pfalzgraf Albrecht alle Klagen, ſowohl ſächliche als perſönliche, welche ihm gegen den Vater von der Zeit ſeiner eigenen Hofhaltung an zugeſtanden, für aufgehoben und verſpricht unter hinzutretendem körperlichen Eide, der Perſon deſſelben niemals nachzuſtellen, ihn nicht gefangen zu nehmen oder zu verletzen, ſeine Städte und Schlöſſer nicht zu erobern oder feindlich anzugreifen, Heinrichs Räthe nicht zu verfolgen oder körperlich zu mißhandeln und endlich mit ſeinem Bruder, dem landsberger Dietrich, in keine Verbindung wider den markgräflichen Vater zu treten. Würde der Sohn den Vertrag verletzen und dieß außer allem Zweifel erſcheinen, ſo ſolle der Vater berechtigt ſein, den noch zu erwartenden Erbtheil Albrechts auf deſſen Bruder oder einen Dritten überzutragen; wäre aber die Verletzung zweifelhaft, ſo ſollten der meißner Biſchof Witigo und der Graf Hermann von Henneberg als Schiedsrichter auftreten. — Welche Verhältniſſe zwiſchen Vater und Sohn leuchten aus dieſem Vertrage hervor, der übrigens auch auf Mißhelligkeiten in Folge der Landestheilung hinzudeuten ſcheint. Doch ſollte das Jahr ſeines Abſchluſſes in Albrechts Familie noch furchtbarere Vorfälle erzeugen.

*) In Tenzels Leben Friedrichs des Gebiſſenen bei Menck. Script. rer. Germ. II. 914.

Digitized by Google

vor [illegible] zum zweiten Male mit der böhmischen Ag- [illegible] Tochter, vermählt hatte, welche (um 1268) [illegible] Man scheint beweisen, daß der Markgraf [illegible] der Regierung seines Stammlandes Meißen [illegible] kennen. Allein das, was vielleicht in [illegible] ben nicht aufhalten, welches hauptsächlich [illegible] über das wettiner Haus und seine Besitzun- [illegible] Begebenheiten, welche dieses Geschlecht [illegible] wir bei der Erzählung derselben ungeach- [illegible]. Vor Allen erscheint hier als der Urheber [illegible] graf Albrecht, welchem die Geschichte den [illegible] hat, während sein Bruder Dietrich den [illegible] Zeiten empfing.

[illegible] Bischofs Dietrich, Bruders des [illegible] vom Jahre 126[illegible] man, daß er mit der [illegible] graf Albrecht [illegible] Dietrich von Landsberg, be- [illegible] einer solchen Vermittelung, da [illegible] waren [illegible] des [illegible] Streites, welche von [illegible] Gewalt [illegible] als [illegible] Vater Heinrich [illegible] des Jahres 1270 [illegible] Stadte und Schlö- [illegible] Bruder, dem land- [illegible] Vater zu treten. [illegible] zweifelhaft [illegible] aus diesem Vertrage hervor- [illegible] Landestheilung hinzudeuten [illegible] Familie noch fürch- [illegible] schlusse [illegible]

In Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Menck. Script. rer. Germ. II. 914.

Die edle, dem Landgrafen Albrecht frühzeitig (ſ. S. 85) verlobte Kaiſerstochter Margaretha war ihm wahrſcheinlich im Jahre 1254 vermählt worden. Obgleich ſie ihm drei Söhne, Heinrich (1256), Friedrich (1257) und Diezmann (Dietrich der Jüngere 1260) geboren hatte, ſo wandte ſich doch ſein Herz von ihr einem Hoffräulein zu, welches unter dem Namen der Kunne (Kunigunde) von Eiſenberg in der meißniſch-thüringiſchen Geſchichte auf eine nur zu traurige Weiſe bekannt geworden iſt. Nach der Erzählung der Chroniken lebte der Landgraf mit ihr nicht nur ungeſcheut im verbotenen Umgange, ſondern ließ ſich ſogar durch ſie zu Anſchlägen wider das Leben ſeines rechtmäßigen Weibes verleiten. Einem armen Knechte, der mit zwei Eſeln Brot, Fleiſch und Holz der wartburger Küche zuführte, wurde gegen Verheißung großen Lohnes der Auftrag ertheilt, Margarethen des Nachts zu erdroſſeln, und damit der Aberglaube jener Tage die Schandthat verdecken helfe, ſollte er ſein Geſicht unter einer Teufelslarve verbergen. Schon befand ſich, wie erzählt wird, der von Albrecht Gedungene und von ihm zur Vollführung der That Gedrängte in dem Zimmer der Landgräfin; da ward er von der Stimme ſeines Gewiſſens gerührt und entdeckte um Gnade flehend Margarethen die Gefahr, in welcher ſie ſchwebte. Auf ſeinen und des herbeigerufenen Hofmeiſters Albert von Vargula Rath entſchloß ſich endlich die Bedrohte zur Flucht; aber ſchmerzlichen Abſchied nahm ſie zuvor von denen, welche ſie unter dem Herzen getragen hatte. „Ich will ſie zeichnen, daß ſie an dieß Scheiden gedenken, ſo lange ſie leben," ſoll die jammernde Mutter nach des thüringiſchen Chroniſten Rohte Erzählung geſagt haben, und alſo ſei es geſchehen, daß ihr zweiter Sohn Friedrich das Zeichen in der Wange erhielt, welches ihm den Beinamen des Gebiſſenen verſchaffte. Es war am 24. Junius des Jahres 1270, als Margaretha, an Stricken von der Wartburg herabgelaſſen, mit zwei weiblichen Begleiterinnen und dem Armen, der aus ihrem Mörder ihr Retter geworden, entfloh. Zu Fuß wanderte ſie bis Crayenburg, von wo ſie ein Beamter des Abtes von Hersfeld abholte, welcher ſie nach Fulda bringen und der Obhut des daſigen Abtes Berthold II. übergeben ließ, durch deſſen Fürſorge die Flüchtige nach Frankfurt geleitet wurde. Zwar nahmen die Bürger dieſer Stadt in der Erinnerung an den großen Kaiſer Friedrich II. ſeine unglückliche Tochter mit Freuden auf; allein der Gram zehrte raſch an der Lebenskraft der Dulderin, und ſchon im Auguſt des Jahres 1270 entfloh ihr Geiſt der ſterblichen Hülle, welcher der mainzer Erzbiſchof Werner die letzten ſtandesmäßigen Ehren erweiſen ließ. Zwei Jahre früher hatte der letzte männliche Sproß des herrlichen Hohenſtaufengeſchlechtes, der junge Konradin, der angeblich (ſ. weiter unten S. 166 Anm.) mit Dietrichs von Landsberg Tochter Brigitta verlobt geweſen ſein ſoll, ſein Leben auf dem Schafotte zu Neapel geendet. Jetzt traf das bittere Geſchick dieſes Geſchlechtes die Nebenzweige deſſelben in Margarethen und zwei Jahre ſpäter in ihrem Halbbruder, dem König Enzius, der in den Kerkern von Bologna dahinwelkte.

Landgraf Albrechts Bande waren nun gelöst, und bald (um das Jahr 1272) vermählte er ſich mit Kunigunden, welche ihm ihren im Ehebruch erzeugten Sohn Apitz (Albrecht) als Mantelkind zubrachte. Die Verleumdungen, welche der Fürſt

der geflüchteten Margaretha nachſandte, ſoll ſein Bruder, Dietrich von Landsberg, auf eine geſchickte Weiſe benutzt haben, um ſeine jungen Neffen, Friedrich den Gebiſſenen und Diezmann, an ſeinen Hof zu bringen und dort zu erziehen, d. h. in damaliger Zeit, ſie zu kräftigen, ritterlichen Männern zu bilden, was in der That auch beide im vollſten Sinne des Wortes wurden. Den älteſten Sohn Albrechts, den obengenannten Heinrich, deſſen beſondere Geſchichte allerdings noch immer mit einigem Dunkel umgeben iſt, ſoll der Großvater, Markgraf Heinrich der Erlauchte, in ſeinen Schutz genommen haben, und wahrſcheinlich geſchah es durch deſſen Vermittelung, daß er ſeit dem Jahre 1274 in dem Beſitze des Pleißnerlandes, der unterpfändlichen Mitgift ſeiner Mutter Margaretha (ſ. S. 84 fl.), gefunden wird. — Wenn nun auch die Vermuthung ungegründet ſein ſollte, daß eine Verfügung Dietrichs von Landsberg zu Gunſten ſeiner beiden Neffen für den freilich damals noch entfernten Fall ſeines und ſeines Sohnes, Friedrich Tutta's (des Stammlers), unbeerbten Ablebens die Urſache zu einer Fehde geworden ſei, welche im Jahre 1275 zwiſchen dem Landsberger und ſeinem Bruder Albrecht ausbrach: ſo kann doch die Anweſenheit Friedrichs des Gebiſſenen und Diezmanns an dem Hofe des väterlich für ſie ſorgenden Oheims leicht zum Streite zwiſchen jenen Brüdern geführt haben. Dietrich drang, von dem magdeburger Erzbiſchof Erich unterſtützt, in Thüringen ein, wurde aber in der Gegend von Tennſtädt von ſeinem mit einem anſehnlichen Heere anrückenden Bruder Albrecht überfallen und zurückgedrängt. Da mag eine Verſöhnung der Brüder erfolgt ſein, und bald zogen ſie dem ihnen verwandten Böhmenkönig Ottokar gegen Rudolf von Habsburg zu Hülfe, weshalb ſie auch (1277) in den zwiſchen beiden Fürſten geſchloſſenen Frieden, wie aus Ottokars Beſtätigung deſſelben erhellt *), mit aufgenommen wurden. Später (um das Jahr 1280; Andere geben andere Jahre an) wurden Albrecht und Dietrich von dem Erzbiſchof Erich zur Belagerung eines Schloſſes (Reyne nennen es die altenzelliſchen Annalen) zu Hülfe gerufen. Dietrich erſchien; Albrecht aber ſandte ſeinen Sohn Friedrich den Gebiſſenen, mit dem er alſo damals in ziemlich gutem Vernehmen geſtanden zu haben ſcheint. Plötzlich aber überfiel der Erzbiſchof, vielleicht um ſich für ſeinen in Folge der früheren Fehde erlittenen Verluſt zu entſchädigen, hinterliſtig ſeine Bundesgenoſſen, und während Friedrich glücklich entrann, wurde ſein Oheim Dietrich gefangen genommen und mußte ſich mit einer Summe Geldes auslöſen, wogegen er darauf das Erzſtift verwüſtend durchzog und unter Anderm das Schloß Taucha bei Leipzig (ſ. S. 80) zerſtörte. Der Biſchof von Merſeburg und ein Dynaſt von Querfurt ſöhnten endlich die Parteien aus.

Jetzt war nun die Zeit gekommen, in welcher die unglückſeligen Kämpfe zwiſchen den Sprößlingen des wettiner Geſchlechtes ſich entſpannen und die Beſitzungen deſſelben verheert und vermindert wurden. Das Haupt des Hauſes, Heinrich der Erlauchte, ſollte noch in ſeinen letzten Lebensjahren das Auflodern der Flamme ſehen, zu welcher ſeine Landestheilung den Brennſtoff zum Theil mit geliefert hatte. Mannigfachen Leichtſinn hat die Geſchichte Albrecht dem Entarteten vorzu-

*) Vgl. Adelungs Directorium S. 133.

werfen, und ſchwer mußte er am Ende ſeines Lebens dafür büßen; ob aber die Handlungsweiſe anderer Mitglieder ſeiner Familie nicht auch dazu beigetragen habe, das Feuer zu ſchüren, darüber mag der Gang der Begebenheiten ſelbſt, die freilich in verſchiedenen Punkten noch immer nicht aufgehellt ſind, das Urtheil ſprechen. Daß Albrechts Söhne am Hofe ihres Oheims ſo Manches vorfinden mochten, was eine traurige Erinnerung an den Vater erweckte und unterhielt, läßt ſich leicht denken; ja der Gedanke an die Entfernung vom väterlichen Heerde allein mußte fortwährend das Gedächtniß ihrer unglücklichen Mutter erneuern. Auf der andern Seite mochte allerdings Albrechts zweite Gemahlin, Kunigunde von Eiſenberg, dazu beitragen, des Vaters Anhänglichkeit an die Söhne erſter Ehe zu ſchwächen, und ſehr natürlich war es, daß ſie ihren Einfluß auf den Landgrafen zu Gunſten des eigenen Sohnes benutzte. Wenn Albrecht dieſem Mantelkinde, welches, wenigſtens nach der Mittheilung Rohte's in ſeiner thüringiſchen Chronik, auch durch den Kaiſer legitimirt worden ſein ſoll, die thüringiſche Erbſchaft zu hinterlaſſen gedachte, ſo mußte dieß die älteren Söhne, die ſchon im Mutterleibe Ehekinder geweſen, um ſo ſchmerzlicher berühren, je dürftiger ſie vom Vater ausgeſtattet worden waren, ſo daß ſie in ihrem Mangel nicht ſelten bei Anderen, z. B. in Klöſtern, ihre Zuflucht ſuchen mußten. Sie fanden ſich um ſo eher angetrieben, ihre Rechte zeitig geltend zu machen, je mehr damals, wenn nicht von geiſtlichen, doch von weltlichen Gerichten der Grundſatz anerkannt wurde: daß, wenn auch der Papſt und ſelbſt der Kaiſer nach ſeinem Rechte ehelich machen könne, dieſe Legitimation doch nicht die Rechte der Erbfolge, am allerwenigſten in Lehngütern gebe. Die eheliche Geburt war eine Hauptbedingung der Succeſſionsfähigkeit. — Landgraf Albrecht, welcher die zwiſchen ihm und ſeinen Söhnen bevorſtehenden Zwiſtigkeiten ahnen mochte, erkannte die Nothwendigkeit, bei den thüringiſchen Großen Begunſtigung ſeiner Plane zu ſuchen und Bündniſſe mit ihnen zu ſchließen. Es gelang ihm auch, Verſchiedene auf ſeine Seite zu ziehen, und unter dieſen befanden ſich vornehmlich die Grafen von Käfernburg und Gleichen. Der Letztere mag durch ſeine Verbindungen (ſ. S. 136) Veranlaſſung gegeben haben, daß auch die Bürger der wichtigen Stadt Erfurt zu Albrechts Partei traten, welcher Ort in dieſer ſtürmiſchen Zeit (1279—1282) von dem ſonſt kräftig wirkenden mainzer Erzbiſchof Werner aus dem Hauſe Eppenſtein von Neuem mit dem Interdicte (das endlich gegen 1000 Mark wieder aufgehoben wurde) belegt worden war. Andere thüringiſche Große traten zu Friedrich dem Gebiſſenen und Diezmann, deren Vater überhaupt manchen tapfern Streiter verlieren mochte, der mit Albrechts verſchwenderiſchem Haushalte — wobei die vielleicht für ihre Zukunft ſorgende Kunigunde mitwirkte — nicht zufrieden war. Hatten doch die thüringiſchen Großen das von Albrecht an Heſſen verpfändete Weißenſee wieder einlöſen und ſelbſt Zuſammenkunfte halten müſſen, um der Zerrüttung Thüringens durch die kleineren Fehden, denen der Landgraf nicht ſteuerte, Einhalt zu thun.

Wer mag es ermeſſen, welche Thatſache zunächſt und unmittelbar die zwiſchen dem Vater und den Söhnen herrſchende Spannung zum Ausbruche brachte? Der vierundzwanzigjährige Friedrich der Gebiſſene, welcher bereits an ſeines Oheims Dietrich Seite den Krieg kennen gelernt hatte, fängt im Jahre 1281 an, ſich

Digitized by Google

urkundlich Pfalzgraf von Sachſen zu nennen, und vielleicht läßt ſich annehmen, daß die von Seiten des Vaters nicht freiwillig geſchehene Ueberlaſſung dieſer Würde die feindſelige Stellung Beider verſtärkt habe. Kurz, in demſelben Jahre (1281) wurde die erſte Fehde des Landgrafen Albrecht mit ſeinen Söhnen eröffnet, welche ſich, wie damals gewöhnlich, anfangs nur durch kleinere Kämpfe kundgab, in deren einem Albrechts Vertrauter, der Deutſchherr Chriſtian, von den jüngeren Fürſten gefangen genommen und auf das Schloß Schlotheim gebracht wurde, wo er ſich dann mit 300 Mark auslöſen mußte. Dagegen traf das Loos der Gefangenſchaft Friedrich den Gebiſſenen ſelbſt. Ein Graf von Käfernburg bekam ihn in einem Treffen bei Weimar in ſeine Gewalt und überlieferte ihn dem landgräflichen Vater. Dieſer ließ den Sohn ein Jahr lang auf der Wartburg in harter Gefangenſchaft ſchmachten, aus welcher ihn einige ſeiner Freunde und Kriegsmannen, die von mitleidigen Dienern des Landgrafen in das Schloß gelaſſen worden, befreiten, während ſie zugleich Alles, deſſen ſie habhaft werden konnten, mit ſich nahmen. — In dieſer Zeit ſoll auch der älteſte Sohn Albrechts, Heinrich, das ihm überlaſſene Pleißnerland (ſ. oben S. 162) verloren und daher den Zunamen „ohne Land" erhalten haben, obgleich ſich dieſe Anſicht ſchwer begründen läßt. Wohl aber wird er ſeit dem Jahre 1283 nicht mehr erwähnt; vielmehr übt Diezmann gegen das Ende dieſes Jahres im Pleißnerlande Regierungshandlungen aus, weshalb ſeines Bruders Heinrich Tod in dieſe Zeit ſich ſetzen zu laſſen ſcheint *). Daß Diezmann bereits im Jahre 1279, wenn er gleich damals noch keine Regentengewalt im Pleißnerlande hatte, urkundlich (ſ. Wilkii Ticemannus Cod. Dipl. No. 17.) den darauf bezüglichen Titel erhält, könnte vielleicht einen Anknüpfungspunkt geben, weshalb er nach dem Verſchwinden Heinrichs des Länderloſen als Herr dieſer Gegenden erſcheint, welche er ebenfalls ohne Genehmigung des Vaters in Beſitz genommen haben dürfte, da die Fehde zwiſchen dieſem und den Söhnen noch fortdauerte. Bald nach dem Jahre 1283 mag dieſer Kampf durch eine Ausſöhnung zwiſchen beiden Theilen beendigt worden ſein; wenigſtens iſt eine vom December 1284 datirte Urkunde (v. Lingen, kleine Schriften I. Theil S. 142) bekannt, worin der Einwilligung der Söhne in eine von Albrecht gemachte Schenkung gedacht wird, was alſo auf eine Einigung hindeutet. Aber mehr noch mochte ſie allerdings durch den im Jahre 1286 erfolgten Tod Kunigundens von Eiſenberg befeſtigt werden, für deren Gedächtniß der Landgraf Albrecht eine Stiftung im Katharinenkloſter bei Eiſenach machte, in welche Friedrich der Gebiſſene und Diezmann ebenfalls einwilligten und dadurch gewiſſermaßen das ihnen Gehäſſige der zweiten Ehe des Vaters zu vertilgen ſchienen. Wenn nun gleich von Albrecht in der dießfallſigen Urkunde, ſowie auch in andern, ſein Sohn Friedrich mit dem Titel eines ſächſiſchen Pfalzgrafen und Diezmann als Herr des Pleißnerlandes bezeichnet wird: ſo folgt daraus doch nicht, daß die Söhne erſt jetzt in den Beſitz dieſer Würden gekommen ſeien; höchſtens

*) Nach den altenzelliſchen Annalen war Heinrich mit Hedwig, der Tochter Otto's III., Herzogs von Schleſien, vermählt, welche eben ſo wie er und ihr Sohn Friedrich zu Altenzelle begraben wurde.

könnte man auf eine nach der Aussöhnung erfolgte Anerkennung von Seiten Albrechts schließen. Eben so kann die Ansicht, welche die in einer Urkunde vom Jahre 1289 erwähnten neunhundert Mark*), die Albrecht den Söhnen von früherer Zeit her schuldete, als Mittel zur Beendigung der ersten Fehde ansieht, nur als eine Vermuthung aufgestellt werden. Unbestimmt muß es ferner bleiben, ob, wie Mehre erzählen, das patriotische Oberhaupt Deutschlands, Rudolf von Habsburg, welcher lieber Beherrscher eines kleinen, aber glücklichen, als eines großen und zerrütteten Staates sein wollte, den Streit zwischen Vater und Söhnen schon jetzt geschlichtet habe. — An der Uebernahme einer gefährlichen Herrschaft über italienische Staaten war Friedrich der Gebissene durch seine Gefangenschaft auf der Wartburg gehindert worden; denn während derselben geschah es, daß einige der Ghibellinenpartei zugethane lombardische Städte ihn, den Sohn einer Kaiserstochter aus dem Hohenstaufengeschlechte, nach Oberitalien einluden. Aber noch mehr gereichte es zu Friedrichs Glück, daß er durch die einheimischen Wirren abgehalten wurde, die durch Konradins blutigen Tod hervortretenden Ansprüche auf das Königreich Sicilien geltend zu machen, wozu schon Peter von Pretio (ehemaliger Kanzler Konrads IV.) Heinrich den Erlauchten ermuntert hatte, während es noch bestritten ist, ob Konradins vom Schafott herabgeworfener Handschuh, den der Truchseß von Waldburg an Peter von Aragonien überbrachte, nicht dem thüringer Friedrich gegolten habe.

Außer den Folgen jenes Kampfes zwischen Vater und Söhnen trafen das Land noch manche andere Unglücksfälle, unter denen vorzüglich die große Sterblichkeit erwähnt wird, welche im Jahre 1283 sich zeigte und viele Edle hinwegraffte. In diesem Jahre soll auch der sogenannte Markgraf von Landsberg Dietrich gestorben sein; allein nach den von ihm ausgestellten Urkunden läßt sich sein Tod mit Wahrscheinlichkeit erst an das Ende des Jahres 1284 oder in den Anfang des folgenden setzen. Wohl mochte dieser nicht urkundlich, sondern von Geschichtschreibern der Weise genannte Fürst manches größere Unheil in Bezug auf sein Haus verhütet haben, und unleugbar ist es, daß er für das Beste des ihm von seinem Vater Heinrich dem Erlauchten anvertrauten Landestheiles zu wirken gesucht hatte. So sind bereits (s. S. 95 u. 96) die später noch näher zu berührenden **Begnadigungen seiner Stadt Leipzig erwähnt worden, und was er für den aufkeimenden Verkehr dieses Ortes durch das den dahin handelnden Kaufleuten ertheilte sichere Geleit zu thun bemüht war, hängt vielleicht auch mit seinen Zügen gegen die Raubritter zusammen, welche die von ihm beherrschten Gegenden unsicher machten und von denen er einmal, wie erzählt wird, vierunddreißig hinrichten ließ. Unter ihm wurde im Jahre 1271 mit Einwilligung seines Vaters Heinrich und seines Bruders Albrecht Schkeuditz mit Zubehör von seinem Landestheile getrennt und dem Bisthum Merseburg übergeben (vgl. S. 52 flg. Anm. **)), während er über das Stift Naumburg die Advokatie übte. Auch Dietrich wurde der Gründer mehrer geistlichen Stiftungen, unter andern des Nonnenklosters der heiligen Clara**

*) „Ane die Nunehundert Marc, die wie in vor in zollen vnde in Geleite gelazen hatten," vgl. Wilke a. a. O. 56. Urkunde.

zu Weißenfels. In einem andern Clarenkloſter, zu Seußlitz, wurde ſeine ſterbliche Hülle beigeſetzt. Mit ſeiner ihn lange überlebenden Gemahlin Helena, der Tochter des brandenburgiſchen Markgrafen Johann I., hatte er außer vier Töchtern *) einen bereits genannten und in der Regierung des Oſterlandes ihm folgenden Sohn Friedrich erzeugt, deſſen Zuname Tutta gewöhnlich durch Stammler übertragen wird, wiewohl die Richtigkeit dieſer Bedeutung ſchon um deswillen etwas zweifelhaft erſcheint, weil Fürſten dieſe ein Naturgebrechen bezeichnende Benennung in ihren Urkunden anwendeten (vgl. Wilke a. a. O. S. 35 flg.)

So ſah das ehrwürdige Haupt des wettiner Geſchlechtes, Heinrich der Erlauchte, einen Enkel und einen Sohn vor ſich in das Grab ſinken. Mit Trauer und mit Reue mochte er wohl auf die Wirren hinblicken, welche ſein Haus umfingen, und ahnen, was noch kommen würde, wenn wir gleich wenig von dem Antheil leſen, den er an den bis jetzt erwähnten Zwiſtigkeiten genommen. Wohl aber iſt noch eine Urkunde **) vom Jahre 1286 vorhanden, welche auf eine nähere Verbindung Heinrichs des Erlauchten mit ſeinem Enkel Friedrich dem Gebiſſenen hinzudeuten ſcheint, da er dieſem für den Schaden, welchen er in ſeinem Dienſte erleiden würde, auf eine beſtimmte Zeit die Burg und die Stadt Döbeln unterpfandlich einſetzt. Vielleicht trat der Enkel in des Großvaters Dienſten mit zur Bekämpfung der Raubritter auf; denn daß Heinrich für die Unterdrückung oder wenigſtens für die Milderung des Fauſtrechtes in Meißen eben ſo wie in Thüringen die kräftigſten Maßregeln ergriffen habe, läßt ſich leicht denken. Den Vorkehrungen, welche er in dem letztgenannten Landestheile ſchon während der Erbfolgeſtreitigkeiten auf dem Landgerichte zu Mittelhauſen traf, reiht ſich wahrſcheinlich auch die Gründung des von jenem Inſtitute zu unterſcheidenden thüringiſchen Friedensgerichtes an, welches zwar erſt im Jahre 1281 förmlich in's Leben trat, aber doch ſchon früher als vorhanden vorkommt. Wir werden auf die nähere Einrichtung deſſelben ſpäter eben ſo zurückkommen müſſen, wie auf die nähere Erörterung deſſen, was ſeit der Landestheilung Heinrichs von ihm in Bezug auf die Ordnung der inneren Zuſtände ſeiner meißniſchen Länder während ſeiner letzten Regierungszeit geſchah. Einen Theil von Heinrichs Thätigkeit umfaßte auch jetzt noch die

*) Unter dieſen wird jene Brigitta genannt, welche angeblich (ſ. S. 161) mit Konradin verlobt und nach Einigen ſogar vermählt geweſen ſein ſoll. Hatte nun, wie die Genealogiſten erzählen, Dietrich von Landsberg ſich erſt im Todesjahre Konradins (1268) mit ſeiner brandenburgiſchen Helena vermählt, ſo entſteht hinſichtlich jener Verlobung eine nicht zu hebende Schwierigkeit, zumal da der nach den altenzelliſchen Annalen im Jahre 1269 geborene Friedrich Tutta als das älteſte Kind Dietrichs angegeben wird. Mit Recht weiſt daher Raumer (Geſchichte der Hohenſtaufen IV. 648) auf die herrſchenden Irrthümer hin, wie es zum Theil ſchon früher Horn (Henr. Illustr. p. 206) gethan hat. Sonſt iſt Brigitta mit dem Herzog Konrad von Glogau und dann mit dem gleichnamigen Markgrafen von Brandenburg vermählt geweſen. — Die zweite Tochter Dietrichs, Helena, wird nach der gewöhnlichen Meinung als Gemahlin Johanns II. aus dem Hauſe Brandenburg angeſehen. Die dritte und vierte, Sophia und Gertrud, wurden Nonnen, und die erſtere kommt im Jahre 1316 als Aebtiſſin des Kloſters zu Weißenfels vor.

**) Tenzels Leben Friedrichs des Gebiſſenen bei Mencken Scriptt. Rer. Germ. II. 923.

Digitized by Google

Gründung geiſtlicher oder ihnen verwandter Stiftungen, wenn auch der Eifer in dieſer Beziehung überhaupt zu erkalten anfing (vgl. S. 145). Zu den in ſeine frühere Regierungsperiode fallenden Stiftungen (ſ. S. 98), wozu auch die Commende des deutſchen Ordens zu Dommitzſch (ſ. S. 83) gerechnet werden mag, geſellten ſich in dem Jahre 1268 Neuzelle (in der Lauſitz) und Seußlitz, ſowie Nimptſchen (um 1263), und auch in Dresden werden nun (ſeit 1272) wie früher in Leipzig (ſ. S. 98) Bettelmönche erwähnt. Eben ſo zeugt eine Menge von Urkunden, in welchen Heinrich Schenkungen an Klöſter u. ſ. w. theils beſtätigt, theils ſelbſt ertheilt, von ſeinen Geſinnungen in dieſer Hinſicht. Größeres Verdienſt erwarb ſich Heinrich durch die Gründung des dresdner Materniſpitals, welches er ſeiner Schwiegertochter, der brandenburgiſchen Helena, ſchenkte, die es, nachdem ihr Plan, ein Nonnenkloſter Clarenordens daraus zu machen, fehlgeſchlagen war, dem zu Seußlitz (1291) unterordnete, von welchem es im Jahre 1329 an die Stadt Dresden zurückgegeben wurde. Auch das freiberger Hoſpital, welches ſchon früher einige Privatperſonen gegründet hatten, wurde von Heinrich dem Erlauchten in beſonderen Schutz genommen und mannigfach dotirt.

Wenn Heinrich der Erlauchte in der Familie ſeiner Nachkommen das Glück nicht weilen ſah, ſo mochte es ihm, dem Minneſänger, nicht verargt werden, wenn er ſich ſelbſt daſſelbe an ſeinem eigenen häuslichen Heerde noch im ſpäteren Alter zu gründen ſuchte. So ſehen wir ihn nach dem um das Jahr 1268 erfolgten Tode ſeiner zweiten Gemahlin Agnes, die ihm Pirna zugebracht hatte und deren Andenken er auch durch fromme Stiftungen ehrte, zum dritten Male von der Liebe gefeſſelt. Es war die Tochter eines Miniſterialen, Eliſabeth von Maltitz, welcher ſein Herz ſich zugewendet hatte. War auch die Zeit nicht mehr allzu fern, in welcher der urſprüngliche Unterſchied zwiſchen Miniſterialen und dem niederen freien Adel (vgl. S. 47 flg.) faſt gänzlich verſchwinden ſollte, ſo fand dieß doch in den Tagen der dritten Vermählung Heinrichs noch nicht ſtatt. Die Miniſterialität oder die erbliche Abhängigkeit eines ritterbürtigen Geſchlechtes von einem Dienſtherrn, welchem daſſelbe nach Hofrecht zu beſonderer Treue verpflichtet war, machte es ſchon den in dieſer Hinſicht dienſtfreien Genoſſen, noch mehr aber dem hohen Adel unebenbürtig und alſo auch die zwiſchen jenen und dieſem geſchloſſenen Ehen. Weniger aber wurde auf den hohen Adel Heinrichs des Erlauchten, als auf die Eigenſchaft der Kinder ſeiner dritten Ehe, die eigentlich der ärgeren Hand folgten, Rückſicht genommen, als im Jahre 1278 der für zärtliche Gefühle auch nicht unempfängliche König Rudolf von Habsburg in einer Urkunde dem von Eliſabeth geborenen Friedrich und den etwa noch nachfolgenden Kindern Succeſſionsfähigkeit in den Gütern des markgräflichen Vaters ertheilte, als ob **ſie von einer freien Mutter geboren wären *). Wenn nun auch hier ein anderer Fall obwaltete, als bei dem ſchon vor der Ehe erzeugten Sohne des Landgrafen Albrecht, Apitz, ſo mochte doch Heinrich der Erlauchte jene Begnadigung**

*) „Ut bonis Marchionis ipsius, possessionibus, terris, dignitatibus et certis (caeteris) juribus quibuscunque equo possint et debeant jure succedere, ac si de partu et ventre libero nati essent."

Digitized by Google

des deutſchen Oberhauptes ſeiner übrigen Nachkommenſchaft gegenüber nicht für ausreichend anſehen, und dieß konnte vielleicht die Urſache ſein, daß er noch vor ſeinem Tode dem mit Eliſabeth erzeugten Sohne, um ſeine Stellung mehr zu ſichern, ein etwa zwei Meilen umfaſſendes Territorium im oberen Theile der meißner Markgrafſchaft abtrat, worin unter andern die Orte Dresden, Tharant, Radeburg und Hain lagen. Dieſe Abtretung an Friedrich, der nun Friedrich von Dresden oder der Kleine genannt wurde (vielleicht weil er der jüngſte dieſes Namens in der Familie war), mag um das Jahr 1287 erfolgt ſein, wenn man dieß aus einer von dieſem Jahre datirten Urkunde ſchließen will, in welcher Heinrich der Erlauchte gemeinſchaftlich mit dieſem Friedrich, der hier der Jüngere genannt wird, den dresdner Bürgern geſtattet, ihr Vieh auf die Weide jenſeit der Elbe vor der ſteinernen Brücke *) zu treiben. Unentſchieden bleibt es freilich hierbei, ob daraus nicht bloß eine Theilnahme an der Regierung hervorgeht, welche der greiſe Markgraf unter ſeiner Obhut dem jungen Friedrich geſtattete, deſſen Verhältniſſe zu ſeinen Stammesvettern bald näher berührt werden ſollen.

Heinrichs des Erlauchten müdes Auge ſchloß ſich nach einer faſt ſiebenzigjährigen Regierung am 15. Februar 1288, und die Gruft zu Altenzelle empfing die irdiſche Hülle des Entſeelten ſeinem Wunſche gemäß, den ſeine Eliſabeth ausdrücklich bei einer frommen Schenkung bezeugte. Auch ſie ſollte dereinſt ihre Ruheſtätte hier finden. Als einer der merkwürdigſten Wettiner muß Heinrich in die Tafeln der Geſchichte eingezeichnet werden. Inhaltſchwere Tage hatte er während ſeiner langen Regierungszeit an ſich vorüberziehen und die edelſten Fürſtengeſchlechter Deutſchlands, die Babenberger in Oeſterreich, die Hohenſtaufen, die älteren thüringiſchen Landgrafen und andere untergehen ſehen. Die jetzt vorhandenen größeren Fürſtenthümer erreichten die Macht der alten, verſchwundenen Herzogsgebiete um ſo weniger, je mehr ſich dieſe Beſitzungen durch Erbtheilungen zerſplitterten. Den Ideen der Zeit vermochte auch der meißner, in ſeiner äußeren Erſcheinung ſo glänzende Fürſt ſich weder in geiſtlicher, noch in weltlicher Hinſicht zu entziehen. Auch ihm war es, wie vielen Anderen, nicht vergönnt, kräftig in die Angelegenheiten des deutſchen Reiches einzugreifen, an deſſen Marke Sonderungsſucht und Egoismus zehrten. Wie die Bande zwiſchen den Reichsfürſten und dem deutſchen Oberhaupte immer lockerer wurden, ſo auch die zwiſchen den Fürſten und den Vaſallen. Das Inſtitut der Ritterwürde erzeugte mehr ein gemeinſames Band der Ritterburtigkeit und erhob ſich in Deutſchland nicht zu der poetiſchen Höhe wie wohl anderwärts. Die Höhe, welche das Ritterthum hier erreichen ſollte, wie den beginnenden Verfall deſſelben, ſchaute auch Heinrich der Erlauchte, deſſen Hand-

*) Nach dem Verſchwinden der erſten hölzernen dresdner Elbbrücke, bei deren Gründung, wie man glaubt, die Burggrafen von Dohna mitgewirkt hatten, ſollen die erſten erblichen meißner Markgrafen den Bau einer ſteinernen Brücke begonnen haben, den der Vormund Heinrichs des Erlauchten, Landgraf Ludwig der Heilige, um das Jahr 1222, nachdem das Unternehmen 168000 Schock gekoſtet, vollendete. Bis jetzt wird dieß freilich nur nach Albins meißniſcher Landchronik erzählt. Im 14. Jahrhundert wirkten Waſſerfluthen zerſtörend auf die Brücke ein, die dann neu gebaut werden mußte.

Digitized by Google

lungen, das Gepräge des Zeitalters an ſich tragend, nicht immer im Glanze der Ritterlichkeit ſtrahlten (vgl. z. B. S. 157). Unter den obwaltenden Verhältniſſen hatte auch er im eigenen Hauſe genug zu thun und zu retten, aber während er durch ein kluges, kräftiges und vom Glück begünſtigtes Handeln die Erweiterung ſeiner angeſtammten Beſitzungen errang und in ihnen den Grund zu manchem Guten, vorzüglich auch zur weiteren Ausbildung des die Freiheit ſchützenden Bürgerſtandes legte, ſtreute er auch, von menſchlicher Schwachheit nicht frei, vor Allem durch ſeine Landestheilung den Samen zu mancher herben Frucht aus, die zum Theil noch ſeine eigenen Tage verbittern ſollte. Das aber erkannte Heinrich der Erlauchte, welcher die traurigen Tage des Interregnums durchlebt hatte, daß es wohl Noth thue, ſich alsbald einem würdigen, friedebringenden Pfleger des Reiches anzuſchließen, wie er in der Perſon Rudolfs von Habsburg erſchien. Auf ſeinen Reichstagen erſchien auch der meißner Markgraf, deſſen Stellung zum deutſchen König zum Theil ſchon aus dem Angeführten erhellt. Noch ſah Heinrich auch die Niederlage ſeines Verwandten, des Böhmenkönigs Ottokar, und die daran ſich knüpfende, beſonders durch den Erwerb Oeſterreichs begründete Größe des Hauſes Habsburg. — Nach des erlauchten Heinrich Scheiden wucherte die zum Theil von ihm ausgeſtreute Saat fort und führte auf's Neue Wirren herbei, welche dem Hauſe Wettin ſchwere Länderverluſte brachten und ſeine Selbſtſtändigkeit bedrohten.

b) Die Nachfolger Heinrichs des Erlauchten bis zum Tode Friedrichs des Gebiſſenen.

(1288 — 1324).

Nach Heinrichs des Erlauchten Tode treten von ſeinen Nachkommen vorzüglich folgende in der Geſchichte hervor: Landgraf Albrecht, Sohn des verſtorbenen Markgrafen aus ſeiner erſten Ehe mit Conſtantia; Friedrich der Kleine (oder von Dresden), Sohn Heinrichs aus deſſen dritter Ehe mit Eliſabeth von Maltitz*); Friedrich Tutta (von Landsberg), Enkel Heinrichs durch den vor ihm geſtorbenen Dietrich von Landsberg; Friedrich der Gebiſſene und Diezmann (oder Dietrich der Jüngere), Enkel des erlauchten Markgrafen durch ihren noch lebenden Vater, den Landgrafen Albrecht.

Zunächſt traten bei der Hinterlaſſenſchaft Heinrichs des Erlauchten deſſen Sohn, der Landgraf Albrecht, und Friedrich Tutta, der ſeinen verſtorbenen Vater, Albrechts Bruder, repräſentirte, auf. Jenes Erbe aber beſtand nach den vorausgegangenen Theilungen nur noch in der Markgrafſchaft Meißen und der (Nieder-) Lauſitz, welche letztere Tutta durch den Großvater im Voraus empfangen zu haben

*) Aus dieſer dritten Ehe ſoll Heinrich der Erlauchte noch einen Sohn, Hermann, erhalten haben, der von ausgeſetzten Alimenten unter den altenzelliſchen Mönchen um das Jahr 1304 ſein Leben beſchloß. Doch läßt ſich ſein Daſein weder aus gleichzeitigen Urkunden, noch aus Schriftſtellern, ſondern bloß nach altenzelliſchen Monumenten erweiſen. Vgl. **Wilk. Ticemannus p. 39.**

Digitized by Google

ſcheint, ohne daß man den Grund davon, den Einige in der Sicherſtellung des noch jungen Fürſten vor den etwaigen Anſprüchen Albrechts ſuchen, beſtimmt angeben kann. Die Markgrafſchaft Meißen dagegen mag von Albrecht und Tutta anfangs gemeinſchaftlich regiert worden ſein, und in der That wird in einer bald noch weiter anzuführenden Urkunde Tutta's vom 11. September 1289 ausdrücklich geſagt, daß er mit ſeinem Oheim Albrecht nach gleichem Erbrecht Meißen erhalten habe *). Dabei iſt indeß der Landſtrich abzurechnen, welchen Friedrich der Kleine in der Mark Meißen empfangen hatte (ſ. S. 168). — Daß auch dieſer Anſprüche auf die Hinterlaſſenſchaft Heinrichs des Erlauchten gemacht habe, könnte aus dem Titel „meißniſcher und öſtlicher Markgraf, Fürſt und Herr des lauſitzer Landes," welchen er ſich in einer von ihm ausgeſtellten Urkunde beilegt, geſchloſſen werden, wenn er ſich denſelben, da er von der meißner Markgrafſchaft nur einen kleinen Theil und von der Lauſitz gar nichts beſaß, wegen der Wichtigkeit des von ihm unternommenen und ſogleich zu erwähnenden Geſchäftes nicht bloß anmaßte. Denn ſonſt erſcheint er gewöhnlich als Herr der Stadt und Pflege Dresden (dominus civitatis et territorii Dresdensis) und mag in demſelben Verhältniſſe wie andere Herren und Dynaſten zu dem meißner Markgrafen geſtanden haben. Das aber war eine Abhängigkeit, welche Friedrich dem Kleinen durchaus nicht, beſonders ſeinem Stiefbruder Albrecht gegenüber, gefallen mochte, zumal da er ſich auch ſonſt nach dem Tode ſeines Vaters nicht in der angenehmſten Lage befand. Wie es Heinrich der Erlauchte, welcher die Urkunde über Friedrichs Standeserhöhung (vgl. S. 167) in dem Kloſter Altenzelle zur Verwahrung niedergelegt hatte, vorhergeſehen haben mochte, ſcheint wirklich ſeine Geburt von einer Miniſterialin fortwährend Anſtoß gegeben zu haben, und wahrſcheinlich fehlte es auch dem jugendlichen Fürſten an der nöthigen Kraft, um ſeine wirklichen oder vermeinten Anſprüche gegen die Stammesgenoſſen zu verfechten und ſelbſt das von Heinrich dem Erlauchten ihm überlaſſene Territorium zu behaupten. Daher mochte er es vorziehen, ſich ſeines Beſitzthumes gänzlich zu entledigen, um eines ruhigeren Zuſtandes ſich zu erfreuen, und verkaufte, ehe noch ein Jahr ſeit Markgraf Heinrichs Tode abgelaufen war, am 5. Februar 1289 den ihm zugefallenen Landesantheil an ſeinen Nachbar, den mächtigen Böhmenkönig Wenzel, gegen ein jährliches Einkommen von 4500 Mark Silbers (beinahe 90000 Fl.), welches durch die lehnsweiſe Ueberlaſſung verſchiedener, zu einem Fürſtenthume zu erhebender böhmiſcher und mähriſcher Orte mit begründet werden ſollte. Unter dieſen Orten werden Zwittau und Hoenſtein in Mähren, Sebin, Fürſtenberg, Politz, die Vogtei über Leutomiſchl u. m. a. genannt, während unter denen, die Friedrich der Kleine an Wenzel abtrat, die Städte Dresden, Pirna, Großenhain, Radeburg, Sayda, Dippoldiswalde, die Schlöſſer Dohna, Tharant, Purſchenſtein, Frauenſtein, Lauenſtein, Radeberg, Wehlen und mehre andere ſich befanden, von denen manche indeß nicht zu Friedrichs dresdner Territorium gehörten, ſondern wohl zur Markgrafſchaft Mei-

*) „— Heinrico sublato una cum patruo nostro, Alberto Thuringorum Landgravio, successimus equaliter jure hereditario ad possessionem et dominium principatus Misnensis etc." Vgl. Wilke a. a. O. Cod. dipl. Urk. 60.

ſen oder zur Lauſitz zu rechnen waren. Hinſichtlich ſolcher Orte vermochte Friedrich der Kleine nur Anſprüche an Wenzel abzutreten, welche er vielleicht eben durch die obenerwähnte Anmaßung des meißniſchen und lauſitziſchen Titels darzulegen bemüht war. Noch mehr wird die jenen Verkauf betreffende Urkunde *) (die ſich im kaiſerlichen Archiv zu Wien befindet) durch die urkundlichen Zeugniſſe bekräftigt, nach welchen Rudolf von Habsburg ſeinen Schwiegerſohn Wenzel im März 1289 zu Eger mit dem Erkauften belehnte. Deſſenungeachtet mochte der Böhme zu dieſen neuen Beſitzungen, die überdies von mancherlei Lehnsverhältniſſen, beſonders zu dem meißner Bisthume, durchkreuzt waren, nicht jetzt ſchon gelangen, da ſich einer ſolchen Veräußerung die Stammesvettern Friedrichs ernſtlich widerſetzten. Beſonders war in dieſer Beziehung, wobei Friedrichs des Kleinen Anſprüche auf die meißner Markgrafſchaft überhaupt nicht anerkannt werden mochten, Friedrich Tutta thätig, welcher in der bereits angeführten Urkunde vom 11. September 1289 **) ſagt, daß er den Landestheil Friedrichs des Kleinen bei Dresden zur Vereinigung des Gebietes (pro unione terrae) um ſchweres Geld an ſich gekauft habe. Zwar hatte er von dem meißner Biſchof Witigo zur Aufbringung der nöthigen Geldſumme die Erlaubniß erhalten, von den Stiftsunterthanen in den betreffenden Gegenden Abgaben nach verſchiedenen Abſtufungen zu erheben; allein trotz dieſer Vergünſtigung mochte es ihm ſchwer genug werden, das Geld aufzubringen, und als er im Auguſt 1291 kinderlos ſtarb, fiel der von ihm vielleicht unbezahlte Landſtrich wieder an Friedrich den Kleinen zurück, welcher im Jahre 1292 als Beſitzer der von dem meißner Biſchof lehnsweiſe erlangten Stadt und Pflege Dresdens, ſowie Radeburgs und des Friedewaldes vorkommt. Daß aber der frühere Landesverkauf an Böhmen fortwährend im Auge behalten worden ſei, und Wenzel, begünſtigt durch die für Meißen ſo unruhigen Zeiten des Königs Adolf, von dieſem die Lehnsherrlichkeit über die Stadt und Pflege Dresden wieder erhalten habe, erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1294, in welcher die Brüder Hermann und Friedrich von Schönburg nicht nur bekennen, daß ihnen Dresden, Radeburg, Tharant, Dippoldiswalde, Wilansdorf (Wilsdruf), Liebethal und Ortendorf (Ottendorf) übergeben worden ſeien, ſondern auch erklären, daß ſie dieſe Orte, die Wenzel Friedrich dem Kleinen, deſſen Vertrauen zu dem mächtigen Nachbar vielleicht immer noch größer war als zu den eigenen Verwandten, verliehen hatte, an ihren Herrn den Böhmenkönig oder deſſen Erben zurückgeben wollten, wenn durch den kinderloſen Tod Friedrichs, dem ſie wahrſcheinlich eine Summe Geldes vorgeſtreckt hatten, dieſes Leben erledigt ſei. Später, im April des Jahres 1300, erklärte Wenzel ſelbſt, daß er die Belehnung mit jenem Diſtrikte vom Bisthum Meißen erhalten habe. — Während dieſer Begebenheiten hatten unter den übrigen Mitgliedern des Hauſes Wettin bereits die traurigſten Streitigkeiten ſtatt gefunden, waren beigelegt worden und von Neuem ausgebrochen.

*) Mitgetheilt von Pelzel in den Abhandlungen der böhmiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften (1787) S. 52 flg. und abgekürzt in Haſche's Geſchichte von Dresden, Urkundenbuch Urk. 15. S. 25.

**) Vgl. Wilke a. a. O. Cod. dipl. Urk. 60.

Die Söhne des Landgrafen Albrecht, Friedrich der Gebiſſene und Diezmann, machten nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten ebenfalls Anſpruch auf einen Theil der großväterlichen Hinterlaſſenſchaft, und bereits am 21. Februar 1288 zählte ſich Diezmann urkundlich *) unter die Miterben des Markgrafen Heinrich. Worauf aber die Brüder ihre nach der gewöhnlichen Erbordnung nicht vorhandenen Anſprüche gründeten, iſt bis jetzt nicht ermittelt worden. Es bleibt eine bloße Vermuthung, daß Heinrich der Erlauchte mit Rückſicht auf die Sinnesart und das Benehmen Albrechts gegen ſeine zu Apitz's Gunſten vernachläſſigten Söhne erſter Ehe dieſen einen Rechtstitel durch eine ſonſt nicht bekannt gewordene letztwillige Dispoſition an die Hand gegeben habe. Die Anſprüche aber, welche Friedrich der Gebiſſene und Diezmann, die ſich wenigſtens zur Erwerbung eines ſtandesmäßigen Unterhaltes genöthigt ſahen, auf die Erbſchaft erhoben, mußten nothwendig zu Streitigkeiten mit ihrem Vater und Friedrich Tutta führen, welche, wie bereits bemerkt, in den Beſitz der Hinterlaſſenſchaft Heinrichs des Erlauchten gekommen waren. Und in der That finden wir eine in der Mitte des Jahres 1288 von Diezmann ausgeſtellte Urkunde, worin er dem Kloſter Nimptſchen ſeinen Schutz verheißt und ſich dabei ausdrücklich auf eine zwiſchen ihm und Friedrich Tutta ſtattfindende Fehde bezieht **). Wahrſcheinlich erreichte er in Folge derſelben ſeinen Zweck, denn am Ende des Jahres 1288 erſcheint er im Beſitze der (Nieder-) Lauſitz, welche Friedrich Tutta aus der Verlaſſenſchaft Heinrichs des Erlauchten (ſ. oben S. 169 flg.) erhalten hatte. — Nicht weniger günſtig war das Glück Friedrich dem Gebiſſenen, welcher durch raſches Handeln ſein Ziel zu gewinnen hoffte und in den letzten Monaten des Jahres 1288 ſeinen Vater Albrecht mitten im eigenen Lande — man erzählt zwiſchen Gotha und Eiſenach — aufhob und als Gefangenen nach Landsberg führte. Vorzüglich durch die Dazwiſchenkunft mehrer Großen kam es zu einem Vergleiche, der am 1. Januar 1289 zu Rochlitz — denn am Orte der Gefangenſchaft konnte er nicht wohl abgeſchloſſen werden — zwiſchen Vater und Sohn zu Stande gebracht wurde. Vermöge dieſes Vertrages ***) mußte Landgraf Albrecht ſeine Freiheit durch bedeutende Abtretungen an Friedrich den Gebiſſenen erkaufen, indem er ihm das Schloß und die Stadt Freiberg, das Gebirge mit allen Nutzungen, Großenhain, Ortrant, Radeburg, Wartenbrück, Mühlberg, Torgau, Belgern, Dommitzſch und Schilda überließ. Vor der Mitte der Faſten (damals der 20. März) wollte Albrecht ſeinem Sohne dieſe Bezirke einräumen, und eine Menge Pfänder, Bürgen und Einlager bezeugen das Mißtrauen, welches zwiſchen den Parteien herrſchte. Unter denen, welche im Falle der Nichterfüllung des Vertrages einreiten ſollten, befand ſich auch Friedrichs des Gebiſſenen Bruder, Diezmann, woraus man hat ſchließen wollen, daß derſelbe —

*) „— sicut et alii coheredes dicti avi nostri etc.“ heißt es in der 48. Urkunde bei Wilke a. a. O.

**) „— gwerra, que est inter Fridericum patruum nostrum, Marchionem de Landisberg et nos, durante etc.“ heißt es in der Urkunde Nr. 53. bei Wilke a. a. O.

***) Mitgetheilt von Wilke a. a. O. Urkunde Nr. 56.

vielleicht weil er mit der Lauſitz abgefunden war — ſeinen Bruder in dieſer Fehde gegen den Vater nicht unterſtützt habe, während Andere aus dem Umſtande, daß Diezmann ſich ſpäter in dem Beſitze von Torgau, Mühlberg, Wartenbrück (Wahrenbrück) und einigen andern abgetretenen Orten befindet, die Folgerung ziehen, daß Friedrich der Gebiſſene bei Abſchließung jenes Vertrages auch an ihn mit gedacht habe. Vor der zur Abtretung beſtimmten Zeit aber beſtätigte noch Landgraf Albrecht, ſowie ſein Neffe Friedrich Tutta (am 20. Februar 1289) die Privilegien der Stadt Freiberg *), was zugleich darauf hindeutet, daß Beide die Bergwerke gemeinſchaftlich beſeſſen haben mögen.

Da keine Spur gefunden wird, daß eine der Cautelen dieſes Vertrages in Wirkſamkeit getreten ſei, ſo mag Landgraf Albrecht denſelben wirklich erfüllt haben. Wohl aber erſcheint es ſehr natürlich, daß er ſeinen beiden mit Margarethen erzeugten Söhnen grollen mußte, und da er vielleicht das Schickſal ſeiner übrigen Beſitzungen ahnete, ſo fing er jetzt an, ſie loszuſchlagen. Dieſelbe Urkunde vom 11. September 1289 (ſ. S. 171), nach welcher Tutta von Friedrich dem Kleinen deſſen Landestheil kaufte, ſagt auch, daß Landgraf Albrecht ſeinen Antheil an der meißner Mark an Friedrich Tutta theils verkauft, theils gegen andere Beſitzungen abgetreten habe, woraus zugleich zu erhellen ſcheint, daß durch den rochlitzer Vertrag nicht Alles, was Albrecht von der Mark Meißen beſaß, auf Friedrich den Gebiſſenen übergegangen ſei. Zugleich geht aus einem bald näher zu erwähnenden Vergleiche vom 5. Auguſt des Jahres 1290 hervor, daß Landgraf Albrecht ſeinen Sohn zweiter Ehe, Apitz, in den Augen der beiden andern Söhne zu ungemeſſen begünſtigt habe, und die Chroniken erzählen wirklich, daß er dieſem Sprößling Kunigundens von Eiſenberg, welcher, vielleicht die Abſicht des Vaters errathend, ſich noch im Jahre 1290 Albrecht der Jüngere, Landgraf von Thüringen, nannte, Tenneberg zur Reſidenz und verſchiedene andere Diſtrikte und Schlöſſer mit den dazu gehörigen Vogteien eingeräumt habe, ohne indeß durch ein würdiges Betragen von Seiten des Begünſtigten Dank zu erhalten. So wollte dieſer eines Tages, wie erzählt wird, den Bewohnern der reinhardsbrunner Dörfer ihr Vieh wegtreiben, wurde aber durch die vom Abte aufgebotenen Bauern, Mönche und Laienbrüder zurückgeſchlagen und wäre beinahe von einem der Letzteren mit einer Heugabel erſtochen worden. Weinend klagte Apitz dem Vater ſein Mißgeſchick, und dieſer ertheilte dem Vogte zu Gotha, Heinrich von Mila, den Befehl, dem Kloſter und deſſen Unterthanen alles Vieh und andere Habe wegzunehmen; allein durch einen im Kloſter befindlichen Sohn Heinrichs von Mila gewarnt, wußten die Bedrohten das Ihrige zu retten. Das Schloß Tenneberg mußte Apitz, wenn man den Andeutungen der Chroniken trauen darf, vielleicht ſchon in Folge des rochlitzer Vertrages zurückgeben und Albrecht ſoll nun daſſelbe an Heinrich von Mila gegen eine jährliche Rente verpfändet haben, welche darauf der reinhardsbrunner Abt, die gefahrliche Nachbarſchaft dieſes Mannes fürchtend, erhöhet habe, wodurch er in den Beſitz Tennebergs gekommen ſei.

*) Tutta's Urkunde wurde früher ſchon in das Jahr 1287 geſetzt und dadurch manches Dunkel herbeigeführt. Vgl. dagegen Wilke a. a. O. S. 21.

Digitized by Google

Wenn nun auch die jetzigen Veräußerungen des Landgrafen Albrecht nicht so gefährlich erſcheinen mochten, wie die Abtretungen Friedrichs des Kleinen an einen fremden Herrſcher, ſo konnten ihnen doch Friedrich der Gebiſſene und Diezmann nicht ruhig mitzuſehen, und auf's Neue brach die Flamme der Zwietracht zwiſchen dem Vater und den Söhnen aus. Aber auch diesmal wurde der Streit ſehr bald wieder geſchlichtet; denn jetzt mag der in Thüringen ſich aufhaltende König Rudolf von Habsburg vermittelnd eingetreten ſein und vielleicht ſchon durch ſeine Gegenwart den Zwiſt gedämpft haben. Zu Erfurt, wo das deutſche Oberhaupt vom Ende des Jahres 1289 bis zum November 1290 weilte, und wo, wie bereits früher bemerkt (vgl. S. 67), Brene für das Haus Wettin verloren ging, erſchien außer vielen andern geiſtlichen und weltlichen Fürſten auch Landgraf Albrecht nebſt ſeinen beiden Söhnen erſter Ehe und Friedrich Tutta mit ungewöhnlichem Glanze und ſchlug unter Anderm in Gegenwart des Königs ſechzehn Ritter, welche er reichlich beſchenkte. Hier ſchloß er am 6. Mai 1290 zuvörderſt mit Friedrich Tutta einen Vergleich, welcher zwar ſeinen Gegenſtand bloß in allgemeinen Ausdrucken berührt *), aber doch auf Zwiſtigkeiten hindeutet, die der Landgraf auch mit ihm hatte. Vielleicht waren ſie in jener Zeit entſtanden, als Tutta Albrechts Sohne Diezmann die Lauſitz abtrat (ſ. oben S. 169 flg.) und nachher ſeine Burg Landsberg zu einem Aufbewahrungsort für den von Friedrich dem Gebiſſenen gefangenen Vater hergab; und wenn auch ſpäter Albrecht den Tutta ſo nahe angehenden rochlitzer Vertrag gewiß mit deſſen Einwilligung abſchloß und ihm einen Theil der Mark Meißen verkaufte, ſo mögen doch gerade über dieſen letztern Punkt Zwiſtigkeiten entſtanden ſein, da Tutta vielleicht das für ſeine Länderkäufe nöthige Geld nicht aufbringen konnte.

Jenem Vergleiche aber, dem Rudolf von Habsburg ſelbſt ſein Siegel anhing, folgte bald der ſchon erwähnte, zwiſchen dem Landgrafen Albrecht und ſeinem Sohne Friedrich dem Gebiſſenen zu Eiſenach am 5. Auguſt 1290 abgeſchloſſene Vertrag **), zu welchem die Anweſenheit des Königs Rudolf vielleicht mehr mittelbar als unmittelbar mitgewirkt hatte; denn Albrecht bekennt auch hier wieder, daß „ſeiner getreuen Leute" Rath eingetreten ſei. Der Landgraf machte ſich jetzt anheiſchig, weder Schloß noch Stadt, weder Land noch Leute, noch ſein Fürſtenthum ſelbſt ohne Friedrichs des Gebiſſenen Einwilligung zu verkaufen, zu verpfänden, zu verleihen oder an irgend Jemanden zu vergeben; ſeinem Sohne Apitz ſollte er zwar ein Erbtheil ausſetzen können, doch nur mit Beirath ſeiner Söhne erſter Ehe. Als Bürgſchaft für dieſe Beſtimmungen gelobte Albrecht, alle ſeine Feſtungen, Schlöſſer und Städte an ſeine treuen Lehnsmänner, Günther von Schwarzburg, Hermann von Mila, Günther von Schlotheim und Heinemann von Hain auszuliefern, damit ſie dieſe Pfänder der Treue den Söhnen übergeben könnten, wenn Albrecht den Vertrag brechen würde. Ein Gleiches ſollten ſie

*) „— wir habin vns vor einit vmme alle die ſache, die zwyſchen vns mochtin ſin, iz were vmme Lant, vmme Lute, vmme Anſprache, vnde gemeynliche vmme allez, daz vnter vns Beyden werinde was," heißt es in der Urkunde bei Wilke a. a. O. Cod. dipl. Nr. 68.

**) Bei Wilke a. a. O. Cod. dipl. Nr. 70.

thun, wenn irgend Jemand etwas Nachtheiliges wider Friedrich bei dem Landgrafen anbringen und dieſer es offenbar machen oder dem Sohne deshalb Vorhalt thun würde, ohne den Ankläger zu nennen. — Deutlich leuchtet aus dieſem Vertrage das Verhältniß zwiſchen Vater und Söhnen und zugleich das ſelbſtſüchtige Beſtreben ſo Mancher hervor, die ihren Vortheil dabei finden mochten, die Zwietracht zwiſchen jenen zu unterhalten. Offenbar lagen aber auch in den für den Landgrafen ſo ſchmerzlichen Beſchränkungen die Funken verborgen, welche bei der erſten ſich darbietenden Gelegenheit zur Flamme des Haſſes und der Nichtachtung gegen ſeine ihn demüthigenden Söhne auflodern mußten. Was Apitz betrifft, ſo ſcheint er das von ihm früher beſeſſene Tenneberg mit Einwilligung ſeiner Stiefbrüder ſpäter wieder erhalten zu haben; denn Diezmann nennt ihn in einer Urkunde vom Jahre 1306 Herr von Tenneberg. In dieſem Jahre aber, in welchem Diezmann ſelbſt urkundlich als Eigenthümer jener Herrſchaft auftritt, kann das Unglückskind Apitz nicht mehr gelebt haben *).

Die Gegenwart Rudolfs von Habsburg in Thüringen wurde für das durch den Vater- und Sohneszwiſt ſo arg heimgeſuchte Land auch dadurch wichtig, daß der König ſtrenge Maßregeln zur Aufrechthaltung des Landfriedens **) und beſonders gegen die durch jene Streitigkeiten ſo ſehr emporkommenden Raubſchlöſſer ergriff. Sechsundſechzig ſolcher Burgen ließ er im Jahre 1290 durch ſeine Mannen und die erfurter Bürger brechen und mehr als zwanzig bei Ilmenau gefangene Straßenräuber zu Erfurt hinrichten. Dann zog er in das Oſterland und nach Meißen und löſte im Jahre 1291 das bei der Vermählung Margarethens verpfändete Pleißnerland wieder ein (ſ. S. 85). Bald darauf ſchied der würdige König von der Erde, in demſelben Jahre, in welchem durch Friedrich Tutta's Tod (16. Auguſt 1291) neues und noch härteres Unglück über das Haus Wettin und ſeine Beſitzungen kommen ſollte.

Friedrich Tutta ſtarb ohne männliche Erben. Während ſeine Witwe Katharina, des Herzogs Heinrich von Niederbaiern Tochter, Grimma und die dabei gelegenen Fluren als Leibgedinge erhielt, wurden der mit ihr erzeugten Eliſabeth, die ſich mit einem ſchleſiſchen Herzog Otto (vielleicht von Münſterberg) verlobte, verſchiedene Beſitzungen im Meißniſchen als Mitgift angewieſen, welche aber wahrſcheinlich nicht verwirklicht worden iſt, weil Eliſabeth vor der Vermählung geſtorben zu ſein ſcheint. Rechnet man nun von den Beſitzungen Friedrich Tutta's noch den Landſtrich ab, welcher an Friedrich den Kleinen (ſ. S. 171) zurückfiel,

*) Einige, z. B. Wilke, ſetzen Apitz's Tod in das Jahr 1298; von Lingen aber (kleine Schriften Thl. 1. S. 177 flg.) erwähnt noch eine Urkunde des Mantelkindes vom Jahre 1303 und gedenkt dabei auch einer Tochter der eiſenberger Kunne von Albrecht, Namens Eliſabeth, welche an Heinrich von Frankenſtein vermählt war.

**) Der von einem oder mehren Ländern angenommene Landfriede war häufig die Entſtehungsurſache der Friedensgerichte, von denen das thüringiſche nicht erſt durch Rudolf geſtiftet zu ſein ſcheint (vgl. S. 166). Nach dem Chronic. Sampetrin. hatte der mainzer Erzbiſchof Heinrich II. (ein Minorit, Beichtvater Rudolfs von Habsburg und der Schwarzkünſtelei beſchuldigt, reg. 1284—1288) in Thüringen einen nicht lange dauernden Landfrieden im Jahre 1287 zu ſtiften geſucht.

ſo blieb von ihnen noch ein Theil der meißner Markgrafſchaft und das Oſterland übrig, in deren Beſitz ſich alsbald Friedrich der Gebiſſene und Diezmann ſetzten. Während der Erſtere die Mark Meißen, mit Ausnahme einiger bereits früher (ſ. S. 173) abgetretener Ortſchaften, nun allein erhielt und ſofort unter Anderm die Privilegien der Stadt Freiberg beſtätigte, eignete ſich Diezmann, welcher bereits (ſ. S. 169 flg.) die Niederlauſitz beſaß, das Oſterland zu, ohne ſich jemals, wie es ſcheint, des markgräflich meißniſchen Titels bedient zu haben. Auf welches Recht dieſe beiden jüngeren Fürſten ihre Beſitznahme gegründet haben mögen, bleibt in Dunkel gehüllt; aber wenn auch zu ihren Gunſten eine letztwillige Verfügung Friedrich Tutta's oder gar ſchon Dietrichs von Landsberg exiſtirt haben ſollte, ſo wurde doch unſtreitig ihr Vater, der Landgraf Albrecht, in ſeinen Rechten gekränkt, da er nach den über die Erbfolge der Kollateralen beſtehenden Anſichten, die nicht einſeitig umzuſtoßen waren, gegründetere Anſprüche auf Tutta's Hinterlaſſenſchaft geltend machen konnte. Mag auch die feindſelige Stellung der Söhne durch die Erinnerung an deſſen frühere Schwächen — deren Urſachen gewiß nicht alle ermittelt werden können — ſowie durch ſeine fortwährende Hinneigung zu dem nun einmal nicht für ebenbürtig gehaltenen Apitz gemildert erſcheinen, ſo hatte doch auch die nun beginnende Handlungsweiſe Albrechts einen ſehr natürlichen Grund, obſchon auf der andern Seite die kräftige Oppoſition der Söhne für das durch des Vaters Verfahren ſo ſehr bedrohte Haus Wettin ein Glück war, welches dereinſt in Bezug auf Friedrich den Gebiſſenen ſein Enkel Friedrich der Streitbare noch auf dem Sterbebette preiſen ſollte.

Landgraf Albrecht ſah ſich gleich anfangs wider die mächtigeren Söhne nach Hülfe um und fand ſie bei den Markgrafen Otto IV. und Konrad von Brandenburg und den Fürſten von Anhalt. An die Erſteren veräußerte er nach Tutta's Tode die ſogenannte Mark Landsberg mit Delitzſch und Sangerhauſen und wahrſcheinlich auch, obgleich er die ſächſiſche Pfalz ſchon früher Friedrich dem Gebiſſenen abgetreten hatte (ſ. S. 164 flg.), die Pfalzſtädte Allſtädt und Lauchſtädt, welches letztere von nun an zur Mark Landsberg gezählt wurde. So erſcheint ſchon im November des Jahres 1291 Otto von Brandenburg an Albrechts Seite als Markgraf von Landsberg in einer Urkunde, worin Beide dem merſeburger Biſchofe Leipzig und gewiſſe Gerichtsſtühle daſelbſt nebſt den zu Rötha, Lützen und Rannſtädt befindlichen überlaſſen *). Man kann ungeachtet des Dunkels, welches über einige der folgenden Begebenheiten verbreitet iſt, annehmen, daß in Folge jener Veräußerungen die Fehde entſtanden ſei, in welcher Diezmann über ſeine Feinde, nachdem ſie Lucka (in der Niederlauſitz) vergeblich belagert hatten, einen großen Sieg (im Auguſt 1293) erfocht, einen Markgrafen von Brandenburg zu ſeinem Gefangenen machte und darauf zum Gedächtniß dieſes für ihn ſo glorreichen Tages einen Altar in der leipziger Thomaskirche errichten ließ **). Aber ungeachtet

*) S. Peiſeri Origg. Lips. p. 130. Daß die beiden Fürſten ſich auf ein ſchon beſtehendes Recht des Biſchofs beziehen, ſcheint auf ein früheres Lehnsverhältniß auch in Bezug auf Leipzig hinzudeuten. Vgl. S. 52 Anm. **) und S. 82.

**) Nicht allein in der dießfallſigen Urkunde, ſondern auch in dem noch vorhandenen Klo=

dieſer Vortheile blieben jene Beſitzungen für das Haus Wettin für jetzt verloren, worauf wohl Verwandtſchaftsverhältniſſe mit den Brandenburgern Einfluß haben mochten. Wie ſie an das wettiner Geſchlecht zurückfielen, dürfte ſpäter berührt werden. In dieſer Zeit aber ſollten noch ſchwerere Länderverluſte folgen.

Dem patriotiſchen Rudolf von Habsburg war König Adolf von Naſſau gefolgt, welcher das von ſeinem Vorgänger kaum wieder eingelöste Pleißnerland am 11. Mai 1292 auf's Neue dem Böhmenkönig Wenzel verpfändete, deſſen Tochter Jutta ſich mit Rupert, Adolfs Sohne, vermahlen ſollte. Da er für das mit dem König Eduard von England gegen Philipp den Schönen von Frankreich geſchloſſene Bündniß engliſche Hülfsgelder bezog, ſo entſtanden darüber unter den deutſchen Fürſten ſo viele ungünſtige und verleumderiſche Urtheile, daß der Erzbiſchof von Mainz dem Kaiſer rieth, durch einen Theil jener Gelder dem Reiche einen Zuwachs zu verſchaffen und auf die Erwerbung der meißniſchen Länder bedacht zu ſein. Der alte Landgraf Albrecht mochte ſchon im Jahre 1293 *) auf dem Reichstage zu Nürnberg dem römiſchen König Tutta's übrige Verlaſſenſchaft und ſelbſt Thüringen angeboten haben, und ob ſich gleich noch im Anfange des Jahres 1294 Friedrich der Gebiſſene und Diezmann zu Eiſenach bei ihrem Vater aufhielten **), ſo vermochten ſie doch nicht die Ausführung ſeiner Plane zu hindern. Allein es ſcheint aus urkundlichen Nachrichten hervorzugehen, daß ſich Albrecht den lebenslänglichen Beſitz Thüringens vorbehalten habe, und eben darum verſprach vielleicht Adolf nur die geringe Summe von 12000 Mark zu zahlen (wiewohl er von England 30000 empfangen haben ſoll). Zu dieſem Kaufe, welcher dem Vertrage vom 5. Auguſt 1290 widerſprach, mochte ſich König Adolf, wenigſtens was Tutta's Beſitzungen betraf, um ſo mehr berechtigt glauben, weil die mit ihren Anſprüchen hinter dem Vater zurückſtehenden Söhne nicht einmal für nöthig gehalten hatten, die Belehnung beim deutſchen Oberhaupte nachzuſuchen, und ſich dadurch der Nachfolge unwürdig gemacht zu haben ſchienen ***), obwohl man nicht findet, daß Adolf ſich darauf berufen habe. Wenn man des geiſtlichen Rathes gedenkt, welcher den König zu dieſem Kaufe bewog, der am Ende weniger das Reich als des Herrſchers Hausmacht verſtärken ſollte, wenn man die Unterſtützung erwägt, die er von ſo vielen alsbald zu erwähnenden geiſtlichen Fürſten erhielt, ſo wird man unwillkührlich zu der Erinnerung veranlaßt, daß Friedrich der Gebiſſene und Diezmann Enkel des der Geiſtlichkeit ſo ſehr verhaßten Kaiſers Friedrich II. waren †).

ſterbuche wird der gefangene Brandenburger Heinrich genannt, während ihm gewöhnlich der Name Johann gegeben wird. Wilke a. a. O. S. 128 flg. hat die erſtere Bezeichnung gerechtfertigt. Uebrigens ſoll an jenem Siege der leipziger Bürger Heinrich Stern großen Antheil gehabt haben.

*) Wenigſtens verſprach am 23. April 1293 Albrecht einem gewiſſen Ulrich von Hainowe 300 Mark von dem Gelde, welches König Adolf terminweiſe ihm zu zahlen verſprochen habe.

**) Mehre zu Eiſenach ausgeſtellte Urkunden der fürſtlichen Brüder deuten darauf hin.

***) Vielleicht könnte auch eine die wechſelsweiſe Erbfolge ausſchließende Todtheilung (vgl. S. 117) zwiſchen dem Landgrafen Albrecht und Friedrich Tutta angenommen werden und das tutta'ſche Beſitzthum damals als dem Reiche erledigt angeſehen worden ſein.

†) Darauf deuten auch Mönchsſchriftſteller, wie die Annalen des Heinrich Stero, hin, der

Gerlach von Bruberg, welcher bald noch in anderer Eigenſchaft in Thüringen auftrat, wurde vom König beauftragt, den jüngern meißniſchen Fürſten das erkaufte Land abzufordern. Auf ihre Weigerung, die von manchen Edlen, z. B. den Grafen von Hohenſtein, von Stolberg, von Beichlingen, von Schlotheim und von Heldrungen gebilligt werden mochte, drang Adolf mit einem am Rheine geſammelten Heere, das durch die geiſtlichen Fürſten von Mainz, Trier, Straßburg, Coſtnitz, Bamberg, Worms und Würzburg, durch den Pfalzgrafen Rudolf, die Grafen Ludwig von Oettingen, Eberhard von Würtemberg u. m. a. verſtärkt ward, (September 1294) in Thüringen ein, wo ſich ihm mehre vom Adel und einige Städte freiwillig unterwarfen, denen er verſchiedene Freiheiten ertheilte. Nachdem er ſich anfangs bei Eisleben gelagert hatte, zog er im October gegen Mittelhauſen und dann in das Lager vor Zeitz, eroberte hierauf die Neuenburg bei Freiburg, Groitſch, Pegau und am 7. December Borna und befand ſich am 20. dieſes Monats zu Leipzig, wo er die Privilegien des Thomasklosters beſtätigte. Friedrich der Gebiſſene und Diezmann hatten ſich vor der Uebermacht nach Meißen und in die Lauſitz zurückziehen müſſen, mochten aber ihren Anhang nicht wenig durch die furchtbaren Ausſchweifungen verſtärkt ſehen, welche ſich Adolfs zuſammengerafftes Heer zu Schulden kommen ließ *). Städte wurden geplündert, Kirchen und Klöſter verheert, Menſchen umgebracht, Frauen und Jungfrauen entehrt und ſelbſt das Alter nicht geſchont, indem unter Anderm zwei alte Weiber in der Gegend von Ganglof-Sömmern völlig entkleidet, mit Pech beſchmiert, in Federn gewälzt und ſo fortgejagt worden ſein ſollen. Und dabei zeigte König Adolf nicht ſelten eine höchſt ſträfliche Nachſicht, wenn er gleich den Plünderern der Andreaskapelle zu Vippach die rechte Hand abhauen ließ. Dem Aufruhr, zu welchem die Mühlhäuſer durch das ſchlechte Betragen der Truppen verzweiflungsvoll getrieben wurden, konnte der König ſelbſt kaum entrinnen, und bei einem in der Gegend der Raſpenburg von den Anhängern der jüngern meißniſchen Fürſten glücklich ausgeführten Ueberfalle nahm man an den Schändern der dortigen Kloſterjungfrauen ſchmähliche Rache, indem die Gefangenen entmannt und in ihrem verſtümmelten Zuſtande noch durch Spottlieder verhöhnt dem König Adolf zugeſandt wurden. Dieſer zog ſich trotz ſeiner Fortſchritte an den Rhein zurück, um jedoch ſchon im Auguſt des Jahres 1295 wiederzukehren. Diesmal hielt ihn die Belagerung verſchiedener Orte (Frankenſteins, Salzungens und vor allen Kreuzburgs) ſo lange auf, daß er in dieſem Jahre nichts Bedeutendes weiter unternehmen konnte. Ehe er aber Thüringen zum zweiten Male verließ, ſetzte er den ſchon genannten Gerlach von Bruberg zum Statthalter ein, welcher darauf durch verſchiedene kleinere Fehden mit den Anhängern der jüngeren Fürſten

---

die fürſtlichen Brüder, Friedrichs II. Enkel, geradezu als Verfolger der Kirche (persecutores ecclesiae) bezeichnet und insbeſondere Friedrich den Gebiſſenen dadurch in übeln Ruf bei der Geiſtlichkeit bringen will, daß er ihm vorwirft, er habe die Mitglieder des Stiftes Meißen vertrieben und aus der Kathedralkirche Heumagazine für ſeine Pferde (in einer ſchweren Kriegszeit!) gemacht. Gerade im Jahre 1294 ſchenkte aber Friedrich dem Hochſtift Meißen das Patronatrecht über die Kapelle St. Jacob mit Zubehör.

*) Der ehrliche Rohte ſagt: „daz ſolchis dingis in dutzſchin landin von criſtin luthin nymer irſarin wart. Barmherzigkeit waz do nicht von den Schelken.“

beſchäftigt wurde. Die Lage derſelben wurde im Jahre 1296 höchſt gefährlich. Entſchloſſen, ſie im Herzen ihres Landes, in Meißen ſelbſt, anzugreifen, rückte König Adolf im Januar dieſes Jahres vor Chemnitz, und im April finden wir ihn zu Altenburg und Zwickau. Nach Altenburg ſoll er unter dem Vorwande gütlicher Unterhandlungen Friedrich den Gebiſſenen gelockt haben, der hier während der Tafelfreuden von beſtellten Meuchelmördern umgebracht worden wäre, wenn nicht einige treue Diener, unter ihnen ein Bürger ſeines geliebten, von ihm auch hinſichtlich ſeiner ſtädtiſchen Verfaſſung weiter ausgebildeten Freibergs, ſich dem Tode weihend, ihren Fürſten gerettet hätten *). König Adolf aber ſäumte nicht, die ſchon früher begonnene Belagerung Freibergs, deſſen Silbergruben ihm nicht weniger als ſeinen Vorgängern in die Augen ſtechen mochten und mit denen er vielleicht Friedrich dem Gebiſſenen den Nerv abzuſchneiden gedachte, fortzuſetzen. Sechzehn Monate lang widerſtand, wie die Chroniken erzählen, die treue Stadt unter dem Befehle des tapfern Nicolaus von Haugwitz dem Andrängen der Feinde, von denen einmal der Sage nach eine ganze Rotte durch das Zuſammenſtürzen einer Grube verſchüttet wurde. Endlich ſoll ſich unter den vielen Getreuen ein ſchändlicher Verräther gefunden haben, welcher den Feinden durch eine ſchlecht verwahrte Schleuße den Weg zur Stadtmauer zeigte, nach deren Durchbrechen die Stadt unter blutigem Kampfe erobert ward. Die Beſatzung der Thürme und Mauern wurde durch Hunger zur Uebergabe gezwungen; nur die Burg, in welche ſich Friedrichs tapfere Mannen zurückgezogen hatten, widerſtand noch länger. Erſt als von ihrem Fürſten der Befehl zur Uebergabe des Schloſſes anlangte, gehorchten die Treuen; doch ließ König Adolf gegen die geſchloſſene Capitulation ſechzig der tapferſten Vertheidiger hinrichten und bedrohte mit gleichem Schickſale noch Andere, welche das verlangte Löſegeld nicht erſchwingen konnten. In ſchönem Gegenſatze zu dieſem unköniglichen Benehmen erſcheint Friedrichs des Gebiſſenen Handlungsweiſe, welcher alsbald, um jene am Leben bedrohten Getreuen zu retten, die letzten ihm übrigen Städte, Grimma, Rochlitz und Leisnig, dem Feinde übergab, in deſſen Hände bald darauf auch Meißen fiel. Jetzt ſchien das Schickſal des Hauſes Wettin entſchieden. Die Thorheit eines leidenſchaftlichen, gereizten Vaters hatte das Glück ſeines Geſchlechts untergraben, und flüchtig irrten ſeine Söhne in Durftigkeit umher. Diezmann mag ſich in der Lauſitz aufgehalten haben, und eine Nachricht **), welche Friedrich den Gebiſſenen in der Lombardei erſcheinen läßt, wo einige Städte den Sprößling der Hohenſtaufen anerkannt haben ſollen, kann vielleicht auf dieſe Zeit (1296—1297) bezogen werden. Dann aber, am 19. Mai 1297, war er bei der Krönung Wenzels zum König von Böhmen in Prag gegenwärtig, doch in ſo trauriger Lage, daß er nicht einmal ein ei-

*) Andere bezweifeln dieſe Erzählung wegen des Mangels an gleichzeitigen Nachrichten; noch Andere laſſen ſie erſt im Jahre 1305 geſchehen und meſſen den Mordverſuch Adolfs Nachfolger Albrecht bei.

**) Die Annales Dominicanorum Colmarienses ſagen bei dem Jahre 1296: Filius Margravii Thuringiae venit in Lombardiam, et quaedam civitates eum Dominum acceperunt. (Vgl. damit S. 165).

genes Pferd beſaß. Darauf ſcheint er ſich in der Nähe von Freiberg aufgehalten zu haben und beſchäftigt geweſen zu ſein, neue Kräfte zur Wiedereroberung des Verlorenen zu ſammeln. Trefflich ſoll ihn hierbei das treue Bergvolk unterſtützt haben, und Freibergs Chroniſt, Andreas Möller, hat uns als Beiſpiel das edle Benehmen eines Bewohners dieſer Stadt, Namens Haberberger, aufbewahrt, der ſeinem unglücklichen Herrn einen ganzen Schmelzguß Silber anbot, wofür ſein Geſchlecht gleich manchen andern Freibergern ob ihrer bewieſenen Treue reichlich begnadigt wurde. — Das Schickſal ſollte indeſſen den Sieger Adolf bald ereilen. Durch andere Angelegenheiten an den Rhein gerufen, verließ er Meißen, und Urkunden vom Jahre 1296 bezeugen, daß nach ſeiner Entfernung Gerlach von Bruberg als oberſter Friedensrichter in Thüringen mit zwölf ſogenannten Friedensconſervatoren aufgetreten ſei, während zugleich ein Vetter Adolfs, der Graf Heinrich von Naſſau, als Statthalter im Meißner- und Pleißnerlande erſcheint *). Gegen Beide wendete ſich nun das Kriegsglück zu Gunſten der jüngeren meißniſchen Fürſten. Mit ſeinen neuvereinigten Mannen eroberte Friedrich der Gebiſſene Rochlitz wieder, und bald darauf gelang es ihm und ſeinem Bruder, den Grafen von Naſſau zwiſchen Döbeln und Oſchatz gefangen zu nehmen, wodurch dieſer genöthigt ward, verſchiedene Orte, z. B. Borna, Geithain, Döbeln, Schloß Lichtewalde herauszugeben, ohne dafür ſeine Freiheit zu erlangen. Adolf vermochte nicht ſeinen Freunden zu Hülfe zu kommen, und anderwärts, auch durch die Intriguen des mainzer Seelenhirten, der ihn früher erhoben, bedroht, verlor er in dem ſeiner weiteren Erzählung nach der deutſchen Geſchichte angehörenden Kampfe die Krone und in der gelnheimer Schlacht (am 2. Juli 1298) tapfer fechtend das Leben. Des habsburger Rudolfs Sohn, Albrecht, beſtieg nun den deutſchen Thron.

Der neue Herrſcher mochte in ſeinen erſten Regierungsjahren zu ſehr beſchäftigt ſein, um ſeine bald nachher ſich entwickelnden Pläne hinſichtlich der wettiniſchen Beſitzungen durchſetzen zu können. Indeſſen läßt ſich nach einer Urkunde vom 6. September 1298, worin der Böhmenkönig Wenzel dem meißniſchen Adel ſeine Rechte und Freiheiten als Generalvicar des römiſchen Reiches im Meißner-, Oſter- und Pleißnerlande beſtätigt, ſchließen, daß ihn nicht der König Adolf, ſondern Albrecht (der Wenzeln wegen ſeiner Wahlſtimme mehrfach begünſtigte) mit dieſem Amte bekleidet habe. In dieſer Zeit aber ſcheinen Friedrich der Gebiſſene und Diezmann einen großen Theil der wettiniſchen Länder wieder gewonnen, ja ſelbſt mit ihrem Vater, dem Landgrafen Albrecht, ſich ausgeſöhnt zu haben. Denn im Jahre 1299 ſtellen die Brüder gemeinſchaftlich mit dem Vater auf der Wartburg eine Urkunde aus, und eben ſo geht aus mehren nachfolgenden Dokumenten, in welchen von beiden Seiten ſowohl mit des Vaters als mit der Söhne Zuſtimmung Regentenhandlungen unternommen werden, das gegenſeitige Verhältniß Beider auf mannigfache Weiſe hervor, ſowie auch bereits bemerkt worden iſt (vgl. S. 175), daß Diezmann angefangen habe, ſeinen Stiefbruder Apitz urkund-

*) Eine Urkunde nennt dieſen Heinrich Judicem provincialem in Terra Misnensi ac Plisnensi a Serenissimo Domino Adolpho Rege constitutum.

lich Herr von Tenneberg zu nennen. In dieſe Zeit der Familienruhe fällt auch die Liebe, welcher ſich der jetzt im reiferen Mannesalter ſtehende Friedrich der Gebiſſene nach dem Tode ſeiner Gemahlin Agnes von Kärnthen, die ihm einen Sohn, Friedrich den Lahmen (oder Hinkenden), geboren hatte, zu der noch ſehr jungen Eliſabeth von Arnshaugk hingab. Dieſe war die Tochter erſter Ehe der Gräfin von Arnshaugk, mit welcher ſich Landgraf Albrecht in dritter Ehe vermählt hatte. Anfangs ſcheint Friedrich die Einwilligung der Eltern nicht erwartet zu haben, und Rohte in ſeiner thüringiſchen Chronik und Andere erzählen, daß der Leidenſchaftliche das reizende Fräulein von dem Kirchgange hinweg entführt habe. Dann aber erhielt er die Zuſtimmung der Eltern zur Vermählung (die Zeit bleibt ungewiß und iſt vielleicht in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu ſetzen), und die Landgräfin ſelbſt ward dem Stief- und Schwiegerſohne ſo zugethan, daß ſie öfters die Vermittelung zwiſchen ihm und dem Vater übernahm, was ihr vielleicht um ſo mehr gelang, da wahrſcheinlich in dieſe Zeit Apitz's Tod fällt (ſ. S. 175). Mit ſeiner neuen Gemahlin aber erhielt Friedrich der Gebiſſene Ziegenrück, Triptis, Auma, Neuſtadt an der Orla und einen Theil von Jena *), während ihm der Vater vielleicht auch den Beſitz von Weißenſee überließ. Dieß ſcheint aus einem ſonderbaren Dokumente vom Jahre 1303 **) zu erhellen, welches Friedrich den Gebiſſenen als dem finſtern Geiſte ſeines Zeitalters verfallen darſtellt, indem er darin über einen todten Knaben berichtet, den die weißenſeer Juden nach der leider auch in der neueſten Zeit wieder hervorgeſuchten Paſſionsgeſchichte ermordet haben ſollten, um ſein Blut zu erhalten. Es wurde deshalb eine Judenverfolgung angeſtellt.

Wenn nun auch, wie aus Vorſtehendem erhellt, der Friede unter den Mitgliedern des wettiner Geſchlechtes vor der Hand wiederhergeſtellt war, ſo konnten ſich doch die von ihnen beſetzten Landestheile ſelbſt keineswegs ſolcher Wohlthat erfreuen, denn noch immer wurden dieſe durch manche innere Fehde zerrüttet. Zugleich aber ſchwebten fortwährend die Plane des Königs Albrecht I. gleich einem Damoklesſchwerte über dem Hauſe Wettin. Dem Erſcheinen Diezmanns und ſeines landgräflichen Vaters auf dem vom neuen König im November 1298 zu Nurnberg gehaltenen Reichstage lag vielleicht der Zweck zu Grunde, dem deutſchen Oberhaupte ſeine Abſichten auf Meißen auszureden, wobei der Beiſtand des mainzer Erzbiſchofs Gerhard in Bezug auf Thuringen von Diezmann mit Hulfe des ihm verſchwägerten Berthold von Henneberg theuer genug erkauft werden mußte ***). Doch blieben dieſe Bemühungen, wie der Erfolg lehrte, fruchtlos. König Albrecht, der ſich des von ſeinem Vorgänger Adolf über das meißner und thüringer Land geſchloſſenen Kaufes nur zu gut erinnerte, verpfändete das Erſtere im Jahre 1304 für 40000 Mark an den als meißniſchen Statthalter bereits genannten Böhmen-

*) Ein anderer Theil Jena's wurde im Jahre 1315 von der gräflich arnshaugk'ſchen Familie in Lobdaburg erkauft und das Uebrige brachte Friedrich der Ernſthafte im Jahre 1331 an ſich.

**) S. Tenzels Leben Friedrichs des Gebiſſenen in Menck. Script. rer. Germ. II. 945.

***) S. die Urkunde bei Wilke a. a. O. Cod. dipl. Nr. 107.

könig Wenzel (IV.), welcher es wieder für 50000 Mark — weshalb es vielleicht zu einem Kampfe zwiſchen Albrecht und dem mit ihm unzufriedenen Wenzel kam — den Markgrafen von Brandenburg überließ, die wirklich einige meißniſche Städte in Beſitz nahmen und in Folge dieſer Verhaltniſſe ſpäter mit dem markgräflich meißniſchen Titel erſcheinen. Wir werden Veranlaſſung finden, hierauf zurückzukommen, müſſen aber zuvörderſt daran erinnern, daß in dieſer Zeit ein noch ſchwererer Länderverluſt das wettiner Haus traf, der, wenn er auch auf friedlichem Wege ſtatt fand, doch dereinſt zu einem andern Kampfe mit beitragen mochte.

Diezmann, ſeit dem Jahre 1288 (ſ. S. 172) Beſitzer der (Nieder-) Lauſitz, ſcheint in Folge ſeiner durch die vorhergegangenen Kämpfe erzeugten Erſchöpfung, welche wahrſcheinlich der Verluſt der freiberger Bergwerke um ſo fühlbarer machte, auf den Gedanken gekommen zu ſein, jenen Landestheil zu veräußern. Wahrſcheinlich ging er mit dieſem Plane bereits am 11. Mai des Jahres 1298 um, als er der Stadt Guben eine Urkunde ausſtellte, in welcher er den Bürgern die Zuſicherung ertheilte, daß er, wenn ihn je eine rechtmäßige Urſache zur Verpfändung, Vertauſchung oder zum Verkaufe der Lauſitz nöthigen ſollte, ihre Stadt nur an einen Fürſten veräußern wolle. In der That ſchloß er, nachdem er noch im April 1301 den Gubenern ihre Freiheiten beſtätigt hatte, einen am 3. Auguſt dieſes Jahres von Dahme datirten Kaufcontract ab, wodurch er dem magdeburger Erzbiſchof Burchard die Lauſitz für 6000 Mark dergeſtalt abtrat, daß er ſie von ihm als Lehen zurückerhielt, wogegen nach ſeinem (Diezmanns) Ableben auch das nutzbare Eigenthum an den Erzbiſchof fallen ſollte. Das Fürſtenthum an der Lauſitz hing freilich von der oberlehnsherrlichen Einwilligung des deutſchen Regenten ab und daher wurde in jenem Vertrage zugleich ſtipulirt, daß Diezmann dem lauſitzer Principat zu Gunſten des Erzbisthums beim römiſchen König entſagen ſolle, wenn ſolches von dem Erzbiſchof oder von deſſen Nachfolger gefordert würde. Indeſſen dieß geſchah nicht und darum gelangte Magdeburg, ungeachtet es die Kaufſumme bezahlt hatte, nicht in den Beſitz des Erkauften. Vielmehr wurde im Jahre 1371 das Geſchäft von dem Erzbiſchof Albrecht für ungültig erklärt, und Kaiſer Karl IV., der nach dem Abgange des brandenburgiſch-askaniſchen Stammes die Lauſitz mit Böhmen vereinigte, zahlte den Kaufpreis an das Erzbisthum zurück. Diezmann aber, der noch nach jenem Vertrage Luckau's Bürgern eine gleiche Zuſicherung wie den Gubenern gab und am 29. November 1302 der Stadt Lieberoſa ihre Freiheiten beſtätigte, verſchwindet darauf als Markgraf der Lauſitz, während als ſolcher in einer Urkunde vom 28. November 1303 Markgraf Hermann von Brandenburg erſcheint, indem an dieſen und ſeinen Verwandten Otto IV. Luckau mit Zubehör von der Spree bis zur ſchwarzen Elſter (1303 und 1304) verkauft worden war, das Uebrige aber an die drei Markgrafen Otto, Johann und Waldemar von Brandenburg kam.

Ob nun dieſe Veräußerung der Lauſitz dem in ſeinem Länderbeſitze vielleicht zu Gunſten ſeines geſammten Hauſes geſchmälerten Diezmann Gelegenheit gegeben, auf eine neue Landestheilung zu bringen, und ob dieſe Verhältniſſe Streitigkeiten zwiſchen ihm und Friedrich dem Gebiſſenen herbeigeführt haben, kann bloß gemuthmaßt werden. Gewiß iſt es aber, daß Zwiſtigkeiten zwiſchen den Brüdern

im Jahre 1306 statt fanden, da eine vom 13. November dieses Jahres datirte Urkunde vorhanden ist, nach welcher beide Fürsten die Entscheidung über alle ihre Besitzungen, über Land, Festen, Städte und Leute sechs Schiedsrichtern übergaben und da diese, wie es scheint, den Streit nicht beendigten, Tage festsetzten, um zuerst zu Eschwege vor ihrem Vetter, dem Landgrafen Heinrich von Hessen, dann nöthigenfalls zu Duderstadt vor dem Herzog Albrecht von Braunschweig und endlich zu Rotenburg vor dem älteren Grafen von Beichlingen als den erwählten Obmännern zur Sühne zu erscheinen. Indessen weist ein anderes im April des Jahres 1307 ausgestelltes Dokument darauf hin, daß Diezmann von Neuem auf den Grafen von Beichlingen sich berufen habe. Der Landgraf Heinrich aber, den wir früher unter dem Namen des Kindes von Hessen kennen gelernt, scheint sich nach Obigem bei den bisherigen Zwistigkeiten der Wettiner neutral verhalten und dadurch vielleicht das Zutrauen beider Parteien gewonnen zu haben, wenn er gleich fast um dieselbe Zeit, am 3. Juli 1306, von dem Landgrafen Albrecht „das Geleite, das dieser bisher gehabt, uber den Saulings Wald von der Statt, da sein Geleite mit Landgraf Heinrichs von Hessen Geleite zusammentrete, bis zu S. Nicolause, das boben Eisenach liegt, und die Werre zu Thale bis an das Dorf zu Breitfort u. s. w.“ erkaufte *). Bald söhnten sich indeß die fürstlichen Bruder aus, und wohl machten die Begebenheiten, welche jetzt eintraten, eine schnelle Wiedervereinigung nothwendig.

War es auch Friedrich dem Gebissenen und Diezmann gelungen, nach dem Tode des Königs Adolf einen großen Theil von Meißen und Thuringen wieder an sich zu bringen, so suchten doch in dem letztgenannten Landestheile verschiedene Stadte die Unabhängigkeit zu bewahren, welche sie in dem vorhergegangenen Kampfe sich errungen hatten. Nichts konnte daher dem König Albrecht unter den bereits angedeuteten Umständen erwünschter sein, als daß Abgeordnete der thuringischen Städte Eisenach, Kreuzburg und Frankenstein vor ihm erschienen, um ihm den Kauf seines Vorgangers in Erinnerung zu bringen und ihn fur jene Orte, die dem Reiche Treue geschworen, zur Hülfe gegen den Landgrafen Albrecht und dessen Söhne aufzufordern, welche die Provinz wieder an sich bringen wollten. Albrechts erster Schritt war, den Landgrafen und seine beiden Söhne nebst den Abgeordneten jener Städte auf einen Hoftag nach Fulda zu laden; da aber nur der Vater erschien, so wurde alsbald gegen die Söhne (1. August 1306) der Krieg beschlossen. Nur vermochte der König nicht alsbald seine Absichten ungehindert zu verfolgen, da die böhmischen Angelegenheiten ihn schon hinlanglich beschaftigten. Denn der Nachfolger des mehrmals genannten Wenzel IV. († 1305) Wenzel V. war (1306) ebenfalls von der Erde geschieden, und Rudolf, der mit der Witwe des Ersteren vermählte Sohn Albrechts, sollte die bohmische Krone erhalten. Erst gegen das Ende des Jahres 1306 brach König Albrecht von Böhmen nach dem Osterlande auf, wo er indeß, nachdem er verschiedene Orte geplundert und in Brand gesteckt hatte, durch den nahenden Winter an weiteren Unternehmungen gehindert wurde. Indessen war die Wartburg, in welcher sich der Landgraf Albrecht mit seiner Gemah-

*) S. Rommel hess. Geschichte II. Th. Anmerkungen S. 58.

lin Eliſabeth und deren gleichnamiger Tochter, der Gemahlin Friedrichs des Gebiſſenen, befand, von den Eiſenachern belagert worden. Allein Friedrich wußte die Eingeſchloſſenen zu entſetzen und Albrecht räumte nun (vielleicht nothgedrungen) dem von der Stief- und Schwiegermutter unterſtützten Sohne die wichtige Burg ein, worauf er ſich nach Erfurt zurückzog, wo wir ihn in ſeinen letzten Lebenstagen wiederfinden werden. Mit Hülfe der Erfurter, Mühlhäuſer und Nordhäuſer und durch königliche Truppen verſtärkt, fingen indeß die Eiſenacher unter der Anführung des Grafen von Wildenau auf's Neue die Wartburg zu belagern an. Da jedoch der Graf gefangen genommen wurde und in der Gefangenſchaft ſtarb, hob man auch die Belagerung auf, und faſt ganz Thüringen kam nun in die Gewalt Friedrichs des Gebiſſenen. — Dieſe Belagerung aber iſt es, bei welcher ſich jene Begebenheit ereignete, die uns als ein rührender Zug von Friedrichs Vaterliebe aufbewahrt worden iſt *). Seine Gemahlin Eliſabeth hatte ihm eine Tochter geboren, und in der rings von Feinden umgebenen Wartburg fand ſich kein Geiſtlicher, welcher das Kind hatte taufen können. Da ritt Friedrich, um die heilige Handlung vollziehen zu laſſen, von zehn ſeiner Mannen begleitet mit dem Kinde und der Amme bei Nachtzeit aus dem Schloſſe; aber bald ſah er ſich von den Feinden hart verfolgt. Plötzlich ſchrie das Kind nach Nahrung, und alsbald ließ der Vater trotz der augenſcheinlichen Gefahr mit den Worten Halt machen: „Das Kind ſoll's um dieſer Jagd willen nicht entbehren, und ſollte es auch das thüringer Land koſten!“ Zur Abwehr gerüſtet umſtanden die Männer die ſäugende Amme; allein die Verfolger verloren die Spur und zogen dicht an der Gruppe vorüber. Zu Tenneberg wurde darauf die kleine Eliſabeth vom reinhardsbrunner Abt Hermann getauft.

Jetzt aber nahten für das Haus Wettin entſcheidendere Augenblicke, da König Albrecht im Anfange des Jahres 1307 ein aus Baiern, Schwaben, Rheinländern und den aus Böhmen gekommenen Truppen beſtehendes Heer zuſammenbrachte und damit in das Oſterland einbrach. In der Gegend von Lucka zwiſchen Altenburg und Leipzig lagerten ſich die Truppen. Zu Leipzig aber vereinigten Friedrich der Gebiſſene und Diezmann, verſtärkt durch braunſchweigiſche Reiterhaufen, ihre getreuen Vaſallen und bewaffneten ſelbſt Bürger und Bauern (worin man etwa die Spur eines allgemeinen Aufgebotes erkennen kann). Es galt ja, die Selbſtſtändigkeit dreier Landestheile, Meißens, Thüringens und des Oſterlandes unter den angeſtammten Fürſten aufrecht zu erhalten, und darum mag auch vielleicht das Weſentliche von dem Inhalte jener Reden wahr ſein, welche nach der Erzählung einiger Chroniken der freudige Friedrich auf dem Marktplatze zu Leipzig bei der Muſterung der Mannſchaften und der Aufſetzung des Helmes gehalten haben ſoll **). Nachdem die Streiter das heilige Mahl genommen, zogen ſie dem Feinde entgegen, und am 31. Mai des Jahres 1307 wurde bei Lucka jene denkwürdige Schlacht geliefert, welche die Niederlage der königlichen Truppen herbeiführte und nicht

*) Rohte in ſeiner thüringiſchen Chronik bei Menck. Script. rer. Germ. II. 1767.

**) Nur gewiß nicht in der modernen Einkleidung, in welcher ſie Vogel in ſeinen leipziger Annalen (S. 38) halten läßt.

allein dem Hauſe Wettin das angeſtammte Gut und ſeine Selbſtſtändigkeit erhielt, ſondern auch die durch Albrechts Pläne bedrohte Freiheit Deutſchlands auf gleiche Weiſe rettete, wie jener kräftige Männerbund an den Ufern des vierwaldſtädter Sees das freie Schweizerland vor der Herrſchſucht dieſes Königs bewahrte. In Folge dieſes Sieges, von welchem das Sprüchwort entſtand: „Es wird dir glücken, wie den Schwaben bei Lücken," kamen die meiſten Orte, welche ſich dem König unterworfen hatten, wieder in Friedrichs des Gebiſſenen und Diezmanns Beſitz, und der Letztere unternahm es auch, den Abt zu Pegau für die Unterſtützung, welche er den königlichen Truppen gewährt, durch Verwüſtung und Verbrennung ſeiner Stadt und ſeines Kloſters zu züchtigen. Zwar ſtellte König Albrecht noch einmal Rüſtungen gegen Friedrich den Gebiſſenen an; allein der Tod ſeines Sohnes Rudolf in Böhmen bereitete ihm dort neue und ſchwerere Sorgen, und bald wurde allen ſeinen Entwürfen durch Johannes Parricida's gräuelvolle That für immer ein Ziel geſetzt. Am 1. Mai 1308 floß durch Mörderhand des Herrſchers Blut und endete ſein Leben.

Schon vorher hatten ſich auch Diezmanns Augen geſchloſſen. Ueber die Zeit und die Art des Todes dieſes auch in Bezug auf die inneren Zuſtände ſeiner Länder ſo merkwürdigen Wettiners ſind von ſpäteren Schriftſtellern mannigfache Nachrichten in Umlauf geſetzt worden, die bei dem Mangel an urkundlichen Mittheilungen von Widerſprüchen nicht frei ſind. Nach den altenzelliſchen Annalen ſoll Diezmann in der leipziger Thomaskirche während der Chriſtmette ermordet worden ſein *), und die gewöhnliche, vorzüglich auf Rohte's thüringiſche Chronik gegründete Erzählung ſetzt noch hinzu, daß ſolches nach der Anſtimmung des Benedictus und nach dem Auslöſchen der Lichter geſchehen ſei. Das blutige Meſſer habe den Mörder verrathen, der nachher mit glühenden Zangen geriſſen und gerädert worden ſei. Der Fürſt aber ſoll erſt am dritten Tage nach ſeiner Verwundung geſtorben ſein,

*) „Titzmannus obiit sine haerede. Nam Lipzig in Ecclesia Sancti Thomae ipsa nocte sancta Nativitatis Christi fertur innocenter et improvise occisus et apud Praedicatores ibidem sepultus" heißt es in den altenzelliſchen Annalen, welche indeſſen das Jahr (vielleicht der Beiſetzung) 1308 dazu ſetzen. Dagegen gibt das Chronic. vet. Cell. min. das auch nach dem Datum verſchiedener Urkunden als richtiger beſtätigte Jahr 1307, aber auch einen andern Todestag vor dem Weihnachtsfeſte an. (Es heißt nämlich: „MCCCVII Lantgravius Ticemannus obiit IV. idus Decembris). Seit Adelung vornehmlich (vgl. deſſen Directorium S. 146) wird nun die Ermordung des Fürſten insbeſondere deshalb in Zweifel geſtellt, weil die älteren Schriftſteller bloß das Wort „obiit" gebraucht hätten und die Hauptſtelle beim gleichzeitigen Sifr. Presbyt. ein ſpäterer Zuſatz ſei. Allein die, Andern an Alter nicht nachſtehenden altenzelliſchen Annalen, obſchon neuerdings auch die Aechtheit jener Stelle angefochten wird, ſcheinen einigen Glauben zu verdienen, wenn man die Stellung des Fürſten, beſonders zu der Geiſtlichkeit bedenkt, die ein ſolches Ereigniß wohl möglich machen oder wenigſtens muthmaßen laſſen konnte. In dieſem Falle aus bloßem Schweigen zu ſchließen, ſcheint eben ſo mißlich, wie die Schriftſteller des unmittelbar folgenden Jahrhunderts zur Unterſtützung herbeiziehen oder ihre Erzählung, trotz mancher Ausſchmückung, durchweg als Erfindung ausgeben zu wollen. Wäre der allerdings von Spätern erzählte Umſtand gegründet, daß Diezmann erſt am dritten Tage nach empfangener Wunde geſtorben ſei, ſo ließe ſich das „obiit" leichter erklären, während Manche damals wohl Gründe gehabt haben mögen, das „occisus" zu verſchweigen. Nach dieſem mag ſich obige Faſſung der wenigſtens anzuführenden Erzählung rechtfertigen.

und wenn er auch vor seinem Ende anfangs gewünscht, in den Grüften der alten thüringischen Landgrafen zu Reinhardsbrunnen zu ruhen, so habe er sich doch später als armen Sünder für unwürdig erklärt, unter jene frommen, heiligen Fürsten aufgenommen zu werden. Darum habe er sein Begräbniß seiner Dienerschaft überlassen, die ihn nun in Leipzig bei den Predigern (Dominikanern zu St. Paul) begrub *). Die Ursache der nach Vorstehendem von Einigen überhaupt bezweifelten Ermordung Diezmanns, welche gewöhnlich, aber mit Unrecht, einem gewissen Philipp von Nassau zugeschrieben wird, ist in noch größeres Dunkel gehüllt, wenn sie auch von Manchen in dem Hasse irgend eines Parteigängers des Königs Albrecht oder von Andern in der Rache der Geistlichkeit, besonders für das abgebrannte Kloster Pegau, gesucht wird. Eben so muß es gänzlich unentschieden bleiben, ob in der Zerstörung jenes Klosters oder in der Reue über unkindliches Benehmen oder in irgend einem andern Umstande die Ursache der von Diezmann auf dem Sterbebette bewiesenen Demuth zu suchen sei, wenn anders das darüber Erwähnte gegründet sein sollte. Dieser Fürst, welchen auch wir, um ihn von Dietrich von Landsberg zu unterscheiden, mit dem Namen bezeichneten, der ihm gewöhnlich von Schriftstellern beigelegt, aber, weil er in Urkunden nicht vorkommt, von Manchen gemißbilligt wird, ging aus der Welt, ohne Kinder zu hinterlassen. Seine Witwe Jutta, Bertholds von Henneberg Tochter, heirathete den Markgrafen Otto von Brandenburg.

Friedrich der Gebissene stand nun, mit Ausnahme der früher erwähnten Veräußerungen und dessen, was Friedrich der Kleine besaß (s. S. 171), als alleiniger Erbe der wettinischen Länder da. Bei herannahendem höheren Alter schien es ihm vom Schicksal gegönnt zu sein, sich des ruhigen Besitzes jener Lande zu erfreuen, da ihm zu Erfurt auf dem Petersberge die thüringischen und osterländischen Vasallen als Nachfolger seines Bruders huldigten und sein alter Vater Albrecht, des Streites wohl müde, keine Ansprüche an Diezmanns Verlassenschaft gemacht zu haben scheint. Nach König Albrechts schmählichem Untergange unterwarfen sich auch die demselben noch anhängenden Ortschaften, und selbst Eisenach, das so lange und heftig Widerstand geleistet, beugte sich vor dem Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen von Meißen und in dem Osterlande, wie sich nun Friedrich der Gebissene in einer Urkunde vom 22. Mai 1308 nennt, in welcher er erklärt, daß er mit gutem Willen und Geheiß seines lieben Vaters — mit dem er also jetzt in gutem Vernehmen gestanden zu haben scheint — sich aller der Brüche und Zweiungen berichtet habe, die sein Vater und er mit den Bürgern von Eisenach gehabt. — In dieser Zeit des nach Albrechts Ermordung eintretenden Zwischenreiches war es auch, wo sich mehre Städte des Pleißnerlandes des Schutzes wegen freiwillig an Friedrich anschlossen, welcher später im Jahre 1311 dieses Land auf zehn Jahre unterpfändlich (vgl. S. 85) durch Johann von Böhmen eingeräumt erhielt. Dieser sowohl wie der neugewählte und gerechter als

*) Sein Denkmal in der Paulinerkirche zu Leipzig wurde erst später verfertigt. Die bekannte Grabschrift: „Tiz ego sum Mannus etc.," welche man dem Dante Alighieri hat zuschreiben wollen, wurde wahrscheinlich von Erasmus Stella fabricirt. Die neueste Zeit (1841) hat ein des Fürsten würdiges Denkmal errichtet.

seine Vorgänger am Reiche handelnde König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg erkannten Friedrich als rechtmäßigen Herrn von Thüringen und Meißen an, nachdem zuvor (1310) der Erzbischof Peter von Mainz und der jetzt gefürstete Graf Berthold zu Henneberg schiedsrichterlich den Ungrund der Reichsansprüche auf jene Länder dargethan hatten.

Schienen nun auch auf diesem Wege die Ansprüche auf Meißen beseitigt, so befanden sich doch in Folge der vom böhmischen König Wenzel im Jahre 1304 (s. S. 182) vorgenommenen Verpfandung die Brandenburger noch immer im Besitze der Mark, wenigstens einiger Städte derselben. Vielleicht hatte auch der Land- und Markgraf Friedrich zu der von Diezmann unternommenen Veräußerung der Lausitz an die Brandenburger nicht auf gleiche Weise wie zu dem Verkauf dieses Landes an Magdeburg (s. S. 182) die nöthige Einwilligung gegeben; kurz, es entspann sich, vielleicht aus diesen Ursachen — denn großes Dunkel herrscht darüber wie über die folgenden Begebenheiten — eine blutige und langwierige Fehde mit dem brandenburger Waldemar, in welcher Friedrich der Gebissene das Unglück hatte, im Anfange des Jahres 1312 bei Großenhain gefangen zu werden. Andere, früher begonnene und in Folge jener Gefangenschaft mit erneuerter Heftigkeit ausbrechende Fehden in Thüringen, besonders mit den Erfurtern, worauf wir zurückkommen werden, scheinen Friedrich veranlaßt zu haben, am 14. April 1312 den für ihn äußerst harten Vertrag von Tangermünde einzugehen, in welchem er gemeinschaftlich mit seinem Sohne, Friedrich dem Jüngeren (dem Lahmen s. S. 181) allen Ansprüchen auf die Lausitz, Landsberg (s. S. 176) und das Land zwischen der Elbe und Elster entsagte. Außerdem sollten Torgau, Großenhain und Ortrand an die Markgrafen Waldemar und Johann abgetreten und 32000 Mark Silbers brandenburgischen Gewichts in drei Terminen jedesmal zu Martini für Schäden und Kriegskosten und wegen des Brautschatzes der landgräflichen Tochter gezahlt werden, welche Letztere dem Grafen Albrecht von Anhalt-Köthen (dem Schwestersohne Waldemars) bestimmt gewesen sein soll. Zum Unterpfande wurden Grimma, Döbeln, Rochlitz, Geithain, Neuenhof, Oschatz und Leipzig eingesetzt, und in der That bekannten bereits am 25. April des Jahres 1312 die Consuln Leipzigs, daß sie auf Befehl ihres Herrn den brandenburger Fürsten Waldemar und Johann gehuldigt hätten. Verschiedene Urkunden *) hatten auf die Vollziehung dieses Tractates Bezug, und Friedrich der Gebissene erhielt seine Freiheit wahrscheinlich auf gutlichem Wege wieder, nicht aber, wie der pirnaische Mönch und Rohte's thüringische Chronik erzählen, in Folge einer gewaltsamen durch seine Vasallen zu Altenburg bewirkten Befreiung, welcher das Geschlecht der Löser seinen Ursprung verdanken soll, obgleich dieser Name schon im Jahre 1291 vorkommt. — Dessenungeachtet muß es zu einem neuen Kriege zwischen Friedrich dem Gebissenen und Waldemar gekommen sein, da im Jahre 1313 zwischen Beiden ein Landfriede auf zwei Jahre geschlossen wurde, den später noch andere brandenbur-

*) Im Auszuge in Abelungs Directorium S. 150 flg. Vornehmlich aber sind diese Streitigkeiten durch die Arbeit Gerckens (vgl. dessen verm. Schriften Thl. I., 124 flg. und Thl. II., 363 flg.) aufgehellt worden.

gische Fürsten, sowie der Erzbischof Burchard von Magdeburg und die meißner, naumburger und merseburger Bischöfe beschworen. Allein bald entstanden neue Streitigkeiten.

Im Jahre 1316 starb Heinrichs des Erlauchten mit Elisabeth von Maltitz erzeugter Sohn, Friedrich der Kleine oder von Dresden. Auch zwischen diesem und Friedrich dem Gebissenen war mancherlei Zwietracht gewesen, bis sich Beide am 21. Juli 1308 als demselben Datum versöhnten, unter welchem Friedrich der Gebissene der Stadt Dresden alle ihre Freiheiten im Voraus für den Fall bestätigte, daß sie nach dem Tode seines Stiefoheims, der in beiden dießfallsigen Urkunden Markgraf genannt wird *), an ihn fallen sollte. Hieraus erhellt, daß Friedrich von Dresden den Land- und Markgrafen Friedrich zum Erben eingesetzt hatte, ungeachtet der Erstere, der seiner Lage nach sich immer an den Mächtigern anschließen mußte, durch einen frühern Act (s. S. 171) schon die böhmischen Ansprüche an seinen Landestheil hervorgerufen hatte. Sehr natürlich war es daher, daß der brandenburger Waldemar wegen der böhmischen, Meißen betreffenden Cession an Brandenburg auch Ansprüche auf Friedrichs des Kleinen Hinterlassenschaft zu haben vermeinte und alsbald nach dessen Tode Dresden mit seiner Pflege in Besitz nahm. Daß dieß zu einem neuen Zwist zwischen Waldemar und Friedrich dem Gebissenen Veranlassung gegeben habe, geht aus einem zu Weißenfels am 1. Januar 1317 durch Schiedsrichter geschlossenen Vergleiche **) hervor, wonach der Markgraf Johann von Brandenburg (ein Vetter Waldemars, † 1317) seine Schwester dem landgräflichen Sohne vermählen und ihr die Städte Meißen und Freiberg als Mitgift geben sollte. Dagegen versprach Friedrich dem Fräulein Rochlitz und Döbeln als Leibgedinge zu überlassen ***) und gestand zugleich dem Brandenburger den Besitz von Dresden, Hayn und Tharant zu. Die in diesem Vergleiche noch verabredete Zusammenkunft beider Fürsten zu Magdeburg fand, nachdem Freiberg und Meißen bereits am 11. März Friedrich dem Gebissenen übergeben worden waren, wirklich statt, wie aus einem anderweiten Vertrage vom 14. Juni 1317 †) erhellt, wonach Dresden und Grossenhain an Kersten von Geheradesdorp (Gersdorf) und Dryseke von Werda durch Waldemar eingeräumt wurden, um beide Städte, wenn der Vertrag nicht gehalten werden sollte, Friedrich dem Gebissenen zu überliefern, während dieser zu gleichem Behufe die Stadt Meißen Günthern von Schwarzburg und Albrecht von Hackeborn übergab. Auch geht aus diesem Vertrage hervor, daß Friedrich nochmals auf die Ansprüche von Torgau verzichtete. Dresden indessen — welches

*) Vielleicht mit Rücksicht auf seine früher (s. S. 170 flg.) auf die Mark Meißen gemachten Ansprüche nach dem Hauptorte seines Landstriches Markgraf von Dresden genannt, wie Andere als Markgrafen von Landsberg bezeichnet wurden. Die betreffenden Urkunden siehe bei Wilke a. a. O. Cod. dipl. Nr. 166 und 167.

**) In Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Menck. Script. rer. Germ. II. 973.

***) Doch wurde diese Heirath nie vollzogen, und eine der Schwestern Johanns, Jutta, heirathete den Grafen Heinrich von Henneberg; die andere, Mathilde, den Herzog Heinrich von Sagan.

†) Bei Mencken l. c. 974.

überhaupt (nach der zuletzt erwähnten Urkunde) von einem andern Pfandrechte noch nicht frei war, weshalb bis zu deſſen Aufhören Luckau dem Grafen Otto von Falkenſtein proviſoriſch eingeräumt wurde — ſcheint nicht an Friedrich überliefert worden zu ſein *), da daſſelbe alsbald nach Waldemars Tode (1319), in Folge deſſen bei der daraus entſtehenden Verwirrung überhaupt die brandenburgiſch-meißniſchen Beſitzungen wieder in die Hände der meißner Markgrafen gelangten, von dem Biſchof Witigo von Meißen als ein heimgefallenes Lehen eingezogen werden ſollte. Doch ließ ſich der Letztere unter Vermittelung des naumburger Biſchofs und des Burggrafen von Altenburg zu einem Vergleiche willig finden, vermöge deſſen er gegen tauſend Schock prager Groſchen ſeinen Anſprüchen entſagte **).

Während des brandenburgiſchen Krieges war Friedrich der Gebiſſene noch mit einer andern, ſchon früher begonnenen Fehde beſchäftigt, welche auf jenen einen nicht unbedeutenden Einfluß äußerte. Erfurt, die bedeutendſte Stadt Thüringens, hatte in den unruhigen Zeiten ſeit dem Ende des 13. Jahrhunderts ſeine eigenthümliche Verfaſſung, worauf wir ſpäter zurückkommen werden, immer mehr ausgebildet und die obwaltenden Verhältniſſe auch zur materiellen Verſtärkung ſeiner Kräfte glücklich benutzt. So hatte die Stadt, welche vielleicht auch nach Reichsunmittelbarkeit ſtrebte, von dem ſo raſch veräußernden Landgrafen Albrecht mancherlei Vogteien und Gerichte in den nahe liegenden Dörfern, ſowie mehre Schloſſer landgräflicher Lehnsleute an ſich gebracht. Unter dieſen Erwerbungen befand ſich auch die Grafſchaft an der ſchmalen Gera (ſ. S. 140), welche Landgraf Albrecht bereits im Jahre 1270 an Erfurt wiederkäuflich und lehnsweiſe für 160 Mark Silbers abgetreten hatte. Zu dieſen Veräußerungen aber fehlte die Einwilligung Friedrichs des Gebiſſenen, und außerdem meinten die Grafen und andere ehrbare Leute im Lande zu Thüringen, daß es mit Recht Bürgern nicht gebühre, Lehnguter, die für Ritter und Knechte beſtimmt wären, zu behalten und zu beſitzen (vgl. S. 96). Das war es, worauf Friedrich ſich ſtützte, als er die Rückgabe jener Güter verlangte, die ihm jedoch, wie vorauszuſehen war, verweigert wurde. Alsbald begann der offene Ausbruch des Zwiſtes damit, daß Friedrich der Stadt die Zufuhr abſchnitt, wogegen die Bürger einige landgräfliche Schlöſſer zerſtörten. Dieß ſah Friedrich als einen Fall an, der ſich für das allgemeine Landgericht zu Mittelhauſen eigne, und beſchied deshalb die Bürger vor daſſelbe. Sie gehorchten, aber vor ihnen her zog eine lange Proceſſion von Geiſtlichen, Mönchen und Schülern, denen ſie ſelbſt ſo ſtark bewaffnet folgten, daß der Landgraf es diesmal für räthlich hielt, ſie ziehen zu laſſen. Aber als ſie nun auf eine wiederholte Ladung zum zweiten Male erſchienen, ließ ſie Friedrich durch ſeine Mannen mit Zaunpfählen zurücktreiben, während eine nicht unbedeutende Anzahl in Gefangenſchaft gerieth. Erbittert über dieſe ſchimpfliche Behandlung bereiteten ſich die Erfurter zu einem heftigern Kampfe vor und ſchloſſen mit dem Grafen Hermann von Weimar und Orlamünde, wie mit den Reichsſtädten Mühlhauſen und Nordhauſen Bündniſſe, wobei zugleich Goslar bedroht wurde. Auch

*) S. Gercken verm. Abhandl. Thl. I. S. 145 flg.

**) Die Urkunde bei Mencken l. c. p. 975.

hatten ſich die Städte mit dem heſſiſchen Landgrafen Johannes *) vereinigt, welcher ihnen jeden nur möglichen Beiſtand gegen ihren Feind Friedrich, dem er den Titel eines Landgrafen von Thüringen verſagte, verhieß und erklärte, daß er die Waffen nicht eher niederlegen werde, bis ſeine und ihre Sache nach Minne oder Recht und nach Entſcheidung der von den Städten und dem Landgrafen mit ihrem Wiſſen zu erwählenden Schiedsmänner geſchlichtet ſei. Auch der deutſche König Heinrich VII. trat gegen Friedrich den Gebiſſenen auf und ſammelte ein Reichsheer, welches den Städten zu Hülfe ziehen und unter dem Oberbefehl des Landgrafen Johannes ſtehen ſollte **), dem er nicht nur die Kriegskoſten zu erſetzen verſprach, ſondern auch die Zuſicherung gab, daß er ſich nie mit Friedrich, dem Sohne Albrechts, der ſeine und des Reiches Güter unrechtmäßig beſetzt halte, vergleichen wolle. Ehe jedoch die Fehde ausbrach, beſchloß Friedrich der Gebiſſene, den Abt von Fulda für ſeine den Königlichen bei ihren Angriffen auf Thüringen früher geleiſtete Unterſtützung zu züchtigen, und hatte in dieſer Abſicht bereits ein Heer zuſammengezogen. Allein er wurde davon (1310) durch die Nachricht abgehalten, daß ſeine geliebte Eliſabeth von Arnshaugk ihm ein Knäblein geboren habe, welches ihm ſpäter in der Regierung ſeiner Lande als Friedrich der Ernſthafte folgte. Dann aber brach die Fehde los, in welcher zwar der Landgraf Johannes die Burgen Sömmeringen und Ringleben einnahm, aber auch ſeine Fortſchritte durch Mangel an Lebensmitteln, durch den Ausbruch einer anſteckenden Krankheit und durch die leichte Reiterei des Land- und Markgrafen gehemmt ſah. Da vermittelte König Heinrichs VII. Sohn, Johann von Böhmen, in Gemeinſchaft mit dem Erzbiſchof Peter von Mainz und Berthold von Henneberg einen Waffenſtillſtand, während Heinrich VII. ſelbſt nach Italien ging. Landgraf Johannes aber, der vielleicht neue Rüſtungen vorbereitete, ſtarb im Januar 1311 an der anſteckenden Seuche, welche damals Europa durchzog. In dieſer Zeit der Waffenruhe war es vielleicht, wo Heinrich und Johann von Böhmen die Herrſchaft Friedrichs, nachdem ſeine und des Reiches Anſprüche unterſucht worden waren (ſ. S. 187), anerkannten und die abermalige Verpfändung des Pleißnerlandes (ſ. S. 186) erfolgte. Als aber in Folge der erneuerten Fehde die Erfurter durch Friedrichs Truppen mehrmals (insbeſondere bei Zimmern) Niederlagen erlitten, auch der Graf von Weimar gedemüthigt wurde, und Friedrich die Stadt Erfurt ſelbſt (1311) ſo hart bedrohte, daß Chriſten und Juden zu ihrer Vertheidigung aufgeboten werden mußten, ſo ſchloß auch Johann von Böhmen als Statthalter ſeines Vaters Heinrich VII. am 8. Januar 1312 ***) wegen der Beleidigungen, die Friedrich ihm und dem Reiche zugefügt habe, ein Bündniß wider denſelben mit den reußiſchen Vögten zu Weida, Gera und Plauen und verſprach ihnen, ſie auf

*) Vgl. Rommel heſſiſche Geſchichte II., 100 flg. und Anm. S. 75, wo ſich nach den daſelbſt angeführten Urkunden die gewöhnlichen chronologiſchen Beſtimmungen etwas berichtigen laſſen.

**) In einer Urkunde vom 24. Auguſt 1309 wird Johannes rector et capitaneus der Reichstruppen genannt.

***) S. die betreffende Urkunde in Tenzels Leben Friedrichs des Gebiſſenen bei Mencken l. c. p. 962.

angemeſſene Weiſe ſchadlos zu halten. Zu nicht geringem Vortheile gereichte es der Gegenpartei Friedrichs, daß gerade in dieſe Zeit die Gefangenſchaft fiel, welche ihm der brandenburger Waldemar bereitete (ſ. S. 187), und dieß wußten alsbald nicht bloß die Erfurter, ſondern auch die Aebte zu Fulda und Hersfeld zu benutzen, indem jene die Burg Ringleben, dieſe die Schlöſſer Rotenburg und Breitenbach zerſtörten, während auch die Mühlhäuſer und Nordhäuſer gleich dem Grafen Hermann von Weimar durch ihre Streifzüge mancherlei Schaden thaten. Das war es wahrſcheinlich, was Friedrich den Gebiſſenen bewog, den harten Vertrag von Tangermünde (ſ. S. 187) mit dem Brandenburger einzugehen, und kaum ſah er ſich in Freiheit geſetzt, ſo züchtigte er die hochwürdigen Aebte von Fulda und Hersfeld, indem er ſie zwang, die ihnen weggenommenen Beſitzungen theuer genug wieder einzulöſen. Auch die Mühlhäuſer und Nordhäuſer mußten ſchwere Geldſummen erlegen und dem Bündniſſe mit Erfurt entſagen, das endlich nach harter Belagerung und durch innere Unruhen bedroht (1315) einen Vergleich annehmen mußte, welcher den Bürgern nicht nur die Zahlung von 10000 Mark als Strafe auflegte, ſondern auch ſie nöthigte, auf die von Landgraf Albrecht erhaltenen Freiheiten Verzicht zu leiſten oder zum Theil höhere Kaufſummen dafür zu entrichten. Die Grafſchaft an der ſchmalen Gera (ſ. S. 140 und 189) wurde ihnen damals gegen 300 Mark Silbers auf fünf Jahre unterpfändlich eingeräumt*).

Schon im vorhergehenden Jahre aber (am 13. November 1314) hatte der Aelteſte des Hauſes Wettin, der vierundſiebzigjährige Albrecht, die Augen geſchloſſen. Wir leſen nichts von einem Antheile, den er an den Händeln ſeines Sohnes genommen, ſeitdem er ſich nach Abtretung der Wartburg an denſelben in die Stadt Erfurt zurückgezogen, die, wie erzählt wird, ihm und ſeinem aus neun Perſonen beſtehenden Gefolge einem Vertrage gemäß den täglichen Unterhalt gegen Ueberlaſſung einiger Güter zu gewähren hatte. Leicht iſt es geſagt, daß Albrecht noch jetzt ein Verſchwender geweſen, wenn er, der Fürſt, der an einen glänzenden Hofhalt gewöhnt war und jetzt in der Einſamkeit ſeines Greiſenalters nach geſelligem Umgange ſich ſehnte, zuweilen mit dem ihm bekannten, zu ſeiner Tafel geladenen Landadel die Speiſen, welche die Erfurter nur vertragsmäßig lieferten, auf zwei oder drei Tage im Voraus verzehrte und dann (nach Rohte's thüringiſcher Chronik) ſich mit Rinden und trockenem Brote behalf, während ſeine Leute ſich bei den Bürgern zu Gaſte bitten mußten. Nicht verächtlich, ſondern mitleidswerth ſollte die Lage des Fürſten ſelbſt dann erſcheinen, wenn man nicht geneigt iſt, ſeine aus Schwachheit entſprungenen Fehler zu entſchuldigen. Mag auch der Unwille ſeiner nicht am väterlichen Hofe erzogenen Söhne erſter Ehe über die Mißhandlung derjenigen, welche ſie unter dem Herzen getragen, noch ſo gerecht erſcheinen, ſo muß es doch nach Jahrhunderten unentſchieden bleiben, inwiefern das Benehmen derſelben die nöthigen Grenzen ihrem Erzeuger gegenüber überſchritten und dadurch

*) Wenn auch der Wiederkauf erfolgte, ſo kam doch dieſe Grafſchaft 1409 durch Friedrich den Friedfertigen gegen 800 Mark auf's Neue an Erfurt und wurde erſt 1485 durch den Kurfürſten Ernſt und ſeinen Bruder Albrecht wieder eingelöst.

Digitized by Google

manche in trübem Lichte erſcheinende Handlung Albrechts, der erſt von Späteren den Beinamen des Entarteten erhielt, herbeigeführt habe. Ein milderes Urtheil aber mag die Jetztwelt um ſo eher fällen, je mehr durch den glücklich beſtandenen Kampf dem Hauſe Wettin ſein Fortbeſtehen und die Selbſtſtändigkeit des größten Theiles ſeines Ländergebietes verbürgt worden war. Der Dürftigkeit, in welcher Landgraf Albrecht zum Theil durch eigene Schuld ſeine Tage beſchloß, konnte vielleicht der Sohn Friedrich ſeiner eigenen bedrängten Lage wegen nicht abhelfen. In der Stiftskirche der heiligen Maria zu Erfurt wurde Albrechts ſterbliche Hülle in die Gruft geſenkt.

Friedrich der Gebiſſene führte nach dem Tode ſeines Vaters, wie wir geſehen (ſ. S. 188), den Zwiſt mit Brandenburg fort und brachte ihn zu Ende. Allein wenn er auch nach dieſer Zeit bemüht war, durch Stiftung eines Landfriedens und durch Vergleiche, die er mit Herren und Städten ſchloß oder zwiſchen ihnen zu Stande brachte, ſeinen durch langwierige Kämpfe zerrütteten Ländern wieder aufzuhelfen, ſo blieb er doch fortwährend in manche kleinere Fehden verwickelt. Zum Theil nöthigte ihn dazu die Zerſtörung verſchiedener Raubburgen in Meißen, im Oſterlande und in Thüringen, wobei vornehmlich das Brechen der Raſpenburg und des Schloſſes Eckardsberge bekannt geworden iſt. Bei der Belagerung des Schloſſes Zwenkau (im Jahre 1315) büßte der Land- und Markgraf ſeinen ſchon mehrmals genannten Sohn erſter Ehe, Friedrich den Lahmen, ein, der durch einen Pfeilſchuß getödtet wurde. Ein Zug wider Magdeburg, mit andern Edlen zu Gunſten des dortigen Erzbiſchofs Burchard III. von Schraplau unternommen, endigte, nachdem Friedrich dem Hartbedrängten den von ihm getriebenen Unfug verwieſen hatte, mit einem Vergleiche zwiſchen dem Biſchof und ſeinen Bürgern, die ihn indeſſen ſpäter doch noch im Gefängniß mit Keulen erſchlugen. — Mit dem Landgrafen Otto von Heſſen ſchloß Friedrich der Gebiſſene im Jahre 1318 einen Bund, und nachdem beide Fürſten zu Eiſenach eine Zuſammenkunft gehalten, verſprach der Meißner ſeine zwölfjährige Eliſabeth, die er einſt unter ſo großen Gefahren von der Wartburg zur Taufe geführt (ſ. S. 184), einem von ihm zu wählenden Sohne Otto's. Beide Brüder, Heinrich und Ludwig, bewarben ſich um die Braut und ſollen ſogar, damit Keiner einen Vortheil habe, in gleicher Kleidung vor ihr erſchienen ſein. Als nun die Wahl (1322) auf Heinrich fiel, ward Ludwig von Eiferſucht ergriffen und ſtörte nach der Erzählung der Chroniſten ſeines Bruders Eheglück durch Verleumdung — wiewohl Andere den Grund des Zwiſtes in der Untreue Heinrichs ſuchen. Da flüchtete ſich Eliſabeth (1339) zu ihrem Bruder, dem meißner Markgrafen Friedrich dem Ernſthaften und konnte trotz aller Bemühungen, ſelbſt des deutſchen Herrſchers, nicht bewogen werden, zu ihrem Gemahl zurückzukehren, ſondern lebte bis an ihr Ende einſam zu Eiſenach *).

Allmählig nahte der Zeitpunkt, wo Friedrich der Gebiſſene zu ſeinen Vätern verſammelt werden ſollte, und wohl mochte der Greis nach einem vielbewegten Leben ſich noch an den Künſten des Friedens ergötzen. Am 30. April

*) Vgl. Rommels heſſ. Geſchichte II., 112, 121 und 126 flg.

1322 ſoll er zu Eiſenach einem geiſtlichen Schauſpiele beigewohnt haben, welches Ordensgeiſtliche vor ihm aufführten. Der Gegenſtand der Darſtellung war die bibliſche Erzählung von den fünf klugen und fünf thörichten Jungfrauen. Die Letzteren riefen die gebenedeite Maria und alle Heiligen vergebens an, daß ihnen die Pforten des Paradieſes eröffnet würden. Da zurnte der Landgraf Friedrich und ſprach: Was iſt der chriſtliche Glaube, wenn dem Sünder ſolche Fürbitte nichts hilft!? Fünf Tage lang ſoll die durch dieſe Scene entſtandene Gemüthsbewegung den Fürſten geängſtigt haben; dann traf ihn ein Schlagfluß, der ihn der Sprache beraubte. Wer mag es ermeſſen, welche Erinnerungen in jenem verhängnißvollen Augenblicke das an Erfahrungen ſo reiche innere Leben Friedrichs durchzuckten, ein Leben, welches von der zarteſten Jugend an durch ein äußeres, vom mütterlichen Schmerz aufgedrucktes Zeichen zum Kampfe geweiht war und nur durch freudigen Muth die Wechſelfälle des Glückes überwand. Mochten auch die Handlungen Friedrichs des Freudigen — ſo wird der Fürſt auch genannt — nicht ſelten von der ſtürmiſchen Leidenſchaftlichkeit ſeines Sinnes zeugen, ſo war doch ein ſolcher Charakter in ſo ſchwerer Zeit nothwendig, wenn es dem ruſtigen Kämpfer gelingen ſollte, die Selbſtſtändigkeit ſeines Hauſes zu retten und ihm wenigſtens Meißen, das Oſterland und Thüringen zu erhalten; denn die (Nieder-) Lauſitz und Landsberg gingen, wie wir geſehen (ſ. S. 176 u. 182), allerdings verloren. Seit jener Kataſtrophe zu Eiſenach aber lag der edle Held an ſein Leidenslager gefeſſelt. Weder die unmittelbare Sorge und Pflege ſeiner zärtlichen Eliſabeth, noch die reichlichen Vergabungen derſelben an Kirchen und Klöſter vermochten Friedrichs Schmerzen zu lindern, und am 16. (17.) November des Jahres 1324 löste ſich ſeine Seele von der irdiſchen Hülle, welche in der eiſenacher Katharinenkirche beigeſetzt ward. Auf ſeinem Grabſteine wurde ſein Bildniß mit einem langen bis auf die Füße reichenden Talar bekleidet dargeſtellt. Mit der rechten Hand hält er ein an den Körper gelehntes Schwert. Das Haupt iſt mit einer Krone geziert und ruht auf einem Kiſſen, welches zwei Engel halten. Darüber ſchwingen zwei andere Rauchfäſſer, und zu den Füßen halt ein Knabe den Schild mit dem meißniſchen, ein anderer den mit dem thüringiſchen Löwen. Zwei lateiniſche Inſchriften, eine äußere und eine innere, von denen die letztere die Todeszeit angiebt, umziehen das Ganze. Am Fuße des ſpäter nach Reinhardsbrunnen gebrachten Denkmals *) ſtehen die Worte: Meiſter Berthold von Eiſenach machte mich!

c) Friedrich der Ernſthafte.

(1324—1349).

Die wettiniſchen Lande blieben auch nach dem Tode Friedrichs des Gebiſſenen in der Hand ſeines gleichnamigen Sohnes, welcher ſpäter den Beinamen des Ernſthaften empfing, vereinigt. Da er zu der Zeit, als die Schwermuth ſeines

*) Die Abbildung des Denkſteins in Tenzels Leben Friedrichs des Gebiſſenen bei Mencken Scriptt. rer. Germ. II. 993. Er gehört nicht zu jenen Grabmälern der älteren Landgrafen, welche bei dem Brande des Kloſters Reinhardsbrunnen im Jahre 1292 zerſtört und dann 1305 durch den Bildhauer Poſtar wiederhergeſtellt wurden (vgl. S. 114 Anm. *)).

Vaters begann, noch zu jung war, um alsbald die Zügel der Regierung ſelbſt übernehmen zu können, ſo wird vor ihm ſeine Mutter Eliſabeth in den Urkunden genannt, was zugleich auf ihre Eigenſchaft als Vormünderin hindeutet. Sie geſellte ſich den Grafen Heinrich XVI. von Schwarzburg als Mitvormund zu, der, auch vom Nachfolger Heinrichs VII., dem deutſchen König Ludwig dem Baier, von Arnſtadt aus in dieſer Eigenſchaft beſtätigt, bereits am Sonntage vor dem St. Veitstage des Jahres 1322 gelobte, „den Veſten, die ihm die Markgräfin Eliſabeth und ſein Junkherr Friedrich befohlen, keinen Schaden geſchehen zu laſſen.“ Doch nicht lange verwaltete er ſein vormundſchaftliches Amt; denn er blieb in einer wider Brandenburg geführten Fehde bei der Belagerung eines Schloſſes, wo ihn ein Geſchoß in dem Rücken verwundete. Wahrſcheinlich hatte zu dieſem Kampfe ein Umſtand Veranlaſſung gegeben, welcher überhaupt einen großen Einfluß auf die Regierungszeit Friedrichs des Ernſthaften äußerte. Frühzeitig war nämlich Friedrich mit der ebenfalls noch ſehr jungen Jutta, der Tochter des ſeinem Vater ſo befreundeten Böhmenkönigs Johann verlobt worden, und die kindliche Braut wurde unter den Augen der Markgräfin Eliſabeth auf der Wartburg erzogen. Indeſſen mochte man von landgräflicher Seite eine nähere Verbindung mit dem zum deutſchen Throne gelangten Ludwig dem Baier eben ſo wünſchenswerth finden, wie ſie dieſem vielleicht ſeinen Abſichten, beſonders Johann von Böhmen gegenüber, angemeſſen erſchien. In der That wurde, als Friedrich der Gebiſſene bereits nicht mehr regierungsfähig war, die verlobte Jutta (um das Jahr 1323) *) ihrem Vater zurückgeſandt und eine anderweite Verlobung mit Ludwigs Tochter Mechtilde geſchloſſen. Zwar vermochte König Johann nicht, ſofort den angethanen Schimpf zu rächen; allein im Jahre 1329 ließ er durch ſeinen Sohn, Karl von Mähren, eine Fehde gegen den meißner Markgrafen eröffnen und dieſem die zur Mitgift der verſchmähten Tochter gehörige Stadt Görlitz nebſt einigen andern Beſitzungen in der ſpäter ſogenannten Oberlauſitz, welche wahrſcheinlich nach dem Ausſterben des aſcaniſch-brandenburgiſchen Stammes an das meißniſche Haus gekommen waren, wieder wegnehmen. Später (1334) ſollen die meißniſch Geſinnten in dieſer Gegend einen Verſuch gemacht haben, Görlitz in ihre Gewalt zu bekommen, aber bald darauf von den Bewohnern der Stadt bei Radiſchau **), wodurch ſich der heilige Hippolyt große Ehre erwarb, geſchlagen worden ſein. Doch tritt ein unmittelbarer Antheil Friedrichs des Ernſthaften bei dieſem Unternehmen nicht hervor; vielmehr hatte er ſich ſchon im Jahre 1332 mit Johann von Böhmen dahin verglichen, „daß ſie ihr beyder Lebetage einander wollten behollfen ſein gegen alle Feinde, die an ihre Lande ſtießen, mit 100 Mann in Helmen oder auch 200 mehr oder weniger, nachdem es ihre Manne unter ihnen ausmachten und wie offte des noth würde.“ Ausgenommen war nur der Fall gegen das rö-

*) Eine noch frühere Verlobung Friedrichs des Ernſten mit der Schweſter Johanns von Brandenburg (ſ. S. 188) hat Einigen Veranlaſſung gegeben, die Auflöſung der böhmiſchen Verbindung auf dieſe zu beziehen, was aber nicht mit den folgenden Begebenheiten übereinzuſtimmen ſcheint.

**) Ueber den angeblichen Sieg der Görlitzer bei Radiſchau ſ. Knauth in der Sammlung verm. Nachr. zur ſächſ. Geſchichte Th. 2. S. 263 flg.

miſche Reich und deſſen König *). — Die Verlobung Friedrichs des Ernſthaften mit der Kaiſerstochter mochte auch die vormundſchaftliche Regierung der wettiniſchen Länder bewegen, Ludwig den Baier zu unterſtützen, der nach dem Erlöſchen des aſcaniſch-brandenburgiſchen Hauſes das Ländergebiet deſſelben für ſeinen Sohn Ludwig zu erwerben gedachte. Auch werden die von den Meißnern in Brandenburg geleiſteten Dienſte in den Urkunden **) erwähnt, welche auf's Neue über die Verpfändung des pleißner Landes an das Haus Wettin abgefaßt wurden und in denen Friedrich der Ernſthafte, obgleich erſt ſeine Verlobung mit Mechtilden erfolgt war, bereits als Eidam des römiſchen Königs genannt wird. Noch zu Friedrichs des Gebiſſenen Lebzeiten (1323 und 1324) wurde das im Jahre 1311 (ſ. S. 85 und 190) erſt gegen 2000 Mark Silbers an Wettin unterpfändlich überlaſſene Pleißnerland nebſt den Städten Zwickau, Chemnitz und Altenburg nochmals mit der Bedingung übergeben, daß dem König Johann von Böhmen 10000 Mark wegen ſeiner durch ehemalige Verpfändungen (ſ. S. 85) entſtandenen Anſprüche gezahlt und neue 3000 Mark zu den früheren 2000 gerechnet werden ſollten. Später (1326 und 1329) wurde auch dieſe letztere Summe noch um 8000 Mark, alſo bis auf 13000, erhöht. Seitdem erfolgte keine Einlöſung dieſer Landſtriche wieder. — Vielleicht hing es mit dieſen Verhältniſſen zuſammen, daß Ludwig der Baier ſeinem Eidam, Friedrich dem Ernſthaften, im Jahre 1324 auch die Anwartſchaft auf die Burggrafſchaft Altenburg ertheilte, welche außer mehren Gütern vielleicht noch einzelne Rechte über die Stadt und Burg in ſich faſſen mochte, wenn gleich die unmittelbare Herrſchaft über dieſelben, die früher einen weſentlichen Theil der vom Reiche verliehenen Burggrafſchaft bildete, nicht mehr dazu gehört zu haben ſcheint, da auch in der erwähnten Verpfändungsurkunde des pleißner Landes dem meißner Markgrafen „Aldenburch" die Burg (Haus, castrum) und Stadt, übergeben wird. Jene Anwartſchaft aber ging im Jahre 1329 ***) für Friedrich den Ernſthaften in Erfüllung; doch brachte eine Heirath der Tochter des geſtorbenen altenburger Burggrafen mehre Erbgüter (unter ihnen Penig, Rochsburg und Zinnenburg) an den Burggrafen von Leisnig.

Nachdem, wie oben erwähnt, Friedrichs des Ernſthaften Vormund aus dem Hauſe Schwarzburg geſtorben war, wählte die Land- und Markgräfin Eliſabeth den Vogt von Plauen, Heinrich XII., genannt der Reuße, zum Mitvormund, der ſich auch der Landesverwaltung ſo trefflich unterzog, daß ihn Friedrich mit kaiſerlicher Genehmigung (1328) mit Ziegenrück, Triptis und Auma (vgl. S. 181) belehnte und ihm überdies nach beendigter Vormundſchaft alle Schulden abzunehmen verſprach, die er von dem „Pflegniſſe" des Markgrafen her beweiſen möchte. Dieſe Vormundſchaft aber wurde im Jahre 1329, in welchem der Kaiſer Ludwig ſeinen Eidam für volljährig erklärte, geendigt und Friedrich vollzog nun ſeine

*) S. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 417 n. o, wo auch die oftmaligen Erneuerungen dieſes Bündniſſes zwiſchen Böhmen und Meißen erwähnt werden.

**) S. dieſelben in Tenzels Leben Friedrichs des Gebiſſenen bei Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 986 flg.

***) S. die betreffenden Urkunden in der Sammlung verm. Nachr. zur ſächſ. Geſchichte, 2. B. S. 146 und 147.

Vermählung mit der Kaiserstochter Mechtilde. Die schon bei der Verlobung (1323) versprochene Mitgift bestand in 10000 Mark Silbers, wofür jedoch der Kaiser Mühlhausen und Nordhausen verpfändete. Ungeachtet des Widerstandes beider Städte, die Ludwig (1329) mit dem Verluste ihrer Freiheiten (Mühlhausen soll wirklich in die Acht gekommen sein), sowie jeden Widerstrebenden mit einer Strafe von 1000 Mark Goldes bedrohte, wurden sie auch (1342) der von den verpfändeten Hoheitsrechten wohl zu unterscheidenden Schutzherrlichkeit des meißnisch-thüringischen Fürsten unterworfen, welche auch auf die Stadt Goslar ausgedehnt wurde*). Bis zum Jahre 1486 bestätigten Kaiser Ludwigs Nachfolger die erwähnte Pfandschaft, und noch 1558 schrieb sich Kurfürst August in seinem Verhältniß zu Nordhausen Schutz- und Landesfürst. Das Verschwinden jener Rechte für das meißnische Haus läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, während in Bezug auf die Schutzangelegenheit eine Reihe von Urkunden noch lange nach dem 16. Jahrhundert vorhanden ist. — Auch ist zu erwähnen, daß wahrscheinlich noch von den Vormündern Friedrichs des Ernsthaften ein Erbvertrag zwischen diesem und seinem Schwager Ludwig von Brandenburg abgeschlossen wurde, wobei der Vogt von Plauen, der als Vormund die Besitznahme Brandenburgs durch des Kaisers Sohn, Ludwig den Römer, unterstützte, vorzüglich thätig sein mochte, weshalb ihm wahrscheinlich der Kaiser, welcher die trefflichen Dienste rühmte, die er dem Markgrafen Ludwig zu Brandenburg gleich seinem eigenen Herrn dem Landgrafen Friedrich geleistet, ein kaiserliches Kammergut, die Veste Gleisberg, überließ. Wegen dieses Verhältnisses konnte vielleicht Friedrich der Ernsthafte (1327) für den Fall, daß er die Nachfolge in der Mark Brandenburg erhielte, die Freiheiten einiger brandenburgischen Städte bestätigen. Allein bald nachher (zwischen dem Januar 1328 und dem Juli 1329) mochte ein ähnlicher Vergleich zwischen Hessen und Thüringen stattfinden, da der hessische Landgraf Heinrich II. durch seine Gemahlin Elisabeth (s. S. 192) auch ein Schwager des damals noch kinderlosen Friedrich des Ernsthaften war. Allein dieser nur in Bezug auf Thüringen und, wie es scheint, einseitig zu Gunsten Hessens geschlossene Vertrag kann bloß als ein Versuch betrachtet werden, dem erst im Jahre 1373 die eigentliche Erb-

*) Die Sammlung verm. Nachr. Theil II, S. 339 flg. enthält die hierher gehörigen Haupturkunden, denen vornehmlich in Bezug auf die Schutzherrlichkeit das Verzeichniß in v. Langenn's Herzog Albrecht S. 312 flg. Anm. 1 beizufügen ist. Weiße (sächs. Geschichte Th. II. S. 54 flg.) unterscheidet rücksichtlich Nordhausens von der Schutzgerechtigkeit genau die Reichsvogtei an den peinlichen Gerichten, die früher den Grafen von Hohenstein zustand, dann an Kursachsen und später (1697) in brandenburgische Hände mit dem Reichsschultheißenamte kam, welches die bürgerlichen Gerichte (nach den Grenzen im Vergleiche von 1481), das Geleitsgeld und die Münze nebst dem Schlägeschatz umfaßte und von dem thüringischen Landgrafen den Burgmannen zu Großenfurre und dann dem nordhäuser Stadtrathe wiederkäuflich überlassen wurde. Nach einer v. Langenn a. a. O. erwähnten Urkunde vom Jahre 1342 befahl Kaiser Ludwig den Nordhäusern, dem meißner Markgrafen wegen des Schultheißenamtes, der Münze und anderer Sachen in ihrer Stadt, welches Alles seither die dem Reiche mit Recht verfallenen Hohensteiner pfandweise gehabt, gehorsam zu sein.

verbrüderung (worauf wir zurückkommen werden) folgte *). Denn am 23. Julius des Jahres 1329 befahl Kaiser Ludwig der Baier in einem Abmahnungsschreiben von Pavia aus, worin er geradezu erklärte, daß er für das Beste seines Hauses zu sorgen verpflichtet sei, die Aufhebung dieses Vertrages, da derselbe dem Bündnisse mit Brandenburg widerstreite. Vielmehr wollte er, daß die begonnene meißnisch-brandenburgische Verbrüderung auch auf Thüringen (ja, wie aus der betreffenden Urkunde hervorzugehen scheint, auf die gesammten wettinischen Lande) ausgedehnt werde. Nur auf das Pleißnerland bekam des Kaisers Sohn eine besondere Anwartschaft, wahrscheinlich weil dasselbe dem Hause Wettin bloß verpfändet war. Sowie aber auf diese Weise die Annäherung Hessens und Thüringens für jetzt gehindert wurde, so erfolgte auch die Auflösung des meißnisch-brandenburgischen Vertrages, als im Jahre 1334 der Kaiser Ludwig die Verträge seiner Söhne, folglich auch den zwischen dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dem meißner Markgrafen geschlossenen, vernichtete.

Die selbstständige Regierung Friedrichs des Ernsthaften, auf welche nun näher einzugehen sein wird, mag lehren, daß die Vereinigung der wettinischen Länder in einer Hand und die dadurch bewirkte Entfernung ähnlicher Familienzwiste, wie die vorhergegangenen waren, den von Friedrich beherrschten Gegenden wenigstens von dieser Seite her Ruhe zu verschaffen schien. Dagegen bietet auf der andern Seite die Regierungszeit dieses Fürsten immer noch eine Reihe größerer und kleinerer Fehden mit den schon längst an Widersetzlichkeit gewöhnten Vasallen (besonders den thüringischen) dar, welche dem Lande mannigfache Nachtheile brachten und denen Friedrich ungeachtet seines fortwährenden Strebens nach Erweiterung der Lehnsherrlichkeit nicht immer das gehörige Gegengewicht entgegenzusetzen vermochte. Doch wurde zu einem solchen, das freilich andere Umstände später verstärken mußten, bereits am 24. Juni 1329 dadurch der Grund gelegt, daß ein von diesem Tage datirtes (und im Jahre 1350 bestätigtes) kaiserliches Privilegium den Bürgern in Meißen und Thüringen wider die früher befolgten Grundsätze (s. S. 96) das Recht ertheilte, Ritterlehen erwerben zu können. Ob aber zu jenen häufigen Fehden die sonstige Gemüthsart des allerdings regsamen und tapfern Friedrich beigetragen und ihm eben den Beinamen des Ernsthaften verschafft habe, mag dahin gestellt bleiben. Zwei Mißhelligkeiten, welche gleich beim Anfange seiner Regierung entstanden, scheinen nur darauf hinzudeuten, denn schwerlich möchte wohl gegenwärtig über das Besondere ihrer Entstehung mit Gewißheit geurtheilt werden können.

Dem redlichen Vormund, Heinrich dem Reußen, der (s. vorst. S.) wegen seiner treuen Dienste von Friedrich selbst und dessen kaiserlichem Schwiegervater belohnt worden war, forderte der Erstere im Jahre 1332 Auma, Triptis und Ziegenrück,

*) Behse nimmt in seiner trefflichen Abhandlung (de pacto confraternitatis Saxo-Hassiacae, Lips. 1825) an, daß zu diesem Vertrage vielleicht schon bei dem Frieden, der den thüringischen Erbfolgestreitigkeiten folgte, der Grund gelegt worden sei.

welche der Vogt von Plauen urkundlich 'zum „ewiglichen" Besitz erhalten hatte, wieder ab, weil er sie vom Markgrafen bloß pfandweise erhalten habe. Um vielleicht auf den provocirten Ausspruch des Kaisers einigen Einfluß zu gewinnen, ließ sich Friedrich von diesem (am 23. August 1337) einen Restitutionsbrief wegen aller ihm während seiner Minderjährigkeit zugefügten Schäden ertheilen, und am 10. December 1337 erging jener kaiserliche Ausspruch dahin, daß der Reuße für seine vormundschaftliche Muhwaltung eine Summes Geldes und die genannten Orte bloß unterpfändlich bis auf Wiedereinlösung erhalten solle; ein Verhältniß, das unter Friedrichs Nachfolgern noch zu ernsteren Zwistigkeiten fuhrte. — Fast zu gleicher Zeit kam Friedrich der Ernsthafte mit seiner edlen Mutter Elisabeth in Streit, welche ihm früher durch ein Bündniß mit dem magdeburger Erzbischof die an den Herzog Rudolf von Sachsen gekommene Niederlausitz hatte verschaffen wollen. Da sie von ihrem Gemahl Gotha, Jena und Weißenfels (Rohte nennt in seiner thüringischen Chronik vielleicht richtiger Weißensee) zum Leibgedinge erhalten hatte, so weigerte sie sich jetzt, in den von ihrem Sohne vorgeschlagenen Tausch einzugehen. Graf Berthold von Henneberg, sowie die Städte Erfurt und Mühlhausen ergriffen die Partei Elisabeths, doch kam der Kaiser Ludwig einem ernsteren Streite dadurch zuvor, daß er auf der Wartburg einen Vergleich veranlaßte, vermöge dessen Elisabeth Weißenfels (Weißensee) an Friedrich abtrat und dagegen den Bezirk von Tenneberg empfing. In Gotha hielt die fromme Frau mit einem besondern Schreiber (Notarius) ihren Hofstaat und wirkte von da aus auch als Großmutter unter des Sohnes Nachfolgern bis an ihr im Jahre 1359 erfolgendes Ende für das Beste des Landes.

Unter den verschiedenen Fehden, welche Friedrich der Ernsthafte führte, tritt gleich anfangs der Streit mit den Herren von Treffurt hervor. Dieses alte Geschlecht kommt besonders bei der Belagerung Fritzlars durch den Landgrafen Konrad von Thüringen (s. S. 136) vor und soll seinen Namen von der unter dem Schlosse Nortmannstein an der Werra gegründeten Stadt Treffurt (Dryfurt, das Vorhandensein dreier Fuhrten im Flusse andeutend) erhalten haben. Auch besaßen die Treffurter die Vogtei Dorla, sowie als Stammgut Spangenberg oder die Herrschaft Dünwerde (zwischen der Werra und Fulda), waren zuweilen Schirmvögte der Stadt Mühlhausen und streiften nicht selten in mainzisches, hessisches und thüringisches Gebiet. Bereits im Jahre 1327 hatte sie der tapfere Friedrich von Wangenheim als Vogt der verwitweten Landgräfin Elisabeth, deren Gebiet sie verletzt, durch Wegnahme einiger Güter gezüchtigt und mehre ihrer Verbündeten hinrichten lassen, unter denen sich die Herren von Kunemund befanden, welche, ungeachtet des wehmüthigen Flehens ihrer Mutter, jeder mit einer Katze an den Galgen gehängt wurden. Dennoch ließen die Treffurter von ihrem Raubwesen nicht ab, und so zogen endlich (zwischen 1329 und 1337) der Land- und Markgraf Friedrich der Ernsthafte, Heinrich II. von Hessen und der Verweser des mainzer Erzstiftes, Balduin von Trier, vereinigt gegen sie, zerstörten ihr Schloß, eroberten ihre Besitzungen und verwandelten diese nun in eine Ganerbschaft oder ein gemeinsam zu vertheidigendes Gesammteigenthum, welches drei Vögten zur

Verwaltung anvertraut wurde, und worin jeder der drei Fürſten einen beſondern Thurm mit ſeinen Burgmännern beſetzte *).

Ehe noch die treffurter Angelegenheiten vollſtändig geſchlichtet worden waren, wurde Friedrich der Ernſthafte in eine neue Fehde mit den Erfurtern verwickelt. Zwar hatten dieſe wegen ihrer Theilnahme an dem Zwiſte des Landgrafen mit ſeiner Mutter Verzeihung erhalten; allein bald verübten ſie von Neuem (1334) Feindſeligkeiten gegen den Fürſten, den Kaiſer Ludwig auf eine bequemere Zeit für die Genugthuung vertröſtete. Als aber die Erfurter von dem Erzbiſchof Balduin von Trier, dem Verweſer des mainzer Erzbisthums, mit dem ſie ſich in einer Fehde deſſelben gegen den Grafen von Hohenſtein verbündet hatten, verſchiedener Anforderungen wegen wieder abfielen und mehre Geiſtliche zu Erfurt, unter ihnen den Dechant Hermann von Vibra, ins Gefängniß warfen, wendete ſich Balduin an den Landgrafen Friedrich, welcher die Sache auf Geheiß des Kaiſers und nach dem Wunſche des Erzbiſchofs (der alſo die Oberherrſchaft des Fürſten anerkannt zu haben ſcheint) vor das Landgericht zu Mittelhauſen zog. Hier aber erneuerte ſich eine frühere Scene (ſ. S. 189), und der andringenden Macht der Erfurter mußte der Landgraf weichen. Um dieſen Schimpf zu rächen, verband ſich Friedrich mit den erzbiſchöflichen Truppen und belagerte Erfurt, welches ſeinerſeits bei den Grafen von Weimar, Käfernburg und Beichlingen Unterſtützung fand. Zwar wurden dieſe von dem Landgrafen gezüchtigt, allein die Erfurter thaten mit ihren geworbenen Knechten der Umgegend und insbeſondere dem Schloſſe Kranichfeld mannigfachen Schaden, wurden aber doch wahrſcheinlich haben unterliegen müſſen, wenn nicht die verwitwete Landgräfin, „die ſchynbare fürſame Frau Eltzabet," wie ſie bei dieſer Gelegenheit genannt wird, (1336) einen Vergleich vermittelt hätte, wonach Erfurt allen Schaden erſetzen, der Erzbiſchof aber ſein Bundniß mit dem Landgrafen aufheben und binnen vier Jahren kein neues mit ihm ſchließen ſollte.

Bald nach dieſen Fehden ſah ſich der Landgraf Friedrich durch ſeinen kaiſerlichen Schwiegervater veranlaßt, dem König Eduard III. von England gegen Philipp von Valois mit ſeinen Mannen zu Hülfe zu ziehen. Da er ſich von ſeinem Protonotarius und ſämmtlichen Notarien begleiten ließ, ſo ſcheint hieraus Friedrichs Abſicht zu erhellen, daß er auch aus der Ferne die Regierung ſeiner Lande beſorgen wollte. Doch ſtiftete er noch vor ſeiner Abreiſe (1338) einen allgemeinen, durch ein beſonderes Friedensgericht befeſtigten Landfrieden für Thüringen und machte zugleich ſein Teſtament, welches ſich jedoch wahrſcheinlich nicht auf eigentliche Regierungsgegenſtände bezog. In der Picardie traf er (1339) mit dem König von England zuſammen, und wenn auch dieſer Zug dem Landgrafen keine Veranlaſſung bot, ſich in Hauptkämpfen auszuzeichnen, ſo erkannte doch der König einen Solchen in ihm, der werth ſei, die Ritterwürde zu empfangen. Seinem Wunſche gemäß erhielt Friedrich den Ritterſchlag von dem, der noch nie in einer Feldſchlacht geflohen ſei, und als ſolchen bezeichnete er ſelbſt den tapfern Friedrich von Wangenheim. Am folgenden Tage wurde er während der Meſſe als Ritter

*) Spangenberg blieb davon ausgeſchloſſen und kam 1350 vollſtändig an Heſſen.

eingeſegnet und zog bald nachher mit ſeinen Leuten wiederum der Heimath zu, von König Eduard reichlich mit Koſtbarkeiten beſchenkt, unter denen nach den Anſichten des Zeitalters die Reliquien nicht die geringſten waren. Dieſe verehrte der Landgraf dem Eliſabethenkloſter unter der Wartburg, welches er fruher, um ſich, wie erzählt wird, mit Gott auszuſöhnen, geſtiftet hatte, nachdem er von einer in einem Turnier zu Pegau empfangenen Wunde wiederhergeſtellt war, die ihm, wie geiſtliche Chroniſten melden, in Folge einer läſtigen Heimſuchung des reinhardsbrunner Kloſters geſchlagen worden. Souſt ſoll Friedrich mit den Mönchen nicht viel Umſtände gemacht haben, worauf auch die Erzählung deutet, daß er einige Jahre fruher die erfurter Predigermönche *), als ſie dem vom Papſt Johann XXII. gebannten Kaiſer Ludwig keine Ehrerbietung erweiſen wollten, in ihr Kloſter eingeſchloſſen und dem Hunger preisgegeben habe. Da ſollen die Pfaffen bald wieder geſungen und geläutet haben. — Zur Feier ſeiner Rückkehr aus fernen Landen aber ſtellte Friedrich zu Eiſenach ſeinem Gefolge eine „ſchöne Wirthſchaft" an.

Die kleineren Fehden und Kriege, welche Friedrich der Ernſthafte wegen ſeiner Angriffe auf Raubſchlöſſer führte (z. B. fruher auf Beyernaumburg und Freiburg und jetzt [1341] auf Nebra, wobei ſich die Erfurter zu Friedrichs Gunſten auszeichneten und dann ſich mit ihrer Macht vor Arnſtadt an den Schwarzburgern rächten), wurden bei Weitem von dem blutigen Kampfe überwogen, deſſen unmittelbare Veranlaſſung folgendergeſtalt von den Chroniſten (beſonders von Rohte) erzählt wird. Der Graf von Weimar hielt eines Tages im Jahre 1342 auf dem Rathhauſe zu Erfurt mit den reichen Frauen einen Tanz. Da zog der Landgraf Friedrich mit ſeiner Ritterſchaft durch die Stadt, um gen Meißen zu reiten, und vor ihm her wurden, wie es einem Furſten der damaligen Zeit geziemte, Pfeifen und Poſaunen geblaſen. Dadurch aufmerkſam gemacht, eilte der Graf mit den Frauen an die Fenſter des Rathhauſes und rief dem Landgrafen zu: „Friedrich, wo willſt du hin?" Da blickte dieſer empor und ſprach: „Wahrlich, lebe ich nur noch eine kurze Zeit, ſo will ich wohl machen, daß du mich Herr heißeſt!" Auf ähnliche Weiſe ſoll Friedrich von dem Grafen Gunther von Schwarzburg behandelt worden ſein, der irgend einmal geſagt habe: Er mache ſich weder aus dem Landgrafen, noch aus deſſen Leuten etwas. — So brach die verwuſtende Grafenfehde aus, in welcher wir den Erzbiſchof von Mainz, die Grafen von Weimar, Schwarzburg und Hohenſtein, die reußiſchen Vögte, die Herren von Salza, Liebwerda u. m. a. gegen den Landgrafen vereinigt finden. Eine ſolche Menge von Gegnern laßt wohl ein allgemeineres Intereſſe der thuringiſchen Großen vermuthen, und vielleicht dürfte daſſelbe in ihrem Streben wider die unter der Alleinregierung Friedrichs kraftig emporwachſende landgräfliche Macht zu ſuchen ſein, der ſich die Thuringer nicht ſo leicht zu unterwerfen gedachten, wie es wohl in Meißen auf den Grund der fruheren Markverhaltniſſe hin der Fall geweſen war. Darum hatten ſich vielleicht in dieſer Zeit thuringiſche Große verbunden, dem Landgrafen oder furſtlichen Perſonen uberhaupt durch Kauf keine Guter zuzuwenden; darum ſtrebte auf der andern Seite Friedrich nach ſolchen Ankaufen; darum focht

*) Die vom Papſte begünſtigten Dominikaner lagen mit den Minoriten in Streit, welche dem König beitraten. Etwas Aehnliches wird von Straßburg erzählt.

Digitized by Google

er die Erwerbungen anderer Herren, z. B. der Schwarzburger an, die in den Beſitz von Frankenhauſen, wo ein Salzregal ausgeübt werden konnte, gekommen waren, und darum ſuchte er auch in dieſer Fehde ſich durch Bündniſſe mit Städten zu verſtärken, unter denen vor allen das mächtige Erfurt auf ſeine Seite trat.

Die alſo wahrſcheinlich gegen die landgräfliche Macht gerichteten Feindſeligkeiten entwickelten ſich zuerſt von Seiten der ſich ſtärker fühlenden Verbündeten in einer Menge größerer und kleinerer Kämpfe, noch mehr aber in den furchtbaren Verwüſtungen, die auf den beiderſeitigen Gebieten angerichtet wurden und durch welche binnen Kurzem zwölf Dorfſchaften und das Städtlein Wiehe in Aſche ſanken. Auf kurze Zeit hörten dieſe traurigen Scenen auf, als Kaiſer Ludwig zu Würzburg (1343) eine ſogenannte ganze und völlige Sühne zu Stande brachte, wonach verſchiedene Anſprüche der Einzelnen ſogleich von ihm ſelbſt entſchieden, für andere aber Schiedsgerichte feſtgeſetzt wurden, zu denen der mainzer Erzbiſchof den einen, Friedrich den andern Mann wählen, und worin der Landgraf von Heſſen der gemeinſame Obmann ſein ſollte. Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ſtreitenden Parteien entſchied der Kaiſer dahin, „daß die Grafen und Herren und alle ihre Freunde, Helfer und Diener den Landgrafen Friedrich zu Thüringen, auch ſeine Helfer, Freunde und Diener forthin ehren und fördern, ſie auch an ihren Ehren, Rechten, Leuten und Gütern in keiner Weiſe hindern noch abhalten ſollten.“ Daſſelbe wurde dem Landgrafen ſelbſt auferlegt, und gleichergeſtalt lautete auch die Entſcheidung zwiſchen ihm und dem mainzer Erzbiſchof. Ein beſonderer noch in demſelben Jahre mit dem Grafen von Schwarzburg zu Erfurt eingegangener Vertrag enthielt faſt dieſelben Beſtimmungen; doch verſprach noch der Schwarzburger, dem mainzer Erzbiſchof Heinrich von Virneburg keinen Beiſtand zu leiſten, falls zwiſchen dieſem und dem Landgrafen eine Fehde ausbrechen ſollte. Dadurch wurde vielleicht ſchon auf das Bündniß hingedeutet, welches im Jahre 1344 Friedrich der Ernſthafte mit dem Landgrafen von Heſſen und andern Fürſten zur Befehdung des kriegeriſchen und unternehmenden Mainzers ſchloß, der indeſſen den Streit geſchickt zu verhindern wußte *). — Obgleich die geſchloſſene Sühne den Kampf unterbrochen hatte, ſo waren doch die Beſtimmungen derſelben viel zu allgemein, als daß ſie den Ausbruch neuer Streitigkeiten mit den Grafen hätten verhindern ſollen, ſo wenig als ſie verhüten konnten, daß Graf Heinrich von Weimar (29. April 1344) die Grafſchaft Orlamünde (freilich in der Form eines Kaufes) an den Landgrafen Friedrich abtrat, der nun den von ſeinen Söhnen nicht gebrauchten Titel eines Grafen von Orlamünde annahm. Dann aber entſpann ſich ein heftiger Kampf (1345), angeblich aus der Eiferſucht Friedrichs über die Vergrößerung der Orlamünder und Schwarzburger durch den Ankauf Dornburgs von dem Schenken von Tautenburg. Dem Verbündeten der Grafen, dem Burggrafen Albert von Kirchberg, wurde das Schloß Altenberg genommen; dann kämpfte Friedrich in Gemeinſchaft mit den Erfurtern vor dem ſchwarzburgiſchen Arnſtadt mit abwechſelndem Glücke, plünderte Rudolſtadt und eroberte Schauenforſt und Kahla. Vor Dornburg lag er fünf Wochen vergebens, bis endlich im Lager (Juli

*) Vgl. Rommels heſſ. Geſchichte Thl. II. S. 137 flg.

1345) ein Friede zu Stande kam, in welchem Kahla und die Vogtei über die Abtei Saalfeld an den Landgrafen, und Ründorf an die Erfurter, die es erobert, abgetreten wurden. (Bei Altenberg und Kahla kommen ſpäter noch beſondere Erwerbungen vor). Dornburg ſollten die Schwarzburger von dem Landgrafen zu Lehen nehmen und eben ſo Rudolſtadt, wenn Friedrich ſie von ihrer desfallſigen Lehnsverbindung mit dem Kaiſer und deſſen Söhnen befreien könne. Dem Grafen von Weimar ſoll Friedrich die lebenslängliche Benutzung der Grafſchaft Orlamünde, mit Ausnahme der Stadt, eingeräumt haben. Die große Zahl derer, die als Verbündete der Grafen in die letzte Sühne mit aufgenommen wurden, ſcheint wiederum zu beweiſen, wie ausgebreitet dieſelbe geweſen.

Mitten unter dieſen Stürmen war Landgraf Friedrich mit einer ganz andern Angelegenheit beſchäftigt geweſen, welche den Grund zu einer neuen wichtigen Erwerbung für das Haus Wettin legte, aber auch wieder einen heftigen Streit in Ausſicht ſtellte. Während Friedrich im Jahre 1342 ſeine Tochter Eliſabeth dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg verlobte und dadurch eine (freilich erſt nach ſeinem Tode im Jahre 1350 vollzogene) Verbindung ſtiftete, die dem erſten zollernſchen Erwerber der Mark Brandenburg das Leben gab; während er im Jahre 1343 eine andere Tochter Beatrix dem Grafen von Anhalt, Bernhard IV., vermählte, begannen zugleich wichtige Heirathsunterhandlungen in Bezug auf ſeinen gleichnamigen Sohn, der ſpäter unter dem Beinamen des Strengen ſein Nachfolger wurde. Schon im Jahre 1343 warb der Landgraf für ihn um Katharinen, die Tochter des reichen hennebergiſchen Grafen Heinrich XII. *), der die ſogenannte neue Herrſchaft, die Pflegen Coburg und Schmalkalden beſaß, die ſein Vater Berthold X. von brandenburgiſchen Erbtöchtern erkauft und in der Eigenſchaft eines Weiberlehens an ſein Haus gebracht hatte. Zerſchlugen ſich auch dieſe Unterhandlungen wieder, weil Friedrich der Ernſthafte eine zu beträchtliche Ausſteuer forderte, ſo wurden ſie doch im folgenden Jahre (1344) auf der Wachſenburg wieder aufgenommen und noch in demſelben Jahre ward das Beilager des jungen Paares zu Eiſenach mit großer Pracht vollzogen. Hatte nun auch Heinrich von Henneberg einen Theil ſeiner coburgiſchen Pflege als Heirathsgut zu geben verſprochen, ſo mochte doch in dem Ehevertrage nicht deutlich genug beſtimmt worden ſein, ob das Verſprechen ſofort nach vollzogener Ehe oder erſt nach des hennebergiſchen Schwiegervaters Tode dem jungen Landgrafen Friedrich auszuliefern ſei. Kurz Friedrich der Ernſthafte, welcher die ſofortige Uebergabe verlangte, gerieth mit Heinrich von Henneberg in heftigen Streit und ſandte ihm Katharinen zurück, worauf beide Theile ſogleich zu den Waffen griffen. Beim hennebergiſchen Schloſſe Scharfenberg ſiegte Heinrich über Friedrich und wenig fehlte, ſo hätte er ihn ſelbſt gefangen genommen. Das machte den Landgrafen, dem auch ſeine Mutter Eliſabeth Vorſtellungen that, nachgiebiger und es kam zwiſchen den ſtreitenden Theilen im Jahre 1346 zu einem Vergleiche, nach welchem der junge Landgraf zwar die Huldigung in den verſprochenen Ortſchaften empfing, Heinrich aber im lebenslänglichen Beſitze derſelben blieb, ſowie auch nach

*) Vgl. hierbei Schultes Dipl. Geſchichte des Hauſes Henneberg Thl. I. S. 149 flg.

seinem Tode (1347) seine Gemahlin Jutta, welcher Kaiser Karl IV. (1350) die Belehnung mit diesen Gütern ertheilte. Wenn nun auch Friedrich der Strenge sich in demselben Jahre und von demselben Kaiser eine eventuelle Belehnung mit den Ländern Jutta's, sobald diese gestorben war, zu verschaffen wußte und in dieselbe sogar seine jüngeren Brüder, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, für den Fall, daß er selbst ohne männliche Nachkommen bliebe, mit aufnehmen ließ, wenn er auch auf verschiedenen Wegen das damals mit großem Vortheil verbundene Oeffnungsrecht mancher Schlösser (z. B. in Schauenberg und Kalenberg) erwarb, und Kaiser Karl IV. nach Jutta's Tode (1353) den Vasallen der neuen Herrschaft befahl, Friedrich dem Strengen die Huldigung zu leisten, so halfen doch alle diese Mittel nichts. Er mußte sich zu einer Theilung mit seinen beiden Schwägern, dem Grafen Eberhard von Würtemberg (vermählt mit Elisabeth, der ältesten Tochter Heinrichs XII.) und dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg (vermählt mit Sophia, die anfangs dem thuringischen Landgrafen Balthasar versprochen war) entschließen, wodurch er selbst nur Coburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Straut und Rodach erhielt. Zwar behielten sich sämmtliche Erben ein Vorkaufsrecht an diesen Besitzungen vor; doch sah man bald einen großen Theil dieser Herrschaft in fremde Hände übergehen.

Indem wir wieder zu Friedrich dem Ernsthaften zurückkehren, finden wir ihn auf's Neue mit einer Erwerbung beschäftigt, die leider mit dem Verlust vieler Menschenleben verbunden war. Von der Dreyburg herab beherrschten drei Herren von Salza die Stadt Langensalza. Zwei derselben verkauften ihren Antheil an den Erzbischof von Mainz, der dritte aber (1346) an den Landgrafen Friedrich, den jedoch der Bischof als Mitbesitzer nicht dulden wollte. Es kam zu einer Belagerung Langensalza's. Von den Zinnen herab verspotteten die Mainzer auf freche Weise den Landgrafen, der sie nicht nur durch seine Armbrustschützen zurücktreiben ließ, sondern selbst den ersten Feuerpfeil in den Ort schoß, dem eine Unzahl anderer folgte. Die Stadt ging in Feuer auf, und da die Mainzer die Thore nicht öffneten, so sollen über 1000 Menschen (welche die thüringischen Chronisten nach Schocken berechnen) theils in den Flammen umgekommen sein, theils in den Brunnen und Gräben, in die sie aus Verzweiflung sich stürzten, den Tod gefunden haben. Da erkannte (16. August 1346) der geistliche Herr Friedrich den Ernsthaften im Mitbesitze an, dessen Nachfolger im Jahre 1387 auch noch den mainzischen Antheil erwarben. — Auf friedlichem Wege wurde (1347) ein früheres Besitzthum des wettinischen Hauses wieder gewonnen, nachdem dasselbe mannigfache Schicksale erfahren hatte. Bekanntlich war (S. 176 flg.) nach Friedrich Tutta's Tode die sogenannte Mark Landsberg, zu welcher auch Lauchstädt gerechnet wurde, nebst Delitzsch und Sangerhausen in brandenburgische Hände gekommen *). Als nun im Jahre 1315 der Markgraf Heinrich aus diesem Hause mit Tode abging, blieb Landsberg mit Zubehör als Witthum in den Händen seiner hinterlassenen Gemahlin Agnes, einer Schwester des Kaisers Ludwig des Baiern,

*) In Gerckens trefflicher Abhandlung von der Markgrafschaft Landsberg u. s. w. (Verm. Abhandl. ꝛc. 2. Thl., S. 177 flg.) sind die hierher gehörigen Beweisstellen enthalten.

welcher indeſſen (1320), nachdem Agnes' Sohn Heinrich geſtorben war, den Fürſten Bernhard von Anhalt eventuell mit dieſem Gebiete belehnte, um ihm vielleicht den Verluſt der Mark Brandenburg, die er ſelbſt für ſeinen Sohn zu erwerben gedachte, weniger ſchmerzlich zu machen. Allein der Kaiſer änderte ſehr oft, je nachdem es ſein Intereſſe erforderte, ſeine Anſichten hinſichtlich der Verleihung dieſer Länder. Denn wenn er auch im Jahre 1328 (indem er die hier in Frage ſtehenden Beſitzungen als ehemaliges Zubehör der Mark Brandenburg betrachtet zu haben ſcheint) dem Grafen Berthold von Henneberg, als Vormund des jungen Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Vollmacht ertheilte, nach dem Tode ſeiner Schweſter Agnes den Herzog Rudolf von Sachſen, oder wen er ſonſt für den jungen Markgrafen geeignet finden wurde, mit der Mark Landsberg u. ſ. w. von Reichswegen zu belehnen; wenn er auch im Jahre 1329 dem Markgrafen Ludwig ſelbſt Landsberg und Sangerhauſen verlieh und ſogar den Eingeſeſſenen die Eventualhuldigung zu leiſten befahl: ſo behielt er doch in der dießfallſigen Urkunde vom Jahre 1329 nicht allein die Rechte ſeiner Schweſter, ſondern auch die des Herzogs Magnus von Braunſchweig vor, welcher Agnes' Tochter Sophia geheirathet hatte und bereits im Jahre 1327 urkundlich an der Seite ſeiner Schwiegermutter als Markgraf von Landsberg erſchien. Und in der That als der Kaiſer der Hülfe des Braunſchweigers und ſeines Bruders Otto des Langen bedurfte, belehnte er im Jahre 1333 nicht nur den Erſteren nebſt ſeiner Gemahlin Sophia, ſondern auch Otto erblich mit der Mark Landsberg. In einem merkwürdigen Lehnsreverſe, welchen der Herzog Magnus im Jahre 1341 ausſtellte*), wird die Pfalz zu Sachſen als zur Burg Lauchſtädt gehörig (vgl. S. 118) angegeben; das darin gegebene Verſprechen aber, nichts von dieſen Gütern zu veräußern, hielt der Braunſchweiger, freilich aus Noth, nicht. Denn als nach dem zwiſchen 1341 und 1347 erfolgten Tode ſeiner Schwiegermutter Agnes, welche die lebenslängliche Nutznießung gehabt hatte, der magdeburger Erzbiſchof Otto einige allerdings verdächtige und ſchon von ſeinem Vorgänger ſeit 1311 erhobene Anſprüche an verſchiedene Theile der Mark Landsberg als erzſtiftiſche Lehen machte, ja ſogar, da Schiedsrichter eben nicht zu ſeinen Gunſten ſprachen, die Waffen deshalb ergriff und unter andern Lauchſtädt**) eroberte, verkaufte Herzog Magnus zu Weißenfels am St. Bonifaciustage (5. Juni 1347) mit Einwilligung ſeines Sohnes Mark und Fürſtenthum Landsberg, Stadt und Schloß Delitzſch, Schloß Reideburg und den Altenhoff für 8000 Schock ſchmaler Groſchen an Friedrich den Ernſthaften. Des Braunſchweigers Gemahlin Sophia ſollte die Lehen auflaſſen***). Wahrſcheinlich wurden die übrigen zu Lauchſtädt gehörigen Güter auch als eingeſchloſſen betrachtet. Zwar war Sangerhauſen nicht mit in dieſem Kaufe begriffen; doch kam es ſpäter, wie wir ſehen werden, auch an die Nachfolger Friedrichs des

*) S. Gercken a. a. O. S. 203.

**) So wurde Lauchſtädt an den magdeburger Erzbiſchof abgetreten, der es alsbald unterpfändlich und im Jahre 1444 mit Liebenau und Schapau käuflich an das Bisthum Merſeburg überließ.

***) S. die betreffende Urkunde in Horn's ſächſ. Handbibliothek Thl. II. S. 222 flg.

Ernſthaften, die vom Kaiſer Karl IV. (1350) wirklich die Belehnung mit dieſen Ländern empfingen, wenn gleich derſelbe im Jahre 1348 die von ſeinem Vorgänger Ludwig gänzlich vernachläſſigten Anſprüche des anhaltiniſchen Hauſes noch einmal urkundlich, wiewohl ohne Wirkung, anerkannt hatte.

Am 11. October 1347 ſtarb Kaiſer Ludwig der Baier, der, wenn er auch in den Annalen der meißniſch-thuringiſchen Geſchichte nicht durchaus als uneigennütziger Fürſt erſcheint, doch als einer der merkwürdigſten deutſchen Monarchen auch in Bezug auf die Wettiner und ihre Länder genannt werden muß, wie zum Theil aus dem bereits Erwähnten erhellt. Sein nach dem Thronſtreit mit Friedrich von Oeſterreich beginnender Kampf gegen den Papſt Johann XXII. und deſſen Nachfolger Benedikt XII. und Clemens VI. wurde ſeinen Ruhm noch glänzender gemacht haben, wenn dieſer nicht durch manche erniedrigende Demuth vor dem geiſtlichen Stolze und durch die Verſuche, mit Frankreichs Hülfe die Huld des Papſtes zu gewinnen, verdunkelt worden wäre. Die öffentliche Meinung Deutſchlands, auch der wettiniſchen Länder, war für Ludwig und gegen den römiſchen Oberhirten, und die mit Entſchloſſenheit z. B. auf der Reichsverſammlung zu Rhenſe (1338) gegen päpſtliche Anmaßung ausgeſprochenen Grundſätze waren nicht der geringſte Gewinn, der aus jenen Streitigkeiten hervorging. Doch ſtarb der am Leben mehrmals bedrohte Kaiſer im Bann, nachdem er noch Johanns von Böhmen Sohn unter dem Namen Karl IV. als Gegenkönig wider ſich hatte auftreten ſehen. Mit ihm aber erloſch die brandenburgiſch-baier'ſche Partei nicht, die ſich alsbald nach einem Gegenkönig wider Karl IV. umſah und ihre Augen zunächſt auf den König Eduard III. von England richtete. Da dieſer jedoch die angetragene Ehre ausſchlug, ſo wendete man ſich an Friedrich den Ernſthaften, welcher als Schwiegerſohn Ludwigs und Enkel der Hohenſtaufentochter Margaretha manche Erinnerungen für ſich hatte. Zu Frankfurt wurde über ſeine Wahl verhandelt, und wenn er auch anfangs gegen den Glanz der Krone nicht unempfindlich war, ſo mochte ihn doch die Erwägung der mit ihr verbundenen Leiden, welche das Beiſpiel ſeines Schwiegervaters nur zu ſehr beſtätigte, und der bereits beginnende Wankelmuth ſeiner Anhänger zur Ablehnung des Antrages nicht weniger bewegen, als die durch Böhmens Macht verſtärkten Drohungen Karls IV. mit ſeiner und des Papſtes Rache. Außerdem ſoll ihn auch Karl durch 10,000 Mark Silbers zur Entſagung beſtimmt haben; ja am 21. December 1348 ſchloß Friedrich für ſich und ſeine Söhne mit dem Kaiſer zu Dresden eine Einigung, „vermöge deren ſie und ihre Erben einander ewiglich beholfen ſein, nachdem als vonnöthen, wieder allermanniglich, der ſie angreiffen und beſchädigen wolte, doch alſo daß auch die vorigen Verbundniße und Theidunge in ihren Kräften bleiben ſollten.“ Denn nach der erſten Einigung zwiſchen Meißen und Böhmen, die im Jahre 1332 erfolgte (ſ. S. 194), hatte bereits 1344 Karl, damals bloß Markgraf von Mähren, mit dem Landgrafen Friedrich ein ähnliches Bündniß geſchloſſen, ſowie auch damals eine Heirath zwiſchen ihren Kindern verabredet wurde, die indeſſen nie zu Stande kam*). Zu Dresden erſchien auch Fried-

*) Vgl. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 42 flg. und 417, ſowie von Langenn Herzog Albrecht S. 309 flg. Anm. 2.

Digitized by Google

richs früherer Gegner, Graf Günther von Schwarzburg, den der Landgraf vergebens warnte, ſich wider Karl IV. als Gegenkönig aufſtellen zu laſſen. Günther ward am 30. Januar 1349 gewählt, entſagte ſechs Monate darauf, kurz vor ſeinem Tode, ſeiner Würde, und Karl IV. ſicherte ſich den Thron auch dadurch, daß er ſich der Form einer neuen Wahl und Krönung unterwarf.

Die wettiniſchen Länder bedurften aber der Ruhe und des Friedens um ſo mehr, je heftiger auch in Meißen, in Thüringen und dem Oſterlande jener durch ein furchtbares Erdbeben und ſtinkenden Nebel verkündete aſiatiſche Peſthauch, der ſchwarze Tod genannt, vorzüglich ſeit dem Jahre 1348 wüthete. Beſondere Nachrichten über die furchtbaren Verheerungen, welche dieſe Seuche, wie im übrigen Deutſchland, in welchem allein die Zahl der durch ſie hinweggerafften Barfüßermönche auf 124,434 berechnet wird, auch in unſern Ländern anrichtete, kommen vornehmlich rückſichtlich Thüringens vor, wo Erfurt binnen Kurzem 12,000 Menſchen (die in dem benachbarten Dorfe Nuſeſſen in Gruben verſcharrt wurden) und Weimar gegen 5000 dahinſterben ſah. Auch hier regte, wie anderwärts, religiöſer Wahnſinn den blutgierigen Grimm des Volkes gegen die Juden auf, die jene verderbenbringende Krankheit durch die Vergiftung der Brunnen und Bäche herbeigeführt haben ſollten, wiewohl auch, nach den Andeutungen der Chroniken hierüber, der Umſtand zu ihrer Verfolgung mit beitragen mochte, daß Viele aus allen Ständen den Iſraeliten große Summen ſchuldeten. So wurden z. B. in Erfurt, in Dresden (1349) u. a. O. die Juden in großer Zahl verbrannt, und Markgraf Friedrich der Ernſthafte ſelbſt geſtattete in Dresden ihre Hinrichtung, die Einziehung ihrer Güter und die Verwendung derſelben zum Beſten des Rathes, deſſen Mitglieder ſich hierbei eigennützige Unterſchlagungen erlaubten. — Zu jenem religiöſen Wahnſinne geſellte ſich auch noch die zügelloſe Tollheit der Geißlergeſellſchaften (Flagellanten), welche vom Frühjahre bis zum Herbſte des Jahres 1349 das meiſte Aufſehen in Deutſchland erregten und auch das Meißner- und Thüringerland mit ihren ausſchweifenden Büßungen durchzogen. Fanden ſie auch anfangs beim Volke große Theilnahme, ſo wurden ſie doch, obgleich ſie auch zuweilen aus den höheren Ständen vermehrt wurden, durch den Widerſtand der Geiſtlichkeit, welche eigenmächtige Auflegung der Buße und Ertheilung der Abſolution nicht dulden mochte, durch Abmahnung des Kaiſers und päpſtliche Verbietungsbullen geſchwächt und verſchwanden allmählig wieder.

In dieſen traurigen Tagen, welche auf die bürgerlichen und ſittlichen Zuſtände der Zeit mannigfach nachtheiligen Einfluß übten und zum Theil die kommende Zügelloſigkeit vorbereiteten, ſtarb am 18. November 1349 (nach Andern wohl unrichtiger ſchon am 2. Februar) der Land- und Markgraf Friedrich der Ernſthafte, dem ſeine Gemahlin Mechtilde bereits vorangegangen war, und wurde in der von ihm geſtifteten Andreaskapelle zu Altenzelle begraben. Außer den oben (ſ. S. 202) erwähnten Töchtern hinterließ Friedrich vier Söhne (einer war bald nach der Geburt geſtorben), Friedrich (der Strenge genannt), Balthaſar, Ludwig und Wilhelm, welche nun dem Vater in der Regierung ſeiner Länder folgten.

d) Die Söhne Friedrichs des Ernsthaften bis zum Tode Friedrichs des Strengen.

(1349 — 1381).

Die Verbindung, welche Friedrich der Ernſthafte kurz vor ſeinem Abſcheiden mit dem Kaiſer Karl IV. angeknüpft hatte, wurde von ſeinen Nachfolgern fortgeſetzt, und wie in Folge derſelben die früher geſchloſſenen Einigungen (ſ. S. 205) alsbald (6. Februar 1350) erneuert und dann mehrmals wiederholt wurden, ſo ſäumte insbeſondere auch Karl, welcher Friedrich dem Strengen und ſeinen Brüdern die Eventualbelehnung hinſichtlich der Pflege Coburg ꝛc. (ſ. S. 203) ertheilte, nicht, am 6. Februar 1350 zu Budiſſin den fürſtlichen Geſchwiſtern in verſchiedenen Urkunden*) die Belehnung mit des Vaters Ländern zu gewähren. Als ſolche werden darin bezeichnet: das Oſterland und das davon gleich den Grafſchaften Orlamünde, Rochlitz und Groitſch getrennt genannte Pleißnerland; die Mark Meißen mit allen ihren Burggrafſchaften, Herrſchaften und Aemtern; die Herrſchaft Torgau, welche kurz zuvor in brandenburgiſchen Händen geweſen war (ſ. S. 187 flg.); die Herrſchaft Eiſenberg, welche mit Rückſicht auf jene vielleicht richtiger Eilenburg heißen könnte, da Eiſenberg ſchon unter Otto dem Reichen (ſ. S. 72) in meißniſchen Händen war; und die von Friedrich dem Ernſthaften erworbene Pfalz Lauchſtädt (vgl. indeß S. 204), welche jedoch von der ſogenannten Mark Landsberg als getrennt angeſehen wurde, da über dieſe wenigſtens die Rubrik eines beſondern Lehnbriefes bekannt geworden iſt**), während die Urkunde über die Landgrafſchaft Thüringen bis jetzt gänzlich fehlt. In allen vorhandenen Urkunden aber wird den fürſtlichen Brüdern des heiligen römiſchen Reiches Oberjägermeiſter-Amt dergeſtalt verliehen, „daß ſie auf aller andern Herrn Wildbahnen mit ihren Jägern und Hunden folgen möchten, wenn ſie wollten, und auf ihrer Wildbahn ſollte derſelben Folge Niemand haben.“ Daß aber Friedrich der Ernſthafte dieſes Amt, welches keineswegs zu des deutſchen Reiches Erzämtern gehörte und ſeit dem Erſcheinen der goldenen Bulle wenig mehr als einen bloßen Titel darſtellt, bereits von ſeinem Schwiegervater Ludwig dem Baier erhalten habe, ſcheint aus jenen Urkunden ſelbſt hervorzugehen. Die Titel höherer Reichsämter (z. B. des Reichsfähndrich-, des Kronenwärter-Amtes) wurden ſchon damals häufig ertheilt, obgleich ſie Karl IV. vorzüglich preiswürdig zu machen wußte. Doch übte***) in der That auf dem Hoftage zu Metz (1356), nachdem die Kurfürſten ihre Aemter verrichtet hatten, der meißner Markgraf als Archivenator, von dem Grafen von Schwarzburg als Subvenator (Unterjägermeiſter) unterſtützt, ſein Amt aus, indem er von drei Jagdhunden begleitet und unter dem Schalle der Jagdhörner einen Hirſch und ein wildes Schwein auf die kaiſerliche Tafel trug. Erſt in den Jahren 1661, 1693 und 1708 ſuchten die Kurfürſten von Sachſen, aus Beſorgniß, daß man

*) Vgl. Horns hiſtor. Handbibliothek, Th. 9, S. 985 flg.

**) Litera Karoli Romanorum Regis Infeodacionis fratrum Friderici, Balthasaris, Ludovici et Wilhelmi de Marcgraviatu in Landisperg 1350. S. Horn a. a. O. Thl. 2, S. 233.

***) S. Horn a. a. O. Thl. 9, S. 1002 flg.

dieſen Titel mit der neuerrichteten braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Kur als Erzamt verbinden möchte, um Erneuerung deſſelben nach.

In jenen Verleihungsurkunden finden wir auch, daß von den Brüdern nur Friedrich der Strenge zu Budiſſin gegenwärtig geweſen ſei. Es war damals ſchon in den deutſchen Landen etwas Gewöhnliches, daß, wenn bei dem Antritt der Regierung, die ſich noch nicht auf das Erſtgeburtsrecht (Primogenitur) gründete, noch minderjährige Brüder vorhanden waren, der ältere volljährige in ihrer aller Namen allein regierte und einige Vorzüge beſaß, welche hauptſächlich in der Aufſicht über das Geſammteigenthum, ſowie in der alleinigen Verleihung und dem alleinigen Empfange der Lehen beſtanden. So führte auch Friedrich der Strenge, welcher, obwohl erſt ſiebzehn Jahre alt, unter keiner Vormundſchaft geſtanden zu haben ſcheint, die Regierung im Namen ſeiner jüngeren Brüder, des dreizehnjährigen Balthaſar, des neunjährigen Ludwig und des ſechsjährigen Wilhelm. Aber wiewohl es ſchon eben ſo gebräuchlich war, daß man nach eingetretener Volljährigkeit der jüngeren Brüder, wenn auch (indem man die Theilung des Eigenthums und der Gewehre, welche das Folgerecht am Lehen aufhob, jetzt noch fürchtete) die Landeshoheit, die Haltung der Vaſallen-Verſammlungen, die Erhebung der Beden u. ſ. w. gemeinſchaftlich ausgeübt wurden, wenigſtens die Nutzungen theilte: ſo ſcheint es doch, als ob man nach den Erfahrungen, die das meißniſche Haus hinſichtlich der kräftigern Regierung eines Einzigen gemacht hatte, ſelbſt dieſe geringere Art der Landestheilung, die freilich ſpäter, wie wir ſehen werden, zum Theil eintrat, habe vermeiden wollen. Vorzüglich ſoll die erfahrungsreiche Großmutter der Fürſten, die zu Gotha reſidirende Eliſabeth (ſ. S. 198), zu einem Vergleiche (1356) mitgewirkt haben, in welchem die Brüder erklärten*): „Sie wollten ewiglich bei einander bleiben, alſo daß alle die Zeit, die ſie lebten, ihr Ding Ein Ding ſein, und ihre Lande und Leute einem, als dem andern zu Gebote ſtehen und unterthänig ſein ſollten. Sie wollten ſich nimmer ſondern noch theilen aus ihren Landen und Gütern, die ſie jetzund hätten oder noch gewönnen, auch einander gehorſam und berathen ſein zu Frommen ihrer Land und Leute, ferner ohne ihre gebohrne Räthe die Herrſchaften und Güter nicht verleihen noch vergeben, welche ingleiche alle Aufläufe oder Zwietracht zwiſchen ihnen gutlich ſcheiden ſollten.“ Und ſo berichten die altenzelliſchen Annalen**), daß Friedrich der Strenge bis an das Ende ſeines Lebens ſeine Brüder mit ihren Gemahlinnen an ſeinem Hofe bei ſich gehabt habe, ohne daß eine Landestheilung erfolgt wäre. Doch ſcheint auch aus dem Vergleiche vom Jahre 1356 hervorzugehen, daß, wenn auch Friedrich hauptſächlich der gemeinſchaftlichen Regierung vorſtand, dennoch bei wichtigern Geſchäften die Brüder zugezogen wurden, ohne daß man aus dem urkundlichen Vorkommen des einen oder des andern Bruders in einem oder dem andern Landestheile auf eine wirkliche Theilung ſchließen könnte. Daher finden wir in Urkunden eben ſo wie bei der erwähnten Verleihung der wettiniſchen Lande durch Kaiſer Karl IV. den dritten Bruder Ludwig erwähnt, welcher indeſſen ſpäter

*) Horn Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 104.

**) Vgl. Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II., p. 416.

nicht mehr genannt wird, weil er aus jener Gemeinschaft ausschied, indem er den geistlichen Stand erwählte und im Jahre 1358 das Bisthum Halberstadt erhielt, in dessen Besitze ihn seine Brüder, einer besondern Urkunde zufolge*), zu schützen versprachen. Auf den Beistand, der ihm von dieser Seite bei einer andern Gelegenheit geleistet wurde, werden wir bald zurückkommen.

Friedrichs des Strengen (der sich nach den altenzellischen Annalen auch durch körperliche Schönheit auszeichnete) und seiner Brüder Regierungszeit füllten hauptsächlich Erwerbungen aus, die theils auf friedlichem Wege, theils in Folge von Fehden statt fanden. Als im Jahre 1353 nach dem Tode Jutta's, der Witwe Heinrichs XII. von Henneberg (s. S. 202 flg.), die Pflege Coburg an das meißnische Haus gekommen war, begann ein Kampf des letzteren um Auma, Triptis und Ziegenrück, welche im früheren Streite Friedrich der Ernsthafte nach einem kaiserlichen Ausspruche dem reußischen Vogte von Plauen bloß unterpfandlich überlassen hatte. Mochte nun der Vogt sich auf ein noch früheres Rechtsverhältniß (s. S. 198) beziehen und deswegen jene Orte nicht herausgeben wollen, oder sei es, daß die meißnischen Fürsten sich weigerten, die Einlösungssumme zu zahlen; kurz, im Jahre 1354 brach die Fehde aus, welche indessen schon im folgenden Jahre durch einen Vertrag beendigt wurde, vermöge dessen Landgraf Friedrich der Strenge und sein Bruder Balthasar sich mit „Heinrich Nutzzen Voit von Plaue um alle Brüche, Zwietracht und Aufläufe, so zwischen ihnen entstanden gewesen, gütlich und gründlich verglichen und die Ersteren den Letztern bei allen Rechten und Gnaden lassen wollten, die seine Eltern bei dem Leben der ihrigen gehabt hätten." Allein im Jahre 1357 erneuerte sich der Streit mit verdoppelter Heftigkeit, und da die Meißner von dem Kaiser Karl IV., der hierbei vielleicht seinen mit unablässigem Eifer betriebenen Plan, Böhmen zu vergrößern, verfolgen zu können glaubte, unterstützt wurden: so mußten die Vögte allerdings der Uebermacht weichen und nicht nur die obengenannten Orte, sondern auch Adorf, Mühltroff, Neukirchen, Pausa, Laban u. m. a. O. tauschweise gegen die Belehnung mit Borna und Kohren abtreten. Selbst andere vogtländische Besitzungen fielen, wahrscheinlich in Folge eines damals geschlossenen und den Reußen nachtheiligen Vertrages, im Jahre 1397, wo die Vögte von Plauen ausstarben, mit jenen meißnischen Lehen an das Haus Wettin. Unter ihnen werden Ronneburg, Werdau, Vogtsberg und Schmölln genannt, auf welches letztere wie auf einige andere Stücke der naumburger Bischof Lehnsansprüche machte, die später im Jahre 1400 durch Abfindung beseitigt wurden. Das der weidaisch-reußischen Linie zustehende Weida wurde erst 1410 und 1411 theils durch Tausch theils durch Kauf von dem Hause Wettin erworben. — Außer der bald nach Friedrichs des Strengen und seiner Bruder Regierungsantritt von Seiten der brandenburgischen Markgrafen Ludwig des Römers und Otto erfolgten, aber erst im Jahre 1360 vom Kaiser Karl IV. genehmigten Verpfändung der Niederlausitz, welche indessen wenige Jahre darauf das deutsche Oberhaupt selbst wieder einlöste, fanden folgende Erwerbungen auf friedlicherem Wege statt. Die Stadt Zörbig, welche schon in den ältesten Zeiten in den Händen des wettinischen Ge-

*) Bei Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 52 flg.

ſchlechtes geweſen (ſ. S. 32), dann von der Mark Landsberg an das Erzſtift Magdeburg und hierauf in den Beſitz der von letzterem abhängigen Herren von Pouch gekommen war, wurde bereits von Friedrich dem Ernſthaften in Anſpruch genommen. Allein erſt die Söhne deſſelben kauften ſie (1350—1352) von der Familie Pouch für drei und ein halb tauſend Schock breiter Groſchen zurück, wobei auch einige andere erzſtiftiſche Güter, als Haus und Stadt Nebra, Tuch und die Hälfte des Gerichtes zu Riedeburg wieder an das meißniſche Haus kamen, wofür ſich jedoch der Erzbiſchof einen Rückkauf vorbehielt. — Dann hatten ſich die Stammesvettern des kinderlos verſtorbenen Grafen Heinrich XVIII. von Schwarzburg, eines Sohnes des römiſchen Königs Gunther, wegen des Lehens an Frankenhauſen (ſ. S. 201) zur geſammten Hand verſaumt; doch ſtanden die thüringiſchen Landgrafen, während der Abt von Hersfeld, der aus gleicher Urſache die Hälfte von Arnſtadt in Anſpruch nahm, abgefunden wurde, von ihrem Vorhaben ab, den erſtgenannten Ort als eröffnetes Lehen einzuziehen, und nahmen ſtatt deſſen (1358) nach dem Ausſpruche eines Austrägalgerichtes, bei welchem die Großmutter der meißniſch-thüringiſchen Fürſten im Jahre vor ihrem Tode (ſ. S. 198) noch mitwirkte, die Schlöſſer Dornburg, Windberg, Lobdaburg, nebſt dem Lehen an Tautenberg an. — Im Jahre 1365 erhielten die Landgrafen das am thüringer Walde gelegene und 1288 von dem Grafen Gunther von Kafernburg an die Grafen von Henneberg gegen 40 Mark Silbers verſetzte Schloß Elgersburg mit den dazu gehörigen Dorfſchaften von Letzteren gegen 2000 Mark unterpfändlich *). Bedeutender aber als dieſe kleine Erwerbung war (im Jahre 1367) die der Schlöſſer Wachſenburg, Schwarzwald und Liebenſtein, welche die Grafen von Schwarzburg, Johann II. und Gunther XXII, vielleicht des alten Vereins gegen den Verkauf von Gütern an die Landgrafen oder fürſtliche Perſonen eingedenk (ſ. S. 200), an Erfurt veräußert hatten, und wogegen jetzt die thüringiſchen Landgrafen ihr Vorkaufsrecht als Lehnsherren geltend machten. Unterſtützt von dem Herzog von Baiern, der den in dieſer Angelegenheit mit Abgeordneten von Erfurt zum Kaiſer reiſenden Grafen Johann anhalten ſollte, erzwangen die Landgrafen den Beſitz jener Güter, wobei Erfurt ſogar einen Theil der Kaufſumme erſtatten mußte. (Schwarzwald wurde im Jahre 1470 an die Grafen von Gleichen auf 20 Jahre wiederkäuflich veräußert). — Jetzt kam auch Sangerhauſen an das Haus Wettin zurück, welches, wie wir geſehen (S. 176), in brandenburgiſche Hände und dann auf dieſelbe Weiſe wie die Mark Landsberg an das Haus Braunſchweig (ſ. S. 203 flg.) gekommen war. In dem Kaufe Landsbergs durch Friedrich den Ernſthaften (ſ. S. 204) war es noch nicht mit begriffen geweſen; jetzt aber (1369) erhielten die Markgrafen Friedrich, Balthaſar und Wilhelm von dem braunſchweiger Herzog Magnus Torquatus dieſen Ort gegen 4200 Mark Silbers unterpfandlich, und im Jahre

*) Im Jahre 1437 überließen ſie es durch Erbkauf den Herren von Witzleben, während die fortdauernden Anſprüche der Henneberger durch einen im Jahre 1540 vermittelten Vertrag, durch Rückgabe einer auf Schleuſingen haftenden Schuldverſchreibung und durch Vorbehalt der mit der Elgersburg verbundenen Lehnsherrlichkeit über Martinroda und Manebach aufgehoben wurden. Vgl. Schultes, Dipl. Geſchichte von Henneberg, Thl. 1, S. 272. not. e.

1372 wiederkäuflich auf zwei Jahre gegen 4000 Mark Silbers und 4000 Schock freiberger Groſchen. Der Wiederkauf innerhalb der geſetzten Friſt erfolgte nicht, und daher trat die Klauſel des Kaufbriefes in Wirkſamkeit, daß in dieſem Falle Sangerhauſen erb- und eigenthümlich den meißner Markgrafen verfallen ſein ſolle*).

Faßt man nun die mannigfachen Fehden in's Auge, welche die Mitglieder des Hauſes Wettin während und nach dieſer Zeit führten oder an denen ſie Theil nahmen, ſo ſtand bereits im Jahre 1350 der junge Friedrich der Strenge, vielleicht in der Erinnerung an ein von ſeinem Vater eingegangenes Bündniß (ſ. S. 201), dem heſſiſchen Landgrafen Heinrich II. bei, der mit dem abgeſetzten mainzer Erzbiſchof Heinrich von Virneburg, wegen ſeiner Liebe zum Trunk Burſtmann genannt, in Streit lag. Dann zog er in einer heſſiſchen Fehde (1359—1362), vereint mit Otto dem Schützen, gegen den ſtolzen und rachſüchtigen Abt von Fulda, Heinrich VII. aus dem Hauſe Kraluck. — Im Jahre 1365 nöthigte der zur grubenhagiſchen Linie gehörende Herzog Albrecht II. von Braunſchweig, der manchen Ritt in das thüringer Land und andere benachbarte Gaue unternommen hatte, den Landgrafen Friedrich und ſeine Brüder, ſich zu einem Zuge wider ihn mit dem mainzer Erzbiſchof Gerlach von Naſſau und den Städten Erfurt, Mühlhauſen und Nordhauſen zu vereinigen. Zwar wurde das braunſchweigiſche Schloß Salz an der Helden, welches Albrecht mit einer Bleibüchſe**) vertheidigte, vergebens von ihnen belagert; aber Friedrich der Strenge eroberte die Schlöſſer Hindenburg, Lichtenſtein und Windhauſen, die ihm auch in dem von Albrecht nun eingegangenen Frieden geſichert wurden. Als aber der Herzog die für dieſe Orte beſtimmten Vorräthe wegnahm, erneuerte ſich der Kampf, in welchem er durch eine für damalige Zeit ungewöhnliche Macht von achttauſend Gleven (Lanzen, wovon ſpäter) genöthigt wurde, einen neuen Vertrag zu Eiſenach einzugehen, das er nicht eher verlaſſen ſollte, bis alle Brüche von Grund aus geſchlichtet wären. — Ebenfalls durch Heſſen wurden die thüringiſchen Landgrafen in eine Fehde verwickelt, welche für ſie noch in anderer Hinſicht eine größere Bedeutung gewann. Der braunſchweiger Herzog von der göttinger Linie, Otto der Quade oder der Tapfere (in der Sprache des Volkes der tobende Hund genannt), ein Enkel des heſſiſchen Landgrafen Heinrich II. durch deſſen Tochter Eliſabeth, machte ſich die kühnſten Hoffnungen auf Heſſen, verlor aber die Gunſt ſeines Großvaters, als er einſt die Worte ſprach: „Wären zwei Augen zu, ſo wollte ich ein reicher Mann ſein.“ Unwillig äußerte der alte Landgraf Heinrich: „Das Wort ſoll meinem Tochterſohn das Land ſchaden,“ und trug nun ſein Wohlwollen auf ſeinen Bruderſohn Hermann über. Der Hauptfeind dieſes Begünſtigten ward nun Otto der Quade, und wider Hermann und die ihm ergebenen Städte ſoll er, wie erzählt wird, den furchtbaren Sternerbund gebildet haben, worin er durch den unzufriedenen heſſiſchen Adel und den damals überhaupt herrſchenden Conföderationsgeiſt begünſtigt wurde. Mehr als zwei-

*) Die betreffenden Urkunden in Horn's ſächſ. Handbibliothek Thl. II. S. 235 flg. Vgl. Gercken verm. Abhandl. Thl. II. S. 210.

**) Der ehrliche Rohte in ſeiner thüringiſchen Chronik ſagt: „Diz waz dy erſte Buchſe dy yn deſſin landin vernommen wart.“

tauſend Ritter, Freiherren und Grafen aus Heſſen, Weſtphalen, Buchonien (dem Stifte Fulda), Franken und der Wetterau zählte der Bund, und an der Spitze deſſelben ſtand als Hauptmann Graf Gottfried von Ziegenhain, aus deſſen Wappen man als Bundeszeichen den Stern entlehnte, den die Ritter golden, die Knappen ſilbern an Steigbügeln oder Kappen trugen. Mannigfache Streifereien und Fehden wurden von den Sternern gegen die heſſiſchen Landgrafen unternommen, die nicht Macht genug zu beſitzen ſchienen, jenes furchtbare Bündniß zu vernichten. Da entſtand in dieſer großen Gefahr am 9. Juni 1373 die erſte und eigentliche Erbverbrüderung mit den meißniſch-thüringiſchen Fürſten, wozu in der Zeit nach den thüringiſchen Erbfolgeſtreitigkeiten und dann im Jahre 1329 (ſ. S. 196 flg.) vielleicht ſchon der Grund gelegt worden war. Am Donnerstage in der heiligen Pfingſtwoche des erwähnten Jahres gelobten ſich zu Eſchwege Friedrich der Strenge, Balthaſar und Wilhelm und die heſſiſchen Landgrafen Heinrich II. (der Eiſerne) und Hermann (der Gelehrte) mit gutem Rath ihrer Räthe und Mannen für ihre geſammten Lande, die gegenwärtigen und zukünftigen, brüderliche Unterſtützung bei jeder Gelegenheit und gegenſeitige Beerbung, falls eines ihrer Häuſer in männlicher Linie erlöſchen ſollte. Zugleich erklärten ſie ihre Länder für unveräußerlich und die weiblichen Anſprüche, namentlich den Herzog Otto von Braunſchweig und überhaupt alle Feinde der Verbrüderten für ausgeſchloſſen. Doch ſollte auch das überlebende Haus die Vermächtniſſe des andern in Kraft laſſen und die Unterthanen bei ihren Rechten und Gewohnheiten ſchützen. Um den Kaiſer für die Billigung dieſer Verabredung zu gewinnen, ſollte das noch unabhängige und nur durch Boyneburg und Eſchwege (vgl. S. 158) mit dem Reiche verbundene Stammland Heſſen jetzt in ſeiner Geſammtheit zu einem größeren Reichslehen und wie Thüringen zu einer Landgrafſchaft, wovon der Heſſe bis jetzt nur den Titel führte, erhoben werden. Darum begab ſich jetzt Hermann mit Vollmacht ſeines Oheims Heinrich, als deſſen Mitregent und Nachfolger, nach Prag, wo er am 6. December 1373 vom Kaiſer Karl IV. das Fürſtenthum und die Landgrafſchaft Heſſen als Lehen empfing, worauf am 13. December die Erbverbrüderung zwiſchen den fünf Fürſten von Karl beſtätigt und Hermann von Heſſen mit Thüringen und Meißen belehnt wurde*). Daß die frühere Erbeinigung zwiſchen Meißen und Brandenburg bereits erloſchen (ſ. S. 197), geht auch daraus hervor, daß der kaiſerliche Sohn und nunmehrige Markgraf von Brandenburg Wenzel des jetzigen Vertrags Beſtätigungsurkunde durch ſeine Unterſchrift bekräftigte. Zu gleicher Zeit erfolgten nun in den heſſiſchen und meißniſch-thüringiſchen Städten und Schlöſſern die gegenſeitigen Huldigungen. So hatten ſich die einhundertundacht Jahre lang getrennten Länder, Heſſen und Thüringen, einander wieder genähert; das Letztere damals mit Ausſicht auf eine bevorſtehende Erbfolge, das Erſtere in der Noth ſich nach naher Hülfe umſchauend. Sie wurde auch geleiſtet, und durch die vereinte Macht der erbverbrüderten Fürſten ward der Bund der Sterner bekämpft und allmählig gleich manchen ſpäteren ähnlichen Verbindungen, z. B. der der alten Minne, der Hörner u. ſ. w. aufgelöst.

*) Vgl. Vehse de pacto confraternitatis Saxo-Hassiacae p. 24 sq., Weiße ſächſ. Geſchichte II., 101 und Rommel heſſ. Geſchichte Thl, II. S. 189 flg.

In den Kämpfen gegen diesen Bund zeichnete sich außer Friedrich dem Strengen insbesondere auch dessen Bruder Balthasar aus, der schon früher, gleich seinem Vater, dem König von England zu Hülfe gezogen war, während sein Bruder Wilhelm (1368) den Kaiser bei einem Zuge gegen die Visconti in Mailand unterstützte; dann aber machten sich Beide im eigenen Lande, der Erstere im Osterlande, der Andere in Meißen durch Bekämpfung der Raubritter und durch Zerstörung ihrer Burgen verdient. Bedeutend durch wichtige Erwerbung für das Haus Wettin wurde wenigstens die Heirath eines dieser Brüder. Bereits im Jahre 1366 hatte Markgraf Wilhelm die Tochter Johanns von Mähren, des Bruders Karls IV., Elisabeth, mit welcher er acht Jahre zuvor verlobt worden war, heimgeführt und mit ihr 6000 Schock breiter prager Groschen erhalten, wogegen ihr 12000 Schock gleicher Münze auf verschiedene Güter als Leibgedinge garantirt worden waren. Dagegen schloß Balthasar eine Ehe mit Margarethen, der Tochter des Burggrafen Albrecht von Nürnberg und der hennebergischen Sophia, welcher er früher zum Gemahl bestimmt gewesen war. Zu der Zeit (1353), als die Pflege Coburg an Friedrich den Strengen gekommen war, hatte auch Sophia ihren Antheil an der neuen Herrschaft der Henneberger empfangen, und jetzt (am 20. October 1374) nahmen wiederum ihre Töchter Margaretha und Anna unter Vermittelung ihres Vetters, des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, eine Theilung vor. Dadurch brachte Margaretha ihrem Gemahle die Aemter und Städte Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ermanshausen und Ummerstadt zu, während Anna, statt in das Kloster zu gehen, lieber den Herzog Schwandiborn zu Pommern heirathete, Königsberg, Schildeck, Kissingen und Neutlingen, sowie die burggräflich nürnbergischen Allodialgüter Altdorf, Heroldsberg und Bingen erhielt *). Margarethens Antheil fiel nach dem Aussterben der Linie Balthasars (1440) der von Friedrich dem Strengen erworbenen Pflege Coburg (s. S. 209) zu; jetzt aber wurden der Gemahlin Balthasars ein ansehnliches, in den Ortschaften Tenneberg, Gotha und Waltershausen bestehendes Leibgedinge, sowie zur Morgengabe 4000 Fl. ausgesetzt.

Nach Beendigung des Sternerkrieges und um die Zeit der Vermählung Balthasars waren die thüringischen Fürsten auf's Neue in Streitigkeiten verwickelt worden, welche uns auf die Schicksale ihres schon frühzeitig aus dem brüderlichen Regentenverbande geschiedenen Bruders Ludwig, des Bischofs von Halberstadt, (s. S. 208 flg.) hinführen. In Folge des zu seinen Gunsten geschlossenen Schutzbündnisses hatten die thüringischen Landgrafen schon einmal (1358) vermittelnd in den blutigen Kampf einschreiten müssen, den Ludwig mit dem Grafen von Mannsfeld führte, welcher alsdann seinen Unmuth an den Mönchen des Klosters Sittichenbach auf eine höchst grausame Weise ausließ und dadurch den Bann der Kirche sich zuzog. Ludwig, im Jahre 1366 zum Bischof von Bamberg ernannt, erhielt 1374 vom Papst Gregor XI. die Provision des Erzstuhls Mainz, hatte aber den vom mainzer Kapitel erwählten Bischof von Speyer, Adolf von Nassau, als Gegner zu bekämpfen, mit welchem es der größte Theil des Erzstiftes, die

*) Vgl. Schultes Dipl. Geschichte von Henneberg Thl. I. S. 162 flg.

Städte Mühlhauſen, Nordhauſen und Erfurt, ſowie der Adel des Eichsfeldes und die Grafen von Gleichen, Schwarzburg, Hohenſtein und Stolberg hielten. Friedrich der Strenge zog ſeinem Bruder (1375) zu Hülfe und lagerte ſich vor Erfurt; ſelbſt der Kaiſer erſchien, an dem Kampfe Theil zu nehmen, ließ ſich indeſſen von den Erfurtern durch eine Summe Geldes abfinden und vermittelte ſodann zwiſchen Friedrich und den Grafen von Gleichen einen Waffenſtillſtand, nach deſſen Ablauf (1377) die Fehde auf's Neue begann. Der Nachfolger Gregors, Papſt Urban VI., ſuchte Ludwig durch den Titel eines Patriarchen von Jeruſalem und das Bisthum Cambrai, ſowie ſpäter (1381) durch das Erzbisthum Magdeburg zu entſchädigen; allein der Streit dauerte deſſenungeachtet fort und wurde erſt durch den Tod Ludwigs gänzlich beendet. Denn als der geiſtliche Herr, der ein Freund des Tanzes war (daher saltarellus genannt) zur Faſtnachtszeit des Jahres 1382 ein Feſt zu Calbe veranſtaltet hatte, brach auf dem Stadthauſe durch Unvorſichtigkeit der Diener Feuer aus. Da ergriff Ludwig, nach der Erzählung Rohte's in ſeiner thüringiſchen Chronik, eine ehrbare Frau beim Arme und eilte mit ihr im Gedränge die Treppe hinab. Um ihr nicht auf den Rock zu treten, that er einen falſchen Schritt, ſtürzte die Treppe hinab und brach den Hals, während die Dame am Leben blieb. Sein Bruder Wilhelm, der ebenfalls zugegen war, ſoll ſich durch das Fenſter gerettet haben *).

Einige Jahre vor ſeinem Tode hatte Ludwig in Gemeinſchaft mit dem nürnberger Burggrafen einen für das Haus Wettin wichtigen Act zwiſchen ſeinen Brüdern vermittelt, der vielleicht zur Grundlage ſpäterer Vorkommniſſe diente. Die Verheirathungen Balthaſars und Wilhelms mochten die nothwendige Folge haben **), daß das von den drei thüringiſchen Landgrafen bisher befolgte Prinzip (ſ. S. 208), außer der gemeinſchaftlichen Regierung auch die Nutzungen der Lande gemeinſchaftlich zu behalten, nicht mehr vollſtändig angewandt werden konnte. Wenn daher auch die Brüder ihrem früheren Gelöbniſſe getreu eine gemeinſchaftliche Hofhaltung bis zu Friedrichs des Strengen Tode beibehalten haben mögen, ſo fanden ſie ſich doch veranlaßt, am 5. Juli 1379 eine ſogenannte Oerterung auf zwei Jahre einzugehen. Dieß war keine wirkliche Trennung, ſondern bloß eine Theilung der Einkünfte, wobei auch die Nutzungen der gemeinſchaftlichen Landeshoheit (z. B. Vaſallendienſt, Beden, Bergwerke u. ſ. w.) nicht geſondert wurden, durch deren Trennung man ſich jetzt noch nicht, wie bald nachher, gegen den Lehnsherrn geſichert glauben mochte, wenn ſich auch die Theilenden gegenſeitiges Folgerecht bei der Theilung zuſagten. In dieſer Oerterung nun, bei welcher durch das Loos Friedrich der Strenge das Oſterland, Balthaſar Thüringen und Wilhelm die Mark Meißen erhielt, verſprachen die

*) Nach dem Chronicon terrae Misnens. bei Menecken Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 334, wonach der Tod des Erzbiſchofs durch die in Folge des Zuſammenbrechens der Treppe auf ihn fallende Menge veranlaßt worden ſein ſoll.

**) Darauf deutet vielleicht folgende Stelle der ſich nun ſchließenden altenzelliſchen Annalen hin: „Fratres secum indivise in una curia cum uxoribus eorum usque ad finem vitae (Fridericus) tenuit. Et hoc signum maximae ipsius prudentiae et discretionis fuit, cum juxta communem statum, hodie uxores fratrum, divisionem inter eosdem efficiunt.“

fürſtlichen Brüder, den Oertern, die ihnen gebührten, getreulich vorzuſtehen, ſie zu beſſern, zu beſtellen und zu gebrauchen, wie ſie es am Beſten möchten, wobei die mit Juden contrahirten Schulden auf gleiche Weiſe vertheilt werden ſollten. Allein nach den angedeuteten Grundſatzen wurde auch ferner die höchſte Gerichtsbarkeit durch ein gemeinſchaftlich niedergeſetztes Gericht (Bothe) von den drei Brüdern zugleich ausgeübt, während jedem Einzelnen eine niedere vorbehalten blieb, die bei Streitigkeiten der Bewohner verſchiedener Landestheile für Meißen in Rochlitz, für Thüringen in Eckardsberge und für das Oſterland in Weißenfels und Altenburg, je nachdem der Kläger ein Thüringer oder Meißner ſei, verwaltet werden ſollte. Eben ſo blieben die Erhebung der Beden, „die von allen einträchtiglich mit einander geſchehen ſollte," da ſie nur kraft der in Gemeinſchaft bleibenden Landeshoheit vollzogen werden konnte, ferner die Veräußerungen und Verleihungen, die Fehdeankündigungen (die beim Widerſpruche zweier Brüder unterbleiben mußten) und die Bergwerke gemeinſchaftlich.

Kurz nach dieſer Oerterung ſtarb Friedrich der Strenge, von ſeinen näheren Umgebungen der Freundholdige genannt, am 26. Mai 1381. Er war der letzte ſeines Stammes, deſſen ſterbliche Hulle in der Gruft zu Altenzelle beigeſetzt wurde; doch folgte ihm dahin ſeine Gemahlin Katharina von Henneberg, welcher er außer der ihm zugebrachten Pflege Coburg auch Weißenfels ausgeſetzt hatte. Früh ſchon hatte ſie ihm einen Sohn geboren, der bald darauf mit Tode abging, weshalb Frau Katharina den Entſchluß gefaßt haben ſoll, allen Schmuck abzulegen und bloß ſchwarze Kleider zu tragen. Eine Tochter ſtarb ebenfalls frühzeitig. Dann aber wurde das fürſtliche Paar durch die Geburt dreier Prinzen erfreut, Friedrichs (nachher der Streitbare genannt und erſter Kurfurſt von Sachſen aus dem meißniſchen Hauſe, geb. 29. März 1369), Wilhelms (geb. 1370) und Georgs (geb. 1380). — Das Alter ſeiner Söhne berückſichtigend, hatte Friedrich der Strenge noch kurz vor ſeinem Tode (21. April 1381) die beiden älteren, Friedrich und Wilhelm — der faſt noch in der Wiege liegende Georg wird in der dießfallſigen Urkunde nicht mit genannt — zu einem merkwürdigen Angelobniß veranlaßt, in welchem ſie ungeachtet ihrer Jugend verſprachen, „all' ihr Lebtage bei ihrer Mutter Katharina zu bleiben und zu ſein, ſo lange ſie lebe, und ihr ohne allen Widerſpruch in ganzen ſteten Treuen unterthänig und gehorſam zu ſein." Auch gelobten ſie, „wenn ſie zu ihren Jahren gekommen wären, niemand anders zu ihrem Vormund zu erkieſen, denn ihre liebe Mutter." Wenn nun bereits fruher im meißniſchen Hauſe der Fall vorgekommen war, daß die Mutter die Vormundſchaft übernommen hatte, und aus dieſem Umſtande auf etwas den römiſchen Rechtsgrundſatzen Aehnliches geſchloſſen werden könnte, ſo möchte man doch wohl bei der Erwähnung eines Vormundes, nachdem die Betheiligten „zu ihren Jahren gekommen" an die im römiſchen Rechte gegrundete Unterſcheidung zwiſchen Tutel und Curatel nicht zu denken brauchen. Vielleicht bezog ſich die in dieſem Falle vorliegende Beſtimmung darauf, daß, obgleich nach den deutſchen Rechtsbüchern die unbedingte Volljährigkeit erſt mit dem 21. (nach fränkiſchem Rechte vielleicht mit dem 18.) Jahre eintrat, doch nach Lehnrecht der Unmündige ſchon früher zu ſeinen Jahren (mit 13 Jahren und 6 Wochen) kam und nicht nur die

Digitized by Google

Fähigkeit Lehen zu empfangen, ſondern auch die Befugniß erlangte, ſich ſelbſt einen Vormund zu wählen, welcher aber allerdings auch nach Eintritt der unbedingten Volljährigkeit beibehalten werden konnte. Kurz, Frau Katharina ſtand nach jener Verpflichtung bis zu ihrem Tode (15. Juli 1397) ihren Söhnen, von denen wenigſtens Georg bei ihren Lebzeiten in dem einen Sinne unmündig blieb, rathend zur Seite *), wie die mannigfachen von ihr in Gemeinſchaft mit ihren Kindern ausgeſtellten Urkunden beweiſen, wiewohl auch ihr Name bei den ihre Pflege Coburg betreffenden Handlungen allein vorkommt oder auf der andern Seite bei wichtigen Verhandlungen der Söhne fehlt.

c) Die nach Friedrich dem Strengen entſtehenden drei Fürſtenlinien des wettiniſchen Hauſes bis zur Erwerbung des Herzogthums und der Kur Sachſen durch Friedrich den Streitbaren. (1382 — 1423).

Wie ſegensreich auch die brüderliche Einigkeit der thüringiſchen Landgrafen in Bezug auf Beſitz und Regierung der wettiniſchen Länder gewirkt haben mochte, ſo führte doch der Tod Friedrichs des Strengen eine Störung dieſer für die kräftige Entwickelung des Hauſes ſo glücklichen Verhältniſſe herbei. Bei bloßen Nutzungstheilungen glaubten gewöhnlich die Jüngeren verkürzt zu ſein, und die Gefahr einer völligen und wirklichen Theilung ſchien ſich allmählig zu vermindern, je mehr ſich die Lehnsherren geneigt finden ließen, ungeachtet der Theilung die Lehen der Betheiligten zur geſammten Hand zu verleihen, wie es ſonſt nur bei einer gemeinſchaftlichen Regierung ſtatt fand. Auch waren jetzt allerdings in dem meißniſchen Hauſe fünf Fürſten vorhanden, wodurch die Gründung einer Geſammtherrſchaft nicht wenig erſchwert werden mochte. Daher kam bereits am 13. November 1382 zu Chemnitz eine vollſtändige Erbtheilung zwiſchen den Brüdern Friedrichs des Strengen, Balthaſar und Wilhelm (I.) und deren Neffen Friedrich, Wilhelm (II.) und Georg zu Stande. Wahrſcheinlich wurden hierbei die im Jahre 1379 vollzogene Oerterung und die daraus hervorgehenden Nutzungsverhältniſſe zu Grunde gelegt, nur daß man der Gleichheit wegen verſchiedene Güter dem einen oder dem andern Theile, z. B. die vogtländiſchen Beſitzungen und einige thüringiſche Städte dem Oſterlande zutheilte. Freiberg mit ſeinen Bergwerken blieb auch diesmal gemeinſchaftlich, wobei zugleich über die Erledigung ſtreitiger Bergſachen Beſtimmungen getroffen wurden, die für die innere Geſchichte des Landes nicht unwichtig ſind. Aus den in der Theilungsurkunde **) angegebenen Ortſchaften leuchtet wiederum die Sonderung in drei Hauptländer hervor, von denen Wilhelm (I.) Meißen, Balthaſar Thüringen und Friedrichs drei Söhne das Oſterland erhielten ***). Zu Nürnberg empfingen im Jahre 1383 die wet-

*) S. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 22 flg.

**) Bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 658. Auf's Neue abgedruckt in Herings Geſchichte des ſächſ. Hochlandes Thl. III. S. 2 flg.

***) Das Chronicon terrae Misnens. ſagt: „Balthasar mansit Landgravius Thuringiae,

tiner Fürſten vom böhmiſchen König Wenzel, dem Nachfolger Karls IV. († 1378) auf dem deutſchen Throne, die Geſammtbelehnung mit ihren Ländern, welche noch deutlicher aus einer Urkunde vom Jahre 1386 *) hervorgeht, worin Frau Katharina mit ihren Söhnen, den oſterländiſchen Fürſten, ſich zu der Antwort bekennt, welche dem kleinen Ritter Sivert von Schönfeld gegeben wurde, der im Namen der Beamten Wenzels um ein Geſchenk wegen der Belehnung gebeten hatte, wozu man ſich nur in dem Falle verſtand, wenn Friedrich der Strenge ehedem bei ſeiner Belehnung ein ſolches gegeben hätte. — Eine Veränderung ſchienen die aus der chemnitzer Theilung hervorgehenden Verhältniſſe dadurch zu erleiden, daß die beiden Brüder Friedrichs des Strengen, Balthaſar und Wilhelm (I.), am 26. November 1387 einen beſondern Erbvertrag mit einander ſchloſſen, welcher die Söhne Friedrichs, die Balthaſar noch überdies zur Entſagung ihrer Rechte bringen ſollte, mit der Ausſchließung von der Folge in den Landestheilen ihrer Oheime bedrohte. Dieſes Beginnen wurde von den benachtheiligten oſterländiſchen Fürſten vielleicht um ſo eher verhindert, je weniger in den Familien Balthaſars und Wilhelms — jener hatte nur einen Sohn und dieſer war kinderlos — eine zahlreiche Nachkommenſchaft zu erwarten war. So kam es zu Freiberg am 11. März 1403 zu einem neuen Vertrage **), kraft deſſen die Oſterländer Friedrich und Wilhelm (II.) — Georg war bereits geſtorben — in den von ihren Oheimen geſchloſſenen Erbverein mit eintraten. Wilhelm (I. oder der Aeltere) ſollte nach ſeines Bruders Balthaſar unbeerbtem Tode mit ſeinen Neffen oder deren Erben in Thüringen nachfolgen, er ſelbſt aber zwei Schlöſſer im Voraus ſich wählen können. Daſſelbe wurde Balthaſar zugeſagt, wenn er mit ſeinen Neffen nach Wilhelms (I.) kinderloſem Ableben in deſſen Hinterlaſſenſchaft ſuccedirte; nur ſollte er nicht Dresden oder Meißen im Voraus erwählen dürfen. Die gleich näher zu erwähnenden Wilhelm (I.) gehörenden Beſitzungen Rieſenburg und Eilenburg wurden von dieſem Vertrage ausgeſchloſſen. In die von Friedrich (dem Streitbaren) und Wilhelm (II.) unbeerbt hinterlaſſenen Güter folgten dann gleicherweiſe ihre Oheime nach. Mit dem Beſtreben der Betheiligten, Trennungen und Landesveräußerungen zu verhindern und die künftige Erbfolge zu ordnen, verbanden ſich ſehr natürlich auch die Beſtimmungen über die Verhältniſſe weiblicher Abkömmlinge, die ſich ſowohl in dem einſeitigern Vertrage von 1387 als in dem von 1403 vorfinden. So ſuchten ſich im Letzteren wie im Erſteren die Fürſten unter Anderm in Bezug auf Streitigkeiten durch Stammaustrage dergeſtalt zu ſichern, daß bei Entſtehung derſelben jede Partei binnen vier Wochen einen Rath zur Entſcheidung der Sache wählen und in Ermangelung der Ausgleichung der Klagende (der die „Ausſprache" habe) zu gleichem Zwecke und innerhalb derſelben Zeit einen Obmann aus den Räthen der andern Parteien ſich nehmen ſolle. Die Töchter ***) eines Verſterben-

---

dominus Wilhelmus mansit Marchio Misnensis. Tres vero filii defuncti Friderici manserunt orientales."

*) S. beide Urkunden bei Horn a. a. O. S. 661 und 672.

**) Die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 711.

***) Beſtimmungen über die Vormundſchaft waren wohl in dem Vertrage zwiſchen Baltha-

Digitized by Google

den sollten nach dem Rathe ihrer Freunde und Mannen von den Ueberlebenden „erbarlich mit alle dem, daß sie bedurffen, als das Fürsten wohl ziemlich sei," gehalten werden, so lange sie „unbestattet" wären; ihre Bestattung (Aussteuer) aber sollte nach gleichem Rathe erfolgen. Auch auf das Witthum der überlebenden Witwen nahm man Rücksicht, und eben so wurden fromme Stiftungen für den Versterbenden, der auf dem Todtenbette ein Seelgeräthe*) bis „zu hundert Schock Gülde freiberger Groschen oder darunter" machen könne, nicht vergessen.

Aus allen diesen bis jetzt angeführten Verträgen geht hervor, daß alsbald nach Friedrichs des Strengen Tode das Haus Wettin sich in drei Fürstenlinien sonderte. Die Linie, welche durch die osterländischen Fürsten gebildet wurde, blieb nach dem Aussterben der beiden andern die alleinige und mit ihr spinnt sich hauptsächlich der Faden der künftigen Begebenheiten fort. Daher mag hier die besondere Geschichte der früher erlöschenden Familien zuerst zur Sprache kommen und die der Osterländer nachfolgen, wenn gleich bei einzelnen Begebenheiten die Mittheilung eines gemeinschaftlichen Wirkens mehrer oder sämmtlicher Linien nicht zu vermeiden sein wird.

I. Die meißnische Linie unter Wilhelm dem Aelteren, der zum Unterschiede von dem osterländischen Wilhelm auch der Einäugige genannt wird (das andere Auge soll ihm nach der Legende der heilige Benno von Meißen im Schlafe ausgebrannt haben), ist hauptsächlich durch verschiedene, theils vorübergehende, theils bleibende Erwerbungen bemerkenswerth. Zu den ersteren gehört die bloß bis zum Jahre 1398 dauernde Verpfändung der Mark Brandenburg durch Jobst von Mähren an den Markgrafen Wilhelm, der sich in der kurzen Zeit seines Besitzes durch kräftige Bestrebungen für die innere Ordnung der Marken die Benennung „mächtiger Vorsteher der alten und neuen Mark" wohl verdiente. Von etwas längerer Dauer, wiewohl auch nicht bleibend, war die Erwerbung der böhmischen Herrschaft Riesenburg mit Doraw und Kloster Ofegk, welche (1398) Wilhelm von Bösen von Riesenburg**) für 40000 Mark Silbers freibergischen Gewichtes auf Wiederkauf an sich brachte. In einer später zu erwähnenden Theilung vom Jahre 1410 kamen diese Besitzungen an Friedrich den Friedfertigen, den Sohn Balthasars, und wenn gleich König Sigismund noch im Jahre 1422 sich die böhmischen Ansprüche darauf vorbehielt, so kamen sie doch erst 1459 durch den egerschen Hauptvertrag wieder von dem meißnischen Hause ab***). — Verschiedene andere wichtige Gebietsvergrößerungen bildeten sich durch das Bestre-

---

sar und Wilhelm (I) vom Jahre 1387, nicht aber in dem vom Jahre 1403 vorhanden. Nach jenem sollte der überlebende Bruder die Vormundschaft über unmündige Erben, bei Krankheit oder Abwesenheit aber die Gemahlin mit einigen Mannen, in wichtigen Dingen mit Zuziehung des überlebenden Bruders, die einstweilige Regierung führen.

*) Stiftungen zum Troste der Seelen nach damaligen Ansichten errichtet. Vgl. darüber Weller Altes und Neues aus allen Theilen der Geschichte Thl. I. S. 559 flg.

**) Die Herren von Riesenburg waren schon im 12. Jahrhundert Herren von einem bedeutenden Theile des saazer Kreises in Böhmen und nannten sich Herren von Ossek und Waldstein. Vgl. Hering a. a. O. Thl. I. S. 109 flg. die Anm.

***) Horn a. a. O. S. 378 u. f., sowie S. 756 und 860.

ben des Markgrafen Wilhelm, die Reste der böhmiſchen Lehnsherrlichkeit in Meißen abzuſtreifen, welche insbeſondere Kaiſer Karl IV. über verſchiedene meißniſche Herren auszudehnen und durch den Verſuch, das meißner Hochſtift dem prager Erzſtifte unterzuordnen, zu erweitern gedachte. Zu dieſen Erwerbungen gehört vorzüglich die der Burggrafſchaft Dohna und der Herrſchaft Colditz.

Bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts (Andere ſuchen ihren Urſprung in noch früherer Zeit) kommt die Burg Dohna vor, über welche eigene Burggrafen geſetzt waren (ſ. S. 23). Allmählig wurde dieſes Geſchlecht eines der mächtigſten des Landes, welches gegen vierzehn Untervaſallen zählte und eine Pflege beſaß, die bis nach Dresden reichte. Ja dieſer Ort ſelbſt, wo ſie einen Herrenhof beſaßen, war von ihnen mit mannigfachen Stiftungen begabt und wird zum erſten Male (1206) in einem Vergleiche genannt, der zwiſchen dem meißniſchen Biſchof und den dohnaiſchen Grafen über eine von Letzteren angelegte Burg Thorun geſchloſſen wurde, ſowie ſie auch nach der gewöhnlichen Erzählung (ſ. S. 168) zur Erbauung der erſten dresdner Brucke mit beigetragen haben ſollen. Bald erſcheinen ſie als böhmiſche, bald als markgräflich- oder als biſchöflich-meißniſche Lehnsleute, etwa je nachdem es ihr Vortheil erforderte. Im Jahre 1341 insbeſondere nahmen ſie ihre Güter aus böhmiſcher Hand zu Lehen; doch beſaßen ſie einen Theil ihrer Burg bloß als Afterlehen von den meißner Markgrafen, denen derſelbe von dem Stifte Meißen verliehen worden war. Die Unterſtützung, welche Markgraf Wilhelm der Aeltere dem Gegner des Königs Wenzel Ruprecht dadurch leiſtete, daß er den Erſtern im Verein mit ſeinen oſterländiſchen Vettern in Prag belagern half, mochte vielleicht zu den neuen Plackereien mit Veranlaſſung geben, durch welche die fehdeluſtigen Burggrafen am Ende des 14. und zu Anfange des folgenden Jahrhunderts, wie ſchon lange vorher, die markgräflich meißniſchen Lande, beſonders aber die durchreiſenden Kaufleute beunruhigten. Eine günſtige Gelegenheit, dieſe Herren zu züchtigen und ſich ihrer zu entledigen, bot ſich endlich dem Markgrafen Wilhelm, wie erzählt wird *), durch folgende Veranlaſſung dar. Auf einem vom Markgrafen um Martini (1401) auf dem dresdner Rathhauſe veranſtalteten Adelstanze unterhielt ſich der Burggraf Jeſchke (Jaſko) von Dohna zu vertraulich mit der Gattin Nützſchels (Rudolfs) von Körbitz, welcher darauf im Tanze dem Burggrafen ein Bein ſtellte und dafür eine Ohrfeige erhielt. Nun erfolgte eine offene Fehde, der ſowohl Markgraf Wilhelm als der König von Böhmen Stillſtand geboten. Körbitz, bei welchem der von ihm gefangene alte Burggraf Otto ſtarb, gehorchte; Jeſchke aber, unterſtützt von ſeinem Bruder Maul und ſeinen Vettern Heyde und John, ſagte dem Markgrafen ab, welchem ſeine oſterländiſchen Vettern Friedrich der Streitbare und Wilhelm II. zu Hulfe herbeizogen. In den blutigen Kämpfen bei Fichte und Burkersdorf wurden Maul und Heyde getödtet, worauf der meißner Wilhelm die Burg Dohna ſelbſt belagerte, welche nach der Erzählung Tylichs von einem leipziger Bürger Druckſchub zuerſt erſtiegen wurde. Jeſchke floh nach Weſenſtein und dann auf den ebenfalls den Burg-

*) Vgl. Engelhardt Erdbeſchreibung von Kurſachſen Thl. III. S. 233 und nach einer handſchriftlichen Erzählung Knauths Klemm in der dresdner Chronik S. 81.

Digitized by Google

grafen gehörenden Königstein, den er aber auch, wie erzählt wird, aus Mangel an Lebensmitteln verließ. Am Ende soll er zu Ofen in Ungarn als Landfriedensbrecher enthauptet worden sein. Dohna und Königstein aber wurden mit den Ländern des Markgrafen Wilhelm des Aelteren verbunden, der ihren ausschließenden Besitz im Falle seines kinderlosen Ablebens der osterländischen Linie für den ihm in dieser Fehde geleisteten Beistand versprach. Die Burg Dohna, deren Ruinen noch jetzt ihre für die damalige Zeit feste Lage bezeugen, wurde geschleift, und mit der Herrlichkeit der Burggrafen im Meißnischen hatte es ein Ende, so sehr sich auch Böhmen für ihre Wiederherstellung (im Jahre 1402 durch den Fürsten Albrecht von Anhalt) verwendete und noch später mehrmals deshalb mit Meißen in Streit gerieth. Doch blieb noch lange ein Denkmal der dohnaischen Größe in dem Schöppenstuhle (Ritterding) der Burggrafen von Dohna übrig, auf welchen wir später zurückkommen werden.

Um dieselbe Zeit begann der meißner Markgraf auch die Herrschaft Colditz zu erwerben. Wahrscheinlich hatte dieser Landestheil ehemals dem Grafen Wiprecht von Groitsch gehört und war dann durch seine Enkelin Mechtild von seiner Tochter Bertha an den mit ihr vermählten Grafen Rabodo von Abensberg gekommen, der sie wiederum als Reichsgut dem Kaiser Friedrich I. überließ (vgl. S. 84). In den folgenden unruhigen Zeiten, besonders denen des großen Zwischenreiches, mochte es den dort gesetzten Dienstmännern gelungen sein, sich zu wirklichen Herren aufzuwerfen, deren Geschlecht sich sodann nach Colditz nannte. Auch sie hatten sich mit Schloß und Stadt und der dazu gehörigen sehr beträchtlichen Zahl von Dörfern im Jahre 1368 unter böhmische Lehnsherrlichkeit begeben. Zugleich besaßen sie aber auch in der Gegend von Eilenburg eine Menge Güter *), welche bereits im Jahre 1402 Markgraf Wilhelm von Meißen für 12000 Schock Groschen von ihnen erkaufte. Zwei Jahre später erwarb er für 15000 Mark Silbers die Herrschaft Colditz selbst, die nun ein bleibendes Besitzthum des meißnischen Hauses wurde, wenn gleich auch hier noch im Jahre 1422 König Sigismund Ansprüche darauf erhob. In dem obenerwähnten (s. S. 217) neuen Theilungsvertrage der Wettiner vom Jahre 1403 wurden, wie wir gesehen, die späteren Erwerbungen Wilhelms des Aelteren, Riesenburg und die Güter bei Eilenburg, ausdrücklich ausgenommen, da sie, wie er im Voraus bestimmt hatte, mit der Burg Dohna nach seinem Tode an die osterländischen Fürsten fallen sollten, was, wie wir sehen werden, 1407 in Betracht gezogen wurde. — Im Jahre 1404 kam auch die Stadt Pirna wieder aus böhmischen Händen an Meißen zurück. Denn schon in den ältesten Zeiten gehörte dieser wahrscheinlich vom meißner Stifte erkaufte Ort den meißner Markgrafen, an welche er auch, nachdem er an Böhmen gekommen, bei der zweiten Vermählung Heinrichs des Erlauchten mit der böhmischen Agnes (vgl. S. 96 und 160) von Neuem gelangte. Ungeachtet nun Friedrich der Kleine (1289) die Stadt Pirna an den Böhmenkönig Wenzel verkauft

*) Auch verschiedene Gerechtigkeiten der Herren von Colditz kamen dort vor. So besaßen sie z. B. den Marktzoll in Leipzig, welchen der dasige Rath im Jahre 1363 von ihnen erkauft haben soll.

hatte (ſ. S. 170), ſo ſcheint ſie doch in der Gewalt der meißner Fürſten geblieben zu ſein, da ſie Friedrich der Gebiſſene (1292) für 3000 Mark Silbers an den meißner Biſchof Witigo verkaufen konnte *), der ſie indeſſen (1299) auf's Neue dem böhmiſchen König mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit überließ. Somit blieb Pirna bei Böhmen, das auch in dieſer Hinſicht für die meißner Fürſten eine läſtige Nachbarſchaft war, nach deren Entfernung Markgraf Wilhelm der Aeltere mit Eifer ſtrebte. Daher verſprach er bereits im Jahre 1402 unter Hinzutreten von Bürgen dem böhmiſchen Vogt zu Pirna, Ulemann von Molbach auf Liebenthal, ihm binnen acht Tagen tauſend Schock böhmiſcher Groſchen zu zahlen, wenn er ihm den Ort überliefern wolle; allein dieſe Unterhandlung hatte keine Wirkung. Erſt im Jahre 1404 brachte er durch Verpfändung die Stadt für 3000 Schock böhmiſcher Groſchen von dem König Wenzel an ſich, wobei er auch für dieſelbe Summe ein älteres Pfandrecht auf Pirna zugleich mit dem Städtchen Gottleuba von Jan von Wartenberg erwarb. Auch auf dieſe Erwerbung erhob König Sigismund im Jahre 1422 noch Anſprüche.

Im Jahre 1400 ſtarb Wilhelms Gemahlin, Eliſabeth (ſ. S. 213), welcher er in Meißen, Dresden und im Kloſter Seußlitz ein Altargeſtifte und Seelgerathe machte. Drei Jahre ſpäter vermählte ſich der Markgraf mit Anna, der Tochter des Herzogs Otto von Braunſchweig, wozu wegen naher Verwandtſchaft die päpſtliche Dispenſation eingeholt werden mußte. Ungeachtet dieſer zweimaligen Ehe blieb indeſſen Wilhelm, den man zu ſeiner Zeit den weiſeſten der deutſchen Fürſten nannte, kinderlos und ſtarb am 10. Februar 1407. Seine ſterbliche Hülle ward im meißner Dome beigeſetzt. — In Bezug auf ſeine Hinterlaſſenſchaft ſollten nun die Beſtimmungen des unter den Wettinern geſchloſſenen Erbvertrages vom Jahre 1403 (ſ. S. 217) eintreten, wobei für Balthaſar, der im Jahre 1406 die Augen geſchloſſen, deſſen Sohn Friedrich der Friedfertige concurrirte. Doch nachdem zuvörderſt über das Leibgedinge der Witwe Anna, welches anfangs aus Schloß und Stadt Eilenburg beſtand — die Voranſprüche der oſterländiſchen Fürſten (ſ. S. 217) an die eilenburgiſchen Güter waren dem Leibgedinge Anna's unbeſchadet gebildet worden — und dann mit Zuſtimmung der Stammesvettern durch Döbeln, Oſchatz und Leisnig vermehrt wurde, einige Erörterungen entſtanden waren **), ſo traten auch außer den oſterländiſchen

*) Ob das in dem rochlitzer Vertrage vom 1. Januar 1289 (ſ. S. 172) erwähnte Perne, welches Albrecht der Entartete ſeinem Sohne Friedrich dem Gebiſſenen als Pfand übergab, Pirna oder nicht vielmehr Borna ſei, möchte zweifelhaft erſcheinen. Vielleicht war Pirna durch das Einſchreiten Friedrich Tutta's in den Länderverkauf Friedrichs des Kleinen an Böhmen (vgl. S. 171) an den Erſteren gekommen, und nach deſſen Tode (1291) hatte Friedrich der Gebiſſene mit dem Theile der Erbſchaft Tutta's, deſſen er ſich bemächtigte (ſ. S. 176), Pirna mit erhalten, das dann an Friedrich den Kleinen nicht zurückgefallen wäre, welchen Andere den Ort an den Biſchof veräußern und ihn dann ſeinen Anſprüchen entſagen laſſen, durch deren Geltendmachung in offener Fehde er ſpäter den Biſchof zum Verkaufe nöthigte (vgl. Weiße's Muſeum 3. Bd. 1. St. S. 202 flg.)

**) Anna, die ſich im Jahre 1414 anderweit mit einem Grafen von Henneberg vermählte, verzichtete gegen 12000 Fl. auf ihre Anſprüche.

Fürſten und Friedrich dem Friedfertigen die Schweſterſöhne Wilhelms des Aelteren (vgl. S. 202), die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, als Miterben auf. Sie verlangten nicht nur, da ſie in gleichem Verwandtſchaftsgrade wie die Uebrigen zu dem Verſtorbenen ſtänden, einen Antheil an der fahrenden Habe und den Allodialgütern deſſelben, ſondern auch, wie aus ihrer an den König Ruprecht gerichteten Klage erhellt, die ihnen von Wilhelm ſchon bei ſeinem Leben eingeräumten vogtländiſchen Beſitzungen, Voigtsberg, Wiedersberg, Adorf, Dürſtein und Thiersheim, welche die wettiner Erben wahrſcheinlich bald an ſich genommen hatten, da ſie ihren Oheim nicht für berechtigt gehalten haben mochten, gegen die ſchon geſchloſſenen Erbverträge über die gedachten Orte zu verfügen. Zwar ſuchten anfangs die wettiner Fürſten die rechtliche Entſcheidung über jene Anſprüche von dem königlichen Hofgerichte vor den Papſt zu bringen; doch kam ſpäter der Streit wieder vor das Erſtere, welches erſt im Jahre 1415 zu Gunſten der Nürnberger entſchied, die aber darauf gegen 24000 rheiniſche Gulden ihren Anſprüchen entſagten und bloß die Schlöſſer Dürſtein (Tierſtein) und Thiersheim durch Kauf von den drei andern Erben erhielten.

Mittlerweile war auch unter den wettiner Erben mancher Streit über ihres Oheims Verlaſſenſchaft entſtanden, aber glücklich beigelegt worden. Daß ſowohl die thüringer Linie (ſ. S. 217) nach dem Vertrage von 1403 als auch die Oſterländer nach ſpäteren Acten Wilhelms (ſ. S. 220) verſchiedene Schlöſſer im Voraus erhalten ſollten, mochte gleich anfangs Gelegenheit zu Zwiſtigkeiten geben, die indeſſen in einem vorläufigen Vertrage vom Jahre 1407 *) abgethan wurden, in welchem man zugleich den Grundſatz feſtſtellte, daß nach zwei Linien, für die Oſterländer Friedrich und Wilhelm (II. oder Jüngeren) und für Balthaſars Sohn, Friedrich den Friedfertigen, gleichmäßig getheilt werden ſollte, wodurch man die Nachfolge nach Stämmen und nicht nach Köpfen anerkannte. Verſchiedene Vaſallen wurden mit dem Theilungsgeſchäfte beauftragt; doch erſt am 31. Juli 1410 kam zu Naumburg der dießfallſige Hauptvertrag **) zu Stande, nach welchem die oſterländiſchen Brüder vorzüglich den Theil der Hinterlaſſenſchaft ihres Oheims erhielten, welcher an ihre Beſitzungen grenzte und worin unter andern auf der einen Seite Zörbig, Delitzſch, Düben u. ſ. w., auf der andern Mitweida, Chemnitz, Schellenberg u. a. m. lagen, während Friedrich dem Friedfertigen der nach Böhmen zu liegende Theil (u. a. mit Großenhain, Dresden, Pirna, Tharant Dohna, Königſtein, Rieſenburg ꝛc.) und die vogtländiſchen Beſitzungen zugetheilt wurden. Kloſter Altenzelle, Meißen und Freiberg blieben, wie zum Theil ſchon in dem vorläufigen Vertrage, gemeinſchaftlich, und die geiſtlichen und weltlichen Lehen von den Schlöſſern bei den beiden letztgenannten Orten ſollten wechſelsweiſe beſetzt werden. Wiederum wurde die beſtimmteſte Vorſorge gegen Landesveräußerungen, beſonders gegen ſolche getroffen, welche Meißen angingen, die nur im Falle der Noth nach vorhergegangener Unterſuchung durch Räthe und Obmänner, und auch dann nur mit Vorbehalt des Vorkaufsrechtes für die andere Partei, und

*) S. denſelben bei Horn a. a. O. S. 729 flg.
**) S. denſelben bei Horn a. a. O. S. 755 flg.

in Ermangelung der Ausübung eines ſolchen nur an meißniſche Mannen, von denen die Wiedereinlöſung erfolgen könne, ſtatt finden ſollten. Andere Beſtimmungen betrafen den Rückfall des Leibgedinges der fürſtlichen Witwe Anna (ſ. oben S. 221), und nicht minder wurden nach den in den früheren Verträgen (ſ. S. 217 flg.) aufgeſtellten Grundſätzen Anordnungen über Vormundſchaft, Ausſtattungen, Stammausträge u. ſ. w. getroffen. Bald nach dieſer Theilung (1410) ſtellten die drei Wettiner den meißniſchen Mannen und Städten eine Urkunde über die Beſtätigung ihrer Freiheiten aus. — Wir gehen jetzt zu der in Folge der chemnitzer Theilung (ſ. S. 217) im Jahre 1382 entſtandenen thüringiſchen Linie des Hauſes Wettin über, deren äußere Geſchichte wir freilich, um dann die der oſterländiſchen Hauptlinie nicht zu unterbrechen, über das Schlußjahr des gegenwärtigen Abſchnittes hinaus bis zum Jahre 1440 fortführen müſſen.

II. Die thüringiſche Linie unter Balthaſar und dann unter Friedrich dem Friedfertigen. Landgraf Balthaſar hatte gleich beim Anfange ſeiner Alleinregierung in Thüringen genug zu thun, um ſich und ſeine Lande gegen die Unbilden der auffäſſigen Vaſallen, der Raubritter und anderer Ruheſtörer — ſelbſt das nürnberger Bäckerhandwerk ſoll den Wettinern eine Fehde angeſagt haben — zu ſchützen. Solche Verhältniſſe brachten auch die mannigfachen Schutzbündniſſe hervor, welche Balthaſar mit den Grafen von Mannsfeld und den Herren zu Querfurt (im Jahre 1382, worein die Oſterländer mit ihrer Mutter aufgenommen wurden), mit dem Sachſenherzog Wenzeslaw, den Erzbiſchöfen von Magdeburg und Mainz (1383 und 1385), den Städten Erfurt und Mühlhauſen, die ihn bei der Beſiegung der räuberiſchen Brandenfelſer unterſtützten, (im Jahre 1384) u. ſ. w. einging *). In demſelben Jahre 1385 aber, in welchem ihm ſeine Gemahlin Margaretha (ſ. S. 213) einen Sohn, Friedrich (nachher der Friedfertige genannt), gebar, machte der Landgraf eine bedeutende Erwerbung an der Grafſchaft Käfernburg, die ihm, nachdem der letzte dieſes alten Geſchlechtes auf einer Reiſe nach dem gelobten Lande geſtorben war, vielleicht um deswillen zufiel, weil die nächſten Agnaten, die Grafen von Schwarzburg, eine die gegenſeitige Erbfolge ausſchließende Todtheilung eingegangen waren (vgl. S. 117). — Mit Heſſen brach um dieſe Zeit (1385) eine heftige und blutige Fehde aus. Balthaſar, der früher mit dem dortigen Landgrafen Hermann (dem Gelehrten ſ. S. 212) im freundlichſten Vernehmen geſtanden und noch kürzlich (1383) ſein Ehebündniß mit Margaretha von Hohenzollern befördert hatte, trat jetzt mit dem mainzer Erzbiſchof Adolf dem Naſſauer und Otto dem Quaden von Braunſchweig in feindliche Verbindung wider ihn, wozu er die Gründe noch von dem Sternerkriege (ſ. S. 211) und den Erbverbrüderungsangelegenheiten hernehmen mochte. Heſſen ſchien bei dem wider daſſelbe unternommenen Zuge unterliegen zu müſſen. Balthaſar eroberte Eſchwege und Sontra und half ſeinen Verbündeten Kaſſel mit belagern. Allein das von dem Thüringer unter den Bürgern der Stadt zu ſeinen Gunſten geſtiftete Complott wurde durch die Wachſamkeit der heſſiſchen Landgräfin Margaretha vereitelt, und die Uebrigen widerſtanden muthig den andringenden Feinden,

*) S. Horn a. a. O. S. 405 flg.

welche, in Belagerungskünſten noch wenig erfahren, mehr als 200 zentnerſchwere Büchſenſteine und gegen 500 Feuerpfeile (deren ſich beſonders Otto der Quade bediente) in die Stadt geſchleudert haben ſollen *). Endlich ging der heſſiſche Landgraf, da er eine Verheerung ſeines Landes fürchtete, eine Sühne ein, deren Bedingungen jedoch nicht erfullt wurden. Insbeſondere behielt Landgraf Balthaſar die Orte Eſchwege und Sontra an ſich, auf deren Mitbeſitz Otto der Quade zu Gunſten Balthaſars verzichtete, worauf der Erzbiſchof von Mainz gegen Ueberlaſſung ſeines Antheils an Salza (ſ. S. 203) und Biſchofsguttern die Hälfte erhielt. Hierauf vereinigten ſich die Fürſten mit funfzehn Grafen und einem Heere von zweitauſendvierhundert Rittern und faſt funfzehntauſend Schützen und Fußgängern zu einem zweiten Zuge gegen Heſſen. Auf's Neue wurde Kaſſel belagert, und nur in der Trennung der Verbundeten konnte das Mittel zur Rettung gefunden werden. Da unternahm es die Landgräfin Margaretha, in's feindliche Lager vor Balthaſar zu treten und ihn an die von ihrem Gemahl ſeinem Bruder, dem Erzbiſchof Ludwig (ſ. S. 213 flg.), geleiſteten Dienſte, an die Erbverbrüderung und ſeine eigenen Bemühungen für die Beförderung ihres Ehebündniſſes zu erinnern. Das muthige Wort fand eine gute Statt, und Balthaſar trennte ſich von ſeinen Bundesgenoſſen. Doch ſchlug der Verſuch, durch andere Reichsfurſten einen Frieden zwiſchen Mainz, Thüringen, Braunſchweig und Heſſen (im Juli 1388) auf der Wartburg zu vermitteln, abermals fehl, und ein dritter Zug vor Kaſſel, an welchem nach Einigen auch Landgraf Balthaſar Theil genommen haben ſoll, wurde begonnen, doch ebenfalls ohne Erfolg. Nun aber trat allmählig Ruhe zwiſchen dem thüringiſchen und heſſiſchen Landgrafen ein, welche (1392) die frühere Erbverbrüderung erneuerten, wobei zugleich ein Ehebundniß zwiſchen Balthaſars Sohne Friedrich und Hermanns noch junger Tochter Margaretha verabredet wurde, die ſich aber ſpäter, da jenes Verlöbniß durch Einſprache des Papſtes wegen allzu naher Verwandtſchaft für ungultig erklärt wurde, dem Herzog Heinrich von Braunſchweig-Lüneburg vermählte. Was aber Eſchwege und Sontra betraf **), ſo verſprach zwar Balthaſar (1398), dieſe Orte dem heſſiſchen Landgrafen gegen 12000 Fl. wieder abzutreten; allein die Sache kam, wahrſcheinlich wegen des Widerſpruches des mainzer Erzbiſchofs, nicht zu Stande, bis dieſer im Jahre 1405 ſeinem Antheile an den Stadten entſagte, aber auch die Hälfte von Salza und Biſchofsguttern zurückforderte. Doch behielt Balthaſar, ſowie auch ſein Sohn Friedrich der Friedfertige dieſe Orte, nachdem er dafür (1409) 4500 Mark unter Verpfändung der (1366) vom fulda'ſchen Abte erworbenen Güter Lichtenberg und halb Salzungen verſprochen hatte. Deſſenungeachtet trat Friedrich der Friedfertige ſpater (1419) die Hälfte von Eſchwege und Sontra freiwillig an den heſſiſchen Landgrafen Ludwig ab, und 1431 leiſteten die meißniſchen Fürſten auf das Ganze Verzicht.

*) Zwei Wagen voll Schuhſchnäbel ſollen eines Tages die Bürger von einem Ausfalle zurückkehrend mit heimgebracht haben. Die Ritter pflegten nämlich dieſelben, um bequemer zu Fuß fechten zu können, abzuſchneiden.

**) Vgl. über dieſe Angelegenheit Horn a. a. O. S. 116 flg.

Die von dem Landgrafen Balthaſar mit den Nebenlinien ſeines Hauſes geſchloſſenen Verträge ſind bereits erwähnt worden; aber öfter noch erſcheint ſein Name, wenn es galt, Irrungen, in welche die andern wettiner Fürſten verwickelt waren, beizulegen. Eben ſo war er fortwährend bemüht, den Frieden in ſeinen eigenen Ländern zu erhalten, was indeſſen doch nicht den Ausbruch mancher kleinen Fehden zu verhindern vermochte. Nachdem der Landgraf mehre Jahre im Witwerſtande gelebt hatte, entſchloß er ſich (1404) zu einer zweiten Vermählung mit der Witwe des beim Hohlweg von Klein-Englis erſchlagenen Herzogs Friedrich von Braunſchweig, Anna, einer Tochter Wenzeſlaws von Sachſen, die ihm jedoch keine Kinder gebar. Herbisleben, Tennſtadt und Brücken wurden ihr mit allen Hoheitsrechten als Leibgedinge ausgeſetzt, welches jedoch im Falle ihrer Wiederverheirathung mit 10000 rheiniſchen Gulden ſollte ausgelöst werden können. Doch folgte Anna bald im Tode ihrem Gemahl nach, welcher am 19. Mai 1406 ſeinen einzigen Sohn Friedrich als Erben ſeiner Lander hinterließ.

Friedrich der Friedfertige (in Urkunden der Jungere, ſonſt auch der Einfältige, d. i. wohl in damaliger Sprache der Gutmuthige, genannt), dem es außer dem oben erwähnten Verlobniß noch mit einem andern mißgluckt war, vermählte ſich alsbald nach des Vaters Tode mit der Tochter des Grafen Günther von Schwarzburg Anna, welcher er zum Leibgedinge Tenneberg, Waltershauſen, Käfernburg und einen Theil der ſtädtiſchen Jahrrente zu Sangerhauſen mit einem im Falle ihrer anderweiten Verheirathung zu 12000 rheiniſchen Gulden angeſchlagenen Wiedereinlöſungsrechte ausſetzte. Die dießfallſige, erſt im Jahre 1414 ausgeſtellte Urkunde erwahnt die Zuſtimmung der oſterländiſchen Furſten, Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms (II.), welche fruher dieſe Vermählung ihres Vetters, der nun auch einen Theil der Mark Meißen beſaß (ſ. S. 222), wohl ungern geſehen haben mochten, was ſich bald rechtfertigen ſollte. Denn allerdings zieht ſich das Unheil, welches aus dieſer Verbindung entſproß, gleich einem rothen Faden durch des Friedfertigen Geſchichte. Sein Schwiegervater Günther, der vielleicht ſchon des Eidams Neigung zur Tochter geſchickt gelenkt hatte, wußte ſich alsbald des gutmuthigen Friedrich dergeſtalt zu bemächtigen, daß weder Unterthanen noch Verwandte mit ihm in Verbindung treten konnten und die oſterländiſchen Fürſten bereits im Jahre 1408 den Schwarzburger, der ſich kurz zuvor für den Fall einer Fehde mit ihnen von den Herren von Bibra hatte Hülfe verſprechen laſſen, nebſt deſſen Sohne und Bruder zu dem Verſprechen nöthigen mußten, ſich die Vormundſchaft uber ſeinen Schwiegerſohn nicht anzumaßen, ihn zu keiner nachtheiligen Veräußerung oder Verbindung zu bereden und ſich nicht in deſſen Erbſchaft zu miſchen, wenn er kinderlos ſterben ſollte. Allein ſo wenig dieſes Gelöbniß hinreichte, Irrungen zu verhuten, ſo wenig vermochte dieß das Benehmen der Oſterländer ſelbſt gegen Friedrich von Thüringen, und wie freundlich daſſelbe war, bewieſen ſie (1407—1410), als der letzte des Geſchlechtes der Herren von Salza kurz vor ſeinem Ende ſeine Burg Dollſtadt zu drei Theilen den Grafen von Gleichen und Orlamunde uberließ. Denn da Friedrich der Friedfertige, dem bloß der vierte Theil als Lehen zuſtand, Anſpruche darauf erhob, und die Grafen ihren Antheil den oſterlandiſchen Furſten zu Lehen auftrugen, ſo leiſteten dieſe frei-

willig darauf Verzicht und brachten es durch ihre Vermittelung dahin, daß die Lehnsherrlichkeit auf ihren Vetter Friedrich übergetragen wurde, der die Grafen von Gleichen auch mit dem vierten Theile der erwähnten Burg belehnte. Unterdessen hatte Gunther den für das Haus Wettin so nachtheiligen Plan gefaßt, seinen Schwiegersohn für den Fall seines Todes zur Veräußerung Thüringens an Böhmen, Hessen und Mainz zu bewegen, ein Vorhaben, welchem im Allgemeinen durch eine Clausel in dem Theilungsvertrage über die meißnische Erbschaft vom Jahre 1410 (s. S. 222 flg.) auf dieselbe Weise vorgebeugt werden sollte, wie durch eine später zu erwähnende Oerterung zwischen den osterländischen Fürsten vom Jahre 1411 dem Falle, daß Friedrich der Friedfertige etwa einen seiner Vettern allein begünstigen wollte. Dennoch wurden am Ende Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm genöthigt, im Jahre 1412 selbst einen Zug nach Thüringen zu unternehmen, wo sie, begünstigt von den untern Bürgerklassen, die wichtigsten Städte (als Gotha und Eisenach) in Besitz nahmen und den Schwarzburger nöthigten, ihren Vetter aus den Banden, mit denen er ihn umschlungen hielt, zu entlassen, wogegen nun mit ihm und seinem Sohne eine Sühne gestiftet wurde*). Darauf werden in den Geschäftsurkunden Friedrichs des Friedfertigen auch seine Vettern genannt. Noch aber soll Günther von Schwarzburg durch Aufreizung den sogenannten Flegelerkrieg erregt haben, der von Friedrich von Heldrungen mit allerhand Gesindel (darunter auch mit Dreschflegeln bewaffnete Rotten) begonnen ward, aber die Aufmerksamkeit der osterländischen Fürsten vornehmlich dann auf sich zog, als bei den in der gräflich-hohensteinischen Familie ausgebrochenen Streitigkeiten der Graf Heinrich klagte, daß der Heldrunger zu Gunsten des Grafen Dietrich des Jüngeren das Schloß Hohenstein (1412) überfallen und den Grafen Ulrich gefangen genommen habe. Nun zogen die Osterländer gegen den Angeklagten und nahmen ihm Heldrungen (wo, wie erzählt wird, die gefangenen und zusammengekoppelten Flegler sich mit eisernen Ruthen bis auf den Tod peitschen mußten) und Wiehe weg, welche Orte sie (1413) dem Grafen Heinrich von Hohenstein gegen Kelbra und anhaltische Pfandschaften überließen. In Bezug auf die letzteren wurde zwischen den Osterländern und den Fursten von Anhalt, Bernhard und Otto, ein Vertrag geschlossen, nach welchem Harzgerode und der Günthersberg den Ersteren pfandweise für zehnundeinhalbtausend rheinische Gulden überlassen wurden. Allein erst im Jahre 1536 erfolgte von Anhalt die Wiedereinlösung derselben, nachdem sie vorher an die schwarzburgischen und dann an die stolbergischen Grafen gekommen waren **).

Ungeachtet jener Ausgleichung der osterländischen Fürsten mit Friedrich dem Friedfertigen wurden doch die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen nicht sobald gänzlich beendigt, wozu nach dem Tode Günthers von Schwarzburg (1415) hauptsächlich der Einfluß seiner Tochter Anna auf ihren Gemahl beigetragen haben

*) Horn a. a. O. S. 779.

**) Horn a. a. O. S. 130 flg. Heldrungen wurde später an die Grafen von Mannsfeld verkauft, und als die Sequestration derselben eintrat, gelangten hypothekarische Rechte darauf ebenfalls durch Kauf an den Kurfürsten Johann Georg I. — Wiehe kam in der Folge an die Familie von Werthern.

ſoll. Erſt im Jahre 1420 wurde durch Schiedsrichter ein neuer Vertrag geſchloſſen *), in welchem dem Landgrafen zwar vergönnt wurde, zur Abzahlung ſeiner Schulden von Gütern für 25000 rheiniſche Gulden an Werth zu verſetzen oder zu verkaufen, aber auch Frau Anna verſprechen mußte, getreulich dafur zu ſorgen, daß den Oſterländern durch nachtheilige Veräußerungen nichts entwandt und ihres Gemahls Hof und Amt redlich zu ſeinem Beſten beſtellt wurde. — Die übrige Regierungszeit des friedfertigen Friedrich, der bereits im Jahre 1401 von ſeinem Oheim, dem meißner Wilhelm, vor Prag zum Ritter geſchlagen worden war, iſt mit Ausnahme einiger kleineren Fehden in ſeinen Landen an Begebenheiten ziemlich arm, wenn gleich verſchiedene urkundliche Geſchafte hin und wieder von ſeinem Leben Zeugniß geben. Erſt ſein am 4. Mai 1440 erfolgter Tod ward für das Haus Wettin folgenreich, als ſeine Länder, worauf wir ſpäter zuruckkommen müſſen, an die oſterländiſche Linie fielen, zu deren Geſchichte wir jetzt übergehen.

III. Die oſterländiſche Linie des Hauſes Wettin unter Friedrich dem Streitbaren, Wilhelm (II. oder dem Reichen) und Georg. Die nächſte Regierungszeit der oſterlandiſchen Furſten nach der chemnitzer Theilung (ſ. S. 216) zeichnet ſich außer dem bereits erwähnten Eingreifen in die Verhältniſſe der andern Linien ebenfalls durch mannigfache Erwerbungen, aber auch durch Theilnahme an verſchiedenen kleineren Fehden aus, in denen das Haupt dieſer Linie, Friedrich der Streitbare, ſeine Kraft erproben konnte, die er, allein ſeinen Stamm fortpflanzend, ſpäter zum Heile des Hauſes Wettin ſo herrlich entfaltete. Wenn ſeine und ſeiner Brüder unmittelbare Theilnahme an den Streitigkeiten (1382—1385), welche König Wenzel dadurch veranlaßte, daß er den böhmiſchen Edelmann Andreas von Duba an die Stelle des vom Kapitel zu Merſeburg frei gewählten Biſchofs Heinrich von Stolberg mit Hülfe des Papſtes Urban VI. zu bringen ſuchte, nicht hinlänglich erwieſen werden kann, obſchon die Furſten im Jahre 1385 den Biſchof Heinrich anerkannten und ihn zum Richter über den weſtphäliſchen Landfrieden in ihren Landern beſtellten **): ſo tritt dagegen des neunzehnjährigen Friedrichs Mitwirkung in dem deutſchen Stadtekriege (1388) um ſo beſtimmter hervor. Immer häufiger waren nämlich in jenen Zeiten die Bündniſſe unter den Fürſten und unter dem Adel geworden; und mochten ſie auch zuweilen zum Schutze des Landfriedens errichtet ſein, ſo mußten ſie doch immer als ſehr zweideutig erſcheinen und konnten nicht verhindern, daß man ſie bald mit Mißtrauen zu betrachten anfing und ihnen zuletzt in den Städtebundniſſen, beſonders im ſudlichen Deutſchland, ein Gegengewicht zu geben ſuchte. Als nun der Erzbiſchof Pilgrim von Salzburg, ein ſtadtiſcher Bundesgenoſſe, vom Herzog Friedrich von Baiern gefangen genommen, und in der nun beginnenden Fehde auch Franken heimgeſucht und der Burggraf Friedrich von Nurnberg hart durch die Städte bedrängt wurde: ſo verband ſich dieſer nicht nur mit den Biſchöfen von Bamberg und Würzburg, ſondern rief auch die Hulfe des thüringiſchen Landgrafen Balthaſar und

*) Horn a. a. O. S. 835 flg.
**) Horn a. a. O. S. 671.

Digitized by Google

seines Bruders, des meißner Markgrafen Wilhelm I., an. Im Namen der wettiner Fürsten wurde nun Friedrich der Streitbare mit 200 Gleven zu dem Burggrafen gesandt, mit welchem er die Städte Windesheim und Rotenburg eroberte und Nürnberg zur Unterwerfung zwang. — Im folgenden Jahre (1389) kauften die osterländischen Fürsten das früher von den älteren thüringischen Landgrafen (s. S. 130 und 142) erworbene Saalfeld, Schloß und Stadt, von den Grafen von Schwarzburg, an welche es im Jahre 1270 gekommen war; eine Erwerbung, die den Käufern um so werthvoller sein mochte, da in der chemnitzer Theilung bereits Kloster Saalfeld ihnen zugefallen war. Dann aber (1391) finden wir Friedrich den Streitbaren auf einer Heerfahrt nach Preußen, welche zu Gunsten des deutschen Ordens wider die unter Jagello mit den Polen vereinigten Litthauer unternommen wurde. Der Großcomthur (dann Hochmeister) Konrad von Wallenrod hatte zu diesem Zuge aufgefordert, da, wie er erklärte, der arglistige Polenkönig (obwohl selbst Christ) den Orden als Mauer Gottes gegen das Heidenthum zu vernichten versucht habe. So mochte auch Markgraf Friedrich die Fahrt als einen gottgefälligen Kreuzzug (Sarazenen wurden sogar diese Ungläubigen genannt) betrachten, durch welchen er sich, wenn er auch keine Hauptrolle spielte, wenigstens die Ritterwürde verdiente. — Zurückgekehrt beschäftigte er sich nebst seinen Brüdern wiederum mit mannigfachen Erwerbungen, unter denen zuvörderst die des Schlosses Altenberg bei Jena (1393) von dem Burggrafen Diether für baare 500 Schock freiberger Groschen und gegen Gewährung jährlicher Zinsen von 1000 Schock zu nennen ist. Dann wurde (1396) das Schloß Leuchtenburg mit Kahla und Roda vollständig erworben. Bereits im Jahre 1333 waren diese Besitzungen von den Grafen von Arnshaugk den schwarzburgischen Grafen unterpfändlich überlassen, von den Letzteren aber an einen Herrn von Witzleben und seinen Verwandten, einen reichen Bürger Erfurts mit Namen Paradieß, versetzt worden. Dieser hatte einen unter die Osterländer gehörenden Bauer, der in dem leuchtenburger Wasser Fische gestohlen, ohne Weiteres aufknupfen lassen, weshalb die Fürsten jene Besitzungen wegnahmen, obschon sie zugleich den Beleidigern von ihren Jahrrenten zu Leipzig und Jena tausend Schock freiberger Groschen anwiesen, um sich in ihren Landen ein Lehen kaufen zu können. Da sich die Grafen von Schwarzburg vergebens zur Zahlung der von Paradieß geliehenen Summe erboten, um dadurch jene Orte wieder zu erlangen, so begann eine heftige, vorzüglich die Pflege Coburg verwüstende Fehde, zu welcher sie sich mit ihrem Verwandten, dem wurzburger Bischof Gerhard, und vielen andern, stets schlagfertigen fränkischen Edlen und Knechten verbanden; allein sie vermochten nichts weiter zu bewirken, als daß dem Grafen Johann von Schwarzburg im Jahre 1396 der Pfandschilling für Leuchtenburg wieder erstattet wurde. — Der genannte Bischof von Würzburg hatte schon früher (1394) die bei der Vermählung des pommerschen Herzogs Schwantiborn an diesen gekommenen hennebergischen Besitzungen (s. S. 213) für 9000 Fl. erkauft; doch mußte der verschuldete Prälat das dabei befindliche Amt Königsberg an den Herzog wieder verpfänden, welcher sein Pfandrecht den drei osterländischen Fürsten überließ, die bald darauf (1400) mit dem Bischofe einen Erbkauf schlossen und für 19600 Gulden diese Besitzung an sich brachten, um sie dann mit der coburger Pflege zu vereinigen. Daß die

Osterländer erst im Jahre 1400 Schmölln, Ronneburg und Werda an sich gebracht haben sollen, ist bereits (s. S. 209) bemerkt worden.

Während dieser Zeit waren die Vermählungsangelegenheiten Friedrichs des Streitbaren betrieben worden und hatten eine Wendung genommen, welche wahrscheinlich nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die nachfolgenden Begebenheiten blieb. Die freundlichen Verhältnisse, in welchen Friedrich der Strenge mit Kaiser Karl IV. stand, hatten schon im Jahre 1373 zwischen Beiden eine Verabredung herbeigeführt, nach welcher der vierjährige Friedrich mit des Kaisers Tochter Anna dereinst vermählt werden sollte. Als aber jene älteren Fürsten (1378 und 1381) die Augen geschlossen, weigerte sich Karls Sohn Wenzel in Gemeinschaft mit seinem Bruder die Vermählung vollziehen zu lassen, und Anna wurde an den König von England verheirathet. Es war daher sehr natürlich, daß Friedrich der Streitbare und seine Brüder Wilhelm (II.) und Georg nun auf die Auszahlung der ihnen in Folge der Verlobungstractaten wegen der unterbliebenen Heirath verfallenen 10000 Schock oder auf die unterpfändliche Einräumung der Städte Brix und Luna drangen und eben so für die verseſſenen Zinsen, aufgewandten Kosten, für Zehrung und andern Schaden Entschädigung verlangten. Und in der That sah sich König Wenzel im Jahre 1397 unter Vermittelung des bamberger Bischofs Lamprecht und des meißner Markgrafen Wilhelm (I.) zu dem Versprechen veranlaßt, den wettiner Fürsten die genannten Orte binnen einer bestimmten Zeit auszuliefern und ihnen für Kosten und Aufwand eine Vergütung von 1300 Schock prager Münze zu zahlen. Die Auslösung jener Städte muß geschehen sein, da später König Sigismund dieselben auf's Neue an Friedrich den Streitbaren versetzte *). Dieser aber schritt nun im Jahre 1402 zur Vermählung mit Katharinen, einer Tochter des braunschweigischen Herzogs Heinrich des Milden. Das Leibgedinge derselben, welches in den Städten Grimma, Colditz und Nauenhof bestand, deren Bewohner, wie gewöhnlich, Katharinen die Eventualhuldigung leisten mußten, ward, wenn gleich in dem Theilungsvertrage vom Jahre 1403 (s. S. 217 flg.) die Ehe in dieser Beziehung schon erwähnt worden war, erst im Jahre 1414 mit Einwilligung der Stammesvettern dergestalt festgesetzt, daß im Falle der Wiederverheirathung der Witwe Friedrichs die Erben desselben jene Besitzungen mit 18000 rheinischen Gulden sollten einlösen können. Im Jahre vor seinem Tode (1427) vermehrte Friedrich der Streitbare diese Güter mit Eilenburg, Groitsch und Pegau, weil er, wie er in der dießfallsigen Urkunde sagt, derjenigen nicht vergessen wollte, an welcher er die allergrößte Treue, Liebe und Freundschaft erprobt habe.

Die Mißhelligkeiten, welche aus der Auflösung der ersten Verlobung Friedrichs entsprangen, trugen vielleicht mit dazu bei, daß sowohl die osterländischen, als auch die übrigen wettiner Fürsten sich mit mehren Kurfürsten in ein Bündniß einließen, welches die Absetzung des sorglosen und unsittlichen Königs Wenzel und die Erhebung Ruperts von der Pfalz bezweckte. Daher zogen auch Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm in Gemeinschaft mit ihrem Oheim

*) S. die betreffenden Urkunden bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 647 flg. und 699.

Wilhelm dem Aelteren (ſ. S. 219) und Friedrich dem Friedfertigen (ſ. S. 227) im Jahre 1401 vor Prag, wo ſie Wenzeln, freilich unverrichteter Sache, belagerten. Gegen das Ende deſſelben Jahres ſchied, wie bereits bemerkt, Georg durch den Tod aus der Gemeinſchaft ſeiner Brüder, der oſterländiſchen Fürſten, deren unmittelbar folgende Regierungszeit nun durch die bereits erwähnten neueren Landestheilungen und den Anfall des meißner Landes, aber noch mehr durch die Gründung der Univerſität Leipzig merkwürdig wurde, ein Ereigniß, welches über Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms (II.) gemeinſames Walten den ſchönſten Glanz verbreitete und ſeiner äußeren Erſcheinung nach ſchon hier erwähnt werden mag, während die inneren Verhältniſſe jener Stiftung erſt im folgenden Abſchnitte näher betrachtet werden ſollen.

Die von Kaiſer Karl IV. (1348) zu Prag gegründete Univerſität hatte nach dem Muſter der pariſer Hochſchule eine Einrichtung erhalten, nach welcher ihre Mitglieder in Nationen ſich theilten. Die der ſächſiſchen, baieriſchen und polniſchen (ſchleſiſchen) Nation (in welche nächſt der böhmiſchen die Geſammtheit zerfiel) rückſichtlich der Univerſitätsangelegenheiten zu Theil gewordenen drei Stimmen mußten jenen Landsmannſchaften, wenn ſie anders zuſammenhielten, nothwendig das Uebergewicht über die einzige böhmiſche Stimme verſchaffen. Dieſes Verhältniß erſchien den Böhmen um ſo ungerechter, je häufiger man die drei übrigen Nationen als eine, die deutſche, zu bezeichnen pflegte, wodurch es den Anſchein erhielt, als ob dieſe allein drei Stimmen gegen die einzige der Inländer hätten. Der durch gekränkten Nationalſtolz verſtärkte Wunſch, dieſe Unbill zu heben, erzeugte Beſtrebungen, welche die nach Prag gezogenen Ausländer, verwöhnt durch den einmal beliebten Gebrauch, nicht mit gleichgültigen Augen anſehen konnten. Der Sache ſeiner Landsleute ſchloß ſich auch Johann Huß an, und mit Vertrauen blickte die böhmiſche Nation auf den begeiſterten Gottesmann, der überdies, bereits durch die drei Stimmen der Deutſchen an der Erwerbung einer geiſtlichen Pfründe gehindert, in dem Uebergewicht der ſogenannten Fremdlinge ein Hinderniß für ſeine und ſeiner Meinungen Wirkſamkeit zu erblicken ſchien. Muthig trat er bereits am 11. Mai des Jahres 1408 jenem Stimmenverhältniſſe entgegen, und bald darauf entſtanden ſtürmiſche, zum Theil blutige Auftritte, welche die Böhmen zu Selbſthülfe und Rache wider die deutſchen Nationen reizten. Der abenteuerliche Wenzel gab mit einem bittern Witze der Univerſität ſeinen Küchenmeiſter zum Oberhaupte, und während die Deutſchen noch auf andere Weiſe, z. B. durch Abnahme der Schlüſſel zu den von der philoſophiſchen Facultät verwahrten Inſignien und übrigen Depoſiten gekränkt wurden, gab ein Decret des neugewählten Rectors vom 18. Januar 1409, welches die Stimmenangelegenheit definitiv nach den Wünſchen der Böhmen entſchied, das Zeichen zur völligen Auflöſung. — Vergebens reichen die Ausländer ein Bittſchreiben dagegen ein. Eine Nationalverſammlung wird der Hochſchule angeſagt, und auf ihr giebt am 9. Mai 1409 Henning Boldenhagen, der letzte Rector deutſcher Nation auf der Univerſität Prag, die akademiſchen Inſignien und mit ihnen ſein Amt ab. Ein gewaltiger Sturm erhebt ſich, in welchem Hennings Worte, die noch eine feierliche Proteſtation für das Recht der Deutſchen enthalten, faſt ungehört verhallen. Doch kräftiger als dieſer ſchwache Ruf ſpricht ſich die That der

Unterdrückten aus; denn Tauſende von ihnen verlaſſen unter der Anführung ihrer Lehrer Prag für immer und mit ihnen ſehen die Bewohner der böhmiſchen Hauptſtadt einen Theil des Glanzes ziehen, welcher bis dahin durch die Anweſenheit ſo vieler Fremden die Hochſchule umſtrahlt hat. — Der genannte M. Henning, M. Johann Hofmann und M. Johann Otto aus dem ſchleſiſchen Städtlein Münſterberg geleiteten nebſt vielen andern Lehrern (46 an der Zahl) ungefähr zweitauſend*) lernbegierige Jünglinge nach Leipzig, damals noch Lipzk genannt.

Mag auch der Plan, eine eigene Hochſchule für Meißen und das Oſterland zu gründen, vielleicht ſchon früher von dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren und ſeinem Bruder Wilhelm gefaßt worden ſein, wozu der traurige Zuſtand des Unterrichts in dieſen Ländern, ſowie der Hinblick auf andere neugegründete Univerſitäten, beſonders auf die des nahen Erfurt (ſeit 1392 **), das aber doch immer unter einer beſondern Landesverwaltung ſtand), mit beitragen konnte, ſo kam jener Plan doch erſt zur Reife, als ſich die willkommene Gelegenheit dazu bot. Beſtimmen läßt ſich nicht, inwiefern auch hier die obenerwähnte Feindſchaft gegen König Wenzel einwirken mochte; gewiß iſt es aber, daß der aus Zwickau gebürtige M. Vincentius Gruner, der im Jahre 1397 von Prag als Lehrer der freien Künſte und der Gottesgelahrtheit nach dem Kloſter Altenzelle berufen worden war, das bei ſeinen jetzigen Landesherren erlangte Anſehen dazu benutzte, dieſelben zu Gunſten der Auswanderer zu ſtimmen, während er vielleicht auch hinſichtlich der Wahl Leipzigs auf ſeine Genoſſen Einfluß übte, wodurch ihm der Vortheil wurde, ſeine Neigung zum akademiſchen Leben durch den Antritt eines Lehramtes in jener Stadt befriedigen zu können ***). Kurz, die fürſtlichen Brüder „vergunnten den ausgetriebenen Kunſten Herbrige" und gaben den ernſten Willen zu erkennen, durch feſte Begründung einer Hochſchule ſich den Dank des jetzigen und der kommenden Jahrhunderte zu verdienen. Damit aber die neue Stiftung vollendeter in's Leben trete, ſo beeilten ſich Friedrich und Wilhelm die damals zum Vortheil ſolcher Inſtitute für nöthig gehaltene päpſtliche Beſtätigung einzuholen, bevor ſie das Beſchloſſene feierlich der öffentlichen Kunde übergaben. Papſt Alexander V. kam den Wunſchen der Fürſten, die bereits zu den angeſehenern des deutſchen Volkes gehörten, willig entgegen. In ſeiner von Piſa am 9. September 1409 datirten Beſtätigungsbulle, welche am 13. November deſſelben Jahres in der Wohnung Boldenhagens eröffnet wurde, ernannte er den Biſchof von Merſeburg zum Kanzler der neuen Univerſität und ſprach ſich vortheilhaft

*) Die älteren Schriftſteller weichen in den Angaben über die Zahl der Ausgewanderten (nach Einigen 20000, nach Andern gar 40000) von einander ab. Vgl. über dieſe Verhältniſſe des Verfaſſers „Univerſität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart, Dresden 1830."

**) Der mainzer Erzbiſchof Adolf von Naſſau erhielt, nachdem Clemens VII. zu Avignon (1378) ſchon eingewilligt hatte, vom Papſt Urban VI. am 4. Mai 1389 die Stiftungsurkunde der Univerſität Erfurt. Erzbiſchof Johann weihte ſie 1392 feierlich ein, indem er zugleich Kanzler derſelben wurde, deſſen Functionen ſpäter die Weihbiſchöfe oder Dechanten des erfurter Marienſtiftes verſahen.

***) Im Jahre 1414 wurde er als Abt auf's Neue nach Altenzelle berufen, wo er 1442 ſtarb.

über Leipzig aus, das nicht nur in einer fruchtbaren Gegend und unter einem milden Himmelsſtriche liege, ſondern auch gebildete, ruhige und ſittliche Menſchen zu Bewohnern habe, was zum Theil vielleicht darauf zielen mag, daß in den meißniſchen Städten ſchon wegen der früher entwickelten Landeshoheit der Fürſten manches Unweſen in geringerem Grade vorkam, als in andern Orten. Am Montag nach dem erſten Adventsſonntage des Jahres 1409 (nach der gewöhnlichen Meinung der 2. December, wenn gleich die Univerſität ihre Jubiläen am 4. December feierte) wurde im Refectorium der geregelten Chorherren zu St. Thomas (die ſich überhaupt ſehr gefällig gegen die neue Hochſchule bewieſen) in Gegenwart der fürſtlichen Stifter, vieler dazu geladenen Biſchofe und Prälaten und der Lehrer des neuen Inſtituts die Stiftungsurkunde verleſen und durch dieſen einfachen, aber nach Jahrhunderten um ſo erhebender erſcheinenden Act die Einweihung der Univerſität zu Leipzig vollzogen, zu deren erſtem Rector M. Otto von Munſterberg gewählt wurde. Der ebenfalls auf die Nationalverfaſſung gegründeten Anſtalt wurde gleich anfangs Grundbeſitz (Fürſtencollegien) neben der für unſere Zeit geringen Lehrerbeſoldung eingeräumt, wozu noch (1413—1421) die Widmung verſchiedener Kanonikate in den Stiftern Meißen, Naumburg und Zeitz kam. Das Nähere über dieſe Verhältniſſe wie über die vorhandenen Facultäten mag ſpäter folgen. Hoffnung erweckend ſtand die neue Schöpfung da, aber während ſie von Vielen geprieſen ward, ſah ſie ſich auch manchen Anfeindungen ausgeſetzt, weshalb noch in dem Jahre ihrer Stiftung (18. December) der Papſt Alexander V. einen Auftrag an den Biſchof zu Merſeburg und die Dechanten daſelbſt und zu Naumburg erließ, die Akademie wider alle ihre Feinde und nach allen Kräften zu ſchützen. Seit dieſer Zeit fügte der merſeburger Biſchof ſeiner Würde als Kanzler der Univerſität noch den Titel eines Conſervators hinzu. Die Päpſte fuhren aber ſchon im Laufe dieſes Zeitabſchnittes fort, durch verſchiedene Begnadigungen die auch mit größerem Grundbeſitz (Dorfſchaften) ausgeſtattete Hochſchule zu begünſtigen, wohin unter Anderm die Verleihung von Präbenden in den Stiftern Meißen, Naumburg und Zeitz gehörte, zu welchen bald darauf (1421) ſtatt einer der Stellen in den beiden letztgenannten Stiftern zwei andere in dem Stifte Merſeburg kamen, von denen ebenfalls bei der Erwähnung der inneren Univerſitätsverhältniſſe noch die Rede ſein wird.

Nachdem im Jahre 1410 die vollſtändige Sonderung zwiſchen den oſterländiſchen Fürſten und ihrem Vetter Friedrich dem Friedfertigen hinſichtlich der meißniſchen Erbſchaft ſtatt gefunden hatte (vgl. S. 222), ſchritten die beiden Erſteren in dem darauf folgenden Jahre in Leipzig zu einer ſogenannten Mutſchirung, d. h. zu einer auf beſtimmte Jahre eingegangenen widerruflichen Theilung, was ſich auch gleich aus den Eingangsworten der dießfallſigen Urkunde *) ergiebt, nach welchen die fürſtlichen Brüder von Ausſtellung des Briefes an auf die nächſten vier Jahre ſich ſonderten. Nach Verlauf derſelben ſollte Friedrich der Streitbare (welcher die meiſten meißniſchen Orte, aber auch Leipzig erhielt, wo er den Meiſtern [Univerſitätslehrern] ihre Beſoldung zu reichen hatte) volle Macht

*) S. Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 771 flg.

zu wählen haben, ob er das Erhaltene fürder auf vier Jahre behalten oder dafür seines Bruders Wilhelm (II.) Antheil, der jetzt den größten Theil des Osterlandes umfaßte, annehmen wolle. Und in der That wurde diese Sonderung, nach welcher Keiner an des Andern Schulden gebunden sein, wohl aber gemachte Erwerbungen und nöthige Baue, die nicht über achthundert neue Schock Groschen betrügen, vergütet, die allgemeine (oder Landes-) Bede nur gemeinschaftlich (vgl. S. 94) erhoben werden und jedes eröffnete größere Lehen beiden Brüdern anheim fallen sollte, im Jahre 1415 durch eine neue, unter Vermittelung des naumburger Bischofs Gerhard und des nürnberger Burggrafen Friedrich geschlossene *) ersetzt, nach welcher der jüngere Markgraf Wilhelm eine neue Theilung vornehmen, der ältere dagegen, Friedrich, die Wahl haben und den erwählten Theil auf zwölf Jahre behalten, Wilhelm aber nach Ablauf derselben berechtigt sein sollte, von seinem Bruder einen Tausch zu verlangen. Zugleich wurden in diesem neuern Vertrage Bestimmungen über die Ausgleichung der bis dahin obwaltenden Irrungen niedergeschrieben, welche durch vier Vasallen und nöthigenfalls durch die nach den verschiedenen Fällen theils von den genannten Vermittlern, theils durch die Fürsten selbst gebildete Obmannschaft statt finden sollte. Falls die Entscheidung derselben gebrochen würde, sollte Leipzig oder Altenburg, von denen jenes an Friedrich, dieses an Wilhelm gekommen war, seinem Herrn den Gehorsam aufsagen können. Dieser und noch spätere Verträge und Erklärungen vom Jahre 1415, durch welche Friedrich, der seinen bisherigen Antheil behielt, diesen vermehrt sah **), vermochten den aus solchen Sonderungen, wobei Jeder ein besonderes Interesse an des Andern Regierung behielt, hervorgehenden Zwiespalt unter den fürstlichen Brüdern nicht gänzlich zu entfernen, wie unter Anderm auch mehre Urkunden aus den Jahren 1418 und 1421 ***) darthun. Doch begann er um das Jahr 1423 zu verschwinden, nachdem Friedrich seinem Bruder Wilhelm Leipzig gegen Jena überlassen hatte.

Während dieser letzten Zeiten hatte nun eine Reihe der wichtigsten Begebenheiten begonnen, deren ausführliche Schilderung zwar der allgemeinen Geschichte angehört, die aber doch auch hier kürzlich erwähnt werden müssen, um die Theilnahme der wettiner Fürsten, vornehmlich des Markgrafen Friedrich des Streitbaren gehörig in sie zu verweben, eine Theilnahme, welche für seine Länder und sein Geschlecht so große und bedeutende Folgen hatte. — Das Auftreten der Wettiner gegen König Wenzel zu Gunsten seines Gegners Ruprecht ist bereits (s. S. 229 flg.) berührt worden. Als aber nach des Letztern Tode (1410) die Kurfürsten sich in Bezug auf die Person des gegen Wenzel zu erwählenden Königs trennten und die eine Partei den Pfandinhaber der Mark Brandenburg, Jobst von Mähren, die andere den Markgrafen von Brandenburg und König von Ungarn, Sigismund, erkor, hatte Deutschland, wenigstens bis zu Jobst's Tode (8. Januar 1411), drei Könige aus dem luxemburgischen Hause. Dann aber wurde Sigismund ein-

*) Horn a. a. O. S. 818 flg.
**) Horn a. a. O. S. 822 flg.
***) Horn a. a. O. S. 832 und 849.

müthig zum Herrscher erwählt und ihm von Wenzel in einem, freilich bloß von diesem anerkannten Verhältnisse die Regierung überlassen. Aber trauriger noch war das Schauspiel, welches die gebrochene Einheit der Kirche darbot, die in der Zeit von Konradins blutigem Tode bis zu den Scheiterhaufen der prager Lehrer die in einen todten Mechanismus umgewandelte Hierarchie immer mehr von ihrer Höhe herabsteigen sah. Dem Papste Benedict XIII. stand zuerst Innocenz VI. und dann Gregor XII. gegenüber, und von dem Concil zu Pisa (1409) ward der dritte Papst Alexander VI., dem im folgenden Jahre Johann XXIII. folgte, hinzugefügt, wenn gleich auf dieser Kirchenversammlung viele kräftige Stimmen sich vernehmen ließen, die dringend eine Reformation des kirchlichen Unwesens verlangten, und vor Allem schon der später noch bedeutender hervortretende Grundsatz ausgesprochen wurde, daß der Papst sich einer allgemeinen Versammlung der Kirche unterwerfen müsse. Dem König Sigismund war es als oberstem Schutzherrn der Christenheit bei seiner Wahl zur Pflicht gemacht worden, auf Herstellung der kirchlichen Einheit bedacht zu sein, und dem zufolge bewog er (1413) den Papst Johann XXIII., ein neues Concil auszuschreiben, welches (1414) auf deutschem Boden zu Constanz (Costnitz) eröffnet wurde. Diese berühmte und berüchtigte Versammlung versuchte nicht nur das verderbliche Schisma zu heben, sondern auch eine Reformation der Kirche durchzusetzen; allein dieses letztere Unternehmen scheiterte an der Schlauheit des statt der drei abgesetzten Papste gewählten Martin V., dem König Sigismund, mit seinem Stabe das neugierige Volk abwehrend, das Roß führte, sowie er früher bei einer von Johann gelesenen Messe mit der Reichskrone auf dem Haupte demüthig diakonirt hatte. Zu den Verhandlungen des Concils wurde als untergeordnete Angelegenheit auch das Verhör des prager Lehrers Johann Huß gezogen. Freiwillig hatte sich dieser vor der Versammlung zu Constanz gestellt, um sich vor der Kirche gegen den Ausspruch des Papstes Johann XXIII. zu rechtfertigen, der ihn in Folge seiner Urtheile über die von der Kirche als ketzerisch verworfenen Schriften Johann Wiklefs, besonders aber auch, weil Huß gegen den als Lohn für den Kreuzzug gegen König Ladislaus von Neapel verkündeten Ablaß gepredigt, verurtheilt hatte. Diejenigen Pralaten, welche, wie Peter von Ailly, Johann Gerson u. a., das Verderbniß des Papstthums am heftigsten angegriffen hatten, wurden trotz der Gleichheit mancher Ansichten die erbittertsten Feinde des wider die verderbte Kirche kämpfenden Böhmen. Die Verurtheilung desselben zum Schicksale des heiligen Laurentius (6. Juli 1415), dem später auch sein Freund Hieronymus erlag, beruhte indeß auch zum Theil auf dem aus wissenschaftlichen Parteiungen hervorgegangenen Hasse, mit welchem die prager Lehrer als Realisten von den Nominalisten verfolgt wurden. Gegen seine böhmischen Ankläger Palecz und Sudny wurde Huß auch von den Deutschen nicht in Schutz genommen, deren Nationaleifersucht erst neuerdings durch die prager Universitätsstreitigkeiten (s. S. 230) stärker entflammt worden war.

Von den wettiner Landen aus war gleich anfangs das costnitzer Concil beschickt worden. Unter denen, die hier erschienen, werden vornehmlich der merseburger Bischof Nicolaus Lübeck, Kanzler der neuen leipziger Hochschule, und die an ihr wirkenden Lehrer, Otto von Münsterberg, Peter Storch und Albrecht Va-

rentrap genannt *). Wenn auch nur wenige Nachrichten über ihre Theilnahme an den Verhandlungen des Concils vorhanden ſind, ſo läßt ſich doch aus den eben angedeuteten Umſtänden leicht ſchließen, daß auch ſie der Sache Huſſens nicht günſtig waren, beſonders da beiläufig die durch ihn mit veranlaßte (ſ. S. 230) prager Auswanderung zur Sprache kam. Wenigſtens wird erzählt, daß, als ſich Huß auf das Zeugniß des in ſeiner Nähe ſitzenden Varentrap berufen, dieſer das Wort habe ergreifen wollen, damit Huſſen nicht, als ob er wahr geredet, geglaubt werde. Auch ergiebt ſich noch aus manchen Stellen der Univerſitätsacten die feindſelige Geſinnung der Leipziger gegen Huß, und wahrſcheinlich wohnten ſie auch dem Feuertode des muthigen Böhmen mit bei **). — Nach der gewöhnlichen Erzählung ſoll auch Markgraf Friedrich der Streitbare gleich anfangs auf der Verſammlung zu Conſtanz mit zahlreicher Begleitung erſchienen ſein ***). Iſt dieß geſchehen, ſo kann er ſich nur kurze Zeit dort aufgehalten und dem Proceſſe Huſſens nicht beigewohnt haben. Denn im Jahre 1415 finden wir ihn in ſeinen Landen mit verſchiedenen kleineren Fehden und manchen Vergleichen beſchäftigt. Unter den erſteren wird vorzüglich die Wegnahme des Schloſſes Kriebſtein genannt, welches der Ritter von Staupitz dem Dietrich von Berwalde entriſſen hatte. Bei dieſer Gelegenheit ſoll hier etwas Aehnliches wie vor Zeiten bei Weinsberg (und dieſer Erzählung vielleicht nachgebildet) durch die Hausfrau Staupitzens geſchehen ſein, welche ihren Mann als das wertheſte ihrer Beſitzthümer auf den Schultern aus dem eroberten Schloſſe heraustrug und dadurch ihm Verzeihung verſchaffte. Dietrich aber erhielt wegen vernachläſſigter Lehnspflicht Kriebſtein nicht wieder, und es gelangte dann an Apel von Vitzthum, wovon ſpäter die Rede ſein wird.

Friedrich der Streitbare erſchien — nach Einigen zum zweiten Male — mit größerer Pracht denn irgend ein Fürſt auf dem coſtnitzer Concil am 13. April 1417. Mit zahlreichem Gefolge zog er in Conſtanz ein. Voran gingen, nach Tylichs Erzählung †), die Jäger mit Falken und Sperbern (vielleicht wegen des Reichsoberjägermeiſteramtes ſ. S. 207), dann erſchienen die Wappen des Fürſten auf einem mit prächtiger Decke behangenen Turnierpferde, hierauf die ritterbürtigen Knappen und in der Mitte des Gefolges der Furſt allein, dem achtzehn Grafen, vierhundert Vaſallen, Barone und Edle, mit glänzenden Waffen geſchmückt und das ſilberne Wehrgehenk mit Schellen geziert, folgten. König Sigismund und und mehre andere deutſche Fürſten kamen dem Wettiner entgegen. Weniger die eigentlichen Beſchäftigungen des Concils, als vielmehr die Abſicht, ſich vom deutſchen Oberhaupte mit ſeinen Ländern belehnen zu laſſen, ſcheinen den Markgrafen

*) Sonſt ſollen noch der naumburger Biſchof und die Aebte von Pegau, Celle und Chemnitz zugegen geweſen ſein. Auch der Graf Günther von Schwarzburg erſchien.

**) Vgl. Schwarzii De legatis academiae Lipsiensis ad concilium Constantiense, 1785.

***) Insbeſondere nach Engelhusii Chronicon (bei Leibnitz script. Brunsvicens. T. II. p. 1139); ſ. dagegen Schwarz. l. c. p. V. Von den Geſandten Friedrichs iſt aber in den Concilienacten die Rede.

†) Johann Tylich, Propſt zu St. Moritz bei Naumburg, der ſich mehrentheils zu Leipzig aufhielt, ſetzte die altenzelliſchen Annalen vom Jahre 1375 bis 1422 fort. S. Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 2180 flg.

Friedrich mit so großer Pracht nach Constanz gezogen zu haben. Doch nicht so leicht als der Burggraf Friedrich zu Nürnberg, der erste Erwerber der Mark Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern, die Belehnung mit derselben erlangte, die auch der meißner Fürst durch Unterzeichnung des Lehnbriefes bekräftigte, sah der Letztere seine Wünsche in Erfüllung gehen. Zwar erhob König Sigismund wegen der meißnischen Länder keine Schwierigkeiten; wohl aber weigerte er sich, dem Wettiner die Belehnung mit einigen eroberten böhmischen Orten zu gewähren. Darüber erzürnt reiste Friedrich der Streitbare schon am 12. Mai 1417 wieder von Costnitz ab, indem er erklärte: das, was der König ihm jetzt zu leihen sich weigere, werde er wohl bald im offenen Felde thun müssen. Und eine Belehnung der Art, wie sie Markgraf Friedrich ahnungsvoll ausgesprochen hatte, erfolgte drei Jahre später im Lager vor Prag, nachdem die für das Haus Wettin so bedeutungsvolle Theilnahme des streitbaren Fürsten an den Kämpfen, die sich aus den böhmischen Religionsstreitigkeiten entwickelten, bereits begonnen hatte. Diese Theilnahme zeugt aber eben so wie das dem König verstattete Recht (im Jahre 1418 *)), den dritten Pfennig in Friedrichs Landen von der Habe der Judenschaft als Steuer zu erheben, nicht von der Fortdauer des Mißmuthes gegen das deutsche Oberhaupt, am allerwenigsten in der Stunde der Gefahr. Vor dem Beginnen des ernsteren Streites hatte Friedrich noch Gelegenheit, im Jahre 1417 seinen kriegerischen Muth zu erproben, als der Fürst Bernhard von Anhalt-Bernburg, mit dem Grafen Bernhard von Reinstein verbunden, in das Stift Merseburg während des Bischofs Abwesenheit einen Ritt unternahm. Friedrich, der Schutzherr des Stiftes, schlug die Feinde am Tage nach Simon und Judä, und der gefangene Graf von Reinstein vermochte erst drei Jahre später unter schwerer Gelobung sich wieder auszulösen. — Nun begannen die Kämpfe mit den Hussiten!

Schon während der Haft Hussens wurde in Böhmen von dem Priester Jacob von Mieß der Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt eingeführt, und da dieß Huß von Constanz aus nicht mißbilligte, so wurden die Namen Utraquisten und Hussiten gleichbedeutend. Die trotz des Protestes der böhmischen Herren erfolgte Verurtheilung Hussens sah man als eine Beschimpfung der Nation an, und der Durst nach Rache verband sich mit einem fanatischen Eifer für den Gebrauch des Abendmahlkelches. Nicolaus von Hussinecz, Herr in Hussens Geburtsorte, trat an die Spitze der Kelchner. Immer mehr aufgeregt, besonders durch die Scheiterhaufen, welche der päpstliche Legat den Kelchnern anzündete, waren die böhmischen, auch von den Ständen und der Universität Prag unterstützten Ketzer um so leichter zu vereinigen. Solches unternahm der vom König Wenzel selbst zur Rache ermunterte und von wildem Hasse gegen die Deutschen beseelte alte Held Johann Chwal, der unter dem Namen Ziska der Schrecken seiner Feinde ward und die Empörten auf einem Berge, dem er nachher den Namen Tabor (daher Taboriten) gab, versammelte. Unter ihm fanden (30. Juli 1419) zu Prag die ersten Gewaltthaten der Hussiten statt, denen zunächst König Wenzels Tod und dann die furchtbarsten Frevel folgten. Nach dem Rechte der Erbfolge wurde nun Sigismund

*) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 831.

Herr des Landes; allein dem offenbaren Beförderer der Hinrichtung ihres Lehrers verweigerten die Böhmen den Gehorsam. Die strengen Maßregeln, welche er von Breslau aus anordnete, fachten das Feuer in Böhmen immer heftiger an. Furchtbarer als je trat das Slawenthum den Deutschen in dem ausbrechenden Kampfe entgegen, welcher zwar als Sache des Reiches und der Kirche, keineswegs aber, ungeachtet des zwischen Böhmen und Deutschen obwaltenden Nationalhasses, gleichmäßig als Volkssache betrachtet wurde. Der wohl vorhandene Ketzerhaß vermochte die Gemüther nicht zum Höchsten zu entflammen, wenn gleich Papst Martin V. am 1. März 1420 eine Kreuzbulle erließ. Sigismund mußte sich hauptsächlich an den Eifer einzelner Reichsstände halten, die er durch Gnadenbezeugungen an sich zu fesseln suchte, und unter diesen treten gleich anfangs die Wettiner hervor.

Gegen das Ende des Junimonats im Jahre 1420 zogen Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm (II.), mit ihrem Vetter dem Landgrafen Friedrich dem Friedfertigen verbunden, dem König Sigismund mit einem starken Heere zu Hulfe, dessen Größe sehr verschieden angegeben wird; doch soll Freiberg allein zweihundert seiner Bürger gesandt haben. Im Lager vor Prag vereinigten sie sich mit dem König, um bei der Belagerung der böhmischen Hauptstadt mitzuwirken. Die Einnahme des von Ziska besetzten Witkowberges sollte dieß erleichtern, und den Meißnern wurde die Ehre zugedacht, diese Waffenthat zu vollbringen. Am 13. Juli 1420 erstürmten sie muthig die Verschanzungen, und selbst das Leben des feindlichen Anführers wurde von ihnen bedroht. Doch die Bürger der Neustadt Prags eilten dem Bedrängten zu Hülfe; die errungenen Vortheile gingen wieder verloren, und die Meißner wurden mit großem Verluste von dem Berge, der von nun an den Namen Ziskaberg empfing, zurückgeschlagen. Erbittert über diesen Schimpf rächten sich die Deutschen durch furchtbare, von den ärgsten Grausamkeiten begleitete Verwüstungen, wozu sie sich um so mehr für berechtigt hielten, weil unter ihnen die Ansicht herrschte, daß die bei dem königlichen Heere befindlichen Böhmen zu Verräthern an ihnen geworden seien. Ja, es wurde erzählt, ein böhmischer Landherr habe dem König, wiewohl vergeblich, die Aussicht eröffnet, daß sich ihm Prag und die Hussiten unterwerfen würden, wenn er ihm erlauben wolle, über die meißner Fursten allein herzufallen. Allein auch die Böhmen blieben im Punkte der Grausamkeit hinter ihren Gegnern nicht zurück, und während die Deutschen hussitische Priester, Weiber und Kinder den Flammen überlieferten, verbrannten auch jene sechzehn in ausgepichte Fässer gesteckte Gefangene im Angesichte der deutschen Armee. Am Ende hob Sigismund die Belagerung Prags auf, nachdem es ihm noch (21. Juli 1420) gelungen war, sich auf dem Schlosse des heiligen Wenzel, in Gegenwart der meißner Markgrafen Friedrich und Wilhelm, krönen zu lassen. Doch hatte er noch kurz zuvor im Felde vor Prag, auf seinem Stuhle sitzend, in seiner ganzen Majestät und mit seiner und des römischen Reiches Krone geziert *), die meißnischen Fursten feierlich durch Fahnen (vgl. S. 139) mit allen ihren Besitzungen belehnt und alle ihre Freiheiten

*) Worte der dießfallsigen Urkunde bei Horn a. a. O. S. 838 flg.

bestätigt. Nach Beendigung dieses ersten Actes der Hussitenkämpfe zogen auch die Meißner wiederum ihrer Heimath zu.

Wohl mochten die wettiner Fürsten wegen ihrer Verbindung mit dem König Sigismund die Rache der Hussiten für ihre Länder fürchten. Darum verbanden sich Friedrich der Streitbare, Wilhelm und Friedrich der Friedfertige (1421) mit den Kurfürsten von Mainz, Cöln, Trier und von der Pfalz*). Die Letzteren mochten bei diesem Bündnisse mehr den Widerstand gegen die Verbreitung hussitischer Lehren im Auge haben, und unter die deshalb ergriffenen Maßregeln gehörte auch der Religionseid, den sämmtliche über zwölf Jahre alte und mit vernünftigen Sinnen begabte Unterthanen der Verbündeten schwören sollten. Die Kurfürsten aber gelobten, den Wettinern nach allen ihren Kräften beizustehen, wenn die Ketzer ihre Länder angreifen sollten. Das schien mehr auf einen Vertheidigungs-, als auf einen Angriffskrieg von Seiten der Meißner hinzudeuten, mit denen sich auch kurz nach jenem Bündnisse (am 22. Juli) der Landvogt der Oberlausitz, Herzog Heinrich der Jüngere von Glogau, in der Absicht vereinigte, daß ihm Hülfe geleistet würde, wenn die Hussiten das ihm anvertraute Land angriffen**). Auch ließen um diese Zeit die Hussiten ein Abmahnungsschreiben an Friedrich den Streitbaren ergehen, wobei sie ihm zugleich die vier prager Artikel übersandten, welche die Predigt des Wortes Gottes in ihrer Muttersprache, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, die Einziehung der irdischen Güter der Geistlichkeit und die Stellung derselben vor den weltlichen Richterstuhl, wenn sie Todsünden begangen, verlangten. Zugleich machte die Schlußclausel dieses Schreibens den meißner Markgrafen auf das zweideutige Benehmen Sigismunds gegen ihn aufmerksam. Daß Friedrich der Streitbare, gleich dem deutschen Oberhaupte, von jenen Artikeln nichts wissen wollte, war schon nach den in dem Bündnisse mit den Kurfürsten ausgesprochenen Ansichten natürlich; allein sei es nun, daß sein kriegerischer Geist, der freilich den wettiner Ländern manches Ungemach bereitete, oder seine Anhänglichkeit an Sigismund, die seinem Geschlechte bald reichen Lohn eintragen sollte, oder Rücksicht auf unmittelbare Gefahr seiner Angehörigen ihn leitete, kurz, er entschloß sich alsbald auf's Neue zu einem Angriffskriege. In der ihm früher verpfändet gewesenen (s. S. 229) böhmischen Stadt Brix stand noch meißnische Besatzung, welche von den Böhmen hart bedrängt wurde. Da zog Friedrich (August 1421) vor diesen Ort und entsetzte ihn durch einen über die Hussiten erfochtenen Sieg, der freilich durch die vielleicht als Vergeltung geübte Niedermetzelung von sechshundert Gefangenen verdunkelt ward. Dann besetzte der Markgraf für den König den leutmeritzer Kreis und eroberte Kadan und Kommotau, während ein auf das Schloß Bilin versuchter Sturm abgeschlagen wurde. Wie glücklich aber auch dieser Feldzug sich zu gestalten schien, so machte doch das persönliche Außenbleiben des anderwärts mit Turken und Venetianern beschäftigten Königs Sigismund die errungenen Vortheile erfolglos. Die Truppen, welche an-

*) Die dießfallsige Urkunde bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 846 flg.

**) Nach Einigen war schon im Jahre 1419 von den Hussiten ein vergeblicher Angriff auf Budissin unternommen worden.

dere deutſche Fürſten geſandt und die ſich vor Saatz gelagert hatten, gingen nach Einigen wegen der durch die Ehr- und Raubſucht der geiſtlichen und weltlichen Befehlshaber unter ihnen eingeriſſenen Unordnung, nach Andern aus Furcht vor des blutgierigen Ziska Annäherung auseinander. So zogen ſich auch die Meißner zuruck, und vielleicht in Erinnerung an die bereits in den Huſſitenkämpfen geleiſteten Dienſte fand ſich gerade jetzt Papſt Martin V. bewogen, dem Markgrafen Friedrich die geſuchte Freiheit von den Evocationen und Berufungen an geiſtliche Gerichte zu ertheilen, wovon ſpäter noch die Rede ſein wird.

Im folgenden Jahre 1422 gedachte Sigismund größere Thätigkeit hinſichtlich des Huſſitenkrieges zu entwickeln. Auf einem Reichstage zu Nürnberg, auf welchem auch Friedrich der Streitbare erſchien, verſprachen die Stände ihren Beiſtand. Was dieſelben zu leiſten hatten, wurde in einem beſondern Anſchlage beſtimmt, welcher wenigſtens in Bezug auf Meißen und Thüringen nicht für die älteſte Reichsmatrikel gelten kann. Auch wurden darin die wettiner Fürſten nicht beſonders erwähnt. Denn Friedrich der Streitbare, ſein Bruder Wilhelm (II.) und ihr Vetter Friedrich der Friedfertige hatten bereits ihre geleiſteten Dienſte auf neunzigtauſend rheiniſche Gulden verauſchlagt, und je weniger ſie bis jetzt befriedigt worden waren, deſto eher ſchien ſich für Einige Gelegenheit darzubieten, das zu unternehmen, was, wie ſo eben erwähnt, die Huſſiten ſelbſt verſucht hatten, nämlich Zwietracht zwiſchen Sigismund und den Wettinern zu ſäen. Noch ſpäter (1425) klagte der König über dieſes Beginnen; jetzt aber ließ er die Kurfürſten über dieſe Verhaltniſſe entſcheiden. So erhielten am 25. Auguſt 1422 die Wettiner für jene Summe die Schlöſſer, Klöſter, Städte und Höfe Stolberg, Schöneck, Myla, Battendorf, Sparenberg, Mühlberg, Oſſegk und Lantſchütz unterpfändlich eingeräumt, was eben ſo wie die Erwähnung der Anſprüche auf Rieſenburg, Königſtein, Ileburg, Donyn, Colditz u. a. O. (vgl. S. 218 und 220) auf die mannigfache Lehnsverbindung der meißniſchen und vogtländiſchen Ortſchaften mit der Krone Böhmen hindeutet. Die wettiner Fürſten erklärten in einer Gegenverſchreibung *), daß ſie während der Dauer des Huſſitenkrieges von Sigismund ſich nicht ſcheiden und insbeſondere bei der Entſetzung Karlſteins thätig ſein wollten. Dieſe Veſte vertheidigte der lauſitzer Ritter Hans von Polenz gegen die Prager, die mit Heeresmacht wider das Schloß herangezogen waren, in welchem ſie die königlichen Inſignien verwahrt glaubten, die ſie für den gegen Sigismund herbeigerufenen Litthauer Koributh nöthig hatten. Ungeachtet der vorerwähnten Verhandlungen aber ging man mit dem Entſatze Karlſteins ziemlich ſaumſelig zu Werke, und des Markgrafen Friedrich Bruder Wilhelm (II.) ſoll dadurch veranlaßt worden ſein, dem Kurfürſten von Brandenburg ausdrücklich zu erklären, daß er ſich mit ſeinen Truppen nicht eher in Bewegung ſetzen werde, bis er wiſſe, wie ſtark die Truppen der andern Reichsſtände ſeien. Auch vereinigten ſich dieſe nicht vor Karlſtein, ſondern (im October 1422) abermals vor Saatz, und abermals verließen ſie dieſen Ort, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Als Urſache giebt auch hier die gewöhnliche Erzählung die Furcht vor Ziska's Anrücken an,

*) S. dieſe und die vorhergehende Urkunde bei Horn a. a. O. S. 859 flg.

während Andere die Sage damit verknüpfen, daß ein Sperling das Lager der Deutſchen in Brand geſteckt habe, ſowie auch die Erzählung (beſonders des Fabricius) ungewiß bleibt, daß die durch Einwerfen ſtinkenden Aases auf's Aeußerſte gebrachte Beſatzung Karlſteins den Belagerern einen geſchlachteten Bock als Rehwild zubereitet überſandt habe, um ihren noch vorhandenen Ueberfluß an Lebensmitteln anzudeuten. Die ſechsmonatliche Belagerung dieſer Veſte wurde durch die unter den Huſſiten ſelbſt entſtandenen Zwiſtigkeiten wieder aufgehoben.

Im November des Jahres 1422 ſchied der letzte Aſcanier, welcher den Kurhut Sachſens getragen hatte, aus dem Reiche der Lebenden. Wie durch die Erwerbung Thüringens zur Zeit Heinrichs des Erlauchten, eben ſo ſpaltet ſich nun durch dieſes hochwichtige Ereigniß die meißniſche Geſchichte in den Tagen Friedrichs des Streitbaren in zwei Theile, und an die Erwerbung der Kurwürde und des Herzogthums Sachſen knüpft ſich nun für die wettiniſchen Länder eine höhere politiſche Bedeutung an, womit aber auch der fernere Verlauf des Huſſitenkampfes in den Hintergrund tritt. Bevor wir nun jenes Ereigniß und ſeine nächſten Folgen weiter berühren, ſei es vergönnt, einen kurzen Blick auf die innere Geſtaltung der wettiniſchen Beſitzthümer, mit denen die Kurwürde und ein neuer Name verknüpft wurde, ſowie auf die Vorzeit der Länder, die bis dahin den Namen Sachſen trugen, zu werfen.

2) Rückblicke auf innere Zuſtände ſeit der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur Erwerbung der Kur und des Herzogthums Sachſen.

Während des mehr als hundertundſiebzigjährigen Zeitraumes, welcher von der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur Erwerbung der Kurwürde durch das Haus Wettin reicht, konnte es nicht fehlen, daß die hier in Frage ſtehenden Länder in den Strom der Uebel mit fortgeriſſen wurden, die, von einzelnen großen deutſchen Herrſchern vergebens bekämpft, durch die Selbſtſucht der vielfältigen Glieder des Reiches hervorgerufen wurden. Aber während die zerſtückelten Gebiete des geſammten Deutſchlands, ungeachtet des vielen Volksthümlichen, welches ihre Bewohner verband, nicht zu einem kräftigen politiſchen Ganzen vereinigt werden konnten, traten auch die wettiniſchen Beſitzungen mit manchen Eigenthümlichkeiten unter ſich ſelbſt hervor. Sie, die mit ihrer theils rein deutſchen, theils ſlawiſch-deutſchen Bevölkerung auf ſo verſchiedene Weiſe an Ein Geſchlecht gekommen waren, mußten in den einzelnen Landesſtrecken um ſo eher manches Beſondere bewahren, je mehr daſſelbe auch durch die aus den herrſchenden Anſichten vom Erbgute hervorgehenden Sonderungen befeſtigt wurde. Doch mag auf der andern Seite nicht verkannt werden, daß eben ſowohl die zuweilen ſtattfindenden Vereinigungen dieſer Länder in Einer Hand, wie der Umſtand, daß bei den Sonderungen doch niemals ein Theil dem andern gänzlich entfremdet wurde, die Entwickelung mancher Verhältniſſe inmitten einer gährenden Zeit auf gleiche Weiſe geſchehen ließen.

Markgraf Heinrich der Erlauchte fand das urſprüngliche Stammland ſeines Hauſes größtentheils wieder beiſammen, und es iſt erwähnt worden, wie daſſelbe durch ihn mit Thüringen, der Pfalz Sachſen und dem Pleißnerlande vermehrt wurde und wie ſeine Nachfolger dieſen Beſitz nicht allein befeſtigten, ſondern auch durch mannigfache größere und kleinere Erwerbungen auch an der obern Saale und in Franken erweiterten, während freilich in Folge der ſeit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Hauſe Wettin ausbrechenden Familienzwiſte manche andere Beſitzung und wahrſcheinlich auch zum Theil aus dieſem Grunde Brene mit dem alten Stammſchloſſe Wettin (ſ. S. 67) verloren ging. — In der den Wettinern bleibenden Ländermaſſe aber treten vorzüglich bei den verſchiedenen im Laufe dieſer Zeit ſtattfindenden Theilungen und Sonderungen drei Hauptländer, die Mark Meißen, die Landgrafſchaft Thüringen und das Oſterland hervor. Wenn nun auch die beiden erſteren als feſter geſchloſſene Ganze bei ihrer Erwähnung weniger Schwierigkeiten darbieten, ſo iſt dieß doch um ſo mehr bei dem letzteren der Fall. Woher auch der Name dieſes Landes, welches früher zu den thüringiſchen Marken gehörte, abgeleitet werden mag (vgl. S. 86 Anm. ***)), ſo hatte es doch gegen das Ende dieſes Zeitraumes eine neue politiſche Bedeutung erhalten, nachdem es allmählig aus ſeinen urſprünglichen Beſtandtheilen und ſpäteren Erwerbungen der Wettiner ein geſchloſſenes Fürſtenthum zu bilden angefangen hatte. Vielleicht deutet der Umſtand, daß in der Belehnungsurkunde vom Jahre 1350 *), welche Karl IV. Friedrich dem Strengen und deſſen Brüdern ausſtellte, das Land Pleißen, die Grafſchaften Orlamünde, Rochlitz und Groitſch von dem Oſterlande getrennt werden, auf jenes Verhältniß hin, nach welchem das frühere Oſterland kein Fürſtenthum war, ſondern erſt durch die Vereinigung kleinerer Grafſchaften und Herrſchaften zu einem ſolchen ſich geſtaltete, indem zugleich die Vogtei über die Stifter und die Rechte des Fürſtenamtes über den größten Theil des Herrenſtandes von den mächtigen Wettinern mit Glück behauptet wurden. Die geographiſchen Grenzen jener drei Haupttheile der wettiniſchen Länder laſſen ſich aber hier um ſo weniger mit Beſtimmtheit ziehen, je häufiger einzelne Orte des einen Theiles dem andern zugewieſen und überhaupt die kleineren Beſitzungen (z. B. die vogtländiſchen und dann auch die fränkiſchen) zu einem oder dem andern Haupttheile geſchlagen wurden. Die bei den einzelnen Theilungen vorkommenden Ortsnamen geben daher in dieſer Hinſicht keinen ſicheren Anhalt, und der bedeutende Wechſel, der in Bezug auf ſie bei den großen Theilungen des 15. Jahrhunderts eintrat, laßt uns hier vor der Hand davon abſehen. Doch möge bemerkt werden, daß das Pleißnerland ſchon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, wenn es gleich noch ſpäter in kaiſerlichen Lehnbriefen beſonders erwähnt wird, als eigentliche Herrſchaft verſchwand und in dem Oſterlande ſich verlor, welches Alles umfaßte, was das Haus Wettin dieſſeit der Saale beſaß. Auch wurden die den wettiner Fürſten, welche nach dem bereits Erwähnten (ſ. S. 196) die Schutzgerechtigkeit über verſchiedene Stadte beſaßen, **unterworfenen Territorien von den mannigfachſten Lehnsverhältniſſen zwiſchen ihnen und verſchiedenen Stiftern, Klöſtern und Fürſten durchkreuzt, wobei hinſichtlich der**

*) Horn hiſtor. Handbibliothek Thl. 9. S. 986 und oben S. 207.

Letzteren das wichtigste Verhältniß das zur Krone Böhmen war, das zwar schon (s. S. 218 und 220) angedeutet werden konnte, aber beim Jahre 1459 noch näher zu berühren sein wird.

In den wettiner Territorien trat nun allmählig die Landeshoheit als eine vollständigere öffentliche Gewalt der königlichen immer bestimmter gegenüber und erhob sich über das sinkende Ansehen des deutschen Oberhauptes um so eher, je mehr schon in den früheren Zeiten der Grund zu ihrer Entwickelung in mannigfacher Beziehung gelegt worden war. Mochten auch, abgesehen von der noch durch andere Umstände verderblichen Landestheilung Heinrichs des Erlauchten, im Laufe des 14. Jahrhunderts manche andere Sonderungen des wettiner Gebietes eintreten, so trugen doch diese ungeachtet ihrer sonstigen Nachtheile auch dazu bei, daß sich durch Vermehrung der nun um so schwerer zu lenkenden Inhaber fürstlicher Gebiete die Fürstenmacht dem Reichsoberhaupte gegenüber fester begründete, während die mannigfachen Erbverbrüderungen den Heimfall der Reichslehen verhinderten. Selbst die unruhigen Zeiten hatten auf die Befestigung der Territorialgewalt der Wettiner Einfluß, da die deutschen Fürsten keinen wirksamen Schutz gewähren konnten. Noch findet man den patriotischen Rudolf von Habsburg mit Handhabung der Rechte des Reiches in Meißen und Thüringen beschäftigt, und auch Ludwig der Baier griff noch in die inneren Angelegenheiten der wettinischen Länder ein (vgl. S. 175 und 198). Dann aber trug hier die Entfernung der Könige immer mehr zur Entwickelung der Territorialhoheit bei, welche auch die Versuche der Luxemburger, das Land mit Lehnsverhältnissen zu sich zu überziehen, nicht aufzuhalten vermochten. Die Verwilderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in welcher Niemand mehr den Gewaltthätigkeiten Einzelner gewachsen war, erzeugte jene Landfrieden, welche die öffentliche Ruhe theils durch Bestrafung der Verletzung derselben erhalten, theils den Friedensstörungen vorbeugen und die schon vorhandenen ausgleichen sollte. Dazu reichten freilich die von den Königen (z. B. von Rudolf von Habsburg, Karl IV. und Wenzel) gebotenen Landfrieden immer weniger hin, und auch die wettiner Fürsten suchten von Zeit zu Zeit durch ähnliche Bündnisse und Einigungen mit ihren Nachbarn (s. z. B. S. 223) den vorhandenen Uebeln vorzubeugen, was wiederum nicht günstig auf das königliche Ansehen wirken konnte. Vornehmlich sollten hier auch die Zwecke des Landfriedens durch besondere Institute befördert werden, zu denen vor allen das Landfriedensgericht zu rechnen ist, welches schon zu Heinrichs des Erlauchten Zeiten in Thüringen vorkam und wahrscheinlich auf einer freien Vereinigung der thüringischen Großen beruhte. Der Landgraf oder an seiner Stelle ein anderer Großer des Landes (unter denen z. B. Gerlach von Bruberg [s. S. 180], Graf Günther von Schwarzburg, Dietrich von Altenberg u. m. a. genannt werden) führte als Hauptmann des Friedens im Lande zu Thüringen den Vorsitz. Ihm zur Seite standen als Beisitzer die Zwölf, welche „über dem Frieden des Landes als Pfleger desselben gekoren waren" und alle drei Jahre wechselten. Sie bestanden aus vier Grafen, vier Mitgliedern des niederen Adels, zwei Abgeordneten der Stadt Erfurt, einem aus Mühlhausen und einem aus Nordhausen. Dieses Landgericht, welches ein eigenes Siegel führte und Widerspenstige in die Acht erklären

konnte, zog mitunter Perſonen, die dem Friedensbunde nicht angehörten, vor ſeinen Stuhl, wie ſich z. B. der Kurfürſt von Mainz (1341) durch den Kaiſer von einer Klage entbinden laſſen mußte, welche von dem Landfriedensgerichte wider ihn angebracht worden war. Die Gerichtsbarkeit des ihm vorſitzenden oder repräſentirten Landgrafen mochte Veranlaſſung geben, daß auch Angelegenheiten hierher gezogen wurden, die der Beſtimmung des Inſtitutes eigentlich nicht entſprachen. Von ſeiner Wirkſamkeit finden wir bis gegen das Ende des 14. und bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts deutliche Spuren; dann aber mochte es eben ſo in Verfall kommen, wie das mit ihm nicht zu verwechſelnde Landgericht zu Mittelhauſen.

Wenn aber ſolche Inſtitute insbeſondere in Bezug auf Thüringen erwähnt werden, ſo lag dieß in den eigenthümlichen Verhältniſſen dieſes Landestheiles, wo eine größere Anzahl mächtiger Großen dem Fürſten gegenüber ſtand, als in den übrigen wettiniſchen Beſitzungen. Darum treten auch während des durchlaufenen Zeitraumes in Thüringen vorzüglich die Kämpfe hervor, welche die Wettiner wegen der Entwickelung der Territorialgewalt zu beſtehen hatten, obſchon es anderwärts an gleichen Reibungen nicht fehlte, was noch gegen das Ende des Abſchnittes die dohnaer Fehde in Bezug auf Meißen hinlänglich beweiſt. Fortwährend verſuchten die Eingeſeſſenen daſſelbe, was die Fürſten dem Reiche gegenüber thaten: ſich nämlich eine ſelbſtſtändigere Stellung zu verſchaffen. Doch glückte es ihnen nicht wie dieſen, und meiſtens behielten die Wettiner die Oberhand, ſelbſt über verſchiedene Einigungen, an welchen das Zeitalter ſo reich war und die ſie auch in andern Ländern (ſ. S. 211 flg.) mit bekämpfen halfen. Theils durch des Schwertes Gewalt, theils durch Solche, welche in Folge gütlicher, durch Geld und Privilegien unterſtützter Unterhandlungen oder um des Schutzes in fehdeluſtiger Zeit willen in Lehnspflicht zu den Fürſten traten, erweiterte ſich die Lehnsherrlichkeit der Letzteren immer mehr, und reichlich mit Eigenthum und Leben ausgeſtattet vermochten ſie wiederum um ſo leichter ihre Unabhängigkeit dem Reiche gegenüber zu behaupten. In dem ungeordneten Staatsweſen ſpielten einzelne Verträge und Anerkenntniſſe eine hauptſächliche Rolle. So ſchloß ſchon Heinrich der Erlauchte bei der Beſitznahme Thüringens mit mehren Großen einen Vertrag (ſ. S. 153), in welchem dieſe nur von ihm, dem Landgrafen, Recht zu nehmen verſprachen und auf den man ſpäter vornehmlich ihr Landſaſſiat zu gründen ſuchte. Mehre von den in dieſem Vertrage Genannten (wie die Schwarzburger, die Stolberger u. a.) gaben im Jahre 1335 auf's Neue dem meißner Markgrafen durch einen Sühnebrief zu erkennen, daß ſie ihm zu dienen und gehorſam zu ſein „von Rechtswegen" verbunden wären. Einen ſolchen Vertrag ſchloß wahrſcheinlich auch Friedrich der Gebiſſene nach dem Tode ſeines Bruders Diezmann als Erbe deſſelben im Jahre 1308 zu Erfurt, wohin er die thüringiſchen und oſterländiſchen Vaſallen, die Letzteren ſchon deshalb berufen hatte, weil mehre Landereien in Thüringen zu Diezmanns Oſterlande gehörten. Ueberhaupt fanden die Einigungen des Landesherrn mit ſeinen Ingeſeſſenen am häufigſten bei den Regierungswechſeln ſtatt, worauf ſie erneuert oder die ſchon vorhandenen Verträge und die dadurch erworbenen Vorrechte beſtätigt wurden. So geſchah es unter Anderm gegen das Ende dieſer Periode im Jahre 1410, als nach geſchehener Sonderung (ſ. S. 222) Frie-

drich der Streitbare, sein Bruder Wilhelm und Friedrich der Friedfertige die Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Mannschaften und Bürger der Städte in ihren Ländern wie in ihren Rechten und Würden, die sie hergebracht, bestatigten *). Wie hier die Stadte Meißens genannt werden, so waren auch die thuringischen schon von Friedrich dem Gebissenen im Jahre 1308 berucksichtigt worden, was auch mit von der größeren Wichtigkeit der letzteren zeugt. Nur darf man nicht annehmen, daß durch diese Erwahnung der Stadte in Verbindung mit dem Adel eine wirkliche Vereinigung mit ihm zu einem Ganzen, welches mit dem Namen Landstände bezeichnet werden könnte, jetzt schon herbeigefuhrt worden sei. Solche kommen während dieses ganzen Zeitraumes noch nicht vor; doch hatte sich in den früheren Verhältnissen so Vieles geandert und neu gestaltet, daß auf den Grund desselben alsbald im folgenden Zeitabschnitte eigentliche Landstände hervortreten konnten. Die früheren markgräflichen Placita kamen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts außer Gebrauch, wenn gleich die von Friedrich dem Gebissenen im Jahre 1308 nach Erfurt entbotene Versammlung noch ein Placitum genannt wurde. Der Hauptbestandtheil ihrer Geschäfte, die Gerichtsverhandlungen (s. S. 87), war allmählig weggefallen, seitdem die Personen, welche hier vor dem Fürsten zu Recht standen, es sich gefallen ließen, dem fürstlichen Hofgerichte zu folgen. Dieses Gericht mochte auch die Ursache sein, daß das ursprunglich kaiserliche Landgericht zu Mittelhausen (s. S. 139 flg.) den Charakter eines bloßen Territorialgerichtes annahm und, wenn es gleich noch mehrmals in diesem Zeitraume, auch im 14. Jahrhunderte, erwähnt wird, nach und nach verschwand. Daher mussen diejenigen, welchen es mit Unrecht beliebt, die früheren Placita mit der Benennung Landtage zu bezeichnen, seit Heinrichs des Erlauchten Zeiten in ihren sogenannten Landtagsverzeichnissen große Lucken haben; und was etwa neben den nun abgetrennten Gerichtsverhandlungen auf den Placitis zufallig von allgemeineren Angelegenheiten noch vorgekommen sein könnte, nimmt nun immer mehr den Charakter einzelner Verträge mit einzelnen Classen der Eingesessenen an, die auch mit Stadten einzeln abgeschlossen wurden. Diesen, die vom Lehnsstaate noch abgesondert waren, war der Furst vertragsmäßiger Oberer, wie er seinen Vasallen Lehnsherr war, ohne daß er auf sein Land bedeutender im Allgemeinen zu wirken vermocht hätte. Daß diese verschiedenen Classen noch getrennt waren und, wenn sie auch, um die schwierigere Art gesonderter Verhandlungen zu vermeiden, zuweilen mit einander zusammenberufen werden mochten, kein Ganzes zu gemeinschaftlicher Vertretung des Landes bildeten, erhellt unter Anderm deutlich aus einer Zusammenkunft vom Jahre 1350, auf welcher dem Markgrafen Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern eine allgemeine Bede zur Abtragung ihrer Schulden dergestalt bewilligt wurde, daß die verschiedenen Classen und vor allen jede Stadt besondere Reverse erhielten. Solche Absonderung wird auch in dem Derterungsvertrage Friedrichs des Streitbaren und seines Bruders Wilhelm vom Jahre 1411 (s. S. 232 flg.) durch die darin enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung der Beden sichtbar, worauf wir alsbald, wie auf die aus dem Angedeuteten

*) S. die Urkunde bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 763.

hervorleuchtende Sicherung vor ſonſt nicht rechtmäßig hergebrachten Abgaben, welche bald (1438) Veranlaſſung zu einer Vertretung der Landeseinwohner den Forderungen der Regenten gegenüber geben ſollte, zurückkommen werden. Denn Mancherlei wirkte ſchon in den ſtürmiſchen Zeiten des 14. und am Anfange des 15. Jahrhunderts zuſammen, um in den früher mit Gütern und Einkünften reichlich und hinreichend ausgeſtatteten Fürſten den Wunſch nach außerordentlichen Geldbeihülfen zu erzeugen.

Der Fürſtenadel erhob ſich im Laufe dieſes Zeitraumes über den übrigen Adel immer mehr. Während man zu dem höheren, mit dem Lande in mancher ſtaatsrechtlichen Verbindung ſtehenden Adel die Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mannsfeld, Hohenſtein, Dohna, die Burggrafen von Meißen und Leisnig, die Schenken von Tautenburg u. m. a. zählen konnte, verwiſchte ſich allmählig der Unterſchied zwiſchen Vaſallen und Miniſterialen, für welche Letztere das Wort Adel immer mehr üblich ward. Doch geſchah dieß nicht gleich im Anfange dieſes Zeitabſchnittes, wie ſich bei der Heirath Heinrichs des Erlauchten mit Eliſabeth von Maltitz (ſ. S. 167) zeigte. Mit jenem Unterſchiede verſchwanden auch zugleich nach und nach die ordentlichen Hofdienſte, welche die Miniſterialen geleiſtet hatten, und an ihre Stelle traten die nach Herkommen auch aus den Ritterbürtigen genommenen beſoldeten Hofbeamten, welche bereits gegen das Ende des 13. Jahrhunderts einen eigenen Hofſtaat des Fürſten unter der Benennung des Hofgeſindes zu bilden anfingen. Auch bei dieſem fanden ſich die Functionen eines Marſchalls, Schenken, Kämmerers und Truchſeſſen vor, welche ſonſt von den Miniſterialen (ſ. S. 88) bekleidet wurden. Doch behielten die Inhaber eines damit verknüpften Lehns häufig den Titel ihres ehemaligen Erbamtes bei, während ſpäter ein Reſt der früheren Amtsrechte vornehmlich bei dem Erbmarſchall in ſeinem Vorſitze bei den allgemeinen Verſammlungen der Ritterſchaft blieb und daher der Landerbmarſchall von dem Hofmarſchall unterſchieden wurde. An der Spitze des Hofgeſindes aber ſtand anfangs der magister curiae, der zu Friedrichs des Streitbaren Zeit durch Hofmeiſter überſetzt wurde und, wie es wohl auch ſonſt der Fall geweſen war, in der Zahl der Räthe des Fürſten erſcheint, weshalb er in den fürſtlichen Urkunden häufig als einer der hauptſächlichſten Zeugen angeführt wird. Ein ſolcher Hofmeiſter war auch dem beſondern Hofſtaate der Fürſtin vorgeſetzt und neben dieſem kommt unter der Regierung des letztgenannten Fürſten auch eine Hofmeiſterin vor. So wurde nach und nach auch der Hof der Wettiner mit einem vermehrten Ceremoniel umgeben, mit welchem zugleich ein größerer Luxus ſich verband, da im Sinne des Adels auf eine prachtvolle Erſcheinung ein großes Gewicht gelegt ward. Empfing doch ſchon Heinrich der Erlauchte, der mit ungewöhnlichem Glanze am kaiſerlichen Hofe erſchien (ſ. S. 100) und im Turniere zu Nordhauſen (ſ. S. 159) einen außerordentlichen Aufwand entfaltete, den Beinamen des Prächtigen. Einen ſeiner Nachfolger, Friedrich den Ernſthaften, ſehen wir in Begleitung von Pfeifern und Trompetern auftreten (ſ. S. 200), die nothwendigerweiſe zur Ankündigung eines Fürſten gehörten, und eben ſo haben wir des prachtvollen Einzuges Friedrichs des Streitbaren in Coſtnitz (ſ. S. 235) gedacht, welcher zugleich darthut, daß eine Menge von Lehnsmannen und Dienſtleuten im

Ehrendienſte um die Perſon des Lehnsherrn dem Adel Befriedigung gewährte. In ſolcher Umgebung des Fürſten fanden auch die Herolde (Eraldi) reichliche Beſchäftigung, und noch iſt der lateiniſche Beſtallungsbrief eines ſolchen, Johannes genannt Miſſenland, am Hofe Friedrichs des Streitbaren vorhanden *), worin dieſes Dieners Erfahrung in Kampfesſachen — nothwendig bei den Kriegsſpielen — und in der Wappenkunde geprieſen und ihm, der auch landesherrliche Befehle zu verkünden hatte, ſicheres Geleite, Zoll- und Abgabenfreiheit überall verliehen wird. Die Wappenkunde des Herolds war um ſo nöthiger, je mehr ſich mit dem Hofceremoniel auch das Wappen- und Titelweſen zu ſteigern und ein ſteiferer Kanzleiſtyl zu bilden anfing. Eine Menge Urkunden weiſen darauf hin, wie im Laufe dieſer Zeit allmählig die Fürſten mit Erlaucht und Hochgeboren angeredet wurden, während Grafen und Herren „Wohlgeborene und Edle," andere von Adel „Geſtrenge" und die Geiſtlichkeit „Ehrwürdige oder Ehrbare" zur Bezeichnung erhielten. Die Titel der wettiner Fürſten wurden ſchon ſeit Heinrichs des Erlauchten Zeiten mit Rückſicht auf die von ihnen beherrſchten Hauptländer gebildet, dabei aber auch mitunter einige kleinere Herrſchaften und Grafſchaften erwähnt; wie ſich z. B. Diezmann nicht allein lauſitzer und oſterländiſcher Markgraf, ſondern auch Herr zu Groitſch nannte. Die Friedriche nannten ſich Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meißen, im Oſterlande und zu Landsberg, Grafen zu Orlamünde und Herren des Landes Pleißen; ſpäter gebrauchte Friedrich der Streitbare bloß die beiden erſteren Titel, und obgleich der thüringiſche gewöhnlich als der vornehmſte angeſehen wurde, ſo ſetzte man doch auch zuweilen den markgräflich meißniſchen ihm voran. Noch fehlte es in dieſer Hinſicht an einem feſtſtehenden Gebrauche, und dieß mochte hierauf eben ſo ſehr Einfluß haben, wie die Anſichten über die Bedeutung des einen oder des andern Landestheiles (z. B. des Oſter- und Pleißnerlandes ſ. oben S. 241). — Schon früher (vgl. S. 88) iſt erwähnt worden, daß das ſeit Konrad dem Großen aufgekommene große Reiter- oder Majeſtätsſiegel auch während dieſes Zeitraumes fortwährend von den Wettinern gebraucht wurde. Nun kamen zu dem von Heinrich dem Erlauchten nach dem Beiſpiele der älteren thüringiſchen Landgrafen (ſ. S. 141) gebrauchten Löwen auch die Wappen der übrigen Beſitzungen ſeines Geſchlechtes hinzu, und während Friedrich der Strenge nach der Wiedererwerbung Landsbergs das darauf bezügliche Wappen (ſ. S. 88) von Neuem in Gebrauch nahm, hatten ſich ſchon Friedrich Tutta und ſeine Nachfolger zweier Löwen bedient, welche Balthaſar noch mit zwei andern (die man für die Wappen des Pleißnerlandes und der Grafſchaft Käfernburg hält) vermehrte. Doch führten des Letztgenannten Nachfolger bloß drei Löwen. Auf den kleineren Secretſiegeln der Fürſten erſchien gewöhnlich das mit einem Diadem umgebene Bruſtbild deſſelben, obſchon auf den Secreten Diezmanns mitunter der thüringiſche Löwe vorkam. Daß mit der Erwerbung der Kur und des Herzogthums Sachſen das Wappen des letzteren und der ſächſiſchen Pfalz mit dem meißniſchen und thüringiſchen Löwen verbunden wurde, werde hier vorläufig bemerkt.

*) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 848.

Aber nicht allein der Aufwand für einen erweiterten Hofstaat und für die Entfaltung größerer Pracht, sondern auch die beständigen Fehden, die während dieses Zeitraumes und noch am Ende desselben in Unzahl statt fanden, mußten die Einkünfte des Landesherrn gar sehr in Anspruch nehmen, während die Veränderungen, die sich im Kriegswesen vorbereiteten oder schon begannen, auch auf die Stellung der verschiedenen Stände zu einander den größten Einfluß gewannen. Noch wurde während dieses ganzen Zeitraumes und noch lange nachher von dem Fürsten, seinen Räthen und Vögten die alte Lehnsmiliz in den Kampf geführt, welche persönlich aufsitzen mußte und mit Gleven zuzog, d. h. als Reiter mit Lanzen, die ihre Knechte mit sich brachten und ebenso wie diese jene Bezeichnung erhielten. Verschiedene Urkunden*) lassen sich über die Anzahl dieser Gleven vernehmen, welche durch Lehnspflichten, Bestallungen, Einigungen u. s. w. vorgeschrieben war. Zu einer Gleve gehörten wenigstens zwei Pferde, weil der Ritter nie allein (einspännig) diente, sondern immer seinen Knecht oder auch mehre mit sich führte. Auch in dem Verhältnisse zum Reiche scheinen mitunter die Kontingente einzelner wettinischer Landestheile schon im 14. Jahrhundert**) und vielleicht noch früher geordnet worden zu sein, wenn gleich die Reichsmatrikel vom Jahre 1422, in welche die Wettiner nicht mit aufgenommen wurden, gewöhnlich für die älteste gehalten wird. Und allerdings wurde die Nothwendigkeit solcher Matrikeln vornehmlich seit dem 15. Jahrhundert bemerkbar, als der Kriegsdienst sich immer mehr veränderte und zum Theil durch geworbene Mannschaft geleistet wurde und mehr auf die Kräfte der Reichsstände als ihre rittermäßige Mannschaft Rücksicht genommen werden mußte. Denn bereits im 13. Jahrhundert traten neben jenen rittermäßigen Reitern immer mehr die Bürgermannschaften hervor, welche als Schützen mit Armbrust und Pfeil zu Fuß fochten und deren Thaten, wie sich aus dem Verlaufe der erzählten Begebenheiten mehrmals ergeben hat (s. z. B. S. 153 und 184), den Diensten des streitbaren Adels gar wohl an die Seite gestellt werden konnten. Noch mehr aber mußte die Wichtigkeit der adeligen Lehnsmiliz sowie ihrer Burgen und Kemnaten, in denen sie trotzten, in den Hintergrund treten, als durch die allmählig beginnende Einführung des Feuergeschützes die Bedeutung des Fußvolkes und der unter eigenem Banner***) streitenden und hinter ihren Mauern in der neuen Waffe mehr geübten Bürger sich erhöhte, was vornehmlich seit den Hussitenkriegen geschah. Sämmtliche Mannschaften dienten, obgleich sich nach sächsischem Lehnrechte der zuziehende Vasall sechs Wochen von den Früchten des Lehens erhalten sollte, meistens auf Kosten des Fürsten, und Friedrich der Streitbare versprach deshalb nach Erwerbung der Kur den Mannschaften des Herzogthums Sachsen, sowie der Stadt Wittenberg, die redliche Nothdurft zu reichen, wie den andern Mannen. Dieser von den Fürsten der rittermäßigen, wie der städtischen Mannschaft zu gewährende Unterhalt mußte aber um so kostspieliger werden, je

*) Vgl. Horn a. a. O. S. 437.

**) Subsidium, quod petit dominus (imperator Ludovicus) in Marchiam, hieß es beim Jahre 1331. Vgl. Adelung Directorium S. 161.

***) Friedrich der Streitbare gab z. B. der Stadt Chemnitz im Jahre 1414 eine Bestimmung über ihre Banner.

größer die Anzahl der Streiter war, welche sie um sich versammelten, was unter Anderm bei den Zügen nach Hessen (s. S. 211 und 224) geschah und zugleich aus den Anforderungen erhellt, welche die Wettiner nach dem ersten Zuge wider die Hussiten (s. S. 239) an das deutsche Oberhaupt machten.

Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß die Fürsten zuweilen in große Noth geriethen und daß ihre ordentlichen durch Schenkungen, Verleihung von Kammergütern und vor Allem durch die Landestheilungen, nach deren Vollziehung der kleinere Territorialherr dem größeren an Glanz nicht nachstehen wollte, sehr geschmälerten Einkünfte nirgends mehr zureichen wollten. Veräußerungen, welche häufig nur unter großem Streite mit den Stammesvettern (s. z. B. S. 227) vollzogen werden konnten und dem Rufe des Veräußernden zu nahe traten, halfen eben so wenig, wie das Contrahiren von Schulden, welche wiederum durch Verpfändungen einen Theil der Einkünfte verschlangen und insbesondere bei dem hohen Zinsfuße der damaligen Zeit und dem Hinzuströmen neuer Bedürfnisse durch Ersparnisse nicht leicht gedeckt werden konnten. Von den eigenen Hintersassen des Landesherrn konnte unmöglich viel herausgepreßt werden, denn der Bauernstand verarmte in den stürmischen Tagen des Kolben- und Faustrechtes gerade am meisten und zog es in seinem gedruckten Zustande vor, sich in die Städte zu begeben (vgl. S. 144). Sollte die Hülfe etwas reichlicher ausfallen, so sah man sich genöthigt, die Hintersassen der Geistlichkeit und des Ritterstandes, diese selbst und dann die Städte anzusprechen. Die früheren, dem Fürsten zufallenden Beden hatten sich in diesem Zeitraume durch Gewohnheit und Herkommen meistens zu jährlichen (in den Städten daher Jahrrenten genannt) gestaltet. Daher werden u. a. in diezmann'schen Urkunden die Beden erwähnt, welche der Fürst in Leipzig durch seine Beamten nach Gewohnheit jährlich einzufordern hatte *), und Friedrich der Kleine verspricht den dresdner Bürgern im Jahre 1302, daß er außer den beiden jährlichen, zu Walpurgis und Michaelis gefälligen Beden **) keine andere von ihnen nehmen, und im Jahre 1303, daß er, wenn sie ihm jetzt 50 Mark Silbers zahlten, zeitlebens keine willkührliche Schatzung von ihnen fordern wolle; ein Gegenstand, über den die Stadt nicht allein jetzt Klage geführt hatte, sondern auch künftig führen mußte, weshalb im Jahre 1356 die Landgrafen Friedrich und Balthasar ein gleiches Versprechen ertheilten. So ist auch in einem Gunstbriefe Friedrichs des Strengen für die schönbergischen Herren vom Jahre 1335 von einer ordentlichen Bede die Rede ***), welche all-

*) Es soll nämlich eine Badestube frei sein von der Bede „quam officiales (Marchionis) annis singulis recipere consueverunt" s. die Urkunde in Wilke's Ticem. Cod. dipl. Urk. 120, womit die Urk. 141 zu vergleichen ist.

**) Hierbei wird auf die bereits von Heinrich dem Erlauchten ertheilten Freiheiten zurückgewiesen. Die zu dessen Zeiten wahrscheinlich 100 Mark betragende ordentliche Bede oder Jahrrente wurde im Jahre 1291 wegen Verarmung der Bürger auf 60 Mark herabgesetzt, die dann in den zwei obengenannten Terminen entrichtet werden sollten. Vgl. die dießfallsigen Urkunden in dem Urkundenbuche zu Hasche's dipl. Geschichte von Dresden Urk. 22, 38, 39 und 82.

***) Diplom. Nachlese Thl. II. S. 3 Urk. 4.

jährlich am Michaelistage in den einzelnen Diſtrikten des Landes zu erheben war, und von der die Erwähnten eben ſo wie von den zu andern Zeiten etwa zu erhebenden Beden durch Entrichtung einer beſondern Abgabe befreit wurden. Es geht alſo aus den zuletzt angeführten Urkunden hinreichend hervor, daß neben den ordentlichen Beden auch noch außerordentliche erhoben wurden, die immer als ſolche erſcheinen, um welche mit jedem der Betheiligten beſonders zu verhandeln war. Als man es aber vorzog, dieſe außerordentlichen Auflagen durch das ganze Land als allgemeine Beden zu erheben, und deshalb die Betheiligten, die vom Lande ſowohl (Vaſallen), als die Städte zuſammenkommen ließ, ſo mußte dennoch mit jedem Einzelnen verhandelt werden, weil die erwähnten Theile noch nicht zu einem landſchaftlichen Ganzen vereinigt waren, wie wir (ſ. S. 244) bemerkt haben, ſowie auch daß die Worte des Oerterungsvertrages vom Jahre 1411 (ſ. S. 232 flg.) auf dieſe Sonderung hindeuteten: „Die Bede mag jeder von uns an den Städten ſeines Ortes fordern und nehmen. Wollten wir aber eine Landbete *) (von den Vaſallen) nehmen, die ſollten wir mit einander gemeinlich uber alle unſere Lande nehmen und die gleich mit einander theilen.“ Zugleich ſcheinen dieſe Worte darauf hinzuweiſen, daß die allgemeinen Beden gleich den fruheren auf die Schutzgerechtigkeit und das Eigenthum bei den Städten und auf die Lehnspflicht bei den Vaſallen gegründet wurden. Urkundlich kommt eine ſolche allgemeine Bede im Jahre 1350 auf einer nach Obigem mit Unrecht Landtag genannten Zuſammenkunft zu Leipzig vor, wo ſie Friedrich dem Strengen und ſeinen Brüdern zur Abtragung ihrer Schulden bewilligt wurden. Gleiche Anforderungen geſchahen in den Jahren 1376 und 1385 von Markgraf Wilhelm (I.), und vielleicht war die Abgabe, welche Landgraf Balthaſar im Jahre 1405 von ſeinem Landestheile unter der Benennung der Beere (Bern, Bär) einforderte, ebenfalls eine ſolche allgemeine Bede **). Auch bei ſolchen ungewöhnlichen allgemeinen Auflagen ſuchten die Betheiligten ſich durch Reverſe, die Jedem beſonders ertheilt wurden, für die Zukunft zu ſichern, und ſo verſprach z. B. Markgraf Wilhelm (I.) im Jahre 1385, daß er ſeine Eingeſeſſenen nicht ferner um dergleichen anlangen wolle, es wäre denn, daß er im Felde eine Niederlage oder ſonſt im Kriege Schaden erlitte, was wiederum auf die Vaſallenpflicht, dem Herrn in der Gefahr beizuſtehen, hindeutet. Neben den allgemeinen dauerten aber die fruheren durch Herkommen geregelten Beden und Jahrrenten in den Städten noch fort, daher z. B. noch im Jahre 1392 von den Jahrrenten die Rede iſt, welche die Fürſten in Leipzig und Jena hatten, und 1414

*) Hier wird der Ausdruck „Landbete“ den „Stadtbeten“ gegenüber geſtellt, wenn ſie gleich zuſammen unter den Begriff der gemeinen (Landes-) Bede fielen, wie z. B. ſpäter (1424) der Stadt Wittenberg verſprochen wurde, daß der Fürſt ihre Bürger nicht mit Bede beſchweren wolle, es ſei denn, daß er eine gemeine Bede in dem Lande zu Sachſen nehmen würde.

**) Der Name kommt ſchon vor dem Jahre 1405 vor. So heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1393, daß bei einer Verpfändung unverſetzt bleiben ſoll die Bete oder Bern, wie man das nennen ſoll, welche die Herrn Gebrüder Friedrich und Wilhelm an andern ihren Pflegen und Städten hatten. Andere (Weiße ſächſ. Geſch. Thl. II., 363) ſehen den Bär (abgeleitet von einer Münze dieſes Namens) als das erſte eigentliche Beiſpiel einer Territorialſteuer in Thüringen an, welche in einer Kopfſteuer beſtanden habe.

Digitized by Google

die von der Stadt Krimmitzschau geforderte jährliche Bede in eine Jahrrente verwandelt wurde *). Wie aber vor den allgemeinen Beden die besonderen verschwanden, so mochten auch allmählig durch sie die ordentlichen in den Hintergrund gedrängt werden, da schwerere Zeiten, besonders die der Hussitenkriege, beträchtlichere allgemeine Beden nothwendig machten, welche nur unter jener Bedingung erlangt werden konnten und dann im folgenden Zeitabschnitte die Bildung wirklicher Landstände und eigentlicher Steuern herbeiführten. — In Bezug auf die Summe der Bede wurde bei den Vasallen wohl der Betrag der Zinsen berücksichtigt, welche er von seinen Bauern und Hintersassen erhob. So erlaubte schon der meißner Bischof Witigo im Jahre 1289 **) dem Markgrafen Friedrich Tutta, von den Stiftsunterthanen, je nachdem sie den vollen oder halben Zins entrichteten, eine Subsidie zu seinem Länderkaufe auf gleiche Weise zu erheben; und so bewilligten in den Jahren 1376 und 1385 die Herren, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger dem Markgrafen Wilhelm (I.) einen halben Zins von allen ihren Gütern zur Bede. Bei den Städten nahm man Größe und Reichthum derselben zum Maßstabe, wozu unter Anderm ein dießfallsiges Verzeichniß den Beleg darbietet, welches entworfen wurde, als Markgraf Wilhelm im Jahre 1411 von seinen nach Altenburg berufenen Städten eine Abgabe forderte ***). Fortwährend scheint aber in den Städten die Bede auf die Grundstücke vertheilt worden zu sein (s. S. 93), und daher sehen wir auch in diesem Zeitraume die Bürger vielfach bemüht, die von ihnen gefürchtete Befreiung einzelner Grundstücke und insbesondere das Gelangen derselben an die durch solche Exemtionen begünstigte Geistlichkeit zu verhindern. So ertheilte Landgraf Balthasar im Jahre 1376 der Stadt Gotha das Versprechen, in Zukunft keinen Bürger vom Dienst oder von der Bede zu befreien, und in Leipzig wurde 1345 das Statut gemacht, daß kein Kloster, Priester oder Mönch, dem in der Stadt liegende Gründe oder Güter vermacht wurden, dieselben über zwölf Monate zu besitzen befugt sein solle. Aehnliche Bestimmungen und Verträge zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit kommen in andern Orten, z. B. auch in Gotha, häufig genug vor.

Immer noch bestand ein großer Theil der fürstlichen Einkünfte in Zöllen und Geleitsabgaben, und wie bedeutend dieselben gewesen, erhellt unter Anderm daraus, daß der Landgraf Albrecht in dem rochlitzer Vertrage vom Jahre 1289 (s. S. 172) seinen Söhnen Friedrich dem Gebissenen und Diezmann neunhundert Mark in Zoll und Geleite überlassen konnte †). Unter den mannigfaltigsten Namen aber kommen diese Abgaben vor, indem z. B. neben dem Viehzolle das Umgelt (vielleicht das Ohmgelt. Ueber die beträchtliche Abgabe vom Wein zu Gotha ließ sich der Landgraf von Kaiser Karl IV. doch noch eine besondere Bestätigung geben) sowie eine Menge anderer, theils Geld-, theils

*) S. die Urkunden bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 691 und in Schrebers ausführlicher Nachricht von den sächs. Land- und Ausschußtagen ꝛc. S. 56.

**) S. die Urkunde in Wilkii Ticem. Cod. dipl. Urk. 60.

***) S. Schreber a. a. O. S. 55 flg.

†) S. die Urkunde bei Wilke l. c. Cod. dipl. Urk. 56.

Naturalzinſen (die Wegemit, die annua pensio, der census mansorum, die Naturalzinſen von den verſchiedenen Getreidearten u. ſ. w.) genannt werden *). Daß in dem rochlitzer Vertrage neben dem Zoll und Geleite auch die Jahrmärkte erwähnt werden, deutet darauf hin, daß der Marktzoll einer der beträchtlichſten war, außer welchem in verſchiedenen Städten auch ein Wagegeld erhoben wurde. Denn es iſt noch eine Urkunde vorhanden, nach welcher der Stadt Oſchatz von dem Markgrafen Wilhelm I. geſtattet wird, von allen Wagen und Karren, welche in die Stadt kommen würden, gleich den Städten Leipzig und Torgau ein gewiſſes Wagegeld zu nehmen **). Nur wurden alle dieſe Zolleinkünfte, die nicht willkührlich zu erhöhen waren, fortwährend durch Befreiungen und Veräußerungen geſchmälert. Zu dem, was bereits früher erwähnt worden und zum Theil in den Anfang der gegenwärtigen Periode fällt (vgl. S. 93), gehört z. B. der von Friedrich dem Strengen beſtätigte Kauf des leipziger Rathes, wodurch er (1363) den Marktzoll von den Herren von Colditz an ſich brachte, welche daſelbſt auch die Fiſcherei in dem Partheſluſſe bis 1433 beſaßen, ebenſo wie andern Privatperſonen der erſt 1525 an den Rath kommende Schuhflicker-, Fiſchhändler- und Obſtkrämer- oder Hökerzoll gehörte ***). Gleichergeſtalt überließ im Jahre 1343 Nicolaus Münzmeiſter ſeinen Zoll zum Theil der Stadt Dresden, wodurch zugleich die frühere Zollfreiheit (ſ. S. 93) in Bezug auf das zu Markte gebrachte Getreide erweitert wurde †), und ebenſo fand an andern Orten Aehnliches ſtatt. Unter den Einkunften, welche durch die Ausübung anderer Hoheitsrechte entſtanden, ſcheinen die durch den Judenſchutz erlangten nicht die unbeträchtlichſten geweſen zu ſein. Zwar mochte bereits Heinrich der Erlauchte die als kaiſerliches Reſervat betrachtete Schutzgerechtigkeit uber die Bekenner des iſraelitiſchen Glaubens erlangt und ſich deshalb zum Erlaß einer Judenordnung für berechtigt gehalten haben (ſ. S. 93); deſſenungeachtet hielt Friedrich der Ernſthafte, wie es ſcheint, es fur nöthig, ſich wenigſtens fur ſeine Lebenszeit durch eine beſondere kaiſerliche Verleihung ſicher zu ſtellen, wie aus einem Schreiben Kaiſer Ludwigs an die Obrigkeiten zu Muhlhauſen, Nordhauſen und Erfurt vom Jahre 1330 erhellt, worin die allgemeine Unterwerfung der Iſraeliten unter den Wettiner erwähnt wird. Eine fernere Verleihung dieſes Hoheitsrechtes ward im Jahre 1350 Friedrich dem Strengen und ſeinen Brudern von Kaiſer Karl IV. gewährt; und daß dieſes Recht nunmehr als ein den wettiner Fürſten zuſtändiges betrachtet wurde, erhellt unter Anderm auch daraus, daß, als im Jahre 1418 König Sigismund von der Judenſchaft in Friedrichs des Streitbaren Ländern den dritten Pfennig erhob (ſ. S. 236), ausdrücklich deſſen Zuſtimmung erwähnt und die Rechte des Markgrafen geſichert wurden. Aus dieſen kaiſerlichen Verleihungen trat nun die Befugniß der Markgrafen, von den männlichen und weiblichen Iſraeliten ihrer Länder, als ihren Kammerknechten, das Schutzgeld zu nehmen, beſtimmter hervor. Doch

*) Eine Menge mit Urkunden belegter Beiſpiele ſ. bei Wilke l. c p. 244 flg.

**) S. Hoffmann hiſtor. Beſchreibung der Stadt Oſchatz Thl. I. S. 381.

***) S. des Verf. Beiträge zur Geſchichte Leipzigs S. 41 und 142.

†) S. die Urkunde bei Haſche a. a. O. im Urkundenbuche S. 117.

Digitized by Google

wechſelte die Größe deſſelben nach dem Ablauf der Jahre, auf welche es vertragen war. So zahlten 1368 die Juden einen Zins von tauſend Gulden auf zwei Jahre, und 1375 erhoben die Fürſten Friedrich, Balthaſar und Wilhelm auf ſechs Jahre 1100 rheiniſche Gulden, welche 1425 auf 875 rheiniſche Gulden vermindert wurden. Durch mancherlei Privilegien hatte ſich der den Iſraeliten gewährte Schutz ſchon in der Judenordnung Heinrichs des Erlauchten (1265) geäuſſert, und ähnliche ſpäter wiederholte Befreiungen erhielten ſie auch im Jahre 1375. Sie wurden von den Gerichten der Vögte und Schultheißen erimirt und empfingen von den Fürſten das Verſprechen, daß ſie bei ihrem Judenrechte erhalten und wider geiſtlichen und weltlichen Bann vertheidigt werden ſollten, ſowie ſie auch für frei von Zoll, Geleite, Beden und Schatzungen erklärt wurden. Manche ſolcher Privilegien mochten freilich den Neid der Chriſten rege machen, und auch an argliſtigen Schuldnern fehlte es wohl nicht, welche den Fanatismus und den Aberglauben wider ſie aufreizten. So entſtanden auch in den wettiniſchen Ländern die blutigſten Verfolgungen gegen die, welche die Geldgeſchäfte in den Händen und damals noch weniger ein Vaterland hatten, und ſelbſt Fürſten, die ſie doch ſonſt wie Schwämme auspreßten, begünſtigten wenigſtens mittelbar die gegen ſie verübten Gräuelthaten. Einige ſolcher Judenverfolgungen, bei denen man ihnen irgend eine allgemeine Landesnoth oder ſchwere Verbrechen Schuld gab, haben wir bereits (ſ. S. 181 und 206) erwähnt, und noch am Ende dieſes Zeitraumes (1411) wurden ſämmtliche thüringiſche und meißniſche Juden auf fürſtlichen Befehl ins Gefängniß geworfen, wobei wiederum die abſcheuliche Sage von der Opferung eines Chriſtenknaben die Hauptrolle ſpielte. Doch wußte auch Friedrich der Streitbare mit ſeinen Brüdern und ſeiner Mutter Katharina die Juden ſeiner Länder gegen die Verordnung des Königs Wenzel zu bewahren, welche die Schulden der Chriſten bei den Iſraeliten für null und nichtig erklärte *). Daß die Juden ſich vornehmlich an den Orten aufhielten, wo die ihnen insbeſondere zufallenden Geſchäfte durch Handel und größeren Verkehr belebt wurden, war natürlich, und ſo befanden ſich dieſe Geldmänner nicht allein in Erfurt, Leipzig u. ſ. w. in großer Anzahl, ſondern auch im Erzgebirge, z. B. in Sayda **), wohin ſie der Silberhandel mit Freiberg zog, der in den erſten Zeiten des Bergbaues ſehr gewöhnlich war, da viel edles Metall ungeprägt in Broden oder Kuchen unter die Kurinhaber vertheilt und von dieſen aus freier Hand verkauft wurde.

Außer den erwähnten Einkünften gehörten unbezweifelt die des Bergbaues zu den beträchtlichſten, welche die wettiner Fürſten bezogen, allein wenn wir auch in den Chroniſten leſen, daß Heinrich der Erlauchte, der dieſen ſo ſehr begünſtigte, mit dem gewonnenen Silber das Königreich Böhmen habe kaufen können, oder wenn wir die Silberſtufen des edlen Haberberger erwähnt finden (ſ. S. 91

*) S. über obenerwähnte Verhältniſſe der Juden, welche auch in den wettiniſchen Ländern beſondere Kennzeichen an der Kleidung tragen mußten, keine Grundſtücke (die Plätze höchſtens ausgenommen, wo Judenſchulen erbaut wurden) erwerben durften ꝛc., Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 388 flg. und die daſelbſt angeführten Urkunden.

**) S. Hering Geſchichte des meißner Hochlandes Thl. I. S. 79.

und 180), ſo iſt doch nicht zu vergeſſen, daß es an mährchenhaften Uebertreibungen von der Ergiebigkeit des meißniſchen Bergbaues jetzt eben ſo wenig wie ſpäter mangelte. Je weniger man damals den Bergbau kunſtgemäß zu betreiben verſtand, deſto mehr fand Raubbau ſtatt. Man ſchlug hier und dort ein, und Zechen, welche ſpäter die reichſte Ausbeute gaben, wurden verlaſſen. Vornehmlich muß Freiberg und nach ihm das wolkenſteiner Gebiet mit Ehrenfriedersdorf (vgl. S. 91) hinſichtlich des Bergſegens im Auge behalten werden. Selbſt in der Nähe von Schneeberg kommt im Jahre 1316 Bergbau vor, was wohl in die im folgenden Zeitabſchnitte zu erwähnenden Sagen vom Entſtehen des ſchneeberger Bergbaues eingreift. Die Vortheile, welche der Bergbau gewährte, bewirkten, daß, wie wir mehrmals geſehen (S. 214 und 216), ungeachtet der verſchiedenen Landestheilungen doch das edle Kleinod des Landes, die in kaiſerlichen Belehnungsurkunden (z. B. in der Friedrichs des Strengen und ſeiner Brüder vom Jahre 1350) beſonders genannten Bergwerke, gemeinſchaftlich blieb. Am deutlichſten läßt ſich das aus der Urkunde über die von den Land- und Markgrafen Balthaſar und Wilhelm I. und ihren Neffen Friedrich, Wilhelm und Georg vorgenommene chemnitzer Theilung vom Jahre 1382 (ſ. S. 216) erkennen. In dieſer Urkunde wurde mit der größten Sorgfalt feſtgeſetzt, wie ſtreitige Bergſachen entſchieden werden ſollten, und insbeſondere konnen in der Beſtimmung, daß die ſich vertragenden Fürſten alle Amtleute bei den Bergwerken gemeinſchaftlich beſtellen wollten, die Spuren von den nachherigen Bergämtern gefunden werden. Dieſe Amtleute und Bergmeiſter kommen noch deutlicher in ſpäteren Urkunden und insbeſondere auch in dem Vertrage vor, welchen Friedrich der Streitbare, ſein Bruder Wilhelm II. und der Landgraf Friedrich der Friedfertige im Jahre 1407 mit den Herren von Waldenburg ſchloſſen und wodurch ſie ſich ihre landesherrlichen Rechte gegen dieſe Vaſallen ſicherten, die ſchon in früheren Zeiten im Beſitze mancher Theile des Bergregals (vgl. S. 91) geweſen waren. Dieſe Urkunde *), welche die Wichtigkeit des ehrenfriedersdorfer Bergwerkes darthut und in der nicht allein von Silber-, ſondern auch von Goldgängen die Rede iſt, beſtimmt nicht nur, daß die Fürſten ihre Bergmeiſter und Amtleute auf die Güter der Waldenburger wie über ihre anderen Bergwerke ſollten ſetzen können, ſondern ſpricht auch davon, daß den Erſteren ein Drittheil und den Letzteren zwei Drittheile von dem Bergzehnten **) folgen ſollten. Eben ſo war beſtimmt, daß das gefundene Gold oder Silber an die fürſtlichen Amtleute abgeliefert, von dieſen nach Freiberg in die Münze gebracht und dort für jede Mark Goldes prager Gewichtes zweiunddreißig Gulden und für jede Mark Silbers deſſelben Gewichtes vierundſechzig Groſchen gezahlt werden ſollten. In einem ſchon früher 1404 mit den Reuſſen von Plauen geſchloſſenen

*) S. dieſelbe bei Horn a. a. O. S. 733 und Klotzſch über den Urſprung der Bergwerke in Sachſen S. 297 flg.

**) Der Bergzehnte, den die Waldenburger im Jahre 1293 dem Kloſter Nimptſchen überließen, war anfangs nicht der ſpätere Silberzehnte, ſondern wenn (nach Klotzſch a. a. O. S. 107) die in den Bergen eingeſprengten Erze auf die Halden geſtürzt worden, wurden ſie beſonders verkauft, ausgekleinet und verwaſchen, wovon nun dem Territorialherrn der Zehnte ebenfalls als Bergzehnte zufiel.

Vertrage *) ſind ähnliche Beſtimmungen über den Verkauf der Metalle, den Bergzehnten u. ſ. w. enthalten. Das allmählige Entſtehen der Berggerichte aber hatte auf die 24 Bürger **), welche ſeit Heinrich dem Erlauchten und wahrſcheinlich noch früher (vgl. S. 90) in Bergſachen nach dem freiberger, anfangs dem iglau'ſchen nachgebildeten Bergrechte ſprachen, den Einfluß, daß dieſes freiberger Gericht immer mehr als Oberhof (Bergſchöppenſtuhl) für die übrigen Berggerichte betrachtet wurde. Das beſondere Bergrecht aber und die mannigfachen Befreiungen, welche die Bergleute erhielten, bildeten bald einen eigenen Stand aus ihnen, der den ſtadtiſchen Bürgern wenig nachſtand und vereint mit dem übrigen kräftigen Menſchenſchlage des meißniſchen Erzgebirges die beſondere Gunſt, deren er ſich erfreute, durch Treue und mannigfache Aufopferung dem Geſchlechte Wettin vergalt (vgl. u. a. S. 179) und auch ſpäter noch vergelten ſollte. — Die Ausübung des mit dem Bergregal ſo genau verbundenen Münzregals wurde auch in dieſem Zeitraume fortwährend beſonderen Perſonen (Munzern) oder auch Corporationen überlaſſen. So kam, wie wir (S. 92) bereits angedeutet haben, ſchon im Jahre 1273 die leipziger Münzſtätte aus den Händen eines Privatmannes durch eine Verleihung Dietrichs von Landsberg an den leipziger Rath, wodurch alſo hier der Münzer Mitglied deſſelben wurde ***). Eben ſo ſind mehrfache Urkunden von den Jahren 1378, 1382 und 1390 vorhanden †), worin beſondere Perſonen zu Coburg als Münzmeiſter beſtellt werden, und im Jahre 1380 überließen Friedrich der Strenge und ſeine Brüder Balthaſar und Wilhelm I. die Munze zu Freiberg den beiden Edelleuten, Balthaſar von Maltitz und Ulrich von Grünrode, für funftauſend Schock freiberger Groſchen auf vier Jahre, was zugleich von der Einträglichkeit der Münzgerechtigkeit zeugt ††). Die größere Ausdehnung des Bergregals führte auch zur weiteren Ausbildung des eben erwähnten Hoheitsrechtes, wozu insbeſondere auch die Beſchränkung des Silberhandels nach und nach mit beitrug. Denn während früher die Munzmeiſter das von den alten Fundgrubern gewonnene Bergſilber pruften und die Richtigkeit der größeren Gewichtsſorten durch Einſchlagen eines Stempels bezeichneten, wogegen die kleineren eigentlichen Munzſorten in der Munzſtätte zu dunnen Blechen geſchlagen wurden, durfte ſpäter, wie aus dem bereits Angefuhrten und insbeſondere aus den mit den Herren von Waldenburg und den Reuſſen geſchloſſenen Verträgen erhellt, das gewonnene Metall keineswegs auswärts gefuhrt, ſondern mußte den Munzſtatten zugebracht werden. Allmählig wurden auch die Munzmeiſter ſelbſt, welche natürlich bei den Geſchäften der Landesherren concurrirten †††), einer ſtrengeren

*) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 720 flg.

**) Dieſen Bürgern beſtätigte Friedrich der Gebiſſene im Jahre 1294 noch ausdrücklich die Befugniß, in Bergſachen Recht zu ſprechen. S. die Urkunde in Horns hiſt. Handbibliothek S. 741.

***) Vgl. darüber des Verf. Beiträge zur Geſchichte Leipzigs S. 38 flg.

†) S. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 244 flg.

††) Die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 242 flg.

†††) S. z. B. eine Urkunde vom Jahre 1392 bei Horn a. a. O. S. 691.

Aufsicht unterworfen, wie z. B. im Jahre 1412 die wettiner Fürsten alle Münzmeister und Wechsler auf einen damals eingegangenen Münzvertrag zu vereiden beschlossen *). Im Anfange des 14. Jahrhunderts, zur Zeit Friedrichs des Gebissenen, fingen allmählig die in Böhmen aufgekommenen Groschen oder Groschenpfennige an, die früheren Münzen (s. S. 50 und 91) zu verdrängen. Waren auch einzelne Bestimmungen über den Münzfuß im freiberger Stadtrechte enthalten, so kamen sie doch auch häufig in den Verträgen mit den einzelnen Münzmeistern (z. B. in dem eben angeführten Vertrage vom Jahre 1380 mit den freibergern) und selbst mit benachbarten Fürsten vor. So sollte in Freiberg nach dem prager und in Coburg nach dem würzburger, regensburger oder erlanger Fuße gemünzt werden **). Die Groschen selbst kommen, wie zum Theil schon aus früher angeführten Urkunden erhellt, unter den mannigfachsten Benennungen vor. Bald wurden sie nach ihrer äußerlichen Form und nach dem Gepräge als schmale, breite, Kreuz- und Schildgroschen bezeichnet; bald erhielten sie ihren Namen von dem Bergwerke, dem Münzfursten, der Münzstätte (z. B. freiberger, prager, erfurter) u. s. w. Auf den Munzen zeigte sich, wie früher, häufig das fürstliche Brustbild und seit Heinrich dem Erlauchten auch Stücke des meißnischen Wappens, mit welchem zuweilen Veränderungen vorgenommen wurden. Nur kamen die Kurschwerter nicht unter Friedrich dem Streitbaren, sondern erst unter Friedrich dem Sanftmüthigen auf den sogenannten Schwertgroschen zum Vorschein. Anfangs wurden von den ganzen silbernen Groschen sechzig Stück (daher Schock) auf die Mark gerechnet, was aber seit 1350 nicht mehr geschah. Dann wurde die Münze immer schlechter und gerieth namentlich in den Zeiten des Hussitenkrieges immer mehr in Verfall. Die häufigen Veränderungen in der Güte des so verschieden benannten Geldes, besonders der Groschen, mußten natürlich auch auf die Berechnungsart nach Schocken einwirken. So zählte 1380 eine lothige Mark prager Gewichtes 64, 1386 nur 56 freiberger breite Groschen u. s. w. ***). Die Berechnungsart nach rheinischen oder auch nach ungarischen Gulden fand zwar, wie zum Theil aus den angeführten Urkunden (s. z. B. S. 239) erhellt, mitunter statt, allein geprägt wurden diese Münzen in den wettinischen Ländern noch nicht, sondern fanden erst viel später unter dem Kurfürsten Ernst und dem Herzog Albrecht Aufnahme. Nach Horn rechnete man im Jahre 1411 neunzehn neue freiberger Groschen auf einen rheinischen Gulden, und im Jahre 1415 machte ein Schock alter Groschen $2^1/_2$ ungarische Gulden aus. Dagegen kamen Heller (von der Reichsstadt Hall in Schwaben so genannt) in Gebrauch, von denen man, wie die mehrmals angeführte Urkunde über die freiberger Münzstätte vom Jahre 1380 bezeugt, zwölf auf einen Groschen rechnete und wobei vier Loth Kupfer auf die Mark genommen wurden.

So stellt das Münzwesen auch in den wettinischen Ländern das Bild der Zerrissenheit dar, welches das deutsche Vaterland umfaßte und woran die Bewohner desselben bis in den kleinsten Verkehr herab täglich erinnert wurden. Finden

*) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 777 flg.
**) Vgl. die verschiedenen Urkunden bei Horn a. a. O. S. 242 flg.
***) S. Horn a. a. O. S. 254.

wir auch, daß König Wenzels Verſuch, einen Münzfuß einzuführen, nicht gänzlich von Friedrich dem Streitbaren und ſeinen Brüdern unbeachtet blieb, indem ſie nach einer Urkunde vom Jahre 1390 *) wenigſtens ihre Münzmeiſter in dem Lande zu Franken (Coburg) in dieſem Sinne anzuweiſen gedachten, ſo fallen doch für Sachſen die allgemeineren in dieſer Beziehung getroffenen Maßregeln erſt in den folgenden Zeitraum. Und wie hätte ſolches auch eben ſo wie in andern deutſchen Ländern in einem als Erbgut betrachteten Staate der Fall ſein können, in welchem die landesherrlichen Renten und Gefälle von den perſönlichen Bedürfniſſen der Fürſten nur zu bald verſchlungen wurden, jedes beſondere Bedürfniß, ungeachtet der ſchärfer entwickelten Territorialhoheit durch Verträge mühſam und dann auch nur zur Nothdurft errungen werden mußte, bei der Menge ſeiner großen und kleinen Herren aber an das Schaffen und Hervorbringen eines Nationalvermögens, von deſſen Zinſen gemeinſamere Maßregeln zum Heile des Ganzen hätten ergriffen werden können, nicht zu denken war. Uebrigens wurde die Einnahme der fürſtlichen Einkünfte von den Beamten des Territorialherrn (ſ. S. 248) beſorgt, während ſeit 1357 ein beſonderer Kammermeiſter am Hofe des Fürſten erſcheint. Der Staatsgeſchäfte hatte ſich wie früher (ſ. S. 89) vornehmlich der oberſte Schreiber (Protonotarius) anzunehmen, der auch jetzt noch gewöhnlich ein Geiſtlicher war und unter Friedrich dem Ernſthaften, wie unter dem Strengen und dem Friedfertigen das Prädicat eines Kanzlers führte, wenn gleich am Hofe Friedrichs des Streitbaren nicht dieſe, ſondern die frühere Bezeichnung gefunden wird und jene erſt unter dem ſanftmüthigen Friedrich wieder eintritt **). Ihm ſtanden gegen das Ende des Zeitraumes vertraute, aus der Ritterſchaft hervorgegangene Räthe zur Seite, welche den Namen der Heimlichen empfingen und zu denen auch Hofbeamte z. B. der Hofmeiſter (ſ. S. 245) gehörten, aber auch andere gezogen wurden. Daher findet man in den Urkunden der damaligen Zeit ſehr häufig die Ausdrücke „nach des Rathes Rath" oder „mit Beirath der Heimlichen, auf Erkenntniß des Rathes, mit Rath der Rathgeber und getreuen Heimlichen" ***).

Frühzeitig war, weil die Rechtspflege auch zu den älteſten Befugniſſen der wettiner Fürſten gehörte, die Aufmerkſamkeit derſelben auf die Gerichtsverfaſſung ihrer Länder gelenkt worden. Zwar erſcheint der Fürſt zuweilen noch immer als perſönlicher Verwalter der Juſtiz, beſonders in den ſogenannten Mannengerichten, bei denen er in Gegenwart einiger Vaſallen in wichtigeren Angelegenheiten Urtheil und Recht ſprach; doch war, wie bereits mehrmals (ſ. S. 89 und 244) angedeutet worden, wahrſcheinlich ſchon ſeit Heinrichs des Erlauchten Tagen eine nicht unweſentliche Veränderung eingetreten. Denn bei dem allmähligen Verſchwinden der alten Landdinge (placita) erſchien alsbald das landesherrliche Hofgericht, an welches ſich die Ritterſchaft um ſo leichter gewöhnte, da ſie ohnehin in Lehns- und Dienſtſachen dem Hofe folgte. Neben ihm kamen aber fort-

*) S. dieſelbe bei Horn a. a. O. S. 686 Urk. 63.
**) Vgl. Horns hiſtor. Handbibliothek S. 596 flg.
***) Vgl. Horn a. a. O. S. 274 flg.

während (vgl. S. 89) die Landgerichte einzelner Provinzen vor, die im 15. Jahrhundert auch mit dem Namen Hofgerichte bezeichnet wurden, was sich später noch deutlicher herausstellen wird. Nur konnte von diesen, auch für unmittelbare Vasallen des Fürsten bestimmten Gerichten an das fürstliche Hofgericht appellirt werden, was später mit zu ihrem Verschwinden und Herabsinken zu bloßen Aemtern beitragen mochte. Schon im 14. Jahrhundert werden Landrichter in Thüringen, Meißen, im Osterlande und in Franken gefunden, während unter Friedrich dem Streitbaren keines fürstlichen Hofrichters (wohl aber unter seinem Nachfolger) gedacht wird und Rechtssachen sogar nur durch die Heimlichen entschieden wurden. Als unterste Instanz erscheinen, besonders zu Ende dieses Zeitraumes, die Gerichte der Städte und Vasallen und die Vögte (dann Amtleute). Hinsichtlich der Vasallen (von den Städten wird weiter unten die Rede sein) mag hier erwähnt werden, daß die mit dem Lehnseigenthum verknüpfte Gerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit) schon im Laufe dieses Zeitraumes vielleicht aus dem Zwange sich entwickelte, den die Vasallen über ihre Unterthanen in Bezug auf Dienste und Gefälle ausübten. Darauf deuten vermuthlich schon Friedrichs des Gebissenen Händel mit Erfurt hin (vgl. S. 189), bei welchen die Meinung ausgesprochen wurde, daß Bürger Gerichtsbarkeit und Vogteien nicht besitzen dürften. Da man sich am Anfange des folgenden Abschnittes (1428) darüber beschwerte, daß markgräfliche Vögte und Amtleute Eingriffe in die den Vasallen zustehende Gerichtsbarkeit sich erlaubten, so mag dieß etwa von dem beschränkteren Maße zeugen, in dem sie noch ausgeübt wurde. Diejenigen Insassen, die nicht unmittelbare Vasallen waren oder unter die Eigenthumsgerichte derselben gehörten, standen unter den markgräflichen Vögten (s. S. 89), welche hin und wieder gegen das Ende des Zeitraumes als Amtleute erscheinen und in ihrer Pflege, die eine Unterabtheilung des Staatsgebietes bildete, nicht bloß die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Wehrhaftmachung der Mannschaften *), zum Theil wohl auch die Verwaltung der landesherrlichen Gefälle u. s. w. zu besorgen hatten. Die Ansicht Adelungs, daß die hieraus hervorgehende Eintheilung in Amtsassen und Schriftsassen mit den alten Burgwarten in Verbindung stehe, ist schon früher (s. S. 23) erwähnt worden. Andere (wie Weiße) suchen den Ursprung dieser Eintheilung darin, daß manche Städte und Rittergüter ehedem zu den fürstlichen Kammergütern gehörten und dann, nachdem sich ihr Zustand verändert hatte, dem landesherrlichen Vogte unterworfen blieben **).

Hatte sich nun auch die Gerichtsverfassung in den wettinischen Ländern glücklich genug entwickelt und war auch die kaiserliche Gerichtsbarkeit allmählig in der Territorialgerichtsbarkeit untergegangen, so fehlte es doch schon während dieser Zeit nicht an Eingriffen in dieselbe, wiewohl auch jetzt bereits Gegenbestrebungen wider fremde Gerichtsbarkeit statt fanden. Weniger waren dieselben gegen kaiserliche Gerichtsbarkeit überhaupt, als vielmehr noch gegen eine Art kaiserlicher Gerichte nothwendig, welche ihre Macht auch über die wettinischen Länder erstreckten. Den auf der

*) Der Vogt kam auch bald unter der Benennung Hauptmann vor; wenigstens erscheint schon im Jahre 1433 Hans Gorlitz in Leipzig als solcher.

**) Andeutungen auch über diese frühere Zeit in von Langenn Herzog Albrecht S. 313 flg.

rothen Erde Weſtphalens entſtandenen Freigerichten, der ſogenannten heiligen Vehme, wurde es leicht, ihre Anmaßungen und ihre ſeit König Wenzel immer grauenhafter werdende Wirkſamkeit ſelbſt bis hierher auszudehnen, als ſie mit dem von Karl IV. errichteten weſtphäliſchen Landfrieden in Verbindung geſetzt wurden, dem auch die oſterländiſchen Fürſten beitraten, welche, wie wir (S. 227) geſehen, den merſeburger Biſchof, Heinrich von Stolberg, zum Richter in Sachen des weſtphäliſchen Landfriedens ſetzten, nachdem ſie König Wenzel im Jahre 1385 ermächtigt hatte, in Franken und im Oſterlande einen Biedermann zum Landrichter zu erwählen, „der ganze Kraft und Macht hätte, alle Sachen, die geſchähen, von ſein und des Reiches wegen nach Begreifung des Landfriedens zu Weſtphalen zu richten, daß Niemand aus ihrem Gebiete vor ein ander Gericht geladen und verurtheilt werden ſollte" *). Allein die für dieſen Landfrieden niedergeſetzten Gerichte verfuhren nach Gewohnheit der Freigerichte, und wenn ſie bisweilen bei dem Generalcapitel zu Dortmund anfragten, ſo verſäumte dieſes nicht, ſeine Wirkſamkeit auf das wettiner Gebiet ungeachtet der eben erwähnten Befreiung zu erſtrecken **). Selbſt das Privilegium reichte nicht aus, welches Friedrich der Streitbare im Jahre 1423 wider die Evocationen ſeiner Unterthanen erhielt und von dem ebenſo wie von den fortdauernden Eingriffen der vergebens von Rupert und Sigismund mit Reformationsplänen angeſehenen Freigerichte ſpäter die Rede ſein muß. Doch möge ſchon hier bemerkt werden, daß einer merkwürdigen Urkunde vom Jahre 1425 ***) zufolge Friedrich der Streitbare ſich genöthigt ſah, Heinrich Stapel und Dietrich Nyhuſen jährlich mit zwanzig überländiſchen rheiniſchen Gulden als Mannlehen zu beſolden, damit ſie, wenn die wettiner Fürſten oder ihre Inſaſſen vor die Freigerichte geladen würden, dahin reiten, ſie verantworten und mit Recht vertheidigen ſollten. — Andere Eingriffe in die Juſtizhoheit der Wettiner erlaubte ſich die Kirche, die unter mancherlei Vorwänden ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit auszudehnen ſuchte, und um deswillen ſchon in dieſem Zeitraume von den Fürſten bekämpft wurde. So vermittelte Landgraf Balthaſar im Jahre 1387 einen Vertrag zwiſchen Frau Katharina und ihren Söhnen und dem naumburger Biſchof Chriſtian, in welchem genugſam über die Folgen der Einmiſchung des Klerus in weltliche Dinge geteidingt und insbeſondere in Bezug auf einen gewiſſen Chriſtian von Halle, der Archidiakonus an der Pleiße genannt wird, feſtgeſetzt wurde, daß er bloß in geiſtlichen Dingen richten, aber in weltliche ſich nicht legen ſolle †). Auch gehört hierher die Freiheit, welche Friedrich der Streitbare vom Papſt Martin V. im Jahre 1421 (ſ. S. 239) erhielt, wonach alle Sachen jederzeit vor ihrem ordentlichen Richter verhandelt und den Anmaßungen der päpſtlichen Legaten begegnet werden ſollte, ohne daß man jedoch hieraus ſchon jetzt auf ein Verbot der Appellation an auswärtige geiſtliche Gerichte in letzter Inſtanz im Allgemeinen ſchließen könnte. Zugleich befahl der Papſt, daß keine weltliche Angelegenheit, welche Geldſummen, Mobilien und Immobilien beträfe, vermöge einer Ceſſion vor die geiſtlichen Ge-

*) S. Horn a. a. O. S. 399 und 670.
**) Vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte S. 173.
***) S. dieſelbe bei Horn a. a. O. S. 911 flg. Urk. 312.
†) S. die Urkunde bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 647 flg. Urk. 45.

richte ſollte gezogen werden können *). — Ueberhaupt aber wirkten neben der allmählig ſich entwickelnden Gerichtsverfaſſung der wettiniſchen Länder gegen die Eingriffe fremder Gerichte und zur Beendigung vieler Streitigkeiten unter den Fürſten ſelbſt oder ihren Inſaſſen die Schiedsgerichte (Austräge) mit ihren Obmännern, welche, wie aus dem früher Mitgetheilten erhellt, häufig in den vorkommenden Bündniſſen und Einigungen feſtgeſetzt wurden und zugleich das Fehderecht beſchränken ſollten. Allein trotz aller angewandten Mittel konnte dieſes nicht gänzlich abgeſchafft werden, denn noch waren, wenn auch in Meißen und im Oſterlande (vgl. u. a. S. 232) weniger als in Thüringen, zu viele Elemente vorhanden, welche der Ohnmacht landesherrlicher Verfügungen in dieſer Hinſicht geſpottet haben würden. Jene Austräge aber konnten um ſo leichter gebildet werden, je mehr noch bei richterlichen Entſcheidungen Gewohnheit und Herkommen ihr Gewicht in die Wagſchale legten. Noch galten in den wettiniſchen Ländern vornehmlich die Rechtsgrundſätze, die ſich auf deutſchem Boden entwickelt hatten; die damaligen Zuſtände und insbeſondere das Widerſtreben des Adels hielt das Eindringen der fremden Rechte noch fern, und wenn wir auch am Ende des gegenwärtigen Zeitraumes in den älteſten Lehrerverzeichniſſen der neuen Univerſität Leipzig zwei Doctoren des kanoniſchen Rechtes aufgeführt finden, ſo kam doch noch kein einziger des bürgerlichen Rechtes vor. Erſt in ſpäterer Zeit ſollte auch hier Manches dazu beitragen, das einheimiſche Recht zu verdrängen oder wenigſtens zu verkümmern, nachdem die Fürſten (unter den Kanzlern und Protonotarien kommt noch kein Doctor der Rechte in dieſem Zeitabſchnitte vor) und auch die Städte die Doctoren immer häufiger in ihre Dienſte aufgenommen hatten. Jetzt aber trugen die Letzteren — von einer eigentlichen Territorialgeſetzgebung war noch immer keine Rede — hauptſächlich dazu bei, durch Entwerfung beſonderer Rechtsnormen (Statuten) die Ausbildung des vaterländiſchen Rechtes zu fördern; aber noch mehr geſchah dieß durch ihre Schöppen, welche im Laufe der Zeit auch hier durch ihre Kenntniß des Rechtes als rechtsbelehrende Collegien (Schöppenſtühle) für die ſtreitenden Parteien ſelbſt früher Anſehen erlangten, ehe die Städte mit eigener Gerichtsbarkeit verſehen wurden und jene noch als Beiſitzer der Vögte und Schultheißen fungirten. Von dem freiberger nach und nach zu einem Oberhofe in Bergſachen ausgebildeten Gerichte iſt bereits (ſ. S. 254) die Rede geweſen. Dann aber wurden in dieſem Zeitraume die leipziger Schöppen vorzüglich berühmt, und bereits im Jahre 1325 wies der böhmiſche König Johann ſeine Stadt Pirna an, ſich von den Leipzigern Recht zu erholen **), während ſich zugleich Spuren von einem in ſpäterer Zeit nicht mehr erwähnten Schöppenſtuhle zu Zwickau vorfinden, wohin im Jahre 1411 die Bürger zu Werdau, wie ſchon früher, gewieſen wurden ***). Doch behaupteten bei der Bildung einheimiſcher Schöppenſtühle noch immer Halle und Magdeburg (ſ. S. 90) ihr Anſehen als Oberhöfe ſelbſt für meißniſche Städte, bis im Jahre 1432

*) S. die Urkunden bei Horn a. a. O. S. 850 flg. Urk. 255, 256 und 257.

**) S. die Urkunde in Horns Henr. Illustr. p. 369 sq. „Si autem hanc sententiam aliquis retractare praesumpserit, ex tunc hys una cum predictis nostris civibus, cives Liptzkensis adeat civitatis."

***) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 769 Urk. 154.

den ſächſiſchen Unterthanen das Rechterholen von Magdeburg ausdrücklich unterſagt und ihnen befohlen ward, ſich an den leipziger Schöppenſtuhl zu wenden, wobei denn allerdings ſchon die Doctoren genannt werden. Davon ſpäter.

Daß die Theilnahme der geſchworenen Bürger als Schöppen an den Gerichtsſitzungen der Vögte und Schultheißen und wahrſcheinlich auch ihr hin und wieder erwähnter Antheil an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Weg zu einer freieren Entwickelung des Municipalregiments in den Städten bahnte, konnte ſchon in der früheren Periode (ſ. S. 95) angedeutet werden, eben ſo wie die Begebenheiten des gegenwärtigen Zeitraumes ſelbſt mehrmals auf die bedeutendere Rolle hinwieſen, welche nunmehr die Städte ſpielten. Waren auch die Fürſten und der Adel ſchärfer getrennt, ſo ſahen ſie ſich doch häufig als ſtandesverwandt an, wenn es galt, ſich dem Bürger entgegenzuſtellen. Auf der andern Seite aber genoſſen die Städte auch in den wettiniſchen Ländern die Gunſt der Könige und Fürſten, welche ſie dem Adel als Gegengewicht hinſtellten, wozu wahrſcheinlich in Meißen und Thüringen auch die mehrmals erwähnten kaiſerlichen Privilegien (ſ. S. 197) dienen ſollten, die den Bürgern dieſer Länder das Recht verſchafften, Ritterlehen zu erwerben. Geſchloſſene Verbindungen der Ritterſchaft ließen freilich das Bürgerthum nicht alle Vortheile aus jenen Befugniſſen ziehen, und eine getheilte Meinung herrſcht darüber, ob die Bürger, welche doch mit dem Rittergute alle darauf haftenden Vorrechte und Freiheiten erwerben konnten, jetzt ſchon oder erſt im 16. Jahrhundert von dem perſönlichen Erſcheinen im Kreiſe der Vaſallenſchaft ausgeſchloſſen wurden. Die Städte ſelbſt, in welche allmählig die Fülle deutſchen Gewerbfleißes und Handels ſtrömte, hatten in dieſer Zeit (ſ. S. 244) an dem eigentlichen Lehnsſtaate keinen Antheil; aber jene freiere Entwickelung des ſtädtiſchen Regiments fand zum Theil in Folge früherer Verhältniſſe (ſ. u. a. S. 142) faſt zu gleicher Zeit ſtatt, wenn ſie ſich auch in manchen Beziehungen in Meißen, im Oſterlande und in Thüringen verſchieden, ja ſelbſt in den einzelnen Orten nicht gleichmäßig geſtaltete, daher nicht jedes nun eintretende Verhältniß allgemein, ſondern Manches von dem Früheren auch noch ſpäter erſcheint.

Wie früher, ſo kommen auch während dieſes Zeitraumes fortwährend Vögte und Schultheißen in den meißniſchen und oſterländiſchen Städten vor, ja in manchen Orten beide mit getheilter Gerichtsbarkeit neben einander, wie z. B. in Leipzig (ſ. S. 95). Mochten aber auch die Gerichte in den Städten unter der Leitung eines Vogtes oder eines Schultheißen gehalten werden, ſo waren ſie doch keine eigentlichen Stadtgerichte, wozu ſie erſt durch Erwerbung der Gerichtsbarkeit von Seiten der ſtädtiſchen Gemeinde wurden, ſondern jene Vorſitzenden verwalteten als landesherrliche Beamte den Gerichtsbann unmittelbar im Namen des Fürſten. Daß die Schöppen ſchon nach den allgemeinen Vorſchriften des deutſchen Gerichtsweſens und, wie aus den verſchiedenſten Urkunden deutlich erhellt, aus der Mitte der Bürger gewählt wurden, änderte in dieſem Verhältniſſe des Gerichtes nichts; wohl aber ſtanden die Schöppen hinſichtlich der eigentlichen Stadtverwaltungsangelegenheiten, die ſich ſeit dem Ende des 13. Jahrhunderts immer mehr erweiterten, als ſtädtiſche Beamte da, welche in ihrem Vereine den Rath (consules) bildeten und an ihrer Spitze den magister curiae oder consulum hatten. Solche

Beamte kommen z. B. in Leipzig ſchon in einer Urkunde vom Jahre 1273, in Dresden um das Jahr 1309 als Bürgermeiſter vor, und nach den noch vorhandenen Rathsverzeichniſſen (von 1293, 1294 und 1295) zu ſchließen, wechſelten wenigſtens im erſteren Orte die Rathsmitglieder und ihr Vorſteher in dreijährigem Kreislaufe. Daß der landesherrliche Beamte nicht ohne Einfluß auf die Geſchäfte des Rathes bleiben mochte, läßt ſich ſchon daraus ſchließen, weil die Rathmänner bei der Ausübung des fürſtlichen Gerichtsbannes meiſtens ſeine Schöppen waren; und wenn auch Dietrich von Landsberg den leipziger Rath durch ſein merkwürdiges, bereits (S. 95) erwähntes Privilegium vom Jahre 1263 von den Einmiſchungen des fürſtlichen Vogtes befreite, ſo blieb doch der Schultheiß, der bei ſtädtiſchen Geſchäften neben dem magister curiae und vor ihm genannt wird, ebenfalls ein Beamter des Fürſten. Die Entwickelung des Rathes begann auch in den wettiniſchen Ländern in den Zeiten der wachſenden Unruhe und Noth, in denen die Unterſtützung der ſtädtiſchen Corporationen den Fürſten immer werther ſein mußte. Das begünſtigte auch hier die im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr hervortretenden Operationen der ſich durch eigene Wahl ergänzenden Stadträthe, die verſchiedenſten Rechte, als Zoll, Münze (ſ. S. 254), Erweiterung des Grundbeſitzes *) u. ſ. w. und zuletzt auch die Gerichtsbarkeit zu erwerben. Hinſichtlich der letzteren ward im 14. Jahrhundert dadurch ein wichtiger Vorſchritt gethan, daß die Vogteien und Schultheißenämter in verſchiedenen Orten auf gewiſſe Zeit oder für immer erblich an einzelne Perſonen gelangten. So kamen frühzeitig in Leipzig Erbſchulzen vor, und im Jahre 1333 wurde dieſes Amt ſogar von zwei Brüdern wechſelsweiſe verwaltet. So verliehen 1380 Friedrich der Strenge und ſeine Brüder ihren neuen Münzmeiſtern zu Freiberg (ſ. S. 254) die Stadtgerichte daſelbſt erblich auf vier Jahre, und in Lommatzſch erhielt 1410 Hermann Wanke das Schultheißenamt für ſich und ſeine rechten Leibeserben. Wenn auch dieſe Erbrichter immer dem Landesherrn untergeordnet blieben und dieſer durch ſie auf die Beſetzung des Rathes Einfluß behielt **), ſo mußte doch dieſes neue Verhältniß günſtig auf die Verwaltung der Gemeindeſachen wirken, da die Bande, welche den im Gemeinderathe mit ſitzenden Erbrichter an die Stadt knüpften, der häufig ſein Geſchlecht angehörte, nur noch enger gezogen wurden. Auch ſcheinen mitunter die Fürſten es wohl gefühlt zu haben, daß das Intereſſe der Erbrichter mit dem der ſtädtiſchen Gemeinde zu ſehr Hand in Hand ging. Daher ſuchten ſie z. B. in Leipzig, als ihnen die Hälfte des Gerichtes los und ledig geworden, der Stadt einen fremden, nicht aus ihrer Mitte gewählten Richter zu ſetzen, und wenn ihnen dieß im Jahre 1385 wegen des Widerſpruches der ihren Vortheil wohl erkennenden Bürger ***) noch nicht vollſtändig gelang, ſo vermochten ſie doch im Jahre 1392 das Erbſchul-

*) So erwarb der leipziger Rath im Jahre 1381 das Dorf Eutritzſch, auch mit den Gerichten.

**) Die in Freiberg mit den Gerichten Beliehenen ſollen „alle Jahr Bürger in den Rath kieſen und uns (den Fürſten) die vorbringen" ꝛc., heißt es in der Urkunde bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 243, während es in Bezug auf Leipzig im Jahre 1563 hieß, daß am 29. März der neue Rath wider den gemeinen Brauch allererſt confirmirt worden ſei.

***) Vgl. auch die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 669 Urk. 36.

zenamt daſelbſt gänzlich aufzuheben und ſtatt deſſen wiederum einen landesherrlichen Vogt einzuſetzen, der dem fürſtlichen Intereſſe mehr ergeben war. Doch ging dieſe Reaction bald vorüber und wiederum war es die Noth, welche am Ende dieſer Periode ein günſtigeres Verhältniß für verſchiedene Städte herbeiführte, indem ihnen (oder vielmehr ihren Magiſtraten) die Gerichtsbarkeit ſelbſt überlaſſen wurde. So erhielt u. a. Leipzig im Jahre 1423 von Friedrich dem Streitbaren die Gerichte im daſigen Weichbilde, „als ſeine Vögte und Amtleute ſowohl die Erbrichter von ſeinetwegen gehabt" und wegen der willigen Dienſte, die ihm die Stadt (etwa ſchon im Huſſitenkriege?) geleiſtet, für 1500 rheiniſche Gulden auf Wiedereinlöſung, nachdem ſchon im Jahre 1406 Jena dieſelben ebenfalls gegen Erlegung einer Summe Geldes empfangen hatte, während an Dresden die Gerichte (mit Ausſchluß des dem Vogte bleibenden Halsgerichtes) im Jahre 1425 pachtweiſe ertheilt wurden. Doch erhellt ſchon hieraus, daß die vorſichtigen Fürſten anfangs nicht geneigt waren, dieſe große Bewilligung für alle Zeiten zu machen. Dieß geſchah erſt ſpäter *), als in einer neuen Epoche dieſer Verhältniſſe die ſtädtiſchen Corporationen Meißens im Beſitze der Juſtiz und Verwaltung ſich unabhängiger zu entfalten, erworbene Privilegien zu ſichern und neue, zum Theil den allgemeinen Staatszwecken widerſprechende Freiheiten, mit reichen Dotationen an Grundbeſitz verbunden, ſich zu erringen wußten.

Kräftiger mochte ſich in den thüringiſchen Städten, die ungeachtet ihrer früheren Blüthe die eigentliche ſtädtiſche Obrigkeit auch erſt gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erhielten (ſ. S. 142), die Municipalverfaſſung zum Theil ſelbſt gegen die Macht der Territorialherren entwickeln, wiewohl dieſe freilich in einzelnen Orten, z. B. Mühlhauſen und Nordhauſen (vgl. S. 196), eine eigenthümliche Natur annahm, oder durch Theilung (wie in Erfurt mit dem mainzer Erbherrn) geſchwächt wurde und zu mannigfachen Zwiſtigkeiten Veranlaſſung gab. Der ſtädtiſche Adel, die ſogenannten Patricier, welcher vornehmlich am Stadtregimente Antheil nahm, aber auch im Laufe dieſer Zeiten dem übrigen Adel gegenüber in einige Geringſchätzung kam, fand in den fehdereichen Zeiten des thüringer Landes beſtändig Gelegenheit, die Bürger unter ſeiner Leitung zum glücklichen Waffendienſte, ſowohl in den geſuchten Bündniſſen mit den Fürſten und andern Herren, als auch in den heftigen Kämpfen gegen die Erſteren ſelbſt (ſ. z. B. S. 189) zu führen. Inmitten dieſer Kämpfe aber erhielten manche thüringiſche Städte fortwährend die Beſtätigung alter, durch neue vermehrter Gerechtſame, welche ſie dann ebenſo wie ihre durch bedeutendern Handel und Verkehr verſtärkte Bevölkerung und Wohlhabenheit zur Erweiterung ihrer Macht, insbeſondere durch Vermehrung ihres Grundbeſitzes, redlich benutzten. Unter ſolchen Verhältniſſen wuchs vor allen thüringiſchen Städten Erfurt empor, welches ſeine Freiheiten vom Kaiſer Rudolf von Habsburg, dem mainzer Erzbiſchof, den Landgrafen Albrecht und

*) So kam z. B. in Leipzig im Jahre 1431 ein neuer Kauf der Gerichte für 3000 rheiniſche Goldgulden vor, bis ſie im Jahre 1508 dem Rathe für immer überlaſſen wurden. Dresden erhielt ſie nach mehrmaliger Erneuerung des Pachtcontracts erſt im Jahre 1660 erblich. Vgl. die Urkunden in des Verfaſſers Beiträgen zur Geſchichte Leipzigs S. 49 flg., Haſche's Urkundenbuch zur Geſchichte Dresdens S. 180 flg. und Weck's dresdner Chronik S. 187 flg.

Friedrich dem Gebiſſenen beſtätigt ſah und insbeſondere ſeit Albrecht ſeinen Beſitz immer mehr zu vergrößern wußte. So ſetzte es ſich in der Grafſchaft an der ſchmalen Gera (ſ. S. 189 u. 191) feſter, erwarb die Herrſchaft Capellendorf, auch Mühlberg, Tonndorf, Großſömmerda und viele andere Güter und Gerechtigkeiten, indem es z. B. dem mainzer Erzbiſchof im Jahre 1354 das Münzrecht und die Abgabe von allen Arten von Früchten, von Hopfen und von Holz für 3000 Mark Silbers abkaufte. Solche Erwerbungen und die damit verbundenen Einkünfte, welche im Jahre 1400 auf 9759 Talente berechnet wurden, und die durch den Verkehr herbeigeführte Volkszahl — in einem Jahre ſtarben 12000 Menſchen an der Peſt (vgl. S. 206) und bei einer Judenverfolgung ſollen 6000 erſchlagen worden ſein — machten es möglich, daß Erfurt auch mit einer großen Waffenmacht erſcheinen konnte, die ſich unter Anderm in ſeinen Zuſicherungen zeigte, wenn es mit den Fürſten Bündniſſe (z. B. 1338 zur Aufrechthaltung des Landfriedens) ſchloß oder ihnen Trotz bot. Begünſtigt wurde Erfurt in dem letzteren Falle, jetzt wie früher, durch das zwieſpaltige Verhältniß, welches die Oberhoheit des Landgrafen und die Erbherrſchaft des Mainzers herbeiführte; und wenn es auch im Jahre 1359 Friedrich dem Strengen huldigte, ſo ſchwankten doch die Bürger noch vielfältig in ihrer Ergebenheit gegen beide und ſuchten, obgleich ſie den entferntern Mainzer begünſtigten, doch auch wiederum bei benachbarten auswärtigen Fürſten Schutz, bis ſich im Jahre 1440 ihr Verhältniß zu den ſächſiſchen Fürſten feſter regelte. — Eben ſo nahm das durch alte Statuten und rechtskundige Schöppen (ſ. S. 142) ausgezeichnete Eiſenach eine bedeutende Stelle unter den thüringiſchen Städten ein und ſpielte im Erbfolgekriege, ſowie ſpäter Friedrich dem Gebiſſenen gegenüber (vgl. S. 156 flg. und 183 flg.) eine wichtige Rolle. Wenn Landgraf Balthaſar hier einmal in die Verfaſſung des Rathes, dem er eine Vermehrung ſeiner Mitglieder aufdrang, eingreifen konnte, ſo trug vielleicht die Nähe der landgräflichen Reſidenz dazu bei. — Auch Gotha, wo Friedrichs des Gebiſſenen Witwe (S. 198) ihren Sitz hatte, nahm in dieſem Zeitraume beträchtlich zu und erhielt von Balthaſar und Friedrich dem Friedfertigen verſchiedene Privilegien, ſowie es ſchon 1340 das Münzregal und 1386 den Zoll und das Schultheißenamt pachtweiſe erwarb. Von den übrigen thüringiſchen Städten werde nur noch Weimar genannt, welches 1410 ſtädtiſche Rechte und Freiheiten nach dem Muſter der in Gotha und Weißenſee beſtehenden und 1431 das Recht erhielt, minder wichtige Criminalfälle abzuthun.

Daß ſchon vor der Erwerbung der Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert von den entſtehenden Stadträthen außer der Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten, beſonders der Einkünfte, die nicht bloß vom Grundbeſitze, ſondern auch durch den Ertrag einzelner erworbener Rechte und durch beſondere örtliche*) Abgaben ge-

*) So iſt z. B. in einer bereits angeführten biezmann'ſchen Urkunde vom Jahre 1301 ausdrücklich von Abgaben die Rede, welche neben den landesherrlichen Beden der Rath zu Leipzig alljährlich erhob. Auch in einer Urkunde Friedrichs des Streitbaren (ſ. Horn a. a. O. S. 807) wird der Geſchoß, den der Rath zu Chemnitz erhob, erwähnt. Je mehr ſich übrigens die Einkünfte der Städte vermehrten, deſto nothwendiger wurden auch beſondere

wonnen wurden, die Befugniß geübt worden sei, Polizeiverfügungen zu treffen, konnte schon früher in Bezug auf Dresden *) (s. S. 95) erwähnt werden. Im Laufe des 14. Jahrhunderts kommen solche Verfügungen in den meißnischen und thüringischen Städten immer häufiger vor und eben so oft fand die Abfassung sogenannter Statuten durch eigene Gesetzgebung (Autonomie) statt, welche für die Erhaltung manches vaterländischen Rechtssatzes wichtig waren und theils als neue, theils als Bestätigungen und Sammlungen älterer (z. B. in Erfurt 1289 und in Freiberg 1294) erschienen. Selten legten die Territorialherren der Abfassung derselben etwas in den Weg, wenn sie nicht ihrem Interesse widersprachen oder Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft sie zur Entscheidung und Ordnung der inneren städtischen Verhältnisse nöthigten. So entstanden Statuten in Weißensee (1265), in Weimar (1410), in Chemnitz (1424), in Leisnig (1430), in Colditz (1443) und in vielen andern Orten **).

Wenn nun auch die sich selbst ergänzenden Stadträthe den größten Theil ihrer Geschäfte ausschließlich verwalteten, so läßt sich doch vielleicht aus einzelnen Urkunden, in denen bei wichtigeren Geschäften die Zustimmung, Gunst und Verwilligung der ganzen Gemeinde erwähnt wird, die Folgerung ziehen, daß die Bürgerschaft auch in den meißnischen Städten beim Stadtregimente mit thätig gewesen sei. Auch könnte man aus den älteren Rathsverzeichnissen des 13. und 14. Jahrhunderts (in denen Benennungen, wie Seiler, Bäcker, Kürschner, Krämer u. s. w. vorkommen) schließen, daß diese Personen aus den sogenannten niederen Ständen in den Rath gewählt worden seien, wenn es gleich auf der andern Seite möglich ist, daß dieselben bei dem Aufkommen der Zunamen für die Volksgenossen ihre Beinamen schon von dem Gewerbe ihrer Voraltern empfingen. Anders verhielt es sich freilich in manchen thüringischen Städten, besonders solchen, die sich als freie ansahen oder nach Freiheit strebten, da hier, wie bereits erwähnt, die dahin gezogenen Adeligen einen ausschließenden Antheil an dem Stadtregimente erhalten hatten. Allein bald nach dem Beginn dieses Zeitraumes, während seiner Dauer und auch noch später kam es zu heftigen Kämpfen mit den „erbaren" Geschlechtern oder Patriciern, deren Stolz und Hoffart nicht minder groß war, als der Trotz der Zünfte, von denen hauptsächlich die Anfechtungen ausgingen, welche jene erfuhren, und Versuche gemacht wurden, zur Theilnahme am Stadtregimente zu gelangen. Ein solcher Versuch wurde im Jahre 1280 zu Erfurt gemacht, und wenn derselbe auch mißglückte, so nöthigte dagegen im Jahre 1310 ein Aufstand der von den übermüthigen Junkern gemißhandelten Bürger, welche Rechenschaft über die

---

Verwalter derselben im Rathe. Und so kommt schon der Kämmerer (Celerarius), der Münzmeister ꝛc. vor.

*) So will der Markgraf Heinrich der Erlauchte im Jahre 1283, daß Alles, was von den geschworenen Bürgern zum Besten der Stadt Dresden festgestellt oder angeordnet worden, ohne Murren und Widerspruch beobachtet werde, während er im Jahre 1285 verordnet, daß an Niemanden städtische Gebäude verkauft werden sollen, der nicht die Gesetze, Willkühr und Gewohnheiten der Stadt zu halten sich anheischig mache. S. die betreffenden Documente in dem Urkundenbuche bei Hasche S. 15 und 17.

**) Eine Reihe der älteren Statuten ist in Adelungs Directorium S. 254 flg. enthalten.

Einkünfte der Stadt und Aufnahme Einiger von ihnen in den Rath verlangten, die Ersteren, vier Zunftmeister gleichsam als Tribunen und Zeugen bei ihren Verhandlungen zuzulassen. So ruhten auch in Mühlhausen die Zünfte nicht eher, bis sie Antheil an der Stadtregierung erlangt hatten, und aus gleicher Ursache entstand im Jahre 1324 in Nordhausen ein Aufstand. Daß übrigens auch im Meißnischen Zwistigkeiten zwischen Rath und Zünften vorkamen, wird gleich näher erwähnt werden können. — Zum Eintritte in die städtische Gemeinde war noch immer vor Allem die freie Geburt erforderlich; doch was schon Rudolfs von Habsburg Landfriede (1281) bestimmt hatte, sprach kurz darauf (1283) auch Landgraf Albrecht aus, daß nämlich der einjährige Aufenthalt in einer Stadt persönliche Freiheit zur Folge haben solle (vgl. S. 144). In den wettinischen Ländern aber, wo insbesondere eine unterdrückte slawische Bevölkerung vorhanden war, zeigte sich jenes Erforderniß noch in späteren Verhältnissen, als von den früheren manches gemildert oder verwischt worden war. So war es nach Peisers Erzählung*) noch im 16. Jahrhundert nach alter, von den Vorfahren ererbter Sitte gewöhnlich, daß in den Geburtsbriefen der leipziger Bürger ausdrücklich gesagt wurde, sie wären nicht von wendischen, sondern von deutschen Aeltern geboren. Während zu den hauptsächlichsten Bürgerpflichten Treue gegen den Territorialherrn, Gehorsam gegen die städtische Obrigkeit, richtige Erlegung der landesherrlichen (s. S. 248) und städtischen (s. S. 263) Abgaben, sowie der jetzt hervortretende Waffendienst**), welcher wahrscheinlich wegen der nöthigen Uebungen das Entstehen der Schützengesellschaften***) veranlaßte, gezählt wurden: so gehörte es dagegen zu den vorzüglichsten Rechten der Bürger, an der eigenthümlichen städtischen Nahrung, an Gewerben und Handel Theil zu nehmen.

Für das städtische Gewerbe und den Handel war überhaupt in diesen Zeiten eine glänzende Epoche angebrochen, die trotz der stürmischen Tage fortwährend im Zunehmen war. Daß der steigende Luxus an den Höfen der Fürsten und in den höheren Ständen auch in den wettinischen Ländern Einfluß auf die Belebung der Industrie gewann, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber auf der andern Seite ließ doch die beschränkte Freiheit der Städte, und zwar mehr noch die der meißnischen als der thüringischen, kein solches Aufblühen gedeihen, wie es wohl anderwärts statt fand. Wenn sich schon früher (vgl. S. 52, 97 und 143) Spuren von einer Vereinigung freier Personen, die ein gleiches Gewerbe trieben, zu Innungen (Einigungen) vor-

*) Origg. Lips. p. 105.

**) Dazu gehören auch die Wachtdienste der Bürger, die schon in diezmann'schen Urkunden erwähnt werden und, wie es scheint, ebenfalls nach den Grundstücken vertheilt waren; („unam curiam liberam a custodiis et vigiliis etc." heißt es bei Wilke Ticem. Cod. dipl. Urk. 141). Vgl. S. 247.

***) Wenn man die Waffenthaten der Bürger verschiedener Orte erwägt (vgl. S. 247), so waren diese Gesellschaften wohl jetzt schon vorhanden, obgleich sich ihr Bestehen urkundlich meist erst im folgenden Zeitabschnitte nachweisen läßt. So kam schon jetzt in der Nähe, z. B. in Zerbst, in den Jahren 1288 und 1397 eine Brüderschaft des heiligen Sebastian vor, der überhaupt in den Schützengesellschaften als Patron eine große Rolle spielte. Ob der Name Schützen vom Geschoß der Bürger oder vom Schutz der Stadt abzuleiten sei, mag dahin gestellt bleiben.

finden, ſo tritt nun in dieſem Zeitraume die deutſche Sitte der Verbrüderung Einzelner zu beſtimmten Zwecken, denen freilich auch andere, nicht beſtimmt anzugebende Veranlaſſungen ſich anſchließen mochten, auch in den wettiniſchen Ländern immer deutlicher hervor. Während ſich in Thüringen, wie wir geſehen haben, die Innungen politiſche Bedeutung errangen und eigentliche Zünfte wurden, mißlangen in Meißen und im Oſterlande die Verſuche, welche in dieſer Hinſicht gemacht wurden, da hier die Räthe und die Landesherren ſtreng auf die von ihnen zu ertheilende Beſtätigung der von den Genoſſenſchaften freiwillig feſtgeſetzten Regeln hielten, nach welchen das Gewerbe unter ſelbſt gewählten Vorſtehern zu erlernen und zu betreiben war und nicht verfaſſungsmäßig Aufgenommene entfernt werden ſollten. So ordnete z. B. Friedrich der Kleine im Jahre 1295 den Tuchverkauf zu Dresden, indem er ihn den Krämern und Schneidern unterſagte, und 1345 trat Friedrich der Ernſthafte als Vermittler zwiſchen den dresdner Rath und die daſigen Tuchmacher, ſowie er auch 1353 den Wollwebern daſelbſt geſtattete, Tücher zu verfertigen. Eben ſo wurde den dresdner Böttchern im Jahre 1308 das Fertigen unrichtigen Gefäßes u. a. bei Strafe des Daumabhauens unterſagt *), und auch die Becherer, d. h. die Verfertiger von Trinkgeſchirren ſollten richtiges Maß halten. Auf gleiche Weiſe erließ der Rath in Leipzig Polizeiverfügungen hinſichtlich der daſigen Schmiede **), und eine vollſtändige Regelung von Innungsverhältniſſen zeigt ſich in der Ordnung, welche Friedrich der Streitbare im Jahre 1414 den Gerbern zu Leipzig ertheilte***). Doch gab dieſer Fürſt auch in demſelben Jahre zu erkennen, wie kräftig er jedes eigenmächtige Handeln der Innungen und beſonders ihr Beſtreben, als Zünfte eine politiſche Bedeutung zu erlangen, zu verhindern wiſſe, indem er in Folge der zwiſchen dem Rathe und der Gemeinde zu Chemnitz obwaltenden Zwietracht die bisherigen Innungen der Handwerker aufhob und dieſen verbot, ohne Willen des Rathes zur Bildung einer Innung zuſammenzutreten †). Auf der andern Seite aber erhielten die Innungen zuweilen ziemlich ausgedehnte Freiheiten, wie aus einem Schiede Friedrichs des Streitbaren und ſeines Bruders Wilhelm vom Jahre 1387 zwiſchen dem Abte von Pegau und den daſigen Schuhmachern ††) erhellt, worin den Letzteren ſogar eine Art von Gerichtsbarkeit in ihren Morgenſprachen †††) ertheilt wird. Außer dieſen Zuſammenkünften war in jenen Ordnungen (neben welchen noch manche andere vorkommen, wie die Ordnung der Bäcker- und Fleiſcherverhältniſſe zu Saalfeld vom Jahre 1396) noch von manchem Andern z. B. von der Aufnahme in die Genoſſenſchaft, der Gewinnung des Meiſterrechtes u. ſ. w. die Rede, und die Ordnung der Panniere, welche in dem eben erwähnten chemnitzer Schiede vom Jahre 1414 gleich nach den Innungen erwähnt wird, mochte auch mit ihnen, die in der Stunde der Gefahr gerüſtet ſein mußten, wenigſtens zum

*) Vgl. die Documente bei Haſche a. a. O. im Urkundenbuche S. 45, 69, 120 u. 123.

**) Peiſer l. c. p. 175.

***) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 870 Urk. 210.

†) S. Horn a. a. O. S. 807 Urk. 205.

††) S. Horn a. a. O. S. 672 flg. Urk. 43.

†††) Morgenſprachen oder Handwerkszuſammenkünfte wurden häufig am Frohnleichnamstage oder am Tage des Patrons der Innung gehalten.

Theil zuſammenhängen, wie denn auch in ſpäterer Zeit von den Innungen Geldſtrafen „an den Harnaſch“ gegeben wurden. Daß jetzt noch häufiger als früher (vgl. S. 97) Innungen mit Verbietungsrechten begabt wurden, davon finden ſich mehrfache Spuren, und das ſcheint auch die Nachricht *) anzudeuten, daß die leipziger Gerber mit den Schuhmachern in einen Streit verwickelt geweſen (der 1380 geſchlichtet ward), weil die Letzteren keinem Fremden auf neun Meilen Weges Leder hätten abkaufen dürfen, was hernach auf ſechs, dann auf eine Meile reducirt worden ſei, bis man endlich den Lederhandel gänzlich frei gegeben habe. Auch wurden jetzt in den wettiniſchen Ländern mannigfache Verordnungen wegen der Bierbrauerei erlaſſen, wie im Jahre 1379 zu Gotha (ſ. S. 263), deſſen Bier in einem gewiſſen Bezirke die umliegenden Dörfer kaufen mußten, und eben ſo wurden im Jahre 1423 die Brauverhältniſſe zwiſchen Torgau, Schilda und Dommitzſch geregelt. Wenn auch die Innungen jetzt nicht mehr in dem Verhältniſſe der Hörigkeit ſtanden, und die Anordnungen, welche wegen der Freiheit der in die Städte ſich begebenden Leibeigenen (ſ. S. 265) getroffen wurden, vorzüglich zum Nutzen jener Genoſſenſchaften (vgl. S. 52) gereichten: ſo mochte doch die Standesungunſt der ſogenannten Unehrlichen ſich gerade bei ihnen am meiſten ausbilden. Die noch viel ſpäter vorkommende **) Erklärung, daß man vor Alters keines Schäfers, Erbmüllers oder Baders Kinder, noch Uneheliche in die Innung aufgenommen habe, fand ſchon jetzt ihre Anwendung. Allein es gab in den wettiniſchen Ländern während dieſes Zeitraumes allerdings noch ganze Handwerke, welche in Verhältniſſen ſtanden, die an das Hervorgehen verſchiedener ſolcher Genoſſenſchaften auch aus der Hörigkeit mancher Handwerker, welche die Betreibung deſſelben Gewerbes zu gemeinſamer Dienſtleiſtung verpflichtete, erinnern. Hierher gehört vor allen das Beiſpiel des Fiſcherhandwerkes in Leipzig, deſſen Lage auf das deutlichſte aus einer merkwürdigen Urkunde Diezmanns vom Jahre 1307 erhellt, worin er als Lehnsherr einen Verkauf der Fiſcherei nebſt den dazu gehörenden Gerechtigkeiten an einen ehemaligen Propſt des Auguſtinerſtiftes zu Schillen (ſ. S. 63) und wiederum die Ueberlaſſung derſelben von dem Letzteren an das Stift der geregelten Chorherren zu St. Thomas in Leipzig beſtätigt. Vollſtändig geht hieraus hervor, daß die Fiſcher als Dienſtleute des Thomasklоſters angeſehen und keineswegs in die ſtädtiſche Gemeinde aufgenommen wurden. Daher wird in der Urkunde nicht allein die Ausübung ihres Handwerkes und Alles, was ſie dem Kloſter zu leiſten hatten, genau beſtimmt, ſondern es werden auch ihre Genoſſen der Gerichtsbarkeit des Propſtes oder ſeines Richters unterworfen, wenn gleich der Erſtere nach den bekannten kirchlichen Grundſätzen mit dem Blutbanne nichts zu ſchaffen hatte, den vielmehr der judex civitatis (hier wohl der fürſtliche Vogt) ausübte. Wie viel zu dieſen Verhältniſſen der Umſtand, daß die leipziger Fiſcher meiſt Wenden geweſen ſein ſollen, mit beigetragen habe, mag dahin geſtellt bleiben; im Anfange des 14. Jahrhunderts aber waren die Anſichten über die perſönliche Unfreiheit der Wenden

*) Vgl. Peiſer l. c. p. 259 flg. So ertheilte auch Friedrich der Ernſthafte im Jahre 1334 der Stadt Chemnitz das Recht der Bannmeile für die verſchiedenen Handwerke (ſ. die Urkunde in Wilk. Ticem. l. c. Urk. 193.

**) Z. B. in dem Privilegium der dresdner Schneider vom Jahre 1481.

bereits so weit gemildert, daß die Fischer schon in der Urkunde von 1307 eine größere Theilnahme an der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten bewilligt erhielten und auch als Schöppen zu dem feierlichen Fischergerichte zugelassen wurden. Das blieb selbst später, als im Zeitalter der Reformation der Rath die also geordnete Fischereigerechtigkeit als geistliches Gut erwarb, nicht ohne Einfluß, wie sich nicht nur aus einer Ordnung des Fischer-Jahrgerichtes vom Jahre 1651, sondern auch daraus ergiebt, daß jene merkwürdige Urkunde Diezmanns im Jahre 1552 vom Kurfürsten Moritz ausdrücklich bestätigt wurde und selbst in der neuesten Zeit (1833) bei einigen das Fischerhandwerk betreffenden Angelegenheiten zu Rathe gezogen worden ist *).

Zum Aufblühen der Gewerbe trug besonders der in diesen Zeiten immer mehr vergrößerte Handel bei, wiewohl er auch von ihnen empfing; doch gestattete auch ihm die größere Abhängigkeit der Städte von den Fürsten keineswegs ein solches Aufblühen, wie es anderwärts, z. B. in der Hansaverbindung, der Fall war. Auch hier hatten wiederum die thüringischen Städte, in denen sich frühere Verhältnisse mit den jetzt sich bildenden vereinten, Manches vor den meißnischen und osterländischen voraus. Erfurt insbesondere erfreute sich in dieser Hinsicht eines kräftigen Wachsthums, und schon früher mit Vorrechten versehen, wurde es jetzt durch seinen Stapel und sein Niederlagsrecht zu einem Hauptsitze des thüringischen Handels mit ausländischen Waaren, so daß es im Jahre 1400 eines neuen Kauf- und Lagerhauses bedurfte. Zugleich wurden die Gerechtigkeiten der Stadt von den Veränderungen begünstigt, welche in den Waarenzügen eintraten. Früher war ein solcher Zug vornehmlich aus den rheinischen Städten nach dem sehr zeitig (s. S. 51) mit einem Markte begabten Naumburg gegangen, wo die kölner und aachner Kaufleute bedeutende Niederlagen hatten; als aber mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts zwischen der Hansa und den Niederlanden Zwistigkeiten ausbrachen, bildete sich ein neuer Waarenzug durch Deutschland über Erfurt und Braunschweig, so daß diese beiden Städte die Lagerplätze für die nürnberger und augsburger Waaren, wie für die levantischen und italienischen Producte wurden. Karl IV. suchte diesen veränderten Handelsweg klüglich für seine Interessen zu benutzen, wobei die meißnischen Lande nur gewannen. Auch folgten die wettiner Fürsten dem kaiserlichen Beispiele und ertheilten hin und wieder meißnischen Orten den Stapel, der freilich durch seine Vervielfältigung dem Handel mehr hinderlich als förderlich wurde. So gab Friedrich der Gebissene im Jahre 1318 seiner Stadt Freiberg das Privilegium, daß alle nach Böhmen bestimmten Güter durch diesen Ort gehen mußten **). Auch wurde Pirna insbesondere, welches sich durch günstige Entscheidungen der magdeburger Schöppen die Erhaltung seiner Gerechtsame wohl zu sichern wußte, häufig um das Vorrecht der Niederlage beneidet. Diese Rechte wurden schon Heinrich dem Erlauchten

*) Vgl. des Verf. Aufsatz „die Fischer zu Leipzig im Anfange des 14. Jahrhunderts" (in seinen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs S. 138 flg.), wo auch die Urkunden nach dem Copialbuche des Thomasklosters beigebracht und die trefflichen Arbeiten des Regierungsrathes Dr. Demuth in den Rathsacten vom Jahre 1833 benutzt worden sind.

**) S. die Urkunde in Horns hist. Handbibliothek S. 742.

(vgl. S. 96) nach einem Briefe Johanns des Lützelburgers *) zugeschrieben, welcher zugleich bezeugt, wie bedeutend die Schifffahrt auf der Elbe von Pirna bis Magdeburg gewesen sei, und der von Kaiser Karl IV. 1359, von Wenzel 1382 und von den wettiner Fürsten 1408 erneuert und bestätigt wurde. Daß diesem Niederlagsrechte vielleicht das dresdner, welches schon im Jahre 1292 bestand, Eintrag gethan, scheint aus urkundlichen Nachrichten zu erhellen **). Zu den Beförderungsmitteln des Handels sollte auch die Ausübung des Geleitsrechtes gehören, nach welchem derjenige, welcher das Gebiet eines Territorialherrn, der über den Landfrieden zu wachen hatte, betrat, gegen das Raub- und Fehdewesen geschützt werden sollte.

Solches Geleit wurde schon durch die Bezahlung des Schutzes überhaupt (s. S. 250), noch mehr aber dadurch nutzbar, daß es auch zu offenen Märkten ertheilt wurde, welche sodann, wenn die Kaiser es dahin in einem größeren Umfange gaben, die Gestalt der Messen annahmen. Schon im Jahre 1331 besaß Erfurt, der Hauptsitz des thüringischen Geleites, einen solchen allgemeinen Markt (Messe), den Kaiser Ludwig bestätigte, während Leipzig zwar seit 1268 von Dietrich von Landsberg ein besonderes Privilegium besaß, welches den dahin handelnden fremden Kaufleuten, selbst für den Fall, daß sie Herren hätten, die mit dem Wettiner im Kriege begriffen wären, sicheres Geleit und Schutz verhieß, aber noch nicht mit den kaiserlichen Privilegien versehen war. Daher gab es in diesem Zeitraume noch keine leipziger Messen, sondern nur landesfürstliche Märkte. So werden in der oben erwähnten Gerberinnungsordnung vom Jahre 1414 bloß zwei Märkte Leipzigs und außerdem noch zwei sogenannte Ablaßmärkte erwähnt, und erst in der folgenden Periode (1458) kam zu jenen beiden der dritte (der Neujahrsmarkt) hinzu, wofür aber immer noch das Stapel- und Messenrecht fehlte, das erst am Ende des Mittelalters dazu kam. Dessenungeachtet mögen sich die leipziger Märkte seit Dietrichs von Landsberg Befreiung, wozu noch die Entfernung vogteilicher Einmischungen (s. S. 95 u. 261) und das Münzrecht (s. S. 254) für die Stadt kamen, gehoben haben; denn schon seit 1388 finden wir, daß sich Leipzig, welches früher in dieser Beziehung unbeträchtlicher als Freiberg, Pirna und Dresden war und seinen Verkehr durch die Nachbarstädte Halle und Merseburg geschmälert sah, über Nürnberg und Augsburg mit dem Welthandel in Verbindung setzte ***). Die Fürsten suchten auch den Verkehr ihrer Länder überhaupt fortwährend durch Ertheilung anderer Freiheiten zu begünstigen, wohin eben sowohl die Stiftung von Marktgerechtigkeiten, besonders Freimärkten, als die Befreiung von Geleite und Zöllen gehört, die, wie bemerkt (s. S. 252), häufig die Juden erhielten und überhaupt die Städte an sich zu bringen suchten. So gab u. a. Markgraf Wilhelm II. der Stadt Pirna im Jahre 1400 einen wöchentlichen Freimarkt, und er und sein Bruder Friedrich

*) Die merkwürdige Urkunde in Horn Henr. Illust. p. 369 sq.

**) Vgl. die Urkunde bei Hasche a. a. O. im Urkundenbuche Urk. 17, 24 und 25.

***) Die Erzählung, daß sich der Handel von dem durch eine Feuersbrunst zerstörten Merseburg nach Grimma, von da nach Taucha und von hier erst nach Leipzig gezogen habe, ist ungegründet, wenn gleich das allmählige Emporblühen Leipzigs den Nachbarorten in Bezug auf den Handelsverkehr nachtheilig wurde. Vgl. Dolz Geschichte Leipzigs S. 40 flg.

der Streitbare erneuerten den Bürgern von Weißenfels das von ihren Vorfahren erhaltene Recht, durch alle ihre Lande mit ihrem Kaufmannsſchatz geleitsfrei ziehen zu können. Trotz aller Hinderniſſe, welche die Vorrechte einzelner begünſtigter Städte und ungeachtet der häufigen Befreiungen der vervielfältigte Stapel, die fortdauernde Menge der Zollſtätten, die Verſchiedenheit des Maßes, Gewichtes und der mitunter ſo geringhaltigen Münze dem Verkehre überhaupt bereiteten, wurde doch die in den wettiniſchen Ländern erwachte Handelsregung ſeit Heinrich dem Erlauchten immer lebhafter. Außer den inländiſchen Producten zeigte ſich jetzt auch eine Menge ausländiſcher Waaren, wie z. B. Heringe, für welche mehrmals beſondere Märkte eingerichtet wurden, welche man mit dem Salzhandel verband. Ferner wurde der Handel mit fremden Tüchern ſehr lebhaft, und in der Ordnung vom Jahre 1295 (ſ. S. 266) über den dresdner Tuchverkauf auf dem dortigen Gewandhauſe — von dem leipziger finden ſich noch keine Spuren — werden unter Anderm die Tücher von Gent erwähnt, ſowie auch in der für die Handelsgegenſtände der damaligen Zeit ſo intereſſanten, der Stadt Pirna vom König Johann ertheilten Urkunde vom Jahre 1325 außer dem Landtuche (wobei das dresdner mit geringeren Zollſätzen angeſehen war) auch rheiniſche, boppardiſche und jerichowſche Tücher genannt werden. Dieſes Document belehrt uns auch, daß franzöſiſche, ungariſche, öſterreichiſche und elſaſſer Weine ſich während des 14. Jahrhunderts im Handel der wettiner Länder befanden. Böhmen verkaufte Meſſer, Sicheln und Degen dahin und vertauſchte ſeinen Wein zollfrei gegen Salz, welcher jedoch, wenn er baar bezahlt wurde, Zoll entrichten mußte. Pfeffer wurde bei manchen Gelegenheiten ſtatt Geldes genommen; ſo mußten z. B. nach der Judenordnung Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1265 die Iſraeliten, wenn ſie bei niederen Gerichten eine Bürgſchaft zu beſtellen hatten, Pfeffer erlegen *). Von dem Garne, welches nach Böhmen ging, nahm man in Pirna mehr Zoll, als wenn es anderswohin ausgeführt wurde, und in Bezug auf Leinwand kommen in den meißniſchen Ländern ſchon während des 14. Jahrhunderts bedeutende Bleichen (z. B. in Chemnitz, Grimma) vor, ſowie man auch im Jahre 1418 einen Bleichrichter erwähnt findet. Daß die meiſten ausländiſchen Waaren, welche in dem durch ſeinen Waidhandel (wodurch ſpäter ſich Hain auszeichnete) berühmten Erfurt lagerten, auch in Leipzig, beſonders ſeit 1388, gefunden werden konnten, läßt ſich denken.

Wie deutlich auch die erwähnte pirnaiſche Urkunde vom Jahre 1325 und andere Documente von der Lebhaftigkeit des Getreidehandels und daher von dem eifrigen Betriebe des Ackerbaues zeugen mögen, wie viel auch frühere (ſ. S. 54) Umſtände dazu beitragen mochten, die ſonſt ſo harte Leibeigenſchaft der Bewohner des platten Landes zu mildern: ſo blieb doch während des vorliegenden Zeitraumes der Zuſtand des Bauernſtandes fortwährend ein gedrückter. Auf ihn fielen am meiſten die Verwüſtungen der unaufhörlichen Fehden; er litt nicht bloß unter beſonderen Steuern und den in den mannigfachſten Geſtalten vorkommenden Dienſten, ſondern auch unter den gemeinen Laſten, welche von ſeinen Herren auf ihn gewälzt wurden (vgl. S. 248), und gewiß trugen ſolche Bedrückungen mit dazu bei, daß

*) Vgl. die Urkunde in Horn Henr. Illust. p. 320.

ſich in einzelnen Gegenden der wettiner Lande die ſorbiſche Bevölkerung noch immer nicht mit der deutſchen verſchmolz (vgl. S. 265). Allerdings ſchritt der Anbau des Landes, ſoweit es dieſe Umſtände zuließen, vorwärts, und noch immer waren es vorzüglich die Biſchöfe und die Klöſter, welche für den Acker- und Feldbau ſorgten. So machte ſich z. B. der Biſchof Konrad von Wallhauſen, aus dem Geſchlechte der Burggrafen von Kirchberg, im 14. Jahrhundert um die Landescultur verdient, indem er unter Anderm bei Meißen, Kötzſchenbroda, Liebethal, Noſſen und Mügeln Weinberge anlegte *). — Die Zahl der geiſtlichen Stiftungen mehrte ſich, abgeſehen von dem, was noch zu Heinrichs des Erlauchten Zeit hinſichtlich der Gründung derſelben geſchehen war (vgl. S. 98 und 167), in dieſem Zeitraume weniger; wohl aber wurden die vorhandenen (die z. B. in Erfurt überzählig waren) von Heinrichs Nachfolgern fortwährend durch Ueberlaſſung von Gütern, Renten, Zinſen und Freiheiten bereichert, wozu noch die Vermächtniſſe frommer Privatperſonen kamen, für welche ebenſo wie für jene Vergabungen etwas Meßdienſt geleiſtet werden mußte. So erwarben insbeſondere die thüringiſchen Klöſter (ſ. S. 144) reiche Beſitzungen, gleich denen, die zu Leipzig ſich befanden, unter welchen insbeſondere das Auguſtinerſtift zu St. Thomas **) ſich der Gunſt Diezmanns erfreute, von dem ebenſo wie von ſeinem Vater Albrecht noch manche urkundliche Nachrichten (bei Wilke) über ſeine Mildthätigkeit gegen die Geiſtlichkeit vorhanden ſind, ſowie auch am Ende des 14. und zu Anfange des 15. Jahrhunderts viele ſolcher Briefe***) von Friedrich dem Streitbaren, ſeinen Brüdern und Vettern ausgeſtellt wurden. Darunter bemerkt man auch Vergabungen an die deutſchen Ordensritter (ſ. S. 167), während nach dem Untergange der Templer die Höfe derſelben zu andern Zwecken verwendet wurden und ein Theil ihrer Beſitzungen, z. B. der Tempelhof zu Dreyßig, an die Johanniter kam, welche ebenfalls in den wettiniſchen Ländern Beſitzungen hatten. Die Colliſionen zwiſchen der weltlichen Hoheit der Fürſten und der Geiſtlichkeit ſind ſchon oben (ſ. S. 258) berührt worden; vorzüglich aber blieb das Verhältniß der Bisthümer zu den Territorialherren fortwährend, wie auch ſpäter noch, ſchwankend, zumal da die Letzteren durch die Vogteiſchaft, welche ſie dann und wann kräftig ausübten (ſ. z. B. S. 227 und 236), auch größere Rechte zu gewinnen ſuchten. Mochten indeſſen auch zuweilen Streitigkeiten zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Macht vorkommen, wozu manche Lehnsverhältniſſe beitrugen, ſo wurde doch auch die Geiſtlichkeit, die am fürſtlichen Hofe (ſ. S. 256) häufig an der Spitze der Geſchäfte ſtand, wiederum Vermittlerin bei ſo manchen Zerwürfniſſen. Im Allgemeinen aber war das Betragen des Klerus noch weniger als ſonſt geeignet, ſich Achtung zu erringen, und das von den Zeiten Sigismunds geſprochene Wort Windecks: „Wo man etwas Böſes hörte und man fragte, wer thut das, ſo hieß es, der Biſchof, der Propſt, der herrliche Dekan, der Pfaff u. ſ. w.“ mochte auch für die wettiniſchen Länder gel-

*) S. v. Langenn Herzog Albrecht S. 368.

**) Vgl. über die reichlichen Vergabungen an die geiſtlichen Stiftungen Leipzigs im Laufe dieſes Zeitraumes des Verf. Kirchliche Zuſtände Leipzigs (1839).

***) S. Horn a. a. O. S. 291 flg.

ten. Wie die damaligen Sitten der Geiſtlichkeit aus ihren Synodalſtatuten erkannt werden, ſo ſpiegeln ſie ſich auch in dem Troſſe ab, der die geiſtlichen Väter auf dem coſtnitzer Concile umgab, wo nicht weniger als 718 fahrende Frauen und 1700 gemeine Weiber zugegen waren. Die Roheiten und Streitigkeiten der in den wettiniſchen Ländern zahlreich verbreiteten Dominikaner und Franciskaner (die ſich z. B. auch in Leipzig, wo die Letzteren bedeutende Beſitzungen, wie das Roſenthal, erhielten, mit Erbitterung bekämpften), konnten ebenfalls nicht dazu beitragen, dem geiſtlichen Stande, deſſen Sitten nicht vortheilhaft auf die des Volkes zurückwirkten, ein höheres Anſehen zu verſchaffen. Und doch befand ſich in ſeinen Händen faſt während des ganzen gegenwärtigen Zeitraumes ausſchließend der Unterricht.

Die Kloſterſchulen (vgl. S. 98 flg.) waren in der traurigſten Verfaſſung. Was ließ ſich auch für ſie, abgeſehen von dem Verfalle der Wiſſenſchaften überhaupt, von der verderbten Geiſtlichkeit erwarten, die, mit der Sorge fur Erhaltung und Vermehrung ihrer Reichthümer beſchäftigt, ſich wenig um den Unterricht der Jugend bekümmerte und unwiſſende Bettelmönche oder Weltgeiſtliche als Schulmeiſter anſtellte? Dazu kam noch die geringe, faſt nur aus den Einkünften eines Meßaltars und aus freier Koſt beſtehende Beſoldung der Schulhalter, welche häufig nicht nur einen Zins an das Kloſter abgeben, ſondern auch andere beſchwerliche Dienſte, z. B. das Amt der Kloſternotarien, verſehen mußten. Auch werden ſie und ihre Schüler meiſtens nur in ihren Beziehungen zu den kirchlichen Verrichtungen bei dem Kloſter erwähnt. Zuerſt mochten auch hier wieder die Städte das dringende Bedürfniß beſſerer Unterrichtsanſtalten fühlen. Der ſteigende Verkehr machte die Bewohner derſelben, wenn auch nur zufällig, mit den Wiſſenſchaften bekannt, und die Gewerbe und Geſchäfte des ſtädtiſchen Lebens mußten tagtäglich den Wunſch nach neuen Kenntniſſen erzeugen. So regte ſich insbeſondere gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bei den ſtädtiſchen Obrigkeiten das Verlangen, die Schulen ſelbſt unter Aufſicht zu nehmen, wogegen ſich natürlich die Kirchen und Klöſter gewaltig ſetzten. Schon im Jahre 1373 finden wir in Leipzig den Propſt des Thomasklo-ſters, welches vorzüglich den Unterricht daſelbſt oder vielmehr die Abrichtung der Jugend zu kirchlichen Dienſten leitete, wegen des Lehns an der Schule in bedeutende Streitigkeiten mit dem Rathe verwickelt, welche der Landesfürſt durch einen beſondern Schied endigen mußte *). Die Klöſter und Kirchen ließen ſich ſogar von dem Landesherrn mit Privilegien gegen die Gründung beſonderer Schulen verſehen, wie dieß z. B. in Freiberg im Jahre 1382 geſchah **). So konnte die Schule bei St. Nicolaus in Leipzig, zu deren Gründung der Rath die Erlaubniß vom Papſte Bonifacius IX. ausgewirkt hatte, nicht aufkommen, weil abermals das Thomaskloſter die Ausführung lähmte, während ſich die durch ihre Webereien und Bleichen (ſchon ſeit 1357) ausgezeichnete Stadt Chemnitz nur durch einen Vergleich mit dem Pfarrer im Jahre 1399 eine Schule erringen konnte ***) und andere

*) Vgl. die Urkunde in des Verf. Beiträgen zur Geſchichte Leipzigs S. 157 flg. und deſſen Kirchliche Zuſtände Leipzigs S. 128 flg.

**) Wiliſch freibergiſche Kirchenhiſtorie Cod. dipl. p. 28.

***) Vgl. Muſeum für die ſächſiſche Geſchichte Bd. 3. St. 1. S. 235 flg.

Orte, z. B. Zwickau, wenigstens Spuren der Existenz solcher Schulen aufzuweisen hatten *). Nur blieb der Unterricht in diesen Anstalten höchst erbärmlich, da die städtische Obrigkeit mit den Schulhaltern gewöhnlich nur auf eine bestimmte Zeit gegen ein gewisses Schulgeld Contracte schloß und mehr auf eine anständige Lebensweise, als auf Kenntnisse sah, zu deren Erlangung der Lehrer allerdings wenig Gelegenheit fand. Unter solchen Umständen war die Gründung einer Hochschule inmitten einer stürmischen Zeit, auf welcher die höheren Wissenschaften gelehrt und nicht bloß die städtische Jugend gebildet werden sollte, gewiß von hoher Bedeutung, wenn gleich durch sie noch lange nicht das Geistige den Aufschwung erhielt, der später durch das Hinzutreten anderer günstiger Verhältnisse, insbesondere durch den Eintritt der Reformation erreicht wurde.

Die Universität Leipzig erhielt gleich anfangs eine Verfassung, welche von der auf der erfurter Hochschule geltenden gänzlich verschieden war. Die letztere, im Jahre 1392 gegründet (vgl. S. 231 flg.), war bis dahin noch die einzige im nördlichen Deutschland und gründete ihre ersten Verhältnisse vornehmlich auf die vier Facultäten, welche zwölf Wähler (unter ihnen einen Studirenden) zur Rectorwahl abordneten, die wiederum drei Männer ernannten, von denen der Jüngste den beiden andern vorschlug und endlich durch seine Stimme den Ausschlag gab. Leipzig dagegen wurde nach dem Muster der pariser und der prager Hochschule auf die Nationalverfassung errichtet. Nicht zu leugnen ist es, daß die mit der Sitte des Mittelalters, für die meisten bürgerlichen Verhältnisse besondere Vereine zu bilden, in Verbindung stehende Gründung der akademischen Corporationen, welche Nationen genannt wurden, zu ihrer Zeit manche nicht unwichtige Vortheile gewährte, wenn man auch das gemeinsame Band, welches die Besucher der Universitäten vereinen sollte, anfangs weniger beachtete, sondern es natürlicher fand, daß sich die Kinder Einer Heimath auf den von ihr fernen Hochschulen in Landsmannschaften vereinigten und durch Bildung mehrer solcher Vereine ein wirksameres Ganzes begründeten. Aber eben so wenig läßt sich verkennen, daß diese Nationen, abgesehen von dem, was die Zeit selbst an ihrer früheren Bedeutung ändern mußte, gleich anfangs den Keim von vielem Unpassenden in sich trugen, das endlich, nachdem sie es Jahrhunderte hindurch mit sich geschleppt, ihren Sturz herbeiführte, ohne daß man dabei das mit der Nationalverfassung verbundene Gute zu erhalten gesucht hätte. Die vier in ihren vorzüglicheren Rechten einander gleichstehenden Nationen der Universität zu Leipzig, die meißnische, sächsische, baierische und polnische, in welche der Eintritt durch die Geburt bestimmt wurde, geriethen alsbald (im Jahre 1411) über ihre geographischen Grenzen in Streit, der zwar durch die fürstlichen Stifter entschieden wurde, später aber, besonders da der in Folge der Gründung anderer Hochschulen verringerte Besuch Leipzigs durch Ausländer eine Ungleichheit der Nationen herbeiführte, sich oft wiederholte**) und endlich, wie wir sehen werden, sehr viel zur Schwächung der Nationalverfassung beitrug. Doch hing dieser Streit überhaupt mit

*) Weller Altes aus allen Theilen der Geschichte Thl. II. S. 483.

**) So z. B. 1505, als Herzog Georg die Ober- und Niederlausitz von der meißnischen Nation, wozu sie im Jahre 1411 gekommen war, trennte und zur polnischen schlug.

dem Eingreifen dieſer Verfaſſung in alle Univerſitätsverhältniſſe, insbeſondere mit dem Genuſſe der Beſoldungen zuſammen. Wenn gleich auch die Lernenden zu ihrer Nation geſchlagen wurden, ſo regierten doch in den Nationen und durch ſie vorzüglich die Lehrer. Sie wählten das Oberhaupt, den Rector der Univerſität, und verwalteten mit ihm gemeinſchaftlich die Angelegenheiten derſelben, beſonders die gerichtlichen. Dadurch erlangten die Nationen das Uebergewicht über die erſt ſpäter ſich bildenden Facultäten, gegen welche die Lehrer der philoſophiſchen Disciplinen, die ſich nun Magistri artium nannten, ihre Rechte nicht aufzugeben gedachten, welche ſie früher, da ſie noch allein ſtanden, als regierende Glieder der Nationen geübt hatten. Darum blieb ihnen auch in der gemiſchten Verfaſſung der Nationen und Facultäten die Befugniß, auch fernerhin an der den erſteren überlaſſenen Regierung vorzüglichen Antheil zu nehmen. So wurde auch auf der Univerſität zu Leipzig die höchſte von der philoſophiſchen Facultät zu erlangende Würde, das Magisterium, die Quelle der Fähigkeit, an den Hauptrechten der Hochſchule Theil zu nehmen, und wollten die Mitglieder der übrigen Facultäten an den Vortheilen der Nationen und der mit ihnen in inniger Verbindung ſtehenden philoſophiſchen Facultät Antheil haben, ſo mußten ſie ſich mit ihr als habilitirte Magiſter, d. h. als ſolche verbinden, die auch in ihr das Recht zu lehren erhielten. Dieß geſchah um ſo häufiger, da nach den damaligen Anſichten die Magiſterwürde öfters den Weg zur Erlangung der Grade in den höheren Facultäten bahnte. Eine ſolche Verfaſſung mußte ſich hier um ſo mehr ausbilden, da bloß die philoſophiſchen Lehrer, wenn gleich Papſt Alexander V. in ſeiner Beſtätigung der Univerſität das Daſein ſämmtlicher Facultäten annahm, in den Collegien nach ihren Nationen beſoldet wurden, ohne daß man die übrigen Facultäten ſehr berückſichtigt hätte. Nur die Verbindung der ſcholaſtiſchen Philoſophie mit der Theologie mochte die Urſache ſein, daß ein Lehrer der Theologie, welcher indeſſen Magiſter am großen Fürſtencollegium ſein mußte, 60 Gulden Beſoldung erhielt, während die übrigen Magiſter an dieſem Collegium mit 30 und die am kleinen mit 12 Fl. beſoldet wurden. Dieß hinderte die ſchnellere Entwickelung der drei ſogenannten höheren Facultäten, wenn gleich die Lehrer der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, obgleich noch nicht in dieſer Eigenſchaft beſoldet, ſehr bald unter eigenen Dechanten in ſolche Vereine zuſammentreten mochten. So fand bereits im Jahre 1410 die erſte theologiſche Doctorpromotion ſtatt, und wenn auch in den älteſten Lehrerverzeichniſſen bloß zwei Lehrer des kanoniſchen Rechtes erwähnt werden (ſ. S. 259), ſo ſcheint ſich doch ſchon 1432 (ſ. S. 260) die juriſtiſche Facultät unter ihrem Ordinarius (judex ordinarius) feſter geſtaltet zu haben, nachdem die Mediciner bereits im Jahre 1415 in eine Facultät zuſammengetreten waren. Auch erhielten die Theologen und Juriſten in den Jahren 1413, 1418 und 1421 wenigſtens einigen Erſatz *) durch die päpſtliche Verleihung von ſechs Canonicaten an drei Gottesgelehrte und drei Juriſten, ohne daß jedoch die darüber

*) Im Jahre 1413 wies Papſt Johann XXIII. in jedem der drei Stifter Meißen, Naumburg und Zeitz zwei Präbenden der Univerſität an, und Papſt Martin V. verbeſſerte im Jahre 1418 dunkle Ausdrücke in der dießfallſigen Urkunde, während er 1421 zwei neue Präbenden im Stifte Merſeburg für die Univerſität ſchuf, nachdem dieſe durch gütlichen Vertrag eine zu Naumburg und eine zu Zeitz hatte abtreten müſſen.

ausgestellte Urkunde etwas von ihren Facultätsverhältnissen erwähnt. Die Mediciner wurden später (1458) durch zwei den Lehrern der Pathologie und Therapie gegebene Stellen in den Collegien entschädigt. In diesen Häusern, deren Zahl sich ursprünglich auf zwei belief (die beiden Fürstencollegien), bald aber durch andere vermehrt wurde *), wohnten die Lehrer mit den Lernenden in gemeinschaftlicher Haushaltung, wahrscheinlich nach den Nationen (daher gab es eine meißnische, sächsische Burse u. s. w.), beisammen. Die Mitglieder anderer Facultäten mußten, wenn sie nicht zugleich der philosophischen zugethan waren, ihre Wohnung außerhalb der Collegien suchen **). Die gemeinschaftliche Oekonomie mochte die scheinbar geringe Besoldung der in den Collegien angestellten zwanzig Magister vergrößern helfen; doch wurden die anfangs aus der Rentkammer der fürstlichen Stifter zu zahlenden 500 Fl. Besoldungsgelder bereits unter Friedrichs des Streitbaren Nachfolger (1438) mit den Erbzinsen von drei Städten und zweiundvierzig Dörfern vertauscht, welche die Universität erhielt, und weil dessenungeachtet etwas Weniges an der ausgeworfenen Summe von 240 Schock fehlte, so wurde ihr in drei Dörfern (Gottscheuna, Merkwitz und Hohenheida, deren Verwaltung dann die sogenannte Großpropstei bildete) die Gerichtsbarkeit bestätigt, welche sie nach der desfallsigen Urkunde von Alters her gehabt, was vielleicht mit den Worten des Papstes Alexander V. zusammenhängt, der in seinen Urkunden vom Jahre 1409 auch schon Besitzungen der Universität außer den Collegienhäusern voraussetzt. Die hauptsächlichsten Rechte der neuen Hochschule bestanden aber in der gleich anfangs ausgesprochenen ***) Befreiung von allen Abgaben und von der städtischen Gerichtsbarkeit. Die akademische Gerichtsbarkeit scheint sich, den ältesten Statuten vom Jahre 1410 zufolge, nur auf Civil- und Injuriensachen erstreckt zu haben. Doch mochte es gleich anfangs den Absichten des Papstes und der fürstlichen Stifter widersprechen, daß die als Kleriker betrachteten Mitglieder der Hochschule auch in peinlichen Sachen einer weltlichen Behörde unterworfen sein sollten. Sowie sich später die akademische Gerichtsbarkeit mehr ausdehnte, wurde auch dieses Verhältniß näher bestimmt, und die Universität mußte ihre groben Verbrecher dem merseburger Bischof als Kanzler (s. S. 232) zur Bestrafung übergeben †). Zwar nicht

*) Zu diesen gehört auch das Frauencollegium, welches der erste Rector der Universität, Otto von Münsterberg († 1416), für seine Landsleute, die Schlesier, zu gründen begann, aber erst sein treuer Mitarbeiter, Johann Hoffmann, im Jahre 1440 zur Vollendung brachte. Mit der übrigen Nationalverfassung stand es in keiner Verbindung, wenn gleich die Inhaber seiner Stellen auch habilitirte Magister sein mußten.

**) So wurde noch später den Studirenden der Medicin und der Rechte außerhalb der Collegien zu wohnen gestattet, bis sie selbst Häuser erworben, in denen sie leben könnten. Denn das Bursenleben der Lehrer und Lernenden erachtete man für so nothwendig, daß keiner von ihnen zur Promotion gelassen wurde, der nicht ein Zeugniß darüber beigebracht hatte.

***) Gleich in den ersten Urkunden heißt es: Domus collegiorum ab omnibus Losungis, Exactionibus, Contributionibus, Steuris, Juribus, Oneribus et a subjectione civium oppidi libertamus.

†) Indessen wurden die gröbsten Verbrecher nach den bekannten Grundsätzen der Kirche nur mit lebenslänglichem Gefängniß bestraft, und erst im Jahre 1649 erhielt die Ansicht, daß

in dieſer Beziehung oder in Bezug auf die Oberaufſicht über die Hochſchule, ſondern hinſichtlich der ihm zuſtehenden geſetzmäßigen Ertheilung akademiſcher Würden, überließ der Merſeburger gleich anfangs ſein Kanzleramt den Lehrern, welche in freier Wahl einen Prokanzler ernennen konnten; doch ſchon 1413 wurde dieſes Recht zurückgenommen und die freie Wahl jedesmal von der Erlaubniß des Biſchofs abhängig gemacht. In den Freiheiten der Akademie mochte aber ſchon jetzt der Keim zu mannigfachen Streitigkeiten mit der ſtädtiſchen Gemeinde liegen, obgleich dieſe das Emporblühen Leipzigs durch die Gründung der Hochſchule geſteigert ſah. Doch fallen dieſe Streitigkeiten und die mannigfachen darüber gegebenen Entſcheidungen (Compactaten) größtentheils erſt in die folgende Periode.

Dieß ſind im Allgemeinen die Grundzüge der erſten Verfaſſung der leipziger Univerſität *). In den Zeiten, welche dieſer Periode noch angehören (1409—1423) und noch lange nachher ließ dieſes unſterbliche Werk Friedrichs des Streitbaren und ſeines Bruders Wilhelm freilich noch nicht ahnen, wie durch daſſelbe dereinſt der ſächſiſche Name im Reiche der Geiſter gefeiert werden würde. Auch konnte dieſe Ahnung unmöglich in einer Zeit ſtatt finden, in welcher ein unglückſeliger Zuſtand des deutſchen Vaterlandes die wilden Kräfte in zerſtörenden Fehden gegen einander trieb, die Herzen aber für Geiſteskultur faſt gänzlich erſtarren ließ, und die Hochſchule wegen des kläglichen Schulweſens (ſ. S. 272 flg.) nur ſehr dürftig Vorbereitete vor den akademiſchen Lehrſtühlen erſcheinen ſah. Der Kampf der Außenwelt ſpiegelte ſich in dem Treiben derer wieder, welche ſich die Gelehrten der deutſchen Nation nannten und vornehmlich durch eine zänkiſche Dialektik auch auf der leipziger Univerſität geleitet wurden. Auch hier gab es in den Collegienhäuſern Meiſter dieſer Kunſt, und die ſcholaſtiſche Philoſophie erhob mächtig ihr Haupt, um durch den übelverſtandenen und übelerklärten Ariſtoteles die Köpfe der Lehrer und Schüler zu verwirren. Aus ihr ſchöpfte die Theologie, abgeſehen von dem Labyrinthe römiſcher Sätze, den größten Theil ihrer Kraft, und hier wie anderwärts las man über die Sentenzen des Petrus Lombardus, des Thomas von Aquino und ähnlicher Geſellen. In den Gloſſen lebten und webten die Lehrer des kanoniſchen Rechts anfangs allein, und bald kamen die des römiſchen Rechts hinzu. Die Heilkünſtler ſchaukelten ſich noch in der Wiege ihrer Wiſſenſchaft, welche die Araber ihr erbaut hatten, und nur zu ſehr wurde ſie durch Magie, Aſtrologie und Wunderkuren der Heiligen entſtellt. Die humaniſtiſchen Studien konnten natürlich jetzt noch nicht ihren Einfluß äußern und brachten daher auch der Mutterſprache keinen Gewinn. Die Beſtrebungen des patriotiſchen Rudolf von Habsburg, der die Reichsurkunden in deutſcher Sprache abgefaßt wiſſen wollte, hatten für die Ausbildung derſelben keinen bedeutenden Erfolg, wenn gleich ſeit ſeiner Zeit auch in den wettiniſchen Ländern eine größere Menge Urkunden deutſch abgefaßt wurde und die deutſche Sprache in den Gerichtshöfen die wen-

---

ein Akademiker wegen begangenen Mordes nicht am Leben geſtraft werden könne, durch ein Deciſioreſcript entſcheidende Widerlegung.

*) Vgl. über das Nähere des Verf. „Univerſität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart.“

diſche erſetzen ſollte (vgl. S. 265); denn die Geiſtlichkeit bediente ſich fortwährend meiſtens der lateiniſchen. Das Hochdeutſche ſtieg von der höheren Stufe, welche es in den Tagen der Hohenſtaufen erreicht, wieder herab, und auch in Meißen und Thüringen verſiegte der Quell der Ritterpoeſie, in der früher (ſ. S. 145) ein wettiner Fürſt, Heinrich der Erlauchte, eben ſo geglänzt hatte wie in der Muſik *). Der Meiſtergeſang, welcher den Minnegeſang erſetzen ſollte und erſt im 15. Jahrhundert mit ſeinen Zunftverſen entſchieden in die Handwerke eindrang, blieb dem nördlichen Deutſchland überhaupt fremder als dem ſüdlichen und mußte in den wettiniſchen Ländern um ſo eher verkümmern, da die ſchwere Zeit der Huſſitenkriege die Gemüthlichkeit und Behaglichkeit verdrängte, welche er in Anſpruch nahm. Die im 14. Jahrhundert vorkommenden deutſchen Kirchengeſänge mögen auch in Meißen, wenigſtens im Munde der Geißler oder Flagellanten **), gehört worden ſein; doch waren auch die halb deutſchen und halb lateiniſchen Lieder beliebt, wie ſie der gleich näher zu erwähnende Peter von Dresden (z. B. „In dulci jubilo, nun ſinget und ſeid froh ꝛc.“) verfaßte. Auch zeigte ſich, wenn man will, während dieſes Zeitraumes eine Art dramatiſcher Poeſie in den ſogenannten Myſterien, das heißt in den geiſtlichen mit mancherlei Teufeleien vermiſchten Darſtellungen, wodurch man das Andenken gewiſſer Religionsbegebenheiten dem Volke feierlicher erhalten wollte. Spuren davon finden ſich vorzüglich in den verſchiedenen Stadtchroniken, ſowie auch die Erzählung von dem eiſenacher Myſterium (1322 ſ. S. 193), welches auf Friedrichs des Gebiſſenen Gemüthszuſtand gewirkt haben ſoll, darauf hinweiſt. Die hiſtoriſche Proſa wurde wenigſtens gegen das Ende dieſes Zeitraumes durch die mehrmals genannte thüringiſche Chronik des eiſenacher Mönches Johann Rohte († 1434) bereichert, welcher ſein in deutſcher Sprache verfaßtes und bis zum Jahre 1433 fortgeführtes Werk mit zitternder Hand durch das Glas ***) ſchrieb. Mag es auch manche Ausſchmückungen enthalten und mit ungegründeten Begebenheiten durchflochten ſein, ſo iſt es doch, beſonders wenn ſich die Geſchichte ſeinen Zeiten nähert, noch immer wohl zu gebrauchen †). Doch wurden die meiſten Geſchichtsbücher noch in lateiniſcher Sprache verfaßt, und zu dieſen gehören vor allen die bis 1375 reichenden Annalen, welche von dem Kloſter Altenzelle den Namen empfingen, deſſen Mitglieder ſich überhaupt beim wirklichen Aufblühen der Wiſſenſchaften in denſelben auszeichneten. Dieſe Annalen ſetzte Tylich (ſ. S. 235) bis 1422 fort, und neben ihm verdient auch Theodor Engelhaus, der im Jahre 1434 in einem Kloſter zu Wittenberg ſtarb, wegen ſeiner erfurter Chronik Erwähnung, bei welcher man freilich nicht weiß, was ihm ſelbſt oder ſeinen Abſchreibern zugehören mag ††). Eben ſo wird unter den Schriftſtellern dieſer Zeit auch Heinrich von Frimar (bei Gotha, † 1357) genannt, welcher

*) Der Papſt ertheilte im Jahre 1254 dieſem Fürſten die Erlaubniß, ein von ihm geſetztes Kyrie und Gloria beim Gottesdienſte zu gebrauchen. Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht S. 408.

**) S. Klemms dresdner Chronik S. 75 flg. vgl. S. 206.

***) Die Brillen kannte man ſchon um das Jahr 1270 in Deutſchland.

†) S. über ihn Adelungs Directorium S. 200.

††) S. Adelung a. a. O. S. 199.

als Meiſter der heiligen Schrift und wegen ſeiner Stärke in der ariſtoteliſchen Philoſophie gerühmt wird und eine kleine thüringiſche Chronik geſchrieben haben ſoll*).

Unter den ſchönen Künſten zeichnete ſich fortwährend die Baukunſt aus, deren Blüthezeit, die Zeit des gereinigten einfachen gothiſchen Styls, vorzüglich in dieſe Periode fällt und erſt gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in einer durch Künſteleien ſich äußernden Ueberblüthe abzunehmen anfängt. Auch in den wettiniſchen Ländern (zu Rochlitz) war vielleicht ſchon jetzt eine eigene von klöſterlichen Baugeſellſchaften geſchiedene Bauhütte errichtet, welche von der ſtraßburger abhängig war und eine beſondere Ordnung hatte. Manches, was hier in der Kunſt (auch in der Malerei und Sculptur) geleiſtet wurde und worauf vielleicht die Verbindung Meißens mit dem durch Karl IV. in Wiſſenſchaft und Kunſt emporgehobenen Böhmen nicht ohne Einfluß blieb, dürfte weniger bekannt geworden ſein, eben ſo wie der Name des Auguſtinermönchs, welcher unter Landgraf Balthaſars Herrſchaft die Waſſerleitung Gotha's ausgeführt haben ſoll **), der Nachwelt fremd geblieben iſt.

Wenn gleich in dieſer für die Wiſſenſchaften ungünſtigen Zeit auch einige der früheſten Lehrer der leipziger Hochſchule (wie Otto von Münſterberg, Johann Hoffmann, Vincentius Gruner u. m. a.) genannt werden, ſo ſind ſie doch nicht als glänzende Erſcheinungen an dem Himmel geiſtiger Beſtrebungen, ſondern nur als Wortführer für Friedrichs und Wilhelms ſpäter ſo ſegensreiches Werk zu betrachten. Deſſenungeachtet blitzten durch die herrſchende Nacht auch in den wettiniſchen Ländern einzelne Geiſter hindurch, welche über ihrem Zeitalter ſtanden und manche Irrthümer deſſelben muthig bekämpften. Unter ihnen iſt vorzüglich der bereits erwähnte Peter von Dresden zu nennen, welcher als Lehrer an der Schule bei der dresdner Kreuzkirche gewirkt haben ſoll, dann aber auch zu Chemnitz und Zwickau thätig war. Wie gegen das Fegefeuer erklärte er ſich für den Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt, und von dem meißner Biſchof vertrieben, ſoll er in Böhmen Jacob von Mieß für dieſe Lehre begeiſtert haben, der ſie ſodann mit glücklichem Erfolge predigte (ſ. S. 236). Eben ſo wird unter den dresdner Gelehrten der Predigermönch Johann Melzer († 1414) genannt, welcher, als der erſte in Leipzig promovirte Doctor der Theologie, ſpäter in Schleſien und Polen für die Aufrechthaltung der Kirchenzucht thätig wirkte. Auch lebte vielleicht ſchon gegen das Ende des Zeitraumes in Leipzig der Dominikaner Johann Cuno (Kuhn), der im Anfange des folgenden Zeitabſchnittes das Wunder der blutenden Hoſtie zu Wilsnock bei Havelberg auch gegen die leipziger Theologen zu Schanden machte. — Ueberhaupt konnte die Sucht nach Wundern, welcher ſchon Heinrich der Erlauchte hinſichtlich eines wunderthätigen Marienbildes zu Freiberg ſteuern mußte, der Aberglaube, der im Gebiete der Kirche eben ſo wie im gemeinen Leben mit ſeinen zum Theil noch von den Sorben (ſ. S. 11) ſtammenden Anſichten über Hexen, Zauberei u. ſ. w. nur allzu üppig wucherte, die durch ſinnliche Feſte entartete Religion und die Verdorbenheit der höheren und niederen Geiſtlichkeit (ſ. S. 272) unmöglich glücklich auf die Gemüther des Volkes auch in den wettiniſchen Ländern wirken, das ſelbſt

*) Vgl. über ihn Adelung a. a. O. S. 163.

**) S. Galetti thüringiſche Geſchichte Thl. IV. S. 83 flg.

in ſeinem Staatsleben oft genug von dem Papſtthume gemißhandelt worden war. Die Leichtigkeit, mit welcher man grobe Vergehen durch reiche Vergabungen an die Kirche abbüßen zu können glaubte, mochte die ſchon aus jenen Verhältniſſen hervorgehende, auch durch tolle Rauffucht und viehiſche Zechluſt ſich äußernde Sittenloſigkeit nur noch höher ſteigern, die ihre Folie in Luxus und Ueppigkeit fand. Zeichnete ſich auch hierin anfangs bloß der Adel aus, ſo wurden doch die Städte nur allzu bald angeſteckt, was ſich aus mannigfachen Polizeiverordnungen ſtädtiſcher Obrigkeiten ergiebt, die freilich dem damaligen Geiſte des Volkes wenig behagen mochten. So beſtimmte, um ein Beiſpiel unter vielen anzuführen, der erfurter Stadtrath im Jahre 1351 die Zahl der Gäſte und Schüſſeln, die bei einer Hochzeit geſtattet ſein ſollte, und 1364 unterſagte er die kurzen Kleider, die langen Meſſer und die ſpitzigen Schuhe, die von einigen jungen Herren getragen wurden und damals vorzüglich zur Mode gehörten (vgl. S. 224). Ueberhaupt ſtieg in Deutſchland die Prunkſucht immer höher, und allgemein gefiel man ſich darin, in greller buntfarbiger Kleidung, mit Mänteln, Schauben, Barets, Gogeln und vorzüglich mit Schellen geziert (die ſogenannte Dunſingstracht, vgl. S. 235) einherzuſtolziren. Beſonders erreichte die Kleiderpracht im Anfange des 15. Jahrhunderts einen hohen Grad, wo unter Anderm die ſogenannten zerhauenen (geſchlitzten) Pluderhoſen eben ſo wenig geeignet waren, Zucht und Sitte zu befördern, als in anderer Hinſicht die Kleidung der Frauen. War doch bereits durch die berührten Verhältniſſe, durch den Cölibat der verdorbenen Geiſtlichkeit und die leicht zu gewinnende Vergebung der Sünden, durch die Völlerei und ſittenloſe Tracht, durch die unzüchtigen Tänze und die gemeinſchaftlichen Bäder — die Bader waren verrufene Leute — und durch manche andere Dinge die Geſchlechtsluſt bis zu einem ſolchen Grade geſtiegen, daß ſie nicht ſelten ſogar in frechen öffentlichen Verkehr ausartete, wovon außerhalb der wettiniſchen Länder das coſtnitzer Concil ein unerfreuliches Beiſpiel gab (ſ. S. 272). Ueberhaupt darf nicht verſchwiegen werden, daß manche andere Stämme, wie die Niederſachſen und Weſtphalen, für unmäßiger in Speiſe und Trank galten als die Meißner und Thüringer; ja nach der Stiftungsurkunde des Papſtes Alexander V. (ſ. S. 232) hatte Leipzig im Jahre 1409 ſchon ſeine feinen Leute *).

Das in den vorſtehenden Rückblicken Enthaltene mag die Grundzüge zu dem Bilde geben, welches im Allgemeinen die bisherigen wettiniſchen Länder, wie die übrigen Gegenden Deutſchlands und Europa's, in dieſem Zeitraume gewährten. Ehe wir uns aber zu den ferneren Schickſalen Meißens, Thüringens und des Oſterlandes wenden, ſei es wiederum vergönnt, der Vorgeſchichte des nun an das Haus Wettin gelangenden Herzogthums Sachſen kürzlich, wie früher der thüringiſchen, zu gedenken.

*) „homines civiles et in moribus bene dispositi.“

3) Vorgeschichte des Herzogthums Sachsen bis zu seiner Erwerbung durch das Haus Wettin.

(0—1423).

Aus dem bereits Mitgetheilten hat sich zur Genüge ergeben, daß der Name Sachsen keineswegs mit demjenigen Ländergebiete verbunden war, dessen Geschichte wir bisher verfolgt haben. Aber auch die Territorien, auf welchen die herzoglich sächsischen Rechte ruhten, als sie auf Friedrich den Streitbaren und sein Geschlecht übergingen, werden anfangs nicht unter der Benennung Sachsen gefunden. Jener alte germanische Volksstamm, der sich schon früher unter diesem Namen durch manches Abweichende in seiner Verfassung von andern deutschen Volksstämmen unterschied, der sich durch seine Seeraubereien schon den Römern furchtbar machte und von den Briten gegen die Scoten zu Hülfe gerufen die bekannten angelsächsischen Königreiche (449) gründete, hatte seine Wohnsitze an beiden Ufern der Elbe bis zur Mündung dieses Flusses und grenzte im Osten an slawische Völkerschaften, im Westen an die Friesen und im Süden an die Franken und Thüringer. In der bisherigen meißnisch-thüringischen Geschichte sind diese alten Sachsen wegen ihrer Vereinigung mit den Franken und wegen ihrer Theilnahme an dem Sturze des alten thüringischen Königreichs (s. S. 7 und 102 flg.) bereits genannt worden. Dann aber traten sie, besonders in den Zeiten der fränkischen Majordomen und noch mehr in den langwierigen Kämpfen wider Karl den Großen, bedeutender hervor. In Folge dieser Kriege nahmen sie endlich das Christenthum an, nachdem Wittekind und andere Große mit ihrem Beispiele vorangegangen waren, und Karl verleibte sie darauf seinem großen Reiche ein, in welchem sie als Westphalen, Engern und Ostphalen, wozu noch die nordöstlich von der Elbe bis an die Eider und Nordsee wohnenden Nordalbingier kamen, genannt werden. Karl gab ihnen zwar eigene Grafen, ließ ihre Gesetze sammeln und stellte sie in mehrfachen Beziehungen den Franken gleich; aber weder dieß, noch die zur Sicherung des Christenthums allmählig errichteten Bisthümer zu Osnabrück, Verden, Bremen, Paderborn, Minden, Hildesheim, Halberstadt, sowie später (831) die Gründung des Erzbisthums Hamburg und verschiedener Klöster, z. B. zu Corvei und Gandersheim, erwiesen sich als ausreichend, die Entwilderung der Sachsen in so kurzer Zeit herbeizuführen, als man wohl erwartet haben mochte. Die Herzoge, welche in den Kriegen Karls des Großen an der Spitze der Sachsen erscheinen und unter denen vor Allen Wittekind († 803) genannt wird, dürften nicht sowohl Herzoge mit jenen Attributen, wie sie später vorkommen, als vielmehr bloße Anführer im Kriege gewesen sein. Doch gelang es wahrscheinlich einzelnen Familien, sich nach und nach zu einem höheren, selbst fürstlichen Ansehen emporzuschwingen, und Ludolf, dessen Geschlecht von Wittekind abgeleitet wird und der in den Jahren 843 und 864 vorkommt, mag als beständiger Missus, vorzüglich wegen seiner Militärgewalt über die andern Grafen, woraus in weit späterer Zeit manches Vasallenthum und manche Landsässigkeit entstand, eher als ein mit der herzoglichen Gewalt Bekleideter angesehen werden. Es scheint, daß seinem Sohne Bruno, ungeachtet der noch nicht gesetzlich ausgesprochenen Erblichkeit solcher Würden, die Nachfolge nicht wohl ver-

weigert werden konnte, und als er 880 auf einem Zuge wider die Normannen blieb, folgte ihm in den sächsischen Würden sein Bruder, Herzog Otto (der Erlauchte), der ebenfalls schon in Bezug auf Thüringen (vgl. S. 15 und 107) erwähnt worden ist. Auch Otto's Sohn, der nachherige deutsche König Heinrich I., behauptete sich in Sachsen, wie in den thüringischen Besitzungen (s. S. 107). Doch schon unter Otto dem Großen entstand ein neues, wenn auch beschränktes Herzogthum Sachsen, welches vorzüglich die Länder an der untern Elbe umfaßte und dessen erster Inhaber, Hermann Billung, seinen Heerbann schwerlich über alle sächsischen Länder zwischen der Elbe und dem Rhein erstrecken konnte. Dieses Herzogthum blieb bei dem billungischen Geschlechte bis zum Jahre 1106, in welchem der letzte seiner Herzoge, Magnus, ohne männliche Sprossen zu hinterlassen, starb. Kaiser Heinrich V. verlieh es darauf an den Grafen Lothar von Supplinburg, welcher dadurch, sowie durch seine Erbgüter und die Besitzungen, die ihm seine Gemahlin Richenza zugebracht, einer der mächtigsten Fürsten Norddeutschlands wurde. Bei dieser Verleihung hatte man das Welfengeschlecht übergangen, dessen Sprößling Heinrich der Schwarze mit der ältesten Tochter des letzten Billungers Magnus, Wulfilde, vermählt war und durch diese Heirath wenigstens die Hälfte der billungischen Erbgüter erworben hatte. Als aber Herzog Lothar zur deutschen Königswürde gelangte, gab er, vielleicht bald nach der Zeit, als er Konrad von Wettin in dem erblichen Besitze der Markgrafschaft Meißen bestätigte (s. S. 35), das Herzogthum Sachsen seinem Schwiegersohne Heinrich dem Stolzen von Baiern, dem Sohne des Schwarzen, so daß nun dieser Welfe einer Macht sich rühmen konnte, die sich von einem Meere bis zum andern erstreckte. In der Furcht vor ihr erstarb manche Abneigung gegen das Hohenstaufengeschlecht, und in Folge der mehrmals erwähnten Kämpfe dieses Kaiserhauses mit den Welfen geschah es, daß nur zwei Fürsten des letztern Geschlechtes das Herzogthum Sachsen besaßen; denn schon im Jahre 1180 verlor Herzog Heinrich der Löwe (vgl. S. 126 flg.) durch Friedrichs I. Achtserklärung mit Baiern auch Sachsen und behielt nur seine braunschweigischen Allodialbesitzungen. Von nun an knüpfte das Geschlecht der Ascanier die sächsische Herzogswürde an seine Besitzungen, von denen darauf im Jahre 1423 ein Theil mit der herzoglichen Würde an das meißnisch-thüringische Haus gelangte. Demnach wird sich diese Vorgeschichte vorzüglich mit dem neueren Herzogthume Sachsen und seinen Besitzern, den Ascaniern, zu beschäftigen haben, da die Geschichte der alten Sachsen auf die der wettinischen Länder fast gar keinen Einfluß hat oder doch nur in einem sehr entfernten Zusammenhange mit ihr steht und daher im Vorstehenden nur einleitungsweise angedeutet werden konnte.

a) Das neuere Herzogthum Sachsen bis zur festeren Verbindung der Kurwürde mit der wittenbergischen Linie des ascanischen Hauses im Jahre 1356.

Nachdem die unter dem Markgrafen Gero in den Tagen Otto's I. als slawische Grenzländer vereinigten Landstriche nach dessen Tode in fünf kleinere Marken sich gespaltet hatten, kommt unter diesen auch die Nordmark und die (ältere) Ostmark

vor, welche letztere Benennung später auf die nachherige Niederlausitz übergetragen wurde (s. S. 19). Im Schwabengau und in einem Theile des Nordthüringgaues, den diese Ostmark mit umfaßte, lagen die anhaltinischen Stammländer, wo das später für Sachsen so bedeutungsvolle Geschlecht der Ascanier hervortrat, welches hier seine alten Stammburgen, Anhalt, Ballenstädt, Bernburg, Aschersleben u. s. w. hatte. Hier lebte im 10. Jahrhundert Esiko. Aus seines Sohnes Albrecht von Ballenstädt Ehe mit Adelheid, Otto's von Orlamünde Tochter, gingen zwei männliche Sprossen, Siegfried und Otto, hervor. Der Erstere, der von mütterlicher Seite her Orlamünde besaß und das ihm zugefallene Weimar tapfer gegen Kaiser Heinrich V. zu vertheidigen wußte (vgl. S. 112), erwarb durch seiner Mutter zweite Heirath mit dem rheinischen Pfalzgrafen Heinrich auch die Pfalzgrafschaft bei Rhein. Otto aber erhielt das Stammland seines Vaters, welches er in Folge seiner Vermählung mit Eilike, des letzten Billungers Magnus jüngerer Tochter, durch die eine Hälfte der billungischen Erbgüter (die andere hatte die ältere Tochter Wulfilde Heinrich dem Schwarzen von Baiern zugebracht s. oben) reichlich vermehrte. Zugleich wußte er den von dieser Ehe hergeleiteten Ansprüchen auf das Herzogthum Sachsen, nachdem der Herzog Lothar geächtet worden, wenigstens einige, wenn auch schnell vorübergehende Anerkennung zu verschaffen, und sein Geschlecht bewahrte die Erinnerung an diese Ansprüche wohl im Gedächtniß. Mit Eilike hatte Otto einen Sohn, Albrecht den Bär (auch der Schöne genannt) erzeugt. Dieser Ascanier war es vorzüglich, welcher die Besitzungen seines Hauses auf mannigfache Weise vergrößerte und sicherte. So ist bereits erwähnt worden, daß er nach dem Abtreten des Wettiners Heinrich des Jüngeren von Eilenburg mit Unterstützung des Sachsenherzogs Lothar die Ostmark dem winzenburger Hermann (1123) entriß (s. S. 34 und 36). Doch war die nachherige Niederlausitz davon getrennt und befand sich noch in den Händen des älteren Wiprecht von Groitsch. Allein nach dessen Tode (1124) kam auch sie auf kurze Zeit, bis zum Jahre 1131, an Albrecht den Bär, worauf sie wieder an Heinrich von Groitsch und von diesem an Konrad von Wettin (vgl. S. 40) fiel. Der Rest der ehemaligen Ostmark aber, die auch bedeutende Stücke des nachherigen wittenberger oder Kurkreises umfaßte, blieb mit Ausnahme dessen, was die Wettiner davon geerbt hatten oder Andere besaßen *), in den Händen des Ascaniers, dessen Geschlecht, noch ehe es den Fürstentitel angenommen, als ein fürstliches angesehen wurde und seine Grafschaft von Aschersleben aus verwaltete. Für den Verlust der Niederlausitz fand Albrecht der Bär reichliche Entschädigung in der mit dem havelbergischen Bisthumssprengel verbundenen Nordmark (s. S. 19) oder Markgrafschaft Nordsachsen, welche Kaiser Lothar im Jahre 1133, nachdem Konrad, der letzte Markgraf aus dem Hause Plötzke, gestorben war, an Albrecht verlieh. Zu Salzwedel hatte der Markgraf der Nordmark seinen Sitz; denn ein einheimischer slawischer Fürstenstamm beherrschte noch einen großen Theil des havelbergischen und

*) So gehörte die Grafschaft Brene den Wettinern (vgl. S. 39 und 65), die Grafschaft Barby war unter Otto II. aus einem kaiserlichen Kammergute eine Besitzung des Stiftes Quedlinburg geworden; die Burggrafen von Magdeburg besaßen Gommern, Elbenau und Rahnis, und die meißner Bischöfe seit 1162 Prettin und seit 1165 Pretzsch.

brandenburgiſchen Bisthumsſprengels. Dieſe Gegenden erwarb Albrecht von dem Fürſten Pribiſlaw im Jahre 1142, und nun bildete die alte Nordmark (Altmark) mit dieſen neuerworbenen Landſtrichen den Umfang einer andern Mark, welche, von Brandenburg den Namen empfangend, als ein transalbingiſches Ducat erſcheint und ohne Zweifel ein neuerrichtetes Fahnenlehen war. Dadurch erhielt Albrecht zugleich eine Entſchädigung für das Herzogthum Sachſen, welches zwar im Jahre 1138 dem Welfen Heinrich dem Stolzen († 1139) abgeſprochen und an Albrecht verliehen worden war, aber von Heinrich dem Löwen glücklich behauptet wurde. Auch waren die orlamündiſchen Güter (ſ. oben) bereits im Jahre 1140 an Albrecht zurückgefallen, ſo daß er auch in Bezug auf ſeine Beſitzungen für einen der angeſehenern Fürſten ſeiner Zeit galt. — In dieſen von ihm erworbenen Ländern hatte Albrecht der Bär genug zu thun, um die ſlawiſchen Stämme, vornehmlich die an der Elbe und Havel wohnenden, zu beſiegen, welche hier länger als in Meißen nach Heinrichs I. Unternehmungen (ſ. S. 16) ihre Unabhängigkeit behauptet zu haben ſcheinen, obgleich verſchiedene ihrer Sudpanien den Sprengeln der Bisthümer Meißen und Brandenburg zugetheilt waren oder als Zubehör deutſcher Grafſchaften angeſehen wurden. Wahrſcheinlich erhielten dieſe Gegenden wie anderwärts (ſ. S. 21 flg.) eine auf deutſchen Fuß gegründete Organiſation, und darum wurden auch hier, vielleicht ſchon zu Albrechts Zeiten, zu ihrer Sicherung Burgwarten (vgl. S. 23) angelegt, unter denen, freilich erſt nach dem im Jahre 1170 erfolgten Tode des Fürſten, Wittenberg (weiße Burg), Dobin, Wieſenburg, Zahne, Elſtermünde u. m. a. genannt werden. Aus ihnen gingen ſpäter anſehnliche Städte und Dörfer hervor. Da indeß der Kampf gegen die Slawen hier und da die Geſtalt eines Vertilgungskrieges angenommen hatte, ſo führte Albrecht in die menſchenleeren Gegenden flandriſche und rheiniſche Coloniſten ein, die, durch Ueberſchwemmungen aus ihrem Vaterlande vertrieben, nicht nur die ſchon vorhandenen ſlawiſchen Orte beſetzten, ſondern auch neue Ortſchaften anlegten, welche noch heute ihren Urſprung durch ihre Namen, wie z. B. Kemberg (Cameracum), Brück (Brugge), Niemegk (Neomagum) u. ſ. w. verrathen. Auch erhielt von ihnen ein bedeutender Diſtrikt des nachherigen Kurkreiſes die Benennung „Fläming.“ Die dieſen Coloniſten geſtatteten Freiheiten ſcheinen vorzüglich die Urſache geworden zu ſein, daß hier die Leibeigenſchaft nicht zu einem ſo hohen Grade der Härte ſtieg, wie anderwärts (vgl. S. 53 flg.).

Im Jahre 1170 ſegnete Albrecht der Bär das Zeitliche. Auf ſeinen älteſten Sohn Otto ging die Mark zu Brandenburg (mit der Nord- oder Altmark) über. Getrennt von dieſer blieb das frühere Beſitzthum des Hauſes; doch wurde der fürſtliche Stand der übrigen Nachkommen Albrechts, auf welche jenes überging, nicht angetaſtet. Einer derſelben, Albrecht, wurde der Schwiegervater des meißner Markgrafen Otto des Reichen, dem er ſeine Tochter Hedwig vermählte. Des Bären zweiter Sohn aber, der vorzüglich hierher gehörende Bernhard von Anhalt, erhielt insbeſondere das von ſeinem Vater den Slawen abgenommene Land an der Elbe, und als er die herzoglich ſächſiſche Gewalt erworben hatte, wurde ſpäter vornehmlich dieſer Landſtrich unter dem Namen des Herzogthums Sachſen begriffen. Dieſe Erwerbung erfolgte nach dem mehrmals erwähnten (ſ. S. 61 und

126 flg.) Sturze Heinrichs des Löwen (1180), und Bernhard mochte ſich nicht allein durch ſeine Verwandtſchaft mit den Billungern, die ſchon ſeinem Vater auf kurze Zeit (ſ. oben) die Belehnung mit dem Herzogthume Sachſen verſchafft hatte, ſondern auch durch ſeine geringere Macht, welche kein Uebergewicht des neuen Herzogs befürchten ließ, dem Kaiſer Friedrich I. empfehlen. Auch erhielt er bei weitem nicht dasjenige, was die Beſtandtheile des ehemaligen billungiſchen Herzogthums ausgemacht hatte, und wenn gleich darauf hingedeutet wird, daß Bernhard durch eigene Zögerung die meiſte Schuld in dieſer Hinſicht getragen habe, ſo mochten doch die politiſchen Zwecke der Hohenſtaufen und anderer geiſtlicher und weltlicher Großen das Meiſte zur Zerſplitterung des früher ſo mächtigen Herzogthums beitragen. So wurde nun der Theil Weſtphalens und Engerns, der ſich in das kölniſche und paderborniſche Bisthum (wohl mit Ausnahme der Stiftslande) erſtreckte, an des Löwen erbitterten Feind, den kölner Erzbiſchof Philipp, verliehen, während die übrigen Biſchöfe Sachſens wacker zugriffen. Die Rechte des Herzogthums, welches nicht ſo eng wie die Grafſchaft (ſ. S. 22 u. 45) mit gewiſſen Gütern in Verbindung ſtand und daher leichter ein Amt blieb, das jedoch hinſichtlich der kleineren Herren und Dynaſten die Geſtalt der Lehnsherrlichkeit annahm, wurden dem Aſcanier Bernhard hauptſächlich im Lauenburgiſchen, Holſteiniſchen und in einigen Grafſchaften über der Elbe zu Theil. So konnte er insbeſondere die Grafen von Ratzeburg, Danneberg, Lüchow und Holſtein auffordern, wegen der zu empfangenden Lehen vor ihm zu erſcheinen; und wenn gleich der Letztere damals nicht erſchien, ſo beweiſen doch ſpätere Lehnsbriefe hinlänglich, daß auch er die Lehnsherrlichkeit der neuen Herzoge von Sachſen anerkannt habe. Auch ſuchten mehre dieſer Großen bei Veräußerungen um die lehnsherrliche Einwilligung nach und folgten dem Aufgebote des Herzogs, welcher bald nach Erlangung ſeiner Würde Beden erhob und wahrſcheinlich auch die Vogtei über die Stifter behauptete, wenn es ihm gleich nicht gelang, dieſelben in die Kategorie der Vaſallen zu bringen. Auch die höchſte Gerichtsbarkeit übte der Herzog von Sachſen aus, was ſich ſchon aus der Gewalt, die der kölner Erzbiſchof in dem von dem früheren Herzogthume abgetrennten Theile erhielt, ſchließen läßt und ſpäter auch durch ausdrückliche Zeugniſſe, z. B. im Jahre 1334 durch ein Schreiben der Grafen von Holſtein an den Papſt, anerkannt wurde. Bedeutender als dieſe Rechte erſcheinen freilich die perſönlichen Vorzüge, welche Bernhard mit der ſächſiſchen Herzogswürde erwarb. Dahin gehörte vor allen das Erzmarſchallamt des Reiches, welches ſchon aus den Zeiten der fränkiſchen Monarchie ſtammte und urſprünglich die Aufſicht über die königlichen Pferde und die Anführung der Reiterei umfaßte. Wahrſcheinlich war es ſchon in früheren Zeiten, obgleich ſich wenig Spuren davon vorfinden, mit dem ſächſiſchen Herzogthume verbunden und wurde nun auch von Bernhard ſelbſt bei der Krönung Philipps von Schwaben (1198) feierlich ausgeübt. Das von dem Erzmarſchallamt abhängige Reichserbmarſchallamt iſt damit nicht zu verwechſeln, welches letztere der Familie von Pappenheim oder einem angeblichen Zweige derſelben, den Herren von Kaladin, zuſtändig war, wiewohl es für jetzt dieſer Familie, die erſt in ſpäterer Zeit deutlicher hervortritt, nicht mit Beſtimmtheit zugeſchrieben werden kann. Ein anderes mit dem ſächſiſchen Herzogthume verknüpftes

Vorrecht war der Antheil, welchen der Herzog an der Wahl des deutschen Oberhauptes hatte, sowie sich auch muthmaßen läßt, daß das Reichsvicariat in den Ländern des sächsischen Rechtes (im nördlichen Deutschland) schon jetzt mit dieser Würde verbunden war, während es später durch die goldene Bulle mit der sächsischen Kur gesetzlich vereinigt ward.

So bildete sich ein neues Herzogthum Sachsen; aber alle die genannten äußeren Vorzüge, welche den Inhaber desselben auszeichneten, vermochten doch nicht, ihn zu einem mächtigen Fürsten zu machen, da ihm der Besitz bedeutender Güter abging. So ward zwar Herzog Bernhard durch seine Reichswürde einer der ersten Fürsten Deutschlands; allein an wirklicher Macht stand er weit unter seinem Nachbar, dem meißner Markgrafen. Auch zeigte sich die geringe Kraft des neuen Sachsenherzogs bald nach Bernhards Regierungsantritt. Denn als Heinrich der Löwe, aus England zurückkehrend, von Neuem losbrach und das von seinen Erbgütern Getrennte durch Waffengewalt (1189) wieder zu erobern suchte, vermochte Bernhard nicht, das Land des abwesenden Grafen von Holstein, sowie insbesondere die Stadt Bardewick gegen den Welfen zu schützen, ja er verlor selbst die Lauenburg, welche er im Lande der Polaben *) (daher Polabenburg) zur Sicherung desselben erbaut hatte. Der Mangel an finanziellen Kräften verhinderte auch den Herzog, von dem Antrage einiger deutschen Fürsten Gebrauch zu machen, welche ihn nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI., dessen herrschsüchtigen gegen die deutsche Wahlfreiheit gerichteten Plänen sich auch Bernhard widersetzt hatte, zum deutschen König wählen wollten. Dann erschien er in den Kämpfen Philipps von Schwaben gegen Otto von Braunschweig auf der Seite des Ersteren und erkannte Otto, der nachher großes Vertrauen in ihn setzte, erst nach Philipps Tode (1208) als rechtmäßigen König an. Um das Jahr 1211 starb Bernhard.

Die sächsische Herzogswürde war nicht auf das ursprüngliche anhaltische Stammland, sondern auf das durch Albrecht den Bären den Slawen an der Elbe abgenommene Land, folglich auf ein Gebiet übergetragen worden, welches so klein und so wenig bevölkert war, daß es auf keine Weise zum Unterhalte eines Herzogs hinzureichen schien. Dieß mochte auch der Grund sein, daß Heinrich, der ältere Sohn Bernhards, die einträglicheren anhaltischen Stammländer erhielt, die ja auch als ein Fürstenthum und selbst dann noch als solches galten, als die Grafschaft Aschersleben als ein Lehen vom Stifte Halberstadt in Anspruch genommen wurde. Heinrich ward somit der Stammvater des noch jetzt blühenden ascanischen Geschlechtes. Bernhards jüngerer Sohn aber, Albrecht, übernahm den geringern Theil der väterlichen Besitzungen, auf welchen nun der Titel seines Fürsten, wie auch anderwärts, z. B. bei den Landgrafen von Hessen (s. S. 158) recht eigentlich überging und der sodann unter dem Namen des Kurkreises erschien. Unter Herzog Albrecht I., welcher von 1212 bis 1260 regierte, kam Lauenburg an dieses neuere Herzogthum Sachsen zurück. Denn König Waldemar von Dänemark, welcher während der

*) Es ist schon S. 8 bemerkt worden, daß bei den Sorben die Elbe Labe oder Labia hieß.

Kämpfe, die Philipp von Schwaben mit Otto von Braunschweig um die deutsche Königskrone bestand, den nördlichen jenseit der Elbe gelegenen Theil des Herzogthums Sachsen an sich gebracht hatte, ward mit dem Grafen von Schwerin in eine Fehde verwickelt. Herzog Albrecht I. unterstützte den Letzteren, und als der Dänenkönig gezwungen ward, Lauenburg an den Grafen von Schwerin abzutreten, überließ es dieser dem Sachsenherzog für den geleisteten Beistand. Allein erst durch den bei Bornhövede (1227) über Waldemar und seinen mit ihm verbundenen Schwestersohn Albrecht von Orlamünde erfochtenen Sieg wurde Albrecht I. in dem Besitze Lauenburgs befestigt, während er zugleich mit der Wiederherstellung seiner Lehnsherrlichkeit über die nordalbingischen Vasallen den Titel eines Herrn von Nordalbingien annahm, sowie er auch neben dem sächsischen Herzogstitel den eines Herzogs von Engern und Westphalen führte. Das schon seit 1180 (s. oben) vorkommende Wittenberg scheint von Albrecht, der auch bei verschiedenen Wahlen deutscher Herrscher fungirte, zur Residenz gewählt worden zu sein, wenn man dieß aus den seit dem Jahre 1221 von ihm dort ausgestellten Urkunden schließen darf. In Wittenberg bestand auch bereits unter ihm das Franciskanerkloster, welches den nunmehrigen sächsischen Fürsten zur Begräbnißstätte diente und von Helena, der Tochter Otto's von Braunschweig und der zweiten Gemahlin Herzog Albrechts (die erste war Agnes, die Tochter des Herzogs Leopold VII. von Oesterreich) im Jahre 1238 gestiftet worden sein soll. Keine äußere Erinnerung an diese Fürstengruft hat sich erhalten, als die von Philipp Melanchthon copirten Inschriften der Grabsteine, welche unter dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen verschwanden, als das Kloster der Stadt Wittenberg zur Errichtung eines Hospitals überlassen und die Kirche in ein Magazin verwandelt wurde. Allein auch diese Grabsteine scheinen neueren Ursprungs gewesen zu sein *).

Klein war dieses neue Herzogthum Sachsen; aber noch kleiner sollte es werden, als sich nach Albrechts I. Tode dessen Söhne (1260) in die väterlichen Besitzungen theilten. Der älteste Sohn Johann erhielt die lauenburgischen, der jüngere, Albrecht II., die wittenbergischen Länder. Seitdem gab es Herzoge zu Sachsen in Lauenburg und Wittenberg, welche beide darauf Anspruch machten, des Reichs Erzmarschälle und Kurfürsten zu sein, und die ihre lehnsherrlichen Rechte über die sächsischen Grafen gemeinschaftlich ausübten, wie unter Anderm aus dem Beispiele der Grafen von Holstein erhellt, die von beiden Linien ihre Belehnung empfingen. Doch vergrößerten die Brüder ihre Besitzungen durch Erwerbung der Burggrafschaft Magdeburg. Die alte kaiserliche Statthalterschaft in diesem schon frühzeitig wichtigen Orte reicht vielleicht, wenn auch nicht dem Namen nach, bis in die Zeiten der Karolinger hinauf. Unter Kaiser Otto I. sollen Markgraf Gero (s. S. 19) und Hermann Billung (s. S. 281) Burggrafen von Magdeburg gewesen sein, was sich indessen nicht mit Bestimmtheit entscheiden läßt. Gewiß ist es aber, daß unter Otto dieses Amt durch die Verbindung desselben mit der Vogtei über das neugegründete Erzbisthum bedeutender wurde. Nachdem mehre

*) S. Abelungs Directorium, Einleitung S. XVIII.

Mitglieder der Häuser Walbeck und Plötzke die Burggrafschaft beſeſſen hatten, kam ſie (um 1118) durch Vermittelung des Erzbiſchofs Adelgot an den älteren Grafen Wiprecht von Groitſch (vgl. S. 38), der vermöge dieſer für fürſtlich geachteten Würde auch die Vogtei zu Halle (das halliſche Grafengedinge) ausübte. Tauſend Vaſallen ſollen damals zu dieſer Burggrafſchaft gehört und die Einkünfte derſelben ſich auf 500 Talente belaufen haben. Auch Wiprechts Sohn, Heinrich von Groitſch, erſcheint in dem Beſitze derſelben, und nach deſſen Tode (im Jahre 1136 vgl. S. 40) kam ſie an Burkhard aus dem Hauſe Querfurt, bei welchem Dynaſtengeſchlechte ſie bis in das 12. Jahrhundert blieb. Im September des Jahres 1269 erkaufte nun der Erzbiſchof Konrad II. das Burggrafenthum mit dem damit verbundenen magdeburgiſchen Erbſchenkenamte von den bisherigen Inhabern und überließ daſſelbe nebſt den verſchiedenen Vogteien den Herzogen Johann von Lauenburg und Albrecht II. von Wittenberg. Doch umfaßte dieſe Burggrafſchaft jetzt nur noch die burggräflichen Rechte zu Magdeburg und Halle, ſowie die Aemter Gommern, Rahnis, Elbenau und Gottau, welche indeſſen auch von mehren biſchöflich-brandenburgiſchen Beſitzungen durchkreuzt wurden. Wenn nun auch die Häupter beider ſächſiſchen Linien den burggräflichen Titel annahmen, ſo erſcheint doch bald die wittenbergiſche Linie im ausſchließenden Beſitze der Burggrafſchaft, und bereits im Jahre 1294 verkaufte der Herzog Albrecht II. ſeine hier einſchlagenden Rechte innerhalb der Stadt für 900 Mark an die Bürger von Magdeburg, welche ſie wiederum dem Erzbiſchofe Erich überließen. Die Erwerbung der von dem Burggrafenthum noch übrigen Stücke durch den Schwiegerſohn des Kurfürſten Rudolf, den Grafen Johann von Hardeck, war bloß vorübergehend; wohl aber verſetzte Kurfürſt Albrecht III. die obengenannten vier Aemter für 5000 Schock böhmiſcher Groſchen an die Stadt Magdeburg, ſo daß nur die burggräflichen Rechte in Halle in ſächſiſchen Händen blieben, wenn gleich das Haus Sachſen das Eigenthum an den verpfändeten Aemtern behielt.

Ferner wurde nach dem Erlöſchen der breniſchen Linie des wettiniſchen Hauſes die Grafſchaft Brene (1290) dem Herzog Albrecht II. oder vielmehr ſeinem mit Agnes erzeugten Sohne Rudolf von deſſen Großvater Rudolf von Habsburg verliehen, wenn gleich Albrecht als Vormund des Sohnes auch den breniſchen Titel führte. Daß durch dieſe Gebietsvergrößerung der nachherige Kurkreis ſchon jetzt mehr abgerundet wurde, zumal da Albrechts Schweſter Eliſabeth, die verwitwete Gräfin von Brene, ihrem Neffen auch ihre Erbgüter ſchenkte, iſt eben ſo wie die Erwerbung ſelbſt bereits näher (ſ. S. 67) erwähnt worden. Wenn von dem Adler, der ſeit Albrecht II. zuerſt in dem ſächſiſchen Wappen, auf die Pfalzgrafenwürde hindeutend, erſcheint, erſt ſpäter die Rede ſein kann, ſo iſt dagegen hier zu bemerken, daß auf den Siegeln und Münzen der Häupter beider ſächſiſchen Linien nun der Gebrauch des ſogenannten Rautenkranzes ſichtbar wird, über deſſen Urſprung und Verleihung an Bernhard von Aſcanien früher viel gefabelt worden iſt, der aber wahrſcheinlich bloß die herzogliche Krone bedeutet, welche ſchräg über die fünf ſchwarzen Balken im goldenen Felde (das Wappen der Ballenſtädter) gelegt wurde. — Das Todesjahr Albrechts II. bleibt ungewiß; denn die Grabſchrift, welche daſſelbe in das Jahr 1297 ſetzt, wird dadurch verdächtig,

daß sie ihn selbst schon mit dem damals noch ungewöhnlichen Worte Elector bezeichnet; und daß er im Jahre 1298 in einer magdeburgischen Fehde den Tod gefunden habe, wird nur von neueren Geschichtschreibern berichtet.

Der schon genannte Sohn Albrechts, Rudolf I., wurde des Vaters Nachfolger, während seine beiden, in einer Urkunde vom Jahre 1302 erwähnten jüngeren Brüder Wenzel und Albrecht zum geistlichen Stande (Wenzel kommt später als Bischof von Passau vor und Albrecht soll Domherr zu Halberstadt gewesen sein) wahrscheinlich deshalb bestimmt wurden, weil, wenn man das ohnehin so kleine Hauptland nicht theilen wollte, keine Nebenländer für sie vorhanden waren. Hatten doch die bereits vorgenommenen Theilungen schon Nachtheil genug gebracht, was sich bei dem nun ausbrechenden Streite über das Wahlrecht der beiden sächsischen Linien deutlich zeigte. Die Herzoge von Lauenburg hatten, wie es scheint, bei den Königswahlen Rudolfs von Habsburg, Adolfs von Nassau und Albrechts I. ihr Wahlrecht nicht ausgeübt, und allerdings standen auch die Söhne Johanns von Lauenburg seit dem Tode ihres Vaters (1292) unter der Vormundschaft ihres Oheims Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg. Bei der Wahl Heinrichs VII. aber gedachte die lauenburgische Linie ihre Ansprüche, wenn sie in den Rechten gegründet wären, durch den von ihr bevollmächtigten Markgrafen Waldemar von Brandenburg geltend zu machen; allein sie wurde von dem Wahlcollegium, welches sich der früheren Vorgänge erinnern mochte, nicht zugelassen. Doch übten die Lauenburger bei den nächsten (1314) über die deutsche Königswahl entstehenden Zwistigkeiten ihr Stimmrecht für Ludwig den Baier, der allerdings hierbei das Recht weniger untersuchte, wogegen sich Rudolf von Sachsen-Wittenberg für Friedrich von Oesterreich entschied. Dieß hatte freilich für Rudolf üble Folgen. Denn als er nach dem Aussterben des ascanischen Stammes in der Mark Brandenburg 1320 auf die von seinen Stammverwandten hinterlassenen Länder Ansprüche erhob und von einem großen Theile derselben wirklich anerkannt wurde, belehnte Ludwig von Baiern, nachdem er seinen Gegner Friedrich bei Mühldorf besiegt hatte, nicht ihn, sondern seinen eigenen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg. Nur die Lausitz und einige brandenburgische Städte wurden ihm für 16000 Mark Silbers auf zwölf Jahre wiederkäuflich überlassen. Wenn auch Rudolf I. gleich den übrigen Kurfürsten sich des Kaisers Ludwig auf dem Kurvereine zu Rhense (1338, vgl. S. 205) — auf welchem Lauenburg wiederum nicht erschien — wider die päpstlichen Anmaßungen, die er zuvörderst durch gütliche Unterhandlungen zu bekämpfen versucht hatte, annahm: so bleibt doch seine besondere Aussöhnung mit Ludwig zweifelhaft, da er selbst in einem Schreiben erklärt, den Letzteren nie als Kaiser anerkannt zu haben. Durch dasselbe Schreiben (vom Jahre 1346) machte er der Stadt Nordhausen die Wahl des neuen Gegenkönigs, Karls von Luxemburg, bekannt, auf dessen Seite Rudolf alsbald getreten war. Karl IV. zeigte sich gegen den Sachsenherzog, der seine Wahl so eifrig unterstützt und ihm außerdem nebst den Fürsten von Anhalt eine bedeutende Summe Geldes vorgestreckt hatte *), nicht undankbar. Denn Rudolf erhielt von ihm alsbald nach Ludwigs

*) Der Kaiser gelobte deswegen Einlager und versetzte ein prächtiges Ueberkleid.

des Baiern Tode (1347) eine Belehnung mit der alten Mark und dem wiſthener Kreiſe nebſt einigen Ortſchaften (Werben, Seehauſen und Arnburg) *), ja ſogar für ſeine Söhne (1348), als der falſche Waldemar gegen den brandenburger Markgrafen Ludwig aufgeſtellt wurde, eine Eventualbelehnung mit der Mark Brandenburg ſelbſt, welche indeſſen nicht in Erfüllung ging, da Karl IV. mit dem baierſchen Hauſe ſich ausſöhnte, um es von der Partei des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg (vgl. S. 206) abzuziehen. — An der Wahl Günthers hatten indeſſen die Herzoge von Lauenburg großen Antheil genommen, was zu einer der wichtigſten Begnadigungen Veranlaſſung gab, welche Karl IV. dem ihm ſo treu ergebenen Rudolf angedeihen ließ. Denn im Jahre 1355 erlangte der Herzog für die wittenberger Linie (in der ſogenannten prager goldenen Bulle) eine günſtige Entſcheidung des Kaiſers, wonach Rudolf I., weil ſeine Linie bei allen ruhigen Wahlen die Stimme allein ausgeübt habe und allein in den Kurverein aufgenommen worden ſei, allein für berechtigt erklärt ward, als Kurfürſt und Erzmarſchall des Reiches zu fungiren. Die Wahlſtimme ſollte nach der Primogenitur auf den Erſtgeborenen und wenn derſelbe ohne männliche Erben ſtürbe, auf den älteſten Bruder und dann auf deſſen älteſten Sohn fallen. Zu dieſer Entſcheidung ſcheinen ſämmtliche Kurfürſten ihre Willebriefe ertheilt zu haben, und ſo brauchte die ſogenannte goldene Bulle des Reiches vom Jahre 1356 bei ihren Wahlbeſtimmungen des Streites zwiſchen den beiden ſächſiſchen Linien nicht zu erwähnen. Indem dieſes Grundgeſetz die bisherigen Vorrechte der Kurfürſten (Appellationsbefreiung, Berg- und Münzregal, Judenſchutz u. ſ. w.) zur geſetzlichen Kraft erhob, wurde es insbeſondere für die Herzoge von Sachſen auch dadurch wichtig, daß es die Unmündigkeit des Kurprinzen bis zum achtzehnten Jahre ausdehnte und bis dahin den nächſten Agnaten zur Vormundſchaft berechtigte. Das ſächſiſche Reichsvicariat (ſ. oben S. 285) wurde nun ausdrücklich mit der Kur verbunden und Rudolf I. war der erſte Herzog, welcher den Titel eines Erzmarſchalls des heiligen römiſchen Reiches führte, nachdem er ſchon früher (1338) in einem Schreiben der Kurfürſten an den Papſt Benedict XII. der Schwertträger (Portitor ensis) genannt worden war. — Dreimal hatte ſich Rudolf I. vermählt. Seine erſte Gemahlin Jutta, die Tochter Otto's des Langen von Brandenburg, hatte ihm (1298) Belzig und Dommitzſch zur Mitgift gebracht und dafür Brene als Gegenvermächtniß erhalten. Sie gebar ihm zwei Söhne, Rudolf (II.) und Otto, von welchen der Letztere bei ſeinem im Jahre 1350 erfolgten Tode ebenfalls einen Sohn, Albrecht, hinterließ. Die zweite Gemahlin Rudolfs, die polniſche Prinzeſſin Kunigunde, gebar ihm keine Söhne (die Geburt Meſiko's iſt ungewiß), veranlaßte aber den ohnehin der Geiſtlichkeit ergebenen Gemahl zur Stiftung der wittenberger Schloßkirche, deren Collegiatſtift vom Papſte große Privilegien (u. a. Exemtion vom brandenburger Biſchof) und durch des Stifters Nachfolger bedeutende Schenkungen erhielt. Rudolf I. ſelbſt aber verehrte dieſer Kirche einen Dorn aus der Krone Chriſti, den ihm Philipp VI. von Frankreich geſchenkt hatte, als der Herzog gegen den König von England Eduard III. zu Felde zog. In ſeiner Abweſenheit be-

*) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 203 flg.

lehnte Kaiſer Karl IV. Rudolfs Söhne Rudolf (II.), Otto und Wenzel, von denen der Letztere aus des Vaters dritter Ehe mit der Gräfin Agnes von Lindow entſproſſen war, nicht nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt, ſondern auch insbeſondere mit beſtimmten einzelnen Gerichten (Burggrafending, Grafending und Boteding, letzteres wahrſcheinlich das höchſte Gericht im Lande). Am 21. März 1356 ſtarb Herzog Rudolf I.

b) Geſchichte des neueren Herzogthums Sachſen vom Jahre 1356 bis zum Anfalle an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren im Jahre 1423.

Die Gunſt, welche Karl IV. dem Vater erwieſen hatte, blieb auch dem Sohne und Nachfolger im Herzogthum Sachſen, Rudolf II., und noch im Jahre 1356 erhielt er den zu Metz am 27. December ausgeſtellten Lehnbrief, welcher, unter der Benennung der ſächſiſchen goldenen Bulle bekannt, ſich über die geſammten Länder des Belehnten erſtreckte und die Gerechtſame und Privilegien ſeines Hauſes betraf. In dieſer Urkunde wird auch der Pfalzgrafſchaft Sachſen als einer Würde gedacht, welche Herzog Rudolf II. als der rechtmäßige Erbe ſeines Vaters gleichfalls erhalten ſollte. Und in der That führte bereits Albrecht II. den Adler als Wappen dieſer Würde in ſeinem Schilde, ſowie auch Rudolf I. in einer Urkunde vom Jahre 1354 den pfalzgräflichen Titel gebrauchte. Vielleicht wurden dieſe Anſprüche auf die von Albrecht II. erworbene Burggrafſchaft zu Magdeburg (ſ. oben S. 287) gegründet, welche etwa ein Pfalzgericht und ein urſprüngliches Zubehör der Pfalz war *); und darin iſt wohl auch der Grund zu ſuchen, daß Albrecht II. bereits im Jahre 1280 zugleich mit den brandenburgiſchen Fürſten vom König Rudolf von Habsburg den Auftrag erhielt, die in Sachſen und Thüringen von dem Reiche abgekommenen und zu der Pfalz gehörigen Güter zu vindiciren und zu verwalten. Auf dieſe Weiſe konnte die ſächſiſche goldene Bulle ſehr wohl die Pfalz Sachſen als ſchon früher mit dem Herzogthume Sachſen verbunden betrachten, wenn gleich erſt Rudolf II. von den noch übrigen Pfalzſtädten, Lauchſtädt und Altſtädt, die letztere erwarb. Denn beide Städte waren, wie bereits erwähnt worden, in den Zwiſtigkeiten Albrechts des Entarteten mit ſeinen Söhnen an das brandenburgiſche Haus (ſ. S. 176) gekommen, Lauchſtädt aber, nachdem es in braunſchweigiſchen Händen geweſen, zugleich mit der Mark Landsberg 1347 an das Haus Wettin (ſ. S. 204) zurückgefallen. Dagegen war Altſtädt aus den brandenburgiſchen Händen an verſchiedene Herren, insbeſondere an die Grafen von Mannsfeld gelangt, von denen es wahrſcheinlich die Herzoge von Sachſen als ein Pfandlehen wieder einlöſten, worauf es im Jahre 1369 den edlen Herren zu Querfurt überlaſſen wurde, nach deren Ausſterben es an das ſächſiſch-meißniſche Haus zurückfiel. Da Lauchſtädt, wie ſo eben bemerkt, bereits beim Hauſe Wettin ſich befand, ſo findet man in dem Lehnbriefe Friedrichs des Streitbaren vom Jahre 1425

*) Vgl. Eichhorn Staats- und Rechtsgeſchichte 4. Ausgabe 3. Thl. S. 70 und Weiße ſächſ. Geſchichte Thl. II. S. 238 flg.

Altſtädt beſonders neben der Pfalzgrafſchaft Sachſen erwähnt, die in den kaiſerlichen den aſcaniſchen Herzogen von Sachſen ertheilten Urkunden bloß im Allgemeinen angeführt wird. Allein jetzt vergrößerte dieſe Erwerbung, wie die von der Aebtiſſin zu Quedlinburg erworbene Grafſchaft Barby, welche Rudolf II. alsbald wieder an ein davon benanntes Geſchlecht verlieh, wenig mehr als den herzoglich ſächſiſchen Lehnshof.

Die ſächſiſche goldene Bulle enthielt zwar dieſelben Grundſätze über die Primogenitur, welche in der Reichsbulle enthalten waren; allein es wird doch in ihr eine merkwürdige Beſtimmung gefunden, welche von den gewöhnlichen Grundſätzen gänzlich abwich. Denn Kaiſer Karl IV. beſtimmte, vielleicht einen Familienvertrag berückſichtigend, für den Fall eines unbeerbten Abſterbens Rudolfs II. die Nachfolge deſſen jüngſtem Bruder Wenzel, während Albrecht, der Sohn des im Jahre 1350 geſtorbenen zweiten Bruders Otto, übergangen ward. Zugleich wurde in der ſächſiſchen Bulle die in der Reichsbulle angeordnete Mündigkeit des Regenten mit achtzehn Jahren bloß auf die Kur beſchränkt, während der Antritt der Landesregierung erſt im einundzwanzigſten Jahre (vgl. damit S. 215) ſtatt finden ſollte, ein Unterſchied, der ſpäter nach und nach von ſelbſt aufhörte. — So feſt aber auch durch die zu Metz (wo Rudolf II. auch mit dem Herzog von Brabant und Luxemburg wegen des Schwerttragens vor der kaiſerlichen Majeſtät in Streit gerieth) ertheilte ſächſiſche goldene Bulle die Vorrechte der wittenberger Linie auf's Neue geſichert erſchienen, ſo fuhr doch der Herzog Erich von der lauenburger Linie (die 1689 ausſtarb) fort, ſich oberſten Marſchall des Reiches und Kurfürſt zu nennen. Dagegen reichte Rudolf (1361) eine Klage ein, und als nun Karl IV., der nach dem kaiſerlichen Rechtsbuche die Würde und das Fürſtenthum der Kur am Reiche nicht getheilt ſehen wollte, den Lauenburger vor ein Fürſtengericht lud, ſcheint dieſer endlich, ohne daß man über ſein Erſcheinen etwas Beſtimmtes anzugeben vermag, ſich beruhigt zu haben. Nach allen den mitgetheilten Vorgängen erſcheint auch Rudolf II. als der erſte Herzog zu Sachſen, der ſich urkundlich des kurfürſtlichen Titels Princeps elector bediente, und dieß geſchah, ſo viel bekannt iſt, zuerſt 1370, in welchem Jahre Rudolf ſtarb.

Nach den Beſtimmungen der ſächſiſchen goldenen Bulle (ſ. oben) trat nun Rudolfs II. Bruder Wenzel als Kurfürſt von Sachſen auf, wenn gleich Albrecht, ſein übergangener Neffe, in einigen Urkunden den kurfürſtlichen Titel führt, woraus geſchloſſen werden könnte, daß er einigen Antheil an der Regierung erhalten habe. Gemeinſchaftlich aber traten Wenzel und Albrecht für ihr Haus in der lüneburgiſchen Erbfolgefehde auf. Kaiſer Karl IV. hatte nämlich bei ſeinen Begünſtigungen des ſächſiſchen Hauſes ſchon 1355 den Herzog Rudolf I. nebſt deſſen Söhnen Rudolf II. und Wenzel und ſeinem Enkel Albrecht mit dem Herzogthume Lüneburg für den Fall belehnt, daß der Herzog Wilhelm ohne männliche Erben ſterben ſollte, und die ſächſiſche goldene Bulle (1356) beſtätigte dieſe Belehnung ausdrücklich. Obgleich nun Herzog Wilhelm noch bei ſeinen Lebzeiten dieſe ſächſiſche Eventualbelehnung zu Gunſten der vom Kaiſer nicht berückſichtigten braunſchweigiſchen Stammesvettern auf verſchiedene Weiſe, unter Anderm dadurch zu vereiteln ſuchte, daß er ſeine Unterthanen ſeinem Schwiegerſohne Ludwig von Braunſchweig und

nach deſſen Tode dem Bruder deſſelben, Magnus dem Jüngeren (Torquatus), huldigen ließ: ſo wurde doch alsbald nach Wilhelms Tode (1369) die ſächſiſche eventuelle Belehnung in eine wirkliche verwandelt, welche auch der Kaiſer in der ſogenannten frankfurter Bulle (1376), die dem Kurfürſten Wenzel ſeine Gerechtſame auf's Neue beſtätigte, nochmals wiederholte. Nun aber entſpann ſich zwiſchen den Häuſern Braunſchweig und Sachſen ein Kampf, den weder vorhergegangene Verträge noch Ehebündniſſe aufzuhalten vermochten. Erſt nach Wenzels Tode (1388), dem ſein Neffe Albrecht bereits im Jahre 1385 vorausgegangen war, wurde dieſe Fehde durch die Niederlage der Söhne Wenzels, Rudolfs (III.) und Albrechts (III.), bei Winſen an der Aller beendigt. Im Frieden vom 21. Januar 1389 entſagten die Sachſenherzoge ihren Anſprüchen auf Lüneburg; dagegen verbanden ſich beide Häuſer zu gegenſeitiger Nachfolge in den Ländern des erlöſchenden Geſchlechtes. — Unter Wenzel, den einige Chroniken (ohne jedoch völlige Gewißheit hierüber zu geben) an Gift ſterben laſſen, welches Propſt Bertram von Ebſtorf ihm beigebracht, erſchienen zuerſt die Kurſchwerter im ſächſiſchen Wappen, vielleicht weil ſich das ſächſiſche Haus durch ſeinen noch nicht beſtimmt genug entſchiedenen Streit mit Brabant über das Recht, das Reichsſchwert vorzutragen, gefährdet glaubte. Seine Witwe Cäcilie, eine Tochter des Herzogs von Carrara, hatte ihm drei Söhne, die beiden obengenannten Rudolf und Albrecht und Wenzel geboren, von denen der Letztere in den geiſtlichen Stand trat. Die Mutter erhielt die von ihr mit manchen Freiheiten begnadigte Stadt Zahne zum Witthum.

Rudolf III., der nunmehrige Kurfürſt, welcher bald nach dem Antritte ſeiner Regierung auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung der thüringiſchen Landgrafen und meißner Markgrafen (1389) dem Erzſtifte Magdeburg die Stadt Aken und das Schloß Glorop für 2000 Schock Groſchen abtreten mußte, dafür aber der Anſprüche Magdeburgs auf Zahne und Schweinitz entledigt ward, nahm ungeachtet der engen Verbindung, in welcher bisher das ſächſiſche Haus mit dem luxemburgiſchen geſtanden, gleich an den erſten Verhandlungen der Kurfürſten Theil, welche auf König Wenzels Abſetzung Bezug hatten. Zugleich war er (1400) für die Wahl ſeines Schwagers Friedrich von Braunſchweig zum deutſchen König eifrig bemüht, erfuhr jedoch dabei von den Kurfürſten von Mainz und Pfalz nachdrücklichen Widerſpruch. Als er mit Friedrich auf der Rückreiſe von Frankfurt begriffen war, wurden beide von dem Grafen Heinrich von Waldeck (5. Junius 1400) angegriffen, Friedrich erſchlagen (vgl. S. 225) und er ſelbſt gefangen genommen. Bald wurde er indeſſen, nachdem er mit ſeinen Brüdern und den Fürſten von Anhalt verſprochen hatte ſich nicht zu rächen, wieder in Freiheit geſetzt und ſcheint nun an den ferneren Schritten gegen König Wenzel, beſonders an der Wahl des Pfalzgrafen Ruprecht, vor der Hand weniger Antheil genommen zu haben. Dann aber war er beſonders thätig bei der Wahl Jobſts von Mähren und Sigismunds (vgl. S. 233). Der Letztere beſtätigte ihn in allen ſeinen Beſitzungen und Vorrechten und belehnte ihn wieder mit Lüneburg, auf welches die Anſprüche des ſächſiſchen Hauſes vielleicht um deswillen von Neuem auflebten, weil die braunſchweigiſchen Herzoge ſich weigern mochten, die zwiſchen ihnen und Sachſen eingegangene Erbverbrüderung (ſ.

oben) fortzuſetzen. Von dem Aufhören dieſer Weigerung wurde ein neuer Erbvertrag, welchen im Jahre 1404 das ſächſiſche Haus mit dem anhaltiſchen ſchloß, eben ſo abhängig gemacht, wie von der kaiſerlichen Eventualbelehnung, welche die Herzoge von Sachſen in Bezug auf ihre Länder wegen der Lehnseigenſchaft derſelben für die anhaltiſchen Fürſten auswirken ſollten. Letztere erfolgte wahrſcheinlich nicht und daher trat dieſer Erbvertrag eben ſo wenig wie der frühere braunſchweigiſche in Kraft, obgleich die erwähnte Weigerung nicht fortgeſetzt worden ſein mag. Auch ertheilte Sigismund dem Herzog Rudolf III. im Jahre 1418 das eigentlich ſchon in der goldenen Bulle den Kurfürſten zugeſprochene Recht, goldene Münzen ſchlagen zu dürfen, worüber ſpäter (1454) Kurfürſt Friedrich der Sanftmüthige noch eine beſondere Beſtätigung erhielt. Schon früher (1415) war es dem Kurfürſten gelungen, auf der coſtnitzer Kirchenverſammlung den erwähnten Streit mit Brabant wegen des Tragens des Reichsſchwertes durch einen Spruch Sigismunds zu ſeinen Gunſten entſchieden zu ſehen. — Häusliches Unglück traf den Herzog Rudolf III. in reichem Maße. Nachdem ihn ſeine erſte Gemahlin, Anna, die Tochter des Landgrafen Balthaſar von Thüringen, ohne Erben gelaſſen hatte, verlor er im Jahre 1406 ſeine beiden in der zweiten Ehe mit Barbara, der Tochter des Herzogs von Liegnitz, erzeugten Söhne, Wenzel und Sigismund, auf eine furchtbare Weiſe; denn ſie wurden nebſt ihrem Hofmeiſter und ſechs Pagen durch einen einſtürzenden Thurm zu Lochau (ſpäter Annaburg; nach Andern zu Schweinitz) erſchlagen. So ſtarb Rudolf III. kinderlos am 11. Juni 1419 auf einem Feldzuge gegen die Huſſiten.

Nur kurz war die Regierung des letzten Sachſenherzogs aus dem aſcaniſchen Stamme, Albrechts III. Gleich ſeinem Bruder Rudolf, deſſen Nachfolger er wurde, befand er ſich während der ganzen Dauer ſeiner Regierung in großer Geldverlegenheit, denn ſeine Einkünfte waren ſo gering, daß er ſich nur vier Hofdiener halten konnte und die vier burggräflich magdeburgiſchen Aemter (ſ. S. 287) verſetzte. Wie ſchon ſein Vorgänger im Jahre 1408 mit den thüringiſchen Landgrafen und meißner Markgrafen ſich verbunden hatte, ſo ſchloß auch Albrecht 1421 mit dem magdeburger Erzbiſchof und dem brandenburger Friedrich und deſſen Sohne Johann Einigungen wider das überhandnehmende Fauſtrecht. Dann vermittelte Friedrich von Brandenburg durch ſchiedsrichterlichen Spruch die zwiſchen Albrecht und der Stadt Wittenberg über Zölle und andere Rechte ausgebrochenen Streitigkeiten. Noch am 1. November 1422 ſtellte der Kurfürſt, der im September dieſes Jahres auf dem Reichstage zu Nürnberg geweſen war, dem wittenberger Rathe eine Urkunde aus; aber gegen das Ende des Novembermonats wird er nicht mehr genannt. Seine Tage wurden durch die Wirkung eines Schrecks verkürzt. Denn als er einſt, ermüdet von der Jagd, ſein Nachtlager in einem Bauernhauſe der lochauer Haide nahm, brach Feuer daſelbſt aus und kaum vermochte der Kurfürſt mit ſeiner Gemahlin Offka, der Tochter des Fürſten Konrad von Oels, der Wuth der Flammen zu entgehen. Die Folgen dieſes traurigen Vorfalles ſtellten ſich bald ein und führten den Tod Albrechts III. und mit ihm das Erlöſchen ſeines Stammes herbei. Vor dem Hochaltare der Barfüßer zu Wittenberg wurde Albrechts ſterbliche Hülle neben der ſeines Bruders begraben; ſeine Offka erhielt

die Stadt Liebenwerda als Witthum und vermählte ſich nachher mit dem Fürſten Georg I. von Anhalt.

Mehrfach geht aus dem Mitgetheilten hervor, wie unbedeutend das neuere Herzogthum Sachſen, welches, ſchon an und für ſich klein an Areal, durch Theilungen und Zwiſtigkeiten zwiſchen den beiden Linien des aſcaniſchen Hauſes noch mehr geſchwächt wurde, trotz der großen, beſonders mit dem wittenbergiſchen Zweige verbundenen Vorrechte geblieben war. Wie wenig auch in äußerer Hinſicht die aſcaniſchen Herzoge aus Mangel an Einkünften ihrer Stellung gemäß auftreten konnten, davon iſt ſo eben ein Beiſpiel von Albrecht III. erwähnt worden. Doch finden ſich auch an dem aſcaniſchen Hofe die fürſtlichen Erzämter (ſ. S. 245), unter denen vornehmlich das Marſchallamt der Herren von Löſer „der oberſten Marſchälke des Fürſtenthums" hervortritt. Schon das Erzmarſchallamt des regierenden Hauſes mußte auf die Stellung deſſelben, auch zu den nachherigen Landtagen, einen größeren Glanz werfen. Auch das Amt des Protonotarius oder Kanzlers (ſ. S. 256) kommt am Hofe der aſcaniſchen Herzoge und ebenfalls in den Händen der Geiſtlichkeit (z. B. des Propſtes von Kemberg) vor. Von Placitis finden ſich wenig ältere Spuren in dem neueren Herzogthume Sachſen, welches aus einer bloßen Dynaſtie des aſcaniſchen Hauſes entſtanden war *). Doch hatte beim Ausſterben deſſelben die „erbare" Mannſchaft des Herzogthums manche Freiheiten und Privilegien, welche Friedrich der Streitbare am 4. Mai 1423 **) in einer beſonderen Urkunde beſtätigte. Mit keiner Bede oder Heiſung durften die Vaſallen oder die Hinterſaſſen ohne ihre Einwilligung beſchwert werden und mußten für ihre Kriegsdienſte (vgl. S. 247) Entſchädigung erhalten; doch konnten ſie ohne ihren Willen mit keinem Dienſte außer Landes angeſehen werden und wurden ſchriftlich durch den Fürſten oder ſeinen Amtmann (Schriftſaſſen und Amtſaſſen) dazu aufgefordert. Die Einwilligung zu Lehnsveräußerungen wurde nicht verſagt, „es wäre denn, daß ſie der Fürſt unredlicher Sache nicht geben durfte;" auch ſollten die Vaſallen durch Friedrich den Streitbaren bei ihren Jagden, Graſen, Holzen, Weiden, Waſſern und Gerichten gelaſſen werden. Die ſonſtige Gerichtsbarkeit verwaltete der Fürſt ſelbſt oder ein beſonders beſtellter Richter, der den Namen Landvogt führte, mit Zuziehung von Räthen und Vaſallen. Die ſchon in der goldenen Bulle begründete Appellations- und Evocationsfreiheit ward nach Friedrichs des Streitbaren Privilegium auch auf Streitigkeiten zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen angewendet. Die Städte des Herzogthums erſchienen noch nicht als beſondere Stände, obgleich ſich ihre Municipalverfaſſung wie im Meißniſchen und Thüringiſchen entwickelt hatte und die bedeutenderen unter ihnen Bündniſſe zur Aufrechthaltung ihrer Rechte ſchloſſen. Beſonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürſten aus dem wettiner Hauſe, Friedrich den Streitbaren und deſſen Nachfolger, manche wichtigere Freiheit (Zoll, Geleits- und Jagdgerechtigkeit). Den Bürgern wurde Lehnsfähigkeit zugeſtanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Stadt ſelbſt

*) Vgl. Weiße ſächſ. Staatsrecht Thl. I. S. 97.

**) Bei Günther über das Privilegium de non appellando des kur- und fürſtlichen Hauſes Sachſen S. 89.

erhielt die Gerichte erſt im Jahre 1441, mochte aber auch manche Laſt zu tragen haben, wie ſich z. B. Friedrich der Streitbare vorbehielt, ſie ohne ihre Einwilligung zu einer gemeinen Bede (von den gewöhnlichen [ſ. S. 248 flg.] wurde ſie befreit) zu ziehen. Manche Zuſtände der Hauptſtadt des Herzogthums mögen auf die der andern Städte ſchließen laſſen.

Schon aus dieſen Andeutungen erhellt, daß viele der inneren Verhältniſſe des Herzogthums aus Dem ſich beurtheilen laſſen, was erſt unter den neueren Erwerbern deſſelben, den **wettiner Fürſten**, geſchah. Ehe wir aber in einer neuen Abtheilung unſerer Erzählung dieſen für die Geſchichte der wettiniſchen Länder ſo wichtigen Zeitpunkt näher berühren, möge auch hier, wie früher bei Thüringen, eine kleine Tafel über die **Sachſenherzoge aus aſcaniſchem Stamme** den Rückblick auf den vorſtehenden Abriß erleichtern.

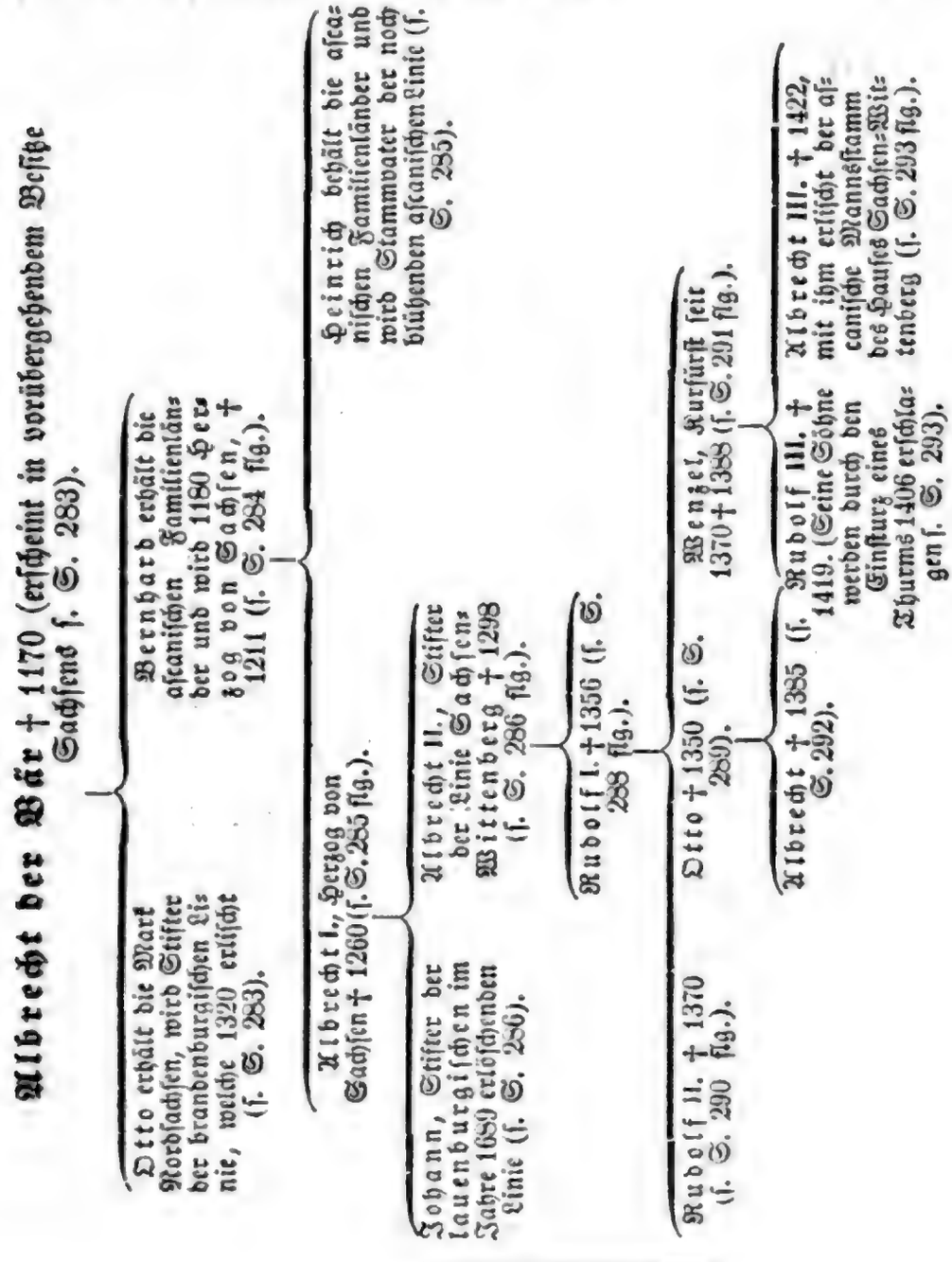

Vierte Abtheilung.

Von der Erwerbung des Herzogthums Sachsen und der Kurwürde durch Friedrich den Streitbaren bis zur Verbindung der Lausitzen mit Meißen.

(1423 — 1635).

Nach dem Tode Herzog Albrechts III., des letzten Kurfürsten aus dem ascanischen Hause Sachsen-Wittenberg, betrachtete der deutsche Herrscher Sigismund das Herzogthum Sachsen und die Kur als eröffnete Reichslehen, zu denen sich alsbald verschiedene Bewerber fanden. Die hierdurch entstehenden Successionsstreitigkeiten mögen gewissermaßen die Einleitung zu gegenwärtiger Abtheilung bilden. — Das Gesuch des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, der für seinen Sohn um das erledigte Reichslehen bat, ward nach dem Wunsche Sigismunds, der nicht gern zwei Kuren von Vater und Sohn verwaltet sehen mochte, bald beseitigt. Dagegen glaubte Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg für seinen Sohn Johann, der mit Barbara, der Tochter des vorletzten Kurfürsten Rudolf III., vermählt war, Ansprüche auf Kursachsen erheben zu können und unterstützte dieselben alsbald durch die Besetzung Wittenbergs, als der Hauptstadt der Kurlande, und der umliegenden Gegend. Dessenungeachtet verlieh Sigismund das Herzogthum Sachsen und die Kur an den osterländischen Fürsten, Markgraf Friedrich den Streitbaren. Nicht eine besondere Anwartschaft, die ihm, wie Einige glauben, im Jahre 1420 ertheilt worden sei, war der Grund dieser Verleihung, sondern die treffliche dem römischen König sich darbietende Gelegenheit, den Wettiner sich noch enger zu verbinden, und mehrmals sprach er es selbst urkundlich aus, daß ihn vornehmlich die treuen Dienste dazu bewogen, die Friedrich ihm und dem Reiche wider die böhmischen Ketzer geleistet habe und noch ferner leisten solle. Auf diese Weise wurden ja auch zugleich die von dem Markgrafen aufgewendeten Kriegskosten (s. S. 239) passend vergütet, und dazu kam noch, daß selbst die sächsische Landschaft um die Verleihung der Kur an Friedrich, der überdies an Apel Vitzthum einen geschickten Unterhandler an Sigismunds Hofe gehabt, gebeten hatte, da dieser dem Sachsenlande und seinen Insassen am Besten

Digitized by Google

Digitized by Google

gelegen ſei und ihnen wohl rathen und helfen möge. Am 6. Januar 1423 ſtellte Sigismund einen Lehnbrief aus *), wodurch er das Herzogthum Sachſen und die Kur mit allem Zubehör an Friedrich den Streitbaren und ſeine Erben verlieh und nur Kalau und Dobrilugk als zur Krone Böhmen gehörig (ſie hatten ſchon früher zur Niederlauſitz gehört) ausnahm. Zugleich verſprach er dem Begnadigten feierliche Belehnung, ſobald er perſönlich vor ihm erſcheinen würde, und ſagte ihm ſeinen Beiſtand zur Erlangung dieſes Reichslehens auch wider den Brandenburger zu. Und in der That beauftragte Sigismund den königlichen Hofrichter, Grafen Johann von Lupfen, Landgrafen zu Stulingen, die Einſetzung des neuen Kurfürſten nöthigenfalls mit bewaffneter Mannſchaft zu bewerkſtelligen, wie aus einem in dieſer Sache an die Lauſitz gerichteten Schreiben **) hervorgeht. Gewalt war aber gegen den Brandenburger nicht nöthig; denn bereits am 25. Februar 1423 ***) verglich er ſich wegen ſeiner Anſprüche mit Friedrich dem Streitbaren und räumte das Land gegen 10000 Schock böhmiſcher Groſchen, die ihm in verſchiedenen Terminen entrichtet wurden. Ein bedeutenderer Gegner aber war dem Wettiner in der Perſon des Herzogs von Sachſen-Lauenburg Erich V. erwachſen.

Die Herzoge von Sachſen-Lauenburg hatten, wie bereits (ſ. S. 286) erwähnt, mit den Aſcaniern aus dem Hauſe Sachſen-Wittenberg an Herzog Albrecht I. einen gemeinſchaftlichen Stammvater. Darauf gründete jetzt Herzog Erich V. von Lauenburg ſeine Anſprüche auf das Herzogthum Sachſen und fing auch alsbald nach Albrechts III. Tode an, ſich des kurfürſtlichen Titels zu bedienen. Mochten auch in Fällen, wie der vorliegende, die nächſtgeſippten Agnaten herkömmlicher Weiſe ohne erheblichen Grund nicht übergangen worden ſein, ſo konnten doch die Anſprüche des Lauenburgers nach lehnsrechtlichen Grundſätzen nicht gerechtfertigt werden; denn die Trennung der beiden aſcaniſch-ſächſiſchen Linien hatte den Charakter einer Todtheilung (vgl. S. 117) an ſich getragen, welche die Erbfolge der Seitenverwandten aufhob. Daß eine Mitbelehnung nicht ſtatt gefunden und dadurch ein Geſammteigenthum an dem Lehn nicht vorbehalten worden, erhellt nicht nur aus dem Umſtande, daß, als im Jahre 1414 der lauenburger Herzog die Belehnung mit ſeinen Ländern empfing, der Sachſenherzog Rudolf III. die Fahne nicht mit berührte und dadurch das Nichtvorhandenſein einer Gemeinſchaft zwiſchen beiden aſcaniſch-ſächſiſchen Häuſern kundgab, ſondern es geht auch daraus hervor, daß das kurfürſtliche Haus beſondere Erbverträge mit den Häuſern Braunſchweig und Anhalt (ſ. S. 292 und 293) einging, von denen ſich indeſſen gegenwärtig keines meldete, vielleicht weil den Verträgen die kaiſerliche Beſtätigung fehlte. Der Lauenburger aber ſäumte auch ſonſt nicht, Schritte zur Aufrechthaltung ſeiner in Anſpruch genommenen Rechte zu thun. In einer gleich weiter zu erwähnenden Erklärung des römiſchen Königs vom Jahre 1426 ſagt dieſer ausdrücklich, daß Herzog Erich ihn unter dem Vorgeben, daß ihm zu dem Kurfürſtenthum das nächſte Recht zuſtehe, „brieflich und mündlich, dicke und oft“ ermahnt habe. Doch führte das perſönliche

*) S. denſelben bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 866 Urk. 266.
**) S. die Urkunde Nr. 267 bei Horn a. a. O. S. 868.
***) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 870 Nr. 270.

Erſcheinen Erichs zu Frankfurt und Bingen, wo Friedrich der Streitbare mit einem Vorſchuſſe des meißner Domkapitels *) zur Beſtreitung des Reiſeaufwandes ſich einfand und nach einem Zeugniſſe des mainzer Erzbiſchofs **) in das Kurfürſtencollegium eingeführt wurde, keineswegs zu dem gehofften Ziele, da Friedrich nur das Verſprechen geben mußte, daß er ſich wegen der Anſprüche Erichs einer beſondern richterlichen Entſcheidung unterwerfen wolle ***).

Am 1. Auguſt 1425 erfolgte zu Ofen unter Ertheilung eines neuen Lehnbriefes †) die feierliche Belehnung Friedrichs des Streitbaren mit der Kur und dem Herzogthum Sachſen, dem Erzmarſchallamte, der Pfalz Altſtädt (ſ. S. 290), der Grafſchaft Brene (ſ. S. 287) und der Burggrafſchaft Magdeburg, wovon freilich vor der Hand nichts weiter vorhanden war, (vgl. S. 287) als das beſonders genannte Grafengedinge zu Halle. Wenige Tage darauf (9. Auguſt) wurde dem Belehnten noch eine beſondere Beſtätigung ††) der Vorrechte ſeiner kurfürſtlichen Vorfahren zu Theil. Um die Anſprüche des Lauenburgers gänzlich zu beſeitigen, erſchien nun im folgenden Jahre (14. Auguſt 1426) die ſchon berührte merkwürdige Erklärung des römiſchen Königs †††), welche nicht nur alle Umſtände, die der Erwerbung der Kur Sachſen durch den Wettiner vorangegangen waren, in ein helleres Licht ſetzte, ſondern auch darthat, daß ſich Herzog Erich zur Behauptung ſeiner Anſprüche bis zur Urkundenverfälſchung erniedrigt habe. Denn Sigismund erklärt, daß der von dem Lauenburger producirte Lehnbrief vom Jahre 1414 acht Jahre ſpäter und ohne ſein Wiſſen vom Kanzler und Biſchof von Paſſau Georg auf Zureden Konrads von Weinsperg ausgefertigt worden ſei. Dieſer Umſtand mußte dem Herzog Erich in der Meinung der Kurfürſten ungemein ſchaden und eine rechtliche Entſcheidung ſeiner Anſprüche in weite Ausſicht ſtellen. Zwar ſoll ſich Erich (1427) noch an den Papſt Martin V. gewendet und dieſer auf den Rath der Kardinäle die Sache dem deutſchen Oberhaupte empfohlen haben; allein es ſei keine Rückſicht darauf genommen worden. Als aber im Jahre 1434 die baſeler Kirchenverſammlung dem Herzog Erich in ſo weit willfährig war, daß ſie ſeinen Geſandten als einen kurfürſtlichen anerkannte und den Patriarchen von Antiochien und einige Biſchöfe zu Schiedsrichtern in ſeiner Sache ernannte, ja ſogar den Sohn des ſtreitbaren Kurfürſten, Friedrich den Sanftmüthigen, zweimal vorlud, ſo ſetzten ſich Kaiſer und Reich ebenſo wie der Wettiner ſelbſt mit Nachdruck dagegen. Das bei dieſer Gelegenheit dem Lauenburger verſprochene Fürſtengericht kam ebenfalls nicht zu Stande, und nach Erichs Tode (1435) ließ ſein Nachfolger Bernhard die Sache ruhen. Erſt Herzog Johann, der dieſem folgte, nahm im Jahre 1471 die Sache wieder auf und bediente ſich auf dem regensburger Reichstage des kurfürſtlichen Titels und Wappens. Doch blieben dieſe Beſtrebungen eben

*) S. Horn a. a. O. S. 882 Urk. Nr. 283.
**) S. Urk. bei Horn a. a. O. S. 889. Nr. 288.
***) S. Horn a. a. O. S. 883 Urk. Nr. 286.
†) S. Horn a. a. O. S. 906 Nr. 308.
††) S. Horn a. a. O. S. 907 Nr. 309.
†††) Horn a. a. O. S. 920 Urk. 324 flg.

ſo erfolglos wie die Fürſprache, durch welche noch im Jahre 1474 Papſt Sixtus IV. den Kaiſer Friedrich III. zu Gunſten des Lauenburgers zu ſtimmen ſuchte.

So ward durch die Erwerbung des Herzogthums Sachſen, das zwar an Areal ziemlich unbedeutend, aber wegen der mit der Kurwürde verbundenen Vorrechte von hoher Wichtigkeit war, das Haus Wettin zu einer höheren politiſchen Bedeutung nach außen erhoben, die dem Umfange und der innern Kraft der wettiniſchen Länder, auf welche nun der Name Sachſen allmählig überging, entſprach. Auf dieſer Höhe, an der Spitze der deutſchen Lehnsſtaaten mit ſtehend und eine welthiſtoriſche Stellung erringend, erhielt ſich Sachſen während des nun beginnenden Zeitabſchnittes und zum Theil noch darüber hinaus. Vorkommende Theilungen des Länderbeſtandes und eine bleibende Trennung des Hauſes Wettin in zwei Hauptlinien vermochten dieſe Bedeutung nicht zu ſchwächen; wohl aber mögen dieſe Verhältniſſe und ihre ſpäter erfolgende Feſtſtellung zunächſt Veranlaſſung geben, die zweihundertunddreizehn Jahre, welche uns vorliegen, in die aus den Rubriken erſichtlichen Unterabſchnitte zu theilen.

1) Geſchichte des Kurſtaates Sachſen und der älteren wettiniſchen Länder bis zur Haupttheilung im Jahre 1485.

a) Die Regierungszeit Friedrichs des Streitbaren (oder I.) als Kurfürſten. (1423—1428).

Friedrich der Streitbare beſaß, als er das Herzogthum Sachſen und die Kur erwarb, noch den Theil der älteren wettiniſchen Länder, welchen er in den früheren Sonderungen (ſ. S. 232 flg.) empfangen hatte, während ſein Bruder Wilhelm II. noch in dem andern Theile und Beider Vetter, Friedrich der Friedfertige, in Thüringen und in den Gebieten regierte, die ihm nach Wilhelms I. Tode von der meißner Erbſchaft zugefallen waren (ſ. S. 222). Bald nachdem Friedrich im Januar 1423 den erſten vorläufigen Lehnbrief (ſ. oben S. 297) von König Sigismund erhalten hatte, ſtellte er (am 4. Mai) der „erbaren" Mannſchaft des Herzogthums Sachſen die Urkunde aus, welche ihre Vorrechte beſtätigte *) und die ſchon (ſ. S. 294) erwähnt werden konnte, weil ſie auf die früheren Verhältniſſe des Herzogthums mit hindeutet. Vor dieſer Urkunde waren bereits (am 25. März 1423) zwei kaiſerliche Privilegien ertheilt worden, von denen das eine, welches dem wettiner Fürſten mit Rückſicht auf die erlangte Kurwürde die Ehre gewährte, mit rothem Wachs zu ſiegeln (bisher hatten ſich die meißner Markgrafen des gelben oder grünen Wachſes bedient), minder wichtig war als

*) In dieſer Urkunde verſprach Friedrich der Streitbare die noch lebenden drei kurfürſtlichen Witwen aus dem aſcaniſchen Hauſe, Siliola (Cäcilie von Carrara ſ. S. 292) Gemahlin Wenzels, Barbara, Gemahlin Rudolfs III., und Offka, Gemahlin Albrechts III. (ſ. S. 293 flg.) in ihren Leibgedingen zu ſchützen. S. die Urkunde in Günther das Privilegium de non appellando ꝛc. S. 89 flg.

das andere, welches auf die Verfassung der sächsischen Staaten, selbst die der älteren wettinischen Länder großen Einfluß gewann. Schon die früheren sächsischen Kurfürsten hatten durch die goldene Bulle (1356) das Recht erlangt, daß keiner ihrer Unterthanen vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durfte; allein manche Eingriffe fremder Gerichte, besonders der Freistühle (s. S. 258), mochten Veranlassung geben, daß Friedrich der Streitbare sich dieses wichtige Recht nochmals erneuern und bestätigen ließ. Vielleicht hielt er es auch für rathsam, sich dieses Privilegium de non evocando in einer Zeit ertheilen zu lassen, wo ihm, dem Lauenburger gegenüber, die Behauptung der Kurwürde, mit welcher jene Freiheit verbunden war, noch nicht gesichert genug erschien, und ohne Zweifel wurde er auch von der Absicht geleitet, es auf die gesammten wettinischen Länder ausgedehnt zu sehen. In den älteren Theilen derselben war allerdings das hier zum Grunde liegende Prinzip dem Herkommen nach schon angewendet und das Gegentheil durch die Placita, später durch die Schiedsgerichte oder Austräge (vgl. S. 259) verhindert worden; allein ausdrücklich wurde es auf sie erst jetzt erstreckt, und es sollte diese Freiheit, mit welcher zugleich mittelbar das Berufen auf auswärtige Gerichte verboten war, nicht bloß für den Kurfürsten, sondern für alle seine Nachfolger gelten *).

Die Begnadigungen, welche Sigismund dem Kurfürsten Friedrich ertheilt hatte, mußten diesen lebhafter als je verpflichten, seinem königlichen Gönner treu zur Seite zu stehen und besonders gegen die böhmischen Widersacher desselben sich thätig zu beweisen. Die früheren mit den Hussiten bestandenen Kämpfe mögen ebenso wie die jetzt beginnenden dem Sachsenherzoge vor Allem den Beinamen des Streitbaren verschafft haben; allein sie zogen auch später die Rache der Feinde, deren begeisterter Muth trotz ihrer Sectenspaltung häufig den glücklichsten Widerstand leistete, auf die meißnischen Länder herab, deren Fürsten mit dem König in der engsten Verbindung standen. Sigismund schien seit dem Jahre 1423 die ganze Last des Hussitenkrieges auf seinen treuen Bundesgenossen Friedrich wälzen zu wollen; denn er ertheilte ihm durch eine besondere Urkunde **) volle Gewalt, in seinem Namen mit den Hussiten und deren Helfern und Zulegern, wenn sie zur heiligen Kirche und zum Gehorsam gegen ihn, als ihren rechtmäßigen Erbherrn, zurückkehren wollten, sich zu vergleichen, ihre Habe zu sichern, ihnen Frieden und Geleit zu ertheilen u. s. w., dagegen aber auch, wenn sie in ihrem Unglauben beharrten, sie an Leib und Gut zu strafen und zu peinigen, Brand- und andere Schatzung von ihnen zu fordern, sie in Gefangenschaft zu halten oder ledig zu lassen, wie es ihm sein Wille oder seine Vernunft rathen würde. Die schon früher bei einer andern Gelegenheit (s. S. 229) verpfändet gewesene Stadt Brix wurde jetzt auf's Neue nebst Außig an Friedrich versetzt ***), der überdies seine Kräfte durch ein mit den übrigen Kurfürsten (1424) zu Bingen geschlossenes Bündniß †)

*) S. die Urkunde bei Günther a. a. O. S. 87 flg. und vgl. daselbst S. 9, 10, 14 und 15.

**) S. dieselbe in Horn's Leben Friedrichs des Streitbaren S. 869 Nr. 268.

***) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 875 Nr. 275.

†) S. Horn a. a. O. S. 884 Nr. 287.

zu ſtärken ſuchte. Allein bei vielen Fürſten ſchien der Eifer für dieſe Angelegenheit bereits erkaltet zu ſein, und weder dieſes Bündniß, noch eine von Sigismund zu Wien veranſtaltete Zuſammenkunft, auf welcher nicht einmal alle Kurfürſten erſchienen, vermochte ſie für die von andern deutſchen Fürſten beſchloſſene Fortſetzung des Krieges zu erwärmen. Deſſenungeachtet ging Friedrich der Streitbare im Jahre 1425 (für ſich und ſeine Söhne Friedrich und Sigismund) mit dem römiſchen König, der ihn dabei ausdrücklich an die ertheilten Begnadigungen erinnerte, ſowie mit dem königlichen Schwiegerſohne, dem öſterreichiſchen Herzoge Albrecht, ein neues Bündniß ein *), in welchem ſie nicht bloß gegen die böhmiſchen Ketzer alle nur möglichen Maßregeln zu ergreifen und ſich, falls ihre eigenen Länder angegriffen würden, gegenſeitig beizuſtehen verſprachen, ſondern auch über die Oeffnung der Schlöſſer, Theilung der eroberten Orte u. ſ. w. ſtipulirten. So begann der Sachſenherzog faſt allein den Kampf gegen die Huſſiten, in demſelben Jahre, in welchem ſeine äußeren Kräfte allerdings etwas durch die Erwerbung der Beſitzungen (ſ. S. 232 flg.) ſeines Bruders Wilhelm II. geſtärkt wurden, welcher am 30. März 1425 erblos zu Altenburg ſtarb und daſelbſt in dem von ihm gegründeten Georgenſtifte beigeſetzt ward.

Anfangs ſchienen die Unternehmungen gegen die Huſſiten durch manche Umſtände begünſtigt zu werden. Im October des Jahres 1424 ſtarb der blinde Held Ziska an einer Seuche; doch ließ man den erſten paſſenden Moment, der ſich zur Bezwingung der Feinde durch ihre immer deutlicher hervortretenden Spaltungen, vorzüglich in die Parteien der Taboriten, der Waiſen (Orphaniten), der Orebiten und der Prager (Kelchner) darbot, unbeachtet vorübergehen, und bald führten Procop Holy (rasus) und Procop der Kleine die gegen mächtige Feinde ſich immer enger verbündenden Schaaren wiederum ſiegreich an. Schon im Jahre 1425, in welchem Friedrich der Streitbare die Brüder und Herren von Gera, Heinrich den älteren und mittleren, mit Gera, Schleiz, Saalburg und mehren andern Orten belehnte **), waren die Meißner nicht glücklich und erlitten durch die Huſſiten bei Brix eine Niederlage, in der ſie gegen viertauſend Mann, unter ihnen acht Grafen, verloren haben ſollen. Der abweſende, einer Verſammlung deutſcher Fürſten zu Nürnberg beiwohnende Kurfürſt Friedrich beklagte ſich daſelbſt bitter über die Unthätigkeit des Reiches, doch ohne bedeutendere Hülfe erhalten zu können. Erſt im folgenden Jahre 1426, zu deſſen Anfange Friedrich der Streitbare mit dem Fürſten Bernhard von Anhalt ein Sicherheitsbündniß auf ſechs Jahre abſchloß ***), wurde auf einer nach Nürnberg ausgeſchriebenen Reichsverſammlung, wo zwar ein päpſtlicher Legat, aber nicht König Sigismund erſchien, von den verſammelten Fürſten, unter denen ſich auch der ſächſiſche Kurfürſt Friedrich befand, ein neuer Kriegszug gegen die Huſſiten beſchloſſen. Mittlerweile aber hatten dieſe, deren Parteien ſich vereinigt, bedeutende Fortſchritte in Böhmen gemacht, hatten den Meißnern Leipa, Töpliz, Bilin u. a. O. weggenommen und am 6. Juni

*) S. die Urkunden bei Horn a. a. O. S. 900 flg. Nr. 305 und 306.
**) S. Horn a. a. O. S. 913 Nr. 314.
***) Vgl. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 914 Nr. 316.

Außig, das meißnische Besatzung hatte, zu belagern begonnen. Der Befehlshaber verlangte dringend Entsatz; aber Kurfürst Friedrich war, wie so eben erwähnt, in Nürnberg abwesend. Da entbot seine Gemahlin Katharina die Mannschaften der wettinischen Länder, und auf ihren Ruf strömten, durch die gemeinsame Gefahr geschreckt, die Meißner, Thüringer, Franken, Vogtländer und Sachsen herbei, und nicht bloß der Adel erschien, sondern auch die tapfern Bürgermannschaften der Städte. Auf den bobritzscher Feldern bei Freiberg musterte die Kurfürstin die Versammelten, und aus ihrem Munde vernahmen sie eine begeisternde Rede, welche indessen, wie erzählt wird, mit einer dringenden Ermahnung zur Vorsicht gegen den schlauen Feind schloß. Kampflustig stieg das Heer, welches auf zwanzigtausend Mann, von Manchen noch höher, angeschlagen wird, in die bohmischen Thäler hinab. Müde langte es vor Außig an, wo es die Hussiten hinter einer mit doppelten Ketten verwahrten Wagenburg, auf welcher die besten Schützen und Lanzenträger aufgestellt waren, erwarteten. Am 15. Juni 1426 begannen die Sachsen den Angriff, doch, wie ein alter Chronist *) sagt, ohne Gebet und Ordnung. Umsonst versuchte man die Wagenburg zu erstürmen. Die Hussiten brachen hervor und richteten ein furchtbares Blutbad unter ihren Gegnern an. Mit den Hellebarden rissen sie die Ritter von den Rossen herab und mordeten sie, während die in schwerer Rüstung am Boden Liegenden vor Staub und Hitze erstickten. Bald wurde die Niederlage durch die beginnende Flucht vergrößert, zu welcher Busso von Bitzthum, einer der sächsischen Anführer, nach der Erzablung derer, die bei solchen Ereignissen leicht Verrath wittern, zuerst gerathen haben soll, wiewohl es viel wahrscheinlicher ist, daß er durch die Fliehenden bloß mit fortgerissen wurde. Am längsten hielten die Thüringer Stand. An ihrer Spitze fielen neben einer großen Anzahl edler Herren ein Graf von Beichlingen, ein Herr von Querfurt, die Grafen von Gleichen und an der Seite dieser Letzteren der Burgermeister von Gotha, Hans Welzing, welcher seinen Wahlspruch „mit Ehren" durch den Tod besiegelte. Von den langensalzer Bürgern allein sollen gegen vierhundert geblieben und von dreihundert Freibergern kaum hundert wieder heimgekehrt sein. Auch die edelsten meißnischen Geschlechter, die Köckeritze, Schleinitze, Pflugke, Karlowitze, Schönfelde u. m. a. brachten ihre Opfer. Der Burggraf Heinrich von Meißen fiel als der Letzte seines Stammes, und auf dem Schlosse Reinsberg flossen Thränen dem edlen Besitzer desselben, Kaspar von Schönberg, der mit seinen funf Söhnen ritterlich kämpfend den Tod gefunden hatte. So zog Trauer in die meisten Familien der wettinischen Länder ein, und überhaupt soll der blutige Tag zwölftausend Deutschen (darunter vier- bis fünfhundert gekrönten Helmen und etwa zwölf Grafen) und dreitausend Hussiten das Leben gekostet haben. Nun fiel auch Außig in die Hände der Sieger; die Einwohnerschaft wurde niedergemetzelt und noch Jahre lang zeugten die wüsten Mauern der Stadt von der Schlacht am 15. Juni 1426.

Der Kummer, den Kurfürst Friedrich über so schweren Verlust empfinden

*) Nulla nominis divini invocacione previa, omni postposita disposicione debita sagt der Franziskaner Döring, der Fortsetzer der engelhausischen Chronik (s. S. 277 und Adelungs Directorium S. 212).

mußte, ward nicht ſowohl durch den Spott, womit ſich die Huſſiten für die erbeutete Zufuhr bei ihm bedankten, als vielmehr dadurch verſtärkt, daß die übrigen Deutſchen von einem paniſchen Schrecken ergriffen wurden und die ſchon beſprochene Reichshülfe ausblieb. In Ober- und Niederſachſen wurden viele Städte in Vertheidigungszuſtand geſetzt; doch verhinderten die Uneinigkeiten der Huſſiten für jetzt noch die Verheerungen, welche ſpäter um ſo härter das meißner Land treffen ſollten. Ein fernerer Zug gegen ſie ward auf einer neuen Verſammlung (April 1427) vom König Sigismund und dem Papſte eifrig betrieben, und furchtbar in der That waren die Anſtalten, welche dazu getroffen wurden. Vier Heere, deren eines von Friedrich ſelbſt befehligt ward, ſollten zu gleicher Zeit in Böhmen eindringen, und es wurde genau die Ordnung und die zu beobachtende Mannszucht beſtimmt, welche man nicht nur durch mancherlei Strafen — Ruthenſtreiche beim Heere werden zuerſt in dieſem Kriege erwähnt — ſondern auch durch religiöſe Uebungen aufrecht erhalten wollte. Allein was vermochten dieſe Anordnungen gegen den Fanatismus, mit welchem die Huſſiten für ihre Ueberzeugung kämpften? Das unter Friedrichs Leitung nach Böhmen geführte Heer belagerte zwar Mieß, allein es zerſtreute ſich ſchon bei der Nachricht von dem Anrücken der Huſſiten. Uneinigkeit und Mangel an gehöriger Unterſtützung von Seiten der andern deutſchen Heere trugen ebenfalls zum Mißlingen dieſes Unternehmens bei, und wiederum ſollen zehntauſend Deutſche auf der Flucht erſchlagen worden ſein, ja es wird ſogar erzählt, daß durch dieſen Rückzug ſchon jetzt Verderben auf die Berge und in die Thäler des Erzgebirges gebracht und unter Anderm das Kloſter Grünhain verwüſtet worden ſei.

Die Schlacht bei Außig hatte indeß, ſo unglücklich auch ihr Ausgang für Friedrich den Streitbaren geweſen war, einen beſondern Einfluß auf das Verhältniß, in welchem dieſer Fürſt, der bereits im Jahre 1426 auf der Richtbank zu Halle unter der großen Rolandsſäule das Grafengedinge (ſ. S. 287) geübt und in Beſitz genommen hatte *), zu der Burggrafſchaft Meißen (vgl. S. 23) ſtand. Die meißner Burggrafen, welche zuerſt im Anfange des 12. Jahrhunderts, obgleich ſchon in früheren Zeiten (vgl. S. 26 und 27) einzelne Spuren von ihnen entdeckt werden, beſtimmter hervortreten, waren dem Marksyſteme zufolge wahrſcheinlich den meißner Markgrafen unterworfen, was auch ihr Erſcheinen auf den Landdingen und die markgräfliche Beſtätigung verſchiedener von ihnen unternommenen Handlungen, z. B. unter Dietrich dem Bedrängten und Heinrich dem Erlauchten, zu beweiſen ſcheint. Doch gelang es den ſpäteren Burggrafen, beſonders denen aus dem hartenſteiniſchen Hauſe, ſich der meißniſchen Lehnsherrlichkeit zu entziehen und Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, was unter Anderm aus dem Beiſpiele der Grafen Berthold und Heinrich hervorgeht, welche im Jahre 1390 vom König Wenzel mit der Burggrafſchaft belehnt wurden. Als jedoch der letzte Burggraf aus dem Hauſe Hartenſtein bei Außig (ſ. oben) gefallen war, nahm Kurfürſt Friedrich, mit Rückſicht auf das frühere Verhältniß, die Burggrafſchaft in

*) S. das darüber abgefaßte Protokoll in Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 917 Nr. 319.

Beſitz, ließ ſich von der dazu geſchlagenen Mannſchaft huldigen und belehnte ſie mit dem Verſprechen, daß er ſie, wenn ſie deshalb in Anſpruch genommen werden ſollte, vertheidigen werde *). Und allerdings betrachtete der römiſche König Sigismund die Burggrafſchaft Meißen als ein eröffnetes Reichslehen, welches er alsbald an einen Verwandten des letzten Burggrafen, ſeinen Hofrichter Heinrich Reuß von Plauen vergab. Zugleich forderte er den Kurfurſten auf, den Reußen in den Beſitz der Burggrafſchaft einzuweiſen **). Friedrich leiſtete freilich dieſem Verlangen keine Folge, wie u. a. aus der Verleihung der von der Burggrafſchaft Meißen lehnsweiſe abhängigen Beſitzung Wildenfels an das ſchon von den Hartenſteinern beliehene Geſchlecht der Pflugke ***) und aus dem ſogenannten arnshaugker Vertrage hervorgeht, welchen des ſtreitbaren Friedrich Sohn, Friedrich der Sanftmüthige, am 7. September 1428 ſchloß, wodurch dieſer auf die Burggrafſchaft verzichtete und ſie nebſt Zubehör mit Ausnahme des Thurmes auf dem Burggrafenhofe zu Meißen an Heinrich von Plauen überließ. Auch belehnte Friedrich der Sanftmüthige den Reußen mit dem den hartenſteiner Burggrafen ſchon früher gehörenden Schloſſe Frauenſtein und zahlte ihm noch überdies eine Summe von 14736 rheiniſchen Gulden, weil er ihm andere meißniſche Lehen, wie Purſchenſtein und Sayda, die den früheren Burggrafen zugeſtanden hatten, nicht überlaſſen wollte †). Doch begannen die Streitigkeiten über dieſes der landesherrlichen Gewalt des Wettiners nachtheilige Verhältniß bald auf's Neue, bis ihnen der römiſche König Albrecht II. im Jahre 1439 durch einen ſogenannten Machtſpruch zu Gunſten des Kurfurſten von Sachſen ein Ende machte. Hierdurch erhielt der Letztere gegen eine Summe Geldes die Burggrafſchaft Meißen und Frauenſtein vom Burggrafen Heinrich II., welchem bloß „Titel, Ehre, Würde und Freiheit dazu gehörend" vorbehalten wurden. Allein auch dieſe Gerechtſame fielen im Jahre 1572 nach dem Ausſterben der Burggrafen von Meißen und Herren zu Plauen an das Haus Wettin zurück.

Während dieſer Streitigkeiten war, wie aus dem ſo eben Mitgetheilten erhellt, Kurfürſt Friedrich der Streitbare von der Erde geſchieden. Er ſtarb am 4. Januar 1428 auf dem Schloſſe zu Altenburg. Drei Tage vor

*) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 918 flg. Nr. 322.

**) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 919 flg. Nr. 323.

***) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 926 flg. Nr. 328. Wildenfels war im Jahre 1356 von den gleichnamigen Dynaſten der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen worden; dann aber war dieſe Lehnsherrlichkeit an die Burggrafen von Meißen übergegangen. Im arnshaugker Vertrage erhielten die Burggrafen ein ſpäter ausgeübtes Einlöſungsrecht dieſer Herrſchaft, welche im Jahre 1454 an die Herren von Weida, 1533 an die Grafen von Schwarzburg, 1536 wieder an die Herren von Wildenfels und 1607 an die Grafen von Solms mittelſt geſchloſſener Erbverträge und einer ertheilten Anwartſchaft fiel.

†) In Bezug auf die Grafſchaft Hartenſtein, welche ſeit 1406 an Veit von Schönburg verpfändet war, erhielt jetzt Burggraf Heinrich bloß ein Einlöſungsrecht, doch trat er ſeine Anſprüche 1439 bei Gelegenheit der Vermählung ſeiner Tochter an die Schönburger ab. Bei dieſen blieb Hartenſtein, hinſichtlich deſſen ſie 1456 vom Kaiſer wegen des Lehens an Sachſen gewieſen wurden, welches ihnen 1559 einen großen Theil der Grafſchaft abkaufte, wogegen den Schönburgern im Jahre 1632 die Herrſchaft Stein als ein eröffnetes Lehen anheimfiel.

seinem Tode hatte er seine Söhne an sein Lager beschieden und Worte zu ihnen gesprochen, die nach der Mittheilung älterer Schriftsteller deutlich beweisen, daß dieser Gründer einer neuen Epoche für das Geschlecht Wettin, obgleich ihn die Zeitverhältnisse in eine kriegerische Laufbahn rissen, doch von einem milden Geiste des Friedens und der Eintracht beseelt war, den er, gleichsam prophetisch in die Zukunft blickend, auch seinen Söhnen einzuflößen bemüht war. Zu ihnen soll der Sterbende, indem er zugleich auf die Handlungsweise Albrechts des Entarteten und auf das Beispiel Friedrichs des Gebissenen, der Urahnen des Hauses, aufmerksam machte, unter Anderm gesprochen haben: „Lasset es Eure Sorge sein, daß Ihr das Vaterland bei Frieden erhaltet. Solches wird leicht geschehen können, wenn Ihr in der Furcht Gottes, auch in brüderlicher Liebe und Eintracht lebet, die Unterthanen treulich schützet und ihr Bestes fördert. Darum ermahne ich Euch ernstlich, daß Ihr einträchtig sein sollt, Einer dem Andern nachgeben und vergeben."

In der von ihm seit dem Jahre 1425 angelegten Begräbnißkapelle am Dome zu Meißen ward Friedrich der Streitbare an einer verborgenen Stelle beigesetzt, indem man dabei wahrscheinlich einen etwaigen Einfall der Hussiten vor Augen hatte und die Entweihung des Grabes befürchtete. Daher entstanden in der Folge über den Ort, an welchem der merkwürdige Wettiner ruhe, verschiedene Meinungen, bis er vermittelst der Urkunden seiner Söhne über die Vollendung und Ausstattung jener Kapelle von den Jahren 1445 und 1446 ausgemittelt wurde, was später (1668) durch einen Bericht des Oberlandbaumeisters von Klengel über die Untersuchung des Grabes, womit derselbe von Kurfürst Johann Georg II., der auch die schöne Tumba in der Kapelle mit einem Gitter umgeben ließ, beauftragt worden, bestätigt werden sollte *).

Friedrich der Streitbare hinterließ von seiner Katharina von Braunschweig vier Söhne, Friedrich, nachmals der Sanftmüthige genannt, geb. 1412, Sigismund, geb. 1417, Heinrich, geb. 1422 und Wilhelm (III.), geb. 1425, sowie zwei Töchter Anna und Katharina, von denen die Erstere dem Landgrafen Ludwig von Hessen und die Letztere an Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg vermählt wurde.

b) Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige (II.) und seine Brüder bis zum Tode des Ersteren. Friedrich der Friedfertige von Thüringen bis zum Jahre 1440.

(1428 — 1464).

Friedrich II., der seinem Vater in der Kurwürde, obgleich nicht ohne fortdauernden Widerspruch des Herzogs Erich von Lauenburg (vgl. S. 298) allein folgte, trat in Meißen und im Osterlande mit seinen Brüdern, die, wie er selbst, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatten, die Regierung gemeinschaftlich

*) Vgl. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 583 flg. Ueber den erwähnten Bericht Klengels s. Ursinus Beschreibung der Domkirche zu Meißen S. 27.

an. Doch findet man trotz der bestimmten Vorschriften, welche die goldene Bulle, vorzüglich in Bezug auf den Kurkreis, über die Regierungsmündigkeit (s. S. 289 u. 291) enthielt, keine Spur von irgend einer Vormundschaft. Vielmehr erscheint Friedrich in Urkunden entweder allein als Aussteller, oder er wird mit seinem Bruder Sigismund gemeinschaftlich für sich und im Namen der übrigen Brüder genannt.

Die ersten Regierungsjahre der jungen Fürsten wurden gleich anfangs durch das Ungewitter getrübt, welches aus Böhmen verheerend über die wettinischen Länder heranzog. Schon früher waren die Hussiten von den Procopen aus ihrem gelobten Lande, wie sie Böhmen nannten, in andere benachbarte Länder, welche in ihrer Sprache die der Edomiter, Philister, Moabiter u. s. w. hießen, geführt worden. So hatten bereits Oesterreich, Schlesien und die Lausitz ihre Wuth empfunden, und alle Unterhandlungen des Königs Sigismund, der ihren Glauben nicht annehmen wollte, waren vergeblich gewesen. Jetzt boten ihnen die wettinischen Länder eine neue und um so lockendere Beute dar, da kein streitbarer Friedrich mehr in ihnen herrschte, der ihrer wilden Rache ein Ziel hätte setzen können. So brach im Jahre 1429 Procop Holy mit seinen Schaaren über Graupen in Meißen ein, verheerte die Gegenden um Dippoldiswalde und Pirna und zog nach Dresden, wo er die Neustadt, das Kloster und das Ostravorwerk, sowie das Maternihospital (s. S. 167) zerstörte. Dann zogen sie an der Elbe hinab gegen Meißen, verschütteten das bei Scharfenberg befindliche Bergwerk, verwüsteten die Weinberge und brannten dann Riesa, Strehla, Belgern, die Vorstadt von Torgau und viele Dörfer nieder, indem sie Massen von Erschlagenen hinter sich ließen. Bis in das Magdeburgische erstreckten sich ihre Verwüstungen, wo der Erzbischof Günther durch ein ansehnliches Heer ihr weiteres Vordringen verhinderte. Daher zogen sie über die Elbe in das Brandenburgische und dann wieder hinauf in die Lausitz, wo Guben in Asche sank. In Neuzelle wurden den Mönchen Arme und Beine abgehauen; denn gegen diese insbesondere war die Wuth der Hussiten gerichtet und häufig wurden sie entmannt, die Nonnen gepeitscht und die Brüste ihnen abgeschnitten. Nur Budissin und Görlitz widerstanden damals den Angriffen der wilden Feinde, welche darauf nach Böhmen zurückzogen.

Aber furchtbarer noch war der Einfall, welchen die Hussiten im folgenden Jahre (1430) in die wettinischen Länder unternahmen und zwar mit einem Heere, das gegen siebzigtausend Mann, ja nach Einigen noch mehr gezählt haben soll, wiewohl Andere seine Stärke geringer anschlagen. Anfangs wählten sie den früheren Weg, wobei jedoch Dresden durch die Vorsorge des Kurfürsten von gänzlicher Zerstörung gerettet wurde. Als sie aber hörten, daß der Kurfürst bei Altenburg ein Heer sammele, so beschlossen sie ihm keck entgegenzuziehen. Auf diesem Zuge wurden Mügeln, Colditz, Döbeln und Dahlen mit vielen in ihren Fluren liegenden Ortschaften die Opfer hussitischer Greuelthaten. Am Colmberge bei Oschatz soll der Kurfürst von Brandenburg mit Hülfstruppen gestanden haben; aber bei der Nachricht von der Annäherung des schrecklichen Procop verließ er seine Stellung, und Oschatz ward der Verwüstung preisgegeben. Sächsische Truppen, die bei Grimma unter der Anführung Johanns von Polenz, der schon bei der Belagerung

des Schloſſes Karlſtein (ſ. S. 239) genannt worden iſt, aufgeſtellt waren, wurden von den Huſſiten zurückgeſchlagen. Eine zu Leipzig von Friedrich dem Sanftmüthigen mit dem Kurfürſten von Brandenburg und andern Reichsſtänden veranſtaltete Verſammlung hatte keine wirkſamen Maßregeln zur Folge, und ſo wurden auch das Oſter- und Pleißnerland den huſſitiſchen Verheerungen nicht entzogen, durch welche Altenburg, Krimmitzſchau, Werdau, Schmölln u. a. O. fürchterlich litten. Dann zog Beutedurſt die wilden Schaaren in das Vogtland, und Reichenbach, Oelsnitz und Auerbach ſanken in Aſche. Plauen leiſtete anfangs noch einigen Widerſtand, doch bald fiel es in die Gewalt der Feinde und ward der Schauplatz gräßlicher Thaten. Ueber 900 Menſchen ſollen von den Blutdürſtigen geopfert und unter Anderm vier deutſche Ordensherren und zwei Dominikaner lebendig begraben worden ſein. Von da zog das huſſitiſche Heer nach Franken und Baiern, wo gleiche Verwüſtungen an Coburg, Hof, Culmbach, Bayreuth u. a. O. verübt wurden. Baieriſche Fürſten wandten zum Theil durch große Summen Geldes weitere Verheerungen ab. Auf dreitauſend Wagen ſollen die Huſſiten ihre Beute heim geſchleppt und auf dieſem Zuge über hundert Städte und Schlöſſer und gegen vierzehnhundert Dörfer verwüſtet zurückgelaſſen haben.

Zwar wurde im Jahre 1431 das Huſſitenheer von der Belagerung Reichenbachs in der Lauſitz glücklich durch die mit den Lauſitzern vereinigten Sachſen zurückgedrängt; allein deſto ſchmählicher war der Ausgang der von dem Reiche veranſtalteten Unternehmung. Nach den auf einer Verſammlung der Reichsſtände zu Nürnberg gefaßten Beſchlüſſen wurde ein furchtbares Kriegsheer von 80000, nach Andern ſogar von 130000 Mann zuſammengebracht, bei welchem ſich auch der Kurfürſt Friedrich von Sachſen, ſowie ſein Vetter der thüringiſche Landgraf Friedrich der Friedfertige befanden und deſſen Oberbefehl der Kurfürſt von Brandenburg führte. Von Mähren aus ſollte dieſes Heer durch den Herzog Albrecht von Oeſterreich unterſtützt werden. Allein vor Tauß in Böhmen benahmen ſich die deutſchen Truppen nicht beſſer als einſt vor Mieß (ſ. S. 303); denn auf die Nachricht von dem Anrücken Procops zerſtreute ſich das Heer in ſchimpflicher Flucht. Der Kardinal Julian, der ſich bei dem Heere befand und die Kreuz- und Bannbulle nebſt reichem Ablaß für die Theilnehmer am Zuge mit ſich führte, bewirkte durch ermuthigende und die Ehre anregende Rede wenigſtens ſo viel, daß ſich ein Theil des Heeres bei Rieſenberg ſammelte, um den Huſſiten Stand zu halten. Doch auch dieſes Heer floh (am 14. Auguſt 1431) beim Anblick der gefürchteten Gegner, die wiederum viele Tauſende auf der Flucht erſchlagen haben ſollen und unter der reichen Beute auch den von Julian verlorenen Kardinalshut und die Kreuzbulle davon trugen.

Beſſere Ausſichten ſchienen ſich zu eröffnen, als man von der Kirche die Herſtellung des Friedens zu erwarten begann. Das im Jahre 1431 vom Papſte Martin V. nach Baſel berufene, dann von Eugen IV. daſelbſt und zu Ferrara fortgeſetzte und zu Florenz beendigte Concil, welches auch von den wettiniſchen Ländern, insbeſondere von der Univerſität Leipzig, beſchickt wurde, erreichte wenigſtens in Bezug auf die Huſſitenkämpfe ſo ziemlich ſeinen Zweck; denn die gemäßigtere Partei der Huſſiten nahm im Jahre 1433 die Vermittelung der Synode,

welche ihr den Gebrauch des Kelches im Abendmahl gestattete, bereitwillig an und errang nun den Sieg über die strengere Partei der Taboriten, welche von ihr im Jahre 1434 fast gänzlich aufgerieben wurde. Auch König Sigismund gelangte endlich durch einen im Jahre 1435 mit der katholischen Partei und mit den Utraquisten (Calixtinern) geschlossenen Vergleich zum ruhigen Besitz von Böhmen im Jahre 1436. In dieser letzten Zeit hatten zwar die Hussiten ihre Streifzüge nach Außen noch fortgesetzt, doch blieben die wettinischen Länder von ihnen verschont. Denn die Nachricht, daß die Hussiten im Jahre 1433 abermals nach Meißen gekommen seien und zwischen Taucha und Leipzig, welches übrigens in den vorhergegangenen Kämpfen genug hatte zittern müssen *), einen Sieg über die Sachsen und Baiern erfochten hätten, ist in Zweifel zu ziehen und beruht wahrscheinlich auf einer Verwechselung mit der Niederlage, welche die Deutschen vor Techau in Böhmen erlitten. Doch war es vielleicht die Furcht vor neuen Einfällen der Hussiten, welche im Jahre 1433 den thüringischen Landgrafen Friedrich den Friedfertigen bestimmte, seinen Vettern Friedrich dem Sanftmüthigen und Sigismund seinen Antheil am Lande zu Meißen (vgl. S. 222) mit den Schlössern und Städten Dresden, Hain, Pirna u. s. w. für 15000 rheinische Gulden wiederkäuflich zu überlassen **). Doch gab der 1437 erfolgte Tod des deutschen Königs Sigismund dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen bald Gelegenheit, sich noch einmal mit den Hussiten und zwar auf eine rühmliche Weise zu messen. Denn als zwischen Sigismunds Schwiegersohn und Nachfolger, dem edlen Albrecht II., der nur zu kurze Zeit für Deutschlands Wohl wirken konnte, und den Calixtinern, die ihm in Böhmen den Prinzen Casimir von Polen entgegensetzten, Streitigkeiten ausbrachen, so eilte Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu Albrechts Unterstützung herbei. Als dieselbe nicht mehr nöthig und Friedrich bereits auf der Rückkehr begriffen war, lieferte er den Hussiten, die sich an den Meißnern rächen wollten, zwischen Brix und Bilin (am 23. September 1438) ein Treffen, in welchem auch der Graf Heinrich von Schwarzburg tapfer focht und wodurch den Meißnern ein herrlicher Sieg bereitet wurde. Viele der mitkämpfenden Edelleute wurden vom Kurfürsten zu Rittern geschlagen. — So endeten die Hussitenkämpfe, welche den wettinischen Ländern zwar Vergrößerung und eine höhere politische Bedeutung, aber auch die furchtbarsten Leiden gebracht hatten. Viele von den in Asche gelegten Ortschaften erstanden nicht wieder und nur ihre mit andern Orten verbundenen wüsten Marken haben uns ihr Andenken erhalten. Die Noth des Landes, welche auch auf die inneren Verhältnisse durch die vermehrten Abgaben und die dadurch bewirkte Ausbildung des landschaftlichen Körpers (besonders seit

*) Schon im Jahre 1429 arbeitete man mit Erlaubniß des Bischofs von Merseburg während der Weihnachtsfeiertage an der Befestigung der Stadt Leipzig und im Jahre 1430 kam sogar ein päpstlicher Ablaßbrief wegen solcher Festtagsarbeiten an. Vgl. Dolz Geschichte Leipzigs S. 125. Am allerwenigsten ist die Sage gegründet, daß sich durch Zerstörung Taucha's der Handel von da nach Leipzig gezogen habe (vgl. S. 269). Möglich aber ist es, daß die wüsten Marken, welche in der Nähe Leipzigs vorkommen, von den Streifereien der Hussiten herrühren.

**) S. Urkundenbuch zu Hasche's dipl. Geschichte von Dresden Nr. 138.

1438, wovon ſpäter die Rede ſein wird) Einfluß gewann, dauerte in den Zügelloſigkeiten fort, welche die Folge ſolcher Kämpfe waren, und gab unter Anderm zu den Streitigkeiten mit dem meißner Burggrafen Heinrich von Plauen Gelegenheit, von deſſen Schloſſe Frauenſtein herab (ſ. S. 304) mannigfache Räubereien verübt wurden. Wie aber die Verhältniſſe zu den Burggrafen von Meißen, wohl nicht ohne die Abſicht des Kurfürſten Friedrich, ſich den Herren von Plauen gegenüber zu vergrößern, im Jahre 1439 durch den Machtſpruch des deutſchen Oberhauptes geordnet und dadurch der Grund zu manchen ſpäteren Zwiſtigkeiten gelegt wurde, iſt bereits (ſ. S. 304) erwähnt worden; allein es fanden auch ſonſt noch in den erſten Zeiten Friedrichs des Sanftmüthigen Ereigniſſe ſtatt, welche auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Landes, wenn auch nicht immer bleibend, einwirkten.

Zuvörderſt wurde während der Geſammtregierung der Söhne Friedrichs des Streitbaren die alte heſſiſche Erbverbrüderung (ſ. S. 196 flg. und 212) mit dem Landgrafen Ludwig erneuert, wobei zugleich die Wettiner ihre noch beſtehenden Rechte an Eſchwege und Sontra (vgl. S. 224) vollſtändig aufgaben. Solches geſchah am 22. October 1431 zu Rotenburg an der Fulda; doch wurde von dieſer Verbrüderung das Land zu Sachſen ausgenommen, von welchem die Wettiner in der dießfallſigen Urkunde ſagten, daß ſie daſſelbe hinter dem Reiche beſäßen, alſo nicht Macht hätten, zu verbrüdern. Auch ſchloß König Sigismund in ſeiner zu Ulm 1434 erfolgten Beſtätigung des Vertrages das Herzogthum Sachſen ausdrücklich aus, und auch in den ſpäteren Verträgen dieſer Art wurde daſſelbe ſo wenig als die Kurwürde erwähnt, mit Ausnahme eines einzigen im Jahre 1457 mit Brandenburg geſchloſſenen Vertrages, auf welchen wir ſpäter zurückkommen werden, dem aber jetzt im Jahre 1429 und beſonders 1435 Erbeinigungen vorangingen, welche die wettiner Fürſten mit dem Kurfürſten Friedrich von Brandenburg und deſſen Söhnen, Johann dem Alchymiſten, Friedrich mit den eiſernen Zähnen und Albrecht dem Achilles, ſchloſſen. Im Jahre 1435 zog auch Friedrich der Sanftmüthige, wahrſcheinlich zu Gunſten des magdeburger Erzbiſchofs Günther, der mit Magdeburg und Halle in Zwiſtigkeiten lebte, zu einem Streite aus, in welchem die letztgenannte Stadt belagert wurde.

In der mit Brandenburg 1435 abgeſchloſſenen Erbeinigung wird der eine der fürſtlichen Brüder, Herzog Heinrich, zum letzten Male erwähnt. Sein in dieſem Jahre erfolgter Tod gab Veranlaſſung, daß die drei übrigen Brüder des wettiniſchen Hauſes, Friedrich der Sanftmüthige, Sigismund und Wilhelm III., nach dem Rathe ihrer Mutter, welche erſt im Jahre 1442 ſtarb, am 4. Januar 1436 eine Theilung ihrer Länder auf neun Jahre vornahmen, welche ſich indeſſen nicht bloß auf die Nutzungen, ſondern auch auf die Regierung erſtreckte und wobei jedem der Regierenden eine von den drei Städten, Meißen, Weißenfels und Altenburg, als Hauptort mit einem Biſchof zugewieſen wurde. Das Herzogthum Sachſen und die Kurwürde waren ebenfalls von dieſer Theilung ausgeſchloſſen und blieben dem erſtgeborenen Friedrich allein, der auch zu dem, was er von Meißen (wie Dresden, Pirna, Tharant u. ſ. w.) erhielt, der Einwilligung ſeines Vetters Friedrich des Friedfertigen kraft der im Jahre 1433 geſchehenen wiederkäuflichen Ueberlaſſung (ſ. oben S. 308) nicht bedurfte. Die beſonderen Urkunden

für die einzelnen Landestheile ſollten vertheilt und die gemeinſchaftlichen zu Rochlitz aufbewahrt werden. — Allein dieſe Sonderung hatte keinen langen Beſtand. Noch im Jahre 1436 trat Herzog Sigismund in den geiſtlichen Stand, worauf am 25. Februar 1437 ein neuer Vertrag geſchloſſen wurde, nach welchem Friedrich der Sanftmüthige ſeinen bisherigen Antheil behielt und in den Landestheilen der Herzoge Sigismund und Wilhelm III. die Regierungsrechte, welche beſonders die oberſte Militärgewalt und die Vergabung und Beſetzung der Stellen betrafen, ausüben konnte, während die anderweite Verwaltung, auch die Gerichtsbarkeit, einem Oberſchöſſer oder Rentmeiſter nebſt zwei Vögten mit der Verpflichtung anvertraut wurde, daß ſie vornehmlich die Schulden der beiden Fürſten aus dem Nutzungsertrage tilgen ſollten. Sigismund erhielt eine beſondere Leibzucht ausgeſetzt und Wilhelm begab ſich an den Hof ſeines thüringiſchen Vetters Friedrich des Friedfertigen, wofür er demſelben als Zuſteuer hundert neue Schock Groſchen und zehn Fuder Weins jährlich entrichtete. Landgraf Ludwig von Heſſen trat in Folge der über dieſen Vertrag entſtehenden Streitigkeiten (1438) als Schiedsrichter auf und ſchlug im Falle der Beendigung derſelben eine neue Theilung vor; allein dieſe kam nicht zur Ausführung, da ein anderes folgenreiches Ereigniß eintrat, welches alsbald erwähnt werden ſoll, nachdem Herzog Sigismunds Schickſal noch kurz berührt ſein wird. — Der Uebertritt dieſes Fürſten in den geiſtlichen Stand war weniger durch Frömmigkeit, als vielmehr durch die von bereitwilligen Rathgebern genährte Hoffnung herbeigeführt worden, daß er auf ſolche Weiſe ſeiner Leidenſchaft zu einer ſchönen geiſtlichen Jungfrau, die in einem Kloſter in der Nähe des weidaer Schloſſes lebte, leichter werde fröhnen können. Dieſes ärgerliche Liebesverhältniß beſtimmte endlich Friedrich den Sanftmüthigen, ihn nach Freiburg an der Unſtrut in Verwahrung bringen zu laſſen, wo er in Geſellſchaft von ſechs Rittern lebte. Bald erhielt er aber eine Domherrnſtelle zu Würzburg und im Jahre 1440 das daſige Bisthum. Allein auch hier verließ ihn ſein Hang zum unordentlichen und verſchwenderiſchen Leben nicht, und das Domcapitel ſetzte ihn endlich ohne Weiteres ab. Zwar nahmen ſich ſeine Brüder, die Herzoge von Sachſen, ſeiner an und geriethen ſogar mit den Markgrafen von Brandenburg, welche das Domcapitel unterſtützten, im Jahre 1441 in einen Kampf. Aber Biſchof Sigismund wurde im folgenden Jahre vom deutſchen Oberhaupte, Friedrich III., ſuſpendirt, verließ 1443 das Hochſtift gänzlich und begann nun im Vaterlande ſich mit dem meißner Burggrafen und Herrn zu Plauen, ſowie mit einigen böhmiſchen Edlen in ein Complot gegen ſeine Brüder einzulaſſen. Allein die Entdeckung deſſelben entſchied ſein Schickſal; er wurde zuvörderſt auf das Schloß Scharfenſtein gebracht und dann in Rochlitz gefangen geſetzt, wo er im Jahre 1463 ſtarb. Im meißner Dome ward er beigeſetzt.

Bereits am 4. Mai 1440 war nun ein für die unmittelbaren Nachkommen Friedrichs des Streitbaren höchſt wichtiger Todesfall eingetreten, indem ihr Vetter, der in der letzteren Zeit wenig genannte thüringiſche Landgraf Friedrich der Friedfertige zu Weißenſee ſtarb, ohne von ſeiner ſchon 1431 vorangegangenen Anna aus dem Hauſe Schwarzburg (ſ. S. 225) Kinder zu hinterlaſſen. Er war der letzte der thüringiſchen Landgrafen, der in Reinhardsbrunnen beigeſetzt wurde, und

ſeine Länder fielen nun an Friedrich den Sanftmüthigen und deſſen Bruder Wilhelm III. Anfangs wurde Thüringen gemeinſchaftlich regiert; dürfen wir jedoch einem leipziger Chroniſten *) trauen, ſo gedachten ſchon im Jahre 1440 die fürſtlichen Brüder ihre Länder auf's Neue zu theilen. Weil aber ein Jeder Thüringen gern für ſich behalten hätte und davon nicht abſtehen wollte, ſo trennten ſie ſich zu Leipzig wieder unverrichteter Sache. Erſt fünf Jahre ſpäter am 10. September 1445 verglichen ſich die beiden Wettiner zu Altenburg **) wegen einer erblichen Landestheilung dergeſtalt, daß, dem ſpäter in Sachſen beobachteten Kürrechte entgegen, der jüngere Bruder theilen und der ältere wählen ſollte. Meißen und Thüringen wurden hierbei als die Haupttheile einander entgegengeſetzt, von denen Kurfürſt Friedrich das erſtere wählte, während das andere ſeinem Bruder Wilhelm blieb. Ein Theil des Oſterlandes ward zu Meißen, der andere zu Thüringen geſchlagen, mit welchem auch verſchiedene Beſitzungen in Franken verbunden wurden. Doch blieb auch Manches, z. B. Freiberg und die Bergwerke, gemeinſchaftlich. Die Schulden der Länder, welche man auf 283053 Gulden 59 Gr. anſchlug, wurden ebenfalls getheilt, doch ſo, daß der Beſitzer von Meißen 71412 Gulden 18 Gr. mehr als der andere übernehmen und dafür einige oſterländiſche Orte wiederkäuflich erhalten ſollte. Der Wiederkauf erfolgte wirklich wenige Tage darauf (26. September 1445) zu Leipzig, wobei noch einige Beſtimmungen über andere Schulden getroffen wurden.

Trauriger als je waren die Folgen dieſer Landestheilung, und in vollem Maße ſollte ſich das Unglück über die Beſitzungen des Hauſes Wettin ergießen. In den Leidenſchaften der Fürſten, beſonders Wilhelms, gingen die Ermahnungen des ſterbenden Vaters (ſ. S. 305) unter. Freilich ſchürten untreue und eigennützige Räthe die Flamme dieſer Leidenſchaften noch heftiger an, und vor Allen war es Apel Vitzthum, dem der Herzog Wilhelm zum Unheil für das Land ſein Ohr lieh. Schon als man ſich zur Theilung anſchickte, befahl Wilhelm auf Apels Zureden ſeinen Räthen, auf eine ganz gleichmäßige Sonderung hinzuwirken; ſelbſt das Herzogthum Sachſen wollte er ſeinem Bruder Friedrich nicht allein zukommen laſſen, weil er zu den Beſtimmungen der goldenen Bulle (die 1356 gegeben worden war) ſeine Einwilligung nicht gegeben habe. Natürlich wurde dieſer ſonderbare Einwurf bei dem Theilungsplane nicht berückſichtigt. Dann wirkte Vitzthum, der wegen ſeiner thüringiſchen Beſitzungen nicht gern unter die Herrſchaft des ihm ungnädigen Friedrich kommen wollte, dahin, daß der Kurfürſt Thüringen, wie er anfangs gewollt, nicht wählte. So war keiner der Brüder zufrieden und bald brach der blutige Zwiſt unter ihnen aus, von welchem in vorzüglichem Grade galt, was ſpäter Friedrichs Sohn Albrecht der Beherzte einſt ſprach, „daß Landertheilungen bei ſeinen Vorfahren und Freunden vielmals ſchädlich in Uebung vermerkt und befunden worden ſeien.“ Von Vaterlandsliebe beſeelt, trat gleich anfangs (29. November 1445) der nunmehrige ſtändiſche Körper des Meiß-

*) Vogel in den leipziger Annalen S. 53.

**) Die Urkunde in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. Abth. IV. Abſch. 2. Nr. 32 S. 222 flg.

ner- und Osterlandes, des Vogtlandes und von dem Orte in Franken zu Leipzig zusammen und sprach die merkwürdige Erklärung aus: „daß Niemand möglicher, noch billiger und gebührlicher ihre Herren ihrer Irrthümer entsetzen oder mit Rechte scheiden könnte, denn sie von den Landen.“ Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige säumte nicht, dieser Erklärung seine Zustimmung zu geben. Die Stände Thüringens hatten an derselben keinen Antheil genommen; doch schlossen zu gleicher Zeit die Grafen von Gleichen, Schwarzburg, Stolberg, Mannsfeld u. a. eine enge Verbindung mit dem Herzog Wilhelm, erklärten ihn für ihren natürlichen Erbherrn und versprachen ihm den kräftigsten Beistand. Darauf mischten sich fremde Fürsten in den Streit, und der magdeburger Erzbischof Friedrich, der Kurfürst von Brandenburg und der Landgraf von Hessen vermittelten in dem bei Halle gelegenen Kloster Neuenwerk am 11. December 1445 einen Vergleich, der unter dem Namen des hallischen Machtspruches bekannt geworden ist. Nach ihm wurden Altenburg, Burgau, Zwickau, die Herren von Gera und Lobenstein dem Kurfürsten Friedrich überlassen, wogegen Freiburg an der Unstrut mit dem thüringischen Antheil verbunden ward. Um Weida sollten die beiden Brüder losen und der Glückliche dem andern zwölftausend Gulden herauszahlen. Diese und einige die Schulden betreffenden Bestimmungen wurden zwar vollzogen; allein auf's Neue säete Apel Vitzthum mit seinen Brüdern und einigen andern Ungetreuen den Samen der Zwietracht aus. Auf seinen Betrieb und mit Einwilligung Wilhelms schloß die thüringische Landschaft mit dem magdeburger Erzbischof eine geheime Verbindung, welche, wie früher schon Günther von Schwarzburg versucht hatte (s. S. 226), Thüringen in fremde Hände, wahrscheinlich an den böhmischen König Ladislaw, Wilhelms Schwager, zu bringen bezweckte. Dazu konnte Friedrich unmöglich schweigen, aber vergebens verlangte er von Wilhelm die Entfernung der untreuen Räthe, und so brach denn der Kampf aus, der unter dem Namen des Bruderkrieges eine traurige Berühmtheit in der sächsischen Geschichte erhalten hat *) und dem Lande durch die mannigfachen kleineren Fehden, die ihn bildeten, um so nachtheiliger ward.

Zuvörderst zog Kurfürst Friedrich mit einer wohlausgerüsteten Macht vor Apels Besitzung Roßla, wurde aber durch die Vermittelung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg bewogen, sich bloß mit einigen Verwüstungen zu begnügen und dann wieder heimzukehren. Darauf berief er (20. August 1446) die Stände nach Leipzig, um mit ihnen die gegen Wilhelm zu ergreifenden Maßregeln zu besprechen, besonders aber um den Rathschlägen der Brüder Apel, Busso und Bernhard Vitzthum, sowie der mit ihnen zu gleichen Zwecken verbundenen Bernhard von Kochberg und Friedrich von Witzleben entgegenzuwirken. Herzog Wilhelm feierte gerade zu Jena seine Hochzeit mit Kaiser Albrechts II. Tochter Anna, als die Nachricht von den Anstalten seines Bruders eintraf. Sein Aufbruch von da, um das ihm zugehörige Weißenfels in Vertheidigungszustand zu setzen, war so ei-

*) Ueber den Bruderkrieg giebt der erfurter Rathsmeister Hartung Kammermeister in seiner thüringischen Chronik, gewissermaßen der Fortsetzung von Rohte's Werk, mit die besten Nachrichten (vgl. über ihn Adelungs Directorium S. 213 flg.).

lig, daß ein großer Theil der am Hochzeitsorte angehäuften Lebensmittel verdarb oder den Armen überliefert werden mußte. Noch einmal bot Kurfürſt Friedrich die Hand zur Verſöhnung und verlangte von dem leidenſchaftlichen Bruder die Entfernung der ungetreuen Räthe; eine Forderung, die Wilhelm ſelbſt ſchon früher in Bezug auf Friedrichs Vertraute, den merſeburger Biſchof Johann, den Marſchall Otto von Bebenburg, Otto Spiegel und den Kanzler Johann Magdeburg, gethan hatte. Viele thüringiſche Vaſallen, von der gerechteren Sache Friedrichs überzeugt, traten zu deſſen Partei, der ſich auch die Biſchöfe von Magdeburg und Naumburg und die Stadt Erfurt anſchloſſen. Gegen dieſe Widerſacher wandte nun Wilhelm vor allen ſeinen Zorn, aber die Verwüſtungen, welche er verſchiedenen ihrer Beſitzungen bereitete, wurden auf gleiche Weiſe durch die kurfürſtliche Partei, beſonders an vitzthum'ſchen Gütern erwiedert. Noch furchtbarer wurden dieſe Verheerungen, als Herzog Wilhelm böhmiſche Truppen in Sold nahm, die von den Huſſitenkämpfen her das blutige Handwerk noch nicht verlernt hatten und durch die aus ihrer Menge (9000 Mann) hervorgehenden Koſten die Bundesgenoſſen nicht minder als die Gegner drückten. Da nahmen ſich abermals fremde Fürſten, beſonders die von Brandenburg und Heſſen, der unglücklichen wettiniſchen Länder an; aber vergebens waren die Verſuche, welche in dieſer Hinſicht zu Naumburg gemacht wurden, wo das Gefolge der Parteien zuweilen thätlich aneinander gerieth. Eben ſo fruchtlos blieben die zu Mühlhauſen angeknüpften Unterhandlungen, obgleich man hier auf die ſorgfältigſte Anordnung des Austrägalgerichtes bedacht geweſen war. Erſt am 29. September 1447 ward zu Erfurt ein Vergleich geſchloſſen, auf den am 18. November 1448 eine anderweite Einigung der fürſtlichen Brüder gegründet wurde, welche auch durch Beſtimmungen über eine Austrägalinſtanz bei künftigen Streitigkeiten dieſen vorbeugen ſollten. Aber ſchon war der Keim zu neuer Zwietracht geſäet, die ſich noch furchtbarer entwickeln ſollte.

Die fortdauernde Begünſtigung der Vitzthume von Seiten Wilhelms war nicht geeignet, Vertrauen in Friedrich zu erwecken, beſonders als ſie den Gütern des Hauſes Wettin nachtheilig zu werden anfing. Roßla, Sulza und Reinſtädt, vitzthum'ſche Beſitzungen, waren in den erwähnten Fehden vorzüglich beſchädigt worden; daher trat Herzog Wilhelm bald nach dem erfurter Vergleiche (8. October 1448) für die verwüſteten Güter und 42000 Gulden an Apel Vitzthum einen Theil der fränkiſchen Beſitzungen ab, mit Ausnahme der adeligen Lehen. Selbſt Anna, Wilhelms Gemahlin, gab ihre Einwilligung dazu, wenn gleich ihr Leibgedinge auf dieſen Beſitzungen verſichert war; und ob auch der deutſche König Friedrich III. aus dem letzteren Grunde dem Kaufe durch Verordnung (vom 25. Januar 1448) die Beſtätigung verſagte, ſo blieb doch Apel, dem die fränkiſchen Städte Huldigung leiſteten, noch einige Zeit im Beſitz jener Güter. Ein Zwiſt, der zwiſchen den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg ausbrach, wirkte auch auf die Erneuerung der Bruderfehde. Günther, der ohne männliche Erben war, gedachte ſeine Beſitzungen, den beſtehenden Erbverbrüderungen zuwider, dem Grafen Heinrich zu entziehen, und vergebens verſuchte man die hierdurch entſtehenden Irrungen auf gütlichem Wege zu ſchlichten. Da ſchloß Graf Günther unter dem Beitritt ſeiner Schwiegerſöhne mit dem Kurfürſten Friedrich eine Verbindung

gegen den Grafen Heinrich und überließ dem Ersteren das Schloß Schwarzburg und die Stadt Königsee mit ihrem Zubehör. Dagegen wendete sich Heinrich, der sich schon früher an den Herzog Wilhelm angeschlossen hatte, an diesen und erinnerte ihn unter den obwaltenden Umständen an den versprochenen Beistand, den er wohl zu erlangen hoffen durfte, da dem Herzog der Anfall Schwarzburgs an seinen Bruder Friedrich unangenehm sein mußte. So artete wiederum die Uneinigkeit der Großen des Landes in eine Fehde zwischen den beiden Wettinern aus, welche längere Zeit hindurch mit abwechselndem Glücke geführt und von beiden Seiten durch die ärgsten Grausamkeiten und Verheerungen bezeichnet ward. Dürfen wir einer alten Chronik trauen, so wurden einmal an einem Tage sechzig Dörfer niedergebrannt. Unter den Städten aber traf vor allen Gera ein hartes Loos. Heinrich, der Herr von Gera, einer der Schwiegersöhne Günthers von Schwarzburg († im Jahre 1450) und daher mit dem Kurfürsten verbunden, reizte außerdem auch durch mancherlei anzügliche Rede den leidenschaftlichen Wilhelm, so daß dieser schon im Juli 1450 Gera für seinen Herrn büßen lassen wollte, wovon er nur durch Heinrichs Mutter und andere Frauen der Stadt abgehalten wurde. Aber als er nun auf's Neue durch den Grafen Heinrich erzürnt ward, rückte er zum zweiten Male vor Gera, auch dießmal mit böhmischen Truppen verbunden, welche ihm bereits das Uebergewicht über die Streitkräfte Friedrichs, der seine Lande von ihnen gemißhandelt sah, verschafft und ihn zum Rückzug von Weimar, wo er dem Bruder gegenüber gestanden, genöthigt hatte. Am 30. October 1450 erstürmte Wilhelm die Stadt Gera. Unbarmherzig wütheten die Böhmen gegen die unglücklichen Einwohner, von denen gegen fünftausend jeden Alters und Geschlechtes hingeopfert worden sein sollen. Viele Gefangene wurden nach Böhmen gebracht und unter ihnen auch Heinrich von Gera, der, wie erzählt wird, in fremdem Lande an einer Seuche starb.

Wohl mochte ein solcher Vorfall den Reichsständen und dem auf seinem Throne schlafenden Kaiser Friedrich III. die Augen über den verderblichen Bruderzwist öffnen. Schwer ward es dem mit der Vermittelung beauftragten Kurfürsten von Mainz, eine solche zu bewirken und die in Kriegslust versunkenen Gemüther zu beschwichtigen; mußte doch sogar den böhmischen Bundesgenossen gestattet werden, die gemachte Beute heimzuführen. Ein Waffenstillstand beförderte zuerst die Friedensunterhandlungen, welche auch der Kaiser durch Androhung der Reichsacht unterstützte. So kam endlich zu Pforta am 27. Januar 1451 der Friede und die völlige Aussöhnung zwischen den fürstlichen Brüdern zu Stande, wobei zugleich die zwischen Sachsen und Brandenburg bestehende Erbeinigung erneuert wurde. — In der That mochten schon früher der Kurfürst und der Herzog Wilhelm friedliche Gesinnungen gezeigt haben, und wenn die bekannte Erzählung, daß der Erstere, als die Heere an der Elster einander gegenüber standen, einem dienstfertigen Buchsenmeister verboten habe, auf den Bruder zu schießen, buchstäblich nicht gegründet wäre, so entsprach doch eine solche Gesinnung dem sanftmuthigen Charakter Friedrichs und konnte wohl dem Bruder bekannt geworden sein. Zudem war die in mancher Hinsicht treffliche Gemahlin Friedrichs, Margaretha, auf welche wir zurückkommen werden, eifrig bemüht, Einigkeit zu stiften, sowie sie schon vor dem Aus-

bruche des Bruderkrieges eine Verſöhnung zwiſchen den Brüdern „höchlich" verſucht hatte und nach geſchloſſenem Frieden Beide bewog, zum Danke gegen Gott und die Heiligen das Gelübde einer geiſtlichen Stiftung zu thun, dem in der That die von Wilhelm gegründete Wallfahrtskirche zu den vierzehn heiligen Nothhelfern zu Lutzendorf bei Jena ihre Entſtehung verdankte. Solchen Bemühungen ſtanden freilich die Einflüſterungen der ungetreuen Räthe entgegen, welche ſelbſt nach der Verſöhnung nicht ruhten und Wilhelm von einer Zuſammenkunft mit ſeinem Bruder zu Leipzig abhalten wollten. Allein der Herzog erklärte feſt: „er wolle gern ſterben, wenn er zuvor geſehen, daß die geſtraft würden, die ſolch' Feuer angezündet und redlich zugeſchüret hätten." Neben ſolchen und andern traurigen Erſcheinungen aber, wie ſie der Bruderkrieg darbot, kommen auch manche Züge ächter Bürgertugend vor, denen ſelbſt die Fürſten ihre Anerkennung nicht verſagen konnten. So erzählt der freiberger Chroniſt Moller, daß Kurfürſt Friedrich einſt in die beiden Wettinern gehörende Stadt Freiberg gekommen ſei und vom Rathe und der Bürgerſchaft feierliche Abſagung vom Herzog Wilhelm und alleinige Huldigung für ſich gefordert habe. Da erklärte aber der betagte Bürgermeiſter Nicolaus Weller von Molsdorf im Namen des mit Sterbekleidern auf dem Arme erſcheinenden Rathes, daß ſie eher das Leben hingeben, als die Treue brechen würden, die ſie dem Herzoge ebenſo wie dem Kurfürſten geſchworen hätten. Friedrich zürnte ob dieſer Aeußerung deutſcher Treue nicht, ſondern ſtand von ſeiner Forderung ab, wenn gleich er dem Bruder die aus den Bergwerken ihm zufließenden Quellen verſtopfte.

Zuerſt ging Herzog Wilhelms Wort wegen Beſtrafung der böſen Räthe an den Vitzthumen in Erfüllung. Zwar wurde im Frieden auch den Räthen Verzeihung zugeſichert und Kurfürſt Friedrich beſtätigte ſogar (11. März 1451) den Vertrag, durch welchen Apel Vitzthum in den Beſitz der fränkiſchen Güter gekommen war; allein dem Herzog Wilhelm mochten ſchon früher die Augen über Apels Eigennutz geöffnet worden ſein. So verlor dieſer die Gunſt ſeines Herrn und ging bereits im Jahre 1450 nach Rom. Nach ſeiner Rückkehr zog ihn der Herzog zur Verantwortung und forderte ihm die fränkiſchen Beſitzungen gegen Rückgabe der dafür überlaſſenen Güter (ſ. S. 313) wieder ab. Da Apel ſich weigerte, ſo brauchte Wilhelm Gewalt, und die Vitzthume verloren nicht allein die fränkiſchen Orte, ſondern auch ihre thüringiſchen Güter. Apel floh nach Böhmen, ſuchte dort durch allerhand Intriguen ſich an dem Herzog zu rächen und ſoll ihm ſogar bei ſeiner Rückreiſe von Prag nach dem Leben getrachtet haben. Auch wurde von den Vitzthumen im Jahre 1470 eine kaiſerliche Commiſſion ausgebracht, welche dem brandenburger Markgrafen Albrecht und dem Landgrafen Ludwig übertragen ward, allein ſie hatte keinen Erfolg, da Herzog Wilhelm eine 750000 Gulden betragende Gegenrechnung über den Schaden vorlegte, den ihm die Vitzthume verurſacht. Nach Apels und ſeines Bruders Buſſo Tode entſagten im Jahre 1479 deren Söhne mit ihrem Oheim Bernhard allen weiteren Anſprüchen und traten gegen jährliche 1000 rheiniſche Gulden in Wilhelms Kriegsdienſte.

In mittelbarer Folge des Bruderkrieges fand nun jenes merkwürdige Ereigniß ſtatt, welches länger als irgend ein anderes auch außer dem Gebiete der Geſchichte,

im Munde des ſächſiſchen Volkes, in der Erzählung, im Liede und in der dramatiſchen Dichtung fortgelebt hat und mit Recht noch immer fortlebt, da durch daſſelbe des Volkes angeſtammtes Fürſtenhaus in ſeiner Fortdauer hätte gefährdet werden können und eine wunderbare Fügung in eine Reihe abenteuerlicher Begebenheiten eingriff. Der ſächſiſche Prinzenraub bildet zugleich den Anfangspunkt in der Geſchichte der merkwürdigen Wettiner, welche die Stammväter der noch blühenden ſächſiſchen Linien wurden, und iſt daher auch mit Recht in der trefflichen Schrift *) an die Spitze geſtellt worden, der wir bei der Erzählung der hierher gehörigen Thatſachen hauptſächlich gefolgt ſind und durch welche von der in den bürgerlichen Verhältniſſen noch herrſchenden Verwilderung, die ſich ſelbſt über die roheſten Formen des Staatslebens hinwegſetzte, vollſtändiges Zeugniß abgelegt wird.

In der Nähe von Penig war Wolkenburg und wahrſcheinlich auch das benachbarte Gut Kauffungen in dem Beſitze des gleichnamigen Geſchlechtes, welches bereits im Jahre 1283 erwähnt wird. Doch ſtand rückſichtlich dieſer Güter der Ritter Kunz (Konrad) von Kauffung, der ſich ſchon im Jahre 1449 als nürnbergiſcher Hauptmann durch die „heimlicherweiſe“ geſchehene Gefangennehmung des brandenburger Markgrafen Albrecht Achilles bekannt gemacht hatte, mit ſeinen Verwandten in keiner lehnsrechtlichen Beziehung. Bald nachher mag Kunzens Theilnahme an dem unſeligen Bruderkriege zu Gunſten des Kurfürſten Friedrich des Sanftmüthigen, an deſſen Hofe er eine höhere Stelle (als Marſchall) bekleidete, begonnen haben. Bei Gera von den böhmiſchen Hülfstruppen gefangen, gelang es ihm durch ein bedeutendes Löſegeld, ſich wieder frei zu machen, wobei es unentſchieden bleiben muß, ob die nicht erfolgte Wiedererſtattung der Auslöſungsſumme von Seiten des Kurfürſten ihn mit zu der That bewogen habe, welche ihn ſpäter dem Schwerte des Nachrichters überlieferte. Seine thüringiſchen Güter waren in jenem Kriege verwüſtet worden und an Apel Vitzthum gekommen, weshalb ihm der Kurfürſt des Letzteren Beſitzungen in Meißen, beſonders Schweikershain (mit Kriebſtein vgl. S. 235) bis zur Wiedererlangung der eigenen Güter übergab. Wenn nun gleich Kunz wegen ſeiner Befriedigung dem Kurfürſten eine Quittung ausſtellte, ſo weigerte er ſich doch nach geſchloſſenem Frieden, die ihm angeblich zu Lehen übertragenen vitzthum'ſchen Beſitzungen zurückzugeben. Wegen dieſes und anderer mit dem Kurfürſten ſtreitiger Punkte, unter denen Miterregung des Bruderzwiſtes, Bruch des abgeſchloſſenen Friedens, ſchämliche Briefe und Schädigung der Lande die wichtigſten waren, kam es zum Streit, der durch gewillete Schiedsrichter ausgetragen werden ſollte. Kunz aber entzog ſich dem Spruche derſelben, die von den Schöppen zu Leipzig, Freiberg und Magdeburg Rechtsbelehrungen eingeholt hatten. Obgleich dieſelben im Allgemeinen dem Ritter nicht günſtig waren, ſo wurden doch auch dem Kurfürſten hinſichtlich des Beweiſes manche Verpflichtungen auferlegt, wobei insbeſondere die Magdeburger dem Kauffunger eine Vaſallenpflicht gegen den Kurfürſten Friedrich nicht zuſchrieben, während ſie die Leipziger wegen der

*) von Langenn Herzog Albrecht der Beherzte u. ſ. w. (Leipzig, Verlag der Hinrichs'ſchen Buchhandlung 1838) S. 15 flg. mit den Beweisſtellen, ſowie die Urkunden S. 505 flg.

Gesammtbelehnung gelten ließen, die Kunz in Bezug auf das Gut Leutmannsdorf, welches in der damals den Wettinern gehörenden Pflege Riesenburg (s. S. 218) lag, empfangen habe. Er selbst hatte das Verhältniß der nicht vorhandenen Lehnspflicht mit Geschick angeführt, indem er sich als einen freien und edlen Knecht bezeichnete, der in seiner eigenen Fehde und seiner eigenen „Ebenture" gehandelt habe, und erklärte nun das Einholen jener Schöppeninformationen, ungeachtet sie keine förmlichen Urtheile waren, da man sich über die Rechtsgelehrten nicht vereinigt hatte, für den Grund seiner Weigerung, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen. Doch hielten sowohl die Schiedsrichter als der Kurfürst für nöthig, sich gegen die Beschuldigungen und Umtriebe Kunzens zu vertheidigen, der, wie erzählt wird, nach Böhmen mit der Drohung entfloh, daß er sich an des Kurfürsten Fleisch und Bein rächen werde, worauf Friedrich geantwortet haben soll: Mein Kunz, siehe zu, daß du mir die Fische im Weiher nicht verbrennst.

Auf dem ihm gehörigen Schlosse Eisenberg in Böhmen, wo er mit den dort lebenden Vitzthumen (s. oben S. 315) in Verbindung stand, brütete Kunz den Plan aus, die Söhne des Kurfürsten, Ernst (geb. am 25. März 1441) und Albrecht (geb. am 27. Juli 1443) zu rauben. Bald kehrte er zurück und hielt sich bei der ihm befreundeten Familie von Meckau im Schlosse zu Kohren auf, von wo er leicht die Gelegenheit zu seinem Vorhaben an dem ihm von seiner früheren Stellung wohl bekannten kurfürstlichen Hoflager zu Altenburg erkunden konnte. Hierzu war ihm der kurfürstliche Küchenjunge Schwalbe behülflich, der ihm auch den Tag bezeichnete, an welchem der Kurfürst in Leipzig verweilen und die Hofleute sich zu einem von dem Kanzler gegebenen Feste in die Stadt begeben, die Kurfürstin aber mit den Prinzen allein in der Hofburg bleiben werde. In der Nacht vom 7. bis 8. Juli des Jahres 1455 erschien Kunz mit seinen Gefährten vor dem kurfürstlichen Schlosse, erklimmte mittelst Steigleitern die nur von einem alten Trabanten und dem Thorwärter bewachte Burg und entführte die beiden Prinzen, während die Kurfürstin Margaretha wehklagend am Fenster stand und durch ihre mütterlichen Thränen und Bitten das harte Herz des Ritters zu erweichen suchte. Mit unglaublicher Kühnheit soll Kunz bei dieser Frevelthat, da sein Genosse, Wilhelm von Mosen, statt des jüngeren Prinzen Albrecht einen mit ihm erzogenen Grafen von Barby ergriffen hatte, in das Schloß zurückgekehrt und Albrecht, der sich unter dem Bette versteckt hatte, nachgeholt haben. Mit ihm eilte Kunz durch die rabensteiner Wälder nach Böhmen zu, während seine Gefährten Mosen und Wilhelm von Schönfels mit dem Prinzen Ernst den Weg über Zwickau einschlugen, damit, wenn die Entführung des einen Prinzen mißlänge, wenigstens der andere fortgebracht und durch ihn Verzeihung für die etwa Gefangenen erhalten würde.

Sobald die Kunde von der Frevelthat sich verbreitete und durch Eilboten auch an Friedrich gelangte, wurden sofort die nöthigen Maßregeln zur Wiedererlangung der Prinzen getroffen und der Kurfürst säumte nicht, in einem offenen Befehle den Raub als solchen für die damaligen Ansichten auch dadurch in das rechte Licht zu stellen, daß er erklärte, Kunz habe ihm erst in der neunten Stunde nach der That Fehdeankündigung zukommen lassen. Bald wurde der hauptsächlichste Thäter ereilt. Am Fürstenberge (der eben von dieser Begebenheit den Namen erhielt) bei

Elterlein fand Prinz Albrecht, dem Kunz erlaubt hatte, einige Erdbeeren zu pflücken, Gelegenheit, ſich dem Köhler Georg Schmidt zu entdecken. Deſſen Weib gab ſogleich das den benachbarten Köhlern wohl bekannte Nothzeichen mit dem Zſchörper oder Köhlermeſſer, und mit Hulfe der Herbeigeeilten gelang es nun, den Räuber Kunz, der, mit den Sporen in Strauchwerk verwickelt, ſich bald nicht mehr vertheidigen konnte, ſammt ſeinem Knappen Schweinitz gefangen zu nehmen. Sie wurden dem grünhainer Abt Liborius überliefert, welcher alsbald den geretteten Prinzen nach Altenburg zurückſandte. Albrechts Retter, der, wie er dem Kurfürſten erzählte, Kunzen mit ſeinem Schürbaume weidlich getrillt hatte (wobei das Herrlein für ſeinen Entführer gebeten) erwarb dadurch für ſeine Nachkommen den Namen Triller und für ſich ſelbſt das Recht, im Walde, wo der Prinz gerettet worden, frei Kohlen brennen zu dürfen. Seine Nachkommen erhielten auch ein Freigut in Eckardsbach bei Zwickau und eine jährliche Getreideernte von vier Scheffel Korn. — Moſen und Schönfels hatten ſich indeſſen, geſchreckt durch die überall ertönenden Sturmglocken und die ſonſt noch getroffenen Vorkehrungen, mit dem Prinzen Ernſt in einem „Steinritzen," der ſogenannten Teufels-, dann Prinzenhöhle, bei dem Schloſſe Stein verborgen. Als ihnen nun zufällig die Nachricht von Kunzens Gefangennehmung kund ward, traten ſie mit dem zwickauer Oberamtshauptmann Friedrich von Schönburg wegen Sicherung ihres Lebens und ihrer Freiheit in Unterhandlung. In Folge derſelben lieferten ſie den Prinzen aus, wurden aber ſelbſt nicht gehindert, die wettiniſchen Länder zu verlaſſen; erſt ſpäter erhielten ſie von Ernſt und Albrecht Begnadigung. Kunz von Kauffung aber ward von den vierundzwanzig Geſchworenen zu Freiberg (wahrſcheinlich mit Rückſicht auf das von Friedrich dem Gebiſſenen 1294 ertheilte Privilegium vgl. S. 254) zum Tode verurtheilt und ſchon am 14. Juli 1455 zu Freiberg enthauptet. Gleiches Schickſal erfuhr ſein Bruder Dietrich wegen Mitwiſſenſchaft; der Küchenjunge Schwalbe aber und der Knappe Schweinitz wurden geviertheilt.

Verſchieden lauteten ſchon damals die Urtheile in Bezug auf das raſche Verfahren gegen Kunz. Ein Theil des Adels ſchien nach den Anſichten damaliger Zeit ſeine Handlung nicht zu mißbilligen, obgleich ſie die gebräuchliche Form der Fehdeankündigungen hintangeſetzt hatte und alſo nicht nach Ritterart war, wenn man auch auf eine Verletzung der Lehnstreue von Seiten des Räubers nicht zu viel geben und ſelbſt der durch ihn geſchehenen Unterbrechung des mit ſeiner Einwilligung begonnenen Rechtsganges das Wort reden wollte. Den Körper des Enthaupteten ließ der meißner Biſchof, ein Verwandter Kunzens, in der freiberger Peterskirche ritterlich beſtatten, was freilich Kurfürſt Friedrich und ſein Bruder Wilhelm nicht gut heißen konnten, weshalb der Leichnam ſpäter wieder herausgenommen und in Neukirchen bei Freiberg begraben wurde. Andere Verwandte des Beſtraften, wie Hans von Kauffung und deſſen Söhne Haubold und Joſt verkauften Wolkenburg und andere Güter und zogen, obgleich ſie wahrſcheinlich um die That ihres Vetters nicht gewußt hatten, aber vielleicht nicht ganz ohne Einwirkung des Kurfürſten, aus dem Lande, nachdem ſie eidlich und urkundlich (zu Grimma am 7. November 1455) gelobt hatten, nie wider den Kurfürſten zu handeln und etwaigen Geldforderungen an ihn zu entſagen.

Digitized by Google

des Kurfürsten, aus dem Lande, nachdem sie eidlich und urkundlich (zu Ortrand am 7. November 1455) gelobt hatten, nie wider den Kurfürsten zu handeln und etwaigen Geldforderungen an ihn zu entsagen.

Digitized by Google

So endete eine Begebenheit, welche Friedrich selbst in einem eigenen Manifeste an verschiedene Kur- und Fürsten des Reiches ausführlich mittheilte und für deren glücklichen Ausgang das ganze Land, sowie die fürstlichen Aeltern fromme Dankgebete zum Himmel emporsteigen ließen. Bei der damals als Wallfahrtsort berühmten Kirche zu Ebersdorf, in welcher die Kleider der Prinzen, die sie beim Raube getragen, sowie des Köhlers Kittel und Kappe aufbewahrt wurden, ward eine vom Papst Calixt III. im Jahre 1456 bestätigte ewige Messe mit Almosenspende, besonders an arme Köhler, gestiftet. Noch im Jahre 1480 verrichtete Albrecht am Orte seiner Errettung, wo er noch drei Köhler, die bei seiner Befreiung mitgewirkt, vorfand, ein Dankgebet, und am Fürstenberge wurde im Jahre 1822 ein Denkmal dieser Begebenheit errichtet, von welcher noch jetzt im Munde des sächsischen Bergvolkes ein Reyhen lebt *).

Während dieser letzten Zeit und noch im Laufe des Bruderkrieges hatte Friedrich der Sanftmüthige (1450) einen Orden gestiftet, der schon einige Vorgänger, vor allen das goldene Vließ (1430), gehabt hatte und der, wenn er auch nicht von Dauer war, doch an jene Zeit erinnert, in denen eine Erneuerung der vornehmen Ministerialität die lockeren Lehnsbande stärken sollte. Vielleicht weniger der alte Geist des Ritteradels, als die ihm eigenthümliche Hoffart nebst seinem Titel- und Wappenwesen mag auch in den Statuten des sächsischen Hieronymusordens gesucht werden. Die Mitglieder desselben mußten von edlem Stamme sein und vier Ahnen aufzuweisen haben. Sie sollten sich in den ritterlichen Geschäften aufrecht halten bis in den Tod, die Geistlichkeit lieben, Kirchen, Witwen und Waisen schützen, nicht Wucherer und Straßenräuber sein und sich an ihrem natürlichen Erbherrn oder ihren ehelichen Bettgenossen auf keine Weise vergangen haben; Vorschriften, welche hinlänglich beweisen, wie es damals zuweilen mit dem Ritteradel ausgesehen habe, und wovon Kunz von Kauffung ein handgreifliches Beispiel gab. Das Kleinod des Ordens war ein Kardinalshut und darunter ein Löwe, weil der harte Hammer und schwere Vertreiber der Ketzer, der heilige Hieronymus, Kardinal gewesen sei und einen unvernünftigen Löwen übernatürlich gebändigt habe. Die Devise war: „O wie groß ist der Glaube, den der heilige Hieronymus gelehrt hat und gepredigt.“ Wissen wir auch nicht, ob der Orden, der seinen Meßaltar zu Meißen hatte, mit materiellen Gütern sonst ausgestattet gewesen, so findet sich doch die Bestimmung, daß jedes verarmte Mitglied vom Stifter „sein Lebtage bequeme Nothdurft“ haben sollte **).

Wahrscheinlich auf den Grund der früheren Erbeinigungen oder Vertheidigungs-

*) Aufs Neue abgedruckt im 2. Hefte der sächsischen Bergreyhen, herausgegeben von Moritz Döring (Grimma Verlagscomptoir 1840):

Was blast dich Kunz för Unluſt an,
Daß du in's Schloß rein ſteigeſt;
Du ſtyllſt die zarten Herren raus,
Als der Churförſt eben war nit zu Haus
Die zarten Förſten-Zweige,
ja Förſten-Zweige.

**) S. den zuverläſſigen Extract aus dem Stiftungsbriefe in Horns hiſt. Handbibliothek S. 873 flg.

bündniſſe (ſ. S. 309) ſchloß das Haus Sachſen in Gemeinſchaft mit Heſſen am 29. April 1457 zu Naumburg, wo Kurfürſt Friedrich zugleich mit ſeinem Bruder Wilhelm erſchien, einen Erbverbrüderungsvertrag mit dem Hauſe Brandenburg, welcher auch die kaiſerliche Beſtätigung erhielt, ungeachtet das Kurfürſtenthum Sachſen diesmal mit eingeſchloſſen wurde. Daß Brandenburg, unzufrieden mit dieſem Vertrage, ſpäter zurück und erſt im Jahre 1587 wieder beitrat, mag vielleicht die Urſache geweſen ſein, daß in den nachfolgenden ſächſiſch-heſſiſchen Erbverbrüderungen der Punkt wegen des Kurfurſtenthums nicht wieder erwähnt wurde, wenn gleich der Kurfürſt Johann der Beſtändige, nach einer Aeußerung deſſelben an die im Jahre 1525 verſammelten Stände, ſowie ſein Bruder Friedrich der Weiſe die kaiſerliche Genehmigung zur Einſchließung des Landes Sachſen in die Erbverbrüderung mit Heſſen erhalten haben ſollen *). — Nicht unwichtig war auch die im Jahre 1458 durch Kurfürſt Friedrich ſtattfindende Gründung des leipziger Neujahrmarktes, welche ein kaiſerliches Privilegium befeſtigte, ohne daß dadurch dieſer oder die beiden ſchon beſtehenden Märkte die Eigenſchaft von Reichsmeſſen (vgl. S. 269) angenommen hätten.

Mehrfachen Einfluß auf die Verhältniſſe des wettiniſchen Hauſes in dieſer Zeit hatten auch die Ehebündniſſe des ſanftmüthigen Friedrich und ſeines Bruders Wilhelm, wenn gleich auch in dieſer Hinſicht die Verhältniſſe beider Fürſten ſich ſehr ungleich geſtalteten. Margaretha von Oeſterreich, die Tochter des Erzherzogs Ernſt des Eiſernen, welche 1428 mit dem Kurfürſten Friedrich verlobt und 1431 vermählt worden war, lernten wir bereits als zärtliche Mutter (ſ. S. 317 u. 314 flg.) — acht Kinder ſchenkte ſie ihrem Gemahl — aber auch als Vermittlerin im traurigen Bruderkriege kennen. Ueberhaupt geſtattete ihr Friedrich zuweilen einen größeren Einfluß auf die Regierungsgeſchäfte, als nöthig und gut war, und wenn ſie in der vorgedachten Beziehung als ſorgſame Pflegerin für das wettiniſche Haus auch nach außen hin erſcheint, ſo wird ſie doch auch als Veranlaſſerin der im Jahre 1432 beſchloſſenen Judenverfolgung genannt. Auch ſie bot, wie vor ihr die Gemahlin des ſtreitbaren Friedrich im Huſſitenkriege (ſ. S. 302), die Mannſchaft der Stadt Wittenberg auf, als im Jahre 1440 einige Befehder die innere Ordnung des Landes zu ſtören drohten. Ein Recht, welches nach ihr keiner Fürſtin von Sachſen wieder zu Theil geworden, erhielt ſie im Jahre 1463 dadurch, daß ihr von ihrem Friedrich geſtattet wurde, eigene Münzen zu Colditz zu ſchlagen. Nach dem Tode ihres Gemahls (1464) lebte ſie noch bis zum 12. Februar 1486, gewöhnlich zu Altenburg, welches ſie mit ſeiner Pflege, ſowie die Schlöſſer zu Leipzig und Liebenwerda mit der gleichnamigen Stadt und die Städte Colditz und Eilenburg nebſt einigen andern Lehen als Witthum erhalten hatte. Im Beſitze landesfürſtlicher Rechte übte ſie zu Altenburg die Gerichtsbarkeit durch ein von ihr abhängiges Landgericht aus, welches ſich „Richter, Schöppen, Schreiber und Frohnen, Geſchworene des Landgerichts zu Altenburg, unſerer gnädigen Frau zu Sachſen Witwe" nannte.

Einen wenig erfreulichen Gegenſatz zu Friedrichs glücklicher Ehe bildete die

*) Vgl. Weiße ſächſ. Staatsrecht S. 551 und Behſe a. a. O. S. 33 flg.

ſeines leidenſchaftlichen und fehdeliebenden Bruders Wilhelm. Noch im jugendlichen Alter (1439) verlobte er ſich mit der achtjährigen Anna, der Tochter des römiſchen Königs Albrecht II., welcher zu eben dieſer Zeit mit Sachſen und Heſſen eine engere Einigung einging. Auch beſtätigte Albrechts Nachfolger, Friedrich III., der Oheim und Vormund der jungen Prinzeſſin, im Jahre 1442 dieſe Verlobung, wobei von dem ſchon durch Albrecht verſprochenen Heirathsgute der Braut 30000 Dukaten aus den öſterreichiſchen Ländern bezahlt, 70000 aber auf die andern Beſitzungen Albrechts gewieſen wurden. Das Hochzeitfeſt ſelbſt wurde erſt im Jahre 1446 auf das Feierlichſte begangen, wobei die vornehmſten thüringiſchen Grafen das Brautpaar bedienten; allein ſchon damals mochten es Manche für keine günſtige Vorbedeutung halten, daß dieſe Feier, wie wir geſehen (S. 312), durch den beginnenden Bruderkrieg geſtört ward. Herzog Wilhelm, welcher ſeiner Gemahlin eine ihrem Heirathsgute entſprechende Wiederlage ausgeſetzt und ihr Leibgedinge anfangs auf die fränkiſchen Beſitzungen gewieſen hatte, änderte, wie ebenfalls angedeutet worden (ſ. S. 313), mit Anna's Einwilligung dieſe letztere Beſtimmung, als er über Franken zu Vitzthums Gunſten verfügte. Dagegen verſchrieb er ihr für den Fall, daß er ohne Nachkommen mit Tode abgehen ſollte, merkwürdigerweiſe ſeine ſämmtlichen Länder zu einem rechten fürſtlichen Leibgedinge, wozu ihn nur der Zwiſt, in welchem er mit ſeinem kurfürſtlichen Bruder lebte, bewegen mochte. Nach erfolgter Ausſöhnung wurde auch dieſe Verſchreibung geändert und zwar ſo, daß die Herzogin 6000 Dukaten jährliche Einkünfte von thüringiſchen Aemtern und 10000 Gulden Morgengabe auf Leuchtenberg erhielt. Wenn gleich Anna bei ihrer Vermählung ihren Anſprüchen auf die öſterreichiſchen Länder entſagt und die, welche ſie auf Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Luxemburg machte, ſich nur für den Fall vorbehalten hatte, daß die männliche Nachkommenſchaft ihres Vaters erlöſchen ſollte, ſo gaben doch, ſchon ehe ihre Heirath vollzogen wurde, andere Forderungen ihrem Verlobten Gelegenheit, ſeinen kriegeriſchen Muth zu zeigen, welcher das Volkswort erzeugt haben ſoll: „Wenn Herzog Wilhelm die Sporen anſchnallt und über den Schloßhof von Weimar geht, ſo klirrt davon ganz Thüringen.“ — Luxemburg, die Grafſchaft Chimay und die elſaſſiſche Landvogtei waren nämlich von König Wenzel ſeiner mit dem Herzog von Brabant vermählten Nichte Eliſabeth, der Tochter des Herzogs von Görlitz, ſtatt des Heirathsgutes verpfändet worden. Das daran haftende Wiedereinlöſungsrecht überließ nun Albrechts II. Witwe ihrer Tochter Anna, ſowie ihrem Gemahl, dem Herzog Wilhelm von Sachſen und deſſen Erben, wenn gleich ein etwa nachgeborener Prinz König Albrechts das Recht haben ſollte, dieſe Länder von dem ſächſiſchen Hauſe wieder einzulöſen. Allein Eliſabeth, die Inhaberin derſelben, weigerte ſich, trotz des Drängens der luxemburgiſchen Stände, auf die Einlöſungsvorſchläge des Herzogs Wilhelm einzugehen und fand an dem Herzog Philipp von Burgund eine mächtige Stütze. Der Graf Ernſt von Gleichen führte nun (1443) in Wilhelms Namen ein ſächſiſches Heer nach Luxemburg, welches anfangs glücklich war, zuletzt aber dem Burgunder weichen mußte. Ein Zweikampf, den Wilhelm dem Herzog anbot, wurde nicht vollzogen, und die ſtreitenden Theile bequemten ſich im December 1443 zu einem Frieden, in welchem Wilhelm und ſeine Anna ihre Anſprüche

gegen 120000 Dukaten fallen ließen, während die Herzogin Elisabeth bald darauf ihre Rechte an Burgund vollständig abtrat. Nach dem Tode seines Schwagers, des nachgeborenen Ladislaw, welcher sich vergeblich auf das ihm zustehende Wiedereinlösungsrecht jener Besitzungen gestützt hatte, suchte zwar Herzog Wilhelm die ihm durch das Erbrecht seiner Gemahlin neu erwachsenen Ansprüche auf Luxemburg noch einmal geltend zu machen; allein auch diesmal (1458) verzichtete er darauf gegen eine bedeutende Summe Geldes zu Gunsten Frankreichs, mit dem er schon früher (1444) ein Bündniß geschlossen hatte.

So vortheilhaft nun auch in mancher Hinsicht die Vermählung Wilhelms mit Anna schien, so ward sie doch für die unglückliche Frau eine Quelle des bittersten Kummers, den sie — das zweite Beispiel der Art in der thüringischen Geschichte — von dem eigenen Gemahle und einem frechen, in ihr eheliches Glück eingreifenden Weibe erleiden mußte. Die Reize Katharinens, der Witwe eines Herrn von Heßberg und der Tochter Eberhards von Brandenstein, fesselten den leidenschaftlichen Herzog; aber nicht wie vor Zeiten die Hohenstaufentochter vermochte sich Anna den Mißhandlungen des Gemahls zu entziehen. Dieser ließ sie mit zwei Hofdamen und einem alten Hofmarschall nach Eckardsberga bringen und dort einsperren, wobei er sogar nach der Erzählung eines Chronisten grausam genug gewesen sein soll, ihr die Fenster zumauern zu lassen. Mancherlei wird außerdem über die Trauertage der edlen Dulderin mitgetheilt, wie sie z. B. einst durch Erzählung eines Traumes den Marschall bewogen, sie zu ihrem Gemahl reisen zu lassen, der sie zornig empfangen, thätlich gemißhandelt und einen Holzschuh ihr in das Gesicht geworfen habe. Und doch entschuldigte sie selbst den Treulosen und gab die erduldeten Mißhandlungen für ein leeres, von den feindlich gesinnten Vitzthumen ausgesprengtes Gerücht aus, als ihr Bruder Ladislaw sich der Schwester bei Wilhelm annahm. Am 13. November 1462 starb die unglückliche Anna. Noch im Jahre zuvor unternahm Herzog Wilhelm eine Wallfahrt in das gelobte Land, sei es nun, daß er einer durch die Kreuzzüge entstandenen Gewohnheit nachgab oder daß die beunruhigende Erinnerung an sein früheres Benehmen gegen den Bruder und an sein jetziges Verfahren gegen die angetraute Gemahlin in der heiligen Stadt beschwichtigt werden sollte. Seine andachtsvolle Inbrunst sprach sich auch in der sonst nicht sehr wichtigen letztwilligen Verordnung aus, welche er vor seiner Abreise niederlegte. Mit den vornehmsten thüringischen Herren (91 Personen ohne die Diener) ging er über Coburg, Nürnberg, München nach Venedig, wo er sich am 1. Mai 1461 einschiffte. Am 18. Juni langte er in Jerusalem an, brach aber, nachdem er seine Andachten verrichtet, schon nach eilf Tagen wieder auf und traf am 7. October wieder in Weimar ein.

Nach Anna's Tode vermählte sich der Herzog am 13. Juli 1463 wirklich mit der roßlaer Käthe, wie die Brandensteinerin in der Volkssprache genannt wurde, weil es ihm, wie er sagte, zu unlustigen Empfindungen gereichen würde, wenn er sie zurücksetzen wollte. Sowie aber die Urtheile über diese Heirath überhaupt und über den Erzbischof von Magdeburg, der sie getraut, insbesondere sehr hart lauteten: so fand auch die Anerkennung dieser Ehe als einer standesmäßigen hier und da ihre Schwierigkeiten. Doch erhielt der Herzog die Einwilligung seiner Stam-

mesvettern und vom erbverbrüderten heſſiſchen Hauſe wenigſtens die des Landgrafen Heinrich von Marburg, wenn auch nicht die des Landgrafen Ludwig zu Kaſſel. Das Heirathsgut gab Wilhelm Katharinen ſelbſt mit 20000 Gulden und eben ſo viel zur Wiederlage auf 4000 Gulden Verzinſung, ſowie 4000 Gulden als Morgengabe. Die Stammesvettern ſelbſt gaben ihr den Titel „irluchte und hochgeborne Fürſtin" und Wilhelm konnte durch nichts mehr erfreut werden, als wenn ſeiner Käthe von Andern recht viel äußere Ehre erwieſen wurde. Das wußte der Landgraf Heinrich von Heſſen für ſeine Abſichten wohl zu benutzen, indem er einſt auf einer Reiſe Katharinens nach Marburg edle Grafen und Herren neben ihrem Wagen herlaufen ließ. Mit Recht wurde aber das freche Weib bei dieſer Mittheilung eine Unwurdige der Ehren genannt. Denn ſie gängelte den zwar ſtürmiſchen, aber doch auch gutmuthigen Wilhelm ſo, daß er nicht einmal ihre Liebſchaften mit Andern bemerkte; und obgleich er einmal ſagte, daß es ihn reue, Katharinen (die er hierbei mit dem rechten Namen bezeichnete) zu viel vertraut zu haben, ſo ließ er doch ſelbſt dann nicht von ihr, als er ziemlich deutlich von ihrer Untreue durch einen Begluckten überführt wurde, den er in ſeinem Zorne beinahe erſtochen hätte. Daher wurde auch Katharina vom Hofe des Herzogs mit großer Verachtung behandelt, wovon einſt ein Edelmann, der ihr den Trank zu kredenzen pflegte, das ſprechendſte Beiſpiel gab; denn da ihn die Uebermüthige das Trinkgeſchirr faſt anderthalb Stunden halten ließ, ſo warf er ihr endlich den Becher auf den Leib *).

Die unglückliche Ehe des Herzogs Wilhelm mit Anna blieb mittelbar nicht ohne Einwirkung auf die für das geſammte Haus Wettin folgenreiche Ordnung anderer Verhaltniſſe, zu deren Verſtändniß wir uns an einiges früher Mitgetheilte erinnern müſſen. Die Krone Böhmen hatte ſeit Jahrhunderten in einer beſondern, oft wechſelnden Stellung zu den wettiniſchen Ländern, namentlich zu der Mark Meißen, geſtanden. Vorübergehend waren die früheſten böhmiſchen Beſitznahmen des letzteren Landes im 10. Jahrhundert geweſen (ſ. S. 25 flg.), und auch die kaiſerliche gegen Ecbert II. gerichtete Verleihung Meißens an den Böhmenherzog Wratiſlaw im 11. Jahrhundert (ſ. S. 30 flg.) war von keiner Dauer und vermochte um ſo weniger einen bleibenden Rechtstitel abzugeben, da das Erbrecht damals unter den Fürſten noch nicht begründet war. Allmählig ging Alles, was die Böhmen in Meißen beſeſſen hatten, für ſie verloren und unter Heinrich dem Erlauchten, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, erinnerte nichts mehr an die böhmiſche Herrſchaft. Dieß änderte ſich wieder durch die im Jahre 1289 erfolgte Landesveräußerung Friedrichs des Kleinen an den böhmiſchen König Wenzel (ſ. S. 170 flg.), und wenn auch dieſelbe nicht vollſtändig zur Ausführung kam und ſpäter eine Berufung darauf nicht ſtatt finden konnte, ſo blieben doch, begünſtigt durch die unruhigen Zeiten des römiſchen Königs Adolf, verſchiedene Lehnsverbindungen zwiſchen Böhmen und Meißen, die ſich erſt im Laufe der Zeiten wieder verringerten. Bedeutender wurden für dieſe Verhältniſſe die Beſtrebungen der Luxemburger, welche die böhmiſche Krone trugen, beſonders des Kaiſers Karl IV., von dem viele Gü-

*) Vgl. die aus einer alten erfurter Chronik mitgetheilten Stellen in Mencken scriptt. rer. Germ. T. II. p. 1079 sq.

ter im Meißnischen angekauft und wiederum an Andere lehnsweise überlassen wurden. Wenn nun gleich die wettiner Fürsten diese böhmischen Ansprüche, deren Erwerbungsart überhaupt die Landeshoheit der Meißner nicht benachtheiligen konnte, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts in den Hintergrund drängten und mehre der hierher gehörigen Besitzungen wieder an sich brachten (vgl. S. 220 flg.), ja selbst mit neuen, z. B. mit Riesenburg, Brix u. a. vermehrten, so hatte doch auch im Jahre 1422 der König Sigismund die Ansprüche auf verschiedene meißnische Orte wieder in Anregung gebracht, obschon die Entscheidung für jetzt ausgesetzt blieb. Nach König Albrechts Tode erhielt mit Rücksicht auf dessen nachgeborenen Sohn Ladislaw und nach manchen Irrungen der tapfere und kluge Georg Podiebrad die Regentschaft. Dieser erneuerte die Ansprüche Albrechts auf mehr als sechzig meißnische Städte und Schlösser und lehnte vor ihrer Befriedigung die Erneuerung der alten Erbeinigung (s. S. 207) ab, um welche Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und sein Bruder Wilhelm im Jahre 1449 bei ihm nachsuchten. Der nach Böhmen geflüchtete Apel Vitzthum mochte das Feuer noch heftiger anschüren und so begannen bald die wettinischen Länder Georg Podiebrads kräftige Hand zu fühlen. Vergebens schlug ihm Herzog Wilhelm im Jahre 1453 eine schiedsrichterliche Entscheidung vor, und erst durch die von den sächsischen Fürsten gesuchte Vermittelung des Kaisers Friedrich III. wurden zwei Zusammenkünfte zu Prag und Breslau (1454) gehalten, auf welcher letzteren indeß nur ein Waffenstillstand bis zum Pfingstfeste des Jahres 1455 erlangt werden konnte. Auf einem in diesem Jahre zu Neustadt gehaltenen Reichstage wurde durch sächsische Gesandte wenigstens soviel erreicht, daß ein kaiserlicher Beauftragter, der Herzog Ludwig von Baiern, den Zwist zwischen Böhmen und Sachsen untersuchen, wo möglich vergleichen und sonst rechtlich entscheiden sollte. Da starb der böhmische König Ladislaw und die Beendigung des Streites schien nun durch die Erfüllung der Ansprüche herbeigeführt werden zu können, welche Herzog Wilhelm durch seine Gemahlin Anna, die Schwester des Verstorbenen, an die böhmische Krone machen zu können glaubte, weil die Wahl eines neuen Königs erst dann statt finden sollte, wenn „von dem königlichen Samen oder Geschlecht, Mann oder Frau, Niemand mehr am Leben wäre.“ Allein die unglücklichen Eheverhältnisse Wilhelms scheinen nicht wenig dazu beigetragen zu haben, ihn von der Wahl auszuschließen, wogegen der, welcher den Purpur nicht in der Wiege getragen, aber um Böhmen sich vielfach verdient gemacht hatte, Georg Podiebrad, im Maimonat des Jahres 1458 von dem Geistlichen Johann Rockyczana zum König von Böhmen gekrönt ward. Zwar reichte der Herzog beim Papste eine Klage ein, in welche er die hussitische Ketzerei des neuen Böhmenherrschers verflocht, allein er ließ sie bald wieder fallen. Die Rücksicht auf Georg Podiebrads Klugheit und Tapferkeit, welche letztere die wettinischen Länder bereits kennen gelernt, sowie seine Selbstständigkeit mußten den wettiner Fürsten, von denen die Utraquisten, des Königs Religionspartei, so eifrig bekämpft worden waren, ein freundliches Vernehmen um so wünschenswerther erscheinen lassen, je dringender Georg die Ansprüche Böhmens an Sachsen erneuerte. Vielleicht konnten ja auch die Beziehungen Wilhelms zu Böhmen durch andere Verhältnisse, vornehmlich Familienbande, in der Zukunft wieder aufleben.

So verzichtete man von beiden Seiten auf gewiſſe Forderungen, und am 25. April 1459 kam zu Eger, wo ſich Georg Podiebrad und die ſächſiſchen Fürſten perſönlich eingefunden hatten, der ſogenannte eger'ſche Vergleich zu Stande. Nach ihm gab das Haus Wettin Rieſenburg, Dur und Brix nebſt der Landskrone bei Görlitz an Böhmen zurück, erkannte aber die böhmiſche Lehnshoheit über viele Orte in ſeinen Landen an, welche theils ſächſiſchen Vaſallen (wie z. B. Plauen, Rudolſtadt, Sondershauſen, Glaucha, Waldenburg, Lobenſtein u. ſ. w.) gehörten, theils dem meißniſch-ſächſiſchen Hauſe ſelbſt als böhmiſche Lehen (z. B. Colditz, Eilenburg, Leisnig, Pirna, Königſtein, die Hälfte von Dohna, Dippoldiswalde, Vogtsberg, Oelsnitz, Tharant, der Brückenzoll zu Dresden, Mylau, Reichenbach, Elſterberg, Auerbach u. a. m.) zuſtanden. Doch wurde hierbei, während man das Reich wegen etwaiger Reichslehen ſicherte (weshalb auch im Jahre 1482 Oelsnitz und Vogtsberg wiederum aus der böhmiſchen Lehnsverbindung traten), das böhmiſche Recht bloß auf die Lehnshoheit beſchränkt und keineswegs auf die Landeshoheit erſtreckt. Wegen der dem ſächſiſchen Hauſe ſelbſt gehörenden Lehen (die ſpäter ſogenannten böhmiſchen Hauptlehen) ſollte daſſelbe aus ſeiner Mitte einen Lehnsträger beſtellen können, welcher indeſſen mit der perſönlichen Leiſtung des Lehnseides verſchont bliebe und keine Lehnsdienſte zu leiſten hätte. — Zum Lehnsträger ernannte diesmal Kurfürſt Friedrich ſeinen Sohn den Herzog Albrecht, der überhaupt noch bei dieſer Gelegenheit in ein wichtiges Verhältniß eintrat.

Albrecht ſtand zwar erſt in ſeinem ſechzehnten Jahre. Doch führte ſchon die aus den Verhältniſſen ſeines Hauſes zu Böhmen hervorgehende Politik zu der Verlobung des Jünglings mit der Tochter Georg Podiebrads, der neunjährigen Zedena oder Sidonia, welche am Tage des eger'ſchen Vergleiches, der zugleich die Erneuerung der Erbeinigung zwiſchen Böhmen und Sachſen herbeiführte, vollſtändiger beredet ward. Dieſe Verbindung mußte die Bande zwiſchen beiden Ländern noch enger ziehen, und der Umſtand, daß König Georg Utraquiſt war, ward kein Gegengewicht für den Wunſch des Hauſes Wettin, während von Seiten des um dieſelbe Zeit (ſ. S. 320) erbverbrüderten Hauſes Brandenburg andere Hinderniſſe, die einer Verbindung entgegenſtanden, aus dem Wege geräumt wurden. Denn Markgraf Achilles von Brandenburg, zum zweiten Male mit Friedrichs des Sanftmüthigen Tochter, Anna, vermählt, hatte ſchon früher ſeine in erſter Ehe mit Margaretha von Baden erzeugte Tochter Urſula dem kaum vierzehnjährigen Albrecht verlobt; aber um ſein Friedenswerk zu krönen, löste er, der thätige Vermittler des eger'ſchen Vergleiches, mit ſeinem der Schweſter des ſächſiſchen Kurfürſten vermählten Bruder, Kurfürſt Friedrich von Brandenburg, das zwiſchen Urſula und Albrecht verabredete Ehebündniß und verzichtete zugleich für ſeinen Sohn Johann auf die Anſprüche, die derſelbe auf die Hand Katharina's, der Tochter des Herzogs Wilhelm von Sachſen, hatte*), welche nun mit Podiebrads Sohne Hinko (Heinrich) verlobt wurde. Durch dieſe Doppelheirath ward auch der böhmiſche König befriedigt, dem eine Verbindung mit den alten Fürſtenhäuſern erwünſcht ſein mußte. Die Vermählung Herzog Albrechts mit Sidonien, welche

*) Johann heirathete dann die jüngere Schweſter Katharina's Margaretha.

die Stammmutter des albertiniſchen Hauſes Sachſen wurde, ſetzte man auf den Martinstag 1459 zu Eger feſt, wo ſie dann mit großer Pracht *) gefeiert, wenn auch noch nicht vollzogen ward. Doch mag dieſelbe zu mancher ungünſtigen Rede über die Anſchließung des ſächſiſchen Fürſtenhauſes an König Georg, der ein Ketzer, nicht von fürſtlichem Herkommen u. ſ. w. ſei, Veranlaſſung gegeben haben, wobei man freilich das Wohl des Vaterlandes nicht in Anſchlag brachte, an welches Herzog Wilhelm in einer öffentlichen Erklärung erinnerte.

Noch erlebte Friedrich der Sanftmüthige im Jahre 1463 die Geburt ſeines Enkels, des nachherigen Kurfürſten Friedrich des Weiſen. Dann ſtarb nach ſechsunddreißigjähriger Regierung in ſeiner Geburtsſtadt Leipzig am 7. September 1464 der Fürſt, deſſen Charakter der ihm gegebene Beiname, welcher freilich mit den weniger durch ſeine Schuld herbeigeführten Ereigniſſen nicht immer harmonirte, bezeichnen ſollte. In Meißen ward er begraben. Von ſeinen mit Margarethen erzeugten acht Kindern ſind ſeine Nachfolger Ernſt (vermählt mit Eliſabeth, Albrechts III. von Baiern Tochter) und Albrecht und die an den brandenburger Achilles vermählte Anna bereits erwähnt; zwei andere Söhne gingen dem Vater im Tode voran. Eine Tochter, Amalia, vermählte ſich mit Ludwig dem Reichen von Baiern-Landshut; Hedwig und Margaretha wurden Aebtiſſinnen zu Quedlinburg und Seußlitz.

c) Kurfürſt Ernſt und Herzog Albrecht bis zur Theilung im Jahre 1485 (und des Erſteren Tode im Jahre 1486), ſowie in Thüringen ihr Oheim Wilhelm III. bis zum Jahre 1482.

Friedrich der Sanftmüthige hatte, vielleicht der Folgen früherer Vorgänge eingedenk, in einer letztwilligen Verfügung vom Jahre 1447, welche die Obervormundſchaft über ſeine unmündigen Söhne dem Kaiſer, ſowie die Landesverwaltung der Mutter Ernſts und Albrechts mit einem Ausſchuſſe von achtzehn Perſonen (worunter ſelbſt Bürgerliche, wie der zwickauer Kaufmann Oswald, ſich befanden) anvertraute und manches Andere über die letztere beſtimmte, auch eine Theilung ſeiner Länder unterſagt, bis der jüngſte Prinz das zwanzigſte Jahr erreicht haben würde. Bei Friedrichs Tode kamen nun zwar ſeine Vorſchriften über die Regentſchaft wegen des von ſeinen Söhnen erreichten Alters nicht zur Ausführung; wohl aber hielten ſich die fürſtlichen Brüder an eine ſpätere Verfügung des Vaters, welche die Theilung der Länder für immer unterſagte und die Regierung dem älteren Sohne zugleich im Namen des jüngeren übertrug. Gemeinſam regierten Kurfürſt Ernſt und Herzog Albrecht geraume Zeit in Frieden und Eintracht; im Schloſſe zu Dresden hatten ſie ihr gemeinſchaftliches Hoflager, an dem auch die fürſtlichen Gemahlinnen und ſelbſt die beiderſeitigen Hofdamen ſich auf das Beſte vertrugen. Ohne Mißgunſt ſah Albrecht auf ſeinen Bruder, der ihn in der Bildung, wie ſie die damalige Zeit gewährte, übertroffen haben mag und unter Anderm viel auf das Lateiniſche gehalten haben ſoll, während Ernſt ſich des rit-

*) Vgl. über dieſe Feier v. Langenn Herzog Albrecht S. 40 flg.

terlichen Benehmens Albrechts erfreute, der ſchon in ſeinem ſechzehnten Jahre auf der Stechbahn zu Pirna eine Verletzung erhielt, ohne dadurch abgehalten zu werden, auch kunftig bei den Ritterſpielen „vorweg" zu ſein (wie er z. B. auf dem Rathhausſöller zu Lübeck den Ritter von Malzahn überwand und dann noch in voller Rüſtung mit einer ſchönen Gräfin den Tanz eröffnete). Hätte doch dieſes freundliche Verhältniß der Brüder bleiben mögen! Am 29. Juni 1465 empfingen ſie zu Neuſtadt bei Wien, wohin ſie uber Nürnberg und Regensburg mit großem Gefolge gereiſt waren, die Belehnung mit ihren ſämmtlichen Ländern, ſowie die Beſtatigung der Erbverbrüderung mit Heſſen durch den Kaiſer Friedrich III.; und mochte auch dieſer Furſt dem ritterlichen Weſen Albrechts wenig entſprechen, ſo begann doch von jetzt an eine treue Anhänglichkeit des Sachſenherzogs an das Haus Oeſterreich, wozu vielleicht ſeine Mutter, Friedrichs Schweſter, mitwirkte. Auf der Rückreiſe beſuchte Albrecht mit ſeinem Bruder ſeinen Schwiegervater Georg Podiebrad und kehrte dann nach Wien zurück, um ein Jahr lang am kaiſerlichen Hofe zu verweilen; ein Beſuch, der ſpäter mehrmals wiederholt wurde.

Bald darauf im Jahre 1466 entſpann ſich eine in ihren Wirkungen lange fortdauernde Fehde *), welche ihren entfernteren Grund zum Theil in dem Grolle haben mochte, der in dem Herzen Heinrichs II., des Herrn zu Plauen und dem Titel nach Burggrafen zu Meißen, ſich feſtgeſetzt hatte, ſeitdem ſeinem Hauſe, allerdings auf unbillige Weiſe (vgl. S. 304), die Burggrafſchaft Meißen entzogen worden war. Durch mancherlei Unbilden ſcheint er jetzt den Brüdern Ernſt und Albrecht eine vielleicht willkommene Gelegenheit geboten zu haben, des unruhigen Nachbars los zu werden und ſich das plauen'ſche Beſitzthum wenigſtens aus politiſchen Gründen anzueignen. Nach der Erzahlung einer Chronik achtete Heinrich das Recht nicht, und dem Anſinnen ſeines Weibes folgend, nahm er den ſchuldloſen Edelleuten und Mannen ihre Güter wider Gott und Recht, „machte aus ehrbarer Leute Sitzen Viehhöfe und Schäfereien und meinte, daß es ihnen nutzlicher wäre zu käſen und zu buttern, denn daß Edelleute darauf ſaßen." Die bedruckten Lehnsleute wandten ſich an den Böhmenkönig Georg, den Lehnsherrn ihres Peinigers, und da nach mehrmaliger Ladung Heinrich das Recht verweigerte, ſo ward er vom König nach Inhalt eines Spruches der magdeburger Schoppen verurtheilt. Vermöge der zwiſchen Böhmen und Sachſen beſtehenden Erbeinigung nahm Georg die Hulfe Ernſts und Albrechts, von denen der Erſtere bereits einen Briefwechſel mit Heinrich über mancherlei Beſchuldigungen deſſelben (zu Anfange des Jahres 1466) begonnen hatte, gegen den Herrn von Plauen in Anſpruch. Demzufolge eroberten die beiden Sachſenherzoge Schloß und Stadt Plauen, und Georg ſprach dieſe vor Zeiten den Grafen von Eberſtein zuſtehende Herrſchaft Heinrich und ſeinem Sohne als Unwürdigen ab und verlieh ſie (9. März 1466) dem Herzog Albrecht allein, vielleicht weil er bereits Inhaber der böhmiſchen Lehen (ſ. S. 325) war, für welche bis 1543 die Lehnbriefe nie auf den Kurfurſten von Sachſen geſtellt wurden. Aber noch manchen Zwiſt hatten die Wettiner um das neu Erworbene, wenn auch nicht mit den Waffen, auszugleichen; denn Heinrich von Plauen fand mit ſeinen

*) Vgl. die ausführliche Mittheilung bei v. Langenn a. a. O. S. 48 flg.

Klagen bei Andern Gehör, welche freilich durch die Berückſichtigung derſelben andere Zwecke zu erreichen hofften. Der von Heinrich ſchon fruher angerufene Papſt, welcher die Mannſchaft zu Plauen, die ſich dem Spruche des von ihm beſtellten geiſtlichen Richters nicht unterwerfen wollte, mit dem Banne belegt hatte, glaubte jetzt eine gunſtige Gelegenheit gefunden zu haben, die Verbindung Sachſens mit dem utraquiſtiſchen Georg von Böhmen wenigſtens zu ſchwachen. Darum drohte Paul II. dem Kurfurſten mit Bann und Interdict, wenn er ſich nicht der Gemeinſchaft mit dem Ketzer Jurgen enthielte, und erbot ſich die Streitſache zwiſchen Plauen und Sachſen durch den Biſchof von Lavant ausgleichen zu laſſen. Allein die glücklichen Tage der römiſchen Curie waren bereits voruber, und Ernſt und Albrecht antworteten dem Papſt, der ihnen Hinwegſetzung uber alle Durchlauchtigkeit und Scham vorgeworfen, in gebuhrlicher Weiſe, indem ſie gegen jede papſtliche Einmiſchung nachdrucklich ſich erklarten und die Verbindung Sachſens mit Georg Podiebrad, die von der Politik geboten worden, ebenſo rechtfertigten, wie den Grund, warum ſie das neu gewonnene Land behalten hätten, und der mit Konig Georgs Stellung zur römiſchen Kirche gar nichts gemein habe. Auch legten ſie, die wie „junge Oelbäume, gleich die aus einem guten Stamme her, gruneten," die gegen Heinrich von Plauen ſprechenden Thatſachen dar, der fruher auch ihre Entfuhrer beherberget und Vieles begangen habe, was „ſchämiglich und kläglich" zu hören ſei. Doch mußten ſich die furſtlichen Bruder auch gegen Kaiſer Friedrich III. rechtfertigen, weil deſſen unfreundliches Verhaltniß zum Böhmenkönig, das Herzog Albrecht im Jahre 1467 zu Linz vergebens zu vermitteln ſuchte, auch hier einwirkte, während Heinrich von Plauen ſogar das Urtheil der Univerſitat Leipzig fur ſeine Sache zu gewinnen bemuht war. Noch längere Zeit wirkten indeß die Gegner der Sachſenherzoge, wie wir alsbald ſehen werden, von Böhmen aus fur ihre Pläne, wenn gleich Heinrich von Plauen einige Zeit in die Gefangenſchaft der ſächſiſchen Furſten gerieth.

Kurz nach dieſen Streitigkeiten wurden Ernſt und Albrecht noch in manche andere, doch weniger bedeutende Handel verwickelt. So kam unter Anderm im Jahre 1469 das Obermundſchenkenamt der ſächſiſchen Herzoge bei der Abtei zu Kempten zur Sprache, welches wenigſtens darauf hindeutet, daß damals noch angeſehene Furſten es nicht unter ihrer Würde hielten, bei geiſtlichen Furſten niederen Ranges Ehrenämter zu bekleiden. Vermöge deſſelben verliehen jetzt die Wettiner das Unterſchenkenamt den Brudern von Haymenshoven, deren Vater es ſchon Friedrich der Sanftmuthige verſprochen hatte, obgleich der Abt, welcher dieſes an ſeiner Perſon auszuubende Amt ſelbſt haben wollte, ſich dagegen ſetzte*). In demſelben Jahre begannen auch mit der Stadt Halle wegen des leipziger Neujahrmarktes (ſ. S. 320) Streitigkeiten, die ungeachtet des Erfolgs, den Leipzig über den Markt zu Halle erhielt, vor der Hand nicht vollſtändig entſchieden wurden. Die im Jahre 1471 auf's Neue mit dem Herzoge von Lauenburg (vgl. S. 298 flg.) entſtandenen Zwiſtigkeiten ſind bereits beruhrt worden, haben aber fur die Geſchichte

*) Seit dem Jahre 1602 wurde das kemptiſche Unterſchenkenamt dem Mitglied der Familie Renner von und zu Allmaldingen verliehen, welches der Abt präſentirte.

Digitized by Google

der wettiniſchen Länder weniger Wichtigkeit, als die um dieſe Zeit ſich ſtärker zeigende Ergiebigkeit des meißniſchen Bergbaues, beſonders um Schneeberg, worauf wir indeſſen ſpäter zurückkommen werden, während jetzt ein Ereigniß erwähnt werden muß, welches in die Verhältniſſe der wettiner Fürſten, beſonders des Herzogs Albrecht, nicht unbedeutend eingriff. Denn am 22. März 1471 ſtarb unverſöhnt mit der römiſchen Kirche König Georg Podiebrad, nachdem er noch gegen ein Kreuzheer und gegen den ungariſchen König Matthias Corvinus hatte kämpfen müſſen. Unter den ſechs Bewerbern um den Thron des ſchönen Landes ſtand auch ſein Schwiegerſohn Herzog Albrecht von Sachſen. Nicht ohne Zuſtimmung des Bruders, der auch durch eine beabſichtigte Verbindung ſeiner neunjährigen Tochter mit Wladiſlaw, dem älteſten Sohne des Polenkönigs Caſimir und Mitbewerber um den böhmiſchen Thron, die Beziehungen zum Nachbarlande feſtgeſtellt ſehen wollte, miſchte ſich Albrecht in die böhmiſchen Wahlhändel, und wenn ihm auch Vertraute aus ſeiner Umgebung, wie Köckeritz, oder die Mittheilungen des edlen deutſchen Rechtsgelehrten Dr. Heimburg, ſowie die Böhmen ſelbſt das Gelingen ſeines Planes wahrſcheinlich machten, ſo konnte doch ſchon an und für ſich den Wettinern bei der Lage und den Verhältniſſen ihrer Länder die Wahl eines Böhmenkönigs nicht gleichgültig ſein, zumal da auch in Böhmen ſelbſt eine Partei ſeinen Schutz bei der bevorſtehenden Wahl wünſchte. So zog Herzog Albrecht nach dem Oſterfeſte des Jahres 1471 nach Böhmen und hielt mit mehr als 5000 Mann und 400 Wagen, mit Trompetern und Pfeifern (vgl. dabei S. 245) einen feierlichen Einzug in Prag. Doch konnte er ſich nicht verhehlen, daß auch Matthias von Ungarn und der polniſche Wladiſlaw bedeutende Parteien für ſich hatten, während ſeine Ankunft Manchem verdächtig ſchien, obſchon die Anhänger Albrechts weniger ſeine Bewerbung um die Krone als die von ihm zu erwartende Hülfe hervorhoben. Auch wurde er bereits um dieſe Zeit mit dem König Matthias in eine Fehde um Schloß und Stadt Ellbogen verwickelt, welche der Aufſicht der Familie Schlick anvertraut waren und nach einer mit Georg Podiebrad ſtattgefundenen Beredung den Sachſenherzogen übergeben werden ſollten. Bewogen durch die Geſandten des dem König Matthias befreundeten Papſtes widerſetzten ſich die Burger Ellbogens dieſer Uebergabe, und dabei wurden ſie von dem Widerſacher der Wettiner, Heinrich dem Jüngeren von Plauen, der noch immer ſein verlorenes Beſitzthum im Auge hatte, eifrig unterſtützt. Doch hatte dieſe Angelegenheit trotz aller kriegeriſchen Anſtalten keine bedeutenden Reſultate. Denn am 29. Mai 1471 ward zu Kuttenberg der Jagellon Wladiſlaw zum König erwählt, wodurch die böhmiſche Nationalität Befriedigung erhielt und Herzog Albrechts Ausſichten auf den Königsthron ſchwanden. Deſſenungeachtet führte er noch eine Zeit lang das Amt eines Vermittlers zwiſchen Matthias und Wladiſlaw fort, da ein Bruch zwiſchen Beiden auch für die wettiniſchen Länder gefährlich werden konnte. Mit Matthias ſchloß er am 20. Juni 1471 zu Collin einen Vertrag, in welchem er ſich nicht nur bei ſeinem Bruder für die Aufnahme des Königs in den Kurfürſtenverein, wenn dieſer von Papſt und Kaiſer als König von Böhmen anerkannt würde, zu verwenden verſprach, ſondern auch die Lehnsverhältniſſe Sachſens zu Böhmen zu ſichern bemüht war. Dann zog Albrecht in die Heimath zurück, und

nach der Erzählung böhmiſcher Chroniſten ſollen ſeine Meißner noch in dem Marktflecken Kank Händel mit den böhmiſchen Bergleuten gehabt haben. Im Auguſt des Jahres 1471 befand er ſich wieder in Dresden. Waren auch manche ſeiner Wünſche nicht erfüllt worden — ſelbſt den Aufwand für den böhmiſchen Zug konnte er zu Landshut (1477), wo 60000 Gulden gefordert wurden, nicht wieder erhalten, und ein Verſprechen Wladiſlaws, mit Kriegsmannſchaft ihm zuzuziehen, mußte ihm ſpäter (1482) genügen — ſo war er doch auch mit Matthias von Ungarn in Berührung gekommen, was vielfältigen Einfluß auf die Stellung der Wettiner zu ihm, beſonders des Herzogs Albrecht, der ſpäter in Kampf gegen ihn treten ſollte, gewinnen mochte *).

Zwiſchen Matthias und Wladiſlaw kam es am Ende doch zum Kriege, in welchem ſich Mähren, Schleſien und die Lauſitz für den Ungarnkönig erklärten. Den ſächſiſchen Fürſten aber mußte an der Beilegung dieſes Zwiſtes um ſo mehr gelegen ſein, da ſie wegen neu erworbener Beſitzungen und ſonſtiger Anſprüche in Schleſien betheiligt waren. Denn ſie hatten das ſchleſiſche Fürſtenthum Sagan, um welches ſich die Brüder des letztverſtorbenen Herzogs Johann, Balthaſar und Johann der Wilde, geſtritten hatten, (1472) für 50000 ungariſche Goldgülden von dem Letzteren erkauft, der durch zerrüttete Vermögensumſtände und durch die Furcht vor der Strafe des Königs Matthias, von dem er eine Summe Geldes empfangen und zu andern als den beſtimmten Zwecken verwendet hatte, zu dieſem Verkaufe veranlaßt worden war. Auch hatten die ſächſiſchen Fürſten von ihrer durch Georg Podiebrad (1461) und Matthias ſelbſt (1469) beliehenen Mutter Margaretha her Anſprüche auf die Beſitzungen des ſogenannten weißen Herzogs in Schleſien. Die von Ernſt und Albrecht eingeleiteten Unterhandlungen, um deren willen der Erſtere (1474) ſich perſönlich nach Schleſien begab, wurden glücklich zu Ende geführt. Es ward nicht nur ein Waffenſtillſtand zwiſchen Matthias und Wladiſlaw auf mehre Jahre zu Stande gebracht und eine Einigung zwiſchen Matthias und den Sachſenherzogen zu gemeinſchaftlicher Hülfsleiſtung mit einigen Ausnahmen geſchloſſen, ſondern auch die Erwerbung Sagans geſichert, wegen deſſen ſich Albrecht gegen den König wie andere Fürſten Schleſiens halten wollte, und bald darauf (Februar 1475) wurden auch die übrigen Anſprüche in Bezug auf ſchleſiſche Beſitzungen geordnet. Zugleich trat während dieſer Verhandlungen König Matthias zu Gunſten der Wettiner gegen Heinrich den Jüngeren von Plauen auf, der im Bunde mit dem Ritter von Rabenſtein zu Rieſenburg den meißniſchen Ländern vielfachen Schaden zufügte und durch manche böſe Nachrede Zwietracht zwiſchen dem Ungarnkönig und den fürſtlichen Brüdern zu ſäen bemüht war. Die Irrungen, welche wegen des Kaufes von Sagan noch ſpäter mit dem Verkäufer entſtanden, wurden von dem Oheim der Brüder, Herzog Wilhelm von Sachſen, glücklich vermittelt; doch gelangten auch dann noch an Albrecht manche Geſuche Johanns des Wilden um Geldunterſtützung, deren Leiſtung auf Rechnung des Kaufes der Herrſchaft, die bis 1549 bei Sachſen blieb, geſetzt wurde. Noch ſchneller ging die im

*) Vgl. über die böhmiſchen und die nachfolgenden ſchleſiſchen Angelegenheiten die ausführliche mit Belegen verſehene Erzählung v. Langenn a. a. O. S. 59 flg.

Jahre 1477 gemachte Erwerbung der biebersteinischen Herrschaften Sorau, Beskow und Storkow für 62000 rheinische Goldgulden vorüber, indem das dabei bedungene Wiederkaufsrecht im Jahre 1510 ausgeübt wurde.

Während dieser Verhandlungen hatte bereits die ernstliche Theilnahme des Hauses Sachsen an den Reichsangelegenheiten begonnen, welche die Anhänglichkeit desselben an das Haus Oesterreich, die sich später so treu bewährte, deutlich hervortreten läßt. Nach dem Falle von Constantinopel (1453) hatten die Türken zum ersten Male den deutschen Boden bei einem Einfalle in Krain (1469) betreten. Der schwache Kaiser Friedrich III. vermochte, wenn er gleich im Jahre 1472 in einem Briefe an den Kurfürsten Ernst die Beilegung der Händel zwischen Matthias und Wladislaw wünschte, „damit der ungestümige Türke in seinem Vornehmen wider das Christenvolk nicht gestärkt werde," keine wirksamen Maßregeln gegen die neue Macht zu treffen, und vergebens versammelten sich in dieser Beziehung die Reichsstände zu Regensburg, wo auch der Sachsenherzog Ernst erschien, sowie zu Nürnberg, Frankfurt und Augsburg. Zudem behandelte der unentschlossene Kaiser die Reichsangelegenheiten meistens so, wie es sein erbländisches Interesse zu erfordern schien, und darum nahm auch jetzt weit mehr der Westen als der Osten seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Bestrebungen Friedrichs III., seinen Sohn Maximilian mit der Tochter und Erbin des mächtigen Herzogs von Burgund, Karls des Kühnen, zu verbinden und zugleich das an diesen verpfändete Vorderösterreich zurückzuerhalten, wurden zuvörderst durch das von Frankreich dem Kaiser eingeflößte Mißtrauen und durch seine Eifersucht über das prachtvolle Auftreten des Burgunders unterbrochen. Getäuscht in seiner Hoffnung, die königliche Würde und das Reichsvicariat zu erhalten, sann Karl auf Rache, und die zwischen dem kölner Domcapitel und dessen Erzbischof Rupert ausgebrochenen Zwistigkeiten gaben ihm willkommene Gelegenheit, zu Gunsten des Letzteren eine Fehde zu beginnen, in welcher er die Stadt Neuß belagerte. Da wurden vom Reiche auf den Tagen zu Würzburg und Andernach Anstalten gegen den mächtigen Feind getroffen. Auch Herzog Albrecht von Sachsen war persönlich erschienen, während sein Bruder noch mit dem König Matthias unterhandelte (s. oben) und sächsische Räthe auf den zu gleichem Zweck gehaltenen Tag zu Frankfurt abgesandt wurden; und da er zu Würzburg 4000 Mann, die aus den Ländern der sämmtlichen sächsischen Fürsten zuziehen sollten, versprochen hatte, so führte er im November 1474 (Neujahr 1475 befand er sich zu Andernach) die Truppen persönlich dem Reichsheere zu, welches Albrecht Achilles von Brandenburg befehligte; Albrecht aber trug das Hauptbanner des Reiches als des Kaisers gewaltiger Marschall und Bannermeister. Obgleich dieser Feldzug nur von kurzer Dauer war und ohne eigentliche Hauptschlacht blieb, so wurde doch in demselben als einer der ersten deutschen Reichsfürsten der Wettiner genannt. Männlich stand der beherzte Fürst mit den Seinen dem vergeblichen Angriffe gegenüber, welchen der Herzog von Burgund am 24. Mai 1475 auf das Reichsheer machte, und mit kräftiger Hand wußte er auch die Mannszucht unter der sächsischen Heeresabtheilung zu erhalten, was unter Anderm sein Befehl beweist, die bei der Plünderung der kleinen Stadt Linz gemachte Beute zurückzugeben. Selbst der Herzog von Burgund erkannte Albrechts Be-

deutung an, was er nicht nur in einem an den Sachſenherzog über die Urſache des Kampfes erlaſſenen Schreiben, ſondern auch durch ein glänzendes Feſt bewies, welches er nach Beendigung des Streites ihm und Achilles von Brandenburg gab. Dagegen wurde dem Wettiner vom Kaiſer ſelbſt ſeine Anhänglichkeit an ihn nicht immer auf das Beſte vergolten, und leere Vertröſtungen erſetzten häufig die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten. Deſſenungeachtet hielt Albrecht treu aus und bewies ſeinen Eifer für den Kaiſer auch dadurch, daß er durch einen von ſeinem Oheim Wilhelm ausgebrachten Befehl die unter ſeiner Führung dienenden Mannen deſſelben, die nach Verlauf ihrer drei Pflichtmonate nicht länger dienen wollten, zum Bleiben und zum Gehorſam zwang. Im Juli 1475 traf Herzog Albrecht wieder im Vaterlande ein.

Mancherlei, auch den wettiniſchen Ländern zu Statten kommende Erfahrungen hatte Herzog Albrecht während des Zuges gegen den Burgunder gemacht. Sie ſollten aber bald noch durch andere vermehrt werden, welche er auf einer Fahrt in das heilige Land machte und die in Bezug auf Erweiterung der Kenntniß über die Kulturzuſtände anderer Länder bedeutendern Nutzen ſtifteten, als ſolche Fahrten ſelbſt, in denen noch immer ein Nachhall der Kreuzzüge zu erkennen war. Die ſchon im Jahre 1472 beſchloſſene Reiſe, welche damals die ſorgliche Mutter Margaretha, durch die Vorſtellungen ſternkundiger Männer geſchreckt, widerrathen hatte, ward am 5. März 1476 mit 119 Perſonen angetreten, unter denen ſich außer vielen vornehmen Grafen, Herren, ſächſiſchen und meißniſchen Edelleuten auch der Rentmeiſter Mergenthal befand, der eine Beſchreibung des Zuges *) lieferte, zu welchem der leipziger Rath 1000 Gulden geliehen hatte. Die Reiſe ging durch Baiern, über Verona und Bologna nach Rom und von da über Florenz nach Venedig, wo man ſich einſchiffte. Nach einer beſchwerlichen Seefahrt begrüßte man bei Joppe mit einem Te Deum das heilige Land, und durch eine kräftige Rede ſtärkte der Herzog, der auf dieſer Reiſe den Namen eines Junkers von Grimma führte, das durch mancherlei Gerüchte über die Heiden entmuthigte Gefolge zur Fortſetzung der Reiſe. Jeruſalem wurde glücklich erreicht; man beſuchte eine Menge heiliger Orte, was reichlichen Ablaß eintrug, und im Tempel zum heiligen Grabe ertheilte Albrecht vielen ſeiner Gefährten den Ritterſchlag. Bereits am 11. Auguſt ſchiffte ſich der Herzog wieder zur Rückkehr ein, die über Cypern, Rhodus und Venedig zunächſt nach Wien ging, wo Albrecht einige Zeit am kaiſerlichen Hofe verweilte. Am 30. November 1476 betrat Albrecht, der zu Oelsnitz von ſeinem Bruder Ernſt empfangen wurde, den heimathlichen Boden wieder und zog am 5. December unter Glockengeläute und unter dem Geſange der Prieſter, Mönche und Schüler in Dresden ein. Von manchem Sehens- und Wiſſenswerthen wußten die Reiſenden nach ihrer Rückkehr zu erzählen, von welſchen Sitten und Gebräuchen und den ſchönen Städten Italiens, von Katharina Cornara in Cypern, von Rhodus, wo Albrecht der verſtorbenen Brüder Begräbniß hatte halten laſſen, und von fliegenden Fiſchen, von denen er Exemplare in der Silberkammer aufbewahren

*) Bei Mencken Scriptt. rer. germ. T. II. p. 2103 sq. Vgl. das Ausführliche bei v. Langenn a. a. O. S. 111 flg.

ließ. Mehre Säulen, welche man in der Sophienkirche zu Dresden zeigt, ſoll Albrecht vom Papſte auf dieſer Reiſe zum Geſchenk erhalten haben; auch ein Stück Porphyr aus den Trümmern des ſalomoniſchen Tempels brachte er dahin, ſowie nach einer unbegründeten Sage die alten Feigenbäume im herzoglichen Garten zu Dresden von dieſer Reiſe herrühren ſollen.

Kurfürſt Ernſt wurde jetzt in eine kleine Fehde verwickelt, an der ſein zurückgekehrter Bruder Albrecht um ſo eher Theil nahm, da der Ruf zu derſelben von ihrer beiderſeitigen Schweſter Hedwig ertönte. Dieſe, bereits im dreizehnten Jahre zur Aebtiſſin von Quedlinburg erwählt und im zwanzigſten vom Kaiſer nochmals beſtätigt, wurde mit Quedlinburg in Streitigkeiten verwickelt, welche der Rath der Stadt dadurch veranlaßte, daß er die Regierungsrechte der Aebtiſſin zu beſchränken ſuchte, worin er an dem Biſchof von Halberſtadt eine Stütze fand, der ſchon ſeit 1326 die Schutzgerechtigkeit über die Stadt in Anſpruch nahm und aus dieſem Grunde auch die Vogtei über das Stift erringen wollte. Doch waren ſchon früher die Sachſenherzoge aus aſcaniſchem Stamme mit der Vogtei beliehen worden. Hedwig wirkte zwar vom Kaiſer einen Befehl wider die Beeinträchtigung ihrer Gerechtſame aus; doch weder der Biſchof, der ſich auf päpſtliche Entſcheidung berief, noch der quedlinburger Rath fügten ſich der kaiſerlichen Anordnung. So ſtanden die Sachen im Jahre 1476, und Hedwig rief nun die Brüder zu Hülfe, welche nach vergeblich verſuchter Einigung mit einer beträchtlichen Mannſchaft wider Quedlinburg zogen, während der Biſchof bei dem Markgrafen Johann von Brandenburg Unterſtützung ſuchte. Die Stadt wurde (im Juli 1477) von den ſächſiſchen Truppen eingenommen, und unter Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig kamen (im Auguſt 1477) Vergleiche zu Stande, nach welchen der Biſchof ſeinen Gerechtſamen entſagte und den Wettinern jährlich 750 Gulden bis zu deren Wiedereinlöſung mit 15000 Gulden zu zahlen verſprach. Die Stadt ſelbſt mußte ſich der Aebtiſſin und der Schutzgerechtigkeit der Sachſenherzoge unterwerfen, manchen ihrer Privilegien entſagen (ſelbſt ihre Rolandsſäule wurde zertrümmert) und ihre Verbindung mit der Hanſa aufgeben. Erſt im Jahre 1479 aber belehnte Hedwig ihre Brüder und deren Nachkommen mit der Vogtei über das Stift. — Auf gleiche Weiſe ſchritt der Kurfürſt Ernſt (1478 und 1482) zu Gunſten ſeines gleichnamigen Sohnes ein, der im Jahre 1476 zum Erzbiſchof von Magdeburg und zwei Jahre ſpäter zum Biſchof von Halberſtadt poſtulirt worden war, aber von den Städten Halle und Halberſtadt den hartnäckigſten Widerſtand erfuhr. Dabei wurden im erſtgenannten Orte durch die ſogenannten erneſtiniſchen Verträge unter Anderm die Verhältniſſe der daſigen Pfännerſchaft geordnet. — Ein anderer Sohn des Kurfürſten, Namens Albrecht, gelangte gleichfalls zu hohen geiſtlichen Würden, indem er, bereits Domherr zu Mainz und ſeit 1479 Statthalter zu Erfurt und auf dem Eichsfelde, von dem mainzer Erzbiſchof Diether, der das Haus Sachſen in ſein Intereſſe ziehen wollte, zum Conſervator des Erzſtiftes erbeten und vom Papſte ſogar für den Fall des Todes oder der Abdankung Diethers zum Erzbiſchof ſelbſt ernannt wurde, wenn er das ſiebenundzwanzigſte Jahr erreicht hätte. Durch dieſe Gefälligkeit des Papſtes Sixtus IV. fand ſich Ernſt bewogen, eine Reiſe nach Rom zu unternehmen, die ihm zwar eine geweihte Roſe eintrug, aber auch

jene Spannung zwiſchen ihm und Albrecht veranlaßte, welche zur Theilung des gemeinſchaftlichen Länderbeſitzes führte, wovon des Zuſammenhanges wegen erſt ſpäter die Rede ſein kann.

Mittlerweile hatte Herzog Albrecht, der im Jahre 1478 Ernſts Tochter, Chriſtine, zu ihrer Vermählung mit dem Prinzen Johann nach Dänemark begleitet hatte, für ſich und ſeinen Bruder an der Beſeitigung der Händel Antheil genommen, die zwiſchen Matthias von Ungarn und dem Kaiſer Friedrich III., ſowie zwiſchen dem Erſteren und Wladiſlaw von Böhmen ſich entſponnen hatten. Schon in dem Kriege, den der kräftige und kluge Ungarnkönig wider den ſchwachen Kaiſer führte und der im Jahre 1477 durch einen für den Erſteren vortheilhaften Frieden beendigt ward, wonach auch der Herzog Albrecht von Sachſen wegen der böhmiſchen Lehen dem König Matthias Pflicht und Gelübde thun ſollte, hatte ſich dieſer in einem Schreiben an die Sachſenherzoge wegen ſeines Beginnens gegen den Kaiſer zu rechtfertigen geſucht. Mit ihm kam Albrecht darauf im Jahre 1479 auf dem Tage zu Olmütz, wo der Streit zwiſchen Matthias und Wladiſlaw vertragen wurde, perſönlich zuſammen und fand von Seiten des Ungarn eine ſehr günſtige Aufnahme. Als jedoch neue Zerwürfniſſe zwiſchen Matthias und dem Kaiſer ausbrachen, ſo beobachtete (1480 und 1481) Albrecht mit Rückſicht auf die Lage der ſächſiſchen Länder Neutralität, obgleich auch er in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der Reichsſtände gegen die Türken Hülfe zu leiſten verſprach und wirklich den Ritter Sittich von Zabitz (Zedtwitz) mit Mannſchaft dem Kaiſer zuſandte, der ſie freilich gegen die Ungarn zu brauchen gedachte. Die ferneren Verhandlungen des aller Hülfsmittel beraubten Kaiſers deuteten wenigſtens, obgleich die Sachſenherzoge immer das Reich im Auge behielten und den Krieg mit Matthias als Sache deſſelben nicht betrachten wollten, auf den Werth hin, den Friedrich gerade auf die ſächſiſche Hülfe legte. Aber auch Matthias gab dieß durch ſeine Bemühungen zu erkennen, Ernſt und Albrecht, die vergebens zwiſchen den Gegnern zu vermitteln ſuchten, auf ſeine Seite zu ziehen oder wenigſtens vom Kaiſer abwendig zu machen, wiewohl dieſe Verſuche an der Treue der fürſtlichen Brüder, die ſelbſt mancher Lockung des eigenen Intereſſes widerſtanden, ſcheiterten. In der That hatte Matthias, welcher Albrecht für ſeinen tüchtigſten Gegner erklärte, die ſächſiſchen Waffen unter Sittich von Zedtwitz, nachdem die Herzoge von Sachſen die Verwendung ihrer Truppen zu dieſem Zwecke genehmigt hatten, zu ſeinem Nachtheile kennen gelernt. Als ſpäter endlich (1487) die Reichshülfe bewilligt ward, trat Albrecht ſelbſt als Führer derſelben gegen Matthias von Ungarn auf, wie in einem der folgenden Abſchnitte erwähnt werden wird. Jetzt aber ward ſeine treue Anhänglichkeit an den Kaiſer auf eine ziemlich wohlfeile Weiſe belohnt, indem ihm der Kaiſer am 26. Juli 1483 die ſpäter auch auf die erneſtiniſche Linie ausgedehnte Eventualbelehnung mit Jülich und Berg ertheilte. Nur blieb dieſer nach der kaiſerlichen Urkunde „zur Ergötzlichkeit der getreuen, angenehmen und nützlichen Dienſte" des Herzogs vorgenommene Akt in der Folge ohne bedeutende Wirkung, obgleich er Albrechts Eifer für den Kaiſer noch mehr beleben mochte.

Um dieſe Zeit fanden endlich die Zwiſtigkeiten mit den Herren von Plauen

ihre Erledigung, nachdem ein von den Sachſenherzogen im Jahre 1476 dem damals gefangenen (ſ. S. 328) Heinrich von Plauen abgedrungener Vergleich ohne Erfolg geblieben war. Am 2. Mai 1482 entſagte deſſen Sohn, Heinrich der Jüngere, der bis dahin durch ſeine Pläne den Wettinern Manches zu ſchaffen gemacht hatte, ſeinen Anſprüchen auf Schloß und Stadt Plauen, wogegen Ernſt und Albrecht, die nun von Wladiſlaw von Böhmen damit belehnt wurden, ſich der durch den Vergleich von 1476 erworbenen Anſprüche auf die Schlöſſer und Herrſchaften Königswart, Petſchau und Neu-Hartenſtein begaben *). Später brachten die Herren von Plauen die verlorenen Orte noch einmal auf kurze Zeit an ſich, worauf wir beim Jahre 1547 zurückkommen werden. Bald nachher aber wurde durch ein Ereigniß eine Thatſache vorbereitet, welche nicht nur auf das Haus Sachſen und auf die Schickſale der ihm zuſtehenden Länder, ſondern ſogar auf die allgemeinere Geſchichte einen bleibenden, ſelbſt bis auf den heutigen Tag fortdauernden Einfluß gewann.

Am 17. September 1482 ſtarb Herzog Wilhelm III., der Oheim Ernſts und Albrechts. Die achtzehnjährige Regierungszeit, welche dieſem Fürſten nach ſeines Bruders Friedrich des Sanftmüthigen Tode noch vergönnt war, bietet für die äußere Geſchichte ſeiner Länder nicht viel Bemerkenswerthes dar. Doch läßt ſich auch aus dieſem Wenigen der ſtürmiſche und kriegeriſche Charakter des ſonſt gutmüthigen Herzogs, der ſchon mannigfaches Unglück über ſein Thüringen verhängt hatte, erkennen. Sein Verhältniß zu Katharina von Brandenſtein (ſ. S. 322 flg.) wirkte hierbei mehrfach ein, und die Verweigerung äußerer Ehren, die der Herzog für ſeine Gemahlin verlangte, trug für Manchen ſchlimme Früchte. So wurde die zwar lange (1466—1474), aber unwichtige Fehde mit dem Grafen Ernſt von Gleichen, welcher einen auf ſeinem Gebiete mit Haſenhetzen beſchäftigten erfurter Bürger, Heilsberg, gefangen geſetzt hatte, wohl geſchlichtet, aber bald wieder durch eine Beleidigung, welche der Graf Katharinen zufügte, zum Nachtheil deſſelben erneuert. Apel Vitzthum auf Tannroda, der ſich von dem Verdachte, dieſe Fehde veranlaßt zu haben, gereinigt hatte, verlor ſeine Beſitzungen, vielleicht weniger wegen ſeiner Streifereien (wobei er nach der gewöhnlichen Erzählung auch Mordbrenner gegen Erfurt ausgeſandt haben ſoll), als weil er ebenfalls der Herzogin die verlangten Ehren verweigert hatte, und zu gleicher Zeit mußte auch Graf Siegmund von Gleichen die ſtarke Hand des Herzogs empfinden, weil er der Gemahlin deſſelben den Titel „gnädige Frau" nicht ertheilte. Politiſcher handelten in dieſer Hinſicht Ernſt und Albrecht, von denen der Oheim vorzüglich den jüngeren ſeines kriegeriſchen Sinnes wegen ſchätzen mochte, indem ſie, auf's Neue mit dem Herzog durch Erbvereinigung und ewiges Bündniß verknüpft, die Schenkung beſtätigten, welche Wilhelm ſeinem Schwager Heinrich von Brandenſtein (21. April 1465) mit der Burg und Stadt Rahnis machte. In demſelben Jahre ſandte der Herzog dem heſſiſchen Landgrafen Ludwig gegen den Biſchof von Paderborn, Simon von der Lippe, Mannſchaft zu Hülfe, und drei Jahre ſpäter war er, der in dieſer Beziehung Vielerfahrene, ſelbſt bemüht, die heſſiſche Bruderfehde zu ſchlichten. Ein

*) Vgl. die Belege bei v. Langenn a. a. O. S. 137 flg.

anderer Zwiſt mit der Stadt Nürnberg, welche dem Herzog eine ihm zukommende Summe für den betrügeriſchen Wechsler, Anton Baumgarten, nicht zahlen wollte und deren Kaufmannsgüter Wilhelm innerhalb der Grenzen ſeines Territoriums mit Beſchlag belegte, ging raſcher vorüber. Wichtiger war die Verleihung der Grafſchaft Käfernburg (vgl. S. 223) im Jahre 1467 an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, der verſchiedene Beſitzthumer dem Herzog Wilhelm zu Lehen aufgetragen hatte, und ebenſo mag noch erwähnt werden, daß der Herzog eine Verfolgung gegen die Juden verhängte, welche die Taufe nicht annehmen wollten. Seine Mitwirkung bei dem Zuge gegen den Herzog von Burgund, Karl den Kühnen, durch ſeinen Neffen Albrecht iſt bereits (ſ. S. 331 flg.) erwähnt worden, und was er für die Ausbildung der inneren Verhältniſſe ſeines Landes that, wird ſpäter noch berührt werden. Wilhelm III., der ſich gern den oberſten Handhaber aller guten Werke nannte und in der That auch trotz ſeiner Fehler manches gute Werk, vornehmlich durch eine ſtrengere Beaufſichtigung der verderbten Geiſtlichkeit und durch kräftiges Auftreten gegen manche Thorheit der Zeit *) vollzog, ward zu Weimar begraben, wo auch im Jahre 1492 ſeine Gemahlin Katharina ihre Ruheſtätte fand. Ihr großes Leibgedinge (ſ. S. 323) hatte ſie an Ernſt und Albrecht abgetreten und dafür Amt und Stadt Saalfeld erhalten, wo ſie auch ihren Witwenſitz nahm. Wilhelms Tochter, Margaretha, ward dem Markgrafen Johann von Brandenburg, der den Beinamen Cicero führte, vermählt.

Nach ihres Oheims Tode traten Ernſt und Albrecht alsbald in den Beſitz des ſchönen Thüringen, welches vorerſt noch gemeinſchaftlich von ihnen verwaltet wurde. In dieſer Zeit wurden die Verhältniſſe der ſächſiſchen Fürſten zu der Stadt Erfurt näher beſtimmt, welche ſich im Jahre 1440 (vgl. S. 263) dem Schutze Sachſens beſtimmter unterworfen hatte. Mochten auch dieſe Schutzverhältniſſe 1445 und 1470 noch feſter geregelt worden ſein, ſo gab doch die Begrenzung der daraus fließenden Rechte fortwährend Gelegenheit zu mancherlei Zwiſtigkeiten, wie z. B. ſchon Herzog Wilhelm in Streit mit der Stadt gerathen war, weil der Rath einen auf der Landſtraße erſchlagenen Mann hatte aufheben laſſen. Jetzt (3. Februar 1483) ſchloſſen Ernſt und Albrecht zu Weimar mit Erfurt einen Vertrag, welcher die Stadt auf's Neue dem Schutz und Schirm der ſächſiſchen Fürſten gegen 1500 Gulden jährliches Schutzgeld übergab, ihre Rechte und Freiheiten beſtätigte, die Beibehaltung der Cyriakeburg gewährte, die Heeresfolge der Erfurter zum Kampfe für die ſächſiſchen Länder (doch nicht außer Landes) anordnete und im Falle neuer Irrungen ein Austrägalgericht feſtſetzte. Daß die Grafſchaft an der ſchmalen Gera, die ſo oft Veranlaſſung zum Streite mit Erfurt gegeben, faſt um dieſelbe Zeit von den fürſtlichen Brüdern wieder eingelöst wurde, iſt ſchon früher (ſ. S. 191) bemerkt worden. Viel mochte zu dieſen Ausgleichungen beitragen, daß jetzt auf dem erzbiſchöflichen Stuhle von Mainz der Sohn des Kurfürſten Ernſt, Albrecht (ſ. S. 333), ſaß, über deſſen Verhältniß zu Erfurt

*) Hierher gehört vielleicht die Anekdote, daß ein wegen ſeiner Kleidertracht von Wilhelm zurechtgewieſener Junker auf ſeine Entgegnung: „Ich kleide mich, wie ich will," vom Herzoge die Antwort erhalten habe: „So jage ich dich weg, wie ich will."

zu Amorbach dahin abgeschlossen wurde, daß die Stadt das Erzstift als den rechten Erbherrn anerkannte.

Die im Jahre 1480 unternommene Reise des Kurfürsten Ernst nach Rom (s. S. 333) führte bereits eine Spannung mit seinem Bruder Albrecht herbei, da dieser vielleicht erwartet hatte, mit der Verwaltung des Landes beauftragt zu werden, und sich nun gegen die von Ernst eingesetzten Vögte zurückgesetzt sah, welche durch ihr unehrerbietiges Benehmen den Fursten nur noch mehr reizen mochten. Schon ehe Thüringen an die Bruder fiel, ward daher an eine Trennung der gemeinsamen Hofhaltung gedacht und im Jahre 1482 ein Plan entworfen, wonach dem Kurfürsten Ernst die Regierung der beiderseitigen Länder überlassen, dem Herzog Albrecht ein Jahrgeld von 12000 Gulden (der Fl. zu 20 Gr.), sowie die Nutzungen mehrer Orte (Torgau, wo er wohnen wollte, Dommitzsch, Schilda, Oschatz u. s. w.) ausgesetzt und Bestimmungen über eine mögliche Theilung getroffen wurden. Doch blieb es beim bloßen Entwurfe, obgleich auch über diesen schon mehre Fragen entstanden. So dauerten die Verhandlungen unter Vermittelung des Bischofs von Meißen und mehrer Räthe, besonders des Obermarschalls Hugold von Schleinitz fort, bis um das Jahr 1484 ein neuer Entwurf zu Stande kam, in welchem nochmals von der Trennung der bis dahin bestehenden gemeinsamen Hofhaltung, von dem Wegzuge Albrechts mit Gemahlin und Kindern nach Torgau und von der Bestimmung seines Jahrgeldes auf 14000 Gulden (4000 Gulden in Golde) die Rede war, sowie auch im Falle einer Theilung Albrecht oder seine Nachkommen die Theile machen und Ernst oder dessen Kinder gegen Zahlung von 30000 Gulden wählen sollten; Bestimmungen, welche in einem nicht vollzogenen Vergleiche wahrscheinlich von demselben Jahre wiederholt wurden. Doch auch dieser Vertrag wurde durch einen am 4. Juli 1484 zu Leipzig von den Brüdern geschlossenen ersetzt, welcher dem Kurfürsten die Regierung der Länder auf zehn Jahre übertrug und dem Herzog Albrecht die Schlösser Torgau (wo er sich bereits aufhielt), Tharant und Dippoldiswalde mit Abgabennutzungen und einer Jahresrente überließ. Die früheren Bestimmungen wegen einer etwaigen Haupttheilung wurden auch diesmal festgehalten. Zu einer solchen Theilung aber mochten die Brüder, wie schon aus den bisher stattgefundenen Verhandlungen hervorgeht, sich nur schwer entschließen, da sie wohl wußten, daß ihre bisherige Gemeinschaft für Land und Leute heilbringend gewesen war. Besonders sprach sich Albrecht später über das Schädliche der Landestrennung aus, als er in einen Zwist mit dem Obermarschall Hugold von Schleinitz gerieth, der dem Herzoge zu nahe geredet haben sollte und dessen selbstsuchtigen Einflüsterungen beim Bruder der Fürst vornehmlich jene folgenreiche Haupttheilung der wettinischen Länder zuschrieb, welche, nachdem am 17. Juni 1485 zu Leipzig ein Präliminarvertrag abgeschlossen worden, ebendaselbst am 26. August dieses Jahres in einem schließlichen Hauptvertrage ausgesprochen worden war *).

Zuvörderst änderte sich die vorher bestimmte und auch früher (vgl. S. 311)

*) S. die neueren Mittheilungen über den Gang der Verhandlungen bei v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 140 flg.

festgehaltene Ansicht, daß der jüngere Bruder theilen, der ältere aber wählen solle, indem nun, vielleicht weniger mit Rücksicht auf das Sachsenrecht, als nach Albrechts Andeutungen auf Schleinitz's Betrieb festgesetzt wurde, daß Ernst die Theilung zu machen und sein jüngerer Bruder gegen Erlegung von 25000 Gulden zu wählen habe. Der Letztere soll, wie erzählt wird, ausdrücklich zur Gewissenhaftigkeit bei der Theilung ermahnt haben, damit für die Nachkommen ja keine Zwietracht entstehe. — Die wettinischen Länder, von denen natürlich das Herzogthum Sachsen für den Kurfürsten Ernst ausgeschlossen wurde, zerfielen nun in zwei Hauptmassen, Meißen und Thüringen *). Zu letzterem wurden die fränkischen und vogtländischen Besitzungen geschlagen, während das ehemalige Oster- und Pleißnerland (vgl. S. 241) zwischen Beiden getheilt wurde. Eine eigentliche Demarkationslinie zwischen den Haupttheilen ward nicht gezogen, vielmehr zog man Orte (z. B. Colditz, Torgau, Grimma, Düben, Eilenburg u. s. w.), die in dem meißnischen Theile lagen, zu dem thüringischen und wiederum Orte des thüringischen Theiles (z. B. Camburg, Jena, Eckardsberge, Sangerhausen, Weißensee, Weißenfels u. m. a.) zu der meißnischen Abtheilung. So erhielt sich die Erinnerung an die frühere Gemeinschaft, und vielleicht sollte dadurch auch das innigere Zusammenhalten der beiden Linien bewirkt werden. Weniger wurde der Territorialumfang, als die Zahl der Güter, Orte und Vasallen im Auge behalten. Von den Letzteren kamen unter andern an Meißen die Grafen von Stolberg, von Hohnstein, von Mannsfeld mit Heldrungen, von Arnstein, Beichlingen, Leisnig, die Herren von Querfurt und von Schönburg, sowie die Grafen von Schwarzburg mit einem Theile ihrer Lehen. Mit dem andern Theile kamen die Schwarzburger an Thüringen (Weimar), sowie die Grafen von Gleichen, die Burggrafen von Kirchberg und die reußischen Dynasten. Ueberhaupt wurden die schriftsässigen Vasallen namentlich aufgeführt, während die, welche auf der Amtleute Erfordern dienen mußten, die amtsässigen, bloß im Allgemeinen als zu den benannten Aemtern gehörig bezeichnet wurden. Von den Stiftern wurde Merseburg und die Vogtei über Quedlinburg (s. S. 333) dem meißnischen, sowie Naumburg dem thüringischen Antheile zugewiesen. — In Gemeinschaft dagegen sollten bleiben: das Bisthum Meißen, Sagan und die bibersteinischen Herrschaften (s. S. 331), der Schneeberg mit dem Neustädtel und allen Gebirgen eine Meile im Umkreis, alle Bergwerksnutzungen in beiden Ländern, das in Thüringen nicht erhobene Ohmgeld, das von Görlitz, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen zu entrichtende Schutzgeld, die Schulden, Anwartschaften und Anfälle von Lehen und die Einlösung des sächsischen Antheils an der Gauerbschaft Treffurt (s. S. 198). Als Nebenpunkte wurden Bestimmungen über die gegenseitige Erbfolge nach Abgang der einen Linie, die sich darauf beziehende Gesammtbelehnung, Erbhuldigung und Erbeinigung, die Einlösung verpfandeter Besitzungen und einige andere alsbald zu erwähnende Verfügungen festgesetzt.

Die dem Herzog Albrecht zustehende Wahl fiel zum großen Mißvergnügen

*) Der Hauptvertrag bei Glafey Kern der sächsischen Geschichte 4. Aufl. S. 789 flg. Vgl. Weiße sächsische Geschichte Thl. II. S. 356 flg.

ſeines Bruders Ernſt auf Meißen. Da dieſer Theil für werthvoller gehalten wurde, als der andere, ſo hatte Albrecht nach einer Beſtimmung des Theilungsvertrages, welche nach ſeiner Aeußerung ebenfalls Schleinitz's Werk geweſen ſein ſoll, dem älteren Bruder die Summe von 10000 Gulden herauszuzahlen; doch ließ Ernſt die Hälfte dieſer Summe fallen, da ihm ſein Bruder das Amt Jena mit Ausnahme einiger Ortſchaften abtrat. Manche zweifelhafte Punkte des Vertrages wurden ſpäter noch durch andere Vergleiche berichtigt. Dahin gehört zuvörderſt der ſogenannte naumburger Schied vom 25. Juni 1486, welcher vornehmlich die vom Kurfürſten als zum Herzogthum Sachſen gehörig betrachtete Pfalz, die Burggrafſchaft Magdeburg und das Grafengedinge zu Halle und die Gemeinſchaft der auswärtigen in der Theilung nicht erwähnten Lehen betraf. Wegen der Pfalz wurde in der Hauptſache nichts entſchieden, und allerdings mochte der Umſtand, daß wenigſtens Lauchſtädt ſchon vor 1423 dem Hauſe Wettin gehört hatte (ſ. S. 204), einige Schwierigkeit verurſachen. Andere Einigungen fallen in die Zeit nach Ernſts Tode. — Am 24. Februar 1486 ertheilte Kaiſer Friedrich III. den nunmehrigen beiden ſächſiſchen Linien die Belehnung mit ihren Ländern, mit Vorbehalt der geſammten Hand, beſtätigte zugleich die Theilung und erneuerte ſämmtliche Privilegien des ſächſiſchen Hauſes. Dieß geſchah am Tage der Königswahl Maximilians, zu welcher Ernſt, der mit ſeinem Bruder Albrecht von Frankfurt mit nach Aachen zog und dort „aufrichtig" (aufgerichtet) das Schwert vortrug, ganz vorzüglich mitgewirkt hatte.

Allein bald nachher wurde der Kurfürſt zu ſeinen Vätern verſammelt. Die raſch auf einander folgenden Todesfälle in ſeiner Familie — es ſtarben (1484) ſeine Gemahlin Eliſabeth, welche in der leipziger Paulinerkirche beigeſetzt ward, ſein Sohn, der mainzer Erzbiſchof Albrecht, und (1486) ſeine Mutter Margaretha — wirkten ſchmerzlich auf des Fürſten Gemüth, wozu noch der Kummer über die Nichterfüllung ſeines Wunſches, Meißen bei der Theilung zu erhalten, gekommen ſein ſoll. Ein Sturz vom Pferde auf der Jagd bei Schweinitz wird als die unmittelbare Urſache der Beſchleunigung ſeines Todes angegeben, welcher im Jahre 1486 am 26. Auguſt — gerade an dem Tage, an welchem man ein Jahr vorher in Leipzig getheilt hatte — zu Colditz erfolgte. In der Fürſtengruft des meißner Domes wurde, nach ſeiner letztwilligen Verfügung, durch welche er zugleich reiche Armenſpenden anordnete, der Fürſt beigeſetzt, den Redlichkeit der Geſinnung und Mäßigkeit, eine in damaliger Zeit ſeltene Tugend, auszeichnete, welche unter Anderm die Entfernung der Trunkenbolde vom kurfürſtlichen Hofe veranlaßte. Doch mochte auch ſein finſterer und ſtrenger Charakter manches Gemüth ihm entfremden und ſein Jähzorn riß ihn zuweilen zu unüberlegten Handlungen hin. So erzählt Spalatin, daß Ernſt einſt dem kaiſerlichen Prüfſchenken, der ſich bei einer feierlichen Gelegenheit geweigert, ihm als Reichserbmarſchall das Schwert zu übergeben, in der Kirche und in Gegenwart des Kaiſers daſſelbe entriſſen habe und nur durch die Dazwiſchenkunft der Umſtehenden an der Tödtung des Mannes gehindert worden ſei. — Von den Söhnen, die ihm Eliſabeth geboren, folgten der älteſte, Friedrich (der Weiſe, geb. 1463) und der jüngſte überlebende, Johann (der Beſtändige, geb. 1467) dem Vater nach einander in ſeinen Regenten-

würden. Die beiden andern, Albrecht und Ernſt, ſind in ihren geiſtlichen Würden (ſ. S. 333), ſowie die an Johann von Dänemark vermählte Tochter Chriſtine (ſ. S. 334), deren Schweſter Margaretha ſpäter Gemahlin des Herzogs Heinrich von Braunſchweig-Lüneburg wurde, bereits erwähnt worden.

d) Rückblicke auf innere Zuſtände in den Jahren 1423 bis 1485.

Die Zeit, welche von der Verbindung der früheren wettiniſchen Länder mit dem Kurſtaate Sachſen bis zur Theilung des ſächſiſchen Hauſes in zwei Linien reicht, wird durch das beſtimmte Hervortreten mancher wichtigen Staatsgeſtaltung merkwürdig, deren Keime zum Theil in früheren Jahrhunderten gelegt wurden und die jetzt unter dem Einfluſſe gemeinſamerer Zuſtände einer bedeutungsvollen Zeit kräftiger aufſproſſen. Denn es waren die Tage, in denen das Mittelalter zur Rüſte ging, in denen ſich mächtige Entwickelungen für eine neue Zeit in Bezug auf das eigentliche Staatsleben, wie für das kirchliche, geiſtige, ſittliche und gewerbliche Daſein des Volkes vorbereiteten.

Die Erfahrungen früherer Zeiten waren auch für das Haus Wettin verloren gegangen. Einzelne Abweichungen von dem früher befolgten Syſtem, das nichts von Incorporationen wußte, hatten ſtattgefunden, und verſchiedene Landesſtrecken verloren während dieſes Zeitraumes, wenigſtens der Hauptſache nach, ihre ehemalige Selbſtſtändigkeit, wie früher das Pleißner- und jetzt allmählig das Oſterland (ſ. S. 241), während zuweilen eine gemeinſchaftliche Regierung in den nun hervortretenden Hauptländern, Meißen und Thüringen, verſucht wurde. Doch weder dieſe kurzen Verſuche (1440—1445 und 1482—1485), noch das Hinweiſen der goldenen Bulle auf die Rechte des Erſtgeborenen hinſichtlich des Kurſtaates vermochten von Landestheilungen abzuſchrecken, deren nachtheilige Wirkungen weder Geſammtbelehnungen, noch Erbverbrüderungen zu hindern vermochten und denen zuletzt die Theilung vom Jahre 1485 die Krone aufſetzte. Wurde doch ſelbſt die Primogenitur im Kurlande noch nicht immer genau in's Auge gefaßt und in Bezug auf die Beherrſchung deſſelben kommen verſchiedene, von den fürſtlichen Brüdern der Kurlinie ausgeſtellte Urkunden vor.

An und für ſich verlieh freilich die Kurwürde dem Hauſe Wettin mehr Glanz und eine höhere politiſche Stellung in einer gährenden und Mannigfaches vorbereitenden Zeit, und mehr als früher finden wir nun ſeine Mitglieder mit den Angelegenheiten des Reiches beſchäftigt und die Kräfte ihres Staates nach Außen deutlicher ankündigend. Dieſe Bedeutſamkeit eines der ſchönſten deutſchen Fürſtenthümer ging ſelbſt dann nicht gänzlich verloren, als die Theilung von 1485 mit ihren ſonſtigen nachtheiligen Folgen in's Leben trat. Schwache Kaiſerregierungen, vor allen die Friedrichs III., der weniger mit dem Reiche als mit ſeinen Sonderintereſſen beſchäftigt war, trugen trotz der hohen Verehrung, welche die Wettiner, vornehmlich Herzog Albrecht, für die Idee des Kaiſerthums hegten, weſentlich dazu bei, daß ſich in den wettiniſchen Ländern die Landeshoheit kräftiger ausbildete, während das Volk durch ſeinen Corporationsgeiſt noch Beſtimmteres ſchuf. Noch wurden in dieſer Zeit die Verhältniſſe zwiſchen den Fürſten und ihren In-

ſaſſen durch einzelne Verträge und Anerkenntniſſe (vgl. S. 243) geordnet, wohin unter andern die ſchon erwähnte (ſ. S. 294) Beſtätigung der Freiheiten der ſächſiſchen Mannſchaft durch Friedrich den Streitbaren gehört. Gleiche Uebereinkommen ſchloſſen Friedrich der Sanftmüthige und Herzog Wilhelm III. in Bezug auf die Eingeſeſſenen zu Meißen, auf das Oſterland, Franken und das Vogtland, und noch im Jahre 1484 beſtätigten Ernſt und Albrecht die Vorrechte der bedeutenderen geiſtlichen und weltlichen Inſaſſen in den oſterländiſchen Landſtrichen. Wenn nun aber auch die Wettiner jetzt noch mehr als früher über ihre Inſaſſen die Oberhand behielten, wenn ſelbſt die bedeutenderen unter ihnen, die Biſchöfe, Grafen und Dynaſten, nicht zu den anderwärts erlangten Vorzügen gelangen konnten, ſo trat doch in dieſer Periode die Vereinigung der verſchiedenen Klaſſen zu einem landſchaftlichen Körper beſtimmter hervor. Vornehmlich war dieß auf einer Zuſammenkunft zu Leipzig im Jahre 1438 der Fall, wo außer den Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Städten des Meißner- und des Oſterlandes auch die von Sachſen erſchienen. Denn der Grund zu einer ſolchen Einigung war nur in den beiden erſtgenannten Gebieten, nicht aber in dem letzteren (vgl. S. 294) gelegt, und daher galt der Anſchluß des neuerworbenen Landestheiles wohl als vortheilhaft für denſelben. Die Urſache dieſer Vereinigung lag wie bei den meiſten ähnlichen in den Geldforderungen der Fürſten (hier Friedrichs des Sanftmüthigen und ſeines Bruders Wilhelm), welche als außergewöhnliche gegen Gewohnheit und Herkommen ſtritten und die nicht mehr von den einzelnen Körperſchaften eingezogen werden ſollten. Beiden Fürſten war von ihren Räthen, den Biſchöfen und den Grafen von Schwarzburg, angerathen worden, den gemeinſamen Rath der Landſchaft in dieſer Sache zu hören, und mit ihrer Zuſtimmung traten die Eingeſeſſenen zuſammen, indem ſie wegen der Bewilligung gelobten, einer bei dem andern zu bleiben und zu ſtehen, getreulich zu rathen und zu helfen, ſich ſolches aufzuhalten und zu ſchützen. So begannen im Jahre 1438 mit Zuſtimmung der Landesfürſten die eigentlichen Landtage, deren Urbeſtimmung war, den willkührlichen Eingriffen in das Vermögen der Erſcheinenden oder der von ihnen nach damaligen Anſichten Vertretenen durch ausdrückliche Bewilligung des Geforderten vorzubeugen. War dieſes wichtige Ereigniß auch nur ein vorübergehendes und auf die Gegenwart berechnetes, ſo fanden doch ähnliche Zuſammenkünfte immer häufiger ſtatt, und es bildete ſich die ſtändiſche Verfaſſung um ſo eher aus, je öfter das Bedürfniß der Fürſten die Berufung an die Stände nöthig machte. Das in dem fürſtlichen Reverſe vom Jahre 1438 den Inſaſſen zugeſtandene Recht, ſich ihrer Sicherheit wegen zu vereinigen und zuſammenzuſetzen, wenn der Fürſt außer der auf zwei Jahre verwilligten Ziese eine ungewöhnliche Steuer oder ſonſt etwas Neues, was vor Alters noch nicht geweſen, von ihnen fordern und ſie dazu nöthigen ſollte, trug vielleicht zu der Vereinigung der Stände und ihrer merkwürdigen Erklärung beim Beginn des Bruderkrieges (im Jahre 1445 ſ. S. 312) mit bei. Wie ſich aber an ihr Bewilligungsrecht bald noch die Beſprechung und Berathung anderer wichtiger Landesangelegenheiten knüpfte, geht aus der Zuſammenkunft zu Leipzig im Jahre 1446 hervor, wo ſie zwar dem Kurfürſten Friedrich dem Sanftmüthigen abermalige Schuldzahlung zugeſtanden, aber

zugleich zu wiſſen verlangten, „in welcher Maße der Kurfürſt in ſolchen Unrath gekommen ſei.“ Dabei beantragte die Landſchaft die Entfernung ausländiſcher Räthe, wofur insbeſondere etliche Thüringer angeſehen wurden, da die Theilung von 1445 (ſ. S. 311) erfolgt war. Somit war der Schritt geſchehen, welcher dem Furſten, ehe er Schulden machte, die Befragung der Stände zur Bedingung ſetzte. Auch auf den Tagen zu Grimma (1451) und zu Leipzig (1454) ſuchte man dieſes Recht zu erringen, und in der That machte im Jahre 1458 der Kurfurſt Friedrich den Ständen das Zugeſtandniß, daß ſie über Krieg und Frieden um Rath gefragt werden ſollten, und was unter ihnen Raths würde, dabei ſollten der Furſt und ſeine Erben es bleiben laſſen und ſie nicht weiter drängen. Ernſt und Albrecht hörten (1466) ebenfalls den Rath der Landſchaft und gaben die Zuſicherung, daß ſie ihn bei Kriegen und in andern Rothſachen, durch welche neue Abgaben veranlaßt werden könnten, vernehmen und ihren Unterthanen gegenüber vor einem Mannengerichte Recht nehmen wollten *). Faſt auf gleiche Weiſe bildete ſich der landſchaftliche Körper in Thüringen aus, wie die auf dem merkwurdigen Landtage zu Weißenſee (1446) mit Zuſtimmung der Ritterſchaft und der Städte gefaßten und ſpäter noch näher zu erwähnenden Schluſſe bezeugen, wenn wir gleich ſonſt weniger von den thuringiſchen Ständezuſammenkünften in dieſer Periode wiſſen. — Auf den hier in Frage ſtehenden Verſammlungen erſchienen die Prälaten (Biſchöfe, Domcapitel, Aebte u. ſ. w.), Grafen und Herren, Ritterſchaft und Städte, mit welchen Klaſſen ſchon auf den fruheren Zuſammenkunften (ſ. S. 244) einzeln unterhandelt worden war. Sie bildeten nach damaligen Begriffen vornehmlich die vollburtigen Staatsburger, welche nun in den Kreis der eigentlichen Stände gezogen wurden, und ihren Verwilligungen legte man eine ſo verbindende Kraft bei, daß auch fur die nicht im ſtändiſchen Körper befindlichen Landesinſaſſen eine gemeine Laſt vorhanden ſein muſſe. Anfangs machten wohl die Prälaten, Grafen und Herren noch keine von der Ritterſchaft und den Städten ſcharf getrennte Curie aus, wenn gleich ſpäter eine ſolche Vereinigung, wie ſie durch das Aufkommen der Territorialſteuern zwiſchen dem Lehnſtaate und den Städten bewirkt wurde, in Bezug auf die landſaſſigen Prälaten, Grafen und Herren wegen ihrer auf beſonderen Verträgen beruhenden Verhältniſſe, die ſie auch bei den ſtändiſchen Zuſammenkunften geltend machten, nicht hervortrat. Ob die „gemeine Pfaffheit **)“ welche ſchon auf einer fruheren Zuſammenkunft vom Jahre 1428 und dann auch auf der von 1466 erwähnt wird, beſondere Abgeordnete hatte oder durch die Prälaten mit vertreten wurde, bleibt ebenſo zweifelhaft, als das damalige Erſcheinen bürgerlicher Beſitzer ſchriftſäſſiger Ritterguter (vgl. S. 260). Der Unterſchied zwiſchen Schrift- und Amtsſaſſen (ſ. S. 257), der auf das Erſcheinen bei ſtändiſchen Zuſammenkunften ſo großen Einfluß hatte, trat immer deutlicher hervor, wie aus der Theilungsurkunde vom Jahre 1485 (ſ. S. 338) genugſam erhellt.

Die Abgaben, deren Bewilligung die Grundlage der Ausbildung des ſtändi-

*) Vgl. v. Langenn, Kurfürſt Moritz Thl. II. S. 20 flg. und Herzog Albrecht S. 306 flg.

**) Weiße ſächſ. Geſchichte Thl. II. S. 363.

ſchen Körpers wurde, verloren in dieſer Zeit allmählig die Natur der allgemeinen Beden (ſ. S. 249 flg.). Doch wurde eine ſolche in Thüringen noch im Jahre 1476 erhoben, als die Prälaten und die Ritterſchaft wegen der Theilnahme ihres Herzogs Wilhelm an dem Zuge gegen Karl den Kuhnen (ſ. S. 332) einen halben Zins von ihrem Einkommen entrichten mußten. Auf gleiche Weiſe wurde in den meißniſchen Ländern auf dem Landtage vom Jahre 1466 *) von den Prälaten, Domherren, Klöſtern, der gemeinen Prieſterſchaft, von den Rittern und Mannen ein ganzer Jahrzins, ſo ſie von ihren Unterthanen einzunehmen hatten, zur Tilgung der durch Reiſen verurſachten Schulden der Furſten bewilligt. Dabei wurde den Städten eine gewiſſe Summe auferlegt, weil auf ſie, wenn gleich die Beden auch in ihnen nach Grundſtucken vertheilt werden mochten (vgl. S. 250), weniger eine Grundſteuer paßte. Hieraus erhellt, daß die Prälaten und die Ritterſchaft ſich auch jetzt, wie ſchon bei fruheren Beden, den Leiſtungen, die mit ihrer Lehnspflicht im Zuſammenhange gedacht wurden (ſ. S. 249), nicht entzogen, und ebenſo machten ſie auch anfangs keinen Anſpruch auf Befreiung von den an die Stelle der auf Lehnspflicht beruhenden Beden getretenen Territorialſteuern, was ſie auch bei den nun erſcheinenden, freilich die Stadte beſonders treffenden indirecten Steuern deren Natur nach weniger konnten. Eine ſolche Steuer war die am 9. Juni 1438 zu Leipzig geforderte Zieſe **), der dreißigſte Pfennig von allem feilen Verkaufe, welche auf zwei Jahre bewilligt wurde und, wie bemerkt, die Vereinigung der ſtändiſchen Corporationen bei einer ſo ungewohnlichen und unbeliebten Beſteuerungsart herbeifuhrte. Insbeſondere traten die fränkiſchen Stände, die von den Beden frei waren, gegen ſie auf; doch brachte die Mutter der damaligen Furſten, Katharina, mit einigen Räthen die dießfallſigen Unterhandlungen mit dem bloß aus der Ritterſchaft gewählten landſchaftlichen Ausſchuſſe gluclich zu Stande. Nach Ablauf jener zwei Jahre (1440) wurde die Steuer verlängert ***), indem man dabei zugleich alles fremde und einheimiſche Kaufmannsgut, ſowie das gebraute Bier damit belegte und auch die Handwerker, ſo etwas zu verkaufen, verpflichtete, den dreißigſten Pfennig vom gelöſten Stuck zur Zieſe zu erlegen. Die im Jahre 1451 dem Kurfurſten Friedrich dem Sanftmüthigen auf künftige Nothfälle verwilligte Steuer †) war vielleicht ebenfalls eine Fortſetzung dieſer Zieſe. — Eine Abgabe ähnlicher Art war das Umgeld oder der Bierzehnte, welcher noch in der Theilungsurkunde vom Jahre 1485 (ſ. S. 338) vorkommt, wenn er gleich im Jahre 1469 bloß auf ſechs Jahre bewilligt wurde ††). Denn ſpater wurde dieſe auch von andern Getranken zu entrichtende Abgabe auf eine langere Zeit ausgedehnt und verwandelte ſich zuletzt in eine bleibende Leiſtung. Die Furſten Ernſt und Albrecht erließen im Jahre 1470 wegen der Entrichtung dieſer Abgabe eine beſondere Ordnung, nach welcher ſie den zwölften Pfennig des gekauf-

*) Weiße ſächſ. Geſchichte Thl. II. S. 366.

**) Hausmann Beiträge zur Kenntniß der kurſächſ. Landesverſammlungen Thl. 1. S. 32 und Thl. 2. S. 2 flg.

***) Hausmann a. a. O. Thl. 2 S. 116.

†) Weck Beſchreibung von Dresden S. 439.

††) Weck a. a. O. S. 440.

ten Geldes betrug, wovon den Fürsten drei Viertheile und den Städten, wo das Getränk verschenkt würde, ein Viertheil zufallen solle *).

Eine andere allgemeine Steuer wurde Friedrich dem Sanftmüthigen im Jahre 1454 zugestanden, welche die Form eines von jedem Kopfe zu entrichtenden Geldes (2 Gr., der Groschen zu 9 Pfennigen gerechnet) annahm **). Da man indessen dabei weder auf Stand noch auf Vermögen Rücksicht nahm, so wurde ihre Gleichheit zur größten Ungleichheit. — Dieser Uebelstand trat bei der im Jahre 1481 ausgeschriebenen Kopfsteuer für die dem Kaiser zu leistende Türkenhülfe ***) zurück, wobei von 1000 Gulden 1 Gulden und von 100 Gulden 2 Groschen abgegeben werden sollten. Zugleich war in dem dießfallsigen Ausschreiben ausdrücklich erklärt, daß die Abgabe von jedem Menschen, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, entrichtet werden sollte; denn sie wurde, abgesehen von dem Zwecke, auch als Reichslast betrachtet, zu welcher die Fürsten Ernst und Albrecht ebenfalls ihren Theil (2000 rheinische Gulden) beitrugen, sowie auch ihre Mutter von ihrem Leibgedinge geben solle, was ziemlich und gebräuchlich sei †). So trat die in Bezug auf die Territorialhoheit wichtige Vertretung des Reichslandes durch den Landesfürsten im Dienste des Reiches (vgl. S. 47) jetzt auch bei veränderten Verhältnissen dadurch an den Tag, daß er, seine Reichssteuer selbst dazulegend, von den Insassen nur die Reichsabgaben forderte, ein Verhältniß, welches bald nach dieser Zeit Kaiser Maximilian durch einen Befehl an Herzog Albrechts Eingesessene, diesem jene Abgaben zu überliefern ††) ausdrücklich anerkannte.

Zugleich führten aber diese auf der Bewilligung der ständischen Corporationen beruhenden eigentlichen Steuern zu der Concurrenz der Stände bei der Verwaltung der Einnahme, damit sie sich vergewissern könnten, daß die Abgaben der Vereinbarung gemäß und zur Landesnothdurft verwendet würden. So bildete sich allmählig der Unterschied zwischen einer fürstlichen und einer Landeskasse, wenn auch der Haushalt der Fürsten und der Staatshaushalt jetzt nicht immer streng gesondert wurden. Bei den früheren, den Fürsten als Beihülfe gegebenen Beden hatte jene Concurrenz nicht stattgefunden, und sie kam auch in dieser Zeit bei den zuletzt 1438 und 1466 zu Gunsten der fürstlichen Bedürfnisse entrichteten Beden nicht vor. Wohl aber wurde die Steuer in den Jahren 1451, 1454 und 1481 nur unter der Bedingung bewilligt, daß sie von einem landschaftlichen Ausschusse geleitet, das Geld zu Leipzig verwahrlich niedergelegt und ohne Vorwissen der Deputirten nichts davon verabfolgt würde. Zu dem Ende wurden 1451 zwölf Mitglieder des Adels und die Bürgermeister von Leipzig, Dresden, Wittenberg, Zwickau und Pegau zu Landessteuereinnehmern ernannt. Auch die Steuer vom Jahre 1454 sollte beim Rathe zu Leipzig niedergelegt werden; doch wurde da-

*) v. Langenn Herzog Albrecht u. s. w. S. 345.
**) Weck Beschreibung von Dresden S. 439.
***) Cod. Aug. T. 2 p. 667.
†) v. Langenn a. a. O. S. 346.
††) S. v. Langenn Herzog Albrecht S. 300.

mals die Zahl der adeligen Einnehmer auf acht festgesetzt, während hinsichtlich der Städte nichts erwähnt ward, vielleicht weil es in Bezug auf sie beim Alten blieb und in der That den adeligen Einnehmern kein städtischer Bürger, wohl aber die Steuer von Grafen, Herren, Prälaten, Rittern und Knechten zugewiesen wurde. Auch die im Jahre 1481 ausgeschriebene Türkensteuer sollte nur mit Rath und Wissen derer, so von den Landen hierzu geordnet, ausgegeben und gebraucht werden. Das dabei eingenommene Geld war bei dem Rathe zu Leipzig in einem wohlverwahrten Sacke, auf welchem die Nummer der mit der Einnahme beauftragten Prälaten, Capitel, Städte und Ritterschaft geschrieben war, versiegelt niederzulegen und von dem Rathe ein schriftliches Bekenntniß entgegenzunehmen. Zugleich wurden (31. März 1481) auch Einnahmeorte (Meißen, die Burg zu Leipzig, Wittenberg und Martin Römers Haus zu Zwickau) bestimmt, wohin die Amtleute das von den in Sachsen, Meißen, im Oster- und Vogtlande bestellten Einnehmern empfangene Geld liefern sollten.

Außer den genannten Steuern und Abgaben blieben den Fürsten noch eine Menge anderer Einkunfte, die schon früher (vgl. S. 251) vorgekommen waren. Von den eigenen Gütern, gewöhnlich Vorwerke genannt, wurden Getreidezinsen gezogen, mit denen noch immer Naturalleistungen, z. B. Essefleisch und Speckseiten aus Thüringen, verbunden waren. Daß von verschiedenen Städten ein Schutzgeld erhoben wurde, erhellt aus dem bereits Mitgetheilten (vgl. S. 336); auch das der Juden (vgl. S. 252) dauerte fort, und ebenso kamen viele andere Abgaben, als Stättegelder, Wagegelder, Stadtzölle, Wasserzölle, Viehzölle, Brückenzölle u. s. w., sowie Leistungen von einzelnen Handelsartikeln, z. B. Tuchgelder, fortwährend vor. Das Geleite war noch immer sehr beträchtlich, vornehmlich zu Hain mit seinen Nebengeleitseinnahmen, wo fünf Arten des Geleites vorkamen und Zeichen statt der Geleitszettel dienten. Die Gerichtsnutzungen waren schon wegen der mannigfachen Strafgelder nicht unbedeutend, und auch Forsten und Jagden lieferten ihren Beitrag. Nach einer Uebersicht vom Jahre 1469 betrug das, was durch Steuern einkam, 5000 Gulden, wobei jedoch das beträchtliche Umgeld nicht mit gerechnet wurde; was an Renten und Nutzungen einging, belief sich auf 29609 Gulden (zu 20 Groschen); doch wurden die nach dem Getreideertrag veranschlagten Gütereinkunfte besonders berechnet und, wie die geringeren Abgaben (an Eiern u. s. w.) sowie die Einkünfte von Munzen und Bergwerken, ausgeschlossen. Der Rechnungsabschluß über das Einkommen fand jährlich statt. Die Verwaltung der Finanzen in den untersten Stellen war den Vögten, Amt- oder Hauptleuten anvertraut, die zuweilen das auch besonders vorkommende Amt der Schösser (Gewinner) mit dem ihrigen vereinigten. Mit der Einnahme des Umgeldes waren die Stadträthe beauftragt. Das Geleite wurde von den Geleitsmännern verwaltet, die mitunter ein bedeutendes Ansehen genossen, und in Meißen und Dresden bestanden für die betreffenden Zölle besondere Brückenämter. Die höhere Leitung des Finanzwesens fiel dem Hofmarschall zu, der zu den Räthen des Fürsten gehörte, wiewohl in dieser Beziehung später der Rent- oder Kammermeister (vgl. S. 256), mit dem Ganzen beschäftigt, wieder bedeutender hervortritt, während ein Kammerschreiber die Einzelnheiten des Rechnungswesens besorgte. Der Erstere

betrieb auch die ſonſtigen Geldgeſchäfte des Fürſten, wenn die Einkünfte nicht zureichen wollten.

In der Verwaltung der Finanzangelegenheiten wurde der Marſchall, wahrſcheinlich bei einſchlagenden Rechtspunkten, von dem Kanzler unterſtützt *), deſſen Amt ſeit Friedrich dem Sanftmüthigen (ſ. S. 256) als ein ſtehendes erſcheint **), wozu vielleicht die Verbindung der Kur mit den meißniſchen Ländern, welche auch das Ceremoniel erhöhte, beitrug. Waren auch die Geſchäfte des Kanzlers noch nicht genau beſtimmt, ſo wiſſen wir doch, daß er vornehmlich mit der oberſten Leitung der Juſtiz beauftragt war, während der zu den Räthen des Fürſten gehörende Hofmeiſter (ſ. S. 245) die andern allgemeinen Regierungsangelegenheiten beſorgte. Auch wurde dem Kanzler ſchon jetzt die Anordnung der Rechtsverhältniſſe mit dem Auslande, beſonders der Lehnsſachen, übertragen, wie u. a. das Beiſpiel Georg Nebelbau's, Doctors in geiſtlichen Rechten, zeigt, welcher im Jahre 1428 von Friedrich dem Sanftmuthigen und ſeinen Brüdern als Kanzler zum Kaiſer geſandt wurde, um den Empfang der Lehen über ihre Länder zu betreiben. — Das Gerichtsweſen der wettiniſchen Länder ging jetzt immer mehr ſeiner weiteren Ausbildung entgegen, und zur genaueren Feſtſtellung deſſelben wirkte ſchon in dieſer Periode die nun beginnende eigentliche Territorialgeſetzgebung mit, indem ſie vorzüglich den Eingriffen in die Juſtizhoheit der wettiner Fürſten kräftig zu begegnen ſuchte. Dahin gehört vornehmlich die mit Zuſtimmung der Landſchaft auf dem Tage zu Weißenſee vom Herzog Wilhelm III. abgefaßte Landesordnung. Zwar ſollte das dem Kurfürſten Friedrich dem Streitbaren ertheilte Privilegium de non evocando ſeine Wirkungen nicht bloß auf die Kurlinie, ſondern auf das geſammte Haus Sachſen (vgl. S. 300 und 259) erſtrecken; allein Herzog Wilhelm mochte es doch für nothwendig halten, dieſe Wirkungen auch in ſeinen Ländern zu befeſtigen, weshalb in der erwähnten Ordnung die Berufungen an auswärtige weltliche und geiſtliche Gerichte bei Strafe der Acht verboten wurden. Und in der That, wie die Fürſten Ernſt und Albrecht ſich in ihren Landen gegen Berufungen auf kaiſerliche Gerichte (z. B. im Jahre 1474 gegen die Heinrichs von Gera, der freilich vom Kaiſer Friedrich III. zurückgewieſen und in die Koſten verurtheilt wurde) ſchützen mußten, ſo traf dieſes Loos auch den Herzog Wilhelm in Thüringen. Beſonders waren es fortwährend die weſtphäliſchen Freiſtühle (ſ. S. 258), deren Eingriffe ihm viele Noth machten. Die kaiſerliche Reformation reichte gegen die Freiſchöffen nicht aus, die ſogar einmal das Oberhaupt des Reiches vorzuladen ſich erkühnten und 1453 und 1454 auch mit dem Herzog Wilhelm, der ſich auf die Befreiungen von Berufung an Auswärtige ſtützte, in Streit geriethen. Dabei traten Wilhelm und mehre ſeiner Räthe ſelbſt als Wiſſende (was auch viele andere Fürſten des Selbſtſchutzes wegen wurden), folglich als ſolche auf, die wohl beurtheilen könnten, daß die von den Freigerichten in Anſpruch genommenen Sachen nicht vor deren Stuhl gehörten. Doch antworteten auch die Freigrafen auf die deshalb ausgebrachte kaiſerliche Inhibition, daß „die Sachen,

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 348.

**) Horn's hiſt. Handbibliothek S. 596 flg.

die gehörig und gebührlich zu richten wären, in des heiligen Reiches heimlichen Gerichten, sich nirgend anders gebuhrten zu verklären, noch zu rechtfertigen, denn auf der westphälischen Erden." Wenn wir auch nichts Bestimmteres über den Ausgang dieses Streites wissen, in Folge dessen der Kaiser die Freigrafen noch einmal zur Verantwortung lud und auch die Reichsstände auf dem frankfurter Reichstage (1454) daruber zu befragen beschloß: so sank doch in dieser Zeit das Ansehen der Freigerichte, auch in den wettinischen Ländern, immer mehr, und mit der Einführung des allgemeinen Landfriedens hörten auch ihre Anmaßungen gänzlich auf. — Auch gegen die Eingriffe der geistlichen Gerichte wehrten sich Kurfurst Ernst und sein Bruder Albrecht, sowie ihr Oheim der Herzog Wilhelm auf das Kraftigste. Das fruhere Privilegium des Papstes Martin V. wurde jetzt von Sixtus IV. den beiden Ersteren im Jahre 1481 erneuert, und wenn gleich aus diesen besonders gegen die Anmaßungen päpstlicher Legaten (vgl. S. 258) gerichteten Documenten sich nicht auf geschehene Berufungen an auswärtige geistliche Gerichte in letzter Instanz schließen laßt *), so wurden doch auch sie in der Landesordnung Herzog Wilhelms verboten, ohne daß vom Papste oder den Erzbischöfen eine Beschwerde dagegen erhoben worden wäre. Ebenso wurden, abgesehen von jenen Berufungen, die Einmischungen geistlicher Gerichte in weltliche Gerichtsbarkeit, gegen welche die Sachsenfursten nachher noch oft kämpfen mußten, in jener Landesordnung dergestalt untersagt, daß kein Unterthan des Herzogs Wilhelm unter Androhung einer Geldstrafe und des Verlustes seiner Forderung seine weltliche Sache vor einen geistlichen Richter bringen solle. Dabei behielt man sich aber noch einen besondern Vergleich vor, der mit den Prälaten in Wilhelms Ländern über das Anbringen weltlicher Angelegenheiten vor geistlichen Gerichten geschlossen werden sollte. Auch die Kirchenzucht (vgl. auch S. 336) wurde in Bezug auf die geistlichen Orden und die Weltpriester in Wilhelms Landesordnung beachtet, wenn gleich dabei mehr auf die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, als auf Erlassung neuer Vorschriften Rucksicht genommen wurde. Hatte doch auch Kurfurst Friedrich der Sanftmuthige schon im Jahre 1434 um Abstellung mancher Mißbräuche unter seiner Geistlichkeit bei der baseler Kirchenversammlung nachgesucht.

Zugleich setzte Herzog Wilhelm in Gemeinschaft mit seinen Ständen ein Friedensgericht nieder, welches sich von dem im 13. Jahrhundert (s. S. 242) vorkommenden dadurch unterschied, daß durch dasselbe alle Fehden, nicht bloß wie früher die unehrlichen, verboten wurden; und dieses Gericht, dessen vier Beisitzer der Herzog, die Grafen und Herren, die Ritterschaft und die Städte ernannten, sollte ebenso über die Aufrechthaltung der Landesordnung wie über den Landfrieden wachen. Daß dieses von Thüringen gegebene Beispiel in den meißnischen Ländern nicht nachgeahmt wurde, lag wohl zum Theil in dem seltneren Vorkommen der Fehden in diesen Landestheilen, wiewohl die Neigung zur Selbsthülfe auch hier nicht ausgetilgt war und selbst die Fürsten Fehdebriefe bekamen, wie Ernst und

*) Vgl. Weiße sächsische Geschichte Thl. II. S. 374 flg.

Albrecht im Jahre 1480 von Heide von Erdmannsdorf *). Erſt 1495 traten die Fürſten meißniſcher Linie dem allgemeinen wormſer Landfrieden bei. Wohl aber gab Wilhelms Landesordnung durch die darin enthaltenen Polizeivorſchriften Veranlaſſung, daß Ernſt und Albrecht im Jahre 1482 gleiche Geſetze erließen, die ſpäter noch erwähnt werden ſollen.

Auch die Gerichtsverfaſſung machte in dieſem Zeitraume wieder bedeutende Fortſchritte, welche bald (1488) in den albertiniſchen Landestheilen epochemachende Einrichtungen herbeiführten. Die Hofgerichte der Hauptprovinzen und das fürſtliche Hofgericht beſtanden zu Ernſts und Albrechts Zeiten fort. Das letztere folgte dem Hoflager des Fürſten und befand ſich ſeit 1483 in Leipzig, wohin man nach dem Ausſterben der thüringiſchen Linie das fürſtliche Hoflager verlegt hatte, weil hier der Regent den thüringiſchen Beſitzungen näher war. Da es ſeinen Wirkungskreis über Meißen und Thüringen zugleich erſtreckte, ſo mag dieß die Urſache ſein, weshalb es den Namen Oberhofgericht erhielt **). Einer der Fürſten oder ein Hofrichter führte den Vorſitz; Beiſitzer waren vier Ritter, vier Doctoren und vier Adelige. Gingen auch während ſeines Beſtehens mit den Hofhaltungen der Fürſten Ernſt und Albrecht mancherlei Veränderungen vor, ſo blieb dieſe Curie doch in Leipzig bis 1485, wie unter Anderm eine von daher datirte Ladung des Oberhofgerichtes darthut ***). Dann aber übte die Theilung vom 26. Auguſt 1485 auch hier ihren Einfluß aus. Das Oberhofgericht konnte nach ihr keine gemeinſchaftliche Gerichtsſtätte mehr bleiben. Albrecht errichtete in der ſeiner Linie von nun an bleibenden Reſidenz Dresden ein Hofgericht und ein anderes für die ihm zugefallenen thüringiſchen Beſitzungen zu Eckardsberge, während ein drittes zu Weimar, wo Ernſt ſeinen Sitz nahm, gebildet wurde. Doch kam in den Landestheilen des Erſteren auch ein Hofgericht unter dem rothen Thurme zu Meißen vor (vgl. S. 89), welches ſpäter nur auf das Amt Meißen erſtreckt wurde, während die Gerichte zu Dresden und Eckardsberge eingingen und das Oberhofgericht zu Leipzig im Jahre 1488 — wovon an einem andern Orte die Rede ſein muß — auf's Neue erſtand, um bis zum Jahre 1835 fortzudauern. Noch übten aber die Hofgerichte die Gerichtsbarkeit über die unmittelbaren Vaſallen des Fürſten und über die Städte aus, von denen noch an das zuerſt vorkommende Oberhofgericht (das fürſtliche Hofgericht vgl. S. 257) als an die oberſte Inſtanz, welche vielleicht auch concurrirende Gerichtsbarkeit mit den übrigen Hofgerichten ausübte †), Berufung eingelegt werden konnte. Das Oberhofgericht vom Jahre 1488 wurde freilich ſpäter die Inſtanz für die Unmittelba-

*) v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 330.

**) In einer bald nach der Theilung vom Jahre 1485 geſchehenen Vereinigung heißt es: „Auf das auch unſerer geſchehenen Erbtheilung halben alle die Unſern, die vor unſerm Oberhofgericht zu Leipzig, auch andern unſern Hofgerichten zu Sachſen, Thüringen, Meißen und Franken Foderung gehabt u. ſ. w., keine Verkürzung leiden."

***) Wir laden Euch mit dieſem unſern Briefe für unſer Oberhofgericht gen Leipzig ꝛc. S. Günther über das Privilegium de non appellando etc. S. 92.

†) S. Zachariä von dem Urſprunge und den Schickſalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in Weiße's Muſeum für ſächſ. Geſchichte ꝛc. 1. Bd. 2. St. S. 17.

ren, und die oberſte Gerichtsſtelle war bei dem Landesherrn mit ſeinen Räthen. Die unteren Gerichtsſtellen blieben auch jetzt (vgl. S. 257) die Aemter, welche die Gerichtsbarkeit ausübten, die ſich noch in den Händen der Fürſten befand, die Vaſallen, die Stadträthe und andere Inſaſſen, welche die Gerichte empfangen hatten.

Vieles wurde indeſſen noch immer außer den gewöhnlichen Gerichtsſtellen durch beſonders erwählte Schiedsrichter entſchieden, wohin auch die ſogenannten Ritterdinge zu zählen ſind, von denen unter andern eins zu Dresden im Jahre 1461 als gekorenes Gericht vorkommt *). Auch die Fürſten ſelbſt erſchienen zuweilen als ſolche Schiedsrichter, deren mehr auf Billigkeitsgefühl beruhende Entſcheidungen gern angenommen wurden. Selbſt Verbrechen wurden durch fürſtliche Schiede mit Zuſtimmung der Verwandten oder durch kirchliche Bußen geſühnt, welche in heiligen Fahrten nach Rom oder Aachen, in Stiftung von Seelenmeſſen u. ſ. w. beſtanden **). Daß die barbariſchen Uebelſtände des mittelalterlichen Strafrechts auch in den wettiniſchen Ländern herrſchten, kann nicht Wunder nehmen, da mangelhafte Einrichtungen die Juſtiz lähmten. Dahin gehörte z. B. das Aſylrecht der Klöſter, welches unter Anderm im Jahre 1475 Ernſt und Albrecht dadurch bekämpfen mußten, daß ſie dem freiberger Rathe befahlen, einen in's Franziskanerkloſter geflüchteten Verbrecher durch Noth und Hunger zu freiwilliger Uebergabe zu zwingen, während der Rath zu Buttſtädt in Thüringen über einen Bürger, der betrunken einen Todtſchlag begangen, an einem und demſelben Abende das Todesurtheil ſprach und an ihm vollzog, weshalb Herzog Wilhelm erklärte, daß er vor dem Gerichte der Herren zu Buttſtädt behütet ſein wolle. Unter ſolchen Elementen konnten die römiſchen Legiſten und Canoniſten die bisherige Rechtstheorie leicht in Verwirrung bringen. Der Kampf des vaterländiſchen Rechtes mit den fremden Rechten, der freilich auch durch die in die Rechtspflege eingreifende Gewalt des Fauſtrechtes mit vorbereitet worden war, trat immer mehr hervor. Doch nahmen ſich die wettiner Fürſten der vaterländiſchen Rechtsquellen (der Sachſenſpiegel mit ſeinen Gloſſen, die Richtſteige des Land- und Lehnrechts, das magdeburger Weichbild u. ſ. w.), die Albrecht z. B. in ſeiner Oberhofgerichtsordnung noch voranſtellte, treulich an, obgleich ſie nicht hindern konnten, daß allmählig auch die römiſchen und canoniſchen Sätze durch die Doctoren, welche von Kaiſer Friedrich III. seductores, von Andern „Stiefväter und nicht rechte Erbdiener des Rechts" genannt wurden, ſich feſtſtellten. Daß insbeſondere dem Adel die Doctoren zuwider ſein mußten, lag theils in dem Zurückdrängen von den neben der Führung des Schwertes leichter nach den einheimiſchen Rechtsquellen zu übenden Urtheilen, theils in dem Uebergewicht, welches die Gelehrten nun auch bei der Beſetzung der fürſtlichen Rathsſtellen, insbeſondere des Kanzleramtes, erhielten. Schon unter Friedrich dem Sanftmüthigen fanden wir (ſ. S. 346) Georg Nebeldau, Doctor in geiſtlichen Rechten, als Kanzler angeſtellt, und dieſem folgte Heinrich Leubing, Doctor in kaiſerlichen und Licentiat in geiſtlichen Rechten ***). So finden wir in dem älteſten

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht S. 323 flg.

**) v. Langenn a. a. O. S. 329.

***) Horn hiſt. Handbibliothek S. 596.

Oberhofgerichte (ſ. oben) gleich nach den Rittern die Doctoren erwähnt, welche den Ritterbürtigen gleich geachtet wurden, was dieſe freilich nicht immer anerkennen wollten. Daß die Doctoren ſich nicht bloß in den Dienſten der Fürſten, ſondern auch in den der Städte befanden, geht daraus hervor, daß ſie als Mitglieder der Schöppenſtuhle, deren Urthel bisher auch als werthvolle einheimiſche Rechtsquellen gegolten hatten, gefunden werden. Hierher gehört die bereits kurzlich erwähnte (ſ. S. 260) Verordnung Friedrichs des Sanftmuthigen und ſeiner Bruder vom Jahre 1432, wodurch die Unterthanen angewieſen wurden, ihre Rechtsbelehrungen nicht mehr von dem Schöppenſtuhle zu Magdeburg, ſondern von den Doctoren, verſtändigen und ehrbaren Burgern zu Leipzig oder andern Verſtändigen in ihren Landen einzuholen *). Der mit dem Rathe der Stadt Leipzig noch eng verbundene (ſ. S. 259 und 261) Schöppenſtuhl, deſſen Rechtsſprüche gewöhnlich auch von der höchſten Inſtanz geſucht wurden, mochte um ſo eher die Gelehrten in ſeinen Schooß aufnehmen, da er ſich in einer Univerſitätsſtadt befand und die Wiſſenſchaft, vornehmlich die Einführung der fremden Rechte, begünſtigte. Durch dieſe kamen nun die ehrlichen Schöppen mit ihren deutſchen Gewohnheiten ziemlich in's Gedränge, und ſie wandten ſich daher an die Doctoren Leipzigs, welche eben durch die erwähnte Verordnung mit begunſtigt wurden. Im Schöppenſtuhle ſelbſt ſaßen ſie anfangs noch nicht; doch erhielt der Vorſteher der juriſtiſchen Facultät, der Ordinarius, vielleicht ſchon damals von dem Rathe ein Dienſtgeld, welches nach einer ſpäteren Erzählung **) in 50 Gulden beſtand und dafür gegeben wurde, daß man ſich bisweilen, doch ſelten, ſeines Rathes in ſchweren Händeln bediente. Er hatte ſein eigenes Buch, in welches er ſeine Urthel, die er den Schöppen ſtellte, ſchrieb. Nach und nach aber wurden Gelehrte, Doctoren und der Ordinarius ſelbſt mit in den Rath und den Schöppenſtuhl gezogen ***). Ihr Anſehen wuchs mit dem Anſehen der fremden Rechte, und vielleicht trug auch der Umſtand nicht wenig dazu bei, daß die von den Fürſten mit Doctoren beſetzten Staatsämter häufig von den Ordinarien bekleidet wurden, weshalb der Rath ihrer Gunſt nicht ſelten benöthigt war †). So bildete ſich auch im leipziger Schöppenſtuhle allmählig der Unterſchied zwiſchen Doctoren und Laienſchöppen ††), welcher gegen das Ende des 16. Jahrhunderts den wichtigſten Einfluß auf eine neue Geſtaltung dieſes Collegiums ausübte.

Gleich der Juſtizpflege war auch das Polizeiweſen größtentheils denſelben

---

*) S. Günther a. a. O. S. 20.

**) S. Melchior von Oſſe in ſeinem bekannten Teſtament S. 390.

***) Im Jahre 1435 kommt das erſte mit einem akademiſchen Grade verſehene Mitglied des leipziger Rathes vor.

†) Thomaſius in der 176. Note zu Oſſe's Teſtament. Der Ordinarius war mitunter zu gleicher Zeit Vorſteher der Juriſtenfacultät, Bürgermeiſter und Dirigent des Schöppenſtuhles und bekleidete ſpäter auch noch eine Stelle im Oberhofgericht. Solche Ueberhäufung der Aemter in Einer Perſon mochte bald großen Aufenthalt im Expediren der Schöppenſachen verurſachen, beſonders da die gelehrten Schöppen ſonſt noch praktiſirten.

††) Da die Doctoren unter die Kleriker gezählt wurden, ſo war der Gegenſatz von ſelbſt gegeben.

Beamten untergeordnet. Zwar konnte das letztere in Bezug auf Sicherheit, die insbesondere seit den Hussitenkriegen und den darauf folgenden Kämpfen durch das im Lande herumziehende Gesindel der ledig gewordenen Lands- und Kriegsknechte in hohem Maße gefährdet wurde, jetzt noch wenig ausgebildet werden. Dennoch mochte in dieser Beziehung schon jetzt sich Manches vorbereiten; besonders wurde die Mannschaft der Aemter aufgeboten, um die Straßen, vorzüglich zur Zeit der Märkte (z. B. um Leipzig), zu schützen, und Herzog Albrecht, der es für eine Unehre hielt, in seinen Landen Räuber, Diebe, Brenner und Uebelthäter zu dulden, ließ im Jahre 1488 leichtfertigen Leuten, als Schotten und andern, verbieten, in Städten, Markten und Dörfern feilen Kauf zu halten *). — Größere Rücksicht nahm man auf Gegenstände der Wohlfahrtspolizei, wohin vornehmlich auch Verordnungen gegen Luxus und Unsittlichkeit gehörten. So ergingen im Jahre 1474 Verbote wegen des halben und ganzen Zutrinkens (vgl. S. 279), und 1478 befahlen Ernst und Albrecht der Obrigkeit des üppigen Leipzig, über die durch landesherrlichen Befehl bekannt gemachte **) Ordnung, sowie über die althergebrachten Satzungen zu wachen, damit durch böse Hoffart und Unerkenntlichkeit der Leute Gott nicht erzürnt werde. Wichtiger noch wurde in dieser Hinsicht die sogenannte Landesordnung der beiden fürstlichen Brüder vom Jahre 1482, zu welcher vielleicht die von Wilhelm 1440 erlassene das Beispiel (s. oben S. 346) gegeben hatte. Denn auch diese, zu welcher Wilhelm im Jahre 1452 auf Antrieb des Barfüssermönches Capistranus noch eine andere Verordnung wider die Gebrechen der Zeit hinzufügte, enthielt außer den bereits genannten Bestimmungen verschiedene Polizeigesetze über die Sonntagsfeier, den Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen und Kirchweihen und über die Kleidung. Die Ordnung Ernsts und Albrechts war indessen in diesen Punkten fast noch ausführlicher. Vielfache Beiträge zur Sittengeschichte dieser Zeit lassen sich, wie wir sehen werden, aus diesen Gesetzen schöpfen, von denen besonders das letzterwähnte vom Jahre 1482 hinreichend auf den herrschenden Geist hindeutet, indem die Fürsten darin erklärten, daß sie viele üble Nachrede von Leichtfertigen und Unverständigen wegen dieser Satzungen zu befürchten hätten.

Die städtischen Vögte und Räthe nun hatten ebenso wie die Beamten der mit Gerichtsbarkeit Versehenen das Justiz- und Polizeiwesen (in Oschatz z. B. das letztere der Stadtrichter) zu verwalten. Unter den landesherrlichen Beamten zeichneten sich in dieser Hinsicht vornehmlich die Vögte aus, die gegen das Ende dieses Abschnittes immer mehr unter dem Titel Amtleute erscheinen, und deren hauptsächlichste Unterbeamte auch zuweilen Vögte genannt wurden. Doch werden beide Titel immer noch neben einander erwähnt, wiewohl sie auch mit der Bezeichnung Hauptmann vertauscht wurden, vorzüglich da, wo sich landesherrliche Schlösser befanden und wo mit der Beschäftigung des mit den genannten Gegenständen, sowie mit der Einnahme (s. S. 345) und Verwaltung der landesherrlichen Gefälle und

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 332.

**) Man fing allmählig an, die gesetzlichen Bestimmungen durch den Druck bekannt zu machen; doch wurden sie auch noch wie früher auf dem Markte oder vor den Kirchen ausgerufen. S. v. Langenn a. a. O. S. 330.

Renten beauftragten Amtmannes das Verhältniß eines Kriegsmannes ſich vereinte. Die Verwaltung der Aemter ſtand noch größtentheils in engem Zuſammenhange mit dem Kriegsweſen (vgl. S. 257), woraus ſich auch das Daſein mancher Unterbeamten der theils baar beſoldeten, theils mit Nutzungen abgefundenen Amtleute erklären läßt. So kommen z. B. neben den Kornſchreibern, den Einnehmern der Zieſen und Zölle, den Förſterknechten u. ſ. w. auch Pfeilverfertiger, Pferdeknechte u. a. m. vor. Bei gewiſſen Aemtern waren die Amtleute größtentheils von Adel, bei andern wechſelten Nichtritterbürtige mit Edelleuten. Einige Amtleute hatten zugleich die Eigenſchaft von Landvögten, wie dieß die fürſtlichen Beamten für ganze Provinzen, z. B. der Landvogt zu Pirna für Meißen, der zu Belzig für Sachſen, geweſen zu ſein ſcheinen und denen eine höhere polizeiliche Aufſicht, die Verhütung der Behördenzwiſte u. ſ. w. obliegen mochte. Daß ſchon im Jahre 1428 die Eingriffe der fürſtlichen Vögte Beſchwerden der Inſaſſen veranlaßten, iſt früher (ſ. S. 257) erwähnt worden, während die Beſtätigung der Vorrechte der oſterländiſchen Eingeſeſſenen vom 4. Mai 1484 (ſ. S. 311) ſo Manches enthielt, was auf die ungewöhnlichen Forderungen jener landesherrlichen Beamten und beſonders auf Einführung der Sporteln ſtatt der früheren unentgeldlichen Amtsführung hindeutet *).

Das Kriegsweſen hatte ſchon in dieſem Zeitraume die größten, ſpäter immer weiter ſich ausdehnenden Veränderungen erfahren. Doch überdauerte das allgemeine Aufgebot die gegenwärtige Periode noch lange. Die ſogenannten beſchloßten Edelleute, welche aus der Kanzlei des Fürſten Zuſchrift erhielten **), erſchienen mit Knechten, Pferden, Harniſchen, Wagen und reiſigem Zeug. Im Gegenſatze von dieſen Schriftſaſſen wurden die unter die Aemter gehörenden Vaſallen von den Amtleuten oder Vögten als ſogenannte „Erbarmannen," die in der Pflege dienten (vgl. S. 257), aufgeboten, während die übrigen Amtsunterthanen als „Unerbarmannen" bezeichnet wurden. Die Städte ſtellten ebenſo wie die Biſchöfe, Capitel und Aebte auf beſondere Aufforderung ihr Contingent an Knechten, Wagen und Zubehör. Mit der Ausſchreibung der Dienſtmannſchaften waren (ſchon im Jahre 1449) der Obermarſchall, der Kanzler und der Hofmeiſter, ſowie ein Muſterſchreiber beſchäftigt ***). Dieſes Lehnsgefolge vermochte aber, beſonders als der Gebrauch des Feuergewehrs immer häufiger wurde, nicht mehr die früheren Dienſte zu leiſten, und daß es in der That trotz ſeiner Verſtärkung durch Städter und Landvolk nicht mehr ausreichte, bewieſen ſchon die unglücklichen Erfolge der Huſſitenkämpfe. Die eintretenden Feldzüge in entferntere Gegenden des Reiches machten die Rüſtungen noch ſchwieriger. Zudem beſaß wenigſtens die Mannſchaft von Sachſen die (im 17. Jahrhundert von der Ritterſchaft des ganzen Landes zur Sprache gebrachte) Freiheit, nicht in's Ausland zu ziehen (ſ. S. 294), und wie ſich die Thüringer gegen ſolchen Dienſt auflehnten, iſt bereits (ſ. S. 332 u. 336) erwähnt worden, während auf der Zuſammenkunft der Vaſallen im Jahre 1428

*) Vgl. über dieſe Verhältniſſe v. Langenn a. a. O. S. 335 flg.

**) Nach der Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1488.

***) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 415 flg., überhaupt S. 409 flg.

die Hülfe gegen die Huſſiten nur dann verſprochen wurde, wenn die Lehen eines auf ſolchem Zuge ohne Hinterlaſſung männlicher Nachkommen Gefallenen auf die Töchter oder in Ermangelung derſelben auf die Brüder und Vettern von gleichem Geſchlecht, Schild und Helm übergetragen würden. Unter ſolchen Verhältniſſen wurden in den wettiniſchen Landern wie anderwärts die Pflichtigen allmählig veranlaßt, Knechte zu beſolden. War auch bei der veränderten Art der Kriegsführung die Söldnerei Manchem eine willkommene Stellvertreterin des perſönlichen Dienſtes, ſo veranlaßte doch die Geldzahlung nicht bloß die Geiſtlichkeit und die Städte, ſondern auch insbeſondere die Ritterſchaft zu mancher Beſchwerde, und die Geldhülfe der Fürſten mußte eintreten. So wurden die Kriege für ſie koſtbarer durch Abfindung des Dienſtes mit Geld, und Herzog Albrechts Rentmeiſter Rathalter weiß von dem Aufwande zu erzählen, den die bald nach der Theilung für ſeinen Herrn geworbenen deutſchen und welſchen Knechte demſelben verurſacht hatten. Doch kam das geworbene, für den Dienſt mit Geld abgefundene Kriegsvolk in den wettiniſchen Landern in dieſer Periode viel früher vor. Sehr häufig wurden dazu böhmiſche Kriegsleute gebraucht, wie die Söldner des Herzogs Wilhelm (ſ. S. 313) im Bruderkriege bewieſen. Auch Friedrich der Sanftmüthige bediente ſich (1452) auswärtiger Trabanten; aber obgleich er über ſie zu klagen Urſache hatte, „weil ſie ihm wegen geringen Geldes überliefen und ſchmählich zuredeten," ſo thaten doch ſeine Söhne Ernſt und Albrecht daſſelbe, indem ſie im Jahre 1468 die von Georg Podiebrad verjagten Kreuzſoldaten (Krutziger ſ. S. 329) in Sold nahmen, die im ſächſiſchen Erzgebirge übel gehauſt hatten; denn nach beendigtem Feldzuge fielen die Söldner dem Lande ebenſo zur Laſt, wie ſie es im Kriege ſelbſt durch ihre Verwüſtungen gepeinigt hatten, ſo daß im Huſſitenkriege eine geſchärfte Kriegsordnung (ſ. S. 303) erlaſſen werden mußte. Daß Herzog Albrecht, von dem die Rede ging, er habe ſich auf dem Feldzuge wider den Herzog von Burgund nur durch Geld zum längeren Bleiben bewegen laſſen, für keinen Söldner gehalten ſein wollte *), deutet im Allgemeinen auch auf die Anſicht des Adels über das neue Verhältniß hin. Im Ganzen betrachtet war das Kriegsweſen in dieſem Zeitabſchnitte, wie ſo vieles Andere, dem allmähligen Uebergange vom Alten zum Neuen unterworfen, und in den Heeren fingen die früheren Elemente an, mit den neuen ſich zu vermiſchen. Neben der geworbenen Mannſchaft ſtanden noch die Vaſallen, und neben der Armbruſt, den Spießen und eiſernen Flegeln u. ſ. w. wurde das Feuergeſchütz gebraucht. Die neue Waffe hatten vornehmlich die Städte (aber auch der meißner Biſchof und ſein Domcapitel) zu liefern. Doch wurde dieß vielleicht bloß von dem gewöhnlichen Feldgeſchütz verſtanden, während die Beſorgung des ſchwereren dem Fürſten anheimfiel und unter andern dem Herzog Albrecht die „Artollerei" bedeutende Summen koſtete. Schon Friedrich der Streitbare hatte den Huſſiten bei Brix größere Geſchütze abgenommen, und ſeit den ſiebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts wurden beſonders in Dresden, wo auch ein Zeughaus unter einem Zeugmeiſter angelegt und das Pulver verwahrt wurde, immer mehr größere Geſchütze gegoſſen und des-

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 109.

halb mit Meiſter „Kannengießern" beſondere Contracte abgeſchloſſen. Die Büchſenmeiſter, deren einer unter Friedrich dem Sanftmüthigen durch ſeine Geſchicklichkeit Dresden von den Huſſiten rettete, hatten andere Gewehre zu verfertigen und wurden auch von bedeutenderen Städten angenommen, z. B. von Freiberg und Leipzig, an welchem letzteren Orte man bereits 1498 mit gezogenen Büchſen nach der Scheibe ſchoß. Von den in den Städten nun beſtimmter hervortretenden Schützengeſellſchaften wird weiter unten die Rede ſein.

Durch die erwähnten Veränderungen im Staatsleben der wettiniſchen Länder wurde aber ebenſo wie durch die ſich ſteigernden perſönlichen Bedürfniſſe der Fürſten ein größerer Aufwand herbeigeführt. Die Erwerbung der Kur vermehrte nicht nur den Titel und verwandelte das bisherige Wappen in das des Herzogthums Sachſen und der ſächſiſchen Pfalz, womit der thüringiſche und meißniſche Löwe (ſ. S. 246) verbunden wurden, ſondern führte auch mit dem größeren Glanze, der die neue Würde umgab, einen erweiterten Hofſtaat *) herbei. Die Hoflager waren, wie bereits bemerkt, noch wechſelnd, und beſonders hatte ſich Friedrich der Sanftmüthige (1457) drei Städte, Torgau, Leipzig und Meißen, jede auf ſiebzehn Wochen zum Aufenthalt erkoren, wenn es gleich bei dieſen Orten nicht allein blieb. Meißen und die Wartburg traten allmählig in den Hintergrund, während Dresden und Weimar bleibendere Reſidenzen wurden. Die bedeutenden Koſten, welche jener Wechſel ſowohl, wie die neben den Kriegszügen vorkommenden Reiſen der Fürſten (ſ. S. 332) verurſachten, wurden noch durch die vermehrte Zahl des Hofgeſindes geſteigert, das nun unter den mannigfachſten, ſeinen Beſchäftigungen entlehnten Benennungen (Küchenmeiſter, Bratenmeiſter, Bretdiener, Futtermarſchälle, Wagenknechte, Jungen, Thorwarte, Heizer u. ſ. w.) vorkam. Auch die fürſtlichen Frauen, denen für ihre Ausgaben beſondere Summen angewieſen wurden, waren mit einem größeren Hofſtaate, vornehmlich mit mehr Hofdamen und Hoffräulein umgeben. Die Leitung des Hofweſens beſorgte der Obermarſchall, wiewohl derſelbe bei der Einfachheit der Hofordnung auch mit andern Geſchäften (ſ. S. 345) beauftragt war. Da Hof- und Staatshaushalt jetzt noch wenig getrennt waren, ſo mag zum Hofſtaate (in Thüringen wie in Meißen) auch der Kanzler neben andern höheren Beamten (Untermarſchällen, Hofmeiſtern) gezählt worden ſein, zu denen auch der den Fürſten auf Reiſen begleitende Thürknecht gehörte, welcher vielleicht auch über die Trabanten geſetzt war, die für die Sicherheit der Hofburg zu ſorgen hatten. Das Rechnungsweſen des Hofes beſorgten die Rent- oder Kammermeiſter und die Kammerſchreiber. Jene höher ſtehenden Perſonen aber bildeten zugleich wegen ihrer Stellung zum Staatsleben die ſogenannten Heimlichen (ſ. S. 256), zu welchen bei wichtigen Angelegenheiten noch andere bewährte Männer, ſelbſt ſolche, die in Dienſten anderer Fürſten ſtanden, gegen einen Ehrenſold gezogen wurden. Aus der Zahl der Heimlichen oder auch aus der Geiſtlichkeit und dem Juriſtenſtande (vornehmlich Doctoren) wurden die Sendboten genommen, welche mit ſogenannten Werbungen (Inſtructionen) an andere Höfe geſchickt

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 447 flg.

wurden *). Denn wenn es gleich noch keine mit den äußeren Staatsgeschäften allein sich beschäftigenden Männer (Diplomaten) gab, so begannen doch im 15. Jahrhundert die Berührungen mit andern Staaten und Fürsten sich zu bilden, welche nach dem Verschwinden des Mittelalters den eigentlichen Staatenverkehr herbeiführten. Das Haus Sachsen konnte von solchen Verhandlungen, wie auch aus den bereits erwähnten Verhältnissen zu Matthias von Ungarn, Karl von Burgund, Georg Podiebrad u. a. m. hervorgeht, nicht zurückbleiben, und dazu dienten jene Bevollmächtigten, deren Thun und Treiben freilich weniger unter den Begriff des späteren Gesandtschaftswesens gebracht werden kann, da ihre Berichte, gleich denen anderer Agenten — ein solcher wurde z. B. von Ernst und Albrecht am Hofe des Kaisers unterhalten — mehr den Mangel anderer Nachrichten ersetzen sollten. Durch ihre Bemerkungen über das Erfahrene sind sie auch für die Sittengeschichte der damaligen Zeit wichtig geworden. Doch erschienen die Wettiner wie auf den Reichstagen, so auch auf den andern Zusammenkünften der Fürsten selbst (z. B. in Ollmütz s. S. 334), besonders wenn es persönlichen Beziehungen galt. — Befriedigung fanden die Fürsten vornehmlich in dem zahlreichen Adel, der sie im Ehrendienste umgab, und auch dieser fand immer mehr Wohlgefallen im Fürstendienste, zu einer Zeit, wo auch in den wettinischen Ländern die frühere Bedeutung des Adels als Lehnsmiliz immer mehr zurücktrat, das Ritterthum weniger berücksichtigt wurde als Ritterbürtigkeit und Ahnenreihen, wo das Titelwesen sich steigerte und der Ceremonialstyl mehr ausgebildet wurde, wenn gleich der meißnische Hofritterorden (s. S. 319) noch nicht bedeutend war. Doch widmeten auch Edle dem Hofe ihre Dienste aus Dankbarkeit, was z. B. im Jahre 1474 Hans von Streitperg that, der im Beisein der höchsten Beamten in Pflicht genommen wurde. So finden wir am Hofe der Wettiner, in Meißen wie in Thüringen, den männlichen und weiblichen Hofstaat, für welchen letzteren die Fürstinnen häufig auf vortheilhafte Versorgung durch Heirath u. s. w. bedacht waren, aus den ältesten, zum Theil noch blühenden Geschlechtern zusammengesetzt, und in solchem Dienste kommen die Einsiedel, Köckeritze, Heinitze, Metzsche, Gablenze, Schönberge und viele andere vor.

Wenn die gewöhnlichen Einkünfte der Fürsten zur Bestreitung des aus den neuen Einrichtungen und Verhältnissen hervorgehenden Aufwandes nicht hinreichten und dieß, wie wir gesehen, die Entstehung neuer Abgaben und Steuern veranlaßte; so entfernte die damit verbundenen Unannehmlichkeiten auch nicht der Bergbau, wodurch freilich manche übertriebene Erzählung von dem Ueberflusse des Bergsegens gleich anfangs widerlegt wird. Doch erfreute sich der meißnische Bergbau allerdings in dieser Periode schon unter Ernst und Albrecht eines frischen, bald darauf sich wiederholenden Daseins; allein seine Ergiebigkeit, die allerdings statt fand, hatte keinen solchen Einfluß auf den Staatshaushalt, daß die beginnenden Lasten desselben verringert worden wären. Die Wirkungen des reichlicheren Bergsegens erstreckten sich in anderer Beziehung nicht allein auf manche der vorbemerkten Ver-

*) v. Langenn a. a. O. S. 493 flg.

hältniſſe, ſondern auch auf die im Folgenden erwähnten, daher die Notizen über das Bergweſen hier ihre Stelle finden mögen.

In den Rechnungen *) vom Jahre 1469 heißt es noch von den Münzen und Bergwerken, daß der Ertrag derſelben gering ſei; allein bald nachher, in den ſiebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts, wurden in der Nähe von Schneeberg reichere Silbergänge ausfindig gemacht **). Nur iſt es ungegründet, daß dort erſt 1471 Bergbau getrieben worden ſei, der bereits im Jahre 1316 (ſ. S. 253) vorkommt und vornehmlich auf Eiſen gerichtet war. Jetzt aber brachte der neue Fund, den die Sage dem Stahlwaarenhändler Sebaſtian Romner zuſchreibt, neues Leben in dieſe Gegend, und bald entſtand (um 1477) die Stadt Schneeberg, in welcher 1479 eine Bergordnung bekannt gemacht wurde. Fünfzig Jahre ſpäter gründeten ſchneebergiſche Bergleute Platten und Gottesgabe, deren Fluren durch die Vermählung Sidoniens mit dem Herzog Albrecht zum meißniſchen Gebirge gekommen waren und erſt im 17. Jahrhundert wieder mit Böhmen verbunden wurden. Bald nach dieſer Periode begann auch in dem rauheſten Theile des Erzgebirges, von Wolkenſtein bis Wieſenthal und Joachimsthal, in der ſogenannten wilden Ecke, ein regeres Leben, wo ſeit langen Jahren bei dürftigem Ertrage meiſtens nur auf Hoffnung gebaut worden war. Denn am 27. October 1492 ſchlug Kaspar Nitzel, Bergmann aus Frohnau, am Schreckenberge ein, und der hier gefundene reiche Bergſegen, welcher in den erſten drei Jahren 124838 rheiniſche Gulden betrug, veranlaßte Herzog Albrechts Sohn, Georg, am 21. September 1496 ebenfalls eine freie Bergſtadt am Fuße des Pielberges zu gründen, welche den Namen Annaberg empfing, und in deren Nähe Kurfurſt Friedrich der Weiſe St. Katharinenberge am Buchholze, Buchholz ſchlechthin genannt, anlegte. Auch in der Gegend von Großenhain ließ Albrecht in den neunziger Jahren, jedoch mit ungünſtigem Erfolg, nach Gold ſuchen. Die Erzählungen der Chroniken von Schneebergs reichem Bergſegen aber wurden lange wiederholt und trugen oft freudige Erinnerungen in eine arme Gegenwart über, welche freilich die ſpätere Forſchung zernichtete. So ſagte man, daß der Schneeberg in den erſten neunundſiebenzig Jahren im Durchſchnitt täglich anderthalb Millionen Silber geliefert, und daß Herzog Albrecht einmal im St. Georgenſchacht an einer aus einer Silberſtufe ausgehauenen Tafel geſpeiſt habe. Man erzählte, daß nicht bloß die Kurinhaber (vgl. S. 252), ſondern auch die Arbeiter mit Broden oder Silberkuchen, die einen Werth von 1100 rheiniſchen Gulden gehabt, bezahlt worden ſeien, und der reiche Martin Römer ſoll zwei Wagen voll ſolcher Kuchen zur nürnberger Meſſe gebracht und ſie dem ſtaunenden Magiſtrate daſelbſt zum Kaufe angeboten haben. Dieſe Uebertreibungen aber werden, wie angedeutet, nicht allein durch die Noth der Fürſten, die zur Tilgung ihrer Schulden (in der Theilungsurkunde vom Jahre 1485 findet man Summen von nur wenigen hundert Gulden erwähnt) noch 1482 geringhaltige Münze ſchlagen ließen und 1488 harte Steuern auflegten, ſondern

*) S. v. Langenn a. a. O. S. 349.

**) Vgl. Adelungs Directorium S. 220; Hering Geſchichte des ſächſiſchen Hochlandes Thl. I. S. 157 flg.; v. Langenn a. a. O. S. 426 flg.

auch durch manches Andere, z. B. durch die anfangs (wie 1481) in Meißen noch immer herrſchende Wohlfeilheit der Lebensmittel widerlegt. Deſſenungeachtet mag die Ausbeute, die freilich in den ſchneebergiſchen Zechen ſchon nach zehn Jahren wieder abnahm, noch immer beträchtlich genug geweſen ſein. Nur äußerten die nicht zweckmäßig vertheilten und weder zur Beförderung der inländiſchen Induſtrie, der Gewerbe und des Ackerbaues, noch zur Milderung der verderblichen Folgen der Huſſitenkämpfe und des Bruderkrieges durch Anbau wüſter Marken u. ſ. w., ſondern höchſtens zum Ankauf ausländiſcher Beſitzungen (ſ. S. 330 fl.) angewendeten Reichthümer bald durch den ſteigenden Luxus nachtheiligen Einfluß auf die Sitten der Einwohner der wettiniſchen Länder *), denen die in der mehrerwähnten Landesordnung Ernſts und Albrechts vom Jahre 1482 enthaltenen Verbote ebenſo wenig vollſtändig zu begegnen vermochten, wie ſpäter die Gebote der Geiſtlichkeit, als jene Erſcheinungen durch den reichlichen Ertrag der annabergiſchen Bergwerke ſich wiederholten. — Indeſſen hielten die Fürſten, von denen Albrecht insbeſondere der Bergſpenden in einer Verſammlung deutſcher Fürſten rühmend gedacht haben ſoll, die Bergwerke nicht bloß im Allgemeinen in Ehren, ſondern ſie thaten auch ſchon in dieſem Zeitabſchnitte Vieles, um ſie in größere Aufnahme zu bringen. Geſchickte Bergleute wurden (z. B. 1477) verſchrieben, ſowie ſchon (1473) die Anlegung einer Kunſt für den waſſernöthig gewordenen Berg zum Geiſſing beſchloſſen worden war. Hatte man auch damals ſchon mancherlei Maſchinen, als Haſpel, Vorberke, Kehrräder u. ſ. w., ſo lag doch die Wiſſenſchaft noch zu ſehr in der Wiege, um die Hinderniſſe eines tieferen Erzbaues, beſonders die Waſſer, zu bewältigen; und auf dem Freiberge wurden die Gewerke im Jahre 1489 faſt zweifelhaft, ob der wegen der Waſſer in's Stocken gerathene Bau fortgeſetzt werden könne. Der bei dem freien Bergbau den Fürſten zuſtehende Silberkauf (vgl. auch S. 253) machte bei reicherer Ausbeute allerdings größere Zahlungen nöthig, welche insbeſondere Herzog Albrecht ſchon (1471) aufzubringen bemüht war. Auch wurde durch ſeinen mit Friedrich dem Weiſen und Herzog Johann im Jahre 1487 gemachten Beſuch des ſchneeberger Bergwerkes die für die Gewerke vortheilhafte Beſtimmung veranlaßt, daß von dem gewonnenen Silber zuvörderſt die Hüttenkoſten abgezogen werden und dann erſt den Landesherren der Zehnte und den Stöllnern der Neunte zukommen ſollte. Den Uebrigen, welche keinen Ueberlauf über Berg- und Hüttenkoſt hatten, ward auf zwei Jahre Freiheit vom Stollen- und Zehntenrecht ertheilt. Von Schneeberg betrug übrigens in den Jahren 1477 bis 1478 die Einnahme an Zehnten, Schlägeſchatz, Stollenrecht u. ſ. w. 213458 Gulden 14 Gr. — Während der freiberger Bergſchöppenſtuhl nach wie vor beſtand und ſelbſt in Sachen des Fürſten Recht ſprach (vgl. S. 254 und 318), wurde von Ernſt und Albrecht auch in Schneeberg eine Behörde für die Knappſchaft und Gemeinde von zwölf aus der letzteren zu wählenden Schöppen feſtgeſetzt. Als Bergbeamte, von denen die oberen mitunter Klagen über die Nachläſſigkeit des unteren Perſonals führten, kommen nun allmählig ein Ober- oder Berghauptmann, die Bergmeiſter, welche die Verrichtungen der oberſten Leiher mit verſahen, mit

*) Vgl. (Hunger) kurze Geſchichte der Abgaben in Sachſen S. 17 flg.

dem unter ihnen ſtehenden und die Aufſicht über die Bergknappen führenden Schichtmeiſter, die mit der landesherrlichen Einnahme beauftragten Zehntner, Markſcheider u. ſ. w. vor. Das alte Bergbuch zu Freiberg lag bei Entſcheidungen in Bergſachen fortwährend zu Grunde. So bildete ſich jetzt ſchon in der Bergwerksverfaſſung Manches aus, was bis auf die neueſte Zeit ebenſo fortgedauert hat, wie das Eigenthümliche im Leben und in der äußeren Erſcheinung der Bergleute ſelbſt, deren beſonderer Stand ſich auch durch die mannigfachen Vorrechte und Befreiungen immer feſter gründete, welche nicht allein die aufblühenden betriebſamen Bergorte, ſondern auch die Arbeiter ſelbſt, oft ſchon wegen der Lage ihrer Gruben, erhielten. Durch ziemliche Freiungen ſollten die Bergwerke gefördert und die Leute zum Bauen gereizt werden. — Das Münzweſen *) war ebenfalls in dieſem Zeitraume fortwährend ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der wettiner Fürſten. Nur veränderten die mannigfachen Münzedicte, in denen ſich die Geſetzgebung erging, keineswegs die Münzſorten ſelbſt, ſondern ließen ſich mehr auf die Beſtimmung ihres inneren und äußeren Werthes ein, während nach Umſtänden auswärtige Münzen verboten oder erlaubt wurden. Die frühere Pfund- und Schockrechnung trat gegen die Guldenrechnung (ſ. S. 255) immer mehr in den Hintergrund. Auf verſchiedene Weiſe beſtimmte man den Werth der gangbaren Silbermünzen, der Groſchen, zu den Gulden. So wurde nach der Münzreformation Friedrichs des Sanftmüthigen und ſeines Bruders Wilhelm vom Jahre 1444 der rheiniſche Goldgülden 2 Loth feinen ($15^4/_9$ löthigen) Silbers gleich geachtet, und daraus ſollten 20 Groſchen (wovon einer dem Zweigroſchenſtück des ſpäteren Conventionsgeldes gleichkam) geprägt werden. Dieſe Größe von 20 Groſchen wurde Oberwehr genannt, von der $1^1/_3$ den Werth eines meißniſchen oder ungariſchen Goldgülden haben ſollte. Dann verſchlechterte ſich das Groſchenweſen, und 90 bis 111 Groſchen, unter Ernſt und Albrecht anfangs 50, gingen auf die Oberwehr. Im Jahre 1465 fingen dieſe Fürſten an, wieder die Reformation von 1444 zu beachten, was mit den auf einen rheiniſchen Goldgülden gerechneten 20 Horngroſchen nicht gelang, worauf 1475 die Spitzgroſchen zu $^1/_{20}$ Oberwehr beſtimmt wurden. Erſt um das Jahr 1497 wurde 1 Goldgulden Oberwehr mit 21 Groſchen (deren 7 aus 2 Loth Silber geſchlagen wurden) aufgerechnet, worauf ſich die ſpätere Eintheilung des meißniſchen Gülden gründete. Verhandlungen über das Münzweſen fanden öfters unter den ſächſiſchen Fürſten ſtatt. Den einzelnen, zum Theil verpachteten Münzſtätten ſtanden die Münzmeiſter vor, welche die Prägung und den Austauſch des aus der Hand des Zehntners an ſie gelangenden Erzes zu beſorgen, ſowie die Aufſicht über falſches und geringes Geld zu führen hatten, aber auch zuweilen von den Fürſten Aufträge in andern Geſchäften, wie der freiberger in Kunz von Kauffungs Sache, erhielten und insbeſondere (wie die zu Leipzig) die Geldgeſchäfte des Herrn beſorgten. Andere Herren, wie die Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohenſtein, ſowie die Städte Erfurt, Mühlhauſen und Nordhauſen erlangten für ihre Münzen, indem ſie nach der Wettiner Schrot und Korn münzen ſollten, bis auf Widerruf Geltung.

*) S. v. Langenn a. a. O. S. 440 flg.

Die Städte, welche nun in den Kreis der landschaftlichen Verbindung (s. S. 341 flg.) eintraten, blühten schon während dieses Zeitraumes durch Gewerbe und Handel immer mehr auf, was die Ausbildung ihrer Verfassung nicht wenig beförderte. Die meißnischen Fürsten, die oft der Geldhulfe ihrer Städte bedurften und sie zu ihrem Vortheil willig fanden, begünstigten fortwährend durch mancherlei Begnadigungen ihr Aufblühen; doch gaben ihnen mancherlei Wirren, die sich im Schoße der meißnischen Stadtgemeinden erzeugten, Gelegenheit, ihre Herrschaft durch Ausgleichung solcher Verhältnisse, ungeachtet des beginnenden freieren Municipalregiments, geltend zu machen. Immer mehr wurden die Gerichtsbarkeiten, die bereits erworben waren, befestigt (s. S. 262) oder jetzt auch zuerst an die meißnischen Städte oder vielmehr an deren Räthe verliehen, welche dann selbst eines bevorzugten Gerichtsstandes sich erfreuten, wie z. B. in der Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1488 die Räthe der Städte, die nicht einem Amtmann unterworfen waren, vor dem Oberhofgericht zu Recht standen. Indem nun diese Gerichtsbarkeit, über deren Abgrenzung im Weichbilde mancherlei Bestimmungen sich nothwendig machten, an die Räthe überging, wurde dem nun sich bildenden Stadtgericht ein Mitglied des Rathes als Stadtrichter vorgesetzt*), wie z. B. in Leipzig, wo nun auch das ursprünglich städtische Schöffengericht (s. S. 259), der Schoppenstuhl, den Charakter eines eigentlichen Gerichtes verlor und den eines rechtsprechenden Collegiums (s. oben S. 350) annahm. Doch blieb seine frühere Verbindung mit dem Rathe auch dadurch sichtbar, daß Mitglieder des letzteren, vornehmlich die drei Bürgermeister, ihren Platz darin fanden. Denn das Stadtregiment bildete sich in Leipzig nach drei Abtheilungen des Rathes aus, wie es auch in andern Städten Meißens, vor allen in Dresden geschah, welchem Ernst und Albrecht im Jahre 1470 eine dießfallsige neue und bessere Ordnung ertheilten**). Diese drei Abtheilungen des Rathes wechselten im Regimente dergestalt, daß die abgehende nach zwei Jahren die Regierung wieder erhielt. Zur Berathung wichtiger Angelegenheiten aber traten alle drei Abtheilungen zusammen, wie aus der erwähnten dresdner Ordnung oder aus Urkunden, in denen der Zustimmung der drei Räthe (z. B. in einem Vertrage mit den Tuchmachern zu Leipzig vom Jahre 1470 ***)) gedacht wird, genugsam erhellt. Daß die Räthe sich durch eigene Wahl ergänzten, scheint nach den vorhandenen Ueberlieferungen ebenso, wie die Bestätigung der Gewählten durch die Landesfürsten †), Grundsatz gewesen zu sein. Die erweiterten Geschäfte des Rathes aber, die sich auch durch immer vielfacheren Erlaß städtischer Verordnungen (Statuten vgl. S. 264) kundgaben, machten eine Theilung derselben immer nöthiger, und man findet daher jetzt häufiger in der Mitte des Rathes Personen genannt, denen die besonderen Verwaltungs-

*) Anderwärts kommen die Verwalter der städtischen Gerichtsbarkeit unter der Benennung Vögte vor, wie z. B. zu Torgau.

**) Hasche dipl. Geschichte von Dresden Thl. II. S. 50 und Klemm Chronik von Dresden S. 143.

***) Vogels Annalen S. 60.

†) Dergleichen Bestätigungen in den Jahren 1470 — 1478 bei v. Langenn, Herzog Albrecht u. s. w. S. 368. Vgl. in Bezug auf Leipzig oben S. 261 Anm. **).

zweige übertragen waren, z. B. in Dresden die Kämmerer, in Leipzig die Aedilen oder Baumeiſter (ſeit 1469) und die mit der Rechtspflege auf den Landbeſitzungen des Rathes (ſ. S. 261) Beauftragten, ſowie auch in Torgau der Vogt der Stadt als Landrichter auf dem Rathhauſe daſelbſt vielleicht die Angelegenheiten der im ſtädtiſchen Gerichtsbanne befindlichen Dörfer u. ſ. w. zu beſorgen hatte *). Daß in Leipzig bei gewiſſen Geſchäften der Rathsmitglieder (z. B. bei Reviſionen der Bäckerläden, Fleiſchbänke u. ſ. w.) auch Bürger, die im 15. Jahrhundert noch in Handwerker und Unzünftige zerfielen **), zugezogen wurden, ſcheint auf eine gewiſſe Theilnahme der Gemeindeglieder an den ſtädtiſchen Verwaltungsangelegenheiten (vgl. S. 264) hinzudeuten, wogegen in Bezug auf Dresden im Jahre 1470 von Ernſt und Albrecht die Anordnung getroffen ward, daß in Zukunft nur zwei Handwerker im Rathe ſitzen und ſein ſollten ***). Denn fortwährend mochten auch in den meißniſchen Städten die Innungen nach politiſcher Bedeutung hinſichtlich des Stadtregiments ſtreben; allein die Fürſten ſuchten, wie u. a. die eben erwähnte Beſtimmung darthut, ein ſolches Uebergewicht der Innungen, vielleicht nicht immer ohne Berückſichtigung des eigenen Vortheils, zu verhindern. So hatten ſchon im Jahre 1466 Ernſt und Albrecht dem dresdner Rathe das Privilegium †) gegeben, daß er künftig ein vollſtändiger und mächtiger Rath ſein ſolle, dem die Handwerker und Gemeinen nicht Einhalt thun dürften; und der Grund dieſer Bevorzugung war, daß der Rath den Landesfürſten 1000 rheiniſche Gulden ohne Wiſſen der Handwerker und Gemeinen vorgeſchoſſen hatte und nun deren Einſprache fürchtete. So fand die Fürſtenmacht in der Verhinderung der Kämpfe einer ſtädtiſchen Ariſtokratie mit den ihr nicht Angehörigen fortwährend Gelegenheit, ſich auch über dem ſtädtiſchen Regimente in Meißen zu erhalten, was ihr in den thüringiſchen Städten nicht ſo vollkommen (vgl. S. 265) gelang. Unter dieſen letzteren ſtand Erfurt, wie zum Theil ſchon aus dem Mitgetheilten erhellt, noch immer oben an. Von der Kraft, welche dieſe blühende Stadt, in deren Dienſten oder als deren Beſchützer Edle und Fürſten, auch wegen der Geldvortheile, welche ſie bot, auftraten, zu entwickeln vermochte, zeugen die Dienſte, die ſie nicht nur im Huſſitenkriege, ſondern auch bei dem Zuge gegen den Herzog Karl von Burgund (ſ. S. 331) leiſtete, in welchem 350 Erfurter dem mainzer Erbherrn folgten. Wie ſich die ſtreitigen Verhältniſſe in Bezug auf Mainz und den ſächſiſchen Schutz ausglichen, iſt bereits (ſ. S. 336) erwähnt worden. Die Bevölkerung Erfurts war immer noch höchſt bedeutend zu nennen, wie unter Anderm aus der Erzählung hervorgeht, daß eine peſtartige Seuche (1463) an 20000 Menſchen hinweggerafft habe. Dieſem Verluſte ſchloß ſich (1472) eine große Feuersbrunſt an — Unglücksfälle, die allerdings, wie mancherlei andere, alsbald anzudeutende Verhältniſſe dazu beitrugen, den immer noch blühenden Handel Erfurts zu beeinträchtigen.

---

*) v. Langenn a. a. O. S. 322.

**) Eine andere Theilung in die mit vollem und nicht vollem Bürgerrecht unter Kurfürſt Ernſt ſ. in des Verfaſſers Beiträgen zur Geſchichte Leipzigs S. 35.

***) Vgl. Klemm a. a. O.

†) Haſche a. a. O. Thl. II. S. 46 und Urkundenbuch S. 301.

Während ſich die thüringiſchen Städte außer den bereits erworbenen Freiheiten noch manche andere zu erringen wußten (wie z. B. unter Herzog Wilhelm die Märkte von Gotha und Weimar bedeutend erweitert wurden, wogegen freilich Eiſenach etwas in den Hintergrund trat, ſeitdem die Wartburg nicht mehr Reſidenz war), erhielten auch die meißniſchen Städte ungeachtet ihrer größeren Abhängigkeit mancherlei Begnadigungen der Fürſten, die ihr Aufblühen gehörig zu würdigen wußten. So erhielt z. B. Leipzig im J. 1464 von Kurfürſt Friedrich dem Sanftmüthigen eine Erhöhung des ſchon früher (ſ. S. 251) beſtehenden Wagegeldes von in- und ausländiſchen Kaufmannsgütern, welches Ernſt und Albrecht gegen Erlegung von 6000 rheiniſchen Gülden noch höher ſteigerten*), und ebenſo durfte auch Dresden, obgleich es erſt nach der Theilung v. J. 1485 als bleibende Reſidenz der albertiniſchen Linie eine glänzendere Epoche für ſich anbrechen ſah, ſeit dem Jahre 1472 eine Abgabe von den mit Kaufmannsſchatz und andern Waaren beladenen Wagen eine Abgabe erheben. **) Auch die Handwerke erfreuten ſich in dieſer Zeit, wenn ſie auch, wie oben erwähnt, in Bezug auf das Stadtregiment, nicht zu ſehr begünſtigt wurden, mancher von den Fürſten ihnen zugewandten Vortheile, welche ihr Emporkommen fördern ſollten. Nicht allein, daß man zuweilen einzelnen Gewerbsgenoſſenſchaften zur Aufhülfe Geldſummen vorſtreckte, auch die Innungsverhältniſſe der einzelnen Einigungen wurden immer häufiger durch Statuten geordnet, welche die Fürſten beſtätigten, während die Stadträthe die Polizeigewalt über die Innungen durch ihre Verordnungen ausübten. ***) Außer den früher (ſ. S. 268 flg.) genannten Innungen treten jetzt vornehmlich die Leineweber, beſonders in den Städten Dresden, Chemnitz (wo fortwährend auch die Bleichen mit ihren eigenen Bleichrichtern blühten), Rochlitz, Mitweida und Geithain hervor, deren Statuten in den Jahren 1472 u. 1477 die landesherrliche Beſtätigung erhielten. Die Begünſtigungen, welche dieſe Handwerker nach den Anſichten damaliger Zeit ſchon durch Vorzugsrechte gegen die Weber auf dem platten Lande und ſelbſt durch Ausübung eines alleinigen Kaufrechtes in Bezug auf die ihnen nöthigen Landesprodukte mitunter erhielten, konnten nicht verhindern, daß der ſächſiſchen Leinewand die wälſche noch vorgezogen wurde. Daſſelbe Verhältniß fand hinſichtlich des niederländiſchen Tuches ſtatt, wenn gleich auch die meißniſchen Tuchmacher im 15. Jahrhundert bedeutende Geſchäfte zu machen begannen und das rothe Tuch Zwickau's, ſowie das in Oſchatz verfertigte graue vorzüglich geſchätzt waren. Doch hatten auch die Tuchmacher bereits über die Eingriffe ſogenannter Pfuſcher ſich zu beſchweren, denen die Statuten auf gleiche Weiſe abhelfen ſollten, wie Verordnungen den Beſchwerden anderer über die Verletzung der ſtädtiſchen Bannmeile klagenden Handwerker, deren Geſchäft, wie z. B. die Stadt Delitzſch klagte, ſonderlich von den ledigen unbeſeſſenen Geſellen, Schuſtern und Schneidern, die von Dorf zu Dorf liefen und arbeiteten, geſtört würde. Doch durften ſchon damals die Erbarmannen (Vaſallen, ſ. S. 352.) Nichtberechtigte zu ſich kommen

*) Vgl. des Verf. Beiträge u. ſ. w. S. 41.
**) Haſche, Urkundenbuch, S. 306.
***) Vgl. v. Langenn, a. a. O., S. 361 fl.

laſſen und Arbeit bei ihnen beſtellen. Unter den Gewerbtreibenden dieſer Periode zeichneten ſich, wie ſchon früher, in verſchiedenen Städten die Gold- und Silberarbeiter aus, unter denen z. B. die leipziger ihrer Arbeiten wegen beſonders gerühmt wurden. Als eine der Hauptquellen ſtädtiſcher Wohlfahrt wurden ferner die Bierbrauereien betrachtet, von denen verſchiedene, z. B. die in Torgau, Freiberg u. ſ. w. in bedeutenden Ruf kamen. Wie ſchon früher, ſo ſuchten die Fürſten auch jetzt in thüringiſchen und meißniſchen Städten (ſ. S. 267) die Braunahrung durch unmittelbare Anordnungen oder durch Ertheilung geſetzlicher Vor- oder Bannrechte, z. B. der Biermeile, zu heben. — Unter allen Gewerben aber, die damals ſchon blühten oder neu entſtanden, ſind vornehmlich die Anfänge der ſegensreichen Buchdruckerkunſt zu erwähnen, welche ſich zu Leipzig erſt um das Jahr 1481, alſo ſpäter als an manchen andern kleineren Orten zeigten, aber um bald hier eine Metropole für den deutſchen Buchdruck zu begründen. Andreas Friesner, *) (von welchem noch ſpäter die Rede ſein wird), iſt wahrſcheinlich als der erſte Drucker zu nennen, dem Marcus Brand (1484) und ſpäter Moritz Brandis (ſeit 1488), Konrad Kachelofen (ſeit 1489) u. a. folgten. Daß man außer Büchern auch die landesherrlichen Verordnungen (z. B. die Landesordnung v. 1482, die Briefe wegen des gemeinen Pfennigs für 6 Gulden 4 Gr. Druckerlohn) zu drucken anfing, iſt ſchon vorläufig (ſ. S. 351) erwähnt worden. — Bei der Anordnung der Innungsverhältniſſe aber wurde nach wie vor (vgl. S. 266 fl.) der von den Bürgerſchaften überhaupt zu leiſtende Waffendienſt berückſichtigt. Die wahrſcheinlich ſchon früher (ſ. S. 265) vorhandenen und beſonders aus den Handwerksgenoſſen zuſammengeſetzten Schützengeſellſchaften wurden hin und wieder zeitgemäß erneuert oder vielmehr neu begründet. Solches geſchah z. B. zu Leipzig, deſſen Bürger von Friedrich dem Sanftmüthigen um ihrer ſonderbaren und willigen Dienſte willen gerühmt wurden; und wie groß die Kampfluſt derſelben geweſen ſein müſſe, geht unter Anderm daraus hervor, daß ſich im J. 1456 über hundert Bürgersſöhne Leipzigs zu einem Zuge wider die Türken (gegen welche damals gebetet und deshalb das Mittagsläuten eingeführt wurde) einſchreiben ließen. Freilich unterblieb dieſer Zug; eben ſo wie die Huſſitengefahr, welche im Jahre 1430 (ſ. S. 308) die genannte Stadt zu den ernſteſten Vertheidigungsanſtalten aufforderte, glücklich vorüberging. Allein dieſe kriegeriſchen Tage waren es eben, welche in der Oſterwoche des J. 1443 die Erneuerung der noch jetzt beſtehenden Schützenbrüderſchaft herbeiführten, die durch ihre Sonderung in die Armbruſt- und Büchſenſchützen (vgl. S. 353) auf die frühere wie auf die jetzige Waffe der Bürger hindeutete und unter dem Schutze des heil. Sebaſtian ſchon damals reichlich mit Ablaß, Meſſen und Dotationen, mit letzteren um ſo mehr, ausgeſtattet wurde, da die Fürſten den Widerſtand

*) Auch Falkenſtein (in ſeiner Geſchichte der Buchdruckerkunſt S. 189) ſchreibt ihm das erſte mit der Jahreszahl 1481 gedruckte Buch zu, während die neuerdings widerlegte Meinung, daß Kachelofen zuerſt in Leipzig gedruckt habe (das Büchlein de numerorum doctrina), von den meiſten ſächſiſchen Geſchichtſchreibern bis jetzt angenommen wurde. Vgl. auch v. Langenn Herzog Albrecht u. ſ. w. S. 393. In Merſeburg kam ſchon 1473 eine Druckerei vor.

gegen die Einführung des Feuergewehrs durch mancherlei Gnadengeschenke und Vortheile hier wie anderwärts besiegen mußten. *) Daß übrigens weder die militärische Disciplin, noch die sonstigen sittenpolizeilichen Bestimmungen der Innungsstatuten die wilde Raufluſt der städtischen Gewerbsgenossen und anderer Stände jetzt schon in ihren Ausbrüchen gänzlich zu hindern vermochten, davon wird bald ein Beispiel Zeugniß geben.

Schon aus dem früher Mitgetheilten ersieht man zum Theil, was während des 15. Jahrhunderts die hauptsächlichsten Gegenstände des Handels in den wettinischen Landen ausmachte. Deutsche, vornehmlich inländische Waaren erschienen insbesondere auf den leipziger Märkten, und wenn gleich die Polizeigesetze über Kleidertracht und sonstigen Luxus ahnen lassen, daß in dem mit dem Süden in Verbindung stehenden Leipzig (s. S. 269) auch die aus Italien gebrachten und zum Theil daselbst verfertigten Waaren, wie Sammt, Seide, Perlen, Geschmeide u. s. w. eben so wie fremde Weine, wälische Leinewand und niederländische Tücher zu finden gewesen seien, so wurden sie doch auch in größeren Partien unmittelbar bezogen. Andere Waaren, als Bier (torgauer), rohes und Bruchsilber (s. S. 252 u. 356) und vor allen auch Waid machten ebenfalls einen großen Theil des Verkehrs aus. Von dem letztern insbesondere befand sich noch immer die Hauptniederlage zu Erfurt, mit welchem indessen in dieser Hinsicht nun Hain zu wetteifern anfing. Erfurt befand sich überhaupt noch jetzt in dem blühendsten Handelszustande, und Leipzig kam ihm noch nicht gleich. Zwar hatte dieses zu seinem Oster- und Michaelismarkte auch noch den Neujahrsmarkt erhalten, den Ernst und Albrecht gegen Halle wohl zu schützen wußten (s. S. 328); auch brachten allerdings die dadurch hervorgerufenen kaiserlichen Privilegien und besonders das Geleit in den Jahren 1466 u. 1469 die leipziger Märkte den eigentlichen Messen näher; allein sie sprachen weniger von jenen ausschließlichen und Zwangsrechten, namentlich dem Stapelrechte, welches zu Anfange der folgenden Periode eine der Hauptquellen von Leipzigs Emporkommen wurde. Darum mochte auch der Verkehr der leipziger Märkte sich vorzüglich auf deutsche und inländische Produkte erstrecken, unter denen besonders die meißnischen Tücher sich auszeichneten, weshalb auch Ernst und Albrecht im Jahre 1478 den Bau eines neuen Gewandhauses dringend verlangten und dabei fanden, daß sich die Märkte, von denen fremde Handelshäuser im J. 1475 über 4000 Gulden mit sich nach Hause nahmen, durch die Gnade Gottes von Jahr zu Jahr immer mehr besserten. Ueberhaupt waren die wettiner Fürsten eifrig bemüht, die leipziger Märkte, auf denen sie selbst oder ihre Gemahlinnen außer dem, was in Italien, besonders in Venedig, gekauft wurde, häufig Bestellungen machten **), durch mancherlei Vorkehrungen immer mehr in Aufnahme zu bringen. Dahin gehört die fortwährende Ertheilung von Geleitsbriefen ***) für die, welche die leipziger Märkte besuchten. Sie wurden mitunter von den Obrigkeiten selbst erbeten, wie es im Jahre 1482 der Rath zu Eger that, der für seine Bürger und

*) Vgl. des Verf. Schützengesellschaft zu Leipzig, 1836. S. 7 fl.
**) Vgl. von Langenn Herzog Albrecht u. s. w. S. 468 fl.
***) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 355 fl.

Kaufleute, welche nach alter Gewohnheit jene Märkte zu besuchen pflegten, die Fürsten Ernst und Albrecht darum bat. Auch ist dahin wahrscheinlich ein den Nürnbergern im Jahre 1467 ertheilter Schutzbrief zu rechnen, in welchem ihnen zugleich die strackliche Rechtshülfe für die sächsischen Lande zugesagt ward. Solche Sicherungen waren um so nöthiger, je häufiger damals, selbst in der Nähe von Leipzig, Beraubungen der Handelsleute statt fanden, wie dieß von Kunz von Kauffung in der Gegend von Borna und bei dem in Leipzigs unmittelbarer Nähe gelegenen Dorfe Lindenau geschehen war. Bestimmte Straßenzüge, auf welche ihrer Sicherheit wegen vorzügliches Augenmerk gerichtet wurde (vgl. S. 351), und deren sorgfältige Ueberwachung Friedrich der Sanftmüthige seinen Beamten (1462) anbefahl, waren ebenfalls zu diesem Zwecke vorhanden; allein sie gaben auch, besonders nach der Theilung v. 1485, zu manchen Zwistigkeiten zwischen den Fürsten Veranlassung, welche die Reisenden gern auf die Wege ihres Gebietes herüberziehen wollten, was nicht ohne Vortheil für das Geleite war. Die Ansichten damaliger Zeit waren natürlich noch weit davon entfernt, in der Verkehrsfreiheit das Emporbringen des Handels zu suchen. Diesem traten, wenn gleich nicht in Bezug auf einzelne Orte, im Allgemeinen die Stapelrechte entgegen, welche zwar in dieser Zeit, wie eben bemerkt, nicht Leipzig, wohl aber das schon seit 1292 in dieser Hinsicht begünstigte (s. S. 269) Dresden im Jahre 1443 durch ein kaiserliches Privilegium *) erwarb, um dadurch dem böhmischen Handel mit Hamburg entgegen zu treten, mit welchem Orte die Verbindung in Folge der das Mittelalter schließenden wichtigen Entdeckungen bald noch bedeutender werden sollte.

Daß auch jetzt noch die Bewohner des platten Landes fortwährend die gedrücktesten der wettinischen Länder waren, auf welche, wenn gleich die ursprüngliche Hörigkeit wohl fast gänzlich verschwunden war, die gemeinen Lasten und die besonderen ihrer speciellen Herren gewälzt wurden, hatte die natürliche Folge, daß die Landwirthschaft nicht vorwärts schritt. Doch geschah schon gegen das Ende des Zeitraumes, wenn auch die anderen Quellen des Reichthums nicht so, wie es hätte geschehen können, zum Besten des durch harte Kämpfe verwüsteten Landes in dieser Hinsicht angewendet wurden (s. S. 357), unter Ernsts und Albrechts Regierung **) Manches für den besseren Anbau des Landes und das, was mit ihm zusammenhing. Besonders befanden sich bei den Aemtern bedeutende Landwirthschaften, und die Getreiderenten, zum großen Theil freilich Zinsgetreide (s. S. 251), die Heunutzungen u. s. w. waren nicht unansehnlich. Albrecht sorgte eben sowohl (1484) für Anlegung von Weinbergen, als für Teichgräbereien (1486). Im Jahre 1479 wurden 866 ungarische Gulden für den Ankauf von 394 Stück Vieh (reussische und massische Ochsen waren besonders Gegenstände des Viehhandels) ausgegeben, wobei auch Georg von Miltitz 16 Stück für sich nahm; denn das Beispiel der Fürsten wirkte auf Andere. Auch größere Schafheerden kamen schon vor, wie in Dohna eine Heerde von 400 und in Burgau von 600 Stück. Der Landvogt zu Pirna verrechnete im Jahre 1471 für 62 Stein und etliche Pfund Wolle

*) Hasche a. a. O. Urkundenbuch S. 247 fl.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 368 fl.

30 Schock 43 Gr. 6 Pf. — Die Steinbrüche des Landes (zu Rochlitz, Plauen bei Dresden, Pirna, Liebethal), welche vielleicht, insofern sie landesherrliche waren, unter der Aufsicht der Forstbeamten standen, waren im Gange und lieferten Bau- und Werkstücke und besonders die liebethaler Mühlsteine, deren Niederlage sich bereits 1478 zu Wittenberg unter der Obhut des Mühlenmeisters befand, welcher auch den dortigen ansehnlichen Mühlenwerken vorstand. — Daß der frühere Sinn der Geistlichkeit für den besseren Anbau des Landes noch nicht erstorben war, davon giebt wenigstens alsbald zu Anfange des folgenden Zeitabschnittes (1487) der als Bischof von Meißen vorkommende Johann von Salhausen ein Beispiel, der, schon seit 1480 Dechant des Stiftes, Gelegenheit hatte, die Sorglosigkeit seiner Vorfahren in dieser Hinsicht zu beobachten. Er war bemüht, dem Wohlstande der stiftischen Städte Wurzen, Bischofswerda und Stolpen aufzuhelfen und vor Allem die Forsten und Teiche, die Oekonomie (Obstbau, Schafzucht, Wiesencultur u. s. w.) und das Vermögen des Stiftes zu verbessern. Er selbst hinterließ Nachrichten von seiner Verwaltung, welche auch auf die Nacheiferung anderer Landleute nicht ohne Einfluß blieb.

Daß die wettiner Fürsten sich gegen die Geistlichkeit und deren Eingriffe in weltliche Angelegenheiten zu schützen wußten, ist bereits (s. S. 347) bemerkt worden. Das staatsrechtliche Verhältniß der Bisthümer der sächsischen Länder, über welche auch andere geistliche Gewalten ihre Arme streckten, wie über Thüringen der Erzbischof von Mainz, über einen Theil des Herzogthums Sachsen der brandenburger Bischof und über andere Landestheile und Orte die Bischöfe von Halberstadt, Würzburg, Bamberg, Havelberg und Lebus, blieb auch während dieses Zeitraumes ein ungewisses (vgl. S. 271). Doch wenn auch die sächsischen Fürsten, gestützt zum Theil auf die alte Vogtei, die Unmittelbarkeit der Stifter nicht aufkommen ließen, so bestand doch größtentheils ein freundliches Vernehmen zwischen ihnen und den Bischöfen. Befanden sich auch unter diesen Beschützern des in Sachsen wie anderwärts gebildeten hierarchischen Systems mit seinen Bisthümern, Propsteien, Archidiaconaten und Decanaten mitunter für die damalige Zeit aufgeklärte Männer, so litt doch auch hier der Stand des Klerus mit allen seinen übrigen Einrichtungen, den Klöstern u. s. w. an denselben Mängeln, welche am passendsten mit den schon jetzt sich zeigenden Regungen in Verbindung gebracht werden mögen, die nun bald, und gerade von den wettinischen Ländern aus, das Morgenroth einer besseren Zukunft herbeiführen sollten. — Noch immer befand sich das Unterrichtswesen größtentheils in den Händen der Geistlichkeit, und die mehr für die Erlernung des Kirchendienstes bestimmten Klosterschulen (s. S. 272 fl.) waren so ziemlich noch in dem früheren Zustande. Wenn auch einzelne der vorhandenen Anstalten, unter denen vornehmlich die zu Dresden, Annaberg, Zwickau, Meißen, Chemnitz und Leipzig genannt werden, für die damalige Zeit gelehrte Männer besaßen, wie unter andern bei der seit 1452 urkundlich vorkommenden dresdner Kreuzschule *) Ludwig Götz von Werdau als verdienstvoller

*) S. Klemms Dresdner Chronik, S. 140.

Rector erwähnt wird; wenn gleich jetzt schon manche milde Stiftungen*) für Schulen, z. B. die im Jahre 1471 durch von Carlowitz gemachte, oder die reichen, mehr als 100,000 Gulden betragenden, den Kirchen und Schulen (besonders zu Zwickau) gewidmeten Schenkungen des zwickauischen Hauptmannes, Martin Römer, zu erwähnen sind: so wurde doch das bessere Schulwesen erst die Frucht der Reformation. — Ein höheres Studium im Sinne der damaligen Zeit wurde bei den Benedictinern zu Pegau und Bosau (bei Zeitz), bei den Antonierherren zu Lichtenburg und vor allen bei den Cisterciensern im Kloster Altenzelle betrieben. Von den letzteren insbesondere ging das Bernhardinercollegium zu Leipzig**) aus, welches urkundlich zuerst um das Jahr 1466 erwähnt wird und als eine Stiftung vorkommt, in welcher die jungen Geistlichen, wahrscheinlich vor allen die der fünf sächsischen Cistercienserklöster zusammentrafen, um sich den Studien zu widmen. Zwar lebten sie auch in diesem Collegium nach ihren Ordensregeln; doch fehlte die äußere Klosterform. Provisoren standen ihnen als Rectoren vor, unter denen in dieser Zeit vornehmlich Balthasar von Geyer genannt wird, der scholastische Theologie vortrug. Die altenzeller Aebte, unter ihnen vornehmlich Martin von Lochau, ließen sich die Beförderung dieser Pflanzschule des Cistercienserordens ungemein angelegen sein. Vor Allem aber wirkten für die Verbreitung der Wissenschaften die beiden Universitäten der wettinischen Lande, und geschah dieß auch freilich zum großen Theil nach damaliger Weise, so bereiteten sie doch auch manchen edleren Keim für die kommenden Tage vor.

Die Universität zu Erfurt (s. S. 231 u. 271), welche im Jahre 1447 verbesserte Statuten erhielt, zählte 1455 über fünfhundert Studirende und hatte überhaupt während dieses Zeitraumes ihre blühendste Periode, welche freilich in Folge der Reformation wieder zu schwinden begann. Wichtiger für die wettinischen Länder wurde schon jetzt die Universität zu Leipzig. Ihr Wohl zu fördern, ließen sich auch während dieses Zeitraumes die sächsischen Fürsten äußerst angelegen sein, und daher wurden schon Friedrich der Sanftmuthige und sein Bruder Wilhelm urkundlich wegen mancher Begnadigung (vgl. S. 275) wiederum die Stifter der Universität (Fundatores academiae) genannt***), sowie auch Ernst und Albrecht sich gern als Stifter, Schirmer und Handhaber der Hochschule bezeichneten, dabei aber auch ihr landesherrliches Ansehen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit zu wahren wußten. Allerdings mochten verschiedene Mitglieder des damaligen akademischen Körpers sich in mancher Rücksicht durch das Verhältniß der Hochschule zum Papst von ihrer Stellung zu den Landesfürsten entbunden glauben; allein auch über das Verhältniß der Universität zu dem ihr als Kanzler vorgesetzten Bischof von Merseburg (s. S. 232 u. 275) mag mancher Zwist entstanden sein, wie aus einem von den Fürsten am 8. Novbr. 1466 erlassenen Schiede †) zu erhellen scheint, aus welchem zugleich hervorgeht, daß es auch an Streitigkeiten zwischen den Häuptern des akademischen Körpers und den übrigen Gliedern desselben

*) v. Langenn a. a. O. S. 383 fl.
**) S. des Verf. kirchliche Zustände Leipzigs, S. 170 fl.
***) S. des Verf. Universität Leipzig, S. 22.
†) v. Langenn a. a. O. S. 385 fl.

nicht gemangelt habe. Auch begannen in dieser Periode lebhaftere Zwistigkeiten zwischen der Universität und der städtischen Behörde, theils in Bezug auf Gegenstände der Verwaltung, theils hinsichtlich der akademischen Gerichtsbarkeit. Die Befreiungen der Hochschule, über deren Einrichtungen seit 1438 vier sogenannte Executoren zu wachen hatten, bezogen sich auch auf die dadurch erleichterte Oekonomie in den Collegienhäusern (Burſen, ſ. S. 275), welche die Grundlage des Zusammenlebens der Lehrer und Lernenden waren. Die mit dem Stadtrathe seit 1445 geschlossenen Verträge über die freie Bier- und Weineinlegung sollten die daraus entstandenen Mißhelligkeiten *) schlichten, ebenso wie die Compactaten von 1466 und 1468 die Collisionen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit (ſ. S. 275 fl.) heben sollten, die schon 1452 ein fürstlicher Befehl zu entfernen gesucht hatte. So erhielt 1466 der Rath das Recht des ersten Angriffes der Verbrecher, welche er aber an das akademische Gericht abliefern mußte. Ein Schutzbrief des Papstes Leo X. dehnte (1519) das Recht der Universität, die Akademiker in peinlichen Sachen abzufordern, welches schon Papst Sixtus IV. im Jahre 1481 auf einen Umkreis von 15 Meilen erstreckt haben sollte **), auf 3 Tagereisen aus. Mochten auch in solchen Befreiungen manche Uebelstände liegen, so gewährten doch diese Privilegien der durch sie an Selbstständigkeit auch für die Forschung erstarkenden Universität in damaliger Zeit einen heilsamen Schutz, in welcher die rohe Gewalt und Selbsthülfe so manchen ärgerlichen Auftritt herbeiführte, dessen besondere Erwähnung in das Gebiet der Sittenzustände gehört.

Im Allgemeinen brachte die Universität zu Leipzig durch ihre nach den Facultäten (ſ. S. 274) gesonderten Lehrer während dieses Zeitraumes noch wenig ersprießliche Früchte, und der Zustand der Wissenschaften war fast noch derselbe (ſ. S. 276), welcher in den ersten Jahren nach Gründung der Hochschule statt gefunden hatte. Die philosophische Facultät behauptete zwar nach der Verfassung der Universität (ſ. S. 274) den Vorrang; allein ihre Lehrstühle, wie die der theologischen Facultät, welche durch die scholastische Philosophie mit ihr zusammenhing, hatten zum großen Theile die Mönche in Besitz genommen und unter ihnen wieder vornehmlich die Dominikaner des Klosters St. Paul. Auch sorgten schon die weiteren Einrichtungen der theologischen Facultät dafür, daß die Geistlichen das Heft in den Händen behielten. Konnte doch zu dem ersten Grade in derselben, zum Baccalaureat, Niemand gelangen, der nicht in einer andern Facultät (der philosophischen) promovirt oder einem geistlichen Orden zugethan war; und in Folge eines Statuts vom Jahre 1444 wurde zu der höheren Würde des Licentiaten **Keiner zugelassen, der nicht die höchste priesterliche Weihe empfangen und in dem von ihm zu leistenden Eide dem Papste Gehorsam gelobt hatte. Mit wel-**

*) S. d. Verf. Universität Leipzig u. ſ. w. S. 22 fl. Der mangelnde freie Verkehr mit Fleisch und Brot wurde i. J. 1466 der Grund zu einer Beschwerde der Hochschule über die Stadt, in welcher die Fleischhauer ein Gewicht hätten, damit man Perlein und Safran wiege. Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 388.

**) Dieses Privilegium ging im Jahre 1658 durch ein Visitationsdecret verloren; die Landschaft hatte um Aufhebung desselben gebeten, weil die Universität das Original nicht vorzeigen konnte. S. Thomasius Hist. d. Weisheit und Thorheit. Thl. 3. S. 67.

chen geringfügigen Dingen ſich die theologiſche Facultät, beſonders bei Promotionen, beſchäftigte, darüber hat uns im Jahre 1451 der gleich näher zu erwähnende Viſitator des leipziger Thomasklosters einen genügenden Bericht *) hinterlaſſen. Die zum Theil in den italieniſchen Schulen gebildeten Rechtslehrer der leipziger Hochſchule waren als Repräſentanten der Gloſſatorenmethode auch in den Künſten der ſcholaſtiſchen Philoſophie, ja ſelbſt der Theologie erfahren. Darum gelangten ſie, vornehmlich die Verkündiger des päpſtlichen Rechtes, häufig zu hohen kirchlichen Würden, wie z. B. Anton Weſtphal, der 1436 Ordinarius der Juriſtenfacultät und 1449 Biſchof zu Lübeck wurde, oder der bekannte Bearbeiter des Sachſenſpiegels, Dietrich von Bogksdorf, der 1449 Ordinarius und dann Biſchof zu Naumburg wurde, ſowie er auch eine milde Stiftung für die Studirenden machte. Daß aus der Zahl dieſer Rechtslehrer allmählig auch die Räthe der wettiner Fürſten hervorgingen, iſt ſchon oben (S. 350) bemerkt worden, und einer der früheſten, Jacob Radewitz, um 1421 Ordinarius, ſoll Friedrich den Streitbaren bei Erlangung der ſächſiſchen Kur mit Rath unterſtützt haben. Die Arzneiwiſſenſchaft lag auch während dieſes Zeitraumes im Argen, und erſt gegen das Ende deſſelben fing man an, ſie auf der Hochſchule mehr zu pflegen. Doch wird ſchon jetzt unter ihren Lehrern Dr. Schmiedeberg (Valentin Becke aus Schmiedeberg) mit Auszeichnung genannt, für deſſen Erſatz, nachdem durch ſeinen Tod die Lectur der Arznei erledigt worden war, die Fürſten große Sorge trugen. Dann erſchien in Leipzig Magnus Hundt, deſſen Anthropologium bald zu Anfange der folgenden Periode gedruckt wurde. Auch ausübende Aerzte werden genannt, wie Dr. Hildebrand, Dr. Wyder, Dr. Frauenſchuh und der jüdiſche Wundarzt Waroch, die damals ſehr geſchätzt wurden. Ueberhaupt waren die ſächſiſchen Fürſten für die Emporbringung der Univerſität mit Eifer beſorgt und richteten ſelbſt auf die Leiſtungen der Lehrer ihre beſondere Aufmerkſamkeit. So ſprachen ſich unter Anderm Ernſt und Albrecht über die häufige Abweſenheit der Collegiaten aus, welche freilich mitunter auch noch in den Dienſten anderer Fürſten ſtanden, und ſie verlangten, daß bei der Beſetzung ſolcher Stellen fromme, gelehrte, tugendliche Meiſter gewählt wurden. Auch wünſchte ſchon Albrecht eine (erſt unter Moritz errichtete) Lectur der wegen des Bergbaues ſo nöthigen Mathematik, die ebenſo wie die Aſtronomei an der hohen Schulen keiner nutzlichen noch fleißigen leſe, oder etwas prakticire, was der Univerſität eine Ringerung bringe. — Wenig läßt ſich ſonſt noch über die Blüthe der Wiſſenſchaften und Künſte in den wettiniſchen Ländern während dieſes Zeitraumes berichten. Unter den hiſtoriſchen Proſaikern, die ſich freilich auch noch nicht zu Höherem erhoben, mögen außer Hartung Kammermeiſter (ſ. S. 312) noch Matthias Döring, der Fortſetzer des Engelhaus, Johann von Eiſenach und, einiger Andern nicht zu gedenken, der Benedictiner Nicolaus Sigben genannt werden. Auch Paul Niavis (Schneevogel) trug durch ſeine Schriften zur Aufklärung der Geſchichte bei und wurde gegen das Ende des 15. Jahrhunderts der Vorläufer eines beſſeren Geſchmackes auf der Univerſität Leipzig **). Ob ebenſo wie an-

*) Leibnitzii Script. rer. Brunsvicens. T. II. p. 828.

**) Vgl. über die Genannten Adelungs Directorium.

derwärts der nach dem Versiegen der früheren poetischen Ader, besonders nach den Hussitenkämpfen, immer mehr hervortretende Meistergesang (s. S. 277) auch hier in den Handwerken seinen Platz gefunden, davon finden sich fast gar keine bestimmten Nachrichten, wenn gleich von einem gewissen Römer aus Zwickau die Rede ist, der „liebliche Thön und schöne Bar" gemacht habe. Doch erklang auch in Meißen das Volkslied kräftiger, vornehmlich in den Reyhen der Bergknappen, an denen sich selbst die sächsischen Fürsten ergötzten. Wie sehr diese überhaupt die Musik damaliger Zeit geliebt haben, beweisen unter Anderm die Rechnungen aus Ernsts und Albrechts Zeit (z. B. v. J. 1472), nach welchen Honorare an Lautenschläger, Pfeifer, Fiedler u. s. w. bezahlt wurden. Unter den schönen Künsten fand die Baukunst, aus welcher mit dem allmähligen Aufhören der größeren kirchlichen Baue die religiöse Begeisterung verschwand, auch jetzt noch in Sachsen manche äußere Unterstützung durch die Erbauung oder Erneuerung von Kirchen in Städten und Dörfern, von fürstlichen Schlössern, städtischen Rath- und Gildenhäusern u. s. w. So legte unter Anderm Albrecht (1484) den Grund zur freiberger Domkirche und ließ außerdem zu Dresden (wo auch das Brückenwerk gebessert wurde), Leipzig, Pirna, Oelsnitz, Torgau, Dippoldiswalde u. a. O. an Schlössern und anderen Gebäuden, vor Allem aber an dem Schlosse zu Meißen arbeiten, welches im 17. Jahrhunderte den Namen der Albrechtsburg erhielt. Der Bau desselben, der auch auf den damaligen Zustand der Sculptur und feinen Steinmetzarbeit hindeutet, begann im Jahre 1471 und wurde von dem Meister Arnold de Westfalia, und unter diesem einige Zeit vom Meister Kilian geleitet, die wahrscheinlich auch der meißner Bauhütte vorstanden. Auch in Dresden, Zwickau, Torgau und Rochlitz (s. S. 278) bestanden Bauhütten, die sämmtlich von der straßburger Haupthütte, wohin sie auch zuweilen sächsische Werkmeister als Deputirte zu Revisionen des Bruderbuches u. s. w. sandten, ihre Ordnungen empfingen. Dieses Verhältniß blieb, nachdem es sich anderwärts längst gelöst hatte, in Sachsen bis in das achtzehnte Jahrhundert bemerkbar. Daß auch die Malerei in den wettinischen Ländern von den Fürsten und einzelnen Privaten gefördert worden sei, läßt sich aus Manchem darthun. So bezahlte Friedrich der Sanftmüthige einen Maler, der seine Kunstproducte nach Meißen gebracht hatte; so werden Strasburg, Titz, Albrecht Moller, Ludwig zu Leipzig u. a. als Meister jener Kunst in Bezug auf die wettinischen Lande genannt, und Martin Römer bestellte bei Michael Wolgemut das Altarbild der zwickauer Stadtkirche. Auch die ersten Arbeiten des Meister Lucas Kranach fallen in die Zeit Albrechts.

Auf das geistige Leben in den wettinischen Ländern, wie es sich nach dem Mitgetheilten im Allgemeinen gestaltete, blieb Manches, was überhaupt den Anfang einer regeren Entwickelung der Kultur des deutschen Vaterlandes herbeiführte, nicht ohne Einfluß, wenn es auch jetzt der Menge noch wenig bemerkbar war; und einzelne Lichtpunkte, die schon in der Nacht des 15. Jahrhunderts auch in Sachsen erschienen, wurden die Vorläufer der nun kommenden Tage, welche die Säulen der Hierarchie und des Aberglaubens erschütterten. Die (1453) aus dem Osten vertriebenen Bewohner des classischen Alterthums nahm das Abendland willig auf. Damit ihre Schätze desto leichter zum Gemeingut würden, mußte die Buchdruckerkunst erfunden werden, welche, wie wir gesehen, (s. S. 362) in dieser Zeit wahr

ſcheinlich durch den Dominikaner Andreas Friesner *) nach Leipzig gelangte, der ſpäter ſeinen Druckapparat ſeinen Ordensbrüdern in dem leipziger Kloſter zu St. Paul vermachte. Ueberhaupt waren dieſe Dominikaner in literariſcher Hinſicht nicht unthätig und ſammelten in ihrer Liberei nicht bloß die Schriften der Mitglieder ihres Ordens, ſondern auch die, welche von anderen Lehrern der Univerſität, mit der ſie in genauer Verbindung ſtanden (ſ. S. 367), ausgingen. **) In ihrer Mitte lebte (noch 1460) jener muthige Bekämpfer (1444) der Wallfahrten zur blutigen Hoſtie in Wilsnack (ſ. S. 278), Dr. Johann Cuno, welcher ſchon 1437 durch ſeine Beredtſamkeit dem Papſte Eugen IV. wenigſtens bei den ſächſiſchen Prälaten und Geiſtlichen auf der baſeler Kirchenverſammlung die Oberhand verſchaffte, auf welcher auch der leipziger Profeſſor Dr. Nicolaus Weigel ſo ſtandhaft behauptete, daß der Papſt ſich den Ausſprüchen der Concilien unterwerfen müſſe.

So muß auch aus dieſer Zeit der dresdner Prediger Andreas Proles genannt werden, welcher nachher als Vorfahr des Johann Staupitz über vierzig Jahre das Vicariat der deutſchen Provinz der Auguſtiner-Eremiten verwaltete und wegen ſeiner Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit in den Kirchenbann fiel. In Erfurt ſprach der von der Idee der unſichtbaren Kirche erfüllte und im hohen Alter noch vor der Inquiſition erſcheinende Johann von Weſalia ſo manches freiſinnige Wort, durch welches die ältere Kirchenlehre von ſpäteren Zuſätzen befreit werden ſollte. Die jetzt ſchon in der herrſchenden Nacht vorkommenden Lichtfunken zu einem kräftigeren Ganzen zu ſammeln, war indeſſen der folgenden Periode vorbehalten, nachdem die anderwärts immer mehr ſich entwickelnden Oppoſitionen im Reiche der Geiſter auch in die wettiniſchen Länder gedrungen waren. Doch zeigten ſich hier im 15. Jahrhundert auch ſchon bedeutendere Vorboten der Oppoſition von weltlicher Seite, wie nicht nur der Widerſtand der ſächſiſchen Fürſten gegen die Eingriffe der geiſtlichen Gewalt (wohin z. B. die Aeußerungen Ernſts und Albrechts gegen den Papſt bei Gelegenheit der plauen'ſchen Händel (ſ. S. 328) ſowie auch der Schutz gehören, den Albrecht dem von der dresdner Geiſtlichkeit verfolgten Dr. Georg Heimburg angedeihen ließ), ſondern auch die Bemühungen um Herſtellung einer beſſeren Kirchenzucht (ſ. S. 347) beweiſen. Vor Allem wurde ſolchen Beſtrebungen der Fürſten von den Städten gehuldigt, denen die Exemtionen der Geiſtlichkeit insbeſondere läſtig fallen mußten und in deren Schooße die Klöſter nicht bloß Aſyle für Verbrecher (ſ. S. 349), ſondern auch Sammelplätze der Liederlichkeit waren. Denn die Verderbniß der Geiſtlichkeit hatte fortwährend zugenommen, und die durch Johann Buſch im Jahre 1451 vorgenommene Viſitation und verſuchte Reformation der ſächſiſchen Klöſter brachte den Verfall der Kloſterzucht offen an den Tag, den die Worte des Andreas Proles über die Sünden der dresdner Mönche, ſowie Herzog Albrechts Scherzrede über die leipziger Ordensbrüder, welche

*) Andreas Friesner aus Wunſiedel, 1473 Corrector bei Senſenſchmidt in Nürnberg, ſeit 1479 Lehrer der Theologie in Leipzig, ſtarb 1504 in Rom.

**) Auch andere anſehnliche Büchersammlungen kommen in dieſer Zeit vor, wie im Jahre 1459 die Bibliothek des großen Fürſtencollegiums der Univerſität Leipzig. S. v. Langenn a. a. O. S. 394.

zwar viel Kinder, aber keine Weiber hätten, nur zu sehr bestätigten. Durch den tiefen Verfall des kirchlichen und geistlichen Lebens wurde auch in den wettinischen Ländern allmählig in der Mitte des Volkes der Zunder gehäuft, in welchen bald der im Jahre 1483 geborene Luther den entzündenden Funken schleudern sollte. Die Beleidigung der öffentlichen Moral wirkte und bereitete eben so kräftig vor, wie die finanziellen Momente, welche der Habgier der Pfaffen entsprangen, die nicht nur den Reichen, sondern auch den Armen durch die Wohlfeilheit ihrer guten Werke die Pforten des Paradieses eröffneten. Wie sich namentlich gegen den Ablaß schon jetzt und noch mehr nach Beginn der nächsten Periode die Besseren, besonders die sächsischen Fürsten, der meißner Bischof und Andere aussprachen, darauf werden wir später zurückkommen. Der dummgläubigen Masse, welcher der verderbte Klerus nun auch das Herz verkümmerte, war er freilich noch willkommen. Bei ihr war blinde Ergebenheit gegen die entartete Kirche immer noch vorhanden. Meßopfer, besonders Seelenmessen und Seelenbäder wurden in Menge gestiftet. Glücklich war derjenige, dem es gelang, in eine geistliche Brüderschaft aufgenommen zu werden, noch glücklicher der, welcher ein Begräbniß in den Räumen eines Klosters erhielt und mit der Mönchskutte angethan die letzte Reise antrat. Pilgerschaften nach dem heiligen Lande oder wenigstens nach Rom wurden selbst von den Fürsten als etwas Verdienstliches angesehen, und freudig begrüßte man auch in den wettinischen Landern jedes Ereigniß, welches dem herrschenden Aberglauben fröhnte. Dahin gehört unter Anderm das Erscheinen des fanatischen Franziskaners, Johann Capistranus, der auch in den vorzüglichsten sächsischen Orten seine Bußpredigten begann und z. B. im Jahre 1452 in Leipzig sechzig Universitätsverwandte bewog, die Mönchskutte anzuziehen, sowie er auch hier, in Dresden und anderen Orten die Menge dahin brachte, ihre Karten, Würfel, Schach- und Bretspiele, und die Frauen insbesondere, ihre langen Zöpfe und ihren Schmuck abzuliefern. Daß er zuchtigend über die Sitten des Volkes losbrach, konnte freilich keinen dauernden Erfolg haben, da das Beispiel der übrigen Geistlichkeit auf dieselben nicht vortheilhaft einwirkte und selbst die Ergötzlichkeiten des Volkes, die man häufig mit dem äußeren Kirchendienste in Verbindung setzte, benutzt wurden, die Leute in noch tiefere Unmoralität zu versenken. Dazu dienten unter Anderm auch in Sachsen die auf rohe Weise betriebenen Fastnachtsmummereien, welche für nachfolgende Entbehrungen entschädigen sollten, sowie die erbärmlichen Palmfeste mit ihrem groben Unsinn und ihren Verhöhnungen des Heiligen. Sie nährten und steigerten die Zucht- und Sittenlosigkeit, welche nicht nur durch den Verlust der Gemuthlichkeit im Gebiete der Religion, sondern auch durch die Folgen der traurigen Kämpfe des 15. Jahrhunderts (s. S. 351) sich auf betrubende Weise vergrößert hatte. So gab es auch in den wettinischen Ländern öffentliche Frauen- (Mumen-) Häuser, deren eines z. B. in Erfurt und ein anderes in Leipzig unter der Benennung Collegium quintum vorkommt. Die Ergötzlichkeiten, welche den Fürsten und Rittern die Jagd und das Turnier gewährten, fanden die Bürger in ihren Schützen- und Zunftfesten, wozu auch noch die Zusammenkünfte der sogenannten Kalandsbruderschaften kamen. Massen von Theilnehmern und reichliche Befriedigung der Zechlust zeichneten diese durch die Menge der Feiertage vervielfältigten Feste aus. Die

bereits erwähnten Landesordnungen der ſächſiſchen Fürſten, welche vornehmlich gegen die ſchwelgeriſchen Sitten gerichtet waren, brachten keine Abhülfe. Aus ihnen lernt man nicht nur die reichlichen Gaumengenüſſe kennen, auf welche die damalige Zeit bedacht war, ſondern auch die verſchwenderiſche Pracht der Kleidung. So ſollten nach der Landesordnung von 1482 (ſ. S. 351) die Unterthanen, wes Standes ſie auch wären, fruh höchſtens ſechs, Abends 5 Eſſen und bloß zweierlei Bier und Wein haben. Auf gleiche Weiſe wurden die Kleider der verſchiedenen Stände beſtimmt; keine Schleppe ſollte länger als zwei Ellen ſein und kein Kleid den Werth von 150 Fl. überſteigen. In Erfurt trug man um das Jahr 1444 Kleider, zu welchen 15—18 Ellen weites Tuch genommen werden mußten, und in Leipzig verbot der Biſchof Thilo von Trotha durch den Rector Friesner der üppigen akademiſchen Jugend die mit großen Federbuſchen bedeckten Hüte, die geſtickten Unterwämſer, die bunten Hoſen, die gefaltenen Bruſtlätze, die Kleider, welche den Körper nicht auf das Anſtändigſte bedeckten, die großen gehörnten Schuhe und die unter den Mänteln verborgenen kurzen Gewehre. Darob erzürnt, wollten die Studirenden des Rector's Friesner Haus ſtürmen, wurden aber durch den Rath und die bewaffnete Bürgerſchaft daran gehindert. Die Rädelsführer entflohen, als die Fürſten die Sache ſelbſt zu unterſuchen drohten. *) Ueberhaupt hatten dieſe gerade in Leipzig genug zu thun, um die Ausbrüche der unbändigen Raufluſt zu dämmen, welche hier, wie auch anderwarts, die verſchiedenſten Stände, insbeſondere die bürgerlichen Einigungen, beherrſchte, deren Fehdeluſt freilich mit ihrer kriegeriſchen Wackerheit Hand in Hand ging, und die ihre Streitigkeiten häufig mit tobender Selbſthulfe entſchieden, wie z. B. im Jahre 1431 ein Tumult zwiſchen den leipziger Barbieren und Fleiſchern darthut, welchen Friedrich der Sanftmüthige in eigener Perſon ſchlichten mußte. **) Gerade in Leipzig wurden oft ärgerliche Auftritte durch die unangenehmen Berührungen der Akademiker mit den übrigen Bewohnern der Stadt herbeigeführt, welche, wenn gleich Alexander V. ihr ſittiges Betragen rühmte (ſ. S. 232), doch nicht immer artig genug waren, die derben Aeußerungen einer damals ſo übermüthigen Jugend zu ertragen. Die Leiter der Univerſität, deren Begünſtigungen im Allgemeinen von den ſtädtiſchen Behörden nicht immer mit freundlichem Auge angeſehen wurden (ſ. S. 367), vermochten die Begegnungen der außerhalb der Collegien herumſchwärmenden Univerſitätsgenoſſen mit den übrigen Volksklaſſen oft nicht zu hindern, und dieſe trugen ihren Haß auch auf die Univerſitätslehrer ſelbſt über, die freilich auch nicht immer ohne Schuld ſein mochten. So berichtete die Univerſität ***), „daß, wenn im Sommer ihr Bier ausgetrunken und im Winter Mangel daran ſei, die Diener der Doctoren und Meiſter, um Bier zu bringen, in der Bürger Keller drängen und daſelbſt oft mit Verlieſung der Kannen und der Kleider ſehr gewundet würden". So ſandten im Jahre 1471 die von einigen Akademikern beleidigten leipziger Schuhknechte der

*) Vogels Leipziger Annalen, S. 61.
**) Vogel a. a. O. S. 51.
***) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 389.

Digitized by Google

gesammten Universität einen Fehde- und Absagebrief zu *) und wußten zur Ausführung ihrer gewaltthätigen Absichten sogar einige lockere Edelleute auf ihre Seite zu bringen. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht sahen sich genöthigt, zur Steuerung dieses Unfuges ein Mandat zu erlassen, und der bischöfliche Official zu Merseburg ließ an die Klerisei dieses und der benachbarten Stifter die Aufforderung ergehen, die Frevler als Störer der Freiheit geistlicher Personen vor sein Tribunal zu bescheiden. Allein sie erschienen nicht und wurden deshalb in den Bann gethan. Der weitere Ausgang dieser Fehde ist nicht bekannt.

Mit diesen bis jetzt im Allgemeinen gezeichneten Zuständen, mit der Entwickelung einer bestimmteren Verfassung und Verwaltung nach ihren verschiedensten Beziehungen, mit einem zwar noch von den Elementen einer rohen Vergangenheit umfangenen, aber auch für die allmählig sprossenden Keime einer edleren Bildung nicht unempfänglichen Leben des Volkes traten die wettinischen Länder in den Kreis der großen Begebenheiten, welche das Ende des Mittelalters und den Anfang einer neuen, mächtigen Zeit bezeichnen, ein, um in dieser Zeit alsbald eine welthistorische Bedeutung zu gewinnen. Die großen Tage Friedrichs des Weisen begannen. —

2) Geschichte der sächsischen Länder von der Haupttheilung 1485 (1486) bis zum Uebergange der Kur auf die albertinische Linie (1547), und dann die Zeit vor und kurz nach dem Tode des Kurfürsten Moritz (1553 u. 1555).

a) Die ernestinischen Länder unter Kurfürst Friedrich (III.) dem Weisen (und Johann dem Beständigen) bis zum Beginn der Reformation im Jahre 1517.

Die beiden Söhne des Kurfürsten Ernst, Friedrich (geb. 17. Jan. 1463 zu Torgau) und Johann (geb. zu Meißen 1467), hatten eine für die damalige Zeit treffliche Erziehung, anfangs auf der Stiftsschule zu Grimma und dann durch den Unterricht des M. Ulrich Kemmerlin, später Dechanten zu Aschaffenburg, erhalten. Als die in das Jünglingsalter tretenden Söhne (1480) durch den Bischof von Meißen dem Ritter und Doctor Spiegel als ihrem Hofmeister überwiesen wurden, erklärte der Vater **): „daß er gern vernommen, wie seine Söhne gehorsam und folgig wären, und sei sein Begehr, daß Meister Ulrich sie fleißig zur Lehre, Tugend und Zucht halte, daß sie, so ihnen Gott Lebetage gebe und sie erwachsen würden, mit den Leuten nach ihrem Stande und Wesen erbarlich zu handeln wüßten.“ Und herrlich offenbarte sich die Sorge des Vaters insbesondere an Friedrich, der, mit den mannigfachsten, nicht jedem Fürsten seiner Tage zu Gebote stehenden Kenntnissen ausgerüstet, seine große Zeit klar erkannte, mit Weisheit und

*) Horns hist. Handbibl. S. 396 fl. und d. Verf. Universität Leipzig ꝛc. S. 264 fl.
**) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 476.

Mäßigung ihre Entwickelung leitete und mit zwar ſtiller, aber kluger und geiſtreicher Politik den Sieg davon zu tragen wußte. Die Geſchichte ſeiner Tage rechtfertigt den ihm ertheilten Beinamen des Weiſen.

Durch den Tod des Vaters erhielt Friedrich die Kur und das Herzogthum Sachſen als der Aelteſte allein, was früher (vgl. S. 340) ungeachtet der Beſtimmungen der goldenen Bulle u. ſ. w. nicht immer ſtreng beobachtet worden war. Die übrigen Landestheile verwaltete er in friedlicher Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder Johann, obſchon er auch hier die oberſte Leitung der Geſchäfte behielt. Nachdem die beiden ſächſiſchen Linien im Jahre 1487 die Erbverbrüderung mit Heſſen wieder erneuert *) hatten, ſuchten die Brüder vier Jahre ſpäter durch den ſogenannten oſchatzer (eigentlich zu Dresden geſchloſſenen) Vertrag **) vom 15. Febr. 1491 die zwiſchen ihnen und ihrem Oheim Albrecht beſtehenden Irrungen beizulegen, welche noch von der Theilung 1485 (vgl. S. 339) herrührten und deren Hauptgegenſtand die Ausgleichung der Verhältniſſe wegen der doppelten Lehnsherrlichkeit war. Bald darauf (19. Aug.) wurde dem Herzog Albrecht vom Kurfürſten Friedrich und ſeinem Bruder Johann der Anfall ihrer Lande, falls ſie ohne Erben ſterben ſollten, unter der Bedingung zugeſagt, daß dann ihrem Bruder, dem magdeburger Erzbiſchof Ernſt (ſ. S. 333), 5000 rhn. Gulden jährlich entrichtet werden und, wäre er in Armuth, der dritte Theil der Lande ihm lebenslang bleiben ſolle. Auch wurde im Jahre 1493 vorläufig über die künftige Theilung der 1485 in Gemeinſchaft gebliebenen bieberſteiniſchen Herrſchaften und des Fürſtenthums Sagan (vgl. S. 330 fl. u. 338) Verabredung getroffen, wobei jetzt noch eine alle drei Jahre wechſelnde Verwaltung und Nutznießung ſtatt finden ſollte; doch erſt nach Albrechts Tode kam (12. Novbr. 1504) dieſe Theilung zu Stande, welche indeß, wenigſtens hinſichtlich der bieberſteiniſchen Herrſchaften, nur kurze Zeit dauerte, da dieſe 1512 (richtiger als nach der gewöhnlichen Meinung 1510 ſ. S. 331) wieder eingelöſ't wurden. Dagegen war (1496) Altſtädt von den Herren v. Querfurt (ſ. S. 290) an das meißniſch-ſächſiſche Haus zurückgefallen, und Friedrich und Johann erwarben (1503) von dem braunſchweiger Herzog Heinrich dem Jüngeren Schloß, Amt und Stadt Winſen an der Luhe wiederkäuflich um 12000 rhein. Gulden. — Während dieſer Zeit unternahm Kurfürſt Friedrich, wie früher ſein Oheim Albrecht (ſ. S. 332) und andere ſeiner Vorfahren, im Jahre 1493 eine Reiſe nach Jeruſalem, auf welcher ihn verſchiedene Gelehrte und der Maler Lucas Kranach begleiteten. Obgleich dieß auf das Streben des Fürſten nach Erweiterung ſeiner Kenntniſſe hindeutet, ſo mochte doch auch der Geiſt der Zeit (ſ. S. 371) Antheil an dieſer Wallfahrt haben, zu welcher ſich Friedrich nach der in ſeinem vorher gemachten Teſtamente niedergelegten Erklärung aus „ſunder Innigkeit und Andacht, auch redlichen Urſachen" entſchloß und die ihm am heiligen Grabe den Ritterſchlag durch Heinrich von Schaumburg erwarb.

Es nahte nun die Zeit, in welcher Friedrichs Thätigkeit als Reichsfürſt beſtimmter hervortreten ſollte, ſowie ſchon ſein Oheim Albrecht ſeine Wirkſamkeit

*) Vehse de pacto confraternitatis saxo-hassiacae p. 34 sq.

**) Vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III., S. 6—9 und v. Langenn a. a. O. S. 149 flg.

für das gesammte deutsche Vaterland und das Reichsoberhaupt glänzend entwickelt hatte, worauf wir bald zurückkommen werden. Friedrich III. war (am 19. Aug. 1493) gestorben, und an die Stelle der Schwerfälligkeit dieses schwachen Kaisers, in dessen letzten Jahren jedoch trotz seiner Apathie manche lebensvolle Anfange zur Ausbildung der gesammten deutschen Verfassung begonnen hatten, war die Beweglichkeit des geistreichen Maximilian getreten, welche, vereint mit mancherlei Umständen, die Erneuerung und Besserung des von seiner Majestat herabgesunkenen deutschen Reiches herbeiführte. Die vielfachen Forderungen schleuniger Hulfe, welche Max an die Stände stellte, blieben von diesen nicht unerwiedert, und der erste am 26. März 1495 zu Worms eröffnete Reichstag des neuen Herrschers fuhrte am Ende zu jenem denkwürdigen Landfrieden, der in Verbindung mit dem Reichskammergericht dem rechtlosen Zustande Deutschlands und insbesondere den Ausschweifungen der Freigerichte entgegentrat. Auf diesem Reichstage, wo die jährliche Versammlung beschlossen wurde, die uber die neuen Einrichtungen wachen und eine dauernde Thätigkeit des Kaisers und der Stande in Reichsangelegenheiten herbeiführen sollte, wo aber auch Maximilian nicht ohne Widerstreben den Entwürfen der Stände, die ihm darauf erst den gemeinen Pfennig bewilligten, nachgab; auf diesem Tage zu Worms erschien auch Kurfurst Friedrich der Weise. Hier empfing er vom Kaiser die Fahnenbelehnung mit seinen Landern, unter denen das Osterland nicht mehr namentlich (vgl. S. 241) aufgefuhrt wurde. Schon das Jahr darauf (1496) gab dem Kurfursten von Sachsen die Reise Maximilians nach Italien Gelegenheit, seine Vicariatsgerechtsame (s. S. 289) zu wahren *), wenn gleich der Kurfurst von der Pfalz unter Beziehung auf ein karolingisches Privilegium vom J. 1375 dieselben allein auszuuben verlangte, wie er es bereits 1468, wiewohl nicht mit erwiesenem Glück, versucht hatte, indem er erklarte, daß ihm das Vicariatsamt nicht nur in allen Sachen, welche Reichsverwandte und Unterthanen in deutschen Landen angingen, sondern auch in allen des Reiches gebuhre. Kurfurst Friedrich nahm aber in einem besonderen Ausschreiben auch diese Sachen, jedoch nur in solch Vicariat (in seinen Sprengel) gebörende, in Anspruch und erließ auch besondere Schreiben an die Reichsstände seines Bezirkes. Ja er hielt sich sogar zu einer Substitution ermächtigt, indem er, als ihn der Kaiser nach Italien berief, auf die Dauer seiner Abwesenheit — die Reise fand jedoch nicht statt — zu Altenburg ein Vicariatshofgericht niedersetzte, welches im Namen des Kurfursten die Vicariatsgerichtsbarkeit unter dem Vorsitze Burchards, Grafen zu Mulingen und Herrn von Barby, ausuben sollte. Schon aus Vorstehendem erhellt, welche Stellung Kurfurst Friedrich zu dem Reichsoberhaupte einnahm; allein Maximilian bediente sich seines Rathes noch ferner, und Friedrich wurde zu erneuerter Thatigkeit fur das Reich auf den Reichstagen zu Worms und Freiburg (1497 und 1498) immer mehr in Anspruch genommen, wo die fruheren wormser Einrichtungen durch den ihnen an und für sich nicht geneigten Konig befestigt und bestatigt wurden und dann von den Standen auch Einiges fur die Hoheit des Reiches geschah. Zwar war der früher bewilligte gemeine Pfennig auch in den Landern des Kurfursten, wo ihn sein Bruder Jo-

*) Vgl. Sammlung vermischter Nachr. zur sächs. Geschichte, Thl. 9, S. 34 flg.

hann auf die mindeſt beſchwerliche Art einfordern ſollte, ſehr dürftig eingekommen, und der Kurfurſt mußte auf den letzterwähnten Reichsverſammlungen erklären, daß es in Sachſen einige Herren gebe, deren er nicht mächtig ſei, weshalb er ſich für ſie nicht verpflichte; allein das Vertrauen Marimilians blieb ihm deſſenungeachtet, und durch ſeine freilich fruchtloſen Unterhandlungen in Bezug auf die Händel des Königs von Frankreich, Ludwig XII., mit dem deutſchen Oberhaupte griff er in die europäiſchen Angelegenheiten ein. Schon jetzt (1498) hatte Kurfürſt Friedrich von Marimilian für die demſelben geleiſteten Dienſte eine bedeutende Summe zu fordern, welche durch ein baares Darlehn auf 65,334 Fl. geſteigert wurde. Damals wurden ihm von Max mehrere in der Grafſchaft Görtz gelegene Schlöſſer und Herrſchaften (Cramaun, Belgrad, Neuburg und Caydrop) unterpfändlich eingeſetzt, welche indeſſen in dem Kriege des Kaiſers mit den Venetianern (1509) für Sachſen verloren gingen und auch ſpäter beim geſchloſſenen Frieden verloren blieben. — Von größerer Bedeutung als die dem Kurfürſten im Jahre 1500 ertheilte große und die auf die ſächſiſchen Unterthanen beſchränkte kleine Comitive ward der augsburger Reichstag von demſelben Jahre mit ſeinen Folgen für den weiſen Wettiner. Denn hier wurde das Reichsregiment zu Nürnberg errichtet und der Vorſitz in dieſem Ausſchuſſe der Reichsſtände von Marimilian dem Kurfürſten von Sachſen unter Zuſicherung eines jährlichen Gehaltes von ſechstauſend rheiniſchen Gulden übertragen. Leider dauerte dieſes mit der Eintheilung in ſechs (und dann in zehn) Reichskreiſe verbundene Regiment nur kurze Zeit. Friedrich begab ſich in Folge ſeiner Beſtallung perſönlich nach Nürnberg; da er aber bald den verfehlten Zweck der Anſtalt, wie die von den Ständen und anderen Seiten ſich erhebenden Schwierigkeiten kennen lernte, und zugleich bei ausbleibender Beſoldung den koſtſpieligen Aufenthalt ins Auge faßte, ſo kehrte er mit den übrigen Beiſitzern in die Heimath zurück. Doch kurz darauf (1507) rief ihn Marimilian, welcher auf's Neue nach Italien ging, wiederum zur Beſorgung der Reichsgeſchäfte als Generalſtatthalter des Reiches (imperii locum tenens generalis), welchem verſchiedene Vicariatsräthe aus der Zahl der geiſtlichen und weltlichen Fürſten und ſelbſt Abgeordnete der Städte Nürnberg und Augsburg an die Seite geſetzt wurden. Nur wenig für Sachſen unmittelbar merkwurdige Vorfälle bezeichneten die Zeit, in welcher Kurfürſt Friedrich dieſes Amt führte. Doch lehnte er im Jahre 1509 die abermalige Uebernahme deſſelben, ebenſo wie die Reichsgeneralfeldmarſchallſtelle im Kriege gegen die Venetianer während der Abweſenheit Marimilians, „wegen Blödigkeit und Schwachheit des Leibes" ab, da er erſt wegen einer gebührlichen Antwort die Anſicht der Stände abwarten wollte, die freilich der Entfernung des Königs entgegen waren, wodurch ſich der dem Kurfürſten gemachte Antrag von ſelbſt erledigte.

Der Antheil, welchen Kurfürſt Friedrich von Sachſen an den bisher erwähnten und den folgenden Reichsverhandlungen nahm, wurde durch das Vertrauen geſteigert, mit welchem die anderen Reichsſtände auf dieſen klugen, umſichtigen, gern temporiſirenden Fürſten blickten, deſſen Rathſchläge ſo manches Mal die Abſichten des Kaiſers durchkreuzten. Jetzt kam noch die Entwickelung eines andern Verhältniſſes dazu, welche Sachſen, vornehmlich die erneſtiniſche Linie, noch mehr in Oppo-

sition brachte und nicht ohne Einfluß auf mehre der nachfolgenden Begebenheiten blieb. Die Aussichten, welche Herzog Albrecht der Beherzte im Jahre 1483 auf Jülich und Berg nebst der Grafschaft Ravensberg erhalten hatte, und die in Folge des Eifers, welchen Kurfürst Ernst bei der Krönungswahl Maximilians I. bewiesen, im Jahre 1486 auch auf dessen Linie ausgedehnt worden waren (vgl. S. 334), bestätigte Max noch im Jahre 1495, also fast zu derselben Zeit, wo der jüngeren Linie des Hauses Wettin Friesland übertragen ward, für sich und alle seine Nachkommen im Reiche jetzt wie alsdann, alsdann wie jetzt. Doch ging die Hoffnung rascher Erfüllung dieser Aussichten — da Herzog Wilhelm VII. von Jülich nur eine Tochter hatte — alsbald wieder verloren. Denn diese Tochter sollte mit dem Herzog von Cleve vermählt werden, der mit dem Widersacher des österreichischen Hauses, dem Herzog von Geldern, sich zu verbinden drohte, wenn der Kaiser die Prinzessin Marie von Jülich nicht als die rechte Erbin der Besitzungen ihres Vaters anerkennen würde. Maximilian gab nach (1496), aber obgleich damit die Hinweisung verbunden war, daß sich die Prinzessin mit denen, welche vom Kaiser Friedrich III. und Maximilian Expectanz (die auch in den Jahren 1508 und 1509 widerrufen wurde) und Verschreibung auf die in Frage stehenden Landestheile erhalten hätten, vertragen solle, so konnte doch weder dieß noch die Einreden und Unterhandlungen des sächsischen Hauses verhindern, daß nach dem im Jahre 1511 erfolgten Tode Wilhelms VII. von Jülich sein Schwiegersohn Johann II. von Cleve die Lande in Besitz nahm. In Sachsen selbst glaubte man, daß der Kaiser durch Erfüllung des bei seiner Wahl gegebenen Versprechens die Macht des Hauses Wettin allzusehr zu steigern fürchte *), dessen Haupt, ernestinischer Linie, so großes Ansehen im Reiche genoß und durch seine geistige Ueberlegenheit auch dem Fürsten albertinischer Linie imponirte, während zugleich Familienverbindungen den sächsischen Fürsten Einfluß auf andere Häupter Deutschlands sicherten, wie z. B. Friedrichs Bruder Ernst Erzbischof von Magdeburg (bis 1513), sein Vetter Friedrich Hochmeister in Preußen und seine Schwester Margaretha Herzogin von Lüneburg war. Auch hatten im Jahre 1510 die hessischen Stände nach dem Tode des Landgrafen Wilhelm, mit welchem Friedrich in dem freundlichsten Vernehmen gestanden, diesem und dem Hause Sachsen die Vormundschaft übertragen. Demnach konnte das sächsische Haus nichts erhalten als ein Zeugniß wegen der gesuchten Belehnung (1512); aber auch die des Herzogs von Cleve unterblieb, so lange Maximilian lebte, bis Kaiser Karl V. (1521) sonderbarerweise beide Häuser zugleich belehnte, wobei er sich gegen Sachsen mit den politischen Rücksichten wegen des Herzogs von Cleve entschuldigte. Während aber die österreichische Politik das Haus Sachsen herabzudrücken suchte — wogegen sich das Haus Brandenburg erhob, dessen Prinzen nach dem Tode der sächsischen in die genannten geistlichen Würden einrückten — während seit 1514 auch der Einfluß der hessischen Vormundschaft sich schwächte, trat die Opposition des klugen Friedrich von Sachsen immer wirksamer hervor, was schon auf dem Reichstage zu Cöln (1512), wo durch seinen Widerstand die kaiserlichen Pläne scheiterten, sowie auf späteren Reichs-

*) Vgl. Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. 1., S. 340 flg.

tagen und in ſonſtigen Verhältniſſen geſchah, die ebenfalls nicht gänzlich ohne Einwirkung auf die Reformation blieben.

Die Verſuche, welche ſeit Friedrichs des Weiſen Regierungsantritt gemacht worden waren, um eine lebendige Einheit im Reiche zu ſchaffen, hatten keineswegs die Reſultate gehabt, die man davon hätte erwarten können. In dem Kampfe der gegenſeitigen Pflichten und Rechte des deutſchen Oberhauptes und der Stände hatte ſich die höchſte Gewalt wenig geltend machen können, und das Ringen nach Selbſtſtändigkeit auf eigene Hand, verbunden mit allgemeiner Gewaltthätigkeit, blieb auch dieſer Zeit, in welcher an ein ruhiges Gedeihen noch nicht zu denken war, eigenthümlich. Waren auch in Sachſen Verhältniſſe aus früherer Zeit vorhanden, welche den Widerſtand gegen die Ausbrüche roher Elemente von oben herab begünſtigten, ſo hatte doch auch Kurfürſt Friedrich in dieſen Tagen genug mit der Unterdrückung der vorhandenen Gährungsſtoffe zu thun, worauf die mannigfachen Bündniſſe und Einigungen zu Aufrechthaltung des Friedens und der Ordnung hindeuten. Vor Allem nahm auch Erfurt ſeine Thätigkeit in Anſpruch, da hier wie in anderen Städten die alten Streitigkeiten zwiſchen Rath und Gemeinde fortdauerten. Die ſächſiſche Schutzhoheit hatte ſchon ſeit dem letzten Vertrage vom J. 1483 (ſ. S. 336 flg.) wiederum zu mannigfaltigen Streitigkeiten mit dem mainzer Erbherrn Veranlaſſung gegeben; doch haderten auch die Erfurter ſelbſt fortwährend mit den ſächſiſchen Fürſten, bis ein Vertrag von 1492 das Einverſtändniß wiederherzuſtellen ſchien. Die ſchlechte Wirthſchaft nöthigte aber im Jahre 1508 den Rath, das als Reichslehn geltende Amt Kapellendorf mit kaiſerlicher Einwilligung den ſächſiſchen Fürſten für 8000 Goldgülden wiederkäuflich zu überlaſſen. Darüber kam es zwiſchen dem Rath und der Gemeinde, welche durch die bei dieſer Gelegenheit kundgewordene Schuldenlaſt von 600000 Fl. auf's Aeußerſte erbittert ward, zum Streit, in deſſen Folge der übermüthige Vierherr Kellner hingerichtet wurde. Da ſich die Gemeinde an den mainzer Kurfürſten wendete, ſo nöthigte dieß den ſächſiſchen Kurfürſten, ſich in die Sache zu miſchen und den Schritten des Erzbiſchofs hindernd entgegenzutreten, indem er die Commiſſion deſſelben aufhob. Doch dauerte der Streit, welcher beſonders in dem ſogenannten tollen Jahre 1510 die heftigſten Auftritte erzeugte und durch den Kampf in der Stadt ſelbſt zwiſchen den Studirenden und den erfurter Söldnern der Univerſität unſäglichen Schaden brachte, bis zum Jahre 1516 fort, in welchem, vornehmlich durch die Vermittelung des gelehrten Henning Göden, die Ruhe wiederhergeſtellt und das Schutzbündniß mit dem ſächſiſchen Hauſe erneuert ward, wie ſehr ſich auch der mainzer Kurfürſt dagegen ſträuben mochte. In dieſen für Erfurt ſo traurigen Tagen war aber bereits der Auguſtinerbruder Martin Luther von dort nach der bedeutungsvollen Stiftung Friedrichs des Weiſen, der Univerſität Wittenberg, abgegangen, von wo aus durch ihn die das Beginnen einer neuen Epoche bezeichnenden Funken leuchtender in die gährende Zeit hereinblitzen ſollten.

In dem Teſtamente, welches Friedrich der Weiſe vor ſeiner Abreiſe nach Paläſtina (1493 ſ. S. 374) gemacht, hatte er bereits verſchiedene Stipendien für Studirende zu Leipzig und Erfurt geſtiftet, „dieweil", wie er in einer Klauſel ſelbſt ſagt, „in unſers Bruders und unſers Fürſtenthumen kein Univerſität aufge-

richtet würde", woraus ſchon der Plan, mit welchem er ſich beſchäftigte, zu erhellen ſcheint, der ſich auch aus des Fürſten Neigung zu den Wiſſenſchaften wohl erklären läßt. Der Gedanke, daß ſich die Univerſität Leipzig in dem albertiniſchen Landestheile befinde, mochte ebenfalls das Seinige beitragen, und ſo hat man nicht nöthig, auf die Mittheilung zurückzugehen, daß der kurfürſtliche Leibarzt, Dr. Martin Pollich von Melrichſtadt, der als leipziger Profeſſor mit Samuel Piſtorius einen mediciniſchen Streit *) geführt, aus Eiferſucht gegen dieſen den Kurfürſten zur Gründung der Univerſität Wittenberg bewogen habe, wenn gleich dieſer erſte Rector derſelben durch ſeine Meinungen für die neue Hochſchule einflußreich wurde. In einem Ausſchreiben Friedrichs des Weiſen und ſeines Bruders Johann, von Weimar den 24. Auguſt 1501 datirt, wurde die Errichtung der Univerſität, bei welcher drei Jahre lang freie Promotionen in allen Facultäten ſtatt finden ſollten, bekannt gemacht, ihre Einweihung aber erſt am 18. Octbr. 1502, nachdem die kaiſerlichen und päpſtlichen Privilegien (welche letztere, ſowie auch einen ſogenannten Butterbrief, der Legat Raymund für die Hochſchule ausfertigte) eingegangen waren, vollzogen. Die erſten Einrichtungen wurden nicht wie zu Leipzig nach dem Muſter der prager Hochſchule (ſ. S. 273), ſondern nach dem Vorbilde der tübinger getroffen, und demzufolge an die Spitze der Univerſitätsverwaltung der Rector, mit drei ihm an die Seite geſetzten Reformatoren, und die Decane der vier Facultäten geſtellt. Erſt im J. 1507 erhielt die bis dahin von den fürſtlichen Stiftern ſelbſt unterhaltene Univerſität Wittenberg ihre feſtere Begründung, als ihr die reich ausgeſtattete Stifts- oder Schloßkirche (ſ. S. 289) mit den Propſteien Kemberg, Schlieben, Klöden und ſieben Pfarreien, nach der gegen Entrichtung von 2000 Ducaten erlangten päpſtlichen Bewilligung, dergeſtalt einverleibt wurde, daß die Doctoren und Magiſtri der h. Schrift und der Rechte beſtimmte Kanonikate an derſelben erhielten und die Stellen in den dazu geſchlagenen Orten durch Vicarien verwalten laſſen konnten. Ein ordentlicher Lehrſtuhl der Arzneikunde wurde erſt im J. 1508 gegründet, während die meiſten übrigen Lehrer Geiſtliche und beſonders Auguſtiner waren, was bald ſo folgenreich werden ſollte. Ungeachtet jener reichen Dotirung überſtiegen doch gleich anfangs die Ausgaben für die Hochſchule (3795 Gulden) die Einkünfte derſelben (2561 Gulden), weshalb von mehren Klöſtern der kurſächſiſchen Lande das Fehlende aufgebracht werden mußte. Dieß war im Allgemeinen die erſte äußere Geſtaltung der Univerſität Wittenberg, welche Friedrich der Weiſe zugleich als ein Tribunal wiſſenſchaftlicher Entſcheidung anſah, an welches er ſich in zweifelhaften Fällen zu wenden gedachte, wie er ſelbſt in den Worten erklärt: „ſo daß wir, wenn wir voll Zweifels gekommen, nach empfangenem Beſcheid unſerer Sache gewiß uns wieder entfernen." Die Andeutungen über das Eingreifen Wittenbergs in die großen Begebenheiten ſeit dem Jahre 1517 werden folgen, nachdem zuvörderſt ein Blick auf den albertiniſchen Landestheil ſeit der Theilung vom Jahre 1485 geworfen ſein wird.

*) Ueber das damals in Deutſchland unter dem Namen mal de Naples bekannt gewordene Uebel.

b) Die albertiniſchen Lande ſeit der Theilung vom J. 1485 unter den Herzogen Albrecht († 12. Septbr. 1500) und Georg bis zum Jahre 1517.

Alsbald nach der Theilung vom Jahre 1485 bot ſich dem Herzog Albrecht vielfache Gelegenheit dar, in dem Dienſte des Reiches ſeine Anhänglichkeit an das Haus Oeſterreich zu bewähren. Mochten auch ſchon in früherer Zeit durch verwandtſchaftliche Verhältniſſe und durch den Aufenthalt des Herzogs am kaiſerlichen Hofe (vgl. S. 327) engere Bande geknüpft worden ſein, ſo reichen doch wohl dieſe Umſtände nicht hin, eine genügende Erklärung jener treuen, ſelbſt durch Mißachtung nicht erſchütterten Anhänglichkeit Albrechts zu geben, wenn ſie nicht vielleicht in der ihn erfüllenden Idee vom deutſchen Reiche und der Würde ſeines Oberhauptes zu ſuchen iſt. Dieß ſcheint auch in der That aus ſpäteren Aeußerungen Albrechts hervorzugehen. „Ich wollte", ſagte er einſt, „daß alle mein Land und Gut, ſo ich auf Erden habe, zu Gelde gemacht wären, ich wollte meinem Herrn Kaiſer Maximilian ſolche Dienſte thun, daß man daran ein tauſend Jahr ſollte zu ſagen und zu ſchreiben haben. Es wäre beſſer, daß alle Fürſten zu Sachſen nach Brot gingen, denn ein römiſcher König." Oder: „Ich meine ja das Reich mit den Treuen, da ich wußte, daß ihm mit meinem Tode möchte geholfen werden, ſo wäre ich ganz unbeſchwert, mich zur Furderung des Reichs Wohlfahrt zu hengken laſſen *)". Wohl mochte ſolche Geſinnung in einer Zeit bitter getadelt werden, wo die Beachtung des Territorialintereſſe's — die vornehmlich auch Friedrich der Weiſe verſtand — in den Augen Vieler höher ſtand, als die eifrige Bemühung um Kaiſer und Reich. Zudem trat auch Albrechts Thätigkeit in dieſer Beziehung gerade jetzt bedeutender hervor, wo in der Perſon Friedrichs III. die Hoheit des Reiches auf das Tiefſte erniedrigt war, wo aber auch dem Sachſenherzog die Stützung der Macht Oeſterreichs und die Uebertragung ſeiner Idee auf das Untüchtigere vielleicht um ſo nöthiger ſchien, um die Hoffnung beſſerer Zeiten herbeizuführen.

In den Kämpfen des tapfern und klugen Ungarnkönigs, Matthias Corvinus, mit dem Kaiſer Friedrich III. (ſ. S. 334) hatte der Erſtere die bedeutendſten Fortſchritte gemacht; im Jahre 1485 war er mit Ausnahme von Wiener-Neuſtadt Herr von Oeſterreich, und der Kaiſer, aus ſeinem Erblande verjagt, zog als ein Flüchtling umher. Da wurde endlich nach mannigfachen Unterhandlungen auf dem Tage zu Nürnberg (1487) die Reichshülfe bewilligt und der Sachſenherzog Albrecht zum Führer der gegen Matthias von Ungarn beſtimmten Mannſchaften erwählt. Ehe er aber dieſes Amt noch antrat, hatte er in Tyrol perſönlich das gute Verhältniß zwiſchen dem Erzherzog Sigismund von der tyroler Linie des Hauſes Oeſterreich, der noch im hohen Alter durch die Hand der ſchönen Katharina Albrechts Schwiegerſohn geworden, und dem Kaiſer und deſſen Sohne Maximilian wiederherzuſtellen geſucht **), welches durch die Einflüſterungen Verſchiedener, als ſtrebten die Letzteren nach Sigismunds Landen geſtört worden war. Mancherlei Un-

*) Vgl. Mencken Script. rer. Germ. T. II. p. 2121 u. 2126.

**) Vgl. hierüber und über den Zug gegen Matthias von Ungarn v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. und die daſ. angeführten Quellen S. 150 flg.

bilden mußte sich der ebenfalls in widrigen Verdacht gekommene Albrecht von dem grämlichen Schwiegersohne gefallen lassen. Nach Beendigung dieser Angelegenheit trat er sein Reichsfeldherrnamt an, nicht ohne sich zuvor gegen die meißnischen Stände durch erläuternde Rede erklärt zu haben, wenn gleich jetzt ein anderes Verhältniß als früher (s. S. 334) statt fand und das Unternehmen nicht mehr des Kaisers Sache allein, sondern des Reiches war. Große Versprechungen hatte Friedrich III. (u. a. einen jährlichen Gehalt von 10,000 rhein. Gulden) dem Herzog gemacht, der sich selbst auf verschiedene Weise zu sichern gesucht. Allein gleich beim Anfange des Feldzuges fand Albrecht, der am 9. August 1487 seinen Absagebrief an König Matthias erließ, seine Erwartungen getäuscht, denn er erhielt weder die zugesicherte Verstärkung an Mannschaften und Geschütz, noch die gehoffte Geldunterstützung. Was vermochte er unter diesen Umständen gegen den sieggewohnten Matthias und dessen geübtes Heer auszurichten? So ging Neustadt bereits am 17. August verloren, und wenn auch Albrecht zuweilen, wie u. a. im September 1487 vor dem Schlosse Regau, einige Vortheile über die Ungarn erfocht, so schmolz doch sein kleines, aus wenigen tausend Mann bestehendes Heer immer mehr zusammen, zumal da er verschiedenen Plätzen und festen Schlössern Verstärkungen zuführen mußte. Daher sah sich Albrecht bloß auf den Vertheidigungskrieg beschränkt; allein wenn er auch in diesem noch so große Dienste leistete, so fanden sie doch bei dem unentschlossenen Kaiser keine Anerkennung, der, obwohl in ihm selbst der Hauptgrund lag, daß Albrecht keine größere Thätigkeit entwickeln konnte, sogar den Verleumdungen williges Ohr lieh, die an seinem Hofe gegen den Herzog erhoben wurden. Größere Anerkennung schenkte diesem sein Gegner Matthias selbst, welcher erklärt haben soll, daß er ohne Albrechts Wehr in der Mitte Deutschlands sein Lager aufschlagen wolle. Die gegenseitige Achtung, welche beide Fürsten sich zollten, äußerte auch ihren Einfluß auf den Vertrag, welcher nach einer persönlichen Zusammenkunft Beider zu Markersdorf zwischen Molk und St. Pölten in der Form eines Waffenstillstandes abgeschlossen und vom König Matthias am 16. Decbr. 1487 ratificirt wurde. Hiernach sollte vornehmlich der bis zum 1. November 1488 zu erwartende Ausspruch des Papstes entscheiden, ob der Kaiser oder der König Unrecht habe, und der Sachfallige der Unterstützung seiner Stände oder Vasallen entbehren. Unter den obwaltenden Umständen war dieser Vergleich für Kaiser und Reich ehrenvoll genug. Auf dem Reichstage zu Nürnberg aber, wohin sich Albrecht nach dem Abschlusse des Vertrages begab, ließ ihn der Kaiser nicht einmal zur Audienz, wahrscheinlich weil der kleinlich Gesinnte des Freundes Blick scheute und die Mahnung desselben an Wiedererstattung der aus eigenen Mitteln aufgewendeten Kosten erwartete, die nach des herzogl. Rentmeisters Rathalter Angabe mit Hinzurechnung spaterer Auslagen und Kosten sich auf 52,600 Gulden belaufen haben sollen *), und um deren willen Albrecht manche Pfandschaft in seinen Landen hatte einsetzen müssen. Noch längere Zeit mußte Albrecht den unbilligen Kaiser, der sich durch mancherlei Rechtsbehelfe zu verwahren suchte, um Gewährung seiner Forderungen angehen; doch trat das Andenken an die

*) Vgl. Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II., p. 2113.

erlittene Behandlung bald vor den oben erwähnten Ansichten zurück, die zu fest in ihm begründet waren, als daß sie ihn nicht auf's Neue zu den thätigsten Beweisen seiner Ergebenheit gegen das Haus Oesterreich hätten treiben sollen.

Maximilian, im Jahre 1486 zum römischen König erwählt, hatte als Eidam Karls des Kühnen die burgundischen Rechte in den Niederlanden durchzufechten und dort, wie sein Vater in Oesterreich, so manche Widerwärtigkeiten zu bestehen, denen die Verbindung dieser Länder mit Frankreich und ihre inneren, durch die Parteiungen der Kabbeljauws und Höcks veranlaßten Kämpfe reiche Nahrung boten. Im Februar des Jahres 1488 ward der römische König zu Brügge von den hinterlistigen Bürgern gefangen genommen; doch die Achtung für Maximilian und die Würde des Reiches vereinten Deutschland zur Hülfe, welche schon der sogenannte, auf den Ritterverein des St. Georgenschildes gegründete schwäbische Bund, ein Förderungsmittel der inneren Ordnung und besseren Verfassung, erleichterte. Auch die übrigen Reichsstände wurden zur Hülfe entboten. Vor allen säumte Albrecht von Sachsen nicht *), wenn gleich die Stände Meißens, unzufrieden mit dem sie drückenden Aufwande seiner Heerfahrten, ihm von diesem Zuge abriethen. Allein er erklärte, daß die dem römischen Könige angethane Schmach ihm über alle Güter des Lebens, ja über das Leben selbst gehe; doch stellte er es in den Willen seiner Vasallen, ob sie ihn auf diesem Zuge begleiten wollten oder nicht. Zugleich übertrug Albrecht die Regierung seiner Lande seinem siebenzehnjährigen Sohne Georg (geb. 1471), dem er den Kanzler Sigismund Pflugk und andere Räthe an die Seite stellte, und von welchem die Stände im Jahre 1495 erklärten: „daß sie an des Herzogs Sohne gute Gnüge hätten." So zog Albrecht zur Reichsarmee, zu welcher auch die ernestinische Linie ihr Contingent gestellt hatte, und obgleich er schon vor seiner Ankunft die Nachricht von der Befreiung Maximilians erhielt, so fand er doch Gelegenheit, sich in der Bekämpfung der Niederländer, welche ihn den sächsischen Roland nannten — wie man ihn überhaupt den rechten Arm des Reiches zu nennen pflegte — an der Seite des römischen Königs auszuzeichnen, wiewohl auch jetzt wieder der alte Kaiser manches Ersprießliche hinderte. Gleich diesem verließ auch Maximilian bald die Niederlande, nachdem er den Herzog Albrecht zum Statthalter ernannt und ihm die Aufsicht über seinen jungen Sohn Philipp anvertraut hatte. Nach manchen blutigen Kämpfen, die des Herzogs Namen geehrt und gefürchtet machten, erfolgte allmählig die Unterwerfung der unruhigen Lande und die Versöhnung der Parteien, und am 31. August 1489 konnte Albrecht, nachdem er am 25. August auf glänzende Weise in Brüssel eingezogen war, seinem Sohne Georg schreiben, daß er das brabantische Land zu Frieden gebracht habe. Zugleich aber sprach er auch von der Hülfe, welche dem römischen König gegen andere ungehorsame Widerwärtige noch ferner zu leisten sei, und darum dachte er noch an keine Rückkehr. Denn nun trat er als Kämpfer in den nördlichen Niederlanden auf, wo die Gegenpartei der Höcks fortwährend thätig war, während ihn Maximilian unablässig mit besonderen Angelegenheiten beschäftigte, die vornehmlich den seiner Obhut anvertrauten jungen Erzherzog Philipp

*) Vgl. das Ausführlichere bei v. Langenn a. a. O. S. 189 flg.

betrafen. Doch vergaß der Sachſenherzog der eigenen Lande nicht gänzlich, wie unter Anderm die Berichte bezeugen, die er häufig von ſeinem Sohne verlangte, wenn gleich er die Bitten deſſelben, ſowie ſeiner übrigen Söhne und vielleicht auch des Kurfürſten Friedrich, wegen der Rückkehr in die Heimath nicht erfüllte. Und dieſe ſchien um ſo dringender, je bedenklicher ſich die Stellung des Ungarnkönigs Matthias, kurz vor dem Tode deſſelben (6. April 1490), gegen Sachſen und Brandenburg geſtaltet hatte, weshalb auch ein Bündniß zwiſchen dem Letzteren, dem Kurfürſten von Sachſen und dem Herzog Georg geſchloſſen worden war. Albrecht, dem Maximilian am 26. September 1490 die bisherige Statthalterſchaft in den Niederlanden unter Zuſicherung des Schadenerſatzes und eines Zuſchuſſes von 35000 Goldgulden für ſeinen Hofſtaat auf ein Jahr erneuert hatte (was ſich im folgenden Jahre wiederholte), kam zwar 1491 nach Deutſchland zurück, aber nur um es bald wieder zu verlaſſen. Während dieſes kurzen Aufenthaltes auf heimathlichem Boden erſchien er auf dem Reichstage zu Nürnberg, wo ſein Name mit Ehren genannt und ſeine treue Anhänglichkeit an den Kaiſer durch den Orden des goldenen Vließes (nach Anderen empfing er ihn erſt ſpäter) belohnt wurde. Die Söhne, welche er hier ſah, begleitete er nach Dresden, welches damals ein furchtbares Brandunglück erlitten hatte, weshalb er nicht nur die Beſchädigten mit mancherlei Freiheiten begnadigte, ſondern auch eine Bauordnung erließ, welche die Art und Weiſe des Bauens beſtimmte. — Dann zog Albrecht wieder nach den Niederlanden und beendigte (1491 und 1492) den in Nordholland ausgebrochenen Krieg mit den von ihrem Zeichen ſogenannten Käſe- und Brotleuten. Endlich fiel (1492), nachdem der Herzog bei Zieriſſe in Seeland die vom Papſte geſendete geweihete Roſe und ein Schwert empfangen, mit dem feſten, von Albrecht belagerten und durch Philipp von Cleve vertheidigten Sluis auch die Partei der Höcks, während zu gleicher Zeit Der, für den er die Beruhigung Flanderns, Brabants, Hollands und Seelands vollbrachte, der römiſche König Maximilian, nach Matthias Tode auch glücklich gegen die Ungarn kämpfte. An den Feindſeligkeiten, welche König Karl VIII. von Frankreich durch Zurückſendung der ihm verlobten Tochter Maximilians und durch die Vermählung mit der dem römiſchen König durch Procuration bereits angetrauten Anna von Bretagne veranlaßte, nahm Herzog Albrecht, der aus den Niederlanden in die Champagne ziehen ſollte, perſönlich keinen Antheil, wenn gleich er den Burggrafen Hugo von Leisnig mit 800 Knechten gegen die Franzoſen mitſendete. Der Friede von Senlis (23. Mai 1493) beendigte dieſe Angelegenheit und befeſtigte auch die Stellung Albrechts in den Niederlanden noch mehr, die nun bereits dem an ſeiner Idee feſthaltenden Herzog bedeutende Opfer gekoſtet hatten, indem z. B. allein in dem Jahre von 1488 bis 1489 aus Albrechts Landen 412000 rhein. Gulden in die Niederlande geſendet wurden, während Maximilian im December 1493 ſelbſt bekannte, daß die Anſprüche Albrechts wegen ſeiner Dienſte in den Niederlanden auf 272,757 rhein. Gulden feſtgeſtellt worden ſeien. *) Bald nach Friedrichs III. Tode zog nun der neue Kaiſer Max in

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 227 u. 233.

die Niederlande, welche ihm nebst seinen beiden Kindern, Philipp und Margarethe, Herzog Albrecht als ein „gehorsam" Land feierlich übergab.

Auf dem ersten von Maximilian im Jahre 1495 gehaltenen Reichstage, dem bereits erwähnten (s. S. 375) berühmten Tage zu Worms, erschien auch Albrecht, und hier, wo das deutsche Oberhaupt so manchem Ansinnen der Stände sich ausgesetzt sah, suchte er auch den Rath des ihm so sehr befreundeten Sachsenherzogs in Bezug auf die Behauptung seiner höchsten Würde.*) Zugleich wurde hier dem Herzog die Stelle eines obersten Reichshauptmannes angetragen; allein durch frühere Erfahrungen vorsichtig gemacht, stellte er seine Bedingungen, meinte aber selbst, mit Rücksicht auf den Gang der Reichstagsverhandlungen, die ihn keine Gewährung seiner Forderungen erwarten ließen, daß es am besten sei, eine solche Ernennung aufzugeben. Die Gegenstände des wormser Reichstages (Hülfe gegen die Franzosen, Römerzug und Krieg gegen die Türken) ließ Albrecht auch auf dem von ihm nach Leipzig ausgeschriebenen Landtage, da er nicht persönlich erschien, vornehmlich durch den Obermarschall von Minkwitz, den meißner Domdechanten von Wolfersdorf und den Ritter von Werthern (Wirtirde) zur Sprache bringen und fand zum Theil größere Bereitwilligkeit, als Andere beim Reiche, wenn gleich der Herzog die Bitte seiner Stände um Rückkehr in sehr beschränktem Maße erfüllte. — Bald bot sich ihm eine neue Gelegenheit zur Entwickelung seiner kriegerischen Thätigkeit dar. Denn wenn er sich auch in den nun folgenden Tagen theils am Hofe des Kaisers, theils auch im meißner Vaterlande, wo er im Jahre 1496 der mit der größten Pracht gefeierten Vermählung seines Sohnes Georg mit Barbara von Polen beiwohnte, mit friedlicheren Dingen beschäftigte: so blieb doch sein Auge fortwährend auf die bald wieder von ihm besuchten Niederlande gerichtet, und im Jahre 1497 machte er glückliche Fortschritte gegen Karl von Geldern, während nun auch die friesischen Angelegenheiten**) den Herzog immer mehr für die noch übrige kurze Zeit seines Lebens in Anspruch nahmen.

Schon in den niederländischen Kämpfen und insbesondere seit dem Jahre 1492 war Herzog Albrecht, der damals im Namen des Reiches Tribut forderte, mit den Angelegenheiten Frieslands in Berührung gekommen, welches ebenfalls durch innere Parteien, durch den Streit der Vetkooper und Schieringer, zerrüttet wurde. Dieses Verhältniß wußte Albrecht, den Maximilian im Jahre 1494 den Friesen zur Potestatenwürde wenigstens empfohlen hatte, insofern zu benutzen, daß er beide Parteien unterstützte und sich scheinbar vom Kaiser entfernte, welcher das Bündniß der mit den Vetkoopern vereinigten mächtigen Stadt Gröningen mit den Ostergoern bestätigte. Noch in demselben Jahre (Septbr.) suchte der Kaiser bei Gelegenheit der Huldigung seines Sohnes Philipp zu Brüssel seine Verbindlichkeit gegen Albrecht dadurch zu lösen, daß er ihm die Gubernatorwürde übertrug, wovon freilich die Friesen, welche nach ihrem Staatsrechte den Potestaten frei wählten, keine große Notiz nahmen, während Maximilian selbst die verliehene Würde als eine schwer zu behauptende betrachtete. Erst im Jahre 1498 erhielt das Verhält-

*) Ranke deutsche Geschichte ꝛc. Thl. 1. S. 111.

**) Vgl. das Ausführliche über die friesischen Händel bei v. Langenn a. a. O. S. 240 flg.

niß Albrechts zu Friesland etwas mehr Bestimmtheit, als die zur Schieringer-Partei gehörenden westergoischen Friesen, um Ruhe und Frieden im Lande zu haben, den Herzog am 30. April zum erblichen Regenten annahmen, worauf er am 20. Juli 1498 auf dem Reichstage zu Freiburg im Breisgau mit Einwilligung der Kurfürsten zum erblichen Gubernator und Potestaten in Friesland ernannt wurde. Doch behielt Maximilian sowohl sich selbst als auch seinem Sohne Philipp, falls die Kurfürsten ihre Zustimmung ertheilten, die Wiedereinlösung Frieslands gegen 100,000 Goldgülden vor, während Philipp im März 1499 sich wegen seiner vermeintlichen Rechte auf Friesland mit Albrecht noch besonders verglich und ihm Hülfe als einem Gubernator und eine jährliche Pension von 5000 Andreasgulden versprach. Doch wurden auch in Folge der zwischen Beiden obwaltenden Streitigkeiten von Albrecht noch 250,648 Goldgülden an Philipp gezahlt, wogegen ihm eine erhöhete Wiederkaufs- und Einlösungssumme von 350,648 Gulden zugesichert ward. — So erhielt der Herzog, der nun mehre ihm verpfändete Schlösser zurückgab, als Entschädigung für die gebrachten Opfer ein höchst ungewisses Besitzthum, dessen Erhaltung für kurze Zeit den wettiner Erblanden auf's Neue drückende Lasten auflegte und die Sorge des Herzogs von den angestammten Marken abzog. Denn nur ein Theil der Friesen hatte Albrecht, der nun ein eigenes Wappen von Friesland führte und bald als Gubernator Münzen schlagen ließ, gewählt, weshalb es mit dem andern, besonders mit der Stadt Gröningen, zu mancherlei Streitigkeiten und verwüstenden Kämpfen kam. Erst gegen das Ende des Jahres 1499 schien die Stellung des Herzogs in Friesland sich günstiger zu gestalten. Darum eilte jetzt Albrecht beruhigter nach Meißen zurück, wo die Landesangelegenheiten dringend seine Gegenwart forderten, während er auch dem Reichstage zu Augsburg (1500) seine Thätigkeit widmen wollte. Sein Stellvertreter in Friesland ward sein vor Kurzem aus Palästina zurückgekehrter Sohn Heinrich, in dessen Fähigkeiten zu dem schwierigen Amte der Vater ein zu großes Vertrauen setzte. Der junge, unerfahrene Fürst reizte die freiheitliebenden Friesen durch strenge Einforderung der Steuern, durch Erbauung eines Schlosses bei Harlingen, wozu er das Material von den Vesten benachbarter Edelleute nahm, durch den Versuch, das Andenken an Tage zu vertilgen, die dem Volke theuer waren u. dgl. m. Da brach der Aufstand der Friesen aus, und Heinrich wurde von ihnen in Franecker belagert. Die Kunde hievon, welche Albrecht, der um dieselbe Zeit auch mit dem Erzherzog Philipp in Zwiespalt gerathen war, in Augsburg und der Herzog Georg in Meißen erhielt, veranlaßte den Herzog zwar zu schleunigen Rüstungen, allein die Dauer derselben vergrößerte die Gefahr, in welcher Heinrich schwebte. Am 22. Juni 1500 verließ Albrecht zum letzten Male das Vaterland und zog von Salza in Thüringen aus mit seinem Sohne Georg und den sächsischen Mannen nach Friesland. Hier hatten bereits sein Schwiegersohn Herzog Erich von Braunschweig, der auch in der Noth ihm treue Bundesgenosse Graf Edzard von Ostfriesland und andere Freunde manchen Vortheil über die Friesen erfochten, wobei auch die in Albrechts Dienste getretene sogenannte schwarze Garde schon ihre wilden Verheerungen begann. Albrecht war gegen die Friesen nicht minder glücklich; durch blutigen Kampf ward auch Franecker entsetzt und Albrecht sah sich mit dem Soh-

ne, Georg mit dem Bruder wiedervereinigt. Leider nahm dieſer, der Veranlaſſer des Krieges, unedle Rache, bewahrte aber als Andenken die (im hiſt. Muſeum zu Dresden noch jetzt gezeigte) Kette, woran die Frieſen ihn hatten hängen wollen. Albrecht beſchäftigte ſich nun mit der weiteren Unterwerfung des Landes; doch gelang es ihm nicht, das hart belagerte Gröningen (Auguſt 1500) zur Uebergabe zu zwingen, beſonders da es ihm an Geld fehlte, die Truppen zu bezahlen. Endlich wurde der Streit am 21. Auguſt 1500 durch den in Aduard unterzeichneten Vergleich beendet und die Entſcheidung der Hauptpunkte dem Kammergericht überlaſſen. Wohl mochten dieſe letzten Anſtrengungen, die Sorge um den geliebten Sohn, das Gefühl der ihm durch Friesland aufgebürdeten Laſt und der Kummer über den Undank des Erzherzogs Philipp die Geſundheit des 57jährigen Albrecht erſchüttert haben. Der Leidende ließ ſich, nachdem er dem Burggrafen Hugo von Leisnig die Führung der frieſiſchen Angelegenheiten übergeben hatte, nach Emden bringen, wo ſeine Söhne Georg und Heinrich, der Doctor Pflugk, der treue Freund Graf Edzard und der wackere Rentmeiſter Rathalter ſein Lager umgaben. Sein Scheiden ahnend traf er noch einige letztwillige Verfügungen und übergab ſeinem Sohne Heinrich das goldene Vließ (ſ. S. 383), um es dem Erzherzog Philipp zu überbringen, mit den Worten: „Dieß iſt das Lämmlein, das ich lieb gehabt und allezeit in meinem Herzen getragen habe.“ Dann hauchte am 12. September 1500, fern von dem meißner Lande, Albrecht der Beherzte ſeine Seele aus. Sein Herz ward in der emdener Kirche beigeſetzt; der einbalſamirte Körper aber wurde nach Meißen gebracht, um in der Fürſtengruft des Domes zu ruhen. Wie ſchon ſein Tod die Theilnahme vieler Fürſten, die ſich in ihren Zuſchriften an die Söhne ausſprach, erweckt hatte, ſo gab ſie ſich auch bei dem Begängniſſe kund, welches am 25. Januar 1501 im meißner Dome auf das Feierlichſte gehalten wurde. Bei dieſem Todtenamte trugen die angeſehenſten Männer die Fahnen der zwölf Lande und die Hauptfahne; ſelbſt dreizehn Trauerroſſe wurden im Zuge mit in den Dom geführt. Das Amt begann, nachdem an 36 Altären gebetet worden. Dann ſang man: Media vita in morte sumus, und bei dem „Sancte Deus“ zerbrach der Marſchall ſeinen Stab, zerſchlug der Kanzler das Siegel und fielen ſechs Fahnen. Die anderen ſechs ſenkten ſich, als das „sancte fortis“ ertönte, und bei dem „et immortalis“ ſtürzten die Grafen von Stolberg und Hohenſtein den großen, mit den Wappen aller ſächſiſchen Lande verſehenen Schild um, und Graf Sigismund von Gleichen ſenkte die Hauptfahne darauf *) Im Dienſte des heiligen Reiches, ſagte die Grabſchrift, ſtarb Albrecht. Wohl hatte er in dieſem Dienſte und mit treuer Anhänglichkeit an das Haus Oeſterreich den Ruhm des ſächſiſchen Namens ins Ausland getragen, aber auch ſeinem meißner Lande mannigfache Opfer bereitet, welche nach völliger Vereitlung ſeiner Bemühungen wohl um ſo bitterer empfunden wurden und ihn um ſo häufiger dem Tadel ausſetzen mochten, je mehr die etwaigen leitenden Ideen (vgl. S. 380) dieſes Stammvaters der albertiniſchen Linie von den Beſtrebungen anderer Territorialherren jener Zeit iſolirt erſchienen. Daß

*) Vgl. verm. Nachr. z. ſ. Geſchichte Thl. XI. ur. IV. Weiße ſächſ. Geſchichte Thl. 3, S. 210. v. Langenn a. a. O. S. 284.

er aber in Bezug auf die Ausbildung der Verfaſſung ſeiner Lande und mancher inneren Zuſtände derſelben nicht ohne bleibendes Intereſſe zu nennen iſt, erhellt zum Theil ſchon aus dem früher Mitgetheilten (z. B. aus der vorläufig erwähnten Gründung des Oberhofgerichtes u. ſ. w.), theils wird davon noch ſpäter die Rede ſein.

Sidonia (Zedena), Albrechts Gemahlin (ſ. S. 325), zog ſich nach ſeinem Tode auf ihren Witwenſitz Tharant zurück, wo ſie ſchlecht und recht, redlich, aufrichtig und fromm bis zum Jahre 1510 lebte, und dann ebenfalls ihre letzte Ruheſtätte im meißner Dome fand. Sie hatte ihrem Gemahl acht Kinder geboren, von denen Anna, Ludwig und Johann I. und II. frühzeitig mit Tode abgingen, während die ſchon genannten Georg (der Bärtige) und Heinrich (der Fromme) dem Vater nach einander in der Regierung folgten und der jüngſte Sohn Friedrich im Jahre 1498 zum Hochmeiſter in Preußen (vgl. S. 377) gewählt wurde. Eine Tochter Albrechts, die ſchöne Katharina, wurde anfangs an den alten Erzherzog Sigismund von der tyroler Linie des Hauſes Oeſterreich (ſ. S. 380) und nach deſſen 1496 erfolgtem Tode an den Herzog Erich von Braunſchweig vermählt. —

Mit Zuſtimmung mehrer Stände (eines landſchaftlichen Ausſchuſſes, den der Fürſt bei einem ſo wichtigen Acte nicht entbehren zu können glaubte), hatte Herzog Albrecht im Jahre 1499 am 18. Februar zu Maſtricht eine letztwillige Verfügung getroffen, welche erſt nach ſeinem Tode vom Kaiſer Maximilian I. (14. Decbr. 1500) beſtätigt ward. Gewöhnlich wird ſie das Teſtament Albrechts genannt, wiewohl ſie mehr als ein Erbvertrag zu betrachten iſt. Darauf deutet auch die im Eingange der Urkunde*) erwähnte Einwilligung der Söhne Georg und Heinrich hin, während der jüngſte Sohn Friedrich nicht berückſichtigt wurde, da er „in ehrlichem Staat zum Hochmeiſter des löblichen deutſchen Ordens in Preußen verſehen und damit von den erblichen Landen gegen die anderen Söhne nach Ausweiſung der Verträge vertragen und geſondert ſei.“ Albrecht ging bei dieſer Verfügung von den Erfahrungen aus, welche er gleich ſeinen Vorfahren durch die bisher ſtattgefundenen Theilungen gemacht hatte, „die bei ihnen und den Freunden derſelben vielmals ſchädlich in Uebung (vgl. S. 311) vermerkt worden ſeien. Verderblichem Schaden der Lande wollte er zuvorkommen aus Lib zu ſeinem Namen und Geſchlechte; das Haus Sachſen ſollte dadurch in gutem Gerüchte erhoben, die Söhne in fürſtlichem Weſen hinter ſich gelaſſen und Land und Leute vor gegenwärtiger und künftiger Beſchwerung bewahrt werden.“ Darum trat er der Untheilbarkeit der Lande näher, als früher geſchehen war. Georg und deſſen Nachkommen ſollten die Erblande und den ihnen zuſtehenden Antheil an Sagan und den biebersteiniſchen Herrſchaften (vgl. S. 374) allein beſitzen, Heinrich aber und deſſen Erben Friesland erhalten. Dieſes Letztere indeß betrachtete Albrecht als eine ungewiſſe Beſitzung, die „gewaldiglichen abgedrungen“ (vornehmlich dem weniger kriegeriſchen Heinrich), oder abgelöst (vgl. S. 385) werden könnte. In dieſem Falle ſollten dem Herzog Heinrich die Städte und

*) S. dieſelbe bei Glafey in ſeinem Kern der ſächſiſchen Geſchichte, S. 819 flg. Vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. 3, S. 211 flg.

Schlöſſer Freiberg und Wolkenſtein mit Zubehör, jedoch mit Ausnahme der Regierung und Obrigkeit der Bergwerke, überlaſſen werden, ſowie der vierte Theil aller übrigen Landeseinkünfte und die Hälfte der Zinſen von einem dem römiſchen König vorgeſtreckten Kapital von 150,000 Fl. Doch ſetzte Albrecht auch für den freilich wenig wahrſcheinlichen Fall, daß Herzog Georg aus den Erblanden auf einige Weiſe verdrängt würde, die Beſtimmung feſt, daß Heinrich dem Bruder Schloß und Stadt Francker mit Vaſallen, Nutzungen und der Obrigkeit, ſowie den vierten Theil ſeiner Landeseinkünfte überlaſſen ſollte. In keinem der beiden Fälle aber ſollte Einer den Anderen in der Regierung hindern. Merkwürdig waren die Beſtimmungen des albrecht'ſchen Briefes über die Erbordnung, wonach der überlebende Bruder dem anderen, von den beiderſeitigen Leibeslehnserben aber jederzeit der Aelteſte, und wenn dieſer zur Regierung nicht tüchtig, wiederum der Aelteſte folgen ſollte, während die übrigen Erben den dritten Theil der Landeseinkünfte, und wenn mehr als zwei vorhanden, die Hälfte derſelben nebſt einer oder zwei Behauſungen erhalten ſollten. So wurde in der albertiniſchen Linie ein Seniorat, wie es ſchon vor Zeiten einmal bei der Vogtei über den Petersberg (vgl. S. 41) vorgekommen war, beabſichtigt, während in der erneſtiniſchen Linie die Primogenitur, ſchon wegen der Beſtimmungen der goldenen Bulle über die mit den Erblanden verbundene Kur (vgl. S. 289), galt, was ſpäter nicht ohne Einfluß auf die Verfügungen Albrechts, der übrigens die künftig zu erwerbenden Länder für theilbar erklärte, bleiben konnte, als an ſeine Linie der Kurhut gelangte. Noch enthielt dieſer Vertrag, welcher der Landſchaft zur Aufrechthaltung empfohlen ward, Beſtimmungen über die Vormundſchaft etwaiger unmündiger Prinzen der Söhne Albrechts, ſowie auch über die Austräge bei vorkommenden Streitigkeiten, welche von dem älteſten der Jahre unter den Biſchöfen von Meißen und Merſeburg, von zwei der älteſten Aebte, zwei der älteſten Grafen, vier der älteſten Räthe aus der Ritterſchaft und zwei Bürgermeiſtern der Städte Leipzig und Salza gebildet werden ſollten.

Georgs des Bärtigen Individualität hatten frühzeitig verſchiedene Umſtände in der Art entwickelt, wie ſie ſich ſpäter in den denkwürdigen Tagen ſeiner Regierungszeit vor den Augen der Welt enthüllte. Der angehende Jüngling ſcheint von dem Vater für den geiſtlichen Stand beſtimmt geweſen zu ſein, denn er erhielt nicht nur, wie erzählt wird, ein Kanonikat in dem mainzer Hochſtifte, ſondern er bewarb ſich auch um das Jahr 1486, wie die dem cölner Stifte beigebrachten Geburtsbriefe beweiſen, um eine Domherrnſtelle zu Cöln, was freilich wegen der Geburt ſeiner Mutter *) beim dortigen Capitel, welches nächſt dem ſtraßburger das ſtrengſte in Hinſicht auf Adelsproben war, nicht gelang. Doch war Georg ſchon im Jahre 1484 meißner Domherr geworden. Bald änderte jedoch der Vater ſeine Pläne mit dem Sohne und ließ, wie bereits mitgetheilt

*) Sidonia war noch vor der Erhebung ihres Vaters Georg Podiebrad auf den böhmiſchen Thron geboren worden; doch ſtammte dieſer aus einem altfreiherrlichen Geſchlechte. Vgl. oben S 326.

(ſ. S. 384), den 1496 mit der polniſchen Prinzeſſin Barbara Vermählten an den Regierungsgeſchäften Theil nehmen, was Albrechts häufige Abweſenheit von den Erblanden nöthig machte. So vereinte ſich bei Georg mit der Gelehrſamkeit, zu welcher ihn ſchon die frühere Beſtimmung führte, mit der nachmals, wie zu erwähnen ſein wird, ſo oft hervortretenden Liebe zu den Wiſſenſchaften bald auch Erfahrung in den Staatsgeſchäften, welche, wie beſcheiden ſich auch Georg in einem Briefe an den Vater (1490) wegen ſeiner Ungeübtheit im Regieren ausdrücken mochte *), doch ſchon im Jahre 1495 (ſ. S. 382) von den Ständen Meißens anerkannt ward. So manche der damaligen Staatszuſtände, vornehmlich die frieſiſchen, mochten dem Herzog Gelegenheit geben, Anſichten zu gewinnen, die von ihm bei Beurtheilung der Kirchenverbeſſerung, welcher Georg an und für ſich nicht abhold war, in die Wagſchale gelegt wurden.

Georgs Bruder, Heinrich, hatte Friesland zur Genüge (vgl. S. 385) kennen gelernt. Bald trug er daher dieſen ihm zuerkannten Landestheil Georg an, und ein vorläufiger, auf zwei Jahre geſchloſſener Vergleich vom 27. April 1501 beſtimmte, daß Friesland gemeinſchaftlich regiert und Heinrich an ſeines Bruders Hofe nebſt Dienerſchaft mit Koſt und Futter für 22 Pferde verſorgt werden und 2000 Fl. zu freier Verwaltung erhalten ſolle. Die Ablöſung Frieslands binnen dieſer Zeit ſolle ihm jedoch die im väterlichen Erbvertrage zugeſicherten Vortheile bringen, und demzufolge ihm auch die Hälfte der Wiedereinlöſungsſumme (ſ. S. 385) zufallen. Nach Ablauf der zwei Jahre trat Heinrich (im Mai 1503) Friesland ganz an den Herzog Georg ab, der dieß den Frieſen zu Franecker bekannt machte und darauf die Huldigung derſelben empfing. Am 30. Mai 1505 kam nun zu Leipzig zwiſchen beiden Fürſten ein neuer Vertrag, der ſogenannte brüderliche, zu Stande, wonach Herzog Heinrich die im albertiniſchen Vertrage erwähnten Aemter Freiberg und Wolkenſtein und ſtatt des vierten Theiles der Landeseinkünfte eine Jahrrente von 12,500 Fl. und 12 Fuder Wein erhielt. Außerdem ſollte er, wenn Sidoniens Leibgedinge an Georg fallen werde, noch 500 Gulden mehr erhalten, weshalb ihm zu ſeiner Sicherheit mehre Aemter eingeſetzt wurden. Der nach dem väterlichen Vertrage ihm zuſtehenden Succeſſion in den Erblanden entſagte Heinrich für ſeine Perſon, während für die Erben der fürſtlichen Brüder die Regel des Alters vorbehalten wurde. — Auf Heinrichs nun beginnende, eigenthümliche Lebensweiſe werden wir ſpäter zurückkommen. Georg aber griff nun ſeit 1501 kräftiger in die Angelegenheiten Frieslands ein und ließ vor allen Dingen durch ſeinen Statthalter, den Burggrafen Hugo von Leisnig, und ſeines Vaters Verbündeten (ſ. S. 385), den oſtfrieſiſchen Grafen Edzard, die Stadt Gröningen, wiewohl vergeblich und bloß mit dem Reſultate eines zuweilen erneuerten Waffenſtillſtandes, belagern. Nachdem ſich endlich (1507) die Stadt an den Grafen Edzard ergeben hatte, weigerte ſich dieſer, der ſchon unter Albrecht Anſprüche auf gröningiſche Beſitzungen erhoben hatte, ſie herauszugeben, wodurch das friedliche Verhältniß zwiſchen Georg und Edzard geſtört wurde; und weder der Befehl des Kaiſers, noch die über die Stadt ausgeſprochene Reichsacht

*) v. Langenn, Herzog Albrecht u. ſ. w. S. 211.

vermochten den Letzteren zur Nachgiebigkeit zu bringen. Noch im Jahre 1514 machte Georg, unterſtützt von den braunſchweiger Herzogen, einen Verſuch gegen den immer weiter um ſich greifenden Edzard; mußte aber wiederum die Belagerung Gröningens, das ſich dem mit Edzard, verbündeten Herzog von Geldern unterwarf, aufgeben. Seine Truppen, unter dem Namen des ſchwarzen Haufens bekannt, machten ſich in Friesland durch ihre Ausſchweifungen und Räubereien verhaßt, denen ſie ſich um ſo eher überlaſſen konnten, da ſie ohne Anführer herumſtreiften. Denn bald nach jenem mißlungenen Verſuche trat Herzog Georg, der nun wohl einſehen mochte, wie wenig Vortheil die Erhaltung Frieslands ſeinem Hauſe und ſeinen Landen bringe, daſſelbe an den Erzherzog Karl, den Sohn Philipps von Burgund und Kaiſer Maximilians Enkel, den nachmaligen Kaiſer Karl V., gegen eine verſchieden, gewöhnlich aber auf 200,000 rheiniſche Gulden angegebene Summe ab. — Bei den Verſuchen, die frieſiſchen Angelegenheiten zu ordnen, war dem Herzog Georg das am 30. December 1505 mit Heinrich VII. von England geſchloſſene und von den nun häufigeren Berührungen der ſächſiſchen Fürſten mit auswärtigen Regenten zeugende Schutzbündniß von geringem Nutzen geweſen, wiewohl es auch die Bildung eines aus beiderſeitigen Räthen beſtehenden Austrägalgerichtes zur Folge gehabt hatte, welches zu Calais alle etwaigen Streitigkeiten binnen einem Monate entſcheiden ſollte. Kurz zuvor (6. December 1505) hatte Georg mit dem böhmiſchen König Ladiſlaw eine Einigung wider die Landplacker und über die Bildung eines Austrages wegen etwaiger Irrungen geſchloſſen, und im Jahre 1508 folgte eine gleiche Verbindung mit Bogiſlaw von Pommern. Daß mancherlei Irrungen und Ausgleichungen mit der Kurlinie über Sagan und die biebersteiniſchen Herrſchaften ſeit dem Jahre 1504 ſtatt fanden, iſt ſchon früher (ſ. S. 374) erwähnt worden. Der heſſiſche Landgraf Wilhelm, der auf mannigfache Weiſe zur Beſeitigung ſolcher Irrungen mitwirkte, übertrug dem Herzog Georg in Gemeinſchaft mit den heſſiſchen Ständen das Recht der Aufſicht über die für ſeinen Sohn Philipp etwa nöthig werdende Vormundſchaft, welche indeſſen im J. 1510 von den Ständen dem Hauſe Sachſen übertragen wurde, wobei freilich der Kurfürſt Friedrich der Weiſe anfangs (ſ. S. 377) das Uebergewicht gewann, welches erſt dann ſich ſchwächte, als Herzog Georg ſich näher an das heſſiſche Haus anſchloß und ſein Sohn Johann mit Philipps des Großmüthigen Schweſter Eliſabeth verlobt, und dieſer ſelbſt mit Georgs Tochter Chriſtina vermählt wurde. Manches, was Georg im Laufe ſeiner erſten Regierungszeit für die Ausbildung der inneren Verhältniſſe ſeiner Lande (in Bezug auf die Gerichtsverfaſſung u. ſ. w.) gethan, wird ſpäter erwähnt werden. Jetzt muß vor Allem jene merkwürdige Begebenheit, die größte des ſechzehnten Jahrhunderts, unſere Aufmerkſamkeit feſſeln, welche, von Sachſen ausgehend, zum Weltereigniſſe wurde, aber auch der Lage der ſächſiſchen Länder in politiſcher wie in anderer Beziehung eine veränderte Geſtalt verlieh und bei den Nachkommen Ernſts und Albrechts in den zwei Linien auch eine zweifache Beurtheilung erfuhr. Die Tage der Reformation begannen!

c) Allmähliges Beginnen der Reformation in Sachsen. Die beiden sächsischen Linien unter Friedrich dem Weisen und Georg bis zum Abfall vom Papstthum im Jahre 1520.

Einem Manne hätte es nicht gelingen mögen, der verderbten Kirche den Fehdehandschuh mit Erfolg hinzuwerfen, wenn ihn nicht die Sympathien verwandter Geister und die im Volke immer mehr sich heranbildenden Ideen unterstützt und geleitet hätten. Zwar hatten sich auch in den wettinischen Ländern manche Vorboten der Empfänglichkeit für einen gereinigteren und erhebenderen Glauben, als ihn die damalige Kirche zu bieten vermochte, gezeigt (vgl. S. 370 fl.); allein im Allgemeinen war am Ende des funfzehnten und zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die Anhänglichkeit an die herrschenden Ansichten unter den Massen noch nicht erschüttert. Die Bewegungen, welche der Reformation vorangingen und die weltliche, geistige und religiöse Opposition erzeugten, äußerten indeß allmählig mehr und mehr ihren stillen, aber mächtigen Einfluß auch innerhalb der sächsischen Gaue, in denen sich vor Allem, wenn auch nicht so selbstständig wie anderwärts, der Bürgerstand kräftiger entwickelte, während sie von den großen Ereignissen der Gegenwart, der Bildung eines eigentlichen Staatenverkehres, der Entdeckung neuer Seewege und einer neuen Welt, dem Wiederaufleben der klassischen Literatur unter dem Segen der Buchdruckerkunst und von so vielem Anderen nicht unberührt bleiben konnten.

Gleichwie auf den Reichstagen, besonders seit 1487, die Stimmen deutscher Fürsten, auch der sächsischen, gegen die Mißbräuche der Kirche und vornehmlich gegen den von Rom auferlegten und fort und fort höher gesteigerten Tribut an Annaten u. s. w. häufiger sich erhoben: so wurden sie auch in Sachsen immer lauter und lauter. Hier kämpften fortwährend die Fürsten mit den Eingriffen und Anmaßungen der geistlichen Gerichtsbarkeit, und noch im Jahre 1490 schrieb Herzog Georg seinem Vater Albrecht, der ohnehin, als er den Dr. Heimburg schützte (s. S. 370), seine Gesinnungen in Bezug auf das Priesterregiment zu erkennen gegeben hatte: „durch Gebrauchung der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen würden die weltlichen Gerichte sehr und hoch beschwert und geschwächt, auch die Unterthanen mit Versäumniß, Kosten und Zehrung verarmuthet *)". Zu derselben Zeit trug Georg **) während der Abwesenheit seines Vaters Bedenken, päpstliche Sendboten zum Behuf des Ablaßkrames in's Land zu lassen, und die Fürsten beider Linien gingen einen Vertrag ein, in welchem sie beschlossen, bloß bei der Vereinigung sämmtlicher Fürsten die Erlaubniß zu diesem schnöden Handel zu geben. Konnten sie ihn auch nicht gänzlich hindern, so erwarben sie sich doch gewisse Vortheile dabei; denn weniger aus religiösen, als aus politischen Gründen waren die Fürsten diesem Wucher entgegen, der unmöglich auf den Wohlstand ihrer Staatsangehörigen vortheilhaft wirken konnte. Vielleicht aus solchen Gründen er-

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 319 flg.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 381.

klärten die Herzoge Albrecht und Georg in einem öffentlichen Erlasse *), daß sie die Frage, ob der Papst um Geld Ablaß (gegen den sich der treffliche meißner Bischof Johann von Salhausen [s. S. 365] amtlich erklärte) ertheilen könne, einer näheren Untersuchung werth hielten, welche sie Schiedsrichtern übertragen wissen wollten. Solches geschah um das Jahr 1491, als der Ordinarius der leipziger Juristenfacultät Breitenbach, im Verein mit dem Franziskaner Johann v. Bamberg und dem Dominikaner Dr. Georg Orter von Frickenhausen, gegen einen päpstlichen Brief sich erklärte **), welcher Allen, die zum Aufbau der freiberger Domkirche etwas beitragen würden, 20 Jahre lang den Genuß verbotener Speisen in den Fasten gestattete. Er wies dabei in einem rechtlichen Bedenken nach, daß der Papst nicht das Recht habe, etwas zu bewilligen, was den klaren Aussprüchen der Kirchengesetze entgegen sei. Allein der Papst, die Zeichen der Zeit nicht erkennend, legte diesen Männern ein ewiges Stillschweigen auf, deren Angriff auf das Papstthum natürlich nicht gegen die Satzungen der Kirche selbst gerichtet war, wie denn auch kurz zuvor der später in der Mönchskutte begrabene Breitenbach rüstig mit seinem nachherigen Verbündeten Orter über die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria gestritten hatte. Ueberhaupt herrschte in den wettinischen Ländern und insbesondere auf der Universität zu Leipzig ebenso wie anderwärts fortwährend das dominikanische System (vgl. S. 367), dessen scholastische Lehrart nicht geeignet war, wahre Religiosität in den Herzen des Volkes zu wecken. Aber unter einem wissenschaftlich gebildeten Fürsten, wie Herzog Georg von Sachsen, konnte es nicht fehlen, daß auch die genannte Hochschule, welche Georg in seinen früheren Jahren selbst besucht hatte, von den Bewegungen berührt wurde, welche die Verbreitung der klassischen Literatur erzeugte. Die ersten Verkündiger derselben wurden in Leipzig der Italiener Priamus Capotius, Konrad Celtes, Hermann von dem Busche und Johann Rhagius Aesticampianus. Das ihren Schulen entströmende Licht bedrohte die scholastische Philosophie und Theologie in ihren Grundfesten. Die leipziger Mönche und Lehrer, welche in den in die Zeit so eingreifenden Briefen der Dunkelmänner (epistolae obscurorum virorum) gerade vor allen in ihrer Blöße dargestellt wurden, rüsteten sich auch hier zum Kampfe gegen die ersten, Poeten genannten, Literatoren, deren Vertreibung sie glücklich durchsetzten. Doch fanden diese noch im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts würdige Nachfolger an Georg Helt (des Camerarius Lehrer), Richard Crocus, dem Freund der Reformatoren Petrus Mosellanus u. a., welche Herzog Georg, der die Folgen ihrer Wirksamkeit freilich noch nicht ahnete, als Beförderer der aufblühenden Wissenschaften nach Leipzig berufen und um so mehr begünstigt hatte, da das Streben der seit 1502 gestifteten Universität Wittenberg Nacheiferung erheischte. Denn hier hatten bald die Regungen, welche sich mit der literarischen Opposition gegen die Alleinherrschaft des dominikanischen Systems verbanden, ihre Vertretung gefunden.

Die Richtung, welche seit der Zeit des baseler Conciliums die deutschen Augustiner-Eremiten genommen, um vor Allem die strengeren Lehren ihres Ordensbei-

*) Hoffmann, Reformationsgeschichte der Stadt Leipzig S. 52.

**) Köhler, Fragmente zur Geschichte der Stadt und Universität Leipzig, S. 118 flg. u. d. Verf. kirchl. Zustände Leipzigs S. 181 flg.

ligen festzuhalten, verfolgte auch der Nachfolger des langjährigen Ordensvicars Andreas Proles (s. S. 370), Johann Staupitz, welcher den der Scholastik entgegengesetzten mystischen Anschauungen nicht fremd geblieben war, wie sie zum Theil aus Taulers Predigten und anderen auf solche Ansichten gegründeten Werken flossen. Da war es denn von großem Einfluß, daß Staupitz der erste Dechant der theologischen Facultät zu Wittenberg wurde, welche alsbald den Miturheber der Universitätsgründung (s. S. 379), den Arzt Martin Pollich von Melrichstadt, zum Doctor der Theologie promovirte, der bereits in Leipzig die wunderlichen Sätze der Scholastiker bekämpft hatte. Der in Wittenberg befindliche Augustinerconvent sollte an den Arbeiten der Universität, die auch den Ordensheiligen zu ihrem Schutzpatron erkoren, Theil nehmen, und wenn auch nicht alle Augustiner den Ansichten Staupitzens, der durch seine Stellung auf den Orden natürlich großen Einfluß übte, huldigten, so hatten doch dieselben vornehmlich in ihren Kreisen sich entsponnen, und in ihnen wurde der Kampf gegen die obwaltenden Schulmeinungen zum Theil mit vorbereitet. Der also sich gestaltenden Universität Wittenberg führte nun im Jahre 1508 Staupitz den jungen Martin Luther (geb. zu Eisleben am 10. November 1483) als Lehrer zu.

Erzogen von strengen Eltern in rauher Gebirgsluft, herangebildet unter Verhältnissen, die seine Jugendzeit wenig beneidenswerth machten, ward Luther, nachdem er die Schule zu Eisenach verlassen, im Jahre 1501 Student der Rechte auf der Universität Erfurt, was auf sein späteres Wirken nicht ohne Einfluß bleiben mochte. Durch Forschungen und Zweifel über die höchsten Probleme des Lebens beängstigt, trieb ihn der plötzliche Tod eines vertrauten Freundes und ein Naturereigniß (1505) zum Profeß in dem erfurter Augustinerkloster. Auch hinter den Klosterpforten ward er von seinen inneren Zuständen gepeinigt, bis er endlich durch fleißiges Forschen in der Bibel und den Schriften seines Augustin nach langem Irren den rechten Pfad gefunden zu haben glaubte und mit fester Zuversicht sagen konnte: „Ich lernte und sah, daß Gottes Gerechtigkeit ist seine Barmherzigkeit, durch welche er uns gerecht achtet und hält; da reimte ich Gerechtigkeit und Gerechtsein zusammen und ward meiner Sache gewiß.“ So ward er durch seinen Provinzial Staupitz nach Wittenberg gezogen, um philosophische Vorlesungen zu halten, wobei er jedoch das Studium der Theologie mit Eifer fortsetzte, ohne sich bei der Befestigung der gewonnenen Ueberzeugungen zu sehr mit fremdartiger Literatur zu überladen. Sein Gönner Staupitz gab ihm mannigfache Gelegenheit, den damaligen Zustand der Kirche näher kennen zu lernen. So ging Luther im Jahre 1510 in Angelegenheiten seines Ordens nach Rom, das er in begeisterter Stimmung betrat; aber während er sich mit Eifer den heiligen Pflichten hingab, überzeugte er sich eben so sehr von dem Leichtsinn der Priester und dem Verfall der Kirche wie von dem Widerspruche seiner Ueberzeugungen mit dem herrschenden Gottesdienste. Nach seiner Rückkehr ward er (1512) auf Kosten des Kurfürsten Doctor der Theologie, beschäftigte sich neben seinen Vorlesungen über das alte und neue Testament auch mit Predigen und übernahm (1516) während der Abwesenheit Staupitzens das Vicariat des Ordens, das ihn zu einer Visitation der meißnischen und thüringischen Klöster veranlaßte, wobei er seine Ordensbrüder zum Lesen der

heil. Schrift ermunterte und dadurch zu tieferer Gottesfurcht zu leiten suchte. Daß Mystik und Scholastik auf Luther noch großen Einfluß hatten, davon zeugt auch seine (1515 und 1516) in Schriften beginnende literarische Thätigkeit, wenn gleich er, der von Zweifeln so oft Angefochtene, seine Ueberzeugungen von der Rechtfertigung und dem damit Zusammenhängenden zu verbreiten suchte. Diese trug er, wie auf viele Andere, so insbesondere auf die Mitglieder seiner Universität über, wo er seit 1513 größeren Einfluß gewann. In solcher Stellung traf ihn die Nachricht von einer in unerhörter Weise geschehenen Erneuerung der mit seinen Ansichten im grellsten Widerspruche stehenden Ablaßkrämerei. —

Trotz der nun schon länger vorhandenen Zeichen der Zeit hielt die römische Curie an der Lehre von ihrer Allmacht fest und während sie nach Befestigung der hierarchischen Gewalt und Durchsetzung ihrer Forderungen strebte, gingen unmittelbar in ihrer Nähe die Lehren des geradezu verspotteten Christenthums immer mehr verloren. Die in den Lateran berufene Kirchenversammlung, welche die Annahme der Lehre von der Unsterblichkeit der Seele forderte, huldigte in tiefster Demuth der angeblichen Allmacht des römischen Stuhles, welchen bald nach dem in allen Lastern versunkenen Alexander VI. jetzt der üppige Mediceer, der von den Cardinälen mit Meuchelmord bedrohte Leo X., einnahm, in dessen Hause mehr die Anbetung des Zaubers der Künste, als die Anbetung des Höchsten waltete. Bevor noch das Lateranconcilium am 15. März 1517 geschlossen worden, hatte es dem Papste einen Zehnten von den Kirchengütern der gesammten Christenheit bewilligt, der zu einem Türkenkriege verwendet werden sollte, während man Ablaßcommissionen Deutschland durchziehen ließ, um die Früchte ihrer Bemühungen angeblich zu dem Bau von St. Peter zu verwenden, wiewohl die Besseren bloß an Finanzspeculationen zur Befriedigung der Bedürfnisse des verschwenderischen Papstes glaubten. Eine dieser Commissionen hatte Albrecht, ein geborener Markgraf von Brandenburg, seit 1513 Kurfürst von Mainz, für seine großen erzbischöflichen Provinzen Magdeburg und Mainz übernommen. Ein Theil des Ertrages war für seinen eigenen Vortheil bestimmt; denn zur Deckung der Kosten des Palliums hatte Albrecht bei den Fuggern in Augsburg eine bedeutende Geldsumme aufgenommen, diese nach Rom gesandt und für die Rückzahlung die Hälfte der eingehenden Ablaßgelder sich vorbehalten, weshalb auch mit den Ablaßverkündigern zugleich Agenten jenes Handelshauses umhereis'ten. So wurde die Idee von dem Papste, als dem Vermittler der Bestrafung und Gnade, durch elende Commissarien in den Staub herabgedrückt, unter denen einer der schamlosesten Johann Tetzel*) war, welcher selbst die Bedingung der Buße Jedem erließ, der Vergebung der Sünden erlangen wollte. Denn das war der Ablaß, statt seiner ursprünglichen Bedeutung, Erlaß der Kirchenbußen, allmählig geworden, und im

*) Johann Tetzel, nach der wahrscheinlicheren Meinung der Sohn eines leipziger Goldschmieds, bezog im Jahre 1482 die Universität seiner Geburtsstadt und trat 1489 in das Dominikanerkloster zu St. Paul. Im Jahre 1512 soll ihn Kurfürst Friedrich von der Strafe des Säckens gerettet haben, wozu er in Inspruck wegen Ehebruchs verurtheilt worden war. Bereits 1507 erschien er als Ablaßkrämer für die Ritter des deutschen Ordens in Preußen. Als ihn der Mainzer zum Ablaßverkäufer wählte, wurde er auch zum Ketzermeister ereirt, welches Amt die Dominikaner bekanntlich sehr gern übernahmen. —

Laufe der Zeit hatte er ſich auch in Folge der päpſtlichen Politik auf die Erlöſung aus dem Fegefeuer ausgedehnt. In dem der Univerſität Wittenberg ſo nahen Jüterbogk trieb der unverſchämte Dominikaner ebenfalls ſein Weſen, und indem er auch Beichtkinder Luthers an ſich zog, griff er unmittelbar in die Seelſorge des von ganz anderen Heilsanſichten durchdrungenen Mannes ein. Da rüſtete ſich dieſer zum Kampfe.

Am Vorabend des Allerheiligen-Feſtes, am 31. October 1517, ſchlug Martin Luther an die Schloßkirche zu Wittenberg jene berühmten 95 Sätze, welche, als Grundlage einer akademiſchen Disputation, die Kraft des Ablaſſes erklärten und dieſen bloß auf kirchliche Strafen beſchränkten, während Luther dabei die Grundidee des Papſtthums, Stellvertretung Chriſti durch das Prieſterthum und durch die Nachfolge Petri insbeſondere, noch feſthielt. Wie ein Blitz aber durchzuckte dieſes durch den Segen der Buchdruckerkunſt verbreitete Beginnen des kühnen Mönchs ganz Deutſchland und gewann die Meinung derer, welche ſich nach einem höheren, nicht auf ſo ſchmählicher Sündenvergebung beruhenden Glauben ſehnten, der Literatoren, welche im Streite mit den Ketzermeiſtern lagen und die ſcholaſtiſche Lehrart bekämpften. Der Widerſpruch, welchen Luther von ſeinen Gegnern erfuhr, führte zu neuen Fortſchritten auf der betretenen Bahn. Aber weniger ging derſelbe von Tetzeln, der ſeine unverſtändige Widerlegung von dem frankfurter Theologen Konrad Koch (Wimpina genannt) verfaſſen ließ, als von Dr. Johann Eck zu Ingolſtadt aus, und während der durch ſeinen Inquiſitionsverſuch gegen Reuchlin ſchon berüchtigte Hogſtraten behauptete, daß ein Ketzer wie Luther den Tod verdiene, trat auch in Rom der Dominikaner Silveſter Mazolini von Prierio gegen Luther auf, der es jetzt freilich noch für nöthig hielt, gegen die Ketzerſchaft durch eine nach Rom geſandte Erklärung ſeiner Sätze zu proteſtiren. Doch gewann er bald außer Wittenberg noch eine zweite Univerſität, als er (1518) zu Heidelberg ſeine Anſichten verfocht. Vornehmlich trug aber zum Gelingen und Fortſchreiten des begonnenen Werkes die eigenthümliche Stellung bei, in welche der Gründer der Univerſität Wittenberg, Luthers Landesfürſt, zu deſſen Beginnen trat.

Kurfürſt Friedrich der Weiſe, deſſen vorſichtiger, nichts übereilender Charakter ſich auf den Reichstagen genugſam gezeigt, hatte auf dieſen bereits zu wiederholten Malen gegen die römiſchen Geldforderungen zu wirken geſucht. Wie pünktlich er auch — er, der für die Schloßkirche zu Wittenberg Reliquien ſammeln ließ und ihr Ablaßertheilungen verſchaffte — auf die äußere Religionsübung nach dem einmal herrſchenden Syſtem hielt, ſo war er doch nicht gemeint, den Ausplünderungen ſeiner Unterthanen durch den römiſchen Ablaßhandel ruhig mit zuzuſehen, ſowie ſchon ſein Oheim Albrecht und ſein Vetter Georg (vgl. S. 391) ihre Unzufriedenheit darüber geäußert hatten. Dieß bewies Kurfürſt Friedrich ſchon hinreichend, als er das Geld, welches der vom Cardinal Raimund verkündigte und durch das Reichsregiment im Jahre 1501 ſehr beſchränkte Ablaß in ſeinen Landen einbrachte, trotz Papſt und Kaiſer nicht herausgab. Auch jetzt ſollte Albrecht von Mainz, mit dem er ohnehin wegen Erfurt (vgl. S. 378) in Irrungen gelebt hatte, ſein Pallium nicht mit dem Gelde der Unterthanen bezahlen, wozu freilich der Nachbar, Joachim von Brandenburg, dem Bruder zu Liebe nicht abgeneigt war.

Daher mochte Luthers Beginnen dem Kurfürsten Friedrich nicht unwillkommen sein, dessen innerste Gedanken sich vielleicht in dem bekannten Traume — wenn die Erzählung davon wahr ist — abspiegelten, welchen er in der Nacht, die dem Anschlagen der lutherischen Thesen folgte, zu Schweinitz hatte. Denn er sah einen Mönch Sätze mit so großen Buchstaben an die wittenberger Schloßkirche schreiben, daß er sie zu Schweinitz lesen konnte; die Feder des Mönchs aber wuchs und reichte bis gen Rom, wo sie die dreifache Krone des Papstes wanken machte, über deren Befestigung der Kurfürst erwachte. Friedrich wartete seiner Neigung gemäß ab und mischte sich nicht unmittelbar in das Beginnen des Mannes, dessen Lehre seiner jungen Universität ein schnelles Wachsthum bereitete und der an seinem Hofe beredte Fürsprecher, wie den mit dem Vertrauen des Fürsten beehrten Hofprediger, Georg Spalatinus (Burkhardt aus Spalt in Franken), hatte, während die angesehensten Gelehrten nicht ungünstige Urtheile über Luther fällten und später auch der von dem wissenschaftlich gebildeten Friedrich hochgeschätzte Erasmus keineswegs über den wittenberger Lehrer abfällig urtheilte. Bald aber traten noch einige politische Momente hinzu, welche Friedrichs des Weisen Stellung fruchtbringend für Luthers Sache machten.

Mochte auch Leo X. diesen ganzen Kampf, den Luther unter den gährenden Elementen heftiger angeregt hatte, jetzt bloß noch für einen Mönchsstreit halten, so wußten doch die Dominikaner, unter denen wenigstens der erbitterte Tetzel schon ziemlich deutlich auf den Einfluß des sächsischen Kurfürsten hinzudeuten anfing, die Ladung Luthers nach Rom (7. August 1518) auszuwirken. Allein der Kurfürst Friedrich ging auf den ihm gemachten Vorschlag ein, vom Papste zu verlangen, daß sein Staatsangehöriger (für den auch seine wittenberger Freunde Schritte thaten) in Deutschland und von deutschen Prälaten verhört werde. Leo gab insoweit nach, daß das Verhör des Augustiners vor dem Cardinal-Legaten Thomas de Vio von Gaëta (Cajetanus), der des Reichstages wegen gerade zu Augsburg (1518) verweilte, erfolgen solle. Kaiser Maximilian I., der noch lebte und vielleicht in Erinnerung der früheren Opposition gegen das Papstthum dem Kurfürsten Friedrich einmal hatte sagen lassen, er möge nur den Mönch fleißig bewahren, man könne sich desselben vielleicht einmal bedienen, erschien auf jenem Reichstage nicht in zweifelloser Gesinnung gegen Luther und gewissermaßen in Vereinigung mit dem Papste, der durch Cajetan das Reich zu einem Türkenzuge und zur Bewilligung des Zehnten von der deutschen Geistlichkeit bewegen wollte, aber viel Mißtrauen gegen Rom gewahren mußte. Doch vergebens rechnete der Kaiser, der auch eine allgemeine Reichssteuer gern gesehen hätte, auf die Hülfe des Papstes für die Erreichung seines Wunsches, seinem Enkel Karl (V.) die römische Königswürde zu verschaffen; vielmehr mochte die entgegengesetzte Ansicht Leo X. bewegen, nachgiebiger gegen den Kurfürsten von Sachsen zu sein und in der Sache Luthers nicht allzuschnell zu verfahren. Und allerdings soll, wie nach der gewöhnlichen Ansicht angenommen wird, der auf mannigfache Weise (s. S. 377) gekränkte Friedrich der Wahl Karls zum römischen König auf dem augsburger Reichstage 1518 noch entgegen gewesen sein, obschon nach einer von Spalatin mitgetheilten Aeußerung des Kaisers vermuthet wird, daß auch Friedrich gleich

anderen Kurfürsten seine Zusage in dieser Hinsicht ertheilt habe. So erschien Luther im October des erwähnten Jahres zu Augsburg, welches sein Kurfürst, der den Cardinal persönlich um Vermittelung der Sache ersucht, bereits verlassen hatte, vor Cajetan in ziemlicher Demuth. Doch erlangte dieser in dreimaliger Unterredung von Luther nicht den geforderten Widerruf. Sein stolzes, zurückstoßendes Betragen erweckte mit erneuerter Lebhaftigkeit das Selbstgefühl des beginnenden Reformators, welcher eine Berufung von dem übelunterrichteten an den besser zu informirenden Papst einlegte und der römischen Curie noch einmal Gelegenheit zu heilsamer Prüfung bot. Dann aber entfloh er, da er sich trotz des durch die zurückgebliebenen kurfürstlichen Räthe erlangten kaiserlichen Geleites vor der Ausführung der Instructionen des Cardinals nicht mehr sicher glaubte. Der Cardinal aber schrieb einen Brief an den Kurfürsten Friedrich, worin er ihn beschwor, um des ketzerischen Martins willen nicht den Ruhm seines Hauses zu beflecken, sondern Luthern entweder nach Rom zu senden oder aus dem Lande zu jagen. Friedrich jedoch stand dem heftigen Verfahren Cajetans um so fester gegenüber, je nachdrücklicher sich jetzt die Universität Wittenberg für Luthern verwendete und dieser selbst sich gegen des Cardinals Anklage zu vertheidigen wußte. Ihn, der des Irrthums noch nicht überführt sei, wollte der Kurfürst nicht entfernen. Doch fand sich Luther, der 1518 auch seinen trefflichen, vom Kurfürsten nach Wittenberg berufenen Melanchthon zuerst dort begrüßte und sich auf das Engste mit ihm verband, veranlaßt, noch in diesem Jahre eine neue wider seinen Willen durch den Druck zu rasch veröffentlichte Appellation vom 28. November 1518 von dem Papste an ein zu berufendes Concil einzulegen. Später als diese Berufung kam ein Decret des Papstes vom 28. Novbr. 1518 nach Deutschland, worin er den Ablaß auf's Neue bestätigte, ohne Luther zu nennen, was ebenfalls auf die Absicht, den Kurfürsten zu schonen, hinzudeuten scheint, diesem aber vielleicht gerade neuen Muth machte, den Reformator zu schützen.

Nicht in die Fußtapfen Cajetans tretend, suchte der Papst auch auf andere Weise den für seine Wünsche bei dem Wahlgeschäft so wichtigen Kurfürsten Friedrich zu gewinnen. Zu diesem Zwecke sandte er den in Rom lebenden meißnischen Edelmann, Karl von Miltitz, als seinen Nuntius nach Deutschland, welcher zugleich dem Kurfürsten die sonst wohl von diesem gewünschte goldene Rose überbringen sollte, die freilich erst ein Jahr später eintraf und dann von Friedrich, der sie durch Räthe annehmen ließ, ziemlich kalt empfangen wurde. Allerdings benahm sich Miltitz viel gewandter als Cajetan; er suchte den Rath Friedrichs, Degenhard Pfeffinger, und Andere zu gewinnen, sprach sich über das Unwesen der Ablaßkrämer, wobei er besonders Tetzeln tüchtig den Text las, auf das Kräftigste aus, nahm selbst, da er sich durchaus als Unterthan benahm, den Fürsten für sich ein und gewann sogar Luthers Vertrauen. Am 3. Januar 1519 hatte er mit diesem eine Zusammenkunft zu Altenburg und wußte ihn, ohne einen förmlichen Widerruf zu verlangen, zu größerer Nachgiebigkeit zu bringen. Die Angelegenheit sollte einem deutschen Bischof übertragen und beiden Theilen Stillschweigen auferlegt werden. So sollte die Sache in sich selbst vergehen, wie Luther meinte, der, ohne seine freie Haltung aufzugeben, in seiner diesem Gespräche folgenden Erklärung die

ihm von der römiſchen Kirche feſt gezogenen Grenzen nicht zu überſchreiten ſuchte. Lange geſchah demgemäß kein entſcheidender Schritt gegen Luther, und als ihn die Unternehmungen ſeiner Gegner herbeiführten, hatte ſich die Lage der ihn fördernden Dinge gewaltig verändert.

Am 12. Januar 1519 ſtarb Kaiſer Maximilian I., dem weniger der Erfolg ſeiner Unternehmungen, als ſeine perſönlichen Eigenſchaften ein rühmliches Andenken ſicherten. Ein fünfmonatliches Reichsvicariat in den Ländern ſächſiſchen Rechtes konnte nur dazu beitragen, Friedrichs Anſehen, ſowohl dem Reiche als auch der römiſchen Curie und ihren Wünſchen gegenüber, zu erhöhen, was wiederum auf die Sache der Reformation nicht ohne Einfluß blieb, wenn auch jetzt ſchon, ohne Friedrichs Schutz, die Nation Luthern geſchützt haben würde, der bereits ſolchen Anhang gefunden hatte, daß Miltitz an den Papſt ſchrieb, er würde nur unter dem Schutze eines Heeres von 25,000 Mann Luthern nach Rom bringen können. Bedeutender wurde jetzt auch Wittenberg, wo Friedrich zur Entſcheidung der Reichshändel ein Vicariatshofgericht niederſetzte, worein auch der zweite Reichsverweſer, der Kurfürſt von der Pfalz, das Kammergericht für ſeinen Sprengel zu verwandeln unternahm. Wie früher (ſ. S. 375), ſo hatte Friedrich auch jetzt gegen die Anmaßungen dieſes Fürſten zu kämpfen, der indeß vergebens gegen ihn die Zwiſchenregierung allein zu behaupten ſuchte. Noch im Jahre 1521 ließ ſich der ſächſiſche Kurfürſt ſeine Vicariatsgerechtſame auf dem Reichstage zu Worms ausdrücklich beſtätigen. Wichtiger noch, als auf dem Reichstage zu Augsburg wurde gegenwärtig ſein Einfluß auf das nun beginnende Wahlgeſchäft.

Unter den Bewerbern um die deutſche Herrſcherwürde traten vornehmlich König Karl I. von Spanien, Maximilians Enkel und Sohn des Erzherzogs Philipp, der ritterliche König Franz I. von Frankreich und Heinrich VIII. König von England hervor. Insbeſondere bot Franz I., der die Laufbahn des Ruhmes kaum erſt betreten, Alles auf, die höchſte Würde der Chriſtenheit zu erlangen, und beſchloß zu dem Ende, vor Allem kein Geld zu ſparen. Unterſtützt von den päpſtlichen Legaten und dem Kurfürſten von Trier, ſuchte er die Stimmen der übrigen Kurfürſten zu gewinnen, und fand in der That in der überhaupt obwaltenden Lage der Dinge manche Ausſicht auf einen günſtigen Erfolg. Allein ſeine Hoffnungen ſchwanden, als die Kurfürſten ſich zur Wahl in Frankfurt verſammelten, da es der rivaliſirenden öſterreichiſch-burgundiſchen Macht, welche es ebenfalls an Verſprechungen und Geld nicht fehlen ließ, gelungen war, die Augen des größten Theiles der Wählenden auf ſich zu lenken. Mitten unter dieſen Beſtrebungen der Parteien war Friedrich von Sachſen denſelben unzugänglich geblieben. Während er ſeinen Dienern verbot, Geſchenke anzunehmen, erklärte er ſelbſt, daß er nur den für das Reich Paſſendſten wählen und keine Verhandlung eingehen werde, die ſeiner eigenen Wahlfreiheit zu nahe träte. Doch that der öſterreichiſche Hof einen Schritt, der die zwiſchen den Häuſern Sachſen und Oeſterreich herrſchende Spannung (ſ. S. 377) vollends heben ſollte, indem er die Schweſter des ſpaniſchen Karl, Katharina, dem Bruder Friedrichs des Weiſen, Herzog Johann, für ſeinen Sohn Johann Friedrich zur Gemahlin anbieten ließ, um die alte Verwandtſchaft beider Häuſer zu erneuern. Auch ward dieſe Verbindung wirklich verabredet,

wenn gleich der Kurfürſt an dieſen Verhandlungen keinen anderen Antheil genommen zu haben ſcheint, als daß er ſie geſchehen ließ; doch ging in der Folge dieſe Eheſtiftung wieder zurück, weil die Mutter Katharinens, wie man erklärte, ihre Tochter, welche ſpäter Königin von Portugal wurde, nicht miſſen wolle. Die Erzählung Sleidans, daß dieſes deshalb geſchehen, weil man geſagt, einem Ketzer brauche man nicht Wort zu halten, iſt durch nichts begründet. — Wohl mochte das kluge Benehmen des Kurfürſten Friedrich ihm die Achtung ſeiner Mitwähler verſchaffen, die noch durch das höhere Alter des Weiſen unterſtützt wurde. Als daher der Wunſch, einen einheimiſchen Fürſten an die Spitze des Reiches zu ſtellen, noch einmal rege wurde, richteten ſich auf ihn die Blicke der zur Wahl Verſammelten. Selbſt einer der Mitbewerber, Heinrich VIII. von England, der den Gedanken an die Erringung der deutſchen Krone bereits aufgegeben hatte, ſagte ihm durch ſeinen Geſandten, Richard Pace, der ihm ein Creditiv überreichte, ſeine Unterſtützung zu. Aber der kluge Wettiner erwog genau die politiſchen Mittel, welche ihm zu Gebote ſtanden, um die nach Unabhängigkeit ſtrebenden Fürſten und Stände des Reiches in Einheit und Unterordnung zu halten. Darum nahm er es keineswegs übel auf, als der Graf Philipp v. Solms, um ſeine Meinung befragt, ihm offen erklärte, er zweifele, daß der Kurfürſt die ſtrafende Gewalt gehörig werde ausüben können. So lehnte Friedrich von Sachſen den ſeine Weisheit ehrenden Antrag ab und brachte durch ſeine Stimme, die er nun öffentlich dem König Karl gab, ſelbſt die noch Schwankenden zum Entſchluß. Auch Papſt Leo X. hatte, von der herrſchenden Stimmung in Kenntniß geſetzt, am 24. Juni ſeine Einwilligung zu Karls Wahl gegeben, indem er dabei äußerte, „man müſſe mit dem Kopfe nicht wider die Mauer rennen.“ Am 28. Juni 1519 ward Maximilians Enkel Karl V. zum deutſchen Oberhaupt erwählt, wobei aber zugleich durch Friedrich von Sachſen die Aufmerkſamkeit der Kurfürſten auf die Entwerfung einer Wahlcapitulation gelenkt wurde, welche fremden Einfluß beſchränken, die hergebrachten Freiheiten des Reiches und ſeiner Stände urkundlich ſichern und den ordentlichen Lauf des Rechtes verbürgen ſollte. Daß nicht Alle an Friedrichs Hofe mit ihres Herrn Wirken zufrieden waren, geht unter Anderem aus der Antwort hervor, welche Fabian von Feilitzſch dem Kurfürſten auf deſſen Frage nach ſeinem Urtheil über die ſtattgefundene Wahl mit den Worten gab: „Nun, die Raben müſſen ja einen Geier haben.“ Und in der That, welche großartige Ausſichten würden ſich nicht durch die Wahl Friedrichs zum deutſchen Oberhaupte, der nach der Meinung des Erasmus indeß größeres Lob wegen der Ablehnung als Andere wegen der Bewerbung um dieſe Krone verdiente, für die Reformation eröffnet haben! Wie das Reichsvicariat Friedrichs für das allmählige Fortſchreiten dieſes Werkes gewiß ſehr heilſam geweſen, ſo blieb auch ſein Benehmen bei der Kaiſerwahl nicht ohne wichtigen Einfluß, da die Freundſchaft Karls V., die er ſich dadurch geſichert, ſeine einmal angenommene Haltung hinſichtlich der von Wittenberg ausgehenden Beſtrebungen wenigſtens mittelbar unterſtützte. Schrieb doch Karl V. noch im Jahre ſeiner Wahl an Friedrich: „Er ſolle ſpüren, daß er ſeine Stimme dem allerdankbarſten Fürſten gegeben“, und „Wunderviel halten wir von den Anſchlägen, dem Rathe und der Weisheit Deiner Herrſchaft.“ Gerade um die Zeit

der Kaiſerwahl aber hatte in den albertiniſchen Landen ein Ereigniß ſtatt gefunden, welches von entſcheidender Wichtigkeit für die Sache der Kirchenverbeſſerung wurde, weshalb jetzt ein Blick auf Herzog Georg, ſeine Lande und deren Stellung zur Reformation geworfen werden mag.

Daß vor allen die albertiniſchen Lande von dem, was in Wittenberg geſchah, nicht unberührt bleiben konnten, war ſchon wegen der unmittelbaren Nähe derſelben natürlich, und wie überhaupt die Reformation anfangs Sache der Gelehrten, Geiſtlichen und Mönche war, ſo zeigten ſich die Folgen jener Berührungen zuvörderſt auch in Leipzig, der Nebenbuhlerin des jungen Wittenberg. Auch hier kämpfte, ſchon ehe Luther ſeine Theſen anſchlug, das hervorbrechende Licht der Wiſſenſchaft mit dem Unſinne der Scholaſtiker (vgl. S. 392), die ſich an Alles, was ſie vom Untergange retten konnte, feſt anklammerten, und von denen in dieſer Zeit geſagt wurde: „Wer einen leipziger Profeſſor der Theologie ſehe, der gewahre ſieben Todſünden auf einmal.“ Dabei herrſchte hier*), wie überall im Lande, fortwährend der tiefſte Verfall des kirchlichen, geiſtlichen und klöſterlichen Lebens, ein Gegenſtand des Aergerniſſes und Spottes für das Volk, welches, wenn auch der Maſſe nach dummgläubig, doch dadurch, wie durch eine unvermerkte Theilnahme an dem, was in den leipziger Collegien vorging, durch einzelne Seelſorger ſelbſt und durch lebhaften Verkehr, beſonders der Leipziger, mit der Außenwelt für das nun Kommende empfänglich wurde. Noch feierten die leipziger Scholaſtiker die Verkündiger des Ablaſſes, dieſer erſten Handhabe der Reformation, auf das Höchſte; der im Jahre 1503 in Leipzig erſcheinende Raimundus Peraldus, Cardinal von Gurk, ward von Konrad Wimpina als ein Engel des Friedens und ein anderer Gott auf Erden bezeichnet und der Dominikaner Tetzel im Jahre 1516 in der feierlichſten Proceſſion empfangen. Daß es ſchon früher in Leipzig ſelbſt unter den Mönchen Einzelne gab (z. B. der Franziskaner Fleck), welche wider den Mißbrauch des Ablaſſes auftraten, iſt bereits (ſ. S. 392) erwähnt worden, und es mag hier noch der im Reformationswerke ſo berühmt gewordene Friedrich Myconius genannt werden, der im Barfüßerkloſter zu Annaberg Tetzeln dadurch angriff, daß er den Ablaß umſonſt forderte — was ihm natürlich verweigert wurde. In Leipzig fand indeſſen Tetzel ſchon vor dem 31. October 1517 eine veränderte Stimmung, und er mußte es erleben, daß ſeine Predigten von den Studirenden verſpottet wurden, unter denen insbeſondere Georg Helt und der nachmals ſo berühmte Joachim Camerarius des Krämers Treiben läppiſche Poſſen nannten. Das folgende Jahr 1518, wo Luthers Theſen den in Leipzig gehäuften Zunder bereits entzündet hatten, vernichtete Tetzels Anſehen vollends, und die Zuhörer gingen ſchon ſo weit, daß ſie ſeine Predigten mit Drohungen begleiteten. Daß aber der von Luther ausgeſtreute Same in Leipzig und den übrigen albertiniſchen Landen immer mehr Eingang fand, dazu trug Herzog Georg ſelbſt ſehr viel bei.

*) Welchen Streit erregten unter Anderm nicht die im Jahre 1498 unter Mitwirkung des Herzogs Albrecht wegen ihres ärgerlichen Lebenswandels vertriebenen Martiniſten, welche nun, in der Umgegend mit wilden Racheplänen umherſchweifend, ſo manches Aergerliche, auch was unmittelbar von der römiſchen Curie ausging, aufdeckten. Vgl. d. Verf. kirchl. Zuſtände Leipzigs, S. 158 flg.

Zu den in kirchlicher Hinsicht gährenden Zuständen seines Landes brachte Georg ein Herz voll Liebe für Recht und Wahrheit, Eifer für die Wissenschaft, Unzufriedenheit mit den äußeren Erscheinungen des kirchlichen Lebens, besonders mit den Ablaßmißbräuchen (s. S. 391), aber auch ein starres Festhalten an Dem, wovon er selbst schrieb: „Wir sind dabei erzogen und ist uns angeerbt, daß alle die da handeln und thun wider den Gehorsam und sondern sich von der christlichen Kirchen, daß die für Ketzer und Abgesonderte geacht gewest und noch sind; denn sie sind durch die heiligen Concilia also erkläret.“ Nach diesem Ausspruche und anderen später zu erwähnenden Aeußerungen wird die Geschichte ihren Maßstab an die Handlungsweise eines Fürsten zu legen haben, dessen von Jugend auf eingesogene Vorurtheile, durch dienstwillige und fanatische Umgebungen noch mehr bestärkt und durch Gegensätze gestachelt, in dem Strome der von ihm nicht begriffenen Zeit untergingen; dessen treffliche Eigenschaften aber auch der Zeit und ihren Ereignissen dienten. Luthern hatte er bereits im Juli 1517 kennen gelernt, als ihm Staupitz denselben, auf seine Bitte um einen geschickten Prediger, zusandte. Die Kanzel der dresdner Schloßkirche war dem wittenberger Augustiner geöffnet worden, der daselbst u. a. predigte, daß die gesammte Lehre von der Prädestination, wenn sie auf Christi Verdienst gegründet würde, eine sonderliche Kraft in sich habe, den Furchtsamen, welche in Betrachtung ihrer Unwürdigkeit von Gott wichen, dem sie sich doch vielmehr nahen sollten, die Furcht zu benehmen. Georg sah damals diese Predigt als eine solche an, welche geeignet sei, das Volk ruchlos zu machen. Dessenungeachtet war er, bei seinem Unwillen über die Ablaßmißbräuche (s. S. 391), mit den früheren Schriften Luthers nicht unzufrieden, und während des Jahres 1518 durften mehre derselben in Leipzig gedruckt und verlegt werden. Das Streben nach Erforschung der Wahrheit, welches den damals noch nicht so gereizten Fürsten beseelte, führte nun gerade in seinen Landen, in seinem auf mannigfache Weise bevorzugten Leipzig, zu der Disputation, welche dem förmlichen Abfalle vom Papstthume voranging.

Der Streit, welchen der schon genannte ingolstädter Theolog Dr. Eck mit dem wittenberger Dr. Bodenstein (Karlstadt) hatte, sollte in einer öffentlichen Disputation ausgefochten werden. Luther fand in der Ankündigung derselben eine Bekämpfung seiner eigenen Ansichten trotz der Uebereinkunft, die er mit Miltitz (s. S. 397) wegen des Stillschweigens eingegangen war. Darum ließ er sich in den Kampf mit ein, in welchen Eck mit unzeitiger Dienstbeflissenheit auch die Frage über die Vorrechte des Papstes verflocht. In Leipzig sollte der Streit ausgekämpft werden, und Herzog Georg, welche Bedenken er auch anfangs wegen der Zulassung Luthers haben mochte, gab seine Einwilligung. Wohl mochten die leipziger Theologen Ecks Ungeschicklichkeit bemerken und waren daher mit der Ausfechtung des Streites innerhalb der Mauern ihrer Universitätsstadt höchlich unzufrieden. Abgesehen von dem Hasse, den die leipziger Professoren gegen die Mitglieder der aufblühenden Universität Wittenberg überhaupt im Herzen trugen, mochten auch die Vertheidiger des katholischen Glaubens wohl ahnen, daß derselbe bei solchem öffentlichen Streite nicht gewinnen werde. So ersuchten sie bereits am 19. Februar 1519 Luthern, hinsichtlich der Disputation zum Abzug zu blasen,

bis er von ihnen eine Vergünſtigung dazu erlangt haben würde. Auch der Conſervator der Univerſität Leipzig, der Biſchof von Merſeburg, ſuchte die Disputation theils durch ein an die Profeſſoren gerichtetes Schreiben, theils durch ein öffentlich angeſchlagenes Patent zu hindern; allein Herzog Georg blieb feſt. Er erließ ein kraftiges Schreiben an den Biſchof, in welchem er ſeine leipziger Profeſſoren nichtswurdige, aufgeblaſene Leute nannte und durch Darlegung ſeiner Anſichten uber die damalige Geiſtlichkeit, die er als lichtſcheuende Nachtvögel bezeichnete, deutlich ſein Beſtreben hervorleuchten ließ, die Wahrheit, beſonders hinſichtlich der von ihm und ſeinem Vater ſchon fruher (ſ. S. 391) im Auge behaltenen Ablaßlehre, kennen zu lernen. Auf ſeinen Befehl mußte der leipziger Rath das biſchöfliche Patent von den Kirchthüren abreißen laſſen. — Am 27. Juni 1519 ſollte die Disputation beginnen. Eck traf zuerſt in Leipzig ein, ſtolzirte in der Frohnleichnamsproceſſion als geſchmuckter Prieſter einher und hatte außer der Höflichkeit des leipziger Rathes auch die leipziger Frauenzimmer zu ruhmen. Vor Allen empfingen ihn aber die Geiſtlichen mit offenen Armen, und bald wurde er auch ihr Zechbruder. Luther dagegen ſchilderte in Briefen ihren Haß gegen ihn mit den ſtarkſten Farben, und wenn er auch zuweilen in den Armen einzelner Freunde (Ordinarius Dr. Simon Piſtoris und Dr. Heinrich Stromer aus Auerbach) ausruhen konnte, ſo zeigte ſich doch ſchon in dem außeren Benehmen des Rathes und Anderer gegen ihn die Meinung, welche man von ſeinem Beginnen, wenigſtens in gewiſſen Spharen, hegte. Selbſt Herzog Georg, obgleich er die Disputation begunſtigte, machte in äußerlichen Dingen einen Unterſchied zwiſchen Eck und den Wittenbergern. Die letzteren waren am 24. Juni auf Rollwagen in Leipzig angekommen, begleitet von dem wittenberger Rector, Herzog Barnim von Pommern, vielen Theologen und wittenberger Studirenden, deren Bewaffnung auf die obwaltenden Umſtande hinzudeuten ſchien, wie denn auch alsbald der Meinungsſtreit zwiſchen den leipziger und wittenberger jungen Leuten an öffentlichen Orten ſich genugſam äußerte. Der Act begann in der ſchon geſchmuckten Hofſtube des Schloſſes Pleißenburg*) mit einer Einleitungsrede des Petrus Moſellanus, worauf durch eine Heiligegeiſtmeſſe des Cantors der Thomasſchule Rhaw die Verſammlung zu einem feurigen Gebete begeiſtert ward. Zuerſt ſprachen ſich Eck und Karlſtadt aus; wichtiger aber wurde der Kampf zwiſchen Eck und Luther, der am 4. Juli begann, an demſelben Tage, an welchem Tetzel im Dominikanerkloſter zu St. Paul verſchied, nachdem ihm Luther noch einen letzten Troſtbrief geſandt. Nach zwanzigtagiger Dauer wurde die Disputation geendet, ohne daß es, wie bei ſo vielen ahnlichen, zu einer Entſcheidung gekommen ware. Wohl aber hatte durch ſie die Sache der Reformation einen bedeutenden Fortſchritt gemacht. Denn Ecks ſophiſtiſche Fechterkunſte hatten Luthern nach und nach zu kuhneren Angriffen auf die Rechtmaßigkeit des päpſtlichen Primats ſelbſt gefuhrt, und ſo ſagte er ſich allmahlig und noch wahrend des Streites von den bisherigen geiſtlichen Autoritäten los. Es blieb ihm nichts mehr als

*) Nicht in dem jetzt noch zu Leipzig vorhandenen Schloſſe Pleißenburg, das erſt unter den Kurfürſten Moritz und Auguſt erbaut wurde. Von dem hier in Frage ſtehenden Schloſſe ſind keine Spuren mehr vorhanden.

ed by Google

die Schrift übrig. Das wurde ein Wendepunkt für die ganze Angelegenheit, und insbesondere änderten sich sofort die Ansichten des Herzogs Georg über Luther. „Wir haben gethan" schrieb er bald darauf an den Reformator, „als einer, der deine Sache gerne gut sähe und haben dich wahrlich aus treuem Herzen zu uns gefordert." Die Meinungen, welche Luther während des Streites ausgesprochen, erschienen dem an den Aussprüchen der Concilien, besonders des costnitzer, treu hangenden Fürsten zum Theil als hussitische Ansichten, und sein Wort ertönte: Das walte die Sucht! Noch in demselben Jahre 1519 schrieb er an den Kurfürsten Friedrich: „Er solle Acht haben, daß aus einem wittenberg'schen Professor kein Heerführer der böhmischen Ketzerei werde." Politische Gründe mochten auf den, von seinen Umgebungen, besonders dem Kanzler Cäsar Pflugk und Emser (den Luther nach seinem Wappen den leipziger Bock nannte), aufgereizten Fürsten einwirken, der durch den Briefwechsel mit Erasmus in der Meinung bestärkt worden war, daß eine Verbesserung der Kirche, der er nicht abhold war, von dieser selbst ausgehen müsse, ohne daß sich das Volk hineinmischen dürfe. Darauf deuten auch die Worte hin, welche er zur Gemahlin seines Sohnes Johann sprach, als dieser im Sterben lag und der Vater ihn mit Hinweisung auf Christi Blut und Verdienst getröstet und gesagt hatte, daß er nur an dieses sich halten und von allen Werken der Heiligen absehen solle. Als nun die Schwiegertochter, darob verwundert, fragte, warum man dieses nicht öffentlich im Lande predigen lasse, gab der alte Herzog die Antwort: „Liebe Tochter, man soll's nur den Sterbenden sagen und nicht den Gesunden". — Das Volk aber wurde durch das leipziger Ereigniß für die Sache des kühnen Augustiners noch mehr als früher entzündet. Luthers deutsches, in volksthümlicher Derbheit ertönendes Wort, das ihm begeisternd aus Mund und Feder entströmte, ergriff mit unwiderstehlicher Kraft die Herzen seiner Landsleute, und mit der Gewalt seiner Rede und That vereinte sich mehr und mehr die Gelehrsamkeit und Sinnigkeit seines milden Melanchthon, der auch bei der leipziger Disputation sein treuer Rathgeber gewesen und fort und fort durch Lehre und Schrift dafür sorgte, daß die literarische Richtung Hand in Hand mit der neu entstehenden Theologie gehe. Schon aus Leipzig folgten Luthern viele Studirende nach Wittenberg, um die neue Lehre ferner zu vernehmen. Allein nicht bloß die jugendlichen Gemüther wandten sich dem evangelischen Worte zu; selbst Männer, welche bisher mit der alten Kirche in der engsten Verbindung gestanden, über die aber schon längst der Geist der Aufklärung im Stillen gekommen war, bekannten sich jetzt offen für Luther. Die Bürgerschaften bedeutender Städte, angesehene Genossen der Ritterschaft, wie ein Sylvester von Schaumburg, ein Franz von Sickingen, und vor allen Ulrich von Hutten, tapfer mit dem Schwert, wie mit der Feder, fielen dem Reformator zu; ja selbst die Fürsten fingen an, ihre Geneigtheit ihm zu erkennen zu geben, ihm, der nun des Fürstenschutzes immer mehr zu bedürfen schien.

Kurzsichtig hatte die Kirche die in Luther sich aussprechende öffentliche Meinung von sich gewiesen. Die stattgefundenen Angriffe dienten ihr nur dazu, die Omnipotenz des päpstlichen Stuhles rücksichtsloser als je zu erheben. Nachdem Eck noch (Febr. 1520) eine Schrift über den päpstlichen Primat, welche Luthers

Meinungen widerlegen ſollte, zu Stande gebracht, eilte er nach Rom, um die kirchliche Autorität zu den ſtrengſten Maßregeln zu entflammen. Es gelang ihm, denn das Oberhaupt der römiſchen Curie urtheilte jetzt nicht mehr ſo geringſchätzig wie früher von Luthers Beginnen, und bald konnte Eck als päpſtlicher Protonotarius und Nuntius triumphirend mit einer Bulle nach Deutſchland zurückkehren, nach welcher der wittenberger Auguſtiner, wenn er nicht binnen ſechzig Tagen widerrufe, dem Banne verfallen ſein ſollte. In demſelben Monate aber (Juni 1520), in welchem dieſe Verdammungsbulle erlaſſen worden, hatte Luther ſeine bald darauf ausgegebene berühmte und bedeutungsvolle Schrift „an den chriſtlichen Adel deutſcher Nation" geſchrieben, durch welche er die weltliche Gewalt gegen die Hierarchie in die Schranken rief und ein Hauptſignal zum Angriffe gab. Ihr folgte im October (1520) die Schrift „von der babyloniſchen Gefangenſchaft der Kirche", welche die Lehren der Scholaſtiker vollends zertrümmern und die Kirchenverfaſſung auf das geiſtliche Amt und die Lehre auf die urſprünglichen Grundſätze zurückführen ſollte. Nach Rom kamen dieſe Schriften erſt, als das Papſtthum auf's Neue in jener Bulle proclamirt worden war. So traten ſich nun in ſchroffem Gegenſatze die zwei Syſteme entgegen, deren Streit die kommenden Jahrhunderte erfüllen ſollte. — Kurfürſt Friedrich, der in dieſer Zeit auf die weite Verbreitung der Lehren Luthers aufmerkſam gemacht und als weiſer Fürſt die Ahnung ausgeſprochen hatte, daß gewaltſame Maßregeln große Bewegung hervorrufen und wider den Vortheil des Papſtes ſelbſt ſein würden, mochte es jetzt nicht verſchmerzen können, daß man in Rom, ungeachtet ſeines Wunſches, die Sache durch ein Verhör in Deutſchland (ſ. S. 396) geſchlichtet zu ſehen, ungeachtet bereits das Schiedsrichteramt dem Erzbiſchof von Trier übertragen worden, das Urtheil über ſeinen nicht gehörten Staatsangehörigen geſprochen hatte. Seinen Unwillen gab er daher unmittelbar den päpſtlichen Legaten Aleander und Carracioli zu erkennen, die ihm zu Cöln, wohin er nach der Krönung Karls V. (23. Octbr. 1520) gekommen war, eine Abſchrift der Bulle perſönlich überreichten und ihn aufforderten, dem Inhalte derſelben gemäß die Bücher Luthers verbrennen zu laſſen und dieſen ſelbſt zu beſtrafen oder gefangen nach Rom zu ſenden. Allein er wiederholte ſeine frühere Forderung, daß Luther, bevor man thätlich gegen ihn einſchreiten könne, vor frommen, unverdächtigen und gelehrten Richtern verhört werden müſſe. Hatte ſich doch auch gerade jetzt in Cöln Erasmus gegen Friedrich nicht ungünſtig über Luther ausgeſprochen, deſſen Verbrechen, wie er geäußert, darin beſtänden, daß er dem Papſte an die Krone und den Mönchen an die Bäuche gegriffen habe. So rauſchte der Sturm an Wittenberg unſchädlich vorüber. Zwar war die Bulle von Eck dem Rector überſchickt worden, allein ſie ward nicht publicirt, was vielleicht Einfluß auf einen gleichen Beſchluß des Biſchofs von Naumburg hatte. An der Kathedralkirche zu Brandenburg dagegen, in deſſen Diöces Wittenberg gehörte, konnte Eck die Bulle anſchlagen laſſen, ſowie auch zu Meißen und Merſeburg, wo freilich die Biſchöfe ſich zu einer weiteren Bekanntmachung mit einem Gutachten des hildesheimer Propſtes Brandes verſahen. In Merſeburg erfolgte dann, wie an einigen Orten außerhalb Sachſens, die Verbrennung lutheriſcher Schriften. Uebel aber erging es Eck in dem benachbarten, noch von der Dis-

putation her aufgeregten Leipzig, wo er persönlich mit der Bulle erschien. Dem Herzog Georg mochte diese Aufregung, vornehmlich der studirenden Jugend, nicht unbekannt sein. Darum untersagte er auch anfangs dem leipziger Rathe die Publicirung der Bulle, wiewohl derselbe auf fürstlichen Befehl den Dr. Eck beschenken mußte. Wider diesen aber, der in Genüssen schwelgte, schlugen, wie Miltitz sagte, der noch manche Vermittelung vergebens versucht hätte, am Michaelistage 1520 einige gute fromme Kinder Leipzigs Fehdebriefe an, und am Ende mußte der Geängstigte bei Nacht und Nebel nach Freiberg flüchten. Dann aber wurde auch in Leipzig die Bulle publicirt und durch reitende Stadtknechte ausgetragen; und ein Rathsherr wußte sie auch in Zeitz einzuschmuggeln. — Unter dem Schutze seines Landesherrn aber konnte Luther den Maßregeln des Papstes neue Schritte entgegensetzen, die freilich von einer Erbitterung begleitet waren, welche der weise, aber nunmehr erzürnte Friedrich sonst nicht gebilligt haben würde. Bei einer neuen Appellation an ein allgemeines Concilium (28. Novbr. 1520) kehrte der Reformator die eigenen Waffen des Papstes gegen diesen, den er für einen Unterdrücker des göttlichen Wortes, einen verstockten Ketzer, für den Antichrist selbst erklärte. Die Nachricht von der hin und wieder stattgefundenen Verbrennung seiner Schriften trieb Luthern zu gleichem Verfahren. Am 10. December 1520 versammelte er die akademische Jugend vor dem Elsterthore zu Wittenberg; den aufgerichteten Holzstoß zündete ein Magister an und in die Flammen warf der kühne Augustiner die Decretalen der Päpste und die Bulle Leo's mit den Worten: „Weil du den Heiligen des Herrn betrübet hast, so verzehre dich das ewige Feuer!"

So war der Würfel gefallen! Der Abfall vom Papstthum war auf die entschlossenste Weise ausgesprochen. Ein Rücktritt war nicht mehr möglich, und die Kirchenverbesserung nahm nun unter dem Beifalle der Nation einen entschiedenern Fortgang, wiewohl sich jetzt die Häupter der beiden sächsischen Fürstenlinien in ihren Ansichten über das Reformationswerk schärfer trennten. Wenn in Vorstehendem die Verhältnisse dieser Fürsten zu dem Weltereignisse und die allmählige Bildung derselben neben einander berührt werden konnten, so mag jetzt der Lauf der Begebenheiten in Kursachsen und der daselbst sich entwickelnden Reformation in den Vordergrund treten und, wenn gleich Einzelnes aus den Zuständen der albertinischen Länder dabei erwähnt werden muß, der Gang der Dinge in demselben bis dahin verfolgt werden, wo der zweite Nachfolger Herzog Georgs, Moritz, die große politische Veränderung beider Linien herbeiführte und die Reformation für Sachsen vollendete.

d) Kursachsen und die Reformation unter den Kurfürsten Friedrich dem Weisen († 5. Mai 1525) und Johann dem Beständigen († 16. August 1532).

Die religiösen Bewegungen mochten für Kaiser Karl V., insofern er bloß Deutschland im Auge behielt, jetzt nur von untergeordnetem Interesse sein; wohl aber erschienen sie ihm für seine Stellung zum Papste, besonders auch wegen der Verhältnisse in Italien, als höchst bedeutend. Darauf lenkte schon damals, als Eck

ſich in Rom befand, Karls Geſandter daſelbſt ſeines Herrn Augenmerk, und auch die römiſche Curie wußte dieſes zu würdigen. So kamen ſich beide Theile entgegen, und als Karl V. am 28. Januar 1521 ſeinen erſten Reichstag zu Worms eröffnete, glaubten ſchon viele in ihren Hoffnungen getäuſchte Deutſche, daß das Reichsoberhaupt gegen den am 3. Januar 1521 unbedingt mit dem Banne belegten Luther und ſeine Sache auf das Feindlichſte geſinnt ſei. Doch hatte Karl ſchon vorher ſeine Stellung zu dem Kurfürſten Friedrich dem Weiſen bedacht und dieſem (28. Novbr. 1520) die Weiſung ertheilt, ſeinen Staatsangehörigen mit ſich nach Worms zum Verhör zu bringen, wiewohl ihn die päpſtlichen Nuntien von dem Entſchluſſe, einen Ketzer, den der Papſt bereits verdammt habe, zu hören, noch einmal zurückzubringen wußten. So legte der durch ein päpſtliches Breve gedrängte Kaiſer (Febr. 1521) den zu Worms Verſammelten den Entwurf eines Edicts vor, welches die Ausführung der Bulle wider Luther bezweckte. Darüber kam es zu lebhaften Verhandlungen der Reichsſtände. Sie ſahen die Sache nicht als zweifellos an, machten auf die bereits erfolgten Fortſchritte der Lehre Luthers in den Gemüthern der Deutſchen aufmerkſam, verlangten für dieſen ſicheres Geleit und Verhör und reichten ſelbſt hundertundein Beſchwerdeartikel wider den römiſchen Stuhl ein, wobei auch Herzog Georg von Sachſen mit zwölf beſonderen Klagepunkten wider die Verderbtheit des Kirchenweſens auftrat. Umſonſt proteſtirte der päpſtliche Nuntius Aleander gegen ein weiteres Verfahren mit dem ohnehin verdammten Luther. Die Antwort der Stände beſtimmte den Kaiſer, am 6. März 1521 die Vorladung des Reformators auf den Reichstag zu Worms ergehen zu laſſen. Doch hatte zuvor noch der kaiſerliche Beichtvater Johann Glapio mit Friedrich dem Weiſen gütliche Unterhandlungen durch deſſen Kanzler Brück verſuchen müſſen, denn nicht leicht war es, dem vorſichtigen Fürſten perſönlich beizukommen. Glapio war der Meinung, daß die Sache trotz der päpſtlichen Verdammungsbulle noch beigelegt werden könne, beſonders wenn Luther einige Milderungen in ſeiner am meiſten anſtößigen Schrift von der babyloniſchen Gefangenſchaft vornehmen oder zu deren Widerruf ſich entſchließen wolle. Dann ſchlug er vor, einige gelehrte und fromme Schiedsmänner zu ernennen, bis zu deren Entſcheidung Luthers Schriften nicht mehr verbrannt, ſondern nur vorläufig bei dieſen Richtern niedergelegt werden ſollten. So ſehr dieß auch mit den früher geäußerten Wünſchen des Kurfürſten Friedrich übereinſtimmte, ſo vermied dieſer doch gegenwärtig darauf einzugehen, weil er eine Ausſöhnung des Papſtes mit Luthern, an deſſen Widerruf er überhaupt nicht glaubte, für unmöglich hielt. Wohl aber ſuchte er das kaiſerliche Geleit dadurch zu verſtärken, daß er Luthern beſondere Schutzbriefe für ſeine Reiſe durch die Lande des Sachſenherzogs Georg und des Landgrafen von Heſſen auswirkte und ihm nebſt ſeinem Bruder Johann das eigene Geleit ertheilte. Auch wird erzählt, daß er den Kaiſer zur Verzichtung auf den Grundſatz, einem Ketzer brauche man nicht Wort zu halten, bewogen haben ſoll.

Luther war von Wittenberg aufgebrochen, hatte, kaltſinnig in Leipzig empfangen, Herzog Georgs Land durchzogen, predigte, durch die wider ihn angeſchlagenen Verdammungsdecrete ungeſchreckt, unterweges freudigen Muthes und mit Vertrauen auf Gott, der ſeine feſte Burg war, und gab, als Spalatin ihn noch

einmal warnte, die bekannte Antwort: „Ich will nach Worms und wenn so viel Teufel auf mich zielten, als Ziegel auf den Dächern sind.“ So zog er am 16. April 1521 in Worms ein, und nachdem er gleich am folgenden Tage vor Kaiser und Reich gestanden, führte die 6. Abendstunde des achtzehnten April den welthistorischen Moment herbei, wo Luther in dem mit Fackeln erleuchteten Saale der Reichsversammlung seine berühmte Erklärung, die jeden Widerruf ablehnte, weil sein Gewissen in Gottes Wort gefangen sei, mit den Worten schloß: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders; Gott helfe mir; Amen!“ — Machte auch die äußere Erscheinung des kühnen, aber von Krankheit ermatteten und bleich aussehenden Mannes auf viele der Anwesenden, besonders auf die Ausländer, keinen günstigen Eindruck, rief selbst der Kaiser aus, daß dieser ihn nicht zum Ketzer machen sollte! so hatte Luther doch seinen Deutschen genügt. Die tapfersten Kriegsleute, wie Georg v. Freundsberg, hatten ihn beim Eintreten in die Versammlung ermuthigt; Herzog Erich von Braunschweig sandte ihm zur Erquickung einen Trunk eimbecker Bieres, und vor allen war des Reformators eigener Fürst, Friedrich, erfreut, der am Abend zu seinem Spalatin sagte. „O, wie schön hat Doctor Martinus vor Kaiser und Reich gesprochen!“ während Luther selbst dem Kurfürsten von Trier antwortete: „Ist meine Sache nicht aus Gott, so wird sie bald untergehen; ist sie aber Gottes Werk, so werdet ihr sie nicht dämpfen!“ Auch andere Fürsten drängten sich wetteifernd um Luther, und mancherlei Zeugnisse gaben dem kaiserlichen Hofe kund, daß er sich inmitten einer für Luthers Sache entflammten Partei befinde. Alsbald nach erhaltenem kaiserlichen Befehl entfernte sich Luther von Worms, nachdem ihm noch der Kaiser auf einundzwanzig Tage sicheres Geleit zugesagt. Das von einem deutschen Oberhaupte vor hundert Jahren an Huß gegebene Beispiel sollte sich nicht wieder zur Schande Deutschlands erneuern. Dann wurden die Fürsten am 25. Mai 1521 mit dem sogenannten, am 26. Mai vom Kaiser vollzogenen wormser Edict überrascht, in welchem Luther als ein von der Kirche abgehauenes Glied mit allen seinen Anhängern in die Acht und Aberacht erklärt und seine Schriften abermals zum Feuer verurtheilt wurden, während man zugleich die Censur für etwaige neue Drucke anordnete. Beim Erscheinen des Edicts war Kurfürst Friedrich von Sachsen bereits von Worms, wo er auch sonst noch dem Kaiser in Reichsangelegenheiten kräftig entgegengetreten war, gleich anderen Reichsständen abgereist. Wurde auch das Edict vom Kaiser, der dieß wenigstens für nützlich halten mochte, auf den 8. Mai, wo die meisten Stände noch beisammen waren, zurückdatirt, so hatten doch diese bereits in ihrer Antwort auf den früheren Entwurf diese Verfügung für den Fall beschlossen, daß Luther gar nicht widerrufen sollte; und da dieß nun geschehen war, so schien es eines weiteren Beschlusses nicht zu bedürfen. Die römische Curie glaubte ihren Zweck erreicht zu haben; doch kam Alles auf die Ausführung des wormser Edicts an, und schon von Worms aus schrieb ein Spanier, daß er nicht das Ende, sondern den Anfang dieses Drama's zu sehen glaube, wenn er die gegen die römische Curie so aufgeregten Gemüther betrachte.

Für die Vollziehung des wormser Edicts ward von Seiten des Kaisers durch keine besonderen Anstalten gesorgt, wie nöthig auch dieselben der Beifall machte, den Luthers Lehre gefunden. Andere Kämpfe führten nach dem Willen der Vor-

ſetzung Karl V. auf mehre Jahre aus Deutſchland hinweg; er übergab ſeinem Bruder Ferdinand die deutſchen Erblande Oeſterreichs und beſtellte ein Reichsregiment, deſſen Zuſammenſetzung weder von ihm, noch von ſeinem Bruder allein abhing. Für die Ausführung des Edicts Sorge zu tragen, blieb mehr den einzelnen Reichsſtänden überlaſſen, aber die meiſten derſelben thaten nur wenig dafür. Immer mehr breitete ſich Luthers Lehre in Folge der wormſer Ereigniſſe aus, und Flugſchrift auf Flugſchrift fachte trotz der Cenſur die Flamme heftiger an. Selbſt der päpſtliche Nuntius Aleander, den Hutten als den Verfaſſer „des Edictchens" mit ſeines Namens Unterſchrift angriff, ſoll ſeinen hauptſachlichſten Troſt darin gefunden haben, daß die Deutſchen gegen ſich ſelbſt wüthen und ſich in ihrem eigenen Blute erſticken würden. — Auch der Kurfürſt von Sachſen that nichts für die Vollziehung des wormſer Edicts, während Herzog Georg freilich, wie wir ſpäter ſehen werden, ſich zu harten Maßregeln berufen glaubte. Ja Friedrich ließ ſogar, mit Luthers Betragen zu Worms zufrieden, dieſen auf ſeiner Rückreiſe durch den Schloßhauptmann der Wartburg, Johann von Berlepſch, und durch Burkhard Hund von Altenſtein im Amte Salzungen aufheben und ihn unter dem Namen Junker Görge in die Verborgenheit der Wartburg bringen. Selbſt Friedrichs Bruder, Johann, wurde anfangs nicht von dem Aufenthalte Luthers unterrichtet, wenn es gleich nicht wahrſcheinlich iſt, daß Friedrich ſelbſt den Aufenthalt des Reformators nicht habe wiſſen wollen, um ſich nöthigenfalls entſchuldigen zu können. Der Schutz, den der Kurfürſt ſeinem wittenberger Lehrer auf dieſe Weiſe gewährte, ſetzte ihn auch in den Stand, die Wirkungen des wormſer Edicts abzuwarten, ohne eine Verantwortung bei dem Papſte oder Kaiſer fürchten zu müſſen, welcher Letztere vielleicht auch erſt von dem Fortgange der Begebenheiten ſeine Entſcheidung für die eine oder die andere der religiöſen Parteien abhängig machte.

Am allerwenigſten wirkte alſo das wormſer Edict in den erneſtiniſchen Landen und insbeſondere auf der Univerſität Wittenberg, wo des jugendlichen Melanchthon Freundſchaft für den abweſenden Luther gegen die vor Zeiten ſo gläubig verehrte pariſer Hochſchule kräftig in die Schranken trat. Bald mochte der, wenn auch nicht unmittelbar ausgeſprochene, doch mittelbar geleiſtete Schutz des Kurfürſten Friedrich die Wittenberger zu noch kühneren Schritten ermuntern. Die durch die neue Lehre mächtig erregten Geiſter ſahen die Flamme, welche ihr Inneres erleuchtete, noch nicht den äußeren Gottesdienſt durchſtrahlen, der noch immer nach alter Weiſe in ihr tägliches Leben eingriff. Aus reiner Perſönlichkeit ging ganz in der Nähe von Wittenberg der Anlauf gegen die äußeren Formen des hierarchiſchen Syſtems hervor, als noch im Jahre 1521 der Propſt zu Kemberg, Bartholomäus Bernhardi, in den Eheſtand trat. Der mainzer Kurfürſt Albrecht forderte ihn als Erzbiſchof zu Magdeburg zwar zur Verantwortung; allein mit geringem Erfolg, zumal da auch hierzu der Kurfürſt den Arm nicht lieh. Solches Abwarten der weltlichen Macht förderte die Reformation auch in äußerer Beziehung, und bald wurden durch die Geiſtlichen mit Hülfe des Volkes immer mehr Veränderungen in Gang geſetzt. Die Angriffe auf das Cölibat führten ſehr natürlich auf das Kloſterweſen mit ſeinen Mönchsgelübden. Zu Wittenberg, in

demſelben Auguſtinerkloſter, aus welchem Luther hervorgegangen war, wurde von dem Bruder Gabriel Zwilling das Mönchsweſen in kräftiger Rede verworfen, und alsbald traten mehre Auguſtiner aus, während jener auch gegen die Anſichten von der Meſſe, beſonders wider die Privatmeſſen, eiferte. Sie wurden unverzüglich in dieſer Kirche eingeſtellt, und in der Pfarrkirche bedrohten (3. Decbr. 1521) Studirende und jüngere Bürger die meſſeleſenden Prieſter. Nach ſeiner Weiſe ſuchte der Kurfürſt über den von unten herauf begonnenen Verſuch erſt die Anſicht einer Autorität zu vernehmen. Eine Commiſſion von wittenberger Theologen, unter denen ſich auch Melanchthon befand, erklärte ſich beifällig für die Auguſtiner und für die Abſchaffung der Meſſe in den Ländern des Kurfürſten, wenn gleich nicht ohne Widerſpruch einzelner Mitglieder der geſammten Univerſitätscorporation. Ein nach Wittenberg berufener, durch Staupitz veranlaßter Convent der meißniſchen und thüringiſchen Auguſtinerklöſter, in welchem Wenzel Link den Vorſitz führte, erklärte ſich ebenfalls für die Freiheit der Ordensglieder, das Kloſter nach Belieben zu verlaſſen, und beſchloß, nicht mehr zu terminiren (betteln) und die Votivmeſſen abzuſchaffen. Doch verfiel auch unter den Zurückbleibenden die Kloſterzucht immer mehr, weshalb eine neue Zuſammenkunft der Auguſtiner (Pfingſten 1522) nach Grimma berufen ward, welche dieſem Uebel abhelfen ſollte. Die Widerſprüche aber, welche die erwähnten Veränderungen von manchen Seiten erfuhren, bewogen den bedenklichen Kurfürſten Friedrich, der unter Anderm auch in der Abſchaffung der Privatmeſſen eine Schmälerung kirchlicher Einkünfte ſah, den neuen Geſtaltungen ſeinen Beifall zu verſagen. Man ſolle, ſeiner Inſtruction vom 19. Decbr. 1521 gemäß, beim alten Gebrauche bleiben; doch möge man von der Sache leſen, disputiren und predigen. Das war aber zur Verbreitung der neuen Grundſätze nicht bloß unter den Gelehrten, ſondern insbeſondere auch unter dem Volke gerade recht dienlich, und der milde Sinn des Fürſten befeuerte die erregten Gemüther nur noch mehr zum weiteren Fortſchreiten auf der einmal betretenen Bahn. Insbeſondere war es Andreas Bodenſtein, nach ſeinem Geburtsorte Karlſtadt genannt, der Friedrichs Befehl unbeachtet ließ; und nicht wie früher, durch die Klugheit des jetzt abweſenden Luther zurückgehalten, beſchloß er, eine gänzliche Veränderung der Liturgie vorzunehmen. Am Chriſttage des Jahres 1521 hielt er in der wittenberger Pfarrkirche, im Sinne der Gemeinde, die Meſſe ohne die Idee des Opfers und ohne Erhebung der Hoſtie und theilte mit dem Brote zugleich den Wein unter den Worten aus: das iſt der Kelch meines Blutes des neuen und ewigen Teſtamentes. Schon hatte aber zu dieſer Zeit der feurige, in ſeinen Ideen übrigens nicht immer klare Mann einige andere, nicht ganz ungefährliche Verbündete gefunden.

In Zwickau, wo vor Zeiten Peter von Dresden, der auf die prager Bewegung Einfluß gewonnen (vgl. S. 278), ſich aufgehalten hatte, fanden ſich jetzt Männer, wie der ſchwärmeriſche Tuchmacher Nicolaus Storch, Stübner, Kellner, Thomä, Münzer u. a. zuſammen, welche mit ihren Anhängern den ausſchweifendſten Lehren huldigten, nur durch den Geiſt gelehrt zu werden vorgaben und ebenfalls den kirchlichen Ritus umſtürzen wollten. Vornehmlich verwarfen ſie die Taufe der Unmündigen, griffen die Obrigkeit an und predigten das weltliche Reich Chriſti.

Eine Jugend freilich, wie in Wittenberg, konnte sie in Zwickau nicht bei ihren Unternehmungen unterstützen, und bald wurden durch den dasigen Rath und den Pfarrer Nicolaus Hausmann die ausgebrochenen Bewegungen unterdrückt und die Urheber derselben genöthigt, die Stadt zu verlassen. Während Einige sich nach Prag wandten, erschienen Andere in Wittenberg und traten mit Karlstadt und seinen Anhängern in engere Verbindung. So nahm hier die Bewegung gegen den äußeren Gottesdienst, insbesondere die Bilderstürmerei, einen immer kühneren Anlauf, und das Uebergehen der Obrigkeit bei den vorgenommenen Aenderungen zeigte sich immer deutlicher. Lehrte doch Karlstadt, daß, wenn die Obrigkeit nachlässig sei, die Gemeinde die nothwendigen Aenderungen vollziehen dürfe; und fast schien es, als ob sich der zerstörenden Inspirationstheorie, welche plötzlich an die Stelle der gründlichen Angriffe Luthers gegen die herrschende Lehre getreten war, Niemand mit Kraft entgegenzusetzen vermöchte. Der noch junge und unerfahrene Melanchthon wagte in seiner Befangenheit nicht, sich den Schwärmern kräftig zu widersetzen, da sie zumal in verschiedenen Grundsätzen des Glaubens mit ihm einig waren. Kurfürst Friedrich, der in reifere Jahre getreten war, schien auch jetzt seiner Neigung zu folgen, die Dinge sich selbst entwickeln zu lassen, so ungern er auch die stürmischen und gefahrbringenden Neuerungen in Wittenberg sehen mochte. Daher begnügte er sich mehr mit bloßen Warnungen, statt mit eigener Willkühr in ein Beginnen einzugreifen, das er, wie er sagte, als Laie nicht verstehe. Die Vorstellungen, welche ihm der freilich ganz anders gesinnte Herzog von Sachsen machte, fruchteten nicht, und die Spannung Friedrichs mit Georg, der ihn einmal mit dem hussitisch gesinnten Podiebrad verglich, trat immer stärker hervor. Die Bewegung verbreitete sich von Wittenberg immer weiter, und schon war sie nach Schmiedeberg, Eilenburg und selbst nach Lochau, wo der Kurfürst sich aufhielt, gedrungen; da erschien der rechte Mann, der einzige, der Einhalt zu thun vermochte: Luther selbst.

In seinem „Pathmos" hatte sich der Reformator anfangs in tiefer Verborgenheit gehalten. Erst nach und nach wagte er sich aus den Mauern der Wartburg heraus, und im November 1521 reiste er sogar in unkenntlich machender Tracht auf kurze Zeit nach Wittenberg. Aber ob er als Junker Görge auf der Jagd die Umgegend des Schlosses durchstrich, oder ob er in der Einsamkeit seiner Wohnung weilte, nie verließ ihn der Gedanke an sein großes Werk. In den Jagdgeräthschaften und den Hunden sah er seelennachstellende Anwalte des Antichristen, und auf seiner Stube glaubte er die Anfechtungen des Satans durch das Dintenfaß verscheuchen zu können. Er fuhr fort, von der Wartburg herab seine Gegner mit der Feder zu züchtigen, begann aber auch jene segensreiche Arbeit der Bibelübersetzung, die vor Allem das Volk an seine Sache ketten mußte. Da vernahm Luther von den Ereignissen zu Wittenberg. Alsbald erkannte er das Irrige in dem Treiben der neuen Apostel und den Schimpf, der ihm und dem Evangelium dadurch bereitet würde. Nichts vermochte ihn jetzt länger zurückzuhalten; selbst nicht die Abmahnung seines Fürsten, der lieber seine Vorbereitung zu einem abermaligen Verhör auf dem nächsten Reichstage gesehen hätte. Am 3. März 1522 verließ er insgeheim die Wartburg und rechtfertigte sich von Borna aus in

einem kräftigen Schreiben an den Kurfürsten „von dem er nicht beschützt sein, den er selbst vielmehr erst schützen wolle". Dem Banne des Papstes, der Acht des Kaisers zum Trotz erschien der kühne Mann am 6. März zu Wittenberg in der Mitte seiner Gemeinde. Sieben Tage hinter einander floß von der Kanzel herab die Rede seines milden und schonenden, aber der Zerstörung fest entgegentretenden Genius. Da legte sich der Sturm, die aufgeregten Gemüther gaben sich zur Ruhe und schlossen sich zum Theil ihm an. Auch Karlstadt wurde zum Schweigen gebracht; die zwickauer Schwärmer aber mußten sich von Wittenberg entfernen und trieben nun, wie Thomas Münzer, in anderen Gegenden ihr Wesen.

Luther wurde von dem Kurfürsten Friedrich veranlaßt, die Gründe seines Wiedererscheinens in Wittenberg wenigstens in einem Briefe an ihn auseinanderzusetzen, den er zu seiner Rechtfertigung beim Reichsregimente vorzeigen wollte, welches die Idee hatte, sich zu einer kräftigen Gewalt zu constituiren. In der That hatte dasselbe kurz vor Luthers Rückkehr sein Verhältniß zu der religiösen Bewegung zu bestimmen angefangen. Herzog Georg von Sachsen, in Mißhelligkeit mit der ernestinischen Linie und von Abneigung gegen Luther erfüllt, fand in den wittenberger Neuerungen ein treffliches Mittel, seine Klagen bei dem Reichsregimente zu begründen. So erließ dieses am 20. Jan. 1522 einen Befehl an die Bischöfe von Naumburg, Meißen und Merseburg, eine Untersuchung jener Neuerungen anzustellen und die Schuldigen ernstlich zu bestrafen. Auch veranstalteten die Bischöfe von Meißen und Merseburg eine allgemeine Kirchenvisitation, die indessen eben so wenig, wie ihre erlassenen strengen Decrete nützte, sondern nur den Beweis lieferte, wie weit bereits die Sache der Reformation vorgeschritten war. Während der wittenberger Unruhen (Decbr. 1521) waren Melanchthons loci communes, das erste nach den neuen Grundsätzen verfaßte Lehrbuch der Theologie, erschienen, welches, obgleich nur Bruchstücke enthaltend, doch von den Fesseln der Scholastik befreit und von Luther eifrig empfohlen, den Grund zu einem wissenschaftlichen Lehrgebäude der protestantischen Dogmatik legte. Dann erschien (21. Septbr. 1522) das neue Testament, welches Luther, dieser populärste Uebersetzer und Erklärer der heiligen Schrift, nach seiner Rückkehr von der Wartburg mit Melanchthon noch einmal durchgearbeitet hatte. So wurde, während die Lehre eine festere Form erhielt, die erste christliche Urkunde dem Volke zugänglich und verständlich gemacht.

Auch in anderer Rücksicht begann jetzt eine für die Befestigung der Reformation günstigere Zeit. Am 1. Decbr. 1521 war Papst Leo X. gestorben. Nach ihm bestieg Adrian VI, dessen Zögling Karl V. war, den römischen Stuhl. Wohl gesinnt, aber etwas beschränkten Geistes, glaubte er der Verderbniß der Kirche durch eine sittliche Umgestaltung des Klerus begegnen zu können, obgleich er sich eben so bestimmt gegen das Umsichgreifen der lutherischen Meinungen erklärte. In solchem Sinne trat er durch seinen Nuntius bei dem nürnberger Reichstage im Jahre 1522 auf. Schon hatte sich aber vor dessen Beginnen bei dem Reichsregimente ein Wechsel der Meinungen gestaltet, worauf natürlich die Nachricht von der Beilegung der wittenberger Unruhen nicht ohne Einfluß geblieben war. Des geächteten Luthers Rückkehr nach Wittenberg gab zwar vor allen dem Herzog

Georg von Sachſen zu heftigen Klagen beim Regimente Anlaß; allein Kurfürſt Friedrichs Geſandter, Hans von der Planitz, wußte ihnen gewandt entgegenzutreten. Dann war Friedrich der Weiſe (im Sommer 1522) perſönlich beim Reichsregimente zugegen, und auch jetzt machte ſich ſein längſt im Reiche errungenes Anſehen geltend. Unter ſeinem Einfluſſe bildete ſich daher im Regimente eine Luthern geneigte Partei, und Herzog Georg vermochte um ſo weniger mit ſeinen Beſchwerden gegen ihn aufzukommen. Unter ſolchen Umſtänden und bei ſolcher Stimmung drang auch Papſt Adrian VI. auf dem nürnberger Reichstage mit ſeinem auf ſtrenge Vollziehung des wormſer Edicts gerichteten Antrage nicht durch. Die Stände verlangten vielmehr, daß die begonnene Reformation durch ein Concilium vollendet werden ſolle, und zugleich reichten ſie in nicht weniger als hundert Artikeln ihre ſchon oft geführten Beſchwerden gegen die römiſche Curie ein. Gelang es auch, die Stände zur Verwendung bei dem ſächſiſchen Kurfürſten zu bewegen, daß von Luther oder deſſen Anhängern nichts Neues geſchrieben, gedruckt oder gethan werden ſolle, ſo proteſtirte doch der kurſächſiſche Reichstagsgeſandte, Philipp von Feilitzſch, gegen dieſen Beſchluß, durch den ſich ſein Fürſt, der ſich chriſtlich, löblich und unverweislich zu halten wiſſen werde, nicht gebunden achten könne. Und beharrlich ging Friedrich der Weiſe auf dem einmal betretenen Wege in der kirchlichen Angelegenheit fort. Sowie ſich der Fürſt, der von keinem Zwange in Religionsſachen wiſſen wollte, dem Beginnen der durch das erſte bereits erwähnte (ſ. S. 411) Edict des Reichsregiments ermuthigten Biſchöfe von Meißen und Merſeburg widerſetzte, indem er ihnen die Hülfe des weltlichen Armes verſagte, ſo wies er auch ſeine Beamten an, der Verkündigung des göttlichen Wortes kein Hinderniß in den Weg zu legen. Die Grundſätze des Kurfürſten und die noch herrſchenden Anſichten über das Verhältniß der weltlichen Hoheit zur Kirche wohl beachtend, ſprach Luther es ſelbſt aus, daß man bei den in den erneſtiniſchen Landen nun immer mehr vorkommenden Aenderungen des äußeren Gottesdienſtes durch die Obrigkeiten ſich nicht mit unnützen Anfragen bei dem Hofe beſchweren ſolle. Durch Beilegung der wittenberger Unruhen hatte der Reformator die Bewegung nur von Ausſchweifungen abhalten wollen; nicht hemmen wollte er, ſondern nur regeln. So verſchwand allmählig das Alte immer mehr, und unter Luthers Einfluſſe bildete ſich das Neue mit weiſer Schonung der Schwachen. Für dieſe wurden alte Gebete und Geſänge, ſelbſt in lateiniſcher Sprache, beſonders aber die Worte des Canons, welche ſich auf die Idee des Opfers bezogen, beibehalten. Die Klöſter leerten ſich, und durch Aufhebung der Eheloſigkeit wurde das geſammte Pfarrweſen verändert. Vor Allem trug die Bewegung zur Förderung und Verbreitung der populären deutſchen Literatur bei, deren Hauptſitz Wittenberg wurde, wo Luther ſelbſt der hauptſächlichſte Schriftſteller war. Nach Vollendung des neuen Teſtamentes (ſ. oben S. 411) ließ er ein Buch des alten Bundes nach dem andern an's Licht treten, bis auch dieſe Ueberſetzung im Jahre 1532 vollendet war und 1534 die vollſtändig überſetzte und zuſammengedruckte Bibel erſchien. In Wittenberg ſammelte ſich Alles, was der Bewegung ſich anſchloß und anderwärts, beſonders auch in dem albertiniſchen Landestheile, wegen der neuen Meinung verfolgt ward. Aber noch viel weiter reichten ſchon die Grundſätze der Reformation.

Mit Heinrich VIII. von England, der ein sehr mittelmäßiges Buch über die sieben Sacramente geschrieben und den Titel „Defensor fidei“ schon vom Papste Leo empfangen hatte, gerieth Luther in Streit, der freilich von ihm mit zu großer Bitterkeit geführt wurde. Selbst nach Polen und Preußen waren bereits die neuen Lehren gedrungen, und an die deutschen Ordensherren erging von Wittenberg aus die Aufforderung zur rechten ehelichen Keuschheit. Welchen bedeutenden Einfluß dieß, sowie des Hochmeisters Albrecht nähere Bekanntschaft mit Luther, auf Preußen gewann, wird bald kürzlich erwähnt werden können. Andere Umstände waren der Kirchenverbesserung wenigstens nicht ungünstig, und bei der Fehde des Ritters Franz von Sickingen mit Kurtrier zeigte Luther seine Klugheit, indem er den Grundsatz befolgte, sich von politischen Verbindungen fern zu halten und nur der Macht seiner Lehre zu vertrauen. An Ferdinand aber, Karls V. Bruder, fand die Reformation den bedeutendsten Gegner, und allmählig fingen die Fürsten an, sich in religiöse Parteien zu sondern. Dieß zeigte sich insbesondere auf dem neuen am 14. Januar 1524 eröffneten Reichstage, auf welchem Friedrich der Weise durch die auf das Reichsregiment gemachten Angriffe seine so lange festgehaltene Idee einer ständischen Regierung untergehen sah. Auch hier erschien ein päpstlicher Legat, Cardinal Campeggio, gesandt von Clemens VII., dem Nachfolger des bald (15. Septbr. 1523) geschiedenen Adrian VI. Auch er erinnerte an die Vollziehung des wormser Edicts, fand aber ebenfalls bei den deutschen Ständen den kräftigsten Widerstand und das Verlangen nach Berufung eines allgemeinen Concils. Zu Speier sollte von den Ständen berathschlagt werden, wie es mit Eröffnung desselben zu halten sei. Doch gelang es dem päpstlichen Stuhle durch den Legaten, zu Regensburg am 6. Juli 1524 eine Partei wider die Reformation zu verbinden, die sich durch den Erzherzog Ferdinand, die Herzoge von Baiern und einige Bischöfe bildete und die Reformation verhinderte ein Werk des Reiches zu werden. Der ferne Kaiser, dessen politische Verhältnisse, insbesondere die Kriege mit Franz I. von Frankreich, dem Papste eine günstige Einwirkung gestatteten, sprach sich (im Juli 1524) wider den Beschluß des Reichstages aus, demzufolge eine interimistische Verfügung getroffen werden sollte, und indem er Luthern für unmenschlich erklärte und ihn mit Mahomet verglich, verlangte er auf's Neue die strenge Ausführung des wormser Edicts und verbot die Versammlung von Speier. Dieß geschah auch von Spanien aus, in demselben Jahre (1524), in welchem der Kaiser mit der ernestinischen Linie des Hauses Wettin durch das Zurücktreten von der versprochenen Vermählung seiner Schwester Katharina mit dem Neffen Friedrichs des Weisen (s. S. 398 fl.) in ein gespanntes Verhältniß trat, was insbesondere das beleidigte Selbstgefühl des Herzogs Johann tief empfand. Es war dasselbe Jahr, in welchem die Bewegung, die sich des Volkes bemächtigt hatte, einen politischen Charakter anzunehmen schien; in welchem der Bauernkrieg mit allen seinen Schrecken begann und auch die wettinischen Länder und ihre Fürsten nicht unberührt ließ.

Jene zerstörenden Lehren, welche vor Kurzem Zwickau und Wittenberg erregt hatten, brachen bei dem Zwiespalte des Reiches und seiner Fürsten um so leichter wieder hervor. Luther hatte sie durch seine Predigten niedergehalten; allein ihre

Urheber waren durch den weltlichen Arm nicht unschädlich gemacht worden. Zu Orlamünde, welches (vgl. S. 379) den Pfründen der Universität Wittenberg einverleibt war, trat (1524) Karlstadt auf, setzte daselbst, nachdem er sich von der Gemeinde zum Prediger hatte wählen lassen, seine Bilderstürmereien fort und verbreitete, über dem inneren Worte brutend, die wunderlichsten Ansichten auch über die religiösen Elemente des alten Testamentes. So sammelte auch Nicolaus Storch zu Hof Anhänger um sich; vor allen aber trat Thomas Münzer, aus Stollberg gebürtig, bei den nun beginnenden Ereignissen hervor. Zu Altstädt war es diesem Prädikanten gelungen, sich fester niederzulassen. An der innerlichen Offenbarung festhaltend, predigte er hier die Ausrottung der Ungläubigen mit dem Schwert und die Errichtung des weltlichen Reiches Christi; und wie die bisherigen Obrigkeiten, so sollte auch die Ungleichheit der Rechte und Besitzthümer aufgehoben werden. Ob er hinter diesen Ansichten den Plan verborgen habe, den Uebergang der Güter der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit in andere Hände vorzubereiten und diesen Ständen überhaupt die bewaffnete Macht zu entreißen *), mag dahin gestellt bleiben. Nicht ohne den Einfluß Luthers, der zu Jena gegen Karlstadt predigte, wurde dieser mit Munzern von Friedrich dem Weisen aus den kurfürstlichen Landen verwiesen, wodurch die Ausbreitung ihrer Ansichten freilich noch erleichtert wurde. Beide begaben sich damals nach dem Oberrhein, wo sich zuerst der blutige Aufruhr gegen alle bestehende Gewalten erhob. Nur war die Reformation nicht die erste Ursache des hier vom vierten Stande ausgehenden Beginnens. Schon lange vor dem Jahre 1517 hatten hier die Bauern Versuche zur Erhebung gemacht, deren politische Tendenzen nicht ohne religiöse Elemente geblieben waren. Der sogenannte Bundschuh, welcher 1513 zu Lehen im Breisgau erneuert ward, der arme Konrad zu Bühel und andere gegen den Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte geschlossenen Verbindungen weisen deutlich darauf hin. Jetzt vereinigten sich die reformatorischen Ideen mit den schon vorhandenen mächtigen Regungen; verschiedene Verkündiger der Reformation ließen sich von diesen hinreißen, oder Afterjünger der neuen Lehre fanden in den aufgehäuften Feuerstoffen eine willkommene Gelegenheit, unter den heftig erregten Bauerschaften, denen auch die Städte nicht abgeneigt waren und durch welche selbst Fürsten, wie Herzog Ulrich von Würtemberg, Verlorenes wieder zu gewinnen dachten, das von ihnen gewählte Feld zu bebauen. So vereinigten sich die schwer gedruckten Bauern in Schwaben und Franken, „um das heilige Evangelium zu handhaben und den göttlichen Rechten einen Beistand zu thun". Schon im Jahre 1524 standen einzelne Haufen auf, und im Frühjahre 1525 nahmen diese Ereignisse einen rascheren Gang. Mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitete sich der Aufruhr vom April bis Mai in den Elsaß, die Pfalz, den Rheingau, von Schwaben in die vorderösterreichischen Lande bis nach Salzburg, Tyrol und Karnthen, und von Franken nach Thüringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig. Beträchtliche Haufen brandschatzten und verheerten die Klöster und Burgen, und nöthigten den Adel, so weit es ihnen möglich war, den Grundtext dieser weltlichen Reformation, die sogenannten zwölf Artikel anzunehmen, die eben so

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. IV. S. 55.

von dem Drucke der armen Leute, wie von der Beſonnenheit Einzelner unter ihnen zeugten, womit ſie ihr Unternehmen feſter zu begründen ſuchten *). Gerade in der Nähe der ſächſiſchen Lande aber, beſonders in Thüringen, ging der Aufruhr einer eigenthümlichen Entwickelung entgegen.

Thomas Münzer war nach langem Umherſchweifen wieder nach Thüringen gekommen und hatte in der Reichsſtadt Mühlhauſen feſteren Fuß gefaßt. Bald hatte er einen großen Theil der Bürgerſchaft für ſich gewonnen, und in Kurzem ſtand er auch mit dem umwohnenden Landvolke in Einverſtändniß. Durch ſeinen Anhang wußte er den bisherigen Magiſtrat zu ſtürzen, und dem neugewählten ſaß er ſelbſt als Herr und Prophet vor. Er, der es unmöglich fand, den Leuten die Wahrheit zu verkündigen, ſo lange dieſelben von Fürſten regiert würden, ſprach nach der Offenbarung Recht, ſuchte völlige Gütergemeinſchaft einzuführen, ließ Geſchütze gießen, zu Waffenunternehmungen ausziehen und Klöſter, vornehmlich im Gebiete des Herzogs Georg von Sachſen, einziehen und berauben. Dann erließ er einen Aufruf an die mannsfeldiſchen Bergleute, daß ſie ihr Schwert nicht kalt werden laſſen ſollten von Blut. In den thüringiſchen und meißniſchen Gauen ſammelten ſich die Haufen des Volkes, eines glücklichen Unternehmens Münzers harrend, der eben ſo auf die Erfolge der ſchwäbiſchen und fränkiſchen Bauerrotten wartete. Sein noch ſtürmiſcherer Genoſſe Pfeifer, ein entlaufener Mönch, that einen glücklichen Zerſtörungszug in das Eichsfeld, wo die adeligen und geiſtlichen Beſitzthümer gleich den thüringiſchen verheert wurden und große Beute brachten. Das reizte die Begierde der Anderen, und bald drohte die wilde Fluth immer mehr über die wettiniſchen Länder ſich zu ergießen, während doch manchmal aus den Wirren einzelne Verträge hervorleuchten, die ein neues rechtliches Verhältniß zwiſchen den Bedruckern und den Bedruckten hätten begründen können, wenn ſich nicht Münzer ihnen gerade am meiſten widerſetzt hatte. Da trat den falſchen Propheten zuvörderſt die reformatoriſche Bewegung ſelbſt entgegen. Hatten Luthern die letzten tumultuariſchen Bewegungen des verſunkenen Ritterthums unter Sickingen und deſſen gleichgeſinnten Genoſſen nicht in das Gebiet der Politik ziehen können, ſo vermochte dieß das Beginnen der Bauern noch weniger. Warf er auch anfangs den Fürſten ihre Erpreſſungen vor, durch welche die von den Mordpropheten verführten Bauern ſo weit gebracht worden; rieth er ihnen auch zur gütlichen Vermittelung, ſo verdammte er doch auch den Aufruhr, der wider göttliches und evangeliſches Recht laufe. Da aber die Ermahnung nichts fruchtete und unter dem Einfluſſe der Rottengeiſter die Gefahr ſich raſch entwickelte, ſo ſtellte ſich der Reformator abermals dem Sturme kühn entgegen und unternahm mit ſeinem Melanchthon homiletiſche Kreuzzüge

*) Freie Wahl und Abſetzung der Geiſtlichen (ein Artikel, den Luther ſelbſt nicht mißbilligte), Aufhebung der Unfreiheit und der gegen Herkommen und Leihcontracte eingeführten Dienſte, Ermäßigung der hohen gutsherrlichen Abgaben, Antheil an Benutzung der Jagd, des Holzes, der Fiſcherei ꝛc., Rückgabe urſprünglicher Gemeindegüter, Verwendung der Zehnten zum Unterhalte der Pfarrer und des Uebrigbleibenden zu öffentlichen Ausgaben, Abſchaffung willkührlicher Geldbußen u. ſ. w. waren der Hauptinhalt der oft mitgetheilten Artikel, deren vollſtändigere Entwickelung wie die ausführlichere Erzählung der obenangeführten Begebenheiten an einen andern Ort gehört.

gegen die Aufrührer, in denen er seinen Abscheu gegen ungesetzliche Gewalt in den stärksten Ausdrücken aussprach. Beiden Freunden kann man eher den Vorwurf machen, den passiven Gehorsam der Unterthanen zu hoch erhoben, als dem Ansehen der weltlichen Obrigkeit auch nur das Geringste vergeben zu haben *). — Die wachsende Gefahr verband aber auch andere Kräfte. —

Der junge Landgraf Philipp von Hessen, der früher schon gegen Sickingen thätig gewesen war, sammelte seinen Adel um sich, stillte den Aufruhr in seinen eigenen Landen und eilte dann nach Thüringen seinen sächsischen, mit ihm durch alte Erbeinigung verbundenen Vettern zu Hülfe. Mit ihm hatte sich Herzog Heinrich von Braunschweig verbunden, und nachdem Beide Eisenach und Langensalza von den Aufrührern gereinigt, vereinigten sie sich bei Buttelstädt mit dem Herzog Georg von Sachsen. Thomas Münzer dagegen war mit dreihundert Mann ausgerückt, um sich mit achttausend bei Frankenhausen versammelten Bauern in Verbindung zu setzen. Auf einer Anhöhe bei dieser Stadt hatte er mit seinen armselig bewaffneten Haufen eine Stellung eingenommen, die ihm nur wenig Vortheile gewährte. Eine Wagenburg allein hatten sie zu ihrem besonderen Schutze um sich geschlagen, und doch vereitelte der unfähige Anführer jede Unterhandlung mit den heranziehenden Fürsten, indem er dem von ihnen zum Vergleich an die Bauern gesendeten jungen Edelmann Gehosen den Kopf abschlagen ließ. Dagegen versprach Münzer den Bauern, die Kanonenkugeln mit seinem Mantel aufzufangen, und begeisterte sie durch Hindeutung auf einen am Himmel erscheinenden Regenbogen. So erwarteten die Fanatiker ruhig den Angriff, der am 15. Mai 1525 begann. Mit einem geistlichen Liede begrüßten sie den Donner des gegen sie gerichteten Geschützes; aber bald war ihre Wagenburg durchbrochen, und in den dichten Massen richteten die feindlichen Kugeln furchtbare Verheerungen an. Eine wilde Flucht begann. Gegen fünftausend Bauern sollen geblieben sein, und Frankenhausen ergab sich alsbald den Siegern, die den hier versteckten Münzer fingen. Auch die anderen Städte unterwarfen sich, insbesondere Mühlhausen, wo Münzer hingerichtet ward, nachdem er noch zuvor, freilich auf der Folter, die in Gegenwart des Herzogs Georg von Sachsen statt fand, seine eigentlichen Pläne enthüllt hatte. Sein bei Eisenach gefangener Gehülfe Pfeifer folgte ihm auf das Schafott. Bei der Einnahme Mühlhausens war auch der nunmehrige Kurfürst Johann von Sachsen thätig, der bei der frankenhäuser Schlacht noch nicht zugegen gewesen war. Ihm, dem Herzog Georg und dem hessischen Landgrafen mußte die Stadt einen (bis zum Ende des nachherigen schmalkaldischen Krieges fortdauernden) jährlichen Tribut von dreihundert Thalern geloben, während unter diesen Fürsten die oberste Regierung der Stadt abwechseln sollte. — Bald nach diesen Ereignissen wurden nun auch in anderen Gegenden die Bauernunruhen gedämpft, die freilich keine Erleichterung ihrer gedrückten Lage, wohl aber an vielen Orten eine grausame Rache herbeiführten. Auch in den sächsischen Ländern gingen sie zu Ende; denn alsbald nach jenen entscheidenden Begebenheiten in Thüringen zog Kurfürst Johann in das Meiningische, wo er die sogenannten pillhäuser Haufen unterdrückte, und nach Franken, wo

*) Vgl. v. Ammon Fortbildung des Christenthums ꝛc. 2. Hälfte, 2. Abth. S. 50.

er ebenfalls die Ruhe wiederherſtellte. Zugleich hielt im ſächſiſchen Erzgebirge, wo geflüchtete mannsfelder Bergleute die Gegend um Schwarzenberg, Annaberg und Marienberg aufgeregt hatten und von den Bewohnern derſelben mancherlei Unthaten verübt worden waren, Herzog Georg von Sachſen ein blutiges Gericht mit Köpfen, Hängen und Spießen der Rädelsführer, während Kurfürſt Johann in Zwickau gegen die Unruhſtifter zwar ernſt, aber doch mit mehr Milde auftrat, wozu ihn auch die Anſichten und Wünſche ſeines ſterbenden Bruders Friedrich bewegen mochten. Der eigentliche Kurkreis war völlig ruhig geblieben, während in den übrigen Landestheilen wohl Beſchwerden über die Gutsherren und die Geiſtlichkeit, nicht aber über den Fürſten erhoben worden waren.

Zehn Tage zuvor, ehe der Donner des Geſchützes bei Frankenhauſen vernommen wurde, hatte Friedrich der Weiſe, fern von Kampfgewühl, im ſtillen Gemach zu Lochau ſein Auge geſchloſſen, das ſo lange für das Wohl des Reiches, der wettiniſchen Lande und für Luther und die Reformation gewacht. Gleich eingangsweiſe (vgl. S. 373 flg.) konnte mit wenigen Worten der Charakter dieſes friedfertigen und klugen Fürſten gezeichnet werden, der ſelten perſönlich hervortrat, um einzugreifen, ſondern die Dinge ſich von ſelbſt entwickeln ließ; der, wie Erasmus in einem Briefe an Friedrichs Vertrauten und Biographen Spalatin*) ſagt, wegen ſeiner bewundernswürdigen Klugheit und Redlichkeit die Zierde und das Glück ſeines Landes war und zwar nicht auf Unkoſten ſeiner Nachbarn, ſondern zum Beſten des Ganzen. Jener Charakter zeigt ſich in Friedrichs geſammter Regierungszeit, mag nun ſeine im Vorſtehenden erwähnte Theilnahme an den Reichsangelegenheiten unter Maximilian I. und Karl V. oder ſeine Stellung zu der Reformation und ihren Leitern im Auge behalten werden. Anfangs durch Politik (ſ. S. 395 flg.) zu ihr geführt, dann durch Ueberzeugung, die in Gottes Willen den Fortgang der Kirchenverbeſſerung ſetzte und in der neuen Lehre Troſt der Seele und chriſtliches Bewußtſein fand, gab er ihr einen vorſichtigen Schutz, wie ihm ſchon ſeine Stellung zu der albertiniſchen Linie, deren Haupt Georg andere Anſichten hegte und deren Lande mit den ſeinigen vermiſcht (ſ. S. 338) lagen, gebot. Männlich den geiſtlichen und weltlichen Gewalten gegenüberſtehend, ließ er die Reformation Sache des Volkes werden, wodurch er ihr einen um ſo feſteren Halt gewährte, als ſie nach ihm vornehmlich unter die Leitung der Fürſten kam. Seine Erfahrungen machten ihm zwar dem Volke weniger zugänglich, doch war er ihm ſonſt ein liebevoller und uneigennütziger Herrſcher. Den gemeinen Pfennig gab er einſtmals dem Lande zurück, als der Zweck ſeiner Einſammlung nicht erfüllt werden konnte. Den am Wege ſpielenden Kindern ließ er Geſchenke reichen: „heut oder morgen werden ſie dann ſagen: es zog ein Herzog von Sachſen vorüber, der gab uns allen.“ Friedrich hielt den für einen böſen Menſchen, der armen Leuten ungütig ſei, und ſo ermahnte, wie bemerkt, der Sterbende noch ſeinen Bruder Johann, in Bezug auf die Bauernunruhen mild und nachgiebig zu ſein. Die Diener, welche ſein letztes Lager umſtanden, bat er, ihm um

*) Siehe deſſen Leben Friedrichs des Weiſen in der Samml. verm. Nachr. z. ſ. Geſchichte Bd. 5, S. 30 flg.

Gottes willen etwaige Beleidigungen zu vergeben, da die Fürsten den armen Leuten mancherlei thäten, was nicht tauge. Furcht vor Mißbrauch seiner Güte war es vielleicht, die Friedrich öfters zu Strenge und Kälte gegen seine Hofleute und Umgebungen führte; doch zeigte er sich auf Reisen oder in Gegenwart Fremder um so milder. Die ihm früh (s. S. 373) eingepflanzte Liebe zu den Wissenschaften blieb dem trefflichen Fürsten für sein ganzes Leben, und darum hielt er auch die Lehrer derselben hoch, belohnte sie und pflegte vor Allem sein Wittenberg. Auch las er die Schriften ausgezeichneter Dichter und Prosaisten in den verschiedensten Fächern und zeichnete manchen Spruch der Weisen des Alterthums in's Deutsche übertragen an die Wände seiner Gemächer zu Lochau*). Von Friedrichs Neigung zur Musik zeugte die von ihm gehaltene und zuweilen auch auf die Reichstage mitgenommene „ehrliche und große Singerey" (Cantorei, Capelle), die aus Knaben bestand, denen ein besonderer Schulmeister und ein Musiklehrer (Konrad von Ruppich) vorgesetzt waren. In Leibesübungen, im Turnier und dem edlen Waidwerk war er in jüngeren Jahren nicht ungeschickt, aber weder auf der Jagd, noch auf dem Vogelheerd, wohin ihn oft ein Beamter begleiten mußte, versäumte er die dringenden Geschäfte, von denen er sich auch mitunter gern durch Drechseln erholte. Den armen Leuten dachte er zu dienen, wie er zu sagen pflegte, wenn er viel bauete; aber es machte ihm auch selbst Vergnügen, in seinem Lande, das er so trefflich fand, wie irgend ein anderes, (zu Lochau, Coburg, Altenburg, Weimar u. a. O.) große Bauten zu unternehmen. Viele Kirchen schmückte er mit Gemälden, wozu ihm der treffliche Meister Lucas Kranach zu Gebote stand. — Unvermählt soll Kurfürst Friedrich aus Liebe zu seinem Bruder, dem er die Nachfolge nicht vereiteln wollte, geblieben sein; aber der Zuneigung zu einem weiblichen Wesen war er nicht unzugänglich geblieben. Mit Anna Weller aus Mölsdorf hatte er zwei natürliche Söhne, Fritz und Bastel, erzeugt, denen er in seinem dritten Testamente das Schloß Jessen und jährliche 1000 Fl. legirte; einem Mägdlein von 13 Jahren, das beim Dr. Paßka in Magdeburg sich befinde, vermachte er 500 Gulden, welche die Lübecker ihm schuldeten. Ebenso wurden Spalatin, die Räthe und Diener und auch der Hofnarr Albrecht bedacht. Ueberhaupt legen die letztwilligen Verfügungen Friedrichs, von denen die erste v. J. 1493 (s. S. 374) bloß fromme Stiftungen enthält, das Zeugniß ab, wie sehr er für seine Staatsangehörigen, insbesondere für die Armen, besorgt war. Vornehmlich ermahnte das zweite Testament v. J. 1517 seinen zum Universalerben eingesetzten Bruder Johann, das zu erstatten, was von Amtleuten den etwa Klagenden mit Unrecht wäre genommen worden, ferner die kundlichen Schulden redlich zu bezah-

*) Nur geringe Spuren von diesem ehemaligen, geschichtlich denkwürdigen Lieblingsaufenthalte Friedrichs des Weisen, der auch daselbst starb, sind noch vorhanden. Erst im Jahre 1842 trug man Sorge für die Bezeichnung der nur noch durch eine alte Karte zu ermittelnden und eine halbe Stunde von Annaburg gelegenen Stelle, wo das Jagdschloß Lochau vor Zeiten gestanden. Eine würdige Feier weihte diesen Ort bei der Wiederkehr des Todestages Friedrichs im Jahre 1842 auf's Neue. Vgl. Leipziger Allgemeine Zeitung v. J. 1842 Nr. 131 u. Leipz. Zeitung Nr. 116 die Beilage.

len und das Land mit Steuern möglichſt zu verſchonen. Bei ſeinem einfach zu veranſtaltenden Begräbniſſe ſollten unter die Armen reiche Spenden vertheilt werden.

Als Friedrich dem Weiſen der Augenblick des Scheidens nahte, trat zu dem an den peinlichen Schmerzen des Steinubels Leidenden noch einmal der treue Hofprediger Spalatin. Vor dem niedrigen, an den Tiſch gerollten Seſſel ſtand der Vertraute der letzten Tage Friedrichs, deſſen Hand in der ſeinigen lag, während der Mund des Fürſten noch einmal von der Lage der Dinge in der Außenwelt ſprach. Zum letzten Male ſchöpfte das brechende Auge Friedrichs Troſt und Licht aus dem ſeines Spalatin. Durch Empfang des Abendmahls in beiderlei Geſtalt bewährte der Sterbende ſeine Ueberzeugung für die Sache, der er im Leben ſeinen Schutz, auch nach ſeinem Wahlſpruche „So viel ich kann", hatte angedeihen laſſen. Am fünften Mai des Jahres 1525 trennte ſich ſeine edle Seele von der irdiſchen Hülle. Noch am Lager des Geſchiedenen ſprach ſein Arzt Dr. Stromer die Worte: „Er war ein Kind des Friedens; friedlich iſt er geſchieden!"*) Friedrich ſelbſt aber hatte kurz vor ſeinem Heimgange geſagt: „Ach, was ſoll ich länger hier auf Erden thun; es iſt doch hier auf Erden keine Liebe, Wahrheit und Treue mehr!" Die Ahnung des Kommenden mochte ſich in dem Friedlichen regen, deſſen Schmerzenslager eine ſtürmiſche und bedenkliche Zeit umgab. —

Der nunmehrige, im Jahre 1467 (oder nach Spalatin, der gleichfalls ſein Biograph wurde, im Jahre 1468) geborene Kurfürſt Johann, dem der Beiname des Beſtändigen beigelegt worden iſt, hatte gleich ſeinem Bruder Friedrich (ſ. S. 373) eine gelehrte Erziehung empfangen. Nachdem er einen Theil ſeiner Jugend am Hofe des Bruders ſeiner Großmutter, des Kaiſers Friedrich III., zugebracht, wurde er auch frühzeitig für den Krieg gebildet, und unter dem Kaiſer Maximilian I. nahm er an den Feldzügen gegen die Venetianer und die Ungarn Theil, wobei er, einer der Erſten auf den Mauern Stuhlweißenburgs, eine Mauerkrone ſich verdiente. Im Jahre 1500 vermählte er ſich mit Sophia von Mecklenburg, die aber (1503) bald nach der Geburt Johann Friedrichs, des nachherigen Kurfürſten, ſtarb. Aus ſeiner zweiten, zehn Jahre ſpäter geſchloſſenen Ehe mit Margarethen († 1521), der Tochter des Fürſten Waldemar von Anhalt, gingen außer mehren Töchtern die Herzoge Johann und Johann Ernſt hervor. — Kurfürſt Johann hatte, wie bereits erwähnt, einen ſchweren Regierungsantritt mitten unter den Stürmen des Bauernkrieges, in welchem er ſeine kriegeriſchen Eigenſchaften auf's Neue bewähren konnte. Ueberhaupt ſchien die Zeit zu nahen, in welcher die bisherigen Mittel für die Förderung der Reformation nicht mehr auslangten, ſo wenig als vielleicht Friedrichs Weisheit, welche der Entwickelung der Kirchenverbeſſerung im Volke nicht entgegen war, jetzt noch zugereicht hätte. Die beginnende Spannung der katholiſchen und der der neuen Lehre zugethanen Stände fing an, auf einen bevorſtehenden größeren politiſchen Sturm hinzudeuten, und wenn derſelbe auch unter dem Kurfürſten Johann noch nicht zum Aus-

*) Fuit filius pacis, ideo pacifice obiit.

bruche kam, wenn auch die wichtigsten Ereigniſſe während ſeiner Regierung mehr das religiöſe Intereſſe berührten; ſo war es doch von hoher Bedeutung, daß der unter minder günſtigen Umſtänden, als Friedrich, wirkende und zuweilen von ſeinen Theologen zu ſehr geleitete Fürſt den Muth hatte, eine beſtimmte, nöthigenfalls mit dem Schwerte zu verfechtende Meinung gerade zu der Zeit auszuſprechen, wo es darauf ankam, daß ſich die Fürſten entſchloſſener erklärten.

Der Bauernaufruhr war von den Feinden und Freunden der neuen Lehre gemeinſchaftlich bekämpft worden; allein nach Erlangung ihres Ziels traten die Gegenſätze unter ihnen bald wieder ſtärker hervor. Lutherthum und Aufruhr wurden von den altgläubigen Fürſten als gleichbedeutend angeſehen, obſchon dieſelben bei den andern Fürſten und dem Adel nicht Gehör fanden, die vielmehr die Unterdrückung der evangeliſchen Wahrheit als den Grund des Aufſtandes anſahen und in der unumwundenen Erklärung der Reformatoren gegen die Bauern eine Stütze ihrer Anſichten fanden. Zu den Erſteren gehörte auch, und zwar in aufrichtigerem Sinne, Herzog Georg von Sachſen, welcher noch zu Mühlhauſen mit ſeinem Vetter dem Kurfürſten Johann und ſeinem Eidam dem Landgrafen Philipp von Heſſen gemeinſchaftliche Maßregeln wider die Bauern verabredete. Dabei warnte er den Letzteren: ſich der Sache Luthers nicht anhängig zu machen, in Betracht des Böſen, welches daraus gefloſſen. Denn ſchon hatte er mit Betrübniß die Hinneigung Philipps zur Reformation gewahrt, für deren Entwickelung er in der That der bedeutungsvollſte Fürſt werden ſollte. Bereits im Mai 1524 hatte der Landgraf bei einem zufälligen Zuſammentreffen mit Melanchthon jene Neigung gefaßt und ſchon im Juli in ſeinen Landen befohlen, das Evangelium rein und lauter zu predigen. Und jetzt, obgleich noch der Papſt Clemens VII., nach ſeinen Ideen vom Bauernkriege, ihn wegen ſeiner Theilnahme an dem Kriege gegen die gottloſen und nichtswürdigen Lutheraner beglückwünſchte, erklärte Philipp, der auch im Lager vor Mühlhauſen einen evangeliſchen Prediger bei ſich gehabt hatte, dem ſächſiſchen Kurfürſten Johann und deſſen Sohne Johann Friedrich: „Er wolle eher Leib und Leben, Land und Leute laſſen, als von Gottes Wort weichen.“ Das ſollte wörtlich an ihm und Johann Friedrich, der ſich, ebenſo wie ſein Vater Johann, gleich im Anfange ſeiner Regierung für die Sache der Reformation erklärte, in Erfüllung gehen. Wie man in Wittenberg (im Mai 1525) auf eigene Hand die Geiſtlichen zu ordiniren anfing und ſich ſo von der biſchöflichen Autorität förmlich losſagte (was bald auch in Heſſen, Brandenburg und in den Städten geſchah), ſo befahl (im Auguſt 1525) der Kurfürſt Johann zu Weimar der dort verſammelten Prieſterſchaft, in Zukunft das lautere Wort Gottes ohne menſchlichen Zuſatz zu verkünden, und dehnte dieß auch, die Bedenken einiger älteren Geiſtlichen zurückweiſend, auf die Ceremonien aus. Die Verheirathung Luthers mit einer ehemaligen Ciſtercienſer-Nonne aus dem Kloſter Nimptſchen (Katharina von Bora) vernichtete die letzten Hoffnungen Derer, die noch eine Wiedervereinigung mit der verlaſſenen Kirche für möglich gehalten. Wie ſich das neue Gebäude überhaupt, vornehmlich in Sachſen, geſtaltete, darauf werden wir bald zurückkommen; jetzt aber möge erwähnt werden, daß bald nach Beendigung des Bauernaufruhrs (im Juli 1525) die Kurfürſten Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg, die Her-

zoge Heinrich von Wolfenbüttel und Erich von Kalenberg zu Deſſau zuſammenkamen und, da ſie den Aufruhr von der neuen Predigt herleiteten, ihre Verabredungen gegen die religiöſen Veränderungen, jedoch mehr in defenſiver Form, trafen. Auch Herzog Georg von Sachſen trat bei, der damals, wie wir ſehen werden, im eigenen Lande die ſchwerſten Executionen wider die Anhänger der neuen Lehre verfügte und jene Verhandlungen auch ſeinem Vetter Johann und ſeinem Eidam Philipp mittheilte, bei denen er keine lutheriſchen Meinungen mehr vorausſetzte. Und doch waren es gerade dieſe beiden Fürſten, welche den Bündniſſen der Katholiſchen ebenfalls durch Einigungen entgegentreten ſollten. Schon nach den Beſprechungen bei Mühlhauſen hatte Kurfürſt Johann zu Saalfeld eine Zuſammenkunft mit dem Markgrafen Caſimir von Brandenburg gehalten, wobei es zwar noch nicht zu einem eigentlichen Bunde kam, aber doch die evangeliſchen Tendenzen mehr hervortraten, ſowie auch kurz zuvor (8. April 1525) ein anderer Brandenburger (fränkiſcher Linie), der Hochmeiſter des deutſchen Ordens Albrecht, das erſte Beiſpiel einer Säculariſation gegeben hatte, indem er das deutſche Ordensland Preußen als ein Herzogthum vom Polenkönige zu Lehn nahm und dieſen Schritt durch ſeine aus der evangeliſchen Lehre geſchöpfte Ueberzeugung rechtfertigte. Jetzt wagten es in Deutſchland zwei Fürſten, eine evangeliſche Religionspartei zu gründen.

Wiederholte Erinnerungen an ſtrengere Vollziehung des wormſer Edicts liefen aus Spanien ein und wurden insbeſondere auch in dem kaiſerlichen Ausſchreiben (24. Mai 1525) zum bevorſtehenden Reichstage bemerkbar. Das Reichsregiment bereitete Vorſchläge zur Wiederherſtellung des alten Zuſtandes vor, und das war auch das Ziel des von Clemens VII. ermunterten ſchwäbiſchen Bundes. In lebhafte Klagen über die lutheriſche Lehre ergoß ſich Herzog Georg von Sachſen in den ſeinen Geſandten für den Reichstag mitgegebenen Inſtructionen, worin er unter Anderm auch über Luthers Heirath ſchalt, der jetzt mit ſeiner Käthe ſo viel brauche, wie ſonſt der ganze Auguſtinerconvent. Die vornehmſten Anhänger der neuen Lehre, der von den mächtigen geiſtlichen Nachbarn umgebene Philipp von Heſſen und Kurfürſt Johann von Sachſen, ſchon jetzt gewarnt vor mancherlei Anſchlägen, die von Seiten ihrer Nachbarn wider ſie im Gange wären, wurden durch die ihnen drohende Gefahr allmählig zu einer engeren Verbindung geführt. Bereits im October 1525 ſandte Landgraf Philipp ſeinen Kammermeiſter Rudolf von Waiblingen nach Torgau, um den Kurfürſten Johann zu einer kräftigen Vereinigung wider etwaige Schritte des Reichstages zur Unterdrückung der evangeliſchen Wahrheit aufzufordern. Der willige Kurfürſt ließ alsbald ſeinen Sohn Johann Friedrich zu einer perſönlichen Unterredung mit dem Landgrafen abgehen, welche im Anfange des Novembermonats auf dem Jagdſchloſſe Friedewalde ſtatt fand. Hier kam man überein, die gemäßigteren deutſchen Fürſten für ſich zu gewinnen, um ſich mit ihnen gemeinſchaftlich gegen die Worte des kaiſerlichen Ausſchreibens zum Reichstage und für die Sache des Evangeliums zu erklären. Am kurfürſtlichen Hofe wollte man dieſe Zuſammenwirkung auch noch auf andere Sachen erſtreckt wiſſen, darin Einer vor dem Andern Recht leiden könne*). So wurde

*) Vgl. Ranke deutſche Geſchichte ꝛc. Thl. II, S. 243.

auf dem Reichstage zu Augsburg wenigſtens ſo viel gewonnen, daß man (9. Januar 1526) bloß den letzten Reichstagsbeſchluß (vgl. S. 413) erneuerte und erſt auf dem zunächſt zu haltenden Reichstage ſtattlicher vom heiligen Glauben und für Friede und Ordnung handeln wollte. Allein drohende Anzeichen trieben die evangeliſchen Fürſten zu immer kräftigeren Schritten. Die Vereinigung katholiſcher Fürſten war enger geſchloſſen worden, und auf den Tagen zu Halle und Leipzig hatten der Kurfürſt von Mainz, Herzog Georg von Sachſen, Herzog Heinrich von Braunſchweig und der Biſchof von Straßburg beſchloſſen, dem Kaiſer Vorſtellungen gegen „die verdammte lutheriſche Lehre" zu machen, welche nur eine Wiederholung des Aufruhrs zur Folge haben würde, und wenn ſie (die Fürſten) auch nicht geſonnen wären, ſich durch allerlei Praktiken von dem alten Glauben abziehen zu laſſen, ſo müßten ſie doch beſorgen, daß die Gegenpart ſie durch Aufwiegelung der Unterthanen dazu nöthigen wolle*). Heinrich von Braunſchweig begab ſich von dieſer Verſammlung perſönlich zum Kaiſer nach Spanien, um jene Vorſtellungen nachdrücklich zu betreiben. Der Herzog erhielt in dieſer Zeit, wo die Macht des Kaiſers durch den madrider Frieden, in welchem ſich der König von Frankreich, Franz I., auch zu einer gemeinſchaftlichen Unternehmung gegen die Ketzer verbindlich machte, zuzunehmen ſchien, von Karl V. eine günſtige Antwort, und bald wurde es bekannt, daß der Kaiſer an die zu Leipzig verſammelt geweſenen Fürſten unter dem 23. März 1526 geſchrieben, das gegen die lutheriſche Lehre geſchloſſene Bündniß gebilligt und ſie zum Feſthalten am alten Glauben ermahnt und ihnen verheißen habe, in Kurzem nach Rom zu gehen und von da nach Deutſchland zu kommen, um der Ketzerei zu ſteuern. Schon waren aber im Februar 1526 Landgraf Philipp von Heſſen und Kurfürſt Johann von Sachſen, gegen welchen zu Torgau Herzog Georgs Kanzler allerlei bedenkliche Aeußerungen über den Beſtand der lutheriſchen Sache hatte fallen laſſen, in Gotha perſönlich zuſammengekommen und hatten ſich gegenſeitigen Beiſtand verſprochen, falls ſie wegen des göttlichen Wortes oder der Abſchaffung der Mißbräuche angegriffen würden. Am 4. Mai 1526 wurde die Einigung der beiden Fürſten zu Torgau ſächſiſcherſeits vollzogen und daher das torgauer Bündniß genannt, bei deſſen Abſchluß der Kurfürſt Johann ſich freilich über die Bedenklichkeiten ſeiner Theologen, beſonders der wittenberger Reformatoren, hinwegſetzen mußte, welche die evangeliſche Lehre durch ſich ſelbſt und nicht durch gewaltſame Maßregeln geſchützt ſehen wollten. Bald (12. Juni 1526) traten, durch die erwähnten Aeußerungen des Kaiſers von Spanien her nicht weniger geſchreckt, zu Magdeburg noch andere evangeliſch geſinnte Reichsſtände, wie die Herzoge Philipp, Otto, Ernſt und Franz von Braunſchweig und Lüneburg, Heinrich von Mecklenburg, Fürſt Wolfgang von Anhalt und die Grafen Gebhard und Albrecht von Mannsfeld, dem Bunde bei. Auch die Stadt Magdeburg wurde auf ihr Geſuch in „dieſe chriſtliche Verſtändniß" aufgenommen, weil ſie, wie Kurfürſt Johann ſagte, dem göttlichen Worte aus Gottes Gnaden wohlgeneigt ſei. Zwei Tage ſpäter ſchloß der ehemalige (ſ. S. 421) Hochmeiſter des deutſchen Ordens, Herzog Albrecht von Preußen, mit dem Kurfürſten von Sachſen einen faſt glei-

*) Vgl. Schmidt's Geſchichte der Deutſchen Thl. V. S. 187 flg.

chen Vertrag ab. So gerüſtet kamen beide Parteien im Sommer 1526 auf dem neuen Reichstage zu Speier zuſammen. Gerade der Kurfurſt Johann von Sachſen zeigte ſich hier auch äußerlich als einen der mächtigſten Reichsfurſten, der von dem zahlreichſten Gefolge (gegen 700 Perſonen) umgeben war und die anderen Furſten durch ſeine Gutmüthigkeit und ſeine öfteren prachtigen Bewirthungen um ſich ſammelte, während ſein Verbundeter, der Landgraf Philipp, durch ſeine Gelahrtheit in Glaubensſachen ſich auszeichnete. Beide Furſten ſuchten durch ſtrenge Disciplin unter ihren Leuten ihren von dem Evangelium entlehnten Namen in Anſehen zu erhalten. Da ihnen eine Kirche verweigert ward, ſo ließen ſie in ihren Wohnungen von den mitgebrachten Predigern Gottesdienſt halten, und das an ihren Quartieren aufgehängte Wappen trug die Umſchrift: Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit! — Allein auf die eigentlichen Verhandlungen des Reichstages wirkten, außer manchen anderen Umſtänden, auch die Kriege, in welche der Kaiſer von Neuem verwickelt worden, und ſein dabei hervortretender Zwieſpalt mit dem Papſte ein. Doch ging endlich (27. Auguſt 1526) der höchſt wichtige Beſchluß hervor: daß bis zu der erbetenen allgemeinen Kirchenverſammlung jeder Stand in den das wormſer Edict angehenden Sachen ſo leben, regieren und es halten ſolle, wie er es vor Gott und kaiſerlicher Majeſtät zu verantworten ſich getraue. So hatten die, auch von den Reichsſtädten unterſtützten, evangeliſchen Verbündeten einen nicht geringen Vortheil errungen. Die Reformation vermochte ſich nun auf einem Wege auszubilden, den man fur einen legaleren halten konnte. Denn indem jener Reichstagsbeſchluß es den Furſten uberließ, ſich über die Ausführung oder die Nichtbefolgung des wormſer Edicts mit ihren Unterthanen zu verſtändigen, gab er der Territorialgewalt Derer, die den Beſchluß im Sinne der neuen Lehre benutzen wollten, freie Hand, Reformen in ihren Gebieten durchzufuhren und durch beſtimmte Ordnungen zu verhindern, daß ſich die neue Kirche von unten her conſtituire. Die angedeutete Stellung Karls V. zu Frankreich und dem Papſte, die Bedrängniß, in welcher ſich ſein Bruder Ferdinand, der nach dem Tode Ludwigs von Ungarn bei Mohacz (1526) in den Beſitz von Ungarn und Böhmen gekommen war, in Bezug auf dieſe Königreiche und die Turkengefahr befand, begünſtigten ſolche Veränderungen. Die beiden Häupter des torgauer Bündniſſes ſtellten ſich auch in dieſer Hinſicht an die Spitze, und wie in Heſſen, ſo begannen auch in Kurſachſen derartige Fortſchritte.

Nöthiger als je ſchien hier, was man vielleicht zu lange verzögert, das Ordnen der kirchlichen Dinge. Das Einzelne, worin man Aenderungen getroffen (ſ. S. 420), blieb noch in ſeltſamer Vermiſchung mit dem Alten. Groß war die Verwirrung des äußeren Gottesdienſtes. Hier reichte ein und derſelbe Prieſter in zwei verſchiedenen Kirchen das Abendmahl bald unter einer, bald unter beiderlei Geſtalt, während dort ein verehelichter Prieſter die alte Lehre von der Kanzel verkündete. Vor Allem aber verurſachte das Gebahren mit den Kirchengütern Luthern große Bekümmerniß. Er mißbilligte die Verſchleuderung derſelben, und die Gutmüthigkeit des Kurfürſten Johann gewahrend, welche dem nach den erledigten Kloſtergütern gierig greifenden Adel nicht immer kräftig entgegentrat, drang er ſogar bis in die Gemächer ſeines Landesherrn, um ihn an ſeine Pflicht zu mahnen,

jene Güter vor solchen Anmaßungen zu schützen. Ihre ursprüngliche Bestimmung für den Gottesdienst solle erhalten und mit ihnen vor Allem die längst ausgestatteten und durch den beginnenden Wegfall so vieler Accidenzien noch dürftiger gewordenen Pfarren verbessert werden. Um Gleichmäßigkeit beim Gottesdienste herzustellen, schrieb Luther schon im Jahre 1526 seine deutsche Messe; aber Kurfürst Johann, obgleich er die Entwicklung der Reformation durch Befehle an seine Superintendenten und Beamten begünstigte, war doch nicht eher zum Beginnen einer allgemeinen Kirchenvisitation zu bewegen, als bis ihn die obwaltenden Verhältnisse und der Beschluß des speier'schen Reichstages dazu ermunterten. Eine trübe Periode für Luthers Wirken, dessen Ungestüm auch von Seiten der obrigkeitlichen Gewalt durch Verhinderung des Erscheinens seiner deutschen Schrift wider die den Protestanten verderblichen Rathschläge der mainzischen Pfafferei in Schranken gehalten werden mußte, ward durch jene Umstände herbeigeführt, zu denen sich noch manche andere gesellten, wie die vergeblich versuchte Widerlegung der exadmissen Schrift vom freien Willen, der seit 1526 heftiger werdende Sacramentsstreit mit den Schweizern, zu denen auch der sich verletzt fühlende Karlstadt überging, und die Verurtheilung des unglücklichen Leonhard Kaiser zu Passau zum Scheiterhaufen. Eben so schmerzlich mußten ihm die Ausschweifungen der deutschen, italienischen und spanischen Soldaten Karls V. bei der Plünderung Roms (1527) sein, die ihn selbst vor der Engelsburg zum Papst an Clemens VII. Statt anriefen. In Luthers eigenem Hause wüthete mehrmals die im Jahre 1526 zu Wittenberg ausgebrochene Pest, weshalb 1527 die Universität auf einige Zeit nach Schleben und dann nach Jena verlegt werden mußte. Und zu diesem Allen kamen noch die heftigsten Anfälle der Hypochondrie, die sich Luthers bemächtigt hatte. Endlich entschloß sich der Kurfurst Johann zu einer allgemeinen Kirchenvisitation. Melanchthon war es, der bereits im Jahre 1527 einen Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren des Kurfurstenthums Sachsen ausarbeitete, welchen der Kurfurst, nachdem ihn Luther gepruft und gebilligt, im folgenden Jahre dem Drucke in deutscher Sprache übergeben ließ. Ihm schloß sich eine von den Theologen und Räthen des Kurfursten entworfene Instruction für die Visitatoren an, welche den äußeren Gottesdienst und die Kirchendisciplin betraf. In allen diesen Bestimmungen trat nun die Opposition gegen das Papstthum, welche weniger auf die Kanzel und für das Volk gehöre, mehr in den Hintergrund. Man nahm vielmehr auf das Bedürfniß des letztern und die Einpflanzung der evangelischen Lehre in das Herz des gemeinen Mannes Rücksicht, indem man dabei gegen das Bestehende mit möglichster Schonung verfuhr. Die Pfarrer und Lehrer wurden angewiesen, wie sie im Sinne der neuen Lehre predigen und lehren sollten, und nicht unwichtig war es, daß aus der Zahl der niederen Geistlichkeit Superintendenten oder Inspectoren für einen gewissen Distrikt ernannt wurden. So fing dieser Stand, während die bischöfliche Jurisdiction ausgeschlossen wurde, an, gleichsam sich selbst zu regieren, und gelangte zu größerer Selbstständigkeit, und indem er den Cölibat aufgab, wurde er zugleich der Kern eines fur den Staat nicht verloren gehenden Mittelstandes. Die Visitatoren sollten die Einkunfte aller Pfarren, Pfründen, geistlichen Stiftungen und erledigten Klöster genau untersuchen und aufzeichnen, um danach die künftigen Be-

Digitized by Google

ſoldungen ſowohl der Prediger, als auch anderer Kirchen- und Schuldiener beſtimmen zu können. Beſonders ſollte auch darauf Bedacht genommen werden, daß für die Jugend Stipendien geſtiftet, Kirchen- und Pfarrgebäude und Hoſpitäler in gutem Stande erhalten und die Dürftigen mit Almoſen verſorgt würden. Unter dem Volke (für welches 1529 Luther's Katechismen erſchienen) ſollte eine beſſere Zucht eingeführt, und Geiſtlichen und Laien, die von der Verbreitung der Irrlehren nicht ablaſſen wollten, eine Friſt geſetzt werden, ihre Güter zu verkaufen und außer Landes zu ziehen. Doch war die Ausführung dieſer Maßregel ſehr ſchonend. Die Mitglieder der Stifter zu Eiſenach und Gotha, die ſich zur Annahme der evangeliſchen Einrichtungen bequemten, verloren an ihren Einkünften nichts. Die Kloſterfrauen in Heusdorf und Weimar duldete man und gab ihnen Unterhalt, wenn ſie gleich, trotz der von ihnen gehörten evangeliſchen Prediger, von dem alten Ceremoniendienſte nicht ließen. Auch gegen die Franziskaner zu Altenburg und Saalfeld wurden keine Zwangsmaßregeln angewendet. Höchſtens nöthigte man die noch im Weſen befindlichen Stiftungen zu Beiträgen für dieſelben Zwecke, zu denen man die erledigten Pfründen benutzte. Die Unkoſten dieſer Viſitation, welche von 1527—1529 währte, wurden von den Aemtern bezahlt und zur kurfürſtlichen Kammer verrechnet. Als Viſitatoren waren Luther, Melanchthon, Myconius, Juſtus Jonas, Menius, Bugenhagen, Spalatin, Muſa und andere Geiſtliche thätig, welche mit verſchiedenen Adeligen die betreffenden Commiſſionen in den ihnen angewieſenen Diſtrikten bildeten. So wurde die chriſtliche Kirche in Kurſachſen und anderen Ländern, wo dieſes Verfahren zum Muſter diente, allmählig nach den Grundſätzen der evangeliſchen Lehre gebildet, wobei allerdings auf eine Mitwirkung der Biſchöfe der betreffenden Sprengel nicht gerechnet werden konnte. Ob dieſe erneuerte Kirche politiſche Geltung erringen, neben der alten fortbeſtehen oder von dieſer unterdrückt werden würde, blieb eine Frage kommender Zeiten. Der Kampf der Parteien ſchien ſich kräftiger vorzubereiten, und ſchon während des Viſitationswerkes traten in dieſer Hinſicht bedenkliche Umſtände ein, nämlich die ſeltſamen, auf die religiöſen Antipathien der deutſchen Fürſten gegründeten packiſchen Händel.

Wohl mochte der raſche und feurige Landgraf Philipp von Heſſen die Verfolgungen, welche die Bekenner der neuen Lehre in verſchiedenen Gegenden Deutſchlands erfuhren, die Spannung, in welcher ſein Schwiegervater Georg von Sachſen mit dem Kurfürſten Johann lebte, und die nach Deutſchland gelangenden Gerüchte von beabſichtigten Praktiken wider die Lutheriſchen nicht ohne Beſorgniß ins Auge faſſen und, während das Fortſchreiten der kirchlichen Aenderungen unter der Obhut evangeliſch geſinnter Fürſten Klagen und Beſtrafungspläne am kaiſerlichen Hofe veranlaßte, mit um ſo größerem Mißtrauen die Regungen katholiſcher Fürſten betrachten. Leicht mochte daher ein Unredlicher das raſch entzündbare Gemüth des Landgrafen noch mehr entflammen. Dr. Otto von Pack, Rath und Kanzleiverweſer des Herzogs Georg von Sachſen, hatte ſein Talent zu Verfälſchungen ſchon vor dieſer Zeit, in welcher er eine Rolle ſpielen ſollte, genugſam geübt. Darauf deuten die Künſte hin, durch welche der Verſchuldete Geldſummen zu erlangen wußte; noch mehr aber die Unterſchlagung der ihm von dem merſeburger Biſchof für den nürnberger Reichstag anvertrauten Gelder, die er durch Nach-

Digitized by Google

ahnung der Handschrift und des Siegels eines ehrsamen nürnberger Bürgers zu versiegeln suchte*). Am Hofe des hessischen Landgrafen erschien Pack, um ihm in Territorialstreitigkeiten mit Nassau rechtlich zu rathen. Der ihm vertrauende Fürst mochte ihm seine Besprechungen nicht verhehlen, und Pack, vielleicht die Gelegenheit, eine größere Summe zu erlangen, benutzend, benachrichtigte Philipp von einem angeblich zu Breslau geschlossenen Bündnisse wider die Lutherischen. Im Februar 1528 zeigte er sogar dem bedahl nach Dresden gereisten Landgrafen eine mit dem sächsischen Kanzleisiegel und dem Handzeichen des Herzogs Georg versehene Copie des Originals der Bundesurkunde und gestattete dem landgräflichen Secretair, eine Abschrift davon zu nehmen, wofür ihm 4000 Gulden verprochen wurden. In diesem Dokumente glaubte der Landgraf die Bestätigung aller seiner Vermuthungen zu finden. Und allerdings war darin von einem Bündnisse der Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, der Herzoge von Baiern und Georgs von Sachsen mit dem Könige Ferdinand die Rede. Weigere sich, so hieß es, der Kurfurst Johann von Sachsen, Luthern und seine Anhänger auszuliefern, dann sollten seine Lande erobert und (ein großer Theil für Herzog Georg) getheilt werden. Gleichergestalt solle der hessische Landgraf, wenn er bei der neuen Lehre beharre, aus dem Lande gejagt werden und dieses an die Verbündeten fallen. Doch wolle man ihm, mit Rucksicht auf seine Jugend, wenn er sich von seinen Irrthümern bekehre, das Seinige unentgeltlich wiedererstatten. Auch die Stadt Magdeburg sollte ihrem Erzbischofe wieder unterwürfig gemacht werden. Die Contingente der durch einen schweren Eid verpflichteten Bundesgenossen an Mannen und Geld waren genau bestimmt, und eben so der Plan zu einem gleichmäßigen Angriff. — Rasch eilte nun Philipp von Hessen nach Weimar zu dem Kurfürsten Johann, der sich, überrascht von dieser Kunde, zu einem Vertrage mit fortreißen ließ, den beide Fürsten am 9. März 1528 mit einander schlossen, und worin sie zum gegenseitigen Schutz 26,000 Mann zusammenzubringen und eine Kriegskasse zu errichten verprachen. Auch von anderen Fürsten und verschiedenen Reichsstädten hoffte man unterstützt zu werden. Philipp reiste selbst nach Nurnberg und Ansbach, während Pack's Anwesenheit in Polen (April 1528) wohl nicht ohne Beziehung auf die gewünschte Unterstützung von Seiten des Polenkönigs blieb. Schon sammelten sich die Hessen bei Herrenbreitungen und die sächsischen Truppen am thüringer Walde; denn man war übereingekommen, den Angriff nicht erst abzuwarten, sondern selbst zu beginnen. Da hörte Kurfurst Johann noch einmal den Rath seiner wittenberger Theologen. Luther rieth ebenso wie Melanchthon und die anderen von dem Angriffe ab und bestand darauf, daß man bloß vertheidigungsweise zu Werke gehen solle. Umsonst drang der feurige Landgraf auf ein rasches Vorschreiten; der Kurfurst, der seinen Sohn mit bestimmter Anweisung an ihn sandte, zwang ihn zur Nachgiebigkeit, und Philipp von Hessen war genöthigt, wie Luther gerathen, die Entdeckung des breslauer Bundes „den Mordfursten" bekannt zu machen. Vor Allem sandte er eine Copie des betreffenden Dokuments an seinen Schwiegervater,

*) Vgl. Ranke deutsche Geschichte u. Thl. III., S. 44 flg.

Digitized by Google

den Sachſenherzog Georg den Bärtigen. Ehe aber noch die Antwort deſſelben (vom 21. Mai) eintraf, ließ Philipp (22. Mai) ein Manifeſt wegen ſeiner gemißdeuteten Kriegsrüſtungen bekannt machen, dem er das Actenſtück über den breslauer Bund beifügte. Georg ſtellte in ſeiner Antwort dieſes Bündniß gänzlich in Abrede und bezeichnete Den, der ſein Vorhandenſein behauptete, als einen ehrloſen Böſewicht. Aehnliche Antworten gingen von den übrigen betheiligten Fürſten ein, und man verlangte, daß der Landgraf den Verleumder nenne, wenn er nicht ſelbſt für den Erfinder dieſer Nachricht gehalten ſein wolle. So nannte Philipp den zu ihm geflohenen Otto von Pack als den Verräther und ließ ihn verhaften und verhören. Pack blieb zwar dabei, daß eine Originalurkunde über das breslauer Bündniß im dresdner Archive vorhanden geweſen, aber ſpäter zerriſſen worden ſei, weil vermuthlich Herzog Georg vom Bunde zurückgetreten wäre. Die dem Landgrafen gezeigte Copie habe er (Pack) ſelbſt vernichtet, weil er das Siegel nicht wieder habe in Ordnung bringen können; doch war der von ihm genannte Schreiber dieſer Copie, Wuriſyn, als flüchtiger Schuldner in jener Zeit nicht nach Dresden gekommen. So fand der heſſiſche Landgraf an Pack's Ausſagen, die dieſer, wenn man den Kanzler Georgs gleichermaßen behandeln wolle, ſelbſt auf der Folter zu wiederholen ſich erbot, keinen feſten Halt zu ſeiner eigenen Entſchuldigung. Er verjagte daher Pack aus ſeinen Landen, welcher nach langem Umherirren endlich (1536) dem ihm nachſtellenden Herzog Georg in den Niederlanden in die Hände fiel, ein Geſtändniß ſeines Betruges, das freilich, durch die Folter erpreßt, weniger Wichtigkeit hatte, ablegte und hierauf enthauptet wurde. Von dem Kurfürſten von Mainz und den Biſchöfen von Bamberg und Würzburg erpreßte Philipp, ehe er die Waffen niederlegte, 100,000 Thaler für die Kriegskoſten, während der Kurfürſt von Sachſen auf jede Entſchädigung verzichtete. Doch geſtand der Landgraf mehrmals ſelbſt, daß er in dieſer Sache übereilt gehandelt habe. Der raſche, nach Kampf ſich ſehnende Furſt hatte ſich durch die allerdings ſtattgefundene Zuſammenkunft katholiſcher Fürſten (wie Herzog Georgs, Erichs von Braunſchweig u. a. zu Breslau) täuſchen laſſen, ohne auf den Charakter Pack's (ſ. o.) und die in der vorgezeigten Urkunde herrſchenden Widerſprüche (z. B. daß die Herzoge von Baiern mit Ferdinand ſich verbunden ſollten, um ihm Ungarn zu verſchaffen, was ſie ihm doch entreißen wollten) gehörig Rückſicht zu nehmen. Daß irgend ein geheimer Plan im Werke geweſen, der jedoch nicht zur Reife gelangt ſei, nehmen auch manche neuere Schriftſteller an*), und von den Zeitgenoſſen Pack's waren viele derſelben Meinung. Unter dieſen Luther ſelbſt, der unvorſichtigerweiſe ſeine Meinung von der Sache dem nürnberger Prediger Wenzel Link ſchrieb, welcher dieſe vertrauliche Aeußerung, die auch zur Kenntniß Georgs von Sachſen gelangte, öffentlich von der Kanzel ablas. Mit dem Herzog mußte daher Luther eine nach ſeiner Art derbe Fehde über das breslauer Bundniß führen, welches zwar in Nichts zerfallen war, doch Pläne zu einer Entſcheidung in den religiös-politiſchen

*) Vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III., S. 80. — Gegen das angebl. Bündniß ſprechen ſich Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte 4. Ausgabe Thl. IV. S. 68 u. h., und Ranke a. a. O. S. 43 flg. aus.

Irrungen herbeigeführt und kein vortheilhaftes Licht auf die Beſtrebungen der einen religiöſen Partei in den Augen der andern geworfen hatte. Doch hatte ſich der Kurfürſt Johann von Sachſen am reinſten bei dieſen Händeln zu halten gewußt, und am 11. Juni 1528 ſchloß er nebſt Philipp von Heſſen mit dem Kurfürſten Albrecht, Erzbiſchof von Mainz und Magdeburg, zu Staßfurth einen Vertrag, daß Keiner den Andern überziehen oder beſchadigen wolle. Erzbiſchof Albrecht, dieſer bisher ſo thätige Eiferer für das alte geiſtliche Intereſſe, geſtattete geldbedürftig den evangeliſch Geſinnten im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen damals ſchon für Geld und gute Worte freie Uebung der Religion*). Aber wahrend der packiſchen Wirren waren andererſeits auch die Verfolgungen der Evangeliſchen fortgeſetzt worden. Hatte ſich doch am 26. März 1528 die Gemahlin Joachims II. von Brandenburg, Eliſabeth, als Bäuerin verkleidet, auf einem Bauernwagen nach Torgau geflüchtet, um ſich, wegen ihrer Anhänglichkeit an die neue Lehre von dem eigenen Gemahle verfolgt, in die Arme ihres Oheims des Kurfürſten Johann von Sachſen zu werfen, welcher der bedrängten Furſtin Lichtenburg zum Aufenthalte anwies, wo ſie ihrer frommen Ueberzeugung ruhig leben konnte. Wohl mochte der Uebertritt dieſer Fürſtin, ſowie der ihres Bruders, des verbannten Königs Chriſtiern von Dänemark, mit ſeiner Gemahlin, einer Schweſter Karls V., die Evangeliſchen ermuthigen und mit neuen glänzenden Hoffnungen erfullen; allein bald traten wieder Umſtände ein, welche den Fortgang der Reformation auf's Neue zu hemmen drohten.

Die Lage der allgemeinen Angelegenheiten hatte ſich im Laufe der letzten Zeiten bedeutend geändert. Die Geſinnung der Nation für Luther und ſeine Sache hatte Karl V. kein unbedeutendes Uebergewicht über den Papſt verſchafft. Allmählig war der Kaiſer durch eine Reihe von Siegen Herr über Italien geworden, und in Folge ſeiner erneuerten Verbindung mit dem Papſte wurde er bald von demſelben aufgefordert, ſich der Religionsſache auf einem zu haltenden Reichstage kräftiger anzunehmen. Auch ſchien ihm der bevorſtehende Friede mit Frankreich (der indeß erſt am 5. Auguſt 1529 zu Cambray zu Stande kam) Gelegenheit zu geben, ſich ungeſtörter mit den deutſchen Verhältniſſen zu beſchäftigen. Nach dem denkwürdigen Reichstage zu Speier 1526 waren die im Mai 1527 zu Regensburg gehaltene Zuſammenkunft und das Ausſchreiben zu einer ſolchen (März 1528) bloß Verſuche zu Reichsverſammlungen geweſen. Jetzt ertheilte der Kaiſer unter dem 1. Auguſt 1528, immer noch von Spanien aus, ſeinen Commiſſarien die Vollmacht zu dem Ausſchreiben eines neuen Reichstages, demzufolge nun in den letzten Tagen des Novembermonats die Zuſammenkunft auf den 21. Februar 1529 in Speier feſtgeſetzt ward. Die Gegenſtände derſelben ſollten die Rüſtungen gegen die Türken, die vorgekommenen Störungen des Landfriedens und vor Allem die Religionsneuerungen ſein. Allein wie ſehr hatten ſich gegen den Reichstag vom Jahre 1526 die Tendenzen der Mehrheit der Stände verändert! Die gegenſeitige Abneigung der Katholiſchen und evangeliſch Geſinnten trat lebhafter hervor, wobei ſich die Erſteren zum Theil auf die ihnen wohlbekannten Geſinnungen des Kaiſers ſtützten. So

*) v. Braun mon. Auszug der Geſchichte d. hoh. Häuſer zu Sachſen ꝛc. Thl. V. S. 405 N. *).

fand ſich Kurfürſt Johann von Sachſen, welcher Melanchthon zum Reichstage mit ſich nahm, durch die Verweigerung der gewöhnlichſten Formen verletzt; denn kein katholiſcher Stand beſuchte ihn. Selbſt die Predigten in den Wohnungen des Kurfürſten und des ihm verbündeten Landgrafen verſuchte man zu hindern. Der Kurfürſt von der Pfalz, auf den die Evangeliſchen zählen zu können geglaubt hatten, neigte ſich jetzt ebenſo wie der mecklenburger Herzog dem katholiſchen Prinzipe zu, und der Graf von Mannsfeld ſchrieb aus Speier: Pfalz kennet kein Sachſen mehr. — Am 15. März 1529 traten die Commiſſarien Karls V., der freilich an die vollſtändige Aufrechthaltung des wormſer Edicts jetzt nicht mehr dachte, mit der kaiſerlichen Propoſition hervor, welche verlangte, daß der erwähnte (ſ. S. 423) ſpeier'ſche Beſchluß, den übrigens der Kaiſer aus freier Machtvollkommenheit für vernichtet erklärte, widerrufen werden ſolle, „weil aus ihm großer Unrath und Mißverſtand wider den heiligen chriſtlichen Glauben und Ungehorſam gegen die Obrigkeiten erfolgt ſei.“ Eine andere Anordnung, welche die geiſtlichen Gewalthaber begünſtigte, ſollte an ſeine Stelle treten. Und allerdings ſahen manche Fürſten, wie Herzog Georg von Sachſen, in jenem Beſchluſſe die Urſache aller Irrungen und den Grund zur Schwächung des kaiſerlichen Anſehens. — Ein zur Begutachtung des Vorſchlages niedergeſetzter Ausſchuß, in welchem die Altgläubigen die Oberhand hatten, ging auf die Forderung ein, worauf ſich die Mehrheit der Stände zu dem Reichsſchluſſe vereinigte: daß diejenigen, welche bisher bei dem wormſer Edict geblieben ſeien, auch fernerhin bei demſelben verharren und ihre Unterthanen dazu anhalten ſollten. Diejenigen Stände aber, welche davon abgewichen wären und in deren Landen die neue Lehre ohne große Gefahr nicht abgeſchafft werden könne, ſollten keine weiteren Neuerungen vornehmen und an den Orten der neuen Lehre die Haltung und Anhörung der Meſſe nicht verbieten. — Das mochte den evangeliſchen Ständen nicht bloß als eine Hemmung des Reformationswerkes, ſondern in der That als eine Wiederherſtellung der biſchöflichen Gewalt erſcheinen, die ſie, geſtützt auf den früheren ſpeier'ſchen Schluß, in ihren Landen ausgeſchloſſen hatten. Was früher der Reichstag den Territorialgewalten zugeſtanden zu haben ſchien, ſollte jetzt als etwas geſetzlich Begründetes durch eine Stimmenmehrheit wieder in Frage geſtellt und den Beſchluſſen derſelben die Befugniß zugeſtanden werden, ſo tief in Gewiſſensſachen einzugreifen! Und wie ſehr die Theologen der evangeliſchen Partei geneigt waren, ſie zu ſolchen zu erheben, bewieſen ſie durch ihre Erklärung: daß die Altäre Baals nicht neben denen des wahren Gottes wieder aufgerichtet werden durften. — Schon am 12. April 1529 zeigte der kurſächſiſche Geſandte von Minkwitz an, daß die evangeliſche Partei die Beſchlüſſe der Mehrheit nicht zu geſetzlicher Kraft gelangen laſſen werde, und als am 19. April König Ferdinand und die kaiſerlichen Commiſſarien jene Beſchluſſe für angenommen erklärten, und der Kurfürſt von Sachſen und ſeine Anhänger mit ihren Widerreden nicht gehört wurden, vielmehr eine Art Zurechtweiſung erhielten, ſo führten die evangeliſchen Stände einen vielleicht ſchon früher gefaßten Entſchluß aus und ließen jene berühmte Proteſtation wider den Schluß des Reichstages verleſen, welche ihnen den Namen der Proteſtanten gab. Noch verſuchten zwar im Auftrage der Mehrheit Heinrich von Braunſchweig und Philipp von Baden, um

offene Entzweiung zu verhüten, einen Vergleich zu vermitteln; allein ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg. Wie König Ferdinand die Annahme der Proteſtation abgelehnt hatte, ſo verweigerte er jetzt ihre Aufnahme in den Reichsabſchied, und am 25. April 1529 appellirten die vereinigten Fürſten, der ſächſiſche Kurfürſt Johann und der Landgraf Philipp von Heſſen, Markgraf Georg von Brandenburg (fränk. Linie), Herzog Ernſt von Lüneburg und Fürſt Wolfgang von Anhalt, von den Beſchlüſſen des Reichstages an den Kaiſer, an das verſprochene nächſte Concilium oder auch an eine Verſammlung der deutſchen Nation. Bald ſchloſſen ſich ihnen noch vierzehn ſchwäbiſche und fränkiſche Reichsſtädte an. Darauf verließen die Proteſtanten, nachdem ſie noch wegen eines Tages, auf welchem ſie das Nöthige wegen einer Geſandtſchaft an den Kaiſer verfügen wollten, ſich verſtändiget, den Reichstag; und wie Philipp von Heſſen am 5. Mai in ſeinen Landen, ſo veröffentlichte der am 3. Mai zu Eiſenach angelangte Kurfürſt Johann in einem Ausſchreiben vom 13. Mai die Proteſtation und Appellation der vereinigten Fürſten und Stände in den ſeinigen. — Auf dieſem Reichstage zu Speier wurden übrigens noch die Streitigkeiten ausgeglichen, welche ſchon auf den früheren Reichstagen (z. B. 1510, 1521, 1526) zwiſchen dem Kurfürſten von Sachſen, als Erzmarſchall des Reichs, und Kurmainz über das Recht der Umfrage wegen der Stimmen im kurfürſtlichen Collegio und bei gemeinen Verſammlungen aller Stände ſtatt gefunden hatten. Jetzt (25. April 1529) wurde unter Vermittelung des Kurfürſten von der Pfalz ein Vertrag geſchloſſen, wonach in den gemeinen Verſammlungen der Stände, bei denen der Kaiſer gegenwärtig, der Kurfürſt von Sachſen oder ſtatt ſeiner der Reichserbmarſchall oder Untermarſchall, im Kurfürſtencollegio dagegen der Mainzer die Umfrage halten, deſſen Stimme aber zuletzt wieder vom Kurfürſten von Sachſen oder von deſſen Geſandtſchaft aufgerufen werden ſolle. Bei Ausſchußtagen ſollten Sachſen und Mainz abwechſeln*).

Die proteſtirenden Stände ſchickten nun eine Geſandtſchaft (beſtehend aus dem Bürgermeiſter von Memmingen, Ehinger, dem Syndikus von Nürnberg, von Kaden, und einem Beamten des Markgrafen Georg von Brandenburg, Alexius Frauentraut) an den Kaiſer, der, aus Spanien in Italien angelangt, ſich mit dem Papſte völlig ausgeſöhnt hatte und zur Unterdrückung der neuen Lehre feſter als je entſchloſſen war, weshalb er ſelbſt nach Deutſchland zu kommen beabſichtigte. Die Geſandten, welche zuvörderſt bloß die Gründe rechtfertigen ſollten, warum die Proteſtanten den Reichsabſchied nicht angenommen hätten, trafen den Kaiſer zu Piacenza, erhielten aber nach langem Warten eine ſehr ungnädige Antwort, welche zum erſten Male mit der Drohung für die evangeliſche Partei begleitet war, daß der Kaiſer ſich genöthigt ſehen werde, zur Erhaltung des ſchuldigen Gehorſams im Reiche mit ernſtlichen Strafen gegen ſie zu verfahren, wenn ſie nicht von ihrer Proteſtation abſtehen und den Reichsſchluß annehmen würden. Ja, er ließ ſogar die Geſandten auf einige Zeit (13. Oct. 1529) verhaften, als ſie nach Empfang ſeiner Antwort es wagten, die ſpeier'ſche Appellation zu übergeben. — Obgleich die

*) Vgl. Glafey Kern d. ſ. Geſchichte, S. 323 flg. v. Römer Staatsrecht, Thl. I., S. 412 flg. u. Weiße ſächſ. Geſch. Thl. 3, S. 82 flg.

evangeliſchen Stände ſchon vor dieſen Ereigniſſen auf eine engere Vereinigung bedacht geweſen waren, ſo wurde doch dieſelbe, wie nöthig ſie auch zur Erhaltung der Partei ſein mochte, ſchon durch die Spaltung erſchwert, welche zwiſchen den ſächſiſchen und ſchweizeriſchen Reformatoren eingetreten war. Zwar war der Verſuch der Altgläubigen auf dem Reichstage zu Speier, die Anhänger Zwingli's, die von den Wittenbergern als ſogenannte Sacramentirer bezeichnet wurden, gleich den Wiedertäufern von der Duldung auszuſchließen, zum Theil auf Betrieb Melanchthons geſcheitert, und die evangeliſchen Fürſten hatten ihre Proteſtation auch gegen einen ſolchen Beſchluß gerichtet. Auch hatte man die zur zwingli'ſchen Partei gehörigen Städte Straßburg und Ulm von einer wegen gemeinſchaftlicher Vertheidigungsmaßregeln für die evangeliſche Sache zu haltenden Zuſammenkunft nicht ausgeſchloſſen; allein das änderte ſich bald, als dieſe Zuſammenkunft am 1. Juni 1529 zu Rodach am fränkiſchen Gebirge wirklich ſtatt fand, wo die Geſandten des Kurfürſten von Sachſen, des heſſiſchen Landgrafen, des Markgrafen Georg von Brandenburg und außer den Abgeordneten der beiden genannten Städte auch die von Nurnberg erſchienen. Hier ſollte gewiſſermaßen das torgauer Bündniß (ſ. S. 422) erneuert werden. Man ſagte ſich ſchleunige Hulfe zu, ſobald man um des Glaubens willen angegriffen würde; doch ſollte das Bündniß weder gegen den Kaiſer und das Reich, noch gegen den ſchwäbiſchen Bund gerichtet ſein. Allein ſelbſt Melanchthon, der ſchon von dem ſpeier'ſchen Reichstage nicht mit der gewöhnlichen Heiterkeit zurückgekehrt war, fühlte ſich nun durch die Aufnahme der Anhänger Zwingli's in das Bündniß im Angeſicht der Gefahr beunruhigt, und Luther, welcher die Einwirkung auf den Kurfürſten übernahm, erinnerte dieſen, daß man die Hülfe mehr in Gott als in einem Bündniſſe ſuchen muſſe, am allerwenigſten in einem Bündniſſe mit den Sacramentirern, die man dadurch in ihrer Ketzerei nur beſtärke. Auch könne der junge unruhige Landgraf dieß Bündniß, wie ein früheres (bei den packiſchen Händeln) leicht mißbrauchen. Der ſeinen Theologen gläubig ergebene Kurfürſt (vgl. S. 420) nahm ſich dieß zu Herzen und ertheilte ſeinem Geſandten, Hans von Minkwitz, den er nach Rodach ſchickte, die Inſtruction, bloß zu hören und zu berichten. So wurde das daſelbſt Beſchloſſene nicht vollzogen, und wie die Theologen in den packiſchen Händeln den Angriff verhindert hatten, ſo hinderten ſie jetzt die Maßregeln zur Vertheidigung. Das geſchah freilich zum großen Verdruſſe des jungen, zum Widerſtande feſt entſchloſſenen Landgrafen. Vergebens ſuchte er den Sinn des Kurfürſten Johann zu ändern; vergebens war er bemüht, die Religionsanſichten der Häupter beider Parteien durch das unglückſelige Geſpräch zu Marburg (2. Oct. 1529) auszugleichen. Luther blieb unerbittlich, obgleich ihn Zwingli mit Thränen in den Augen um etwas mehr Nachgiebigkeit bat, und der Streit über die Abendmahlslehre richtete hier zwiſchen den Wittenbergern und Schweizern eine Scheidewand fur Jahrhunderte auf. Die Spaltung ward verewigt, und der ſächſiſche Kurfürſt war nun um ſo weniger zu einer engeren politiſchen Verbindung der evangeliſchen Stände zu bewegen. Unterdeſſen waren (Septbr. 1529) der Kurfürſt Johann und der Markgraf Georg von Brandenburg zu Schleiz perſönlich und in Gegenwart Luthers zuſammengekommen und hatten hier beſchloſſen, gewiſſe Artikel, auf denen die Einheit ihres Glau-

Digitized by Google

bens beruhe, gegen einander zu bekennen und Niemanden in ein Bündniß aufzunehmen, der auch nur von einem oder dem andern derselben in seinen Ansichten abwiche. Daraus gingen nun die Glaubenssätze hervor, in denen Luthers Begriffe vom Abendmahle als die einzig giltigen festgestellt wurden und ohne deren Unterschrift Keiner zur Theilnahme am Bunde gelassen werden sollte. Auf dem neuen Convente zu Schwabach (15. Oct. 1529) wurden sie den Erscheinenden zur Unterschrift vorgelegt (daher die Schwabacher Artikel genannt); allein die zwinglischen Städte Ulm und Straßburg verstanden sich nicht dazu, indem sie sich zuvörderst mit dem Mangel an Instructionen entschuldigten. Daher sollte auf einem neuen Convente zu Schmalkalden, der auf den 13. December festgesetzt wurde, eine weitere Berathschlagung statt finden. Die Schilderung, welche die aus Italien zurückgekehrten Gesandten (s. oben S. 430) von dem, was sie dort erfahren, und von der Lage der Evangelischen entwarfen, veranlaßte indeß, daß dieser Convent bereits am 29. November 1529 gehalten wurde. Allein die drohende Gefahr, welche auch der Landgraf von Hessen dem Kurfürsten von Sachsen durch einen besondern Gesandten dringend hatte vorstellen lassen, vermochte nicht zu verhindern, daß gerade zu Schmalkalden der Zwiespalt recht lebhaft ausbrach. Auch hier legte Johann die siebzehn Artikel vor, auf deren Anerkennung vor allen die Fürsten, mit Ausnahme des um eine Vereinigung eifrigst bemühten hessischen Landgrafen, drangen, während die zahlreich erschienenen süddeutschen Städte, Nürnberg ausgenommen, die streitigen Punkte aufgesetzt und das Bündniß zuvörderst abgeschlossen wissen wollten. So kam der Bund auch jetzt nicht zu Stande, und auf des sächsischen Kurfürsten Verlangen wurde ein neuer Tag zu Nürnberg auf den 6. Januar 1530 festgesetzt, auf welchem nur diejenigen, welche die Lehre der Artikel anzunehmen gedächten, sich einfinden, die Uebrigen dagegen wegbleiben sollten. Daher erschienen denn freilich die meisten schwäbischen Städte nicht; nur einige wenige entschieden sich für die Artikel, und der Landgraf von Hessen erklärte nun, daß er nicht zwinglisch sei. Doch sprachen sich hier mehre bedeutende Stände dahin aus, daß sie dem Kaiser keinen Widerstand leisten wollten, sondern entschlossen wären, um des Evangelii willen jedes Leiden über sich ergehen zu lassen. So war bei diesen Verhandlungen auch eine wichtige Frage politischer Natur zum Vorschein gekommen und genau untersucht worden. Wenn auch in Sachsen anfangs mit Zustimmung der Juristen und selbst einiger Theologen (z. B. Bugenhagens) das Recht des Widerstandes vorgezogen wurde, so ward doch der Frage darüber, welche sich nicht zwischen Fürst und Unterthanen, sondern zwischen Reichsfürsten und Kaiser stellte, insbesondere von Luther eine andere Wendung gegeben, indem er das Auflehnen gegen den Kaiser zurückwies und nur den leidenden Gehorsam lehrte. Es schicke sich nicht, äußerten bald nach dieser Zeit, wie auch kurz zuvor die wittenberger Theologen gesprochen, Luther und Melanchthon, daß Jemand mit Gewalt des Kaisers Unterthanen wider den Kaiser ihren Herrn schütze, so wenig als es sich schicken würde, wenn der Bürgermeister zu Torgau die Bürger mit Gewalt wider den Kurfürsten von Sachsen schützen wollte. Diese Ansichten fanden ihre Stütze in der bei dem Kurfürsten erwachten Scheu, sich von dem Reichsoberhaupte zu trennen, und wenn gleich auf dem nürnberger Convente der kursächsische Kanzler

Digitized by Google

noch das Recht des Widerſtandes gegen die Meinung Nürnbergs und Brandenburgs vertheidigte, ſo war dieß doch keineswegs Johanns perſönliche Anſicht, und die Meinung der Theologen gewann in Sachſen die Oberhand. So kam auch durch dieſe Umſtände das Bündniß nicht zum Abſchluß, und der drohenden Gefahr ſtand mehr Gewiſſenhaftigkeit als politiſche Klugheit gegenüber. Doch ſchien dieſe Gefahr wider Erwarten nicht ſo bald eintreten zu wollen.

Kaiſer Karl V. bereitete ſich endlich vor, Italien, wo er mit dem Papſte länger zuſammen geweſen und von ihm am 24. Febr. 1530 zu Bologna gekrönt worden war, zu verlaſſen und die Verheißungen, welche er dem vollkommen ausgeſöhnten Kirchenfürſten wegen Beendigung des Religionsſtreites gegeben hatte, zu erfüllen. Mild und in verſöhnlichem Tone war das Ausſchreiben vom 21. Januar 1530 zu dem am 8. April deſſelben Jahres in Augsburg zu haltenden Reichstage abgefaßt. „Es ſollte", hieß es darin, „eines Jeden Opinion, Gutdünken und Meinung in Liebe und Gütigkeit gehört und erwogen und Alles, ſo zu beiden Theilen nicht recht ausgelegt oder abgehandelt, abgethan werden u. ſ. w." Mochten auch anderweite Gründe, wie die zu fordernde Hülfe gegen die Türken, die unter Soliman im Jahre 1529 bis nach Wien vorgedrungen waren, die gewünſchte Wahl Ferdinands zum römiſchen König, oder auch vielleicht die Rathſchläge des ſtaatsklugen Gegners der päpſtlichen Politik, Mercurin Gattinara, auf den ſelbſt die Proteſtanten zu rechnen ſchienen, und der ihnen zu früh zu Inſpruck ſtarb, den Kaiſer zu dieſer gemäßigten Sprache bewogen haben: ſo fand ſie doch bei den Proteſtanten die günſtigſte Aufnahme. Vor Allen ſäumte der Kurfürſt Johann nicht, in das an die Fürſten geſtellte Verlangen des Kaiſers, perſönlich auf dem bis zum 1. Mai vertagten Reichstage zu erſcheinen, einzugehen, wenn gleich ſeine Räthe noch einige Bedenklichkeiten, die auch in dem Landgrafen von Heſſen aufſtiegen, hinwegräumen mußten. Zugleich ſah Johann dieſen Reichstag als das erwartete Nationalconcilium an, wo der religiöſe Streit beigelegt werden könne. Daher verlangte er von ſeinen Theologen eine Ueberſicht der evangeliſchen Hauptlehren, die den zu erwartenden Verhandlungen zu Grunde gelegt werden könnte, und dieſe überreichten dem Kurfürſten die etwas abgeänderten ſchwabacher Artikel zu Torgau, wovon ſie den Namen „torgauer Artikel" erhielten. Ehe aber Kurfürſt Johann zum Reichstage abreiſte, ſetzte er zu Torgau eine aus ſeinen Räthen und anderen adeligen Perſonen (Heinrich von Einſiedel, Kaſpar von Minkwitz, Dietrich von Weiſenbach, Nikol von Ende, Wolf von Weißbach) gebildete Landesregierung nieder, während er zugleich ſeine thüringiſchen Unterthanen anwies, ſich in ſorglichen Fällen, wenn die torgauer Räthe nicht zur Hand wären, an den Grafen Günther von Schwarzburg und die ihm Zugeordneten zu wenden. Denn Johann nahm ſeinen Sohn Johann Friedrich mit ſich; außerdem ward er von Juſtus Jonas, Spalatin, Melanchthon und ſelbſt von Luther begleitet. Doch ließ er den Letztern zu Coburg zurück, weil er das Erſcheinen deſſelben zu Augsburg, da der Kaiſer die über ihn ausgeſprochene Acht nicht aufgehoben hatte, für unpaſſend hielt.

Am 2. Mai 1530 zog Kurfürſt Johann als einer der Erſten in Augsburg ein und ſäumte nicht, dem Kaiſer, welcher zu Inſpruck, nachdem er die Alpen überſchritten, noch längere Zeit Hof hielt, den Marſchall Hans von Dolzig, Se-

baſtian und Joachim von Pappenheim und Johann von Minkwitz entgegen zu ſenden, theils gewiſſer Geſchäfte, wie der Kurbelehnung, wegen, theils um den Kaiſer zu bewillkommnen, deſſen er, als ſeines einigen Obern und Herrn, zu Augsburg in Unterthänigkeit harre. Allein die Gegner der evangeliſchen Partei, insbeſondere der Kurfurſt Joachim von Brandenburg und der Herzog Georg von Sachſen, wußten durch ihre Bemuhungen manche Hoffnung zu vereiteln. Die Grafen von Naſſau und Nuenar wurden von Karl an den Kurfürſten Johann abgeſchickt, um ihm wegen Nichtbefolgung des wormſer Edicts und der von ihm eingegangenen Bündniſſe den Unwillen des Kaiſers zu erkennen zu geben. Auch ſollten ſie einen Verſuch machen, ihn ſelbſt nach Inſpruck zu ziehen, wo ſich der Kaiſer wohl mit ihm in den Sachen zu vereinigen denke, die durch ſie Beide ausgerichtet werden konnten. Allein Johann, welcher bei dieſem gewünſchten Beſuche Nebenabſichten vermuthete, zumal da er ſeine perſönlichen Gegner zu Inſpruck anweſend wußte, lehnte das Verlangen insbeſondere deswegen ab, weil es unziemlich ſei, außerhalb gemeiner Fuhrung vorher Unterrede und Beſchluß in den Reichsſachen vorzunehmen. Auch mochte es ihn bereits unangenehm berührt haben, daß der Kaiſer durch Geſandtſchaft in ihn gedrungen hatte, ſeinen Theologen das öffentliche Predigen in Augsburg zu unterſagen. Auf die Vorwürfe des Kaiſers wegen des wormſer Edicts erwiederte er, daß ſein Bruder, Friedrich der Weiſe, daſſelbe nie angenommen habe, und in Betreff der nachbarlichen Einigungen erklärte er, nur durch die im Reiche erſchollenen Drohungen dazu veranlaßt worden zu ſein.

Endlich verließ Karl V. am 6. Juni 1530 ohne genaue Kenntniß der evangeliſchen Lehre und ihrer Bekenner und nicht ohne Vorurtheil gegen dieſelbe Inſpruck, unter andern von dem päpſtlichen Legaten Campeggi begleitet, der bereits in einer Eingabe an den Kaiſer fur den Fall, daß ſich die proteſtantiſchen Stände nicht fügen wollten, ſtrenge Execution und dann die Einſetzung einer Inquiſition in Deutſchland, gleich der ſpaniſchen, verlangt hatte. Am 15. Juni langte Karl an der Lechbrucke vor Augsburg an und hielt nun im Geleit der Reichsfürſten den glänzendſten Einzug in die Reichsſtadt. In ſeiner Herberge auf der Pfalz angelangt, behielt er, nachdem er die übrigen Furſten beurlaubt hatte, die proteſtantiſchen Stände, unter ihnen den Kurfürſten von Sachſen, den Markgrafen Georg von Brandenburg, den Herzog Franz von Luneburg und den heſſiſchen Landgrafen Philipp bei ſich, um durch ſeinen Bruder Ferdinand das Begehren an ſie zu ſtellen, daß ſie die Predigten abſtellen und der am folgenden Tage ſtattfindenden Frohnleichnamsproceſſion beiwohnen ſollten. Allein ſchon bei dieſer Probe mußte der Kaiſer die Erfahrung machen, daß er umſonſt auf die Nachgiebigkeit der Evangeliſchen gerechnet hatte. Die Theilnahme an der Proceſſion, die noch dazu „dem Allmächtigen zu Ehren" gefordert worden war, wurde von den Proteſtanten auf das Beſtimmteſte verweigert, und Johann ließ durch ſeinen Kurprinzen dem Kaiſer eine ziemlich ſtarke abſchlägliche Antwort hinterbringen*). Wegen der Predigten verglich man

*) Bekannt iſt, wie bei dieſer Unterredung der Markgraf Georg von Brandenburg erklärte, er wolle ſich lieber den Kopf abſchlagen laſſen, als Gott und das Evangelium verleugnen, worauf der Kaiſer in ſeinem gebrochenen Deutſch erwiederte: Lieber Fürſt, nit Kop ab!

Digitized by Google

ſich dahin, daß die Abſtellung erfolgen ſolle, wenn auch den Predigern der Gegenpartei das Kanzelreden unterſagt wurde. Nur dem Kaiſer, der auf die Dauer ſeiner Anweſenheit als rechtmäßige Obrigkeit der Reichsſtadt zu betrachten war, ſolle das Recht zuſtehen, eigene Redner zu ernennen. — Am 20. Juni wurde der Reichstag eröffnet und in der kaiſerlichen Propoſition das Verſprechen des Ausſchreibens wiederholt, daß ein Jeder mit ſeiner in einer Schrift zu überantwortenden Meinung gehört werden ſolle. Mit der Religionsſache ſolle begonnen werden, und an ihre Schrift brauchten die Proteſtanten nur noch die letzte Hand zu legen.

Auf den Grund der aus den ſchwabacher Artikeln hervorgegangenen ſiebzehn, von Luther verfaßten torgauer Artikel (ſ. S. 432) arbeitete Melanchthon jenes berühmte Glaubensbekenntniß (confessio fidei augustana) aus, welches jetzt von dem Kurfürſten Johann von Sachſen und ſeinem Kurprinzen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem Landgrafen Philipp von Heſſen, dem Fürſten Wolfgang von Anhalt und den Städten Nürnberg und Reutlingen unterzeichnet wurde*). Aus einer Vorrede, einundzwanzig Artikeln von der chriſtlichen Lehre und dann ſieben Artikeln über die von den Proteſtanten abgeſtellten Mißbräuche beſtehend, athmete dieſe Glaubensnorm ganz den milden Geiſt Melanchthons**), der in ihr die bereits entwickelte Ueberzeugung ausſprechen wollte, ohne eine Regel für immer aufzuſtellen. Die Proteſtanten wollten vor aller Welt beweiſen, daß ſie keine Irrlehrer oder Empörer, ſondern altevangeliſche und mithin wahrhaft katholiſche Chriſten ſeien***). Die Uebereinſtimmung ihrer Lehre und Religionsübung mit dem Evangelium ſollte dargethan werden, ohne durch die Art der Darſtellung die Gegenpartei zu reizen, und ſelbſt die Gewalt der Biſchöfe wurde inſofern anerkannt, als ſie die Proteſtanten in der heiligen Schrift gegründet fanden. Zu beklagen war es, daß hierbei die reformatoriſchen Sympathien der Zwinglianer nicht aufgerufen werden konnten, und daß die vier oberländiſchen Städte (Straßburg, Coſtnitz, Lindau und Memmingen) ein beſonderes Bekenntniß (confessio tetrapolitana) zu übergeben genöthigt waren. Umſonſt waren die Bemühungen des Landgrafen Philipp von Heſſen geweſen, die Zulaſſung dieſer Städte zu einem gemeinſchaftlichen Bekenntniſſe zu bewirken, dem vornehmlich der ſonſt ſo milde Melanchthon entgegenwirkte. Der Landgraf ſelbſt ſchien ſich auf die Seite Zwingli's zu neigen, und nur eine beſondere Anmahnung Luthers hatte ihn zur Unterſchrift der augsburgiſchen Confeſſion bewogen. — Faſt eben ſo wie vor neun Jahren zu Worms, ſo trat jetzt zu Augsburg ein welthiſtoriſcher Moment ein, als am 25. Juni 1530 in offener Reichsverſammlung die augsburgiſche Confeſſion, nach einer kurzen Rede des Dr. Bruck, von dem jüngern kurſächſiſchen Kanzler Dr. Chriſtian Bayer in deutſcher Sprache verleſen wurde, wenn gleich der Kaiſer den Vortrag in lateiniſcher Sprache auf deutſcher Erde gern geſehen hätte. Doch nahm er das lateiniſche Exemplar des Bekenntniſſes in Empfang, während er das deutſche

*) Bald ſchloſſen ſich noch Kempten, Heilbronn, Windsheim und Weißenburg an.

**) Luther ſchrieb über dieſe Artikel: Ich weiß nichts daran zu ändern und zu beſſern, würde ſich auch nicht ſchicken, denn ich ſo ſanft und leiſe nicht auftreten kann.

***) Vgl. v. Ammon Fortbildung des Chriſtenthums u. ſ. w. 2. Hälfte, 2. Abtheilung S. 56.

dem Reichserzkanzler übergab. Mancherlei falsche Begriffe vom Protestantism wurden durch diesen Act bei den Anwesenden, besonders den weltlichen Fürsten, berichtigt; denn die geistlichen Fürsten waren in geringerer Zahl zugegen, und selbst von diesen hörte man günstige Aeußerungen über die vorgetragenen Lehren; nur sei es unerträglich, meinten sie, daß ein elender Mönch sie reformiren wolle. — Freilich konnten die protestantischen Fürsten gar bald gewahren, daß die schon auf dem letzten speier'schen Reichstage gebildete katholische Mehrheit der Stände ihnen keine Hoffnung zu einer Vereinigung übrig lasse und die Schritte der kaiserlichen Autorität leite. An die Aufstellung eines eigenen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Katholischen und eine dann eintretende Vermittelung zwischen beiden Theilen, wie es wohl das kaiserliche Ausschreiben und die Proposition beabsichtigt hatten, war nicht zu denken, und Manches mußte den Fürsten des Reiches als bloßen Glaubensdilettanten zu hoch liegen. Da fand bei dem Kaiser trotz der heftigen Stimmen, die sich in den Versammlungen der Katholischen vernehmen ließen, der Rath Gehör, eine Art Widerlegung (Confutation) des protestantischen Bekenntnisses verfassen zu lassen, und alsbald wurde diese Arbeit mehren der zahlreich anwesenden katholischen Theologen (Eck, Cochläus, Faber, Wimpina u. a. m.), als den eifrigsten Vertretern des alten Systems, aufgetragen. Doch dauerte es bis zum 3. August, ehe diese Widerlegung zu Stande kam und gleich dem protestantischen Bekenntniß in offener Reichsversammlung verlesen werden konnte. Nachdem dieß geschehen war, forderte die Mehrheit, daß die protestantische Minderheit sich für überwunden achten und nun zur Wiedervereinigung mit der alten Kirche schreiten solle. Auch der Kaiser sprach sich im Sinne dieser Mehrheit aus und erklärte, daß, wenn die Evangelischen nicht nachgaben, er gegen sie verfahren müsse, wie es ihm als römischen Kaiser und obersten Vogt der Kirche zukomme. Daß die Confutation in der Hauptsache über die augsburgische Confession nicht mißfallig urtheilte und vornehmlich nur in dem Ursprunge der kirchlichen Gewalt und den damit zusammenhängenden Dogmen abwich, schien zwar beginnende Vermittelungsversuche zu begünstigen, allein sie blieben ohne Erfolg, besonders da sie der päpstliche Legat Campeggi auf die Gesichtspunkte der römischen Curie zurückführte, die bereits, nachdem fur sie das protestantische Bekenntniß in das Italienische*) übersetzt worden war, gesprochen hatte. Der Widerstand aber, den die Protestanten gegen jene Erklärung des Kaisers und die Anforderungen der katholischen Majorität entwickelten, fand einen seiner vorzüglichsten Haltpunkte in dem Benehmen des Kurfürsten Johann von Sachsen.

Der friedfertige und anspruchslose Charakter Johanns schloß dennoch eine gewaltige Thatkraft in sich, die sich freudig geltend machte, wenn es galt, sich einem großen Vorhaben gewachsen zu zeigen. Die Feuerprobe hatte sie vor Allem auf dem augsburger Reichstage zu bestehen; — sie wurde bestanden, und sie war es insbesondere, welche dem Kurfursten den Beinamen des Beständigen erwarb. Bald ließ der eifernde Kaiser dem standhaften Fürsten seinen Unwillen empfinden.

*) Auch die anwesenden Gesandten auswärtiger Mächte besorgten für ihre Höfe Uebertragungen des protestantischen Bekenntnisses in die französische, spanische, englische und niederländische Sprache.

Weil er vom Glauben abgewichen ſei, verſagte ihm Karl V. die Belehnung mit ſeinen Ländern, die er zwar ſchon eventuell mit ſeinem Bruder Friedrich dem Weiſen erhalten (vgl. S. 375), um die er aber fortwährend nachgeſucht hatte, bis ſie ihm von Inſpruck aus (ſ. S. 434) auf den augsburger Reichstag zugeſagt worden war. Ebenſo verweigerte ihm der Kaiſer die Beſtätigung des Ehevertrages, den ſchon früher (8. Auguſt 1526) ſein Sohn mit der jülich-cleviſchen Sibylle geſchloſſen hatte, vermöge deſſen Johann Friedrich und ſeine Nachkommen in Jülich und Cleve die Nachfolge erhalten ſollten, wenn Sibyllen's Aeltern ohne männliche Erben mit Tode abgingen. Weitläuftig vertheidigte ſich Kurfürſt Johann in einer eigenen Schrift gegen die ihm vom Kaiſer gemachten Vorwürfe, während er in einem Briefe (v. 28. Juli) an den Amtmann in Georgenthal, Nicolaus von Ende, die Hindeutung ausſprach, daß ſeine eigenen Verwandten (wahrſcheinlich wurde Herzog Georg gemeint) ihn beim Kaiſer verunglimpft hätten. Und allerdings lieſen Nachrichten um, daß der Kaiſer Herzog Hanſen ſeinen Stand als Wahlfürſt zu nehmen und an Herzog Jörgen von Sachſen zu geben gedenke. Ja, der Kurfürſt Joachim von Brandenburg erklärte (7. Auguſt 1530) ihm geradezu, daß, wenn er die neue Lehre nicht verließe, die kaiſerliche Majeſtät ihn mit gewaffneter Hand angreifen, von Land und Leuten verjagen, ja ſelbſt des Lebens berauben würde. Dieß ſetzte den bejahrten und kränklichen Kurfürſten allerdings in große Bewegung, da er die Kräfte ſeines Landes mit denen des mächtigen, ſiegreichen und mit der Majorität der Reichsfürſten verbündeten Kaiſers verglich, und zugleich, wie bemerkt (ſ. S. 432 flg.), der Zweifel ihn beunruhigte, ob er ſich dem Kaiſer widerſetzen dürfe. Doch ermannte ſich der Beſtändige gar bald und erklärte beſtimmt, daß der Kaiſer ihn überall als einen getreuen und friedlichen Fürſten finden, aber ihn nie vom unvergänglichen Gotteswort abwendig machen werde. Luther, wenn auch nicht zugegen, wirkte aus der Ferne auf den theuren Fürſten durch ſein Benehmen, das niemals freudiger und muthiger war, als in dieſer verhängnißvollen Zeit. Auf dem einſamen Schloſſe zu Coburg (ſ. S. 433), wo er auch an der Ueberſetzung des alten Teſtaments unermüdet arbeitete, erhob er ſich zur Glaubenshöhe eines Apoſtels, was ſeine von dort ausgegangenen Schriften und Briefe auf das Lebendigſte bezeugen. Den Reichstag in den vor ſeinem Fenſter ſchwärmenden Dohlen gewahrend, ſah er in denſelben das Ab- und Zureiten, das Schreien und Scherwänzen der Scharrhanſe, das eintönige Predigen der Sophiſten. Wahrſcheinlich entſtand in ſeiner damaligen Stimmung das glaubensfreudige, gottinnige und weltverachtende Lied: Eine veſte Burg iſt unſer Gott!

Aber auch die anderen proteſtantiſchen Fürſten blieben in der Standhaftigkeit hinter dem Kurfürſten Johann nicht zurück; vor Allen der Landgraf Philipp von Heſſen. Auch auf ihn wirkten die Verſprechungen des Kaiſers ſo wenig, wie deſſen Drohungen. Die Langſamkeit der Verhandlungen mit Unwillen ertragend und den wahrſcheinlichen Abſchied vorausſehend, reiſte er, nachdem er am 30. Juli in Bürgerrecht mit Zürich getreten war, am 6. Auguſt 1530 in der Stille von Augsburg ab, indem er ein Schreiben an Johann von Sachſen zurückließ, worin er den Kurfürſten noch einmal zur Beſtändigkeit ermahnte und ihm verſicherte, daß er Leib und Gut, Land und Leute für Gottes Wort zu laſſen entſchloſſen ſei. Die

protestantischen Fürsten, die übrigens von der Abreise des Landgrafen nichts vorher gewußt hatten, suchten ihn beim Kaiser zu entschuldigen, der wegen dieses Vorfalles sogar die Thore von Augsburg sperren ließ, um Aehnlichem zuvorzukommen. — Am 22. Septbr. wurde endlich den protestantischen Ständen der auf die religiösen Angelegenheiten sich beziehende Artikel des Reichsabschiedes im Entwurfe vorgelegt, wonach ihnen noch bis zum 15. April 1531 Bedenkzeit gegeben ward, ob sie, nachdem ihre Confession mit gutem Grunde der h. Schrift widerlegt worden, sich wegen der unverglichenen Artikel bis zu einem allgemeinen Concilium wieder mit der Kirche vereinigen wollten. Binnen dieser Zeit solle nichts Neues in Glaubenssachen gedruckt, noch verkauft, Niemand zu ihrer Secte genöthiget, sowie die alte Religionsübung freigelassen und den Mönchen Beichte und Messe gestattet werden. Vieles mußte hierbei das Selbstgefühl der Protestanten verletzen, die durch Annahme des Abschiedes sich selbst verurtheilt hätten. Ohne Bedenken wiesen sie ihn und die Behauptung, daß sie widerlegt worden, zurück, wobei sie zugleich eine Apologie ihrer Confession überreichten, die sie größtentheils aus dem Gedächtniß auf die katholische, ihnen vom Kaiser in der Abschrift verweigerte Confutation verfaßt hatten. Allein Karl lehnte die Annahme dieser Apologie ab. Doch machten die nun wieder erfolgenden Drohungen keinen größeren Eindruck auf die protestantischen Stände, als die früheren, und die Erklärung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, daß der Kaiser mit den katholischen Ständen sich verbunden habe und Gut und Blut daran setzen wolle, diesen Handel zu Ende zu bringen, blieb eben so erfolglos wie die Aeußerung des Kaisers selbst, daß er im Falle der Nichtannahme des Reichsabschiedes auf die Ausrottung ihrer Secte Bedacht nehmen müsse. Schwer kam es freilich dem Kurfürsten Johann von Sachsen an, sich in solchem Zwiespalt von seinem Kaiser und Herrn trennen zu müssen. Karl reichte ihm beim Abschied die Hand mit den Worten: „Ohem, Ohem, das hatte ich mich zu Ew. Liebden nicht versehen.“ Johann antwortete nichts darauf, verließ aber (23. Septbr. 1530) mit thränendem Auge den Kaiser und bald darauf die Stadt. Am 8. October traf er zu Altenburg, am 11. zu Torgau ein. Luther hatte ihm zu seiner Ruckkunft ein tröstendes Gluckwünschungsschreiben gesandt. — — Vergebens hatten auch die noch zurückgebliebenen sächsischen Gesandten die Religionsangelegenheit auf den Weg des Vergleiches zu lenken gesucht, und so wurde am 19. November 1530 der Reichsabschied, in welchen die Beschwerden der katholischen Partei gegen die Neuerungen der Protestanten aufgenommen waren, publicirt. Das Alte sollte wiederhergestellt werden und jede Abänderung untersagt sein, wobei zugleich die früheren Reichsabschiede, die solche begünstigt hatten, aufgehoben wurden. Während der Kaiser nochmals erklarte, daß er sich als Schirmvogt der Kirche mit den anderen Ständen zum Schutze der hergebrachten Religion verbunden habe, wurde zugleich der kaiserliche Fiscal bei den Reichsgerichten angewiesen, gegen die ungehorsamen Stände zu verfahren, was um so bedeutsamer wurde, da der Abschied auch den Ersatz der den alten geistlichen Instituten entzogenen Güter und Einkunfte ausgesprochen hatte. Jene Androhungen und diese Weisungen des Kammergerichtes führten nun in Verbindung mit einigen anderen alsbald zu erwähnenden Umständen den ferneren Gang der Dinge herbei, an dessen Gestaltung der

Kurfürſt von Sachſen vor Allen einen lebhaften Antheil nahm, nachdem er mit den übrigen proteſtantiſchen Ständen zwar nicht als Sieger, wohl aber als mannhafter Vertheidiger des Errungenen von dem denkwürdigen augsburger Reichstage gegangen war.

Schon zu Augsburg hatte Karl V., deſſen Entfernung aus dem Reiche leicht die Wahl eines neuen Hauptes oder die Entfaltung der Rechte der Reichsvicarien, unter denen ſich ja auch der Kurfürſt von Sachſen befand, hervorrufen konnte, die Ernennung ſeines den Religionsneuerungen ſo feindſeligen Bruders Ferdinand zum römiſchen König betrieben. Die katholiſchen Kurfürſten waren durch mannigfache Verheißungen bald gewonnen; allein andere katholiſche Stände, beſonders die Herzoge von Baiern, deren Verdruß über die Gelangung Ferdinands zur böhmiſchen Krone durch die beabſichtigte Wahl vermehrt ward, waren dagegen und gaben dem ſächſiſchen Kurfürſten Nachricht davon. Auch erhielt dieſer bald durch ſeine auf dem Reichstage zurückgelaſſenen Geſandten die Kunde, daß man ſeine Trennung von der römiſchen Kirche zu benutzen gedenke, um ihn von der römiſchen Königswahl auszuſchließen. Auch hatte der Papſt zu dieſem Zwecke, da ja die Vertheidiger Luthers nach Leo's X. Bulle der Strafe der Ketzer unterworfen werden konnten, ein Breve erlaſſen und an den Kaiſer geſandt. Allein die anderen Kurfürſten, beſonders Pfalz, waren doch nicht für ein ſolches Verfahren, und Kurfürſt Johann wurde (28. Novbr.) zur Wahl eingeladen, zumal da der römiſche Oberhirt durch ein zweites Breve die Königswahl auch für den Fall gültig erklärte, daß der nach Leo's Bulle excommunicirte Kurfürſt von Sachſen an ihr Theil nähme. — Die im Reichsabſchiede ausgeſprochenen Maßregeln und Weiſungen des Kammergerichtes und die Einladung Johanns zur römiſchen Königswahl wurden nun, da der kirchliche Streit in einen politiſchen und reichsrechtlichen überzugehen anfing, die hauptſächlichſte Veranlaſſung zum Zuſammentreten der proteſtantiſchen Stände, das, früher ſchon einmal auf den November feſtgeſetzt, nun am 22. December 1530 zu Schmalkalden erfolgte, wo Johann von Sachſen, Philipp von Heſſen, Ernſt von Lüneburg, Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mannsfeld (welcher letztere auch die Stimme für Grubenhagen führte), die Geſandten Georgs von Brandenburg und von 15 Städten erſchienen. Hier kam alsbald die römiſche Königswahl zur Sprache, und der Kurfürſt von Sachſen insbeſondere machte darauf aufmerkſam, welche Verletzung der Reichsverfaſſung (durch Nichtbeobachtung der goldenen Bulle und Beſchränkung der Vicariatsrechte) in dieſer Wahl liege, die nicht nach einer eingetretenen Vacanz ſtatt finden ſolle, ſondern den Zweck habe, einem noch lebenden Kaiſer einen römiſchen König an die Seite zu ſetzen. Daher hätte dem Ausſchreiben zum Wahltage eine Berathung ſämmtlicher Kurfürſten und deren einſtimmiger Beſchluß vorangehen müſſen. Auch blieb wohl die Betrachtung, daß Ferdinand von jeher feindſelige Geſinnungen gegen die evangeliſche Lehre geäußert hatte, nicht ohne Einfluß, wenn gleich die politiſchen Gründe die religiöſen überwiegen mochten und Luther ſelbſt ſeinem Kurfürſten einen der Wahl Ferdinands nicht ungünſtigen Rath ertheilte. Die meiſten der zu Schmalkalden Verſammelten, von denen nur Georg von Brandenburg und die Nürnberger ſo weit nicht gehen wollten, ſtimmten mit jenen An-

ſichten überein, und ſo erging von hier aus (24. Decbr.) ein wider die Wahl gerichtetes Schreiben nach Cöln. Dahin hatte auch Johann von Sachſen bereits ſeinen Kurprinzen Johann Friedrich geſendet, der am 29. Decbr. 1530 im Namen ſeines Vaters eine feierliche Proteſtation gegen die Wahl einlegte. Wurde auch dieſelbe dadurch nicht gehindert und Ferdinand, der in ſeiner Wahlcapitulation ausdrücklich auf den augsburgiſchen Reichsabſchied gewieſen ward, am 5. Januar 1531 wirklich gewählt, ſo blieb doch die ſächſiſche Proteſtation nicht ganz ohne Wirkung, und insbeſondere konnten auch neben anderen die ultrakatholiſchen Herzoge von Baiern von ihr, ohne ſich um ihre Motive viel zu kümmern, Anlaß nehmen, durch ihren Widerſpruch gegen die Wahl die alte Rivalität gegen das Anſehen der Habsburger hervortreten zu laſſen. — Bedeutſam wurde dieſer erſte ſchmalkaldiſche Convent auch durch das Schreiben, in welchem die Verſammelten den Kaiſer baten, das nach dem augsburger Reichsabſchied dem Kammergericht und dem Reichsfiscal gegen ſie anbefohlene Verfahren zu ſuſpendiren. Zugleich beſchloß man, ſich bei den auswärtigen Fürſten gegen die Beſchuldigungen zu rechtfertigen, mit welchen jener Abſchied die proteſtantiſche Lehre überhäufte, und Melanchthon erhielt den Auftrag, dieſe Apologie zu verfaſſen, welche, wie alsbald ſich zeigen wird, ihre Wirkung nicht verfehlte. — Dagegen kam auf dieſem Convente, welcher am 31. Decbr. 1530 geſchloſſen wurde, ein Bündniß zur Abwendung der drohenden, vor Aller Augen ſchwebenden Gefahr noch nicht förmlich zu Stande, wenn ſich auch dieſem vornehmlich von Sachſen betriebenen Werke mehre Stände alsbald geneigt erklärten. Daß Andere ſich dieſe Erklärung noch vorbehielten, lag zum Theil an der früher ganz anders entſchiedenen und jetzt auf's Neue erwogenen Frage: ob Widerſtand gegen den Kaiſer erlaubt ſei? Denn nun waren es mehr die Juriſten, welche ſich dieſer Frage bemächtigt hatten; ſelbſt die Theologen, auch die wittenbergiſchen, äußerten ſich nachgiebiger, und neue Ideen über die Natur der deutſchen Verfaſſung, welche keine wahre Monarchie ſei, ſondern eine Regierung der Stände mit dem Kaiſer, gewannen die Oberhand. Da traten endlich die evangeliſchen Stände auf einer zweiten Verſammlung zu Schmalkalden (27. Febr. 1531) in den lange verſuchten Bund zuſammen, der ein Vertheidigungsbündniß zur Abwehr jeder Gewalt ſein ſollte, die der Religion wegen wider ſie gebraucht würde. Doch ſollte dieſe Vereinigung weder dem Kaiſer, noch irgend einem Reichsſtande oder ſonſt Jemanden zuwider, auch bloß zur Vertheidigung geſchloſſen ſein — wodurch alſo jeder Angriff ausgeſchloſſen wurde. Sechs Fürſten, zwei Grafen und eilf Städte vereinigten ſich auf dieſe Weiſe. Doch wenn auch bald noch mehre Städte hinzutraten, ſo wurde doch die Ausdehnung des Bundes durch die fortdauernde Ausſchließung der ſchweizeriſch Geſinnten verhindert, die auch diesmal der Kurfürſt von Sachſen, vornehmlich auf dem Tage zu Frankfurt a. M. (Juni 1531), bewirkte, auf welchem auch die kammergerichtlichen Angelegenheiten in Berathung gezogen und eine kräftigere Vertretung der Verbündeten gegen den Reichsfiscal beſchloſſen wurde. Auf einem zweiten Tage zu Frankfurt (Decbr. 1531) berieth man ſich über die Kriegsverfaſſung des Bundes, welche freilich die oberländiſchen Städte (mit deren Aufnahme man es, ungeachtet ihrer ſchweizeriſchen Meinungen, nicht ſo genau genommen hatte), da die

Eidgenoſſen dem Bunde nicht einverleibt worden waren, zu unterzeichnen ſich weigerten. Kurfürſt Johann und Landgraf Philipp wurden zu Häuptern des Bundes erwählt, und die in Folge deſſelben erwachſenden Koſten ſollten halb von den Fürſten und halb von den Städten getragen werden.

So ſtanden Kurſachſen und Heſſen nun förmlich an der Spitze einer kirchlichen Partei, deren Bund, trotz mancher Mängel, feſter geſchloſſen war, als die Verbindung der Katholiſchen. Auch ſchienen die Bundesgenoſſen bereit zu ſein, auswärtige Hülfe zu ſuchen, und die Apologie, welche an die fremden Höfe geſandt worden war, blieb nicht ohne baldige Antwort von Seiten Englands, deſſen König Heinrich VIII. bei ſeinem Vorhaben, ſich von ſeiner Gemahlin, des Kaiſers Tante, zu ſcheiden, unmöglich mit dieſem in freundſchaftlichem Verhältniſſe ſtehen konnte. Auch Franz I. von Frankreich trat mit den Evangeliſchen in Unterhandlungen, nachdem es dieſen gelungen war, die unwürdigen Vorſtellungen des Königs von der proteſtantiſchen Lehre zu berichtigen. Dieß und die drohende Türkengefahr bewogen den Kaiſer, der vielleicht die deutſchen Mächte durch einen Kampf unter ſich ſelbſt zu ſeinem Vortheil ſich ſchwächen laſſen wollte (was freilich auch die Katholiken merken konnten), zu neuen Vergleichsvorſchlägen. Die dazu beſtimmten Vermittler, die Kurfurſten von Mainz und Pfalz, hatten bereits im Februar 1531 ihre Thätigkeit in dieſer Beziehung begonnen, aber anfangs wegen der Weigerung des Kaiſers, die kammergerichtlichen Proceſſe einzuſtellen, wenig Glück gehabt. Doch vermochte ihn ſein Bruder Ferdinand endlich zu Zugeſtändniſſen, und im Juli 1531 wurde das fiscaliſche Verfahren gegen die evangeliſche Partei ſuſpendirt. Allein die vom Kaiſer (im Aug. 1531) an den ſächſiſchen Kurfürſten geſandten Grafen von Naſſau und Nuenar wurden auch hier mit ihrem Antrage, an der Vereinigung beider Kirchen auf einem neuen Reichstage zu arbeiten, zurückgewieſen, da nach den gemachten Erfahrungen den nun nicht mehr bittenden, ſondern gebetenen Proteſtanten eine ſolche Vereinigung nicht viel zu verſprechen ſchien. Die Geſandten der Kurfürſten von Mainz und Pfalz kamen mit denen Johanns von Sachſen, des heſſiſchen Landgrafen und der anderen proteſtantiſchen Stände (Ende Auguſt und Anfang Septbr. 1531) zu Schmalkalden zuſammen, wo es freilich mehr bei Freundſchaftsverſicherungen blieb, als zu einem wirklichen Reſultate kam. Deſſenungeachtet wurden die Friedensunterhandlungen bald von Neuem angeknüpft; die Lage des Reiches machte dieß dem Kaiſer wünſchenswerth, der ſich wohl entfärben mochte, wenn ihm zu Brüſſel über dieſe widerwärtige Angelegenheit Bericht erſtattet wurde. So correſpondirten fortwährend Mainz mit Kurſachſen und Pfalz mit dem Landgrafen; die Kanzler der beiden Erſteren kamen (Febr. 1532) zu Bitterfeld zuſammen, und bald (April 1532) wurde von den Geſandten der beiden Vermittler und der proteſtantiſchen Stände eine neue Verſammlung zu Schweinfurt gehalten, bei welcher indeß von den letzteren mehre Fürſten, unter ihnen der ſächſiſche Kurprinz Johann Friedrich, perſönlich erſchienen. Aber auch hier wurden noch keine bedeutenden Fortſchritte gemacht, und die Wahl Ferdinands, welche insbeſondere der Kurprinz durchaus nicht anerkennen wollte, ließ man endlich ausgeſetzt. Daß man aber den Anſchluß Anderer an die Sache der Proteſtanten nicht geſtattete, ging vornehmlich aus dem Einfluſſe Luthers auf den Kurfürſten Johann

und deſſen Sohn hervor. Dem Reformator machte die Gefahr, daß das Evangelium auf dieſe Weiſe in ſeinem weiteren Laufe gehemmt werden könnte, wenig Sorge. Die ungluckliche Kataſtrophe in der Schweiz (Oct. 1531) gab ſeiner Liebe zum Frieden neue Nahrung und ließ ihn auf die urſprüngliche Anſicht der evangeliſchen Stände, daß der Friede allen denen zu Gute kommen ſolle, welche in Zukunft zu ihrer Confeſſion treten wurden, keine Rückſicht nehmen. Seine Meinung, daß man den von dem gnädigen Kaiſer angebotenen Frieden nicht ausſchlagen durfe, drang auch diesmal bei dem Kurfurſten durch, der nichts ſehnlicher wunſchte, als in Frieden zu ſterben. Auf jene Grundlagen wurde darauf zu Nürnberg, um dem Kaiſer, der zu Regensburg einen neuen Reichstag eröffnet hatte, näher zu ſein, (ſeit dem 13. Juni) weiter unterhandelt und am 23. Juli 1532 jener Religionsvergleich zu Stande gebracht, welchen man den erſten (nurnberger) Religionsfrieden zu nennen pflegt, wenn gleich die Forderungen der Proteſtanten, die nun die Turkenhulfe bewilligten, daß ihnen in ihren Gebieten die freie Ausubung ihrer Religion geſtattet werde und ruckſichtlich der Kirchengüter und der biſchöflichen Jurisdiction Alles in dem beſtehenden Zuſtande bleibe, bis auf des Kaiſers weitere Entſchließung ausgeſetzt wurden. Dagegen erlangten aber die vereinigten evangeliſchen Stande — wenn auch das Verſprechen, daß bis zum künftigen Concilium oder, falls dieß nicht zu Stande käme, bis zu einem anderweiten Reichstagsſchluſſe Niemand des Glaubens wegen Gewalt erleiden ſolle, nicht zu hoch angeſchlagen werden mag, da ſchon die Zeitumſtande den Proteſtanten eine proviſoriſche Sicherheit gewährten — den Vortheil, daß die augsburger Beſchlüſſe geſchwacht wurden, beſonders da der Kaiſer erklarte, daß die Proceſſe in Sachen des Glaubens, ſo durch den Reichsfiſcal und Andere wider den Kurfurſten von Sachſen und deſſen Zugewandte angefangen worden, eingeſtellt werden ſollten. Durch die letztere Clauſel ſchien das Daſein der proteſtantiſchen Religionspartei geſetzlich begrundet, aber auch zugleich das Anſchließen Anderer an ihre Sache gehindert zu werden. Deſſenungeachtet war die katholiſche Majorität, die uberhaupt auf dem Reichstage in mannigfacher Oppoſition (auch wegen des Concils) mit dem Kaiſer ſtand (beſonders Konig Ferdinand, Kurfürſt Joachim von Brandenburg und Herzog Georg von Sachſen, ſowie der Papſt), keineswegs mit den den Proteſtanten gemachten Conceſſionen zufrieden, und in den Reichsabſchied (v. 27. Juli 1532) wurde auch dieſer Religionsfriede nicht aufgenommen, wenn gleich im Auguſt die öffentlichen Erklarungen und Privatverſicherungen Karls V. ruckſichtlich des Friedens bekannt gemacht wurden. Vor Allen ſetzte der Landgraf Philipp von Heſſen, den die Oppoſition gegen den Kaiſer ſelbſt den mit Ferdinands Wahl unzufriedenen Herzogen von Baiern, die auch den Kurfurſten von Sachſen auf ihre Seite zu bringen ſuchten, naher gebracht hatte, großes Mißtrauen in dieſen Frieden. Er nannte ihn geradezu einen „ſchimpflichen und ſpöttlichen" und gerieth dadurch mit dem Kurprinzen Johann Friedrich in einen Zwieſpalt, der erſt am Schluſſe des Jahres 1532 durch den Spruch der beiderſeitigen Räthe: daß das Vergangene vergeſſen und des nurnberger Vergleiches nicht mehr erwähnt werden ſolle, beigelegt wurde, als Johann Friedrich bereits ſeit einiger Zeit den Kurhut trug.

Noch hatte Kurfürſt Johann der Beſtändige während der Religionsverhandlungen im Jahre 1531 manche Irrungen mit dem Herzog Georg von Sachſen ausgeglichen geſehen, die mit den ſo verſchiedenen religiöſen Anſichten der beiden Fürſten in keiner Verbindung ſtanden. Man vertrug ſich (im Mai 1531) zu Leipzig dahin, daß ein Ausſchuß von ſechszehn ihrer Pflichten zu entlaſſenden Perſonen der beiderſeitigen Landſchaft niedergeſetzt werde, welcher dieſe Irrungen entweder durch eigene Erkenntniß, oder nach dem Gutachten einer fremden Univerſität oder, wenn das ſächſiſche Recht beſonders in Anſpruch zu nehmen ſei, des Oberhofgerichtes beider Linien beilegen ſollte. So entſtand (17. Juli 1531) der ſogenannte grimmaiſche Machtſpruch, der die ungeachtet des oſchatzer Vertrages (ſ. S. 374) noch ſchwebenden Streitigkeiten über die gemiſchten Lehen zur Entſcheidung führen ſollte, obgleich ſchon jetzt die Sonderung einiger ſolcher Lehen erfolgte. Nachſtdem waren die Abſonderung der bisher gemeinſchaftlich geführten Bergregierung, wobei jedoch die Nutzungen der Bergwerke beiden Linien gemeinſchaftlich blieben; Munzverfügungen, wonach u. a. die beiden Fürſten ſich mit der Münze nicht ſondern, noch ohne Zuziehung der Stände ſie ändern ſollten, und die Abtretung der herzoglichen Halfte von Schneeberg an den Kurfürſten Hauptgegenſtände jenes Machtſpruches, und zwolf Räthe, von jeder Linie vier weltliche und zwei gelehrte, ſollten kunftige Streitigkeiten binnen Jahresfriſt ſchlichten. Solche erhoben ſich allerdings nach Johanns Tode über die Vollziehung des Machtſpruches, worauf wir ſpater zurückkommen werden. — Nachdem der Kurfurſt die Freude genoſſen, durch die Verhandlungen über den nurnberger Vergleich dem Kaiſer, mit dem er ſo ungern (vgl. S. 438) in Zwieſpalt lebte, allmählig wieder näher gekommen zu ſein, nahete die Stunde, welche ihn von dem Schauplatze ſeines irdiſchen Wirkens abrief. Um dem edlen Waidwerk obzuliegen, welches er ſelbſt im höheren Alter noch immer ſehr liebte, begab er ſich im Auguſt nach Schweinitz. Anfangs ging ſeine Jagdluſt*) gluckklich von Statten; doch fing er zuletzt wenig mehr, und er ſelbſt außerte, daß es wobl bald mit ihm aus ſein werde, weil ſeine Thierlein ihn nicht mehr fur ihren Herrn anerkenuen wollten. Am 15. Auguſt 1532 überfiel ihn die Krankheit, welche ſchon am folgenden Tage, nachdem er Luther, Melanchthon und ſeinen Arzt Dr. Schurf noch am Sterbelager geſehen hatte, ſeinem Leben ein Ende machte. Bereits am 18. Auguſt wurde er neben ſeinem Bruder Friedrich in der wittenberger Schloßkirche beigeſetzt. Luther hielt ihm zwei Leichenpredigten und Melanchthon eine lateiniſche Trauerrede. Schon aus dieſen Reden gebt die Unwahrheit des nach Johanns Tode verbreiteten Gerüchtes hervor, daß ſich der Sterbende zum katholiſchen Glauben zurückgewandt habe**). „Mit ſeinem Bruder Friedrich", pflegte Luther häufig

*) Nach Spalatin begleiteten ihn bei dieſen letzten Jagden ſeine beiden Töchter und die zu ihm geflüchtete (ſ. S. 428) Kurfürſtin von Brandenburg. Doch war an ſeinem Sterbelager kein Familienmitglied zugegen.

**) Bald nach Johanns Tode wurde dieſe Fabel mündlich von Wien aus verbreitet, und Johann Ras, Weihbiſchof von Brixen, trug ſpäter noch mehr dazu bei. Seit dem Jahre 1610 ſtützte man ſich auf ein Notificationsſchreiben Johann Friedrichs an die Herzoge von Baiern, worin dieſer neue Kurfürſt ſelbſt den Plan ausſpricht, die alte Religion wieder einzuführen. Trotz

Digitized by Google

zu ſagen, „ſei die Weisheit, mit Johann die Frömmigkeit geſtorben.“ Allerdings durchzog die Seele des gutmüthigen und redlichen Johann ein hoher ſittlicher Ernſt. Bis zu ſeiner erſten Vermählung im 32. Lebensjahre ſoll er, wie Spalatin*) erzählt, vollkommen keuſch gelebt haben, und rauſchende Feſtlichkeiten vermochten ihn nicht zu befriedigen. Luthers Lehre durchdrang vom Anfange an ſein religiöſes Gemüth. Täglich ließ er ſich aus der heiligen Schrift mehre Stunden vorleſen; die Predigten Luthers, der ihn in mannigfacher Hinſicht am beſten zu lenken verſtand, ſchrieb er nach, ſowie er deſſen kleinen Katechismus mit eigener Hand abſchrieb. Daß er ſeinen Theologen mitunter zu viel und zum Nachtheil der von ihm zu leitenden Angelegenheiten nachgab, iſt nicht zu leugnen und mehrmals erwähnt worden. Doch konnte auch Johann, der, während ſein Bruder die neue Lehre unter ſeinem Schutze mehr ſich ſelbſt entwickeln ließ, die Reformation in ſeinen Ländern zuerſt und auf eine Weiſe einführte, welche den anderen deutſchen Gebieten zum Muſter diente, den theologiſchen Rath nicht wohl entbehren. Aber ſeine Zeit war zu einer bloß beſchaulichen Hingebung nicht gemacht, und wenn Johann auch nicht den feineren politiſchen Takt ſeines Bruders Friedrich beſaß, ſo wußte er doch, fremden Einfluſſen nicht unterliegend, wenn es galt, Muth und Entſchloſſenheit genug zu entwickeln. Dieß zeigte er in dem Bauernkriege, dem einzigen, welchen Johann geführt hat, vor deſſen Beendigung er einſt mit Rückſicht auf das ſchwankende Verhältniß der Fürſten äußerte: „Wenn es Gottes Wille iſt, daß ich ein Fürſt bleiben ſoll, wie ich bisher geweſen, ſo geſchehe ſein Wille; gefällt es ihm aber anders, ſo kann ich auch anders leben und weniger Pferde halten.“ Nach Beendigung dieſes Kampfes gab er ſich keinen Reactionen hin und begründete durch ſeine Haltung, beſonders auf den Reichstagen, die weitere Entwickelung der evangeliſchen Kirchenform, bis er auf dem augsburger Reichstage 1530 aus eigenem Antriebe ſeine volle Thatkraft zeigte. — Daß er auch im eigenen Lande gegen die Uebergriffe des Adels kräftig aufzutreten und durch ſeine Regſamkeit manches Heilſame in den inneren Zuſtänden zu ſchaffen wußte, wird ſpäter angedeutet werden können**). — Johanns erſte Gemahlin, Sophia von Mecklenburg, hatte ihm, wie bereits erwähnt (ſ. S. 403), ſeinen Nachfolger Johann Friedrich geboren und war im Kindbette (1503) geſtorben. Die zweite Gemahlin, Margarethe, Tochter Waldemars von Anhalt, gebar ihm (1515) Marien, die (1536) an den Herzog von Pommern Philipp vermählt ward, und (1518) Margarethen, die 1535 ſtarb. Dann ſchenkte ſie ihm (1519) einen Sohn Johann, der alsbald wieder ſtarb, und 1521, demſelben Jahre, in welchem ſie ſelbſt zur ewigen Ruhe ging, den Prinzen Johann Ernſt. Dieſer überlebte mit Johann Friedrich ſeinen Vater Johann den Beſtändigen,

---

der aus vielen diplomatiſchen Gründen bewieſenen Unächtheit dieſes Schreibens, das nicht einmal in der ſächſiſchen, ſondern in der baierſchen Mundart abgefaßt war, wärmten doch ſpäter die Jeſuiten die Sage von Neuem auf.

*) Spalatins Schrift in Struv's hiſt. pol. Archiv Thl. 3 S. 45—200 und lateiniſch bei Mencke Script. rer. Germ. T. II, p. 1103 sq.

**) Vgl. auch Ranke deutſche Geſchichte ꝛc. 3. Thl. S. 259 flg.

den Luther noch im Tode, wie Spalatin erzählt, durch eine Grabschrift ehrte, die mit den Worten schloß:

Wer Gott mit Ernst vertrauen kann,
Der bleibt ein unverdorben Mann;
Es zürne Teufel oder Welt,
Den Sieg er doch zuletzt behält.

e) Kursachsen unter Johann Friedrich dem Großmüthigen. Fortschritte des schmalkaldischen Bundes bis zum Jahre 1545.

Johann Friedrich, der letzte sächsische Kurfürst ernestinischer Linie, ließ am 26. August 1532 das (zweite) Testament seines Vaters vom 6. August 1529 eröffnen. Nach dieser letztwilligen Verfügung sollte der neue Regent zugleich mit seinem jüngeren Bruder Johann Ernst die Lande des Vaters zu gleichen Theilen erhalten und Beide die Regierung derselben (von welchen natürlich der Kurkreis ausgenommen war) gemeinschaftlich führen. Und so geschah es vom Jahre 1539 an, bis wohin Johann Friedrich die Regierung zugleich mit im Namen seines unmündigen Bruders verwaltete; doch wurde bald nachher (1542), wie wir sehen werden, die gemeinschaftliche Regierung durch eine Erbtheilung aufgehoben. „Gott wird seine Lieb behüten, daß sie nicht von teuflischen Räthen verführt werde", lautete eine Stelle jenes Testaments, wodurch Johann seine Meinung von der Schwäche des Sohnes, der seinen Umgebungen mehr als billig Gehör gab, genugsam bekundete. Frühzeitig war für einen zweckmäßigen Unterricht Johann Friedrichs durch Lehrer, wie Spalatin und Crosner, gesorgt worden, und zur praktischen Ausbildung für die Regierungsgeschäfte hatte ihm seine Anwesenheit auf den Reichstagen zu Worms, Speier und Augsburg eben so früh Gelegenheit geboten. So mochte er auch jene unerschütterliche Anhänglichkeit an das Werk der Kirchenverbesserung gewonnen haben, die einst für ihn und die ernestinische Linie so verhängnißvoll werden sollte. Doch traten schon bei den Geschäften, zu denen er von seinem Vater gebraucht wurde, jene Hartnäckigkeit und der Eigensinn hervor, welche den politischen Takt seines Oheims Friedrich des Weisen und die von seinem Vater in der Stunde der Gefahr bewiesene Entschlossenheit nicht zu ersetzen vermochten. So trat der neunundzwanzigjährige Fürst, dem schon bei seiner Geburt der taufende Priester aus einem in der Form eines Kreuzes mit auf die Welt gebrachten Muttermale Unglück prophezeite*), seine Regierung an und nahm alsbald persönlich die Huldigung in seinen verschiedenen Landestheilen ein.

Weniger glücklich als diese lief sein durch den Reichserbmarschall von Pappenheim an den Kaiser gestelltes Gesuch um Belehnung mit seinen Ländern ab. Noch dauerte sein schon vom Vater erhobener Widerspruch gegen Ferdinands Wahl zum römischen König fort, und Karl V. gab daher keine günstige Antwort. Dagegen empfing der Kurfürst vom Bischof von Bamberg die Belehnung mit dem bambergischen Marschallamte, welches er, wie die übrigen deutschen Kurfürsten ihre Reichserzämter, als Landhofamt bei dem bamberger Bischof bekleidete. Die Entstehung

*) Vgl. Brauns monatl. Auszug ꝛc. Thl. V. S. 346 flg.

dieſer Einrichtung iſt unbekannt; doch waren damit gewiſſe freiwillig aufgetragene Lehnſtücke (feuda oblata; für Sachſen Schloß und Stadt Wittenberg, Mühlberg, das ſpäter mit Düben vertauſchte Schloß Trebitz, die Dörfer Bernſtadt, Alſſendorff, Weiſſigk und Gabegaſt) verknupft, uber welche der Kurfürſt dem Biſchof einen Lehnsrevers ausſtellte, wenn gleich kein Lehnsdienſt und Lehnseid geleiſtet, noch ein Lehnsbrief angenommen wurde*).

Unter den erſten Regierungshandlungen des neuen Kurfürſten iſt zunächſt der Vergleich zu erwähnen, der (2. Decbr. 1533) zu Leipzig mit der Stadt Erfurt abgeſchloſſen wurde, in welcher die Einführung der Reformation mancherlei Unruhen verurſacht hatte. Die Verhandlungen der Stadt mit dem mainzer Kurfürſten hatten den Unwillen der ſachſiſchen Fürſten nicht weniger erregt, als ihre Weigerung, ihnen das Geleitsrecht in der Stadt zuzugeſtehen, und das Letztere war es vornehmlich, was in dem Vergleiche neben einigen anderen Punkten ausgeglichen wurde. Ebenſo nahmen die aus dem grimmaiſchen Machtſpruche (ſ. S. 443) auf's Neue hervorgegangenen Irrungen die Aufmerkſamkeit Johann Friedrichs in Anſpruch, welcher dieſelben durch eine Erklärung des Machtſpruches vom 18. November 1533 zu heben ſuchte. In dieſer Erklärung bildeten wieder die gemengten Lehen, von denen noch einige geſondert wurden, den Hauptgegenſtand, außer welchem man auch uber Gerichte, Straßen und Geleite ſich vertragen und den Groll über die verſchiedenen Religionsanſichten der beiden ſächſiſchen Linien abthun wollte, weshalb künftig nicht mehr verboten ſein ſollte, geiſtliche Gefälle der in einem andern Landestheile gelegenen Stiftungen abzuliefern. Doch erſt durch einen Vergleich zu Naumburg vom 3. Juni 1536, welchen Landgraf Philipp von Heſſen, und einen andern zu Oſchatz (13. Decbr. 1536), den einige Räthe vermittelten, wurden dieſe Irrungen uberhaupt beendigt, wobei der naumburger vornehmlich durch die Beſtimmung bemerkenswerth wurde, daß der von ſeinem Landesfürſten in religiöſen Anſichten abweichende Rittergutsbeſitzer ſolle genöthigt werden können, ſein Gut, den Rechten ſeiner Mitbelehnten unbeſchadet, zu verkaufen, oder, wenn das auf den Fall ſtehende Lehn nicht verkauft werden könne, einen Lehnsträger zur Erfüllung der Lehnspflicht zu beſtellen, während die im Machtſpruche feſtgeſetzte Austrägalinſtanz nicht mehr ein (vgl. S. 443), ſondern zwei Jahre dauern ſolle**). — Eine wichtige Vergrößerung erhielt das Staatsterritorium durch den Ankauf der Herrſchaft Schwarzenberg, über welche die Lehns- und Landeshoheit ſeit dem eger'ſchen Vertrage von 1459 (ſ. S. 325) dem ſächſiſchen Hauſe, wie früher der Krone Böhmen mit Widerſpruch des erſteren, zuſtand, während die Eigenthumer derſelben, die Herren von Tettau, wichtige Regalien hinſichtlich des Bergbaues ausübten. Kurfurſt Johann Friedrich kaufte die eine Hälfte dieſer Herrſchaft (30. Mai 1533) fur 10,750 rhein. Gulden und die

*) Die ſächſiſchen Kurfürſten belehnten die Familie von Ebenett mit dem bambergiſchen Untermarſchallamte und nach dem im J. 1728 erfolgten Ausſterben derſelben die Herren von Oſtheim. Vgl. Römer Staatsrecht des Kurfürſtenthums Sachſen ꝛc. Thl. I, S. 163 u. 537 flg.; Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III, S. 109 flg. u. v. Langenn Herzog Albrecht S. 312.

**) Vgl. Weiße ſ. Geſchichte Thl. 3. S. 103 flg.

andere (17. Septbr. 1533) für 10,000 Gulden. So vereinigte er die Regalien dieſer Vaſallen mit ſeiner Landeshoheit (vgl. S. 91), und bald entſtanden nun die Orte Platten und Gottesgabe (ſ. S. 356), die aber nach der Achtserklärung Johann Friedrichs Böhmen einverleibt wurden und ſeit 1556 beſtimmter dabei blieben*).

Gleich im Anfange der Regierung Johann Friedrichs wurden mehre ſtändiſche Verſammlungen zu Torgau und Jena gehalten, und am letzteren Orte (Jan. 1533) zum erſten Male der Viehzoll auf 5 Jahre bewilligt. Wichtiger jedoch als dieſe Verſammlungen war die Erneuerung und Fortſetzung der Kirchenviſitation, welche auf Antrag der (noch 1532) zu Weimar verſammelten Stände vorgenommen wurde. Daß der Kaiſer die Proceſſe des Kammergerichtes ſuſpendirt hatte, mochte den Proteſtanten, denen die biſchöfliche Gerichtsbarkeit nicht wieder hatte aufgedrungen werden können, auch hierzu mehr Muth machen. So wurden abermals für die verſchiedenen Kreiſe Viſitatoren ernannt, denen aber ſogenannte Executoren (vornehmlich aus der Zahl der Adeligen) an die Seite geſetzt wurden, um über die Viſitationsbeſchlüſſe zu wachen. Die Meſſen, welche hin und wieder noch beſtanden, wurden jetzt gänzlich abgeſchafft. Die Mönche oder Nonnen, welche in den noch vorhandenen Klöſtern ſich befanden, durften dieſelben verlaſſen oder wurden, wenn ſie bleiben und den ihnen ausgeſetzten Unterhalt genießen wollten, auf die Lehre des Evangeliums verwieſen. Novizen aber durften ſie nicht mehr annehmen. Die Reußen und Grafen von Schwarzburg, welche im Jahre 1528 die Viſitation nicht angenommen hatten, bequemten ſich jetzt in dieſer Hinſicht zur Unterwerfung. In ihren Herrſchaften fanden die Viſitatoren weniger Widerſetzlichkeit als Unwiſſenheit und Sittenloſigkeit der Geiſtlichen, die größtentheils in Völlerei und Unzucht mit Concubinen lebten. Diejenigen, welche Beſſerung verſprachen, wurden beibehalten, während an die Stelle der Anderen tüchtige Männer aus der wittenberger Schule traten. Freilich verurſachte die Sorge für den Unterhalt der neuen Kirchendiener manche Verlegenheit; denn viele auf die Meſſen gegründete Einkünfte waren, wie Friedrich der Weiſe geahnet hatte (vgl. S. 409), verloren gegangen; andere Kirchengüter befanden ſich bereits in den Händen der Edelleute, und das Volk, beſonders die Bauern, war zu froh, von gewiſſen kirchlichen Leiſtungen befreit zu ſein, um ſich bereitwillig finden zu laſſen, alsbald wieder neue zu übernehmen. In Thüringen fand ſich indeß eine Summe von 1200 Gulden eingezogener Kloſtergefälle, und 40 bis 50 Gulden, wie ſie Juſtus Jonas für die Beſoldung eines Geiſtlichen verlangte, reichten in damaliger Zeit dazu hin. Am Ende brachte man es, wie wenigſtens einer der Viſitatoren, Myconius, verſicherte, mit großer Mühe ſo ziemlich zu anſtändiger Verſorgung der neuen Kirche. Damals wurde auch die Univerſität Wittenberg aus den Einkünften der Klöſter in den erneſtiniſchen Landen etwas beſſer dotirt (vgl. S. 379), und Lu-

*) Von dieſer Gegend aus wurde, wie ſpäter näher erwähnt werden wird, im 17. Jahrhundert Johann-Georgenſtadt gegründet. Vgl. Hering Geſchichte des ſächſ. Hochlandes, Thl. I, S. 257 (Seite 356 des vorliegenden Werkes muß ſtatt des 17. Jahrhunderts das 16. Jahrhundert als Zeit der Vereinigung mit Böhmen geſetzt werden).

ther ſelbſt erhielt ſtatt ſeiner bisherigen 200 nun 300 Gulden Beſoldung. — Unterdeſſen war aber vom Kurfürſten Johann Friedrich die gemeinſchaftliche Sache der Proteſtanten in Deutſchland nicht außer Acht gelaſſen worden.

Die Gefahr wegen der Türken war vorüber. Daß Johann Friedrich nicht zur gewünſchten perſönlichen Theilnahme an dem Kriege wider ſie eingeladen worden war, mußte ihn eben ſo empfindlich kränken, wie die verweigerte Belehnung mit ſeinen Ländern. Im November 1532 hielt er abermals eine Zuſammenkunft der proteſtantiſchen Fürſten zu Braunſchweig, wo ſich die niederſächſiſchen Städte enger an den ſchmalkaldiſchen Bund anſchloſſen. Der Kaiſer aber, welcher auf ſeinem Wege nach Spanien durch Italien zog, kam (ſeit dem 5. Decbr. 1532) in Bologna mit dem Papſte zuſammen und brachte hier vor Allem die Sache des Conciliums zur Sprache, das Clemens VII. eben zu vermeiden wünſchte. So geſchah es freilich, daß die Berufung einer Kirchenverſammlung in der That in's Weite geſchoben wurde, wenn gleich der Papſt verſprach, daß ein Concilium gehalten werden ſolle, und in dieſer Beziehung Erklärungen erließ, die, ebenſo wie die Verſtärkung derſelben durch Abgeordnete, wenigſtens die Deutſchen von der Idee einer Nationalverſammlung (vgl. S. 442) abbringen ſollten. Zwar empfing Johann Friedrich den Nuntius Ugo Rangoni und den ihn begleitenden kaiſerlichen Orator Lampert von Briarde mit allen Ehren zu Weimar; doch verwies er die Beſprechung des päpſtlichen Antrages auf eine neue Zuſammenkunft der evangeliſchen Stände zu Schmalkalden (Juni 1533), an deren Spitze der Kurfürſt von Sachſen ſtand. Hier verlangte man nun ein in Deutſchland zu haltendes Concilium (nicht in Italien, wie wohl der Papſt beabſichtigte), auf welchem der Papſt nicht zugleich Partei und Richter ſei, und wo bloß nach der h. Schrift und nicht nach menſchlichem Anſehen entſchieden werde. Für jeden Fall erklärte man ſich für diesmal noch bereit, Geſandte dahin zu ſchicken. Doch war auf dieſem Convente noch eine andere, für die Proteſtanten wichtige Angelegenheit zur Sprache gekommen, die in ihrer Verbindung mit einigen anderen Begebenheiten auch auf die Verhältniſſe des Kurfürſten von Sachſen nicht ohne Einfluß blieb.

Dem nürnberger Religionsvergleiche gemäß hatte zwar der Kaiſer von Mantua aus, wo auch eine ſächſiſche Geſandtſchaft die Sache betrieb, unter dem 6. November 1532 dem Kammergericht befohlen, alle Späne und Irrungen, welche die Religionsſachen beträfen, bis auf weiteren Befehl einzuſtellen; allein dieſes auf die Beobachtung des augsburger Reichsabſchiedes verpflichtete Gericht ſah in den ſchwebenden Proceſſen mehr Spolienſachen u. dgl. als Sachen der Religion. Eine anderweite Erklärung des Kaiſers vom 26. Januar 1533, welche von der Anſicht ausging, daß der Begriff der Religions- und Glaubensſachen am beſten aus dem Vortrage der Parteien zu entnehmen ſei, ließ die Angelegenheit unentſchieden, und nach wie vor nahm daher das Kammergericht Klagen wegen Einziehung geiſtlicher Güter gegen die Contrahenten des nürnberger Vergleiches an, beſonders da eine Viſitation dieſes Gerichtes (Mai 1533) daſſelbe von Neuem auf den augsburger Abſchied verwies. Daher wandten ſich die Evangeliſchen nach dem von ihnen im Juni 1533 zu Schmalkalden gefaßten Beſchluſſe an die Vermittler des nürnberger

Religionsvergleiches, und da dieß nicht viel half, ſo recuſirten ſie am 30. Januar 1534 förmlich das Kammergericht. Alle dieſe Irrungen nun trugen nicht wenig dazu bei, eine gleichzeitige wichtige Begebenheit in ihrem Gange zu fördern. — Bereits im Jahre 1519 war der Herzog Anton Ulrich von Württemberg durch den ſchwäbiſchen Bund aus ſeinem Lande vertrieben worden, und Karl V. hatte ſpäter dieſes Herzogthum ſeinem Bruder Ferdinand abgetreten. Die hieraus, wie aus Ferdinands Wahl zum römiſchen König hervorleuchtenden Vergrößerungsabſichten des Hauſes Oeſterreich konnten unmöglich den Reichsſtänden entgehen. Die Königswahl hatte ſchon früher den Landgrafen von Heſſen und auch den Kurfürſten von Sachſen zu einer Annäherung an die ultrakatholiſchen Herzoge von Baiern (vgl. S. 442) geführt, während ſelbſt Franz I. von Frankreich Verbindungen mit den in dieſer Wahlſache opponirenden deutſchen Fürſten unterhielt. So hatten ſchon zu Saalfeld (24. Oct. 1531) die evangeliſchen Fürſten einen Bund mit den Herzogen von Baiern geſchloſſen, und am 26. Mai 1532 war zu Scheyern (wo ſächſiſcherſeits Johann von Minkwitz erſchien) auch mit Frankreich ein Vertrag zu Stande gekommen. Selbſt der ungariſche Gegenkönig, Johann von Zapolya, wurde in die Verhandlungen der Gegner Ferdinands gezogen. Da ergriff Frankreich die durch die württembergiſche Angelegenheit ſich darbietende Gelegenheit, ſeine Abſichten zu erreichen. Denn der junge Chriſtoph, der Sohn Herzog Ulrichs von Württemberg, den Kaiſer Karl V. mit nach Spanien führen wollte, war entflohen, und da er bei den Herzogen von Baiern Schutz fand, erhob er von Augsburg aus ſeine Stimme über das ihm widerfahrene Unrecht. Darin unterſtützte ihn die Auflöſung des ſchwäbiſchen Bundes, den man am Ende des Jahres 1533 zu Augsburg vergebens zu halten ſuchte. Dort arbeitete für ihn und gegen den Bund auch der franzöſiſche Geſandte, deſſen Herr, Franz I., um dieſelbe Zeit zu Marſeille mit dem Papſte zuſammengekommen war, welcher die Nachricht von der Verbindung des franzöſiſchen Königs mit den deutſchen Fürſten um ſo lieber entgegennahm, je mehr er ſelbſt dem Kaiſer neue Verwickelungen zu bereiten und ein allgemeines Concilium zu hintertreiben bemüht war. Dann erſchien auch der zur Reſtitution Ulrichs von Württemberg entſchloſſene Landgraf Philipp von Heſſen in Frankreich und vertrug ſich zu Barleduc wegen der nöthigen Geldunterſtützung mit König Franz, der in demſelben Monate (Januar 1534) in der Wahlſache Ferdinands noch einen engeren Bund mit den opponirenden deutſchen Fürſten ſchloß und nun die zur Unterſtützung verſprochenen 100,000 Sonnenkronen bei den Herzogen von Baiern niederlegte. Jetzt zog Philipp, wie ſehr auch der Kurfürſt Johann Friedrich, dem überhaupt das Bündniß mit Frankreich mißfiel, und ſeine Theologen davon abriethen, das Schwert, und der Schlachttag bei Lauffen (13. Mai 1534) machte ihn zum Sieger. Der Kaiſer war ungerüſtet und König Ferdinand ſtand iſolirt da; aber auch die deutſchen Fürſten waren nicht geneigt, den Krieg wegen einer fremden Sache weiter zu führen. Die franzöſiſche Hülfe hatte bloß als Mittel zum Zwecke dienen ſollen. Zu Annaberg unterhandelten vorläufig der mainzer Kurfürſt und Herzog Georg von Sachſen mit Kurfürſt Johann Friedrich, und dieſer ſchloß (29. Juni 1534) zu Kadan in Böhmen mit König Ferdinand dahin ab, daß Ulrich von Württemberg reſtituirt werden, aber ſein Land bloß als Reichsafterlehn von Oeſterreich mit Vorbehalt der

Digitized by Google

österreichiſchen Erbfolge erhalten ſolle. Dagegen verſprach auch der Kurfürſt von Sachſen — und ſo wurde die Wahlſache, um derenwillen überhaupt von Philipp der Kampf nicht geführt worden war, abgethan — Ferdinand als römiſchen König anzuerkennen; nur wollte er nicht Unrecht haben und knüpfte ſeine Anerkennung an die Bedingung, daß bis Oſtern 1535 durch Karl V. und Ferdinand eine Conſtitution gemacht würde, daß künftig bei Lebzeiten eines Kaiſers kein römiſcher König gewählt werden ſolle, wenn nicht zuvor die Kurfürſten die Nothwendigkeit einer ſolchen Wahl unterſucht hätten. Freilich kam dieſe Conſtitution nicht zu Stande, und daher erfolgte auch Ferdinands Anerkennung von Seiten Johann Friedrichs nicht, dem wiederum der Kaiſer die Beſtätigung des jülich-cleviſchen Ehevertrags wegen ſeiner Heirath mit Sibyllen (vgl. S. 437) verſagte, wiewohl er ihn am 20. Nov. 1535 durch Ferdinand mit allen Ländern der erneſtiniſchen Linie belehnen ließ. Wichtig aber für die Reformation wurde der Vergleich von Kadan dadurch, daß der Kurfürſt von Sachſen in der Wahlangelegenheit Ferdinands vorzüglich um deswillen nachgab, weil der Letztere den mißverſtandenen nürnbergiſchen Religionsfrieden aufrecht zu erhalten und die Einſtellung der kammergerichtlichen Proceſſe wider die in dieſem Frieden Begriffenen zu bewirken verſprach, während zugleich die Theilnahme Johann Friedrichs an den kadaniſchen Verhandlungen das Beginnen einer neuen kirchlichen Ordnung der Dinge in Württemberg vorbereitete und eine Erweiterung der Reformation möglich machte. So ward die durch europäiſche Verbindungen unterſtützte und für Ulrich von Württemberg unternommene That Philipps von Heſſen zu Kadan (wo auch die beabſichtigte Unterdrückung der erſt im Jahre 1535 vollſtändig bezwungenen Wiedertäufer zu Münſter ein Förderungsmittel des Vergleiches wurde) verhindert, ſich in ihren Folgen auf allgemeinere Verhältniſſe auszudehnen und blieb bloß auf Deutſchland, nicht allein politiſch, ſondern auch in religiöſer Hinſicht, beſchränkt. Die Herzoge von Baiern, deren Eiferſucht auf Oeſterreich ziemlich beſchwichtigt war, traten von ihrer Verbindung mit den Proteſtanten ab und zeigten ſich wieder als eifrige Gegner derſelben, während Johann Friedrich auch gegen den franzöſiſchen König Franz I., der in ſeinen Staaten die Evangeliſchen grauſam verfolgte, lauer wurde, nachdem ihm und Luthern ſchon längſt die Annäherung an den Franken mißfallen hatte.

Neue Gerüchte von den Abſichten des Kaiſers gegen die Proteſtanten drangen jetzt wieder zu den Ohren des Kurfürſten Johann Friedrich; doch ließ Karl V., der damals ſchon wegen ſeiner afrikaniſchen Expedition Frieden wünſchen mußte, dem Kurfürſten, wie anderen Proteſtanten, Verſicherungen ſeiner friedfertigen Geſinnungen geben. Auch ſandte (Januar 1535) Maria, des Kaiſers Schweſter und Statthalterin der Niederlande, die Grafen von Naſſau und Nuenar an ihn, um ihm ein Bündniß mit ihrem Bruder und ſich antragen zu laſſen; doch lehnte es Johann Friedrich mit aller Höflichkeit ab, indem er zugleich über die Fortdauer der Proceſſe des Kammergerichtes und die noch nicht erfolgte kaiſerliche Beſtätigung des kadaniſchen Vertrages klagte. Noch andere Erſcheinungen, welche auf gewaltſame Anſchläge wider die Proteſtanten hinzudeuten ſchienen, veranlaßten den heſſiſchen Landgrafen und die evangeliſchen Städte, bei dem Kurfürſten von Sachſen auf eine neue Zuſammenkunft der ſchmalkaldiſchen Bundesglieder zu dringen,

welche Johann Friedrich, der zuvor ſeine Reiſe nach Wien (die ihn in ſeinem Verdachte gegen die Dauer des Friedens beſtärkte) wegen der oben erwähnten Belehnung unternehmen wollte, auf den 6. Decbr. 1535 anſetzte. Da ſollten auch die Anträge des auf Clemens VII. († 25. Septbr. 1534) gefolgten Papſtes Paul III. (aus dem Hauſe Farneſe) zur Sprache kommen. Denn ſo wenig dieſer auch im Herzen dazu geneigt war, ſo hatte er doch bereits am 17. Octb. 1534 ſeine Abſicht, ein Concilium zu halten, erklärt und im Spätherbſte des Jahres 1535 ſeinen geübten Diplomaten Paul Vergerio nach Sachſen geſandt, um die Geſinnungen des Kurfürſten und des Reformators Luther zu erforſchen. So freundlich ihn auch Johann Friedrich, der gerade nach Wien gereiſt war, zu Wittenberg empfangen ließ, ſo unbeugſam zeigte ſich Luther. Er erklärte dem Legaten geradezu, daß er an die Abſicht des Papſtes, eine Kirchenverſammlung zu halten, nicht glaube; auch bedürften die Proteſtanten gar keines Conciliums; doch möchte man immer eins machen, er wolle kommen mit dieſem ſeinem Halſe. Auf ausweichende Weiſe erklärte ſich auch der Kurfürſt gegen den Geſandten, welcher ihn zu Prag traf, und bat ſich die Werbung deſſelben für die nach Schmalkalden angeſetzte Zuſammenkunft ſchriftlich aus. Auf dieſer gaben nun die verſammelten Evangeliſchen, aus ähnlichen Gründen wie 1533 (ſ. S. 448), eine ablehnende Antwort, wozu der Umſtand, daß das Concilium in Mantua und nicht in Deutſchland gehalten werden ſollte, und die Anſicht des Papſtes, daß die Form der Verſammlung dieſer ſelbſt überlaſſen bleiben möge — was die Proteſtanten vor den päpſtlichen Einwirkungen auf das Concil nicht hinreichend zu ſichern ſchien — am meiſten beitrugen. — Vor Allem beſchäftigte aber auf dieſem Convente die Verbündeten die durch den nürnberger Religionsfrieden eigentlich verneinte Frage, ob neue Bundesglieder aufgenommen werden könnten? Sie wurde bejahend beantwortet und die Verlängerung des Bundes beſchloſſen, während die franzöſiſchen und engliſchen Geſandten, welche auf dieſem ſchmalkaldener Tage erſchienen, in Bezug auf ein geſuchtes Bündniß nichts ausrichteten, wenn ſie gleich die Evangeliſchen, beſonders auch den Kurfurſten von Sachſen, ermuthigen mochten. Die neue Bundesformel aber, welche der von 1531 (ſ. S. 440) glich, wurde, nachdem jene Beſchlüſſe zu Frankfurt (April 1536) wiederholt worden waren, erſt auf einer neuen Zuſammenkunft zu Schmalkalden am 29. September 1536 unterzeichnet, wobei nunmehr die in dem nürnberger Religionsvergleiche nicht erwähnten Ulrich von Württemberg, Barmin und Philipp von Pommern, Georg und Joachim von Anhalt und mehre Städte (Augsburg, Frankfurt, Kempten, Hannover, Hamburg, Minden) als neue Bundesglieder genannt wurden, nachdem auch kurz zuvor (15. Mai 1536) der ſchroffe Gegenſatz mit mehren oberländiſchen, ſchweizeriſch geſinnten Städten durch eine von Melanchthon entworfene Vergleichsformel (concordia Vitembergensis) gemildert worden war. Mit jener Bundesformel aber wurde die ebenfalls ſchon auf den vorhergehenden Zuſammenkünften beſchloſſene Bundesverfaſſung verbunden, in welcher die Beiträge zu der auf gemeinſchaftliche Koſten zu unterhaltenden Macht (10,000 Mann zu Fuß und 2000 Pferde) beſtimmt wurden. Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen und Landgraf Philipp von Heſſen wurden zu Hauptleuten des Bundes ernannt, welche die oberſte Leitung deſſelben mit dreizehn Kriegsräthen abwechſelnd übernehmen ſollten. So ungünſtig auch dieſe

Digitized by Google

Idee auf die Einheit zu fassender Pläne wirken mußte, so zeigte sich doch, wie ernstlich man sich in Sachen der Religion zu vertheidigen und auch die Neuaufgenommenen gegen die kammergerichtlichen Urtheile zu schützen gesonnen sei. Doch wurde der Kaiser noch einmal um bestimmte Befehle an das Kammergericht und um Anordnung des nürnberger Friedens auf die neuen Bundesglieder gebeten.

Die Weigerung der evangelischen Verbündeten, das Concil zu beschicken, konnte dem Papste Paul III. nur erwünscht sein, da er sich nun im Stande sah, die Schuld der Vereitelung auf die Protestanten zu wälzen, wiewohl er in dieser Beziehung kaum so sicherer war, da ein neuer Krieg (der dritte) zwischen dem Kaiser und Franz I. von Frankreich (1536—1538) ausgebrochen war. So schrieb er wirklich unter dem 2. Juni 1536 für den Mai 1537 ein Concilium nach Mantua aus, gab aber im Ausschreiben auch seine Absicht kund, die Ketzerei auszurotten. Dies hatte wahrscheinlich auf die Haltung des letzterwähnten schmalkaldischen Convents Einfluß, und wenn auch ein Gutachten der wittenberger Theologen und Juristen die Einladung zu dem Concilium und das Anhören eines erwarteten päpstlichen Nuntius nicht geradezu von der Hand wies, so erklärte doch der Kurfürst Johann Friedrich eigenhändig und schriftlich, daß man den päpstlichen Legaten gar nicht über die Grenze lassen müsse. Dessenungeachtet gab der Kurfürst bald darauf seinen geistlichen und weltlichen Räthen zu Wittenberg den Befehl, neue Artikel zu stellen, um die Lehre der Protestanten auf dem nächsten Concilium, wenn es so beschickt werden sollte, bestimmter vortragen zu können. Luther, der sich dieser Arbeit anfangs, überfandte (3. Jan. 1537) diese Artikel dem Kurfürsten mit der Bitte, dieselben genau zu prüfen und seine Rücklicht auf die Leute zu nehmen, welche sagen möchten, daß die protestantischen Theologen Fürsten und Herren mit Land und Leuten mit ihrem halsstarrigen Vornehmen in Gefahr setzen wollten. Die Antwort des Kurfürsten (vom 7. Jan. 1537) zeugte von seinem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung in Bezug auf die neue Lehre, welcher er sich ergeben hatte; und vornehmlich auf diese Basis hin mögen nun manche von Johann Friedrich gethane Schritte mit erklärt werden, die theils unpolitisch, theils im Widerspruche mit anderen seiner Handlungen erscheinen.

Der päpstliche Legat, Peter Vorst, wurde zwar jetzt auf der Grenze nicht zurückgewiesen; allein der sächsische Kurfurst wich ihm bei seiner Annäherung aus und begab sich von Weimar nach Eisenberg, indem er ihn nach Schmalkalden beschieden ließ, wo im Februar (1537) die protestantischen Stände aufs Neue zusammentreten sollten. Hier aber wurde dem Legaten mit Verachtung begegnet und auch Johann Friedrich verweigerte die Annahme der ihm von jenem persönlich überreichten päpstlichen Schreiben, welche man nach einigen Tagen dem Legaten zurückgab und ihm zum Bescheid einen Auszug aus der dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegebenen Antwort überfandte. Dieser, der Reichsvicekanzler von Held, hatte im Namen des Kaisers ebenfalls die Anerkennung des von diesem ausgeschriebenen Concils von den zu Schmalkalden Versammelten verlangt, aber bald eine ablehnende Antwort erhalten, worauf freilich die Ausdrücke des päpstlichen Ausschreibens selbst (s. oben S. 452) sowie überhaupt die Ueberzeugung eingewirkt hatte, daß die

Proteſtanten nur von einer Kirchenverſammlung nach der Autorität neuerer Kirchengeſetze und nicht nach dem Evangelium gerichtet werden würden. So wurde es dem ſächſiſchen Kurfürſten in Verbindung mit dem heſſiſchen Landgrafen Philipp leichter, jene Zurückweiſung des Concils zu bewirken, das bis dahin die Proteſtanten immer ſelbſt verlangt hatten und deſſen Entſcheidung noch im nürnberger Religionsfrieden (ſ. S. 442) vorausgeſetzt worden war. Und doch hatte Johann Friedrich noch kurz zuvor Unterhandlungen mit dem Kaiſer wegen der von den Proteſtanten gegen die Türken und Franzoſen zu leiſtenden Hülfe gepflogen, wenn gleich er die Erhaltung eines freundlicheren Verhältniſſes nicht auf Koſten ſeiner Glaubensanſichten befördern wollte. Nicht wenig aber mochten auch zur Ablehnung des Concils die harten Aeußerungen des kaiſerlichen Vicekanzlers von Held beitragen, womit er den Forderungen der Proteſtanten wegen Ausdehnung des nürnberger Religionsfriedens und wegen Abſtellung der Beſchwerden über das Kammergericht zu begegnen ſuchte. Die Befeſtigung des nürnberger Friedens ſchien demnach im weiten Felde zu ſein. Die Verweigerung der Türkenhülfe und der Kammergerichtsbeiträge von Seiten der Evangeliſchen waren ebenfalls die Folge davon, während die von Luther neu verfaßten und von Johann Friedrich dem Convente vorgelegten Sätze, denen Melanchthon einen beſondern Anhang von dem päpſtlichen Primat und von der Gewalt und Gerichtsbarkeit der Biſchöfe beifügen mußte, von den Bundesmitgliedern als die ſogenannten ſchmalkaldiſchen Artikel unterſchrieben wurden, welche indeſſen weniger ein neues Bekenntniß der Evangeliſchen enthielten, ſondern vielmehr einen Vereinigungspunkt der Bundesgenoſſen bildeten. Die obwaltenden Verhältniſſe trugen aber zu feſterer Einigung der ſchmalkaldiſchen Bundesglieder bei, welche nicht nur ihre Verfaſſung kräftigten, ſondern auch neue Mitglieder aufzunehmen bereit waren. Unter dieſen befand ſich der Bruder Georg's von Sachſen, Herzog Heinrich (der Fromme)*), dem im April 1538, in welchem Jahre auch neue Unterhandlungen mit England und Frankreich von Seiten der Evangeliſchen angeknüpft wurden, König Chriſtian III. von Dänemark folgte. So ſchritt die Einführung der Reformation immer glücklicher fort, wenn gleich bedeutende Reichsſtände, welche ſich allmählig zu der neuen Lehre hinneigten, nicht in den ſchmalkaldiſchen Bund traten. An dieſen Fortſchritten des Reformationswerkes aber hatte das ſchonende Benehmen des Kaiſers gegen die evangeliſchen Stände keinen geringen Antheil.

Karl V. war beim Ausgange der Verhandlungen des letzten ſchmalkaldener Convents noch immer in jenen, 1536 begonnenen Krieg mit dem König von Frankreich verwickelt, welchen der Papſt Paul III. durch die Vermittelung des Waffenſtillſtandes zu Nizza (18. Juni 1538) wenigſtens vor der Hand zu beendigen ſuchte, um zuvörderſt eine kräftigere Abwehr der Türkengefahr zu erzielen. So ſchien

*) v. Langenn in ſeinem „Moritz, Herzog u. Kurfürſt zu Sachſen ꝛc." (S. 65, Anm. 3) führt an, daß die Aufnahme Herzog Heinrichs bereits in der Urkunde vom Michaelistage 1536 enthalten u. eine beſondere Erklärung v. 6. Juli 1537 dem angehangen ſei, wonach Heinrich von ſich ſelbſt und wegen ſeines Sohnes Moritz, der freilich ſpäter eine ganz andere Politik einſchlug, einen Reversbrief gegeben.

Digitized by Google

unter den obwaltenden Umſtänden der Kaiſer es für angemeſſener zu finden, die Ausführung ſeiner Abſichten gegen die Proteſtanten bis zu einem für ihn günſtigeren Zeitpunkte zu verſchieben; doch ſoll Karl nach einer andern Anſicht wirklich die Hoffnung gehabt haben, durch Unterhandlungen die Wiedervereinigung der Evangeliſchen mit der Kirche mit oder ohne Hülfe eines Concils noch bewirken zu können. Kurz, er trug mit dazu bei, daß der Papſt nach der Erklärung der Proteſtanten zu Schmalkalden das Concil (ſeit dem 20. April 1537) mehrmals verſchob, während er auch anfangs an dem heiligen Bunde keinen Antheil nahm. Dieſen hatte alsbald nach dem ſchmalkaldener Convente der Vicekanzler von Held unter den katholiſchen Fürſten zu ſtiften geſucht, und am 10. Juni 1538 war er wirklich auf eilf Jahre zu Stande gekommen. In dieſen Bund, der ebenfalls bloß ein Vertheidigungsbündniß ſein ſollte, traten der Kurfürſt von Mainz (doch nur als Erzbiſchof von Magdeburg und Adminiſtrator von Halberſtadt), der Erzbiſchof von Salzburg, die zwei Herzoge von Baiern, Georg von Sachſen, der Herzog Heinrich der Jüngere und Herzog Erich von Braunſchweig. Die Vorwände zu einem Angriffe auf die Proteſtanten konnten in dem Inhalte des Bundesvertrages, welcher dieſer ſogenannten chriſtlichen Einigung zum Grunde lag, leicht gefunden werden, und am 20. März 1539 trat auch Kaiſer Karl, an deſſen Theilnahme am Bunde ſelbſt ſeine eigene Schweſter Maria zweifelte, zu Toledo demſelben bei, wobei er den vierten Theil der Koſten mit ſeinem Bruder Ferdinand gemeinſchaftlich zu tragen verſprach und 50,000 Fl. in die Bundescaſſe niederlegte. So traten jetzt in dem katholiſchen und evangeliſchen Bündniſſe die Richtungen der Zeit einander ſchärfer gegenüber, und ein ernſterer Kampf ſchien unvermeidlich, zumal da der Landgraf Philipp von Heſſen (Decbr. 1538) einen braunſchweigiſchen Secretair aufgefangen und dadurch eine Correſpondenz Heinrichs von Braunſchweig mit Mainz entdeckt hatte, welche die kriegeriſchen Abſichten der Mitglieder des heiligen Bundes nur zu ſehr verrieth. Aber weniger der Tod des Herzogs Georg von Sachſen (19. April 1539), der dem ſchmalkaldiſchen Bunde in der Perſon Herzog Heinrichs des Frommen ein um ſo beſſer ausgerüſtetes, aber in der That wenig leiſtendes Mitglied zu geben ſchien, als vielmehr die, auch von Seiten der ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen, dem König Ferdinand nöthige Hülfe gegen die Türken hinderte den Ausbruch des Streites. So kam (19. April 1539) zu Frankfurt der „friedliche Anſtand des Glaubens und der Religion halber" zu Stande. Hier, wo der ſächſiſche Kurfürſt Johann Friedrich und der heſſiſche Landgraf perſönlich erſchienen, wurde beſchloſſen, daß die kammergerichtlichen Decrete gegen die, welche der augsburgiſchen Confeſſion jetzt verwandt wären, auf 15 Monate ſuſpendirt werden und auch nach dieſer Zeit, binnen welcher ein Religionsgeſpräch zu halten ſei, der nürnberger Vergleich in Kraft bleiben ſollte, wenn gleich beide Theile ihre Bundniſſe nicht erweitern dürften. Allein der vom Papſt und mehren katholiſchen Ständen angeregte Kaiſer weigerte ſich, den frankfurter Vergleich zu beſtätigen, und erſt als ſeine politiſchen Verhältniſſe ſich auf's Neue zu verdunkeln anfingen, ließ er ſich wieder in Unterhandlungen mit den Proteſtanten ein und ſchrieb am 18. April 1540 das unvermeidliche, wenn auch zur Verſtändigung wenig geeignete Religionsgeſpräch nach Speier aus, das anfangs zu Hagenau, dann zu Worms

Digitized by Google

gehalten und auf dem vom Kaiſer 1541 nach Regensburg angeſetzten Reichstage ohne Wirkung beendigt wurde. Bei dieſem Reichstage trat nun Vieles in der Individualität des Kurfürſten Johann Friedrich, was ſpäter manche bittere Frucht erzeugen ſollte, immer deutlicher hervor.

Der Kaiſer, der nach vieljähriger Abweſenheit wieder in Deutſchland erſchien, lud zwar den Kurfürſten Johann Friedrich dringend ein, ſich perſönlich auf dem regensburger Reichstage einzufinden; allein der Kurfürſt erſchien nicht, wenn gleich die anfangs Schwierigkeiten erzeugende Clauſel, daß die Stände ohne kaiſerliche Erlaubniß vor Ende des Reichstages nicht abreiſen ſollten, aus den anderweit ausgefertigten Geleitsbriefen weggelaſſen wurde. Auch des Landgrafen von Heſſen Bitten wirkten in dieſer Hinſicht bei Johann Friedrich nichts, zumal da ſchon jetzt eine heftige Abneigung zwiſchen den beiden Häuptern des ſchmalkaldiſchen Bundes eingetreten war, die bei dem abwechſelnden Regiment in Bezug auf die Vereinigung (ſ. S. 452) die nachtheiligſten Folgen für das Bündniß haben mußte. Der klug rathende und raſch handelnde Philipp von Heſſen war dem großmüthigen und der neuen Lehre mit der größten Hingebung ſich opfernden, aber auch unentſchloſſenen und mißtrauiſchen Johann Friedrich durch ſeine berüchtigte Doppelehe mit Margarethen von der Saal anſtößig geworden, und wie ſchon hierdurch die kirchlich ſtrengen Begriffe des Kurfürſten verletzt wurden, ſo geſchah dieß nicht weniger durch die Glaubensmeinungen Philipps, welche den lutheriſchen Anſichten Johann Friedrichs gegenüber ſtanden. So verhinderte deſſen Mißtrauen gegen den Landgrafen eben ſo ſehr wie das gegen den Kaiſer ſein perſönliches Erſcheinen auf dem regensburger Reichstage. Es würde nicht gut ſein, ſchrieb der Kurfürſt an den Landgrafen, wenn beide Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes zugleich nach Regensburg kämen, und Luther ſuchte dieſes Mißtrauen zu erhalten, indem er den Kurfürſten darauf aufmerkſam machte, daß er der rechte Mann ſei, den der Teufel vor anderen Fürſten ſuche; wenn man in ihn dringe, ſo wurde er (Johann Friedrich) zuletzt nicht Wehrworte genug finden u. ſ. w. Die bemerkten Geſinnungen des Kurfürſten äußerten aber ungeachtet ſeiner perſönlichen Abweſenheit ihren Einfluß auf den Gang der regensburger Unterhandlungen. Zur Baſis des Religionsgeſpräches wurde den Theologen, welche der Kaiſer ſelbſt zu chriſtlicher Klugheit und Mäßigung ermahnte, ein Aufſatz (das ſogenannte regensburger Interim) vorgelegt. Eine Annäherung ſchien zu erfolgen, wenn gleich eine Wiedervereinigung nicht mehr möglich war; allein die Geſandtſchaft, welche mit Vorwiſſen des Kaiſers nach Wittenberg an Luther abging, um ihn zur Nachgiebigkeit in einigen Artikeln zu vermögen, blieb ohne günſtigen Erfolg. Johann Friedrich ſelbſt gab den kurſächſiſchen Geſandten ſeine Unzufriedenheit zu erkennen, daß ſie in ein Religionsgeſpräch über das Vorgelegte und nicht über die augsburgiſche Confeſſion gewilligt hätten, ſowie er auch, als man ſich über einige Artikel verglichen, ſein Mißfallen über Melanchthons Nachgiebigkeit äußerte, dem er nun Philipp Amsdorf als Beobachter an die Seite ſetzte. Auf die Entwerfung eines vom Kaiſer durch Granvella von der kurfürſtlichen Geſandtſchaft geforderten Verzeichniſſes der obſchwebenden Mißbräuche wollte er ſich nicht einlaſſen, und mit dem heſſiſchen Landgrafen Philipp kam er ebenfalls in Zwiſt, da dieſer in neutralen Sachen und bei bloßem Wortſtreite

Digitized by Google

nachgiebiger verfahren wiſſen wollte. So geſchah es vornehmlich durch Sachſen, daß der von Karl V. eindringlich geforderte Vergleich nicht zu Stande kam, während jedoch auch von anderer Seite, z. B. von den Herzogen von Baiern, eine Ausgleichung nicht gewunſcht ward und Franz I. von Frankreich, aus Furcht vor einer ſolchen, die Zwietracht zu nähren ſuchte. Auf dieſe Weiſe mochte wohl das durch manche traurige Erfahrungen unterſtützte Mißtrauen Johann Friedrichs und Luthers, wenn ſie auch jetzt einen Blick auf die Umgebungen des Kaiſers und Viele der höheren Geiſtlichkeit warfen, zum Theil ſeine Rechtfertigung finden. Ungeſühnt ging man zwar auseinander; doch lautete der Reichsabſchied (29. Juli 1541) und eine in demſelben vorbehaltene kaiſerliche Declaration für die Proteſtanten nicht gerade ungünſtig. Denn der nürnberger Religionsfriede wurde aufrecht erhalten und die Glaubensangelegenheit in den unverglichenen Punkten noch einmal auf ein Concilium oder in deſſen Ermangelung auf einen Reichstag verwieſen, während zugleich den Proteſtanten einige vortheilhafte Zugeſtändniſſe gemacht und das Verſprechen gegeben wurde, daß ihren Beſchwerden über das Kammergericht in etwas abgeholfen werden ſolle. Jetzt bewilligten auch die proteſtantiſchen Stände die dem Kaiſer ſo nöthige Türkenhülfe, deren beabſichtigte Erlangung nicht weniger zu ſeinem bisher ſchonenden Benehmen gegen die Evangeliſchen beigetragen hatte, als ihn ſeine abermalige Verwickelung in auswärtige Händel auch ferner an thätigem Eingreifen in die kirchlichen Angelegenheiten hinderte. Zur Zeit des regensburger Reichstages aber — auf welchem Philipp von Heſſen allerdings einen oft getadelten geheimen Vertrag mit dem Kaiſer geſchloſſen und ſich anheiſchig gemacht hatte, ſich in kein Bündniß mit auswärtigen Mächten, namentlich nicht mit Frankreich einzulaſſen*) — hatte in Sachſen ein Ereigniß ſtatt gefunden, das vom Kurfürſten Johann Friedrich zu einer Unternehmung benutzt wurde, welche die Aufmerkſamkeit des Kaiſers allmählig mehr auf die politiſche Seite der Religionsangelegenheiten und auf die aus dem ſchmalkaldiſchen Bunde hervorleuchtende Gefahr für die kaiſerliche Gewalt lenken mußte.

Es iſt bereits mehrmals (vgl. S. 47, 88, 271 u. 365) erwähnt worden, daß das Verhältniß der ſächſiſchen Stifter zu dem Hauſe Sachſen auf der Grundlage der Vogtei fußte, welche die meißner Markgrafen über die erſteren beſaßen, womit ſie zugleich die oberſte Gerichtsbarkeit und Kriegsgewalt ausübten. Mochte auch dieſes Verhältniß mit Ausbildung der Landeshoheit zu Ungewißheiten Veranlaſſung geben, ſo wurde doch ſchon im 15. Jahrhunderte das Streben der Stifter nach Reichsunmittelbarkeit gleich den Eingriffen der Geiſtlichkeit in die weltliche Gerichtsbarkeit (vgl. S. 347) von den ſächſiſchen Fürſten mit Erfolg bekämpft, welche ſchon zu Ernſts und Albrechts Zeiten (1476—1485) durch päpſtliche Zuſicherungen das Recht der Vergebung gewiſſer Dompfründen und dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die ſächſiſchen Hochſtifter erhielten, die als in ihrem Eigenthum gelegen betrachtet wurden. So thun mannigfache Zeugniſſe**) dar, daß,

*) Auch wollte er verhindern, daß ſein Schwiegerſohn Moritz von Sachſen ein ſolches Bündniß eingehe. Vgl. v. Langenn Kurf. Moritz, S. 123.

**) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht S. 374 flg. n. 1. u. Weiße ſächſ. Geſchichte Thl. III., S. 131 flg.

wenn auch einzelne ſächſiſche Biſchöfe zuweilen auf den Reichstagen erſchienen, ſie ſich doch nicht von der ſächſiſchen Landſchaft trennten und häufig mit der Unterordnung unter ihrem Landesfürſten einverſtanden waren, während ſächſiſche Documente (z. B. das ſogenannte albertiniſche Teſtament ſ. S. 387) eine ſolche annahmen und unter andern auch Kaiſer Maximilian I. dieſelbe anzuerkennen ſchien, indem er den Biſchöfen und Prälaten zur Pflicht machte, die von ihnen in den Bisthümern eingeſammelten Reichsabgaben an den Herzog Albrecht abzugeben, weil ſie und ihre Vorfahren wegen ſolcher Abgaben allwegen dem Herzog Albrecht und ſeinen Vordern gewärtig geweſen, die alsdann dem Reiche von ſolcher Hülfe und Auflage wegen gedient hätten*). Auch Herzog Georg von Sachſen erhielt (1514) ein dem erwähnten Verhältniſſe günſtiges Reſcript. Doch blieb jenes immer bloß ein durch den Gebrauch gebildeter thatſächlicher Zuſtand, der in den Zeiten der Reformation beſtimmter wieder zur Sprache kommen mußte, als der Wirkungskreis der Biſchöfe durch die kirchlichen Einrichtungen der Proteſtanten beſchränkt und beſonders ihre weltliche Macht als vornehmlich der Kirchenverbeſſerung nachtheilig betrachtet wurde. Das zeigte ſich vor Allem, als am 6. Januar 1541 die in der ſächſiſchen Geſchichte ſo merkwürdige Erledigung des Hochſtiftes Naumburg durch den Tod des Biſchofs Philipp, Sohn des Kurfürſten von der Pfalz, eintrat. Dieſer, welcher zugleich Biſchof von Freiſing war und ſich meiſtens daſelbſt, ſeltener zu Zeitz, am wenigſten zu Naumburg aufhielt, hatte ſeit Friedrich dem Weiſen mit den ſächſiſchen Kurfürſten in gutem Vernehmen geſtanden, und durch den Einfluß derſelben auf die Verwaltung des Bisthums war dieſes auch von der Reformation nicht unberührt geblieben, wovon unter Anderm der geringe Erfolg zeugte, den die erſte päpſtliche Bannbulle wider Luther im Bisthume (vgl. S. 404) hatte. Das Capitel konnte mit ſeinen Maßregeln wider die ſeit 1520 in Naumburg erſcheinenden evangeliſchen Prediger, dem Schutze des ſächſiſchen Kurfürſten gegenüber, nicht durchdringen, und wenn gleich 1531 der Gottesdienſt einige Zeit ſtill ſtand, ſo wurde doch im J. 1536 unter Begünſtigung Johann Friedrichs ein evangeliſcher Pfarrer, Nicolaus Medler, angeſtellt, der auch im Dome predigte, obgleich in ihm die Domherren noch Meſſe laſen. Nach Biſchof Philipps Tode glaubte Johann Friedrich die Reformation im Bisthum Naumburg allgemein einführen und damit zugleich deſſen ganze Verfaſſung ändern zu dürfen, indem er ſich, nach den bemerkten Verhältniſſen des Fürſten zum Stifte, ein Einwilligungsrecht in die Wahl des Capitels als ein altes Recht beilegte und den evangeliſchen Prediger Medler mit einer Beſoldung von 1000 Gulden zum Biſchof machen, den Domherren ihre Einkünfte lebenslänglich laſſen, das übrige Stiftseinkommen aber zu milden Zwecken verwenden wollte. In dieſem Sinne ſchrieb er an ſeine bei einem gerade in Naumburg ſtattfindenden ſchmalkaldiſchen Bundesconvente anweſenden Räthe, die jedoch, weil noch keine gewiſſe Nachricht von des Biſchofs Tode in Naumburg eingelaufen war, die Unterhandlungen mit dem Capitel noch zu früh fanden. Dieſes wählte aber bereits am 19. Januar 1541 Julius Pflugk zum Biſchof, der, aus einem alten meißniſchen Hauſe, zwar der katholiſchen Lehre zugethan, doch bei ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 300 und oben S. 344.

Digitized by Google

ab, ab, ab,

Dienſte Johann Friedrichs getretene Melchior von Oſſe ihn von ſeinem Widerſtande gegen die Wahlgerechtigkeit des Capitels, der die dem Kurfürſten widerwärtigen Bündniſſe nur vermehren müſſe, abzubringen. Eben ſo vergeblich riethen (im Novbr. 1541) die wittenberger Theologen noch einmal zur Mäßigung. Der eigenwillige Johann Friedrich verſchmähte dieſen Rath eben ſo hartnäckig, wie die Hindeutung auf die Wahl des Fürſten Georg von Anhalt zum Biſchof. Der proteſtantiſche, ebenfalls dem meißniſchen Adel angehörende Nicolaus von Amsdorf mußte nach dem Willen des Kurfürſten das Bisthum Naumburg übernehmen. Am 20. Januar 1542 ſtellte Johann Friedrich perſönlich den von ihm Erkorenen den Stiftsſtänden vor, und Luther ſelbſt weihete unter Aſſiſtenz mehrer Superintendenten Amsdorfen zu dem neuen Amte, welches ihm jedoch nur 600 Gulden eintragen ſollte, während die übrigen biſchöflichen Einkünfte zu milden Stiftungen beſtimmt und die weltliche Regierung dem interimiſtiſchen Adminiſtrator, Melchior von Kreuz, übertragen wurde. Nach einer neuen Huldigungsformel ſollten die Stiftiſchen bei künftigen Vacanzen nur dem ihnen unter Genehmigung der Sachſenherzoge von der Kirche gegebenen Verweſer gehorchen. So wurde ein deutſches Bisthum, freilich mit raſcher Hintanſetzung mancher Rechte, reformirt. Wenn die oberſten Reichsgewalten auch jetzt noch nicht in dieſe ſo unangenehmen Ereigniſſe thätiger eingreifen konnten, ſo lag dieß fortwährend an Verhältniſſen, die denen ähnlich waren, welche den frankfurter Anſtand (ſ. oben S. 454) herbeigeführt hatten. Dem Unglück, mit welchem der Zug des Kaiſers nach Afrika (1541) endigte, folgte wiederum die Türkennoth, und 1542 begann Franz I. von Frankreich einen neuen Krieg gegen Karl V. Auf dem im Anfange des Jahres 1542 zu Speier gehaltenen Reichstage konnte der von Soliman hartbedrängte König Ferdinand weniger an die Religionsangelegenheiten und die von den Proteſtanten unternommenen Säculariſationen als an die Hülfe gegen den Halbmond denken. Daher fiel auch der neue Reichsabſchied (11. April 1542) nicht ungünſtig für die Evangeliſchen aus, inſofern er die letzten regensburger Schlüſſe und die Declaration (ſ. S. 456) auf fünf Jahre verlängerte, wenn gleich die Proteſtanten von dem nun nach Trient auszuſchreibenden Concil nichts wiſſen wollten. Wenn aber von dieſer Seite die offenen Feindſeligkeiten der evangeliſchen und katholiſchen Partei vor der Hand noch verhindert wurden, ſo war es um ſelbige Zeit eine merkwürdige Erſcheinung, daß einige Bekenner der neuen Lehre, die blutsverwandten Sachſenherzoge ſelbſt, in blutigen Zwieſpalt zu gerathen drohten.

Nach kurzer Regierung war (18. Auguſt 1541) das Haupt der albertiniſchen Linie, Herzog Heinrich der Fromme, mit Tode abgegangen, und der Regierungsantritt ſeines noch jugendlichen, aber erfahrungsreichen Sohnes Moritz wurde alsbald für die Sache der Reformation, wie für die ſächſiſche Kurlinie erneſtiniſcher Abſtammung höchſt bedeutungsvoll. Zwar hatte Moritz früher eine Zeitlang am Hofe des Kurfürſten Johann Friedrich, der ſich ſeiner aufrichtig annahm, zugebracht, und hier war es, wo, nach einer bekannten Erzählung, Luther die Sinnesweiſe des jungen Fürſten wohl erkannt und den Kurfürſten gewarnt haben ſoll, an ihm einen jungen Löwen zu erziehen; allein die verſchiedene Denkungsart beider Fürſten machte bald die etwa zwiſchen ihnen herrſchende Innigkeit erkalten.

Digitized by Google

Mancherlei Verhältnisse hatten, wie bereits bemerkt worden, seit der Theilung beider Linien im J. 1485 zu argwohnerzeugenden Irrungen Veranlassung gegeben, und die verschiedenen religiösen Ansichten der fürstlichen Häupter hatten beim Beginn der Reformation das Mißtrauen nur gesteigert, insbesondere da sich mancherlei Fragen über politische Rechte an die äußeren kirchlichen Veränderungen (vgl. z. B. S. 446) knüpften. Jetzt standen zwar in beiden Landestheilen Bekenner der protestantischen Lehre an der Spitze; während aber Johann Friedrich die religiösen Angelegenheiten jeder politischen Rücksicht voransetzte, mochte Moritz in den Tagen einer neugebildeten Staatskunst keineswegs die Politik aus den Augen lassen. Die Abneigung des Landgrafen Philipp von Hessen gegen seinen schmalkaldischen Bundesgenossen Johann Friedrich (s. S. 455) blieb nicht ohne Einfluß auf Herzog Moritz, welcher des Ersteren Schwiegersohn geworden war und von ihm frühzeitig den Rath erhielt, in der Freundlichkeit mit dem Kurfürsten Maß zu halten. Die unter diesem Einflusse geschehene Beibehaltung der Räthe Georgs von Sachsen vermehrte die Abneigung des diesem nicht befreundeten Johann Friedrich, der nicht gesonnen war, den abweichenden Ansichten seines Vetters, dessen Vater er geleitet, sich zu unterwerfen. Wie das Anschließen des Herzogs Moritz an Philipp und seine Erkaltung gegen Johann Friedrich überhaupt wieder ein Zeugniß von der Entfremdung der Häupter des schmalkaldischen Bundes ablegte: so erkannte auch Moritz sehr bald das Unzweckmäßige in der Verfassung desselben (s. S. 452). Hatte schon sein Vater Heinrich wenig für den Bund gethan, so erfolgte sehr bald (21. Januar 1542) von seiner Seite die Erklärung, daß er diesem Bunde nicht beitreten werde, obgleich er der evangelischen Lehre seine Unterstützung zusagte. Dieß mußte das Mißtrauen des eigenwilligen Fürsten noch mehr erregen, auf dessen Seite Moritz auch in der naumburger Stiftssache nicht stand, obgleich kurz vorher das Haus Sachsen in der Samptschrift (s. S. 458) gegen die Reichsunmittelbarkeit der sächsischen Bischöfe aufgetreten war. Eine andere Bisthumsangelegenheit führte nun zum offenen Streite.

Das im 12. Jahrhundert (s. S. 37) gegründete Collegiatstift Wurzen stand ebenso wie das Bisthum Meißen unter dem gemeinschaftlichen Schutze der sächsischen Fürsten (vgl. S. 338). Dessenungeachtet glaubte Johann Friedrich sich als alleinigen Schutzherrn des Amtes Wurzen betrachten zu können und versprach bereits im J. 1540 dem wurzener Rathe, ihn bei der evangelischen Lehre zu schützen. Sein Religionseifer hielt ihn dabei ab, mit der albertinischen Linie Rücksprache zu nehmen, und Schonung der staatsrechtlichen Verhältnisse ging auch aus der in demselben Jahre vom meißner Bischof Johann VIII. (von Maltitz) beim Kaiser eingereichten Klage nicht hervor, nach welcher der Kurfürst den wurzener Unterthanen den Gehorsam gegen die bischöflichen Beamten und die Leistung von Zinsen und Diensten untersagt hatte. Da stimmten die Räthe Johann Friedrichs wiederum (s. S. 459) mit Ausnahme Melchiors von Osse dem (im Februar 1542 gethanen) Vorschlage des Dr. Brück (Pontanus) bei, das Amt Wurzen mit der damals bewilligten Türkensteuer zu belegen, die papistischen Ceremonien daselbst abthun zu lassen und zu dem Ende einen stattlichen Hauptmann dorthin zu ordnen. Johann Friedrich führte diesen Beschluß wirklich aus, und die Stifts-

Digitized by Google

ſtadt Wurzen wurde (am 22. März 1542) durch gewaffnete Macht beſetzt. Herzog Moritz aber, ohnehin ſchon mit ſeinem Vetter geſpannt und als Mitſchutzfürſt auch durch den meißner Biſchof aufgefordert, gedachte, ſelbſtſtändiger als ſein Vater Heinrich, dem Kurfürſten um ſo kräftiger entgegenzutreten, je weniger derſelbe durch ältere und neuere Verträge, insbeſondere auch durch die Theilung vom J. 1485 und den grimmaiſchen Vertrag berechtigt war, einſeitig eine ſolche Steuer auszuſchreiben, zumal da ihn die Politik die Biſchöfe ſchonen hieß und ihm ein Vorwiſſen bei ſolchen Entſchlüſſen, an die ſich wichtige ſtaatsrechtliche Folgen knüpften, nöthig dünkte. Darum beſchloß er, nachdem er ein ſcharfes Schreiben an Johann Friedrich erlaſſen, alsbald mit gewaffneter Hand die Anmaßungen deſſelben zurückzuweiſen, wobei er zugleich die durch die Erbeinigung verwandten Fürſten aufrief. Zwiſchen Leipzig und Oſchatz zog der Herzog ein nicht unbeträchtliches Heer zuſammen, während der Kurfürſt ein Gleiches zwiſchen Grimma und Wurzen that und die Muldenpäſſe von Colditz bis Bitterfeld beſetzen ließ. So ſtanden die ſtammverwandten Fürſten einander gegenüber, und manches Unheil, welches ihre Vorfahren ſchon bei der Landestheilung vom J. 1485 (vgl. S. 337) geahnet hatten, ſchien ſich jetzt zu verwirklichen. Zur Abwendung deſſelben vereinigten ſich mehre einflußreiche Perſonen, und vor allen faßte Luther ſelbſt ein Abmahnungsſchreiben an beide Fürſten ab, obgleich er aus Mißtrauen gegen Moritzens Eifer für die evangeliſche Lehre dieſen mit ungünſtigem Auge anſah. Luther machte in dieſem Schreiben darauf aufmerkſam, daß noch keine Erörterung der Rechtsverhältniſſe ſtatt gefunden, obgleich das feine Kleinod, das fürſtliche Hofgericht, und auch erbvereinigte Fürſten vorhanden ſeien. „Iſt doch", ſchrieb der Reformator in ſeiner derben Sprache, „das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkoſt, ſo bereits darauf gegangen iſt, ſchweige ſolches großen Zorns ſo großer mächtiger Fürſten und trefflicher Landſchaften, und würde bei vernünftigen Leuten nicht anders angeſehen, denn wenn zwei volle Bauern ſich ſchlügen im Kretzſchmar um ein zerbrochen Glas." Mochte auch die kräftige Sprache Luthers nicht ohne Wirkung auf die ſtreitenden Fürſten bleiben, ſo war es doch insbeſondere dem Landgrafen Philipp von Heſſen vorbehalten, am 10. April 1542 den Frieden zu vermitteln, wonach die Schutzgerechtigkeit beider Theile über das Bisthum Meißen mit ſeinen Zubehörungen nochmals anerkannt und ihnen gleichermaßen der freie Durchzug durch das Stift, ſonderlich durch die Muldenfurth bei Wurzen geſtattet wurde, während die Straßen im Amte Wurzen dem Kurfürſten, in den übrigen Theilen des Stiftes der albertiniſchen Linie zuſtändig ſein ſollten. In Schloß, Amt und Stadt Wurzen ſollte Johann Friedrichs, in den andern ſtiftiſchen Theilen aber des Herzogs Moritz Viſitationsordnung gelten. Der Biſchof ward verpflichtet, die eine Hälfte der ausgeſchriebenen Reichsanlagen zu Stolpen, die andere zu Wurzen niederzulegen, und indem er bei etwaigen ungleichförmigen fürſtlichen Ausſchreiben hinſichtlich Wurzens ſich an das kurfürſtliche, ſonſt aber an das herzogliche zu halten angewieſen wurde, ſollte er die Landtage beider Linien beſchicken. Mochte auch durch dieſen Vertrag mancher geringfügigere Gegenſtand noch nicht entſchieden werden, ſo war doch der friedliche Ausgang dieſer Fehde vor Allem dem Volke erfreulich, welches dieſelbe wegen der gerade eintretenden Oſterzeit mit

Digitized by Google

führten. — Die Stadt Goslar war auf Heinrichs Klage vom Kammergericht (1540) in die Acht erklärt worden; allein ſowohl der Kaiſer, als auch ſein Bruder Ferdinand hatten die Vollziehung dieſer Acht ſuſpendirt. Doch den braunſchweiger Herzog vermochte kein kaiſerliches Abmahnungsſchreiben von Gewaltthätigkeiten gegen Goslar, ja gegen Braunſchweig ſelbſt abzuhalten, das ebenſo wie jenes dem ſchmalkaldiſchen Bunde wider den Willen des Herzogs beigetreten war. Da nahmen ſich die Proteſtanten der beiden bundesverwandten Städte an, und die Rückſicht auf jene bewog ſelbſt den um dieſe Zeit zu einem Türkenzuge ſich vorbereitenden Herzog Moritz von Sachſen, mit dem Kurfürſten Johann Friedrich und dem heſſiſchen Landgrafen Philipp am 1. Mai 1542 einen Vertrag abzuſchließen*), wonach von ſeiner Seite wenigſtens eine Geldhülfe zum Zuge wider den Braunſchweiger verſprochen und von den vertragenden Theilen der wechſelſeitige Schutz ihrer Lande verabredet wurde. Die Abſicht des Herzogs, der ſich jetzt dem kaiſerlichen Hauſe mehr zu nähern anfing, war ſchon damals überhaupt darauf gerichtet, ſeine Selbſtſtändigkeit in den Reibungen, deren Ausgang ſo ungewiß war, zu wahren. Im Juli 1542 rückten der Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen und der Landgraf Philipp von Heſſen von zwei Seiten mit 15,000 Mann Fußvolk und 4000 Pferden in das Braunſchweigiſche ein, und binnen vier Wochen war das geſammte Land in ihren Händen, während Herzog Heinrich mit ſeinem Prinzen Karl nach Landshut zum Herzog Ludwig von Baiern flüchtete.

Es war ein Glück für die proteſtantiſchen Stände, daß König Ferdinand gerade jetzt ſich wieder durch die Türken in der größten Verlegenheit befand, weshalb auf einem neuerdings (Juli 1542) nach Nürnberg ausgeſchriebenen Reichsconvente hauptſächlich über die zu leiſtende Hülfe berathen werden ſollte. So ward hier den proteſtantiſchen Fürſten die Verſicherung gegeben, daß wegen ihrer den Charakter einer Gewaltthat an ſich tragenden Unternehmung vor gebührlichem Verhör und gütlicher oder rechtlicher Entſcheidung mit der That nichts vorgenommen werden ſollte. Aber weder die vor der Einnahme des braunſchweiger Landes an die ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen ergangenen Abmahnungsſchreiben des Reichskammergerichts, noch ein nachher erlaſſener Reſtitutionsbefehl deſſelben wurden beachtet. Vielmehr ſprachen die Proteſtanten auf einem Convente zu Schweinfurt am 4. Decbr. 1542 eine förmliche Recuſation des Kammergerichtes aus und begannen bald darauf die Reformation in Braunſchweig, für deſſen Zurückgabe an den Herzog Heinrich Baiern ſich vergebens verwendet hatte. Nur Heinrichs Kindern wollten es die Sieger einräumen und der Kurfürſt von Sachſen forderte 800,000 Gulden für Kriegsunkoſten und 200,000 für die Kaſſe des ſchmalkaldiſchen Bundes. — Faſt hätte man nach ſolchen Erfolgen erwarten ſollen, daß die Proteſtanten zur Sicherung ihrer Exiſtenz viel weiter gehen würden. Die Zeit ſchien für ſie, die mit den Waffen in der Hand ſchlagfertig ſtanden, die paſſendſte zu ſein, da ſie auf der einen Seite durch die Türkengefahr, auf der andern durch den zwiſchen dem in Italien krankliegenden Kaiſer und Franz I. von Frankreich ausgebrochenen Krieg begünſtigt wurden. Hatten doch ſelbſt um dieſelbe Zeit zwiſchen Johann Friedrich,

*) Vgl. v. Langenn Kurf. Moritz ꝛc. Thl. I., S. 146 flg.

Mem. Acad. Sci. Inst. Bologna, Ser. V, 1 (1911) 1-10

Ricerche sulla struttura delle fibre muscolari striate.

Nota di Giuseppe Levi.

Le ricerche che ho fatto sulla struttura delle fibre muscolari striate, e che ho esposto in una serie di note, pubblicate in questi Rendiconti, mi hanno condotto a concludere che la fibra muscolare striata è costituita da un reticolo protoplasmatico, le cui maglie sono occupate da una sostanza fondamentale, che è la sostanza contrattile. Questo reticolo protoplasmatico è in continuità con quello del sarcolemma, e con quello del connettivo che circonda la fibra muscolare. Nelle fibre muscolari striate dei vertebrati, il reticolo protoplasmatico è costituito da fibrille, che decorrono parallelamente all'asse della fibra, e da fibrille trasversali, che le uniscono. Le fibrille longitudinali sono più grosse e più numerose delle trasversali, e sono disposte in modo che ad ogni disco anisotropo corrisponde un fascio di fibrille longitudinali, e ad ogni disco isotropo un fascio di fibrille trasversali

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

immer mehr und mehr, so daß es passend erscheinen möchte, hier inne zu halten, um, ehe wir der nun eintretenden Verwickelungen gedenken, nun auch das Verhältniß des im Vorstehenden nur im Einzelnen berührten albertinischen Sachsen zu der denkwürdigen Zeit seit dem Anfange des Jahres 1521, gleich dem der ernestinischen Linie (vgl. S. 405), noch besonders zu betrachten.

f) Das albertinische Sachsen seit 1521 unter Georg dem Bärtigen († 17. April 1539) und Heinrich dem Frommen († 18. August 1541.)

Der Streit der Meinungen über das Wirken des Herzogs Georg des Bärtigen in Bezug auf die Kirchenverbesserung ist noch nicht geschlichtet. Vieles kommt hierbei auf den Standpunkt an, von welchem aus man die Ereignisse jener Zeit beurtheilt, in der nicht bloß verschiedene Glaubenssätze einander schroff gegenübertraten, sondern auch Ansichten geltend gemacht wurden, die, obschon durch den Glaubensstreit zum Theil hervorgerufen, doch das Gebiet desselben übersprangen. Daß der wissenschaftlich gebildete Georg gleich beim Beginnen der Reformation einer Verbesserung des kirchlichen Wesens, die seiner Ansicht nach nur nicht von unten herauf beginnen sollte, und überhaupt der Erforschung der Wahrheit nicht abgeneigt war, konnte bei Erwähnung seiner früheren Regierungszeit bereits (vgl. S. 401 und 403) bemerkt werden. Die leipziger Disputation wurde entscheidend für das Urtheil des Herzogs, der sich nun offen gegen Luther erklärte, während sie in seinem Landestheile die Gemüther für die neue Lehre entzündete (s. S. 403). Die Trennung beider, auch sonst in Mißhelligkeit lebenden sächsischen Linien trat hinsichtlich der religiösen Ansichten, besonders seit dem Erscheinen der ersten wider Luther erlassenen Bannbulle, immer schärfer hervor. Auf dem Reichstage zu Worms (1521) reichte Georg seine Klagschrift über das verderbte Kirchenwesen ein, die besonders auch das ärgerliche Leben der Geistlichkeit und die Mißbräuche des Ablasses betraf, der nicht durch Geld erkauft, sondern durch gute Werke verdient werden müsse. Wenn er aber auch dem zu diesem Reichstage ziehenden Luther das sichere Geleit nicht versagen konnte (s. S. 406), so war doch bereits der Zwiespalt zwischen ihm und dem Reformator so weit gediehen, daß Luther schon jetzt (1521) von dem „wüthenden Herzoge in Sachsen" sprach und bald darauf (1522) in dem Schreiben an seinen Landesherrn, in welchem er seine Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg zu rechtfertigen suchte (s. S. 410 flg.), sich noch stärkerer Ausdrücke wider Georg bediente. Solche später sich oft wiederholende Härte Luthers trug neben anderen noch zu erwähnenden Umständen nicht wenig dazu bei, die Stimmung des Herzogs immer mehr zu verbittern und ihn zu nicht zu rechtfertigenden Maßregeln zu verleiten. Doch vermochte das System der Verfolgung, welches der sonst aus redlicher Ueberzeugung handelnde Georg allmählig gegen die Anhänger der neuen Lehre begann, die Verbreitung der letzteren nicht aufzuhalten; vielmehr wurde sie durch den Widerstand der Evangelisch-Gesinnten in den Landestheilen des Herzogs befördert. In diesen ertönten bald nach der leipziger Disputation die evangelischen Grundsätze nicht bloß von den

Mr. Cavendish, the Author of the following Experiments, was born at Nice, in the year 1731. He was the second son of Lord Charles Cavendish, and brother to the Duke of Devonshire. He was educated at Cambridge, and resided there till he was about thirty years of age. He then came to London, and lived in the house with his brother, the Duke of Devonshire, in Clifford-street, where he died, February 24, 1810, in the 79th year of his age.

Mr. Cavendish was elected a Fellow of the Royal Society in the year 1760, and was one of the Members of the Council of the Royal Society in the years 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804,

[illegible] [illegible] [illegible] [

dere Güterconfiscationen und große Geldstrafen verhängt wurden. Auch in Leipzig glaubte Georg Anhänger Münzers zu entdecken und ließ (am 15. Juni 1525) acht enthaupten und funfzehn mit Staubbesen und Landesverweisung bestrafen. Doch wurden in demselben Jahre noch zwei leipziger Bürger bloß um deswillen hingerichtet, weil man lutherische Bücher bei ihnen gefunden hatte, während Universitätsverwandte, die der Herzog in die Bauernunruhen verwickelt glaubte, oder die überhaupt der lutherischen Lehre zugethan waren, dem merseburger Bischof (als Kanzler der Hochschule, s. S. 275) zum ewigen Gefängniß überwiesen wurden. Ueberhaupt mochte Georg jetzt zu ahnen anfangen, daß er durch die Berufung ausgezeichneter Männer an die Universität der neuen Lehre Vorschub gethan habe. Gleich früheren Literatoren (s. S. 392) mußte jetzt Jakob Ceratinus, der Nachfolger des Mosellanus († 1524) seine Vorlesungen über die griechische und Johann Cellarius die über die hebräische Sprache auf Befehl des Fürsten einstellen, weil dieser in dem Sprachstudium eine Beförderung der lutherischen Lehre sah. Und doch wurde bald darauf Georg selbst, obgleich ihn einer der erbittertsten Feinde Luthers, der merseburger Bischof Adolph von Anhalt, kurz vor seinem Tode (1526) zu neuen Feindseligkeiten gegen die Evangelischen angereizt hatte, ein Beförderer des Protestantismus, ohne daß er es ahnete. Denn im Jahre 1527 veranlaßte er Emser, um Luthers Uebersetzung des neuen Testaments zu verdrängen, zu einer anderweiten Uebertragung desselben, ließ dieselbe in Dresden drucken und mit einer Vorrede unter seinem fürstlichen Namen ausgehen, wobei es freilich nicht an Schmähungen wider Luther, ja selbst den Kurfürsten von Sachsen fehlte und dem Ersteren unter Anderm auch der Bauernaufruhr beigemessen wurde. Abgesehen davon, daß diese mit giftigen Randglossen versehene Uebersetzung mit wenigen Abänderungen der Arbeit Luthers „abgestohlen" war, wie sich der Reformator selbst ausdrückte, und daher durch ihre Verbreitung Luthers Zwecke mit befördert wurden, so verdient es doch auf alle Fälle Anerkennung, daß Herzog Georg es wagte, ohne des Papstes und der Bischöfe Billigung eine solche Uebersetzung anfertigen zu lassen. Sowie Georg seine Gesinnungen in dieser Hinsicht wiederum deutlich an den Tag legte, so war es auch auffallend, daß er während der letzterwähnten Zeit (1524—1527) einen evangelisch gesinnten Hofcapellan um sich duldete. Das war Alexius Crosner (der ehemalige Instructor des Kurfürsten Johann Friedrich, s. S. 445, und von seinem Geburtsorte gewöhnlich M. Coldiz genannt), dem zwar das Hofpersonal wegen seiner Predigten gegen die Hofmauserei gram war, mit dem sich aber Georg im grünen Stublein oft und gern, selbst über das Abendmahl sub utraque, unterhielt und diese Unterhaltungen (zu Leipzig 1528) selbst dann noch fortsetzte, nachdem er ihn wegen seines zu öffentlichen Hervortretens mit seinen Grundsätzen 1527 verabschiedet hatte*).

Crosner legte auch gegen den breslauer Bund Zeugniß ab, während Luther die packischen Händel, die überhaupt des Fürsten Zorn gegen die Reformation auf's Neue erregten, vornehmlich in dem an Wenzel Link gerichteten Briefe (s. S. 427) dem Herzog zur Last legte. Bald darauf, zu Anfang des Jahres 1529, ließ Luther

*) S. über Crosner Hasche's dipl. Geschichte von Dresden Thl. II, S. 169 flg.

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

Religionen in ſeiner Stadt Leipzig ein Geſpräch, welches in den Räumen der erbittertſten Gegner Luthers, im Dominikanerkloſter zu St. Paul, am 29. April 1534 begann, aber bald ohne Nutzen ſich zerſchlug, worauf wiederum Austreibungen Lutheriſcher erfolgten. Wahrſcheinlich wurde auch auf dem in Leipzig am 11. Mai 1534 gehaltenen Landtage über die Vorkehrungen in Religionsſtreitigkeiten gehandelt*), ſowie auch in dieſer Stadt die Zerwürfniſſe ausgeglichen werden ſollten, welche zwiſchen dem Herzoge und dem Kurfürſten, beſonders in Bezug auf die der Lehre Luthers zugethanen Edelleute, die zugleich in den kurfürſtlichen Landen Güter beſaßen, entſtanden waren. Hatte Georg das einſiedel'ſche Geſchlecht ſchon ſeit 1527 wegen ſeiner Hinneigung zum evangeliſchen Glauben verfolgt, ſo geſchah dieß beim weiteren Umſichgreifen der neuen Lehre ſeit 1532 noch mehr mit den Anhängern Luthers unter Georgs thüringiſchem Adel. Auch ſie ſollten ihre Güter verkaufen und das Land verlaſſen; ein Befehl, der im J. 1535 mit noch größerer Strenge erneuert wurde. Da nun der Kurfürſt, auf deſſen Vorſtellungen der Herzog wenig achtete, Repreſſalien gebrauchte und ebenfalls einige katholiſche Adelige vertrieb, ſo gab dieß zu Mißhelligkeiten Veranlaſſung, die, wie andere vom grimmaiſchen Machtſpruch ſich herſchreibende Irrungen, erſt im Juni 1536 durch den unter Vermittelung Philipps von Heſſen geſchloſſenen naumburger Vertrag, deſſen bereits (ſ. S. 446) gedacht iſt, geſchlichtet wurden. Jetzt aber nahete mit raſchen Schritten die Zeit, in welcher die Bedrängniſſe der albertiniſchen Lande hinſichtlich des Glaubens ihr Ende erreichen ſollten, und ſchon waren in dem kleinen Landestheile, den Georgs Bruder, Herzog Heinrich, erhalten hatte, reformatoriſche Ereigniſſe eingetreten, welche jenem alternden Fürſten viel Kummer bereiteten, jetzt aber unſere Blicke auf den Lebensgang und die Regierung ſeines Bruders hinlenken mögen. — —

Ein brüderlicher Vertrag hatte im Jahre 1505 die Söhne Albrechts des Beherzten, Georg und Heinrich, geſondert und Letzterem die Aemter Freiberg und Wolkenſtein mit einer Jahresrente von 12,500 Fl. und 12 Fudern Wein zugeſichert (vgl. S. 389). Herzog Heinrich ſchlug nun in der alten, treuen Bergſtadt Freiberg ſeinen Sitz auf, wo er, nach ſeiner gutmüthigen, redlichen, etwas ſinnlichen, aber obgleich er beſtändig ein großes Schwert an ſeiner Seite trug, keineswegs kriegeriſchen Natur (wie ſeine Thaten in Friesland bewieſen), ein ziemlich luſtiges Leben begann. Hier, erzählt ſein Secretair Freydinger**), ward für Jedermann, wie man von König Artus' Hofe ſagt, freie Tafel gehalten und große Buhlerei getrieben (ein Wort, welches damals nicht die ſchlimme Bedeutung hatte, wie gegenwärtig). Drei- bis viermal täglich hielt Heinrich Collation, und im Küchenſtübel, wo es faſt übel nach Eſſig und anderen Küchenſpeiſen roch, war faſt die meiſte Rathsſtuben. Beim freiberger Dechanten, Balthaſar von Ragewitz, ſprach er dem Becher fleißig zu und ſang dann mit heller Stimme das „Illuminare Jerusalem", was ihn an ſeine (1498) in's heilige Land unternommene Fahrt erin-

*) S. Hausmann Beiträge z. Kenntniß d. kurſ. Landesverſammlungen Thl. II, S. 122.

**) In ſeinem kurzen Verzeichniß etliches Thun Heinrichs, Herzogs zu Sachſen, in Glafey's Kern der ſ. Geſchichte S. 107 flg.

[illegible] [illegible] [illegible] [

verunzieren mußte. Täglich ſah man ihn, nach Freydinger, zu wiederholten Malen in ſein Zeughaus gehen und mit Kappe oder Mantel den Staub von ſeinen Lieblingen wiſchen. Auch an ſchönen Gäulen hatte Heinrich großes Gefallen. — Unter den obwaltenden Umſtänden war es daher für den Herzog eine große Erleichterung, daß ſein Bruder Georg ſich der Erziehung ſeiner Kinder zum Theil mit annahm. Der am 21. März des Jahres 1521, zu der Zeit, als Kaiſer Karl V. die Stände des Reichs zu Worms um ſich ſammelte, geborene älteſte Sohn Heinrichs, Moritz, verließ daher auf ſeines Oheims Betrieb ſehr jung (1533) das väterliche Haus und ward, da auch ſein Vater ihn weniger für kriegeriſche Uebungen als für den geiſtlichen Stand paſſend glaubte, an den glänzenden, aber ſittenloſen Hof des Kurfürſten von Mainz und Erzbiſchofs von Magdeburg nach Mainz gebracht, welchen Aufenthalt er ſpäter mit dem am Hofe ſeines Oheims Georg vertauſchte. Beide Lebensverhältniſſe hatten gewiß, wie noch ſpäter angedeutet werden wird, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Entwickelung dieſes merkwürdigen Wettiners. Sein jüngerer, im J. 1522 geborener Bruder aber, Severin*), ward, ebenfalls auf Georgs Veranſtaltung, nebſt einem Hofmeiſter, Bernhard von Rothſchütz, nach Inſpruck an den Hof des Königs Ferdinand geſandt, um mit deſſen Prinzen erzogen zu werden; doch ſtarb er daſelbſt ſchon 1533, in demſelben Jahre, in welchem (nach Freydinger) die Vermählung ſeiner Schweſter Emilie**) mit dem evangeliſch-geſinnten Markgrafen Georg von Brandenburg, zum großen Verdruß des Sachſenherzogs Georg, gefeiert ward, der, wie man ſich in's Ohr raunte, den Bräutigam aufheben laſſen wollte und in der That die Ausſteuer von 10,000 Fl. verweigerte, welche die freiberger Bürgerſchaft durch eine freiwillige Steuer aufzubringen ſich erboten***), nachdem Heinrich es abgelehnt hatte, nach der Anſicht ſeines Rathes von Schönberg ſeinen Unterthanen eine Abgabe aufzulegen. Ueberhaupt hatte ſich das Verhältniß Georgs und ſeines Bruders Heinrich hinſichtlich der religiöſen Anſichten ſchon ſeit längerer Zeit getrübt.

Schon im Jahre 1517 hatte ſich zu Freiberg der Sinn der Bürger und der Knappſchaft ziemlich laut gegen das pfäffiſche Unweſen und beſonders gegen Tetzels Ablaßkrämerei ausgeſprochen. In Herzog Heinrichs ruheliebendem Charakter lag es aber freilich nicht, ſich in eine Begünſtigung der Reformation einzulaſſen, die ihn in bedeutenden Streit mit ſeinem katholiſchen Bruder Georg, von dem er durch das albertiniſche Teſtament (ſ. S. 388) auch in der Regierung ſo abhängig war, verwickelt hätte. Seine Katharina aber, die ihn an Feſtigkeit des Willens und Thatkraft bei Weitem überwog und daher einen außerordentlichen Einfluß auf ihn übte, dachte ganz anders, und ihre Verbindung mit dem kurfürſtlich ſächſiſchen Hofe, ſowie ihre aus Obigem erhellende Mißgunſt gegen den Schwager Georg mochten hierbei nicht ohne Einwirkung bleiben. So begünſtigte ſie die Predigten zweier Mönche, Stephan und Georg Schumann, die, obgleich ſelbſt noch Papiſten, doch ſchon,

*) Der jüngſte Bruder, der nachmalige Kurfürſt Auguſt, ward 1526 geboren.

**) Katharina hatte dem Herzog Heinrich außer den drei Söhnen auch drei Töchter: Sibylle, Emilie und Sidonie, geboren.

***) Als Heinrich in den Beſitz der Lande ſeines Bruders gekommen war, wurde ſie erlaſſen.

A Proposal how to prevent the Growth of Popery: As likewise the Great Danger that will arise to the Protestant Religion, from the Education of the Duke of York's Children in the Romish Religion, if the Parliament do not provide against it.

THE Growth of Popery is now become the Subject of the Discourse of all Men, and the Danger that will arise to the Protestant Religion, from the Education of the Duke of York's Children in the Romish Religion, if the Parliament do not provide against it, is so great, that it is the Duty of every Man to offer his Thoughts upon it, that the Parliament may be the better able to find out a Remedy for so great an Evil.

The Growth of Popery is chiefly owing to the Number of Popish Priests and Jesuits, that are in England, who are not only Men of Learning, but of Parts, and of great Industry, and Zeal for their Religion, and who are Men of Intrigue, and Men of Business, and who are Men of Address, and who are Men of Courage, and who are Men of Resolution, and who are Men of Secrecy, and who are Men of Fidelity, and who are Men of Honour, and who are Men of Conscience, and who are Men of Piety, and who are Men of Devotion, and who are Men of Virtue, and who are Men of Morality, and who are Men of Sobriety, and who are Men of Temperance, and who are Men of Chastity, and who are Men of Modesty, and who are Men of Humility, and who are Men of Meekness, and who are Men of Patience, and who are Men of Charity, and who are Men of Love, and who are Men of Peace, and who are Men of Quietness, and who are Men of Gentleness, and who are Men of Kindness, and who are Men of Goodness, and who are Men of Righteousness, and who are Men of Truth, and who are Men of Faithfulness, and who are Men of Meekness, and who are Men of Temperance, and who are Men of Self-denial, and who are Men of Mortification, and who are Men of Contrition, and who are Men of Repentance, and who are Men of Reformation, and who are Men of Amendment of Life, and who are Men of Holiness, and who are Men of Purity, and who are Men of Perfection, and who are Men of Sanctity, and who are Men of Grace, and who are Men of Salvation, and who are Men of Glory, and who are Men of Immortality, and who are Men of Eternity, and who are Men of Heaven, and who are Men of God, and who are Men of Christ, and who are Men of the Holy Ghost, and who are Men of the Trinity, and who are Men of the Church, and who are Men of the Communion of Saints, and who are Men of the Resurrection of the Body, and who are Men of the Life everlasting, and who are Men of the Kingdom of Heaven, and who are Men of the Kingdom of God, and who are Men of the Kingdom of Christ, and who are Men of the Kingdom of the Holy Ghost, and who are Men of the Kingdom of the Trinity, and who are Men of the Kingdom of the Church, and who are Men of the Kingdom of the Communion of Saints, and who are Men of the Kingdom of the Resurrection of the Body, and who are Men of the Kingdom of the Life everlasting.

Heinrich an ſeinem Hofe aufgenommen und bald, nicht ohne Einfluß der Herzogin, zu ſeinem geheimen Rathe gemacht hatte. Seine religiöſen Anſichten und nun auch ſein Haß gegen Georg feuerten ihn an, ſeine Bemühungen auf die Heilung Heinrichs von der Furcht vor ſeinem Bruder hinſichtlich der Reformation zu richten, der überhaupt durch den bereits mitgetheilten Lauf der Begebenheiten ſeit der Proteſtation zu Speier im Jahre 1529 zu einem feſteren Benehmen allmählig beſtimmt worden war. Wie von der Herzogin, ſo wurde Schönberg bald auch durch den Einfluß des evangeliſchen Markgrafen Georg von Brandenburg unterſtützt, der, wie erwähnt, im Jahre 1533 Heinrichs Schwiegerſohn ward. Kräftige Ermunterungen in Bezug auf die neue Lehre erhielt Herzog Heinrich wahrſcheinlich auch von dem ſächſiſchen Kurfürſten Johann Friedrich, der im J. 1534 Freiberg beſuchte und deſſen Einwirkungen auf den alternden Fürſten der bald nach ihm in Freiberg erſcheinende Herzog Georg nicht zu verwiſchen vermochte. So erklärte ſich endlich (1536) Heinrich offen für die Reformation und ließ dieß der darüber hoch erfreuten freiberger Bürgerſchaft*) durch ihren Bürgermeiſter Valentin Spörer öffentlich bekannt machen. Bald erfolgte auch, wie wir geſehen (vgl. S. 453), ſein Beitritt zu dem ſchmalkaldiſchen Bunde. Luther ſandte auf Verlangen den Dr. Jakob Schenk als evangeliſchen Prediger nach Freiberg, welcher als Richtſchnur der Lehre und der Kirchengebräuche die augsburgiſche Confeſſion und die kurfürſtlich ſächſiſche Viſitationsordnung empfahl. Die Kirchenviſitation ſelbſt aber wurde in Heinrichs kleinem Landestheile in der Pfingſtwoche des Jahres 1537 begonnen. Außer Schenk waren auch Anton von Schönberg, der freiberger Bürgermeiſter Andreas Altbeck und die vom Kurfürſten Johann Friedrich geſandten G. Spalatin und Melchior von Kreutz, Amtmann zu Colditz, dazu berufen worden. Die Einziehung der geiſtlichen Güter, gegen deren willkührliche Verwendung von Seiten des Herzogs ſich Spalatin eben ſo ſetzte, wie verſchiedene vom Adel gegen Heinrichs Abſicht, die Verpflegung der Domherren, Mönche und Nonnen nicht auf ſich zu nehmen, erzeugte anfangs die meiſten Schwierigkeiten, die jedoch, ungeachtet des Sträubens und der Klagen der katholiſchen Geiſtlichen, bald glücklich beſeitigt wurden. Mehr ſchadeten die Zänkereien der Proteſtanten unter ſich, welche vornehmlich Dr. Schenk veranlaßte, der bei Anſtellung der neuen Kirchendiener willkührlich verfuhr**) und endlich durch die Beſchuldigung antinomiſcher

---

kümmern ſuchten, die Einrede geltend gemacht, daß er als Ketzer kein Recht in Anſpruch nehmen könne. Vgl. Herings Geſchichte des ſächſ. Hochlandes, Thl. I, S. 207 flg. u. v. Langenn Kurfürſt Moritz, Thl. I, S. 63. Manches zu ſeinen Gunſten mochte bei Georg noch ſein im Cardinalscollegium ſitzender Bruder Nicolaus von Schönberg bewirken.

*) Die Bergleute ſangen lange einen in Folge dieſer Begebenheit gedichteten Bergreyhen, der Herzog Heinrichs Lied genannt wurde. Er ſteht unter Anderem in Mollers freiberg. Annalen, S. 202.

**) So wählte er zum Predigtamte ſtatt vorhandener geſchickter Männer (vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte Thl. III, S. 247) ſeinen achtzehnjährigen Famulus Johann Fünfgulden, der bisher Schichtmeiſter zu Joachimsthal geweſen war. Als Gegenſatz zu dieſer Anſtellung erſcheint der Prieſter zu Eibenſtock, Kaspar Stahl, der, um ſeine Aufklärung zu zeigen, ſich bereits im J. 1524 verheirathet hatte, aber bei der Reformation wegen ſeiner Unwiſſen-

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

Sect. 10. Of Mortgages and Pledges. Ch. 6. Of Contracts which create Obligations.

...ment, and the mortgagee is entitled to the rents and profits of the land, and may enter upon the land and hold it against the mortgagor, his heirs and assigns, until the mortgage is redeemed. Co. Litt. 205. a. 1 Inst. 1. 3. c. 11. s. 326. 2 Bl. Com. 157. 1 Fonb. Eq. 393. 1 Powell on Mortg. 1. 1 Madd. Ch. Pr. 2d ed. 153. 1 Cruise Dig. 2d ed. 1. 1 Sugd. V. & P. 14th ed. 1. 1 Jarm. Conv. 3d ed. 1. 1 Coote on Mortg. 1. 1 Hilliard on Mortg. 1. 1 Story Eq. Jur. 3d ed. 1. 1 Washb. Real Prop. 5th ed. 1. 1 Hilliard on Real Prop. 5th ed. 1. 1 Greenl. Cruise Dig. 1. 1 Wms. Real Prop. 19th ed. 1. 1 Wms. Exors. 9th ed. 1. 1 Wms. Pers. Prop. 19th ed. 1. 1 Tudor L. C. Real Prop. 4th ed. 1. 1 Tudor L. C. Pers. Prop. 4th ed. 1. 1 Tudor L. C. Mercantile Law, 4th ed. 1. 1 Tudor L. C. Mortg. 1. 1 Tudor L. C. Land Law, 1. 1 Tudor L. C. Equity, 1. 1 Tudor L. C. Bills, Notes & Checks, 1. 1 Tudor L. C. Sales, 1. 1 Tudor L. C. Bailments, 1. 1 Tudor L. C. Torts, 1. 1 Tudor L. C. Contracts, 1. 1 Tudor L. C. Wills, 1. 1 Tudor L. C. Trusts, 1. 1 Tudor L. C. Corporations, 1. 1 Tudor L. C. Partnership, 1. 1 Tudor L. C. Agency, 1. 1 Tudor L. C. Insurance, 1. 1 Tudor L. C. Carriers, 1. 1 Tudor L. C. Domestic Relations, 1. 1 Tudor L. C. Criminal Law, 1. 1 Tudor L. C. Evidence, 1. 1 Tudor L. C. Practice, 1. 1 Tudor L. C. Pleading, 1. 1 Tudor L. C. Forms, 1. 1 Tudor L. C. Miscellaneous, 1. 1 Tudor L. C. Index, 1. 1 Tudor L. C. Table of Cases, 1. 1 Tudor L. C. Table of Statutes, 1. 1 Tudor L. C. Table of Abbreviations, 1. 1 Tudor L. C. Table of Contents, 1. 1 Tudor L. C. Table of Figures, 1. 1 Tudor L. C. Table of Tables, 1. 1 Tudor L. C. Table of Illustrations, 1. 1 Tudor L. C. Table of Maps, 1. 1 Tudor L. C. Table of Charts, 1. 1 Tudor L. C. Table of Diagrams, 1. 1 Tudor L. C. Table of Graphs, 1. 1 Tudor L. C. Table of Plates, 1. 1 Tudor L. C. Table of Portraits, 1. 1 Tudor L. C. Table of Facsimiles, 1. 1 Tudor L. C. Table of Specimens, 1. 1 Tudor L. C. Table of Examples, 1. 1 Tudor L. C. Table of Exercises, 1. 1 Tudor L. C. Table of Problems, 1. 1 Tudor L. C. Table of Questions, 1. 1 Tudor L. C. Table of Answers, 1. 1 Tudor L. C. Table of Solutions, 1. 1 Tudor L. C. Table of Proofs, 1. 1 Tudor L. C. Table of Demonstrations, 1. 1 Tudor L. C. Table of Theorems, 1. 1 Tudor L. C. Table of Lemmas, 1. 1 Tudor L. C. Table of Corollaries, 1. 1 Tudor L. C. Table of Scholia, 1. 1 Tudor L. C. Table of Notes, 1. 1 Tudor L. C. Table of Remarks, 1. 1 Tudor L. C. Table of Observations, 1. 1 Tudor L. C. Table of Reflections, 1. 1 Tudor L. C. Table of Meditations, 1. 1 Tudor L. C. Table of Soliloquies, 1. 1 Tudor L. C. Table of Dialogues, 1. 1 Tudor L. C. Table of Colloquies, 1. 1 Tudor L. C. Table of Conversations, 1. 1 Tudor L. C. Table of Discourses, 1. 1 Tudor L. C. Table of Orations, 1. 1 Tudor L. C. Table of Speeches, 1. 1 Tudor L. C. Table of Addresses, 1. 1 Tudor L. C. Table of Lectures, 1. 1 Tudor L. C. Table of Sermons, 1. 1 Tudor L. C. Table of Homilies, 1. 1 Tudor L. C. Table of Prayers, 1. 1 Tudor L. C. Table of Hymns, 1. 1 Tudor L. C. Table of Songs, 1. 1 Tudor L. C. Table of Ballads, 1. 1 Tudor L. C. Table of Poems, 1. 1 Tudor L. C. Table of Epics, 1. 1 Tudor L. C. Table of Tragedies, 1. 1 Tudor L. C. Table of Comedies, 1. 1 Tudor L. C. Table of Farces, 1. 1 Tudor L. C. Table of Satires, 1. 1 Tudor L. C. Table of Epigrams, 1. 1 Tudor L. C. Table of Epitaphs, 1. 1 Tudor L. C. Table of Elegies, 1. 1 Tudor L. C. Table of Odes, 1. 1 Tudor L. C. Table of Sonnets, 1. 1 Tudor L. C. Table of Madrigals, 1. 1 Tudor L. C. Table of Villanelles, 1. 1 Tudor L. C. Table of Rondeaux, 1. 1 Tudor L. C. Table of Triolets, 1. 1 Tudor L. C. Table of Virelays, 1. 1 Tudor L. C. Table of Ballades, 1. 1 Tudor L. C. Table of Chants Royal, 1. 1 Tudor L. C. Table of Sestinas, 1. 1 Tudor L. C. Table of Pantoums

war, ihn einen Blick auf die Schwäche der Parteien werfen zu lassen, während des eigenen Vaters Nachgiebigkeit gegen Gemahlin, Räthe und den Kurfürsten dem nach Selbstständigkeit emporstrebenden jungen Fürsten eben so wenig behagen mochte. Auch war es der ruhige Heinrich nicht, der in den eingetretenen verwickelten Verhältnissen größere Sorge für seinen Sohn Moritz trug. Dieß Geschäft übernahm vielmehr die Mutter Katharina, unterstützt von dem klugen, ihren oft unbedachten Eifer mäßigenden Landgrafen Philipp von Hessen, sowie dessen thätige, dem Protestantismus eifrig ergebene Schwester Elisabeth, die Witwe von Georgs Sohn Johann, von ihrem Witwensitze Herzogin von Rochlitz genannt. Sie sorgten*) mit anderen Freunden des fürstlichen Paares zu Freiberg dafür, daß Moritz durch seinen Aufenthalt am Hofe des Kurfürsten dem Oheim Georg nicht gänzlich entfremdet würde und ohne Nachtheil für seinen Glauben und die protestantische Lehre überhaupt mit dem Herzog immer in einer gewissen freundschaftlichen Verbindung bliebe. So wurde Moritz durch die ihn leitenden Rathschläge schon jetzt zu der vorsichtigen und feinen Politik vorbereitet, welche er später unter viel bedeutenderen Lebensverhältnissen befolgte.

Alles dieß gewann eine noch höhere Bedeutung, als Herzog Georgs letzte, freilich schwache Hoffnung in's Grab sank. Noch erlebte zwar der alte Fürst im Januar 1539 die Freude, seinen blödsinnigen Sohn Friedrich mit der Mannsfelderin Elisabeth vermählt zu sehen. Allein schon vier Wochen nach dem Beilager — am 26. Februar 1539 — starb Herzog Friedrich. So war denn bestimmte Aussicht vorhanden, daß nach Georgs Tode seine Lande an Herzog Heinrich, und dann an dessen ältesten Sohn Moritz fallen würden. Denn Georg stand nun kinderlos und ohne unmittelbare Erben da, und auch die Hoffnung, welche er gegen Heinrich, der zur Condolenz nach Dresden kommen wollte, aussprechen ließ: es wäre nicht Noth; denn er verhoffe, sein gehorsamer lieber Sohn würde noch so viel Saamen hinter sich gelassen haben, daß sein Land einen regierenden Herrn haben werde, ging nicht in Erfüllung. Da mußte der 68jährige Georg von Neuem seine Blicke auf den Bruder und vornehmlich auf dessen Sohn Moritz richten, und Georgs Räthe, besonders Carlowitz, für welche unter den obwaltenden Umständen der jugendliche Moritz bald von Bedeutung werden konnte, traten wahrscheinlich in andeutende Unterhandlungen mit ihm, während die Herzogin Katharina und die rochlitzer Elisabeth, die zu gleicher Zeit in einem heftigen Briefwechsel Carlowitzen seine papistischen Anschläge und Praktiken vorwarf, es an Warnungen gegen den Letzteren nicht fehlen ließen, dessen Bestrickungen sie hinsichtlich seiner religiösen Ansichten vornehmlich fürchten mochten**). Auch der Kurfürst Johann Friedrich mit seinem Bruder Johann Ernst und der hessische Landgraf Philipp waren der Meinung, daß es jetzt an der Zeit sei, sich Moritzens zu versichern, und es wurde beabsichtigt, Heinrich und seinen Söhnen für den Fall, daß sie von Land und Leuten verdrängt würden, Hülfe zuzusagen, während Herzog Moritz in einer andern Urkunde versprach, der augsburgischen Confession

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 66 flg.
**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 69 flg.

und Apologie treu zu bleiben, die göttliche Lehre in den Landen zu pflanzen und aufzurichten, und in der chriſtlichen Verſtändniß und ſchmalkaldiſchen Einigung (für welche früher der Vater des Sohnes Beitritt zugeſagt hatte, ſ. S. 453) zu bleiben. Auch wurde hierbei der Erbverbrüderung zwiſchen Heſſen und Sachſen und der Erbeinigung zwiſchen Sachſen, Heſſen und Brandenburg beſtätigend gedacht. Nur konnte dieſes Geſchäft nicht beendigt werden, da Herzog Georgs Tod eintrat*). Dieſer hatte als Mittel, ſeinen Neffen zu gewinnen, eine Heirath mit Herzog Friedrichs Witwe, der Mannsfelderin, angeſehen und dieſe Angelegenheit auf einem Tage zu Mitweida, wo Herzog Heinrich (31. März bis 16. April 1539) perſönlich ſich aufhielt, durch ſeine Räthe zur Sprache bringen laſſen; allein dagegen erklärte ſich wiederum außer Heinrichs Rath, Anton von Schönberg, vornehmlich ſeine Gemahlin Katharina, weil Beide nur eine Liſt Georgs und Carlowitzens darin ſahen. Die Letztere mahnte deshalb in einem Schreiben ihren Sohn Moritz, der ſich dadurch auch eine Heirath „zu großen Hauſen in Niederland" verſchlagen könne**), eben ſo dringend ab, als ſie ihn zur Vorſicht gegen Georgs Plan ermunterte, der dem Herzog Heinrich oder deſſen älteſten Sohne das Regiment abtreten wollte, wenn ſie der lutheriſchen Ketzerei entſagten. Heinrich ſelbſt ſcheint zu Mitweida den Räthen Georgs keinen glücklichen Erfolg von dieſen Unterhandlungen verſprochen zu haben***), und nahm ſich Bedenkzeit, während Georg, nachdem er ſchon in den Jahren 1510 und 1537 durch Teſtamente die albertiniſche Erbordnung und den brüderlichen Vertrag beſtätigt und Anordnungen über die Vormundſchaft rückſichtlich ſeiner noch lebenden Söhne getroffen hatte, unter ſolchen Umſtänden mit dem Gedanken umging, durch eine letztwillige Verfügung dem öſterreichiſchen Hauſe die Nachfolge in ſeinen Landen zuzuwenden, wenn ſein Bruder Heinrich, dem er dem heiligen Bunde (ſ. S. 454) beizutreten befahl, fernerhin bei der proteſtantiſchen Lehre beharre oder dieſelbe in ſeinen Landen einführen wolle. Doch ſetzte ſich ſowohl Georg von Carlowitz aus Liebe zum Fürſtenhauſe und zum Vaterlande (was er ſpäterhin geltend zu machen wußte), als auch die meißniſche Landſchaft†) gegen dieſe Verfügung Georgs, deren Vollziehung auch durch ſeinen eintretenden Tod abgewendet wurde.

Es war am Abend des 16. April, als der Herzog Georg von einer Passio colica überfallen ward. Raſch eilte es mit ihm zu Ende. Der katholiſche dresdner Pfarrer verwies den Sterbenden auf den Apoſtel Jakob, ſeinen Schutzheiligen, in ziemlich zudringlicher Weiſe, bis ihn Johann von Lindenau und Friedrich von Oelsnitz entfernten. Der Leibarzt Dr. Roth aber ſoll die Arme um den ſcheidenden Fürſten geſchlungen und geſagt haben: „Gnädiger Herr, Ihr habt ein Sprich-

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 76 flg.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 73.

***) Eine Rede, welche Heinrich bei dieſer Gelegenheit an Georgs Räthe gehalten haben ſoll, ſteht ziemlich ausgeſchmückt in Vogels Leipz. Annalen S. 135; doch mag ſie im Weſentlichen Glauben verdienen.

†) Anders benahmen ſich die leipziger Ultrakatholiken, und vor allen beeilte ſich der Rath, Marksäulen mit dem burgundiſchen Kreuz aufrichten zu laſſen.

wort: Geradezu macht gute Renner. Darum so achtet nicht, was Euch diese von verstorbenen Heiligen und anderen Fürbittern sagen, sondern richtet Euer Herz geradezu auf den gekreuzigten Christum, welcher für unsere Sünde gestorben und unser einiger Fürbitter und Seligmacher ist, so seid Ihr Eurer Seligkeit desto gewisser." Da antwortete der fromme Fürst: „Ei, so hilf, du treuer Heiland, Jesu Christe, erbarme dich über mich und mache mich selig durch dein bitter Leiden und Sterben." — Am 17. April 1539 früh um 9 Uhr entschlief der Sohn Albrechts des Beherzten, Herzog Georg, auf seinem Schlosse zu Dresden und ward im Dome zu Meißen an der Seite seiner Barbara beigesetzt, nach deren Tode (1534) er sich den Bart hatte wachsen lassen, wovon ihm der Beiname der Bärtige wurde.

Am 17. April 1539 ritt Herzog Heinrichs Secretair Freydinger mit einer Werbung nach Dresden; denn die Räthe Georgs hatten in Bezug auf die bisherigen Unterhandlungen zwischen beiden fürstlichen Brüdern neue Mittheilungen gemacht. Als er an die Weiseritz kam, erfuhr er den Tod des Herzogs Georg und sah sich alsbald in Dresden hochgeehrt. Ehe aber sein Schreiben mit der Todesnachricht in Freiberg anlangen konnte, hatte sich der 66jährige Heinrich schon selbst auf den Weg gemacht. Freydinger erzählt*): „Es waren viel der Kundschafter gewesen, die auch ein Theil geschrieben hatten, ungeachtet die Seele noch bei Herzog Georg war. Als die wichtige Nachricht in Freiberg eintraf, waren etliche vom Hofgesinde krank, und Anton von Schönberg lag auch am Zipperlein, und andere mehr damals zum Wandern ungeschickt; aber diese Zeitung machte sie alle in einer Stunde gesund. Es waren alle Pferde zu wenig, lief auch viel Volks mit, das nicht zum Hofe gehörte; in Summa es galt nur allein, wer da laufen konnte, der lief." Und als Heinrich am späten Abend des 17. April bei Fackelschein in Dresden anlangte, so zeigte sich auch unter den nächsten Umgebungen Georgs, daß mit dem Wechsel der Regierung bei Vielen auch ein rascher Wechsel der Gesinnung eingetreten sei. Mancher, der noch am Morgen lieber aus dem Lande ziehen, als lutherisch werden wollte, meinte am Abend: er hätte das Evangelium lange begehrt und darauf gewartet.

Nachdem die sterbliche Hülle Herzog Georgs im Dom zu Meißen, wo Georg von Carlowitz das Begräbniß ordnete, in die Gruft gesenkt worden war, durchzog Herzog Heinrich sein Land, um die Erbhuldigung einzunehmen. Solche Reise erfreute den Fürsten, der sein Lebtage gern gewandert war. Mit seiner Regententhätigkeit stand es aber anders; sein Hang zur Ruhe behielt auch jetzt die Oberhand, selbst vor den nöthigen Unterschriften scheute er sich, und sein Secretair Freydinger erzählt, daß man ihm lange habe nachschleichen müssen, wenn er unterschreiben sollte. Anton von Schönberg trat jetzt an die Spitze der Regierung, während die Räthe Georgs entlassen, doch bald nachher, wie Georg von Carlowitz, wieder zu den Geschäften zugezogen wurden, worauf wir zurückkommen werden.

---

*) Bei Glafey Kern der sächs. Geschichte, S. 119.

Vor Allem nahm sich, nach Freydinger, Herzog Heinrich der Religion an, doch also, „daß er befolgte, was man ihm vorsagte, ging auch nicht weiter, als was ihm der Kurfürst präscribirte, und wie er hörte, daß es die anderen protestirenden Stände hielten.“ Auf solche Weise, und vornehmlich unter dem Einflusse des Kurfürsten Johann Friedrich, begannen die kirchlichen Veränderungen, welche den größten Theil der kurzen Regierungszeit Herzog Heinrichs des Frommen umfassen.

Der Anfang der Kirchenverbesserung geschah in dem von so vielen Drangsalen heimgesuchten Leipzig, wo allerdings die alte Lehre noch unter Mönchen, Priestern und Professoren die eifrigsten Vertreter fand und der Rath bis jetzt der thätige Vollstrecker der unduldsamen Befehle Herzog Georgs gewesen war. Jetzt war die Zeit gekommen, wo dieses Rathscollegium in einem entgegengesetzten Sinne handeln sollte. Wenn auch den Befehlen des neuen Regenten gegenüber ein Zaudern, selbst von Seiten der Rathsmitglieder, welche gegen die Reformation feindlich gesinnt waren, gewiß nicht frommen mochte, so mußte doch auch den Uebrigen daran gelegen sein, wenigstens den Schein zu retten und den Verdacht von sich zu wälzen, als ob der Rath, der früher wenig oder nichts zur Abwehr der wider seine Bürger ergangenen Verfolgungen gethan zu haben schien, seine Gesinnung gar plötzlich geändert habe und bloß ein willenloses Werkzeug gewesen sei. Um aber das zu behaupten, was man vom Herzog Georg noch erhalten hatte (s. S. 479), und wo möglich noch mehr zu erlangen, dazu wurde ein geschicktes Manövriren erfordert, wozu auch die anfangs noch schwankenden Zeitläufte riethen. Denn groß war noch die Zahl der Anhänger der alten Lehre unter den Städtebewohnern, vornehmlich aber unter dem Landadel, weshalb es auch Heinrich nicht für rathsam halten mochte, die Landstände bei den nun beginnenden Veränderungen um Rath zu fragen. Insbesondere setzte sich gleich anfangs die hohe Geistlichkeit wider die Absichten des neuen Herzogs. Der merseburger Bischof schlug ihm die Mitwirkung bei der vorzunehmenden Reform rund ab, und der meißner Bischof, Johann von Maltitz*), überreichte ihm sogar ein Buch von 195 Blättern: „Eine gemeine christliche Lehr in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen vonnöthen“, wobei er zu erkennen gab, daß er selbst eine Reformation vorzunehmen gedenke. Die wittenberger Theologen verwarfen aber diese auf halbem Wege stehen bleibende Schrift, und derselbe Bischof Johann lag nun den Kanzler Pistoris an, das oben erwähnte (s. S. 482) Testament Georgs für vollzogen zu erklären, wozu sich jener aber nicht verstand. Der in diesem Testamente begünstigte König Ferdinand selbst erließ (am 16. Mai 1539) ein abmahnendes Schreiben an den Herzog Heinrich und suchte ihn bald darauf auch durch Gesandte von der Einführung der Reformation abzuhalten, indem er sogar die Drohung hinzufügte, daß er, wenn sich die meißnischen Stände beschweren würden, sich ihrer annehmen werde. Allein Heinrich gab ihm eine energische zurückweisende Antwort, indem er zugleich erklärte,

*) Freilich trugen diesem Bischofe die 47 Altäre Dresdens allein einen jährlichen Zins von 120 Mark (ungefähr 1600 Thaler) ein. Vgl. Hasche dipl. Geschichte v. Dresden, Thl. II., S. 212.

daß sich sein Erbrecht nicht auf das Testament seines Bruders, sondern auf andere Gründe, insbesondere auf Hausverträge, stütze. — Auf der andern Seite kam aber auch den Absichten des Herzogs die Stimmung zu Hülfe, die sich bei einem großen Theile seiner neuen Unterthanen in Folge des bis jetzt auf ihnen gelegenen Druckes gebildet hatte. Waren doch viele Klöster im Lande von ihren Bewohnern verlassen und einige hundert Pfarrstellen unbesetzt, weil sich keine katholischen Lehrer mehr fanden. Ja, es war so weit gekommen, daß sich der merseburger Bischof scheute, nach Leipzig zu kommen, weil er thätlich mißhandelt zu werden fürchtete.

Auf das Pfingstfest (25. Mai 1539) wurde für Leipzig, wohin sich Heinrich der Erbhuldigung wegen begab, die Einführung der Reformation festgesetzt, nachdem der Herzog bereits am 11. Mai die der Religion wegen Vertriebenen zurückberufen und die Schwierigkeiten beseitigt hatte*), welche der Rath, der zuvörderst die Einwilligung der gesammten Landschaft in die angesagte Reformation eingeholt wissen wollte, dagegen erhob. Vom Herzog eingeladen, und um ihn bei seinem Vorhaben zu ermuthigen, erschienen zur festgesetzten Zeit in Leipzig der Kurfürst Johann Friedrich, sein Bruder Johann Ernst und Herzog Franz von Braunschweig, sowie von den wittenberger Theologen, neben dem kurf. Hofprediger zu Gotha Friedrich Myconius, Martin Luther und Philipp Melanchthon selbst mit Justus Jonas, Kaspar Cruciger und Johann Pfeffinger. Nachdem der Herzog am 23. Mai die Erbhuldigung eingenommen, predigte Luther am Tage vor dem Pfingstfeste in der Kapelle des jetzt nicht mehr vorhandenen Schlosses Pleißenburg (vgl. S. 80), sowie am Nachmittage des ersten Pfingstfeiertages (25. Mai) in der Nicolaikirche, nachdem ihn Vormittags, da er von einem Kopfübel befallen war, Justus Jonas hatte vertreten müssen. Zum ersten Male wurde in Leipzig der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten, und das Volk drängte sich in so großen Massen zu Luthers Predigt, daß man Leitern an die Fenster der Kirche legte, um ihn zu hören. Doch wußte der Reformator sehr wohl, daß Viele, aus Furcht vor dem neuen Regenten, sich nur äußerlich als Anhänger der neuen Lehre zeigten. Dieß deutete er sogar von der Kanzel herab an, auf welche ihn der Ordinarius Georg von Breitenbach, einer der erbittertsten Gegner der Reformation, dem Befehle des Herzogs zufolge begleiten mußte, damit ihm kein Leid geschehe. Nach dieser Vorbereitung verließen die fürstlichen Personen Leipzig und ließen als Vollender der Reformation insbesondere die Theologen Myconius, der seines Eifers wegen von Jonas der leipziger Apostel genannt wurde, Kaspar Cruciger, Johann Pfeffinger und Balthasar Loy und einige fürstliche Commissarien zurück. Gegen die Letzteren, welche von Heinrich bestimmte Befehle empfangen hatten, konnte der leipziger Rath nicht durchdringen, obgleich er eine Protestation gegen die plötzliche Einführung der kirchlichen Aenderungen eingab und wenigstens für die, so es begehrten, das Abendmahl unter einer Gestalt zu retten suchte, während er zugleich den Rath der Landschaft vernommen

*) Vgl. die betreffenden Befehle in des Verfs. kirchl. Zuständen Leipzigs S. 245 und 248.

wiſſen wollte. Auch der meißner Biſchof rührte ſich vergebens gegen das Beginnen der Reformation in Leipzig; noch mehr aber ſchrien die wüthenden Ordensgeiſtlichen, beſonders die Dominikaner, mit welchen Myconius und Cruciger am 19. Juni 1539 fünf Stunden und am 20 Juni neun Stunden lang ziemlich heftige Disputationen im großen Fürſtencollegio der Univerſität zu beſtehen hatten. Denn wegen der Verbindung der Dominikaner mit der Hochſchule (ſ. S. 367) gab dieſe hinſichtlich der Reformation noch nicht nach, ſondern wurde erſt im Auguſtmonat dazu gezwungen, wie alsbald bemerkt werden wird. — Dagegen wurde an anderen Orten, wie im Mai zu Annaberg und am 3. Juni zu Dresden, mit den kirchlichen Aenderungen glücklich begonnen. Zwar hatte in der letzteren Stadt ſchon am 23. April 1539 Heinrichs Hofprediger, Paul von Lindemann aus Chemnitz, die evangeliſchen Lehren verkündigt, aber jetzt erſt*) wurden der ſchwarze Herrgott in der Kreuzkirche und das wächſerne Marienbild in der Frauenkirche abgeſchafft, und die Frohnleichnamsproceſſion unterblieb, während in Meißen das Grab des kurz zuvor (ſ. S. 469) heilig geſprochenen Benno**) abgetragen ward. Noch mehr aber wirkte für die Einführung der Reformation in Georgs Landen eine allgemeinere Maßregel, welche der neue Regent Heinrich anordnete.

Herzog Heinrich ſtellte nämlich eine am 15. Juli beginnende allgemeine Kirchenviſitation durch das ganze Land an, auf welche wiederum der Kurfürſt Johann Friedrich großen Einfluß übte. Luthers kurſächſiſches Viſitationsbuch wurde mit einer von ihm verfaßten Vorrede von Neuem herausgegeben und die darin für Prediger enthaltenen Vorſchriften für Heinrichs Lande ebenſo für gültig erklärt, wie die kurſächſiſche Kirchenordnung. Vor Allem aber wurde die Inſtruction der Viſitatoren***) als die Grundlage der nachherigen Kirchenverfaſſung wichtig. Während in ihr feſtgeſetzt wurde, daß die Kirchendiener die evangeliſche Lehre nicht anders, als nach Gottes Wort und in aller Einfalt, wie ſie von Herzog Heinrich ſelbſt angenommen und von dem Hauſe zu Sachſen vor Kaiſerl. Majeſtät und dem ganzen Reiche auf dem Reichstage zu Augsburg bekannt worden, lehren ſollten, wurden die Viſitatoren auch angewieſen, die Reformation mit Vorwiſſen der Obrigkeit jedes Ortes einzuführen. Sie ſollten dabei des Herzogs Gründe angeben, nach dem bisherigen Zuſtande der Dinge fragen, die Entlaſſung untauglicher Pfarrer anordnen und ihnen, ſowie alten verlebten Leuten, Penſionen auf Lebenszeit bewilligen oder Abfindungsquanta ausſetzen. Auch ſollten ſie nachforſchen, ob Perſonen, welche dem wiedertäuferiſchen Schwarme anhängig, vorhanden wären, und dieſe im Fall ihrer Unbußfertigkeit aus dem Lande weiſen. Ferner erhielten ſie die Weiſung, Erkundigung einzuziehen, ob die Kirchen- und Schuldiener mit hinreichenden Einkünften verſehen wären, auf dem Lande, wo es möglich, zwei Pfarren in eine zuſammenzuziehen, die eingezogenen Kirchengüter wieder

*) Vgl. Haſche diplomatiſche Geſchichte von Dresden, Thl. II, S. 212 flg.

**) Die Gebeine des Kanoniſirten waren bereits nach dem Biſchofsſitze Stolpen gebracht worden und kamen von da im J. 1576 auf Erſuchen des baier'ſchen Regenten nach München. Benno ward als Patron des Landes wider Hungersnoth und Peſt verehrt.

***) S. dieſelbe in Weck's Beſchreibung von Dresden, S. 309, und Vogel's leipz. Annalen, S. 140.

der Geiſtlichkeit zuzuwenden und die Collatoren zu beſcheiden, nur ſolche Prediger anzunehmen, welche von den Viſitatoren oder Superintendenten für tüchtig erkannt worden. Auch ſollten ſie die Ordensleute anweiſen, die Ordenskleidung abzulegen und andere „ehrliche Kleidung" zu tragen. Kirchenkleinodien, Monſtranzen und Kelche ſollten bei den Stadträthen*) niedergelegt, beſonders aber auch für tüchtige Lehrer geſorgt und dieſen ſichere Einkünfte angewieſen werden u. ſ. w. Die Eheſachen wurden an die geiſtliche und weltliche Obrigkeit jedes Ortes oder in ſörglichen Fällen an die leipziger Juriſtenfacultät gewieſen. Doch verſchob man mit löblicher Schonung das Reformationswerk in den unmittelbaren Flecken und Städten der Biſchöfe noch ſo lange, bis die Unterthanen ſelbſt darum anſuchen würden. Vocirte Prediger, die vorher noch nicht im Amte geweſen, ſollten ſich einer von den leipziger Theologen anzuſtellenden Prüfung unterwerfen.

Die Viſitatoren trennten ſich für Meißen und Thüringen in zwei Abtheilungen. Die für das meißner Land beſtimmten, Dr. Jonas, Georg Spalatin, der colditzer Amtmann Melchior von Kreutz, Kaspar von Schönberg und Rudolph von Rechenberg, begannen ihr Geſchäft in Meißen, wo freilich manche Schwierigkeiten von Seiten des Domcapitels zu beſiegen waren, und begaben ſich dann nach Dresden, wo der Rath den Kirchenornat der Stadtkirchen an ſich nahm und den Mönchen (auch den pirnaiſchen), welche von nun an ihre Ordenstracht ablegten, zum Theil ihre Beſitzungen abkaufte, während Herzog Heinrich bereits am 15. Juli 1539 eine Superintendentur (bei der Kreuzkirche) mit vier Diaconen gründete und auch bei den übrigen Kirchen evangeliſche Geiſtliche anſtellte**). Von Dresden gingen die Viſitatoren durch das Erzgebirge über Penig und Pegau nach Leipzig, wo, wie bereits bemerkt, Manches vorgearbeitet war. Während ihres zehntägigen Aufenthaltes daſelbſt***) (ſeit dem 5. Auguſt) verſtummte allmählig der Rath vor den gemeſſenen Befehlen der Viſitatoren und ließ die vielleicht nicht ernſtlich gemeinten Gegenvorſtellungen fallen. Die Klöſter wurden aufgelöst, und ſchon jetzt erhielt der Rath eine Art Patronatrecht; denn wenn auch dem Landesherrn die Ernennung des Superintendenten vorbehalten blieb, ſo ſollte dieſer doch die übrigen Prediger bloß mit Einwilligung des Rathes anſtellen können. Unter Moritz bildete ſich dann dieſes Patronatrecht des Rathes mehr aus, indem dieſer dabei zugleich die Kloſtergüter vollſtändiger erwarb, womit er indeſſen, auf Herzog Georgs Begünſtigung (ſ. S. 479) ſich ſtützend, ſchon einen Anfang gemacht hatte. Ungeachtet dieſer raſch fortſchreitenden kirchlichen Aenderungen ließ man doch gerade bei den in Leipzig obwaltenden Verhältniſſen Manches ſchonend beim Alten, beſonders in Bezug auf äußere Gebräuche. Die lateiniſchen Frühmetten und Veſpern blieben noch lange, und ſelbſt das Wandelungsglöcklein des Sacri-

*) In Annaberg z. B. ließ jedoch Herzog Heinrich den reichen Kirchenſchmuck, 1036 Mark Silber an Werth, wegnehmen und einſchmelzen, wofür ſpäter ein Capital von 12,862 Thlr. 12 Gr. aus landesherrl. Kaſſen zur Beſoldung der annaberger Geiſtlichen und Schullehrer verzinst wurde. Vgl. Hering's Geſchichte des ſächſ. Hochlandes, Thl. I, S. 229.

**) Vgl. Haſche dipl. Geſchichte v. Dresden, Thl. II, S. 212 flg., und Klemm's dresdner Chronik, S. 186.

***) Vgl. d. Verf. kirchl. Zuſtände Leipzigs, S. 257 flg.

ſtans hörte man noch bis zum Jahre 1787*). Das wichtigſte Werk der Viſitatoren zu Leipzig war indeß die Reformation der Univerſität, deren Anfang auf den 17. Auguſt 1539 endlich feſtgeſetzt wurde, worauf ſich alsbald die dem dominikaniſchen Syſteme anhängenden Theologen zum größten Theil aus dem Staube machten**). Im Auditorium des großen Fürſtencollegiums machten die fürſtlichen Commiſſarien der Univerſität den Befehl des Herzogs Heinrich bekannt, daß die Hochſchule im Lehren, Leſen und Disputiren keine andere Meinung als die in der auf Gottes Wort feſt gegründeten augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie enthaltene führen ſolle; doch geſtattete ein Zuſatz vermöge der Privilegien der Univerſität Disputationen für und gegen dieſe Lehre, damit die Wahrheit deſto beſſer hervorleuchte; nur das Gegentheil ſolle nicht behauptet, geſchrieben, gelehrt und vergifteter Weiſe darüber geſtritten werden. — Die von den vier Nationen der Univerſität hierauf ertheilte Antwort lautete etwas zweideutig; denn indem ſie erklärte, daß ſie ſich dem Befehle fügen wolle, ſprach ſie zugleich die Anſicht aus, daß Herzog Heinrich jenen Befehl ertheilt habe, weil er wiſſe, daß die augsburgiſche Confeſſion und deren Apologie mit der katholiſchen Kirche in den heiligen Bibelbüchern übereinkomme und dadurch zugleich mit Einſtimmung der Concilien beſtätigt ſei. Und allerdings gab, geſtützt auf den Nationalbeſchluß vom 12. Auguſt, die vom Herzog Heinrich bald darauf mit einem Gutachten beauftragte theologiſche Facultät, ungeachtet ſie neu beſetzt worden war, zu erkennen***), daß ſie die Apologie nur inſofern annehmen könne, als ſie weder dem Evangelio, noch der Wahrheit, noch den Schriften der Kirchenväter entgegen ſei. Heinrich begnügte ſich bloß mit einem Verweiſe, und die der Hochſchule noch bevorſtehenden großen Veränderungen wurden keineswegs aufgehalten. Die Viſitatoren aber beſuchten von Leipzig aus noch die an der Elbe liegenden Ortſchaften und kehrten nach ſiebenwöchentlicher Arbeit nach Dresden zurück. Nach ihrem Berichte, aus welchem man erſah, daß ſie in Heinrichs Landen etwa 5 bis 600,000 Seelen in ungefähr 1000 Pfarreien, und unter ihnen auch eine große Zahl Prediger gefunden, die bloß ſcheinbar Gehorſam angelobt hätten, mochte es vielleicht rathſam erſcheinen, gegen das Ende des Jahres 1539 eine zweite Viſitation für Meißen vorzunehmen, von welcher indeſſen weniger Nachrichten auf uns gekommen ſind. — Die für Thüringen ernannten Viſitatoren (Juſtus Menius, Johann Weber, Hartmann Goldacker, von Watzdorf und Friedrich von Hopfgarten) hatten zwar, da der größere Theil Thüringens erneſtiniſch war, einen kleineren Landesdiſtrikt zu durchreiſen, doch fanden ſie zu Weißenfels, Eckardsberga, Sangerhauſen, Freiburg,

*) S. Dolz Geſchichte Leipzigs, S. 175.

**) S. d. Verf. kirchl. Zuſtände ꝛc., S. 277 flg.

***) Vornehmlich durch den Mund des Dr. Sauer, der bald wieder von der evangeliſchen Kirche zu der katholiſchen übertrat. Neben ihm erſcheinen in der theol. Facultät Nicolaus Scheubel, Jacob Schenk (ſ. S. 478) und vor Allen der Schotte Aleſius und der edle Kaspar Börner. Merkwürdig war es, daß man die alten papiſtiſchen Theologen Metz, Riedel und Deichſel, obgleich ſie ſich entfernt hatten, zu der dem obenerwähnten Beſchluſſe vorangehenden Conferenz einlud und noch als Mitglieder der Facultät betrachtete. Vgl. d. Verf. a. a. O. S. 283 flg.

Tennstädt u. a. O. gerade genug zu thun und konnten gleich ihren meißner Collegen ähnliche Klagen führen, welche vielleicht ebenfalls eine zweite Visitation für Heinrichs thüringische Besitzungen veranlaßten, die im Jahre 1541 statt gefunden haben soll.

Herzog Heinrich hatte es nicht für gut befunden, bei allen diesen kirchlichen Veränderungen seine Landschaft um Rath zu fragen, obgleich es an Anregung dazu (vgl. S. 485) nicht gefehlt hatte; denn die Gesinnungen seiner Stände, vornehmlich der Ritterschaft, konnten ihm in dieser Hinsicht so wenig als dem Kurfürsten Johann Friedrich, welcher wahrscheinlich ebenfalls auf jene Verabsäumung des Herzogs Einfluß geübt hatte, unbekannt sein. Es traten indeß, wie bald näher erwähnt werden wird, Geldverlegenheiten ein, welche, wie schon früher, die Zusammenberufung der Stände unvermeidlich machten und eine Versammlung derselben zu Chemnitz im November 1539 veranlaßten. Wohl hütete sich Heinrich hier, in seiner Proposition den Punkt wegen der Religionsangelegenheiten zur Sprache zu bringen; allein die Stände nöthigten ihn bald dazu. Sie gaben ihm zu erkennen, daß die Religionsänderungen mit der Landstände Rath und Vorwissen „etwas fruchtbarlicher" hätten geschehen können, und beklagten sich, daß die Anstellung oder Entfernung der Pfarrer, welche von ihnen (als Patronen) zu Lehen gingen, ohne ihr Vorwissen vorgenommen worden sei. Land und Stände seien bei der Visitation mit großen Bürden belegt worden, und Niemand müsse seiner Religion wegen bedrückt werden. Auch verlangten sie, daß man sich ohne ihr Wissen und Willen an den geistlichen Gütern nicht vergreife und die Einkünfte der bereits eingegangenen Stifter und Klöster auf eine zweckmäßige Weise verwende. Die Edelleute sollten nicht zum Dienst wider die Bischöfe, von denen sie zum Theil belehnt wären, gezwungen werden; kurz, die Landstände baten außer mehrem Anderen, später zu Erwähnenden, daß Herzog Heinrich die Fußtapfen seines Bruders Georg nicht verlassen, sondern sein Regiment mit ihrem Wissen und Rath anstellen möge. Zugleich sprach man sich gegen die von den Kanzeln herab wider Herzog Georg ertönenden Schmähungen aus, und Ritterschaft und Städte beantragten gemeinsam, daß Heinrich den Unwillen gegen Georgs Räthe aufgeben oder sie öffentlich vernehmen möge. So mußte der von der Landschaft bedrängte Heinrich, wenn er gleich erklärte, „daß er auch ohne Einlassung einiger Fußtapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten", im Allgemeinen eine begütigende Antwort geben, wonach auch die Ritterschaft Rath halten sollte, wie es mit der Bestellung der geistlichen Güter zu halten sei. Doch wenn auch die Stände nun meinten, daß ein Ausschuß von Ritterschaft und Städten über die Verwendung der geistlichen Güter mit dem Fürsten sich vergleichen solle, so wurde doch dieser Vorschlag in dem Landtagsabschiede nicht erwähnt, vielleicht um eine dem Herzog nachtheilige Beschränkung seiner landesherrlichen Gewalt abzuwenden*).

*) S. über diese und die nachfolgend erwähnten Verhandlungen außer Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II, p. 2159 sq. die Sammlung verm. Nachr. zur sächs. Geschichte, Thl. VI, S. 111 flg. nächst Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 270 flg. und v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. II, S. 98 flg. und die daselbst angeführten Quellen.

Allerdings ſchien aber der durch ſeine Umgebungen geleitete, ſonſt gutmüthige und an nichts weniger als an raſches Handeln gewöhnte Heinrich den einmal betretenen Weg noch nicht verlaſſen zu wollen. Mit dem Beginnen des in ſeiner Ueberzeugung redlichen und einer Reform der kirchlichen Mißbräuche nicht abholden Georg ſtand er im ſtrengſten Gegenſatze, und wenn des Bruders freilich nicht zu rechtfertigender Eifer in Verfolgung der von ihm als eine giftige Secte angeſehenen Bekenner der neuen Lehre dieſer nur neue und um ſo ſtandhaftere Anhänger zugeführt hatte, ſo konnte dagegen die ſo plötzliche und nicht immer mit einer des evangeliſchen Bekenntniſſes würdigen Mäßigung unter Heinrichs Regierung vollzogene Aenderung bei vielen der alten Lehre Zugethanen und ſelbſt bei Proteſtanten häufig keinen günſtigen Eindruck machen. Daher jene Klagen auf dem Landtage zu Chemnitz, zu denen auch nachher noch Veranlaſſung genug geboten wurde. So beſchwerte ſich z. B. die am Dome zu Meißen angeſtellte Geiſtlichkeit über die von Heinrich angeordnete neue Liturgie, wobei ſie ſich auf deſſen beim chemnitzer Landtage gegebenes Verſprechen berief, in Niemanden der Religion wegen zu dringen, und bat die Landſtände, ſich ihrer gegen den geſchwinden Befehl des Herzogs anzunehmen; ſo klagten auch die freiberger Kloſterjungfrauen und für ſie ſächſiſche und böhmiſche Edle vergebens bei Heinrich über die zu raſche Auflöſung ihres Kloſters. Vor Allem wurde das Verhältniß zu den Biſchöfen von Meißen und Merſeburg ſchwieriger. In des Erſteren an den Kaiſer 1540 gerichteten Klage (vgl. S. 460) über die Eingriffe der ſächſiſchen Fürſten in ſeine geiſtliche Jurisdiction war auch Heinrich mit begriffen, dem er ſogar die Reichung der vom biſchöflichen Sitze abhängigen Lehen in Frage ſtellte, da ihm der Herzog ſein Kathedraticum entziehe. Heinrich fuhr dagegen fort, den Biſchof durch harte Rede zu reizen, während die Landſchaft, welche eine Sonderung der Prälaten von ihrer Corporation fürchtete, der Zerrüttung des Landes durch die zu raſchen Reformen entgegenzuarbeiten ſuchte*). Doch ſchien auf einem im J. 1540 zu Leipzig gehaltenen Ausſchußtage ein ruhigerer Gang eingeleitet werden zu können, als auf Heinrichs abermaligen Antrag wegen Verwendung der geiſtlichen Güter die Landſchaft Sequeſtratoren der Kirchengüter angeſtellt und dazu einen Ausſchuß von zwei adeligen Ständen und einem Deputirten der Städte verordnet wiſſen wollte. Ja, Heinrich ſelbſt ſtellte der Landſchaft die von ihr geforderte Verſchreibung über dieſe Punkte aus, während er auf einer anderweiten Ausſchußverſammlung zu Dresden (2. Auguſt 1541) noch viel beſtimmter über die Verwendung geiſtlicher Güter ſich ausſprach und außer einem Theile zum Troſt gemeiner Landſchaft und einem andern zur Beſſerung der Lage der Kirchen- und Schuldiener auch einen Theil zur Ausſtattung der Univerſität und Unterhaltung etlicher ſtudirenden Knaben forderte. Der ſtändiſche Ausſchuß bewilligte in letzterer Hinſicht einige Summen, wollte aber vor der Entſchließung wegen der andern Punkte den wahren Werth der geiſtlichen Güter noch feſter ausgemittelt und zu den bisherigen Verwaltern noch zwei landesherrliche und zwei ſtändiſche Deputirte angeſtellt wiſſen, die durch Reiſen im Lande jenem Zwecke durch Erkundigungen näher kommen ſollten. So blieb noch Manches

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 101 flg.

Digitized by Google

in Aussicht, was erst unter Heinrichs Nachfolger Moritz in Erfüllung gehen sollte.

Auf jenem ersten Landtage Heinrichs zu Chemnitz war aber eine Erb- und Geldangelegenheit zur Sprache gekommen, welche vor Allem den Beirath der Landschaft, die damals auch ihre Privilegien bestätigt erhielt und sich gegen die Münzverringerung aussprach, erheischte und sonst noch manche Einwirkungen von einigen im albertinischen Hause Sachsen sich trübenden Verhältnissen erfuhr. Die Allodialverlassenschaft des Herzogs Georg ward auf 128,393 Fl. geschätzt. Auf sie und die Gerade der vor ihm (s. S. 478) gestorbenen Gemahlin Barbara machte der Landgraf Philipp von Hessen, der sich mit Georgs allein hinterlassener Tochter Christine vermählt hatte, sowie der Kurfürst Joachim von Brandenburg Anspruch, dessen Gemahlin Magdalene, ebenfalls Georgs Tochter, zwar vor ihrem Vater gestorben war, aber Kinder hinterlassen hatte, die in dieser Beziehung an die Stelle der Mutter traten. Diese Ansprüche brachte Herzog Heinrich auf dem chemnitzer Landtage (1539) zur Begutachtung der Landstände, die zwar zur Annahme des herzoglichen Testamentes, das den genannten Fürsten 40,000 Fl. vermachte, riethen, aber zugleich die Ablehnung jener Forderung oder die Uebernahme der von Georg hinterlassenen bedeutenden Schulden (500,000 Fl.) von Seiten der Fordernden vermöge eines Gutachtens einiger in- und ausländischen Rechtsgelehrten, sowie einiger Glieder der Ritterschaft versucht wissen wollten, falls der Herzog das erwähnte Testament wegen Gewissensscrupel nicht annehmen könne. Das Letztere mußte auch wirklich um so eher statt finden, da die Nichtvollziehung des Testamentes von den Allodialerben nicht gegen Herzog Heinrich gekehrt werden konnte. Vornehmlich gab nun der schon genannte Rechtsgelehrte Melchior von Osse ein Gutachten ab, in welchem er sich für Brandenburg und Hessen, die indessen die Privatschulden Georgs bezahlen und von der Forderung der Gerade abstehen sollten, entschied, und nachdem man noch vergeblich zu Zeitz sich zu vergleichen gesucht, wurde doch auf dem erwähnten leipziger Ausschußtage (1540) den Ständen angezeigt, daß der Kurfürst von Brandenburg mit 30,000 Fl. und einem Darlehen von 50,000 Fl. verglichen worden sei, wozu die Stände von der Türkensteuer 60,000 Fl. verabfolgen ließen. — Anders stand es mit den hessischen Ansprüchen, die von sächsischer Seite bedeutend hintangesetzt wurden. Dazu trug nicht wenig die von Philipp bei Lebzeiten seiner Gemahlin mit Margaretha von der Saal (s. S. 455) zur linken Hand geschlossene Ehe bei, die außerdem noch auf das Verhältniß des Herzogs Heinrich und seiner Gemahlin Katharina zu Moritz, ihrem Sohne, störend einwirkte.

Schon mochte einige Entfremdung zwischen dem fürstlichen Elternpaare und dem Herzog Moritz, dem sich Georgs zurückgesetzte Räthe und vielleicht schon damals auch Georg von Carlowitz anschlossen, eingetreten sein. Aber die Spannung mußte noch vermehrt werden, als der selbstständiger handelnde Moritz einen für sein Lebensglück wichtigen Schritt wider den Willen der Eltern that*). Schon im Jahre 1529 hatte man beabsichtigt, den Knaben mit der Tochter eines Herrn von Bernstein zu verloben; doch zerschlug sich dieser Plan wieder, besonders da

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc. Thl. I, S. 82 flg.

auch Herzog Georg dawider war. Jetzt (im Frühjahr 1540) ritt der kaum neunzehnjährige Moritz, vielleicht durch die Schweſter des heſſiſchen Landgrafen, Eliſabeth von Rochlitz, hingeleitet, zur Brautſchau nach Heſſen, während Heinrichs Rath, Anton von Schönberg, und Philipps Kanzler die Vermählung des jugendlichen Herzogs mit Philipps Tochter Agnes zu Salza beſprachen. Aber als nun Moritz ſein Wort gegeben und, ohne die Ehre des Hauſes Sachſen zu verletzen, nicht mehr zurücktreten konnte, verſagte der Vater Heinrich, aufgereizt durch Katharina, ſeine Zuſtimmung zur Vermählung. Die allerdings ärgerliche Doppelehe Philipps hatte beſonders die fürſtlichen Frauen Eliſabeth und Katharina aufgeregt und ſie Alles vergeſſen laſſen, was Philipp für das Haus Sachſen, die evangeliſche Lehre und insbeſondere auch für Heinrichs Nachfolge in Georgs Landen gethan hatte. Ja, Katharina veranlaßte ſogar den Gemahl, die Mutter der dem Landgrafen zur linken Hand angetrauten Gemahlin, Anna von der Saal, (1540) gefänglich einziehen und vernehmen zu laſſen. Herzog Moritz aber begab ſich ungeachtet dieſer Verhältniſſe gegen das Ende des Jahres 1540 ohne Urlaub nach Heſſen, und weder der Unwille des Vaters, noch die Vorſtellungen ſeiner Räthe, noch der heftige Briefwechſel Katharinens mit Philipp konnten ihn bewegen, ſeine gegebene Zuſage zu brechen. Im Januar 1541 ward ſeine Vermählung mit Agnes zu Marburg vollzogen und dabei auch der unter den obwaltenden Umſtänden hintangeſetzte heſſiſche Anſpruch auf Herzog Georgs Nachlaß ſo weit ausgeglichen, daß Moritz die Forderung auf 50,000 Thlr. anerkannte. Agnes erhielt 25,000 Thlr. Mitgift, und ihr Gemahl verſprach eine gleiche Wiederlage, 19,000 Gulden für die Kleinodien und 5000 für die Morgengabe. Aber wenn auch dem Herzog Moritz ſein Bruder Auguſt und der Kurfürſt Johann Friedrich zu ſeiner Vermählung Glück wünſchten, ja ſelbſt die rochlitzer Eliſabeth ihm nicht ganz ihre Gunſt entzog, ſo blieben doch Vater und Mutter unverſöhnt, und ſeine Schweſter Sibylle ſchrieb ihm daher klagend: Er habe das Vaterland verſcherzt, und es ſei ihm nicht zu rathen zurückzukehren. Endlich gelang es Moritzen (Febr. 1541), den Unwillen des Vaters zu beſiegen, und wenn er auch am väterlichen Hofe, an welchen er Agnes jetzt noch nicht mitbrachte, nicht ohne Kränkung von Seiten des Vaters blieb und von der Mutter anfangs hart angelaſſen wurde, ſo war doch dieſe mit mehren Räthen bemüht, den väterlichen Unwillen gänzlich zu beſänftigen.

Während dieſer Ereigniſſe hatte der dem ſchmalkaldiſchen Bunde (1537) beigetretene Herzog Heinrich den Convent der evangeliſchen Stände zu Naumburg (19. Novbr. 1540 bis 16. Jan. 1541), wie ſchon früher (Novbr. 1539) einen zu Arnſtadt, beſchickt. Auf dem letzteren hatte er die gewöhnlichen Geldbeiträge verweigert und war daher, wenn er gleich für den Nothfall Hülfe an Geld und Kriegsgeräth verſprach, auch nicht zu allen Berathungen zugezogen worden. Auch zu Naumburg ließen ſich jetzt ſeine Geſandten in die Berathungen nicht tiefer ein. Mochte nun Heinrichs Kälte gegen den ſchmalkaldiſchen Bund (vgl. auch S. 454) aus ſeiner, auch von Freydinger erwähnten Ehrfurcht gegen den Kaiſer Karl V. hervorgehen, obgleich dieſer eine Geſandtſchaft des Herzogs (1540) nicht günſtig aufnahm und mit einer Ergänzung der Form des Teſtamentes vom

Herzog Georg aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit drohte; mochte jene Theilnahmloſigkeit durch die erwähnte Spannung des albertiniſchen Hauſes mit dem kurſächſiſchen noch verſtärkt werden, ſo trug doch die Abgeſtumpftheit des gutmüthigen und alten Fürſten, der lieber von fremden Staatsgeſchäften hören als ſich um die eigenen bekümmern mochte, nicht wenig dazu bei. Allmählig erwachte im Herzen des kränkelnden Herzogs, der auch die erfahrenen Räthe Georgs, wie Carlowitz und Dr. Simon Piſtoris, von Neuem an den Staatsgeſchäften Theil nehmen ließ, die Sehnſucht nach ſeinem wieder nach Heſſen gezogenen Sohne Moritz. Dieſer war durch ſeine Vertrauten von den Unordnungen wohl unterrichtet*), die am dresdner Hofe bei der Schwäche des Regenten und der Ausſicht auf einen nahen Regierungswechſel eingeriſſen ſein mochten. Wiederum war hierbei die rochlitzer Eliſabeth thätig, welche Moritz nicht bloß vor den argliſtigen Praktiken Antons von Schönberg, ſondern auch davor warnte, daß ſeine Mutter im Regiment bleibe und darin erhalten werde; und dieſelbe Warnerin war es auch, welche die nachher durch ein väterliches Teſtament nur zu wohl begründete Vermuthung ausſprach, daß Katharina den jüngeren Sohn Auguſt vor dem älteren zu begünſtigen ſuche. So zeigte es ſich, daß ungeachtet jener Ausſöhnung die zwiſchen Mutter und Sohn ſtattgefundene Entfremdung fortwährend ihren Einfluß äußerte. Selbſt Andeutungen über beabſichtigte Verſuche wider Moritzens Leben floſſen in die Aeußerungen Eliſabeths und des Landgrafen Philipp ein, wenn gleich die Annahme ſolcher Pläne der näheren hiſtoriſchen Begründung entbehrt. — Die meißner Stände, vornehmlich die Ritterſchaft, ſahen mit Trauer auf dieſe Zerwürfniſſe im albertiniſchen Hauſe und auf die dadurch geſtörte Leitung der Angelegenheiten des Vaterlandes. Patriotiſche Männer, wie Wolf von Ende auf Rochsburgk, Heinrich von Schleinitz auf Sathayn, die Herren von Schönberg auf Neuſorge und Burſchenſtein, Dr. Kommerſtadt, Dr. Ludwig Fachs und Andere, unter denen, wenn auch widerwillig, ſelbſt Anton von Schönberg ſich befand, trugen dem Herzog Heinrich ihre Beſorgniſſe und Wünſche vor. Auf einem Tage zu Dresden (am 5. Auguſt 1541**)) ward die Urkunde ausgefertigt, in welcher Heinrich einen bedeutenden Theil der Regierung ſeiner Lande dem kaum aus dem zwanzigſten Lebensjahre geſchrittenen Sohne Moritz übertrug, ihm mit ſeiner Gemahlin ein beſtimmtes Einkommen anwies und einige Räthe, unter ihnen die erwähnten Vertrauten des Herzogs Georg, zugeſellte. So glaubte der alte Fürſt, der ſich eine unbedeutende Theilnahme an der Regierung wohl mehr der Form wegen vorbehalten hatte, ſeine Tage in der von ihm ſo ſehr geliebten Ruhe beſchließen zu können. Allein ſchon wenige Tage darauf, am 18. Auguſt 1541, ſchloß Herzog Heinrich ſeine Augen, welche ihm weder der wieder in Heſſen weilende Moritz, noch der mit ſeinem Lehrer Johann Rivius in Leipzig ſich aufhaltende Auguſt zudrücken konnte. Wie er es verordnet, wurde ſeine ſterbliche Hülle in dem von ihm ſo geliebten

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 93 flg.

**) Nach v. Langenn a. a. O. S. 98 flg. Andere gaben bisher den 2. Auguſt als den Tag an, an welchem Heinrich ſeine am 7. Auguſt erfüllte Abſicht den Ständen kund machte. Schon Hausmann (Beiträge z. Kenntniß d. ſächſ. Landesverſammlungen, Thl. II, S. 128 flg.) ſprach ſich zweifelhaft über dieſe Angabe aus.

Freiberg begraben. Berghäuser und Knappen hatten ihm die Gruft im Dome bereitet; und Bergmeiſter und Geſchworene trugen den dem Bergvolke ſo geneigten Fürſten in dieſelbe, welche von nun an eine Reihe von Sprößlingen des albertiniſchen Stammes aufnehmen ſollte. Aller Aufwand war von ſeinen Räthen vermieden worden und das Begräbniß war, wie Freydinger klagt, ſo übel beſtellt, daß nicht einmal die Schüler, noch ſonſt die armen Leute den gewöhnlichen Pfennig erhielten. Groß war aber das Gedränge um das Grab des Fürſten, der zwar während ſeiner kurzen, aber an wichtigen Ereigniſſen ſo reichen Regierung ſich mehr von Anderen hatte leiten laſſen, aber bei allen ſeinen Schwächen durch Gutmüthigkeit und Milde die Herzen Vieler gewonnen hatte.

g) Der albertiniſche Landestheil in den erſten Regierungsjahren des Herzogs Moritz bis zum Jahre 1545.

So war einer der merkwürdigſten Wettiner in wunderbarem Schickſalswechſel zur Herrſchaft über den albertiniſchen Landestheil gelangt. Er, dem anfangs bloß das kleine, dem Vater ausgeſetzte und vielleicht noch mit Brüdern zu theilende Erbtheil beſtimmt war, ſieht ſich noch als Jüngling an die Spitze ſeines Stammes geſtellt. Weniger Jahre bedarf es für ihn, um Entſcheidendes für ſein Geſchlecht, für die ſächſiſchen Länder, ja für ganz Deutſchland zu vollbringen. Welche Gunſt der Umſtände in einer aufgeregten Zeit dabei im Spiele war und durch welche Mittel der frühzeitig endende Fürſt wirkte, wird aus den folgenden Abſchnitten dieſer Mittheilungen ſich ergeben. Jetzt aber werde, inſofern ſie nicht ſchon berührt worden iſt, ſeine frühere Regierungsgeſchichte und der Gang der Ereigniſſe in ſeinen Landen bis zu dem Zeitpunkte dargeſtellt, wo ſie ſich mit der Geſchichte des ernestiniſchen Landestheiles mehr noch, als bis dahin, zu verknüpfen anfängt.

Hatte auch Moritz kaum das zwanzigſte Jahr vollendet, als er den Regentenſtuhl ſeines Vaters beſtieg, ſo hatten doch ſchon, wie aus der Erwähnung ſeiner früheren Lebensjahre erhellt, Erfahrungen mancherlei Art ſeine Jugend durchblitzt und ſie über die gewöhnliche Beurtheilung hinausgetragen. Mag auch der Einfluß der am üppigen Hofe Albrechts von Mainz ſtattfindenden Erſcheinungen auf Moritz nicht zu hoch angeſchlagen werden, ſo hatte doch der grämliche Oheim Georg die Kräftigung des Neffen und ſein Streben nach Selbſtſtändigkeit, die er am väterlichen Hofe vergebens ſuchte, vorbereitet, während ſein Verhältniß zum Kurfürſten Johann Friedrich ihm jenen, eben ſo oft getadelten, wie gelobten, die Schwäche der Partei leicht erkennenden politiſchen Takt verlieh, an den auch der kluge, zum Schwiegervater erwählte Philipp von Heſſen die Feile mit legte. An ihn ſchloß ſich Moritz mit ganzer Seele ſchon in einer Zeit an, die für ihn in Bezug auf ſein Mißverhältniß zu den Eltern eine höchſt trübe genannt werden konnte. In dieſer Zeit war es, wo Philipp dem mit feſtem Vertrauen an ihm hangenden Eidam in Bezug auf deſſen bevorſtehende Nachfolge in Heinrichs Landen ſeinen wenigſtens nicht von parteiiſcher Befangenheit zeugenden Rath ertheilte und ihm

Digitized by Google

die alten Räthe Georgs, beſonders den nicht alle Maßregeln ſeines Herrn billigenden Georg von Carlowitz und Simon Piſtoris empfahl, die ſich, wie Philipp meinte, auch in Hinſicht der wahren Religion mit der Zeit wohl beſſern würden und denen er den Grafen Kaſpar von Mannsfeld an die Seite ſtellte. Auch den Kurfürſten Johann Friedrich ſollte ſich Moritz bei gutem Willen, doch mit Maßen, erhalten und in Religionsſachen ſich vorzüglich an den milder geſinnten Melanchthon und an Bucer wenden. Ebenſo ſtand Philipp ſeinem Schwiegerſohne treulich mit Rath bei, als Georg von Carlowitz, der ſich Beiden zu nähern ſuchte, die Kunde von einem zum Nachtheile Moritzens erlaſſenen Teſtamente des Herzogs Heinrich mittheilte. Ein ſolches hatte dieſer in der That am 5. Mai 1541 errichtet und am 18. Juli ſeinem Rathe Anton von Schönberg übergeben. Ohne Rückſicht auf die von Albrecht dem Beherzten gegründete Erbordnung, nach welcher der Aelteſte die Nachfolge haben ſollte (ſ. S. 388), ward in dieſem Teſtamente verordnet, daß alle Fürſtenthum, Herrſchaften, Land und Leute, Baarſchaft, Kleider, Pferde, Harniſch, Geſchütz und Artolerei an Heinrichs beide Söhne, Moritz und Auguſt kommen ſollten. Anton von Schönberg ſelbſt gab dem heſſiſchen Landgrafen Nachricht von dieſer letztwilligen Verfügung, indem er ſich um eine der albertiniſchen Ordnung gemäße Deutung jener Stelle bemühte; allein Philipp ſäumte nicht, ſeinen Schwiegerſohn Moritz auf den Doppelſinn derſelben aufmerkſam zu machen und ihn vor Heinrichs Räthen, beſonders vor Schönberg, zu warnen. Seinem Rathe folgend proteſtirte Moritz (ſchon am 6. Auguſt 1541) vor Notarius und Zeugen gegen das väterliche Teſtament*), indem er ſich auf die ihm nach der albertiniſchen Erbordnung zuſtehenden Rechte berief, und ließ es dann bis zum Jahre 1550 uneröffnet liegen. Mochte er auch nach ſeiner Gelangung zur Regierung der Mutter, ohne deren Wunſch wahrſcheinlich Schönberg nicht gehandelt hatte, äußerlich nicht zu nahe treten, ſo ſprach ſich doch ſein Unwille gegen die Räthe ſeines Vaters in deren Entlaſſung aus, von denen Schönberg einer förmlichen Unterſuchung unterworfen wurde. Dieſem wurde nicht bloß jene Teſtamentserrichtung und ſein Hin- und Hergehen zwiſchen den Räthen Moritzens und Katharinens, ſondern auch die Benutzung ſeines Einfluſſes bei Heinrich zu verſchiedenen Erwerbungen vorgeworfen, während auch der Kurfurſt Johann Friedrich bei dieſer Unterſuchung perſönliche Beleidigungen und Bevortheilung hinſichtlich der Bergwerksnutzungen zur Sprache brachte. Mangel an vollſtändigen Beweiſen, ſowie Verwendung ſeiner Verwandten und Vermittelung Philipps von Heſſen führten endlich zur Entlaſſung Schönbergs, nachdem er den Urfrieden geleiſtet hatte**). Vorher ſchon hatte Moritz (Septbr. 1541) mit ſeinem Bruder Auguſt die Huldigung in ſeinen Landen theils perſönlich, theils durch Bevollmächtigte eingenommen, wobei in dem Huldigungseide die Erwähnung der altväterlichen Erbordnung nicht vergeſſen wurde. Dann führte er ſeine noch ſehr jugendliche Gemahlin Agnes (geb. 31. Mai 1529) in feierlichem Zuge (29. Novbr. 1541) in Dresden ein.

*) Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III, S. 280.

**) Vgl. v. Langenn Kurfürſt Moritz ꝛc., Thl. I, S. 105.

Noch finden wir im Vorstehenden den Kurfürsten von Sachsen mit dem jungen Regenten der albertinischen Lande in einer näheren Verbindung. Durch welche Verhältnisse aber das zwischen ihnen früher bestandene freundlichere Band lockerer wurde und wie die bittere Stimmung zwischen beiden so entgegengesetzten Charakteren sich bald auf die mannigfachste Weise und zuletzt noch in der den Keim zu fortdauerndem Mißtrauen säenden wurzener Fehde kund gab: das konnte schon in der Geschichte Johann Friedrichs (s. S. 459 flg.) angedeutet werden. War jene Fehde zum Heile der sächsischen Länder friedlicher, als man erwarten durfte, beigelegt worden, so bot sich dem ritterlichen Moritz alsbald eine andere Gelegenheit dar, Ruhm durch das Schwert zu gewinnen. In die Berathungen deutscher Fürsten, welche bald nach dem regensburger Reichstage 1541 auf einem Tage zu Naumburg wegen der Türkenhülfe (s. S. 456) statt fanden, ward auch Moritz gezogen. Je mehr man sich gefahrdet glaubte, desto lebhafter mochte sich der Herzog aufgefordert fühlen, auf einem zu Dresden (am 18. November 1541) versammelten Ausschußtage ebenfalls die Türkenhülfe zur Sprache zu bringen. Wenn gleich der Ausschuß Vorschläge that, wie die von dem Fürsten verlangte Summe aufzubringen sei, so wies er doch gegen die Wünsche des Herzogs in Bezug auf die Bewilligung auf eine allgemeine Versammlung der Landschaft hin, welche hierauf (Decbr. 1541) zu Leipzig zusammentrat und in ihres Landesherrn Begehren willigte*). Allein auch der Wunsch, dem Kaiser gefällig zu werden, mochte bereits den Herzog Moritz bewegen, seine Theilnahme an dem Türkenzuge zu bezeigen. Hatten doch schon während des regensburger Reichstages im J. 1541 Georg von Carlowitz und noch mehr dessen Vetter Christoph von Carlowitz, der für Moritz und das Sachsenland einer der bedeutendsten Staatsmänner wurde, versucht, ihren Herzog dem Kaiser näher zu bringen, und deshalb sein Erscheinen zu Regensburg gewünscht**). Jetzt legte König Ferdinand, der, vielleicht wegen der Zerwürfnisse Moritzens mit Johann Friedrich von manchen Hoffnungen erfüllt, auch des Herzogs Bruder August zu dessen fernerer fürstlichen Ausbildung an seinen Hof nahm, dem jungen ritterlichen Fürsten die vom Halbmond drohende Gefahr dringend an's Herz und wies dabei auf die von Albrecht dem Beherzten den Habsburgern erwiesenen Dienste hin. So zog denn Moritz, unterstützt von den Ständen seines Landes und nachdem er für die Regierung desselben zehn Männer***) bestellt und sie mit genauen Instructionen, die unter andern auch nicht frei von Mißtrauen gegen Johann Friedrich waren, versehen hatte, im Juni 1542 dem Unternehmen gegen die Türken zu. Hier wurde bald Christoph von Carlowitz sein beständiger Begleiter, der alle Gefahren mit seinem Herrn theilte, unter andern auch die des Erstickens in einem mit Rauch erfüllten Schlafgemache bei Gran.

*) Vgl. Hausmann Beiträge z. Kenntniß der kurs. Landesversammlungen Thl. II, S. 129 flg. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 286 und v. Langenn, Moritz ꝛc., Thl. I, S. 124 flg.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 146 u. 158.

***) Unter ihnen zwei Grafen zu Mannsfeld, Georg v. Carlowitz, Simon Pistoris, Kommerstadt u. m. a. Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 148 flg.

Zwar erfüllte der Feldzug die gehegten Erwartungen nicht, weil es, nach einem Ausdrucke König Ferdinands, „an dem Gehirn der guten Anführung“ (Reichsfeldherr war Kurfürſt Joachim von Brandenburg) fehlte, und Herzog Auguſt ſelbſt ſchrieb ſeinem Bruder von den ſchimpflichen Reden, die darüber zu Nürnberg geführt worden; doch lag dieſer ungünſtige Erfolg nicht an Moritz, der ſich in mehren Gefechten rühmlich auszeichnete. Hierher gehört der von dem Herzog ſelbſt in einem Briefe an den Ritter von Taubenhayn*) erzählte Vorfall am 1. October 1542 bei der Belagerung von Peſth. Zu haſtig den Angriff beginnend, gerieth Moritz unter einen Türkenhaufen, und da er durch das Reißen des Sattelgurts vom Pferde ſtürzte, ſchwebte ſein Leben in der höchſten Gefahr. Da opferte ſein treuer Diener Sebaſtian von Reibiſch, der Schnauber genannt, das eigene Leben und gab, ſich über den Herzog werfend und ihn ſo lange vertheidigend, bis Hülfe erſchien, in Folge der von den Türken erhaltenen Wunden ſeinen Geiſt auf.

Den Ausgang des Feldzuges beklagend zog der neunundzwanzigjährige Fürſt (October 1542) gleich anderen deutſchen Fürſten wieder den heimathlichen Fluren zu, um bald enger in jene Verhältniſſe verwickelt zu werden, die den Wendepunkt ſeines Lebens vorbereiteten. Dem evangeliſchen Bekenntniſſe zugethan, aber von dem ſchmalkaldiſchen Bunde, deſſen Mängel er erkannt, ſeit dem 21. Januar 1542 (vgl. S. 460) beſtimmter getrennt und in Mißhelligkeiten mit dem von ſeinen Umgebungen, die dem Herzog und ſeinen Räthen nicht wohlwollten, geleiteten Kurfürſten Johann Friedrich, ſuchte der feurige und nach Selbſtſtändigkeit ſtrebende Fürſt ſich eine Bahn zu brechen, welche ihn über die Parteien erheben und über die vielleicht von ihm geahneten politiſchen Verwickelungen ſicher hinwegleiten ſollte. Mögen auch ſeine ſpäter hervortretenden Abſichten und die zu ihrer Erreichung einzuſchlagenden Wege jetzt noch nicht klar vor ſeiner Seele geſtanden haben: ſo hatte doch der berechnende und dem offenen Sinne nicht immer huldigende Verſtand, wie er ſich in ſeinen Jugendverhältniſſen entwickelt hatte, wahrſcheinlich ſchon ſeinen Theil an den annähernden Verhandlungen, welche Kaiſer Karl V. ſowie König Ferdinand jetzt begannen. Denn ſolche wurden mit Moritz, nach ſeiner Rückkehr vom Türkenzuge, über die zu leiſtende Hülfe wider den franzöſiſchen König Franz I. angeknüpft, der bereits ſeit dem Mai des Jahres 1542 dem Kaiſer den Krieg erklärt hatte. Dieſe Unterhandlungen aber leitete der kaiſerliche Orator, der kluge Granvella, dem der von Moritz nach Nürnberg geſendete nicht weniger kluge Chriſtoph von Carlowitz gegenüberſtand. Treulich berichtete der Letztere die ihm von Granvella mitgetheilten Aeußerungen des Kaiſers, der darüber frohlocke, einen ſo jungen, weidlichen, ihm treuergebenen Fürſten im Reiche zu haben, der an ihm einen geſchickten Lernmeiſter in Kriegsſachen haben und ſich ſo verdient machen werde, daß er viel mehr, als er jetzt gedenke, zu Ehren aufſteigen ſolle. Während Granvella ſich fein genug, was ſpäter wohl angeführt wurde, merken ließ, daß er den Herzog vornehmlich um deswillen in des Kaiſers Kundſchaft bringen wolle, damit die Proteſtanten ſähen, wie Karl V. auch ihre Religionsverwandten hervorzuziehen geneigt ſei, und daß man nicht den Glauben meine,

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. Thl. I, S. 152 und den Brief Thl. II, S. 225 flg.

Digitized by Google

wurde Chriſtoph von ſeinem Vetter Georg von Carlowitz in ſeiner Thätigkeit unterſtützt und geleitet, der nicht ohne Vorſicht das fürſtliche und männliche Gemüth des durch glänzende Ausſichten leicht zu erregenden jungen Fürſten zu Handlungen bringen wollte, die ihm zum Vorwurf gereichen könnten*). Moritz ſelbſt aber verlangte nach ſeinen Inſtructionen an Chriſtoph von Carlowitz, um dem Kaiſer mit ſeinem Leibe zu dienen, ein Geſchwader Reiter und ein Regiment Knechte, die Verſicherung der Bezahlung derſelben mit etlichen Reichsſtädten oder ſtattlichen Kaufleuten, ſowie fur ſich 5000 Gulden monatliche Vergütung. Merkwürdig und bedeutſam für die Folgezeit war es, daß er den Kaiſer erſuchen ließ, ihn zum Schutzherrn der Stifter Magdeburg und Halberſtadt zu machen und ſich für ſeine Annahme beim Biſchof und den Domcapiteln zu verwenden; ein Geſuch, welches durch den für ihn mit Gefahr verbundenen Streit des Kurfürſten von Sachſen mit dem Erzbiſchof von Magdeburg (ſ. S. 458) motivirt ward. Wenn auch Moritz mit dieſem Begehren zunächſt Sicherſtellung ſeiner aus den Dienſten für den Kaiſer etwa hervorgehenden Forderungen bezweckte, ſo mochte ihn doch vielleicht auch ein Blick auf die Möglichkeit durchdringen, daß aus einer Schirmvogtei ſich leicht eine Territorialhoheit entwickeln könne. Das Verfahren Johann Friedrichs mit dem Stifte Naumburg (ſ. S. 457 flg.) ſowie deſſen Verſuche hinſichtlich Wurzens (ſ. S. 460 flg.) fuhrten auch darauf, und noch beſtimmter als bei Magdeburg und Halberſtadt faßte Moritz dieß in Bezug auf Merſeburg und Meißen in's Auge, indem er vom Kaiſer verlangte, daß dieſe Stifter ihm und ſeinen Erben erblich und eigenthümlich verſchrieben und dieſe Verſchreibung auf den Kurfürſten und deſſen Nachkommen fur den Fall ſeines eigenen erbloſen Todes ausgedehnt würde. Dabei wurde vorgeſtellt, daß die ſtiftiſchen Unterthanen ſich thatſächlich zur Reformation hinneigten, und über die derſelben abgeneigten Biſchöfe ein Unfall kommen könne, ehe dieß Moritz als Schutzherr erfahre. Paſſender erſchien der Antrag des Herzogs wegen des in der Theilung vom Jahre 1485 den albertiniſchen Landen zugewieſenen Stiftes Merſeburg, während das Verlangen in Bezug auf das meißner Stift, welches beiden Linien zuſtand (ſ. S. 338), mehr als ein Eingriff in die gemeinſchaftlichen Rechte Johann Friedrichs betrachtet wurde. Doch kamen die Verhältniſſe der Stifter**) erſt ſpäter wieder zur Sprache, ohne jedoch durch die Verhandlungen, welche zwiſchen Granvella und Carlowitz bis Ende März 1543 geführt wurden, entſchieden zu werden. Günſtiger aber fur den Dienſt des Kaiſers waren dieſelben als die im September 1542 begonnenen ähnlichen Unterhandlungen mit Philipp von Heſſen, welcher offen Bedingungen ſtellte, aus denen hervorging, daß ſeine etwaige Theilnahme an einem Zuge gegen Frankreich nicht auf Unkoſten des Vaterlandes und ſeiner Religionsverwandten ſtatt finden ſollte. Auch äußerte ſich Granvella bald auf dem nürnberger Reichstage des Jahres 1543 über die Unzuläſſigkeit einiger Bedingungen Philipps, der überdies unter dem Kaiſer, welcher ſelbſt ins Feld zöge und den Herzog Moritz mit ſich nähme, nicht werde

*) Vgl. die (v. Febr. bis April 1543 geſchriebenen) Briefe der beiden Carlowitze in v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 229 flg. u. dann Thl. I, S. 161 flg.

**) S. über jene Verhandlungen v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. I, S. 159 flg.

Digitized by Google

dienen wollen. Da warnte Philipp seinen Eidam (11. April 1543) und stellte ihm die Gefahr vor, welche bei dem Zuge nach Frankreich einem deutschen Fürsten, dem Herzoge von Jülich, drohe. Auch wies er ihn auf seine Verpflichtungen als Familienhaupt und Landesvater, sowie auf den Undank hin, den vor Zeiten Albrecht der Beherzte für seine Dienstwilligkeit von dem Hause Oesterreich (vgl. S. 380) erfahren habe*). Zu jener Zeit hatte sich auch Moritzens Verhältniß zu Johann Friedrich immer mehr getrübt (vgl. S. 464), und durch die Weigerung des Herzogs, den Bundesconvent zu Schmalkalden (Juni 1543) zu besuchen, konnte das Mißtrauen des Kurfürsten, wie das des Landgrafen von Hessen, nur gesteigert werden, wenn gleich Moritz in Bezug auf die evangelische Lehre thätig zu sein versprach und sie nur von der Politik trennte (vgl. S. 465). — Auch seines Bruders August verlängerter, obgleich von diesem nicht gewünschter Aufenthalt am Hofe König Ferdinands zog die Aufmerksamkeit nicht bloß der fürstlichen Verwandten, sondern auch Anderer, besonders der evangelischen Geistlichkeit auf sich, die sich dagegen eben so, wie gegen des Herzogs Rüstungen wider Frankreich, mißtrauisch aussprachen. Moritz aber zog (im Octobermonat 1543) dem Kaiser zu**), nachdem der Feldzug gegen Johann Friedrichs Schwager, den Herzog von Cleve, beendigt war, und wohnte der Belagerung von Landrecy bei. Doch erst im Feldzuge des folgenden Jahres (seit Juni 1544) fand Moritz Gelegenheit, durch Waffenthaten sich auszuzeichnen und bei der Belagerung von St. Dizier sich das Lob Karls V. zu verdienen, daß er sich redlich und mannlich gehalten habe. Der den Protestanten noch einmal günstige Reichstag zu Speier, welcher, wie bereits (s. S. 465) bemerkt, von Moritz persönlich nicht besucht wurde, war diesem zweiten Feldzuge gegen Frankreich vorangegangen, nach welchem plötzlich (18. Septbr. 1544) der Friede zu Crespy geschlossen wurde, der dem Kaiser gestattete, seine Absichten in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten zu enthüllen.

Mittlerweile hatte Herzog Moritz auf's Neue seine Thätigkeit hinsichtlich der Stifter entwickelt. Der Tod des Bischofs Siegmund von Lindenau hatte (seit Januar 1544) seine Aufmerksamkeit auf das Stift Merseburg gezogen, dessen Administration er seinem Bruder August nach einem mit ihm am 6. Mai 1544 geschlossenen Vertrage verschaffen wollte, um ihm einen standesmäßigen Unterhalt zu sichern. Zu gleichem Zwecke trat er ihm einige Aemter und Städte mit ihrer Regierung (Freiburg, Laucha, Sangerhausen, Weißensee mit Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen) sowie einige Klöster ab, wobei er ihm ein Einkommen von 25,000 Fl. garantirte, sich selbst aber die Folge und Türkenhülfe, sowie die künftigen Angefälle und Mitbelehnschaften vorbehielt und die albertinische Erbordnung aufrecht erhielt. August wurde in der That am 15. Mai 1544 zum Administrator des Stiftes Merseburg erwählt, und als solcher übertrug er die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten dem Propst zu Magdeburg und Meißen, dem Fürsten Georg von Anhalt. Zugleich suchte Moritz durch Unterhandlungen mit dem

*) Vgl. Rommel Geschichte von Hessen, Thl. III, Abthl. 2, S. 261 flg. und dessen Philipp der Großmüthige, Thl. I, S. 469, sowie von Langenn a. a. O. S. 163 flg.

**) Ueber die Feldzüge Moritzens gegen Frankreich s. v. Langenn a. a. O. S. 169 flg.

Kurfürsten Cardinal-Erzbischof Albrecht und durch ein Versprechen von 40,000 Gulden seinem Bruder die Coadjutorstelle zu Magdeburg und Halberstadt zu verschaffen, gab aber auch, seine obenberührten (s. S. 498) Pläne immer im Auge behaltend, Albrecht die Zusage, ihm noch 15,000 Thaler und 350 Mark Silber zu zahlen, wenn er vom Kaiser den Erbschutz und die weltliche Regierung der Stifter Magdeburg und Halberstadt erhielte*).

Ueberhaupt verursachte dem Herzog Moritz schon in seinen ersten Regierungsjahren die Ordnung der in verschiedener Hinsicht zweifelhaften (s. S. 456 flg.) Verhältnisse zu den sächsischen Stiftern mannigfache Schwierigkeiten, sowie dieß auch bei den in Folge der neuen Zeit zu treffenden Einrichtungen der Fall war (z. B. bei der Einsetzung von Consistorien, auf welche ein Theil der bischöflichen Amtsgewalt überging). Wenn auch bei den Rückblicken auf die inneren Staatsverhältnisse Sachsens näher auf diese Angelegenheiten einzugehen sein wird, so mag doch schon vorläufig darauf hingewiesen werden, daß Moritz, obgleich er sich in politischen Dingen von den evangelischen Bundesverwandten trennte, doch die Reformation selbst in ihrer höheren Bedeutung für sittliche, religiöse und geistige Fortschritte auffaßte und in diesem Sinne die vom Vater begonnene Einführung derselben in seinen Landen fortsetzte. Zweckgemäße Verwendung der geistlichen Güter, vornehmlich zur Anstellung tüchtiger Kirchen- und Schullehrer, und Beförderung der Wissenschaften waren die vorzüglichsten Zielpunkte des Fürsten, der zwar, in Folge seiner früheren, zu ernsteren Studien nicht geeigneten Lebensverhältnisse, selbst ohne gelehrte Bildung war**), aber von Männern, wie der klassisch gebildete Christoph von Carlowitz, Georg Kommerstadt u. a. m., trefflich unterstützt wurde. Mochten auch im Anfange seiner Regierung noch einige Verordnungen erscheinen, welche an die plötzlichen Umwandlungen seines Vaters erinnerten, so ging doch Moritz, dem auch schon früher sein Schwiegervater Philipp weise Rathschläge in Bezug auf die Verleihung der Klostergüter gegeben hatte***), bald einen gemessenern Weg, auf welchem der Besitzstand der alten Kirche so viel als thunlich geschont wurde. Schon auf dem ersten von ihm zu Dresden gehaltenen Ausschußtage (18. Novbr. 1541) wurde die Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter auf's Neue in Erwägung gezogen, und wenn auch der Herzog, welcher gegen das Verfahren der bisherigen (s. S. 490) Sequestratoren, wodurch manche wohlerworbene Gerechtsame angetastet wurden, Vorkehrungen zu treffen suchte, mit einem Antrage auf erbliche Veräußerung verschiedener erledigter Kirchengüter nicht durchdrang, sondern vielmehr wegen der beschlossenen Verpachtung auf dem bald darauf (s. S. 496) folgenden allgemeinen Landtage zu Leipzig ein Ausschuß von sechs Personen niedergesetzt wurde, welcher das daraus Gewonnene verwahren, berechnen, über dessen Verwendung sich besprechen und dann an den Ausschuß zur Erhebung der Türkensteuer berichten sollte: so wurden doch endlich auf einem andern Ausschußtage zu

*) S. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III., S. 280 und vornehmlich v. Langenn a. a. O. S. 179 flg.

**) Vgl. Mencken scriptt. rer. Germ. T. II, p. 1253 sq.

***) Vgl. v. Langenn a. a. O. Thl. I, S. 103 u. Thl. II, S. 105, N. 2.

Dresden (6. Januar 1543) die Hauptverhandlungen über die Reformation und die geiſtlichen Güter geſchloſſen. Moritz eröffnete hier den Ständen, daß er geſonnen ſei, einige Kloſterhöfe und geringe Kloſtergüter zu veräußern, um einige zum Theil ſchon ſeit Herzog Albrechts Zeiten wiederkäuflich abgekommene Stadtrenten einzulöſen und dann dieſe eingelöſ'ten Zinſen nicht nur zur Schuldentilgung, ſondern auch zum lebenslänglichen Unterhalte der Ordensperſonen zu verwenden, deren man im J. 1544 noch 184 zählte. Acht Perſonen wurden niedergeſetzt, um jenen Verkauf zu vollziehen und die Verwendung der Kirchengüter weiter mit dem Herzoge zu berathen, in deſſen Anträge die Stände ebenſo wie in die erwähnte Veräußerung willigten. Der Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener ſollte verbeſſert, vor Allem aber drei Landſchulen, zu Meißen für 60, zu Merſeburg für 70*) und zu Pforte für 100 Knaben eingerichtet werden. Dazu hatte ſich Moritz mit Vorwiſſen ſeines Bruders Auguſt auf Anregung ſeines trefflichen, bis in das kleinſte Detail für dieſe Anſtalten beſorgten Kommerſtadt entſchloſſen, der den Grundſatz im Auge behielt: „Mit den Alten ſei nichts zu machen, mit den Jungen müſſe man anfangen.“ Zu göttlichem Leben ſollten hier die Knaben erzogen, in Sprachen, Zucht und Tugend ſechs Jahre lang unterwieſen werden, und der dritte Theil aus dem Adel ſein. Rittergutsbeſitzer und Städte, welche Kirchenlehen und Patronatsrechte bis zu einem Einkommen von wenigſtens 30 Gulden jährlich verloren hatten, erhielten das Recht, Knaben zur Aufnahme in jene Landesſchulen zu präſentiren. Wie dieſe Anſtalten aus eingezogenen Kloſtergütern (Verkauf und Verwendung des ſtattgefundenen Erlöſes mußte den Ständen angezeigt werden) dotirt wurden, ebenſo geſchah es auch mit Kirchen und Schulen in anderen Gegenden des Landes, z. B. zu Annaberg, Marienberg, Zſchopau und überhaupt in den meiſten Ortſchaften Meißens und Thüringens. Selten wurden Kloſtereinkünfte zu anderen Zwecken, wie die von Rieſa zur Kanzleibeſoldung**), verwendet. Dresden wurde zu Kirchen- und Schulzwecken mit geiſtlichen Beſitzungen vorzüglich begabt***), eben ſo reichlich Leipzig, welches die Kloſtergüter, beſonders die zahlreichen von St. Thomas, ſchon vermöge früherer Privilegien in Anſpruch nahm, und deſſen Rath von Moritz anfangs bloß auf ein Jahr und auf Rechnung†) in dieſelben eingewieſen wurde. Nachdem der Herzog den Ausſchuß ſeiner Landſchaft über die Verwendung der Kloſtergüter gehört hatte, wurden zufolge einer von ihm und ſeinem Bruder Auguſt unterzeichneten Urkunde vom 6. Auguſt 1543††) dem leipziger Rathe gegen eine Kaufſumme von 83,342 Fl. 11 Gr. 3 Pf. (der Fl. zu 21 Gr. gerechnet) nicht bloß die im Weichbilde der Stadt gelegenen Kloſtergüter, auf die ſich eigentlich nur das Privilegium des Herzogs Georg v. J. 1538 (ſ. S. 479) erſtreckte, ſondern auch auswärts liegende, den leipziger Klöſtern zuſtehende Beſitzungen überlaſſen.

*) Bereits im J. 1544 ließ Moritz die merſeburger Stiftung eingehen, deren Einkünfte zu Stipendien für die Univerſität Leipzig beſtimmt wurden. Dafür wurde 1550 die Landſchule zu Grimma gegründet.

**) Vgl. v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 108.

***) Haſche dipl. Geſchichte v. Dresden, Thl. II, S. 233.

†) S. den Befehl in des Verf. kirchl. Zuſtänden ꝛc. S. 272 flg.

††) S. die Urkunde in des Verf. kirchl. Zuſtänden ꝛc. S. 322 flg.

Dabei wurde dem Rathe der Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener ausdrücklich zur Pflicht gemacht, wie dieß auch in einer Urkunde vom 1. Mai 1543 geschah*), wodurch er das Patronatsrecht erhielt. Doch muß bemerkt werden, daß der leipziger Rath durch solche Vergabungen sein Privilegium des Vorkaufs sämmtlicher geistlicher Güter keineswegs vollständig erfüllt sah, indem Moritz in der letzterwähnten Urkunde erklärte, daß der Rath die Einkünfte aus den Klöstern und geistlichen Lehen, „so auf das Studium gestiftet", nicht erhalten solle; und wenn auch jene Behörde in demselben Jahre für den Fall, daß die Universität sich ihrer Besitzungen entäußern wollte, von Neuem das Vorkaufsrecht erwarb, so wurden doch die bis jetzt dem Thomaskloster zuständig gewesenen Dörfer Holzhausen, Zuckelhausen, Kleinpösna, Wolfshain und Zweenfurt (die sogen. fünf neuen Dorfschaften) den Privilegien des Rathes entnommen und nebst 325 Ackern Holz und mehren wiederkäuflichen Klosterzinsen der Hochschule zugewiesen. Derselben ließ der Herzog am 28. Juni 1543 durch Christoph von Carlowitz auch das Paulinerkloster übergeben, dessen (wahrscheinlich schon am 29. Mai 1542 geschehene) Schenkung**) der edle Kaspar Börner, nicht ohne hierbei auf Widersacher zu stoßen***), vermittelt hatte. Auch errichtete Moritz, der schon am 26. Mai 1542 der Universität 2000 Gulden jährliches Einkommen aus den Einkünften der Abtei Pegau und des Klosters Petersberg angewiesen hatte, jetzt noch einen gemeinen Tisch in der Communität (Convict), wozu er 600 Scheffel Korn und, da diese nur mit großen Kosten nach Leipzig gebracht werden konnten, 300 Gulden bewilligte. Außerdem kamen noch hundert Stipendien für arme Studirende zu den Freitischen. Auf dem dresdner Ausschußtage v. J. 1543 (s. oben) ward die Ertheilung dieser Unterstützungen vornehmlich solchen Jünglingen zugedacht, die auf den neu errichteten Landschulen sich befunden und gute Hoffnungen erregt hätten. In einer von Moritz und August am 22. April 1544 zu Weißensee vollzogenen Urkunde wurden die Schenkungen an die Universität in die gehörige Form gebracht†).

So wurde Herzog Moritz gewissermaßen der zweite Gründer der in der letzten Zeit, besonders im Vergleich mit Wittenberg, sehr herabgekommenen Universität Leipzig, die er auch im Jahre 1542 mit besseren Statuten versah und, nicht ohne Theilnahme Melanchthons, von dem scholastischen Unwesen reinigte, während er auch die Ordnung der nun mit den würdigsten Männern besetzten Lehrämter zweckgemäßer feststellte. Einiges über diese inneren Verhältnisse der Hochschule wird noch später in Betracht kommen, während hier nur noch bemerkt werden mag, daß die hinsichtlich der Lehr- und Bildungsanstalten getroffenen Verfügungen des Herzogs, der sie auch in einer Landesordnung v. J. 1543 zum Theil öffentlich bekannt machte und ihre Vollziehung mit seinem Bruder August am 23. Januar 1544

*) S. d. Urkunde in Albrechts Prediger- u. Kirchengeschichte, Thl. I, S. 17 flg.

**) Vgl. Hasse das Augusteum und dessen Uebergabe an die Universität Leipzig am 3. Aug. 1836, S. 83.

***) Nach Börner's Erzählung soll Moritz die Neider der Universität mit den Worten abgewiesen haben: Ich hab's gesagt, ich hab' es geschrieben und werde es halten. Vgl. darüber und über Moritzens Vergabungen des Verf. Universität Leipzig ꝛc., S. 27 flg.

†) S. d. wichtige Urkunde bei Hasse a. a. O., S. 85 flg.

gemeinschaftlich bestätigte, den Beifall der Unterthanen erhielten, und Moritz, als er im Jahre 1543 bei den obenerwähnten (s. S. 498) Unterhandlungen mit dem Kaiser die Verhältnisse der Kirchenverbesserung nicht unberührt lassen konnte, mit Recht gegen Granvella sich rühmen durfte, daß er seit seinem Regierungsantritte sich um bessere Anwendung der geistlichen Güter gemühet und sich bestrebt habe, „solcher Güter halber Ordnung zu machen, darin Gottes Ehre gesucht und die Armuth bedacht werde.“*) Bald aber wurde diese friedliche und segensreiche Thätigkeit des Herzogs Moritz durch jene großen Verwickelungen unterbrochen, welche die Geschichte seiner Tage mit der für das ernestinische Haus so unheilvollen Katastrophe enger verknüpfen.

h) Kursachsen und der albertinische Landestheil kurz vor und in dem schmalkaldischen Kriege (1545—1547).

Der vierte Krieg des Kaisers gegen Frankreich war durch den Frieden zu Crespy (18. Septbr. 1544) beendigt, und Karl gewann dadurch in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten bedeutend an Macht. Unerwartet war dieser Friedensschluß Vielen gekommen, und vornehmlich gerieth auch der Kurfürst von Sachsen dadurch in Sorgen, weil dieser Friede die Wiederherstellung der alten Religion in sich begriff und nur der gehorsamen Stände des Reiches gedachte. Noch schien aber der Kaiser die Hoffnung nicht aufgegeben zu haben, die kirchlichen Parteien durch die Entscheidung eines Concils zu vereinigen, welches der Papst zwar schon im J. 1542 nach Trient ausgeschrieben hatte, das aber, mehrmals verschoben, doch erst gegen das Ende des Jahres 1545 zu Stande kam. Auf dem bereits in anderer Hinsicht erwähnten (s. S. 466) Reichstage zu Worms (1545) glaubte der Kaiser um so eher den Protestanten das Concilium annehmlich machen zu können, je mehr die von ihnen übergebenen Reformations- und Vergleichsvorschläge, insbesondere die von den Wittenbergern auf Befehl des Kurfürsten mild genug verfaßten, die Hoffnung einer Annäherung zu erzeugen schienen. Allein die protestantischen Fürsten, die ohnehin auf dem Reichstage meistens durch ihre Botschafter sich repräsentiren ließen, verweigerten die Anerkennung des päpstlichen Conciliums, sowie jede Hülfsleistung gegen die Türken, wenn nicht der Friedensstand auf's Neue gesichert und das Kammergericht umgestaltet würde. Auch konnte die Vertheilung von Luthers heftiger Schrift: „Wider das Papstthum, vom Teufel gestift“ und die dadurch bei den katholischen Ständen erzeugte Erbitterung nur dazu beitragen, die Vergleichungsversuche zu schwächen. Doch wurden in der That die früheren Vergleiche und Versprechungen noch einmal aufrecht erhalten und die Vermittelung der Religionsangelegenheiten von Neuem in Aussicht gestellt, weshalb man einen abermaligen Versuch mit einem Religionsgespräche machte, während die Entscheidung wegen des Kammergerichtes auf den nächsten Reichstag verschoben wurde. Wenn sich auch anfangs bei diesen Verhandlungen zeigte, daß Karl V. einem von der römischen Curie abhängigen Concilium ebenfalls nicht geneigt sei,

*) Vgl. v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. I, S. 160.

ſo traten doch ſchon vor dem Schluſſe des Reichstages die Spuren eines Bündniſſes zwiſchen ihm und dem Papſte, der des Kaiſers zur Erreichung anderer Abſichten bedurfte, ziemlich deutlich hervor, und bald darauf verſtärkte ſich die vereinigte päpſtliche und kaiſerliche Macht (Novbr. 1545) durch den Abſchluß eines Waffenſtillſtandes mit den Turken. Die Proteſtanten konnten ſchon während des wormſer Reichstages den veränderten Stand der Dinge gewahren, als der kurſächſiſche Vicekanzler Burkhard den Kaiſer nur mit Mühe von der Belehnung Pflugk's mit dem Stifte Naumburg-Zeitz abhalten konnte, und Karl dem der Reformation ergebenen Kurfurſten von Cöln mit den Folgen drohte, die ein päpſtliches Abſetzungsdecret für ihn auch als Reichsfürſten haben könne. Aber der vereinten Macht des Papſtes und Kaiſers ſtand der ſchmalkaldiſche Bund nicht mehr mit der nöthigen Kraft gegenüber, und daß dem ſo war, davon trug ein Haupt des Bundes, der Kurfurſt von Sachſen, einen nicht geringen Theil der Schuld.

Johann Friedrich blieb feſt in ſeinem Vertrauen auf die Hülfe Gottes, doch ohne dabei die eigene Kraft unter göttlichem Segen zu entwickeln. So hatte Philipp von Heſſen Mühe, dem ſchmalkaldiſchen Bunde, der indeß im Jahre 1545 bei dem Zuge gegen den braunſchweiger Heinrich (ſ. S. 466) noch einige Thatkraft entfaltete, neues Leben einzuflößen. Bündniſſe, welche Frankreich und England antrugen, wies Johann Friedrich ebenſo zurück, wie eine vornehmlich von dem bei ihm nicht in Gunſt ſtehenden Bucer betriebene Vereinigung mit den verhaßten Schweizern. Ja, er erklärte dem heſſiſchen Landgrafen geradezu, daß er von einer Erneuerung des im Februar 1547 zu Ende gehenden Bundes nichts mehr wiſſen wolle. Zu dieſem Allen kamen nun noch die fortdauernden Mißverſtändniſſe Johann Friedrichs mit ſeinem Vetter, dem Herzog Moritz von Sachſen. Wie zu denſelben fortwahrend die durch die Theilung von 1485 herbeigeführte untermengte Lage der Beſitzungen beider Linien beitrug und der Kurfurſt ſelbſt in geringfugigeren Angelegenheiten durch ein zu ſtarres Feſthalten an ſeinen Gerechtſamen den Herzog mitunter hart verletzte*); ſo trat nun auch ſeine Eiferſucht wegen Moritzens Beſtrebungen hinſichtlich der Stifter Halberſtadt und Magdeburg mit in's Spiel, die um ſo reger ward, je mehr er ſich von ſeinem Mißtrauen gegen die religiöſen Geſinnungen des Herzogs, worin er auch von ſeinen Umgebungen fortwährend beſtarkt ward, beherrſchen ließ. Der kluge, mit bangen Ahnungen ſchwerer Zeiten erfullte Philipp von Heſſen that, ſelbſt von Moritz erſucht, Alles, was in ſeinen Kräften ſtand, um auch jetzt wieder die Zerwürfniſſe zwiſchen ſeinem Eidam und Johann Friedrich zu beſeitigen, und während er die Geſinnungen des Albertiners zu rechtfertigen ſuchte, unternahm er es auch, ſich den Einfluß des kurſächſiſchen Kanzlers Bruck in dieſer Angelegenheit zu ſichern. Insbeſondere aber unterhandelte der edle Philipp ſeit dem Fruhjahre 1545 mit Moritz uber einen Fürſtenbund, der das albertiniſche und erneſtiniſche Haus mit dem ſeit Jahrhunderten erbverbrüderten Heſſen vereinigen und dieſe kräftigere Ver-

*) Z. B. durch die Zollbelaſtung des nach Leipzig, Moritzens Augapfel, über Borna gehenden Kalkes, den der Kurfürſt dem Ungeziefer, den Mönchen, ſonſt habe frei durchgehen laſſen. S. v. Langenn Kurf. Moritz u. ſ. w., Thl. I, S. 194 u. Thl. II, S. 235.

Digitized by Google

bindung gewiſſermaßen an die Stelle des hinſterbenden ſchmalkaldiſchen Bundes ſetzen ſollte. Die nicht unbeifällige, wenn gleich von unabhängiger Geſinnung und dem gewählten höheren Standpunkte zeugende Antwort des Herzogs*) erfüllte zwar den Landgrafen mit Freude; allein die ablehnende Antwort des Kurfürſten zerſtörte ſeinen ſchönen Traum bald wieder, deſſen Verwirklichung Deutſchlands Ruhe geſichert, ſeine und des Kurfürſten Freiheit gerettet und vielleicht manches zweideutige Licht von Moritz abgewendet haben würde. Johann Friedrich antwortete kalt, daß zuvörderſt die Streitigkeiten zwiſchen ihm und ſeinem Vetter verglichen werden müßten, und beſtand eigenſinnig, die Vermittelung Philipps zurückweiſend, auf der Beibehaltung des im ſächſiſchen Hauſe gebräuchlichen Austrägalgerichtes. Eiferſucht war aber auch hier wieder die Haupttriebfeder von Johann Friedrichs Benehmen, welcher in jenem Bunde durch die Vereinigung Philipps mit deſſen Schwiegerſohne Moritz überſtimmt zu werden fürchtete. Einige Räthe und Theologen hatten zu dieſem Entſchluſſe des Kurfürſten mitgewirkt und nicht bloß das Benehmen des jungen Herzogs, ſondern vor Allem auch das ſeines Rathes, Chriſtoph von Carlowitz, zu Worms verdächtig gemacht.

Moritz, welcher in den Jahren 1544 und 1545 für die Verwaltung und Wehrhaftmachung ſeines Landestheiles, vielleicht nicht ohne Rückſicht auf eine bevorſtehende Entſcheidung, eifrig bemüht geweſen, hatte im Anfange des letztgenannten Jahres Chriſtoph von Carlowitz auf den wormſer Reichstag geſendet, wo dieſer außer einigen oſtenſiblen Zwecken, den Streitigkeiten mit der quedlinburger Aebtiſſin wegen des ſächſiſchen Schutzrechtes (ſ. S. 333), der Feſtſtellung der Verhältniſſe zu dem Stifte Merſeburg, der Beſtätigung der albrecht'ſchen Erbordnung u. ſ. w. auch den Plan verfolgte, die Verhältniſſe des Kaiſers zu Moritz zu erforſchen, wenn er gleich Bedenken trug, ſich viel darüber vernehmen zu laſſen**). Auf der andern Seite kam von Worms die Nachricht, daß Moritzens Räthe daſelbſt ſich von den proteſtantiſchen Ständen getrennt hätten, daß Carlowitz „etlicher Vermuthen nach noch ein großer Papiſt ſei" und der Herzog, einer kaiſerlichen Aeußerung zufolge, ſich beſſer als die Anderen in den Handel der Religion ſchicke. Mochten auch ſolche Mittheilungen am Hofe Johann Friedrichs geneigte Ohren finden, ſo theilte doch Philipp von Heſſen das Mißtrauen gegen Moritz in ſo hohem Grade noch nicht und ſandte ihm die wormſer Meldungen zu, „damit er etwas Inſehens habe, was vielen Gutherzigen Troſt geben werde***)." — Indeſſen dauerten die Verhandlungen zwiſchen Philipp und Moritz, welcher gewiſſermaßen nothgedrungen an dem Zuge wider Heinrich von Braunſchweig (ſ. S. 466) Theil genommen hatte, faſt das ganze Jahr 1545 fort. Heſſiſche Räthe, welche (Septbr. 1545) zu Moritz kamen, hatten den von Zweifel an ſeiner Geſinnung zeugenden Auftrag, ihn zu warnen, den ihm gegebenen Worten nicht zu ſehr zu trauen; denn wenn dieſe Stände niedergedrückt worden wären, ſo könne ihm ein Gleiches geſchehen, und wolle man zuſehen, bis man Finger, Hand und Fuß abgehauen hätte

*) Vgl. v. Langenn Kurf. Moritz u. ſ. w., Thl. II, S. 205.

**) Vgl. d. Brief Carlowitzens bei v. Langenn Kurf. Moritz ꝛc., Thl. II, S. 234 flg.

***) S. das Schreiben Philipps an Moritz bei v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 236.

und die andern herdurch wären, so sei die Hülfe viel zu spät*). Moritz dagegen hatte schon vorher (Aug. 1545) seinen Schwiegervater auf Vergleichsartikel hingewiesen, welche bei dem in Regensburg gehaltenen Colloquium vorgebracht werden sollten, und sandte dann (Novbr.) dem Landgrafen einen nach Carlowitz'schen Ideen gearbeiteten theologischen Plan, welchen Philipp dahin beantwortete, daß er die Unausführbarkeit desselben (der allerdings das Ansehen der Kirchenväter wider die protestantische Lehre zu sehr hervorhob) und die weltlichen Absichten des Kaisers darthat, obschon er sich übrigens für die zweckmäßige Verwendung der Kirchengüter aussprach**). — Allein für einen glücklichen Erfolg der Unterhandlungen mit Moritz schien bereits der günstige Zeitpunkt vorüber zu sein, seitdem Johann Friedrich die ablehnende Antwort auf das von Philipp vorgeschlagene Bündniß ertheilt und dadurch die Kluft zwischen sich und dem Herzoge erweitert hatte. Mochte auch in dem Letzteren die Erinnerung an die gemeinschaftliche Abstammung und an seine frühere Verbindung mit Johann Friedrich jetzt noch nicht erloschen sein und das gemeinsame Glaubensbekenntniß, sowie die Neigung zu dem trefflichen Schwiegervater ihn auf den schmalkaldischen Bund hinweisen: so wurde ihm doch auf der andern Seite die Unhaltbarkeit desselben immer klarer und das Streben nach selbstständiger Wirksamkeit zu einer Zeit, die keine Parteilosigkeit gestattete, in dem jungen, feurigen Moritz, dem Karl V. bereits so manche glänzende Aussicht eröffnet hatte, immer reger. Wenn ihm auch die zunächst zu thuenden Schritte und ein darauf zu gründender Plan, der seine nächsten Verwandten unvermeidlich hart berühren mußte, noch nicht klar vor der Seele schwebten, so siegte doch seine politische Ansicht der Dinge in den obschwebenden Verhältnissen über die in ihm etwa noch vorhandenen Neigungen allmählig um so eher, je williger er den Rathschlägen sein Ohr lieh, welche ihm sein Amtmann zu Leipzig, der staatskluge Christoph von Carlowitz, ertheilte, der seinen jungen Herzog sicher durch die Reibungen der Zeit zu größerer Macht zu leiten gedachte.

Moritz erschien, obwohl von seinem Schwiegervater eingeladen, nicht auf dem durch eine Sendung Schertlin's für Augsburg und den Pfalzgrafen beschleunigten Tage, welchen die schmalkaldischen Bundesgenossen (Jan. 1546) zu Frankfurt hielten; aber er sandte Carlowitz mit der Instruction dahin, ihn bei den Versammelten wegen seines Benehmens in der braunschweigischen Sache zu rechtfertigen, da in der That seine Verwendung für Heinrich (s. S. 466) ihn den Verbündeten verdächtig gemacht zu haben schien. Hier konnte der fein beobachtende Carlowitz den traurigen, zu keinem bestimmten Resultate für die Protestanten führenden Gang der Dinge sehr bald gewahren. Zwar wurde die Verweigerung des Conciliums (welches mit kaiserlicher Einwilligung am 13. Decbr. 1545 zu Trient wieder eröffnet wurde) für den Fall eines fruchtlosen Ausganges des Religionsgespräches, sowie der Beitritt zu der Berufung des Erzbischofs von Cöln (nebst einer Intervention bei dem Kaiser) beschlossen; allein es erfolgte weder der erwartete

*) Rommel Philipp der Großmüthige, Thl. II, S. 480 flg. u. v. Langenn a. a. O., Thl. I, S. 208 flg.

**) Vgl. Urkundenbuch zu Rommel's Leben Philipps des Großmüthigen, S. 116 flg.

Beitritt des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, noch wurden neue Anträge von England und Frankreich angenommen, wobei abermals insbesondere der Widerstand des Kurfürsten Johann Friedrich, der ebenfalls nicht persönlich anwesend war, hervortrat. Auf eine angemessenere Einrichtung des Bundes wurde vergebens hingedeutet, und die halben Maßregeln, welche man ergriff, wie das Aufschieben alles dessen, was auszuführen nöthig war, machten diese Zusammenkunft eben so erfolglos wie zwei spätere, eben nicht zahlreich besuchte Convente zu Worms und Hannover. Philipp von Hessen aber hatte zu Frankfurt seines Eidams zweideutig erscheinende Gesinnung, insbesondere auch durch dessen Theilnahme an dem braunschweiger Zuge, zu rechtfertigen gesucht, wenn gleich Moritz sein den kursächsischen und hessischen Gesandten gegebenes Versprechen einer mündlichen Fürsprache bei dem Kaiser zu Gunsten des cölner Erzbischofs nicht hielt. Vielmehr mochten Carlowitzens Berichte über die unbedeutenden Verhandlungen zu Frankfurt ihn noch mehr zur Annäherung an den Kaiser bestimmen, weshalb sich jener alsbald, seiner Instruction gemäß*), von Frankfurt zu Karl begab, um auch bei ihm seinen Herrn wegen des Zuges gegen Braunschweig zu rechtfertigen, obschon auch mit Granvella wegen der Vergleichung eines beständigen Friedens in deutscher Nation gesprochen werden sollte, damit man sich desto stattlicher gegen den Türken gefaßt machen könne. — Während des frankfurter Tages war (Jan. 1545) auch das Religionsgespräch zu Regensburg eröffnet worden, welches jedoch, mit Mißtrauen und Hinterlist begonnen und in Folge der von den Katholischen gestellten Bedingungen, (im März) völlig erfolglos endete, nachdem noch von den Protestanten die Auslieferung des päpstlichen Advokaten Adolf Diaz, welcher einen Mord an seinem evangelisch gesinnten Bruder Johann begangen hatte, vergebens verlangt worden war. Die Evangelischen machten nun die Gründe öffentlich bekannt, warum sie das tridentinische Concil recusiren müßten, und während Granvella (7. Febr. 1546) dem Landgrafen Philipp auf dessen Anfrage wegen der Rüstungen des Kaisers und seiner Verbindung mit dem Papste eine ausweichende und scheinbar beruhigende Antwort ertheilte, ging schon jetzt die Hoffnung einer friedlichen Ausgleichung, welche Manche aus einer persönlichen Unterredung Philipps mit dem Kaiser zu Speier**) (28. März 1546) geschöpft hatten, zu Grabe. Die Ansichten Karls und Granvella's ließen dem Landgrafen für die Erhaltung des Friedens keine tröstlichen Aussichten.

So bereitete sich schon vor dem Beginnen des regensburger Reichstages immer mehr die Lage der Dinge vor, welche zu blutiger Entscheidung führen sollte. Doch ehe diese erfolgte, hatte bereits während der zuletzt erzählten Begebenheiten der große Reformator Luther am 18. Februar 1546 die Augen geschlossen, um die von ihm am meisten gefürchteten Folgen seines vor dreißig Jahren begonnenen Unternehmens, deren Hemmung jetzt nicht wie früher von den Theologen abhängig war, nicht mehr zu schauen. Doch änderte sein Tod in der Lage der kirchlich-politischen Angelegenheiten und in der Gesinnung der schmalkaldischen Bundesgenossen jetzt wenig mehr. Die Schwächen des Alters, welche dem Hinscheiden des

*) S. dieselbe bei v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 248 flg.

**) Vgl. Rommel Philipp d. Großmüthige, Thl. I, S. 504 flg.

großen Mannes schon seit längerer Zeit vorangegangen waren, hatten seine letzte Lebenszeit um so bitterer und schmerzvoller gemacht, je mehr manche neuere Ereignisse, wie der aufgefrischte Sacramentsstreit, die Anhänglichkeit der wittenberger Juristenfacultät an dem päpstlich-kanonischen Rechte u. a. m., seine Hitze, Hartnäckigkeit und andere von den leidenschaftlichsten Gegnern bis in die neueste Zeit zur feindseligsten Schilderung Luthers gemißbrauchten Eigenschaften aufgeregt hatten, ohne welche jedoch der glaubensfreudige Mann vielleicht nimmer den Heldenkampf gegen die Gewalt der Mißbräuche so muthig und uneigennützig bestanden haben würde. So hatte Luther schon im Jahre 1545, in welchem ihn eine italienische, von ihm selbst mit Humor beantwortete Schmähschrift vom Teufel holen ließ, Wittenberg, wo ihn so Manches anwiderte, verlassen und sich zu dem Bischof Amsdorf nach Zeitz begeben, war aber auf ein, auch durch Bitten der Universität veranlaßtes Schreiben des Kurfürsten wieder dahin zurückgekehrt. („Wenn Luther nicht wiederkäme", hatte der treue Melanchthon gesagt, „werde er sich auch verkriechen.") Zu Eisleben, wo seine Wiege gestanden, ging Luther auch zur ewigen Ruhe ein, nachdem er daselbst noch ein Friedenswerk gestiftet und den Streit der mannsfelder Grafen unter sich und mit ihren Unterthanen wegen der Bergwerke geschlichtet hatte.

So nahte denn der für Deutschland und insbesondere für die beiden sächsischen Linien so verhängnißvolle, am 5. Juni 1546 eröffnete Reichstag zu Regensburg. War Kaiser Karl V., der bereits am 10. April in Regensburg eintraf, durch das Fehlschlagen seiner bisherigen Versuche und neuerdings durch das Abbrechen des Religionsgespräches, sowie durch die Resultate des mit dem hessischen Landgrafen gepflogenen Gespräches schon sehr erbittert, so wurde er es noch mehr, als Philipp und Johann Friedrich gegen seinen ausdrücklichen Wunsch nicht persönlich erschienen. Die Sonderung des Reichsrathes stellte sich jetzt gleichsam vollendet dar. Die katholischen Stände bestanden auf dem tridentinischen Concilium, zu dessen Anerkennung der Kaiser die Protestirenden nöthigen sollte, während die Evangelischen an dem speier'schen Abschiede festhielten und einen definitiven Frieden, sowie das versprochene Nationalconcil verlangten. Jetzt aber war der Kaiser, der noch am 13. April 1546 ein Ausschreiben*) in die sächsischen Lande zu seiner Rechtfertigung wider die Beschuldigung, daß er noch mehr des Unrathes im h. Reiche anzustiften im Sinne habe, ergehen ließ, fester als je zum Kriege entschlossen. Weniger mit der inneren Bedeutung des Religionsstreites bekannt, sah Karl V. in dem Widerstreben der evangelischen Stände mehr eine Parteiung gegen sich, die sich leicht zu einer politischen, den Plänen für sein Haus entgegenwirkenden Macht entwickeln könnte. Auch gab sich jener Entschluß des Kaisers alsbald dadurch kund, daß er den Grafen Büren in die Niederlande schickte, um Truppen in das Reich zu führen. Noch mehr aber geschah dieß (9. Juni) durch die Absendung des Cardinals Madruzzi, Bischofs von Trient, nach Rom, um das längst besprochene (s. S. 504) Bündniß mit dem Papste zur Vollziehung zu bringen (die auch am 25. Juni 1546 wirklich erfolgte). Wenn auch der Ge-

*) S. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. II, S. 256.

ſichtspunkt, von welchem der Letztere bei der Bekämpfung der Proteſtanten ausging, von der kaiſerlichen, nicht durch blinde Glaubenswuth beherrſchten Politik verſchieden war, und Karln ſelbſt die Hülfe katholiſcher Reichsſtände zur Erreichung ſeiner wider Deutſchlands Verfaſſung gerichteten Abſichten nicht allzu wünſchenswerth erſchien, ſo mußten ſich doch Beide nothwendig dienen, obgleich der Papſt dem Kaiſer, der dem Reiche die Anſicht zu benehmen ſuchte, als ob er des Glaubens wegen kämpfe, durch eine Bulle an die Schweizer, worin er den beabſichtigten Kriegszug als zur Ausrottung der Ketzer beſtimmt erklärte, das Spiel zu verderben drohte.

Dagegen ſprach ſich Karl auf die Anfrage der Proteſtanten, was jene Rüſtungen bedeuteten, bereits am 16. Juni dahin aus: daß er auch jetzt gegen alle, die ihm gehorſam ſein würden, kaiſerliche Gnade erzeigen, gegen die Ungehorſamen aber ſein kaiſerliches Anſehen der Gebühr nach zu gebrauchen wiſſen werde. Noch deutlicher ließ er ſich in einem Schreiben an die Reichsſtädte vernehmen, indem er erklärte: daß er einige ungehorſame Berauber und Zerſtörer gemeinen Friedens und Rechtes, die unter dem Scheine der Religion alle anderen Reichsſtände unter ſich zu bringen und ihre Güter an ſich zu ziehen geſucht hätten, zu ihrer Pflicht und zum Gehorſam zurückführen wolle und keine andere Abſicht hege. Daß aber Karl den Zug nicht als gegen die Religion gerichtet darſtellte, gewann ihm nicht nur die Brandenburger, ſondern erleichterte auch die für Sachſen ſo bedeutungsvollen Unterhandlungen mit dem Herzog Moritz.

Gleich anfangs hatte dieſer ſeinen klugen Carlowitz auf den regensburger Reichstag geſendet, wo derſelbe ſeinen Herrn nicht nur von Neuem wegen ſeines Benehmens in der braunſchweigiſchen Sache rechtfertigen, ſondern ſich auch mit dem Stimmrechte deſſelben und vor Allem mit ſeinen Wünſchen hinſichtlich der Stifter Magdeburg und Halberſtadt, deren Erzbiſchof Albrecht von Brandenburg geſtorben war, beſchäftigen ſollte, nachdem Moritz ſchon ſeit dem Decbr. 1545 durch Baſtian von Wallwitz und dann wieder im April 1546 mit Magdeburg Unterhandlungen angeknüpft hatte, bei welchen auch ſeines Bruders Auguſt Ernennung zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge zur Sprache gekommen war. Die Eiferſucht gegen den Kurfürſten Johann Friedrich, den Moritz mit dem Nachfolger des verſtorbenen Erzbiſchofs, Johann Albrecht von Brandenburg, enger verbunden glaubte, mochte ihn auf's Neue antreiben, baldigſt die Gunſt Karls V. zu erwerben, um durch ihn den in damaliger Zeit durch mögliche Aenderung der ſtiftiſchen Verhältniſſe ſo bedeutungsvollen Schutz über die Stifter zu erlangen. Aber Carlowitz ſollte auch in tiefem Geheimniß bei Granvella das beſondere Verſtändniß zur Sprache bringen, in welches Moritz mit dem Kaiſer zu kommen wünſche, und die Berichte*) des Erſteren (im Mai 1546) gaben dem Herzog die Kunde, daß Karl und Ferdinand einem ſolchen geheimen Einverſtändniſſe mit ihm nicht abgeneigt wären, weshalb ſein perſönliches Erſcheinen in Regensburg dringend gewünſcht würde. Zugleich deutete Granvella wiederum auf glänzende Ausſichten für Moritz hin, während das Hervortreten der Staatsrückſichten des Kai-

*) S. v. Langenn Kurfürſt Moritz ꝛc., Thl. II, S. 259 flg. u. Thl. I, S. 222 flg.

[illegible] [illegible] [illegible] [

erzeigen, und wenn auch jener noch nicht entſchloſſen ſei, wie er es anfangen ſolle, ſo werde der Markt lehren, was das Korn gelte. Was Andere verſchuldet, ſolle Moritz nicht entgelten. Die Mandate würden geben, was der Kaiſer vorhabe, und Moritz möge ſeinen Unterthanen von dieſen Läuften Anzeigung thun. Sollte Acht oder dergleichen ergehen, ſo möge ein Jeder zu dem Seinen ſchauen; wer etwas bekomme, der habe es. Trete ein Vertrag ein, ſo ſolle Moritz nothdürftig bedacht werden; übrigens ſei der kaiſerlichen Majeſtät Wille nicht, daß Moritz wider die Ehre handeln ſolle. — In einer zweiten Zuſammenkunft an demſelben Tage ließ der Kaiſer durch Ferdinand dem Herzog Moritz ſagen*), daß, wenn in einem Concilium nicht alle Artikel der ſtreitigen Religion verglichen würden, ſondern einige unverglichen blieben, Moritz nebſt ſeinen Unterthanen bis zu einer weiteren Vergleichung ungefährdet und ohne Sorgen bleiben möge. Rückſichtlich der geiſtlichen Güter ſolle es bei dem ſchriftlichen Verſtändniß (v. 19. Juni, ſ. oben) bleiben. Weder gegen die Erbeinigung, noch gegen die Religion ſolle Moritz zu thun ſchuldig ſein und der Schutz über Magdeburg und Halberſtadt nicht widerrufen werden, ſo lange der Herzog den Vertrag halten würde.

Wenn nun gleich aus dem zuletzt Erwähnten erhellt, daß Moritz von dem ferneren Vorhaben des Kaiſers nur im Allgemeinen unterrichtet wurde, ſo konnte er doch ſchon gewahren, daß nur ein Feſthalten an Karl dem Hauſe Sachſen das bewahren könne, was in einem wahrſcheinlich eintretenden Falle von einer Beſitzergreifung abhängig gemacht wurde, ohne gerade nach dem Rechte, ſelbſt dem der Agnaten, viel zu fragen. Daß der Herzog für die Freunde bat, ließ erkennen, daß er an Philipp und Johann Friedrich dachte, und die in ihm über ſeine in mannigfacher Beziehung für ihn heiligen Verhältniſſe zu denſelben und wegen der religiöſen Anſichten aufſteigenden Bedenklichkeiten ſuchte man zu beſchwichtigen. Moritz gab ſich der ihm angedeuteten Richtung hin, welche ihm allerdings äußern Glanz und höhere Macht, aber auch für ſein in ſehr zweifelhaftem Lichte erſcheinendes Benehmen manche bittere Stunde bringen ſollte. Vor Allen beſchwor ihn noch vor ſeinem Zuge nach Regensburg Philipp von Heſſen, auf ſeiner Hut zu ſein, und machte ihm auch nachher, von dem geheimen Bündniſſe nicht unterrichtet, während des ganzen Junimonats die rührendſten Vorſtellungen. Denn ſchon fing er an, nichts Gutes zu ahnen, wie ſeine an Moritz gerichteten Briefe beweiſen, die den Herzog noch immer zur Theilnahme an dem Bündniſſe wider die Verwaltigung der freien deutſchen Nation ermahnen, zugleich aber auch die durch des Kaiſers Rüſtung hervorgerufene Entſchloſſenheit der ſchmalkaldiſchen Verbündeten darthun, deren Häupter, Johann Friedrich und Philipp, wohl nicht zweifelhaft ſein konnten, wer unter den vom Kaiſer bezeichneten ungehorſamen Fürſten zu verſtehen ſei. Den Vorſtellungen Philipps reihten ſich die der Landgräfin Chriſtine, Georgs von Sachſen Tochter, und der thätigen Freundin Johann Friedrichs, der rochlitzer Eliſabeth, an, während Moritzens Agenten, vor Allen Chriſtoph von Carlowitz, der fortwährend nur in Karls Gunſt Heil und Sicherheit für ſeinen Herrn erblickte, fortfuhren, aus der Nähe des Kaiſers über deſſen Pläne, die den

*) S. die Aufzeichnung bei v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 266.

Herzog noch immer in einer peinlichen Ungewißheit hielten, zu berichten. Eine Werbung, mit welcher Moritz den Dr. Fachs an seinen Schwiegervater schickte, blieb ohne Resultat, weil sie mehr in Versicherungen als in eigentlichen Anträgen bestand. Dabei hatte Moritz, wie schon gegen Carlowitz, die Absicht zu erkennen gegeben, den Rath seiner Landschaft in Bezug auf seine Entschlüsse zu hören, besonders da er bald nach Abschluß seines Vertrages mit dem Kaiser und auf den Grund des Gespräches mit ihm in seinen Landen eine Rüstung begonnen, deren Bestimmung den evangelischen Bundesgenossen und vielleicht auch dem die kaiserlichen Absichten noch nicht klar durchschauenden Moritz, wenn er auch der verschiedenen Möglichkeiten sich bewußt war, nicht deutlich vorschwebte. Besonders mochten ihn auch die vielen in den sächsischen Ländern liegenden und im böhmischen Lehnsverbande stehenden Ortschaften mit Bezug auf König Ferdinands Staatskunst Sorge machen, welche Carlowitz indeß jetzt noch durch seine Berichte zu verscheuchen suchte. —

Endlich, nachdem die Gesandten der evangelischen Stände Regensburg verlassen hatten und entscheidendere Augenblicke sich naheten, versammelte Moritz zu Chemnitz (13. Juli 1546) seine Stände. Sie bewilligten zwar für den Fall der Noth erhöhete Leistungen an Geld und setzten auf des Herzogs Antrag einen ihm rathenden Ausschuß von sechs Personen (Kriegsräthe genannt) ein, wünschten aber, daß ihr Landesherr im Verein mit anderen Fürsten des Reiches fortfahren möge, einen Vergleich zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser zu vermitteln und von dem Letzteren eine beruhigende Erklärung wegen der Religion zu erlangen, die Karl V., auf seine früheren Erklärungen gegen den Herzog sich berufend, (29. Juli) wirklich auch gab.

Mittlerweile hatte im Juli 1546 der in der Geschichte unter dem Namen des schmalkaldischen Krieges bekannte Kampf begonnen, durch welchen der Kaiser, seiner Erklärung zufolge, nur sein Ansehen im Reiche zu wahren beabsichtigte, während ihn sein Verbündeter in Rom als einen Kreuzzug gegen die Ketzer bezeichnete und dadurch die evangelischen Bundesgenossen um so mehr berechtigte, ihn als einen Vertheidigungskampf für die Religion, wie für die deutsche Freiheit darzustellen. Denn dadurch, daß Karl V. ohne Einwilligung der Kurfürsten ein Bündniß mit dem Papste schloß, fremde Truppen ins Reich führte und zwei Reichsfürsten, ohne förmlichen Proceß, verfassungswidrig in die Acht erklärte, handelte er nicht nur gegen die Satzung des Reiches, sondern auch gegen den Eid, den er einst auf die Wahlcapitulation (vgl. S. 399) geschworen (vornehmlich gegen Art. VII, XI und XXII). — Nachdem die Theologen und Juristen den Kampf als einen Defensionskrieg für rechtmäßig erklärt hatten, trat (4. Juli 1546) der anfangs noch zögernde Kurfürst Johann Friedrich zu Ichtershausen, von wo auch die Bundeshäupter das erste Abmahnungsschreiben an den Kaiser erließen, der dort ausgesprochenen Ansicht von der Nothwendigkeit des Feldzuges bei, und es erfolgte nun die Vereinigung der hessischen und kurfürstlichen Truppen im Lager vor Meiningen. Hier traf eine Gesandtschaft des Herzogs Moritz und Joachims von Brandenburg ein, welche den Häuptern des Bundes noch einmal die Vermittelung beider Fürsten bei dem Kaiser anbot, vornehmlich die Einrede, daß Karl gegen die Religion auftrete, zu bekämpfen suchte und im Namen ihrer Absender

ausdrücklich erklärte, daß, wenn diese auch nicht von der Religion sich drängen zu lassen gemeint seien, sie dennoch in Profansachen dem Kaiser Gehorsam leisten würden, in welcher Beziehung die Fürsten die Handlung nicht abschlagen möchten. Andere Werbungen ergingen noch insbesondere von Moritz an Philipp und Johann Friedrich; allein diese Verhandlungen*) schlugen bei den Bundeshäuptern fehl, die an ihrer Ansicht über die Ursache des Zwistes festhielten und wegen einiger ihnen als profane Streitpunkte bezeichneten Angelegenheiten (z. B. der Druck, den Johann Friedrich gegen das Kammergericht geübt, die braunschweigische Sache, die Angelegenheit des Bischofs Julius Pflugk u. s. w.) theils den Zusammenhang derselben mit den religiösen Ansichten darzulegen suchten, theils auf frühere Vergleiche (wie den zu Speier, S. 465) sich beriefen. Dagegen deutete Moritz ziemlich unumwunden auf die schlimme Lage seines Landestheiles und seiner lehnsrechtlichen Aussichten hin, und indem er den Gesichtspunkt, den ihm der Kaiser zu Regensburg (s. S. 511) in Bezug auf die Religion eröffnet hatte, festhielt, mochte er vielleicht durch fernere Verhandlungen bestimmter erfahren, was der Kaiser unter Profansachen verstehe, wie aus einem im August von ihm wiederholten Anerbieten zur Vermittelung hervorzugehen scheint**).

Von Meiningen zogen Philipp und Johann Friedrich über Schweinfurt bis Donauwörth. Hier vereinigten sich mit ihnen die Württemberger, Hans von Heydeck und die Hauptleute von Augsburg und Ulm, Schertlin und Schankwitz, welche bereits die ehrenberger Klause und Füssen erobert und die Pforten von Tyrol und Baiern eröffnet hatten, aber bald (4. August) von den Kriegsräthen zu Ulm zurückgerufen worden waren, weil man auf die von Baiern als Maske angenommene Neutralität, die überhaupt den Verbündeten zum Verderben gereichte, zu sehr baute. Unterdessen hatten diese (15. Juli 1546) eine öffentliche Erklärung ihrer Unschuld erlassen, worauf alsbald (20. Juli) die Achtserklärung des Kaisers gegen den Kurfürsten Johann Friedrich und den Landgrafen Philipp und ihre Anhänger erschienen war, worin sie als Ungehorsame, Untreue, Pflicht- und Eidbrüchige, Rebellen, Aufrührer, Verletzer der kaiserlichen Hoheit und Brecher des gemeinen Landfriedens bezeichnet und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue losgesprochen wurden. — Philipps von Hessen Hoffnung, den Kaiser durch schnelle Rüstung in seinen Maßregeln aufzuhalten, war ebenso vereitelt worden, wie jetzt seine Bemühungen in Donauwörth, dem Bunde durch Herstellung der mangelnden Kriegseinheit (s. S. 452) und Verdoppelung der Geldsteuer eine größere Kraft zu geben. Vor Allen setzte sich der Kurfürst Johann Friedrich dagegen, allein die Leitung der Kanzleigeschäfte zu übernehmen, und den Kriegsbefehl dem Landgrafen oder einem Andern zu überlassen. Auch wollte sich Johann Friedrich, der, sobald er gegenwärtig war, schon als Kurfürst einen höheren Rang einnahm und keine fremden Reiter geworben hatte, von seinen Landsassen nicht trennen. So wurden Philipps und Schertlin's weise Rathschläge beim Mangel kräftigen Zusammenwirkens vereitelt, und der Kurfürst trat den Unternehmungen,

*) S. dieselben in v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. I, S. 253 flg.
**) S. v. Langenn a. a. O. S. 258 u. 262.

welche ein Heer von 47,000 Mann wohl hätte ausführen können, hemmend entgegen, während der Kaiſer, der Verſtärkungen aus Italien und den Niederlanden erwartete, erſt eine geringe Macht von 5000 Mann beiſammen hatte. So wurde die günſtige Gelegenheit, den Kaiſer bei Regensburg anzugreifen, verſäumt; doch mochten hier die zweideutigen Neutralitätserklärungen Baierns eben ſo hindernd einwirken, wie bei Landshut die moraſtigen Wege, durch welche der Landgraf von einem raſchen Angriffe ſich abhalten ließ. Statt deſſen ſchickten die proteſtantiſchen Bundesgenoſſen dem Kaiſer (11. Auguſt) eine Verwahrungsſchrift zu, deren Ueberbringer jedoch, ein junger Edelmann, von Alba faſt völkerrechtswidrig behandelt wurde. Bald darauf folgte (1. u. 2. Septbr.) ein Vertheidigungsmanifeſt der Verbundeten, ſowie ein förmlicher an den Kaiſer gerichteter Fehdebrief, welcher nach dem Willen Johann Friedrichs die berüchtigte, von Philipp vergebens beſtrittene Aufſchrift erhielt: „Karln, der ſich den fünften römiſchen Kaiſer nennt, als König in Hiſpanien.“ Dieß geſchah vor Ingolſtadt, welches der Baiernherzog Wilhelm als ein Bollwerk gegen die Lutheriſchen bezeichnete, wenn er vom Papſte Geld haben wollte, das angeblich zu dem Aufbau jenes dienen ſollte*). Hierher hatte ſich der Kaiſer begeben, nachdem ihm Octavius Farneſe die erwarteten päpſtlichen und Lanoy ſpaniſche Truppen aus Mailand und Neapel zugeführt hatte. Doch waren die Proteſtanten ihm immer noch überlegen, und auch die anfangs ſchlechten Verſchanzungen Karls gewährten ihnen Vortheile. Der heſſiſche Landgraf rieth zum Angriff; allein des Kurfürſten und ſeiner Kriegsräthe Unentſchloſſenheit ſowie des Erſteren Eiferſucht auf ſeinen Vorrang retteten auch diesmal den Kaiſer. Nur eine dreitägige, für damalige Zeiten unerhörte Kanonade fand ſtatt. Sie war eben ſo fruchtlos, als die von den Verbundeten, welche am 4. Septbr. (vor Allen Philipp mit tiefem Schmerze) von Ingolſtadt abzogen, gemachten Verſuche, die Vereinigung des Grafen Maximilian von Büren, der die niederländiſchen Truppen herbeiführte, mit dem Kaiſer zu hindern. Jetzt bot ſich keine Gelegenheit mehr zu einer entſcheidenden Schlacht dar, da der Kaiſer vielmehr durch unaufhörliche Scharmützel und liſtige Hin- und Herzüge die immer mehr in Unentſchloſſenheit ſinkenden Verbundeten zu ermüden ſuchte. Erſt nachdem er Neuburg, Donauwörth, Dillingen u. ſ. w. erobert hatte und den Anſchlägen der Schmalkaldener an der Eger und Brenz entgangen war, ſchienen ſich dem an Geldmangel, heimlichen Deſertionen u. dgl. leidenden Bundesheere, als es (Octbr.) im wohlverwahrten Lager zu Giengen ſtand, noch einmal günſtige Ausſichten zu öffnen, während die Kaiſerlichen von Lebensmitteln entblößt waren und in der Herbſtkälte viel durch Seuchen litten. Doch rieth jetzt der heſſiſche Landgraf von einer Hauptſchlacht mit einem geſchwächten Heere ab, weil durch ſie die ganze evangeliſche Sache auf's Spiel geſetzt werden konnte. Im Lager vor Giengen war es, wo die Nachricht von einer vielleicht nicht unerwarteten, aber doch nicht ſo bald gefürchteten Wendung der Dinge eintraf, welche, vom Herzog Moritz herbeigeführt, in Verbindung mit dem immer ſteigenden Geldmangel den Abzug der Verbundeten aus dem Oberlande beſchleunigte.

*) Vgl. Stumpf Baierns polit. Geſchichte, I. B. 2. Abthl. S. 223.

Am 1. Auguſt 1546 hatte Karl V. dem Herzog Moritz von Sachſen die Achtsvollſtreckung wider die ſchmalkaldiſchen Bundeshäupter übertragen *). Indem er dabei nochmals verſicherte, daß er die Unterdrückung der Religion nicht im Sinne habe, noch die Freiheiten deutſcher Nation angreifen wolle, erinnerte er den Herzog an das, was er als Reichsfurſt und Lehnsmann der kaiſerlichen Autorität ſchuldig ſei, und befahl ihm, der Aechter Land und Leute zu nehmen, indem er erklärte, daß, wenn Moritz ſich hierin ſäumig bewieſe, jene Beſitzthümer dem, der ſie erobern würde, ohne Rückſicht auf die dem Herzog daran zuſtehenden Gerechtigkeiten, zufallen ſollten, ja, Moritz werde ſelbſt im Fall ſeines Ungehorſams in die Strafe der Geächteten verfallen. — So war denn der verhängnißvolle Moment eingetreten, welcher den Sachſenherzog allmählig von einem bloßen neutralen Verhalten zu einem activen Antheile an dem Kampfe gegen ſeine nächſten Blutsverwandten leiten ſollte. Dieſe Theilnahme war es, welche ſchon damals die verſchiedenartigſten Urtheile über den Fürſten erzeugte und die öffentliche Meinung wider ihn richtete, und wenn auch ſeinen Zeitgenoſſen nicht Alles klar vorlag, was ihre Anſichten über die Handlungsweiſe des Betheiligten vollſtändig begründen konnte, ſo haben doch auch die ſpäteren, deutlicher ſehenden Jahrhunderte die Spaltung der Meinungen über ihn nicht vollkommen zu ſchlichten vermocht. Während die Einen die nun zunächſt beginnenden Schritte des Herzogs bis zur Abſetzung ſeines unglücklichen Vetters nur in den kunſtvoll angelegten, aber dunklen Pfaden der Politik geſchehen laſſen, in ſeiner Handlungsweiſe nur unfürſtliche Doppelſeitigkeit erblicken und ihre Anſichten bis zu der Vermuthung treiben, daß Moritz ſogar die Achtsvollſtreckung, um den Schein zu retten, ſich ſelbſt habe auftragen laſſen, weiſen Andere auf ſeine perſönlich mißliche Stellung zu Johann Friedrich, auf die Hartnäckigkeit, womit dieſer das ihm angetragene Bündniß mit dem Herzog zurückwies (ſ. S. 505), und auf die ſpäteren Ausgleichungsverſuche hin, bei welchen der nun auf des Kaiſers Seite getretene Moritz vielleicht Karls Meinung beſtimmter erforſchen wollte (ſ. S. 513), da die Aeußerungen deſſelben das Erbe des wettiniſchen Stammes ſchwer bedrohten und, verbunden mit dem erwähnten Gange der kriegeriſchen Ereigniſſe, dieſe Gefahr ſo ſteigerten, daß ein ferneres Zögern dem Herzog in Bezug auf das Beſitzthum des Hauſes Sachſen endlich nicht mehr rathſam ſchien. Ob die Betrachtung der Thatſachen, welche ſeit dem Auftrage der Vollziehung einer reichsungeſetzlichen Acht eintraten, in Verbindung mit manchen anderen vorhergegangenen Begebenheiten zu einer ſchärferen Zeichnung jener zweideutigen Politik führen oder eine mildere Beurtheilung der Handlungsweiſe Moritzens hervorrufen müſſe: dieſe Frage wird ſchwer zur Entſcheidung zu bringen ſein, beſonders wenn man ſich der Worte des neueſten, trefflichen Biographen **) jenes Fürſten erinnert: daß der eigentliche Kern ſeiner Geſinnung in vollſter Klarheit nur einem Höhern bekannt ſei.

Seit dem Empfange des Executionsmandats ſchwebte Moritz in Ungewißheit, was er zu thun oder zu laſſen habe. Die möglichen Fortſchritte der proteſtanti-

*) S. d. Urkunde in v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 284 flg.

**) S. v. Langenn Kurfürſt Moritz ꝛc., Thl. I, S. 311 flg.

ſchen Verbündeten an der Donau ließen ihn mit der Achtsvollſtreckung zögern, während er Sorge tragen mußte, daß man ihm von Böhmen aus in der Beſetzung der ſächſiſchen Länder nicht zuvorkomme. Carlowitz rieth dem vom Kaiſer mehrfach an die Vollziehung ſeiner Befehle erinnerten Herzog, ſich in nichts einzulaſſen, bis man ſahe, wem Gott den Sieg gebe, oder erſt dann zu handeln, wenn König Ferdinand der Aechter Lande angriffe. Wolle er ja die Bergſtädte und die böhmiſchen Lehen einnehmen, ſo ſolle er es mit dem Scheine thun, daß, im Fall ſich das Kriegsglück zu Gunſten der Proteſtanten erkläre, jener Schritt als zur Abwendung fremden Eingriffes und zum Beſten des Kurfürſten und ſeiner Unterthanen geſchehen ſich darſtelle. Noch immer trachtete Moritz damals (Auguſt 1546) in früherem Sinne einen Vergleich zu ſtiften, indem er dem Kurfürſten und dem Landgrafen die Meinung, als ob der Kaiſer wegen der Religion Krieg führe, zu benehmen ſuchte, aber auch ſein Vermögen in's Ermeſſen ſtellte, der Obrigkeit Gewalt abzuwenden. Johann Friedrich dagegen und Philipp fuhren fort, den Herzog, welcher die gegen ſie gerichtete Achtsvollſtreckung bereits in der Taſche trug, zum Bündniſſe mit ſich und zur Gegenwehr in dem Kriege, den der Kaiſer zu Gunſten des Papſtes wider ſie führe, zu ermahnen. Sie wurden darin von der den ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen ergebenen Eliſabeth von Rochlitz unterſtützt, welche das Amt einer Vermittlerin zwiſchen den Verwandten übernahm, indem ſie mit proteſtantiſchem Eifer den Herzog, dem ſie noch immer geneigt war, auf die Seite der Verbündeten zu ziehen ſuchte und ihm rieth, den Habsburgern nicht zu trauen. Zu gleicher Zeit ließ Moritz, durch die Stimmung des dem Kurfürſten geneigten Landes beunruhigt und vom Kaiſer und dem wegen der böhmiſchen Lehen zum Mitexecutor ernannten König Ferdinand gedrängt, in Leutmeritz durch den Dr. Türk Unterhandlungen mit dem k. Geſandten Hofmann eröffnen, welche ihn gegen Ferdinand ſichern ſollten, nachdem die Verbundeten die Verhandlung mit dem Kaiſer abgelehnt hatten, deſſen bisherige Aeußerungen ihm noch keine feſte Zuverſicht, auch in Bezug auf das kunftige Schickſal der Lande der Geächteten, gewähren mochten*). Einige andere Irrungen zwiſchen Böhmen und Meißen, die dem Herzog ebenfalls gerade in dieſen Tagen große Beſorgniß erregten, ſollten zu gleicher Zeit in Prag durch Heinrich von Gersdorf ausgeglichen werden, während Türk beauftragt war, den Befehl auszuwirken, daß die Stiftsunterthanen von Halberſtadt und Magdeburg dem Herzog zuziehen ſollten. Zugleich fand Moritz in ſeiner zweifelhaften Lage einen anderweiten Stützpunkt in einer Unterhandlung mit Brandenburg um Beiſtand in der Noth, und eine Annäherung an Pommern und Polen hatte ebenfalls eine ſichernde Verbindung und Friedenserhaltung zum Zweck, wenn gleich die Werbungen Siegmunds I. von Polen beim Kaiſer ſpäter kein gewünſchtes Ergebniß herbeifuhrten. Die Unterhandlungen mit Böhmen wurden (im September und October) anfangs von Moritzens Räthen (unter ihnen Georg von Carlowitz und Kommerſtadt) begonnen, wobei der Herzog, der erſt klar ſehen wollte, Zeit zu gewinnen wünſchte, während Ferdinand mit ſeinen Räthen, unter denen insbeſondere Heinrich von Plauen an eine Vergeltung früherer, gegen ſein Geſchlecht

*) Vgl. darüber und das Folgende v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. I, S. 266 flg.

Digitized by Google

begangener Handlungen (vgl. S. 328) denken mochte, drängte und zwischen Kadan und Kommotau sich zum Angriffe rüstete, obgleich die gegen Johann Friedrich nicht ungünstig gesinnten Böhmen erklärten, daß sie sich nicht über die Grenze führen lassen würden. Darauf baute auch Moritz, der mit seinem Bruder August und seinen vertrautesten Räthen (Christoph von Carlowitz, Türk, Pistoris, Fachs, Ebeleben) in Prag eingeritten war, seine Hoffnung, daß Ferdinands Plan, die Kurlande zu überziehen, scheitern werde; doch gelangten die nun beginnenden Verhandlungen, über welche das Haus Johann Friedrichs nicht ohne Bericht blieb, zu keinem bestimmten Resultate. Ferdinand und Moritz nahmen sich zur Fassung eines endlichen Entschlusses bis zum 11. October Bedenkzeit, während der Kaiser (6. October 1546) die Stände der albertinischen Lande ermahnte, ihrem Fürsten bei der Achtsvollstreckung beizustehen, wenn er ihren Rath verlangen sollte. Verhandlungen mit diesen Ständen aber hatten bereits begonnen und wurden jetzt von Moritz fortgesetzt.

Bereits im August des Jahres 1546 hatte sich der Herzog an den Ausschuß der Stände gewendet, der zu Freiberg mit einigen herzoglichen Räthen (unter ihnen ebenfalls die beiden Carlowitze) versammelt war. Diese waren zwar der Meinung, daß der Vollziehungsbefehl der Acht, wenn der Kaiser der Religion wegen Krieg führe, nicht wohl auszuführen sei; allein der Herzog werde sich, da er auch wegen der Verweigerung gütlicher Handlung an Erforschung der kaiserlichen Absichten gehindert worden sei, der Achtsvollstreckung nicht entziehen können, um größere Beschwerung von den Landen fern zu halten. Nur rieth man — das Kriegsglück hatte sich an der Donau noch nicht entschieden — gute Maße zu halten, damit, wenn die Protestanten Sieger blieben, des Herzogs Lande nicht in Gefahr geriethen. Dem Kurfürsten solle, wenn kaiserliches oder königliches Kriegsvolk sich den sächsischen Landen nähere, der Executionsbefehl zugesandt und er darauf aufmerksam gemacht werden, daß ohne Einschreiten des Herzogs dem Stamme Wettin das Land nicht erhalten werden könnte. — Auf dem allgemeinen Landtage zu Freiberg aber stellte Moritz nun (8. Oct. 1516) den Ständen vor, daß er nach ihrem Rathe (zu Chemnitz s. S. 512) für Erhaltung des Friedens, wiewohl fruchtlos, bemüht gewesen. Der Kaiser habe ihm wegen der Religion Versicherung gegeben; allein jetzt noch, nachdem ihm die Achtsvollstreckung aufgetragen und König Ferdinand in trefflicher Rüstung im Anzuge sei, nach dem früheren Rathe der Stände still zu sitzen, würde um so bedenklicher sein, da ihm an den kurfürstlichen Landen die gesammte Lehn zustände, die Bergwerke im Hause Sachsen ungetheilt wären und dieses äußerst geschwächt werden würde, wenn das Land in fremde Hände käme; auch möchten fremde Nachbarn seinen Landen um so beschwerlicher fallen, da die Besitzungen untermengt wären. — Die Stände, von denen einige sich sehr freimüthig über des Herzogs Handlungsweise erklärt und dadurch seinen Zorn erregt haben sollen*), sprachen sich dahin aus, daß Moritz gute Acht haben möge, damit sie nicht von ihrer christlichen Religion gedrungen würden, und schlugen vor, durch den Landgrafen von Hessen mit Johann Friedrich unterhandeln zu lassen,

*) Nach Arnold's Erzählung bei Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II, p. 1183.

Gründe ſeines Benehmens nicht vollſtändig darlegen konnte, vergebens bemüht, ſich vor der, ſelbſt in Schmähliedern und Volksgeſängen gegen ihn ſich ausſprechenden, öffentlichen Meinung durch ſeine Erklärungen zu rechtfertigen. Die Hindeutungen in dem erwähnten Schreiben an Philipp auf einen noch möglichen Vergleich verloren durch ſeinen Einfall in die kurfürſtlichen Lande ihre Wirkſamkeit, und die letzte im November ſich zeigende Ausſicht zu einem gütlichen Vertrage, bei welchem die Vermittelung Joachims von Brandenburg angerufen wurde, ſchwand unter den nun obwaltenden Verhältniſſen ebenfalls; ja, ſchon damals mochte es Manchem, dem die Kunde davon ward, wie noch jetzt Vielen, zweifelhaft erſcheinen, ob Moritz überhaupt in dieſer Zeit zu einer friedlichen Ausgleichung geneigt oder bloß den Schein zu retten bemüht geweſen ſei. Seine Art zu handeln machte ihn ſelbſt der kaiſerlichen Partei verdächtig, welche ſeine wahren oder vorgeblichen Beſtrebungen, eine Sühne zu ſtiften, wohl kannte und vornehmlich ſeine Scheu rügte, den kurfürſtlichen Titel zu führen, was beſonders der böhmiſche Vicekanzler Jonas, der ſelbſt die Grundſätze der Moral für die Vollziehung einer reichsgeſetzwidrigen Acht*) anrief, gegen den ſeinen Herrn in dieſen politiſchen Zweideutigkeiten ohne Rückſicht auf Johann Friedrich leitenden Chriſtoph von Carlowitz ausſprach.

Obgleich der Antrag der albertiniſchen Landſtände, die kurfurſtlichen Lande dem Herzog Moritz zu übergeben (ſ. S. 518), Johann Friedrich die bevorſtehende Beſetzung derſelben hatte vorausſehen laſſen, ſo ließ er ſich doch noch bewegen, bei dem Heere in Oberdeutſchland zu bleiben, da ihm der Bund unter Aufforderung der bisher verſchont gebliebenen norddeutſchen Städte Hülfe verſprach. Als aber die Nachricht von dem wirklichen Einfalle des Herzogs in ſein Land im Lager bei Giengen (ſ. S. 514) ankam, ließ ſich der aufgeſchreckte Kurfürſt durch nichts mehr zurückhalten. Zwar willigte er noch in einen Verſuch, durch den Markgrafen Johann von Brandenburg (13. Novbr.) den Kaiſer zu einem Frieden zu bewegen; allein Karl, der das an ihn gerichtete Schreiben ſeinem ganzen in Schlachtordnung aufgeſtellten Heere vorleſen ließ und „ernſt und ſauer" dazu ausſah, forderte Ergebung auf Gnade und Ungnade, was jede weitere Unterhandlung zerſchlug. Nun begehrte Johann Friedrich um ſo dringender Hülfe für ſein Land, und der Landgraf (den die ihm gemachten Vorwürfe über den fehlgeſchlagenen Feldzug bald zu einem Briefwechſel mit ihm veranlaßten) überließ ihm (16. Novbr.) das ganze nördliche Heer, ſowie das reiffenberg'ſche und reckenrod'ſche Regiment. Mit unbedachtſamer Haſt eilte nun (23. Novbr.) Johann Friedrich, keiner Erinnerung an den Hauptzweck des Bundes mehr fähig, aus Schwaben durch das Mainziſche und Fuldaiſche, wo er tüchtig brandſchatzte, nach Thüringen zurück. Von hier aus beantwortete er alsbald in einem heftigen Manifeſte den Antrag der meißniſchen Stände, machte ihnen wegen des ihrem Herrn gegebenen treuloſen Rathes die bitterſten Vorwürfe und klagte ſie an, daß ſie ſich durch Finanzerei und verrätheriſches Judasgeld dazu hätten erkaufen laſſen. Auch fügte er die Drohung hinzu: „Herzog Moritzen und ſeine Lande wiederum heimzuſuchen und ihm mit gleicher Ellen und Maß, wie er zuvor gethan, zu meſſen und gegen alle, die ihm

*) Vgl. v. Langenn a. a. O., Thl. I, S. 303.

Digitized by Google

Widerstand thun würden, sich dermaßen zu erzeigen, daß ihnen solches wehe thun und leid sein sollte." Solche unzeitige beißende Vorwürfe, verbunden mit den Plünderungen der kurfürstlichen Truppen, mußten den Herzog Moritz auf das Höchste erbittern, welcher äußerte: „ein solch' Schreiben sei bei den alten löblichen Vorfahren nicht in Brauch gewesen und gehöre mehr alten Weibern und Bademägden und dergleichen zu, die das Schwert im Maule führten." — Indessen brachte die unvermuthete Ankunft seines Gegners den Herzog doch in große Bedrängniß, da er einen Theil seiner Truppen bereits verabschiedet und einen andern in die Winterquartiere gelegt hatte. So begann der zweite Act des schmalkaldischen Krieges leicht und glücklich für Johann Friedrich, der ohne Widerstand in seines Vetters Länder eindrang, wo er, als ein Rüstzeug für den Protestantismus betrachtet, fast überall die öffentliche Meinung für sich fand, die Moritz durch seine Verbindung mit dem Kaiser, den man als den Unterdrücker der deutschen Freiheit und der protestantischen Religion ansah und wegen seiner furchtbaren Glaubensgerichte in den Niederlanden um so bitterer haßte, trotz seiner Versicherungen verscherzt hatte. Vielleicht hätte jetzt Johann Friedrich den überraschten Herzog durch besonnene Anerbietungen besänftigen und zu einem Gesammtvertrage bringen können, besonders da Landgraf Philipp, obgleich durch eine zweideutige Geleitsversicherung seines Eidams von seinem Erscheinen in Leipzig abgehalten*), dennoch durch seine Räthe nichts unversucht ließ, den verderblichen Zwist zu vermitteln, und die scharfe Sprache in dem Manifeste des Kurfürsten mißbilligte. Allein die Fehlgriffe des Letzteren machten den Versuch abermals erfolglos und führten am Ende den unglücklichen Ausgang des glücklich begonnenen Feldzugs herbei.

Johann Friedrich rückte von Eisenach, Langensalza und Halle gegen Leipzig, einen der wichtigsten Plätze der albertinischen Lande, den Moritz auf das Stärkste befestigt und der Obhut Bastians von Wallwitz anvertraut hatte, während die Universität nach Meißen verlegt worden war. Nachdem der Herzog die Kriegsleute und Bürger auf dem Marktplatze der Stadt, wie vor Zeiten sein Urahn Friedrich der Gebissene (vgl. S. 184), durch kräftige Rede zu tapferem Streite ermuntert hatte, verließ er Leipzig, um von Außen her dem Orte nützlicher zu sein, vor welchem am 5. Januar 1547 Kurfürst Johann Friedrich erschien, um ihn in strenger Winterkälte drei Wochen lang zu belagern. Hart war die Berennung und Beschießung der Stadt, vornehmlich am 21. Januar**), aber eben so mannhaft der Widerstand der Belagerten, und in der Nacht vom 26. zum 27. Januar hob endlich der Kurfürst die Belagerung auf, deren ungünstigen Ausgang man bald der Verrätherei der kurfürstlichen Befehlshaber zuschrieb, die ihre in Leipzig untergebrachten Gelder hätten retten wollen. Doch war wohl die Belagerung, bei welcher

*) Vgl. Rommel Philipp der Großmüthige, Thl. I, S. 529 und v. Bucholtz Ferdinand I., Thl. VI, S. 17.

**) Es sollen an diesem Tage 400 Schüsse in die Stadt gethan und überhaupt während der Belagerung 14,000 Feuerkugeln in dieselbe geworfen worden sein. Die überhaupt mehr in eine Lokalgeschichte gehörenden ausführlichen Umstände s. u. A. bei Dolz in der Geschichte Leipzigs, S. 208 und in den daselbst angef. Quellen.

überhaupt das Heer durch die Kälte und Epidemien geschwächt und durch Gerüchte von Karls und Ferdinands Anzuge beunruhigt wurde, nicht zweckmäßig geleitet; auf jeden Fall aber hielt sich Johann Friedrich zur Unzeit vor Leipzig auf, dessen Befreiung durch Dankfeste, Denkmünzen und durch Volkslieder gefeiert wurde, welche den Ruhm des tapfern Wallwitz verkündeten und zugleich die Stimmung der Bewohner für Moritz aussprachen. — Mittlerweile war dieser sechsundzwanzigjährige Fürst unablässig mit Anordnung kräftiger Vertheidigungsmaßregeln für sein Land beschäftigt, während er zugleich den Kaiser und Ferdinand beständig, wenn auch vergebens, anging, ihm in seiner Noth Hülfe zu verschaffen. Fortwährend wurde diese bei der zunehmenden Volksstimmung wider ihn, die sich vornehmlich in den von ihm besetzten Städten, z. B. in Zwickau, äußerte, zweifelhafter; ja, die öffentliche Meinung sprach sich bereits in den nachtheiligsten Gerüchten über ihn aus, indem man unter Anderem erzählte, daß der Herzog wahnwitzig geworden sei, wobei man auf das Abbrennen der leipziger Vorstadte hinwies. Joachim von Brandenburg sandte ungeachtet seines Bündnisses mit Moritz ebenfalls keine Unterstützung, und seine Aufforderung zu gutlicher Unterhandlung mit Johann Friedrich blieb unter den eingetretenen Umständen eben so fruchtlos, wie die wiederholten Bemühungen der rochlitzer Elisabeth, einen Vergleich zu stiften. — Am thatigsten wirkte in dieser bedenklichen Lage für seinen Herrn auch jetzt wieder Christoph von Carlowitz, der aber ebenfalls wegen seiner Hinneigung zum Kaiser dem Volke, das ihn einen alten Papisten nannte*), ein Gegenstand des Vorwurfs und Spottes wurde. Jetzt durchzog er das Land, bald dem Herzog mit seinen Rathschlägen dienend, bald beim König Ferdinand oder beim Kaiser für ihn wirkend, oder um das Kriegswesen sich bekümmernd. Ihn sandte Moritz auch zum Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, welcher eine ansehnliche, anfangs zum Schutze Frankens gegen die schmalkaldischen Verbundeten bestimmte Mannschaft versammelt hatte, und es gelang ihm, mit diesem ein Hülfsbündniß abzuschließen. Doch erst gegen Ende Januars 1547, als die Belagerung von Leipzig aufgehoben ward, fuhrte Albrecht, um Moritzens Fürstenthum, Land und Leute zu retten, eilf Fahnlein kaiserlichen Volkes und 600 reisige Pferde Ferdinands nach Sachsen und besetzte Zwickau, indem er sich zur Verfügung des Herzogs stellte, welcher unterdessen in Dresden, wo fur ihn der wüste Böhme, Graf Johann Baptist Lodron, befehligte, und in anderen Orten Vertheidigungsmaßregeln angeordnet, ein allgemeines Aufgebot in den ihm noch zu Gebote stehenden Landestheilen hatte ergehen lassen und auch das Bergvolk aus den Gruben gerüstet hatte; denn es galt vornehmlich, die Bergstädte zu decken. Die von König Ferdinand gesendeten Husaren wurden dem Lande und den ubrigen Truppen eben so lästig, wie einige andere böhmische Völker, und Moritz vermochte sie selbst durch die strengste Ordnung nicht immer im Zaume zu halten, während zu gleicher Zeit auch Johann Friedrich, dessen Rache vornehmlich den dem Herzog ergebenen Adel traf, das Land verwüsten ließ.

Der Kurfürst zog von Leipzig nach Altenburg, und Moritz suchte den in

*) Vgl. v. Langenn Thl. I, S. 317. Die Carlowitzigen wurden den Türken gleichgesetzt.

ſeiner Nähe ſtehenden Albrecht von Kulmbach herbeizuziehen, während er bei Zwickau den Angriff erwartete und die Vorſtädte daſelbſt ebenfalls abzubrennen befahl. Dieſe Maßregel brachte dort auf's Neue die ungünſtigſte Stimmung hervor und regte beſonders das Landvolk, ja ſelbſt die fremden Völker auf, weshalb Johann Friedrich vielleicht auf einen allgemeinen Aufſtand gegen Moritz rechnete und, überzeugt von dem Ausbleiben der von ſeinem Gegner erwarteten mächtigeren Hülfe, keine entſcheidende Hauptbewegung mit ſeinem Heere ausführte. Endlich brach er (Anfang März 1547) nach Rochlitz auf, wo Albrecht von Kulmbach, der die Stadt beſetzt hielt, am Hofe der oft genannten Eliſabeth, obſchon von Moritz gewarnt, in ſorgloſem Leichtſinn tanzte, ſprang und guter Dinge war. Da erſchien plötzlich in den erſten Morgenſtunden des 2. März der Kurfürſt mit ſeinen Truppen, und ein vor der Stadt geliefertes blutiges Gefecht fiel ſo nachtheilig für Albrecht aus, daß er ſich ſelbſt dem Herzog Ernſt von Lüneburg ergeben mußte und der tödtlich verwundete Landgraf Chriſtoph von Leuchtenberg ebenfalls mit dem größten Theile der Truppen gefangen wurde. Moritz deutete zwar ſelbſt in Bezug auf dieſen Unfall auf Verrätherei hin; allein die Herzogin Eliſabeth wurde in den herzoglichen Schreiben und Berichten nicht genannt, und wenn auch Einige erzählen, daß ſie dem Kurfürſten Nachricht von der Sorgloſigkeit Albrechts gegeben habe, ſo ſtellte ſie doch ſelbſt ihren Antheil an dem Unglücke des Letzteren in Abrede. — Traurige Folgen ſchien der unerwartete Schlag für Herzog Moritz zu haben. Von einer Vereinigung, welche er und ſein Bruder Auguſt mit Albrecht von Brandenburg beabſichtigten, war keine Rede mehr, und Beide ſahen ſich genöthigt, nach Freiberg und dann nach Dresden ſich zurückzuziehen. Auch die von Moritz ſo ſorgſam bewahrten Bergorte, wie Annaberg, Marienberg u. ſ. w., fielen nun in die Hände Johann Friedrichs, und dem Herzog, der jetzt auch den Königſtein in Vertheidigungszuſtand ſetzen ließ, blieb faſt nichts als Dresden, Leipzig und Pirna. Allein der Kurfürſt führte nach ſeinem Siege bei Rochlitz nichts Bedeutendes aus. Weder der Rath des franzöſiſchen Geſandten, ſein Glück zu einer ſchnellen Unternehmung, noch die Anſicht Philipps von Heſſen, daſſelbe zur Abſchließung eines Vertrages zu benutzen, wurde befolgt, und ſo trat bald eine für Moritz günſtige Wendung des Kampfes ein. Johann Friedrich hatte ſein Augenmerk auf die ihm geneigten Böhmen gerichtet. Die utraquiſtiſchen Stände dieſes Königreichs trugen dem Kurfürſten, gegen den ſie ferner zu fechten ſich weigerten, eine Verbindung an, wählten den Ritter Kaspar Pflugk zu ihrem Oberhaupte und wünſchten nun, daß der kurfürſtliche Befehlshaber Wilhelm Thumshirn, der mit einem Grafen Reuß an der böhmiſchen Grenze ſtand, dieſelbe überſchreiten ſolle. Dieß führte zu Unterhandlungen, welche Nicolaus von Minckwitz leitete, und zu der Beſetzung von Joachimsthal, wodurch der Kurfürſt ſeine Kräfte ſchwächte. Auch wußte Moritz ihn durch neue Verhandlungen hinzuhalten, welche jetzt zu Mitweida (März 1547) zwiſchen den erneſtiniſchen und albertiniſchen Landſchaften begannen, nachdem vorher ein kurzer Waffenſtillſtand geſchloſſen worden war. Sie liefen eben ſo fruchtlos wie einige frühere Verſuche der Art ab, wenn gleich die beiderſeitigen Stände ihre Furcht vor noch größerer Verwüſtung des Lan-

des hinlänglich zu erkennen gaben. Moritz wußte jetzt, daß ihm des Kaisers Hülfe nicht mehr fern war.

Rasch hatte Karl V. den Krieg in Oberdeutschland beendigt und die einzelnen Stände sich unterworfen. Auch in Norddeutschland waren kaiserliche Truppen gegen schmalkaldische Bundesgenossen (die Grafen von Tecklenburg, Lippe, Schaumburg, Hoya und die Stadt Osnabrück) siegreich gewesen, während der nun abgesetzte Kurfürst von Cöln sich nach Wied hatte zurückziehen müssen. Umsonst aber erscholl lange, wie bemerkt, der Ruf des Herzogs Moritz um Hülfe bei dem Kaiser, während auch die dießfallsigen Unterhandlungen mit König Ferdinand nicht viel Ersprießliches zur Folge hatten. Bei diesen letzteren (zu Prag im Januar 1547) suchte Moritz durch Kommerstadt eine Aussöhnung seines geliebten Schwiegervaters, des nun auch von den Gegnern immer mehr umstrickten Philipp von Hessen, mit dem Kaiser zu vermitteln, ohne jedoch bei Ferdinand, der eine eben so schmähliche Unterwerfung des Landgrafen auf Gnade und Ungnade, wie die Ulrichs von Württemberg, verlangte, günstiges Gehör zu finden. Dann verhandelte (Febr. 1547) Christoph von Carlowitz zu Ulm mit dem Kaiser selbst und seinen Räthen, und Karl versprach auch, den Marchese von Melignano mit einer mäßigen Mannschaft zur Hülfe nach Sachsen zu senden, während er zu gleicher Zeit (14. Febr.) den Ständen des Erzstiftes Magdeburg und des Bisthums Halberstadt verbot, für Johann Friedrich Partei zu nehmen, wobei er Moritz von Neuem, wie schon in einem Schreiben vom 31. Januar, als Kurfürsten bezeichnete. Die Vortheile aber, welche der Kaiser dem Herzog Moritz früher in Bezug auf Magdeburg und Halberstadt zugesichert hatte, schienen jetzt durch die Versuche des bei den Vergleichsverhandlungen mit Johann Friedrich und Philipp von Hessen thätig gewesenen Joachim von Brandenburg bedroht zu werden, der sie sich selbst zuzuwenden bemühte und auch auf einer Zusammenkunft mit Moritz und Ferdinand zu Außig (Februar 1547) die Stifter für seinen zweiten Sohn, den er alsbald der Kirche widmen wollte, zu erlangen wünschte. Doch trat er hier den abermaligen Versuchen Moritzens, eine Aussöhnung des hessischen Landgrafen mit dem Kaiser zu bewirken, bei und sagte selbst eine kleine Hülfe (400 gerüstete Pferde) zu, wobei er indeß seine Sicherheit im Falle eines unerwarteten Ausganges, sowie die eventuellen Rechte Brandenburgs auf Pommern, Holstein und Mecklenburg nicht aus den Augen verlor.

Die Niederlage des Kulmbachers bei Rochlitz bestimmte endlich den Kaiser, der durch den Tod Heinrichs VIII. von England (28. Jan.) und Franz I. von Frankreich (31. März) von zwei Hauptfeinden befreit worden war, aber vergeblich zu Ulm (30. März) einen neuen Bund der rheinischen und oberländischen Reichsstände zu Stande zu bringen gesucht hatte, zum Zuge nach Sachsen. Rasch zog Karl mit einem auserlesenen Heere durch die Oberpfalz und Franken nach Böhmen und langte am 5. April 1547 in Eger an. Von hier aus erließ er noch (7. April) ein Mandat an die Stände des Reiches, worin er seinen Entschluß verkündete, mit Hülfe des Königs Ferdinand und anderer gehorsamen Stände diese beharrliche Rebellion endlich einmal auszureuten und einen beständigen Frieden herzustellen, während zu gleicher Zeit (8. April) die Abgeordneten der albertinischen Landschaft von

Eger aus, wo ſich auch Moritz, ſein Bruder Auguſt und König Ferdinand mit dem Kaiſer vereinigt hatten, in einem Schreiben erklärten, daß ihr Herr die Schuld an fernerer Weiterung nicht trage. Johann Friedrich aber hatte ſich unterdeſſen der Stadt Lommatzſch bemächtigt und weilte, indem er einzelne Truppenabtheilungen im Erzgebirge umherziehen und Chemnitz zur Uebergabe auffordern ließ, bei Leisnig, Döbeln und Meißen. Am 11. April ging Herzog Moritz mit dem die Spanier befehligenden Herzog von Alba von Eger aus über die ſächſiſche Grenze, und bald folgte ihnen der Kaiſer über Adorf, Plauen und Reichenbach in die Gegend von Werda. Johann Friedrich dagegen zog zu derſelben Zeit (13. April) über Meißen nach Dresden, plünderte Altdresden (die jetzige Neuſtadt) und berannte vergeblich Neuſtadt-Dresden (die jetzige Altſtadt). Sorglos verweilte er, von Kundſchaftern entblößt und falſchen Rathgebern folgend, an der Elbe, während ſeine nun vereinigten Gegner, Karl V., Ferdinand und Moritz, über Jeriſau, Geithain, Colditz, Leisnig und Lommatzſch zogen und am 23. April in der Gegend von Mügeln Raſttag hielten. An demſelben Tage verließ der Kurfürſt Meißen, brannte die Elbbrücke hinter ſich ab und machte nun an dem jenſeitigen Elbufer eine rückgängige Bewegung bis in die Nähe von Mühlberg.

Am 24. April des Jahres 1547, am Tage Miſericordias Domini, näherte ſich auch der Kaiſer mit ſeinen von deutſchen, italieniſchen und niederländiſchen Fürſten und Herren befehligten Heerhaufen, über welche nach dem Kaiſer der Herzog von Alba das Obercommando führte, in den Ebenen zwiſchen Strehla und Mühlberg der Elbe. Ehe Karl den Strom erreichte, ſandte Moritz noch einmal Boten an den Kurfürſten, um ihm ſeine Verwendung zur Verſöhnung mit dem Kaiſer anzubieten; allein Johann Friedrich, auf ſein nahes, feſtes Wittenberg bauend, lehnte den Vorſchlag ab. Dicht am Elbſtrande hatte er ſeine Gezelte aufgeſchlagen und hörte eben eine Predigt in Mühlberg an, als ſich am jenſeitigen Ufer feindliche Reiterei zeigte. Den ſchützenden Strom vor ſich, fürchtete der Kurfürſt keinen Angriff, am allerwenigſten aber ahnete er die Ankunft des Kaiſers. Bald eröffnete ſich von beiden Seiten ein lebhaftes Schießen über den Strom, und der Kurfürſt überzeugte ſich endlich, nachdem er den Gottesdienſt abgewartet, von dem Erſcheinen der kaiſerlichen Armee, indem einzelne ſpaniſche Soldaten über den Fluß ſchwammen, um ſo viel als möglich von der zerſtörten Schiffbrücke noch zu retten. Da entſchloß ſich Johann Friedrich zum Rückzug nach Wittenberg, obgleich dem Feinde der Elbübergang ſelbſt mit dem ſchwächeren Heere leicht ſtreitig gemacht werden konnte. Eine Furth durch den Fluß, welche von einem Bauer (nach Einigen ein Unterthan des Herzogs Moritz) den Kaiſerlichen verrathen worden ſein ſoll, erleichterte der Reiterei das Ueberſetzen. Moritz, der überhaupt an dieſem Tage ſich ſehr auszeichnete und mehre feindliche Hauptleute mit eigener Hand gefangen nahm, führte zuerſt ſeine Geſchwader, verſtärkt durch Wallonen und Huſaren, hinüber. Ihm folgten Karl und Ferdinand. Die zurückweichende kurfürſtliche Armee ward bald ereilt. Das Treffen begann bei Coßdorf und endigte auf der lochauer Haide. Nur kurze Zeit hielt die Reiterei Johann Friedrichs Stand und riß in ihrer wilden Flucht das Fußvolk mit ſich fort. Ritterlich kämpfte der Kurfürſt ſelbſt noch in einem der einzelnen Haufen. Bei

einem Holze, der Schweinart genannt, wo er ſonſt oft zu jagen pflegte, hatten ihn die Feinde eingeholt. Keinem Italiener oder Spanier wollte er ſich ergeben, und erſt, nachdem er bei der Gegenwehr eine tiefe Wunde auf der linken Wange empfangen hatte, überreichte er zum Zeichen der Unterwerfung zwei Ringe, die er trug, einem Deutſchen, dem meißner Edelmann Thilo von Trotha. Mit ihm ergab ſich zugleich der Herzog Ernſt von Braunſchweig an Fabian von Schönaich; auch andere Grafen (darunter 4 Grafen von Gleichen) und Herren aus dem kurf. ſächſiſchen Adelsſtande wurden gefangen. Der älteſte Sohn des Kurfürſten rettete ſich verwundet nach Wittenberg und von da nach Gotha. Weniger glücklich war Otto's von Lüneburg Sohn, der in dem Treffen blieb. Nur 400 Mann ſollen von dem kurfürſtlichen Heere entkommen ſein.

Der gefangene Kurfurſt ward zum Herzog von Alba gebracht, und ſeufzend ſprach er auf dem Wege: „Herr, erbarme dich meiner, nun bin ich hier!" Der Spanier führte ihn vor den Kaiſer, der mit ſeinem Gefolge auf dem Wahlplatze hielt, bei deſſen Betrachtung er, auf Cäſars Worte anſpielend, ausgerufen haben ſoll: „Ich kam, ich ſah, und Gott ſiegte!" Die Anrede des Gefangenen: „Allergnädigſter Kaiſer!" erwiederte er kurz mit der Frage: „Bin ich nun Euer gnädiger Kaiſer (vgl. dabei S. 514)?" Johann Friedrich bat um fürſtliches Gefängniß, worauf Karl entgegnete: „Ich will Euch halten nach Eurem Verdienſt, geht nur hinweg." Und ſo wurde der unglückliche Kurfurſt dem Herzog von Alba und von dieſem dem ſpaniſchen Oberſten Alphons von Vives übergeben, nachdem ihm König Ferdinand noch mit den Worten: „Ihr habt mich und meine Kinder verjagen und in Armuth bringen wollen, Ihr ſeid ein feiner Mann!" hart zugeſetzt, aber auch ſeiner perſönlichen Tapferkeit vollkommene Gerechtigkeit gezollt haben ſoll. Und allerdings zeichnete ſich die Schlacht bei Mühlberg, gleich anderen Kriegsbegebenheiten der damaligen Zeit, nicht durch das Auftreten großer Maſſen gegen einander und die damit zuſammenhangende Heeresführung aus, wohl aber durch das Handeln und Leiden der Fürſten ſelbſt, und manches Ritterliche kam jetzt noch zum Vorſchein, was in der Kriegfuhrung ſpäterer Tage verſchwand. Mag auch Johann Friedrichs Handlungsweiſe manchem, auf das Nichtverſtändniß ſeiner Zeit ſich gründenden Tadel unterworfen werden können, ſo tritt doch unleugbar die Größe ſeines Gemüthes in dieſen Tagen hervor, in welchen er das, was er verſchuldet haben mochte, mit Standhaftigkeit trug und in den Augen Vieler jenes fürſtliche Märtyrerthum errang, was einſt mit eine Hauptſtütze der evangeliſchen Lehre werden ſollte. Der Kaiſer ſprach gegen Chriſtoph von Carlowitz, der ſo Vieles vorbereitet hatte, ſeine Genugthuung über das Stattgefundene in den Worten aus: „Es ſoll nun wohl werden", und Herzog Moritz ließ wegen des glücklich beendigten Kampfes ein Te Deum ſingen, zugleich aber auch um einen beharrlichen Frieden beten. Als die meißner Domherren in ihrer Kathedrale den errungenen Sieg durch den ambroſianiſchen Lobgeſang feierten, fuhr ein Blitzſtrahl in das herrliche Gebäude, und die Banner an des beherzten Albrecht Grabe wurden zerſtört.

Alsbald nach dem Unglückstage auf der lochauer Haide fiel Torgau. Wittenberg aber, wo ſich die Kurfürſtin Sibylle mit ihrer Familie befand, war wohl befeſtigt und mit hinreichender Beſatzung verſehen und mochte dem von Belagerungs-

Digitized by Google

geſchütz entblößten Kaiſer nicht ſo leichten Kaufes zu gewinnen ſein. Eine Aufforderung an die Stadt, ſich zu ergeben, wurde abgelehnt. Da fiel Karl V. auf ein den Reichsgeſetzen ebenſo ſehr wie die ausgeſprochene Acht widerſprechendes Mittel, die Uebergabe zu erzwingen. Er ließ einen Kriegsrath verſammeln, welcher über den gefangenen Kurfürſten Johann Friedrich das Todesurtheil ausſprach. Ruhig hörte (am 10. Mai 1547) der Großmüthige, der eben beim Bretſpiel ſaß, dieſen Spruch an und forderte dann ſeinen Mitgefangenen, Ernſt von Braunſchweig, zur Fortſetzung des Spiels auf, nachdem er noch darauf aufmerkſam gemacht hatte, wie wenig der Kaiſer durch ſeinen Tod in Bezug auf Wittenberg gewinnen werde. Auch war es wohl Karln — was ſeiner Handlungsweiſe keineswegeS den Charakter des Unwürdigen benimmt — mit der Vollſtreckung dieſes Urtheils nicht wirklicher Ernſt, wenn gleich ein Alba (und man ſagt auch König Ferdinand) darauf dringen mochte. Scheinbar gab er indeſſen nur den Bitten Joachims II. von Brandenburg, Wilhelms von Jülich (Bruder der Kurfürſtin) und des Herzogs Moritz nach, die in ſolcher Behandlung eines deutſchen Fürſten die wahren Abſichten des Kaiſers wohl erkennen mochten; und ſchon jetzt bewahrte Moritz, in deſſen Adern das wettiniſche Blut ſich wieder zu regen begann, dieſe Erfahrung in ſeinem Herzen, um ſie ſpäter an andere Ereigniſſe, die dem Kaiſer verderbenbringend werden ſollten, anzureihen. Aber die gegenwärtigen bitteren Stunden gaben dem für die Geſchichte Sachſens ſo äußerſt folgenreichen Staatsvertrage das Daſein, welcher unter dem Namen der wittenberger Capitulation bekannt geworden iſt.

Am 19. Mai 1547 unterzeichnete Johann Friedrich, nun nicht mehr Kurfürſt, ſondern der Aeltere genannt, im Lager vor Wittenberg den harten Vertrag*), welcher nicht nur den Länderbeſtand des Hauſes Sachſen verminderte, ſondern auch das Beſitzthum beider wettiniſchen Linien, wie es in der unglückſeligen Theilung vom Jahre 1485 (ſ. S. 338), die eben das durch die Perſönlichkeit der Fürſten und die jetzigen Ereigniſſe herbeigeführte Reſultat möglich gemacht hatte, feſtgeſtellt worden, gänzlich veränderte. — Johann Friedrich entſagte zufolge der Capitulation für ſich und ſeine Nachkommen aller Gerechtigkeit zu dem Kurfürſtenthum in des Kaiſers Hände und verſprach, ſich jede Verfügung, die Karl darüber ſchon getroffen oder noch treffen möchte, gefallen zu laſſen. Er übergab die Feſtungen Wittenberg und Gotha dem Kaiſer; doch ſollten alle daſelbſt befindlichen beweglichen Güter, bis auf das Geſchütz, die Munition und den dritten Theil des Proviants, den Kindern des Gefangenen zufallen und dieſer ſich verpflichten, ohne der kaiſerlichen Majeſtät Vorwiſſen und Einwilligung keine Befeſtigung mehr zu machen. Das Kriegsvolk in den erwähnten Orten ſollte mit Zurücklaſſung der Fahnen frei abziehen dürfen. Die Todesſtrafe Johann Friedrichs aber verwandelte Karl in Gefangenſchaft am kaiſerlichen Hofe oder an dem des Prinzen (Philipp) von Hiſpanien, und dieſe ſollte ſo lange dauern, bis der Kaiſer etwas Anderes darüber verordnen würde. Dieß ſchien alſo keineswegeS auf ein beabſich-

*) S. denſelben in Glafey's Kern der ſächſ. Geſchichte, S. 832 flg. Nr. III, und Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III, S. 178 flg.

tigtes ewiges Gefängniß hinzudeuten, ſo wenig als es ſich aus den Beſtimmungen des Vertrages ſchließen ließ, nach welchen der Kurfürſt gelobte, dem Reichskammergerichte Gehorſam zu leiſten, den Feinden des Kaiſers und römiſchen Königs keinen Vorſchub zu thun und Alles das anzunehmen, was der Kaiſer auf künftigen Reichstagen mit den Ständen verordnen würde. — Die eingezogenen und confiscirten Güter Johann Friedrichs wurden, wie ſchon längſt vorher in Bezug auf ſie und die Kur verabredet worden, dem Herzog Moritz von Sachſen zu Theil. Doch ging auch König Ferdinand nicht leer aus, indem ihm nach der Capitulation alle Gerechtigkeit auf Einziehung der von der Krone Böhmen herrührenden Lehen (vgl. S. 325) vorbehalten wurden. Die zu denſelben gehörenden Herrſchaften und Aemter Colditz, Eilenburg und Leisnig (zu unterſcheiden von der Burggrafſchaft Leisnig, ſ. S. 480) wurden auf den Grund des zwiſchen Moritz und Ferdinand am 14. Oct. 1546 (ſ. S. 518) geſchloſſenen Vertrages bald (im J. 1549) gegen das Herzogthum Sagan (ſ. über dieſes S. 330) ausgetauſcht. Die im Vogtlande gelegenen, ebenfalls anheim gefallenen böhmiſchen Lehen (Plauen, Pauſa, Vogtsberg, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen, Schöneck, Mühltroſ) verlieh König Ferdinand an Heinrich V., den Titularburggrafen von Meißen und böhmiſchen Oberkanzler, deſſen Geſchlecht ſie ſchon früher beſeſſen, aber in den Streitigkeiten mit dem Hauſe Wettin, wie bereits bemerkt, verloren hatte. Doch erhielten Moritz und ſein Bruder Auguſt die Mitbelehnſchaft daran (vgl. S. 518). Zu gleicher Zeit zog auch Böhmen die Lehnsherrlichkeit über die reußiſchen Herrſchaften Gera, Burg, Lobenſtein, Schleiz und Greiz an ſich. Ferner mußte Johann Friedrich auf Magdeburg und Halberſtadt verzichten, welche er in der letztern Zeit durch Vertrag mit dem Brandenburger Johann Albrecht (vgl. S. 509) an ſich gebracht hatte, und erhielt dabei die Befreiung von der dem Letzteren zu zahlenden Penſion von 10,000 Gulden. Allein des dem Herzog Moritz zu Regensburg (ſ. S. 510) verſprochenen Schirmrechtes über jene beiden Stifter wurde in dem wittenberger Vertrage auch nicht weiter gedacht. — Für dies Alles nun machte ſich Moritz verbindlich, den Kindern Johann Friedrichs ein jährliches Einkommen von 50,000 rhein. Gülden (zu 21 Gr. gerechnet) zu überlaſſen, wofür ihnen die Aemter, Städte und Schlöſſer Gerſtungen, Breitenbach, Eiſenach (mit der Wartburg), des geweſenen Kurfürſten Antheil an Berka und Salzungen, der 6. Theil von Treffurth*), Kreuzburg, Weimar, Gotha (doch ſollten vor der Uebergabe die Feſtungswerke niedergeriſſen werden), Tenneberg, Waltershauſen, Kahla (nebſt Leuchtenberg), Roda, Orlamünde, Jena, Kapellendorf, Rosla, Wachſenburg, Dornburg und Kamburg (beide früher Moritz gehörend), Buttſtädt, Buttelſtädt, Arnshaugk, Weida und Ziegenrück, die Dörfer und Jagdhäuſer Friedebach, Hummelshain und Truckenborn, das Geleit zu Wiegendorf und Johann Friedrichs Antheil am erfurter Schutzgelde angewieſen wurden**). Dazu kam noch eine Anzahl Klöſter (wie Reinhardsbrunnen, Georgenthal, Ichtershauſen,

*) Er wurde im J. 1588 an das Stift Hersfeld abgetreten und kam dann mit dieſem an das heſſiſche Haus.

**) Das Leibgeleit im St. Johannis- und Andreas-Thore blieb dem Herzog Moritz.

Bürgel u. ſ. w.) und vor allen die Herrſchaft Saalfeld, welche zwar auch ein böhmiſches Lehen war, aber ausdrücklich von den anheimgefallenen Lehen ausgenommen wurde. Moritz und ſein Bruder Auguſt erhielten wegen der letzteren in dem am 27. März 1549 ausgeſtellten Lehnbriefe die Mitbelehnſchaft, in welchem auch die Beſtimmung des eger'ſchen Vergleiches (ſ. S. 325) wegen des Lehnsträgers wiederholt wurde. Die letztgenannten Beſitzungen bildeten von nun an für die ſächſiſchen Herzoge von der erneſtiniſchen Linie ein neues Fürſtenthum. — Der Bruder Johann Friedrichs, Johann Ernſt, erhielt zwar vom Kaiſer ſeiner angeblich geübten Rebellion wegen Verzeihung, aber wenn er auch die Pflege Coburg (ſ. S. 464) behielt, ſo ſollten ihm doch die Kinder Johann Friedrichs von ſeiner ihm zu 14,000 Gulden ausgeſetzten Penſion (vgl. S. 464) nun bloß die Hälfte bezahlen; auch mußte er von Coburg ſelbſt, welches nach ſeinem kinderloſen Tode an das erneſtiniſche Sachſen zurückfiel, das Amt Königsberg dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach abtreten*), welcher ihm auf kaiſerlichen Befehl ſein Land weggenommen hatte. — Herzog Moritz mußte die auf den ihm zugefallenen Gütern haftenden Schulden übernehmen, aber auch noch 100,000 Gulden zur Entrichtung der alten Schulden, die vor Abſchluß des ſchmalkaldiſchen Bündniſſes gemacht worden waren, bezahlen. Außerdem enthielt die wittenberger Capitulation noch die Beſtimmung, daß die Kriegsgefangenen beider Theile freigegeben werden ſollten. Unter dieſen erwähnte die Capitulation vor Allen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, den Johann Friedrich augenblicklich in Freiheit ſetzen ſollte, während der Kaiſer den Herzog Ernſt von Braunſchweig nach vorhergegangenem Fußfall freigab. Auch ſollte der geweſene Kurfürſt ſeine Einwilligung zur Befreiung des Herzogs von Braunſchweig, der ſich noch immer in der Gefangenſchaft des heſſiſchen Landgrafen befand, und zur Reſtitution deſſelben ertheilen. Desgleichen mußte er das zurückgeben, was er den Grafen von Solms und Mannsfeld, ſowie dem Adminiſtrator des hohen Meiſterthums in Preußen und ſeinem Orden abgedrungen hatte. — Doch wurden auch einige Perſonen von der im Vertrage ausgeſprochenen Amneſtie ausgenommen, wie Graf Albrecht von Mannsfeld und ſeine Kinder, ein Graf von Beichlingen, dem der Kaiſer vormals zu Metz das Leben geſchenkt, der Rheingraf, Reckenrod und Thumshirn, ſofern dieſer Letztere nicht ſein Kriegsvolk innerhalb des nächſten Monats abdanken und die Vertragsartikel unterzeichnen würde. Und allerdings durfte man fürchten, daß Thumshirn, der mit Georg von Planitz und einem Reuß noch im Gebirge ſtand und leicht einen Angriff auf die Bergſtadte, beſonders auf das nur von wenigen Reitern unter Vitzthum beſetzte Freiberg machen konnte, noch eine Unternehmung ausführen möchte.

Johann Friedrich, welcher trotz aller Bedrängniſſe ſtandhaft die anfangs von ihm geforderte Anerkennung des tridentiniſchen Concils verweigerte (wiewohl er es geſchehen laſſen mußte, daß der von ihm eingeſetzte naumburger Biſchof

*) Das Amt Königsberg kaufte Kurfürſt Moritz im Jahre 1551 vom Markgrafen Albrecht für 60,000 Gulden an ſich und überließ es 1552 dem Biſchof von Würzburg für 50,000 Gulden wiederkäuflich.

Nicolaus Amsdorf (vgl. S. 457 ff.) — bis jetzt die einzige Aenderung in kirchlichen Dingen — dem Gegner desſelben, Julius Pflugk, auf kaiſerlichen Befehl Platz machte), ſprach noch im Feldlager vor Wittenberg (1 Juni 1547) ſeine ehemaligen Unterthanen und Vaſallen von dem ihm geleiſteten Eide der Treue los und überwies ſie an Herzog Moritz, welchem der Kaiſer am 4. Juni nun auf's Neue die Kurwürde und das Erzmarſchallamt, ſowie die Lander ſeines unglücklichen Vetters übertrug, wenn gleich die feierliche Belehnung erſt im nächſten Jahre erfolgte. Nochmals aber erklärte hierbei der kluge Moritz, indem er ſich zugleich für die Begnadigung Johann Friedrichs und für die Berückſichtigung der Familie deſſelben verwendete, daß er bei ſeiner Theilnahme am Kampfe gegen den geweſenen Kurfürſten nur den Dienſt des Kaiſers und keineswegs das Kurfürſtenthum im Auge gehabt habe. — Alsbald nach Abſchließung des wittenberger Vertrages rieth nun Johann Friedrich den Burgern Wittenbergs, die Stadt zu übergeben, und entband auch die daſige Beſatzung ihres Eides. Sobald der Ort von deutſchen (nicht fremden) kaiſerlichen Truppen beſetzt worden war, durfte des Gefangenen Gemahlin Sibylle vor dem Kaiſer erſcheinen. In Trauerkleidern, von dem Kurfurſten von Brandenburg und den Erzherzogen von Oeſterreich geleitet, erſchien die ungluckliche Fürſtin mit einem ihrer Sohne im Zelte Karls V., in deſſen Umgebung ſich auch Moritz befand. Sie warf ſich vor dem Kaiſer auf die Knie; aber Karl ließ ſie ſogleich, indem er ihr die Hand reichte, wieder aufrichten, und wenn er auch ihre Bitte, den Gemahl nicht außer Landes zu führen, nicht gewährte, ſondern ihr bloß frei ſtellte, ihm nachzufolgen, ſo geſtattete er ihr doch, den Unglücklichen, ſo viel ſie vermöchte, perſönlich zu tröſten, und Johann Friedrich ſelbſt durfte, freilich bewacht von ſpaniſchen Arkebuſierern, Wittenberg, die geliebte Stadt ſeiner Väter, noch einmal beſuchen. Auch Karl V. kam dahin, und manche Furcht ſchwand vor ſeinem Benehmen. Als Sibylle ihm klagte, daß in der Schloßkirche zwei Tage lang Geſang und Predigt eingeſtellt worden, ſoll er ausgerufen haben: „Wer richtet uns das an? Geſchieht ſolches in unſerem Namen, ſo thut man uns keinen Gefallen daran. Haben wir doch nichts gewandelt in der Religion in den hochdeutſchen Landen, warum ſollten wir es hier thun?“ Bezweifelt wird indeß von Einigen die Erzählung, daß der Kaiſer den von ſeinen Umgebungen am Grabe Luthers in der Schloßkirche gethanen Vorſchlag: die Gebeine des Erzketzers ausgraben und verbrennen zu laſſen, unwillig mit den Worten zurückgewieſen habe: „Ich führe keinen Krieg mit den Todten!“ während Andere allerdings verſichern, der Kaiſer und der König hätten die Schloßkirche beſucht und erwartet, an Luthers Grabe brennende Lampen zu finden, und daß man daſelbſt bete, wie bei den Reliquien der Heiligen.

Am 3. Juni 1547 ſchlug der erneſtiniſchen Fürſtenfamilie die bittere Trennungsſtunde. Johann Friedrich nahm wehmüthig Abſchied von den Seinen und zog aus der Stadt ſeiner Väter, um dem Kaiſer als Gefangener zu folgen. Sibylle aber begab ſich, nachdem ſie weinend von Wittenberg und ſeinen Bewohnern geſchieden, mit ihren Kindern und mit Hab und Gut nach Thüringen. Bald wurde die Stadt von den mit Herzeleid vom Volke empfangenen Kriegsleuten des Herzogs Moritz beſetzt, welcher ſelbſt zornig gerades Weges auf das Schloß

ritt und keinem Menſchen in's Geſicht ſah. So war der ſchmalkaldiſche Krieg beendet und der Bund, aus dem er hervorgegangen, aufgelöſ't, ohne ſeine Aufgabe, die er nicht einmal klar begriffen, wegen fehlerhafter Verfaſſung gehörig ausgeführt zu haben. Des Kaiſers Benehmen in Wittenberg ſchien neben vielem Anderen wiederum darauf hinzudeuten, daß ihm bei Unterdrückung der Proteſtanten weniger ihre Religionsanſichten, als vielmehr ihre politiſche Macht als Beweggrund vorſchwebte. Die Ausſichten, welche ihm für ſeine Zwecke die Schlacht auf der lochauer Haide eröffnete, fachten die Eiferſucht der Gegner des habsburgiſchen Hauſes wieder gewaltiger an, und indem auch der ſächſiſche Moritz, von anderen Motiven geleitet, dieſen Widerſachern ſich zugeſellte, ſollte Karl V. nur zu bald in ſeinen Berechnungen ſich getäuſcht finden und den Wechſel der menſchlichen Dinge auf gleiche Weiſe erfahren, wie kurz nachher auf den Gefilden von Sievershauſen der durch kaiſerliche Gunſt erhobene Kurfürſt von Sachſen ſelbſt, nachdem er dem Meiſter in der Staatskunſt ſich vollkommen ebenbürtig gezeigt hatte.

i) Kurſachſen ſeit dem Jahre 1547 in der Zeit vor und kurz nach dem Tode (1553) des Kurfürſten Moritz bis zur Feſtſtellung der kirchlichen Verhältniſſe im Jahre 1555.

(Begründung des neueren erneſtiniſchen Sachſen unter Johann Friedrich und ſeinen Söhnen.)

Noch ehe Johann Friedrich ſein Märtyrerthum erfüllte, hatte ihm ſein Bundesgenoſſe Philipp von Heſſen, der ſelbſt von Gefahren umringt war und auch von Frankreich mehr mit Vertröſtungen hingehalten ward, das, was ihm zur Abwendung der Gefahr nöthig ſchien, vorgeſtellt und beſonders gerathen, ſeine Feſtungen zu beſtellen, ſich nach Magdeburg oder Braunſchweig zurückzuziehen und jedem Treffen mit dem Kaiſer auszuweichen. Jetzt ſollte ihn, der wohl die Verbindung mit dem Kurfürſten bereuen mochte, ein nicht minder hartes Loos treffen, welches indeß, vereinigt mit Johann Friedrichs Schickſale, vorzüglich eine Aenderung in der Geſinnung und Handlungsweiſe des nunmehrigen Kurfürſten und eine folgenreiche Umgeſtaltung der Dinge herbeizuführen beſtimmt war. — Es iſt bereits darauf hingedeutet worden, wie ſehr Kurfürſt Moritz noch vor der mühlberger Kataſtrophe, wiewohl vergeblich, bemüht war, eine Ausſöhnung zwiſchen dem Kaiſer und ſeinem Schwiegervater zu Stande zu bringen. Gemeinſchaftlich mit König Ferdinand entwarf er jetzt die Grundlagen zu einer Verſöhnung, die zu Anfange des Monats März dem heſſiſchen Geſandten Lersner zugeſtellt wurden. Abbitte und Fußfall, Anerkennung des Reichskammergerichtes, Auslieferung der Urkunden über alle gegen den Kaiſer und König zu deutenden Bündniſſe, Befreiung Heinrichs von Braunſchweig, Leiſtung der Türkenhülfe, Geldbeiträge, Stellung eines Sohnes als Geiſel und einiges Andere waren die Bedingungen, welche von Philipp unter Verſchreibung der heſſiſchen Landſchaft und dreier regierenden Fürſten geleiſtet werden ſollten, wogegen ihn der Kaiſer von der Acht befreien und die ihm

bereits abgenommenen Lande reſtituiren wollte*). — Mochte auch Philipp geneigt ſein, ſolche harte Bedingungen einzugehen, ſo fand er doch auf einer zu Leipzig (21. Mai) mit Moritz und Joachim von Brandenburg zur weiteren Vermittelung gehaltenen Zuſammenkunft gar bald, daß der ſächſiſche Kurfürſt und König Ferdinand ihm mehr verſprochen, als der Kaiſer zu bewilligen gedenke. Denn dieſer verlangte eine unbeſtimmte Ergebung auf Gnade und Ungnade, Schleifung der heſſiſchen Feſtungen (mit Ausnahme einer einzigen), Zahlung von 150,000 Gulden Strafgelder und manches Andere, was Philipp, als mit ſeiner Fürſtenehre unverträglich, für unmenſchlich erklärte. So traf er auf's Neue Anſtalten zur Gegenwehr, während auch der Kaiſer rüſtete, um Philipp mit Gewalt zur Unterwerfung zu bringen. Doch ſprach dieſer auf ſeiner Rückkehr von Leipzig zu Weißenfels gegen Chriſtoph von Ebeleben, den Rath ſeines Schwiegerſohnes, noch einmal die Aeußerung aus, daß er aus Mitleid mit ſeinen Unterthanen, falls die Ergebung in kaiſerliche Gnade und Ungnade nichts mehr auf ſich habe, wohl Fußfall und Abbitte thun und ſelbſt die Feſtungen ſchleifen, ſowie Munition und Geſchütz ausliefern wolle, wenn er dadurch das Verderben ſeines Landes abwenden könne. Mit dieſer Erklärung ritt Ebeleben in das Feldlager vor Wittenberg, und die Kurfürſten Moritz und Joachim von Brandenburg begannen die Verhandlungen auf's Neue; allein ſie erfuhren dabei bittere Täuſchung, die den Kaiſer, noch mehr aber deſſen Miniſter in ein zweideutiges Licht geſtellt hat, wenn gleich der viel beſprochene, von den verſchiedenſten Seiten und Parteien beleuchtete Vorgang in ſeinen im Innerſten der Handelnden liegenden Endpunkten nicht völlig aufgeklärt werden zu können ſcheint. Denn wenn auch die beiden genannten Vermittler die unbedingte Unterwerfung Philipps und noch einiges Andere im Namen deſſelben zuſagten, ſo ſuchten ſie doch zugleich in einer geforderten kaiſerlichen Erklärung, wie weit ſich der Artikel der Ungnade erſtrecken ſolle, die vom Landgrafen gewünſchte Verſicherung ſeiner perſönlichen Freiheit zu erhalten. Die ſich hierüber mit den kaiſerlichen Miniſtern, beſonders mit dem jüngeren Granvella, Biſchof von Arras, entſpinnenden Verhandlungen führten zu einem den Kurfürſten gegebenen ſchriftlichen Verſprechen, daß dem Landgrafen ſeine Ergebung weder zur Leibesſtrafe noch zu ewigem Gefängniß gereichen, er auch an Land und Leuten nicht mehr verlieren ſolle, als in den vorgeſtellten Artikeln begriffen ſei. Zweifelhaft bleibt dabei immer die Erzählung, daß die kaiſerlichen Miniſter ſich den ſie brandmarkenden Betrug erlaubt hätten, den Ausdruck „einigem Gefängniß" mit „ewigem Gefängniß" zu vertauſchen**). Denn nicht allein aus des Kaiſers Briefen an ſeinen Bruder Ferdinand, der überhaupt das Verfahren gegen Philipp abrieth, geht hervor, daß Moritz und Joachim dem Ausdrucke „ewigem" ihre Zuſtimmung gegeben; ſondern die vermittelnden Kurfürſten äußerten ſpäter auch ſelbſt auf dem augsburger Reichstage, daß der Kaiſer ihnen nichts weiter zugeſagt, als den

*) Vgl. Rommel Philipp der Großmüthige, Thl. I, S. 533 flg.

**) Abgeſehen von den älteren Mittheilungen und Deutungen hierüber von de Thou, Arnold, Korthold, Plank u. ſ. w., ſprach in neuerer Zeit vornehmlich Rommel für und Bucholtz (a. a. O. Thl. VI, S. 60—82) gegen einen vorhandenen Betrug. Auch Menzel, dem ſich Raumer anſchloß, äußerte ſich gegen die Verfälſchungsanekdote.

Landgrafen mit ewigem Gefängniß zu verſchonen. Doch erwähnten ſie zugleich, daß bei den Unterhandlungen mit den kaiſerlichen Miniſtern irgend ein Mißverſtändniß, beſonders weil man ſich fremder Sprachen bedient, vorgefallen ſein könnte. Bei dieſen Erklärungen konnte freilich die Klugheit vorwalten, dem Kaiſer gegenüber einen beſtimmten Verdacht nicht auszuſprechen, da deſſen unmittelbarer Antheil an dieſen Verhandlungen nicht erwieſen war, wenn gleich die Ausführung einer etwaigen Zweideutigkeit ſeiner Räthe*) ihn auch nicht ehren konnte. Genug, Moritz und Joachim ſahen ſich getäuſcht, wenn ſie glaubten, daß der Kaiſer von einer Haft des Landgrafen abſehen werde, ſei es nun, daß dieſe Täuſchung aus dem erwähnten Mißverſtändniſſe fremder Sprachen hervorgegangen war, oder die bloß in jener Nebenerklärung und nicht in den Artikeln ſelbſt enthaltene Erwähnung des Gefängniſſes und die ihnen dabei zugekommene Erklärung des Kaiſers, daß er Niemanden über die Capitulation zu beſchweren pflege, ihnen Beruhigung gewährt hatte. Wollte man annehmen, daß ſie vollkommen überzeugt geweſen, der Kaiſer werde den Landgrafen in Gefangenſchaft bringen, ſo würde dieß, abgeſehen von den ſpäteren ausdrücklichen Erklärungen der Kurfürſten, beſonders Moritzens, über ihre gegentheilige Anſicht, ein eben ſo nachtheiliges Licht auf ihr nun ſtattfindendes Beginnen, wie auf das der Gegenpart, wenn die Verfälſchung gegründet wäre, werfen, was auch die Anſicht nicht gänzlich zu ſchwächen vermöchte, daß jenes im Intereſſe Philipps ſelbſt geſchehen ſei, um durch ſeine Unterwerfung, wenn auch mit Gefahr einer kurzen perſönlichen Haft, die Eroberung des heſſiſchen Landes durch den Kaiſer zu verhindern. In ihrem Vertrauen luden (4. Juni 1547) die ſich täuſchenden Kurfürſten Moritz und Joachim von Brandenburg den Landgrafen ein, vor dem Kaiſer zu erſcheinen, indem ſie ihm Geleitsbriefe zur Hin- und Herreiſe ſandten und zugleich die merkwürdige, für den Kaiſer ſpäter ſo verhängnißvoll werdende Verpflichtung auf ſich nahmen, kraft deren ſie verſprachen: daß Philipp über die Capitulation weder am Leibe noch am Gute, noch mit Gefängniß, Beſtrickung oder Schmälerung des Landes beſchwert werden ſolle. Dabei gelobten ſie zugleich, daß ſie im Gegentheil ſich auf Erfordern des Landgrafen perſönlich einſtellen wollten.

Philipp, durch die Verſicherungen der beiden Kurfürſten beruhigt und ſich perſönlich ungefährdet glaubend, brach nun nach Halle auf, wo er, nachdem ihn Moritz und Joachim zu Naumburg empfangen hatten, am Morgen des 19. Juni 1547 durch Chriſtoph von Carlowitz die kaiſerliche Capitulationsurkunde empfing und unterſchrieb, nachdem er eine vom Biſchof von Arras eigenmächtig darunter geſetzte Clauſel, daß die Erklärung der einzelnen Artikel bei kaiſerlicher Majeſtät ſtande, hatte auslöſchen laſſen. Eben ſo entſchieden wies er einige neue Forderungen des Biſchofs, beſonders die Anerkennung des tridentiniſchen Conciliums, zurück, und erklärte, daß er ſich der Religion wegen nur in ſo weit fügen werde, als Moritz und Joachim ſich verpflichtet hätten. Zugleich ſtellte ihm aber Moritz auch eine anderweite Verſicherung aus, Leib, Hab' und Gut für ihn einzuſetzen,

*) Ob (vgl. Stumpf pol. Geſch. v. Baiern, Thl. I, S. 287) Moritz und Joachim ſich vom Biſchof von Arras beim Becher zur Unterzeichnung dieſer Verhandlungen bewegen ließen, iſt ebenfalls zweifelhaft, da jener Morgenimbiß erſt am 19. Juni ſtatt fand.

falls der Landgraf um einiger ſtreitigen Religionsartikel willen (Rechtfertigung, Communion und Sacramente, Prieſterehe und Abgötterei) überzogen oder beſchwert werden ſollte. — Am Abend des 19. Juni vollzog Philipp in glänzender Verſammlung die demüthige Abbitte vor dem Kaiſer, in deſſen Verzeihungserklärung, die der Reichsvicekanzler verkündete, zwar die Befreiung von ewigem Gefängniſſe ausgeſprochen wurde, aber von den Betheiligten überhört worden zu ſein ſcheint. Dem Landgrafen wurde die kaiſerliche Hand verweigert; doch führte ihn der Herzog von Alba, der von Treue und Redlichkeit ſehr beſchränkte Begriffe hatte, in ſeine Herberge, wo Philipp mit ihm und den beiden Kurfürſten eine Abendmahlzeit hielt, die man bald nicht verfehlte als ein Judasmahl zu bezeichnen. Denn als nach Beendigung derſelben der unbeſorgte Philipp im Brete ſpielte, erhob ſich ſchon im Nebenzimmer ein gewaltiger Streit zwiſchen den Kurfürſten und den kaiſerlichen Räthen, da dieſe die Erſteren mit der Erklärung überraſcht hatten, daß der Landgraf in Haft bleiben müſſe. Umſonſt traten Moritz und Joachim als ehrliche Fürſten, die nie ihr Wort gebrochen, gegen dieſes Beginnen auf; umſonſt berief ſich Philipp auf das ihm ertheilte Geleit und die Verpflichtung. Spaniſche Arkebuſiere traten als Wache zu ihm; aber auch Moritz blieb mit den brandenburgiſchen Räthen die Nacht über bei ihm. Eben ſo vergebens waren die Schritte, welche die Kurfürſten am andern Morgen bei dem Kaiſer ſelbſt thaten, wo man ihnen wie früher die Punctation entgegenhielt. Mit Flehen und Bitten und unter mannigfachen Erbietungen folgten die beiden Kurfürſten dem Kaiſer, der Philipp und Johann Friedrich mit ſich wegführte, bis Naumburg, wo ſie jedoch auf die kaiſerliche Drohung, daß der Landgraf nach Spanien gebracht werden ſolle, zurückblieben. Moritz erklärte ſpäter gegen die heſſiſchen Räthe, daß er noch weiter mitgegangen ſein würde, wenn er nicht eingeſehen hätte, daß dieß der Sache mehr hinderlich als förderlich ſein werde. — So endete eine Begebenheit, welche zwei deutſche Fürſten erniedrigte und die Freiheit des Reiches auf's Höchſte zu gefährden ſchien, während man den Proteſtantismus ſeinem Untergange nahe glauben konnte. Nicht nur die Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes waren in der Gewalt des Kaiſers; bald unterwarfen ſich auch die Mitglieder deſſelben in Weſtphalen und Niederſachſen, nur das alte Magdeburg ausgenommen, welches ſtandhaft die Aufforderungen des Kurfürſten Moritz und des Kaiſers zurückwies und dann (27. Juli 1547) in die Acht erklärt wurde. Unbedeutend ſchien dieſer Widerſtand, dem damaligen Siegesglanze Karls V. gegenüber, zumal da die Macht des habsburgiſchen Hauſes auch durch die Unterwerfung der Böhmen geſtärkt wurde, deren Widerſtand vom König Ferdinand auf dem wegen der Hinrichtung von zwei Rittern und zwei Bürgern auf dem Hradſchin zu Prag ſogenannten blutigen Landtage gebrochen ward. Moritz, der ſich nebſt ſeinem Bruder Auguſt nach Böhmen begab, hatte den König Ferdinand nicht ohne Unterſtützung gelaſſen, und mit den ungariſchen Truppen vor Prag vereinigten ſich auch ſächſiſche. Allein wenn auch in dieſen Tagen das Band zwiſchen Ferdinand und Moritz enger geſchloſſen werden mochte, ſo trieb doch bald den Letzteren die Verkettung der Dinge an, gegen die Macht der Habsburger und gegen die ſich immer mehr entwickelnden Plane des Kaiſers aufzutreten, die den Ständen des Reiches auf dem nun bald zuſammentretenden Reichs-

tage zu Augsburg (1. Septbr. 1547 bis Juli 1548) immer klarer werden ſollten. Moritz ſollte dadurch als der Retter der Selbſtſtändigkeit des deutſchen Reiches und der bedroheten evangeliſchen Lehre erſcheinen.

Ehe noch jener Reichstag begann, verſammelte Kurfürſt Moritz (13. Juli 1547) ſowohl die Stände ſeiner Erblande, als die der neuerworbenen Landestheile zu Leipzig. Mit Gott und gutem Gewiſſen — ſo glaubte er ſich nochmals in der Landtagsproposition wegen ſeines Antheils am Kampfe gegen Johann Friedrich entſchuldigen zu müſſen — könne er erklären, daß er niemals mehr Land begehrt habe, als er von ſeinem Vater geerbt habe, da er viel lieber mit Jedem in Frieden gelebt hätte. Zugleich gab er die bündigſten Verſicherungen wegen ſtracklicher Regierung des Landes und wegen des Schutzes, den er der evangeliſchen Religion angedeihen laſſen wolle; auch verſprach er die Schulen und Univerſitäten mit gelehrten Männern zu verſehen. Die Stände ließen zwar kein Wort der Trauer über das Schickſal Johann Friedrichs fallen; doch ſetzten ſie dem Kurfürſten, der übrigens Ruhe und Frieden zu erhalten und ſich ohne der Landſchaft Vorwiſſen in kein Bündniß einzulaſſen noch Kriegsrüſtungen vorzunehmen gelobte, beharrlichen Widerſtand entgegen, als er einen beſtändigen Ausſchuß zu errichten beabſichtigte, mit dem er ſich in eilenden Sachen berathen könne. Sie erklärten, daß ſie erbötig wären, zu jeder Zeit, wenn ſie erfordert würden, zu erſcheinen, und gaben dadurch deutlich genug die, wenn auch nicht erwähnte, Beſorgniß zu erkennen, daß ein mit Vollmacht verſehener Ausſchuß die allgemeinen Landtage leicht verdrängen möchte. Wohl mochte Moritz die Bedeutung ſeines Antrages für die obwaltenden Zeitverhältniſſe jetzt ſchon ermeſſen haben, und indem er ſich zwar die erwähnte Weigerung der Stände, die übrigens auf Erneuerung des früheren Ausſchuſſes wegen Verwaltung der geiſtlichen Güter (ſ. S. 490) antrugen, gefallen ließ, verlangte er doch auch, daß, wenn er zu Zeiten ohne ihren Rath in den vorfallenden Sachen handeln würde, die Stände mit ſeinem Vornehmen einig ſein und demſelben Folge thun ſollten. Schon der augsburger Reichstag ſchien ſein Anſinnen in vielfacher Hinſicht zu rechtfertigen.

Die Lage der Dinge hatte ſich ſeit dem letzten regensburger Reichstage (ſ. S. 508 flg.) für den Kaiſer bedeutend geändert. Gerade durch ſeine Siege in Deutſchland war die Eiferſucht der römiſchen Curie gegen Karl V. auf's Neue rege geworden, und ſie trat vor Allem auf dem nun beginnenden augsburger Reichstage den auf Vergrößerung der habsburgiſchen Macht gerichteten Plänen des Kaiſers entgegen, welche nun auch von den Reichsſtänden aus der Behandlung der proteſtantiſchen Bundeshäupter, die mehr gegen die Libertät (vgl. S. 465) deutſcher Fürſten als gegen das Lutherthum gerichtet ſchien, aus den im Laufe des Reichstages in jenem Sinne gemachten politiſchen und kirchlichen Veränderungen und aus manchem Anderen deutlicher erkannt wurden. Um das tridentiniſche Concil den Einwirkungen des jetzt ſo mächtigen Kaiſers zu entziehen, hatte der Papſt daſſelbe bereits am 11. März 1547 nach Bologna verlegt, wo für die italieniſchen Prälaten ein freierer Spielraum zu hoffen war. Der Unwille des Kaiſers, welcher bloß ein zu Trient verſammeltes Concilium anerkennen wollte, führte daher zu dem Verſuche, einen Religionsvergleich zu Stande zu bringen, der ſo lange in Kraft

bleiben ſolle, bis in den Verhandlungen des Concils fortgefahren werden könne, um auf ſolche Weiſe das kaiſerliche Anſehen gegen die Staatskunſt des Papſtes aufrecht zu erhalten. So entſtand unter Mitwirkung des Biſchofs von Naumburg, Julius Pflugk, des mainzer Weihbiſchofs, Michael Helding, und des brandenburgiſchen und proteſtantiſchen Gottesgelehrten, Johann Agricola, jene einſtweilige Glaubensnorm, die unter dem Namen des Interims bekannt und im Januar 1548 den Reichsſtänden vorgelegt wurde. Zur Grundlage dienten die im J. 1541 angeblich verglichenen Artikel über die Lehre (ſ. S. 455), wobei man auch einige Rückſicht auf die bereits gefaßten Schluſſe des Concils*) zu Trient nahm; allein es wurde den Proteſtanten in der Hauptſache wenig mehr bewilligt, als der Gebrauch des Kelches beim Abendmahl und die Prieſterehe bis zur Entſcheidung des Concils. Die am Ende beiden Parteien wegen des Zuviel oder Zuwenig druckend erſcheinende Maßregel betrachtete Karl V. mehr als eine ſtaatsrechtliche denn als eine theologiſche, beſonders der päpſtlichen Curie gegenüber, und Widerſtand dagegen mochte als eine Feindſeligkeit gegen den Kaiſer angeſehen werden. Dieſen erwartete er am wenigſten von den ihm neuerdings ſo eng verbundenen Kurfürſten Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachſen. Auch entſprach der Erſtere, der wahrſcheinlich einen größeren Antheil an dem Entwurfe des Interims hatte, allerdings dieſer Erwartung; allein anders verhielt es ſich mit Moritz, obgleich der Kaiſer dieſen durch die feierliche Belehnung mit der Kur und den jüngſt erworbenen Ländern auf's Neue ſich verpflichtet glaubte.

Es war am 24. Februar 1548, dem neunundvierzigſten Geburtstage des Kaiſers, als Moritz auf dem Weinmarkte zu Augsburg jene Belehnung von Karl auf das Feierlichſte empfing. Als ihm die zehn Fahnen**) (die man nachher unter das zahlreich verſammelte Volk warf) übergeben wurden, griff Graf Hoyer von Mannsfeld jede derſelben mit an, um für des neuen Kurfürſten Bruder Auguſt die Mitbelehnſchaft zu erhalten. Ohne Groll ſah der von Spaniern bewachte Johann Friedrich, der nur über das Geſindel, welches Moritz umgab, ſeine Bemerkungen machte, der Belehnung und dem Zuge des glücklicheren Vetters zu. Auch von ihm verlangte man Anerkennung des Interims; aber er verweigerte ſie ſtandhaft, wenn er auch dadurch zur Verſchärfung ſeiner Haft beitrug. — Moritz hatte ſchon früher, als er (November 1547) den augsburger Reichstag verließ, ſeinen zurückbleibenden Räthen die Weiſung ertheilt, die vom Kaiſer etwa gemachten kirchlichen Aenderungen nicht anzunehmen, wenn ſie wider die chriſtliche Religion und Lehre der augsburgiſchen Confeſſion wären. Jetzt, als ihm (März 1548) das Interim ſelbſt mitgetheilt wurde, erklärte er, daß er die Ange-

*) Von denen freilich einige bereits das Anathem über wichtige proteſtantiſche Lehren ausgeſprochen hatten, ohne daß die Proteſtanten gehört worden waren. Selbſt eifrige katholiſche Stände fanden es daher gerecht, nur unter der letzteren Bedingung die Decrete des Concils anzunehmen.

**) Sie bedeuteten 1) die Kur, 2) das Herzogthum Sachſen, 3) die Landgrafſchaft Thüringen, 4) die Markgrafſchaft Meißen, 5) die Burggrafſchaft Magdeburg, 6) die Pfalzgrafſchaft Sachſen, 7) die Grafſchaft Brene, 8) das pleißner Land, 9) die Burggrafſchaft Altenburg, 10) die den Blutbann bezeichnende rothe Fahne.

Digitized by Google

legenheit erſt mit ſeinen Gottesgelehrten und Landſtänden überlegen müſſe, weil er ſeine Unterthanen bei der bisherigen Lehre zu ſchützen verſprochen habe. Freilich wollte er in ſeinem Verhältniß zum Kaiſer, wenn er gleich viel Katholiſches im Interim fand, keine unbedingte Verwerfung deſſelben, da ſich Karl ſchon durch jene Aeußerung empfindlich berührt finden mußte und dem Kurfürſten das Nachtheilige der von ihm angedeuteten Berathung bemerklich machte, wo es ſich um einen Beſchluß der Reichsſtände handle. Die Verhandlungen, welche nun die ſächſiſchen Theologen zu Zwickau über das Interim eröffneten, und an denen vornehmlich Dr. Kommerſtadt und Philipp Melanchthon, der ſich nach ſorgfältiger Prüfung des Vergleiches entſchiedener als anfangs dagegen erklärte, dafür aber auch den Haß des Kaiſers auf ſich lud, Theil nahmen, fielen, in Uebereinſtimmung mit der öffentlichen Meinung, nicht günſtig für den zu prüfenden Gegenſtand aus, wenn gleich Moritz aus Politik gegen den Kaiſer zur Nachgiebigkeit in gleichgültigen Dingen ermahnte. In dieſem Sinne veranſtaltete der Kurfürſt zu Celle eine anderweite Verſammlung ſeiner Theologen (April 1548), welcher auch einige kurfürſtliche Räthe beiwohnten, die ihnen die eindringlichſten Vorſtellungen in Bezug auf die Stellung ihres Landesherrn machen ſollten. Insbeſondere ſuchte Carlowitz (vielleicht nicht ohne Einverſtändniß mit dem Kaiſer) Melanchthon zu gewinnen und erhielt von ihm eine nachgebende, Luthers Benehmen tadelnde Antwort, die den Katholiſchen zur großen Freude gereichte, aber ihrem Verfaſſer bittere Vorwürfe von Seiten der Proteſtanten zuzog. Die von den Katholiken auf dem Reichstage gegen das Interim gegebene Erklärung brachte indeſſen ein mit dem erſteren übereinſtimmendes Gutachten der ſächſiſchen Theologen zuwege, wenn ſie gleich dabei wegen etwaiger politiſcher Rückſichten das Gewiſſen des Kurfürſten bei der endlichen Entſcheidung in Anſpruch nahmen. Am 15. Mai 1548 ließ der Kaiſer das Interim den Reichsſtänden publiciren. Moritz reiſte bald darauf (24. Mai) von Augsburg ab, nachdem er Karln zwar zur Einführung des Interims in den ſächſiſchen Landen Hoffnung gemacht, aber die Annahme deſſelben wegen der obwaltenden Verhältniſſe vor der Hand verweigert und den Kaiſer an die ihm zu Regensburg (ſ. S. 511) gegebenen Zuſicherungen wegen der Religionsfreiheit erinnert hatte. — Zu Meißen verſammelte er (2. Juli 1548) einen Ausſchuß ſeiner Landſchaft, um ſich mit ihm über das Interim, deſſen Annahme durch Joachim von Brandenburg die Proteſtanten mit Beſorgniß erfüllte, zu berathen, weshalb auch einige der ſächſiſchen Theologen zugezogen wurden. Der zur Nachgiebigkeit in gleichgültigen Dingen ermahnte Melanchthon ſendete mit Cruciger ein Bedenken über das Interim an Moritz; ein beigelegtes, von ihnen und anderen Theologen unterzeichnetes Gutachten ſprach ſich gegen daſſelbe aus, der Ausſchuß aber, der überhaupt die Annahme einiger ſchon vorher bewilligten Punkte wegen ermangelnder Vollmacht an die gemeine Landſchaft gebracht wiſſen wollte, bat den Kurfürſten, dem Kaiſer die Bitte vorzutragen, daß in Sachſen die bisherige Lehre und Kirchenverfaſſung geſtattet werden möge. Dieß alles ſetzte Moritz, der weder den Kaiſer noch die öffentliche Stimmung noch heftiger gegen ſich aufreizen wollte, um ſo mehr in Verlegenheit, da ihm ein kaiſerliches Monitorium in der Interimsangelegenheit zukam. Eine neue Zuſammenkunft, welche er (23. Auguſt) zu Pegau zwiſchen ſeinen Theologen und Räthen und den

Biſchöfen von Naumburg und Meißen veranſtaltete, war eben ſo vergeblich. Denn wenn auch der Kurfürſt ſeinen Räthen auftrug, den Anderen zu Gemüthe zu führen, daß durch den Rathſchlag dem Lande geholfen und entholfen werde; wenn er auch nochmals auf Nachgiebigkeit in bloßen Nebenſachen hinwies, ſo fand dieſe doch nicht ſtatt, und die katholiſchen Biſchöfe, ſo gemäßigt ſie auch ſein mochten, ſprachen ſich doch ebenfalls von ihrem Standpunkte gegen das Interim (vornehmlich gegen die Prieſterehe und den Kelchgebrauch) aus, was dem Fürſten allerdings einen, wenn auch auf die Länge nicht ausreichenden, Entſchuldigungsgrund bei dem Kaiſer darbieten mochte. Unterdeſſen wuchs der Unwille deſſelben immer mehr, und wenn auch ein von dem Biſchof Julius Pflugk und Chriſtoph von Carlowitz über des Kurfürſten Bemühungen abgeſtatteter Bericht Karl V. in Etwas beſchwichtigte, ſo ſprach dieſer doch ſeinen Zorn gegen den in ſeinen Augen der Rebellion ſchuldigen Melanchthon aus, da deſſen Bedenken, obgleich wider ſeinen Willen, gedruckt worden war. Moritz hatte genug zu thun, um dieſen Mann, der auch von den Proteſtanten wegen ſeiner Nachgiebigkeit mit „Schriften, Predigen, Singen und Malen" mannigfach gelaſtert wurde, in Schutz zu nehmen und ſeine vom Kaiſer geforderte Verweiſung aus dem Lande abzulehnen. Doch drängte ihn des Interims wegen nicht bloß Karl, ſondern auch König Ferdinand und viele katholiſche Prälaten, welche von dem Kurfürſten manche ihrer Partei günſtige Neuerungen erwarten mochten. Endlich wurde von den ſächſiſchen Theologen auf einem neuen Convente derſelben zu Celle (Novbr. 1548) die unter Herzog Heinrich abgefaßte Kirchenordnung (ſ. S. 486) mit Zuſätzen aus dem Interim verſehen und ſo ein Entwurf für eine neue Agende des Kurfürſtenthums geſtaltet. Allein die kurfürſtlichen Räthe drangen noch mit einem anderen Entwurfe durch, der ſich mehr an die Ordnung des Interims hielt, und Moritz beſprach ſich nun mit Joachim von Brandenburg, der ihm die Annahme des Interims dringend empfohlen und ſich ſtark wider die Theologen ausgeſprochen, aber auch den härteſten Tadel deshalb erfahren hatte, um gewiſſe, auf jenen Entwurf ſich ſtützende Artikel mit Bewilligung der Unterthanen einzuführen. So legte nun Moritz dieſen Entwurf ſeinen zu Leipzig (21. Decbr. 1548) verſammelten Ständen vor, welche ihn auch nach Beſeitigung verſchiedener Bedenklichkeiten billigten und nur in Bezug auf die darin ausgeſprochene Gerichtsbarkeit der Biſchöfe den Kurfürſten veranlaßten, mit dieſen auf's Neue in Unterhandlungen zu treten. Doch noch vor Beendigung derſelben ließ Moritz einen Abriß bekannt machen, der die Formen vorſchrieb, in welche der äußere Gottesdienſt gebracht werden ſollte, und auf dieſes ſogenannte (kleine*)) leipziger Interim wurden ſodann die Agenden geſtützt, welche im März 1549 von den Theologen vollendet und im Mai deſſelben Jahres zu Grimma von den meiſten Geiſtlichen angenommen wurden. Glaube und Lehre waren dadurch nicht verändert, nur äußere Formen des Gottesdienſtes unterlagen dem, auch in dieſer Beziehung nicht dauernden, Einfluſſe dieſer Norm. Die Biſchöfe zogen hinſichtlich ihrer Gerichtsbarkeit — was allerdings wichtige Aenderungen in der Kirchenverfaſſung hätte hervor-

*) Zum Unterſchiede vom celliſchen Entwurfe, das zuweilen das große leipziger Interim genannt wurde.

bringen müſſen — weniger Vortheil, da ſie auf das dabei auch von ihnen Vorausgeſetzte nicht eingehen konnten. Moritz erlebte indeß wenig Freude an dieſer Norm, welche die berüchtigten Streitigkeiten der Theologen über die Adiaphora hervorrief*). Schmähungen ergoſſen ſich in reichem Maße über den Fürſten; man beſchuldigte ihn des Verrathes an der evangeliſchen Lehre und nannte ihn einen Renegaten und Mameluken. Für den Augenblick aber hatte er doch etwas, was er dem ihn drängenden Kaiſer entgegenhalten konnte, mit dem er freilich ſchon durch die nicht ausgleichende, ſondern Verwirrung und Mißtrauen erzeugende Interimsangelegenheit, bei welcher er auf die Verfaſſung ſeines Landes Rückſicht nahm und keineswegs den von Karl gewünſchten Eifer zeigte, in ein von dem früheren ſehr verſchiedenes Verhältniß trat, welches durch andere Angelegenheiten, die den Kurfürſten ſchon auf dem augsburger Reichstage beſchäftigten, noch mehr entwickelt ward.

Wenn das auf dieſem Reichstage ſich enthüllende Beſtreben Karls V., die kaiſerliche Gewalt mehr auszudehnen, indem er das Kammergericht in ſeine Hände zu bringen ſuchte, in die Verfaſſung der von ihm als unmittelbarem Herrn behandelten Reichsſtädte eingriff, den Reichstag mit Truppen umgab u. ſ. w.; wenn die Sorge für das Intereſſe des habsburgiſchen Hauſes, die ſich zu Augsburg auch in den erſten geheimen Schritten, dem Sohne des Kaiſers die Gelangung zur Reichskrone zu ſichern, offenbarte; wenn endlich die Bildung des von Karl zu Ulm eingeleiteten Bundes die Aufmerkſamkeit des Kurfürſten Moritz, der indeſſen auch ſeine ſächſiſchen Angelegenheiten, wie die Stellung der Biſchöfe von Meißen und Naumburg zum Reiche, nicht aus den Augen verlor, in hohem Grade auf ſich zog: ſo bekümmerte ihn doch auch nicht minder die fortdauernde Gefangenſchaft ſeines Schwiegervaters Philipp von Heſſen, dem er mit Joachim von Brandenburg ſein Fürſtenwort für die Freiheit verpfändet hatte. Auch ſäumte Philipp, welcher ſeine Loslaſſung durch ſchnelle Erfüllung der Capitulationsartikel zu fördern ſuchte, nicht, die beiden Kurfürſten an das ihm gegebene Verſprechen zu erinnern, während zugleich ſeine Söhne ihren Schwager Moritz fortwährend aufforderten, ſich in Kaſſel zu ſtellen. Der ſächſiſche Kurfürſt unterhandelte nicht allein mit dem in dieſer Angelegenheit etwas ruhiger gehenden Brandenburger, ſondern auch mit König Ferdinand, mit welchem ja die Capitulation Philipps (vgl. S. 531) eingeleitet worden war, und der auch ſein Ohr den an ihn gerichteten Vorſtellungen nicht gänzlich verſchloß. Thätig trat Moritz vornehmlich auf dem augsburger Reichstage für den Landgrafen auf, der, in immer härterer Haft gehalten, von ſeiner ſpaniſchen Wache höhniſch behandelt und von anſteckenden Kranken umgeben, ſeinem Schwiegerſohne, welcher zu Augsburg in Freuden und Wolluſt**) lebe, immer bitterere

*) Vgl. über dieſe Verhandlungen Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. IV, S. 7 flg. und v. Langenn Kurfürſt Moritz ꝛc., Thl. I, S. 391 flg.

**) Es wird erzählt, daß Moritz zu Augsburg „Kuntſchaft im baieriſchen Frauenzimmer", beſonders mit eines Arztes Tochter, Jacobina, mit der er ſogar gebadet, gemacht habe. Mit ihr und Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach habe er auch täglich gerunffet (eine Art Pharoſpiel). Vgl. in Saſtrowen's Selbſtbiographie herausg. v. Mohnike II, B. 2. Cap. 11.

Vorwürfe machte. Doch weder dieſe, mit einem perſönlichen Erſcheinen der Kurfürſten Moritz und Joachim vor dem Kaiſer verbundenen Verhandlungen, noch die Demüthigung der Landgräfin zu den Füßen Karls, noch die Verwendung der heſſiſchen Landſchaft und vieler anſehnlichen Reichsfürſten vermochten das Loos des durch mannigfache Chikanen in Bezug auf die Capitulation und mit der Annahme des Interims bedrängten Philipp zu mildern. Karl blieb unerbittlich und führte nach Beendigung des augsburger Reichstages den Landgrafen und deſſen Mitgefangenen Johann Friedrich, der im Allgemeinen viel milder gehalten und nur wegen ſeines glaubensfreudigen Widerſtandes gegen das Interim ſtrenger behandelt wurde, mit ſich nach den Niederlanden. Gleich vielen anderen Deutſchen ſchien auch Moritz in der formloſen Aechtung und der ſchmählichen, ſeine eigene Ehre gefährdenden Behandlung zweier Reichsfürſten die tiefſte Erniedrigung Deutſchlands zu erblicken, und ſo mochten ſich von nun an, mit Rückſicht auf das ſonſtige Gebahren des Kaiſers, im Innern des Kurfürſten immer mehr die Pläne entwickeln, die in ihrem Erfolge die kundgegebenen Abſichten des Kaiſers zu nichte machten und die deutſche Corporativverfaſſung von Neuem befeſtigten. Das war es, womit ſich der von dem augsburger Reichstage zurückgekehrte Moritz beſchäftigt zu haben ſcheint, während er in ſeinem Lande die erwähnten Interimsverhandlungen, ſowie die wegen Feſtſtellung der Verhältniſſe ſeines Bruders Auguſt begonnenen Unterhandlungen leitete und den Feſten beiwohnte, welche deſſen Vermählung herbeiführte.

Herzog Auguſt, ſeit 1544 Adminiſtrator des Stiftes Merſeburg (in geiſtlichen Dingen war es Georg von Anhalt) und im Beſitze mehrer ihm von Moritz abgetretenen thüringiſchen Aemter (vgl. S. 499), überließ dieſe letzteren nach der wittenberger Capitulation (8. Aug. 1547) wieder ſeinem Bruder, dem Kurfürſten. Dafür erhielt er jährlich 30,000 Fl. und — was nicht gegen die Beſtimmungen der albrecht'ſchen letztwilligen Verfügungen (vgl. S. 388) war — das Verſprechen, daß er ſeinem Bruder in Land und Leuten nachfolgen ſollte, ſelbſt wenn dieſer lehnsfähige Erben hinterließe. Nach Auguſts Tode aber — und dieß war gegen die Beſtimmungen Herzog Albrechts — ſollten die lehnsfähigen Nachkommen Moritzens, ohne Rückſicht auf das Alter, die Nachfolge erhalten. Dieſem Vertrage folgten mehre andere, beſonders da ſich Auguſts Verhältniſſe durch ſeine Verlobung mit Anna, der Tochter Chriſtians III. von Dänemark, änderten und er deshalb (2. Auguſt 1548) das Stift Merſeburg an den bei Abfaſſung des Interims thätig geweſenen (ſ. S. 536) mainzer Weihbiſchof, Michael Helding (Sidonius), reſignirte. Bald darauf (Oct. 1548) erhielt Auguſt nach ſeiner Wahl die früheren, nun (mit Weißenfels, Schwarzenberg und Eiſenberg) vermehrten Aemter zurück, ſowie mit ihnen ein Drittheil der (anfänglich mit dem Leib- und Straßengeleit wegen Leipzig und den ſchwarzenbergiſchen Bergwerken ausgenommenen) von der Landſchaft zum Unterhalt der Fürſten verwilligten Steuern, welches Alles ihm eine Einnahme von 40,000 Fl. gewähren ſollte, wahrſcheinlich aber nicht gewährte, da Moritz ſpäter ſeinem Bruder noch ein Jahrgeld von 5500 Fl. zulegte. Eben ſo wurde nach dem Uebereinkommen vom 5. März 1550 das an Auguſt gekommene Amt Schwarzenberg gegen Wolkenſtein (Marienberg, Geyer und Ehren-

friedersdorf, die Lehnschaft und der Ritterdienst der Amtssassen ausgenommen) eingetauscht und die nach Obigem verletzte Erbordnung Albrechts des Beherzten auf's Neue bestätigt*). Im Monat October 1548 aber feierte Moritz, wie erwähnt, seines Bruders August Hochzeitfest zu Torgau auf das Glänzendste, mitten im Freudengenusse vielleicht die Entwürfe mit sich herumtragend, die sich nun bald entwickeln sollten.

Die dauernde Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen war für den Kurfürsten Moritz nicht bloß eine Quelle fortwährender Verlegenheiten, sondern auch eine Angelegenheit des Herzens. Vergebens war die pünktlichste Erfüllung der Capitulation, in Folge deren die hessischen Festungen gänzlich niedergerissen wurden. Schmach auf Schmach häufte sich auf das Hessenland, und neue Forderungen wurden an Philipp gestellt. Selbst die Annahme des Interims verweigerte dieser nicht, wenn gleich die Söhne das, was der gefangene Vater versprochen, zu vereiteln wußten. Sie richteten fort und fort strenge Erinnerungen an das gegebene Wort der Einstellung an den schon durch den Anblick seiner Gemahlin Agnes gemahnten Moritz und Joachim von Brandenburg, deren beiderseitige Vorstellungen den Kaiser nicht abzuhalten vermochten, den in seiner strengen Haft körperlich und geistig leidenden Philipp mit nach den Niederlanden zu schleppen, wo er fast dem Wahnsinn nahe kam, während der mitgefangene Johann Friedrich, so standhaft er auch in seinen religiösen Ueberzeugungen blieb, das Unglückliche seiner Lage weniger zu empfinden schien, ja durch sein Benehmen schon jetzt den Verdacht des Albertiners und seiner Räthe erregte, als ob er die Gunst der Spanier zu gewinnen bemüht sei. Die gebeugte Landgräfin starb (15. April 1549), ohne ihren Gemahl wieder in Freiheit gesehen zu haben; Moritz aber, der mit Joachim Gesandte nach Hessen abgeschickt hatte, um sich von der Erfüllung der Capitulation zu überzeugen, und dann zu Jüterbogk (Novbr. 1548) sächsische und brandenburgische Räthe über die ferneren Verhandlungen mit dem Kaiser hatte Rath pflegen lassen, bat den Kardinal von Trient, sich bei Karl zu verwenden, und während er selbst an diesen schrieb, dabei nicht undeutlich auf den Vortheil hindeutend, welchen des Landgrafen Befreiung für die Pläne des Kaisers hinsichtlich seines Sohnes, des spanischen Philipp, haben könnte, hoffte er am meisten von der Verwendung des Letzteren, den der Vater (1549) nach den Niederlanden kommen ließ. Ihm, der von Italien heranzog, reiste Moritz zuerst bis Trient und, um ihn für des Schwiegervaters Befreiung zu gewinnen, selbst bis nach Mailand und Venedig entgegen; allein wie sehr auch die kaiserlichen Räthe von dem Gewicht überzeugt waren, welches des Spaniers Verwendung für den Hessen zu seinen Gunsten bei den Deutschen in die Wagschale legen würde, wie sehr sich auch Moritz durch die tröstlichen Versicherungen Philipps anfangs beruhigt fühlte, so sah er doch bald wieder durch die ausweichenden Antworten des Prinzen seine Hoffnungen niedergeschlagen und sich auf's Neue genöthigt, die jungen hessischen Landgrafen in Folge ihrer wiederholten Mahnungen darauf aufmerksam zu machen, daß seine Einstellung zu Kassel ihnen nichts nützen, ihm aber unendlich schaden würde. Solche Aeußerungen mochte

*) Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 280 flg.

Moritz jetzt um so eher thun, da sich in den politischen Verhältnissen nicht unwichtige Veränderungen zugetragen hatten.

Dem Papste Paul III. († 10. Novbr. 1549) war Julius III. gefolgt, welcher auf die Wiederaufnahme des trienter Concils einging. So mochten auch von dieser Seite her die Wünsche des Kaisers erfüllt werden, dessen Plan, die Nachfolge in Deutschland seinem Hause zu sichern, durch sein Glück und durch die Art, wie er mittels Furcht oder Wohlwollen die Fürsten Deutschlands fesselte, in den günstigsten Zeitpunkt getreten zu sein schien. Doch regte sich auch von Neuem der alte Widersacher Karls, Frankreich, jetzt unter Heinrich II., dem die in Italien, wo insbesondere die Farnesen wider den Kaiser standen, gegen Habsburg auftauchenden Gesinnungen eben so wenig entgingen, als die in Deutschland hervortretenden Zeichen, daß sich auch hier gegen die Politik Karls V. Kräfte auflehnen würden. Unter ihnen stand der sächsische Kurfürst Moritz oben an, dessen Mißtrauen gegen die Machtschritte des Kaisers, welches er noch mit vielen Anderen theilte, sowie seine Stimmung wegen des Standes der Religionsangelegenheiten durch die Erinnerung an die Lösung seines einem tiefgekränkten Verwandten gegebenen Wortes verstärkt ward. Vielfach kam für ihn und Joachim von Brandenburg die Angelegenheit des in Folge seiner Fluchtversuche nur noch ärger gemißhandelten Landgrafen Philipp mit den Söhnen desselben zur Sprache. Des Kaisers Gebot an die Letzteren, ihre Einforderungen einzustellen, verschmähten die beiden Bürgen; ja sie beschlossen sogar, ihrer Ehre wegen den neuen Reichstag zu Augsburg, den der mit wichtigen Entwürfen beschäftigte Kaiser im Juni 1550 eröffnete, nicht zu besuchen, so dringend sie auch Karl V. bis zum Schlusse des Reichstages daran mahnte. Die Gesandten, welche Moritz nach Augsburg schickte, rechtfertigten sein Außenbleiben mit den ihn vielfach beschäftigenden Angelegenheiten des noch nicht bezwungenen Magdeburgs. Die Haltung dieser Stadt vornehmlich, auf welche viele gegen den Kaiser Uebelgesinnte ihr Auge richteten, bot dem sächsischen Kurfürsten eine willkommene Gelegenheit, seine großen Entschlüsse zur Reife zu bringen, zu denen ihn nicht nur zunächst die Lage seines Schwiegervaters, sondern auch die sonstigen Absichten des Kaiserhauses und die Interimsfrage aufforderten, welche vielleicht vorzüglich die Einleitung von Verhältnissen hinderten, die bei der nicht mehr zu verkennenden Spannung zwischen Moritz und dem Kaiser zu des Ersteren Verderben hätten ausschlagen können, insbesondere wenn Karl den standhaften, aber ihm weniger gefährlich erscheinenden Johann Friedrich wiederum begünstigt hätte. Dieß mochte auch Moritz fürchten, der in jener Zeit mit des Ersteren Söhnen wegen einiger unerledigten Punkte der wittenberger Capitulation in Unterhandlung stand.

Magdeburg war, wie bereits erwähnt (s. S. 534), am 27. Juli 1547 wegen seiner Theilnahme an dem schmalkaldischen Kriege in die Acht erklärt worden. Die Verhältnisse, in denen Moritz als Schutzherr zu der Stadt stand, konnten ihn gegen die möglichen Folgen dieser Acht durchaus nicht gleichgültig lassen, besonders zu einer Zeit, in welcher die Bisthümer den Fürsten näher gerückt wurden. Obschon mehrfach aufgefordert, sich den Magdeburgern gegenüber zu stellen, zögerte der Kurfürst doch noch immer, strenge Maßregeln gegen die Stadt, dieses letzte Bollwerk

der Protestanten, zu ergreifen; dabei war er jedoch fest entschlossen, die Leitung allein in seiner Hand zu behalten, und suchte daher auf den Tagen zu Eisleben und Halle (October und December 1548) einer gemeinschaftlichen Bekämpfung der Stadt entgegenzuarbeiten. Durch jene erste Acht nicht geschreckt, fuhr Magdeburg fort, bei seinem bisherigen Verfahren zu beharren und dasselbe zu rechtfertigen, wobei es eben so wie bei der Widersetzlichkeit gegen die Annahme des Interims nicht an Schmähungen gegen die katholische Religion, gegen den Kaiser und auch gegen den Kurfürsten Moritz fehlte. Eine Menge Eiferer, die gegen das Interim eben so aufgebracht, wie gegen den Kaiser feindlich gesinnt waren, fanden ihre Zuflucht in der Stadt, die man bald die Kanzlei Gottes nannte. Die Grafen von Mannsfeld, Johann von Heydeck, Kaspar Pflugk, dem die Böhmen vor dem mühlberger Treffen die Leitung ihrer Angelegenheiten anvertraut hatten (s. S. 523), und viele Andere richteten ihr Augenmerk auf die alte Stiftsstadt, und selbst Frankreich sah in ihren Bewohnern, die manchen glücklichen Zug ausführten, brauchbare Widersacher Karls V. Nochmals sprach der Kaiser (18. Mai 1549) die Acht über Magdeburg aus, dessen Bestrebungen immer noch kein nachdrücklicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Denn auch die Verhandlungen des Kreistages der ober- und niedersächsischen Stände (31. Aug. 1549) brachten kein Resultat in Bezug auf die schleunige Ausführung des kaiserlichen Befehls hervor, während Kurfürst Moritz immer noch von Ausgleichung sprach und den eine günstige Gelegenheit benutzenden Magdeburgern freies Geleit durch sein Gebiet zum augsburger Reichstage anbot. Die größten Schwierigkeiten in Bezug auf eine größere Thätigkeit gegen die Stadt fanden sich in den von Moritz verlangten Geldbewilligungen, worauf weder die Kurfürsten, noch die Stände einzugehen geneigt waren; auch Karl V. wies auf eine Plünderung der zu erobernden Stadt hin. Endlich ließ Moritz (Septbr. 1550) Kriegsvölker vor die Stadt rücken, nachdem ihm noch Herzog Georg von Mecklenburg Truppen zugeführt, die er zur Unterstützung Herzog Heinrichs von Braunschweig bei der Belagerung der Stadt Braunschweig verwendet hatte; eine Fehde, welcher ein kaiserliches Gebot ein Ende setzte. Darauf beschloß auch der Reichstag, dem Kurfürsten Moritz von Kaiser- und Reichswegen den Oberbefehl gegen Magdeburg zu übertragen. Zugleich erhielt er aus der Reichskasse 100,000 Gulden zu den ersten Rüstungen und 60,000 Gulden für jeden folgenden Monat verwilligt. — Diese Geldhülfe aber mußte dem Kurfürsten um so willkommener sein, da er eben seine eigenen Stände nicht geneigt fand, auf eine Ansichten rücksichtlich der magdeburgischen Angelegenheiten einzugehen. m 28. October 1550 hatte Moritz zu Torgau einen Landtag eröffnet. Wurde auch seine Erklärung, daß er gesonnen sei, den Kampf gegen Magdeburg zu beginnen, durch eine Gesandtschaft des Erzstiftes selbst unterstützt, so erinnerten doch auch die Landstände einstimmig, daß die Vollziehung der Acht nicht ihm allein, sondern den sämmtlichen Reichsständen obliege, und daß die vom Kurfürsten angezogenen Gewaltthätigkeiten der Magdeburger gegen sächsische Unterthanen nur eine Folge des bereits begonnenen Vorrückens der sächsischen Truppen seien. Moritz gab ihnen zwar die Versicherung, daß er sich bemühen werde, die Geächteten zum Gehorsam gegen den Kaiser und ihre Obrigkeit zu bringen; doch beharrte er auf seinem Ent-

ſchluſſe, ſie im entgegengeſetzten Falle zu ſtrafen, wobei er ſich des gebührlichen Verhaltens ſeiner Landſchaft verſähe. Ein in Folge dieſer Berathungen zur Unterhandlung mit den Magdeburgern niederzuſetzender Ausſchuß kam nicht zu Stande, und die ſpäter auf einen Deputationstag (20. Novbr. 1550) nach Bitterfeld berufenen Stände konnten beim Mangel einer Vollmacht im Namen der Landſchaft nicht handeln. Moritz hatte aber bei jenen Verhandlungen noch angeführt, daß er durch die von Magdeburg aus gegen ihn und das leipziger Interim (vgl. S. 539) ergangenen Schand- und Schmähſchriften höchlich beleidigt worden ſei, und er gab dieß auch, den Reichsſtänden und dem geſammten proteſtantiſchen Deutſchland gegenüber, als die vorzüglichſte Urſache ſeines Auftretens gegen die Stadt an, indem er zugleich noch einmal durch eine Erklärung ſeiner Anhänglichkeit an die proteſtantiſche Lehre das zweideutige Licht zu mildern ſuchte, welches der Angriff auf das proteſtantiſche Magdeburg von Neuem auf ihn werfen mußte. Allerdings hatte Moritz nun das erhalten, deſſen er zur Löſung der ſich immer mehr verwickelnden Verhältniſſe bedurfte. Ein anſehnliches Kriegsheer ſtand ihm in Folge eines kaiſerlichen, jeden anderweiten Verdacht abwendenden Befehls zu Gebote, und es war ihm nicht allein Geld zu deſſen Ausrüſtung aus der Reichskaſſe und nach dem Willen des Kaiſers verwilligt, ſondern auch die alleinige Leitung des Geſchäftes übertragen worden, welches, während es zugleich einen trefflichen Vorwand zum Nichterſcheinen auf dem augsburger Reichstage darbot, ſeinem tief angelegten politiſchen Plane zur Maske diente. „Dieſer Plan", ſagt ein neuerer Geſchichtſchreiber*), „war mit einer Klugheit angelegt, welche die Politik der neuen, und mit einer Kühnheit ausgeführt, welche den Muth der alten Römer beſchämen konnte." Es war ein Plan, deſſen feine Berechnung man Moritz damals noch nicht zutraute, den ſelbſt der Scharfſinn der in der Politik gern witternden Franzoſen nicht ahnen mochte, die zwar die Spannung des Kurfürſten mit dem Kaiſer wohl bemerkten, aber in ſeinem Zuge gegen Magdeburg mehr die Scheu vor einem perſönlichen Zuſammentreffen mit Karl V. gewahrten. Mittlerweile geſtaltete ſich auf dem augsburger Reichstage die Lage der Dinge ſo, daß eine endliche Entſcheidung nöthig wurde.

Der Kurfürſt Moritz war ſchon vor dem Beginnen des Reichstages durch treue Berichterſtatter von ſo Manchem unterrichtet worden, was auf die Machtvergrößerungspläne des Kaiſers hindeutete, der durch die Wiederaufnahme des trienter Concils und durch die Fügung der Reichsſtände unter ſeinen Willen die ſeinen Abſichten entgegentretenden Störungen aus dem Wege räumen zu können glaubte. Indeſſen erklärte der ſächſiſche Kurfürſt ſchon vor der Eröffnung des Reichstages wegen der zu erneuernden Kirchenverſammlung: daß man den Proteſtanten, wenn das Concil für ſie verbindliche Kraft haben ſolle, Sitz und Stimme bewilligen, die Biſchöfe ihres Eides entbinden und den Papſt nicht als Haupt der Verſammlung anſehen müſſe; und dieſe Erklärung, welche eigentlich ſchon ein feindliches Verhältniß zu Karl V. bezeichnete und einen Anlehnungspunkt für die Proteſtanten bildete, ließ er alsdann auf dem Reichstage ſelbſt durch ſeine Geſandten wiederholen.

*) Plank Geſchichte des proteſt. Lehrbegriffs, B. 3, Thl. 2, S. 477.

Bald berichteten dieſe über das zu Augsburg immer ſichtbarer werdende Hervortreten der Spanier, vornehmlich ihrer Geiſtlichkeit, das für die Deutſchen, namentlich die Lutheraner, noch viel Schlimmeres befürchten ließe, beſonders wenn der Kaiſer höher geſtellt würde. Selbſt die katholiſchen deutſchen Fürſten fingen an, den Entwürfen des Kaiſers hinſichtlich Deutſchlands, denen Moritz durch ſein Nichterſcheinen hemmend entgegentrat, zu mißtrauen. Endlich (1551) trat Karls V. Abſicht durch den Antrag deutlicher hervor, daß die Kurfürſten verſprechen ſollten, ſeinem Sohne Philipp, wenn der kaiſerliche Bruder Ferdinand den deutſchen Kaiſerthron beſtiege, die Würde eines römiſchen Königs zu übertragen und, wenn dieſer einſt Kaiſer geworden, Ferdinands Sohn, Maximilian, zum römiſchen König zu erwählen. Dieß würde zwar die Erblichkeit der Kaiſerkrone im Stamme der Habsburger auf mehre Generationen hinaus geſichert, aber auch ein weſentliches Reichsrecht und unter einem Philipp vielleicht Deutſchlands geſammte Freiheit vernichtet haben. Eine Begünſtigung dieſes Planes hoffte Karl V. von dem Kurfürſten Moritz wohl immer noch, und obgleich von Ferdinand vor der heißen und choleriſchen Natur Moritzens, die ſich vielleicht auf andere neue Dinge wenden möchte, gewarnt, ſandte er doch (im Jahre 1551) den Grafen Albrecht Schlick zu ihm, um ſich mit ihm über die Erhebung Philipps zu beſprechen. Allein Moritz erwiederte, daß er, als jüngſter Wahlfürſt, ſich ohne Einwilligung der übrigen auf eine ſo wichtige Sache nicht einlaſſen könne. Auch Joachim von Brandenburg bezog ſich auf die Zuſtimmung der Anderen und ließ dem König Ferdinand abrathen, ſich mit dieſer Sache weiter zu befaſſen, um ſich den deutſchen Ständen nicht gehäſſig zu machen.

Unterdeſſen ſchob Kurfürſt Moritz die (im November 1550) wirklich begonnene Belagerung Magdeburgs fortwährend vor, um ſein den Kaiſer hemmendes und kränkendes Nichterſcheinen auf dem augsburger Reichstage zu entſchuldigen. Wenn er auch das Fortſchreiten des Unternehmens planmäßig verzögerte, ſo war er doch nicht unthätig geblieben. Am 28. November 1550 hatte er die Neuſtadt weggenommen, und am 13. December verließ er das Lager vor Magdeburg, um vereinigt mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach und dann mit Heinrich von Braunſchweig den Heerhaufen entgegenzuziehen, welche ſich unter dem geächteten Johann von Heydeck und dem Grafen Volrad von Mannsfeld zu Gunſten Magdeburgs geſammelt hatten. Ohne Schwertſtreich zerſtreute Moritz (7. Januar 1551) durch Capitulation dieſe zuletzt bei Verden ſtehenden Truppen, nahm einen Theil derſelben in Sold und ward (18. Januar 1551) bei Magdeburg aus allen Lagern mit Freudenfeuer begrüßt. Doch waren auch die Belagerten nicht unthätig geweſen und hatten während des Kurfürſten Abweſenheit bei einem ihrer glücklichen Ausfälle den Herzog Georg von Mecklenburg, der Moritzens Heerhaufen zugezogen war, gefangen genommen. Kaiſer Karl dankte dem Kurfürſten in einem Schreiben für ſeinen Zug nach Verden, und überhaupt mochte derſelbe wohl manche ſchon aufſteigende Beſorgniß der Spanier beſchwichtigen, welche nun wieder in dem Duca Mauritio den beſten und nützlichſten Diener des Kaiſers und Reiches erkannten.

Daß der Vorgang bei Verden in einem helleren Lichte ſich darſtellte, dazu mochte Chriſtoph von Carlowitz allerdings Manches beigetragen haben, wenn er

[illegible] [illegible] [illegible] [

reich zu leiſtende Unterſtützung auf 100,000 Gulden anſchlug und zugleich auf Englands Beiſtand rechnete. Doch hatten die deshalb angeknüpften Unterhandlungen nicht das gewünſchte Reſultat. Anders geſtaltete ſich — worauf wir bald zurückkommen werden — die Sache mit Frankreich, deſſen König Heinrich II., im Bunde mit den Farneſen, an den für den Kaiſer in Italien ſich bereitenden Verwickelungen thätigen Antheil nahm, welche nicht ohne Einfluß auf die deutſchen Proteſtanten bleiben konnten. Chriſtoph von Carlowitz, der eine Bewegung im deutſchen Reiche fürchtete, wurde zu jenen Verhandlungen nicht zugezogen.

Karl V., der den augsburger Reichstag, ohne den ſo ſehr herbeigewünſchten Moritz auf demſelben geſehen zu haben, am 14. Februar 1551 ſchloß, mochte den Sturm nicht ahnen, welcher ihm von dem Letzteren bereitet ward; vielmehr ſandte er an ihn und Joachim von Brandenburg (25. Februar 1551) nochmals ein Schreiben*), worin er offen erklärte, daß er wegen des bisherigen Betragens des Landgrafen von Heſſen nicht geſonnen ſei, ihn aus ſeiner Haft zu befreien. Die beiden Kurfürſten wären — eine Behauptung, die ihre Fürſtenwürde auf das Tiefſte kränkte — nicht verbunden, den Forderungen der Söhne Philipps und der Heſſen Folge zu leiſten, vielmehr hätten die Erſteren für ihre gröblichen Einmahnungen und wegen ihres Einverſtändniſſes mit dem Vater ſtrenge Strafe verdient. Dieſes unkaiſerliche Schreiben mahnte den Kurfürſten Moritz um ſo lebhafter an die Beſchleunigung ſeines Vorhabens, je dringender jetzt wieder die während des Reichstages unterbliebenen Einmahnungen der Söhne des Landgrafen wurden, der, von der Furcht, nach Spanien geführt zu werden, gequält, immer heftiger drängte und im Fall der Nichterfüllung des kurfürſtlichen Gelöbniſſes ſogar drohend äußerte: „er werde geurſacht werden dem Kaiſer anzuzeigen und Ding zu thun," was für Moritz und Joachim nachtheilige Folgen in Ausſicht zu ſtellen ſchien. Zudem wurde die letzte Hoffnung des ſächſiſchen Kurfürſten (16. Mai 1551) durch ein Schreiben Philipps von Spanien vernichtet, der ihn kurz und kalt benachrichtigte, daß der Kaiſer die landgräfliche Angelegenheit noch weiter überlegen wolle. Nun traten (22. Mai 1551) Markgraf Johann zu Brandenburg, Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Landgraf Wilhelm von Heſſen und Kurfürſt Moritz zu Torgau zuſammen und vereinigten ſich daſelbſt zur Aufrechthaltung des augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes, zur Erledigung der gefangenen Fürſten und zur Vertheidigung der Freiheiten des gemeinſamen Vaterlandes. Mit den Söhnen Johann Friedrichs waren ebenfalls durch Johann von Brandenburg Unterhandlungen angeknüpft worden, obwohl die Nichtannahme der ihnen von Moritz gemachten Erbietungen dem Bündniſſe der erſtgenannten Fürſten nicht hindernd entgegentreten ſollte. Allerdings mochte Moritz, den Erneſtinern gegenüber, fortwährend einige Bangigkeit fühlen, wenn er daran dachte, daß bei ſeinem Unternehmen Karl V., die öffentliche Meinung benutzend, den gefangenen Johann Friedrich leicht gegen ihn gebrauchen könnte. Eröffnungen und Hindeutungen, die Moritz ſeinen Vettern zu Weimar gemacht, hatten zu keinem klaren Ergebniſſe geführt und nur ausweichende Antworten veranlaßt. Ueberhaupt aber war ungeachtet der Verhandlungen zu Torgau eine ſchließliche Beſtim-

*) S. daſſelbe bei v. Langenn, Thl. II, S. 321.

Digitized by Google

mung über das, was und wie es geſchehen ſollte, noch nicht getroffen worden, und vor Allem ſchien man die Söhne Philipps in die Abſichten des Kurfürſten Moritz nicht eingeweiht zu haben. Sie fuhren daher ernſtlich, wie ſpäter zum Schein, mit ihren Einmahnungen fort; und alſo thaten ſie auch auf einem Tage zu Salza (Juli 1551), wo Moritz die mit Verluſten im Heſſenlande (insbeſondere durch das Zugreifen der Aebte in Bezug auf Rechte und liegende Gründe) Bedrohten noch einmal, doch abermals vergeblich, zu beſchwichtigen ſuchte, während ſeine und Joachims Bemühungen, durch Chriſtoph von Carlowitz dem König Ferdinand ihre dießfallſige Noth vorzuſtellen, eben ſo fruchtlos blieben, wie die Verſuche der Könige von Polen und Dänemark und Anderer, für Philipps Befreiung zu wirken.

So bildete ſich die Lage des Kurfürſten Moritz, während er noch immer vor Magdeburg lag und die Belagerung abſichtlich durch Unterhandlungen verzögerte, zu denen er ſich des in ſeine Dienſte getretenen Johann von Heydeck bediente. Wenn auch der Uebertritt dieſes Mannes zur kurfürſtlichen Partei in der Stadt nicht unbeachtet blieb und von manchem Vertheidiger derſelben zu ihren Gunſten gedeutet wurde, ſo blieb Moritz doch fortwährend den heftigſten Aeußerungen der Magdeburger, beſonders der Geiſtlichen (unter ihnen jetzt Nicolaus von Amsdorf), und den Schmähungen Sibyllens, der Gemahlin Johann Friedrichs, wegen der unternommenen Belagerung ausgeſetzt. Doch mochten ſie dem Kurfürſten als Veranlaſſung zur Fortſetzung des begonnenen kriegeriſchen Angriffes jetzt nicht ganz unwillkommen ſein. Indem die Belagerung nun fortdauerte, begannen die oft und, in mancher Beziehung nicht mit Unrecht, hart getadelten Verhandlungen deutſcher Fürſten mit Frankreich, deſſen König ſich bereits im Juli 1550 dem ſächſiſchen Kurfürſten durch ein verbindliches Schreiben genähert hatte. Moritz, ſowie Johann Albrecht von Mecklenburg, Johann von Brandenburg und Wilhelm von Heſſen ſandten im Mai 1551 Friedrich von Reiffenberg nebſt dem Rheingrafen Philipp und dem gegen Karl V. ſo feindlich geſinnten Georg von Reckerode an Heinrich II.*), dem freilich, da man Frankreichs Hülfe durch Erregung des franzöſiſchen Intereſſes ſicherer als durch die Erinnerung an die auf Deutſchland laſtende Politik des Kaiſers zu erlangen meinte, Hoffnungen gemacht wurden, die ſelbſt bei Erwägung der Bedrängniß, in welcher ſich die verbündeten deutſchen Fürſten zu befinden glaubten, jene Zeit dem Deutſchen nur als eine höchſt traurige erſcheinen laſſen**). Denn dem franzöſiſchen König, der die Bekenner proteſtantiſcher Lehren im eigenen Lande verfolgte, ward für den Fall der Erwählung eines andern zeitlichen Hauſes nicht nur die Ausſicht auf die deutſche Krone eröffnet, ſondern auch das Verſprechen gegeben, daß einem Oberhaupte des deutſchen Reiches ohne des Königs Willen nicht geholfen werden ſolle. — Wenn nun auch Heinrich II. ungeachtet ſeines Wunſches, Karl V. Verlegenheiten zu bereiten, anfangs es vermied, den verbündeten Deutſchen zu ſchnell entgegenzukommen, ſo gab er doch ſchon am 27. Juli dem Biſchof von Bayonne, Herrn de Freſſe (Fraxineus), der unter dem

*) Im geheimen Briefwechſel Hildebrand, ſowie Moritz Numitor und L. Philipp Heeler genannt.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. Thl. I, S. 480.

Vorwande, Truppen für den italienischen Krieg zu werben, nach Deutschland gesandt wurde, ein Credenzschreiben mit, und am 23. August ertheilte auch Wilhelm von Hessen seinen in das Geheimniß eingeweihten Räthen, Wilhelm von Schacht und Simon Bing, Vollmacht, in Verbindung mit Moritz, Johann von Brandenburg und dem mecklenburger Herzoge wegen Libertät deutscher Nation und Erledigung seines Vaters mit dem französischen Gesandten abzuschließen*). Die Liebe zum Vater trieb den edlen Sohn, der durch seinen Gesandten dem Kurfürsten Moritz erklären ließ, daß er nicht länger zwischen Erde und Himmel schweben wolle, zu so raschem Schritte. — Allmählig nahte sich das traurige Geschäft, dessen Fortgang der wider den Kaiser feindlich gesinnte Johann von Heydeck in Frankreich zu beobachten hatte, seinem Abschlusse. Im Anfange des Monats October**) wurde unweit Mühlberg auf dem Jagdschlosse Lochau von Moritz und seinem Bruder August, Johann von Brandenburg, mit Rücksicht auf dessen Vetter Albrecht von Preußen, und Heinrich von Mecklenburg, sowie von Johann Albrecht eine Abrede getroffen und die Ausführung des Planes beschlossen, die Zeit des Angriffes aber, den Hessen von deutscher Seite beginnen sollte, von der Entschließung des Königs von Frankreich abhängig gemacht, während Moritz mit Magdeburg (das er überhaupt im Falle eines ungünstigen Geschickes zu seinem Asyl bestimmt hatte) einen für die Stadt günstigen Vertrag abzuschließen versprach. Doch kam es hierbei zu einer Verneinigung zwischen Moritz und Johann von Brandenburg, da sich Letzterer auf die früheren Verschreibungen zu Dresden und Torgau (s. oben S. 546 u. 547) berief, während Moritz und Wilhelm von Hessen die Erledigung des Landgrafen Philipp vorangestellt und Frankreich mit hineingezogen wissen wollten. Johann, Hauptunterhändler für das brandenburgische Haus, verwarf die von Simon Bing deshalb aufgesetzte Formel, worauf er mit Moritz in einen heftigen Wortstreit und dann Briefwechsel gerieth***). — Zu gleicher Zeit fand auf dem einsamen Jagdschlosse Friedewald in Hessen eine Zusammenkunft statt, deren Ergebniß war, daß Kurfürst Moritz (der freilich wegen seines Aufenthaltes zu Lochau nicht persönlich anwesend sein konnte) für sich und seinen Mündel Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, Johann Albrecht von Mecklenburg und Wilhelm von Hessen mit Heinrich II. von Frankreich durch dessen Gesandten Fraxineus ein Schutz- und Trutzbündniß schlossen, durch welches man die deutsche Verfassung aufrecht zu erhalten, „das beschwerliche Joch einer viehischen Servitut", die der Kaiser aufzulegen gesucht, von sich zu werfen und die Erledigung des hessischen Landgrafen durchzusetzen bezweckte. Auch die Freilassung Johann Friedrichs sollte bewirkt werden, wenn seine Söhne dem Bunde beiträten; überhaupt aber wollte man sie auffordern, daß sie durch einen Revers versprechen sollten, sich während der bevorstehenden Unternehmung ruhig zu verhalten, widrigenfalls sie als Feinde behandelt werden würden. Von Heinrich II. sollte der Kurfürst Moritz alsbald für die drei

*) Rommel Philipp der Großmüthige Thl. II, S. 551.

**) Wird gewöhnlich auf den 27. September gesetzt, wogegen v. Langenn (Thl. I, S. 481, Anm. 1) die lochauer Besprechung gleichzeitig mit dem friedewalder Vertrage statt finden läßt.

***) Vgl. Rommel a. a. O. Thl. II, S. 552.

Digitized by Google

erſten Monate des Krieges, in welchem man die Waffen bloß mit beiderſeitiger Genehmigung niederlegen wollte, 240,000 Thaler Hülfsgelder und dann für jeden der folgenden Monate 60,000 Thaler erhalten. Dafür geſtattete Moritz mit ſeinen deutſchen Bundesgenoſſen dem König von Frankreich, die zum deutſchen Reiche gehörigen Städte, wo nicht deutſch geſprochen würde (vornehmlich Cambray, Metz, Toul und Verdun), zu beſetzen und als Reichsvicar, mit Vorbehalt der Reichshoheit, zu behalten. Auch machten die Deutſchen ſich verbindlich, bei einer künftigen Kaiſerwahl den König von Frankreich, wenn er Luſt zur deutſchen Krone haben ſollte, vor allen Anderen dazu zu befördern oder, falls dieß nicht in ſeinen Wünſchen läge, nur eine ihm angenehme Perſon zu wählen*). — Während der Beſprechung dieſes Bündniſſes, welches Karls V. beginnende Monarchie ſtürzte, fuhr ein von ſtarken Donnerſchlägen begleiteter Blitzſtrahl durch das Zimmer, worin die Verſammlung ſtatt fand. Alsbald legte der in den Schriften des Alterthums wohl beleſene Franzoſe dieß als ein günſtiges Zeichen für den Vertrag aus, der zwar bei den ihn abſchließenden deutſchen Fürſten ſeine Rechtfertigung in der Bedrängniß, in welcher ſie ſich dem Kaiſer gegenüber befanden, finden mochte und zugleich in ſeinen unmittelbaren Folgen die Feſtſtellung der kirchlichen und politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands herbeiführte, aber auch in Bezug auf dieſelben jenen Gegenſatz feſtſtellte und organiſirte, der, bis auf die neuere Zeit herab, die Grundlage des ſtaatsrechtlichen Zuſtandes Deutſchlands, ja Europa's mit allen ſeinen Zerſtörungen und Entzweiungen wurde und offen das Beiſpiel einer Verbindung deutſcher Fürſten mit fremder Eroberungsſucht wider die Ordnung und Einheit im deutſchen Reiche gab. Vor Allen aber wird Kurfürſt Moritz, die Seele dieſer und der folgenden Unternehmungen, die ſeine Ahnung von einem europäiſchen Gleichgewichte wider die Macht des habsburgiſchen Hauſes bekunden, von einem bittern Vorwurfe in obiger Beziehung nicht frei bleiben können, ganz abgeſehen von den übrigen Mitteln, die der dem Kaiſer perſönlich verpflichtete Fürſt zur Ausführung ſeines Planes, freilich als ein ausgelernter Schüler Karls V., anwandte. Doch übertraf der berechnende Kurfürſt noch ſeinen Meiſter, der wohl, ſich nicht verrathend, der Hitze leidenſchaftlicher Gegner um ſeines Vortheils willen mit Ruhe zu begegnen, aber nicht, wie Moritz, ſeines Zweckes wegen abſichtlich Trug zu üben verſtand. Ob indeß noch andere Mittel, als die gewählten außerordentlichen, vorhanden geweſen, um den von dem Kurfürſten befürchteten Glaubenszwang, die Verkümmerung der Fürſtenfreiheit und den Verluſt der Ehre wegen fortdauernder Gefangenſchaft Philipps (und Johann Friedrichs) abzuwenden, mag nach dem bereits Erzählten dahin geſtellt bleiben. Moritzens Anſicht war es nicht. — Der dem Bündniſſe beigetretene Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach wurde nach Frankreich geſandt, um die Beſtätigung des Vertrages bei König Heinrich II. einzuholen. Zwar äußerte dieſer Beſorgniſſe wegen der Streitigkeit, die zwiſchen Johann von Brandenburg und Moritz (der freilich auch zu dem langen Beſtehen des Bundes kein Vertrauen hatte und es auch nicht wünſchen mochte) ausgebrochen war (ſ. oben S. 549); doch meldete der Kurfürſt bald, daß dieſer Zwiſt ſich werde

*) Dumont T. IV, P. III, no. 12, p. 31 und Lünig T. VIII, p. 293.

ausgleichen lassen, wie denn auch (Januar 1552) Johann von Heydeck im Auftrage Moritzens wegen einer Aussöhnung mit Johann mit dem Herzoge in Preußen unterhandelte. — So unterzeichnete endlich Heinrich II. am 15. Januar 1552 (1551 alten Styls) den Bund, und am 2. Februar beschwor er denselben auf dem Schlosse Chambord, in Gegenwart des verkleideten Markgrafen Albrecht und Schärtlin's, in den ihn betreffenden Punkten.

Noch ehe dieß geschah, war durch Moritz die Belagerung von Magdeburg beendigt worden. Ein längeres Zögern hatte Verdacht erregen können, und die im Stillen vom Kurfürsten für sein Unternehmen gethanen Schritte waren so weit gediehen, daß er nun entschiedener handeln zu können glaubte. Auf den Grund der bereits früher begonnenen Unterhandlungen (s. oben S. 548) wurde am 6. November 1551 die Capitulation geschlossen, nach welcher sich zwar die Stadt auf Gnade und Ungnade ergeben mußte, Moritz aber die Zusicherung gab, daß der Kaiser alsbald nach der Uebergabe die Ungnade aufheben und der Stadt ihre Freiheiten lassen werde. Manche geheime Artikel mochten außerdem den Magdeburgern vom Kurfürsten Moritz zugestanden werden, der überhaupt auch in den offenen Milde und Nachsicht vorherrschen ließ, da mit seinen Plänen Strenge nicht wohl vereinbar war. So kam die Schleifung der Festungswerke nicht zu Stande, da man sie, wie man vorgab, wider die Einfälle der Türken oder anderer fremder Potentaten gebrauchen könne. Am 9. November besetzten die Belagerungstruppen die Stadt, und Moritz, der sich theils wegen der von Johann Friedrich vorgenommenen Einlösung der früher versetzt gewesenen Stücke der Burggrafschaft (s. S. 458), theils wegen der ihm vom Kaiser zu Regensburg verliehenen Schutz- und Schirmgerechtigkeit (s. S. 510) als Herrn der Stadt betrachtete, ließ sich von den Magdeburgern huldigen und geloben, daß sie ihn für den rechten Herrn erkennen und halten wollten, bis sie der Kaiser und Kurfürst an andere Herren weisen würden. Doch wurden in die Gemeinschaft dieser Ansprüche auch Brandenburg (welches dafür an das sächsische Kurhaus 95,000 Gulden zu zahlen verbunden war) und das Erzstift Magdeburg aufgenommen, was in Folge des sogenannten Tripartits geschah, der während der Belagerung (1550) geschlossen worden war*).

Kurfürst Moritz, der schon vor der Ratification des Vertrages mit Frankreich Kriegspläne entworfen und vor Allem der Meinung sich hingegeben hatte, daß dem Kaiser durch einen kühnen Schlag die Reputation im Reiche entzogen werden müsse, entließ die Truppen, welche bei der Belagerung von Magdeburg gebraucht worden waren, nicht. Sie wurden vielmehr unter dem Vorwande, daß das zu ihrer Bezahlung nöthige Geld fehle, in der Gegend von Mühlhausen und Erfurt in Winterquartiere gelegt. Während magdeburgische Eiferer, vornehmlich Amsdorf, immer noch gegen Moritz auftraten und selbst die Magdeburger, die sich glimpflich mit diesem abgefunden hatten, der Verrätherei beschuldigten, blieb auch der Kaiser nicht ungewarnt, so geheim auch Moritz und seine Verbündeten ihre Pläne

*) Vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. IV, S. 23. Die Acht wurde übrigens erst elf Jahre später aufgehoben, nachdem die Stadt mit dem Erzbischof und dem Capitel völlig vertragen war.

Lord, who was the Governor of Ireland, to Sir Henry Sidney, who succeeded him in that office, and to Sir Edward Waterhouse, Secretary of State in Ireland, in the reign of King Charles the First, and to Sir Robert Southwell, Secretary of State in Ireland, in the reign of King William the Third, and to Sir Richard Cox, Lord Chancellor of Ireland, in the reign of Queen Anne, and to Sir Robert Molesworth, Envoy Extraordinary to the King of Denmark, in the reign of Queen Anne, and to Sir Thomas Prior, Chief Secretary to the Lord Lieutenant of Ireland, in the reign of King George the First, and to Sir Richard Nevil, Chief Secretary to the Lord Lieutenant of Ireland, in the reign of King George the Second, and to Sir Thomas Wyndham, Chief Secretary to the Lord Lieutenant of Ireland, in the reign of King George the Third, and to Sir Richard Heron, Chief Secretary to the Lord Lieutenant of Ireland, in the reign of King George the Third, and to Sir Richard Pennefather

wo er ſich bereits Herberge hatte bereiten laſſen, wirklich an, kehrte aber eben ſo raſch wegen angeblich erhaltener Warnungen wieder um. Die Schwierigkeiten ſeiner Lage hatten ſich unterdeſſen ſchon durch die Unterhaltung eines zahlreichen Kriegshaufens, noch mehr aber durch die Unterhandlungen über die Einzelheiten des friedewalder Vertrages gehäuft, bei denen Frankreich durch ſeinen Orator (Februar 1552) zwar viel von der Freiheit ſprach, für welche der Krieg zu beginnen ſei, aber auch Manches vorbrachte, womit deutſche Fürſten, unter ihnen Moritz, nicht einverſtanden ſein konnten. So erbaten ſich dieſe, indem ſie den Verfall des Reiches unter Karl vornehmlich als Kriegsurſache bezeichnet wiſſen wollten, eine nähere Erklärung über das höchſte Imperium, auf welches Frankreich für ſich hindeutete, gaben ſich auch nicht einem vollen Verſtändniſſe hinſichtlich der Biſchöfe hin und ſchlugen in Bezug auf die Aeußerlichkeiten, welche der franzöſiſche Orator oft erwähnte, weiße Kreuze als Feldzeichen ſtatt der von dem Franzoſen empfohlenen Hüte und Dolche vor, weil letztere für die Deutſchen ein zu ſubtiles Zeichen wären und ein befremdliches Nachdenken bei ihnen erwecken könnten.

Heſſen mochte ſich jetzt wohl von dem ernſtlichen Willen des Kurfürſten, für Philipps Befreiung zu wirken, woran ſich für Moritz andere Gründe knüpften, überzeugt halten, und die Einmahnung zum Einlager, welche Landgraf Wilhelm noch unterm 24. Februar 1552 an jenen erließ, geſchah nur zum Schein, wenn gleich die ſächſiſchen Landſtände darüber höchlich erſchreckt an die Heſſen ſchrieben und dem Landgrafen vom Kriegszuge abriethen. Dieſe Einmahnung hatte Moritz hervorgehoben, als er am 1. März 1552 ſeine Landſtände zu Torgau verſammelte und, auf jenen Grund ſich ſtützend, erklärte, daß er geſonnen ſei, die Regierung der Lande während ſeiner Abweſenheit ſeinem Bruder Auguſt zu übertragen. Wohl mochte die Landſchaft die Pläne des Kurfürſten, wenn ſie auch im Beſondern in dieſelben nicht eingeweiht war, im Allgemeinen ahnen. In Bezug auf das Einlager erklärten ſie, daß der Kurfürſt wohl noch einen Aufſchub von Seiten des Landgrafen Wilhelm werde erhalten können, und auf keinen Fall ſei es nöthig, ſich mit Kriegsvolk zu dieſem zu begeben. Dann ſprachen ſie ſich gegen eine gewaltſame Befreiung Philipps von Heſſen und gegen ein Bündniß mit fremden Nationen aus, indem ſie darauf hinwieſen, welchen Schaden ſolche Verbindungen bisher der deutſchen Nation und den Fürſten gebracht hätten, und wie man in dem Falle, daß der Kaiſer unterliege, von den obſiegenden Mächten der Unterdrückung deutſcher Freiheit und der Verfolgung des göttlichen Wortes gewärtig ſein müſſe, wobei ſie auf die von dem franzöſiſchen König mehr als vom Kaiſer unternommenen Religionsverfolgungen hindeuteten. Noch einmal, wünſchten die Stände, ſolle der Kurfürſt gütliche Unterhandlungen mit dem Kaiſer pflegen, und dazu rieth auch Herzog Auguſt, wenn gleich er bereit war, ſich der Regierung zu unterziehen, während auch der kaiſerliche Geſandte Böcklein eine ſolche Unterhandlung in Ausſicht ſtellte. Auch dieſen Vorſtellungen ſetzte Moritz den Einwand des ihm bevorſtehenden Einlagers entgegen, das ihn in Bezug auf ſein Handeln der Gewalt der Söhne des Landgrafen unterwerfe. Dann erklärte er auch zur großen Beſtürzung der Landſtände, daß er die Theologen nicht nach Trient ſenden werde, obgleich ſie ihr Bekenntniß dem Concil zuſenden ſollten. Daß dort, wie er behauptete, Gefahr für ſie zu

befürchten ſei, verneinten die Landſtände in einer beſonderen, noch nach dem Landtagsabſchiede übergebenen Schrift, in welcher ſie dringend um Abſendung der Theologen baten. Unter den Letzteren erhob Melanchthon ſelbſt ſeine Stimme, um den Kurfürſten vor Eingehung eines Bündniſſes mit Frankreich und einem Kriege mit ungewiſſen und gefährlichen Leuten zu warnen. — Immer lauter wurden jetzt die Gerüchte, die ſich von Moritzens Vorhaben verbreiteten, und daran knüpften ſich mancherlei Warnungen, die dem Kurfürſten nicht gleichgültig ſein konnten und ihn immer mehr zur endlichen Enthüllung ſeines Vorhabens drängen mußten. Dazu kamen Nachrichten von Rüſtungen der geiſtlichen Kurfürſten und in den Stiftern Cöln und Trier für den Kaiſer gegen Ungehorſame und franzöſiſche Anhängerei, begleitet von dem Gerüchte, daß der Kaiſer die verſchiedenen Stände von mancherlei durch Kurfürſten und Fürſten auferlegten Laſten befreien wolle. König Ferdinands Kanzler, Heinrich von Plauen, rieth durch eine Sendung an Moritz von einem Unternehmen gegen den Kaiſer ab und erſchien noch im Augenblicke des Beginnens in gleicher Abſicht perſönlich bei dem Kurfürſten. Auch gegen ihn bezog ſich dieſer auf ſein bevorſtehendes Einlager, über welches auch Herzog Auguſt (März 1552) klagte, als er dem König Ferdinand die Uebernahme der Regierung in des Bruders Landen kund that und dabei Lehnstreue und ein ruhiges Verhalten gelobte. Moritz ſelbſt verſicherte Ferdinand ſeiner treuen Freundſchaft und fügte das Verſprechen hinzu, daß er auch gegen deſſen Sohn Max ſtets freundlich geſinnt bleiben werde. Die angebliche Aeußerung des Kaiſers, daß er in der Perſon des gefangenen Johann Friedrich einen Bären an der Kette mit ſich herumführe, den er nur loszulaſſen brauche, um Moritz zu erwürgen, könnte mit von ſeinem Nichtglauben an die ihm in Bezug auf den Kurfürſten gewordenen Warnungen zeugen, wie er denn noch unterm 8. März 1552 Moritz und Joachim von Brandenburg wiederholt zu ſich einlud und in der landgräflichen Angelegenheit ſich ihnen gnädig zu erzeigen und ſein Wort zu halten verſprach, während er auch hinſichtlich des Concils tröſtliche Zuſicherungen gab. Die Zeit der Verſicherungen aber war vorüber; die thatſächliche Befreiung Philipps hätte vielleicht Moritz aufhalten können, der ſich nicht nur der Hülfe Albrechts von Preußen zu vergewiſſern ſuchte, ſondern auch noch mit den Seeſtädten Verhandlungen einleitete, während Joachim von Brandenburg, weniger zum Kampfe als zu Unterhandlungen geneigt, im erſteren Gefahr für Philipps von Heſſen perſönliche Sicherheit gewahrte. Noch einmal kam dem ſächſiſchen Fürſten ein abmahnendes Wort aus dem Munde Chriſtophs von Carlowitz entgegen, der bei den Verhandlungen mit Frankreich nicht genannt worden war. Es war ein zu ſpätes Wort. Moritz hatte bereits die Ausführung ſeines Vorhabens begonnen, über welches bis jetzt der Kaiſer in Zweifel gehalten worden war.

Von Leipzig aus eilte Kurfürſt Moritz nach Thüringen, wo er ſeine vor Magdeburg beeidigten und dort in den Winterquartieren (ſ. oben S. 551) liegenden Truppen um ſich ſammelte und von da nach Franken aufbrach. Am 24. März 1552 vereinigte er ſich bei Biſchofsheim mit den Truppen des Landgrafen Wilhelm von Caſſel und dann zu Rotenburg mit denen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach. Dann zog man in Eilmärſchen über Dünkelsbühl, Nördlingen, Donauwerth nach Augsburg, welches ſich nach drei Tagen (3. April 1552) ergab.

Begleitet von Wilhelm von Heſſen und Albrecht von Brandenburg hielt Moritz ſeinen kriegeriſchen Einzug und ſtellte ſofort die reichsſtädtiſche Verfaſſung Augsburgs wieder her, ſowie er auch den Proteſtanten die ihnen genommenen Kirchen zurückgab.

Kurz vor Beginn des Zuges legte der Kurfürſt in einem Briefe an Ferdinand ſeine Beſchwerden gegen den Kaiſer dar und hob unter denſelben vornehmlich die verweigerte Befreiung Philipps von Heſſen heraus, während er zugleich erklärte, daß ſein Bruder Auguſt in keinem Bündniſſe ſei, und darum ihn und deſſen Lande zu verſchonen bat. Noch deutlicher wurden die Beſchwerden gegen den Kaiſer in einem Manifeſte dargelegt, welches Moritz in Verbindung mit ſeinen Bundesgenoſſen erließ. Drei Punkte waren es vornehmlich, welche darin angeführt wurden: Bedrängniß der Gewiſſen, die Gefangenſchaft des Landgrafen und die Verletzung der Grundgeſetze des Reiches, da der Kaiſer fremdes Kriegsvolk nach Deutſchland geführt, der Deutſchen Rechte und Sicherheit gekränkt und ſie in unerträgliche Dienſtbarkeit habe bringen wollen. Um das Vaterland aus dieſer zu erretten, ſowie den Landgrafen und Johann Friedrich (der am Ende des Manifeſtes nur beiläufig erwähnt wurde) zu befreien, hätten ſie endlich Herz und Mannheit geſchöpft und nebſt der Krone Frankreich ſich mit einander vereinigt. Wilhelm von Heſſen erließ noch eine beſondere, von frommer Sohnespflicht dictirte Urkunde, worin er die ſeinem Vater und dem heſſiſchen Lande geſchehenen Unbilden erwähnte und auch des gramvollen Todes ſeiner Mutter gedachte, während Markgraf Albrecht ebenfalls in einem eigenen Erlaſſe noch mehre andere Beweiſe des kaiſerlichen Despotismus anzuführen bemüht war. Ein merkwürdiges, mit dem Freiheitshute, der Unterſchrift Libertas und dem Titel eines Rächers der deutſchen Freiheit und der gefangenen Fürſten verſehenes, ſonſt aber das deutſche Nationalgefühl mannigfach beeinträchtigendes Manifeſt erließ auch König Heinrich von Frankreich, welcher ebenfalls aufgebrochen und mit einer Armee in Lothringen eingerückt war, um ſich in den Beſitz von Toul, Verdun und Metz zu ſetzen, während Straßburg den Verſprechungen des ſich dem Rheine nähernden Königs kein Gehör ſchenkte.

Der gichtkranke Kaiſer, zu keinem Widerſtande gerüſtet und ohne Mittel dazu, ſowie von den mannigfachſten Seiten, von Italien, Frankreich, Deutſchland und von der Türkei her bedroht oder angegriffen, ſah, von dem Verſuche (6. April 1552), Inſpruck in der Stille zu verlaſſen, abſtehend, noch eine Hoffnung in den Unterhandlungen, die Ferdinand mit Moritz zu Linz beginnen ſollte. Durch des böhmiſchen Kanzlers Heinrich von Plauen Bemühungen ward dieſes Geſpräch verabredet, welches auch die ihrem Kurfürſten zwar innig ergebenen, aber auch mit deutſchem Bewußtſein ausgerüſteten und von Widerwillen gegen die franzöſiſche Freundſchaft durchdrungenen ſächſiſchen Räthe, Fachs, Mordeiſen und vor allen Chriſtoph von Carlowitz, zu fördern ſuchten. Vornehmlich erinnerte der Letztere ſeinen Herrn mit Freimuth daran, wie ihn zum Kriege gegen Johann Friedrich insbeſondere deſſen Weigerung bewogen habe, Moritzen Unterhandlung mit dem Kaiſer zu geſtatten. Der Kurfürſt traf wirklich (18. April 1552) zu Linz ein, wo die Unterhandlungen einen nicht ungünſtigen Ausgang verſprachen. Moritz begehrte die unverzügliche Befreiung des Landgrafen und Abſtellung der heſſiſchen Beſchwerden, Beilegung der Religions-

irrungen und Schutz für die Bekenner des augsburgiſchen Bekenntniſſes, eine den Geſetzen gemäße Einrichtung der Reichsangelegenheiten (beſonders, daß nicht ausländiſchen Leuten die Dinge anvertraut würden), ſowie einen anſtändigen Frieden mit ſeinem Bundesgenoſſen, dem König von Frankreich, und Aufhebung der noch vom letzten Kriege her beſtehenden Acht Einzelner, wie Reiffenberg's, Heydeck's u. ſ. w. — Ferdinand verſprach, daß, wenn das Kriegsvolk beurlaubt würde, der Landgraf vierzehn Tage nachher in Cöln auf freien Fuß geſtellt, die heſſiſchen Beſchwerden ausgeglichen, die Execution des Urtheils über Katzenellnbogen (ſ. oben S. 552) eingeſtellt und die Religions- und Reichsangelegenheiten auf dem nächſten Reichstage erledigt werden ſollten. Auch rückſichtlich der Aechter äußerte er ſich beifällig, und zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich ſolle der Friede vermittelt werden. Indeſſen ſollten dieſe Beſprechungen nach der Abrede vom 1. Mai doch bloß die Grundlage einer zweiten, Alles beilegenden Verhandlung zu Paſſau werden, zu welcher König Maximilian und andere geiſtliche und weltliche Fürſten zu entbieten ſeien. Doch wurde ein Waffenſtillſtand bis dahin abgelehnt, wenn gleich Moritz für einen ſolchen vom 11. Mai an beſorgt ſein wollte. So mochte der Kurfürſt ſich der Hoffnung hingeben können, ſeine Wünſche hinſichtlich der Kirchenverbeſſerung, der Reichsverfaſſung und der Befreiung ſeines Schwiegervaters auf den Grund jener Beſprechungen erfüllt zu ſehen, und freudig ergriff er die Gelegenheit, den König von Frankreich, der freilich mit ganz anderen Hoffnungen das Bündniß eingegangen und zum Kampfe ausgezogen war, an der Abwendung des Friedens zu hindern, was bei Beurtheilung ſeiner früheren Mitwirkung am Abſchluſſe jenes verhängnißvollen Bündniſſes nicht ganz außer Acht zu laſſen ſein dürfte. Freilich äußerte der kluge König von Frankreich ſein Mißtrauen hinſichtlich der obſchwebenden Unterhandlungen eben ſo, wie der allerdings im Vater hart gekränkte Wilhelm von Heſſen, welcher ungeduldig im Feldlager der Rückkehr Moritzens harrte.

Während dieſer zu Linz weilte, wurde von Wilhelm Ulm, wiewohl vergebens, belagert, wobei ſchon manche Zwiſtigkeit mit dem Markgrafen Albrecht von Kulmbach entſtand, der die Umgegend ſengend und brennend verwüſtete. Der rückkehrende Moritz fand die Truppen bei Gundelfingen. Die in Linz von Ferdinand gemachten Vorſchläge wurden hier den Uebrigen bekannt gemacht, die keineswegs vollſtändig damit übereinſtimmten. Moritz mußte darein willigen, daß der Waffenſtillſtand nicht eher als am 26. Mai, auf welchen die Eröffnung des Tages zu Paſſau feſtgeſetzt war, beginnen ſollte, wenn gleich aus den bis dahin eintretenden Ereigniſſen nicht beſtimmt erwieſen werden kann, daß er ſelbſt den franzöſiſchen Geſandten zur Feſtſetzung dieſes Termins bewogen oder dem kaiſerlichen Sendboten, Walter von Hirnheim, das Verſprechen gegeben habe, binnen dieſer Zeit nicht aus ſeinem Lager vorrücken zu wollen*). Aber wenn Moritz auch es ausſprach, daß er in die linzer Verhandlungen mit Ferdinand und in dieſen mit ſeinem Maximilian mehr der deutſchen Partei angehörigen Fürſten ſelbſt mehr Vertrauen ſetze, ſo war dieß doch keineswegs mit Karl und ſeinem mit Spaniern angefüllten Hofe der Fall. Dann wurde er von den Verbündeten, vor Allen von Philipps Sohne, ge-

*) Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. IV, S. 29, zweite Anm.

drängt; denn noch konnten vor Eintritt des Waffenstillstandes Vortheile errungen werden. Zwar war die Verschiebung desselben dem Kaiser, wie Ferdinand unterm 15. Mai schrieb, und diesem selbst nicht angenehm; doch wurden die vorläufigen linzer Besprechungen gebilligt und zugleich das Erscheinen des Markgrafen Albrecht zu Passau gewünscht. Vielleicht war vor Eingang des Schreibens das Nachstehende bereits erfolgt.

Am 10. Mai zog Moritz aus dem Lager bei Gundelfingen gegen die tyroler Alpen. Posten kaiserlichen Volkes waren, um die Pässe zu decken, hier vorgeschoben. Rasch wurden diese bei Füssen und dann bei Reutle (18. Mai) überwältigt, und jetzt beschloß man, einen kühnen Angriff auf die ehrenberger Klause zu machen, welche im schmalkaldischen Kriege einst Schärtlin (s. S. 513) erobert hatte. Ein Weg auf die Felsen ward (wie man sagt, durch einen Hirten) gefunden, und nun bestürmte Herzog Georg von Mecklenburg das Bollwerk von oben auf einer Seite, die man, weil sie weniger zugänglich schien, schwächer befestigt hatte, während Moritz von unten heran stürmte. Am 19. Mai 1552 ward diese berühmte Feste erobert; Wenige von den 13 Fähnlein kaiserlicher Kriegsmannschaft entkamen; die meisten wurden zu Gefangenen gemacht und bald darauf nach deutschem Kriegsgebrauche*) entlassen. Reiche Beute ward den Siegern. — So war noch vor Beginn des friedlichen Anstandes ein großer Vortheil für die Verbündeten errungen. Die Gebirgspässe waren frei, und der Weg nach dem zwei Tagereisen entfernten Inspruck lag offen. Auch sandte Moritz sofort nach der Erstürmung der Klause Fußvolk dahin ab, während die Reiterei diese Feste und die Pässe decken sollte. In diesem Augenblicke brach aber unter den Söldnerhaufen Reiffenberg's, die einen Sturmsold verlangten, eine Meuterei aus, in welcher auf den sächsischen Kurfürsten selbst Feuer gegeben ward. Wurde auch die Gefahr glücklich abgewendet, so war doch ein dem Kaiser günstiger Verzug entstanden. Auf die Nachricht von der Erstürmung der ehrenberger Klause und von dem Vorrücken des Kurfürsten Moritz entfloh der gichtkranke Karl, begleitet von Ferdinand und einigen Hofleuten, aus Inspruck. Anfangs schlug er den Weg nach Trient ein, dann aber zog er in Sturm und Unwetter siebenunddreißig Meilen weit nach Villach in Oberkärnthen. Der Kurfürst verfolgte ihn nicht; — besaß er doch, wie er in Uebereinstimmung mit früheren Aeußerungen (vgl. S. 546) gesagt haben soll, keinen Käfig für solch einen Vogel! Doch zog er wenige Stunden nach des Kaisers Abreise in Inspruck ein, wo er Karls, des Cardinals von Augsburg und der Spanier Eigenthum als Beute betrachtete, während Alles, was Ferdinand und den Einwohnern gehörte, verschont blieb. — Am Tage vor seiner Flucht (19. Mai) hatte Karl V. den gefangenen Johann Friedrich durch Ferdinand selbst seiner Haft entlassen, doch unter der Bedingung, daß er für's Erste noch dem kaiserlichen Hoflager folgen solle, denn er gedachte, wie sich bald zeigte, denselben als ein Mittel zur Beunruhigung des Kurfürsten Moritz zu benutzen.

---

*) Zum Unterschiede vom spanischen Gebrauche, nach welchem die Kriegsvölker einen Eid leisten mußten, gegen den, der sie bezwungen, kürzere oder längere Zeit nicht dienen zu wollen. Vgl. v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. I, S. 529, Anm. 1.

Die Zeit der Waffenruhe war nun eingetreten, und Moritz eilte verabredetermaßen nach Paſſau, wo außer den kaiſerlichen Geſandten König Ferdinand, Herzog Albrecht von Baiern, die Biſchöfe von Eichſtädt und Salzburg, die Geſandten der Kurfürſten, der Herzoge von Württemberg und Cleve und anderer Fürſten und Städte, ſowie auch der Orator des Königs von Frankreich erſchienen. Die Unterhandlungen wurden vornehmlich von Ferdinand und Moritz geleitet, während die Anderen vermittelnd auftraten. — Dem Gebrauche der Ausländer, ſo klagte Moritz, zur Verwaltung des Reiches, das doch ein freies Reich ſei, welches der Kaiſer nach den Grundgeſetzen und ſeiner beſchworenen Wahlcapitulation mit Wiſſen und Willen der Stände, insbeſondere der Kurfürſten, der Säulen des Reiches, zu regieren habe, ſei ſtatt gegeben worden, und es ſolle ſogar, wie das Gerücht laufe, den Ständen das Recht, einen Kaiſer zu wählen, entzogen, die Reichsnachfolge erblich gemacht und daran gearbeitet werden, den Fürſtenrath bei den Reichstagen aufzuheben. Ferner wurden von ihm Beſchwerden über die Gerechtigkeitspflege, auch die alten über das Kammergericht, erhoben, das Einführen fremder Kriegsvölker, ſogar in Friedenszeiten, gerügt und die das deutſche Volk herabwürdigenden Aeußerungen einiger kaiſerlichen Miniſter, ſowie manches andere Beſchwerliche erwähnt. — Nicht unerheblich dünkten dieſe Klagen auch den übrigen Ständen, und manche Zuſtimmung erhielt Moritz öffentlich und insgeheim. Doch ſchwer war es, den Kaiſer zu augenblicklicher Einwilligung in das Verlangen des Kurfürſten zu bringen, der außer der ſofortigen Befreiung des heſſiſchen Landgrafen die baldige Erledigung der von ihm dargeſtellten Beſchwerden hinſichtlich der weltlichen Regierung und die Zuſicherung des Friedens und der Ruhe in Bezug auf die Religion bis zu gänzlicher Beilegung der Streitigkeiten forderte. Mancherlei Einwendungen wurden anfangs von dem Kaiſer erhoben, den indeſſen verſchiedene, nicht ohne Einfluß auf dieſe Verhandlungen bleibende Bedrängniſſe umgaben. Denn die Fortſchritte des Königs von Frankreich, der ſich in Beſitz der Reichsſtädte Toul, Verdun und Metz geſetzt, mancherlei Vortheile am Rhein und in Lothringen errungen hatte und bei den fortdauernden Zerwürfniſſen im Reiche nur Ausſicht auf Beute gewinnen konnte, trübten die Lage Karls V. eben ſo ſehr, wie die ſo nöthigen Kämpfe gegen die Türken, welche von Neuem in Siebenbürgen und Ungarn hauſeten. Die Wünſche für ſeinen Sohn Philipp (ſ. S. 545), wie Ferdinands freundſchaftlichere Stellung zu Moritz mochten den Widerſtand des Kaiſers ebenfalls erſchweren, der in dem Kurfürſten Beſorgniſſe wegen etwaiger Reſtitution des nun von Karl gütiger behandelten Johann Friedrich zu erwecken ſuchte, indem bei einigen Reichsfürſten zu Paſſau wegen jener Wiedereinſetzung, falls Moritz geächtet würde, Anfrage gethan wurde*).

Während nun zu Paſſau auf die angegebene Weiſe verhandelt wurde, begab ſich Moritz von Zeit zu Zeit in das Feldlager, theils um ſeinen Verbündeten, welche unterdeſſen für die Herſtellung des evangeliſchen Gottesdienſtes in verſchie-

*) Die Söhne Johann Friedrichs ließen bei Moritz ſelbſt durch ihren Geſandten wegen der Befreiung ihres Vaters und eines Bündniſſes mit dem Kurfürſten, aber auch wegen Wiedererlangung der verlorenen Länder Anfrage thun. Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 533.

denen Städten, z. B. in Memmingen, beſorgt waren, Nachricht von dem Stande der Angelegenheiten zu geben, theils um manche Unordnungen unter ſeinem Kriegsvolke zu beſeitigen. Beim Heere wiederholten ſich mancherlei, ihm ſchon in Paſſau zugekommene Anforderungen und Beſorgniſſe ſeines Schwagers Wilhelm von Heſſen, der freilich nach bitterer Erfahrung nicht viel vom Kaiſer und den paſſauer Verhandlungen erwarten mochte. Die Warnungen, welche Moritz in Bezug auf ſeine perſönliche Sicherheit und wegen der ſonſtigen Verhältniſſe erhielt — wobei auch Carlowitz nicht ohne Verdächtigung blieb — waren allerdings von Manchem begleitet, was dem Kurfürſten ſelbſt bedenklich erſcheinen mochte. Frankreichs Unzufriedenheit und deſſen Wunſch, den Zwieſpalt im Reiche zu unterhalten, konnte Moritzen nicht entgehen. Dieſen Wunſch aber ſchien der beutegierige, Söldner um ſich ſammelnde Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach zu theilen, der immerfort, beſonders in den Gebieten katholiſcher Kirchenfürſten, zu ſengen und zu rauben ſuchte, und die deshalb an ihnen ergehenden Befehle des Kurfürſten verachtend, der Sache der Verbündeten leicht Nachtheil bringen konnte. Auch ſammelten ſich hin und wieder andere Haufen, die leicht wider die Bundesgenoſſen gebraucht werden konnten, während zugleich Gerüchte ſich verbreiteten, daß Hans von Brandenburg für den Kaiſer gerüſtet ſei und Heinrich von Braunſchweig werbe. Doch Moritz ſprach ſich entſchloſſen für eine beſtimmte Entſcheidung von Seiten des Kaiſers aus, und wenn er auch bei dieſem von deſſen Bruder Ferdinand, der ſeiner Hülfe gegen die Türken bedurfte, unterſtützt ward, ſo glaubte er doch durch die That dem Kaiſer die Nothwendigkeit, in einen Vertrag zu willigen, anſchaulich machen zu müſſen. So brach der Kurfürſt mit den übrigen Verbündeten aus dem Lager vor Mergentheim auf und ſtand bald vor dem mit kaiſerlicher Beſatzung verſehenen Frankfurt, welches bis zum 2. Auguſt, wiewohl vergeblich, belagert ward, wobei das Leben des jungen, von Moritz geliebten Herzogs Georg von Mecklenburg verloren ging. Durch dieſe Unternehmung auf's Neue erſchreckt, gab endlich der Kaiſer ſeiner Abneigung gegen einen neuen Krieg in Deutſchland nach, und der zu Villach fortwährend in ihn dringende Ferdinand erlangte die Erklärungen über das, was Karl den Verbündeten bewilligen wollte. Inmitten der Belagerung Frankfurts erſchienen (16. Juli) bei Moritz im Lager Heinrich, Burggraf von Meißen, Adam Trott und der jülich'ſche Hofmeiſter, um die Verhandlungen durch das letzte Stadium zu führen. Mancherlei Schwierigkeiten fanden ſich auch jetzt, bis endlich Moritz und ſeine Verbündeten, da der durch Krankheit gepeinigte und von Ferdinand gedrängte Kaiſer mit Rückſicht auf Frankreichs Vorſchritte, die Türkengefahr und die mit Beginn des Kampfes erfolgte Auflöſung des trienter Concils, wenn gleich nur widerwillig, nachgab, ihre Erwartungen, beſonders hinſichtlich der Religionsangelegenheiten, durch den berühmten, als Grundlage zum Fortbauen zu betrachtenden paſſauer Vertrag erfüllt ſahen, deſſen Abſchluß unterm 2. Auguſt 1552 bekannt wurde. Nach dieſem Vertrage ward endlich der Landgraf Philipp von Heſſen ſeiner langjährigen Gefangenſchaft entledigt; er ſollte am 11. oder 12. Auguſt zu Rheinfelden auf freien Fuß geſtellt werden, ſich aber wegen ſeiner Haft nicht zu rächen ſuchen. Die Beilegung der Beſchwerden über Eingriffe in die Reichsverfaſſung u. ſ. w. ſollte eben ſo, wie die Reli-

gionsangelegenheiten, auf einem binnen 6 Monaten zu haltenden Reichstage beſprochen und darauf nochmals darüber verhandelt werden, ob letztere mittelſt eines allgemeinen oder Nationalconcils, eines Colloquiums oder einer Reichsverſammlung verglichen werden ſollten. Der hauptſächlichſte Punkt aber ward in einem Nebenvertrage beſtimmt, daß nämlich, wenn und ſo lange ein Vergleich wegen der Religion nicht zu Stande käme, ein beſtändiger Friedensſtand zwiſchen beiden Parteien beſtehen ſolle.

So war durch die Entſchlüſſe und die That des Kurfürſten Moritz, wie man auch über die von ihm gebrauchten Mittel urtheilen möge, das bewirkt worden, was der evangeliſchen Kirche ſtaatsrechtliche Anerkennung im deutſchen Reiche verſchaffte; denn die Weigerung des Kaiſers, den letzten Punkt zu genehmigen und ihn dem Reichstage vorzubehalten, war vergeblich. Aber noch in anderer Rückſicht mochte er bei Abſchließung des paſſauer Vertrages auch von denen, welchen die Wege, die er früher im ſchmalkaldiſchen Kriege, wie jetzt gegen den Kaiſer, betreten hatte, nicht im freundlichſten Lichte erſchienen, eine mildere Beurtheilung erfahren. Denn in dieſem Frieden, der auch mehre von jenem Kriege her Geächtete (wie den Rheingrafen, Heydeck, Reiffenberg, Schärtlin) losſprach, ward Frankreichs nicht unmittelbar gedacht; er wurde als auf das Oberhaupt des Reiches und die Stände allein bezüglich angeſehen und das beſondere Verhältniß zwiſchen dem Kaiſer und König Heinrich dem weiteren Vernehmen des Kurfürſten Moritz zugewieſen. Was vom Lager vor Frankfurt aus, wo die Truppen vom 3. bis zum 12. Auguſt entlaſſen wurden*), dem franzöſiſchen König über die Gründe des ſo ſchnell abgeſchloſſenen Vertrages gemeldet wurde, betraf insbeſondere den Mangel an Geld, das von Frankreich in den letzten Monaten nicht gezahlt worden, die Türkengefahr, weshalb auch Moritz den Feldzug in Ungarn mitzumachen gedenke, und die auf einer Anzeige des Hauptmanns von Mecheln beruhende Furcht, daß, wenn der König und ſie noch in Gemeinſchaft wären und Brabant von jenem angegriffen werden ſollte, Landgraf Philipp ermordet werden möchte. Indeſſen gedachte Moritz die Verbindung mit Frankreich, deſſen König in ſeiner Antwort um des Gemeinwohles Deutſchlands, der Erhaltung der deutſchen Freiheit und des Kurfürſten eigener Größe willen bedauerte, daß die Dinge einen andern als den gehofften Ausgang genommen, nicht gänzlich abzuweiſen, und es war von einem zwiſchen ihm, Wilhelm von Heſſen und dem Könige zu ſchließenden Vertrage (der indeß nicht zur Ausführung kam) die Rede, ſowie er auch mit England Verhandlungen anzuknüpfen ſuchte. Denn fortwährend glaubte er gegen die Kräfte des Kaiſers auf ſeiner Hut ſein zu müſſen, und der paſſauer Vertrag konnte ihn von ſeinem Mißtrauen, welches er auch gegen ſeine Räthe offen ausſprach, um ſo weniger befreien, je länger ſich Philipps Erledigung verzögerte. Endlich erhielt er am 11. September 1552 die Nachricht von der am 3. September erfolgten Freilaſſung ſeines Schwiegervaters, wie denn auch der paſſauer Vertrag wirklich beſtätigt worden war. Auch Johann Friedrich, worauf wir noch ſpäter zurückkommen werden, erhielt kurze Zeit nach Abſchließung jenes Vertrages ſeine Freiheit vollſtändig

*) Verabſchiedung der Truppen war auch Bedingung des Vertrages.

wieder; für Moritz aber begann, nachdem er sein jetziges Werk, diesmal ohne Vortheil für sich selbst, zu Stande gebracht, obschon sich aus demselben später noch traurige Irrungen entwickeln und als bittere Frucht der endliche Verlust der Stifter und Städte Metz, Toul und Verdun an Frankreich bald (1556) folgen sollte, ein neuer Lebensabschnitt, der in raschem Laufe den kräftigen Fürsten zu frühzeitigem Ende führte.

Noch in demselben Monate, in welchem der passauer Vertrag abgeschlossen wurde, finden wir Moritz wieder in der Heimath, wo er am 26. August 1552 auf's Neue eine Zusammenkunft der sächsischen Stände zu Dresden eröffnete. Hier stellte er diesen zuvörderst vor, wie er wohl ihren früheren Bedenken wegen seiner nunmehr vollbrachten Unternehmung gern hätte Statt geben mögen, wenn dieß nur ohne Nachtheil für seine Ehre hätte geschehen können. Keine persönliche Angelegenheit außer der durch die Befreiung des Landgrafen gesuchten Rettung seiner Treue und seines Glaubens habe er auf den Tagen zu Linz und Passau zum Zweck gehabt, sondern nur die Abhülfe gemeiner Beschwerden in Bezug auf Religion und deutsche Freiheit zu bewirken gesucht. Hierbei deutete er zugleich an, daß er freilich noch mehr zu erlangen gewünscht; wenn dieß aber nicht geschehen, so werde ihn jeder Verständige zu entschuldigen wissen*). — Auf diesem Landtage forderte Moritz von den Ständen einen Beitrag zu seiner Unternehmung gegen die Türken, welche er schon im Lager vor Mergentheim seinen Verbündeten angekündigt, und wozu er sich beim Abschlusse des passauer Vertrages gegen den vom mächtigen Solyman hart bedrängten Ferdinand verpflichtet hatte. Die Stände zeigten sich jetzt weniger schwierig, als auf dem früher (in demselben Jahre) zu Torgau gehaltenen Landtage, wo ihnen ein ähnlicher Antrag gemacht worden war; doch hatten sie damals nach erfolgtem Landtagsabschiede noch von jedem Schock, die Lehngüter ausgenommen, 2 Pf. bewilligt. Auf diesem Landtage, der später noch näher zu erwähnen sein wird, wurden alsbald von der Ritterschaft 2 Pf. vom Schocke des Werthes ihrer Lehngüter und ihrer werbenden Baarschaft verwilligt, während die Bürger und Bauern 3 Pf. von ihren Gütern und Vermögen zum Türkenkriege beitragen sollten. Doch stiegen in dem Kurfürsten mancherlei Besorgnisse auf, ehe er jenen Zug antrat. Er sah die Heimath in Zustände versetzt, welche mit Gefahren für sie verbunden waren und die Rückkehr der Ruhe in das Reich noch nicht so bald verhießen. Daß er nach dem Geschehenen die Abneigung Karls zurückließ, konnte ihm nicht entgehen; auch strebte er dahin, durch Ferdinand eine Gewähr gegen etwaige Unternehmungen Johann Friedrichs zu erlangen, der sich, was ihm höchst bedenklich erschien, „geborener Kurfürst von Sachsen" nannte und dieß sogar auf seine Münzen schlagen ließ. Vor Allem aber beunruhigte ihn das Benehmen seines ehemaligen Jugend- und Kampfgenossen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, welcher in wildem Kampfesmuthe das Kriegshandwerk fortzusetzen wünschte, auf den passauer Vertrag, der ihn daran zu hindern drohte, weidlich schmähte und seinen Zorn dem Kurfürsten, für jetzt noch in Worten, empfinden ließ. Um ihn sammelten sich rohe, nach Beute gierige Schaaren, und Moritz sah noch bei sei-

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. I, S. 544 fl.

nem Abzuge von Frankfurt die reiffenbergiſchen Haufen, die ſich ſchon früher meuteriſch gegen ihn bewieſen hatten (ſ. S. 557), zu Albrecht entweichen, anſtatt mit dem Kurfürſten nach Donauwörth zu gehen, von wo auf der Donau der Zug nach Ungarn beginnen ſollte.

Im Herbſt des Jahres 1552 befand ſich Moritz in Ungarn. Wohl mochten ſich an ſeinen Namen manche Erinnerungen knüpfen, welche die Türken einſchüchterten; allein zu bedeutenden Unternehmungen kam es nicht, und wenn ſchon in einzelnen Scharmützeln der Halbmond auch vor den Truppen des Kurfürſten wich, ſo trugen doch auch die Tapferkeit der Ungarn, die Peſt und der nahende Winter zu ihrem Rückzuge bei. Vornehmlich bei Raab blieb Moritz ſtehen und befeſtigte daſſelbe. An und für ſich mit dem Plane der Kriegführung nicht zufrieden, ward er noch in Mißverſtändniſſe mit dem ihm ſonſt untergeordneten Befehlshaber der öſterreichiſchen Truppen, Caſtaldo, verwickelt, und in ſolcher Stimmung trafen ihn die Bitten Philipps von Heſſen und ſeiner treuen Räthe um Rückkehr ins Vaterland. Vor Allen trieb ihn Chriſtoph von Carlowitz an, zuvörderſt die Sachen zu Haus in eine andere Richtung zu bringen, und allerdings hatten ſich dort die äußeren Zuſtände um Vieles zweideutiger geſtaltet. So erſchien Moritz mit herannahendem Winter und im Anfange des Jahres 1553 wieder in der Heimath.

Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach hatte mit ſeinen wilden Haufen nicht nur in Franken, ſondern auch in den Gebieten von Mainz und Trier viele Gewaltthätigkeiten verübt. Beſonders hatte er die Biſchöfe von Bamberg und Würzburg noch vor dem paſſauer Vertrage zu ſehr nachtheiligen Verträgen gezwungen, um Unbilden von ſich abzuwenden. Dann hatte er deutſche Truppen den Franzoſen zugeführt, gegen welche Karl V. nach Lothringen aufgebrochen war, um Metz, freilich vergeblich, zu belagern. Zugleich miſchte er ſich in die im paſſauer Vertrage Moritzen zur Schlichtung übergebenen Händel, welche Herzog Heinrich der Jüngere mit ſeinem Adel hatte, und ſandte dem Letzteren durch den Grafen Volrad von Mannsfeld bewaffnete Hülfe zu. Allein dieß Alles ſollte plötzlich eine andere Wendung nehmen. Denn hatte auch Kaiſer Karl die den erwähnten Biſchöfen mit Gewalt abgedrungenen Verträge für nichtig erklärt, ſo widerrief er doch dieſe Erklärung und verſagte ihnen ſeine Beſtätigung nicht, als ſich Markgraf Albrecht zu ihm wandte und ihm mit ſeinen Kriegshaufen wider ſeine Feinde beizuſtehen verſprach. Moritz vernahm auf ſeiner Türkenfahrt alle dieſe beunruhigenden Ereigniſſe, während ihm zugleich Gerüchte über Rüſtungen Johann Friedrichs und eine beabſichtigte Wiedereinſetzung deſſelben, ſowie von der Annäherung des Kaiſers an England, Venedig und den Papſt mitgetheilt wurden. Nach ſeiner Rückkehr ins Vaterland kam es bald zu lebhaften Erörterungen zwiſchen ihm und Markgraf Albrecht, mit welchem zu Heidelberg vergeblich eine Vermittelung wegen der Biſchöfe von Bamberg und Würzburg verſucht wurde, die bereits beim Reichskammergericht günſtige Mandate zur Erhaltung des Landfriedens wider den Markgrafen ausgewirkt hatten. Des Kaiſers Anſehen, der, ſeiner Politik folgend, wider die Ordnung im Reiche jene Verträge beſtätigt hatte, mußte um ſo mehr leiden, da Albrecht die Waffen nicht niederlegte und ſich auf's Neue in die Händel miſchte, die unter den Mitgliedern des welfiſchen Hauſes ſelbſt ausgebrochen waren, indem

Philipp, Heinrichs von Braunſchweig-Wolfenbüttel zweiter Sohn, wider Erich von Kalenberg ſtritt, der Moritzens Schweſter, Sidonie (ſ. S. 475), zur Gemahlin und den Kulmbacher zu Hülfe gerufen hatte. Bald brach dieſer wieder gegen die mit den Biſchöfen verbundenen Nürnberger nach Franken auf.

Jetzt hielt es Moritz für nöthig, ſich zu rüſten, um ſo mehr, da er ein geheimes Einverſtändniß des Kaiſers mit Albrecht, der ſeine Abſicht, auch die ſächſiſchen Länder heimzuſuchen, ausgeſprochen haben ſollte, immer deutlicher ahnete. Um einen Verbündeten zu gewinnen, reiſte Herzog Auguſt, der den Bruder nicht wiederſehen ſollte, an den Hof ſeines Schwiegervaters, des Königs Chriſtian III. von Dänemark, der ſich auch wenigſtens zu einer Vorſtreckung von 50,000 Thalern willig erklärte. Auch Ferdinand von Böhmen, der die Politik ſeines kaiſerlichen, der Würde der deutſchen Krone zu nahe tretenden Bruders nicht billigte und die Gunſt, in welcher Markgraf Albrecht, der übrigens auch die böhmiſchen Lehen nicht ſchonte und durch mancherlei Aeußerungen Ferdinand verletzte, bei Karl gekommen war, nicht mit freundlichem Auge anſah, ſchloß ſich feſter an Moritz an. Im Mai 1553 kam es zwiſchen Beiden in Eger zu einem Bündniß, an welchem die Stadt Nürnberg, die Biſchöfe von Bamberg und Würzburg und Heinrich von Braunſchweig Theil nahmen, während Brandenburg weniger dazu geneigt ſchien und Philipp von Heſſen äußerte, daß die Zeit zu kurz dazu ſei, da er erſt ſeine Landſtände fragen müſſe. Doch ſtellte dieſer ſiebenhundert Pferde zu den Haufen, welche ſich zu Anfange des Juni 1553 an Thüringens Grenzen und bei Schweinfurt ſammelten. Um die eigene Rüſtung zu beſchleunigen, machte Moritz vorräthiges Getreide und Brennholz zu Gelde und ſuchte ſolches auch auf andere Weiſe herbeizuſchaffen. — Der Kaiſer, durch ſeine Stellung zu Albrecht gefeſſelt, verhielt ſich bei dem Allen mehr leidend und ſuchte zwiſchen den mit ihrem Rechte ausgerüſteten Biſchöfen und dem Markgrafen durch Vergleiche, auch auf einem Tage zu Frankfurt (Juni 1553), zu vermitteln, was eben ſo wenig gelang, wie die Herſtellung des Vertrauens zu ihm, die er ſelbſt durch eine ihn erniedrigende Entſchuldigung ſeines Benehmens bei Albrecht verſuchte. Auf der andern Seite aber wich auch Moritz einem neuen Bündniſſe mit Frankreich aus, deſſen König durch Volrad von Mannsfeld ein ſolches anbot. Das jetzige engere Verſtändniß mit Ferdinand hielt ſchon den Kurfürſten von der Annäherung an den Erbfeind des öſterreichiſchen Hauſes zurück, zu welcher ihn früher nur größere Noth in einer andern Lage der Dinge geführt hatte. Der König von Frankreich erhielt daher neben allgemeinen Verſicherungen nur die Ausſicht auf ein Bündniß, wenn er ſchon jetzt Moritz im Kampfe gegen Albrecht unterſtützen wolle — ein Verlangen, das die Franzoſen alsbald zu Klagen über des Kurfürſten Klugheit und Mißtrauen veranlaßte.

Markgraf Albrecht, in Franken bedrängt, ſpielte jetzt (Anfang Juni 1553) den Krieg nach Niederſachſen, um den Herzog von Braunſchweig in ſeinem eigenen Lande anzugreifen, während er zugleich dem Domcapitel zu Magdeburg und den Städten Nordhauſen und Mühlhauſen Abſagebriefe ſandte, welche nur die Wahl zwiſchen Angriff und Loskaufung ließen. Auf ſeinem Marſche verſchonte er jetzt noch die Landestheile des Kurfürſten, welche er berührte, wofür er ſich von

dieſem einer freundlicheren Geſinnung verſah. Auch erließ er (11. Juni 1553) an die ſächſiſchen Stände ein Schreiben, in welchem er ebenfalls erklärte, daß er weder gegen ſie noch gegen ihren Landesherrn etwas zu unternehmen beabſichtige; doch hoffte er auch von ihnen, daß ſie ſich der Pfaffen, die ſich in Gemeinſchaft der treuloſen Nürnberger mit den braunſchweigiſchen Truppen gegen ihn verbunden, nicht annehmen und wider die vom Kaiſer ihm ertheilten Briefe handeln, ſondern dieſelben vielmehr mit ihrem Herrn aufrecht erhalten würden. — Moritz aber, der die Rache des ihn perſönlich ſchmähenden Albrecht, wenn er den Braunſchweiger beſiegte, und ſeine Abſicht, Johann Friedrich zu reſtituiren, fürchten mochte, noch mehr aber die etwaigen Pläne Karls V. und vor Allem die durch den raubgierigen Markgrafen geſtörte Ordnung im deutſchen Reiche im Auge hatte, ſuchte jetzt raſch Alles zu beſeitigen, was dem Zuſammentreffen mit Albrecht entgegenſtehen konnte, und beachtete die von Philipp von Heſſen und den ſächſiſchen Räthen gegen den Kampf mit dem Kulmbacher erhobenen Bedenklichkeiten wenig mehr. Seine von Heydeck befehligten Truppen wurden aus Franken zurückberufen; ein Gleiches geſchah mit den dort befindlichen braunſchweigiſchen Kriegshaufen, und auch König Ferdinand ſandte Reiterei zu Hülfe. Solches geſchah gegen Ende Juni 1553. Am 1. Juli aber erließen Moritz und der Burggraf Heinrich zu Plauen einen förmlichen Fehdebrief gegen Albrecht, in welchem dieſer des Landfriedensbruches, der erſchlichenen kaiſerlichen Beſtätigung der den Biſchöfen abgezwungenen Verträge, der Verletzung fremder Gebiete und anderer von Raub und Brand begleiteten Unbilden beſchuldigt wurde.

Ein anfänglicher Plan, die Vereinigung zwiſchen Albrecht und Erich von Braunſchweig zu hindern, ſchlug fehl, und nach verſchiedenen, von Beiden ausgeführten Bewegungen kam es endlich am 9. Juli 1553 zu einem entſcheidenden Treffen bei Sieversḥauſen unweit Peina. Im Laufe dieſes blutigen Gefechtes ſtürzten fünf Fahnen der markgräflichen Reiterei auf den linken ſächſiſchen Flügel. Die meißner Reiter flohen, und umſonſt ſuchte ſie Moritz, der mit perſönlicher Tapferkeit auf das Ritterlichſte ſtritt, zu halten. Johann von Wulfen aber, der mit einem Herrn von Peres als Nachhut aufgeſtellt war, ſammelte die Fliehenden und führte ſie auf's Neue zum Angriffe. Das Fußvolk, beſonders das markgräfliche, konnte nur langſamer herankommen, und als es bereits zur Flucht ſich anſchickte und die Sonne am Horizonte ſich neigte, da ermahnte Moritz noch einmal ſeine Vaſallen und Söldner zum Angriffe auf Albrechts Reiterei. Sie wurde geworfen, und die Sachſen und Braunſchweiger jubelten: Sieg! Aber um welchen Preis war er erkauft worden! Kurfürſt Moritz war, indem er, fortwährend der Gefahr ſich ausſetzend, die Schlachtreihen ordnete, von hinten in der Hüfte nahe unter dem Gürtel durch eine Kugel getroffen worden, welche die Eingeweide zerriß und die Blaſe verletzte. Vom Pferde genommen, lehnte der ritterliche Held an einer Weide, von hier aus die Verfolgung des Feindes leitend. Herzog Heinrich von Braunſchweig, der gleich im Anfange des Treffens ſeine beiden Söhne Philipp und Victor verloren, eilte ſchmerzerfüllt herbei, um Moritz zu tröſten. Schmachvollen Tod an jenem Weidenbaume ſchwur er dem Markgrafen Albrecht, der nach eben eingelaufener, aber nicht erfüllter Kunde gefangen ſein ſollte, ob des

Digitized by Google

nach eben eingelaufener, aber nicht erfunder Kunde gefangen sein sollte, so ...

Digitized by Google

Todes ſo vieler Fürſten und ritterlicher Männer. So war auch Friedrich von Lüneburg gefallen, der das Panier der kurfürſtlichen Leibwache trug; überhaupt viele Fähnriche, denn um die Fahnen wogte der Kampf am ſtärkſten. Groß war die Zahl der Todten auf beiden Seiten, noch größer die Zahl der dem Markgrafen abgenommenen Gefangenen; er ſelbſt ſollte ſich nach Erichs Feſte Neuſtadt gerettet haben. Ihren Landesherrn hatte die Blüthe des ſächſiſchen Adels in die Schlacht begleitet, und die meiſten ſeiner Geſchlechter waren in ihr vertreten. Jetzt lagen in den Gefilden bei Sieversſhauſen gegen 150 ſächſiſche Edelleute, unter ihnen Caspar von Miltitz, von Schleinitz und Haubitz und, wie Moritz ſagte, noch andere gute Geſellen; im Tode folgten ihnen ſo manche theure Kampfgenoſſen, als Otto von Dieskau, Siegmund Pflugk u. a. m., vor allen Moritz ſelbſt.

Die eroberten Fähnlein des Fußvolkes und Reiterbanner trug man an das Lager des Kurfürſten in ſeinem Zelte, wohin er während der Verfolgung gebracht worden war. Noch während der Nacht ließ der Verwundete einen Bericht über die Umſtände und den Ausgang der Schlacht an den Biſchof von Würzburg abgehen, indem er ihm den eigenen Unfall meldete und hinzuſetzte: „Und wir mögen uns deſſen rühmen, was wir dießfalls wider den Landesbeſchädiger und ſeinen unruhigen Anhang gethan, daß wir ſolches aus einem ſonderlichen Eifer zu Erhaltung Friedens und Einigkeit im heiligen Reich gethan, und damit ein ſtand bei dem andern ruhiglich ſitzen, und einer nach dem andern ſo jämmerlich nicht verderbet werden möge.“ Auch ſoll Moritz Einſicht in Albrechts erbeutete Papiere genommen haben, um ſich über deſſen Verbindung mit dem Kaiſer aufzuklären. — Noch hatten anfangs die Wundärzte Hoffnung, daß der verwundete Fürſt erhalten werden möchte. Bald aber wurde er von den heftigſten Schmerzen ergriffen, und der Brand ſchien ſich einzuſtellen. So fing er ſelbſt an, ſein Ende herbeizuwünſchen, und ließ ſich das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt von ſeinem Hofprediger Johann Weiß (Albinus) reichen. Der auch in der Todesnoth bei ihm gegenwärtige Chriſtoph von Carlowitz (dem er ſelbſt 5000 Gulden, durch eine andere Hand niedergeſchrieben, vermachte) mußte ſeinen letzten Willen aufſetzen. Seine Gemahlin Agnes erhielt außer ihrem Witthum Senftenberg und Radeberg (welches ſie ſpäter gegen die Aemter Weißenfels und Weißenſee vertauſchte) noch 20,000 Thaler zur Verbeſſerung ihres Leibgedinges, und die neunjährige Tochter Anna zu ihrer künftigen Ausſtattung 10,000 Thaler mehr, als ſonſt im Hauſe Sachſen gebräuchlich war, weil, wie es hieß, der Kurfürſt ſein Land anſehnlich vermehrt habe. Außerdem ſetzte Moritz 30,000 Gülden aus, welche ſein Bruder Auguſt unter die verdienſtvollſten Räthe und Diener vertheilen ſollte. Sowie er dieſem ſeinem Nachfolger Gemahlin und Tochter auf das Dringendſte empfahl, ſo legte er ihm auch Land und Leute an's Herz. Insbeſondere wollte er, daß Herzog Auguſt die Beſchwerden der Unterthanen wegen des zu ſtarken Wildſtandes berückſichtigen möge, indem er zugleich eine Summe zur Vertheilung unter die durch die jetzigen Verhältniſſe in dieſer Beziehung Beſchädigten ausſetzte. — Kurz nach Anbruch des zweiten Tages ſeit Empfang der Wunde verlangte der auf einem Seſſel ruhende Moritz, nachdem er ein inniges Gebet zu Gott um Vergebung ſeiner Fehler geſprochen und ſeinen Feinden verziehen hatte, wieder auf das Lager gebracht zu

werden. „Gott wird kommen," waren ſeine letzten Worte, und ehe man die Decke über ihn gebreitet, hatte er (am 11. Juli 1553 Morgens, kurz nach 8 Uhr) ſeinen letzten Hauch gethan.

So ſtarb der ritterliche Held in ſeiner vollſten Jugendkraft*). Was er während ſeiner kurzen Laufbahn für deutſche Selbſtſtändigkeit und den Proteſtantismus gewirkt, lehrt ſeine Geſchichte, welche, obſchon mit Hinblick auf die von Moritz unter gegebenen Verhältniſſen gewählten Mittel nicht immer herbe Empfindungen unterdrückt werden können, wohl auch die Vermuthung erlaubt, daß bei einem längeren Leben des Kurfürſten Manches noch geordnet worden wäre, was ſpäterhin in Deutſchland ſchwere Irrung und blutigen Kampf erzeugte. — Groß und allgemein war auch die Trauer in den ſächſiſchen Landen, als die Kunde von des Kurfürſten Tode erſcholl. Die Anerkennung deſſen, was Moritz geleiſtet, ſprach ſich vor Allem auch in den Schreiben aus, welche ſein Abſcheiden veranlaßte. Solche erließen hauptſächlich die von Moritzens Umgebungen zuerſt benachrichtigten ſtatthaltenden Räthe in Torgau an des Verblichenen Gemahlin, an den noch in Dänemark befindlichen Herzog Auguſt, an die Mutter Katharina und an die übrigen Verwandten und dem Kurfürſten ſonſt Verbundenen und näher Bekannten. Auch der geweſene Kurfürſt Johann Friedrich ließ ſeinem Vetter, wenn er gleich alle Urſache habe, ihm gram zu ſein, den Ruhm eines bewundernswürdigen Mannes angedeihen, und Kaiſer Karl ſoll beim Empfange der Todesnachricht ausgerufen haben: „O Abſalon, mein Sohn!" während König Ferdinand unter Anerkennung deſſen, was er für die deutſche Nation mit Vergießung ſeines Blutes geleiſtet, den Verluſt eines treuen Freundes beklagte. Zweideutiger waren die Beileidsbezeigungen des Königs Heinrich II. von Frankreich an Philipp von Heſſen und deſſen älteſten Sohn, indem hierbei wiederum ſeine Pläne durchſchimmerten und Schutz für Deutſchlands Freiheit ausgeboten wurde. In offenem Gegenſatze aber zu den ungeheuchelten Aeußerungen der Theilnahme ſtand der wilde Jubel des Markgrafen Albrecht über den Tod des Kurfürſten, der ihm neue Hoffnungen zu bereiten ſchien. „Denn Jedermann iſt," äußerte er**), „jetzund und ſeit Herzog Moritz todt, gut auf unſerer Seiten, und reiten erſt viel Leute, die vorher ſich vor ihm gefördhtet haben." Doch ſetzte Heinrich von Braunſchweig den Kampf gegen den wilden Kriegsmann glücklich fort.

Am 22. Juli 1553 nahete ſich der Bergſtadt Freiberg ein feierlicher Zug,

---

*) Das Volk ſprach nach dem Tode des außerordentlichen Mannes viel von Anzeigen, die ſeinem Falle vorhergegangen ſein ſollten. Auch gab es manchen Sagen Raum, nach welchen der Kurfürſt, der ſich der Gefahr des Todes bei Sieversḥauſen doch genugſam ausſetzte, meuchlings gefallen ſein ſollte. Die Sage, daß ein Herr von Karras den Kurfürſten getödtet, iſt durch die neueſten Forſchungen des Appellationsrathes Dr. Stieglitz in von Langenn's vortrefflichem Werke (Thl. II, S. 365 flg.) hinlänglich widerlegt. Auch einen Herrn von Beuden traf der Verdacht, weshalb ſich dieſer bei Kurfürſt Auguſt entſchuldigen mußte. Mit gleicher Grundloſigkeit nannte man Grumbach und Jacob Storch als Mörder. Auch die beſondere Beſchaffenheit der Todeskugel iſt eine bloße Sage. Noch heute wird ſie im hiſtoriſchen Muſeum zu Dresden aufbewahrt.

**) Vgl. Bucholtz Ferdinand Thl. VII, S. 133.

den wohl unter der zahlreichen Menge, außer dem Rathe der Stadt und vielen Edelleuten, die treuen Bergknappen empfingen, ohne daß jedoch der alte, Glück verheißende Bergmannsgruß ertönte. Durch die Straßen der Stadt, dem Dome zu, bewegte sich der traurige Zug, in dessen Mitte zwei Grafen von Mannsfeld, die Grafen von Solms und Barby, die Herren von Schönburg und der treue Heydeck den Sarg trugen, welcher die sterblichen Ueberreste des merkwürdigen Wettiners enthielt. Vor ihm wurden die Siegeszeichen, die er mit seinem Leben erkauft, getragen, und hinter ihm wankte die trauernde Agnes mit der verwaisten Tochter Anna, deren unglückliches Schicksal in der folgenden Zeit näher zu berühren sein wird. Am folgenden Tage, nachdem der dresdner Superintendent Greser die Predigt gehalten, trugen die Grafen und Herren den Sarg zur Gruft im Chor der Kirche, wo sich Moritz selbst die Ruhestätte zwischen dem Vater und dem als Kind gestorbenen Sohne Albrecht erwählt hatte. Bergleute senkten den Todten hinab, aber am Grabe wurden jene Siegeszeichen und der Harnisch, den Moritz in der Schlacht getragen, aufgestellt. Noch erblickt man beide an der Tumba, die Kurfürst August an des Bruders Gruft errichten ließ, während er auf dem Wahlfelde, wo des Geschiedenen Eingeweide begraben wurden, ein Hospital und an dem südöstlichen Theile Dresdens, bis wohin Moritz die Stadt befestigt hatte, ein steinernes Denkmal zu gründen beschloß.

Kurfürst Moritz erlebte die Vollendung seines Hauptwerkes nicht, dessen Schlußstein hier schon kürzlich, um die Erzählung des Ganges, den die Reformation in politischer Beziehung genommen, mehr abzuschließen, erwähnt werden soll. Im passauer Vertrage war zwar eine neue Grundlage für die Ordnung der Dinge im Reiche gegeben worden; doch mußte der Friedensstand, der dort beschlossen worden, erst zu einem Reichsgesetze erhoben werden. Dieß konnte nur auf einem Reichstage geschehen. War auch zu Passau nur die Frist von sechs Monaten festgesetzt worden, nach deren Ablauf die endliche Vergleichung der Religionsangelegenheit auf einem Reichstage beginnen sollte, so zeigten doch die deutschen Stände einen solchen Kaltsinn, daß er erst am 5. Februar 1555 zu Augsburg eröffnet werden konnte. Allein auch hier, wo König Ferdinand nicht bloß als Hauptleiter der Geschäfte, sondern der Sache nach völlig als Kaiser erschien, kamen wenige der Stände in Person zusammen. So auch Moritzens Nachfolger, Kurfürst August, nicht, obschon er gleich beim Beginn des Reichstages durch seine Gesandtschaft eine kräftige Erklärung für die Erhaltung eines unverletzlichen Friedens und zugleich seine Anhänglichkeit an die augsburgische Confession aussprechen ließ. Auch trat er mit den erbverwandten Fürsten im März 1555 zu Naumburg zu einem Vertrage zusammen, worin sie sich verpflichteten, gemeinschaftlich bei der augsburgischen Confession zu verharren und etwaige Unternehmungen des dermaligen Reichstages gegen dieselbe, ebenso wie alle Erkenntnisse des Reichskammergerichtes, das künftighin mit katholischen und protestantischen Beisitzern in gleicher Zahl besetzt werden sollte, gegen die augsburgischen Confessionsverwandten in Sachen der Religion und geistlichen Güter abzuwenden. Nicht ohne Einfluß mochte dieß auf die Verhandlungen des später noch weiter zu erwähnenden Reichstages bleiben, zu dessen Hauptresultate in Bezug auf die aus der Reformation entsprungenen Verhältnisse wohl auch der

Wunsch der Meisten mitwirkte, von den bis jetzt stets mißlungenen Versuchen der Concilien und Religionsgespräche abzusehen und an der Begründung eines wirklichen Friedens zwischen den Reichsständen beider Religionsparteien zu arbeiten. Leider aber schloß der augsburger Religionsfriede, der am 21. September 1555 abgeschlossen und in den Reichsabschied aufgenommen wurde, die Reformirten aus, sowie er auch den später mehrfach gedeuteten geistlichen Vorbehalt schuf, wonach jeder Geistliche, der von der alten Religion abträte, sein Beneficium verlieren solle. Hierbei mußten sich die Protestanten jetzt mit ihrer ausdrücklichen Verwahrung dagegen begnügen, sowie sie auch für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände nicht die verlangte Versicherung freier Religionsübung, sondern nur die Zusage freien Ab- und Zuzuges für die der Religion wegen Auswandernden erlangten. Möglich, daß Moritz, wenn er noch gelebt, diesen Schlußstein auf andere Weise in das Gebäude, zu dem er den Grund gelegt, eingefügt hätte. Doch war auch für Sachsen, wenigstens vor der Hand, der Friede und die Anerkennung der augsburgischen Confessionsverwandten durch ein Reichsgesetz errungen.

Begründung des neueren ernestinischen Sachsen unter Johann Friedrich und seinen Söhnen. — Schon bei Lebzeiten des Kurfürsten Moritz war zwischen diesem und den Söhnen des gefangenen Johann Friedrich (Johann Friedrich der Mittlere, geb. 1529, Johann Wilhelm, geb. 1530, und Johann Friedrich der Jüngere, geb. 1538*)) mancherlei Zwiespalt rücksichtlich der Ausführung der in der wittenberger Capitulation enthaltenen Bestimmungen ausgebrochen. Die ihnen in diesem Vertrage ausgesetzten Aemter, behaupteten die Ernestiner, gewährten nicht die verheißene Summe von 50,000 Gülden (s. S. 528); auch forderten sie von Moritz das Witthum ihrer Mutter zurück. Ein kaiserliches Decret (18. Februar 1549) hatte für sie keine Wirkung, weil sie sich nicht dazu verstanden, die Rechnungen über jene Aemter von 22 Jahren her vorzulegen, und so blieb die Sache unentschieden. Moritz suchte im Jahre 1550 von Neuem die unerledigten Punkte durch Unterhandlungen auszugleichen, wovon auch der gewesene Kurfürst eine Milderung seines Schicksals hoffte. Aber weder diese, noch die (Mai 1551) zu Naumburg zwischen Moritz und Johann Friedrich dem Mittleren gepflogenen Unterhandlungen, noch die Bemühung Herzog Augusts, einen solchen Vergleich zu stiften, führten zum Zweck. Möglich, daß Moritz nicht ganz ohne Mißtrauen, wie auch der alte Johann Friedrich äußerte, an jene Unterhandlungen ging, und dieses Mißtrauen mußte sich nur noch steigern, als der Kaiser beim Beginn der kriegerischen Unternehmung Moritzens die Restitution Johann Friedrichs als Schreckbild (vgl. S. 557 und 558) wider ihn aufstellte, und des Letzteren Söhne offen dem Kurfürsten erklärten, daß sie die verlorenen Länder wieder zu erlangen wünschten, so solches mit Gott, gutem Gewissen und fürstlichen Ehren geschehen könne**). Freilich traten

*) Der im Jahre 1535 geborene Johann Ernst war frühzeitig gestorben.

**) v. Langenn Moritz, Thl. I, S. 533.

diese Hoffnungen der Ernestiner vor dem passauer Vertrage in den Hintergrund.

Bald nach Abschluß dieses Vertrages erhielt Johann Friedrich zu Augsburg (1. Sept. 1552) seine völlige Freiheit wieder, die er vielleicht schon früher bei mancher günstigen Gelegenheit zu fliehen hätte erlangen können. Allein wie er sich dem über ihn verhängten Schicksale in frommer Demuth unterwarf und von Schritten seiner Söhne zu seinen Gunsten nichts wissen wollte, so äußerte er auch seine Abneigung, sie Moritz zu verdanken, und er wäre lieber bei dem kaiserlichen Hofe, dem er seit seiner ersten Erleichterung in jener Nacht zu Inspruck (s. S. 557) gefolgt war, geblieben, wenn dieser, wie er sagte, bei ihm hätte bleiben wollen. — Doch mußte er vor seiner Erledigung noch eine Versicherungsacte (auch in seiner Söhne Namen) ausstellen, daß er sich nicht an Moritz rächen, die wittenberger Capitulation treulich halten und das Verlorene nicht wieder zu gewinnen suchen wolle. Jetzt erst wurde er durch einen kaiserlichen Restitutionsbrief von der Reichsacht befreit, in seine Würden und nunmehrigen Lande und seinen Antheil an der hessischen Erbverbrüderung eingesetzt, sowie er auch die Mitbelehnschaft an sämmtlichen sächsischen Ländern erhielt.

Ueber Nürnberg, Bamberg und Coburg kehrte der vielfach geprüfte Fürst in seine Lande zurück. Bei letzterem Orte eilte ihm freudevoll sein Bruder Johann Ernst entgegen, und zu Jena empfingen ihn die Lehrer und Studirenden der neugegründeten Universität*), worüber der Fürst gegen den alten Maler Lucas Cranach, der freiwillig seine Haft getheilt hatte, die herzlichste Freude äußerte. Auch die treue Gemahlin Sibylle konnte er wieder umarmen, die gleich der edlen Christine von Hessen (vgl. S. 540) geistig und körperlich geduldet und vergeblich durch heiße Bitten den harten Sinn Kaiser Karls zu sänftigen gesucht hatte. — Alsbald hielt Johann Friedrich zu Saalfeld einen Landtag mit den hier versammelten Ständen, welche ihm die Bürgschaft für seine Versicherung, die der Kaiser von ihnen, wie von einigen Fürsten nebst der Einwilligung des Bruders verlangte, willig gewährten. Kurfürst Moritz dagegen, der vor dem Empfange dieser Versicherung eine ähnliche auszustellen hatte, fand die Johann Friedrichs, der sich geborener Kurfürst nannte und im Wappen noch immer die Kurschwerter führte (vgl. oben S. 561), in verschiedenen Punkten nicht unbedenklich und konnte diese Bedenklichkeiten auch dann nicht besiegen, als er nach seiner Rückkehr aus Ungarn es für räthlich hielt, sich mit dem gewesenen Kurfürsten, den Albrecht von Brandenburg-Kulmbach zu restituiren Miene machte (s. S. 564), obwohl Johann Friedrich dieß ablehnte und eine Zeitlang sogar nichts Gutes von dem Markgrafen erwartete, in neue Vergleichsunterhandlungen einzulassen. In einem Vertrage hatten die von Moritz Beauftragten zu Coburg (April 1553) den 26. Juli zur Auswechselung der Versicherungsacten festgesetzt, und dieser Termin war nochmals von einem aus beiden Landes-

*) Gegründet im Jahre 1548, vom Kaiser Ferdinand 1557 bestätigt und am 2. Februar 1558 inaugurirt, bis dahin aber gewöhnlich Gymnasium genannt.

theilen gebildeten ständischen Ausschusse bestimmt worden. Da ereilte, noch ehe dieser Tag erschien, der Tod den Kurfürsten Moritz.

Ein neuer Hoffnungsschimmer schien jetzt für Johann Friedrich aufzugehen. Der neue Kurfürst August war nicht im Vaterlande, und die Stände der albertinischen Lande wandten sich vertrauend an jenen und baten ihn, weil ihr Herr abwesend sei, um nachbarlichen Schutz und Beistand. In seinem Antwortschreiben (vom 28. Juli 1553) sprach Johann Friedrich die Hoffnung einer vollkommenen Restitution aus und sandte sogar in dieser Beziehung an den Kurfürsten August. Obgleich nun dieser den Ansprüchen Johann Friedrichs die zu Augsburg mit seinem Bruder erhaltene Gesammtbelehnung (s. S. 536) entgegenzusetzen vermochte, so wählte er doch klug genug zu ihrer Beseitigung den Weg der Unterhandlung. Sowohl auf dem im August 1553 in Leipzig gehaltenen Landtage, wo die hier anwesenden Stände Johann Friedrichs die Versicherungsacte ihres Herrn durch Moritzens Tod für aufgehoben erklärten und dessen Restitution verlangten, als auf einem Convente zu Pegau erbot sich August zu rechtlicher Beendigung der zwischen beiden Linien bestehenden Irrungen unter strenger Beobachtung der wittenberger Capitulation. Dieß führte endlich, da Johann Friedrich seine Ansprüche auch vom Kaiser nicht begünstigt sah, zu dem vornehmlich unter Vermittelung von Augusts Schwiegervater, dem König von Dänemark, am 24. Februar 1554 geschlossenen naumburger Vertrage, in welchem August den Ernestinern nicht unbedeutende Opfer brachte, deren Landestheil bereits der kinderlose Tod (6. Februar 1553) von Johann Friedrichs Bruder, Johann Ernst, vergrößert hatte, da die von diesem regierten fränkischen Besitzungen des Hauses Sachsen (die Pflege Coburg; vgl. S. 464) der älteren Linie zugefallen waren.

In jenem zu Naumburg zwischen Kurfürst August auf der einen und Johann Friedrich mit seinen Söhnen auf der andern Seite geschlossenen Vertrage*) wurden nun, zur Erfüllung des in der wittenberger Capitulation, die abgesehen von den jetzt beliebten Abänderungen in Kraft bleiben sollte, den Ernestinern bestimmten Einkommens nebst Verzugszinsen, sowie wegen des Leibgedinges der Gemahlin Johann Friedrichs (s. oben S. 568), von August an Johann Friedrich abgetreten: die Aemter Sachsenburg, Herbisleben (doch ohne Tennstädt) und Eisenberg, mit Ausnahme einiger der Schule Pforte und dem Capitel und Rathe zu Naumburg gehörigen Besitzungen, Amt, Schloß und Stadt Altenburg und die Flecken Lucka und Schmölln, wobei die mit zu überweisenden Schriftsassen namentlich angegeben wurden. Zugleich wurde den Ernestinern eine Summe von 100,000 Gulden zugewiesen, die in zwei Terminen (Weihnachten 1555 und 1556) zu Leipzig gezahlt werden sollte (wozu vornehmlich auf dem im März 1554 zu Dresden gehaltenen Landtage die Stände 14 Pf. vom Schocke bewilligten). Ferner entsagte der Kurfürst August gewissen Ansprüchen, die Moritz bereits in den naumburgi-

*) S. denselben in Glafey's Kern der sächs. Geschichte unter den Beilagen Nr. IV, Seite 842 flg. und die Hauptbestimmungen hieraus bei Weiße, sächs. Geschichte, Thl. IV, S. 51 flg.

ſchen Verhandlungen vom J. 1551 (ſ. oben S. 568) über die Schlichtung der von der wittenbergiſchen Capitulation herrührenden Irrungen gegen die Söhne Johann Friedrichs geltend gemacht hatte, und überließ der erneſtiniſchen Linie das Amt Schwarzwald, die Städte Pösneck, Auma, Triptis und Neuſtadt, ſowie gewiſſe in der Capitulation nicht angeſchlagene Holz- und Teichnutzungen und die Klöſter in den Aemtern, welche Johann Friedrich inne hatte. Doch ſollten dieſer und ſeine Söhne von den Forderungen, die ſie an den Landcomthur zu Zwetzen und die ſchenkhäuſer Güter zu haben vermeinten, gänzlich abſtehen. Gleichergeſtalt wurden verſchiedene nähere Beſtimmungen über das Eigenthum mehrer Straßen und Geleite (vgl. S. 528) getroffen, von welchen letzteren das in der Stadt Erfurt Johann Friedrich verblieb. Die arnſtädtiſchen Lehen des Grafen Günther von Schwarzburg wurden ebenfalls den Erneſtinern überwieſen und zwiſchen beiden Linien die Reichsanſchläge genau beſtimmt. In einem gemeinſchaftlichen Archive zu Wittenberg ſollten die Urkunden und Acten über die Kur, die Burggrafſchaft und Grafengedinge zu Magdeburg und Halle niedergelegt werden, ebenſo die, welche bisher in dem Briefgewölbe zu Leipzig verwahrt geweſen. In Weimar ſollten die Diener und Schreiber des Kurfürſten wie Johann Friedrichs die nöthige Abſonderung und Ausſchreibung der ſonſtigen Urkunden vornehmen. Auch ſollte Letzterer dem Erſteren binnen ſechs Wochen über die auf die albertiniſche Linie durch die wittenberger Capitulation übergegangenen Schulden (ſ. S. 529) Verzeichniſſe zuſtellen. Außerdem überließ der Kurfürſt den Erneſtinern in ſeinen Landen die Bergtheile, die ſie als Gewerke gebaut, mit Ausnahme der Hütten, ſowie die Hälfte des auf dem Schneeberge einkommenden Zehntſilbers käuflich. Gegenſeitige, noch von dem ſchmalkaldiſchen Kriege herrührende und auch zu Naumburg 1551 zum Theil beſprochene Entſchädigungsanſprüche wurden aufgehoben und den beiderſeitigen Räthen und Dienern Verzeihung zugeſichert. — Noch bewilligte Kurfürſt Auguſt den Erneſtinern die ihm zuſtehende Gerechtigkeit der Einlöſung der Aemter Königsberg (in Franken, ſ. S. 529 Anm.) und Altſtädt und entſagte der Anſprache der Lehen über einige gleichiſche Güter, welche Johann Friedrich wechſels-(tauſch-)weiſe von den Grafen von Gleichen an ſich gebracht hatte. Wenn er gleich Bedenken getragen, den Titel „geborener Kurfürſt“ dem Herzog Johann Friedrich zu ertheilen, ſo bewilligte er ihn doch auf Lebenszeit, weil ſolches dem Kaiſer nicht entgegen ſei, und etliche Könige, Kurfürſten, Fürſten und Stände dieſen Titel Johann Friedrich ertheilten. Dagegen mußte dieſer mit ſeinen Söhnen für ſich und deren Nachkommen verſprechen, dem Herzog Auguſt und deſſen Leibeslehnserben den ihnen gebührenden Titel, als Kurfürſt, Reichserzmarſchall, Burggraf zu Magdeburg u. a., hinfort zu geben. — Noch wurde in Bezug auf die Ausgleichung etwaiger künftiger Irrungen feſtgeſetzt, daß zuvörderſt ein freundlicher Schriftwechſel, danach Zuſammenkünfte verſtändiger und getreuer Räthe, und erſt dann, wenn die Verſtändigung nicht erfolgte, ein rechtliches Verfahren ſtattfinden ſolle. In dieſem Falle ſollten von jedem Theile 6 Räthe (4 weltliche [adelige] und 2 gelehrte) als Schiedsrichter niedergeſetzt werden, welche die Sachen binnen Jahresfriſt entſcheiden, und wenn ſie ſich nicht vereinigen könnten, beim Reichskammergericht Urthel und Recht einholen ſollten.

Noch wurde dem naumburger Vertrage ein unter demſelben Tage geſchloſſener Beivertrag*) hinzugefügt, der ſich auf die kaiſerliche Beſtätigung des Erſteren und die Vollziehung deſſelben bezog und Alles abzuwenden ſuchte, was das gute Vernehmen zwiſchen beiden Linien ſtören könnte. Dabei wurde der Erneuerung der alten Erbverbrüderungen und Erbeinigungen mit den Häuſern Heſſen und Brandenburg gedacht und von Auguſt das Verſprechen gegeben, daß er die Geſammtlehn an den böhmiſchen Lehen den Erneſtinern verſchaffen wolle. Ferner wollte man für die Erbhuldigung der beiderſeitigen Unterthanen beſorgt ſein und ſich gegenſeitig bei Verfolgung der Anſprüche der in den ſächſiſchen Landen eingeſeſſenen Grafen hinſichtlich der Beſteuerung unterſtützen. Dann wurde noch die Aufrechthaltung verſchiedener Lehen, die von Moritz und Auguſt in den Johann Friedrich überwieſenen Landestheilen vertheilt waren, u. dgl. von dem Erneſtiner zugeſagt, wie das der Univerſität Wittenberg, aus dem Stifte Altenburg u. m. a.

Der naumburger Vertrag wurde noch durch die Unterſchriften der Könige Ferdinand und Chriſtian von Dänemark, des Kurfürſten Joachim von Brandenburg, des Herzogs Wilhelm von Jülich und des Landgrafen Philipp von Heſſen bekräftigt. Daſſelbe geſchah auch von Mitgliedern der beiderſeitigen Landſchaft, welche zugleich im Namen der geſammten Stände erklärten**), daß ſie zu einer Verletzung des Vertrages nie beiräthig ſein und, wenn ihre Herren eine ſolche beabſichtigten, ſich ihres Eides und ihrer Pflicht entlaſſen betrachten wollten.

Die Urkunde des naumburger Vertrages wurde Johann Friedrich in den letzten Stunden ſeines irdiſchen Daſeins überbracht. Am 16. October 1553 war ihm ſein treuer Diener, der einundachtzigjährige Lucas Cranach, im Tode vorangegangen, und am 21. Februar 1554 verließ ihn auch ſeine geliebte Sibylle. Schon ſehr ſchwach folgte der ſchmerzerfüllte Gemahl ihrem Sarge in einer Sänfte und befahl, daß man ihm neben den irdiſchen Ueberreſten der frommen Frau einen Raum laſſe; denn er werde ihr bald nachfolgen. Seitdem machte er ſich zur Reiſe in das unbekannte Land immer mehr gefaßt. Am 2. März empfing er durch Amsdorf die letzten Tröſtungen der Religion und ließ die Söhne an ſein Sterbelager kommen, um ſie zur Haltung an dem unverfälſchten Worte Gottes, zur Gerechtigkeit gegen ihre Unterthanen, zur Eintracht unter ſich und zur Vermeidung jedes Krieges zu ermahnen, wenn dieſen nicht die äußerſte Noth erfordere. Dann unterzeichnete er den naumburger Vertrag, und am 3. März 1554 Vormittags zwiſchen 9 und 10 Uhr entſchlief der fromme Dulder unter Gebet ſo ſanft, daß die Umſtehenden ſeinen Tod gar nicht ahneten.

So endete der großmüthige Johann Friedrich, der durch ſeine, aus dem bisher Mitgetheilten hinreichend hervorgehenden, ſchwer genug gebüßten Schwächen zwar der erneſtiniſchen Linie des ſächſiſchen Hauſes großen Nachtheil bereitete, aber durch ſeine Redlichkeit, die alle politiſche Schleichwege verſchmähte, durch ſeinen Glaubensmuth, ſeinen vielleicht zu ſehr am Buchſtaben hängenden Eifer für die proteſtantiſche Lehre und durch ſein daraus erwachſendes Unglück dieſer Lehre

*) S. Glafey a. a. O. S. 860 flg.
**) Glafey a. a. O. S. 860.

auch eine größere Sicherſtellung und eine feſtere Grundlage zum Fortbau erwarb, als es ſonſt vielleicht geſchehen wäre. — Die beſonderen Schickſale des durch ihn begründeten neueren erneſtiniſchen Sachſen müſſen jetzt vor der Geſchichte der albertiniſchen Linie zurücktreten, wenn ſie gleich bei dieſer nicht gänzlich zu überſehen ſind. Ehe wir aber den Verlauf dieſer Geſchichte weiter verfolgen, ſei es geſtattet, abermals einen Blick auf die inneren Zuſtände des ſächſiſchen Staates und Volkes in dieſer denkwürdigen Periode zu werfen.

k) Rückblicke auf innere Zuſtände in den Jahren 1485 bis 1553.

Auch nach der unſeligen Theilung vom Jahre 1485 war das Gebiet der ſächſiſchen Fürſten, im Ganzen betrachtet, auf verſchiedene Weiſe vermehrt worden, wie dieß die Erwerbungen von Capellendorf (ſ. S. 378), Schwarzenberg (ſ. S. 446) und die Wiedereinlöſung der Gerechtſame der Burggrafſchaft Magdeburg (ſ. S. 458) bezeugen. Dagegen gingen nach der wittenberger Capitulation und durch dieſelbe auch manche böhmiſche Lehen und das Herzogthum Sagan (ſ. S. 528) für das Haus Sachſen verloren. Schon lange war damals durch jene Sonderung Ernſt's und Albrecht's, durch die nicht ausbleibende Spannung beider ſächſiſchen Linien und die von ihren Häuptern eingeſchlagene verſchiedene Politik die Bedeutung jener Ländermaſſe in gewiſſer Rückſicht geſchwächt worden, wenn gleich das wichtige Ereigniß der Reformation das Anſehen Sachſens in anderer Beziehung wiederum hob und demſelben eine weltgeſchichtliche Stellung errang. Beide Thatſachen, die Theilung von 1485 und die Reformation, hatten aber nicht bloß Einfluß auf die Ankündigung des Staates nach außen hin, ſondern wirkten auch in mannigfaltigen Geſtaltungen auf die inneren Zuſtände deſſelben. Wie ſich das Ländergebiet der Fürſten beider Linien durch jene Theilung und dann auf's Neue durch die wittenberger Capitulation, deren Beſtimmungen in dieſer Hinſicht der naumburger Vertrag von 1554 modificirte, geſtaltete, bedarf hier, da es ſchon hinlänglich (ſ. S. 338, 528 und 570 flg.) angedeutet worden, keiner weiteren Wiederholung. Zuvörderſt aber mag ſchon hier bemerkt werden, daß während des vorliegenden Zeitabſchnittes die ſtatiſtiſche Eintheilung jener Landesſtrecken in Kreiſe*) begann, während früher (vgl. S. 241 und 340) die einzelnen Territorien der ſächſiſchen Lande als beſondere Stammländer und nicht als Provinzen eines Ganzen betrachtet wurden; eine Anſicht, die freilich die Theilungen begünſtigte, aber auch durch dieſelben erhalten wurde. Mit Beginn des ſechszehnten Jahrhunderts aber fand die entgegengeſetzte Anſicht Eingang, und während die erneſtiniſchen Landestheile in vier Kreiſe geſondert wurden, von denen jeder einen beſondern landſchaftlichen Ausſchuß enthielt, ſetzte auch in den albertiniſchen Landen Herzog Georg bereits im J. 1503 eine Eintheilung in neun Kreiſe feſt, die auch in einem ſeiner Reſcripte vom J. 1534,

*) Vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III, S. 186 und 293, und v. Langenn Moritz, Thl. II, S. 38 flg.

ſowie in der Münzordnung des Herzogs Moritz vom J. 1542 erwähnt werden. Hier kommen als Kreiſe vor: 1) der hainicher und ſalzer, 2) am Harz und in der güldnen Aue, 3) im Grimmenthal und an der Unſtrut, 4) der meißen-dresdner, 5) der erzgebürger, 6) der oſterländiſche, 7) der rochlitzer, 8) die Pflege Delitzſch und der landsberger und 9) der ſchwarzenelſter Kreis. Doch war in beiden Landestheilen dieſe Einrichtung anfangs nur eine vorübergehende Erſcheinung, die zu einzelnen Verwaltungsmaßregeln oder fiscaliſchen Zwecken benutzt ward. Erſt nach der wittenberger Capitulation wurde dieſe Kreiseintheilung eine bleibendere Einrichtung des Landes, welche als ſolche Kurfürſt Moritz (1547) wegen der Geſchäftsbehandlung in dem ſpäter zu erwähnenden Hofrathe und (1552) wegen der Erhebung der Türkenſteuer hervorrief, indem er dabei auf die alte Geſtaltung der ſächſiſchen Lande Rückſicht nahm. So entſtanden der Kurkreis, der thüringiſche, meißniſche und oſterländiſche (leipziger) Kreis, wozu erſt 1570 der vogtländiſche und 1588 der neuſtädter Kreis kamen, während 1691 der gleich anfangs in Beziehung auf die Landesregierung von dem meißner getrennte erzgebirgiſche Kreis auch in Bezug auf die Erhebung der Steuern von demſelben ausgeſchieden wurde. Das nach der wittenberger Capitulation um Vieles kleiner gewordene Land der Erneſtiner ward 1554 in den weimariſchen, altenburgiſchen, pößnecker, gothaiſchen und fränkiſchen Kreis getheilt. Ueber den Einfluß, den dieſe Eintheilung auf andere Verhältniſſe des Landes übte, wird alsbald weiter zu ſprechen ſein.

Ungeachtet der Erfahrungen, welche frühere Vorgänge und die Theilung vom Jahre 1485 bereiteten, fehlte es auch nach denſelben, wenigſtens in der erneſtiniſchen Linie, nicht an Verſuchen zu gemeinſchaftlicher Regierung oder zu Theilungen der Stammlande; denn das Kurland (Herzogthum Sachſen) fiel ungetheilt dem Erſtgeborenen zu. So blieb es nach dem Tode des Kurfürſten Ernſt bei einer gemeinſchaftlichen Regierung, welche Kurfürſt Friedrich der Weiſe mit ſeinem Bruder Johann dem Beſtändigen führte (ſ. S. 374), und im Jahre 1542 ſonderte ſich Johann Friedrich der Großmüthige durch eine Erbtheilung von ſeinem Bruder Johann Ernſt, deſſen fränkiſche Beſitzungen erſt 1553 den übrigen Erneſtinern wieder zufielen (vgl. S. 464 und S. 570). Auch ordnete Johann Friedrich noch bei ſeinem Abſcheiden eine gemeinſchaftliche Regierung der neueren erneſtiniſchen Lande, ohne Theilung derſelben unter ſeine drei Söhne, an; eine Einrichtung, die auch Philipp von Heſſen in ſeinem Teſtamente noch 1562 ſeinen Söhnen empfahl. Doch fruchtete dieſe Beſtimmung wenig, und mancherlei Theilungen fanden unter den Nachkommen Johann Friedrichs ſtatt. Dagegen näherte ſich der Stifter der albertiniſchen Linie durch einen Vertrag mit ſeinen Söhnen Georg und Heinrich (1499) ſchon mehr der Untheilbarkeit ſeiner Beſitzungen, indem er ein Seniorat begründete (ſ. S. 388). Seine Enkel Moritz und Auguſt beſtätigten, wenn ſie auch anfangs ſich noch einige Abweichungen erlaubten (ſ. S. 540), im Jahre 1550 dieſe Beſtimmungen auf's Neue, welche aber am Ende doch durch Hausobſervanz um ſo eher zu einer Primogenitur führten, da die Kur auf die albertiniſche Linie übergegangen war. — So kräftig ſich aber auch die Landeshoheit der ſächſiſchen Fürſten fort und fort entwickelte, ſo blieben doch mancherlei Schwierigkeiten in den Verhältniſſen des Landesherrn zu den größeren

Digitized by Google

weltlichen und geiſtlichen Inſaſſen des Landes*), die häufig genug Streitigkeiten herbeiführten. Während früher (ſ. S. 341) durch Verträge und Anerkenntniſſe Manches in dieſer Beziehung ausgeglichen ſchien, lebte in dem Zeitalter der Reformation Vieles wieder auf, was die Aufrechthaltung der Landeshoheit gegen die, welche ein unmittelbares Verhältniß zu Kaiſer und Reich in Anſpruch nahmen, und die Abſchließung des Staatsgebietes dringend forderte. Treulich ſtanden hierin den Fürſten die Räthe zur Seite, die nicht mehr wie ſonſt aus der Zahl der ihren Vortheil möglichſt berückſichtigenden größeren Inſaſſen, ſondern Doctoren waren, welche die dem Fürſten günſtigen Sätze aus dem römiſchen Rechte auf dieſe Verhältniſſe anwendeten. Welche Zwiſte aber auch im Laufe dieſer Zeit entſtehen mochten, wie z. B. Johann Friedrichs Streit mit dem Grafen von Schwarzburg, der gewiſſe vom Reiche ohne Mittel nicht zu Lehen gehende Beſitzungen ins Reich verſteuerte und die Reichstage beſchickte; ſo war es doch vornehmlich Kurfürſt Moritz, der das ſchon früher öfters Verhandelte gegen die Territorialariſtokratie grundſätzlich ausſprach. Obgleich er indeß nicht ohne Beiſtimmung der übrigen Landſchaft die größeren Inſaſſen (u. a. die Grafen von Honſtein, Mannsfeld, Barby, Stolberg, die Herren von Schönburg und Schenken Herren von Tautenburg) aufforderte, ſich den von der übrigen Landſchaft bewilligten Anlagen nicht zu entziehen, da ſie nach der Theilung von 1485 dazu gehörten und der Kur und dem Fürſtenthume bekreiſt ſein ſollten: ſo ſuchten ſich doch jene gegen das Streben des Fürſten und die von demſelben ausgeſprochene Anſicht, daß jeder Lehnbeſitz innerhalb der ſächſiſchen Länder die Eigenſchaften eines Unterthanen begründe, zu ſichern, und ſelbſt des Fürſten Räthe, welche jene Anſicht (z. B. Melchior von Oſſe) unterſtützten, riethen, um etwaigen Nachtheilen bei einem entſtehenden Rechtsſtreite zu begegnen, eher zum Vergleiche. Und wenn auch Moritzens Nachfolger Auguſt an des Bruders Anſichten feſthielt, ſo wurden doch am Ende Verträge mit jenen Inſaſſen vorgezogen, welche, wenn ſie ihnen auch manche Hoheitsrechte und Freiheiten zugeſtanden, doch nur die Ausnahme von der Regel feſtſetzten und den Grundſatz der Territorialhoheit über jene größeren Landeigenthümer nicht verwiſchten. — Mächtiger noch regte die Zeit der Kirchenverbeſſerung die Frage über das ſtaatsrechtliche Verhältniß der ſächſiſchen Fürſten zu den in ihren Landen gelegenen Stiftern auf. Auf die alte Vogtei geſtützt, hatten die Fürſten das Streben der Biſchöfe nach Reichsunmittelbarkeit nicht ohne glücklichen Erfolg bekämpft. Der Streit begann, wie bereits ausführlicher bemerkt (ſ. S. 456 flg.), zur Zeit der Wahl des naumburger Biſchofs, Julius Pflugk, auf's Neue, und die damalige Politik des Kaiſers nahm die Reichsunmittelbarkeit der Prälaten gegen die Wettiner in Schutz (ſ. S. 458), die in der ſogenannten Samptſchrift, in der man ſich dem Grundſatze der Territorialhoheit über die Bisthümer mehr näherte, ihre Rechte verwahrten. Johann Friedrich wollte Gewiſſens halber nicht Schutzfürſt katholiſcher Prälaten ſein und meinte, daß der Titel Landesfürſt mehr nach ſich ziehe, ohne zu bedenken, welche nachtheilige Folgen aus jenem Grunde für ihn hergeleitet werden könnten, während ſein tiefer blickender Vetter Moritz, wohl ahnend, daß

*) v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 4 flg.

ſich unter den durch die reformatoriſche Bewegung herbeigeführten Verhältniſſen aus der Schirmvogtei die Territorialhoheit leicht entwickeln könne, fortfuhr, ſich gegen die Beſtrebungen der Biſchöfe (beſonders des merſeburger) in dem Jahre 1542 und auf dem augsburger Reichstage des Jahres 1548 kraftvoll zu verwahren, und die erbliche Verſchreibung der Stifter (vgl. S. 498) im Auge behielt. Was nach ihm in dieſer Beziehung auf anderem Wege mit Verträgen und Poſtulationen erreicht wurde, gehört in die Zeit ſeines Nachfolgers Auguſt. — Die ſtaatsrechtliche Stellung der Städte zu den ſächſiſchen Landesfürſten kam weniger in Betracht. Größtentheils hatte die Landeshoheit ſich völlig über dieſelben entwickelt, und die Spuren ehemaliger Reichsunmittelbarkeit bei einigen derſelben (wie bei Altenburg, Chemnitz und Zwickau) waren jetzt längſt verwiſcht. Nur in Thüringen blieb das frühere Verhältniß der Reichsſtädte Nordhauſen und Mühlhauſen (ſ. S. 196) beſtehen, wogegen das Streben Erfurts nach einer freieren Stellung, ungeachtet der zu Weimar und Amorbach geſchloſſenen Verträge (ſ. S. 336 flg.), durch die Verhältniſſe zu Mainz begünſtigt, auf's Neue ſich zu regen begann und die ſächſiſchen Fürſten veranlaßte, ihre landesherrlichen Rechte auf das Nachdrücklichſte zu wahren. Doch hinderten jetzt noch die weitere Entwickelung der Hoheit über Erfurt die Mißſtimmung und der Zwieſpalt, welche durch dieſe Verhältniſſe in den beiden ſächſiſchen Linien ſelbſt, deren jede ſich die Macht über jene Stadt ſichern wollte, erzeugt wurden.

Die Verfaſſung des landſchaftlichen Körpers in den ſächſiſchen Ländern, deſſen Verſammlungen als eigentliche Landtage in voriger Periode (ſ. S. 341 flg.) erſt begannen, hatte ſich in dieſer weiter ausgebildet. Die Stände des Herzogthums Sachſen hielten, wie ſchon früher (ſ. S. 341), keine beſonderen Landtage, vielmehr erſchienen ſie gemeinſchaftlich mit den Ständen der übrigen Landestheile. Doch fing man, vornehmlich ſeit dem Landtage 1541, an, mit den Prälaten, ſowie mit den Grafen und Herren, die ihre eigenthümlichen Verhältniſſe natürlich auch bei den Landtagsverhandlungen berückſichtigt wiſſen wollten, beſonders zu unterhandeln, was im Jahre 1565 als ein durch Herkommen feſtgeſtellter Grundſatz betrachtet wurde*). Noch gegen das Ende dieſer Zeit (1552) finden ſich Spuren von einer Einladung der Univerſitäten zu den Landesverſammlungen, wenn gleich ihr wirkliches Erſcheinen vor dem Jahre 1587 zweifelhaft iſt**). Sie ſchloſſen ſich dann den Prälaten an. Die übrigen Theile der Landſchaft, die Ritterſchaft (Mannſchaft) und die Städte, bildeten ein feſteres Ganze, und die oben erwähnte Eintheilung des Landes in Kreiſe ſchien jetzt ſchon, wenigſtens auf die Letzteren, Einfluß zu gewinnen, indem die zu einem Kreiſe Gehörigen ſich auf den Landtagen auch enger verbanden. Eine andere wichtige Einrichtung der Landesverſammlungen begann in dieſer Periode ſich herauszubilden, nämlich das Inſtitut der ſtändiſchen Ausſchüſſe***), die früher die Stelle der allgemeinen Landſchaft auf beſonderen

*) Nach der ſogenannten alten Landtagsordnung vom Jahre 1595, welche ein von Hans George Hans von Ponikau wahrſcheinlich um das Jahr 1565 auf Verlangen der Stände verfertigter Privataufſatz zu ſein ſcheint.

**) Weiße ſächſ. Staatsrecht, Thl. I, S. 102, Anm. 3.

***) Haußmann Beiträge zur Kenntniß der kurf. Landesverhandl., Thl. I, S. 50.

Tagen vertreten zu haben ſcheinen, ohne auf dem Landtage ſelbſt beſondere Klaſſen der Stände auszumachen. Dann aber mochte die Vermehrung der Geſchäfte und der Wunſch des Fürſten, mit einer kleineren Zahl von Perſonen ſich zu beſprechen, es räthlich erſcheinen laſſen, die Vorarbeiten zu den allgemeinen ſtändiſchen Berathungen zwei beſonderen Deputationen, einer kleineren und einer größeren (am Ende des 16. Jahrhunderts der enge und der weite Ausſchuß genannt), zu übertragen. Doch machten die allgemeinen Stände anfangs noch häufig Schwierigkeiten, beſtändige Ausſchußſtände überhaupt zu ernennen, indem ſie daran dachten, daß dieſen Manches, z. B. Geldbewilligungen, angemuthet werden und ſolche Ausſchüſſe leicht den allgemeinen Landtag verdrängen könnten, welche Beſorgniß ſich unter Anderem in den Jahren 1547 und 1548 (vgl. S. 535 und 537) äußerte. Allein am Ende (vornehmlich ſeit 1565) führte doch die allmählig bei jedem Landtage wiederholte Ernennung der Ausſchußſtände, beſonders da häufig dieſelben Perſonen beibehalten wurden, zu einem ſtillſchweigend anerkannten Fortbeſtehen der Ausſchüſſe, ſowohl des engen und weiten der Ritterſchaft als auch der Städte, worauf ſich die Gewohnheit bildete, die aus dem engeren Ausſchuſſe der Ritterſchaft Abgehenden durch die übrigen Mitglieder derſelben zu ergänzen, während ihn früher die geſammte Ritterſchaft gewählt hatte. Vielleicht glaubte man, weil der enge Ausſchuß das Recht hatte, den weiten zu wählen, ihm um ſo eher die Befugniß der eigenen Ergänzung zugeſtehen zu dürfen.

Was der Landſchaft ſeit ihrem engeren Zuſammentreten im 15. Jahrhundert von den Wettinern brieflich verbürgt worden war (ſ. S. 341 flg.), wurde von dieſen treulich gehalten; aber jene ſorgte ſelbſt auch bei vorkommenden Fällen dafür, daß die ihr gewordenen Rechte keine Schmälerung erlitten. So beſchwerte ſich im Jahre 1537 die Landſchaft, daß ſie Herzog Georg, indem er ſie theils nach Oſchatz, theils nach Meißen berufen, wider alten Gebrauch, Herkommen und Gewohnheit von einander getrennt und nicht alle auf einen Tag „zu Hauff" beſchrieben, und bat, ſie künftig damit zu verſchonen. So erfuhr ſein Bruder, Herzog Heinrich, gleich auf ſeinem erſten, 1539 zu Chemnitz gehaltenen Landtage, mit welchen kräftigen Aeußerungen, die zugleich ein Lob Georgs rückſichtlich der Beachtung ſtändiſcher Rechte enthielten (ſ. S. 481), die Stände darauf drangen, daß er ſein Regiment mit ihrem Wiſſen und Rath anſtellen ſolle. Auch geſtand dieß gerade auf dieſem Landtage Heinrich in ſeiner Propoſition durch die Worte ein: „Ihr wiſſet, wie es bei Unſeren Vorfahren altes Herkommen geweſen, daß in Sachen, darinnen Ew. Liebe und Ehre und auch anderer Unſerer Unterthanen Land Schade und Verderb, Nutz und Gedeihen gelegen, nichts gehandelt und geſchloſſen worden, es ſei denn an Ew. Lieben und Euch Prälaten, Grafen und Herren und denn der Würdigſten von der Ritterſchaft und Städten zuvor angezeiget, Ew. Liebe und der andern Rath und Bedenken darinnen gehöret worden." Und allerdings war, wenn auch die Wirkſamkeit der Stände vornehmlich in dem Bewilligungs- und Verweigerungsrechte beſtand, ſeit 1485 oft eben wegen des Zuſammenhanges mit jenem Befugniſſe und der größeren oder geringeren Berührung der Verfaſſung ſo Manches in den Kreis ſtändiſcher Beſprechung gezogen worden, was ſonſt außerhalb der Mitwirkung der Stände zu liegen ſchien. So zog ſchon Herzog Albrecht

bei Abfaſſung ſeines ſogenannten Teſtamentes (ſ. S. 387) einen landſchaftlichen Ausſchuß zu Rathe; ſo wurden die Stände vom Herzog Georg bei der Niederſetzung einer Regentſchaft für ſeinen blödſinnigen Sohn (ſ. S. 478) zur Mitwirkung aufgefordert; ſo trugen ſie zur Schlichtung der Zwiſtigkeiten zwiſchen beiden ſächſiſchen Linien, z. B. beim grimmaiſchen Machtſpruche vom J. 1531 (ſ. S. 443) und beim naumburger Vertrage vom J. 1554 (ſ. S. 570 flg.) bei, und ebenſo hörte man ſie bei der Gründung verſchiedener bald zu erwähnenden Landescollegien, z. B. des Oberhofgerichts im J. 1487 und des Hofraths unter Moritz, der auch ſonſtige Anträge der Landſchaft, z. B. in Bezug auf die Vermählung ſeines Bruders Auguſt, nicht unbeachtet ließ und überhaupt die herkömmliche Verfaſſung nicht antaſtete, wie er unter Anderem ſeinem Bruder von der Türkenſteuer zur Deckung ſeiner Schulden ohne Vorwiſſen der Landſchaft nichts verabfolgen laſſen wollte*).

Allerdings blieb das Bewilligungsrecht und nöthigenfalls die Verweigerung die Hauptgrundlage der ſtändiſchen Wirkſamkeit, und daher beſchränkten ſich auch die früher den Ständen ertheilten Landtagsreverſe vornehmlich darauf, daß in ihnen die Bewilligungen als freiwillige anerkannt wurden, womit bisweilen eine allgemeine Anerkennung hergebrachter Gerechtſame verbunden ward. Allein jenes Recht gewann eine höhere Wichtigkeit durch die immer wachſende Vermehrung der verlangten Summen, welche ſchon früher vorgekommene Umſtände, wie Reichsſteuern, Lehnsmiliz und fortwährend vergrößerte Hofhaltung der Fürſten, ſowie die koſtſpieligen Beſuche der häufigeren Reichs- oder auch Bundestage und die ſonſtigen perſönlichen Zuſammenkünfte der Fürſten herbeigeführt hatten. So trug in den älteren erneſtiniſchen Landen ſchon 1521 der Bruder Friedrichs des Weiſen, Herzog Johann, auf Einſchränkung der Hofhaltung an. Perſonen und Pferde ſollten vermindert, die Beſoldung der Diener beſchränkt, die Hofkleidung und das Morgen- und Veſperbrot abgeſchafft werden. Allein der Eigennutz vieler dabei Betheiligten verhinderte, daß die beabſichtigte neue Hofhaltung zu Stande kam, um ſo eher, da ſich die Stände damals zur Uebernahme der Kammerſchulden willig finden ließen, was ſpäter (1533) noch einmal geſchah, da Johann Friedrich künftig die Stände mit ſolchem Antrage zu verſchonen und eine beſſere Hofordnung herzuſtellen verſprach. Auch gaben dieſe Stände (1540) in Bezug auf das Verlangen eines landſchaftlichen Beitrages (400,000 Gulden) zum Beſuch des augsburger Reichstages nach, nachdem ihnen Kurfürſt Johann Friedrich die Urſache der größeren Koſtſpieligkeit, die Gegenwart eines auswärtigen Kaiſers und vieler Leute von fremden Nationen, auseinandergeſetzt hatte. Er gab dabei an, daß die Unkoſten dem jährlichen fürſtlichen Einkommen nicht ſehr ungleich wären. — In den albertiniſchen Landestheilen litten die Fürſten, wenn auch weniger in Folge eines koſtſpieligen Haushaltes**), an derſelben Geldverlegenheit, die dem Herzog Moritz insbeſondere durch ſeine politiſchen und kriegeriſchen Unternehmungen bereitet ward.

*) Vgl. v. Langenn Kurfürſt Moritz, Thl. II, S. 27.

**) Noch Herzog Georg rühmte ſich 1539 gegen ſeine Stände, daß er ſo bloß nicht ſei, vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III, S. 300 flg.

Digitized by Google

Jene vermehrten Bedürfniſſe der Fürſten aber trugen in den Tagen der kirchlichen Bewegung und der ſie begleitenden politiſchen Irrungen viel zur beſtimmteren Erweiterung der ſtändiſchen Rechte bei. Wie ſehr ſich auch der ſtaatskluge Moritz gegen etwaige Zuſätze zu den bisherigen Beſchränkungen der landesherrlichen Gewalt ſträubte, ſo konnte er doch nicht verhindern, daß ſich ſolche allmählig immer mehr vorbereiteten und auch in die fürſtlichen Reverſe kamen, wenn gleich unter ſeinem Nachfolger Auguſt, nachdem von dieſem die Regierung des Landes mehr ausgebildet worden, der politiſche Einfluß der Stände ſich wiederum minderte. So wurde auf dem Landtage zu Chemnitz im J. 1546*) der vom Herzog Moritz zum Beirath verlangte Ausſchuß von ſechs Perſonen (ſ. S. 512) nur unter der Bedingung bewilligt, daß die dazu Erwählten keine Macht haben ſollten, ohne Vorwiſſen der Landſchaft weder in eine gemeine Landſteuer, noch darein zu willigen, daß der Fürſt oder die Landſchaft in einen unnöthigen Krieg geführt würde, was allerdings ſchon dem Erſteren bedenklich vorkommen mochte, wenn es auch nicht als eine eigentliche beſtimmte Einſchränkung erſchien, da jene Sechs nur Bevollmächtigte der Stände waren. Doch täuſchte ſich Moritz, wenn er mit jenem Ausſchuſſe leichter unterhandeln zu können glaubte; und nicht allein, daß es die Landſchaft, um von ihren Rechten nichts einzubüßen, nun hochbedenklich fand, fernerhin Ausſchüſſe zu beſtellen (vgl. S. 535, 537 und 544), ſo bat ſie auch förmlich in der Antwort auf des Kurfürſten Propoſition, „daß er ſich ohne Vorwiſſen und Rath der Landſtände in kein Bündniß oder Kriegsrüſtung**) oder andere Sachen, daraus Land und Leuten Nachtheil entſtehen könnte, begeben, noch mit fremdem Kriegsvolk beladen möchte.“ Zugleich drang ſie auf beſchleunigte Ausſtellung der Reverſe, in welche indeß die zugeſtandene Mitwirkung der Stände zum Kriege noch nicht aufgenommen wurde. Weniger glücklich war Moritz in dieſer Beziehung auf dem im J. 1548 zu Leipzig gehaltenen Landtage, wo der Kurfürſt einen Revers unterſchreiben mußte, der die Worte enthielt: „und Uns ohne gemeiner Landſchaft Bewilligung in keinen Krieg einlaſſen.“ Doch fand Moritz einen gleichen Revers auf dem Landtage zu Torgau 1550 zu bindend und wollte denſelben bloß nach altem Brauch vollziehen laſſen, wobei freilich Otto von Dieskau im Namen der Stände erinnerte: daß der Revers den Fürſten nicht binde, daß aber auch das, was die Landſchaft verſprochen, bedingt, aus gutem Willen und nicht aus Pflicht geſchehen ſei. Indeſſen glückte es Moritzen noch, jene Clauſel in dem auf dem Landtage zu Dresden im J. 1552 ausgeſtellten Reverſe zu vermeiden; allein auf's Neue und noch beſtimmter wurde ſie in den erſten Revers des Kurfürſten Auguſt (1553) aufgenommen und blieb mit mancherlei anderen Zuſätzen, die im Laufe ſpäterer Zeiten hinzukamen, in dieſen Urkunden bis zum Anfange der Regierung Friedrich Auguſts II., wo ſie wieder aus denſelben weggelaſſen wurde. So gewannen die Stände in jenen bewegten Zeiten

*) Vgl. Haußmann Beiträge ꝛc., Thl. II, S. 69 flg.

**) Doch war etwas Aehnliches bereits im J. 1466 (ſ. S. 342) unter Ernſt und Albrecht vorgekommen, und 1539 war auch Herzog Heinrich gebeten worden, ſich ohne Rath und Wiſſen gemeiner Stände in kein Bündniß einzulaſſen, damit den Landen nicht unwiſſend oder ohne Noth Krieg oder Laſt zugezogen würde.

auf Dinge Einfluß, die ſpäter ihrer Einwirkung gänzlich entzogen wurden. — Daß übrigens die hauptſächlichſten Orte der ſtändiſchen Zuſammenkünfte im vorliegenden Zeitabſchnitte Dresden, Leipzig, Freiberg und Chemnitz waren, geht ſchon aus dem früher Mitgetheilten hervor, wogegen ſich ſpäter noch einiges Andere in Bezug auf die Verfaſſung des landſchaftlichen Körpers, z. B. die Spuren beginnender Auslöſung deſſelben, am geeigneten Orte erwähnen laſſen dürfte.

Ungeachtet dieſer allmähligen Erweiterungen der ſtändiſchen Wirkſamkeit umfaßte doch, wie bereits bemerkt, der Haupttheil derſelben vornehmlich das Steuerweſen, welches in Folge der bemerkten Urſachen an Wichtigkeit gewonnen hatte. Gleich den früher (ſ. S. 343 flg.) vorgekommenen, waren die Steuern auch jetzt noch ſehr verſchieden. Im Jahre 1488 ward unter Herzog Albrecht zur Bezahlung der Landesſchulden eine Vermögensſteuer erhoben, wobei von jedem hundert Fl. Vermögen 2 Fl., vom Geſindelohn der 20ſte Theil, von Handwerksknechten, Hausgenoſſen und Anderen, ſo nicht 25 Fl. in bonis hätten, 4 Groſchen, von müßigen Leuten, ſo keine Handthierung und andere Nahrung trieben, 1 Fl. u. ſ. w. bewilligt wurden.

Eine ſolche Steuer kehrte mehrmals wieder. So wurde mit der in den erneſtiniſchen Landen im J. 1518 verwilligten Trankſteuer eine Vermögensſteuer verbunden, welche im 10. Theile eines rheiniſchen Goldgülden von dem jährlichen Einkommen beſtehen und von allen Perſonen ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechtes entrichtet werden ſollte*). Auch in den albertiniſchen Ländern wurde im J. 1541 auf dem Landtage zu Torgau dem Herzog Moritz eine Steuer dieſer Art bewilligt, wonach die Städte und der Bauer von einem Tauſend 15 Fl., die Ritterſchaft aber nur 10 Fl. vom Tauſend geben ſollte, während die Prälaten ſich zur Zahlung des dritten Theiles ihres Einkommens erboten. Nur der merſeburger Biſchof erklärte, daß er deshalb zuvor mit dem gemeinen Capitel und des Stiftes Landſchaft berathſchlagen müſſe, und eine ähnliche Erklärung gaben auch die Grafen und Herren rückſichtlich ihrer Unterthanen**). Daß aber hierbei die Ritterſchaft geringer angeſetzt ward, erklärt ſich daraus, daß ſie jene Leiſtung neben ihren Ritterdienſten zu thun hatte, dieſe alſo abgezogen wurden; doch beſtätigt der geforderte Beitrag es auf's Neue, daß ſie auch jetzt, wie ſchon früher (vgl. S. 249 und 343), wegen ihrer Lehnsverhältniſſe durch Opferung eines Theiles ihres Einkommens zur Mitleidenheit gezogen wurde, wenn gleich die Ritterhufe ſteuerfrei blieb, beſonders da es ſich im Jahre 1541 um eine als Reichslaſt angeſehene Türkenhülfe handelte, bei welcher nach den Reichsgeſetzen alle gleich ſteuerpflichtig waren***). — Anders ſtellten ſich freilich die Verhältniſſe bei den von den Landſtänden freiwillig übernommenen Steuern dar, wenn auch weniger bei den ſchon früher vorgekommenen indirecten (ſ. S. 343), die ihrer Natur nach keinen unmittelbaren Anſpruch auf Befreiung geſtatteten und am Ende auch mehr die Städte trafen, als bei den eigentli-

*) Vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III, S. 191.

**) Haußmann a. a. O., Thl. II, S. 45, Weiße a. a. O., S. 301, und deſſen Muſeum f. ſ. Geſchichte, Thl. II, St. 2, S. 211 flg.

***) Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſ. 3, Thl. IV, S. 335 und 392.

chen Grundsteuern, die in den wettinischen Landen vornehmlich in dieser Periode aufkamen. Das erste Beispiel derselben findet sich (1523) in den ernestinischen, später zum großen Theile auf die albertinische Linie übergehenden Ländern, als Kurfürst Friedrich der Weise vier Pfennige von jedem Schocke Vermögens aller unbeweglichen und liegenden Erb- und Laßgüter verwilligt erhielt. Damals mußte ein Anschlag dieser Güter nach ihrem ordentlichen Werthe bei eines Jeden Eid und Pflicht entworfen und zur Kanzlei eingesandt werden. Diese Steuer erschien abermals in den Jahren 1528 und 1531 und wurde bis zu einem Groschen vom Schocke erhöht. — In den albertinischen Landen ward die Regierung Georgs des Bärtigen in dieser Hinsicht denkwürdig, als im Jahre 1537 dem Herzog zur Befestigung von sechs Städten in Thüringen und Meißen eine Bausteuer bewilligt wurde, welche unter diesem Namen nach Schocken von den liegenden Gründen, aber auch von der werbenden Baarschaft entrichtet werden sollte. Diese Schocksteuer wurde auf dem chemnitzer Landtage im Jahre 1546 (mit 4 Pfennigen vom Schock und noch 2 im Nothfall von dem Ausschuß zu bewilligenden), sowie auf dem leipziger 1547, auf's Neue in Anspruch genommen und bestand seit dem Jahre 1550 unter dem Namen der Landsteuer. — Von dieser Grundsteuer blieb nun in den Ländern beider sächsischen Linien die Ritterschaft (wie auch die Geistlichkeit) hinsichtlich ihrer mit Ritterdiensten belegten Lehnhufen frei, wenn gleich im ernestinischen Sachsen im Jahre 1531 von der Ritterschaft der sechste (von der Geistlichkeit der vierte) Theil eines jährlichen Einkommens gefordert, und in den albertinischen Landen 1537 gleichergestalt der zehnte Theil von der Ritterschaft bewilligt wurde, während die Prälaten sich zum sechsten oder achten Theile verstanden. Vielleicht wirkte hier auch die Erinnerung an eine allgemeine Reichslast (die Türkenhülfe) ein. Im Jahre 1546 wurde aber in den albertinischen Landen die erwähnte Grundabgabe auf die Ritterschaft gar nicht bezogen, dagegen aber die von ihr zu leistenden Ritterdienste, die, wie unbrauchbar sie auch in dieser Zeit geworden sein mochten, doch hier vielleicht zu einem passenden Vorwande dienten, in der Bewilligungsschrift ausdrücklich erwähnt. Bald aber begann in dem albertinischen Landestheile die Opposition der Städte gegen diese Befreiung der Ritterschaft*). Jene gaben bereits auf dem Landtage im Jahre 1548 ihre Ansicht in der Erklärung zu erkennen: „daß, wenn die Städte die Beschwerung der begehrten Steuer abermals allein tragen sollten, so wäre dieß von wegen des gemeinen Verwandtnüs aller Stände und gemeinen Schutzes, der allen Ständen daraus zugleich solle erfolgen, ungleich und der Billigkeit ungemäß." Wenn Moritz selbst vielleicht jene Befreiung wegen der unbrauchbaren Ritterdienste hinwegwünschen mochte, so hinderten ihn doch an der Erfüllung dieses Wunsches die damaligen Zeitläufte und vor Allem vielleicht die Erinnerung, daß die Rittergutsbesitzer die Einwilligung zur Besteuerung ihrer Hintersassen zu geben hatten. Auch der Landtag zu Torgau im Jahre 1550, wo Moritzens große Entwürfe bedeutende Bewilligungen von den Ständen erheischten, ließ der

*) Vgl. Haußmann Beiträge ꝛc., Thl. II, S. 27 flg.

Ritterſchaft ihre Befreiung, wenn auch abermals die Städte an die Aufhebung derſelben erinnerten, um ſo eher, da mehr politiſche Pläne des Kurfürſten als gemeine und Reichslaſten in Frage kamen. Wichtiger wurde in dieſer Beziehung das Jahr 1552. Denn wenn auch auf dem Landtage zu Torgau, auf welchem die Stände ſich ſehr raſch zur Bewilligung von zwei Pfennigen vom Schock entſchloſſen (vgl. S. 561), die Lehngüter wiederum ausgenommen wurden, ſo erzeugte dieß doch um ſo lebhaftere Klagen, da dieſe Bewilligung eine Türkenhülfe in ſich faßte und dergeſtalt die Ritterſchaft, vielleicht auf die im Landtagsabſchiede anbefohlene Bereithaltung der Ritterpferde ſich ſtützend, gegen frühere Vorgänge, wie z. B. im Jahre 1541 (ſ. oben S. 580), eine vollkommenere Immunität der Lehngüter zu behaupten ſchien. So mochte ſich doch die Ritterſchaft veranlaßt ſehen, auf dem Landtage zu Dresden in demſelben Jahre alsbald von ihren Lehngütern und ihrer werbenden Baarſchaft zwei Pfennige vom Schock zu bewilligen, wobei jedoch das für die Ritterdienſte Entrichtete abgezogen werden ſollte. Hiermit waren aber die Städte, weil die übrigen Unterthanen mit drei Pfennigen beſteuert wurden, wiederum nicht zufrieden und verlangten völlige Gleichſtellung, um ſo mehr, da abermals eine Türkenhülfe als Reichslaſt in Frage kam. Indem die Städte eine Proteſtation gegen die Befreiung einlegten, weil es beſchwerlich ſei, die Dinge alſo in ruhigen Brauch kommen zu laſſen, ahneten ſie, daß die vollkommene Steuerfreiheit der Lehnhufe durchgeſetzt werden dürfe, worauf in einem ſpäteren Zeitabſchnitte zurückzukommen ſein wird. — Auch die Biſchöfe traten, obgleich ſie ſich hin und wieder zur Entrichtung eines Theiles ihres jährlichen Einkommens zur Steuer verſtanden hatten (ſ. S. 343 und 580), mit ähnlichen Anſprüchen auf Steuerbefreiung auf, indem ſie dabei die nöthige Befragung ihrer Stiftsſtände (wie z. B. der merſeburger Biſchof im Jahre 1541, ſ. oben S. 580) vorſchützten. Nicht weniger ſuchten auch die Grafen und Herren, ihr reichsunmittelbares Verhältniß anführend, ſich auf mannigfache Weiſe, beſonders auf dem leipziger Landtage im Jahre 1548, zu entziehen, und 1552 entrichteten ſie auch wirklich den gemeinen Pfennig an den Kaiſer. Obgleich die ſächſiſchen Fürſten in dem naumburger Beivertrage vom Jahre 1554 (ſ. S. 572) auf dieſe Verhältniſſe Rückſicht nahmen, ſo konnte dieß doch nicht verhindern, daß dieſe Zwiſtigkeiten noch einige Zeit fortdauerten und ebenſo wie die hier in Frage gekommenen Verhältniſſe zu den Stiftern erſt in der ſpäter zu berückſichtigenden Periode ausgeglichen wurden. — Was die übrigen Steuern betrifft, ſo wurde in den albertiniſchen Landen der bereits 1469 erhobene Bierzehnte (ſ. S. 343) 1502 abermals für 12 Jahre auf einem Städtetage zu Döbeln bewilligt und ſchränkte ſich daher auf die Städte ein. Dazu kam im Jahre 1539 auf dem Landtage zu Chemnitz auch der ſogenannte kleine Bierzehnte (5 Gr. vom Faſſe) für Herzog Heinrich zur Abtragung der von Georg hinterlaſſenen Schulden auf 10 Jahre, und 1546 wurde dem Herzog Moritz zu Freiberg der ſogenannte große Zehnte oder die Trankſteuer (von jedem Faſſe Bier zu 6 Eimern 24 Gr. und zu 5 Eimern 20 Gr.), wahrſcheinlich in Folge des durch den ſchmalkaldiſchen Krieg herbeigeführten Aufwandes bewilligt, womit zugleich die Weinſteuer (vom Eimer Landwein 5 Gr., von Rhein- und anderen ausländiſchen Weinen 10 Gr.) verbunden war. Auch in den erneſtiniſchen Ländern war in

den Jahren 1518, 1533 und 1540 die Trankſteuer vorgekommen (der zehnte Pfennig vom Getränke) und 1533 ein Viehzoll damit verbunden worden.

Zur Steuerverwaltung wurde auch jetzt noch, wie früher (vgl. S. 344 flg.), ein landſchaftlicher Ausſchuß zugezogen, ohne daß derſelbe ein beſonderes Collegium bildete, während zuweilen auch die Steuern mit den übrigen Kameraleinkünften verwaltet wurden. Die Erhebung der erſteren aber, beſonders der Türkenſteuer, in gewiſſen Legeſtädten war eine von den Miturſachen der erwähnten Eintheilung des Landes in Kreiſe (ſ. oben S. 574); doch wechſelten ſowohl dieſe als jene, bis Moritz, der bereits 1547 in anderer, gleich zu berührender Hinſicht die Kreiſe beſtimmter hervortreten ließ, dieß auch rückſichtlich der Steuern in ſeinem dießfallſigen Ausſchreiben vom Jahre 1552*) that, worin Dresden, Leipzig, Wittenberg und Salza als Legeſtädte genannt und zugleich die Erhebung der Steuern einem adeligen Kreiseinnehmer und der Obrigkeit der Legeſtadt (Bürgermeiſter und Stadtſchreiber) überlaſſen ward. In demſelben Jahre wurden aber auf dem Landtage zu Dresden zur Erhebung der Trankſteuer ſechs landſchaftliche Steuereinnehmer verordnet und dadurch, indem dieſe Einrichtung im Ganzen ſpäter unverändert blieb, gewiſſermaßen der Grund gelegt, daß im Jahre 1570, als jene Verordnung auf die Landſteuer ausgedehnt wurde, die im folgenden Abſchnitte zu erwähnende Behörde, das Oberſteuercollegium, entſtehen konnte.

Noch herrſchte im Anfange dieſer Periode die frühere Einfachheit in Bezug auf die Regierung des Landes, und Hof- und Staatshaushalt (vgl. S. 354) waren noch nicht ſtreng von einander geſondert. Insbeſondere ſtand anfangs neben dem auch mit dem Finanzweſen beauftragten Hofmarſchall (von welchem der mit der Leitung der ſtändiſchen Verſammlungen beſchäftigte Erbmarſchall [vgl. S. 245] zu unterſcheiden iſt), dem Hofmeiſter und anderen niederen Beamten (vgl. S. 345, 346 und 354) der Kanzler an der Spitze der Geſchäfte, vornehmlich der rechtlichen, und noch wurden zu den Berathſchlagungen einzelne angeſehene Männer als Räthe (heimliche) zugezogen, die nicht immer an dem Hoflager des Fürſten ſich aufhielten, ſondern „von Haus aus" ihren Rath ſchriftlich ertheilten oder auch einberufen wurden**). Kein feſter Plan, ſondern nur das einzelne Bedürfniß blickte aus dem Allen hervor, und eine collegialiſche Verbindung jener Beamten und der Räthe ward nicht ſichtbar. Allein die Geſchäfte vermehrten und verzweigten ſich in den wettiniſchen Territorien, insbeſondere ſeit der Theilung vom Jahre 1485. Man fing allmählig an, an eine collegialiſche Geſchäftsbehandlung zu denken, wozu das nun errichtete Reichskammergericht das Vorbild gab. Ein ſolches Streben blickte in den albertiniſchen Landestheilen bereits in der von Herzog Georg dem Bärtigen im Jahre 1508 erlaſſenen Hofordnung***) durch, die freilich immer noch die Kanzleieinrichtungen mit den Vorſchriften über die fürſtliche Hofhaltung zuſammenwarf, aber doch auch beſtimmte, daß der Kanzler und die Räthe in den Sachen

*) Cod. Aug. T. I, p. 37 und 40.

**) Noch auf dem Landtage zu Leipzig 1553 wollten die Stände dieſe ſogenannten Landräthe als Winkelräthe abgeſchafft wiſſen, vgl. Weiße ſächſ. Staatsrecht, Thl. I, S. 158, Anm. 3.

***) Vgl. v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 31.

mit einander handeln, und Ersterer die wichtigen Dinge, ehe sie ausgefertigt würden, in den Rath bringen sollte. In den ernestinischen Ländern bestand schon zur Zeit der wittenberger Capitulation eine collegialische Behörde, in welcher Kanzler und Räthe vereinigt waren, während andere fürstliche Räthe bereits unter Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen zu dem Rechnungswesen besonders verordnet waren. — Die geregeltere Art des Geschäftswesens an Johann Friedrichs Hofe mochte daher auch in den albertinischen Landen, von denen ja früher ein Theil zu den ernestinischen gehört hatte, auf dem Landtage zu Leipzig im Jahre 1547 die Stände zu dem Antrage veranlassen: daß der Kurfürst Moritz einen sonderlichen Hofrath anordnen möge, welcher die Justitiensachen, wie die schriftlich oder mündlich dahin gelangten, täglich, ohne Verhinderung anderer Geschäfte, abwarte. Moritz war auch sofort den Wünschen der Stände willfährig und bestellte alsbald „einen stattlichen Hofrath, der die an den Fürsten gelangenden Sachen förderlich entscheiden und vorrechten sollte." Am 5. August 1547 gab er dieser Behörde, die aus dem Kanzler, als Vorstande, mehren nun nicht mehr von Haus aus dienenden Räthen, Secretairen und Schreibern bestand, eine Kanzleiordnung, welche die Ordnung der Geschäfte bestimmte und die Arbeiten nach dem Kurkreise, dem thüringer, leipziger, dem auf dem Gebirge (der, wie oben S. 574 bemerkt, von dem meißner wegen der Steuern erst 1691 geschieden ward) und dem meißner Kreise vertheilte, während bei dieser Gelegenheit aus den Aeußerungen der Beamten die bisherige Unordnung im Kanzleiwesen, vergrößert durch den häufigen Wechsel des Ortes und die dabei vorkommenden Beschwerniſſe der Kanzleibeamten, im Gegensatz zu den geregelteren Einrichtungen der Ernestiner deutlicher erkannt ward*). Noch bestimmter suchte Moritz den Gang der Geschäfte durch die von Dr. Fachs entworfene Regimentsordnung vom 23. September 1548 zu regeln, nach welcher der Kurfürst auf den Rath Georgs von Carlowitz, vielleicht nicht ohne Absicht, den vornehmen Adel an sich zu fesseln, einen stattlichen, ansehnlichen Mann, einen Grafen oder Namhaften von Adel an die Spitze der Geschäfte (als obersten Minister oder als Hofmeister) zu stellen beschloß, dem der Kanzler, der Hofmarschall und der Amtmann im Orte des fürstlichen Hoflagers, sowie noch drei oder vier Personen zugeordnet sein, und der die Aufsicht über die Angestellten, selbst über den Marschall und Kanzler führen, und nicht nur die von dem Letzteren und seinen Räthen, dem Hofrathe, geübte Justiz überwachen und besonders bei den den Adel betreffenden Verhören gegenwärtig sein, sondern auch über andere Regierungssachen vom Hofrathe Bericht erhalten, der also außer den Justizsachen auch andere (Jagd- und Forstangelegenheiten, Kammer- und Bergwerkssachen) als oberaufsehende Verwaltungsbehörde leiten und für die Sicherheit der Straßen, Vollziehung der Strafgerichtspflege, Begutachtung nachbarlicher Gebrechen Sorge tragen sollte. Gleichergestalt scheint Kurfürst Moritz in Bezug auf die Berathung sogenannter „vertrauter" Sachen dem erwähnten vornehmsten Rathe noch einige Männer zugeordnet zu haben, woraus denn sehr bald der geheime Rath entstehen konnte, der später, im Jahre 1574, von Kurfürst August, welcher überhaupt die

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. II, S. 32 fl.

von Moritz in eine Hauptbehörde vereinigten Zweige der Verwaltung wieder mehr zu sondern begann, zu einem wirklichen Collegium erhoben wurde.

Was nun diese einzelnen Zweige der Verwaltung anlangt, so machte gleich im Beginn der vorliegenden Periode die Justizpflege in den wettinischen Ländern einen bedeutenden Fortschritt, selbst ehe noch das Reichskammergericht sein Dasein erhalten hatte, welches sonst auf die Ausbildung des deutschen Gerichtswesens einen großen Einfluß gewann. Es war im Jahre 1487, als die Stände der albertinischen Lande darauf antrugen, die seit der Theilung vom Jahre 1485 zu Dresden und Eckardsberge niedergesetzten Hofgerichte (s. S. 348) wieder aufzuheben und dafür ein Oberhofgericht zu Leipzig (wohl zu unterscheiden von dem daselbst früher bestandenen, vgl. S. 348), welcher Ort dazu am passendsten gelegen, niederzusetzen*). Herzog Albrecht der Beherzte erfüllte den Wunsch im Jahre 1488 und gab dieser Behörde zugleich eine neue Ordnung**), nach welcher sie aus drei Rittern, drei Doctoren und drei aus der Ritterschaft (Ritterbürtigen) bestand. Aus der Zahl der Ersteren sollte der Hofrichter gewählt werden, und das Gericht viermal im Jahre seine feierlichen Sitzungen halten; für die Zwischenzeit aber sollte von dem Richter und den Beisitzern ein Doctor neben dem Schreiber zu Leipzig verordnet werden, um nothdürftige Briefe aufzunehmen und ausgehen zu lassen. Bald aber wurde die Einrichtung und der ursprüngliche Wirkungskreis des neueren Oberhofgerichtes erweitert, als man in Folge der Unbequemlichkeiten, welche nach der Theilung von 1485 für die Länder beider Linien fortwährend stattfanden, dahin übereinkam, daß das leipziger Oberhofgericht (seit dem März 1493) für beide Landestheile ein gemeinschaftliches sein sollte***), wobei es eine neue, im Jahre 1529 wiederum verbesserte Gerichtsordnung erhielt. Jetzt wurde die Anzahl seiner Beisitzer auf 12 erhöht und die Sitzungen abwechselnd unter einem kurfürstlichen und herzoglichen Oberhofrichter zu Leipzig und Altenburg gehalten. — Dieses Gericht wurde aber seit 1488 die erste Instanz (vgl. S. 348) für die Unmittelbaren, für die beschloßten und anderen Edelleute, welche nicht in die Aemter gehörten, sowie für alle die, denen aus der fürstlichen Kanzlei geschrieben wurde†). Doch wurde schon damals auf den Wunsch der Landstände††) die Appellation von diesem nun nicht mehr als höchstem geltenden Gerichtshofe an den Landesherrn nachgelassen, wo sich dann der Kanzler und seine Räthe (unter Moritz der erwähnte Hofrath) mit diesen Rechtssachen beschäftigten. Doch hörte das unmittelbare Anbringen derselben bei dem Landesherrn nicht auf, wie denn im Jahre 1547 die Stände auf Bestrafung derer drangen, welche ihre Junker beim Hofe oder Hofgerichte muthwillig verklagten, und so entwickelte sich denn sehr bald die concurrirende Gerichtsbarkeit des Hofrathes, als der nunmehrigen höchsten Instanz, mit dem Hofgerichte, das überdies selbst die Appellationsinstanz für die war, welche in

*) Landtagsverhandlungen vom Jahre 1487 bei Günther „Privilegium de non appellando" S. 94.

**) Bei Günther a. a. O. S. 96 flg.

***) Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 308.

†) Nach der Ordnung von 1488 bei Günther a. a. O. S. 99.

††) Landtagsverhandlungen von 1487 bei Günther a. a. O. S. 94.

erſter Inſtanz unter dem fürſtlichen Gerichte der Aemter oder dem der Vaſallen, Stadträthe u. a. (ſ. S. 349) ſtanden. — Allein von dieſem Oberhofgerichte war der Kurkreis, vermöge der beſonderen Freiheiten der Mannſchaft im Lande zu Sachſen, ausgenommen, und die Gerichtspflege wurde daſelbſt noch wie früher (vgl. S. 294) verwaltet. Doch errichtete Johann der Beſtändige auch für dieſe Lande im Jahre 1529 zu Wittenberg ein eigenes Hofgericht, welches acht Adelige und vier Gelehrte zu Beiſitzern erhielt*). In Folge des ſchmalkaldiſchen Krieges hörte dieſes wittenberger Hofgericht auf, wurde aber ſpäter von dem Kurfürſten Moritz für den Kurkreis nach dem Wunſche der Landſchaft wieder hergeſtellt und am 12. November 1550 mit einer neuen Ordnung verſehen. Doch auch das Oberhofgericht zu Leipzig erhielt von dieſem Fürſten am 22. December 1548 eine neue Ordnung**), nachdem in Folge der wittenberger Capitulation den Unterthanen der Erneſtiner unterſagt worden war, ſich des bisher gemeinſchaftlichen Gerichtes zu bedienen, und ihre Rechtsſachen nunmehr in höchſter Inſtanz am fürſtlichen Hofe verhandelt wurden. Ungeachtet des Wunſches der albertiniſchen Stände, deren wegen der geiſtlichen Güter niedergeſetzter Ausſchuß auch mit Unterſuchung und Anzeige der Mängel beim bisherigen Oberhofgerichte beauftragt ward, wurde die Zahl der Beiſitzer nicht beibehalten, ſondern wieder auf neun herabgeſetzt. — Bei allen dieſen Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung der Juſtiz waren indeſſen die ſächſiſchen Fürſten in dieſem Zeitraume fortwährend darauf bedacht, eine Schmälerung ihrer durch die goldene Bulle und das ſigismundiſche Privilegium vom Jahre 1423 erworbenen und auf ſämmtliche wettiniſche Lande ausgedehnten Gerechtſame (vgl. S. 358, 300 und 346) durch Evocationen und Appellationen an die nun entſtehenden Reichsgerichte nicht eintreten zu laſſen. In Folge der Entſtehung des Reichskammergerichtes (1495) ließ ſich daher das geſammte ſächſiſche Haus jene Gerechtſame ausdrücklich (1497) beſtätigen, und mannigfachen Verſicherungen, wie ſie Kurfürſt Friedrich der Weiſe (1512 und 1521) erhielt, geſellten ſich Drohungen der ſächſiſchen Fürſten, den Eingriffen des Reichskammergerichtes durch Verweigerung des Unterhaltsbeitrages zu demſelben zu begegnen, ſowie auch, als (1525) ſächſiſche Unterthanen (Balthaſar Worm) wirklich durch Appellationen die alte ſächſiſche Freiheit betheiligten, nachdrückliche Gegenvorſtellungen erfolgten, welche auch nach der wittenberger Capitulation mehrmals ſich nöthig machten, bis ſpäter unter Auguſt auch hierin eine kräftige Entſcheidung getroffen wurde***).

Schien nun auch der Inſtanzenzug in den wettiniſchen Ländern geordnet, ſo trat doch der vollſtändigen Wirkſamkeit der vorerwähnten Einrichtungen im Laufe dieſer Zeiten noch immer häufig der Widerwille der Ritterſchaft und insbeſondere der vornehmeren Inſaſſen des Landes entgegen, die noch nicht vergeſſen konnten, daß ſie dem Fürſten vor Zeiten perſönlich zu Recht geſtanden, was freilich nach der nunmehrigen Einrichtung des Oberhofgerichtes, als erſter Inſtanz für die Obengenannten, und bei der Entfernung deſſelben vom fürſtlichen Hoflager nicht mehr

*) Cod. Aug. T. I. p. 1333.
**) Cod. Aug. T. I. p. 1279.
***) Vgl. Günther a. a. O. S. 31 flg. und die dazu gehörigen Beilagen.

der Fall war. So mußte ſchon Herzog Georg die angeſeheneren Inſaſſen und (1527) auch den Adel abweiſen, der als ſolcher von der Gerichtsbarkeit der Hofgerichte befreit zu werden verlangte. Dem Kurfürſten Moritz, welchem die Grafen und Herren, unter lebhaftem Widerſpruch der Stände, ein ähnliches Anſinnen wegen perſönlicher Rechtſprechung ſtellten, ſchien ſich auch hierbei ein Auskunftsmittel in der bereits erwähnten (ſ. S. 585), mit den Hofgerichten concurrirenden Gerichtsbarkeit des neuerrichteten Hofrathes darzubieten, insbeſondere da der Landesherr häufig noch ſelbſt in dieſem Collegium Kenntniß von den Rechtsſtreitigkeiten nahm, wovon erſt Moritzens Nachfolger Auguſt abging, indem er ſtatt ſeiner Statthalter (z. B. die Grafen von Barby) neben dem Kanzler verordnete. — In der That mochten auch dem Adel die neuen Gerichte durch das Uebergewicht der ſtudirten Rechtsgelehrten oder der Doctoren in denſelben noch verhaßter werden, insbeſondere da die Letzteren die fremden Rechte in immer bedeutenderem Umfange, nicht bloß in privatrechtlicher, ſondern auch in publiciſtiſcher Hinſicht, zur Anwendung brachten. Wenn auch Herzog Albrecht in der Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1488 die vaterländiſchen Rechte noch vorangeſtellt hatte (vgl. S. 349), ſo verlieh er doch auch, wo dieſe nicht ausreichten, den fremden Rechten ausdrückliche Geltung, was freilich den Doctoren allmählig immer mehr Gelegenheit gab, dem deutſchen, mehr als Abweichung vom römiſchen behandelten Rechte Deutung nach Letzterem zu geben und dadurch die Fortbildung des Erſteren wenigſtens aufzuhalten. Selbſt das kanoniſche Recht erhielt in den wettiniſchen Landen, ungeachtet Luther ſein Auto-da-Fé vollzog, durch die Vertheidigung der wittenberger Rechtsgelehrten und ſogar durch die duldſameren Anſichten Melanchthon's Gültigkeit. Auch mußte in der That der ſich damals geſtaltende Proceß vornehmlich aus den Büchern des kanoniſchen Rechtes erlernt werden, wobei man aber natürlich anfing, in vielen Beziehungen die proteſtantiſchen Anſichten geltend zu machen. Die literariſche Wirkſamkeit der Univerſitätslehrer in Bezug auf die Anwendung der fremden Rechte wird ſpäter noch kürzlich berührt werden können; daß aber die immer mehr überhand nehmende Actenverſendung an die Facultäten die praktiſche Ausführung der Grundſätze jener noch mehr erleichterte, möge ſchon hier bemerkt und die Erinnerung wiederholt werden (vgl. S. 350), daß ſie fortwährend zu den höchſten Staatsämtern und in die nun entſtehenden Landescollegien gelangten, ſowie ſie auch immer mehr in andere, von der Univerſität ſonſt geſchiedene Spruchcollegien, die Schöppenſtühle, eintraten. So beſetzte Kurfürſt Johann Friedrich den Schöppenſtuhl zu Wittenberg bloß mit Doctoren des daſigen Hofgerichts, und auch in dem alten leipziger Schöppenſtuhle gewannen ſie, wenn gleich der Zahl nach die Schwächeren, allmählig das Uebergewicht über die Laienſchöppen. Doch darf auch hier nicht unerwähnt bleiben, daß in dieſem Zeitraume die Letzteren gegen die Erſteren noch immer, und mitunter nicht unglücklich (was in der folgenden Periode ſogar eine Verdrängung der Gelehrten aus dem leipziger Schöppenſtuhle, wenn auch nur auf kurze Zeit, zur Folge hatte), für die Erhaltung der vaterländiſchen Rechte ſtritten, während zugleich den vollkommenen Sieg der fremden Rechte über das alte Sachſenrecht der Glaube erſchwerte, daß dieſes der Kurfürſt von Sachſen vermöge der goldenen Bulle, welche die Grenzen ſeines Vicariatſprengels nach

deſſen Gebrauch beſtimmte, aufrecht erhalten müſſe*). — Je unverſtändlicher aber die fremden Rechte den Laien blieben (worauf auch Kurfürſt Moritz in ſeiner Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1548 hindeutete, als er befahl, daß die Advocaten und Redner nicht viel lateiniſche Worte und Allegate vorbringen und unnöthige Länge in den Sätzen vermeiden ſollten), je ſchleppender der im Gegenſatze früherer Oeffentlichkeit und mündlicher Urtheile vom Schreiberweſen umgrenzte Gang des Rechtes ward, deſto lauter wurden, ungeachtet der angedeuteten Bemühungen der ſächſiſchen Fürſten für eine beſſere Rechtspflege, die Klagen über die mangelhafte Rechtsverfaſſung. Sie ertönten über Willkühr, die Einzelne traf, und an Moritz wurde der ſtändiſche Antrag gebracht, daß ohne hochwichtige Urſache und Verſchuldung Niemand mit Gefängniß beſchwert werde. Sie zeigten ſich in Auflehnungen des Adels gegen Verordnungen landesherrlicher, in ihrer Competenz zweifelhaft erſcheinender Beamten, und es darf beſonders in einer Zeit, wo der Kirchenſtreit die Gemüther erhitzte und ſie um ſo weniger zu dem Gedanken an eine unparteiiſche Juſtiz kommen ließ, wohl nicht auffallen, daß auch in den wettiniſchen Ländern, wie in anderen deutſchen Territorien, noch zuweilen in höheren und niederen Kreiſen der alte Geiſt der Selbſthülfe auftauchte, wohin unter Anderem die auch Sachſen berührenden Züge des berliner Roßkammes Hans Kolhaas**) und die Fehdebriefe gehören, welche der dresdener Jacob Kaldenach mit Bränden und Beſen gegen das Kloſter Altenzelle aufhing***), während der folgende Zeitraum im erneſtiniſchen Sachſen noch die grumbachiſchen Händel und im albertiniſchen die Fehde des von Carlowitz gegen den meißner Biſchof aufzuweiſen hat.

Die Criminalrechtspflege trug noch ganz das Gepräge einer rohen Zeit, und die in dieſer Periode an's Licht tretende peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. unterlag, in Bezug auf die in ihr enthaltenen, ſich über mittelalterliche Barbarei erhebenden und, wie auch eine vorgeſchrittene Zeit über dieſelben urtheilen mag, geſunderen Anſichten, der Praxis der gelehrten Richter in den Facultäten, Schöppenſtühlen und Landescollegien um ſo mehr, da das Verhältniß der Halsgerichtsordnung zu den wettiniſchen Landen, wie zu anderen Reichsterritorien, ein ſchwankendes blieb. Auch hier verdrängte das Verfahren von Amtswegen, welches in der Carolina nur neben dem Anklageproceß geſetzt worden war, dieſen letzteren immer mehr, und die gräulichſten Strafen fanden ſtatt. Selbſt Kurfürſt Moritz ordnete noch verſtümmelnde Strafen, die freilich auch die Carolina nachließ, an und befahl unter Anderem im Jahre 1551, daß ein Mörder, Anderen zum Abſcheu, mit dem Schenkel aufgehängt und vom Leben zum Tode gerichtet würde. Außer den Lebensſtrafen kam als Leibesſtrafe vornehmlich der in der Regel mit Landesverweiſung verbundene Staupenſchlag vor; dagegen waren beim Mangel dießfallſiger Anſtalten öffentliche Arbeitsſtrafen in ihrer Vollziehung etwas Seltneres, wenn ſie gleich, beſonders unter Moritzens Nachfolger Auguſt, in den Geſetzen häufiger

*) Vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. IV, S. 156.
**) Schöttgen und Kreiſig dipl. Nachleſe, Thl. III, S. 528 flg.
***) Haſche, dipl. Geſchichte Dresdens, Thl. II, S. 181.

erwähnt werden*). Ueberhaupt wurde dieſer, was der folgenden Periode zu näherer Betrachtung angehört, der eigentliche Geſetzgeber Kurſachſens; denn wenn gleich im vorliegenden Zeitraume ſeit der Theilung vom Jahre 1485 der Umfang der Territorialgeſetzgebung ſich bedeutend erweitert hatte, ſo betraf ſie doch im Ganzen mehr andere Gegenſtände als eigentliche nur hin und wieder vorkommende Rechtsverhältniſſe, am wenigſten ſolche, die in das Privatrecht einſchlugen, wobei die Kraft der Autonomie einzelner Gemeinden im Abnehmen begriffen war und die landesherrliche Beſtätigung der nun ſeltener werdenden ſtädtiſchen Statuten allmählig einzutreten anfing. Am meiſten beſchäftigte außer den erwähnten Gerichtsordnungen in den evangeliſchen Staaten das Kirchenweſen die hierbei von den Reformatoren und den Gemeinden an die Obrigkeit und den Landesherrn übergehende Geſetzgebung (wovon ſpäter), und Manches, was damit zuſammenhing und jenes unterſtützen ſollte, erzeugte Polizeiordnungen, welche ſich mitunter an die Reichspolizeiordnung anſchloſſen. Manches, was in Bezug auf Sachſen hierher gehört, wie Cenſur und Schriftenverbote, Abſtellung von Handwerksmißbräuchen, Luxus in Kleidung, unmäßigem Trinken u. ſ. w. wird ſich an anderen Orten noch kürzlich erwähnen laſſen. Doch werde hier bemerkt, daß auch in dieſer Beziehung noch unter Moritz die Geſetzgebung eine unvollſtändige war, daß von den Ständen die Landesgebrechen in dieſer Zeit noch ziemlich oberflächlich behandelt wurden, und Kurfürſt Auguſt auch in dieſen Zweigen Manches zu größerer Beſtimmtheit brachte. Indeſſen ſind in dieſer Zeit die von Moritz ausgehende Landesordnung vom Jahre 1543 und deſſen gemeinſchaftlich mit Auguſt erlaſſenes Ausſchreiben von 1550 zu erwähnen, denen ſich ſpäter die ungleich wichtigere Ordnung vom Jahre 1555 anſchloß. — Die Verwaltung des Polizeiweſens war noch immer den auch mit der Juſtizpflege beauftragten Perſonen (vgl. S. 357 flg.), vornehmlich dem Amtmann oder Hauptmann (vgl. ebendaſelbſt), anvertraut, die fortwährend bei der Führung des Kriegsvolkes betheiligt waren, wie noch der Tag bei Sieversḥauſen bewies. Die Bezeichnung eines Landvogts zu Meißen oder Sachſen (ſ. S. 352) mochte, wenn ſie noch vorkam, mehr in einen bloßen Ehrentitel übergehen. Wohl aber wurden ſeit der beſtimmteren Eintheilung des Landes in Kreiſe (ſ. S. 573 flg.) in jedem derſelben von Moritz Oberhauptleute, mitunter jetzt ſchon Kreishauptleute genannt, angeſtellt**), während das hin und wieder frühere Vorkommen eines Oberhauptmanns (z. B. beim Prinzenraube ſ. S. 318) mehr auf einen bloßen Titel als eine allgemeinere Einrichtung hinzudeuten ſcheint. Ihnen waren die übrigen Beamten untergeordnet, die gleich ihnen, wie in früheren Zeiten (ſ. S. 352), ihre Beſoldung aus den Aemtern theils baar, theils in Naturallieferungen empfingen. — Auch in Beziehung auf die Sicherheitspolizei, zu deren Handhabung man ſonſt die Vaſallen aufbot (vgl. S. 351), wurden noch in dieſer Periode unter Moritz beſondere Aufſeher, vornehmlich an den Grenzen, be-

*) In Auguſts ſonderlichen Conſtitutionen (Conſt. 8) wurde auch die von Karl V. in den Niederlanden eingeführte Galeerenſtrafe erwähnt, wahrſcheinlich als Bezeichnung der Ruderarbeit in der Heimath, vielleicht auch als Ablieferung an die Seeſtaaten, da man ſich der Verbrecher gern zu entledigen ſuchte.

**) S. v. Langenn Kurfürſt Moritz, Thl. II, S. 49.

ſtimmt, die unbekannten Perſonen nachgehen und mit den Amt- und Hauptleuten in Verbindung bleiben ſollten, während in je zehn Dörfern ein Oberſchultheiß oder ein Richter ebenfalls in ſolchen Beziehungen an die Aemter Anzeige zu erſtatten hatte*).

Dem Kurfürſten Auguſt, alſo dem folgenden Zeitabſchnitte, gehört auch die beſtimmtere Richtung mancher anderen Zweige der eigentlichen Verwaltung an, und unter ihm, dem ausgezeichnetſten Staatswirth ſeiner Zeit, wurde erſt ein feſterer Grund zur Entſtehung mancher Regalien gelegt. Doch waren auch ſchon in dieſer Periode ſächſiſche Fürſten in jenen Kreiſen auf mannigfache Weiſe thätig, obgleich die gebieteriſchen Zeitumſtände, welche eine Erhöhung und Vermehrung der Steuern veranlaßten, vornehmlich den Vortheil der fürſtlichen Kaſſe im Allgemeinen im Auge behalten ließen, und Beſitzthum und Wohlſtand des Volkes, von denen man für den Staat meiſtens gewinnen wollte, durch jene Thätigkeit eben ſo wenig gehoben wurden, wie durch den Umſtand, daß die Reformation durch die Säculariſationen manchen Beſitz in todter Hand zertheilte. — Vor Allem richteten die Wettiner ihre Blicke auf den Bergbau, der um ſo höher angeſchlagen wurde, je mehr man nach damaliger Vorſtellung das baare Geld überſchätzte. Doch hatten die Reichthümer, welche ſeit 1496 die Bergwerke bei Annaberg (ſ. S. 356) und dann die marienberger Gruben (ſ. S. 474) ſpendeten, jetzt noch keinen erſprießlicheren Einfluß auf das Gemeinwohl als die früher gewonnenen (vgl. S. 357). Indeſſen ſchloß ſich die Sorge der jetzigen Fürſten für die Bergwerke, die ſeit der Theilung von 1485 (vgl. S. 338) beiden Linien bis zur wittenberger Capitulation gemeinſchaftlich zuſtanden, dem an, was einſt Ernſt und Albrecht (vgl. S. 357 flg.) dafür gethan hatten, und wie ſchon Herzog Georg in den Betrieb und die Verwaltung Regelmäßigkeit zu bringen ſuchte, was unter Anderem ſeine Bergordnung vom Jahre 1509 darthut, die, der ſchneebergiſchen von 1492, dem älteſten Geſetze der Art, nachgebildet, zu verſchiedenen Zeiten mit Zuſätzen vermehrt wurde, ſo ſorgte auch Herzog Heinrich, der Gründer Marienbergs, für das treue Bergvolk, bei dem er gern weilte. Auch ſein Sohn Moritz nahm regen Antheil an der hochwichtigen Angelegenheit**) theils durch ſorgfältige Aufſicht über die Bergwerksverwaltung, theils durch Herbeiſchaffung von ſonſtigen, die Natur- und Menſchenkraft begünſtigenden Mitteln, um den Betrieb zu beleben, wie er denn unter Anderem (im Jahre 1549) die Anlegung von Kunſtwerken zur Entfernung des Waſſers aus den waſſernöthigen Zechen anordnete. So erleichterte er auch auf den Wunſch der Knappſchaft zu Gießhübel, welcher er (1546) eine neue Ordnung, ſowie ſchon früher (1544) für den Geiſingberg ertheilte, den Kauf des Eiſenſteines durch mancherlei Befreiungen. Desgleichen ließ er die (vornehmlich ſeit 1458 aufgekommenen) Zinnbergwerke zu Altenberg und anderen Orten, ſowie den Zinnhandel ſtrenger beaufſichtigen, und verordnete Manches in Bezug auf den Steinkohlenbau, der ſchon zu Burgk und Potſchappel bei Dresden betrieben wurde, während auch (1542) der Münzmeiſter Hans Bienert ein Privile-

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 50.

**) v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 55 flg.

gium auf den Steinkohlenbau zwiſchen dem Dorfe Plauen und Tharandt erhielt*). Noch kurz vor ſeinem Tode ordnete Moritz auch das ſogenannte ewige Berggeſtifte an, indem er vom Bergwerksvertrage jährlich 1038 Fl. ausſetzte, die als Spende unter die Bedürftigen vertheilt werden ſollten**). — Das mit dem Bergbau zuſammenhängende Münzweſen war ebenfalls ein Gegenſtand, der die Wettiner fortwährend beſchäftigte, und dieß um ſo mehr, je weniger die Verhandlungen auf den Reichstagen zu einer beſſeren Geſtaltung der Dinge in dieſer Hinſicht führten. So empfahl Herzog Heinrich in ſeinem letzten Willen ſeinen Söhnen ausdrücklich, die Münze ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Landſchaft nicht zu verringern. Doch blieben die Verſuche zur Regelung dieſer Verhältniſſe, wie ſie ſchon vorher (1534) Herzog Georg und ſpäter (1542 und 1549) Moritz, der ſich auch mit den Erneſtinern über das Münzweſen zu vereinigen ſuchte, machten, nur unvollſtändig, ja die unruhigen Zeiten führten ſogar häufig eine Verſchlechterung der Münze herbei. Auch hier war es erſt dem Kurfürſten Auguſt vorbehalten, zweckmäßigere Anſtalten zu treffen. Doch bewieſen jene früheren Verordnungen, daß die Eintheilung des Landes in Kreiſe (vgl. oben S. 573 flg.) zur Oberaufſicht über das Münzweſen benutzt wurde, indem Münzmeiſter, Waradeine und Zehntner vornehmlich die Geſchäfte der Prägung leiteten, deren äußere Geſtaltung auch von den Fürſten nicht unbeachtet blieb. Unter Kurfürſt Moritz wurden Güldengroſchen mit 8 Stück auf eine erfurter Mark (die 14 Loth 8 Gran Feinſilber hielt), Zinsgroſchen mit 88 Stück auf dieſelbe Mark (7 Loth 5 Gran) und Dreierlein mit 197 Stück und ½ (3 Loth 16 Gran Feinſilber) geprägt. Von Pfennigen gingen 592 auf eine erfurter Mark, und die feine Mark hielt 9 Gulden 18 Groſchen 11 Pfennige***). — Das Forſt- und Jagdweſen wurde durch manche in Folge der Aufhebung der Klöſter geſchehene Erwerbungen bedeutender und fing jetzt an, die Beachtung der ſächſiſchen Fürſten, beſonders des Kurfürſten Moritz, auf ſich zu ziehen, wenn gleich auch hier erſt deſſen Bruder Auguſt beſtimmter einſchritt, unter dem ſich insbeſondere der Grundſatz der Regalität der Jagd, wie ſpäter erwähnt werden mag, eigentlich ausbildete. Doch ahnete ſchon Moritz die Grundſätze einer beſſeren Forſtwirthſchaft und ſuchte, noch als Herzog, in einer 1543 erlaſſenen Forſtordnung†) Regelmäßigkeit in die Benutzung der Wälder und Bewahrung derſelben vor Verwüſtung zu bringen, ſowie auch das die Forſten gefährdende Vorherrſchen des Jagdweſens, welches durch die noch immer vorkommenden gefährlicheren Thiere (Wölfe, Bären) mit Beſchwerde verbunden war, in etwas zu entfernen, indem er zum Theil eine (ſpäter nicht immer feſtgehaltene) Trennung des Jagd- und Forſtweſens anordnete, was freilich manche Einſchränkungen zur Folge hatte, gegen die ſich andere Verwaltungsbehörden, beſonders Bergbeamte, ausſprachen. Moritz ſtellte in verſchiedenen Waldungen Förſter (mit Haideknechten) an, die, abgeſondert von den eigentlichen Jägern,

*) Die Urkunde abgedr. in Klemm's dresdner Chronik S. 198 flg.

**) Haſche Geſchichte Dresdens, Thl. II, S. 256 flg.

***) Vgl. v. Langenn Kurfürſt Moritz u. ſ. w., Thl. II, S. 60, Anm. 3.

†) v. Langenn a. a. O. S. 50 flg.

unter einem Oberförſter ſtanden. Indeſſen blieb der Jägermeiſter des Kreiſes ſowohl den beim Forſtweſen als den bei der Jagd Beſchäftigten vorgeſetzt, und der Oberhofjägermeiſter, ſonſt nur ein Hofbeamter, hatte wenigſtens bei den Jagden das ſämmtliche Perſonal unter ſich. Auch die Entſchädigung für Wildſchäden, für welche ſchon Herzog Georg „ichtwas an Gelde" verordnet hatte, behielt Moritz, der, wie bereits bemerkt (ſ. S. 565), noch ſterbend ſeinem Bruder die Abſtellung dießfallſiger Beſchwerden empfahl, bei jenen Anordnungen im Auge, indem er zugleich die Art der Ermittelung jener Entſchädigung beſtimmte und bedeutende Strafen für das Jagen auf dem Grund und Boden der armen Bauersleute feſtſetzte. — Auch die Verhältniſſe der Straßen mußten in dieſem Zeitraume die ſächſiſchen Fürſten um ſo mehr beſchäftigen, da die aus dem Eigenthume und der Schutzgerechtigkeit darüber in den älteſten Zeiten entſtandenen Abgaben (vgl. S. 250 flg. und 345) fortwährend einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte bildeten, ihnen aber auch die Pflicht eines mannigfachen Aufwandes auflegten, der jene wiederum vermehren ſollte. Dieſe Geſichtspunkte hielt vornehmlich Moritz, da er die Straßen und Wege unter genaue Aufſicht nahm, feſt und erklärte, als er außer der von ihm bereits angeordneten Straßenſicherung (vgl. oben S. 589 flg.) den Kaufleuten noch beſondere Sicherheitsbriefe und ein „lebendig Geleit" gewährte, daß er wohl wiſſe, was ſolches den Unterthanen nütze und ihm davon an Zöllen und Anderem zuwachſe, während er ſeine Mutter Katharina zur Wegebeſſerung auf dem Marienberge anhielt, da ſie daſelbſt den Zoll gebrauche. Freilich hatte die Theilung von 1485 die beiderſeitigen Landestheile ſo unter einander geworfen, daß auch über die Straßenerhaltung, die Zollerhebungen und die Geleitsſtätten mancherlei Zwiſtigkeiten nicht außenbleiben konnten, welche die ohnehin trübe Stimmung zwiſchen beiden Linien noch vermehren mußten, worauf bereits (ſ. S. 504) hingedeutet worden iſt. Doch ſchloß Kurfürſt Johann Friedrich mit Moritz einen Vertrag über die durch die ſächſiſchen Lande gehenden Hauptſtraßen, von denen die ſogenannte „obere" von Leipzig nach Schleſien über Eilenburg, Oſchatz und Hain ging, während die hohe Straße nach Frankfurt am Main und an den Rhein ſich von Leipzig über Weißenfels, Eckardsberga, Buttelſtädt, Erfurt oder Kreuzburg ſich zog. Auch an die Verbeſſerung der Elbſchifffahrt und die Verbindung dieſes Stromes mit der Oder wurde gedacht, welcher Plan jedoch an der Anſicht über die damaligen Handelsverhältniſſe ſcheiterte, wovon noch ſpäter die Rede ſein wird. — Für das Poſtweſen wurde in dieſem Zeitraume von Seiten der ſächſiſchen Fürſten noch wenig gethan, und die von Herzog Georg errichtete, im Jahre 1514 vorkommende Poſt zwiſchen Sachſen und Friesland iſt ſchon um deswillen nicht ſehr zu beachten, da ſie nach Abtretung Frieslands an Oeſterreich wieder einging. Auch in dieſer Beziehung ſollte Kurfürſt Auguſt thätiger wirken.

Bereits bei der Erwähnung der nun beginnenden Verhandlungen über die Steuerfreiheit der Rittergüter (ſ. oben S. 581 flg.) konnte darauf hingedeutet werden, daß noch immer in den wettiniſchen Landen die Lehnsmiliz außer der gedungenen Mannſchaft gebraucht wurde. Daneben kam auch das Fußvolk vor, welches von denen, die keine Ritterdienſte leiſteten oder durch Ritter nicht vertreten wurden, ſowie von den Städten geſtellt werden mußte, zu deren Schutze die frühere

Bürgerbewaffnung (ſ. S. 362) beibehalten wurde. Auch konnte für den Nothfall noch ein allgemeines Aufgebot des Landvolkes ſtattfinden. Welche Dienſte aber auch jenes geſtellte Fußvolk und auch die bewaffneten Bürger zuweilen (z. B. bei der Belagerung Leipzigs im Jahre 1547) dem Fürſten leiſten mochten, ſo zeigten ſie ſich doch im offenen Felde unbrauchbarer als die erfahrenern Kriegsleute, aus denen die eigentlich geworbene und beſoldete Mannſchaft beſtand. Eine beſtimmtere Ausbildung hatte dieſe beſonders ſeit Kaiſer Maximilian I. unter der Benennung „Landsknechte" erhalten, deren Dienſt allmählig die Grundlage für den Kern der damaligen Heere bildete, wenn gleich in den Reichsſatzungen vornehmlich die der nunmehrigen Kriegführung gegenüber mit einer angemeſſeneren Bewaffnung und Taktik verſehene Reiterei als der Hauptbeſtandtheil jener angeſehen wurde. Wohl hätte eigentlich die Ritterſchaft der Fürſtengebiete ihre Stelle vertreten ſollen; allein die Verhältniſſe machten auch ihre Dienſtleiſtung fort und fort unangemeſſener. Es traten allerdings zuweilen beſondere Umſtände ein, welche die alte Bereitwilligkeit der Ritterpflichtigen und eine größere Anſtrengung derſelben im Kampfe hervorriefen, wie unter Anderem das Schlachtfeld bei Sieversḥauſen beweiſt (ſ. S. 565), zu dem der ſächſiſche Adel, deſſen Heimath der wilde Albrecht von Brandenburg-Kulmbach bedroht hatte, eilte. Häufig ſuchte ſich aber der weniger kriegsluſtige Theil des Adels dem Dienſte durch mitunter ſehr ſonderbar klingende Entſchuldigungen (z. B. der Beſitzer von Frohburg durch die Ausrede, daß er ein geringer, ungeübter Reiter ſei*)) zu entziehen, während der kriegsluſtigere Theil nicht ſelten lieber in auswärtige Reiterdienſte ging, als den einheimiſchen Ritterdienſt verſah. Im Allgemeinen mochte ſchon der Zuſtand vorhanden ſein, wie ihn im Anfange der folgenden Periode Kurfürſt Auguſt ſchildert: „Da nun, Gott vor ſei, dieſes Land plötzlich eine Noth anſtoßen ſollte, ſo iſt nichts gewiſſer, denn daß der Zehende in Eyl, wie er zu dienen ſchuldig, nicht vermag aufzukommen, denn im Fall der Noth ſeyn Pferde und Knechte theuer, und im Fall da ſie gleich mit einer Eyl aufkommen, ſo iſt es doch ein zuſammengeflicktes Ding, daß der Junker den Knecht und der Knecht den Junker wieder nicht recht kennt, und weiß alſo keiner nicht, was er an dem andern, da man ſich bei den Haaren ziehen ſoll, hat, und wenn es zum Ernſt kommt, da gehet es an ein Ausreißen und heißt, der Teufel hole den Letzten, alſo verliert der Herr das Feld und wohl Land und Leute dazu." — Wohl mochten unter dieſen Umſtänden die ſächſiſchen Fürſten ſich veranlaßt ſehen, von dem Gebrauche ihrer Vorfahren, die ſich hinſichtlich der Ritterdienſte häufig auf den guten Willen ihrer Vaſallen verließen, abzugehen und dieſe Dienſte ihrer Größe und Beſchaffenheit nach genauer unterſuchen zu laſſen; ein Mittel, wozu ſchon in der vorigen Periode Friedrich der Sanftmüthige (1445) durch ſeine Amtleute gegriffen hatte. Jetzt geſchah faſt zu derſelben Zeit in den albertiniſchen und erneſtiniſchen Landen ein Gleiches. So forderte Herzog Georg (1523) von der Ritterſchaft eine Liſte, „wie ſtark dieſelbe vor ihre Perſon und mit ihren Unterthanen zu dienen ſchuldig," und es wurde ihm allerdings ein ſolches bei den ſpäteren Ritterrollen zu Grunde gelegtes Verzeichniß „derer von Adel, ſo auf fürſtliche

*) S. v. Langenn a. a. O. Thl. II, S. 67.

Kanzlei und der Amtleute Schrift ſitzen," übergeben, auf welchen Unterſchied zwiſchen Schrift- und Amtſaſſen in der vorliegenden Beziehung (vgl. auch S. 352) der Adel ſtreng hielt, wie unter Anderem auch Moritz erfuhr, als er im Laufe des ſchmalkaldiſchen Krieges von den Befehlshabern zu Zwickau veranlaßt wurde, an die Schriftſaſſen ſelbſt zu ſchreiben, die auf das Aufgebot der fürſtlichen Beauftragten nichts geben wollten. Nach dieſen Vorgängen konnte auch Johann Friedrich in ſeiner an den Schöſſer zu Leuchtenberg beim Anfange des ſchmalkaldiſchen Krieges (1546) erlaſſenen Aufmahnung die Zahl der Pferde, mit welchen jeder Ritter zu dienen hatte, genauer beſtimmen, wenn ihm gleich das Aufgebot der Lehnsmiliz eben ſo wenig für den Kampf erſprießlich ſcheinen mochte, als ſeinem Vetter Moritz, der zu den vorhandenen Uebelſtänden rückſichtlich der Ritterdienſte noch die Verweigerung derſelben durch die Ritterſchaft ganzer Landestheile (z. B. beim Zuge gegen Magdeburg) hinzugeſellt ſah, beſonders da der ſchon früher zur Sprache gekommene Grundſatz (vgl. S. 357 flg.), für den einheimiſchen Fürſten nicht außer Landes zu ziehen, immer mehr in Anregung kam und nur das Zugeſtändniß auf einem allgemeinen Landtage die Ritterſchaft zu ſolchem Dienſte verpflichten ſollte. Da deuteten die Vaſallen ſelbſt, im Fall unbedingte Nothwendigkeit vorhanden ſei, auf die Werbung von Mannſchaften hin, welche unter den angeführten obwaltenden Verhältniſſen den Fürſten um ſo lieber ſein mußte, zumal da die Lehnsmannſchaft im Kriege ſchwieriger zu erhalten war, als die geworbene, und falls ſie ſich der Erfahrung derſelben durch Uebungen in Friedenszeiten nähern ſollte, noch viel mehr Koſten verurſachen mußte. Denn die frühere Verbindlichkeit (ſ. S. 247 flg.) des Fürſten, die Vaſallen zu unterhalten*), dauerte fort, indem ihnen Futter und Mahl gegeben werden mußte, nicht bloß, wenn ſie wirkliche Kriegsdienſte leiſteten, ſondern auch im Frieden, wenn ſie der Landesherr zum Zuſammentreten, z. B. zu Landesverſammlungen, aufforderte. So wurden ſie (Ritterſchaft und Städte) auf den damaligen Landtagen (z. B. 1548 und 1552) förmlich einquartirt, auf fürſtliche Koſten geſpeiſt und ihren Knechten und mitgebrachten Pferden der nöthige Unterhalt gereicht, was ſpäter Einfluß auf die Auslöſung der Stände hatte. Wurde jene Naturalverpflegung den Landesherren beſchwerlich, ſo kam man ſehr leicht auf das Erleichterungsmittel eines Geldäquivalents, wovon ſich indeß, wenn es auch ſchon früher vorgekommen ſein könnte, in dieſer Periode nur ein Beiſpiel auf dem chemnitzer Landtage vom Jahre 1546 findet, wo die Stände dem Herzog Moritz antworteten: „daß ſie in dem Falle, daß die Ritterſchaft zu Dienſt erfordert, dieſelben nach Gelegenheit der Läufte und vorſtehender Noth an die Gränzen und Päſſe verordnet und an einem Orte bei einander vielleicht nicht behalten und deswegen mit Futter und Mahl nicht unterhalten werden möchten, zufrieden ſein wollten, daß jenen vor Futter und Mahl Tag und Nacht auf ein Pferd zehn Groſchen gegeben werde, alſo daß die Wagen und Troß mit eingerechnet und keine Beſoldung darauf geſchlagen werde. Auch ſolle der Herzog ihnen von der Landesanlage vor Leibes- und Pferdeſchaden vorm Feinde ſtehen, wie der Brauch ſei." — Auch das Streben der ſächſiſchen Fürſten ging

*) Vgl. Haußmann Beiträge zur Kenntniß der kurf. Landesverhandl., Thl. III, S. 1 flg.

also dahin, lieber die erfahreneren und wenigstens im Kriege leichter zu unterhaltenden, durch Werbung zu erlangenden Kriegsleute zu gewinnen. Nur hatte es mit den Mitteln dazu manche Schwierigkeit. Die Last fiel vornehmlich Denen zuvörderst zu, welche, wie bemerkt, das jetzt weniger brauchbare Fußvolk zu stellen hatten, den Städten und denjenigen Unterthanen, die keine Ritterdienste zu leisten hatten. So forderte Johann Friedrich beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges von den Unterthanen, die Kriegsdienste zu Fuß zu leisten hatten, und die er mit solchen verschonen wollte, damit sie daheim bei Weib, Kindern und Gütern bleiben könnten, statt der Dienste eine Geldhülfe zum Unterhalt von Landsknechten und Kriegsvolk, wobei er sich entschuldigte, daß er der Eile wegen keinen gemeinen Landtag ausgeschrieben habe. Daß man die Ritterschaft auf solchen Versammlungen gelinder behandeln mußte, um die Bewilligung zu den von ihren Hintersassen zu erhebenden Abgaben zu erhalten, und daß sie daher um so eher ihre Steuerfreiheit behaupten konnte, ist bereits (s. S. 581) bemerkt worden. Doch suchten schon die Fürsten der hierbei in die Wagschale gelegten Ritterdienste los und ledig zu werden, und wenn es auch noch nicht gelang, so hegte doch Moritz bereits, wie nachher sein Bruder August, den Plan, statt der Ritterdienste ein Geldäquivalent zu fordern, und in der That verstand sich im Jahre 1552 die Ritterschaft zu einem Abkauf mit 6 Gulden für das Pferd, was sie dann von einer in demselben Jahre bewilligten Steuer wieder abzog. So hatte Moritz auch schon 1542 verlangt, daß auf zwölf Pferde ein Wagen gemustert und auf sechs ein Küriſſer gehalten, ein Schütz mit eingezogen und ein Drosser beigegeben werden sollte (die Küriſſer waren nämlich als schwer bewaffnete Reiter von den Schützen und Spießern in der Reiterei unterschieden, und Drosser hießen die geringeren Pferde, welche die zum Troß gehörigen Reiter ritten; die Ersteren erhielten doppelten, die Schützen einfachen und die Drosser halben Sold). Die Söldner wurden durch den Ruf der Trommel herbeigezogen und unter Ertheilung von Artikelbriefen, in den sächsischen Ländern gewöhnlich durch die Amtleute, angeworben. Es wurde ihnen erlaubt, Beute zu machen und Lösegeld für die Gefangenen zu fordern. Moritz ertheilte, wie es auch anderwärts geschah, in den Bestallungen den Reitern das Recht, ihre Gefangenen selbst zu „ranßonen;" nur fürstliche oder sonst durch Rang oder Stand ausgezeichnete Personen mußten sie dem Kriegsherrn überantworten, wenn ihnen gleich Harnisch und Pferd u. s. w. blieben. Außerdem gab es bei besonders gefährlichen Unternehmungen Sturmsold, auch für die Landsknechte, welche, wie bemerkt, als Fußvolk den Kern des Heeres bildeten und in Regimenter getheilt waren. Oft ward dieser Sold begehrt, und nicht selten gab die Verweigerung desselben Anlaß zu Aufständen, wie u. a. das Beispiel des reiffenbergischen Regiments vor der ehrenberger Klause beweist. Ueberhaupt verursachten diese Söldner, welchen auf der andern Seite ein gewisses Selbstgefühl und deutsche Gesinnung, Unerschrockenheit und sogar eine Art von Poesie, die ihre Führer, u. a. den Herzog Moritz, in derben Gesängen feierte, nicht abzusprechen war, manche Noth, die oft um so weniger durch die Satzungen der Artikelbriefe verhindert werden konnte, je mehr der Corporationsgeist der Söldner ihrer Ausführung entgegen war. Vom schmalkaldischen Kriege her blieben die Husaren durch ihr wüstes Treiben

(vgl. S. 522), sowie auch die Spanier, noch lange im Andenken des Volkes, und Moritz mußte wider die Ausbrüche desselben gegen sie mannigfache Befehle erlassen. Vor Allen wurden die sogenannten vergadderten Knechte, die nach beendigtem Kriege zusammenblieben, bis sich ein neuer Dinger fand, die Plage des Landes. Ein Wartegeld, wodurch unter Anderem Moritz solche Haufen zusammenzuhalten und sich zu erhalten suchte, minderte diese Last nicht, wenn gleich der Fürst auch dadurch eine Erleichterung herbeizuführen bemüht war, daß er die Truppen in verschiedene Städte, in zehn der vorzüglichsten je zweihundert Knechte, verlegte. Dadurch wurden die ersten Keime zur Entstehung von Garnisonorten gelegt. Abgesehen von jenen Uebelständen, ward indessen die Kriegszucht mitunter nicht ohne Strenge gehandhabt, und die ehrenfeste Gesinnung deutscher Krieger offenbarte sich auch hier durch alterthümliche öffentliche Gerichtshegung. Ein solches peinliches Gericht, wie es die Landsknechte zu halten pflegten, sah der sonst über die Ausschweifungen der Soldateska gehörig eifernde Melchior von Osse 1546 zu Chemnitz, wo es unter freiem Himmel vom Schultheißen und den Befehlshabern gehalten wurde, und er fand, daß, wenn mit der Urthelsverfassung eben so ehrlich wie mit der Hegung des Gerichts verfahren würde, es fürwahr ein ehrbar Gericht sei. — Die Befehlshaber über diese Haufen waren in den sächsischen Landen häufig die Amtleute, wie z. B. bei Johann Friedrich der mehrmals genannte Oberst Thumshirn. Für Leitung anderer Angelegenheiten waren während der Dauer des Feldzuges Kriegsräthe angestellt, und der Marschall hatte das Wirthschaftswesen zu besorgen. Schon unter Herzog Georg kam eine Kriegsordnung vor. In drei Abtheilungen, „dem Rennhaufen, Schützen und gewaltigen Haufen" ward das Heer aufgestellt. Dabei gab es noch eine besondere, aus den Trabanten gebildete Leibwache des Fürsten, die mit der aus dem Hofgesinde bestehenden Hoffahne, welche in der sieversh ausener Schlacht Friedrich von Lüneburg führte (s. S. 565), bald verbunden, bald von ihr getrennt war. Rücksichtlich der Waffen, die außer dem Feuergewehr der Schützen in Piken, Hellebarden, Hacken, Schlachtschwertern bestanden, lenkten die sächsischen Fürsten ihre Aufmerksamkeit auch auf die seit Albrecht dem Beherzten (vgl. S. 353) bestimmter eingeführte „Artolerei," die jetzt immer mehr vervollkommnet wurde. Besonders geschah dieß von Moritz, der das schwere Geschütz freilich besser gebrauchen konnte, als sein Vater Herzog Heinrich, der bloß zu seinem Vergnügen auf diese Waffengattung, die er mit Reimen und Bildern verzieren ließ (vgl. S. 474), viel hielt. Zeughäuser befanden sich zu Dresden, Leipzig, Zwickau, Wittenberg und Pirna, und Moritz erließ im Jahre 1548 eine Zeughausordnung*), welche unter Anderem die Trennung der in jenen Anstalten Arbeitenden von der Feldartillerie befahl. Natürlich durfte bei dem Gebrauche des schweren Geschützes auch die Befestigung der Städte nicht außer Acht gelassen werden. Wie im Jahre 1537 unter Herzog Georg zu diesem Zwecke eine neue Steuer bewilligt wurde, ist bereits (s. S. 581) erwähnt worden; aber wiederum war es vornehmlich Moritz, der in dieser Hinsicht sich auszeichnete. Abgesehen von den Verbesserungen, die er in der Befestigung einzelner Schlösser des Landes (z. B. Hohnsteins) vornahm,

*) Vgl. v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 78.

ließ er insbesondere Leipzig und Dresden mehr befestigen. In der erstgenannten Stadt wurde 1549*) die rannstädter und 1551 die Moritzbastei erbaut, und 1549 auch der Grundstein zur neuen Pleißenburg gelegt, die vornehmlich durch Hieronymus Lotter nach dem Muster der mailänder Citadelle erbaut wurde, wie denn Moritz überhaupt bei solchen Bauten häufig fremde Muster, die er durch Augenschein kennen gelernt hatte, zum Vorbilde nahm. Zu dem letzterwähnten Baue wurde außer den im Allgemeinen bewilligten Steuern der Zuschuß des leipziger Rathes verwendet, welcher auf acht Jahre jährlich 8000 Fl. (also 64,000 Fl.) hergab und außerdem mit Zuziehung der Kaufmannschaft noch 3000 Fl. aufbrachte. Dafür erhielt er das alte Schloß Pleißenburg**), das Bernhardinerhaus (s. S. 366) und den Vorkauf, falls die Universität einen Theil ihrer Collegien veräußern sollte, wenn er gleich für die abgetretenen Gebäude noch außerdem 35,000 Gülden bewilligte***). — Zu Dresden sorgte Moritz besonders seit 1545 für den im folgenden Jahre mit einer besonderen Ordnung versehenen Festungsbau, wozu auch der meißner Bischof Johann gegen die sonstige, von dem Fürsten oft mit Unmuth betrachtete Gewohnheit der Prälaten 2000 Gulden vorstreckte, wofür die Stiftsunterthanen in der festen Stadt Schutz finden sollten. Der Oberzeugmeister Kaspar Voigt, der auch auf die Baue in Leipzig Einfluß hatte, leitete hier die Ausführung.

Ueberhaupt bedrohte die veränderte Art der Kriegführung und die dadurch hervorgerufene neue Befestigung der Städte dieselben mit dem Verlust der Selbstvertheidigung. Zahlreichere Besatzungen wurden erfordert, und die Keime zu einer vollständigeren Unterwerfung unter das landesherrliche Besatzungsrecht traten immer sichtbarer hervor (vgl. S. 596). Doch legten noch in dieser Zeit die Bürger vieler Städte, wie z. B. im schmalkaldischen Kriege die Dresdener, Leipziger, Pirnaer, Zwickauer u. a., das Zeugniß ab, daß sie sich in tapfere Reihen zusammenzuschaaren wußten. Darauf deutet auch die Aeußerung der Ritterschaft hin, als sie im Jahre 1537 in die mehrmals erwähnte Steuer zur Befestigung von sechs Städten willigte: man möge Bedacht nehmen, daß der Herzog Georg die Schlüssel jener befestigten Orte in der Hand habe, damit dem Landesherrn und dem Adel jene Orte im Nothfalle nicht verschlossen würden†). Die offene Anhänglichkeit der Städter an die Reformation mochte damals Mißtrauen erzeugen, denn gerade die Kirchenverbesserung flößte in ihren ersten Zeiten den Bürgern größere Erhebung im Handeln wie im Dulden ein (vgl. u. a. oben S. 470 flg.). Bei völlig entwickelter Landeshoheit über die Städte (wobei nur noch einzelne, z. B. Erfurt, das frühere freiere Verhältniß behaupteten und gewissermaßen zwischen Reichs- und Landständen mitten inne standen, vgl. S. 576) litt die Selbstständigkeit der städtischen Corporationen durch die Erweiterung der landesherrlichen Gesetzgebung (vgl. S. 589), sowie auch die eigentliche städtische Behörde, der Stadtrath, immer mehr

*) Nach v. Langenn a. a. O. S. 76 im Jahre 1548. Vgl. Dolz Geschichte Leipzigs, S. 217.

**) Vgl. S. 80 die Anmerkung.

***) Vgl. Dolz a. a. O. S. 207 flg.

†) v. Langenn a. a. O. Thl. II, S. 75.

als eine vom Landesherrn bestätigte und angeordnete Obrigkeit (vgl. S. 359) angesehen und in den städtischen Gerichten das altväterliche Recht (vgl. S. 587 flg.) in den Hintergrund gedrängt wurde. So löste sich auch in den sächsischen Städten das wohl früher bestandene Verhältniß zwischen den sich selbst ergänzenden Obrigkeiten und der städtischen Gemeinde immer mehr, und so konnte es kommen, daß vornehmlich unter den Einflüssen der Reformation eine Sonderung der Interessen bemerkbar wurde, wie es insbesondere im albertinischen Landestheile unter Herzog Georgs Regierung der Fall war, wo sich in vielen Städten die Bürgerschaft, besonders die Kaufleute und Innungen für die neue Lehre mit Begeisterung erhoben, während der vom Landesherrn abhängigere Rath dessen Ansichten (vorzüglich auch die, daß die Reformation nicht von unten herauf, sondern von oben herab erfolgen müsse, s. S. 403) verfolgte und seine Befehle vollstreckte. Das änderte sich freilich plötzlich unter den folgenden Regierungen Heinrichs und Moritzens, wenn auch hier und da zum Schein einige Vorstellungen wider die Einführung der neuen Ordnung der Dinge von Seiten städtischer Behörden erfolgten. Doch blieb die eigentliche Gemeinde von den städtischen Verwaltungsangelegenheiten entfernt, und nur ein geschicktes Manoeuvriren, wonach man an die Ansichten des Landesherrn sich anschmiegte und mitunter zur rechten Zeit Geldhülfe gewährte, erleichterte manchen Räthen ihr jetziges, dem Landesherrn untergeordneteres Verhältniß. Aus solchen Operationen gingen auch während dieses Zeitraumes die Begnadigungen hervor, welche die Municipalbehörden erhielten, und die, wenn sie auch in mannigfacher Beziehung mehr ihnen als der Gemeinde zu Gute zu kommen schienen, doch auch für das Gemeindewesen nicht ganz unersprießlich waren und vor Allem den Grund zu der besseren Ausrüstung desselben legten, was nach einer langen Periode, in welcher die Trennung der Behörde und Gemeinde noch strenger durchgeführt ward, erst die neueste Zeit richtiger erkennen mochte. So ertheilte Herzog Georg bald nach Antritt seiner Regierung dem Rathe zu Leipzig mehre neue Freiheiten oder bestätigte ältere, die der Stadt zugestanden hatten. Im Jahre 1501 erhielt Leipzig z. B. die Jagdgerechtigkeit und 1504 eine Erweiterung der Grenzen des der Stadt bereits von Otto dem Reichen (vgl. S. 95) verliehenen Weichbildes, und innerhalb desselben ertheilte ihr nun der Herzog im Jahre 1508 die bisher nur wiederkäuflich besessene (s. S. 262) Gerichtsbarkeit „erblich und ewiglich.“ Daß die Zeit der Reformation eine fruchtbare Ernte für den leipziger Rath wurde und diese gefällige Behörde schon von Georg ein Privilegium zum Vorkauf der Klostergüter (s. S. 479) zu erhalten wußte, welches Herzog Heinrich bestätigte, konnte bereits erwähnt werden, sowie auch der großen Erwerbungen gedacht worden ist, die auf den Grund desselben und insbesondere durch Moritzens Gunst, der Leipzig als seinen Augapfel liebte, im Jahre 1543 (vgl. S. 501) vom leipziger Rathe wirklich gemacht werden konnten. — Solche Erwerbungen wurden auch Dresden zu Theil, dessen beide bis dahin noch getrennte Theile, Altdresden (damals die Neustadt) und Neudresden (1549 und 1550), nunmehr vereinigt, und dessen Rathsgebiet theils im Innern (z. B. durch die ehemaligen Dörfer Fischersdorf und Poppitz) erweitert, theils durch andere Besitzungen (z. B. das ehemalige zellaische Gut Leubnitz) bereichert wurde. Schon vorher und

insbesondere unter Moritz hatte der dresdener Rath ebenfalls verschiedene Klostergüter und die Einkünfte aus denselben, vornehmlich aus denen, die in der Stadt gelegen, erhalten. Auch andere Orte (z. B. Chemnitz, Annaberg, Zschopau, Marienberg u. s. w.) erhielten ihren Theil an den eingehenden Klostergütern. — Waren nun auch diese Vergabungen häufig zu bestimmten Zwecken, vornehmlich zur Einrichtung des neuen, bald zu erwähnenden Kirchen- und Schulwesens geschehen, so bildeten sie doch einen Theil des auch aus anderen Quellen entspringenden Reichthums, der den Städten in der landständischen Corporation ein größeres Gewicht verschaffte, während der Adel auf diesen Versammlungen sich durch engeres Aneinanderschließen und seinen größeren Einfluß am Hofe das Gegengewicht zu sichern suchte. Doch gingen auch die Gelehrten, welche nun auf die Regierung des Landes mehr Einfluß gewannen, größtentheils aus der Mitte der städtischen Einwohner hervor.

Diese günstigeren Entwickelungen hinderten aber nicht, daß in Folge der vorangedeuteten inneren Verhältnisse der Städte die Erstarkung der Bürgerschaften, besonders gegen das Ende dieses Zeitraumes, in ihrem Fortschreiten aufgehalten wurde. Die großartige, selbst Leiden beschwichtigende Erhebung, welche sich in den ersten Zeiten der Reformation bei ihnen zeigte, fing allmählig an wieder nachzulassen. Der Ernst der Zeit störte die Behaglichkeit; die Kriege, vornehmlich der schmalkaldische, führten Trübsal aller Art und mancherlei Stockungen des gewerblichen Verkehrs herbei, und die Entfernung des größeren Theils der Gemeindemitglieder vom öffentlichen Leben in den städtischen Angelegenheiten hatte allmählig in den sächsischen, wie in vielen anderen deutschen Städten, die Verzagtheit zur Folge (wovon vornehmlich Magdeburg eine Ausnahme machte), welche in der folgenden Periode eine theologische Polemik, die den durch die Reformation angeregten höheren Ideen einen geflickten Lappen umhing, nur zu kleinlichen Kämpfen aufrüttelte. Ja schon jetzt bereitete das beginnende Vertrocknen des Bürgerthums das Rosten der bürgerlichen Spieße vor, während das Spießbürgerthum vor Allem aus den lähmenden Formen des Innungswesens sich zu bilden anfing und das ächte Bürgerthum und Gewerbsleben zu ersticken suchte. Was jene Einigungen Kräftiges und Gutes in das Gemeinwesen eingeführt hatten, begann schon jetzt vor den nur zu häufig in Chikane ausartenden Zänkereien unter den in den Bannrechten der Zünfte Verstockten zu verschwinden, während oft genug die besonders unter Moritz erlassenen Handwerksordnungen dem Gewerbfleiße durch lästige Taxen der Arbeit, Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge u. s. w. hemmende Fesseln anlegten. Auch geben mehre solche Ordnungen hinlängliches Zeugniß von dem Verfall der Sitten, wie in anderen Kreisen, so auch im Bereiche der Innungen, indem sie dem Feiern des blauen Montages, dem übermäßigen Zutrinken bei Innungsversammlungen und anderen Mißbräuchen zu steuern suchen. Der Verfall der Innungen begann jetzt und nahm in den folgenden Perioden immer mehr zu, und nur das Auftauchen einzelner (später zu berührenden) Erscheinungen dient bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges hinein, auch in den sächsischen Städten, zum Zeugniß, was sie vor ihrem Verfalle gewesen. Insbesondere wurde die Handwerkerehre fortwährend auch in die Verweigerung der Aufnahme sogenannter unehrlicher

Leute in die Innungen gesetzt (vgl. S. 267), was gerade bei den Zünften zu dem liebloſeſten Bann, auch gegen die Kinder jener, führte. Hierbei mag erwähnt werden, daß auch in den ſächſiſchen Ländern die Zigeuner als Fremdlinge betrachtet wurden, denen man Verbindung mit den Türken Schuld gab, was unter Anderem die beſondere Antipathie Herzog Heinrichs gegen dieſelben (vgl. S. 474) erzeugte. Noch im Anfange der folgenden Periode (1556) wurden zu Dresden zwei Zigeuner von der Elbbrücke geworfen, weil ſie wider das Verbot ins Land gekommen waren und böſe Künſte getrieben haben ſollten. — Die Beſchimpfung und Mißhandlung der Juden dauerte fort, und wie bei den Vorigen, ſo blieben auch gegen ſie in den ſächſiſchen Ländern, wie anderwärts, die Anſichten geltend, die man in den Reichspolizeigeſetzen während dieſes Zeitraums wider ſie aufgeſtellt fand. Auch die Geſetze gegen den Wucher gehören zum Theil hierher. Luther ſelbſt ſprach ſich im Jahre 1540 wider denſelben aus, wie er namentlich auf den leipziger Meſſen im Uebermaße getrieben wurde. Nach ihm nahm man auf jedem leipziger und auch naumburger Markte bis zu 40 vom Hundert. „Wer nun jetzt zu Leipzig," ſagt der Reformator, „100 Floren hat, der nimmt jährlich 40. Das heißt einen Bürger oder Bauer in einem Jahre gefreſſen. Hat er 1000 Floren, ſo nimmt er jährlich 400, das heißt einen Ritter oder reichen Edelmann in einem Jahre gefreſſen. Hat er 10,000, ſo nimmt er jährlich 4000, das heißt einen reichen Grafen in einem Jahre gefreſſen. Hat er 100,000, wie es ſein muß bei großen Händlern, ſo nimmt er jährlich 40,000, das heißt einen großen, reichen Fürſten in einem Jahre gefreſſen" u. ſ. w.

Die Handelsverhältniſſe der ſächſiſchen Länder erhielten jetzt auch dadurch eine erhöhtere Bedeutung, daß die drei leipziger Märkte (vgl. S. 269 und 363) durch kaiſerliche Privilegien nun eigentliche Meſſen wurden. In dem vom Kaiſer Maximilian im Jahre 1507 ertheilten Privilegium, das frühere Einrichtungen beſtätigte, hieß es ausdrücklich: „daß hinführo kein Jahrmarkt, Meſſe oder Niederlage innerhalb 15 Meilen geringer um die Stadt Leipzig ſolle aufgerichtet und gehalten werden." Schon einige Jahre früher (1497) hatte derſelbe Kaiſer die drei leipziger Märkte beſtätigt und dabei unterſagt, daß keine Stadt in den Diöceſen Magdeburg, Halberſtadt, Meißen, Merſeburg und Naumburg nachher neue Märkte ſich anmaßen und einrichten ſollte. In der Beſorgniß, daß Naumburg, durch geiſtliche Gewalt unterſtützt, ſeine Meſſe zum Nachtheile der leipziger verlegen möchte, und weil man zugleich die Eingriffe anderer Biſchöfe in den genannten Diöceſen fürchtete, ließ man die leipziger Meſſen auch durch eine Bulle des Papſtes Leo X. beſtätigen. Dann kam 1521 die kaiſerliche Beſtätigung Karls V. hinzu, welche die Meßfreiheit auch in der Beſtimmung zu erkennen gab, daß wider Niemand, der die leipziger Meſſen beſuche, während derſelben Repreſſalien gelegt, noch Verhaft gebraucht noch zugelaſſen werden ſollte. Der Stapel zwang nun die Waaren auf die in Leipzig ſich kreuzenden Stapel- und Heerſtraßen, und während das Niederlagsrecht die Stadt gegen die Errichtung von Emporien in der angegebenen Entfernung ſicherte, machte es das Auslegen der Waaren in Leipzig ſelbſt bedeutſamer, ſowie auch eine Vermehrung der von da weiter zu ſpedirenden Güter nicht außenbleiben konnte. Solche Begünſtigungen mußten natürlich Widerſtreben

von Seiten anderer benachtheiligter Städte erregen, mit denen Leipzig jetzt und noch lange nachher wegen seiner Privilegien in öfteren Streit gerieth. Unter dem Schutze ihrer Rechte hob sich diese an keinem schiffbaren Flusse gelegene Binnenstadt, vornehmlich auf Kosten Erfurts und Frankfurts, zu einer Zeit, wo sonst Deutschlands Handel überhaupt sank und mehr dem Auslande anheimfiel. Weniger die großen Entdeckungen, welche am Ende des 15. Jahrhunderts gemacht worden waren, als die Zerrüttung der italienischen Staaten, das Vordringen der Türken in Ungarn u. s. w. brachten den Handel Süddeutschlands in Verfall; doch waren es deutsche Kaufleute, welche jene Entdeckungen und die neuen Handelswege, die dadurch Deutschland zugekehrt wurden, auszubeuten wußten, aber auch dem deutschen Handel, den sie an das Schicksal einer Stadt ketteten, mit dem Falle Antwerpens bedeutende Verluste zuzogen, während später die Holländer ihm neue Fesseln schmiedeten. Gegen die Beeinträchtigungen, die das Ausland bereitete, waren schon im Anfange der Glaubensspaltung Pläne gefaßt worden, welche die deutschen Länder und Küsten mercantilisch vereinigen und gegen das Ausland abschließen sollten*), während man durch das Verbot der großen Handelsgesellschaften die Monopole zu brechen suchte. Der Kirchenstreit hinderte die Ausführung dieser Pläne, und die durch diese Kämpfe in den politischen Verhältnissen entstandenen Wirren, die auch in der sonst so blühenden und jetzt ihre Privilegien in Dänemark, Norwegen und Schweden verlierenden Hanse Zwist säeten, wirkten verderblich auf den deutschen Handel und führten nun erst für ihn durch die Veränderung der Handelswege größere Nachtheile herbei. Alle diese Verhältnisse und noch mehr die immer strenger werdende Absperrung der deutschen Reichsterritorien unter sich durch Zölle der mannigfachsten Art konnten den sächsischen Handel und insbesondere den der Stadt Leipzig nicht unberührt lassen, und wenn die eben erwähnten Begünstigungen, durch die er sich nicht auf natürliche Weise hob, von den Fürsten sorgfältig geschützt wurden, so kam doch bei diesem Schutze häufig weniger das gemeinsame Interesse als die Vortheile und Nachtheile für die unmittelbaren landesherrlichen Einkünfte auf dieselbe Weise in Betracht, wie bei den Anstalten, die man traf, um jene Privilegien, z. B. durch Besserung des Straßenwesens, wirksamer zu machen. In dieser Beziehung zeichnete sich schon die Regierung Georgs des Bärtigen aus, der auch den gehemmten Verkehr im Innern, wenigstens mitunter, zu erleichtern suchte, wie er z. B. 1520 einen Vertrag zwischen Pirna und Dresden zu Stande brachte, der den pirnaischen Fuhrleuten gestattete, unter Aufweisung eines gewissen Zeichens ohne Rücksicht auf den Stapel frei durch Dresden zu fahren, wofür den dresdener Salzfuhrleuten ein gleiches Recht hinsichtlich Pirna's zugestanden wurde. Daß noch mehr, immer vornehmlich aus dem angedeuteten Gesichtspunkte, unter Johann Friedrich und Moritz für das Straßenwesen geschah, ist bereits (vgl. S. 589 flg. und 592) angedeutet worden. Unter Letzterem wurde auch der von König Ferdinand ausgehende Plan der Verbesserung der Schifffahrt auf der Elbe und Oder (im Jahre 1548) in Anregung gebracht**),

*) Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Thl. II, S. 44.

**) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. II, S. 62 flg.

nach welchem dieſe Flüſſe zuſammen und in einander geleitet werden ſollten, um dann Kaufmannswaaren und andere Güter aus den Niederlanden die See herauf durch das brandenburger Gebiet und andere Länder auf der Oder und Elbe bis nach Böhmen zu führen. Erklärten ſich auch die um ihr Gutachten befragten leipziger Kaufleute (Rauſcher, Lotter und Mattis) nicht gegen den Plan, indem ſie für Leipzig keine Gefahr darin ſahen, „da der Böhmen Gelegenheit nicht ſei, ins Niederland zu handeln," ſo hielt es doch Moritz trotz der mannigfachen Vortheile, die ihm von Ferdinand für Zoll und Geleite in Ausſicht geſtellt wurden, für räthlich, erſt ſeine Stände über eine Maßregel zu befragen, die dem Verkehr eine andere Richtung zu geben drohte, als man bereits im Beſitz hatte. Obgleich nun die Stände ebenfalls die landesherrlichen Einkünfte im Auge behielten, ſo erklärten ſie doch, daß der Plan nicht allein für den leipziger Kaufmannshandel nachtheilig, ſondern ſelbſt dem ganzen Lande verderblich ſei. So ſprach ſich der Kurfürſt auf dem deshalb zu Frankfurt an der Oder feſtgeſetzten Tage ablehnend aus, da nach ſeiner Anſicht Brandenburg von der Ausführung des Planes eitel Nutzen haben werde, und mit Böhmen daſſelbe der Fall ſein möchte. — Außer Leipzig, dem Haupthandelsorte, wurden auch noch andere Städte des Landes hinſichtlich des Marktverkehrs während dieſes Zeitraumes vielfach begünſtigt, wie z. B. im Jahre 1527 Herzog Georg auf gewiſſe Geldgefälle, die er auf dresdener Märkten erhob, Verzicht leiſtete und Moritz (1550) die Vorrechte Großenhains hinſichtlich ſeines Waidhandels (vgl. S. 363) aufrecht erhielt. Waid, Zinn und das vom Harze gebrachte Blei waren vornehmlich Gegenſtände des Umſatzes; auch Tücher gehörten fortwährend dazu (vgl. S. 363), und nicht ſelten mußten wider das Recken und Strecken derſelben, eben ſowie gegen die Verfälſchung der Gewürze und andere Handelsmißbräuche, Vorſchriften erlaſſen werden. — Obgleich das Emporblühen des leipziger Handels Frankfurt mannigfachen Nachtheil brachte, ſo entriß ihm Leipzig jetzt doch noch nicht den Zweig des Handels, den ſpäter der allzu große Einfluß des kaiſerlichen Anſehens durch die Cenſur von dort verdrängte, nämlich den Buchhandel. Zwar befand ſich derſelbe noch größtentheils in den Händen der Buchdrucker, die häufig noch Studirende waren; doch begann er ſich allmählig von der Druckerei zu löſen, und 1545 kommen zwei Verlagsbuchhändler (Steiger und Boskopf) vor, während einzelne Sortimentsbuchhändler ſchon früher vorhanden waren. Ja, bald darauf (ſeit 1556) beſuchte ein franzöſiſcher Buchhändler Leipzig regelmäßig. Das Zeitalter der Reformation erzeugte, wie bereits angedeutet, eine ungemeine Wirkſamkeit der Preſſe, und die damals erſcheinenden Schriften (vornehmlich Luthers und der übrigen Reformatoren), insbeſondere Flugſchriften, gaben einen nicht unbedeutenden Handelsartikel ab. Jener Wirkſamkeit vermochte die Erfindung der Päpſte Alexander's VI. und Leo's X. nicht zu begegnen. Die präventive Cenſur der Hierarchie, welche die römiſchen Glaubenslehren ſchützen ſollte, geſtaltete ſich bald, und zwar ſchon vor der Reformation (im Jahre 1512*)), zu einem Werkzeug in den Händen der weltlichen Macht, und die damals, ſowie ſpäter in Bezug auf dieſelbe erlaſſenen Reichsabſchiede (von 1524, 1529 und 1530) wurden alsbald von den Für-

*) Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Thl. IV, S. 298.

ſten, unter denen beſonders Georg von Sachſen nicht fehlte, in Vollzug geſetzt. Dieſer trat mit Cenſur und Bücherverboten, zum Theil unter Verhängung blutiger Strafen (ſ. S. 470), nicht bloß gegen die Verfaſſer und Verbreiter der mißfälligen Schriften, ſondern ſogar, wie es auch die römiſche Curie, nicht aber die Reichsgeſetze feſtgeſtellt hatten, gegen die Leſer derſelben auf (vgl. S. 471). Bald fand dieß auch, wenn gleich in einem milderen Geiſte, Nachahmung unter den evangeliſchen Fürſten, und unter anderen erließ Moritz, über den ſich freilich bei gewiſſen Gelegenheiten ein Strom von Schand- und Schmähſchriften ergoß (ſ. S. 539 und 544), im Jahre 1549 an den dresdener Rath den Befehl: „er ſolle in ſeiner Stadt darauf Achtung geben, daß kein Buch, Lied, Reim oder Gemälde, unter was Titel immer es ſei, umgetragen und feilgeboten werde, darin andere Leute, hohen oder niederen Standes, die ſein, wer ſie wollen, beſchweret werden, oder aber die keinen oder einen unbekannten oder erdichteten Namen haben, darunter auch nicht befunden, wo ſie gedruckt. Die, welche ſolche Schriften ausböten, ſollte man das erſte Mal verwarnen, mit ſolcher Waare nicht wieder zu kommen, dabei aber auch zu erforſchen ſuchen, woher ſie ſolche Schriften bekommen, wo dieſelben gedruckt worden, und wer ſie verfaßt habe; und dieß Alles ſollte zur Kanzlei gebracht werden.“ Schon vier Jahre vorher hatte der leipziger Rath bekannt gemacht, daß nach einem kaiſerlichen Mandate bei 500 Mfl. Strafe nichts ohne obrigkeitliche Cenſur gedruckt werden dürfe. Indeß kamen dieſe Reichsgeſetze ſowohl als die landesherrlichen Befehle, die übrigens in den Zeiten der Reformation faſt immer einen wider confeſſionelle Schmähſchriften gerichteten Charakter an ſich trugen, häufig um ſo weniger zum Vollzug, je mehr die Behörden, welche überhaupt in dieſer Beziehung keine feſtere Organiſation hatten, denſelben abgeneigt waren. Das Fernere in dieſer Hinſicht, ſowie die Erweiterung und Schärfung der Cenſur war erſt ſpäteren, zum Theil den neueſten Zeiten vorbehalten.

Die Lage der Bewohner des platten Landes wurde noch gedrückter, als ſie ſich im erſten Zeitalter der Reformation, verlockt durch das ihnen gepredigte Wort einer ſogenannten evangeliſchen Freiheit, wider die alte, wie ſchon oft bemerkt, ſo drückende Ordnung der Dinge erhoben, wobei auch Sachſen nicht gänzlich verſchont blieb (vgl. S. 415 flg.). Nach gewaltſamer Unterdrückung des Aufſtandes bereiteten Straf- und Rachluſt den Bauern ein ſchreckliches Gericht, das ihren Muth auf lange Zeit hinaus brach; allein wenn es auch in den ſächſiſchen Ländern an blutiger Reaction nicht fehlte und Verſchiedene ihre Beſitzthümer verloren (ſ. S 417), ſo geſtalteten ſich doch in mancher Beziehung die bäuerlichen Eigenthumsverhältniſſe günſtiger als in anderen Ländern, wenn ſie gleich immer noch drückend genug blieben und die Lehren der Juriſten auch manche Arten der Dienſtpflichtigkeit ausdehnten. Feſter wurden dieſe Verhältniſſe erſt unter Auguſts Regierung, insbeſondere durch deſſen Conſtitutionen, beſtimmt, ſowie auch dieſer Fürſt, wie wir ſehen werden, auf die Vervollkommnung der Landwirthſchaft größeren Einfluß übte. Doch hatte ſchon ſein Vorgänger Moritz, der auch in anderer Beziehung für das Wohl der armen Bauern beſorgt war (ſ. S. 592), einzelne Zweige der Bodencultur zu fördern geſucht, wohin unter Anderem die

Verbeſſerung des Weinbaues gehört, der vornehmlich in den Aemtern Dresden, Meißen, Torgau, Leipzig, Merſeburg, Pforte und Weißenfels getrieben wurde und mit den Kellereien unter der Aufſicht des fürſtlichen Schenken, dann unter Weinmeiſtern, Aufſehern, Winzern und anderen Perſonen ſtand. Eine eigene Dienſtanweiſung, welche Moritz erließ, brachte Ordnung in die Verwaltung des Weinbaues, der in ſo gutem Rufe ſtand, daß ſelbſt der König von Dänemark ſich von ſeinem Schwiegerſohne Auguſt (1549) einen Winzer erbat.

Den größten Einfluß auf die inneren Zuſtände der ſächſiſchen Länder gewann die Reformation natürlich hinſichtlich der kirchlichen Verhältniſſe. Die neue Geſtaltung derſelben trug viel zur Vermehrung der Fürſtenmacht bei, inſofern der Widerſtand der Biſchöfe gegen die Reformation die proteſtantiſchen Gemeinden veranlaßte, ſich der Gewalt derſelben zu entziehen. Dem erſten Bedürfniſſe der neuen kirchlichen Geſellſchaft, der Beſetzung der Pfarrämter mit tüchtigen Lehrern und der Anordnung des evangeliſchen Gottesdienſtes, halfen jetzt die Fürſten ab, theils von den Reformatoren hierzu aufgefordert, die ſolches für einen Beruf der weltlichen Obrigkeit erklärten, theils aus eigener Bewegung. So ließ der Landesherr durch von ihm beſtellte Geiſtliche unter Beiordnung mehrer weltlichen Beamten ſogenannte Kirchenviſitationen vornehmen und unter Zuziehung der Reformatoren oder anderer Theologen Kirchenordnungen und Lehrnormen abfaſſen. Auf Anregung der Reformatoren fand im Jahre 1527 in den damaligen Ländern der erneſtiniſchen Linie die erſte Kirchenviſitation ſtatt (ſ. S. 424), und die von Melanchthon verfaßten Viſitationsartikel (ſ. S. 424) dienten in vielen proteſtantiſchen Ländern zum Muſter. Aus eigener Bewegung ſtellte im albertiniſchen Sachſen Herzog Heinrich (ſ. S. 477) in ſeinem kleinen Territorium im Jahre 1536 ſeine Viſitation an, während er im Jahre 1539 eine allgemeinere in den nach Georgs Tode neuerworbenen Ländern (ſ. S. 486) anordnete. So wurde die neue Kirche der Staatsgewalt untergeben, die unter den obwaltenden Verhältniſſen ihre Kirchengewalt bald zu erweitern verſtand, beſonders da die Anordnung einer höheren kirchlichen Behörde nöthig wurde. Da man ſich zur Einſetzung evangeliſcher Biſchöfe nicht entſchließen konnte, ſo überließ man es den Fürſten, jene Behörden anzuordnen. So entſtand gleich bei der erſten Viſitation in den Jahren 1527 und 1528 und dann bei der im Jahre 1539 das Inſtitut der Superintendenten, welche einen Theil des biſchöflichen Amtes, das Ordinations- und Viſitationsrecht und insbeſondere die Oberaufſicht über die Geiſtlichen eines einzelnen Diſtriktes erhielten. Die eigentliche geiſtliche Gerichtsbarkeit, die ohnehin nach den Grundſätzen der Reformatoren als von den Biſchöfen uſurpirt betrachtet wurde, beſorgte der Landesherr durch ſeine weltlichen Gerichte. So entſchied z. B. im Jahre 1531 das wittenberger Hofgericht in Eheſachen. Kamen in den von weltlichen Gerichten zu entſcheidenden hierher gehörigen Fällen theologiſche Fragen vor, ſo wurden Theologen, vornehmlich auch die wittenberger theologiſche Facultät, zu Rathe gezogen. Jene erſten Behördeeinrichtungen erſchienen aber mehr proviſoriſch, und erſt die Errichtung von Conſiſtorien befeſtigte das ſchwankende Kirchenregiment. Von dem großen Ausſchuß der Landſtände darum erſucht, errichtete zuvörderſt im Jahre 1542 der Kurfürſt Johann Friedrich das Conſiſtorium oder den Stuhl zu

Wittenberg, wozu mehre Theologen und Rechtsgelehrte den Entwurf ausgearbeitet hatten. Zwei Doctoren der Theologie und zwei der Rechte nebst einigen Unterbeamten sollten diese Behörde bilden, und ihre Bestellung überließ Kurfürst Moritz im Jahre 1548, in welchem er überhaupt das Collegium bestätigte, der Universität, was jedoch sein Bruder August später einer Abänderung unterwarf. — Moritz, der schon früher den Plan, Consistorien, vornehmlich in den bischöflichen Sitzen zu Meißen und Merseburg, zu errichten, gehabt hatte, gründete fast zu derselben Zeit, wo das Consistorium zu Wittenberg entstand, durch den Befehl vom 22. September 1543 ein solches zu Leipzig, das vornehmlich durch die Mitglieder der dasigen Universität besetzt werden sollte. Der Sprengel desselben wurde durch die Verbindung mit dem merseburger erweitert, als Herzog August im Jahre 1544 Administrator dieses Stiftes wurde, was wiederum auf die Idee hindeutet, nach welcher man die geistliche Gerichtsbarkeit für ein bischöfliches Recht hielt. Als aber im Jahre 1548 August zu Gunsten des Bischofs Michael Sidonius (vgl. S. 540) resignirte, wurde die Wirksamkeit dieses Consistoriums auf einige Zeit unterbrochen. Erst im Jahre 1550 ward es wiederhergestellt und mit vier Doctoren der Theologie und zwei der Rechte besetzt. Auch in Meißen entstand 1545 ein Consistorium, welches später nach Dresden verlegt und durch Kurfürst August, der überhaupt durch seine Kirchenordnung vom Jahre 1580 in der vorliegenden Beziehung Vieles bestimmter regelte, in ein Oberconsistorium verwandelt wurde.

Die sächsischen Fürsten kamen auf die angedeutete Weise in den Besitz aller bischöflichen Rechte, ohne daß ein förmlicher Auftrag von Seiten der neuen evangelischen Kirchengemeinde vorhergegangen wäre. Doch wurden ihre Anordnungen, insbesondere die, welche Lehre und Liturgie betrafen und nach den protestantischen Grundsätzen, wonach das Evangelium als einzige Quelle in dieser Hinsicht galt, keiner Art von Kirchenobern zugestanden werden konnte, vornehmlich dadurch kräftig gemacht, daß sie von den kirchlichen Gemeinden, deren einige schon vor den Visitationen vermöge ihrer Autonomie (vgl. u. a. S. 409 und 410) Veränderungen trafen, ihrer durch die Theologen geleiteten Ueberzeugung gemäß anerkannt wurden, während die Landstände zufolge des Grundsatzes, diese Angelegenheiten als Landessachen zu betrachten, bei den in dieser Beziehung zu ergreifenden Maßregeln, besonders auch in Ansehung der Kirchengüter, mitzuwirken sich für verpflichtet hielten*). So baten die Landstände der albertinischen Länder im Jahre 1539 ausdrücklich, daß sie in den fraglichen Beziehungen gehört werden möchten, und wiesen darauf hin, daß Herzog Georg sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt habe (vgl. S. 489). — Größere Schwierigkeiten bereitete der Uebergang der publicistischen Theile des bischöflichen Amtes auf den Landesherrn und vornehmlich auf die von ihm angeordneten Consistorien in Beziehung auf das Verhältniß der sächsischen Stifter, und selbst von Moritz wurde eine völlige Säcularisation derselben noch

*) S. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. IV, S. 424, der die Landstände nicht als Repräsentanten der Kirche angesehen wissen will. Vgl. damit Weiße sächs. Staatsrecht, Thl. II, S. 409 und 410.

nicht gewagt. Wie in Bezug auf das bereits berührte (ſ. S. 575) ſtaatsrechtliche Verhältniß der Biſchöfe zu den ſächſiſchen Fürſten, ſo blieb auch hierbei, ungeachtet jener neuen kirchlichen Einrichtungen, für die proteſtantiſchen Unterthanen Vieles noch ſchwankend. Mancherlei Rechte wurden von auswärtigen Bisthümern (ſ. S. 365) in den ſächſiſchen Landen neben den der drei Hochſtifter geübt, von denen Merſeburg und Naumburg-Zeitz dem Erzbisthum Magdeburg unterworfen waren, während Meißen Unmittelbarkeit gegen den römiſchen Stuhl (vgl. S. 20) behauptete und die Verſuche, es unter das Erzbisthum Prag zu bringen (ſ. S. 219), eben ſo glücklich zurückgewieſen hatte, wie das ſogar von einer kriegeriſchen Unternehmung begleitete Streben des Erzbiſchofs Ludwig von Magdeburg, Sohnes Friedrichs des Ernſthaften (ſ. S. 214), es von ſeinem Erzbisthume abhängig zu machen. Mit großem Glanze, umgeben von ihren anſehnlichen Capiteln, traten die ſächſiſchen Biſchöfe immer noch gegen Ende des 15. und zu Anfange des 16. Jahrhunderts auf, und ihrem Beiſpiele folgten die Aebte und ſonſtigen Vorſtände der zahlreich vorhandenen Klöſter und Comthureien, wie die von Celle, Pforta, Chemnitz, Leipzig u. a. m., ſowie die Comthure von Zwetzen. Von Alters her befanden ſich in dem Kreiſe dieſer geiſtlichen Ariſtokratie viele ſächſiſche Edle, deren Familien dadurch immer wieder neue Ausſicht auf anſtändige Verſorgung für manche der Ihrigen (vgl. S. 56) erhielten, und fortwährend wurde auf dieſe Weiſe die engere Verbindung jener mit der weltlichen Ariſtokratie erhalten. Auch kann nicht geleugnet werden, daß mehre der ſächſiſchen Prälaten, wie der treffliche meißner Biſchof Johann von Saalhauſen (ſ. S. 392), die in der Kirche herrſchenden Mißbräuche erkannten und rügten. Was jedoch, von den Reformatoren angeregt, das Bedürfniß des Volkes forderte, wollten und konnten die Biſchöfe nicht gewähren, und es iſt bereits bemerkt worden (ſ. oben S. 604), daß dieſer Widerſtand der Geiſtlichkeit das Losreißen von der alten und das Bilden der neuen kirchlichen Geſellſchaft, vor Allem in den erneſtiniſchen Landestheilen, beförderte. In den albertiniſchen verſuchte Herzog Georg, wie aus dem früher Mitgetheilten (ſ. u. a. S. 401 flg. und 467) zur Genüge hervorgeht, eine Reform (wozu wiederum Biſchöfe, wie z. B. 1520 Johann VII. von Meißen, die Anregung gaben), freilich mit Beibehaltung der alten Lehre und Hierarchie, wodurch ſie ſich von den kurſächſiſchen Viſitationen unterſchied. Wenige Jahre vor der erſten derſelben (1524) ordnete Georg, der ſelbſt noch ein Kloſter auf dem Königſtein von dem Oybin aus (freilich mit wenig Glück) zu ſtiften verſuchte, eine Beſuchung der Klöſter an. Die ernannten Commiſſarien, Fürſt Adolph von Anhalt, Biſchof von Merſeburg, Ritter Georg von Arnis, Georg von der Pforte und der Ordinarius Dr. Breitenbach, ſahen indeß dabei mehr auf Entfernung der verhaßten lutheriſchen Lehre, als auf das, was Georg vorzüglich beabſichtigte, die Herſtellung einer beſſeren Kirchendisciplin und Verbeſſerung des Haushaltes, namentlich des klöſterlichen. So mochte der Herzog keine großen Früchte von ſeinem Unternehmen erwarten, wie ſehr ihn auch manche Berichte, wie z. B. der über die Univerſität zu Leipzig (vgl. S. 468), erfreuen mochten. Jene Vernachläſſigung des Haupttheils der von Georg angeordneten Viſitation hatte indeß für den andern keine günſtigeren Wirkungen; denn trotz der darauf verwendeten Sorgfalt vermochte man doch dem Eindringen der

neuen Lehren nicht Einhalt zu thun. Ihr Daſein ward von den Viſitatoren immer mehr erkannt, und einer derſelben, der merſeburger Biſchof, verhehlte unter Anderem dem Herzog nicht, daß in dem mit lutheriſchem Gifte befleckten Pegau die Bürger geäußert hätten: man werde die Viſitatoren im Falle ihrer Wiederkehr mit Unvernunft hinwegweiſen.

Zu der Reform, welche nach Georgs Ableben Herzog Heinrich begann, wurde, wie bereits (ſ. S. 484) erwähnt, vom merſeburger Biſchof jede Mitwirkung abgeſchlagen, während der meißner, Johann von Maltitz, erklärte, daß er ſelbſt eine Beſſerung zu beginnen gedenke. Freilich beabſichtigte er dabei vornehmlich die Wiedererhebung des alten Klerus, womit dem Fürſten und den wittenberger Theologen, die durch Johann Friedrich auf jenen wirkten, nicht gedient ſein konnte, während Heinrich in ſeinen nun beginnenden Maßregeln von der Geſinnung des Volkes unterſtützt wurde. Hatte Georg bei ſeinem vergeblichen Verſuche, die katholiſche Lehre neu zu beleben, die Evangeliſchen als eine Secte und als Aufrührer angeſehen, ſo ſchlug nun Heinrich plötzlich den entgegengeſetzten Weg ein. Um das lange aufgehaltene Werk zu fördern, behandelte er die katholiſche Partei mitunter auf eine Weiſe, die nicht immer mit den Grundſätzen übereinſtimmte, denen ſonſt der Proteſtantismus huldigte. Dieß gab, wie wir geſehen haben, zu mannigfachen Gegenvorſtellungen (ſ. S. 485), zuletzt auch von der Landſchaft (ſ. S. 489), Veranlaſſung, wodurch am Ende ein ruhigerer Gang der Dinge eingeleitet wurde. In dieſer Zeit war es, wo die ſächſiſchen Biſchöfe ihre Klagen über Eingriffe in ihre geiſtliche Jurisdiction auch beim Kaiſer (ſ. S. 490) erhoben, während zugleich die Streitigkeiten über das ſtaatsrechtliche Verhältniß dieſer Prälaten (ſ. S. 575) begannen. — Moritz griff in ſolchen Beziehungen weniger raſch ein, und während er, wie ſo eben bemerkt (ſ. oben S. 605), das Fortſchreiten der Reformation durch in ihrem Geiſte getroffene Einrichtungen oder durch Fortſetzung der vom Vater begonnenen zu fördern ſuchte, nahm er doch auch auf den Beſitzſtand der römiſchen Kirche möglichſt Rückſicht, geleitet von einer Politik, welche die Zeitverhältniſſe aus einem höheren Geſichtspunkte auffaßte. Die größten Schwierigkeiten verurſachte hierbei eben wieder das Verhältniß zu den Biſchöfen. Wenn Moritz gleich die bisherige Verwaltung des biſchöflichen Amtes, auch auf Antrieb der Landſchaft, welche ihn bat, darauf zu ſehen, daß die Biſchöfe ihr Amt und Conſiſtorium chriſtlich und göttlicher Schrift gemäß übten, mißbilligte und dann erklärte, daß er verurſacht ſei, das biſchöfliche Amt bis an weitere Vorſehung an Jemand zu befehlen, welches ihm vor Gott und der Welt nicht anders wolle gebühren; ſo ſprach er doch auch den Grundſatz aus, daß er Niemanden von ſeiner Religion drängen wolle, und ließ den von Meißen abweſenden Capitularen ihr Einkommen, damit ſie ſich bei der Univerſität oder an anderen Orten aufhalten, dort etwas lernen und vielleicht mehr als zu Meißen ausrichten möchten. Auch hegte Moritz die Anſicht, daß die Biſchöfe eigentlich thun ſollten, was er, gezwungen durch ihren Widerſtand, anordnete. Mochten auch die Biſchöfe zuweilen friedliche und ausgleichende Anſichten kund geben, ſo gingen ſie doch nicht ſelten wieder davon zurück, insbeſondere wenn ſie auf eine äußere Hülfe ſich ſtützen zu können glaubten, um den Beſtand ihrer bisherigen Verhältniſſe zu retten. Darum

fruchteten auch die Berathungen wenig, die Moritz zu Leipzig durch einige Theologen und den Coadjutor des merseburger Stifts wegen einer Kirchenordnung, die auch in den Hochstiftern Merseburg und Meißen gelten sollte, in demselben Jahre (1545) halten ließ, in welchem die wittenberger Theologen in einem ihrem damaligen Kurfürsten gegebenen Gutachten die Jurisdiction der Bischöfe als fortdauernd anerkannten und ihre Bereitwilligkeit erklärten, sich derselben zu unterwerfen, wenn jene die Reformation annehmen wollten. So waren die bei Gelegenheit der Interimsverhandlungen zu Pegau und Leipzig gehaltenen Tage (vgl. S. 537 und 538) vergeblich, wobei es sich auch um die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe handelte, an welcher das leipziger Interim fast gescheitert wäre; und in Folge davon sah Moritz, der wegen seines gemäßigten Benehmens oft auch von der protestantischen Geistlichkeit verkannt ward, eine neue Agende entstehen, die freilich nicht (s. S. 538) zur Ausführung kam. — Obgleich die Reformation im Laufe dieser Periode allmählig auch in den sächsischen Stiftern Fuß faßte, so blieb doch die Stellung der Fürsten zu den Bischöfen immer zweifelhaft, bis endlich unter Moritzens Nachfolger August die Lage der Dinge, wie später zu erwähnen sein wird, sich fester gestaltete und die bischöflichen Rechte durch fortdauernde Postulationen auf die Wettiner übergingen, wozu Moritz durch Augusts, wenn auch vorübergehende, Stellung zum Stifte Merseburg den Weg wenigstens gezeigt hatte. — Der Gang, den die sächsischen Fürsten unter Leitung der Theologen und dann unter Mitwirkung der Landschaft rücksichtlich der Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, besonders jetzt noch der niederen Stifter, Klöster und Abteien, befolgten, ist bereits mehrfach angedeutet worden. Daß in den ernestinischen Landen, besonders nach dem speierschen Reichstagsbeschlusse vom Jahre 1526 (s. S. 423), zuvörderst mit diesen Dingen vorgeschritten wurde (s. S. 423 flg.), lag in dem Laufe der reformatorischen Ereignisse. Was in den albertinischen Landen Herzog Heinrich, nicht ohne Drängen der Landstände (s. S. 489 flg.), in der fraglichen Beziehung begann, setzte sein Sohn Moritz mit glücklicherem Erfolge und unter steter Berücksichtigung des Fortschreitens in sittlicher, religiöser und geistiger Hinsicht fort (s. S. 500 flg.); allein schon unter Herzog Georg waren viele Kirchengüter aufgegeben worden und in andere Hände gelangt, besonders da die bisherigen Inhaber ihren allmähligen Untergang in diesen Landen ahnen mochten und daher so viel als möglich persönlichen Vortheil daraus zu ziehen trachteten. So fand Georg seine Besorgniß, daß die Insassen der Klöster die Güter derselben, besonders die nicht leicht zu ersetzenden, z. B. Holzungen, verschleudern möchten, nur zu sehr durch die Berichte bestätigt, welche die mit Untersuchung dieser Dinge (1535) Beauftragten, Dr. Breitenbach und Melchior Osse (dann Georg von Carlowitz und Christoph von Taubenhaym), erstatteten. Fast in allen Klöstern, nur wenige ausgenommen, war eine „böse verthuliche Haushaltung gespürt worden;" manche hatten kaum noch den dritten Theil ihrer Besitzungen. Vieles hatte bereits der Adel, die verderbte Wirthschaft und das wüste Leben der Mönche sich zu Nutze machend, an sich gebracht. So stand es um die Klöster zu Sittichenbach, Volkerode, Goseck und manche andere. Doch erhielten die vorhandenen Comthurhöfe das Lob besserer Wirthschaft; auch einige Klöster, wie die Nonnen

zu Salza und das Kloſter zu Chemnitz ſchienen in beſſerem Rufe zu ſtehen, da der Abt des letzteren, Hilarius, mit Oſſe den Auftrag erhielt, die Maßregeln auszuführen, zu denen ſich Herzog Georg, wenn auch widerſtrebend, am Ende doch genöthigt ſah. Die Baue und die Bewirthſchaftung der Klöſter wurden unter die Aufſicht der weltlichen Obrigkeit geſtellt; den Holzverwüſtungen ward Einhalt gethan und den Kloſterleuten und ihren Vorſtehern der Unterhalt aus dem durch die Verpachtung der Kloſtergüter entſtehenden Einkommen angewieſen, während das davon Erübrigte in dem geordneten gemeinen Gewölbe zu Leipzig niedergelegt werden ſollte, wohin auch andere Schätze, wie Kelche, ſilberne Bilder u. ſ. w., zur Verwahrung gebracht wurden. Aus allen dieſen Maßregeln blickte ſchon die Ahnung deſſen, was da kommen ſollte, hervor, und das „ſeltſame Anlaſſen der Zeitläufe" mit den Kloſterperſonen hatte auch die Vergabungen zur Folge, die Georg einzelnen Städten, z. B. Leipzig (ſ. S. 477), für den Fall ertheilte, daß die Klöſter verlaſſen werden ſollten. Trotz jener Zerrüttung der zahlreichen geiſtlichen Stiftungen blieb indeß immer noch ein bedeutendes Einkommen für die neu zu errichtenden Kirchen und Schulen übrig, woraus Heinrich und Moritz die Dotationen derſelben (ſ. S. 501) vornehmen konnten.

Zu den wichtigſten Dotationen, die aus den eingezogenen Kirchengütern zur Förderung des neuen Weſens verwendet wurden, gehörten unſtreitig diejenigen, welche den Univerſitäten des Landes zu Theil wurden. Daß die leipziger Hochſchule ſich ſchon unter Herzog Georg, der ſelbſt auf ihr gebildet worden war, eines regeren, wenn auch durch des Fürſten Reactionen auf einige Zeit verdrängten, wiſſenſchaftlichen Lebens zu erfreuen hatte, iſt bereits (ſ. S. 392) angedeutet worden. Vieles mochte zu dem Streben des die Wiſſenſchaft liebenden Georg in dieſer Hinſicht die Blüthe Wittenbergs beitragen, die ſeit 1502 die gefeierte Schweſter Leipzigs ward. Außer dem (ebenfalls erwähnten, ſ. S. 367) Schutzbriefe des Papſtes Leo X., welchen unter Georgs Regierung (1519) Leipzig erhielt, erfreute es ſich durch dieſen Fürſten im Jahre 1504 der Stiftung zweier Profeſſuren der Rechte, deren Beſoldung (70 Gülden) durch die Einziehung zweier Collegiaturen im großen Fürſtencollegium (ſ. S. 275) gewonnen wurde, wofür aber dieſe Rechtslehrer den Collegiaten mit ihrem Rathe beiſtehen ſollten. Andere einzelne Lehrer (z. B. Richard Crocus) erhielten auf Georgs Befehl ebenfalls eine feſtere Beſoldung. Im Jahre 1531 ſtiftete er eine dritte (vgl. S. 275) mediciniſche Profeſſur, die der Phyſiologie (Tockleriana oder Norica), indem er dazu das Privatvermögen des erblos verſtorbenen Dr. med. Konrad Tockler aus Nürnberg benutzte. Dieß mochte damals Veranlaſſung zu einem Vertrage zwiſchen der Univerſität und dem Rathe der Stadt geben, nach welchem die beweglichen Güter eines erblos verſtorbenen Univerſitätsverwandten, der bei Lebzeiten mit der Jurisdiction des Stadtrathes durch Erwerbung ſtädtiſcher Grundſtücke oder dadurch, daß er in einem ſolchen mit Tode abgegangen, in nähere Berührung gekommen wäre, zwar dem Rathe anheimfallen, aber von dieſem für das Beſte der Univerſität, beſonders zur Errichtung neuer Lecturen, verwendet werden ſollten. In Bezug auf die vier Nationen (ſ. S. 273) traf Herzog Georg im Jahre 1505 die Einrichtung, daß er mit der polniſchen die Ober- und Niederlauſitz, welche er

von der meißnischen Nation trennte, sowie Preußen, Kurland, Liefland und Rußland im ausgedehntesten Umfange verband. Der Grund zu solchen Veränderungen lag wohl schon zum Theil in der Anhäufung der Nationalen in einer, und der Verminderung derselben in einer anderen Landsmannschaft, wie es bei Vermehrung der Universitäten und dem dadurch verringerten Besuche einer oder der andern derselben durch Ausländer nicht anders geschehen konnte. Bei der Gründung Wittenbergs (s. S. 379) wurde daher das Nationalwesen nicht angenommen, sondern die passendere Eintheilung nach Facultäten. In Leipzig blieb aber, trotz jener Veränderungen, die frühere Verfassung (s. S. 273 flg.) bestehen, deren Grundlage die Nationen bildeten. Die von Petrus Mosellanus schon in einer 1520 gehaltenen Rede hart getadelten und als ein discordiae seminarium bezeichneten Nationen beriethen mit ihren Senioren die wichtigeren Universitätsangelegenheiten im sogenannten großen Nationalconcil und wählten nach wie vor den Rector, welcher mit acht Beisitzern, die im Jahre 1542 auf vier herabgesetzt wurden, in einer Art Ausschuß der Nationalversammlung (später perpetuirliches Concil genannt) die minder wichtigen Dinge verhandelte, vornehmlich aber die akademische Gerichtsbarkeit verwaltete, die fortwährend, wie auch noch später, Streitigkeiten mit dem Stadtrathe veranlaßte. — Die Facultäten standen jetzt ausgebildeter unter ihren Dechanten da, die indeß auch schon vor der Reformation einigen Antheil an der Verwaltung der allgemeineren Universitätsangelegenheiten hatten, wenn sie gleich noch häufig dem Einflusse der Senioren in den Nationen unterlagen. Nur der Dechant der philosophischen Facultät, der Hauptquelle des Magisteriums, also der Nationalfähigkeit (vgl. S. 274), nahm einen wesentlichen Antheil an der Regierung als sogenannter Magistratus minor und mußte bei der Ausübung einiger der vorzüglicheren Rechte der Nationen (z. B. bei der Rectorwahl) beständig gegenwärtig sein. — Was die Wahl der Facultätsmitglieder anlangte, so ergänzte sich damals jeder dieser Vereine durch eigene Wahl aus den nach ihren besonderen Statuten fähigen Subjecten, und vornehmlich kamen bei der philosophischen Facultät solche Wähler (electores professorum) vor. Mancherlei Uebelstände hinderten fortwährend, daß diese Lehrer ihrem Amte sorgfältig obliegen konnten. Dahin gehört unter Anderem die häufige Entfernung der mit Canonicaten (s. S. 274) begabten Lehrer, denen, wenn sie gleich frühzeitig von der Residenz befreit wurden, dennoch eine solche von den Capiteln nicht erlassen wurde. Erst auf dem augsburger Reichstage im Jahre 1550 wurden sie auf Verwendung des sächsischen Rathes Dr. Joachim von Kneutling bei dem päpstlichen Legaten Sebastian Pignini von der Residenz völlig freigesprochen. Ferner gehört dahin der nachtheilige Einfluß, den das Collegien- und Burschenleben (s. S. 275), welche Vortheile es auch sonst gewährt hatte, nun auch auf die Lehrer ausübte. Um des Erwerbes willen suchte Einer dem Andern seine Burschen häufig durch zu große Milde abwendig zu machen, worunter die Disciplin rücksichtlich der ohnehin in Roheit (s. weiter unten S. 628 flg.) versunkenen Studirenden nothwendig leiden mußte. — Die mangelhafte Einrichtung der Lectionen selbst verminderte ebenfalls die Wirksamkeit der Lehrer. Jene erschienen vornehmlich als sogenannte walzende Lectionen, d. h. als solche, welche mit jedem halben Jahre wechselten, indem der Lehrer einen Cursus über

die ihm halbjährlich (am Georgen- und Aegidientage) durch's Loos zugefallene Doctrin las, nach deſſen Beendigung ſie wieder auf's Neue vertheilt wurden. In der philoſophiſchen Facultät wurden dieſe wechſelnden Vorleſungen wiederum in majores (römiſche und griechiſche Sprache, ariſtoteliſche Philoſophie, Mathematik, Dichtkunſt, Phyſik und Moral) und in minores (griechiſche und lateiniſche Grammatik, Dialektik, Rhetorik, niedere Mathematik und die Anfangsgründe der Phyſik) geſchieden; ein Unterſchied, der zum Theil deswegen gemacht wurde, weil wegen der mangelhaften Einrichtung der Schulen die daſelbſt eigentlich zu erlangenden Kenntniſſe meiſt auf der Univerſität nachgeholt werden mußten. Jene ſchädliche Einrichtung wurde zum Theil durch die geringen Beſoldungen herbeigeführt. Beſonders hierzu gewählte Taratoren (nach der Reformation des merſeburger Biſchofs Thilo vom Jahre 1496 gewöhnlich die Facultätsdechanten und die auch mit der philoſophiſchen Facultät enger verbundenen Senioren der Nationen) ſchätzten dieſe Lectionen ab und behielten die von den Zuhörern geſammelten Gelder zurück, bis die Vorleſung beendigt war und die ſogenannte mutatio (der Wechſel der Lectionen) eintrat. Selbſt jenen oben erwähnten feſten Gehalt, den Richard Crocus erhielt, wollte die philoſophiſche Facultät, die ihn zu entrichten beauftragt war, nicht eher geben, bis er ſeine Arbeit vollendet habe. Doch ſchaffte ſchon im Jahre 1502 die philoſophiſche Facultät den Gebrauch der Taratoren ab, da ſich die durch Collegiaturen beſoldeten Magiſter gratis zu leſen erboten. Viſitatoren hatten die Pflicht, über den Gang der Lectionen ſelbſt zu wachen und das Tadelnswürdige den Säumigen in den Lehrerverſammlungen vorzuhalten. Sogenannte Reſumptoren wiederholten mit den Studirenden die Lectionen, während die Executoren die Statuten der Facultät aufrecht zu erhalten hatten.

Manches, was dem höheren Aufſchwunge der Univerſität Leipzig, die auch ſonſt ihre Leidenstage hatte und 1519 einer Epidemie wegen nach Meißen verlegt werden mußte, in Folge der beſonderen Anſichten Georgs hindernd entgegentrat, verſchwand alsbald, nachdem er zu ſeinen Vätern verſammelt worden war. Der 12. Auguſt 1539 brachte ihr die Reformation (ſ. S. 488), und unter dem Schutze Heinrichs des Frommen begann nun auf ihr der Kampf des Lichtes mit der Finſterniß, nach deſſen kurzer Dauer ein neuer Tag für das verdienſtliche Werk Friedrichs des Streitbaren anbrach. Vermochte auch Heinrich, der die Univerſität Leipzig für den vorzüglichſten Schmuck ſeiner Lande erklärte, nicht durchzuführen, was er in Bezug auf ſie beabſichtigte (wie er z. B. in Folge der auf dem dresdner Ausſchußtage vom Jahre 1541 ausgeſprochenen Anſicht der Stände zwei Profeſſoren der Theologie mit reſp. 200 und 300 Fl. Beſoldung, einen Lehrer der hebräiſchen Sprache, einen Humaniſten und einen Juriſten (mit 300 Fl.) anzuſtellen gedachte und die Bücher der eingezogenen Klöſter in die Liberei des Paulinerkloſters zur Benutzung armer Studirender liefern wollte): ſo war es doch ſeinem Sohne Moritz vorbehalten, den Willen des Vaters auszuführen und die Abſichten deſſelben dergeſtalt zu erweitern, daß er ſelbſt als der zweite Gründer der Univerſität Leipzig betrachtet werden konnte. Die reichen Schenkungen, welche dieſelbe an Einkünften (aus den Klöſtern Pegau und Petersberg), an Dörfern (5 neue Dorfſchaften), Gebäuden (das Paulinerkloſter, welches von Chriſtoph von

Carlowitz, der mit Kommerstadt in diesen Angelegenheiten vorzüglich thätig war, der Hochschule übergeben wurde), Holz u. s. w. von Moritz erhielt, sind bereits (s. S. 502), sowie die Errichtung des Convicts, erwähnt worden. Gleich darauf (1542) erfolgte die Verbesserung der Universitätsstatuten, und während Christoph von Carlowitz es dahin brachte, daß die durch Dr. Kaspar Börner, der in den Geschichtsbüchern der leipziger Universität stets mit Auszeichnung genannt werden muß, der Universität erhaltene Bibliothek des Paulinerklosters (600 Bände) durch andere ähnliche Sammlungen (des leipziger Thomasklosters, der Minoriten und später im Jahre 1545 durch die der Klöster Altenzelle, Pegau, Petersberg u. a. m.) beträchtlich vermehrt wurde, erhielten durch Moritz (und später noch mehr durch seinen Bruder August) die Lehrer der einzelnen Wissenschaften eine von dem Nationalwesen unabhängigere Stellung und sämmtliche Facultäten eine bestimmtere Verfassung, welche diese seitdem durch Statuten immer mehr auszubilden bemüht waren, wenn auch die Hauptverwaltung der Universitätsangelegenheiten mehr den Nationen und den in der philosophischen Facultät habilitirten Magistern blieb. Von den Klostereinkünften erhielten jetzt die einzelnen Lehrer nach einem wohldurchdachten Plane eine festere ordentliche Besoldung, wobei freilich die Mitglieder der philosophischen Facultät geringer als die der anderen vielleicht um deswillen bedacht waren, weil man ihres vortheilhafteren Verhältnisses zur Hochschule (da sie besonders Collegiaturen u. s. w. erhielten) gedachte, und man überdem auf die größere Zahl der Lehrämter in dieser Facultät Rücksicht zu nehmen hatte. Uebrigens mußten auch andere Facultäten von ihren Einkünften, z. B. von den Canonicaten, Einiges an die philosophische abgeben. Auf diese Weise legte Moritz den Grund zur Abschaffung der oben erwähnten walzenden Lectionen, wenn er gleich noch die Vertheilung derselben den Facultätsmitgliedern überließ. So entstanden unter ihm in der philosophischen Facultät 11 ordentliche Professuren, die später Kurfürst August, der diese Dinge weiter durchführte, anfangs in 12 verwandelte, dann aber wieder auf 9 reducirte. In der theologischen Facultät bestellte (1542) Moritz 4 ordentliche Lehrer, von denen die drei ersteren nunmehr unter festeren Bestimmungen Canonici in Meißen und Zeitz blieben. Auch bei der Juristenfacultät wurden von Moritz die Besoldungen der beiden im Jahre 1504 angestellten Professoren (s. oben S. 609) erhöht, und überhaupt kamen außer dem Ordinarius, der vornehmlich über das fortwährend den Vorrang behauptende und die Proceßnormen enthaltende kanonische Recht (s. S. 587) gelesen zu haben scheint, noch vier andere Rechtslehrer vor, deren Aemter nach den Rechtsbüchern, über die sie zu lesen gehalten waren, benannt wurden (z. B. Lect. Cod., Institutionum etc.). Zu der von Herzog Georg gestifteten dritten medicinischen Professur fügte Moritz, ebenfalls im Jahre 1542, noch die der Anatomie und Chirurgie hinzu, die freilich wegen ihrer schlechten Besoldung (20 Fl.) noch oft Anlaß zu Klagen gab. Auch bestellte er einen besonderen Aufseher für einen damals vor dem grimmaischen Thore gelegenen botanischen Garten. — Alle diese damals gestifteten ordentlichen Professuren wurden zum Unterschiede von den später hinzukommenden die Professuren alter Stiftung genannt, und indem ihre Inhaber bei wichtigeren, dem Nationalconcil nicht vorbehaltenen Angelegenheiten der Universität und

insbesondere der Facultäten, ebenfalls unter dem Vorsitze des Rectors, zur Berathung sich versammelten, bildete sich in dem ohnehin zusammengesetzten Universitätswesen abermals ein neues Corporationchen (seit 1580 Concilium perpetuum, welcher Name später auf das Concilium Rectoris [s. S. 610] überging, und dann Professorenconcil genannt), aus welchem nachher nicht nur der Rector — weshalb auch in diesem Vereine die Nationaleintheilung mit ihren Fictionen besonders Eingang fand — sondern auch die sogenannten Schlüsselträger (Clavigeri), welche die Schlüssel zu gewissen Geldern, den Privilegien der Universität u. s. w. hatten, gewählt wurden. Als ein Ausschuß des Professorenconcils konnte das unter Moritz ins Dasein gerufene, durch den Rector, die zwei ersten Professoren jeder Facultät und den Dechanten der philosophischen gebildete Concilium decemvirale betrachtet werden, welches die Aufsicht über mehre Schenkungen des erwähnten Fürsten, besonders über das akademische Hauptgebäude, das Paulinercollegium, erhielt, während etwas später das aus den Facultätsdechanten bestehende und ebenfalls mit der Aufsicht über gewisse Güter der Universität (besonders die 5 neuen Dorfschaften, die dann unter die sogenannte Propstei oder Praefectura villarum gestellt wurden) betraute Concilium decanale entstand. Schon Moritz ertheilte den Dechanten die Anweisung, auf die Geschicklichkeit der Lesenden Acht zu haben und dießfallsige Mängel dem Rector anzuzeigen. — Uebrigens führte die Reformation vornehmlich die Auflösung des klosterähnlichen Vereines der Lehrer und Lernenden in den Collegienhäusern der Universität herbei. In Bezug auf die Studirenden hörte der Collegienzwang (s. S. 610) mit der Veränderung des Studienplanes und der Lehrämter auf, und bald fingen auch die Collegiaten an, ungeachtet des anfänglichen Widerstandes mehrer unter ihnen (noch 1541 wollten sie den von Herzog Heinrich empfohlenen Georg Sobe als Verheiratheten nicht aufnehmen), dem Cölibate zu entsagen. Beweibt verließen sie die Collegienhäuser und zogen es vor, für die daselbst gehabten Emolumente an freier Wohnung u. s. w. die Einnahme der Miethgelder zu beziehen.

Auch die Universität Wittenberg, die damals weit berühmter war als Leipzig und an einer weniger zusammengesetzten Verfassung litt (vgl. S. 379), erfreute sich in dieser Zeit fortwährender Begnadigungen, die zu den früheren, bei der Stiftung ihr zu Theil gewordenen (vgl. S. 379) hinzukamen. Davon zeugen unter Anderem die Fundationen von 1536, 1548 und 1555. Auch hier war es Moritz besonders, der, dem Beispiele seiner ernestinischen Vorfahren nacheifernd und von Melanchthon, dem Manne der Wissenschaft und des Friedens, auf das Thätigste unterstützt, Alles that, um Wittenberg zu erhalten, schon um deswillen, weil von dort die deutsche Bibel ausgegangen sei. Insbesondere war er für diese Hochschule gleich nach dem schmalkaldischen Kriege thätig, durch den sie in eine eben so traurige Lage versetzt worden war, wie ihre leipziger Schwester, die damals (1547) wiederum nach Meißen auswandern mußte und bei ihrer Rückkehr ihre Besitzungen, vornehmlich das Paulinercollegium, verwüstet fand, weshalb der edle Kaspar Börner vor Kummer gestorben sein soll. — In Wittenberg erhielten seit 1530 die Professoren Titel und Rang kurfürstlicher Räthe, was bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts fortdauerte. So wurde auch diese Universität

mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit verſehen und von den gewöhnlichen Abgaben, von Einquartirung und Kriegsdienſt befreit. Die Einkünfte aus den eingezogenen Kloſtergütern wurden auch hier zur Erhöhung der Beſoldungen angewendet, während die, wie auch in Leipzig, beſonders in der philoſophiſchen Facultät häufigen Promotionen, die jetzt weniger im Auslande ſtatt fanden, manche Einkünfte der Lehrer bedeutend ſteigerten. Die Zahl der Studirenden in Wittenberg belief ſich gewöhnlich auf 2000, während in Leipzig nur 15 bis 1600 gezählt wurden.

Was das geiſtige Leben auf den ſächſiſchen Univerſitäten betrifft, ſo ſind bereits die Regungen einer beſſeren Zeit am Ende des 15. Jahrhunderts ſowie der Kampf, den die Verkündiger der klaſſiſchen Literatur mit den leipziger Dunkelmännern zu beſtehen hatten (ſ. S. 392), eben ſo erwähnt worden, als daß die von Herzog Georg mit Rückſicht auf Wittenbergs Emporblühen herbeigerufenen Nachfolger der Erſteren abermals weichen mußten. Georgs Liebe zu den Wiſſenſchaften, die den Briten Richard Crocus in Leipzig ſchützte, ging unter in dem Haſſe gegen das Lutherthum. Waren die Finſterlinge ſchon über die Auslegung der klaſſiſchen Profanſchriftſteller ungehalten, ſo wurden ſie noch mehr geängſtigt, als Petrus Moſellanus die geläuterten Sprachkenntniſſe mit der Theologie und den heiligen Büchern in Verbindung zu ſetzen anfing und mit dem größten Beifalle über die Briefe des Paulus las. Schon ſein Nachfolger, Jakob Ceratinus, den doch der von Georg ſo ſehr geſchätzte Erasmus empfohlen hatte, mußte ſeine Vorleſungen über die griechiſche und Johann Cellarius die über die hebräiſche Sprache auf fürſtlichen Befehl einſtellen (vgl. S. 471). — Dann aber, nach Georgs Tode, wurden in den Kämpfen mit den Reformatoren (ſ. S. 486) die Namen der leipziger ſcholaſtiſchen Theologen, eines Deichſel, Ochſenfard (den Luther bovem Lipsicum nannte), Riedel, Sauer u. A. zum letzten Male vernommen. Die vorzüglich unter Moritz begonnenen und nach ihm unter Auguſt fortgeſetzten Aenderungen in den Einrichtungen der leipziger Univerſität (ſ. oben S. 612) bewirkten, daß man ſich jetzt mit größerer Freiheit in den Kreiſen der höheren Wiſſenſchaften bewegen konnte, um ſo mehr, da die dazu nöthigen Vorkenntniſſe von jetzt an in den innerhalb Sachſens Grenzen angelegten Schulen, von denen alsbald die Rede ſein wird, zu erwerben waren. Die feſteren und reichlicheren Beſoldungen der Univerſitätslehrer zogen wie nach Wittenberg, ſo auch nach Leipzig die ausgezeichnetſten Männer, zu deren Füßen eine zahlreiche Jugend lauſchte, welche das durch ſorgfältigere Schulſtudien ſchon abgekürzte koſtſpielige Univerſitätsleben durch viele milde Unterſtützungen von Seiten der Fürſten und Privaten noch erleichtert fand. — Vor Allen glänzte am neuen literariſchen Himmel Leipzigs der große Schüler der früher genannten Literatoren, Joachim Camerarius (ſeit 1541), den die Zierde Wittenbergs, der geiſtesverwandte Melanchthon, empfohlen hatte. Gleich dieſem, vereinigte er durch die Erklärung der heiligen Bücher die Philologie und Theologie zu einem innigen Bunde, den nächſt ihm der Schotte Aleſius, ebenfalls Melanchthons Freund, der edle Kaspar Börner, der in der Sprache des alten Teſtaments ſo erfahrene Bernhard Ziegler und der fromme und eifrige Pfeffinger beſiegelten, die gegen die Ueberreſte der alten Nacht als leuchtendes Viergeſtirn in dem milden Geiſte lehrten, den Philipp Me-

lanchthons, auch in Leipzig eingeführte, loci communes athmeten. Leider mußten aber bald die theologiſchen Beſtrebungen beider Univerſitäten in den Zänkereien der Gottesgelehrten untergehen, welche nach Melanchthons Tode vornehmlich in Sachſen und auf deſſen Hochſchulen ihren Sitz nahmen. Freilich entbehrten die Philologie und die Theologie noch zweier Hauptſtützen, der Philoſophie und der Geſchichte. Zwar hatte die Verbreitung der klaſſiſchen Literatur die frühere Herrſchaft der ſcholaſtiſchen Philoſophie zertrümmert und Luther insbeſondere die Lehren der alten Schule verworfen; doch fanden auch die Anſichten des milderen Melanchthon über den reinen Ariſtoteles und ſeine in dieſem Sinne geſchriebenen Lehrbücher Eingang. Bald aber, beſonders ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts, gingen in dieſe Lehrbücher die Subtilitäten der früheren Scholaſtik um ſo leichter über, je mehr ſie dadurch ein brauchbares Schild der Theologie wurden; und die Geheimniſſe der Cabbala, welche ſchon dem großen Reuchlin zu ſchaffen gemacht hatten, übten nicht minder als die paracelſiſchen Theoſophen den nachtheiligſten Einfluß auf die Philoſophie. — Das Studium der Geſchichte empfahl zwar Melanchthon dringend, und ſein Freund Camerarius ließ es bei ſeinen Erklärungen der alten Schriftſteller ebenfalls nicht unberückſichtigt; doch wurden die Ausſichten, welche die Reformation für die hiſtoriſche Forſchung zu eröffnen ſchien, und die ſich gewiß verwirklicht hätten, wenn man in dem Sinne fortgeſchritten wäre, in welchem die centuriae Magdeburgenses (ſeit 1560) rückſichtlich der Kirchengeſchichte abgefaßt waren, jetzt noch nicht erfüllt. Der Zuſchnitt ward meiſtens nach dem Syſteme der vier Monarchien gemacht, welches durch Carions (der zu Wittenberg bis 1537 lehrte) durch Melanchthon weit verbreitetes Werk und durch Johann Sleidans (1506—1556) Wirken auf's Neue empfohlen ward. — In den mathematiſchen Wiſſenſchaften erlangte Joachim Rheticus zu Leipzig, welcher die Arbeiten ſeines unſterblichen Freundes Copernicus mit fördern half, großen Ruf, und Johann Hommel (Homilius) aus Memmingen, der Lehrer des berühmten Tycho Brahe, wurde von Moritz zu Leipzig als Profeſſor der Aſtronomie angeſtellt, die ſich indeß jetzt noch lange nicht von aſtrologiſchen Träumereien loszureißen vermochte, denn nicht ſelten ermahnte bei eintretenden Sonnen- oder Mondfinſterniſſen, als Zeichen einer bevorſtehenden ſchweren Zeit, der jedesmalige Rector der Univerſität durch öffentlichen Anſchlag die ſtudirende Jugend zu Zucht und Ordnung. — Hatte auch ſchon vor der Reformation Leipzig den Verfaſſer des Anthropologiums (1501), den Polyhiſtor Magnus Hundt (ſ. S. 368), aufzuweiſen, und zählte auch das Land Meißen den Metallurgen Georg Agricola in ſeinen Reihen, ſo wurden doch die Naturwiſſenſchaften im Allgemeinen noch wenig geachtet, worauf auch die Klagen des Arztes Simon Simonius über die Vernachläſſigung des von Moritz angelegten botaniſchen Gartens (ſ. oben S. 612) und der von ihm geſtifteten Profeſſur der Anatomie hindeuten, die erſt unter Auguſt einer beſſeren Verwaltung ſich zu erfreuen hatte. Nachtheilig mußte dieſe Vernachläſſigung auf das Studium der Arzneikunde einwirken. Doch hatte die Verbreitung der klaſſiſchen Literatur auch auf den ſächſiſchen Hochſchulen zur Beſchäftigung mit den älteren Aerzten geführt, was für die Theorie nicht ohne heilſame Folgen bleiben konnte, wenn gleich der genannte Simon Simonius bald darauf den Autoritätsglauben tadelte,

der die Leipziger in Folge jenes Studiums ergriffen habe. Unter den klaſſiſch gebildeten Aerzten Leipzigs werden in der vorliegenden Zeit Georg Tockler, Heinrich Stromer (nach ſeinem Geburtsorte auch Auerbach genannt), der vertraute Freund Luthers und Melanchthons, Simon Piſtoris und neben einigen anderen auch als theoretiſcher Heilkünſtler Wolfgang Maurer erwähnt, den Moritz von einer Reiſe nach Italien zurückberief, damit er in Leipzig den Ariſtoteles lehre. Doch fing auch die praktiſche Medicin an, durch freiere Beobachtungen, die ſelbſt durch die Verirrungen der Anhänger des ſonſt nicht ganz verdienſtloſen Theophraſtus Paracelſus (ſeit 1526) nicht verhindert zu werden vermochten, erhellt zu werden, wenn gleich überhaupt der theologiſche Anſtrich auch aus dem mediciniſchen Studium noch nicht entfernt, und insbeſondere die Anatomie, in der ſich (1526) Dr. Schurf durch ſeine Zergliederungen auszeichnete, mit der Theologie in Verbindung geſetzt und als Mittel der Erkenntniß der Vorſehung und der göttlichen Eigenſchaften empfohlen wurde. — Die Bildung der Rechtsgelehrten unterlag ebenfalls dem Einfluſſe der klaſſiſchen Literatur, wovon Männer, wie die leipziger Juriſten Breitenbach (Ordinarius), der Grieche Georg Sode, der für die Einführung der Reformation ſo thätige Freund Melanchthons Andreas Frank aus Camenz (Camicianus), der auch als früherer Rector der Nicolaiſchule bekannte, dann als Rechtslehrer ſich auszeichnende und als ſolcher nach Italien wandernde Johann Mußler außer anderen, wie Piſtoris, Mordeiſen, Fachs, Zeugniß geben. Doch während die Juriſten als Lehrer, wie in ihren praktiſchen Aemtern (ſ. S. 587), die Ausbildung und Einführung der fremden Rechte (die wittenberger, Heuning von Göden und Hieronymus Schurf, vornehmlich die des kanoniſchen Rechts, vgl. S. 587) beförderten, hielten ſie trotz der Belebung der Rechtswiſſenſchaft an dem Syſteme der Gloſſatoren (vgl. S. 368) feſt. Als daher der von Moritz aus Burgund berufene und ſolches dankbar anerkennende Petrus Loriottus eine etwas freiere Lehrmethode einzuführen gedachte und more gallico ſtatt more italico zu leſen anfing, ſo fand er noch vielfachen Widerſpruch, und ſelbſt der Rathgeber Auguſts, Melchior Oſſe, ſprach ſich, nicht ohne auf die alte Methode zurückzuweiſen, zweifelnd darüber aus*). — So hatten denn auch die ſächſiſchen Hochſchulen im Laufe dieſes Zeitabſchnittes die wiſſenſchaftliche Bildung, als Urſache und Folge der wichtigſten Ereigniſſe, nicht ohne Glück begonnen; doch ſchritt ſie freilich, was die einzelnen Theile der Wiſſenſchaften anlangt, nicht mit gleichem Erfolge vorwärts, und bald wurden, wie wir ſehen werden, die Spuren des Zurückgehens, vorzüglich in der klaſſiſchen Literatur, der Philoſophie und der mit beiden zuſammenhängenden Theologie, ſichtbar.

Eigentliche Vorbildungsanſtalten für die Univerſitäten brachte erſt die Reformation hervor. Waren auch die Inſtitute einzelner Klöſter oder Städte ſchon vorher nicht unbekannt (ſ. S. 365 flg.), ſo trat doch vornehmlich erſt im Jahre 1543 mit der Gründung der drei Landesſchulen, Meißen, Pforte und Merſeburg (Grimma, ſ. S. 501), eine beſſere Zeit für das Schulweſen ein; und wie groß der Beifall war, deſſen ſich dieſe Anſtalten erfreuten, geht auch aus den Bitten

*) Oſſe's Teſtament gegen Herzog Auguſt, S. 385.

hervor, mit denen ſich bald die Städte um Erlangung von Stellen bewarben. Die eingezogenen Kirchengüter boten auch hierzu die Mittel, mit deren Hülfe nun auch die Städte ſelbſt (ſ. S. 501) ihre eigenen Schulen zu reformiren begannen, was, wenn es auch eine Zeitlang nur wenig erſprießliche Folgen hatte, doch den Weg zum Beſſeren bahnte. Solche Schulen, unter denen außer anderen vornehmlich die zu Dresden (Kreuzſchule), Chemnitz, Leipzig (Thomas- und Nicolaiſchule), Freiberg, Annaberg, Naumburg und vor allen das von Luther ſelbſt empfohlene Zwickau einen vorzüglichen Rang in damaliger Zeit einnahmen, begnügten ſich anfangs, ihre noch von der Kloſterzeit her beſtehenden Statuten zu revidiren und den eingetretenen Verhältniſſen gemäß zu ändern, ſowie Luthers kleinen Katechismus und deutſche Lieder einzuführen. Die Mittel waren zuvörderſt nicht bedeutend, und häufig konnten vor der Hand außer dem Schulmeiſter (welche Benennung erſt im Jahre 1657 in den Titel Rector überging) höchſtens noch zwei Collaboratoren (wie an der leipziger Nicolaiſchule) von den Stadträthen angeſtellt werden, wozu mitunter (wie an der Thomasſchule zu Leipzig) noch der Cantor kam. In Chemnitz wurde außer dem Schulmeiſter noch der Supremus (Hypodidascalus, ſpäter Conrector) beibehalten, zu denen dann der Baccalaureus (Medius, ſpäter Tertius), der Cantor und im Jahre 1547 noch der Infimus hinzukamen. Auf gleiche Weiſe wurde auch bei anderen Schulen die Lehrerzahl vermehrt, nachdem die Dotationen aus Kirchengütern ſtatt gefunden hatten. Bis dahin waren die ſelbſt für die damalige Zeit kärglich ausreichenden Beſoldungen der Lehrer durch andere Einkünfte, z. B. in Leipzig durch das 1541 angeordnete Leichengeld und vorzüglich durch das Singen der Schüler in den Kirchen und vor den Häuſern, vermehrt worden. Dazu kamen auch freiwillige Beiträge, z. B. in Chemnitz von dem letzten Abt Hilarius u. A.; ja, ganze Bürgerſchaften ſteuerten zu dem Schulweſen bei, wie noch im Jahre 1553 zu Leipzig die Summe von 1441 Fl. 17 Gr. 3 Pf., zu denen der Rath noch 816 Fl. zulegte, zur Erbauung eines neuen Hauſes für die Thomasſchule zuſammenkam. Die Anordnungen über den Unterricht bezogen ſich mehr auf den Lehrſtoff als auf die Lehrmethode u. ſ. w., und die von Luther und Melanchthon entworfene Schulordnung war meiſt auf die Eintheilung der Schulen in drei Klaſſen gerichtet, die zuweilen beim Unterrichte, z. B. auf der leipziger Thomasſchule beim Griechiſchen, in Eine geworfen wurden, was außer manchem Anderen den abgegangenen Rector Kaspar Börner beſtimmte, dem Georg Fabricius abzurathen, das Rectorat an einer der beiden gelehrten Schulen Leipzigs zu übernehmen. An anderen Orten paßte die Eintheilung in drei Klaſſen nicht, wie in Chemnitz, wo fünf Klaſſen beſtanden. In dieſer Stadt gründete ein Schüler Melanchthons, Siber, der 1550 als Rector nach Grimma ging, eine feſtere Einrichtung und gewann nächſt den Reformatoren und dem berühmten Rivius (Bachmann aus Attendorn in Weſtphalen, geb. 1500) den größten Einfluß auf das ſächſiſche Schulweſen. Der Letztere wurde, nachdem er zuvor vierter Lehrer an der Schule zu Zwickau geweſen, um das Jahr 1531 Rector zu Annaberg; aber durch die Eiferſucht der Mönche, ungeachtet der Unterſtützung des aufgeklärteren grünhainer Abtes, von dort vertrieben, wandte er ſich nach Marienberg, wo freilich der Rath dem mit Privatunterricht Beſchäftigten nicht

alſobald eine feſte Anſtellung geben konnte. Dem Verweiſe, den derſelbe deshalb von Herzog Heinrich erhielt, folgte bald (1537) eine Berufung des Rivius zum Rectorate in Freiberg, nachdem ihm faſt zu derſelben Zeit eine gleiche Stelle vom Rathe in Schneeberg angeboten worden war, wo bereits gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Paul Niavis (Schneevogel) nicht ohne Segen gewirkt hatte (vgl. S. 368) und der ſpäter ſo berühmte Georg Fabricius den Grund ſeiner Gelehrſamkeit legte, die er dann unter Rivius' Rectorate zu Annaberg weiter ausbildete. Unter Letzterem wirkten zu Freiberg auch der genannte Adam Siber und der damals in ſeinem 19. Jahre ſtehende Annaberger, Hiob Magdeburg, der ſpäter wegen ſeiner theologiſchen Anſichten gedrückt, verfolgt und vertrieben wurde. Dann ward Rivius Lehrer des nachherigen Kurfürſten Auguſt, den er 1540 auf die Univerſität nach Leipzig begleitete. Von Moritz beauftragt, ging er (1543) bei Einrichtung der Fürſtenſchulen dem Dr. Kommerſtadt und Ernſt von Miltitz durch Erfahrung und Rath zur Hand, ward darauf Inſpector der meißner Schule und erhielt 1544 auch die Aufſicht über die beiden anderen Fürſtenſchulen. Er ſtarb im Jahre 1553. — Der Plan, den der obengenannte Adam Siber zunächſt für die Stadtſchule zu Chemnitz ausarbeitete, und in den er, mit ſeiner Einrichtung von fünf Klaſſen, auch die griechiſche Sprache, Dialektik und Rhetorik, alſo dem für die Fürſtenſchulen entworfenen Plane ſich nähernd, aufnahm, diente häufig, gleich der von ihm eingeführten Lehrmethode, zum Muſter für andere Stadtſchulen. Freilich wurde hierbei noch wenig der Unterſchied zwiſchen dem künftigen Gelehrten und Bürger beachtet, denn auch der Letztere (für den es keine Bürgerſchulen gab) mußte ſeine Jugendzeit faſt nur unter Erlernung der lateiniſchen Sprache hinbringen, ohne andere Anlagen für ſeinen ſpäteren Beruf ausbilden zu können. Hatte doch auch Luther gemeint: Jeder Bürger müſſe Latein gelernt haben, um im Nothfall als Prediger gebraucht werden zu können. Doch auch die Bildung des künftigen Gelehrten beſtand in wenig mehr als in Anfüllung des Gedächtniſſes, wozu die wieder häufiger vorkommende Aufführung von lateiniſchen Schauſpielen durch die Schüler mit beitragen ſollte. Ein gelehrter Schneeberger, Kaspar Eberhard, der nach Gottesgabe und bald darauf nach Joachimsthal als Schulmeiſter berufen wurde und ſpäter in Wittenberg als Generalſuperintendent ſtarb, ließ ſeine Schüler ſogar den ſophokleiſchen Ajax im Original aufführen*). — Die Behandlungsweiſe der Schuljugend mochte im Allgemeinen, trotz der auch in dieſer Hinſicht verdienſtlichen Beſtrebungen des genannten Paul Niavis, noch den Charakter an ſich tragen, der dem früheren, finſteren Zeitalter eigenthümlich war, wie denn unter Anderem Luther ſelbſt erzählt, daß er einmal in der Schule funfzehn Mal hinter einander geſtäupt worden ſei. So wurde noch im Anfange der folgenden Periode (1558) der neue Rector der dresdener Kreuzſchule, M. Tobias Möſtel, durch den Bürgermeiſter mit Stock und Ruthe inveſtirt, und über die Roheit der Züchtigungen beklagte man ſich im Jahre 1562 zu Dresden, wo ein junger Geſell vor dem wilsdorfer Thore Knaben und Mädchen unterrichte und Groß und Klein mit der Ruthe züchtige, woraus doch leicht Unheil entſtehen könne.

*) Hering, meißner Hochland, Thl. I, S. 162, Anm.

Damals war für den Unterricht des weiblichen Geſchlechts durch Errichtung von Mädchenſchulen etwas mehr geſorgt worden, als im Zeitalter der Reformation ſelbſt, denn in Leipzig traf man alsbald nach Einführung derſelben Anſtalt zur Errichtung einer Jungfernſchule, in welcher indeß die Schülerinnen nur von einer Lehrerin im Singen, Leſen, Schreiben und Nähen nothdürftigen Unterricht erhielten, während das Rechnen u. ſ. w. gänzlich vernachläſſigt wurde. Zu Freiberg, Mühlberg und Langenſalza ſollten nach dem Wunſche der Stände im Jahre 1555 Jungfrauſchulen für 110 Perſonen, mit Einſchluß der alten Nonnen bis zu deren Abſterben, errichtet werden; doch kamen dieſe Inſtitute nicht zu Stande. — Am Ende der vorliegenden Zeit trat zu Annaberg ein geſchickter Mathematiker, Adam Rieſe (Rechenmeiſter und Gegenſchreiber beim Bergamte in ſeiner Vaterſtadt, 1559), auf, der im Jahre 1550 ſein Buch „Rechnung auf den Linien und Federn auf allerlei Handthierung gemacht" herausgab, und deſſen Andenken ſich im Sprichwort bis auf die jetzige Zeit erhalten hat. Gleichwie er auch zu den merkwürdigen Männern ſeiner Zeit gezählt werden kann, ſo gab es überhaupt außer den Univerſitäts- und Schullehrern in den ſächſiſchen Ländern noch manchen Anderen, der ſich einen Ruf in den Kreiſen der damaligen Gelehrſamkeit erwarb. Da die ſächſiſchen Fürſten, beſonders Moritz, die Ausbildung junger Leute durch Unterſtützung bei wiſſenſchaftlichen Reiſen beförderten oder den auf vaterländiſchen Unterrichtsanſtalten Gebildeten die Erlaubniß ertheilten, ſich außerhalb Sachſen niederzulaſſen, ſo ward auch im Auslande mancher tüchtige ſächſiſche Gelehrte gefunden, wie der Zwickauer Haloander, der 1531 in Venedig ſtarb, und in deſſen Wirken ſich ſchon die Spuren einer neuen Belebung der Rechtswiſſenſchaft zeigen, während der zu Ingolſtadt (1552) verſtorbene Mathematiker Petrus Bienewitz (Apianus), aus der Gegend von Leisnig gebürtig, ſolches Anſehen beſaß, daß ſelbſt Karl V. noch Unterricht bei ihm nahm. Im Inlande iſt unter mehren Anderen, die zum Theil auch dem folgenden Zeitabſchnitte angehören, z. B. der als Philolog, Arzt und Alterthümler bekannte Erasmus Stühler (Stella) zu erwähnen, deſſen hiſtoriſche Phantaſien ſpäter noch Manchem als Wahrheit galten. Eben ſo der durch ſeine merkwürdigen Schickſale bekannte Augsburger, Kaspar Adler (Aquila, geſt. 1560), der früher in Italien und in der Schweiz gelebt hatte, dann in Wittenberg ſtudirte, Feldprediger des Ritters Franz von Sickingen ward, als ſolcher gefangen und als Anhänger Luthers vielfältig verfolgt wurde. So ſollte er einſt aus einem Mörſer geſchoſſen werden, weil er rohen Soldaten zu Gefallen eine Stückkugel nicht taufen wollte. In Wittenberg lehrte er ſpäter Hebräiſch und wurde dann Superintendent zu Saalfeld. Als ſolcher beſuchte er den augsburger Reichstag (1530) und erfreute den gefangenen Johann Friedrich durch Troſtbriefe; doch mußte er ſpäter ſich ſelbſt auf dem rudolſtädter Schloſſe lange Zeit verbergen, um dem Zorne des Kaiſers zu entgehen, der in Folge ſeiner heftigen Oppoſition gegen das Interim (vgl. S. 536) 5000 Fl. auf ſeinen Kopf geſetzt hatte.

Schon aus dem Mitgetheilten mag zum Theil hervorgehen, wie ſchon jetzt Manches ſich vorbereitete, was ſpäter den Stillſtand der geiſtigen Bewegung in der Reformation herbeiführte und förderte, die theologiſche Polemik zur Hauptſache

machte und den Geiſtern eine faſt ausſchließliche Richtung auf die Theologie gab. Dieß hatte ſchon gegen das Ende dieſes Zeitraumes eine Verkümmerung der Reformation und durch ſie die Beeinträchtigung des Studiums der klaſſiſchen Literatur zur Folge, ſowie auch die Art und Weiſe, wie man dieſes nunmehr betrieb, die deutſche Schriftſprache in ihrer Fortbildung hemmte. Zu einer ſolchen war durch die Bewegungen in Sachſen wenigſtens der Grund gelegt worden. Luthers deutſches Wort, nicht bloß auf dem geiſtlichen Lehrſtuhle, ſondern vor Allem in ſeiner Bibelüberſetzung und ſeinen anderen deutſchen Schriften, verbunden mit dem, was die deutſchen Männer von den ſächſiſchen Hochſchulen, Leipzig und Wittenberg, und dann von Jena in dieſer Hinſicht als Gewinn mit ſich hinwegnahmen, verlieh der neueren hochdeutſchen Sprache Geltung und Anſehen und erhob den meißner oder oberſächſiſchen Dialekt zur Bücherſprache, die leider nur zu bald durch das Gemengſel ausländiſcher Wörter und Redensarten wieder entſtellt wurde. Dieß brachte auch die ſchon längſt nicht mehr von Rittern und Fürſten gepflegte Poeſie herab. Doch hob die Reformation, auch in den ſächſiſchen Ländern, das Kirchen- und Volkslied. Vor Allen war in Bezug auf das Erſtere der Bauherr des großen Reformationswerkes, Luther ſelbſt, der Meiſter, der, wie Keiner, Glaube, Liebe und Hoffnung im Liede auszuſprechen verſtand. Handelte es ſich auch in ſeinen Geſängen vornehmlich zunächſt um theologiſche Bekenntniſſe, ſo konnten doch die darin ausgeſprochenen Principien unmöglich ohne Anwendung auf die politiſchen Bewegungen bleiben, und ſeine Kraftlieder: „Nehmen ſie den Leib, Gut, Ehr', Kind und Weib, laß fahren dahin!" und „ob die Welt voll Teufel wär," mußten ihre Wirkung jetzt und ſpäter auch auf Die äußern, welche nach den höheren Gütern der Menſchheit ringen. Mehr in die politiſchen Kreiſe hineingezogen, dichtete, freilich in lateiniſcher Sprache, Ulrich von Hutten, der in Wittenberg im Jahre 1511 ſeine ars versificatoria vollendete, und den, der ſo hoch in der Meinung des Volkes ſtand, auch das Volkslied zu ſeinem Gegenſtande machte, das immer noch einen Nachhall des altdeutſchen poetiſchen Lebens in den durch Wanderung leicht verbreiteten Liedern der Landsknechte (ſ. S. 595), Handwerksburſchen und Studenten in ſich trug. Doch blieb die eigentliche vaterländiſche Dichtung immer vornehmlich dem Bürger überlaſſen, und der vorzüglichſte Repräſentant derſelben, Hans Sachs, wirkte durch ſeine lebensvollen und ſprechenden, nun mehr, freilich in behaglicher Ruhe, in's Freie ſchauenden Dichtungen auch in den bürgerlichen Kreiſen der ſächſiſchen Länder, in denen wir indeſſen wenig Spuren von dem Meiſtergeſange (vgl. S. 369) finden, der überdies mit Hans Sachs faſt gänzlich vertrocknete, wenn gleich die nürnberger Schule zu ſeiner Zeit 250 Meiſter zählte und noch immer neue Meiſterſängerſchulen, wie 1534 zu München, gegründet wurden. Vor Allem aber hatten die großen Bewegungen der Zeit auch in Sachſen die Wirkung, daß das Volkslied die hiſtoriſchen Ereigniſſe und Perſonen ergriff und in der Auffaſſung dieſer Gegenſtände, wenigſtens im Allgemeinen, durch Lob oder Tadel des Geſchehenen ein politiſches Element durchſchimmern ließ, ohne noch eine politiſche Anſicht beſtimmt auszuſprechen. Die meiſten der damaligen Begebenheiten, beſonders, wie ſchon mehrfach angedeutet werden konnte, der ſchmalkaldiſche Krieg und die Unternehmung des Kurfürſten Moritz

gegen den Kaiſer, brachten ſolche Erzeugniſſe hervor. Häufiger noch, aber von poetiſchem Geiſte und poetiſcher Form noch entfernter, waren die Spott- und Schmähſchriften und Pasquille, welche gegen die alte Kirche und ihr Weſen, gegen den Papſt, die Concilien, das Interim u. ſ. w., ſowie gegen weltliche Verhältniſſe und Perſonen, z. B. gegen den Kaiſer und deſſen Beſtrebungen wider die Freiheiten des Reiches, gegen die Stände des Letzteren und in Sachſen insbeſondere gegen Moritz gerichtet waren. Manche Anregung zu ihnen mochten auch hier wieder Luthers politiſch-theologiſche Schriften, wie die an den Adel deutſcher Nation, an Heinrich VIII. von England, an Heinrich von Braunſchweig (vgl. S. 462) u. ſ. w. gegeben haben, durch deren körnige Sprache allerdings die Proſa der Deutſchen für den Augenblick gewann, aber bald auch den ſchon bemerkten Einflüſſen unterliegen ſollte. Gegen jene Schmähſchriften aber waren vornehmlich die bereits erwähnten (ſ. S. 602 flg.) Cenſurmaßregeln gerichtet, welche, wie oft ſie auch von Kaiſer und Reich, ſowie von Sachſens Fürſten wiederholt wurden, doch häufig ohne alle, ſelbſt nur augenblickliche, Wirkung blieben, zumal da die Fürſten und die an ihren Höfen Lebenden ſich ſolche Schriften oft zu ihrer Ergötzung zuſandten oder, wenn auch mitunter bedauernd, doch ohne ſonſtigen Anſtoß daran zu nehmen, ſich darüber unterhielten und dabei es zu einer energiſchen Ausführung der Unterdrückungsmaßregeln nicht kommen ließen. So unterhielten ſich z. B. Johann Friedrich und Landgraf Philipp von Heſſen über ein Spottlied, welches auf Letzteren und vornehmlich auf Moritz, in Folge der Beendigungsart des braunſchweigiſchen Feldzuges (ſ. S. 466), gedichtet worden war. Der Kurfürſt ſprach ſein herzliches Mitleiden wegen des Erſcheinens eines ſolchen Schmach- und Läſtergedichtes aus, mit welchem ſich ſchon damals die zeichnenden Künſte verbunden hatten, indem zugleich ein Gemälde auf Moritz erſchienen war, das ihn als Verräther an Heinrich von Braunſchweig darſtellte.

Im Allgemeinen war die Richtung der Geiſter und der Gang der äußeren Begebenheiten den Künſten weniger vortheilhaft; doch hat man in dieſer Hinſicht der Reformation einen unverdienten Vorwurf gemacht, da ſie mehr der mit der Kunſt getriebenen Abgötterei als ihr ſelbſt entgegentrat, und Luther ſelbſt Freund der Künſte war. Der dem proteſtantiſchen Nürnberg angehörige Albrecht Dürer war eben ſo des Reformators Freund, wie im Sachſenlande ſelbſt der Meiſter Lucas Cranach (aus Cronach im Bambergiſchen), deſſen treffliche, vornehmlich für Kirchen beſtimmte Werke ſchon damals die Bewunderung der Bewohner Sachſens erregten, wie z. B. im Jahre 1539, als von ihm zu Schneeberg eine neue ſchöne Tafel geſetzt wurde. Sein Sohn, der jüngere Cranach, eiferte dann dem Vater nach und ward als Portraitmaler bekannt. Als ſolcher wird auch der Meiſter Hans Krell genannt, von welchem Moritz im Jahre 1551 ſeinen Bruder Auguſt und deſſen Gemahlin Anna malen ließ. — Die Baukunſt fand jetzt in Sachſen weniger durch Errichtung von Kirchen als bei Feſtungswerken (vgl. S. 597) Beſchäftigung. Doch wurden unter Moritz noch einige andere Bauwerke ausgeführt, wie der Bau der Abendſeite des dresdener Schloſſes, deſſen Frescomalereien die Italiener Riccini und Gabr. und Bened. Tola ausführten. So wurde auch zu Chemnitz und auf dem Schellenberge fleißig gebaut, und das Jagdſchloß

auf dem Friedewalde, welches erſt Auguſt vollendete (Moritzburg), erhielt eben ſo wie eine Straße in Dresden (die Moritzſtraße) den Namen jenes großen Wettiners. — Auch auf Anlegung eines Luſtgartens zu Dresden war Moritz bedacht und ſandte ſeinen Hofgärtner Fuchs nach Prag, um die Einrichtung der dortigen Anlagen kennen zu lernen. — Vor Allem ward auch in den ſächſiſchen Ländern die Muſik gepflegt, die bekanntlich Luther ſelbſt im hohen Grade ehrte und mit beſonderem Wohlgefallen übte. Die ſächſiſchen Fürſten fuhren nach dem Beiſpiel ihrer Vorfahren (ſ. S. 369) fort, dieſer Kunſt zu huldigen, und wie ſchon Friedrich der Weiſe eine ehrliche und große Singerei hielt (ſ. S. 418), ſo hatte auch Johann Friedrich im Jahre 1542 eine ſolche zu Torgau unter der Leitung Johann Walthers, den Moritz ſodann nach Dresden berief und zum Kapellmeiſter ſeiner Cantorei machte, die er 1548 mit einer Cantoreiordnung verſah, nach welcher „nicht unter eilf großen Perſonen zu Baß, Alt, Tenor und neun Knaben zum Discant ſein ſollten.“ Zugleich wurde auch für den Unterricht der Letzteren in Kunſt und Tugend, Grammatik und Katechismus geſorgt, ſowie überhaupt die Mitglieder der Cantorei vor Schwelgerei und dem Beſuche von Bierhäuſern gewarnt und zu Gehorſam und Reverenz gegen den Kapellmeiſter angewieſen wurden. Auch in den Schulen, beſonders zu St. Afra in Meißen und bei der Thomasſchule in Leipzig*), wurde die Singkunſt in Ehren gehalten, und viele andere Städte errichteten in dieſer Zeit Sängerchöre oder Cantoreien. — Schließlich mag hier noch der erſten rohen Anfänge der Schauſpielkunſt in den ſächſiſchen Landen gedacht werden. Sie gingen zum Theil aus den nach Eintritt der Reformation in den kurſächſiſchen Landestheilen früher als in den albertiniſchen abgeſchafften und oft ſehr unſittlichen Faſtnachtsmummereien hervor, wobei häufig eine Geſellſchaft von herumziehenden Faſtnachtsmummern auf den Einfall kam, in einem Wechſelgeſpräche irgend eine beliebige Dichtung darzuſtellen, deren Stoff anfangs meiſt aus bibliſchen Geſchichten entnommen wurde. Dieſe geiſtlichen Schauſpiele nahmen bald nach Beginn der Reformation und zum Theil ſchon früher einen weltlichen Charakter an, der nicht ſelten von Polemik durchdrungen war. Meiſt wurden die Faſtnachtsſpiele auch in Sachſen, jetzt und noch lange nachher, von Handwerkern und Studenten aufgeführt, bis ſie mit den Ueberreſten der Mummereien gänzlich verſchwanden, und das regelmäßige Drama ſich entwickelte, worauf ſpäter zurückzukommen ſein wird.

Wie ſegensreich aber auch die Folgen ſein mochten, welche die Reformation für das innere Leben des Volkes hatte, das ſie geiſtig mehr erregte und durch kirchliche Belehrung und beſſeren Schulunterricht zu einer Thätigkeit zog, die ſich ſonſt nur, ſelbſt nach Wiederherſtellung der humaniſtiſchen Studien, auf den Gelehrtenſtand beſchränkte: ſo vermochte ſie doch nicht nach allen Seiten hin Aufklärung zu verbreiten. Noch immer durchdrang ein vernunftloſer Aberglaube das Leben in ſeinen verſchiedenſten Verhältniſſen und wurzelte dann in der folgenden Periode um ſo tiefer, je mehr ſich der Geiſt der Wiſſenſchaftlichkeit vor dem ſtarren Formelweſen und dogmatiſcher Spitzfindigkeit verbergen mußte. Der Glaube an Dämonen und beſonders

*) Hier geſchah dieß ſchon vor der Reformation; man erinnere ſich an des Cantors Rhaw begeiſterte Meſſe bei der leipziger Disputation (ſ. S. 402).

an den Teufel, von deſſen Eingreifen in die Werke Gottes Luther ſelbſt überzeugt war, trug auch in den ſächſiſchen Ländern dazu bei, verderblichen Wahn zu erzeugen, der ſich vornehmlich in den Hexenprozeſſen ausſprach, die, auf einer zwar längſt geläufigen, aber nun in den evangeliſchen Ländern ebenfalls in einer eigenthümlichen Geſtalt entwickelten Vorſtellung beruhend, eines der Hauptvehikel wurden, an welche ſich die Verdrängung des Anklageprozeſſes durch das geheime inquiſitoriſche Verfahren (vgl. S. 588) knüpfte. Ueberhaupt ſpielte im peinlichen Gerichtsverfahren der Aberglaube noch eine bedeutende Rolle; daher u. A. die Anfrage des Landrichters Hans Sohikker an Johann den Beſtändigen, ob die vor dem Landgerichte zu Burgau (bei Weimar) kürzlich beobachtete Sitte ſich mit dem Lichte des Evangeliums vertrage, daß ein Beſchuldigter, der ſich vor jenem Gerichte durch Eid reinigen ſollte, aus der Kirche zu Brießnitz bei Altenburg einige daſelbſt ruhende Körper von Heiligen habe nach Burgau ſchaffen, ſie dort barfuß zur Feimſtätte tragen, auf ein ſeidenes Tuch legen und, neben ihnen kniend, bei brennenden Kerzen den Eid ablegen müſſen. Der Aberglaube gab der Alchymie den Vorzug vor der Chemie, und die Goldmacherei fing ſchon an, eine Lieblingsbeſchäftigung der Fürſten zu werden, der ſich in Sachſen beſonders Kurfürſt Auguſt hingab. Die Aſtrologie ſtand über der Aſtronomie, und Moritz hatte an Erasmus Fleck ſeinen Hofaſtrologen, der aber dem Fürſten die Zeichen nicht vorher gedeutet zu haben ſcheint, welche das Volk nach des Kurfürſten Tode auf denſelben bezog (ſ. S. 566) und die Camerarius in einer Leichenpredigt aufzählte. Melanchthon ſchrieb Dem eine eiſerne Seele zu, der es leugnen wolle, daß in den Sternen merkwürdige Schickſale der Städte und Staaten zu leſen ſeien. Bei dieſer nur ſchriftlich ausgeſprochenen Behauptung war er freilich glücklicher als der Prediger zu Lochau, Michael Stifel, der von der Kanzel herab ſeinen Bauern für den 3. October 1533 den jüngſten Tag verkündigte, und als dieſer nicht kam, von ſeinen Zuhörern gebunden nach Wittenberg geſchleppt wurde, um ihnen für Alles, was ſie, ſeiner Prophetenbrille vertrauend, verkauft und verthan hatten, Schadenerſatz zu leiſten. Zehn Jahre früher hatte ſich der wittenberger Bürgermeiſter Handorf mit einem Viertelgebräude Guckguckbier auf den Oberboden ſeines Hauſes geflüchtet, weil M. Stöfler in Tübingen aus dem Zuſammentreffen dreier Hauptplaneten eine allgemeine Sündfluth prophezeit hatte. Außerdem kamen noch manche andere Albernheiten vor. So hatte noch ſpäter (1576) z. B. ein blutendes Hirſchgeweihe auf der Sandgaſſe in Leipzig die Einſtellung vieler Gaſtgelage zur Folge, und ebendaſelbſt ſoll im Jahre 1550 eine Wehklage aus den Wolken viele Einwohner in Schrecken geſetzt haben*).

Großen Einfluß gewann die Reformation auf die Sitten des Volkes, wiewohl es nicht an Solchen fehlte, die manche Lehren Luthers als die Sittlichkeit des Volkes gefährdend anſahen, wie z. B. Herzog Georg, der zwar der Anſicht

*) Dolz Geſchichte Leipzigs S. 228. Vielleicht wurde dieſes Geſchichtchen auch erſt ſpäter geſchaffen, da es am 9. Januar (dem Vermählungstage Moritzens) vorgekommen ſein ſoll, an welchem Tage 1553 der Sturm einer in Berlin aufgeſtellten Bildſäule dieſes Fürſten den Kopf abriß, was ſpäter als Vorzeichen ſeines Todes ausgelegt wurde.

des Reformators, daß nur der Glaube, nicht gute Werke zur Seligkeit führten, am Sterbebette seines Sohnes Johann und auf dem eigenen nicht widersprach, aber doch diese Lehre nicht unter das Volk gebracht wissen wollte, weil dieses dadurch ruchlos werden könne (vgl. S. 403 und 483). Trat doch auch der evangelische Feldprediger Thamer später in die katholische Kirche zurück, nachdem er früher (1546) das Kriegsvolk vergebens zu besserem Wandel ermahnt hatte, aber stets durch die Erwiederung, daß gute Werke nicht nöthig seien, da Christi Verdienst und der Glaube selig machten, zurückgewiesen worden war. Allein wenn auch solche und ähnliche Lehren häufig zu wörtlich oder gar falsch aufgefaßt wurden, so vermochte dieß doch die weniger aus den einzelnen Dogmen als aus dem Berufe des Christen überhaupt herzuleitende sittliche Veredlung nicht zu hindern, welche der früheren, aus dem Wahne über die Verdienstlichkeit nichtiger Gebräuche und des Ablasses hervorgegangenen Frivolität, Unmoralität und Possenreißerei (vgl. S. 374) entgegentrat. Doch konnte die Reformation Vieles, was im Volksleben zu tief eingewurzelt war, nicht mit einem Male entfernen, so sehr auch die Reformatoren gegen solche Irrthümer eiferten, während eine spätere Zeit mit ihren leeren, aller Herzenswärme entbehrenden Formen auch in dieser Beziehung manches Bessere wieder vernichtete oder aufhielt. — Der Immoralität der Geistlichen, welche, ohnehin schon bekannt (s. S. 370 flg.), durch die eintretenden Begebenheiten noch offener dargelegt wurde — wie z. B. Georgs Visitationen (s. S. 608 und nächstdem dessen sonstige Aeußerungen, S. 402) zu der Entdeckung führten, daß der Abt Peter in Pforta von einer leichtfertigen Dirne verklagt wurde, die, wie er freilich einwandte, als eine arge Bübin und Haut ihm Unrecht thue, oder daß der Freund des Abtes von Volkerode, ein aus Waldsachsen entlaufener Mönch, einen stattlichen Hof des Klosters mit einem zierlichen Frauenzimmer inne hatte — wirkte vornehmlich die Aufhebung des Cölibats, wiewohl nur allmählig, entgegen. Denn noch im Jahre 1542 ließ Herzog Moritz die Aebtissin des Klosters Seußlitz bedeuten, „wie es ihm nicht leidlich sei, daß Mannspersonen in dem Kloster ein- und ausgingen, es wären denn ansehnliche und unverdächtige." Auch mußten noch die Räthe desselben Fürsten dem Pfarrherrn zu Riesa verbieten, Bier auszuschenken und eine öffentliche Taberne zu halten. — Das enthaltsamere Leben der Geistlichkeit und ihre Verehelichung wirkten auch auf die Laien zurück, und die öffentlichen Rügen der Unzucht, denen im Nothfall Kirchenzucht und Kirchenbann zur Unterstützung dienten, drängten die Befriedigung der Sinnenlust mehr in die Dunkelheit zurück. Der Sinn für öffentlichen Anstand in solcher Beziehung erwachte mehr und mehr, und schon unter Georg mußten die leichtfertigen Dirnen (in Leipzig im Jahre 1506) durch eine besondere Kleidung, einen kurzen gelben Mantel mit blauen Schnüren, sich von „ehrlichen Weibspersonen" unterscheiden. Doch focht noch im Jahre 1545 der alternde Luther mit Eifer gegen die Frauen und Jungfrauen, „die sich vorn und hinten entblößten," sowie gegen den Wucher, den Geiz und den Fraß, die so überhand genommen, daß Wittenberg nicht den Veits- oder Johannistanz, sondern den Bettlerstanz tanzen werde. Wenn auch solche Aeußerungen etwas beitragen mochten, die unzüchtigen Trachten einigermaßen zu beseitigen, so behielt doch die Mode im Allgemeinen ihr hergebrachtes Recht. Auch

die Predigten gegen die Pluderhosen, wie unter anderen der märkische Generalsuperintendent Musculus zu Frankfurt im Jahre 1556 eine (unter dem Titel „vom zerluderten, zucht- und ehrerwegenen, pludrichten Hosenteufel) drucken ließ, halfen wenig; vielmehr blieb diese aus den Niederlanden stammende Tracht, die nicht einmal das, was der Anstand unbedingt erforderte, bedeckte, fortwährend im Gebrauch, obgleich sie sehr kostspielig war und in Wittenberg die Studenten kein Collegium mehr bezahlten, weil die Kosten für ein Paar solcher Hosen (die oft den jährlichen Ertrag vom Besitze eines Dorfes wegnahmen) ihre ganze Kasse erschöpften. Noch im Jahre 1562 mußte Kurfürst August den Studirenden, die solche Hosen trugen, dreijährige Relegation und den Schneidern, die sie verfertigten, 10 Gulden Strafe androhen. Auch die Perrücke war schon in Mode, und Herzog Johann von Sachsen bestellte in Nürnberg „ein hübsch gemachtes Haar," doch „in geheim, daß es nicht gemerket werde, und in der maße, daß es greuß und geel sey und also zugerichtet, daß man es unvermerkt auf ein Haupt setzen könne." Sammet und Seide wurden jetzt Hauptartikel des Kleiderluxus. — Der Aufwand für die Tafel war ebenfalls größer geworden, und der Genuß der Fleischspeisen vermehrte sich für die Evangelischen durch die Abschaffung so vieler Fasttage. Ueberhaupt wurde der Genuß der materiellen Güter durch den erweiterten Verkehr und die neuen Handelsverhältnisse sehr befördert, die jetzt manche bis dahin unbekannte Bedürfnisse schufen und das, was bloß die Lüsternheit befriedigte, früher in das Leben einführten, als was zur Abhülfe wirklicher Noth diente. Auch die Trinklust erhielt sich unverändert, und ihr erlagen, wie anderen sinnlichen Gelüsten, auch manche sächsische Fürsten. So soll Moritz, als er wegen seines Schwiegervaters Philipp unterhandelte, betrunken gewesen sein (s. S. 533); allein schon früher unterlag er den übeln Folgen der allzu großen Trinklust, wie aus einem Briefe Johann Friedrichs an seine Gemahlin hervorgeht, worin er über einen Besuch bei seinem Vetter auf dem Schellenberge (1545) berichtet und unter Anderem erwähnt, daß „Se. Liebe das Fieber bekommen, woran wohl auch der große Trunk mit Schuld sein möge"*).

Wenn nun, wie natürlich, auch die Fürsten den Gebrechen der Zeit, die selbst die evangelische Kirche trotz der würdigen Ausstattung, welche die Regsamkeit der Vernunft, die Fülle des Gemüths und der Fleiß der Hände ihr gaben, dem angestammten Volksleben gegenüber nicht alsbald, und am allerwenigsten in der folgenden unfruchtbaren Formenzeit, auszurotten vermochte, unterlagen: so konnten ihre mannigfachen, von vielen damals im Schwange gehenden Sitten und Gebräuchen zeugenden Polizeiordnungen, auch die der sächsischen Fürsten, nicht viel Ersprießliches leisten. Das, wonach sie selbst gelüsteten, wollten sie bloß für die niederen Stände beschränken, und jene Verordnungen suchten zu wiederholten Malen, aber immer vergebens, dem Kleiderluxus, den Gastereien, dem Zutrinken, den Schwelgereien unter den verschiedenen bürgerlichen Ständen, den Rathsmitgliedern wie den Handwerksburschen und dem Gesinde u. s. w. Einhalt zu thun. — Die Gesinnung und Sitte der einzelnen Stände in den sächsischen Ländern

*) Hering Geschichte des meißner Hochlandes, S. 233.

ergiebt ſich zum Theil ſchon aus dem früher Mitgetheilten. Die Geſinnung der Fürſten verleugnete in der Theilnahme an den Bewegungen der Zeit ihren deutſchen Charakter nicht. Mit Mäßigung und Bedachtſamkeit trat Friedrich der Weiſe in den Kreis dieſer Bewegungen ein und hielt ſich trotz ſeiner hohen Stellung, auch dem Reiche gegenüber, wenn er auch weniger zugänglich war, doch nicht gänzlich abgeſchloſſen vom Volke, ſondern zeigte ſich liebevoll und leutſelig im Verkehr mit demſelben (ſ. S. 417). Frommen Sinnes gleich ihm, bewährten Johann der Beſtändige und Johann Friedrich ihr unerſchütterliches Vertrauen auf das evangeliſche Bekenntniß, der Erſtere vorzüglich auf dem augsburger Reichstage (vgl. S. 434 flg.), der Letztere vor Allem in ſeinem Unglück, das ſein ſonſt wenig reger Geiſt eben ſo wie ſeine auf Glaubenstreue beruhende Anhänglichkeit an das Lutherthum mit herbeiführte, welches leider nur zu bald in den wettiniſchen Ländern ſeine befruchtende Kraft durch Starrheit und Spitzfindigkeit verlieren, in eine die deutſche Geſinnung untergrabende Verfolgungsſucht übergehen und einen auf anderem Grunde beruhenden fürſtlichen Eifer erzeugen ſollte. Auf der anderen Seite erfüllte der Gang der Reformation den ſonſt einer Verbeſſerung der Zuſtände keineswegs abholden Georg mit einem Zorne, der die Aeußerung ſeiner deutſchen und landesväterlichen Tugenden nur zu oft hinderte. Nicht bloße Anhänglichkeit an die evangeliſche Religion, ſondern höhere Entwürfe leiteten Georgs Vetter, Moritz; aber wenn er auch, wie nicht zu leugnen iſt, gleich manchen anderen Staatsmännern, mehr von der Neigung zur Politik als zur Moral ſich lenken ließ, ſo gab er doch auch das leidende Verhalten auf und rettete durch kräftiges Handeln Manches vor der Reaction, freilich nicht ohne Trennung und Schwächung des deutſchen Vaterlandes und Verminderung des Selbſtgefühls ſeiner Söhne. — Die Erziehung und der Unterricht der Fürſten ging vornehmlich auf ritterliche Tüchtigkeit, auf Erlernung von Sprachen und dann auch auf theologiſche Kenntniſſe aus. Noch fand, wie früher (ſ. S. 354), der Wechſel der Hoflager ſtatt, und während die erneſtiniſchen Fürſten vor 1547 zu Torgau und Wittenberg ihre Sitze hatten, reſidirten die Albertiner zu Dresden oder auch zu Leipzig; doch ſchlug Moritz nach 1547 häufig ſeinen Hofhalt in dem auf ihn übergegangenen Torgau auf, das auf ſolche Weiſe die früher gewohnte fürſtliche Hofhaltung nicht gänzlich entbehrte. Das Hofweſen, welches in Folge verſchiedener, bereits erwähnter (ſ. S. 578), Umſtände immer koſtſpieliger wurde, ſtand wie früher unter dem Hofmarſchall oder Obermarſchall, während an dem Hofe der Fürſtinnen ein Hofmeiſter angeſtellt war. Unter jenem aber ſtanden die Oberküchenmeiſter, Oberſchenken, Oberſtallmeiſter und dann die Subalternen. Es iſt bereits angedeutet worden, daß nicht nur die Erneſtiner (ſ. S. 578) eine beſſere Ordnung in ihr Hofweſen zu bringen bemüht waren, ſondern auch daß Herzog Georg im Jahre 1508 in dieſer Abſicht eine Hofordnung (vgl. S. 583) erließ, die den noch mit manchen Feudaleinrichtungen verbundenen Haushalt (z. B. die Vertheilung der Speiſen und Getränke nach dem Range der Beamten u. ſ. w.) regeln ſollte, aber auch manche Vorſchriften gegen das übermäßige Trinken enthielt. Vornehmlich ſollte ſie auch die Nichtberechtigten vom Hofe des Fürſten ausſchließen, wie denn überhaupt an den deutſchen Höfen ſich jetzt allmählig die Spu-

ren der Etikette zu zeigen begannen, die dem Humor daſelbſt nicht günſtig war, wofür man ſich mehr mit der Unterhaltung durch Hofnarren begnügte, die neben manchem Schlechten dem Fürſten doch manche ſonſt verſchwiegene Wahrheit ſagen durften, und deren älteſter bekannter Zunftmeiſter in Sachſen, Clauß Narr, im Jahre 1530 zu Torgau ſtarb, nachdem er den Brüdern Ernſt und Albrecht, Friedrich dem Weiſen, Johann dem Beſtändigen und dem Erzbiſchof von Magdeburg als Luſtigmacher gedient hatte. Auch Herzog Georg hatte einen einäugigen Hofnarren, der ſogar bei ernſthaften Verhandlungen, wie bei der leipziger Disputation, nicht fehlte und mit Eck in Streit gerieth, weil man ihm geſagt hatte, daß dieſer wider ſeine Verheirathung wäre, die Luther vertheidige. Solche luſtige Räthe kamen auch unter Moritz vor, und ſelbſt die Fürſtinnen hielten ſich zuweilen Närrinnen, deren eine z. B. Moritzens Mutter, Katharina, ſich aus Böhmen verſchrieb. Tanz, die bald abkommenden Turniere, Carouſſel (und zur Faſtnachtszeit Mummereien) gehörten unter die Ergötzlichkeiten auch an den ſächſiſchen Höfen und gaben der Prachtluſt, die ſich bei gegebenen Feſten entfaltete, weiten Raum. Solche gab auch Moritz, obgleich er Einfachheit und im Hofweſen ſtrengen Haushalt liebte, gern mit großem Glanze, der ſeiner von ihm eingenommenen Stellung entſprechen ſollte. Ein ſolches Feſt veranſtaltete er u. a. (1548) zu Torgau bei Gelegenheit der Vermählung ſeines Bruders Auguſt*), wobei ihm Georg von Carlowitz an die Hand ging, damit es preißlich ſich geſtalte. Gegen 2000 Pferde brachten die Geladenen mit, die von Moritz auf die angegebene Weiſe, aber auch durch ein Feuerwerk und vor Allem durch einen Tafellurus erfreut wurden, der bedeutende Summen verſchlang. Im Ueberfluß waren Schweine, Rehe, Haſen, Auerhähne, Feldhühner, Krammetsvögel vorhanden; Hirſchwildpret wurde für ein gemeines Eſſen geachtet. An Weinen kamen vor: Ungarwein, Cerricaller, Roſatzer, Rheinfall und franzöſiſche Weine aus Bearn und Paloth, ſowie böhmiſcher Meth und hamburger Bier. Solche Feſte gaben Stoff zu Mittheilungen unter fürſtlichen Perſonen, und die Vergnügungen der Jagd, die auch von den ſächſiſchen Fürſten, beſonders von Johann Friedrich und den Brüdern Moritz und Auguſt mit Leidenſchaft getrieben wurde, gaben oft zum Wechſeln des Hoflagers Veranlaſſung; aber eben ſo nachtheilig als ſie, wie bereits bemerkt (ſ. S. 565 und 592), den Feldern des Landmannes oder anderem Eigenthume waren, das der Jagdluſt überlaſſen werden mußte, ſo wenig konnten ſie auch dem fürſtlichen Haushalte durch die prächtige Ausrüſtung der Jäger wie des Marſtalles Vortheil bringen. Denn meiſtens wurden hierbei, wie zu Reiſen, Roſſe gebraucht, wenn gleich auch die Kutſchen, wenigſtens unter fürſtlichen Perſonen, mehr in Anwendung kamen. Treulich unterſtützten die ſächſiſchen Fürſtinnen ihre Herren beim fürſtlichen Haushalte und ſtanden ihnen in Freud' und Leid zur Seite. So Georgs Gemahlin, die thätige Barbara, die viel des köſtlichen Geſchmeides in ihrer Verwahrung hatte; nicht minder auch die ihren Heinrich beherrſchende Katharina und die für Johann Friedrich duldende treue Sibylle. Auch Moritz ſtand mit ſeiner Agnes,

*) Ausführlicher beſchrieben durch v. Langenn in ſeiner trefflichen Schilderung des Hof- und Fürſtenlebens unter Moritz in ſeinem Kurfürſt Moritz Thl. II, S. 144 flg.

wenn gleich ſein unruhiges, nach Außen gerichtetes Leben und Treiben ihn öfters vom heimiſchen Heerde entfernt hielt, in gutem Vernehmen, und nicht ſelten unterhielt er ſich mit ihr in ſcherzhaften und gemüthlichen Briefen, wie er z. B. von Magdeburg aus an ſie ſchrieb: „Ich will dieſen Winter bei Dir bleiben und wollen mit einander birn braten; wan ſie czuſſen, ſo wollen wir ſie ausnemen und wollen mit Gottes Hülffe ein guts mütlein haben.“ Doch hatte er auch manchen, von Dienſtfertigen noch mehr angefachten Argwohn bei der Gemahlin zu bekämpfen, der indeſſen nicht immer ohne Grund ſein mochte, wie z. B. in Bezug auf ſeinen Aufenthalt in Augsburg, wo die ſchöne Jacobine lebte (ſ. S. 539). Auch Anna, Moritzens Schwägerin, begann ſchon jetzt jene Wirkſamkeit zu äußern, die ſie ſpäter als Mutter Anna in noch weit höherem Grade entfaltete, und während ſie für manchen Hülfsbedürftigen, z. B. durch Arzeneien, ſorgte, ſtand auch ihr Gemahl Auguſt fortwährend mit dem Bruder in freundlichem Verkehr, wenn er gleich von ihm manche ernſte Warnung, beſonders vor dem Schuldenmachen, erhielt.

Der Adel, der in den Zeiten der Reformation, vornehmlich durch den häufiger vorkommenden Briefadel und den ſeit Karl V. erſcheinenden Baronentitel, an Geltung verlor, blieb auch der Theologie nicht fremd und huldigte, gleich den Fürſten, der Neigung zu Jagd und Trunk. Wie ſehr ſich auch der ſächſiſche Adel in den Kämpfen der Reformation bei einzelnen Gelegenheiten noch auszeichnen mochte, ſo entfremdete er ſich doch im Allgemeinen, wie wir ſahen (ſ. S. 593), dem Waffendienſte immer mehr (beſonders dem einheimiſchen, während er oft in fremden Kriegsdienſten ſein Heil verſuchte); denn die noch ſtattfindenden, gewöhnlich nicht mit ſcharfem Rennen begleiteten Turniere vermochten ihm keine genügende Uebung zu geben, während auch die Erziehung und der Aufenthalt an den Höfen nicht die Selbſtſtändigkeit des ritterlichen Weſens, ſondern häufig nur die Hoffärtigkeit erforderte. Doch wurde jetzt als ein Sprößling des alten Ritterweſens das Ehrenduell zwiſchen Edelleuten, zügelloſen Soldaten und auch zwiſchen Studenten mehr in Aufnahme gebracht. — Was die Letzteren betrifft, ſo konnte das frühere Unweſen (ſ. S. 372) und die unter ihnen herrſchende Roheit (von der in der Kleidung iſt oben S. 625 die Rede geweſen) auch jetzt nicht ausgerottet werden, wenn gleich ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine höhere Blüthe der Wiſſenſchaften begann. In Wittenberg ward ein Univerſitätsrector erſchlagen, und ſelbſt Melanchthon ſah ſich einem mörderiſchen Angriffe ausgeſetzt. Auch in Leipzig fand im Jahre 1521 ein Tumult zwiſchen den Studenten und Handwerksburſchen ſtatt, in welchem ein Riemer einen Studirenden erſchlug. Aehnliche Streitigkeiten mit den Innungen, beſonders den Kürſchnern, wiederholten ſich ſpäter noch oft, und die Ausgleichung derſelben verurſachte unter Anderen Moritzen mannigfache Noth. Vor der Reformation mochte in Leipzig das Beiſpiel der Lehrer ſelbſt nicht wenig zu ſolchem wüſten Treiben beitragen, da ſie in der engeren Collegiendisciplin nicht durch eigenes exemplariſches Leben auf die Sitten ihrer Untergebenen einwirkten, ſondern, von den bürgerlichen Verhältniſſen mehr getrennt, ihren eigenen Leidenſchaften einen freieren Spielraum laſſen zu können glaubten. Das leichtfertige Burſchenlied: „Pertransivit clericus,“ und

manche ähnliche ſchreiben ſich wohl aus dieſer Zeit her. Die Reformation erzeugte auch in dieſer Hinſicht beſſere Ausſichten. Man konnte die Hoffnung hegen, daß mit dem Aufhören des engeren Burſenlebens das verderbliche Zuſammenrotten und der leicht Genoſſen findende Hang zu Ausſchweifungen allmählig verſchwinden werde, und indem die Univerſitätslehrer nach und nach anfingen, ſich einen häuslichen Herd zu gründen und als Hausväter den übrigen bürgerlichen Verhältniſſen näher zu treten, ſchien auch ihr übriges Wirken in der Geſellſchaft ihren Schülern zum Muſter dienen zu können. Auch ſuchten Moritz und Auguſt durch Verbeſſerung der Univerſitätsſtatuten und manche andere Verordnungen (z. B. 1545 durch das Verbot des Degentragens und durch ein Creditgeſetz von 1565) das Ihrige zur Entfernung dieſer Zuſtände beizutragen. Durch welche Urſachen jedoch dieſe günſtigen Ausſichten wieder ſchwanden, und eine noch größere, zuletzt in den tollſten Pennalismus ausartende Roheit herbeigeführt ward, wird die folgende Zeit lehren. — Der in dieſer Zeit beginnende Verfall des Bürgerthums hat bereits (ſ. S. 599) angedeutet werden können. Auch hier konnten die Roheiten des Zeitalters durch die Reformation nicht aufgehalten werden. Kleiderluxus (ſ. oben S. 625) und Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken waren auch in den bürgerlichen Kreiſen an der Tagesordnung, und die im Schwange gehenden Ergötzlichkeiten, z. B. die Mummereien, wurden trotz der geſchärften Befehle der Obrigkeiten häufig von den gröbſten Unſittlichkeiten begleitet, während die Selbſthülfe unter den Bürgern auch noch oft genug vorkam (ſ. S. 588). Doch nahmen auch die ſächſiſchen Fürſten nicht ſelten an den Luſtbarkeiten der Bürger, beſonders an ihren Schießübungen, Antheil. So ſchrieben ſich Georg, Heinrich u. A. in das Bruderbuch der ſeit 1443 feſter gegründeten Schützengeſellſchaft (ſ. S. 362) ein, und Moritz und Auguſt ehrten mit ihrer und des Hofes Gegenwart die Feſte derſelben, zu denen auch fremde Fürſten und der Adel eingeladen und fürſtliche Preiſe ausgeſetzt wurden. — Von dem ſittlichen Zuſtande der Bewohner des platten Landes läßt ſich in dieſer Periode wenig ſagen. Wie er beſchaffen geweſen, zeigt ihr Auftreten im Bauernkriege, in welchem von den freilich hart Gedrückten ſchwer gefrevelt und den aufgeregten Leidenſchaften mit roher Luſt gefröhnt wurde. Von da an erſcheint der deutſche Bauer wenig mehr auf der Bühne; der Muth war ihm auf lange Zeit hinaus gebrochen.

So ſtehen wir denn am Schluſſe einer Periode, in welcher Sachſen, durch die Reformation zu einem welthiſtoriſchen Staate geworden, nicht allein die Blicke des deutſchen Vaterlandes, ſondern auch des Auslandes auf ſich zog und in die mannigfachſten Berührungen mit demſelben trat, wie in dem Mitgetheilten ausführlicher berichtet worden iſt. Kurfürſt Moritz hatte den Grund zur Feſtſtellung der kirchlichen Verhältniſſe gelegt, auf dem nun weiter fortgebaut werden konnte und ſollte; er war es auch, der dem ſächſiſchen Staate nach Außen hin Geltung verſchaffte. Die Freiheit des Geiſtes drang aus dem Gebiete des Glaubens allmählig in das des eigentlichen Staatslebens hinüber und forderte die Umgeſtaltung deſſelben im Sinne einer neueren Zeit. Befreit von den hierarchiſchen

Feſſeln des Mittelalters, ausgerüſtet mit politiſcher Geltung, empfing aus den Händen des merkwürdigen Wettiners ſein Bruder Auguſt den Kurſtaat Sachſen. Wie er denſelben noch auf mannigfache Weiſe vergrößerte und ſeine politiſche Bedeutſamkeit zu erhalten ſuchte, wie er die durch die Reformation begonnenen Fortſchritte auffaßte und vor Allem die innere Organiſation ſeiner Länder nach den verſchiedenen Zweigen des Staatslebens durchzuführen bemüht war, darüber werden die nächſten Abſchnitte zu berichten haben.

Ende des erſten Bandes.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PERSONAL STATEMENT - APPLICANT

Please complete this statement and return it to the Admissions Office with your application.

Applicant's Name	Date of Birth	Date

Address	Telephone

Parent's Name	Parent's Address	Telephone

Parent's Name	Parent's Address	Telephone

Applicant